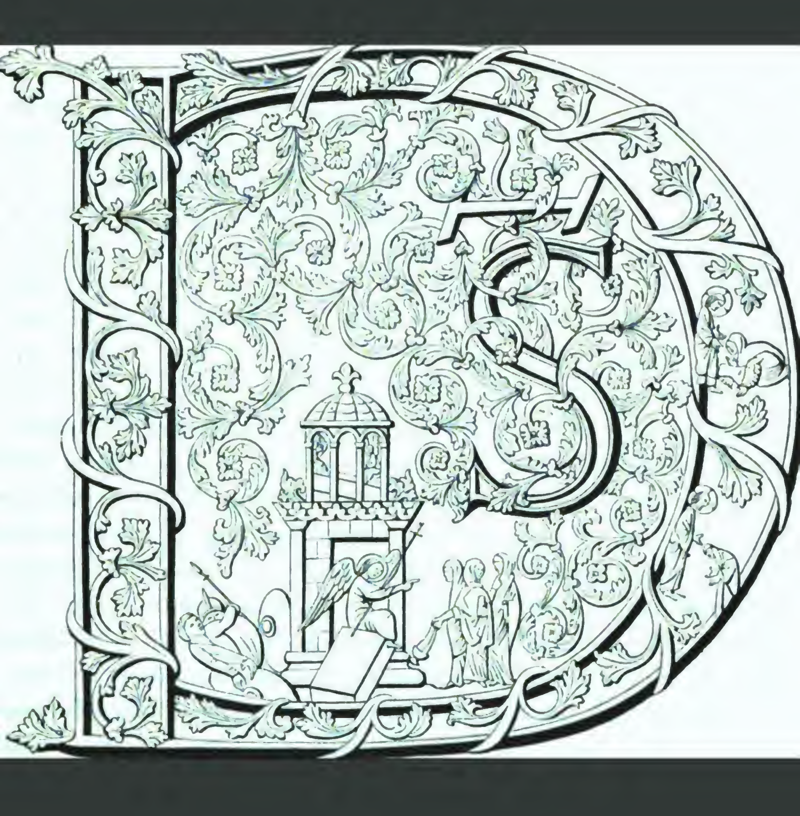


Abhandlungen der Philologisch-Historischen ...

Königlich Sächsische Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. ...


VETUS & NOVUM TESTAMENTUM
DEI SUB NUMINE VIGET
PRINCETON
UNIVERSITY
LIBRARY

ABHANDLUNGEN

DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN

GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.



FÜNFUNDZWANZIGSTER BAND.

MIT FÜNFZEHN TAFELN.

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1890.

ABHANDLUNGEN

DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN

GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.



ELFTER BAND.

MIT FÜNFZEHN TAFELN.

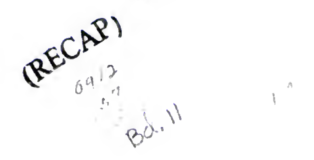
LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1890.



INHALT.



KURZGEFASSTES VERZEICHNISS

DER

ORIGINALAUFNAHMEN

VON

GOETHE'S BILDNISS

ZUSAMMENGESTELLT

VON

FRIEDRICH ZARNCKE,

MITGLIED DER KÖNIGL. SÄCHS. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.

Des XI. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

Nº I.

MIT FÜNFZEHN TAFELN.

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1888.

Das Manuscript übergeben am 10. April 1888.
Der Abdruck vollendet den 30. Juni 1888.

KURZGEFASSTES VERZEICHNISS

DER

ORIGINALAUFNAHMEN

VON

GOETHE'S BILDNISS

ZUSAMMENGESTELLT

VON

FRIEDRICH ZARNCKE,

MITGLIED DER KÖNIGL. SÄCHS. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.

Das Verdienst, neuerdings[1]) zuerst wieder auf die bildlichen Darstellungen von Goethe's äusserer Erscheinung in umfassenderem Zusammenhange die Aufmerksamkeit gelenkt zu haben, gebührt zwei österreichischen Gelehrten, den Herren Dr. Hermann Rollett in Baden bei Wien und Prof. Dr. K. J. Schröer in Wien, die beide, unabhängig von einander, im Januar 1877 mit einer willkommenen übersichtlichen Darlegung hervortraten[2]). Beider Mittheilungen erfüllten mich mit lebhafter Theilnahme, da ich seit Jahren eine Sammlung von Goethe-Bildnissen gepflegt hatte, und regten meinen Eifer von Neuem an. Rollett's Arbeit erweiterte sich dann zu einem umfänglichen Werke »Die Goethe-Bildnisse biographisch-kunstgeschichtlich dargestellt«, das von 1881 bis 1883 in Wien bei Braumüller erschienen ist. An diesem Buche habe ich selber auf Wunsch seines Verfassers und weil mir ein solches Werk überaus wünschenswerth erschien, lange Zeit lebhaft und eingehend mitgearbeitet und habe seinem Verfasser rückhaltslos mitgetheilt was ich wusste oder während des Briefwechsels durch neue Untersuchungen feststellen konnte. Was mich später dem Unternehmen entfremdet hat, soll hier unberührt bleiben. Dank der reichen Ausstattung seitens des Verlegers[3]) ist es ein elegantes Prachtwerk geworden, das unserer Goethe-Literatur schon dadurch wohl

1) In früherer Zeit haben dies bereits A. Nicolovius, Döring, Rüppell u. A. gethan.

2) Der erstere in der Augsb. Allg. Ztg., Beilage No. 19 vom 19. Januar, der letztere in einem am 25. Januar in Wien gehaltenen Vortrage, der dann als eigene Schrift »Goethe's äussere Erscheinung« bei Hartleben in Wien erschien.

3) und, darf ich wohl hinzufügen, da man sich in dem Buche selbst recht oft vergebens nach einer betreffenden Notiz umsieht, Dank auch meiner Sammlung; denn, um nur dies Eine zu erwähnen, von den 76 grösseren Bildern, die das Buch enthält, sind mehr als 20 nach den eigens und allein für meine Sammlung hergestellten Photographien gearbeitet. Sie betreffen fast durchweg Bildnisse, die erst durch mich zugänglich geworden waren.

zur Ehre gereicht. Nur darf es auch hier nicht verschwiegen werden, dass der Text oft zu hastig gearbeitet ist und dass das Werk zu früh dem Druck übergeben ward. So sind eine Reihe von Untersuchungen nicht erledigt, die sich aufdrängten, und manche Flüchtigkeit entstellt das sonst so saubere Buch[1]).

Unterdes habe ich meinerseits die Bemühungen, weiterer Originalbildnisse von Goethe habhaft zu werden, wie die Untersuchung der mannigfachen Probleme, die noch blieben, namentlich was die Chronologie der Aufnahmen, was ferner die Sonderung des aus einander zu Haltenden und die nähere Bestimmung des unklar Ueberlieferten betraf, fortgesetzt, hier und da auch, wie schon früher, von meinen Ergebnissen Bericht erstattet[2]). Schliesslich durfte ich annehmen, dass alles Wesentliche erledigt sei, und nachdem mir noch die Vergünstigung zu Theil geworden war, Goethe's Tagebücher für meine Zwecke benutzen zu dürfen, die Herr Dr. JUL. WAHLE in Weimar auf das Sorgfältigste für mich excerpiert hat, konnte ich mich für berechtigt halten, mit einer grundlegenden Arbeit, wie die vorliegende sein soll, hervorzutreten.

Diese beschränkt sich auf die Originalaufnahmen, nimmt auf die Vervielfältigungen nur bei besonderer Veranlassung Rücksicht. Es war anfangs beabsichtigt, meiner Zusammenstellung einfach den Charakter eines räsonnierenden Kataloges zu belassen, an bildliche Beigaben hatte ich nicht gedacht. Aber es zeigte sich doch bald, dass ein solches Verzeichniss für Jeden, der nicht bereits ein genauer Kenner sei, vollkommen unbenutzbar sein würde. So entschloss ich mich, Abbildungen in kleinster Form beizugeben. Niemand wird dieselben für ausreichende Copien halten wollen, sie haben nur den Zweck, das Bild zu bezeichnen und erkennbar zu machen. Namentlich die Ab-

1) Vgl. meine Besprechungen des Werkes im Litt. Centralblatt 1881 No. 22, S. 771; 1882 No. 4, S. 123; No. 37, S. 1266; No. 43, S. 1460; 1883, No. 13, S. 450.

2) In der Augsburger (jetzt Münchener) Allgemeinen Zeitung. Vgl. Jahrg. 1877, Beilage No. 173; No. 178 (S. 2693 fg.); No. 188 (S. 2845 fg.); No. 255 (S. 3390); Jahrg. 1878, Beilage No. 278, No. 288; Jahrg. 1879, Beilage No. 100; Jahrg. 1880, No. 215; Jahrg. 1881, No. 101, No. 231; Jahrg. 1885, Beilage No. 263, No. 266, No. 267, No. 268; Jahrg 1886, Beilage No. 13. Jahrg. 1888, Beilage No. 94, No. 97 und No. 100. Auch verweise ich auf meinen Aufsatz im Goethe-Jahrbuch IV, 1883, S. 141 fg.

bildungen in ganzer Figur haben kaum noch Portraitwerth, aber man vergesse nicht, dass es bei ihnen auch nur auf die Körperhaltung, wenig nur auf den Gesichtsausdruck ankommen soll. Auch wird, wer dem Gegenstande ein eingehenderes Interesse entgegenträgt, mit Leichtigkeit mittels einer Lupe sich die Züge vergrössern können. Bei den Büsten und Statuetten ist noch in Betracht zu ziehen, dass die weisse Farbe des Originals das Hervortreten der einzelnen Züge auf der Lichtseite sehr erschwerte. Man wird hier oft mit Andeutungen zufrieden sein müssen, denn hier durch Retouche nachzuhelfen, erschien mir durchaus unerlaubt. Alle diese und andere Schwierigkeiten hat die Verlagsanstalt für Kunst und Wissenschaft (vormals Friedrich Bruckmann) in München, die zu meiner Freude die Herstellung der Tafeln übernahm, auf das Sorgfältigste zu überwinden sich bemüht und man wird dem von ihr Geleisteten gewiss alles Lob ertheilen müssen.

Anfangs war es meine Absicht, alle Bilder in gleicher Grösse aneinander zu reihen. Aber die Tafeln, so hergerichtet, boten einen so unschönen Anblick, dass ich mich, um nur die abstossendste Einförmigkeit zu entfernen, entschliessen musste, in der Mitte ein grösseres Bild zuzulassen. Dies ist dann dazu benutzt worden, um die bedeutenderen Bildnisse aus der Zahl der übrigen herauszuheben[1]).

Also durch die Beigabe der Abbildungen sollen die Ansprüche nicht gesteigert erscheinen, mit denen dieses Verzeichniss auftritt. Es will nichts Weiteres sein als eine kurzgefasste Uebersicht und nichts Höheres erstreben als eine solide Grundlage für grössere und umfassendere Unternehmungen abzugeben. Ein solches grösseres und umfassenderes Unternehmen, ein Bildnisswerk, das hohen Anforderungen zu entsprechen vermag und das sich nicht auf Goethe allein beschränkt, werden wir gewiss über kurz oder lang von Weimar erhoffen dürfen. Da mich der Gedanke an ein solches viel beschäftigt hat und er mir namentlich während ich diese Arbeit zusammen-

1) Alle Bilder sind entweder direct nach den Originalen oder nach Photographien gegeben, die ihrerseits direct nach den Originalen aufgenommen waren, nur auf Tafel III liegt bei No. 3 die Phototypie der Herren Angerer und Göschl in Könneke's schönem Bilderatlas zu Grunde, weil die in meinem Besitz befindliche und eingerahmte gleichgrosse photographische Copie des Originals einen gar zu mächtigen Umfang hatte und sehr schwer zu verschicken war.

stellte stets vor Augen schwebte, so möge es mir gestattet sein, meine Ansicht über die Herstellung eines solchen hier kurz anzudeuten.

Ich beginne mit dem Aeusserlichsten. Als Format denke ich mir ein stattliches Folio, aber nicht übertrieben gross, damit das Werk nicht unhandlich werde. Nicht alle Bildnisse brauchen eine volle Seite einzunehmen, auf mancher Seite können füglich zwei, zuweilen vier, und hie und da (z. B. bei Silhouetten) selbst mehr Platz finden, je nach der Grösse oder auch der Bedeutung der Originale. Die Herstellung müsste natürlich durch Lichtdruck erfolgen. Dabei wird auf die Retouche die grösste Sorgfalt zu verwenden sein, denn ohne eine solche wird es, bei den Oelgemälden wenigstens, nicht abgehen, wie ich mich immer mehr überzeugt habe. Sie dürfte aber nur ausgeführt werden von einem ebenso gewissenhaften wie geschickten, ja ich möchte fast sagen congenialen Künstler, der sich ganz in das Bild und die Auffassung des Malers hineinzuleben verstände.

Das Werk hätte in drei Abtheilungen zu zerfallen. Die erste dieser drei Abtheilungen hätte selbstverständlich Goethe zum Gegenstande. Ehe sie in Angriff genommen würde, müsste eine in Weimar zu veranstaltende Ausstellung sämmtlicher Originalbildnisse vorangehen. Wir kennen ja den Aufbewahrungsort aller bisher bekannt gewordenen; sehen wir von ein paar wohl unbedeutenden Zeichnungen ab, so sind zur Zeit nur drei verschollen, das Bury'sche Aquarellgemälde vom J. 1800, von dem wir nicht einmal eine Copie besitzen, das Oelgemälde von Dawe und die Zeichnung von Kiprinski. Alle übrigen sind zur Stelle zu schaffen, denn die Besitzer werden es gewiss als eine Ehrensache ansehen, das Unternehmen zu unterstützen; auch würde eine solche Ausstellung doch vielleicht noch das Eine oder Andere aus seinem Schlupfwinkel herauslocken. Hier müssten nun Kunstverständige und literarisch Gebildete sich in die Hände arbeiten, denn manche Frage, z. B. ob Copie oder Selbstwiederholung des Malers, kann nur durch Erstere vor den Bildern selbst beantwortet werden. Bei dieser Gelegenheit würden auch exacte Messungen und Beschreibungen der Bilder geliefert werden müssen, da die bisherigen noch gar Viel zu wünschen übrig lassen und sie auch bei mir als Nebensache behandelt sind[1]). Hier wären dann die Photo-

---

1) Absichtlich, weil ich doch nicht im Stande war, etwas vollkommen Ausreichendes zu liefern.

graphien anzufertigen, hier die Retouchierung derselben vorzunehmen und zu überwachen. Sollte die Vereinigung aller Goethebildnisse auf ein Mal zu massenhaft erscheinen, so könnte man die Ausstellung auf zwei Male vertheilen, und dann etwa mit dem Jahre 1820 die erste Abtheilung schliessen. Doch glaube ich, dass eine gleichzeitige Vereinigung aller sich doch am meisten empfehlen dürfte.

An die Abtheilung »Goethe« hätten sich zwei andere zu schliessen, die es mit der Umgebung Goethe's zu thun hätten. Die erste derselben müsste die Bildnisse der Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses umfassen, zu denen Goethe in Beziehung gestanden hat. Wir müssen eingestehen, bis jetzt kennen wir dieselben noch sehr wenig, oft fast als Caricaturen. Und doch sind wesentlich diese Gestalten es gewesen, die Goethe's geistigem Auge vorschwebten und auf sein Empfinden und Denken einen massgebenden Einfluss übten, an deren Anblick seine treue und dankbare Seele innigst hing bis an sein Lebensende. Die Grossherzoglichen Schlösser und Sammlungen bergen so manches schöne Bild, das eine vorzügliche Wiedergabe gestatten würde. Wie weit man über den Weimarischen Hof hinaus zu gehen hätte auf die übrigen thüringischen, dann auf die rheinischen Fürsten, auf die österreichischen, preussischen u. a., das wäre später zu überlegen. Carl August, die Herzogin Amalia, die Grossherzogin Luise wären natürlich in mehreren Darstellungen aus ihren verschiedenen Lebensaltern seit der Zeit ihrer Bekanntschaft mit Goethe vorzuführen.

Die dritte Abtheilung hätte die persönlichen Freunde und Freundinnen Goethe's zu bieten. Voraus wären hier zwei Gruppen ins Auge zu fassen. Einmal die Bildnisse aus der Physiognomik, für deren Feststellung noch Vieles, namentlich durch Benutzung der Lavater'schen Sammlung in der Kaiserlichen Fideicommissbibliothek in Wien geschehen kann. Sodann jene Bildnisse, die Goethe selbst sich in den letzten Jahren seines Lebens durch Schmeller zeichnen liess und zu einer Sammlung vereinigte. Alle übrigen würden eine mittlere Gruppe bilden. Bei ihnen allen würde es genügen, vier auf je eine Seite zu bringen.

Meine Wünsche bei Ausarbeitung des vorliegenden Verzeichnisses würden erfüllt sein, wenn es sich als zuverlässige Grundlage für die erste Abtheilung dieses grossen Bildnisswerkes bewährte.

Im Einzelnen habe ich zu meiner Arbeit wenig zu bemerken.

Die Medaillen (IV, 2) hätten vielleicht fortbleiben können. Sie haben ja kaum einen Werth als Bildnisse, und gar keinen als Originale. Aber da gerade sie das Bild Goethe's so weit verbreitet haben, und so gewissermassen von den Zeitgenossen als Portraits anerkannt worden sind, nahm ich sie mit auf, trotz der Schwierigkeit ihrer Wiedergabe. Dagegen habe ich auf die geschnittenen Steine, die kleinen gegossenen Arbeiten in Glas, Eisen und Bronze, die Petschafte u. s. w. keine Rücksicht genommen. Geben sie doch fast alle Copien nach RAUCH; nur eine, von FACIUS, ist mir nach KUGELGEN bekannt. Die am meisten verbreitete, von FISCHER nach RAUCH, erhält ihre Besitzer in der wohlthuenden Täuschung, ein Originalschnitt in edlem Stein zu sein; aber es sind sämmtlich geschickt gefertigte Glaspasten.

Von Polemik, auch von ausdrücklicher Correctur der Fehler Anderer habe ich mich so viel möglich fern gehalten; ich habe einfach die thatsächlichen Beweise sprechen lassen. Wo ich schon in früheren Untersuchungen den Thatbestand klar gelegt hatte, habe ich auf diese verwiesen. Durchweg aber habe ich mich von der Hoffnung leiten lassen, der urtheilende Leser werde zu erkennen wissen, ob meine Darstellung Zutrauen verdiene. Von Fehlern wird gewiss auch sie nicht frei sein, und Ergänzungen werden sich wohl noch einige finden, aber Bedeutendes wird darunter meines Erachtens nicht sein können.

Bei meinen Forschungen bin ich Vielen verpflichtet worden, nicht eigentlich gedruckten Werken, wohl aber vielen Hunderten, die meine oft mehrfach wiederholten Anfragen zu beantworten die Güte hatten, die mir ihre Goethe-Bildnisse zum Zweck der photographischen Nachbildung anvertrauten oder mir selber Photographien besorgten. Ich sehe von Anführung ihrer Namen ab, sie würde ganze Seiten füllen; aber jeder, der sich mir durch Mittheilungen oder sonst gefällig erwiesen hat, mag versichert sein, dass bei Abfassung dieser Arbeit das von Neuem sich mir aufdrängende Gefühl des Dankes für seine Mitwirkung mich wieder und wieder lebhaft beseelt hat.

Da ich im Verzeichnen von Kunstgegenständen keine Erfahrung besitze, so ist es möglich, dass ein geübter Kunstantiquar Manches kürzer, treffender und consequenter auszuführen verstanden hätte. Ich hoffe aber, dass die positiven Ergebnisse meiner Schrift aus-

reichend erscheinen sollen, um über kleine Mängel in der Form hinwegsehen zu lassen.

Noch sei bemerkt, dass die Ausdrücke »links« und »rechts« stets vom Beschauer aus gemeint sind (anders natürlich, wenn es heisst: die rechte Hand, die linke Schulter u. ä.) und dass bei den Maassangaben (stets in Centimetern) das Höhenmaass voransteht.

Unmittelbar hinter der Nennung des Bildes wird auf die Abbildung der beigegebenen Tafeln verwiesen, und zugleich, mit Z. eingeführt, auf den Theil meiner Sammlung, der die sämmtlichen zu diesem Bilde gehörigen Copien und Ableitungen enthält.

I. Zeichnungen und Gemälde.

Erster Abschnitt.

Unechte, zweifelhafte, verschollene Jugendbilder.

1. Goethe als Kind in Schäferkleidung.

Oelgemälde, welches Joh. Konr. Seekatz zugeschrieben wird und dann wohl vor dessen Abgange nach Darmstadt 1753 gemalt sein muss. Es stellt den vermeintlichen Knaben Goethe mit seinen Eltern und seiner Schwester unter einem Baume dar.

Aus dem Nachlasse der Frau Rath an Bettina gelangt, jetzt im Besitze der Tochter derselben, Frau Gisela geb. Freiin von Arnim, der Gattin von Herman Grimm in Berlin.

Vgl. Goethe's Briefwechsel mit einem Kinde, 3. Aufl., herausgegeben von H. Grimm, S. 374, wo Bettina schreibt: »sie (Goethe's Mutter) liess sich auch noch die Haare abschneiden und sagte, man solle sie mir nach ihrem Tode geben, nebst einem Familiengemälde von Seekatz, worauf sie mit Deinem Vater, Deiner Schwester und Dir, als Schäfer gekleidet, in anmuthiger Gegend abgemalt ist«. Herm. Grimm bezweifelt — wie ich glaube mit Grund — die Richtigkeit dieser Annahme. Vgl. Rollett, die Goethe-Bildn. S. 19[b].

2. Goethe als Kind mit der Familie in Frankfurts Umgegend spazierend.

Oelgemälde eines unbekannten Meisters, grosses Landschaftsbild. Soll aus dem Hause und dem Besitze der Familie Goethe stammen. Jetziger Be-

sitzer Herr Dr. M. Schubart-Czermack in Rom. Anblick und Tradition gewähren wenig Wahrscheinlichkeit.

3. Goethe als Joseph.

Oelgemälde als Wandtapete für den Grafen Thorane in Frankfurt a. M. ums Jahr 1760 gemalt, den Verkauf des Knaben Joseph darstellend; aus einer Reihe von Gemälden, die die Geschichte Josephs zum Gegenstande hatten. Vgl. Dichtung und Wahrheit bei Hempel 20, 83. Ein grosser Theil dieser Gemälde, und darunter das genannte, befindet sich jetzt im Besitze des Hrn. Dr. M. Schubart-Czermack in Rom. Nach Angaben der Nachkommen des Grafen hätte Goethe zu der Figur des Joseph als Modell gedient. Es ist wohl nicht viel darauf zu geben, da jene Tradition sich schwerlich vor dem Erscheinen von Dichtung und Wahrheit bilden konnte, jedesfalls nicht früher als bis Goethe auch in Frankreich berühmt geworden war, also sicher nicht vor dem Ende der 70er Jahre.

Anmerkung. Es ist mancher Orten die Annahme verbreitet, als ob die verwittwete Frau Senator Dr. Textor in Frankfurt a. M. ein Jugendbild von Goethe besitze. Eine Anfrage bei der genannten Dame im Jahre 1885 ergab die Grundlosigkeit jenes Gerüchts.

4. Goethe auf der Tabatière.

Nicht nachzuweisen. Die Annahme beruht auf einer Angabe Bettinens in G.'s Briefw. mit einem Kinde, 3. Aufl., herausgegeben v. H. Grimm, S. 186 fg., wo dieselbe von der Frau Rath erzählt: »Dann und wann aus einer goldenen Tabatière mit einer Miniature von Dir (wo Du mit hängenden Locken, gepudert, nachdenklich den Kopf auf die Hand stützest) eine Prise nehmend . . . . . Das Portrait auf der Tabatière ward betrachtet; es war gemalt in Leipzig, eh' Du so krank warst, aber schon sehr mager, man erkennt jedoch Deine ganze jetzige Grösse in jenen kindlichen Zügen, und besonders den Autor des Werther.«

5. Goethe von Richter.

Goethe schreibt an Behrisch am 24. October 1767 (G. Jahrb. VII, 1886, S. 90 fg.): »Denke nur, Richter, der von der Mahler-Akademie, hat gestern aus Grille angefangen, mich Miniatur zu mahlen. Er hat mich in der Anlage recht hübsch getroffen, wenn ers nur nicht wieder verdirbt. Wir wollen, um das Ding artiger zu machen, ihm etwas historisches geben, und zwar soll es Herzog Michel bey dem: »Ey ja, du kämst mir eben« vorstellen. Es ist hernach eine Fleurette, wenn ich es meinem Mädchen schenke. Wie meynst Du, könnte man nicht, wenn er reüssirte, so was mit Annetten wagen?«

Von diesem Bilde ist Nichts weiter bekannt geworden; auch von Richter nicht.

Anmerkung. Ein Oelgemälde, Knabengesicht, mit schwarzen Augen Taf. XIV, 5; Z. II, 33 und 33a), das die Grossfürstin Maria Nikolaewna, Herzogin von Leuchtenberg, besass, ward von dem »berühmtesten

russischen Kunstkenner, Baron Liphardt (†)« für ein Goethe-Portrait aus frühester Jugend gehalten, und daher von der Frau Grossfürstin ihrem deutschen Leibarzte geschenkt, der es 1886 in Rom noch besass. Aber es scheint, als ob diese Annahme jeder Gewähr entbehre.

6. Pseudo-Goethe von Pseudo-Oeser.

(Taf. I, 2 und 3; Z. I, 14—21).

Anonyme Radierung, 4°, Brustbild, Profil nach rechts, in Medailloneinrahmung, mit der Einzeichnung in der Ecke rechts unten: »1768 den 15. Maerz« (so wohl richtiger zu lesen als: Merß). Die Tafel für den Namen leer gelassen (Taf. I, 2, doch nur die Mitte des Stiches).

Nach einem, noch etwas weniger vorgeschrittenen, noch nicht mit der kalten Nadel behandelten, mit Bleistift corrigierten Abdrucke dieser Radierung, der leider verschollen ist, von dem ich aber eine Photographie in gleicher Grösse besitze (Z. I, 15), liess A. Diezmann mit Zuhülfenahme einiger Goethebildnisse durch einen Hrn. Kühn (später in Stuttgart) eine Zeichnung herstellen, die sich jetzt in den Räumen des Vereins für Geschichte Leipzig's befindet, und veröffentlichte einen Kupferstich nach derselben von A. Weger in der von ihm redigierten »Allgem. Modenzeitung«, 1860, No. 13, der dann überaus häufig reproduciert ist, als ein Goethebildniss von Oeser (Taf. I, 3). Meine Bedenken dagegen habe ich wiederholt geltend gemacht, vgl. Augsb. Allg. Zeitung, Beilage 1877 No. 173: ebenda 1878 No. 278, vergebens, bis ich ebenda 1888, Beilage No. 94, den authentischen Nachweis liefern konnte, dass das Bild den jungen Reichsgrafen Christian Friedrich von Stolberg-Wernigerode darstelle, der 1767/68 in Leipzig studierte und — vielleicht bei Oeser oder bei C. G. Geyser, dem späteren Schwiegersohn Oeser's — das Bild selber radiert hat. Mit Oeser stand er auch später noch in Briefwechsel, nach Mittheilung des Herrn Bibliothekars Dr. E. Jacobs in Wernigerode.

Zweiter Abschnitt.

Spätere Darstellungen.

7. Zeichnung, wohl von Charlotte Buff, Wetzlar 1772.

(Taf. I, 4; Z. I, 39 und 40.)

Halbbrustbild, mit halber Wendung des Gesichts nach links.

Entstanden 1772 in Wetzlar.

Nur erhalten in dem anonymen Stich der Physiognomik 3, 224; die ovale Umrahmung 9,9 × 8,2. Der Stich ist, wie ich wahrscheinlich gemacht zu haben glaube, im März 1775 von Schellenberg gefertigt; vgl. Goethe-Jahrb. IV, 1883, S. 149, und [Augsb.] Allg. Ztg. 1888 Beilage No. 94, 3 am Schluss. An das Bild von Goethe's Vater in der Physiogn. 3, 221 kann bei Schellenberg's Preisangabe »Götte 3 Rthl.« nicht gedacht werden, da dies ursprünglich

Theil eines grösseren Familienblattes war, aus dem dann auf Goethe's Wunsch das Bild des Vaters allein herausgeschnitten ward. Vgl. Briefe von G. an Lavater, ed. H. Hirzel, S. 35.) Dass die Zeichnung von Charlotte Buff herrühre, ist von mir als wahrscheinlich erwiesen in der [Augsb.] Allgem. Zeitung 1888, Beilage No. 94.

8. »Goethe in Oel«, Frankfurt 1773/74.

(Taf. I, 5; Z. I, 22—27.)

Brustbild, Profil nach links, in bequemem Morgengewande (s. g. Frack, vgl. No. 13[a]), Bildfläche 18,5×17, innerhalb der runden Einfassung 16,1×14,7. Oelgemälde eines Frankfurter Malers.

Betreffs der Provenienz und der Datierung vgl. meinen Aufsatz im Goethe-Jahrb. IV, 1883, S. 151 fg.

Mit Lavater's Portraitsammlung in die Kaiserliche Fideicommiss-Sammlung in Wien gelangt, daselbst No. 9845 (nicht 9875).

Wir besitzen zwei Arten von Vervielfältigungen, die eine (Saiter und die holländ. Physiogn.) giebt das Original getreu wieder, die andere (Geyser) hat Kleidung und Zopf geändert (Taf. XV, 9).

9. »Goethe en bas relief à l'antique«, Zeichnung von Joh. Heinr. Lips (I) aus dem Jahre 1774, nach einem verlorenen Relief.

(Taf. I, 6; Z. I, 28 und 29, und Z. VIII, 1—3.)

Kopf im Profil nach rechts.

Nur erhalten in dem Stich von Lips selbst (»Joh. H. Lips del. & fec.«) in der Physiognom. 3, Taf. LXIV. Bildfläche 22,5×18,9, die Rundung 21,3×17,9.

Lavater sagt von diesem Stich (Physiogn. 3, 218) »Steinern nach Stein gearbeitet«, also doch wohl nach einem Gipsrelief, höchst wahrscheinlich nach dem, welches Lav. nach Ausweis seines Tagebuches am 19. Juni 1774 in Karlsruhe bei Goethe's Schwester sah: »Goethe's Profil in Gyps hieng da, vollkommen ähnlich.« Dasselbe wird gemeint sein, wenn Höpfner schon früher, am 23. April 1774, an Raspe schreibt (Weimar. Jahrb. 3, 1855, S. 69): »Sie sollen dafür Goethe's Kopf en bas relief à l'antique von einem Schüler Nahl's vortrefflich gemacht bekommen«. Ein Exemplar dieses Reliefs hat sich nicht erhalten. Sollte aber etwa hierher die Vignette in der Phys. 2, 40 (Z. I, 29) zu ziehen sein? Vgl. Taf. XV, 2 und 4.

Der Stich ist aus dem Jahre 1774. Nach gütiger Mittheilung der Herren Prof. G. von Wyss und Pestalozzi-Wiser in Zürich bildet das Blatt in dem vollständigen Werke Lips'ens in der Sammlung der Künstlergesellschaft in Zürich als No. 287 den Schluss der zusammengefassten Jahre 1773/74; mit No. 288 beginnt das Jahr 1775. Der 3. Band der Physiognom. erschien erst 1777.

10. Bleistiftzeichnung von G. F. Schmoll (I), Frankf. a. M., 25. Juni 1774.

(Taf. I, 7; Z. I, 30—36.)

Kopf im Profil nach rechts. Der umrahmende Kreis 9,4 im Durchmesser.

Betreffs der Datierung vgl. meine Mittheilungen in dem Goethe-Jahrb. IV, 1883, S. 141 fg.

Bereits 1775 in Fr. Nicolai's Besitz, und jetzt in dem seiner Enkelin, Frau Veronica Parthey, geb. Parthey, in Berlin.

Die Zeichnung trägt die falsche Angabe: »C. Lavater del.«, wohl von Nicolai, der sie für eine Arbeit Lavater's hielt. Er schreibt am 8. October 1775 an Merck (bei Wagner, 1835, S. 77): »Ich besitze ein Profil von Goethe's Kopf, allem Ansehn nach von Lavater, mit Bleistift und sehr wenigem Schatten gezeichnet. Es mag wohl ähnlich sein, wenigstens enthält es sehr individuelle Züge.« Ein anonymer Stich (von Schmoll?) kam zuerst 1781, ebenfalls nur im Umriss, in der holländ. Physiogn. heraus; dann, 1787, im 3. Bande von Armbruster's Auszuge aus der Physiogn., diesmal sicher von Schmoll (»G. F. S. del. et fec.«) und ausschattiert (Taf. XV, 5).

Ursprünglich hatte Nicolai diese Zeichnung zum Titelbilde der Allgem. D. Bibliothek bestimmt. Auf eine Anfrage aber seitens Chodowiecki's bei Bertuch in Weimar erfolgte die Antwort, die Zeichnung sei nicht völlig ähnlich (Auszug aus den Briefen an Chodowiecki, vgl. unter No. 13[a]), und sie wurde dann durch die von Krauss ersetzt.

11. »**Carricatur**«, anonyme Zeichnung, vor 1777.

(Taf. I, 8; Z. I, 37 und 38.)

Halbbrustbild, Profil nach links.

Nur erhalten durch den anonymen Stich in der Physiogn. 3, Taf. LXV. Die ovale Einfassung 22,5 × 17,3.

Lavater sagt in der Phys. 3, S. 219 von diesem Bilde: »Das Bild, das wir vor uns haben, ist die vierte Copie von Copien ... Und dennoch, in dieser entsetzlichen Carricatur noch Spuren des grossen Mannes.« Fast unglaublich erscheint es, dass dieser Stich aus derselben Vorlage wie No. 9 (Taf. I, 6) sollte hervorgegangen sein; eher noch möchte ich an das Relief von Melchior denken (s. u. No. 104[a]; Taf. XI, 12).

12. **Zweite Zeichnung von G. F. Schmoll** (II), Zürich im Juni 1775.

Nur erhalten

a) *in dem anonymen Stich* (von Lips?) in der Physiogn. 3 (1777), S. 222.

(Taf. I, 9; Z. I, 67—69. 79[a]—79[c].)

Kopf, Profil nach rechts.

Das innere Oval der Umrahmung 9,9 × 8,4. Dass die Zeichnung von Schmoll herrührt, geht aus der auf guten Abdrücken noch zu erkennenden Unterschrift des Stiches: »G. F. S. del.« hervor.

Die im Goethe-Jahrb. IV, 1883, S. 143 fg. geäusserte Vermuthung, dass diese Zeichnung eine Correctur der ersten Zeichnung (No. 10) auf Grundlage der Stiche von Geyser (vgl. No. 8) und Chodowiecki (vgl. No. 13[b]), also erst nach dem Erscheinen der letzteren entstanden sei, möchte ich jetzt nicht mehr aufrecht erhalten. Ein gewisser Zusammenhang der ersten mit der

zweiten Zeichnung ist ja nicht von der Hand zu weisen, aber ich möchte jetzt glauben, dass Schmoll die Verbesserungen vorgenommen habe, indem er bei Goethe's Anwesenheit in Zürich im Juni 1775 diesen abermals zeichnete. Es ist nicht denkbar, dass Lavater Goethen in seiner Portraitfabrik sollte gehabt haben, ohne ihn wiederum zeichnen zu lassen, wie er ihn auch 1779 abermals, diesmal durch Lips, abzeichnen liess.

Hieraus ging hervor, als Spiegelbild,

b) *das selbstständige Kunstblatt*, der Stich ebenfalls anonym, das erste, das von Goethe ausgegeben ist.

(Taf. I, 1; Z. I, 70—78. 79ᵃ und 79ᶜ. 80.)

Brustbild, Profil nach links, in reicher Umrahmung; Medaillon mit Guirlanden an einer Wand oberhalb eines Bogens. Das innere Oval 12,8×10,3.

Erschien 1777/78, wie ich im Goethe-Jahrb. IV, 1883, S. 147 fg. nachgewiesen habe, also wohl ziemlich gleichzeitig mit dem Stiche in der Physiogn. Ich halte aber a für das Original, weil der Stich hier ungemein viel zarter und wärmer ausgeführt ist als bei b.

13. Bildnisse von Georg Melchior Krauss (I. II. III).

a) *Oelgemälde*, »*Goethe mit der Silhouette*«, Weimar, Winter 1775/76.

(Taf. II, 1; Z. I, 41—49.)

Fast ganze Figur, sitzend, im Morgenrock (Frack, s. u.), Profil, nach links. Der ausgestreckte rechte Arm hält eine Knabensilhouette (Fritz Stein?). Bildfläche 51×41.

Ein Brief von Bertuch an Chodowiecki — der wohl wegen des für die Allgem. D. Bibliothek beabsichtigten Stiches sich an Bertuch gewandt hatte —, angeblich noch aus dem Jahre 1775, sagt: »Es ist nur ein einziges historisches Portrait von Goethe, das ganz er ist. Die Herzogin Mutter besitzt es. Herr Kraus aus Frankfurt hat es gemahlt.« So der Auszug aus den Briefen an Chodowiecki, nach dessen Tode angelegt; vgl. Engelmann, Dan. Chodowiecki's sämmtliche Kupferstiche, S. XI. Die Benutzung einer Abschrift dieses Auszuges ward mir von Frau verw. Dr. Engelmann freundlichst gestattet. Das Jahr 1775 ist nun zwar nicht sicher gestellt, denn auch noch fernere Angaben, z. B. selbst die späteren Urtheile über den erst 1776 erschienenen Chodowiecki'schen Stich von b, sind noch unter demselben Jahre aufgeführt, das erst durch ein viel späteres abgelöst wird; aber da die später entstandene Zeichnung b bereits ziemlich frühe im Jahre 1776 gestochen war, so mag dies Gemälde immerhin noch ins Jahr 1775 fallen. Goethe war ja anfangs nur zum Besuch in Weimar; da mag die Herzogin Amalia dem Maler Krauss schon frühzeitig den Auftrag, Goethen zu malen, ertheilt haben[1].

Das Bild, anfangs für die Herzogin Mutter gemalt, ward vielleicht nach

1) Nicht zutreffend ist es natürlich, wenn man die Notiz in Goethe's Tagebuch vom 14. Juli 1776: »Gemalt bey Kr., bey ♀ gessen. Gemalt im Garten« auf unser Bild hat beziehen wollen, da alle drei Participia, Goethe's Stil gemäss, activ zu fassen sind.

dem Tode derselben 1807 an Goethe ausgehändigt, und kam dann als Geschenk Christianens an die Eltern des jetzigen Besitzers, des Herrn Sanitätsrathes Dr. med. Vulpius in Weimar.

Eine Copie dieses Bildes (Z. I, 43—48) liess die Herzogin für die Frau Rath anfertigen, die sich am 30. Nov. 1778 (Ausgabe der Briefe von Burkhardt, S. 15) dafür bedankte. Sie schreibt hoch erfreut: »zumahl, da er im Frack gemahlt ist, worin ich ihn immer am liebsten so um mich herum hatte, und es auch seine gewöhnliche Tracht war.« Da nach freundlicher Mittheilung des Herrn Oberarchivars Dr. Burkhardt in Weimar der Hofmaler J. E. Schumann am 2. Januar 1779 bei der Herzogin Amalia eine Rechnung einreichte: »Dasz Pordre von dem Herrn Geheimthe Legacions-Rath Göthen copirt. 4 Rt«, so ist anzunehmen, dass er der Copist jenes Bildes war, das gegenwärtig aus dem Nachlasse der Frau Rath auf Stift Neuburg bei Heidelberg im Besitz der von Bernus'schen Familie sich befindet. Es ist also falsch, wenn man dies Bild für eine Selbstwiederholung des Malers oder wohl gar für das Original selbst gehalten hat.

Schwer einzuordnen ist ein drittes altes Exemplar, das sich auf dem Goethe-National-Museum befindet (Z. I, 48a). Es macht den Eindruck einer flachen Copie, doch wird es in Weimar von Kennern für eine erste Oelskizze gehalten, wofür der Umstand wohl sprechen könnte, dass das Blatt in Goethe's Hand, welches die Silhouette enthalten sollte, leer geblieben ist.

Erste Entwürfe zu diesem Gemälde (Z. I, 49) befinden sich auf dem Museum in Weimar, eine Profilzeichnung im Besitze des Herrn Grafen Leo Henckel von Donnersmarck ebenda.

Eine spätere Copie, nach dem Weimarer Original von dem verstorbenen Prof. Thon 1839/40 gefertigt, befindet sich im Besitze der Frau Livia von Frege in Leipzig.

b) *Bleistiftzeichnung für die Allg. D. Bibliothek*, Weimar, Anfang 1776.

(Taf. XIV, 7; Z. I, 50—59.)

Halbbrustbild, Profil nach links, eingefasst in Oval 12,1 × 10,2. Darunter steht von gleichzeitiger Hand mit Tinte, resp. Bleistift: »von G. M. Kraus gezeichnet zu Weimar 1776«, und darunter: »D. I. W. Göthe«. Der Name des Künstlers ist mit Bleistift zierlich (wohl von Chodowiecki) nachgetragen, indem er wahrscheinlich anfangs Nicolai, von dem die übrige Eintragung herzurühren scheint, noch nicht bekannt war. Sie muss Anfangs des Jahres 1776 entstanden sein, da der Stich nach derselben bereits dem ersten Jahres-Hefte der Allg. D. Bibliothek beigegeben ward.

Bertuch sandte die Zeichnung an Chodowiecki, Fr. Nicolai als Veranstalter des Stiches nahm sie in Besitz. Von ihm erbte sie sein Schwiegersohn, der Hofrath Parthey, und dieser schenkte sie 1812 an Zelter. Nach dessen Tode gelangte sie an Varnhagen von Ense, der sie dem Dr. med. Joh. Jacoby in Königsberg i. Pr. überliess. Aus dem Nachlasse des Letzteren († 1877) besitzt sie dessen Schwester, Fräulein Betty Jacoby in Königsberg.

Vgl. über diese Zeichnung den Brief Zelter's an Goethe vom 23. October 1820: »Das wohlgefälligste Bild von Dir ist eine Originalzeichnung in schwarzer Kreide von G. M. Kraus aus dem Jahre 1776, worin ich Dich ganz erkenne, wiewohl es Dir jetzt nicht mehr gleicht ... Die Zeichnung habe ich dem Erben des alten Nicolai abgeschwatzt; er selber würde sie mir niemals gegeben haben.« Dazu stimmt Zelter's Inschrift auf der Rückseite des eingerahmten Bildes: »Aus Fr. Nicolai's Verlassenschaft von dessen Schwiegersohn Herrn Hofrath Parthey zum Geschenk erhalten. Berlin den [unausgefüllt] 1812. Zelter«.

Ueber die Auffindung dieses Bildes vgl. meine Mittheilungen in der (Augsb.) Allg. Ztg., Beilage 1888 No. 100. Es konnte nur noch auf einer der Supplementtafeln (XIV, 7) einen Platz finden.

Bisher musste der Chodowiecki'sche Stich (Taf. I, 10), der vor dem 29. (nicht 19.) Bande der Allgem. D. Bibliothek 1776 erschien, als Vertreter des Originals dienen; wir sehen jetzt, dass er es nur sehr unvollkommen gekonnt hat. Bertuch schrieb über diesen Stich (in dem Auszuge aus Chodowiecki's Briefen, s. o. unter a): »Er ist brav, nur an der Oberlippe scheint er etwas Fremdes bekommen zu haben.« Jetzt sehen wir, dass doch auch das Auge nicht gut getroffen ist.

c) *Goethe als Adolar* auf dem Oelgemälde zu Einsiedel's »Walddrama«, Weimar. (Taf. XIV, 2 und I, 11; Z. I, 60—66.)

Oelgemälde zu v. Einsiedel's Singspiel (»Walddrama«, Adolar und Hilaria (auch wohl »die Zigeuner« benannt), das Ende August 1780 in Ettersburg »vermehrt und verbessert« aufgeführt ward. Bildfläche 74×110. Die Fläche des Goethe wiedergebenden Ausschnittes auf Taf. I, 11 beträgt 26×21.

Goethe als Adolar links auf dem Bilde hingestreckt, Profil nach rechts. Entstanden auch wohl um 1780. Jetzt auf der Ettersburg bei Weimar, und wohl von allem Anfang dort gewesen.

Das genannte Singspiel steht in den anonym erschienenen Schriften Einsiedel's: »Neueste vermischte Schriften« II, S. 84—128. Dessau und Leipzig 1784.

Auch zu diesem Bildnisse Goethe's finden sich die ersten Entwürfe auf dem Grossherzoglichen Museum zu Weimar (Z. I, 65).

14. Miniaturgemälde des Baron Christoph Adam Karl von Imhof,

Weimar 1776—86.

(Taf. I, 12; Z. I, 84 fg.)

Halbbrustbild, Profil, nach links, im Oval 6×4,7. In Wachsfarben ausgeführt. Auf die Rückseite hat Frau v. Stein geschrieben »Göthe gemalt von Baron Imhof«.

Zeit der Entstehung schwer zu bestimmen. Der Baron von Imhof (oder Imhoff) auf Mörlach bei Nürnberg, der Gatte der Schwester der Frau von Stein, war mit Goethe bereits im Winter 1775/76 in Weimar zusammengewesen. Aber damals hat er ihn schwerlich schon gemalt, denn am 15. Juni

1780 schreibt Goethe an Frau von Stein, die bei Imhofs zum Besuch war: »Er weiss wohl nicht mehr viel von mir.« Als Imhof dann im September 1783 zum Besuch in Weimar weilte, war Goethe verreist. Seit Ende 1785 war er wieder in Weimar, und jetzt, vor Goethe's Abreise nach Karlsbad 1786 (oder war auch Imhof in Karlsbad?) wird er das Gemälde angefertigt haben, denn als Goethe aus Italien zurückkehrte, hatte Imhof bereits seit Sommer 1787 Weimar wieder verlassen und starb Anfang August 1788 in München. Also in der ersten Hälfte des Jahres 1786 wird das Bildchen entstanden sein, und dazu stimmt gar wohl, dass Goethe am 22. August 1786 von Karlsbad aus in einem Briefe an die Stein Portraits erwähnt, die Imhof (dort?) gemalt hatte (einen Juden und die schöne Gräfin Lanthieri). — Der nicht vollständigen Sicherheit der Zeitbestimmung wegen lasse ich das Bild doch an dieser Stelle.

Aus dem Nachlasse der Frau von Stein durch Erbschaft in den Besitz des Fräulein Anna von Zobeltitz, der Enkelin von Fritz von Stein, auf Schloss Gustau bei Glogau gelangt.

15. Gemälde von Georg Oswald May, Weimar 1779.

a) *Das Pastellgemälde* (I) *vom Mai 1779.*

(Taf. I, 13; Z. I, 83—84b.)

Brustbild en face mit leichter Wendung nach rechts; wenig unter Lebensgrösse.

Am 21. Mai 1779 schreibt Fräulein von Göchhausen an die Frau Rath: »Der Mahler May ist jetzt in Weimar und mahlt, und hat eine ganze Menge Angesichter schon dargestellt. Hätschelhanß (Scherzname für Goethe) hat sich auch mahlen lassen: ich habs noch nicht gesehen; aber man sagt, es sey gut.«

Das Bild gehörte der Frau von Stein, die auf ein Blättchen auf der Rückseite schrieb: »Göthe, seines Alters 32 Jahr, gemalt zu Weimar von May«. Diese, erst später geschriebene Notiz irrt in der Altersangabe. Gegenwärtig befindet sich das Bild im Besitze der Urenkelin der Frau von Stein, Fräulein Anna von Zobeltitz auf Schloss Gustau bei Glogau.

Von unserm Bilde fertigte die bekannte Malerin Luise Seidler im November 1825 auf Veranlassung der Frau von Stein eine Bleistiftcopie (Z. I, 84b) in kleinerem Maassstabe (Bildfläche $13{,}5 \times 11$) für A. Nicolovius. Vgl. W. Fielitz'ens Ausgabe von Goethe's Briefen an Frau von Stein, 2. Aufl. II, 481. Diese Copie befindet sich jetzt im Besitze der Frau Baronin von Brockdorff, geb. von Wildenbrugh, auf Annettenhöhe bei Schleswig.

b) *Das Oelgemälde* (II) *vom Juli 1779.*

(Taf. III, 1; Z. I, 1—136.)

Hochbrustbild, fast Profil, nach rechts; wenig unter Lebensgrösse.

Goethe's Tagebuch, 18. Juli 1779: »Versprach Mayen, mich für die Herzogin von Würtemberg mahlen zu lassen«; 26. Juli: »liess mich versprochener

Massen von Mayen mahlen, und bat Wieland, mir dabey seinen Oberon zu lesen«; 31. Juli: »Früh noch Mayen gesessen«. Wieland an Merck, am 1. August: »Mit Goethen habe ich vergangene Woche einen gar guten Tag gehabt. Er und ich haben uns entschliessen müssen, dem Rath May zu sitzen, der uns ex voto der Herzogin von W. für ihre Durchlaucht mahlen soll. Goethe sass Vor- und Nachmittags.«

Unter der Herzogin v. W. kann nur die regierende Herzogin Elisabeth Friderica Sophia, geb. Markgräfin von Brandenburg-Bayreuth, die Nichte Friedrichs d. Gr. von seiner Schwester Wilhelmine, gemeint sein, die, 1732 geboren, damals im 47. Jahre stand. Sie lebte, seit 1756 von ihrem Gemahle, dem bekannten Herzog Karl Eugen, getrennt, in Bayreuth bei ihrer, an Jahren jüngeren Stiefmutter, der Markgräfin Sophie Caroline von Brandenburg-Bayreuth (geb. 1737), die seit 1763 verwittwet war. Diese war eine Schwester der Herzogin Amalia, die Fäden nach Weimar waren also leicht gesponnen; ob sie selbst einmal in Weimar gewesen ist und Goethe persönlich kennen gelernt hat, muss ich freilich dahin gestellt sein lassen. Eine andere »Herzogin von W.« gab es damals nicht, denn die beiden Brüder des regierenden Herzogs waren nur Prinzen, und die spätere »Herzogin«, die erst am 2. Februar 1786 officiell vermählte Maitresse des Herzogs, Franziska, geschiedene von Leutrum, war damals erst Reichs-Gräfin von Hohenheim, und ihr konnten Goethe und Wieland unmöglich einen Titel geben, der einer Verwandten der Herzogin Amalia allein zukam. Selbst 1783 noch, als die Gräfin den Herzog am 16. Februar nach Weimar begleitete, thut das Fourierbuch ihrer keine Erwähnung (Goethe-Jahrb. VI, 1885, S. 162), und Fielitz hat ihr daher bei dieser Gelegenheit den Titel zu früh ertheilt (Düntzer im Leben Schiller's bereits 1779).

Die Herzogin v. W. starb bereits am 6. April 1780 und da ein Theil ihres Nachlasses sicherlich nach Stuttgart gelangte und das Goethebild dort schwerlich sehr ästimiert, vielleicht gar nicht erkannt ward, so ist es nicht eben verwunderlich, dass es mit der Zeit in einen Trödlerladen gerieth, aus dem es Aug. Lewald 1835 erwarb. Im Jahr 1841 gelangte es an die jetzigen Besitzer, die Familie des Freiherrn von Cotta in Stuttgart.

Von diesem Gemälde liess Herr C. Göpel in Stuttgart im Jahre 1837 durch den bekannten Zeichner Engelbach, nach anderer Mittheilung durch Carl Schmidt, eine Copie, Bleistiftzeichnung in kleinerem Maassstabe (Z. I, 92), anfertigen, die den meisten später erschienenen Stichen (dem von Dertinger, den zwei von Meyer) zu Grunde gelegen hat und die von Werth ist, weil das Gemälde immer mehr nachdunkelt. Sie ist noch jetzt in des Bestellers Besitze.

16. Bleistiftzeichnung von Jens Juel, Genf am 1./2. November 1779. (Taf. II, 2; Z. I, 137—141.)

Halbbrustbild, fast Profil, nach links. Das Oval der Einfassung 14,5×11,4.

Bereits in der Augsb. Allg. Ztg. 1881, Beilage No. 231, habe ich den Nachweis geliefert, dass diese Zeichnung in Genf im Anfang November 1779 auf Goethe's zweiter Schweizerreise entstanden sei. Bestätigung liefert jetzt

das handschriftliche Reisetagebuch des Herzogs (nach freundlicher Mittheilung Erich Schmidt's), worin es heisst, am 1. November: »um 7 Uhr Abends kam der Mahler Juel und fing an, Göthen mit Bleistift zu zeichnen«; 2. November: »Juel endigte Göthe'ns Bild; es ist, dünkt mir, sehr gut gerathen«.

Befindet sich gegenwärtig unter den Papieren des Kanzlers von Müller.

Von dieser Zeichnung besass Lavater eine Copie in gleicher Grösse (Z. I, 138), die er als »Goethe nach Juel« bezeichnete. Sie befindet sich jetzt als No. 7408 (nicht 7508) in der Lavater'schen Sammlung auf der Kaiserlichen Familien-Fideicommiss-Bibliothek in Wien, und hat uns bisher das Original ersetzen müssen, ist auch von mir, so lange das Original noch nicht wieder aufgetaucht war, für die Originalzeichnung gehalten worden. Es ist zweifelhaft, ob Lavater sich selber diese Copie in Zürich, etwa durch Lips oder Schmoll, anfertigen liess, oder ob der Herzog sie ihm von Weimar aus sandte. Letzteres würde der Fall gewesen sein, wenn man die Worte des Goethe'schen Briefes an Lavater vom 7. Mai 1781: »Der Herzog schickt sie (die Klauer'sche Büste von Goethe) Dir, wie auch den crayonierten Kopf« auf unsere Copie beziehen dürfte.

17. Zweite Zeichnung von Joh. Heinr. Lips (II), Zürich 1779.

(Taf. II, 4; Z. I, 142—144.)

Bleistiftzeichnung, mit Kreide und Tusche erhöht, das innere Oval der Umfassung 24 × 19,6. Brustbild, fast ganz en face, mit geringer Wendung nach links. Von Lavater bezeichnet als »Goethe von Lips«.

Ende November 1779 in Zürich auf Goethe's zweiter Schweizerreise entstanden. Vgl. meine Darlegung in der [Augsb.] Allgem. Zeitung 1885, Beilage No. 268.

Gegenwärtig als No. 3172 in der Lavater'schen Sammlung der Kaiserlichen Familien-Fideicommiss-Bibliothek in Wien.

Lavater liess sich von diesem Bilde eine Copie (Z. I, 143) in verkleinertem Maassstabe durch Schmoll anfertigen (inneres Oval 14,4 × 10,8), die sich gegenwärtig ebenfalls auf der Kaiserlichen Familien-Fideicommiss-Bibliothek in Wien als No. 9848 befindet, von Lavater bezeichnet: »Goethe nach Lips von Schmoll«.

18. Oelgemälde von Jos. Friedr. Aug. Darbes, Karlsbad 1785.

(Taf. IV, 1; Z. II, 1—5.)

Hochbrustbild, unter Lebensgrösse, fast en face, mit geringer Wendung nach rechts. Auf der Rückseite steht: »Goethe im Jahre 1787 in Karlsbad, von Darbes«. Die Jahreszahl enthält einen Irrthum; denn damals war Goethe in Italien. Auch 1786 ist ein Zusammentreffen mit Darbes nicht bezeugt. Wohl aber waren im Sommer 1785 Graf und Gräfin Brühl (s. u.) sowie Goethe und Darbes in Karlsbad. Vgl. Sophie Becker, Vor 100 Jahren (Collection Spemann), vieler Orten. Ein Tagebuch Goethe's aus diesem Jahr giebt es bekanntlich nicht.

In den Briefen an die Stein erwähnt er Darbes in Verbindung mit den Brühls am 18. August: »Darbes hat uns noch viel Spass gemacht«. Auch Knebel, der damals ebenfalls in Karlsbad war, nennt Darbes mehrmals. (G.'s Briefe an Frau v. St. II, 605 fg.)

Zweifelsohne ist das Bild ununterbrochen in der Gräflich v. Brühl'schen Familie geblieben bis zu dem jetzigen Besitzer, dem Grafen Karl v. Brühl auf Seifersdorf bei Radeberg in Sachsen.

Anmerkung. Um dieselbe Zeit, am 22. Juli 1785, ward Goethe in Karlsbad von der Gräfin Werthern gezeichnet. Vgl. Knebel's Tagebuch, bei Fielitz, G.'s Briefe an Frau v. St. II, 605 fg. Von dieser Zeichnung und ihrem Verbleib ist Nichts bekannt.

19. Gemälde von Joh. Heinr. Wilh. Tischbein.

a) *Das grosse Oelgemälde* (I), Rom 1786/88.

(Taf. II, 3; Z. II, 6—22.)

Goethe in der römischen Campagna, ganze Figur, hingestreckt auf Trümmern, der Kopf fast ganz Profil, nach rechts, mit einem breiten Hute bekleidet. Bildfläche 165 × 210 cm.

Am 29. December 1786 schreibt Goethe an Frau von Stein: »Tischbein mahlt mich jetzt . . . Es giebt ein schönes Bild, nur zu gross für unsere nordischen Wohnungen«. Am 27. Juni 1787 schreibt Goethe in der italiänischen Reise: »Mein Portrait wird glücklich«. Ludw. Strack in einem Briefe vom 30. Juni 1787 an Merck giebt eine ausführliche Schilderung des Bildes, und fügt hinzu: »Die letzte Handanlegung wird zeigen, in wie ferne der Künstler seinem Vornehmen nahe gekommen« (Wagner, 1847, S. 273). Nach Goethe's Abreise nahm Tischbein es mit nach Neapel, und schrieb am 24. Juli 1788 dem Dichter, er wolle es fertig malen. Doch scheint von Weimar aus kein Begehren nach dem Bilde geäussert zu sein.

Nach Rollett, Goethe-Bildn. S. 75, soll Tischbein das Bild in Neapel an einen Kaufmann Heigelein aus Schwaben verkauft haben, was ich auf sich beruhen lassen muss. Sicher ist erst wieder, dass der Freiherr von Rothschild es in den 40er Jahren in Rom kaufte, und es in den 50er Jahren auf die Günthersburg bei Frankfurt a. M. brachte, von wo es 1887 durch Geschenk der Frau Baronin Salomon von Rothschild auf das Museum des Städel'schen Kunst-Institutes in Frankfurt a. M. überging.

Eine freie Copie (Taf. II, 10; Z. II, 16 fg.), aquarellierte Zeichnung, im kleinsten Maassstabe (Bildfläche 13,2 × 21), die sich auf dem Museum in Weimar befindet, wird drei Freunden Goethe's verdankt. Vgl. die Mittheilung Schuchardt's nach Angaben H. Meyer's in dem Weimarer Sonntagsblatt 1855 No. 48, S. 202: »Meyer erklärte mir, Friedr. Bury habe die Figur gezeichnet, er, Meyer, habe sie ausgetuscht und leicht coloriert, und von Joh. Georg Schütz rühre die Landschaft her. So kam diese Zeichnung während Goethe's römischem Aufenthalt (also nicht in den zunächst folgenden Jahren) zu Stande«.

Gleiches hatte auch Kräuter bereits 1849 auf die Rückseite des jetzt eingerahmten Bildes geschrieben, sich dabei auf Schuchardt berufend.

Interessant ist nun, dass sich das Bild in einigen Punkten genauer an die Schilderung von L. Strack (s. o.) anschliesst als das Gemälde in seiner gegenwärtigen Gestalt, so dass man glauben möchte, dieser Copie habe der erste Entwurf Tischbein's zu Grunde gelegen. Dass ein solcher vor dem Beginn der grossen Arbeit vorhanden war, beweist Goethe's italiänische Reise, worin es unter dem 29. December 1786 heisst (Hempel 24, 141): »Sein Entwurf ist fertig, er hat die Leinewand schon aufgespannt«. Freilich gehören diese Worte der späteren Redaction an, aber wir können hier wohl dem Gedächtnisse Goethe's ausreichend vertrauen.

Die Geschichte dieser Copie ist in Dunkel gehüllt. Schuchardt sagt a. a. O., fast geheimnissvoll, der damalige Besitzer habe dieselbe gleich nach Goethe's Tode nach Weimar gestiftet.

Sehr bekannt ist dieses Blatt geworden durch eine Lithographie von J. Brodtmann nach einer Vorlage von J. Siebert (Z. II, 16[a]), die schon vor 1835 erschienen ist, fälschlich aber die Zeichnung für eine Arbeit Goethe's ausgab. Lange Zeit haben wir das Tischbein'sche Bild nur aus dieser Lithographie und deren Copien gekannt.

Eine flüchtig in Tusche hingeworfene Skizze von Tischbein's eigener Hand befindet sich auch in Goethe's Mappen im Goethe-National-Museum, wohl aus Italien mitgebracht. Später, etwa in den 20er Jahren, hat Goethe den Künstler um eine etwas ausgeführtere Zeichnung »in einem grösseren Blatte, am liebsten in Quer-Kleinfolio«. Vgl. Morgenblatt 1862, No. 46. Er hat aber eine solche vom Künstler nicht erhalten.

Eine genaue Copie des grossen Gemäldes verfertigte in den 50er Jahren der Maler Karl Bennert aus Dortmund; dieselbe befindet sich in dem Lesezimmer des Bürgervereins in Frankfurt a. M., und von ihr aus sind die ersten Vervielfältigungen des grossen Gemäldes ausgegangen. Von dem Original selber haben wir erst durch die Photographie der Herren Rütten & Löning eine Copie erhalten.

b) *Aquarellgemälde vom Kopfe* (II), *1795.*
(Taf. II, 5; Z. II, 23.)

Halbbrustbild aus dem grossen Bilde, in Lebensgrösse, doch mit allerlei Veränderungen, mit der Jahreszahl 1795 versehen; im Besitze des Freiherrn von Cotta in Stuttgart. Aquarellgemälde, übel erhalten.

Es ist schwer, über die Echtheit des Kopfes abzuurtheilen. Ich hege mancherlei Bedenken gegen die Autorschaft Tischbein's, und bin früher geneigt gewesen, die Arbeit für die eines seiner Schüler zu halten; andrerseits ist aber nicht zu läugnen, dass gerade die mannigfachen Abweichungen für die Arbeit des Meisters selbst sprechen dürften. Mögen daher Kunstverständige die Frage weiterer Erwägung unterziehen.

e) *»Goethe von hinten«* (III), *Aquarellgemälde*, Rom 1787.
(Taf. II, 6; Z. II, 24—30.)

Goethe in ganzer Figur, von hinten, ohne Rock, zum Fenster hinausschauend, in matten Aquarellfarben ausgeführt; Bildfläche 41,5×27. Aus Nicolai's Besitz in den seiner Enkelin Frau Veronica Parthey, geb. Parthey, übergegangen. Unter dem Bilde steht von Parthey's, des Schwiegersohnes von Nicolai, Hand: »Goethe in Rom 1787. Tischbein fec.« Nicolai war mit Tischbein befreundet.

Eine Copie dieses Bildes, in gleicher Grösse, aber nur in Tusche ausgeführt, höchst wahrscheinlich von dem Maler Köster (Küster, Koster), der mit Dr. Parthey wie mit Boisserée's befreundet war, besass Frau Geheimräthin Boisserée. Jetzt befindet sie sich im Besitz des Herrn Landgerichtsrathes Haass in Bonn.

20. Oelgemälde von Angelika Kauffmann, Rom 1787/88.

(Taf. II, 7; Z. II, 31—32b.)

Brustbild, 3/1 en face, mit Wendung des Kopfes nach rechts, in Lebensgrösse. Das innere Oval 61,5×46,5 cm.

In der italiänischen Reise datiert Goethe einen Brief vom 27. Juni 1787, also aus der Zeit seines zweiten römischen Aufenthaltes, in welchem er, nachdem er des Portraits von Tischbein gedacht hat, sagt: »Angelika malt mich auch, daraus wird aber Nichts. Es verdriesst sie sehr, dass es nicht gleichen und werden will. Es ist immer ein hübscher Bursche, aber keine Spur von mir.« Am 1. November 1788 schreibt dann Reiffenstein an Goethe, die Künstlerin hoffe auf seine Rückkehr, um das Gesicht noch nach dem Leben überarbeiten zu können. Daraus ist bekanntlich Nichts geworden, und Goethe ist denn auch nicht in den Besitz des Bildes gelangt.

Im Jahre 1844 besass es Graf Harnancourt in Brünn. Von ihm erwarb es durch Bratranek's Vermittelung Frau Ottilie von Goethe. Gegenwärtig befindet es sich in dem Goethe-National-Museum in Weimar.

Eine gute, aber schlecht erhaltene Copie (Z. II, 32) besass der verstorbene Regierungsrath v. Bratranek in Brünn, die er sich 1844 durch den Maler Bironj hatte anfertigen lassen.

Anmerkung. Aus dem Nachlasse des Herrn Dr. Salomo Hirzel in Leipzig befindet sich durch Geschenk der Söhne desselben auf dem städtischen Museum in Leipzig das Portrait (Oelgemälde, Brustbild, en face) eines jungen Mannes (Z. II, 33ab), das dem früheren Besitzer als ein Goethe-Portrait von Angelika Kauffmann verkauft worden war, und das in der von S. Hirzel veranstalteten Goethe-Ausstellung in Leipzig am 28. August 1849 auch als solches ausgestellt gewesen zu sein scheint; wenigstens wüsste ich nicht, welches Bild sonst unter dem auf S. 4 des Katalogs angeführten »Brustbild, Oelgemälde von Angelika Kaufmann« sollte verstanden sein. Es ist ein offenes, geistvolles Gesicht, und wohl des Pinsels der Angelika würdig. Aber jeder Gedanke an Goethe ist ausgeschlossen, da die Haare blond und die Augen

blau sind. Hirzel hat es denn auch später nicht mehr für Goethe gehalten, hat es aber nicht verhindern können, dass noch mehrfach auf das Bild als ein Goethebild, auch öffentlich, hingewiesen worden ist. Daher mag eine Warnung an dieser Stelle angebracht sein; Abbildung Taf. XV, 12.

21. Kreidezeichnung von Ludwig Guttenbrunn, Rom 1786/88?
(Taf. II, 8; Z. II, 34.)

Halbbrustbild, en face, mit nach rechts gebeugtem und etwas gesenktem Kopfe; das Oval der Einfassung 16,5×14,5. Unten rechts steht mit Bleistift: »Guttenbrunn fec.« Zwei kreuzweise geführte Striche auf der linken Seite des Gesichtes (also rechts vom Beschauer) zeigen, dass der Künstler sein Werk für verfehlt hielt.

Befindet sich aus dem Nachlasse Sal. Hirzel's durch Geschenk seiner Söhne in meiner Sammlung; die frühere Geschichte ist unbekannt.

Sal. Hirzel erhielt das Blatt als Goethe-Portrait, und Kleidung, Haartracht, Nase, Stirn widersprechen der Annahme nicht; immerhin bleibt diese problematisch.

Nagler im Neuen allgem. Künstlerlexicon erwähnt »einen sächsischen Maler Gutebrunn, der nach Fiorillo (Kl. Schr. II, 180) um 1780 mit Fabbroni sich auf Enkaustik gelegt und darin Gutes geleistet habe«. Nagler selbst vermuthet, dass dies eine und dieselbe Person sei mit Ludwig Guteborn, »der um 1785 in Rom sich mit Wachsmalerei beschäftigte«. Diese Annahme ist kaum von der Hand zu weisen, und dann war also Guttenbrunn aller Wahrscheinlichkeit nach auch noch mit Goethe zusammen in Rom.

22. Anonyme Kreidezeichnung, ca. 1790, »Goethe in Weimar auf der Strasse«.
(Taf. II, 9; Z. II, 35 und 36.)

Die Zeichnung scheint verschollen zu sein. Photographien existieren davon und, wie man annehmen darf, in Originalgrösse (15,1 cm hoch). Ganzfigur, Profil, nach links, in weitem Rock, gestiefelt; die Kleidung weist auf die Zeit um das Jahr 1790.

Als Verfertiger gilt eine Dame, aber es ist mir und meinen Freunden unmöglich gewesen, festzustellen, wer es sei. Vgl. No. 23.

23. Kreidezeichnung von Charlotte von Bauer, ca. 1790.
(Taf. II, 11; Z. II, 37—39.)

Brustbild, fast ganz in Profil, nach links. Bildfläche 47,5×35,8; Höhe der Figur 40 cm.

Die Zeichnung mit Angabe des Namens der Künstlerin befindet sich auf der Grossherzoglichen Bibliothek in Weimar. Von der Künstlerin ist Nichts weiter festzustellen gewesen, wie ebenso wenig von der Vorgeschichte des Bildes. Die Kleidung muss in etwa dieselbe Zeit fallen wie No. 22. Sollten beide von derselben Dame herrühren? Die Auffassung ist freilich eine verschiedene und auch die Haare stimmen nicht.

24. Federzeichnung von Joh. Christ. Reinhart, »Goethe und Schiller«, Caricatur, Rom (1804/5).

(Taf. III, 2; Z. II, 36ᵃ.)

Die viereckige Umrandung 17,16×12. Goethe wie Schiller in ganzer Figur. Vgl. meine Mittheilung in der [Augsb.] Allg. Ztg. Beilage, 1888, No. 94. — Stammt aus dem Nachlasse der Frau v. d. Recke und befindet sich gegenwärtig in meinem Besitz.

Die Zeichnung ist erst im Winter 1804/5 in Rom in den Salons der Frau v. d. Recke entstanden; da aber Reinhart bereits 1789 Deutschland verlassen hatte und also aus der Erinnerung zeichnete, so gehört das Bild am richtigsten an diese Stelle.

25. Dritte Zeichnung von Joh. Heinr. Lips (III), Weimar im Januar 1791.

(Taf. III, 3; Z. II, 40—60.)

Kreidezeichnung in Lebensgrösse, Halbbrustbild, ganz en face. Aus dem Besitz der Fürstin Amalie von Galitzin in den des Oberfinanzrathes Eser in Stuttgart gelangt, und aus dessen Nachlass 1877 von dem Freien Deutschen Hochstift in Frankfurt a. M. angekauft. Vgl. Rollett S. 93.

Goethe's Tagebuch, am 13. Januar 1791: »Mittags Lips zeichn.«; 14. Jan.: »Mittags Lips«; 16. Jan.: »Früh Lips«. — Dann führte Lips selber das Bild im Stich aus (Taf. XV, 1). Am 9. Febr. erfolgte die erste öffentliche Hinweisung auf die bevorstehende Ausgabe im Journal des Luxus und der Moden, Intelligenzblatt S. XXIII. Vom 20. März, 30. Mai und 1. Juni haben wir briefliche Aeusserungen Goethe's, dass Lips »fleissig an der Arbeit« war, und es ihm »vortrefflich gerieth«; am 1. Juni: »ich fürchte aber, dass er es unter einigen Monaten nicht wird ausgeben können«. Am 12. September wurden die an F. H. Jacobi gesandten Exemplare bezahlt.

Ausser diesem Stiche in Grossfolio (wir unterscheiden zwei Ausführungen, Z. II, 48 und 49) hat Lips das Bild noch einmal, 1804, in Octav für Horn's Luna gestochen (Taf. XV, 7; Z. II, 50 fg.); Kragen und Halstuch geben unterscheidende Merkmale ab. Kleinere, etwas veränderte Nachstiche, im Kragen mit der späteren Aenderung von Lips übereinstimmend, erschienen bereits 1792, und zuerst von Uhlemann vor dem 46. Bande der N. Bibl. d. sch. W. Leipzig, bei Dyk (Taf. XV, 8; Z. II, 55).

26. Bilder von Joh. Heinr. Meyer.

a) *Das Aquarellgemälde* (I), Weimar, wohl im Frühling 1792.

(Taf. III, 4; Z. II, 61—63.)

Kniestück, fast ganz en face, Lebensgrösse (Bildfläche 113×80). Von Goethe's Erben der Frau Directorin Schuchardt in Weimar geschenkt, und noch jetzt in deren Besitz.

Ueber die Entstehungszeit wissen wir allerdings nur so viel Sicheres, dass das Bild 1796 vorhanden war, da Schiller am 8. Juli d. J. Goethe um Ueberlassung desselben bittet, um eine Copie dem neuen Musenalmanach vor-

zusetzen. Also muss es zwischen Ende 1791 (wo Meyer in Weimar ankam) und 1795 (wo er auf mehrere Jahre nach Italien zurückkehrte) entstanden sein. Eine nähere Zeitbestimmung würden wir gewinnen, wenn wir annehmen dürften, dass es gleichzeitig mit dem Aquarellgemälde von Meyer, das Christianen mit dem kleinen August auf dem Schosse darstellt, entstanden wäre. Die ersten Entwürfe zu beiden Bildern, die das Grossherzogl. Museum in Weimar aufbewahrt (Bleistiftzeichnungen), sind allerdings als Pendants gedacht, und das Bild Christianens ward nach einer Inschrift auf dem fertigen Gemälde im April 1792 vollendet (Z. II, 65); aber schliesslich wurden sie nicht als Pendants ausgeführt (bei Christianen die Bildfläche nur 66×59), und so darf auch nicht auf Gleichzeitigkeit der Ausführung geschlossen werden. Immerhin wird man annehmen können, dass, als Meyer Goethe's Sohn und dessen Mutter malte, er auch Goethe selbst wird portraitiert haben. Es war wohl eine seiner ersten Arbeiten in Weimar, und wir werden getrost das Jahr 1792 ansetzen können.

Jener Entwurf auf dem Grossherzoglichen Museum in Weimar (Goethe, Halbbrustbild, 38,7×34,8; Z. II, 64) ist aus dem Grunde besonders von Interesse, weil er deutlich die Zopffrisur aufweist, während das ausgeführte Gemälde lockere Haare zu haben scheint.

b) *Die Zeichnung des Profils* (II).
(Taf. III, 5; Z. II, 66.)

Kreidezeichnung auf dem Grossherzoglichen Museum in Weimar. Vorderkopf und Hals im Profil nach links, wie Zeichnung nach einem Gipsabgusse. Etwa nach einer der Klauer'schen Büsten? Vgl. z. B. Taf. IX, 12. Goethe aus den 90er Jahren ist es offenbar nicht. Die Zeit der Entstehung unbekannt.

27. Aquarellgemälde von G. M. Krauss (IV), »Die Belagerung von Mainz, 1793«.
(Taf. XIV, 3 und 9; Z. II, 66ª und 66ᵇ.)

Darstellung der südlichen Befestigungswerke von Mainz, vor der Citadelle, mit der Stadt im Hintergrunde, nach der Uebergabe derselben. Bildfläche 45×105. Gegenwärtig auf dem Städel'schen Kunstinstitut zu Frankfurt a. M.

Darin links eine Gruppe von vier Personen, von denen Goethe (3,3 cm hoch), dem Beschauer den Rücken zukehrend, an dem Fernrohr (Hempel 25, 249) erkennbar ist, Krauss selber beim Zeichnen begriffen; die beiden andern sind Militairs, nach damaliger Sitte mit Stöcken, der links, der dem Beschauer das Gesicht zuwendet, vielleicht der Herzog Karl August (obwohl uns Goethe nicht erzählt, dass er mit dem Herzog die Werke besucht habe), der andere, der ganz von hinten aufgenommen ist, unbekannt (schwerlich Gore, der ja nicht Militair war), möglicherweise des Herzogs Adjutant. Vgl. Hempel 25, 266. Mit der dort erwähnten Aufnahme der Stadt durch Gore's Camera obscura hängt dies Bild gewiss nicht zusammen, da der Aufnahmepunct für jene höher, auf der Citadelle selbst, war.

Ein hübscher Kupferstich nach diesem Gemälde, etwa in $^2/_3$ Grösse, ist von Krauss selber gefertigt, Bildfläche 33 × 68.

Auch Taf. XIV, 3 giebt nur einen Ausschnitt aus dem Gemälde, das sich nach beiden Seiten noch weiter erstreckt. Die beiden Damen, die sich rechts gelagert haben, und von denen die eine einen Sonnenschirm hält, werden die beiden mecklenburgischen Prinzessinnen sein, die mit preussischen Prinzen verlobt waren und das Lager vor Mainz öfter besuchten (die spätere Königin Luise und ihre Schwester).

28. Die Bilder Friedr. Bury's, Weimar 1800.

a) *Die Kreidezeichnung* (I), vom Februar und März.
(Taf. V, 1; Z. II, 67 und 68.)

Hochbrustbild, Lebensgrösse (Bildfläche 68 × 52,5) mit umgeschlagenem Mantel, der Kopf fast ganz en face, mit geringer Wendung nach rechts. Die Haare frei, wie schon Meyer sie angelegt hatte, obwohl Goethe noch bis Herbst 1806 einen Zopf trug.

Gegenwärtig auf dem Goethe-National-Museum, und stets im Besitz der Goetheschen Familie gewesen.

In den Tagebüchern wird Bury am 10. December 1799 zuerst genannt. Dann am 22. Februar 1800: »Herr Bury fing das Portr. an«; 23. und 24.: »Portrait«; (26. Februar bis 3. März Lücke im Tagebuch.) 4. März: »Morgens zeichnete B. am Portrait«. Ebenso täglich 5.—10. März. Ende März war es bereits an Goethe abgeliefert, und Herders sammt der Herzogin-Mutter nahmen es in Augenschein (Brief von der Herder an Knebel, undatiert, aber nachweislich Mittwoch den 2. April geschrieben, im Besitz des Herrn Stabsarztes Paul von Hase in Hannover); alle waren ganz entzückt. Die Herder schreibt: »Ein einziges bewundernvolles Bild, idealisiert und doch ganz ähnlich. Ein Admiral und erster Consul kann so aussehen«.

Dies Bild wird es gewesen sein, welches der spätere Kanzler von Müller am 13. September 1801, von Meyer herumgeführt, in Goethe's Wohnung erblickte. Vgl. Burkhardt, Goethe's Unterhaltungen mit dem Kanzler von Müller, S. 3 Anm. Im Original lauten die Worte Müller's (nach gütiger Mittheilung Burkhardt's): »Das Bild gab mir Licht über den tiefen kraftvollen, aber unerschütterlich ernsten und klaren Karakter«.

b) *Das verschollene Gemälde* (II), vom Juni und Juli.

Schon in jenem Briefe vom 2. April (s. oben) schreibt die Herder von Buri: »Jetzt zeichnet er ihn sitzend mit den Attributen der Bühne. Bury meint, dies wird noch höher«. Das wird auf die Entwürfe gehen. Gesessen hat Goethe erst später. Im Tagebuch heisst es zuerst am Pfingstsonntag den 1. Juni: »Hr. Büry mahlte am Portrait«; 2.: »Gleichfalls gemahlt«; Juli 1.: »Am Portrait Büry«; 5.: »Früh Durchl. d. Herzogin Amalia das Gemählde von Büry zu sehen«. — Dann ward es, wie es scheint im August, in Weimar ausgestellt und »erweckte einen allgemeinen Enthusiasmus«. Darauf ward es zu demselben Zwecke nach Berlin geschickt, und hier im September und

October ausgestellt. Al. Hirt schrieb eine ausführliche Schilderung, die zwar Einzelheiten tadelte, aber doch überwiegend grosses Lob ertheilte (s. u.). Sie traf nach Goethe's Tagebuch am 9. October in Weimar ein. Aber nicht Alle waren gleicher Ansicht. Jean Paul schreibt am 8. October an Herder (Aus Herder's Nachlass I, 312): »Bury, dessen neugefärbter Goethe hier nicht gefallen will«, und eine gehässige Kritik (unterzeichnet E. K.) fand Hirt's Besprechung in den Neuen Miscellaneen artistischen Inhalts, herausgegeben von J. G. Meusel, 13. Stück, Leipzig 1802, VII, S. 597 fg.

Das Bild war also farbig, und aller Wahrscheinlichkeit nach Aquarell, in welcher Gattung der Malerei Bury hervorragte. Vgl. H. Meyer (1805) in Winckelmann und sein Jahrhundert: »B. . . . erwarb durch Uebung . . eine für Aquarellfarben ausserordentliche Kraft des Kolorits, und wurde, was die Behandlung betrifft, in diesem Fache unstreitig der beste Künstler«.

Gegenwärtig ist es verschollen und wir kennen es nur noch aus der Beschreibung im Berliner Archiv der Zeit und ihres Geschmacks, herausgegeben von Ramhach und Fessler, September 1800, No. V, S. 232 fg., gezeichnet H., d. i. Aloys Hirt. Hier heisst es: »Der Maler hat von dem Urbilde nichts als den Karakter herausgehoben. Das Imposante der Stellung, das etwas veränderte Kostüm, die Farbenwahl, die Auszierung des Stuhles mit den tragischen Masken, die Rolle Papier in der Linken sind Schöpfungen des Künstlers, um den Hauptkarakter zu accompagnieren und das Ganze zu einem Gemälde in höherem Styl umzubilden. Nur Göthe der Dichter erscheint hier. . . . . Trefflich sticht der Scharlachmantel gegen das blaue Unterkleid und die dunkeln Fonds ab. U. s. w., u. s. w.«

29. Die Oelgemälde der Caroline Bardua.

a) *Das Bild im Gesellschaftsanzuge* (I), Weimar 1805.

(Taf. XIV, 8; Z. II, 70.)

Brustbild, fast ganz en face, mit geringer Wendung des Kopfes nach rechts. Bildfläche 57 × 45,5.

W. Schwarz berichtet in dem »Jugendleben der Malerin Caroline Bardua« Berlin 1874, S. 20, Goethe sei der Erste gewesen, der der jungen, so eben (1805) nach Weimar gekommenen Malerin gesessen habe, also doch noch im Jahre 1805. Das damals entstandene Bild wird das vorliegende sein (nicht, wie Schwarz meint, das nachfolgende), das noch durchaus die Anfängerin verräth, aber doch bereits ein schönes Talent im Treffen bekundet. Als Werk der Bardua kennzeichnet es der Name der Künstlerin auf dem Rahmen, über den die Leinwand gespannt ist (»M. Bardua«, d. i. Mademoiselle Bardua).

Mit dem Bilde, als einer noch ganz unkünstlerischen Leistung, ist übel umgegangen. Im Anfang der 80er Jahre fand es der jetzige Besitzer, Herr Universitätsrath Dr. Meltzer in Leipzig, in Legefeld, einem Dorfe zwischen Weimar und Berka a. Ilm. Es hatte eine Zeitlang auf einem Hühnerboden gelegen. Doch verknüpfte sich mit ihm noch die Tradition, es sei von einer

Dame gemalt, man meinte sogar von einer Fürstin. — Vielleicht war es einmal im Besitze einer Prinzessin oder einer Hofdame gewesen.

b) *Das Bild in römischem Kostüm* (II), Weimar 1806.
(Taf. III, 8; Z. II, 70^{aa} bis 70^{ac}.)

Halbbrustbild, fast ganz en face, mit leichter Wendung nach links. Bildfläche 55×44. Die Kunstfertigkeit der Malerin steht hier schon auf entwickelterer Stufe, und es ist der Versuch einer idealisierenden Auffassung gemacht. Zu beachten ist, dass Goethe hier zum ersten Male ohne Zopffrisur erscheint.

Am 12. December 1806 notiert Goethe's Tagebuch: »Bey Mademoiselle Bardois; angefangenes Portrait«.

Anfangs besass der Vater der Künstlerin das Bild, dann wieder diese selber; 1864 erwarb es der Präsident Dr. Sintenis, früher in Dessau, jetzt in Berlin, aus dem Nachlasse derselben.

30. Die älteren Bilder von Ferdinand Jagemann.

a) *Das Pastellgemälde* (I), Weimar im April 1806.
(Taf. III, 6; Z. II, 71.)

Halbbrustbild, fast ganz en face, mit geringer Wendung nach rechts. Bildfläche 46×38. Abscheulich misslungen, unendlich viel schlechter als das Bild der Bardua von 1805. Man möchte an der Autorschaft Jagemann's zweifeln, aber das Bild trägt deutlich sein Monogramm und daneben die Jahreszahl 1806.

Aus Zelter's Nachlasse, der es verwunderlicher Weise besonders gern gehabt haben soll, in den des Fräulein Caroline Schulze in Potsdam gelangt, und nach deren Tode, in den 80er Jahren, von dem Grossherzoglichen Museum in Weimar angekauft.

Goethe's Tagebuch sagt nicht ausdrücklich, dass er Jagemann gesessen habe. Es heisst nur am 20. April: »Bey Jagemann«, und am 21.: »Jagemann zu Tisch«.

b) *Das Oelgemälde* (II), Weimar im Juni 1806.
(Taf. III, 7; Z. II, 72—77.)

Brustbild, fast ganz en face, mit geringer Wendung des Kopfes nach links, Lebensgrösse. Auf der Grossherzoglichen Bibliothek in Weimar.

In Goethe's Tagebuch heisst es unter dem 21. Juni 1806 wieder: »Bey Jagemann«. Später kann die Aufnahme nicht erfolgt sein, denn am 27. Juni ging Goethe nach Jena, und von da nach Karlsbad, Jagemann aber begleitete Ende Juni den Herzog nach Dresden und ging von da nach Italien[1]).

1) Ungehörig ist es, den Brief Goethe's an Friedr. Aug. Wolf vom 24. August 1806, worin es heisst: »Sehr angenehm ist mir's, dass mir meine Absicht, Ihnen durch das Bild Freude zu machen, gelungen ist. Lassen Sie sich es in hypochondrischen Stunden freundlich zuwinken« auf unser Bild, ja nur überhaupt auf ein Bild Goethe's zu beziehen. Von seinem eignen Bilde würde er sich wohl anders ausgedrückt haben, und das hier in Rede stehende ist überdies sehr ernst gehalten. Wie sollte man sich den Vorgang auch

Eine **Copie** dieses Bildes auf Pergament en miniature, Bildfläche 7,3×5, (Z. II, 73) besass der Hofrath Schellhorn in Weimar; gegenwärtig ist sie im Besitz eines Verwandten desselben, des Herrn Bernhard Kuhn in Glauchau.

31. Die Umrisszeichnung von Friedr. Bury (III) Karlsbad 1808.

(Taf. III, 9; Z. 78 und 79.)

Brustbild, fast ganz en face, ganz wenig nach links gewendet, in antiker Tunica. Bildfläche 19,7×15.

Stets im Besitze der Goethe'schen Familie geblieben und jetzt auf dem Goethe-National-Museum in Weimar.

In Goethe's Tagebuch heisst es in Karlsbad am 25. Juli: »Bury portraitierte«, ebenso am 26.; am 27.: »Bury zeichnete«. Bury war nur vom 23. bis 27. Juli in Karlsbad.

In den Tag- und Jahrheften (Hempel 27, S. 183) sagt Goethe, nachdem er Bury's Ankunft in Karlsbad erwähnt: »Bei dieser Gelegenheit zeichnete Bury abermals mein Portrait in kleinem Format und Umriss, welches meine Familie als erfreuliches Denkmal jener Zeit in der Folge zu schätzen wusste.«

Im Jahre 1817 fertigte F. Lortzing in Weimar eine verkleinerte **Copie** (Z. II, 79) an (Kreide- und Tuschzeichnung), die er als Erinnerungsblatt verschenkte. Jetzt im Besitze des Herrn Reg.-Rathes Constantin von Wurzbach in Berchtesgaden. Statt der Tunica ist hier Goethe mit einer faltenreichen Toga umkleidet.

32. Die Bildnisse von Franz Gerhard von Kügelgen.

a) *Das Dorpater Oelgemälde* (I), Weimar im Winter 1808/9.

(Taf. VI, 1; Z. II, 81—83. 87 und 88.)

Hochbrustbild in Lebensgrösse, fast völlig en face, mit minimaler Wendung nach links. Mit dem Mantel drapiert; die Brust mit dem Stern des russischen St. Annenordens und dem Bande der französischen Ehrenlegion geschmückt.

Kügelgen behielt das Bild bis an seinen Tod in Dresden in seinem Atelier. Nachdem er gestorben (1820), begab sich die Wittwe mit dem Kunstnachlasse nach Petersburg, und von hier aus gelangte das Bild durch Kauf nach Dorpat in den Besitz der dortigen Universität.

In Goethe's Tagebuche heisst es am 9. December 1808: »fing Kügelchen mein Porträt an; nach Tische fortgefahren am Porträt«; 13. December: »Malte Herr von Kügelchen an meinem Porträt«; 17. December: »früh Herr v. Kügelchen, der an meinem Porträt mahlte.« 30. December: »Malte Herr v. Kügelchen an meinem Porträt.« 1809, den 21. Januar: »Malte Herr v. Kügelchen an meinem Porträt.« Auch in den Zwischenzeiten wird Kügelgen

---

denken? Das an Wolf gesandte hätte doch nur eine Copie sein können. — Vollends nicht zu denken ist an das Goethe-Bild, das allerdings Wolf gehörte, und das später Otto Jahn besass, denn dies (gegenwärtig im Besitze des Generalconsuls Dr. jur. R. Wachsmuth in Leipzig) ist eine Copie nach Jagemann's Zeichnung (III) vom J. 1817.

öfters als anwesend genannt. Am 25. Januar war das Bild fertig. Caroline Herder schreibt an diesem Tage an Knebel: »Kügelgen hat uns auch die Bilder von Goethe und Wieland zum Ansehen geschickt. Beide sind meisterhaft .... Und in Goethe eine fast zerschmetternde Kraft, und doch nicht übertrieben.« Vgl. Düntzer zur D. Litt. und Gesch. II (1858), S. 112.

Bald wurden Copien dieses Gemäldes angefertigt und ausgestellt[1]). Im Morgenblatt 1810, No. 251 (Ende September) heisst es aus Dresden, indem die vier zusammengehörigen Dichterportraits (Goethe, Schiller, Herder, Wieland) erwähnt werden: »Man verlangte häufig Copien von ihm, allein seine Zeit gestattete nicht, dies Verlangen zu erfüllen. Gern aber gestattete er einigen Künstlerinnen, die in ihm ihren Lehrer und Freund verehrten, Copien davon unter seinen Augen zu nehmen, und es sind auch schon viele in die Fremde verschickt worden.« Eine solche Copie war im October 1810 in Jena zu sehen. Knebel schreibt am 18. October an Goethe (Briefw. zw. G. und Kn., II, S. 21): »Dein Bild nach Kügelgen, das ich hier gesehen, scheint mir unter allen, die ich kenne, das ähnlichste und ist ungemein wohl gemacht. Ich freue mich der Fortschritte, die die jungen Kunstfreundinnen gemacht haben.« Mit dem letzten Ausdrucke können nur die Seidler und die Bardua gemeint sein, da es in demselben Briefe heisst: »Da unsere Dresdener Kunstfreundinnen zurückgekehrt sind.« Das von Knebel gesehene Portrait war also eine Copie von einer derselben.

Schon am 3. Juli 1810 hatte der Graf Reinhard von der Fürstin von Detmold Copien der vier Dichterportraits geschenkt erhalten (Br. zw. Goethe und R., S. 83 fg.): »Das Ihrige besonders ist von einer Aehnlichkeit, die uns alle zu einem Ausruf der Freude hinriss.« Waren auch diese Copien von einer der »Kunstfreundinnen«? Doch wohl.

Die mir bekannten Copien (Z. II, 85. 86) nach dieser Weimarer Aufnahme sind die folgenden:

1) Das lebensgrosse Oelgemälde in Fiddichow. Es stammt aus Zelter's Nachlasse, gehörte früher dem Fräulein Rosamunda Zelter in Kronhaida und gegenwärtig der Frau Elisabeth Pongé, geb. Grundmann. Aus dem in der Anmerkung angegebenen Grunde vermag ich es nicht mehr für eine Originalaufnahme Kügelgen's zu halten. Unmöglich ist es nicht, dass es die von Knebel in Jena gesehene Copie ist. Etwa von Luise Seidler?

2) Verkleinerte Copie (Bildfläche 24 × 20) von Caroline Bardua, Oelgemälde, im Besitze der Frau Dr. Milly Brockhaus, geb. Weisz, in Leipzig

1) Hasse in seinem Buche, das Leben Gerhard v. Kügelgen's, sagt von unserm Bilde: »auch malte er davon öfter Copien für Kunstfreunde«, und darauf hin ist man geneigt gewesen, auch noch andere, diesem gleiche Goethe-Bildnisse für eigene Arbeit Kügelgen's zu halten. Auch bin ich selber früher von der Voraussetzung ausgegangen, dass Kügelgen in Weimar zwei Portraits gleichzeitig angefertigt habe, wie man früher annehmen musste, dass er es 1810 in Dresden auch gethan habe. Ein Brief K.'s an Luise Seidler vom 22. December 1811 beweist die Hinfälligkeit dieser Annahme. Vgl. [Augsb.] Allgem. Zeitung, Beilage, 1885, No. 263, vom 22. September, S. 3875.

(Z. II, 84). Es ward im Sommer 1810 von der Frau Campe bei ihrer Rückkehr aus dem Bade bestellt.

Eine besondere Bewandtniss hat es mit der

Lebensgrossen Kreidezeichnung in Greiz, ohne Mantel (IV?).
(Taf. III, 10; Z. II, 97—101.)

Dies Bild gehörte dem bekannten Freunde Goethe's, dem Hofrath Rochlitz, von dem aus es durch Erbschaft in den Besitz der Frau Pastorin Engel in Greiz gelangt ist.

Rochlitz scheint es für eine Originalarbeit Kügelgen's gehalten zu haben, denn am 25. Januar 1826 theilt er Goethen mit, er besitze »Kügelgen's allerbestes« Bild von ihm. Das wäre insofern nicht unmöglich, als Kügelgen auch zeichnete, z. B. die Stichvorlage für das Bild von Goethe selber auf das sauberste ausgeführt hat. Auch könnte dafür angeführt werden, dass unser Bild nicht eine einfache Copie von dem Dorpater Bilde, sondern eine Combination aus ihm und dem Bilde vom Jahre 1810 ist, wobei der Künstler sich in der Kleidung an a, in den Gesichtszügen mehr an b anschloss, wie wir eine, nur umgekehrte, Combination in c kennen lernen, in der die Kleidung sich an b, die Gesichtszüge mehr an a lehnen. Vielleicht gehört das Bild also späteren Jahren an, und wäre neben d besonders aufzuzählen gewesen.

b) *Das von Rauch-Dehn'sche Oelgemälde* (II), Dresden im September 1810.
(Taf. III, 11; Z. II, 89—91.)

Im Ganzen dem Dorpater gleich, nur ragt der Westenkragen über den Rockkragen empor, und die Gesichtszüge sind musculöser und breiter angelegt. Andere Unterscheidungszeichen sind geringfügiger.

Auch dies Bild blieb im Atelier des Künstlers, und ward nach Uebersiedelung seiner Wittwe nach Petersburg für die Gemäldesammlung des Generals von Rauch daselbst angekauft. Nach seinem Tode (1864) gelangte es in den Besitz der Frau Maria von Dehn, geb. von Rauch, auf Rittergut Kickell in Esthland.

Im Jahre 1810 wünschte Goethe seinem Vertreter in Frankfurt a. M., Fritz Schlosser, für den Eifer, den dieser bei Ordnung seiner dortigen Verhältnisse bewiesen hatte, einen Beweis seines Dankes zu geben und beschloss, sich für ihn bei Kügelgen abermals malen zu lassen. Er führte dies aus bei seiner Rückkehr aus Teplitz im Herbst 1810. Goethe's und Riemer's Tagebuch bringen hierüber die folgenden Notizen. Goethe am 21. September: »Bei Hrn. von Kügelchen, zu Wiederholung meines Portraits« (Riemer's Tagebuch, Deutsche Revüe, October 1887, S. 44: »Malte Kügelgen Goethen«); 24.: »Zu Kügelchen. Am Portrait« (Riemer: »Zu Kügelgen, wo Goethe, der sich malen liess«). Man sieht, zwei Sitzungen genügten: der Maler nahm also nur einige Veränderungen vor; übrigens wird er das Bild abgepaust haben. Goethe sagt denn auch in dem Briefe an Schlosser vom 14. December 1810 nur: »was den Kopf betrifft, auch nach der Natur vollendet«.

Aus dem oben unter a, Anm. 1 erwähnten Briefe Kügelgen's an Luise Seidler vom 22. December 1811 wissen wir jetzt (vgl. [Augsburger] Allgemeine Zeitung, Beilage 1885, No. 263), dass Kügelgen dies Bild nicht an Goethe abgeliefert hat, sondern es neben dem früheren für sich in seinem Atelier behielt.

Dass das Dorpater wirklich das in Weimar, und das Rauch-Dehn'sche wirklich das in Dresden entstandene ist, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Denn Kügelgen sagt in dem genannten Briefe (s. unten den Wortlaut), er habe das combinierte Bild (c) in der Hauptsache nach dem zweiten, dem Dresdener, gemalt: und das Rauch-Dehn'sche und das combinierte stimmen wesentlich überein, namentlich auch in dem Emporragen des Kragens der Weste. Ueberdies musste in diesem Puncte der Maler sich auch in dem combinierten Bilde an die Mode der Zeit anschliessen; auch lässt sich aus den Modeschriften nachweisen, dass seit 1807 der Westenkragen sich in emporsteigender Tendenz entwickelte. Vgl. das Bild von Kaaz (Taf. III, 13) und das von der Seidler (Taf. IV, 6). Noch beweisender ist der Umstand, dass die im September 1810 angefertigte Copie der Bardua (s. oben) nach dem Dorpater Bilde gearbeitet ist.

Als Copien nach diesem Bilde sind mir die folgenden Oelgemälde bekannt.

1) Auf der Weimarer Bibliothek (Z. II, 89[b]), in Grösse des Originals (72,8×60), früher wahrscheinlich im Witthumspalais. Wird von Einigen der Bardua zugeschrieben, und dem widerspricht nicht, wenn auf der Rückseite von Kräuter's jun. Hand geschrieben steht, es sei von Gerh. von Kügelgen. Das kann das Original meinen, auch ein Irrthum sein. An eine Selbstwiederholung des Malers ist gewiss nicht zu denken.

2) Im Besitz des Hofrath Prof. Dr. Kürschner in Stuttgart, auch in Originalgrösse. Maler unbekannt. Stammt aus dem Nachlasse von Carl Cäsar von Leonhard, den Goethe 1814 in Hanau besuchte, und den er hoch verehrte. Sollte es ein Geschenk Goethe's sein? Dafür könnte sprechen, dass der Stern zum Falkenorden, den Goethe 1816 erhielt, nachgetragen ist. Jedesfalls fällt die Copie erst nach dieser Zeit (Z. II, 89[c]).

3) Aus dem Nachlasse Sal. Hirzel's in Leipzig durch Geschenk der Söhne desselben auf der Leipziger Universitätsbibliothek (Z. II, 89[a]). Originalgrösse (71,3×57,8). Maler unbekannt. Etwa jüngere Copie nach dem Bilde auf der Weimarer Bibliothek?

c) *Das combinierte Oelgemälde* (III), Dresden im Herbst 1810.
(Taf. III, 12; Z. II, 92—96.)

Ebenfalls Lebensgrösse. Der Westenkragen wie in dem Rauch-Dehn'schen Bilde, sonst zwischen diesem und dem Dorpater schwankend, was aus den Copien nur schwer festzustellen ist.

Das Bild ward von Goethe im Winter 1810/11 an Fritz Schlosser geschenkt. Am 25. December heisst es in Goethe's Tagebuch: »Ankunft meines Portraits aus Dresden«. Aber erst am 24. Januar 1811 meldete Goethe die bevorstehende Absendung an Schlosser (Goethe-Briefe aus Fr. Schlosser's

Nachlass, S. 36). Am 7. Februar traf der Dankesbrief in Weimar ein. Von Schlosser ist dann das Bild nach Stift Neuburg bei Heidelberg übergeführt, und dort befindet es sich noch gegenwärtig im Besitz der Erben des Freiherrn von Bernus.

Früher nahm man an, und musste annehmen, dass dies das Bild sei, zu dem Goethe im September in Dresden gesessen. Erst der mehrfach erwähnte Brief Kügelgen's an die Seidler klärte das Sachverhältniss auf. Er schreibt: »Sie, meine gute Seidler, wissen, dass das Bild, wozu er gesessen hat in dieser Absicht, Goethe eigentlich nicht bekam, wie er erwarten konnte..... Als ich das zweite Bild von Goethe neben dem ersten sah, schienen mir die beiden ihm ähnlich, so verschieden sie auch waren. Die Stimmen waren getheilt, doch entschieden die meisten fürs letzte. Mein Wille war immer, dass Müller in Stuttgard es in Kupfer stechen sollte, und dies verleitete mich, das letzte Bild dazu aufzusparen. Ich malte daher ein drittes, welches ich aus beiden zusammenschmolz, und glaubte so, ein zu einem Denckmahl bestimmtes Bild, zu Goethe's Ehre und nicht zu meiner Schande, verfertigt zu haben, das doch auch wieder original war, indem es aus dem ersten und zweiten das Medium sein sollte.« (Der Brief in meinem Besitz.)

d) *Die Silberstiftzeichnung für den Stich* (V), Dresden 1819.
(Z. II, 102—116.)

Genau die Grösse des Stiches. Bildfläche 17×14,2. Im Ganzen lehnt sie sich wohl am meisten an das Rauch-Dehn'sche Bild an; die Orden sind fortgelassen. Vgl. Hasse, Das Leben G. v. K.'s, S. 218.

Befand sich im Besitz von Sal. Hirzel in Leipzig, und ist durch Geschenk der Söhne desselben gegenwärtig Eigenthum der Leipziger Universitätsbibliothek. Von einer Abbildung konnte Abstand genommen werden.

Entstanden ist sie im Auftrage von Artaria und Fontaine in Mannheim, als diese Stiche nach den vier Dichterportraits herauszugeben beschlossen hatten. Fertig wurden die Stiche erst viel später. Die ersten Exemplare seines Bildes empfing Goethe nach Ausweis seines Tagebuches erst am 16. November 1823.

33. Oelgemälde von Karl Friedrich Kaaz, Weimar im Juli 1809.
(Taf. III, 13; Z. III, 1.)

Brustbild, fast ganz en face, mit geringer Wendung nach links. Bildfläche 23×18. Goethe trägt noch den niedrigen Westenkragen, mit dem ihn im Winter vorher Kügelgen malte.

Aus dem Nachlass des Künstlers ging das Gemälde über an den Director Kraukling in Dresden, mit dessen Sachen es nach seinem Tode unter den Hammer kam. Zur Zeit befindet es sich in London in Privatbesitz. Die Zusendung des Gemäldes ward mir 1882 durch Herrn Maler und Gemälderestaurateur F. Wagner in Berlin verschafft, die Nennung des Besitzers aber abgelehnt.

Goethe's Tagebuch lässt hier im Stiche, aber Riemer notiert in dem seinigen (vgl. D. Revüe, herausgegeben von R. Fleischer, 1887, Februar, S. 177) am 21. Juli 1809: »Malte Kaaz an Goethe's Porträt. Las ich ihm dabei den Sammler aus den Propyläen vor«.

34. Zeichnung des Xaver Maria Cäsar von Schönberg-Rothschönberg,

entstanden in Teplitz im September 1810.

(Taf. IV, 2; Z. III, 2—3ac.)

Goethe's Tagebuch notiert in Teplitz, am 15. September 1810: »Graf Schomberg, der mein Porträt zeichnete.« Gemeint ist der Herr von Schönberg auf Rothschönberg, der sich seit dem 22. August in Teplitz aufhielt. Er war 1768 in Paris geboren, seit 1783 in französischen Kriegsdiensten und in den französischen Grafenstand erhoben, von welchem Titel er aber in Deutschland keinen Gebrauch machte. Als Neffe des Generals Dumouriez ward er flüchtig, lebte seit 1793 in Dresden und starb dort erst 1853. Er war Kunstliebhaber und Kunstdilettant.

Das eigentliche Sitz-Original ist wohl von dem Zeichner zurückbehalten, und vielleicht später mit anderen Papieren desselben verbrannt worden. Wir kennen zwei Wiederholungen des Künstlers selbst, die von ihm verschenkt worden sind:

a) *Sepiazeichnung* (I), vom Jahre 1810.

(Z. III, 2—3a.)

Hochbrustbild, 3/4 en face, nach links gewandt. Bildfläche ca. 13×11. Zur Seite: »X. Schoenberg 1810«. — Das Bild war für das Album des Fräulein Christine de Ligne, späteren Gräfin O'Donell bestimmt; gegenwärtig gehört es dem Grafen Moriz O'Donell von Tyrconell in Lehen bei Salzburg. Vgl. R. M. Werner, Goethe und Gräfin O'Donell (1884), S. 3.

b) *Bleistiftzeichnung* (II), vom Jahre 1812.

(Z. III, 3aa—3ac.)

Brustbild (nicht so tief herab wie a), Bildfläche nur ca. 9×7,5, zur Seite mit der Inschrift: »X. Schoenberg 1812«.

Im Besitze des Kammerherrn Hugo von Donop in Frankfurt a. M. Goethe selber soll diese Zeichnung 1812 in Karlsbad bei Gelegenheit seines Abschiedsbesuches der Fürstin Philippine Colloredo-Mansfeld, geb. Gräfin Oettingen-Baldern (geb. 1776, † 1842), die seit dem 5. Juli dort anwesend war, zusammt einer von ihm selbst in Karlsbad angefertigten Zeichnung geschenkt haben. Die genannte Fürstin »hinterliess Bildniss und Landschaft ihrer Pflegetochter, einer nachmaligen Frau von Stosch. Die Tochter der letzteren, Anna von Riedesel zu Eisenach, überliess beide Blätter zu Gunsten eines wohlthätigen Zwecks.« Vgl. Berichte des Fr. D. Hochstifts zu Frankfurt a. M. 1888, Heft 1 S. 88.

Den Verkehr Goethe's mit den genannten Personen 1812 in Karlsbad bestätigt das Tagebuch, das am 16., 17. und 19. August die Fürstin Collo-

redo nennt, und am 21. und 27. August den Herrn von Schönberg-Rothschönberg, der seit dem 29. Juli in Karlsbad war[1]). Aber ich glaube nicht, dass sein Bildniss durch ihn an die Fürstin Colloredo gekommen ist; diese hat es wohl direct von Schönberg erhalten, und der Erwerb dieses Bildnisses ist nur irrthümlich mit dem Geschenke der Goethe'schen Zeichnung durch Goethe selbst zusammengeworfen worden.

c) *Das Miniaturgemälde von v. Bosse.*
(Taf. IV, 3; Z. III, 4—6.)

Nur als eine Copie der Schönberg'schen Zeichnung kann ich ein sauberes Pastellgemälde des kaiserlich russischen Hofmalers von Bosse betrachten, das, in Oval ca. 9,5×7,5 gross, nicht ganz so weit herabreichend wie a, sonst vollkommen in Haltung, Zügen etc. der Schönberg'schen Zeichnung gleicht, deren Dilettantenfehler corrigiert sind. Auf dem kleinen Bilde steht: »v. Bosse pt. Dresden«. Die Wittwe des Malers schenkte das Bild 1878 an den Prof. Theodor Heyse in Florenz († 1884); nach ihm soll es auf Karl Hillebrand übergegangen sein, der ebenfalls bereits gestorben ist. Ueber den weiteren Verbleib ist mir Nichts bekannt.

Der Maler v. Bosse war 1785 in Riga geboren, lernte seine Kunst seit 1810 bei Senf in Dorpat, 1814 bei Grassi in Dresden, war 1817—1820 in Italien, 1821 nach Petersburg, 1822—1827 wieder in Dresden, dann in Darmstadt, Paris, London, Baden-Baden, Karlsruhe, Lausanne, seit 1840 definitiv in Florenz, wo er 1862 starb. — Er hat Goethen, wie sich aus seinen Papieren ergiebt, öfter auf Bestellung gemalt, also andere Portraits copiert oder frei behandelt. Obwohl eine Familientradition annimmt, dass er Goethen gekannt und dieser ihm gesessen habe, so lässt sich doch kein Ort und keine Zeit nachweisen, wo er mit Goethe zusammengetroffen sein könnte. So liegt die Vermuthung sehr nahe, dass er, während er in Dresden lebte, wo sich ja der Herr v. Schönberg ebenfalls aufhielt, und wo er selbstverständlich auch diesen und seine Sammlungen kennen lernte, den Versuch gemacht hat, dessen dilettantische Zeichnung zu corrigieren und in Farben auszuführen. Nach seinem Pastellgemälde ist dann auch eine Lithographie erschienen. Dem Sohn des Malers, Herrn Staatsrath Har. v. Bosse, bin ich für vielfache gefällige Mittheilungen zu Dank verpflichtet.

35. Die älteren Bilder von Karl Joseph Raabe, Weimar 1811.

a) *Das Miniaturgemälde in Oel* auf Kupfer[2]) (I), Januar bis April.
(Taf. IV, 4; Z. III, 7—9.)

Brustbild, en face, mit geringer Wendung des Kopfes nach links, Bildfläche, Oval 10×8. Mit Mantel drapiert. War 1861 auf der Berliner Aus-

1) Für die betr. Notizen aus der Kurliste bin ich Herrn Bürgermeister Ed. Knoll in Karlsbad zu Dank verpflichtet.

2) Zink oder Blei? Vgl. Goethe, Tag- und Jahreshefte z. J. 1811, bei Hempel 27, S. 202: »Der so geschickte als gefällige Raabe . . malte mein Bildniss in Oel auf Kupfer.«

stellung angegeben als »im Besitze der Familie von Goethe in Weimar« (Katalog S. 10 No. 9) und ist jetzt übergegangen auf Herrn Sanitätsrath Dr. med. Vulpius in Weimar.

In Goethe's Tagebuch heisst es am 14. Januar 1811: »War der Miniaturmaler Rabe angekommen«; 15.: »Raabe wegen meines Porträts«; 16., 17., 18.: »Um 11 kam Raabe, zum Porträtiren«. Dann verreiste Goethe; 26: »Raabe malte an meinem Porträt«; 3. April: »Raabe malte an meinem Porträt«; 13. April: »Gegen Mittag Raaben gesessen zum Porträt«; 16. April: »Raaben gesessen«.

Es ward nicht nur Goethe, sondern auch seine Frau und sein Sohn gemalt. Pauline Gotter schreibt am 24. Mai an Schelling (Schelling's Leben, 1870, II, S. 255): »Den ganzen Winter war Goethe's gewöhnliche Hausgesellschaft noch durch einen Künstler Raabe vermehrt, der ihn und seine Familie in Miniatur gemalt, meist zum Sprechen ähnlich«. So waren denn auch 1861 die drei Portraits neben einander auf der Berliner Ausstellung. Vgl. Katalog S. 10 No. 9.

Vgl. meine Angaben über Raabe's Namen und Leben in der [Augsb.] Allgem. Zeitung, Beilage, 1886, No. 13 vom 13. Januar, wo einige hergebrachte Irrthümer berichtigt werden.

Eine Selbstwiederholung des Bildes (Z. III, 9[aa]) blieb im Besitz des Künstlers, ward nach dessen Tode 1849 von dem Geheimen Sanitätsrath Dr. Zemplin († 1867) angekauft und befindet sich gegenwärtig (1888) im Besitze des Sanitätsraths Dr. Bleisch in Strehlen in Schlesien. Es ist 10 × 7,5 cm gross, stimmt also wohl in der Grösse genau zu dem Weimarer Bilde. Die Feinheit der Farben und des Ausdrucks wird gerühmt. Nach den mir gewordenen Mittheilungen scheint es auf Elfenbein (?) gemalt zu sein.

b) *Die Kreidezeichnung* (II), im Mai.
(Taf. IV, 5; Z. III, 9[a] fg.)

Brustbild, Profil nach links, in Oval 10,5 × 8,6. Am Rande unten rechts steht: »Jph. Raabe del. Weimar d. 11. May 1811.« — Das Bild ist an den Augen verzeichnet.

Der jetzige Besitzer, Herr Lieutenant a. D. Serre in Bautzen, hat es vom Künstler selber geschenkt erhalten.

Am 11. Mai 1811 verabschiedete sich Raabe bei Goethe, und dieser widmete dem Künstler an demselben Tage ein Stammbuchblatt: »Dem thätigen Künstler.« Vgl. die [Augsb.] Allg. Ztg. a. a. O.

36. Pastellgemälde von Luise Seidler, Jena im November 1811.
(Taf. IV, 6 und 7; Z. III, 33—41.)

Etwa $^3/_4$ Lebensgrösse. Halbbrustbild, en face, mit geringer Wendung nach links. Die Weste hat den neueren Schnitt mit hohem Kragen.

Die ältere Geschichte des Bildes ist mir unbekannt. Gegenwärtig besitzt es Herr Prof. Herman Grimm in Berlin.

Goethe's Tagebuch (seit 23. November war Goethe in Jena) sagt am

26. November 1811: »Um 11 Uhr bei Mamsell Seidler Porträtirens wegen«; 27.: »Porträtirt um 11 Uhr«; 28.: »Um 11 Uhr beym Porträtiren«; 29.: »Um 11 Uhr zum Porträtiren«. Am 30. November nach Jena zurück, wohin die Seidler am 3. December kam, wohl um das Bild abzuliefern. — Am 6. December schreibt Knebel an seine Schwester (aus Knebel's Briefwechsel mit seiner Schwester Henriette, S. 580): »wir gaben Goethe am 29. November ein kleines Mittagessen, und luden auch Madem. Luise Seidler, die Goethen recht artig und jugendlich gemalt hatte.«

Das hieraus für den Handel hergerichtete Gesicht (Taf. IV, 7) hat wenig Aehnlichkeit mit dem Original.

37. Das spätere Oel-Bild von K. Jos. Raabe (III), »Das spitzfindige Gesicht«, Weimar im November und December 1814.

(Taf. IV, 8; Z. III, 12—18.)

Brustbild, Oel auf Holz, ziemlich en face mit leichter Wendung nach rechts. Bildfläche 21 × 15,5.

Von Goethe gleich nach Fertigstellung an die Brüder Boisserée in Köln geschenkt, und durch Geschenk der Frau Mathilde Boisserée gegenwärtig in dem Wallraf-Richartz'schen Museum in Köln.

In Goethe's Tagebuch heisst es am 21. November 1814: »Rabe Zeichnung des Porträts«; 22.: »Untermahltes Porträt«. Dann wird Raabe erwähnt am 23., 26., 27., 28.; am 29. heisst es daneben: »Portr.«, am 30.: »Sitzung Rabe«. Auch am 2., 3., 23., 25., 29. December ist Raabe erwähnt und Mittags zugegen.

Am »Christfest« dedicierten Goethe und Raabe mittels der bekannten Verse (vgl. Hempel 2, 420) das Bild den drei Brüdern Boisserée, doch ging das Bild erst am 2. Januar mit der fahrenden Post ab, weil es zum Dreikönigstage bestimmt war. Vgl. S. Boisserée II, 49 fg. Am 11. Januar 1815 dankt ihm S. B. für »das überaus wohl getroffene schöne Bild«.

Einen Fehler hatte dies Bild. Das Kinn, das 1811 etwas zu breit erscheinen mochte, ist hier zu spitz ausgefallen. Goethe hatte daher stets an dem Bilde etwas auszusetzen. Er schreibt am 24. November 1817 an Rochlitz, dem die jungen Wiener Künstler ihr Missfallen an dem damals von Rahl für die Wiener Ausgabe von Goethe's Werken gestochenen Portrait geklagt hatten: »der Fehler, den die Künstler durch Vergleichung selbst gefunden haben, ist freilich sehr entstellend; der Keim zu allem diesem lag schon im Original«. Und deutlicher am 7. Juni 1824, als es sich um die lithographische Nachbildung durch Strixner handelte, an Boisserée: »man darf mit der Nachbildung nicht rechten, da man beim Original manches zu wünschen hatte«, und als die Lithographie fertig war, am 27. Januar 1827: »wenn der Herr nur nicht so spitzfindig aussähe«.

Es war wohl von allem Anfange an die Absicht Raabe's, Wiederholungen seines Gemäldes vorzunehmen. Da sein erstes Bild aus der Hand gegeben war, so machte er sich sofort daran, ein zweites zu entwerfen, eine Copie,

zu der ihm Goethe aber nochmals sass (wie ja ebenso bei dem zweiten Kügelgen'schen). Das Tagebuch notiert zum 3. Januar 1815: »Rabe malte am zweyten Bilde«. Nach diesem sind dann die Wiederholungen hergestellt, von denen mir die folgenden bekannt sind. Ob unter diesen das zweite Sitz-Original (etwa No. 2?) begriffen oder wo es geblieben ist, ist mir nicht bekannt.

1) Das Vaihinger'sche Bild, Oel auf Holz, (Z. III, 10—11a), im Besitze der Frau Pfarrerin Vaihinger in Cannstatt. Nach einer Familientradition soll es in Iffland's Besitz gewesen sein, der bereits 1814 starb. Aber es ist nur nachzuweisen, dass sich das Bild in dem Nachlasse des 1828 verstorbenen Oberförster Stierlen befand, der seiner Zeit ein Freund Iffland's gewesen war, aber auch sonst zur dramatischen Kunst Beziehungen hatte; die Schwester Stierlen's war z. B. die Gattin des Regisseurs Mayer in Mannheim. Man kann sich wohl vorstellen, dass das Bild auch auf anderem Wege an den offenbar sehr intelligenten Oberförter gelangt sei. Zum Ueberfluss nennt Goethe in dem schon erwähnten Briefe an Rochlitz vom 24. November 1817 das an die Boisserée's gesandte Bild ausdrücklich das Original aller Raabe'schen Wiederholungen (»der Keim zu allem lag schon im Original, das ich den wackern Boisserées übersendete; von Copie zu Copie ist es immer schlimmer geworden«), und somit steht es authentisch fest, dass das Bild erst nach Iffland's Tode entstanden ist.

2) Das Schillbach'sche, Bildfläche 20, 5×15 (Z. III, 19), im Besitze des Herrn Oberlehrer Prof. Dr. Schillbach in Potsdam. Es stammt aus des Hofrath Fr. Förster's († 1868) Nachlasse, der es 1815 von Goethe geschenkt erhalten hatte.

3) Das Cotta'sche, Bildfläche oval ca. 13,5×11, Oel auf Weissblech, im Besitze des Freiherrn v. Cotta in Stuttgart; auf demselben die Malernotiz: »Raabe p. 1816«. (Z. III, 20—32.) Es entstand auf Goethe's Anregung im Auftrage von Cotta, als es sich um ein Portrait für die Wiener Ausgabe seiner Werke handelte. Goethe übersandte das Bild am 22. October 1816. Der Stich ward als Vignette dem ersten Bande von Dichtung und Wahrheit beigegeben, dem 17. Bande der Gesammtausgabe, der mit der Jahreszahl 1818 ausgegeben ward. Zu gleicher Zeit erschien ein grösserer Stich als Einzelblatt in Folio. So ist also die Veröffentlichung nach dieser Selbstcopie viel früher erfolgt als die nach dem Boisserée'schen Original.

38. Pastellgemälde des Architekten Kihm, Wiesbaden 1814 oder 1815.

(Taf. IV, 9; Z. III, 46.)

Brustbild in fixierten Pastellfarben, Profil nach links. Bildfläche oval 20, 8×16,4.

Besitzer ist zur Zeit Herr Ernst Zais in Wiesbaden. Weiteres zur Geschichte des Bildes ist nicht bekannt. Angeblich 1814 oder 1815 gemalt, in welchen Jahren Kihm († Anfang der 50er Jahre) Architekt in Wiesbaden war und Goethe sich im Sommer mehrere Wochen dort aufhielt.

Ob Goethe dem Maler dazu gesessen, ist nicht zu entscheiden.

39. Die späteren Bilder von Ferdinand Jagemann.

a) *Die Profilzeichnung* (III), Weimar im August 1817.
(Taf. VII, 1; Z. III, 42—99.)

Kreidezeichnung, die Lichter in Weiss erhöht, in Lebensgrösse. Brustbild, Profil nach links.

Gegenwärtig auf dem Grossherzoglichen Museum in Weimar.

Goethe's Tagebuch notiert am 22. August 1817: »Bei Hofrath Jagemann, der mein Porträt für Müller (den Kupferstecher) zeichnete«. — Bereits am 1. September erliess C. Müller, »Lehrer an der Grossherzoglichen Zeichen-Akademie und Kupferstecher« eine Ankündigung des Stiches, der, in gleicher Grösse wie die Zeichnung, 1 Thlr. 8 gr. kosten sollte. Zu Weihnachten ward die Fertigstellung versprochen.

An Original-Copien sind mir die folgenden bekannt geworden:

1) Eine farbige, in Oel auf Blech gemalte (Bildfläche 35×30) ward in Berlin von einem Maler Frank angefertigt (Z. III, 45), und 1822 von Fr. Aug. Wolf angekauft. Von einer Tochter desselben, der Gattin des Domvicars Körte, erstand sie Otto Jahn, aus dessen Nachlass sie an ihren jetzigen Besitzer, den General-Consul Dr. jur. R. Wachsmuth in Leipzig gelangte. Eine falsche Tradition verknüpfte sich auch mit diesem Bilde, es sei Wolf von Goethe geschenkt und Originalgemälde von Jagemann.

2) Zweifelhaft bin ich, ob auch nur für eine freie Copie nach unserem Bilde eine Zeichnung von Lyser zu halten sei, die Goethe im Morgenrock mit buntem Halstuch (Z. III, 47) darstellt, von der ich nur eine Photographie in Cabinetsformat von Fr. Haack in Jena kenne, auch nichts Weiteres habe erfahren können. Sie zeigt wenig Portraitähnlichkeit. Um Nichts zu unterlassen, habe ich sie auf eine der Supplementtafeln aufgenommen (Taf. XIV, 10).

3) Auch die Zeichnung des Bildhauers Wilh. Braun mag hier erwähnt werden (Z. III, 44), die von einem Freunde desselben 1878 an das Fr. D. Hochstift in Frankfurt a. M. verkauft ward. Nach Mittheilungen, die keineswegs unglaubhaft sind, wäre dies die gleichzeitige Aufnahme eines Schülers der Zeichen-Akademie, während Goethe Jagemann sass. Unter dem Bilde, das ebenfalls in Lebensgrösse aufgenommen ist, steht rechts: »W. B. fecit nach der Natur in dem Attelier und unter Leitung des F. Jagemann. Weimar 1817«. Die von Jagemann mit kräftigen Strichen angebrachten Correcturen sind deutlich von den schüchternen Anfängerstrichen des Schülers zu unterscheiden.

4) Hierher stelle ich auch das Bild, dessen A. v. Keller im Goethe-J. B. I, 1880, S. 386 gedenkt: »Eine in noch jetzt sehr lebhaften Farben gehaltene Miniatur stellt Goethe's Kopf im Profil dar, die rechte Seite des Gesichtes ist dem Beschauer zugewendet (also Profil nach rechts), das Haar in reicher Fülle, dunkelbraun, ziemlich kurz geschnitten, ohne künstliche Kräuselung. Herrlich strahlt das Auge. Die Unterlippe ist etwas vorgeschoben«. Das Oval der Einfassung 4,8×3,9 u. s. w. »Goethe schenkte es dem in seinem Hause

in den 20er Jahren befreundeten George Cromie, von welchem es im Erbgange an den Prof. Dr. Charles Milner in Tübingen gelangte«. In Jahre 1885 war es im Besitze des Sohnes desselben in England, der auf die an ihn ergangenen Anfragen und Bitten keine Antwort ertheilt hat.

5) Endlich ist offenbar nach dieser Zeichnung Jagemann's auch eine Büste gearbeitet, von Dietrich, die in Wien im Handel ist (No. 101, Taf. XI, 10 und 11; Z. III, 101—102).

Anmerkung: Hier mag auch gedacht werden der Lithographie der Gebrüder Henschel (Taf. IV, 10), die 1819 herauskam, weil man sie auch als Copie nach Jagemann's Profilzeichnung aufgefasst hat. Richtiger aber hat man sie als eine Copie nach Schadow's Medaille zu nehmen (Nr. 108[b], Taf. XII, 4), bei der sie aufgeführt ist.

b) *Das Oelgemälde* (IV), Weimar im Juli 1818.
(Taf. IV, 11; Z. III, 42fg.)

Grosses Kniestück, Bildfläche 140×112. Ganz en face, was sich unschön ausnimmt, mit herabhängenden Armen, und decoriert mit den russischen, weimarischen und österreichischen Orden. Name des Künstlers und Jahreszahl stehen unten links.

Gegenwärtig auf der Grossherzoglichen Bibliothek in Weimar.

Ob die Einzeichnungen in Goethe's Tagebuch am 28. Februar: »In Jagemann's Atelier«, und am 4. und 9. Juli »Hofrath Jagemann« mit unserem Bilde etwas zu thun haben, lässt sich nicht sagen. Um so sicherer die am 10. Juli: »Hofrath Jagemann das Porträt untermalt«, und 20. Juli: »Hofrath Jagemann, zweite Sitzung zum Bildniss«.

Eine Copie dieses Bildes (Z. III, 104), nur Brustbild, Bildfläche 73×57, mit Mantelüberwurf und Entfernung des einen Sterns, sowie des Comthurbandes, befindet sich im Goethe-National-Museum in Weimar. Für eine Arbeit Jagemann's möchte ich sie kaum halten. Ausser dem Stern des Falkenordens auf der linken Brust trägt Goethe noch in Miniatur vier auf dem Rockkragen. Sollten dies wirklich fünf verschiedene Orden sein, so könnte das Bild erst seit September 1829 entstanden sein, obwohl nicht recht abzusehen ist, wie man damals noch dies unbedeutende Bild hätte copieren sollen. Es werden wohl nur die vier Orden sein, die Goethe bereits seit Ende Januar 1816 besass und die das Original bereits angiebt. Entscheidung ist nur vor dem Bilde selbst zu treffen.

40. Joh. Jos. Schmeller's verschollene Zeichnung (I), vom Jahre 1819.

In Goethe's Tagebuch zum 1. Januar 1819 heisst es: »Schmöller hatte früh mein Porträt gebracht.« Also eine Neujahrsgratulation als Empfehlung des jungen Künstlers, der sich Goethe's Theilnahme zu erwerben suchte, durch die es ihm auch gelang, in den nächsten Jahren eine Reise nach Holland unternehmen zu können. Es wird eine einfache Zeichnung gewesen sein. Zur Zeit ist sie verschollen, vielleicht taucht sie in Weimar noch einmal wieder auf.

41. Oelgemälde von George Dawe, Weimar im Mai 1819.

Das Bild ist zur Zeit noch verschollen. Es war nach Dawe's Tod (1829) im Besitz seines Bruders Henry Dawe Esq., dem es 1835 noch gehörte. Im Jahre 1848 starb er in Windsor, und es ist mir trotz aller Bemühungen nicht möglich gewesen, etwas über den Verbleib des Bildes zu erfahren.

Man darf wohl vermuthen, dass es in Lebensgrösse gemalt war.

In Goethe's Tagebuch heisst es zum 3. Mai 1819: »Nachricht von einem angekommenen Porträtmaler«; 4. Mai: »Im Schloss um die Gemälde des Herrn Dawe zu sehen. Kam derselbe um 12 Uhr zu mir und fing mein Porträt an zu zeichnen«; 5. Mai: »Fortsetzung des Porträts durch Farbenauftrag«. Ebenso malt er am 6., 7., 8. Zuletzt am 24. Mai: »Malte Hr. Dawe am Bildniss«. Am 25. ging Dawe nach Jena und am Ende des Monats reiste er ab. Der Stich von Wright traf im Probedruck bereits im October 1820 ein und ward nach dem Tagebuch am 13. November mit dem Kanzler Müller besprochen; fertige Exemplare kamen im Anfang Juni 1821, und am 7. Juni bestellte Goethe noch sechs Exemplare, auch später hat er sich weitere senden lassen; im Tagebuch 1823 den 20. December wird die Ankunft von Portraits aus England erwähnt, vielleicht zu Weihnachtsgeschenken bestimmt.

Wir kennen das Bild nur durch zwei ein wenig von einander abweichende Stiche:

a) den schon erwähnten, bald nach dem Gemälde entstandenen von Wright (Taf. IV, 12; Z. III, 118 fg.).

b) den von Posselwhite, herausgekommen 1835 (Taf. IV, 13; Z. III, 111 fg.).

42. Die Bildnisse von Heinrich Kolbe, Weimar 1822.

a) *Das Brustbild im Gesellschaftsanzuge* (I), Weimar April bis Juni.
(Taf. V, 2; Z. 121—133ª.)

Oelgemälde, Hochbrustbild in Lebensgrösse, im Gesellschaftsanzug mit den vier Orden, die Goethe seit 1816 besass, fast ganz en face, doch mit Wendung nach links.

Schon am 26. Februar 1822 ward nach Ausweis des Tagebuches »Maler Kolbe aus Bonn« bei Goethe durch H. Meyer eingeführt, am 28. fand eine »Verabredung wegen des Porträts« statt, doch kaum bereits mit dem Maler selbst. Am 17. März befürwortete der Kanzler von Müller »das Porträt durch Kolbe«; am 30. April fragte Kolbe wegen des Portraits an, aber noch am 1. Mai intervenierte die Gräfin Julie Egloffstein »wegen Kolbe«. Endlich am 2. Mai heisst es: »Maler Kolbe, das Porträt anfangend«. So malte er am 4., 13., 14., 15., 17. April, meist um 12 Uhr beginnend, auch wohl nach Tische. Dann erst wieder am 21. Mai: »Herr Kolbe fuhr fort, am Porträt zu malen«, ebenso am 24. Zuletzt am 14. Juni: »Maler Kolbe einige Veränderungen am Porträt zeichnend«. Goethe scheint im Besitz des im Folgenden unter No. 1 aufgeführten Bildes gewesen zu sein.

Von diesem Portrait kenne ich die folgenden Exemplare, die alle für »echte Kolbe's« ausgegeben werden.

1) Vor einigen Jahren noch im Besitze des Brauereibesitzers Schäfer auf dem Müggelschlösschen bei Berlin (Z. III, 130), Bildfläche 64 × 50. Nach einer Familientradition schenkte Goethe das Bild der Löwenwirthin Friederike Schäfer in Weimar, die ihm zu seinem achtzigsten Geburtstage, also 1829, eine Sammlung seltener Münzen verehrt gehabt habe. Der zugehörige Brief ist freilich verloren gegangen (vgl. Strehlke, G. Br., II, 516). Auch erwähnt das Tagebuch beider Schenkungen nicht. Der Sohn der Löwenwirthin, der oben Genannte, verkaufte es 1885 an Herrn R. Braun in Berlin. — Links steht die Malernotiz: »Kolbe f. 1822.« Recht glaublich erscheint immerhin, dass dies Bild für das eigentliche Original zu halten sei.

2) Früher im Besitze des Herrn Kunsthändlers Fr. Pahlmann in Braunschweig, jetzt im Goethe-National-Museum (Z. III, 122—129). Auch auf ihm steht zur Seite: »Kolbe f. 1822.«

3) Im Besitze des Herrn Dr. Schneider in Düsseldorf (Z. III, 121). Er erhielt das Bild von Frau Geh. Räthin Wieland, deren Gatte es direct von Prof. Kolbe bekam. — Eine Copie dieses Bildes, doch nicht von Kolbe selbst, besass der Dichter Wolfg. Müller von Königswinter.

4) Im Besitze des Herrn Stadtgerichtsrathes a. D. Schulze-Rössler in Wiesbaden (Z. III, 131—133), früher im Besitz seines Vaters, des bekannten Kgl. Preussischen wirkl. Geh. Oberregierungsraths im Cultusministerium Dr. Johannes Schulze in Berlin. Nach diesem Bilde ist 1859 der bekannte Stich von Knoll gemacht, der aber die Orden fortgelassen, überhaupt Manches frei behandelt hat.

Von diesen unterscheiden sich No. 3 und 4 von den beiden ersten dadurch, dass das Halstuch eine Schleife zeigt; da bei No. 1 wie bei No. 2 das Jahr 1822 gesichert ist, so darf man wohl schliessen, dass die Schleife eine spätere Aenderung sei.

Eine Copie, verkleinerte Bleistiftzeichnung des Kopfes (Halbbrustbild, ca. 10,3 hoch; Z. III, 133^{a}), besass Goethe's Freund, der Geh. Med.-R. Carus († 1869) in Dresden, die jetzt im Besitze des Herrn Hofrath Dr. Carus in Dresden sich befindet. Darunter steht rechts »Raabe«, und das Bild galt in Folge dessen für ein Raabe'sches. Vielleicht ist daran so viel richtig, dass die Copie von Raabe herrührt. Das Halstuch ist ohne Schleife, also gehört die Zeichnung zu No. 1 und 2.

b) *Die Bleistiftskizze* (II).

(Taf. V, 3; Z. III, 133^{b} und 133^{c}.)

Kniestück, die ganze Figur 19,5 cm hoch. Dem voraufgehenden Bilde sehr ähnlich, doch ohne Orden, in der linken Hand eine Schreibtafel, in der rechten ein Schreibstift.

Auf dem Goethe-Archiv in Weimar, in Goethe's Privatacten eingeheftet. Kenntniss des Bildes verdanke ich Erich Schmidt.

Ich halte die Skizze für einen Entwurf zu dem grossen Bilde (s. No. c), der dann nicht ausgeführt worden ist, wie ich das schon in der [Augsb.] Allgem. Ztg. 1888, Beilage No. 100 ausgesprochen habe.

c) *Das grosse Oelgemälde der Jenaer Bibliothek* (III), ausgeführt 1826.

(Taf. VIII, 1; Z. IV, 36—46.)

Ganzfigur in Lebensgrösse, mit dem Vesuv im Hintergrunde. Bildfläche 221—122 cm. Der Kopf noch ziemlich en face, aber nach links gewandt: die Gestalt malerisch mit dem Mantel drapiert; mit Schreibtafel und Griffel, wie auf der Skizze b. Unten steht: »H. Kolbe. 1826.«

Obwohl das Bild so viel später gemalt ist, gehört es doch hierher, da Goethe dem Maler später nicht wieder gesessen hat.

Im Tagebuch findet sich nur die einzige Erwähnung am 16. October 1822: »Ueberlegung wegen des zweiten Kolbe'schen Porträts.«

Nach Weimar gelangte das fertige Bild, das für die Berliner Ausstellung bestimmt war, am 14. September 1826, nach der Notiz im Tagebuch zu diesem Tage. Goethe war beim Auspacken auf der Bibliothek. Am 15. ward es vom »Publikum« und auch von den »Herrschaften« in Augenschein genommen. An demselben Tage macht Goethe auch H. Meyer auf das Bild aufmerksam: »Es war zu unserer Ausstellung bestimmt und soll sodann nach Berlin wandern«; es machte ihm einen unerfreulichen Eindruck. (Riemer, Briefe von und an G., 1846, S. 127.) Kurze Zeit darauf in einem undatierten Briefe schreibt der Kanzler v. Müller (Goethe-Briefe aus Fritz Schlosser's Nachlass, S. 122): »nachdem wir sein lebensgrosses Bild, von Kolbe in Düsseldorf, nach Berlin für die Kunstakademie bestimmt, für einige Tage zu besitzen die Freude hatten.«

Schon 1822 war die Rede vom Ankauf eines Kolbe'schen Bildes für die Jenaische Bibliothek. Vgl. Goethe's Unterhaltungen mit dem Kanzler von Müller, am 22. Mai 1822. Dennoch wird 1826 das Bild nicht behandelt als von Anfang an für die Bibliothek bestimmt. Vgl. die oben angeführten Aeusserungen. Doch hatte Karl August offenbar beschlossen, es der Bibliothek zu schenken, und dies ward nach seinem Tode auch ausgeführt. Das betr. Schreiben Goethe's an Göttling (in den Jenaer Bibliotheksacten, die Herr Oberbibliothekar Prof. Dr. Hartenstein für mich einzusehen die Güte hatte) ist vom 13. Juni 1831 datiert. Es heisst darin: »das lebensgrosse Porträt, welches unser höchstseliger Herr der akademischen Bibliothek bestimmt hatte.« Die Entstehung und Geschichte des Bildes hat offenbar noch einige Lücken.

1) Eine verkleinerte W i e d e r h o l u n g des gesammten Bildes in Oel (Bildfläche 55 × 40; Z. IV, 37) befindet sich im Besitze des Geistlichen Rathes, Herrn Stadtpfarrers M ü n z e n b e r g e r, Ehrendomherr und bischöfl. Commissar in Frankfurt a. M. Es ist vom Vater des Besitzers aus dem Kolbe'schen Nachlasse gekauft, und jeder Zweifel an der Authenticität des Bildes ist ausgeschlossen. Auf der rechten Brust befindet sich ein Grosskreuz.

2) Besonders oft aber hat Kolbe den Kopf als Brustbild reproduciert (Taf. V, 4). Mir sind die folgenden Oelgemälde bekannt, sämmtlich in Lebensgrösse:

a) im Besitze des Herrn Justizrath Gille in Jena. Dies stammt aus dem Nachlasse von Goethe's Sohne August, ist also in Goethe's eigenem Besitz gewesen, und daher wohl als das eigentliche Sitz-Original anzusehen (Z. IV, 38[a]).

b) im Besitze der Erben des Geheimrathes Schöll in Weimar, das Exemplar des Kanzlers von Müller (Z. IV, 40 fg.).

c) auf Schloss Arklitten bei Gerdauen in Ostpreussen, im Besitze des Grafen Friedr. von Egloffstein. Ob etwa Copie der Gräfin Julie? Aber die Eigenheit des Gemäldes scheint ganz die Kolbe's zu sein. (Z. IV, 45[a].) Die Bildfläche war ursprünglich grösser, das Gemälde ist später in einen kleineren Rahmen gebracht, wobei Nebensächliches verschwand, wie z. B. rechts das Gebüsch.

d) auf dem städtischen Museum zu Leipzig (Z. IV, 42—44), Geschenk aus dem Nachlasse des Herrn Director Dr. Wagner. Hierzu gehören handschriftliche Zeugnisse, die das Bild im Jahre 1825 als Studie »zu dem jetzt in Frankfurt befindlichen Bilde« (richtiger: in Jena) entstanden angeben und behaupten, es sei von Kolbe 1825 nach dem Leben gemalt. Letztere Angabe wird durch Nichts bestätigt. Das Bild gelangte von Kolbe direct an »seinen intimen Freund«, den Regierungsrath von Vagedes, von diesem an seinen Schwiegersohn, den Bergwerksdirector Grass. Im Jahre 1869 war es in Leipzig zum Verkauf ausgestellt, und ward von Herrn Richard Wagner, dem nicht lange nachher verstorbenen Sohn des Director Wagner, gekauft. Dies Bild ist ohne das Gebüsch rechts von der Figur, und auch das möchte dafür sprechen, dass es eine der ersten Darstellungen ist.

e) im Besitze des Fräulein Marie d'Alton in Halle a. S., deren Vater es von Kolbe selbst erhielt (Z. IV, 39[a] und 39[b]).

f) auf dem Wallraf-Richartz'schen Museum in Köln (Z. IV. 45), wohin es durch Geschenk des Geh. R. Raths Dagobert Oppenheim gelangte.

3) Auch eine »Zeichnung« des Kopfes von Kolbe selbst scheint es gegeben zu haben, falls die Angabe auf der Lithographie von G. Beck genau ist, auf der es heisst: »Prof. Kolbe del.« (Z. IV, 38).

4) Eine Copie in Kreide- und Sepia-Zeichnung, ebenfalls in Lebensgrösse (57 × 42,5; Z. IV, 46), ist auf dem Kupferstich-Cabinet in Dresden. Darunter steht »Tischbein.« Eine spätere Hand hat dazu ein Fragezeichen gesetzt und in Klammer den Namen »Kolbe« beigefügt. Der Freiherr W. von Biedermann möchte den Namen »Tischbein« retten und die Zeichnung für eine Arbeit von Caroline Tischbein erklären. — Das Gesicht ist im Einzelnen kräftiger herausgearbeitet als die Oelgemälde, Einiges auch freier gehalten.

Anmerkung. Hier mag der geeignete Platz sein, eines Scherzbildes zu gedenken, das als

Goethe im Maskenanzuge
(Taf. XV, 41; Z. III, 41)

für die Bildnissreihe desselben in Anspruch genommen wird. Das einzige Thatsächliche ist das Folgende.

Auf der Grossherzoglichen Bibliothek in Weimar befindet sich ein Exemplar einer colorierten Figur, deren Gesichtszüge unleugbar eine nur wenig carikierte Aehnlichkeit mit dem alternden Goethe verrathen, die Haare weiss und etwas strupp nach oben gekämmt. Der Oberkörper mit einem dunkelblauen Frack bekleidet mit rothem Kragen und rothen Aufschlägen, Halstuch und Weste weiss (preussische und hessische Kammerherrenuniform). Dazu enge Husarenbeinkleider, reich mit Gold (oder gelber Seide?) gestickt, mit dem ungarischen »Heldenknoten«, und lange Stiefeln, die bis zu den Knien reichen, ebenfalls mit Gold oder Gelb eingefasst, von denen goldige Quästchen herunterbaumeln. Unter dem rechten Arm trägt die Figur einen Cylinderhut, mit der offenen Seite nach vorne, und auf dessen Boden erblickt man einen, wie es scheint sich streitbar vorbewegenden Vogel (Hahn? Elster? Dohle?), über dem eine Krone schwebt. Die linke Hand expectoriert und die rechte präsentiert mit anscheinender Absichtlichkeit einen mit einem Edelstein geschmückten Ring. »Dass der Hut unter dem rechten Arme getragen und mit der Linken declamiert wird, scheint durch eine Vertauschung der Seiten bei der Vervielfältigung veranlasst.«

Das Blatt (24 × 18 cm) sieht aus wie eine Beilage zu einem Modejournal, doch findet sich keine darauf weisende Bezeichnung irgend einer Art. Kräuter aber hat in dem Katalog der Weimarischen Bibliothek das Bild unter die Goethebildnisse eingetragen und hinzugefügt: »Aus der Officin der Gebrüder Henschel in Berlin hervorgegangen«. Diese gaben, ausser einem Bildniss der Mutter Goethe's (A. Nicolovius, Ueber Goethe, 1828, S. 445) bekanntlich 1819 »Scenen aus Goethe's Leben« in colorierten Lithographien heraus, und so wäre eine ähnlich hergestellte Abbildung des alten Goethe von ihnen nicht so unwahrscheinlich, um so mehr als die Gebrüder Henschel auch als Caricaturenzeichner Ruf hatten. Kräuter hat offenbar gar keinen Zweifel daran gehegt, dass das Bild Goethen darstellen solle, und er äussert sich sehr ärgerlich über dasselbe, es sei »noch toller und wunderlicher« als das unmittelbar vorher verzeichnete von T(rost), d. i. die von Trost 1839 hergestellte Copie des Fraser-Portraits (vgl. No. 52ª, III; Taf. VI, 6). Es scheint bereits 1841 in der Grossherzoglichen Bibliothek vorhanden gewesen zu sein, als die damals von A. Nicolovius geschenkte kleine Sammlung von Goethebildnissen von Kräuter in den Katalog eingetragen ward. Ist es etwa durch das Fraser-Portrait hervorgerufen? Dann war es später zu verzeichnen.

Ein zweites Exemplar befindet sich jetzt in meinem Besitz. Es gehörte ursprünglich ebenfalls der Weimarer Bibliothek, ging durch Tausch an Sal. Hirzel und nach dessen Tode durch Geschenk der beiden Söhne desselben in meine Sammlung über (Z. III, 41). Schon Hirzel hat eifrig Untersuchungen angestellt, welche Bewandtniss es mit diesem Bilde haben möge, und nach

einer bei meinem Exemplare befindlichen Correspondenz hat ihn Gustav Freytag dabei mit Gelehrsamkeit und genauer Kenntniss der Geschichte der Trachten unterstützt. Man dachte, wie erwähnt, an eine Maskendarstellung durch Goethe, bei dem Vogel im Hute an den Falkenorden u. s. w. Aber es liess sich nichts Plausibles feststellen, um so mehr, als die so künstlich zusammengesetzte Tracht ihrem Schnitte nach in die 20er Jahre weist, wo Goethe sicher nicht mehr in Maskenrollen aufgetreten ist.

Vielleicht gelingt es in Berlin noch einmal Näheres festzustellen.

43. Zeichnung von Orest Kiprinski, Marienbad im Juli 1823.

(Taf. V, 6; Z. III, 134—139.)

Die Zeichnung ist verschollen; vielleicht befindet sie sich im Besitze der Nachkommen des russischen Fürsten Labanoff. Wir kennen sie nur aus der Lithographie von Grévedon, von der wir annehmen dürfen, dass sie dem Original gleich gross ist, Bildfläche ca. 26 × 23.

Goethe am Tische sitzend und schreibend, das Haupt nach rechts gewandt und etwas empor gerichtet.

Goethe's Tagebuch notiert in Marienbad zum 12. Juli 1823: »Fürst Labanoff und sein Maler«, am 13.: »Um 11 Uhr zeichnete der russische Maler mein Porträt«; am 14.: »der russische Maler zeichnete fort«; 15.: »Kiprinsky Maler, dazu Fürst Labanoff«; 16.: »Der russische Maler«; 18.: »am Porträt fortgearbeitet, oder vielmehr dasselbe abgeschlossen.« Goethen wie dem Grossherzog Karl August sagte das Bild sehr zu. Vgl. Goethe's Brief vom 30. Juli 1823 an Staatsrath Schultz.

44. Zeichnung von Wilh. Hensel, Marienbad, Ende Juli 1823.

(Taf. V, 7; Z. III, 140.)

Beträchtlich kleiner als die wenige Tage vorher entstandene Zeichnung von Kiprinski, aber wohl unter dem Einflusse derselben stehend. Gegenwärtig im Besitz des Sohnes des Künstlers in Berlin.

Goethe's Tagebuch zum 29. Juli: »Regisseur Wolf und Maler Henschel von Berlin; Spazierfahrt mit beiden«; 30.: »Wolf und Henschel, letzterer zeichnete«; 31.: »Maler Henschel . . . Fürstin von Hohenzollern, von Loeben, zusehend Henschel's Zeichnen.« Unter der Zeichnung selbst steht: »M. B. d. 1. Aug. 1823.« Die Zeichnung misslang, wie schon Goethe in dem am 30. Juli begonnenen Briefe an Staatsrath Schultz ausspricht. Vgl. das. S. 286.

45. Zeichnung von Karl Christian Vogel von Vogelstein, Weimar im Mai 1824.

(Taf. V, 5; Z. IV, 1—18.)

Hochbrustbild, mit Wendung des Kopfes nach links. Bildfläche 25,8 × 21.

Mit Vogel's übrigen Portraitzeichnungen vom Königlichen Kupferstichcabinet in Dresden angekauft.

Goethe's Tagebuch am 23. Mai 1824: »Maler Vogel von Dresden . . . . Hofr. Meyer, über Vogel's Arbeiten«, 24.: »Um 11 Uhr Prof. Vogel. Zeigte

seine Porträtsammlung vor. Zeichnete nachher am meinigen«, 25.: »Prof. Vogel . . . Fortsetzung des Porträts«, 26.: »Um 11 Uhr Prof. Vogel . . , Zeichnung meines Porträts fortgesetzt«. Auffallenderweise ist diesen bestimmten Angaben gegenüber die Unterschrift Goethe's vom 24. May datiert.

46. Zeichnung Joh. Jos. Schmeller's (II), Weimar i. J. 1825.

(Taf. VI, 13? Vgl. No. 55a, 2.)

Am 3. März 1825 notiert Goethe ins Tagebuch: »Schmeller zeichnete mein Bild«, 4.: »Schmeller zeichnete«, 5.: »Schmeller zeichnete wieder an meinem Porträt«, 6.: »Schmeller fing um 11 Uhr an zu zeichnen«.

Wir haben keine Zeichnung Schmeller's, die zweifellos hierauf bezogen werden könnte, werden aber unter dem Jahre 1829 einer doppelten Zeichnung begegnen und werden zu überlegen haben, ob die eine derselben etwa hieher verlegt werden dürfe.

47. Das Jubiläumsgemälde von Karl Aug. Schwerdgeburth (I), Weimar 1825.

Zum Jubiläum des Regierungsantritts Karl August's (3. September 1825) hatte Schwerdgeburth ein Gemälde gewidmet, das auch ein Portrait Goethe's enthielt. In dem Buche »Weimar's Jubelfest, Weimar 1825« heisst es S. 99 darüber: »Der wackere Kupferstecher Schwerdgeburth weih'te ein symbolisches Gemälde in Oel. Auf einer Höhe, von welcher die Stadt Weimar übersehen wird, sitzt Goethe, die Leyer in der Hand, sinnend am Fuss einer mächtigen Eiche, an deren Stamme die Bildnisse des Grossherzogs und der Grossherzogin en medaillon befestigt sind u. s. w.« Vergebens sind in Weimar Versuche gemacht worden, dies Bild wieder hervorzusuchen. Es ist vollständig verschollen. Vgl. No. 50a.

48. Die Bleistift-Zeichnung von Heinr. Franz Brandt, Weimar im März 1826.

(Taf. V, 8; Z. IV, 35.)

Halbbrustbild, vollkommen en face, die viereckige Umrahmung 10×8. Darunter: »Etude d'après nature pour être executé en medaille, dessiné en Mars 1826. H. Fr. Brandt«. Gegenwärtig auf dem Kupferstichcabinet in Dresden.

Goethe's Tagebuch 10. März: »Anmeldung des Herrn Brandt von Berlin. Herr Kanzler v. Müller den Medailleur Brandt einführend. Letzterer nahm eine Zeichnung sogleich von meinem Profil«, 11.: »Um 10 Uhr Herr Brandt, noch einige Zeichnungen bearbeitend«, 12.: »Herr Brandt zeichnete nach Einiges«. Die Profilzeichnung vom 10. März ward verwandt zu der Medaille (No. 121b); die hier vorliegende Zeichnung en face wird am 11. oder 12. entstanden sein. Sie ward nicht ausgeführt.

49. Die Bildnisse von Ludwig Sebbers.

a) *Das Bild auf der Porzellantasse* (I), Weimar, Juli und August 1826.

(Taf. V, 9; Z. IV, 47—67.)

Das Oval für das Bild ca. 4,7 hoch.

Goethe im Hausrock, fast ganz en face, mit geringer Wendung nach links. Daneben: »Sebbers 1826«. (Die etwas nach vorn fallende Haltung des Körpers in der Abbildung auf Taf. V, 9 rührt von der Biegung der Tasse her.)

Vom Künstler selbst, nachdem die Tasse 1827 im Sommer in Berlin ausgestellt gewesen war, dem »Kunstkabinet« der Grossherzoglichen Bibliothek in Weimar geschenkt.

Goethe's Tagebuch, 17. Juli 1826: »Louis Sebbers, junger Maler aus Braunschweig«; 18.: »Malte der Braunschweiger eine Stunde an meinem Bild«, 19.: »Der Braunschweiger fuhr am Porträt fort«, 20.: »Eine Stunde mit dem jungen Maler«, 26.: »Dem Maler gesessen«, ebenso den 27., 28., 29. Juli und am 3. August, wo dann noch hinzugefügt wird: »Hofr. Meyer betrachtete und belobte des jungen Malers Arbeit«. 4. August: »Die Untertasse des Braunschweigers beschrieben« (d. h. mit einem Autographon versehen; das Datum von G.'s Geburtstage vorausgenommen), am 14. August: »Dem Maler gesessen, welcher die Tasse eingebrannt hatte«, 16.: »Dem Maler Sebbers gesessen«, 20.: »Sebbers hatte die Tasse zum drittenmal glücklich gebrannt«, 23.: »Hofr. Meyer wegen des Zeugnisses für Sebbers«. — Vgl. auch Goethe's Brief an den Kanzler von Müller vom 3. August 1826 (Goethe-J. B. III, 1882, S. 238); den an Zelter vom 12. August und den an Heinr. Meyer vom 27. September (Riemer, Br. v. u. a. G., S. 128).

Der Kanzler von Müller schreibt gegen Ende September oder im October (undatiert): »Auch hat Hr. Selver (?) aus Braunschweig Goethen für das dortige Museum gar herrlich auf eine Porcellain-Vase gemahlt«. Das hat die Annahme zur Folge gehabt, es gebe in Braunschweig wirklich eine solche Vase; aber diese Annahme ist irrig. Es liegt ein einfaches Missverständniss von Seite des Kanzlers vor.

b) *Die Kreidezeichnung* (II), Weimar, September 1826.

(Taf. V, 10; Z. IV, 68—70.)

Brustbild, Profil nach links, Lebensgrösse, die Lichter weiss erhöht. Zur Seite steht: »Nach der Natur gezeignet von L. Sebbers, Weimar d. 7. Septembr. 1826«.

Das Bild ward aus dem Nachlasse des bekannten Schauspielers Heinrich Marr von der Hof-Buch- und Kunsthandlung von Ad. Ackermann in München erworben und 1883 an einen Amerikaner in New-York verkauft.

Goethe's Tagebuch sagt zum 2. September 1826: »Dem Maler Sebbers gesessen, der mein Profil zeichnete«, 3.: »Sitzung mit dem Braunschw. Maler«, 8.: »Dem Maler Sebbers eine Stunde gesessen«. Bereits am 7. hielt der Maler seine Arbeit im Wesentlichen für fertig und datierte sie (s. o.).

50. Die Gemälde der Gräfin Julie von Egloffstein.

a) *Das Miniaturbild* (I), Goethe an einen Baum gelehnt.

(Taf. XIV, 1; Z. IV, 71.)

Dies reizende Bildchen, Oelgemälde auf Leinwand, ist unvollendet; nur der Kopf (ca. 6 cm hoch) ist sauber ausgearbeitet. Es ist aus der Umrahmung

herausgeschnitten, und bis jetzt wenig beachtet worden. Bildfläche jetzt 20, 7×19,2.

Brustbild, das Haupt etwas gesenkt, fast en face, doch ein wenig nach rechts gewendet, während der Blick auf den Beschauer gerichtet ist.

Nach dem Tode der Gräfin Julie († 1869) in den Besitz ihres Bruders, und von diesem auf seinen Nachfolger, den Grafen Friedrich von Egloffstein, Majoratsherrn auf Arklitten bei Gerdauen in Ostpreussen, übergegangen.

Eine Datierung ist schwer zu wagen. In Haltung und Blick möchte man einige Anlehnung an das Gemälde von Dawe (Nr. 44, Taf. IV, 12 und 13) erkennen, in der Darstellung der Haare an Rauch's Büste (Nr. 95ª, Taf. XIII, 6). Ob das Bild irgend einen Zusammenhang hatte mit dem Jubiläumsgemälde von Schwerdgeburth (Nr. 47), das Goethen unter einer Eiche sitzend darstellte, lässt sich nicht entscheiden; natürlich könnte der Zusammenhang nur ein loser sein, da Schwerdgeburth's Bild in idealem Stile gehalten war.

Ob Goethe zu dem Bilde gesessen hat, lässt sich nicht sagen.

b) *Das grosse Oelgemälde* (II), Goethe mit Rolle und Lorbeerkranz, Weimar 1826/27.

(Taf. VI, 2; Z. IV, 72 und 73.)

Hüftbild in Lebensgrösse, en face mit geringer Wendung des Kopfes nach links. Goethe vor einem Vorhange an einer Säule, mit Mantel drapiert, in Gesellschaftskleidung mit Orden; in der Hand ein zusammengerolltes Papier und ein Lorbeerkranz. Links hat man einen Ausblick auf einen Teich mit Parkanlagen.

Nach dem Tode der Gräfin 1869 von ihrem Bruder dem Grossherzoglichen Museum in Weimar geschenkt.

Das Tagebuch ist wenig ausgiebig; was sich findet ist das Folgende: zum 2. October 1826: »Gräfin Jul. Egloffstein. Skizzen zu meinem Porträt«, 24.: »Gräfin Julie malte an meinem Porträt, blieb bis gegen Abend an der Arbeit«. In diese Zeit fällt der Brief des Kanzlers von Müller (Br. aus Fritz Schlosser's Nachlasse, S. 122): »von Gräfin Julie, die jetzt Goethen mahlt«. Das Tagebuch erwähnt des Portraits erst wieder am 10. Juni 1827: »Gräfin Julie Egloffstein an meinem Porträt weiter zeichnend«. Der Ausdruck »weiter« lässt schliessen, dass es sich in beiden Jahren um dasselbe Portrait handelt, und wir die Sitzungen nicht etwa auf a und b vertheilen dürfen.

Eine Selbstwiederholung in gleicher Grösse (Z. IV, 74 und 75), aber noch nicht völlig beendet, besitzt das Museum in Hildesheim durch Geschenk des Bruders der Gräfin im Jahre 1869. Der Vorhang ohne die herabhängenden Quasten.

c) *Handzeichnungen* (III).

(Z. IV, 76—79.)

Zu Grunde liegen ihnen Photographien nach dem Hildesheimer Gemälde (doch in einem etwas früheren Stadium desselben), sämmtlich im Besitze

des Freiherrn Karl von Beaulieu-Marconnay, Wirklicher Geheimer Rath, in Dresden.

1) Bildfläche 30×24,7, mit Kreide und Tusche corrigiert. Phototypie im Goethe-Jahrbuch V (1884). Der Vorhang ohne Quaste, wie das Hildesheimer Bild. Die Parkanlage sauber ausgeführt.

2) Abermalige Photographie, etwas kleiner als das voraufgehende Bild. Noch weiter mit Tusche und Kreide ausgeführt, auch eine Quaste angebracht, wie auf dem Weimarer Bilde. Es war wohl Absicht, diese Veränderungen noch auf das Hildesheimer Bild einzutragen.

Die Portraitähnlichkeit ist auf diesen corrigierten Photographien grösser als auf den Gemälden und darum habe ich mir gestattet als Repräsentanten dieses Bildnisses die Handzeichnung Nr. 2 auf Taf. VI, 2 aufzunehmen.

Die Annahme, es gebe in Hildesheim in Privatbesitz noch ein Originalportrait Goethe's von der Gräfin, das Goethe im Hausrock darstelle, beruht auf Irrthum. Vgl. die Copien nach dem Stieler'schen Bilde No. 52[a], II; Taf. VI, 5.

51. Die Bildnisse Joh. Jos. Schmeller's aus den Jahren 1826/27.

a) *Das grosse Oelgemälde* (III), »Goethe in der Laube«, Weimar, September 1826 und März 1827.

(Taf. V, 11; Z. IV, 19—25.)

Kniestück in Lebensgrösse, nahezu en face, mit geringer Wendung des Kopfes nach links, mit offener Schreibtafel und Schreibstift. Im Hintergrunde eine Rheinlandschaft. Die Anlehnung an einige damals bereits vorliegende Bilder (Sebbers, Kolbe, Vogel v. V.) ist wohl nicht von der Hand zu weisen.

Der Kaufmann J. A. Engelhard in Frankfurt a. M. kaufte bereits am Ende der 20er Jahre das Bild in Weimar von Schmeller selbst. Nach des Besitzers Tode (1840) musste es »erbtheilungshalber« versteigert werden und gelangte so in die Hände des Bilderhändlers Rotwitt, von dem es der Dr. E. A. Blum um 1850 für die Senatorin Rössing, die letzte Besitzerin des Goethe'schen Hauses, erstand. Mitsammt dem letzteren ging es 1862 in den Besitz des Fr. D. Hochstiftes über. Vgl. die Berichte d. Fr. D. H. 1864, Flugbl. 26 und 27, S. 113.

Die Angabe, dass Engelhard das Bild bereits 1825 gekauft habe, dasselbe also schon ins Jahr 1824 fallen müsse, ergiebt sich gegenüber den Eintragungen in Goethe's Tagebuch als irrthümlich.

Goethe's Tagebuch notiert 1826 den 22. September: »Schmellern gesessen«. Ebenso am 23., 25.; 28. (eine halbe Stunde), 29. Am 6. October heisst es ausdrücklich: »Schmeller unwohl, nicht zeichnend«, am 8. wieder: »Um 11 Uhr Schmeller«. Dann erst wieder am 1. und 2. December: »Schmellern gesessen um 11 Uhr«, desgleichen am 10. Am 12. Januar 1827: »Schmeller stellte das Porträt hin«, und am 16.: »Schmeller zeichnete die Gestalt des Porträts«, d. h. die ganze Figur. Bis dahin hatte es sich wohl nur um Kopf und Brust gehandelt. — Nun tritt wieder eine längere Pause ein.

Am 19. März: »Schmeller fing wieder an, an meinem Porträt zu malen«, und 21.: »Schmellern kurze Zeit gestanden«.

Aus der Eintragung am 19. März sieht man, dass es sich wirklich um ein Gemälde handelte, und aus der am 21., dass es in ganzer oder doch fast ganzer Figur entworfen war. Dass es sich vom September 1826 bis März 1827 um dasselbe Bild handelte, kann schwerlich in Zweifel gezogen werden, wird auch durch das Folgende bestätigt.

b) *Die »Skizze für Paris«* (IV), Weimar, December 1826.

Sie ist uns nicht erhalten, wir kennen sie nur aus den beiden verschiedenen Lithographien, die in Frankreich nach ihr hergestellt wurden. Erbeten war die Skizze von dem Buch- und Kunst-Verleger Ch. Motte in Paris, um sie der bei ihm (1828) erschienenen Uebersetzung des Faust durch A. Stapfer vorzusetzen. Hier ward sie

1) durch Delacroix ins Wilde umgeschaffen, entsprechend dem Charakter seiner übrigen Faust-Illustrationen (Taf. V, 13; Z. IV, 32). Ausserdem aber liess Ch. Motte auch

2) durch Mauzaisse ein eigenes Blatt in Grossfolio herstellen, das wir, da es dem Schmeller'schen Bilde durchaus gleicht (nur ist es Spiegelbild, wie auch das Delacroix'sche), wohl als getreue Copie nach der Vorlage anzusehen haben (Taf. V, 12; Z. IV, 26). Es ist Brustbild (das Delacroix'sche nur Halbbrustbild); Wendung des Hauptes etwas nach rechts. Höhe 21 cm, Breite des Rumpfes 19,5, und dies werden wohl die Maasse der Schmeller'schen Skizze gewesen sein, die wir nur, entsprechend dem Gemälde, umgewandt zu denken haben.

Die Anfertigung dieser Skizze schob sich zwischen die Arbeit an dem Oelgemälde ein. Zuerst wird sie in Goethe's Tagebuch erwähnt am 9. December 1826: »Beredung mit Schmellern wegen einer Copie meines Bildes für Paris«, dann am 13.: »Schmeller fing an, mein Porträt für Paris ins kleine zu zeichnen«, 28.: »Schmeller zeichnete« (freilich nicht ganz sicher, ob hierauf bezüglich). Ganz wohl stimmt hierzu die »Nota« des Verlegers am Schluss der Vorrede zur französischen Uebersetzung des Faust: »Le portrait de l'auteur de Faust . . . a été executé par M. Delacroix d'après un croquis, fait à Weimar au commencement de l'année 1827, que M. de Goethe avait envoyé dans ce but à l'éditeur«.

52. Die Bildnisse von Jos. Karl Stieler.

a) *Das grosse Oelgemälde* (I), Weimar, Mai bis Juli 1828.
(Taf. IX, 1; Z. IV, 80—132.)

Hüftbild in Lebensgrösse. Goethe in einem Lehnsessel vor einem Tische sitzend; die Rechte hält einen Brief. Fast ganz en face, mit geringer Wendung des Kopfes nach rechts. Die Augen ganz nach rechts gewandt.

Ward auf Befehl des Königs Ludwig I. von Bayern angefertigt, und be-

fand sich anfangs auf dem Königlichen Schlosse zu Schleissheim bei München. Seit 1853 auf der Münchner Neuen Pinakothek.

Am 17. Mai 1828 kündigte Boisserée aus München die Ankunft Stieler's an (Briefw. II, 509 fg.). Am 25. traf er in Weimar ein. Goethe's Tagebuch zu diesem Tage: »Hofmaler Stieler von München kommt an. Bringt Briefe von Ihro Maj. d. Könige, von Boisserée und Schorn. Verabredung wegen des zu unternehmenden Bildnisses. Sodann Räumung des Deckenzimmers; erste Ueberlegung des Künstlers u. s. w.« Am 26.: »Hr. Hofmaler Stieler fing seine Betrachtungen an über die Art und Weise, wie das Porträt zu stellen sei, verfuhr dabei sehr sorgfältig und zeichnete Kopf und Gestalt in verschiedenen Situationen«, am 27.: »Hr. St. richtete sich ein und mischte seine Farben ... Um 10 Uhr fing Hr. St. an zu malen; es dauerte bis Eins ... Nach Tische Stieler«, 28.: »Das St.'sche Porträt ward mit Aufmerksamkeit betrachtet [Riemer und Eckermann waren anwesend]«, 30.: »Hr. St. wegen der Stellung des Porträts sich berathend, besonders auch die richtige Zeichnung des Gesichtes beurtheilend«, 31.: »Blieb bis halb Eins bei Hr. St. [auf dem Deckenzimmer], welcher zu malen fortfuhr«, 1. Juni: »Hr. Stieler den ganzen Morgen gewidmet«, 2.: »die übrigen Stunden mit Hr. Stieler«, 3.: »Hr. St. endigte die ersten vier Sitzungen [27. und 31. Mai, 1. und 3. Juni], indem er die Haare anlegte, um das Bild nun ruhen zu lassen und es den Kindern [Goethe's Sohn und Schwiegertochter] zu zeigen«. Nun werden einige Tage hindurch keine Sitzungen erwähnt. Aus Goethe's Brief an Boisserée vom 6. Juli ersehen wir, dass das Bild »vollkommen untermalt« war, als am 14. Juni der Grossherzog starb und Alles in Verwirrung brachte. Erst am 20. Juni sass Goethe wieder: »Hofm. St., demselben gesessen bis gegen 2 Uhr«, 21.: »Hr. St. zum Porträtiren gesessen«, 23.: »Stielern gesessen«, 24.: »St. beschäftigte sich mit der ganzen Figur«, am 25., 26., 27., 30.: »Hr. St. gesessen«, 3. Juli: »Hr. Stieler gesessen wegen der Hand« (vgl. Br. an Soret vom 21. Juni: »Er denkt noch eine Hand in dem Bilde anzubringen«), 5.: »Die Herren Ministers hatten die Stieler'schen Arbeiten in dem Atelier besucht«, 6.: »Abends Stielers [Mann und Frau, die auch am 11. Juni erwähnt wird], Abschied zu nehmen«.

Nebenher gehen die Erwähnungen in Goethe's Briefen, an Zelter vom 29. Mai und Anfang Juni, an Gerhard vom 8. Juni, an Soret vom 21. Juni, an S. Boisserée vom 6. Juli.

Schon Anfang Juni schrieb Goethe an Zelter, Stieler beabsichtige das Bild in Berlin auszustellen. Am 29. Juli sahen es dort Zelter, Rauch und Schadow und fanden es sehr schön. Am 30. Juli ward es der Kronprinzessin in Potsdam vorgestellt. Als Stieler dann nach München zurückgekehrt war, hatte der König Ludwig von Bayern die zarte Aufmerksamkeit, sich das Bild an Goethe's Geburtstage, den 28. August, anzusehen.

Um das Bild durch Stich zu verbreiten, wünschte Goethe die Verwendung eines italienischen Kupferstechers, Toschi in Pavia oder Anderloni (Br. an Cotta vom 30. November 1828; vgl. Brw. zw. Schiller und C., S. 387).

Es scheint aber, unabhängig von Cotta, Stieler selber für eine Veröffentlichung Sorge getragen zu haben; er wählte den vortrefflichen Lithographen J. G. Schreiner hierzu, und laut Tagebuch bekam Goethe bereits am 11. December 1828 Exemplare: »Kam mein Porträt von Stieler lithographirt«.

Copien sind mir folgende bekannt

1) auf dem Goethehause in Weimar. Diese auf Veranlassung des Königs von Bayern für Goethe gefertigte Copie kam am 25. Juni 1829 in Weimar an (Tagebuch von diesem Tage.) Am folgenden Tage dankte Goethe Stielern in Worten, die deutlich zu erkennen geben, dass er das Bild für eine Wiederholung des Meisters selbst hielt: »Ich aber, von meiner Seite, kann so viel sagen, mir ist dabei das Gefühl: es müsse der treffliche Künstler ein wahres Wohlwollen gegen mich und eine herzliche Erinnerung an seinen hiesigen Aufenthalt mitgenommen haben, um diese Nachbildung mit solcher liebevollen Zärtlichkeit auszustatten«. (Goethe-Jahrbuch VIII, 1887, S. 137.) In Wirklichkeit aber war das Bild eine Copie von Friedr. Dürck. Dieser, 1809 in Leipzig geboren und seit 1824 in München, war ein Neffe Stieler's und zeichnete sich früh als Portraitmaler aus. Er war damals kaum 20 Jahre alt, und es war dies Bildniss, wie die noch lebende Gattin des Malers sich erinnert, eine seiner ersten bezahlten Arbeiten.

2) im Besitze der Mendelssohn'schen Familie in Berlin, wahrscheinlich von Luise Seidler.

3) Eine »wunderbar feine Bleistiftzeichnung« von Engelbach (Bildfläche 20×18 cm) besitzt aus dem Goethe'schen Nachlass Herr Sanitätsrath Dr. Vulpius in Weimar. War dies etwa eine Zeichnung, die als Grundlage für den von Goethe gewünschten italienischen Stich dienen sollte?

Eine besondere Gruppe bilden diejenigen Copien, die das Original mit Freiheit behandelt haben. Es sind die folgenden:

I. *Der C. Barth'sche Stich.*

(Taf. VI, 4; Z. V, 1—28.)

Dieser Stich ward lange Zeit in Folge einer wohl absichtlich täuschenden Unterschrift für Copie nach einem Gemälde des berühmten Portraitmalers Graff gehalten, von dem wir leider kein Goethe-Bildniss besitzen. Das richtige Verhältniss ist von mir nachgewiesen in der Augsb. Allgem. Zeitung, Beilage, 1877, d. 22. Juni, Nr. 173, und ebenda 1877, Nr. 188, d. 7. Juli, S. 2845 fg. Meine Darstellung hat authentische Bestätigung erfahren durch die Briefe C. Barth's, vom 17. Februar, 22. Juni und 7. Juli 1830. Vgl. Augsb. Allg. Ztg. 1877, Nr. 225 (ohne Beilage), vom 13. August. Barth schreibt: »Da ich die höchst anti-Goethe'sche excentrische Kopf- und Augenwendung des Stieler'schen Bildes abgeändert, und sonst Einiges nach der Maske fester bestimmt habe und, in Uebereinstimmung mit meiner Erinnerung, nach Goethe's eigenem Gesicht, und diess Alles gewiss unbeschadet der Aehnlichkeit, so darf dieser Stich gewissermassen wieder als Originalwerk betrachtet werden«. Wir haben 2 Stiche von Barth, der eine (11×8,5) ist 1830 in dem Wendt-

schen Musenalmanach erschienen, der zweite (10×7), auf welchem erst die weit aufgesperrten Augen sich störend geltend machen, ist bald darauf einer grossen Anzahl von Werken des Bibliographischen Instituts beigegeben.

II. *Das Oelgemälde der Gräfin Julie Egloffstein.*
(Taf. VI, 5; Z. V, 29.)

Oelgemälde in Lebensgrösse (Bildfläche 56×40), nach dem Tode der Gräfin 1869 von dem Bruder derselben dem Portrait- und Historienmaler Fr. Eltermann in Hildesheim geschenkt, der es an den Gymnasiallehrer Dr. E. O. Wiecker daselbst für dessen Lebenszeit überlassen hat.

Brustbild, genau dem Stieler'schen Original entsprechend, nur dass die Busennadel fehlt. Doch ist merkwürdiger Weise der Kopf zu schmal angelegt, wodurch die Portraitähnlichkeit sehr beeinträchtigt ist; auch sind mehrfach die Runzeln entfernt, in Folge dessen das Bild jugendlicher erscheint.

III. *Die Nachbildung von Daniel Maclise*, das sogen. *Fraser-Portrait.*
(Taf. VI, 6; Z. V, 30—40.)

Bleistift-Zeichnung, Goethe in ganzer Figur, etwas vorgebeugt, die Hände auf dem Rücken, den Kopf dem Beschauer zugewandt, in einer gewölbten Umrahmung, die Gestalt 17,8 cm hoch, auf dem South-Kensington-Museum in London.

Früher für eine Arbeit Thackeray's gehalten. Vgl. [Augsb.] Allg. Ztg., Beilage 1885 Nr. 266 und 267, vom 25. und 26. September, wo von mir nachgewiesen ist, dass es eine freie Copie von Maclise nach Stieler war mit Benutzung einer Skizze von Thackeray.

Es pflegt das Fraser-Portrait genannt zu werden, weil es für Fraser's Magazine gezeichnet ward und in demselben im Märzheft 1832 mit einem enthusiastischen Artikel von Carlyle über Goethe erschien. Es war aber, wie Carlyle sich später ausdrückt, zu einer »unfreiwilligen Caricatur« geworden. Wenn es hie und da einem Lieutenant Trost zugeschrieben wird, so ist dies ein Irrthum. Von Letztgenanntem rührt nur eine lithographische Copie her, die mit: »T 1839« bezeichnet ist.

b) *Die Farbenskizze für Ottiliens Album* (II), wohl Juli 1828.
(Taf. VI, 3; Z. IV, 133.)

Halbbrustbild (Höhe etwa 15 cm), auf Querfolioblatt, ähnlich dem Oelgemälde, nur die Augen noch excentrischer nach rechts gewandt als auf diesem. Sonst ein allerliebst ausgeführtes Bildchen, gegenwärtig im Besitz des Herrn Grafen Leo Henckel von Donnersmarck in Weimar. Rechts unten steht die eigenhändige Widmung des Künstlers an »Frau Geheime Räthin von Goethe«.

Eine jetzt verschollene Copie ward von Friedr. Wilh. Brauer gefertigt, der dann Lehrer an der Kgl. Akademie der Künste in Leipzig war und 1855 starb. Sie war bereits 1849 vorhanden, da sie in der von Sal. Hirzel am

28. August dieses Jahres veranstalteten Ausstellung erscheint (Katal. S. 4: »Kopf, Aquarell nach Stieler«). Von ihr ward im Anfang der 60er Jahre eine Photographie abgenommen durch Heinr. Schmid (Leipzig, Centralstrasse No. 14) in Visitenkartenformat (Bildfläche ca. 5×4). Er hatte die Vorlage wohl von der Wittwe Brauer's erhalten, die von 1860—65 in der Centralstrasse No. 13 wohnte. Diese Photographie ist in meinem Besitz und liegt der Abbildung Taf. VI, 3 zu Grunde, da von dem Original eine Photographie nicht zu erlangen war.

53. Die Bildnisse von Ehregott Grünler.

a) *Die Oelgemälde* (I *und* II), Weimar 1829 fg.

Das Tagebuch erwähnt Grünler's etwas abfällig. Zum 13. December 1828 zeichnet Goethe ein: »Unterhaltung mit Hofr. Meyer über Verschiedenes. Besonders die Unzufriedenheit über Grünler's Porträte, der doch immerfort beschäftigt werde«. Grünler, der 1827 aus Dresden nach Weimar gekommen und die Gunst des Grossherzogs gewonnen hatte, war unleugbar ein talentvoller Maler, der auch gut zu treffen wusste, aber er arbeitete etwas obenhin und war zu schnell fertig.

Goethe hat ihm denn auch nicht eine wirkliche Sitzung gewährt, sondern Grünler nahm nur einmal eine Gelegenheit wahr, eine Skizze entwerfen zu können. Diesen Vorgang hat sein Freund K. Sondershausen in seinem Buche: Der Letzte aus Altweimar, Weimar 1859, S. 70 geschildert. Vgl. Rollett, G.-Bildn. S. 248. Eine Datierung ist dadurch nicht gewonnen, und Goethe's Tagebuch giebt keinen Anhalt. Nach einer Mittheilung des greisen Malers an mich wäre es 1828 gewesen. Doch zeichnete er nur den Kopf, in unleugbarer Anlehnung an Stieler, wonach er dann, zum Theil erst viel später, zwei Oelgemälde in Lebensgrösse arbeitete.

1) Goethe mit Schiller's Schädel (Taf. VI, 10; Z. V, 42 und 45), im Besitze der Erben des Kaufmanns Isidor Eisner in Berlin. Hüftbild, Goethe sitzend, auf einen Tisch gelehnt, unter seiner Rechten ein Porträt von Schiller, in der Linken einen Schädel haltend, im Hausrock, Gesicht fast ganz en face mit leichter Wendung nach links. Im Hintergrund ein Vorhang. Rechts steht zur Seite des linken Armes: »Grünler pinx. 1829«.

Grünler erzählte, er habe dies Gemälde noch 3 mal copiert, einmal klein für seinen Freund Sondershausen, dann zweimal in voller Grösse. Davon sei er um das eine Exemplar betrügerischer Weise gekommen, das andere sei auf der Staffelei verunglückt.

Eine frei ändernde Copie (Lithographie, Spiegelbild) fertigte der älteste Sohn des Malers, Raphael, ums Jahr 1850 (Z. V, 44 und 45). Das einzige davon bekannte Exemplar besitzt Herr Dr. Rollett in Baden bei Wien. Es ist hier zu erwähnen, weil gemeint wird, dass die Lithographie sich an eines der verlorenen Wiederholungen des Malers anschliesse.

2) Goethe mit dem Trauerbriefe (Taf. VI, 11; Z. V, 47). Im Besitze des Kais. Baurathes von Schwarz in Wien. Aehnlich dem vorher er-

wähnten, aber als Spiegelbild arrangiert, statt des Schädels ein Trauerbrief, die Mittheilung vom Tode Karl August's enthaltend; statt des Schlafrocks ein Salonanzug, der Kopf nach rechts gewandt zu $^3/_4$ en face. Oben rechts sitzt auf einem Topfgewächse ein Schmetterling, wohl um die excentrische Haltung der Augen zu motivieren, links im Hintergrunde steht die lorbeerbekränzte Büste Karl August's.

Von diesem Bilde schenkte mir der Maler 1879 eine Photographie (Z. V, 46), die dasselbe in etwas früherer Gestalt aufweist. Die Haltung Goethe's ist etwas weniger gestreckt, und links lehnt auf einer Staffelei das Portrait Karl August's. Die Einführung der Büste statt des Portraits ist offenbar eine Verbesserung.

Der Auftrag zu diesem Bilde ward ums Jahr 1852 von der Grossherzogin Grossfürstin Paulowna ertheilt, die aber 1859 vor der Vollendung starb. Es ward dann 1879 in Wien im Künstlerhause ausgestellt und von dem jetzigen Besitzer erworben.

3) Im Besitz der Wittwe findet sich sodann noch ein Gemälde, von dem die Chronik des Wiener Goethe-Vereins (Nr. 4 vom 19. Januar 1887) eine Abbildung bringt (Z. V, 43[a]). Es stimmt in Allem zu 2, nur hält die Hand (hier die Rechte) noch den Schädel. Es wird dies für das Bild gehalten, das auf der Staffelei verunglückte (s. o.), dessen Riss jetzt wieder ausgebessert sei. Also Uebergangsstufe zwischen 1 und 2.

b) *Die Profilzeichnung* (III), Weimar 1829.
(Taf. VI, 9; Z. V, 48 und 49.)

Bleistiftzeichnung, flüchtig auf ein kleines Stück groben Papieres hingeworfen, nur der Kopf (8,7 hoch) im Profil, etwas nach oben gewandt. Auf dem Blatte, auf das jene Skizze aufgelegt ist, steht: »Göthe, Nach der Natur gezeichnet von Prof. Grünler 1829.«

Wohl schon gleichzeitig der gegenwärtigen Besitzerin, Fräulein Simílde Gerhard in Leipzig, die eine Freundin des Malers war, zum Geschenk gemacht.

Dieser Kopf kann zur richtigen Auffassung der David'schen Büste beitragen.

54. Die Zeichnung von Karl Alex. von Heideloff, Weimar im September 1829.
(Taf. VI, 8; Z. V, 50—53[a].)

Heideloff will am 8. Sept. 1829 Goethen nach der Natur, also in Weimar, wo Goethe damals weilte, gezeichnet haben. Das Tagebuch aber erwähnt Heideloff's mit keiner Silbe, und die Zeichnung ist so verfehlt, dass ich mich lange nicht habe entschliessen können, die Authenticität derselben anzuerkennen, und nach einem andern Vorbilde suchte. Aber wir können nicht umhin, den genialen Architekten mit diesem Goethe-Bildniss zu belasten. Es scheinen zwei Ausführungen existiert zu haben.

a) *Die Bruckmann'sche Zeichnung.*

Getuschte Bleistiftzeichnung, die nur an einigen Stellen (Mund, Nase, Ohren) unbedeutend blassrothe Anmalung zeigt. Brustbild, 11,3 cm hoch,

Profil nach rechts. Darunter steht von Heideloff's Hand: »Nach der Natur gezeichn. im J. 1829 8. September. v. Heideloff.«

Auf den ersten Blick möchte man 1839 lesen, aber die Lupe lehrt, dass wirklich 1829 gemeint ist; die 2 steht nur sehr hoch, und ein unten sich anschiebender Schattenstrich formt sie scheinbar zur 3 um.

Gegenwärtig im Besitze der Verlagsanstalt für Kunst und Wissenschaft (früher Fr. Bruckmann) in München.

Nach der Darstellung des Herrn von Eye, in einem Briefe an Fr. Bruckmann, hätte derselbe die Zeichnung im Nachlasse v. Heideloff's gefunden, und sie vor dem Einstampfen bewahrt. Dann sei sie durch den Auctionator Peills versteigert, sei in die Hände eines Trödlers Semmelmann gekommen, von diesem an einen Kaufmann Geisenhof, und dann ca. 1878 von Fr. Bruckmann angekauft.

Eine gleich grosse Copie dieser Zeichnung (Z. V, 53 und 53[a]) besitzt die Tochter des Malers, Fräulein Aline Heideloff in Cannstadt. Unter derselben steht, aber nicht von H.'s Hand, 'Herr Göthe'. Fräulein H. bestätigt, dass das Bild in ihrem Hause stets für ein Goethebild gehalten worden sei.

b) *Die verschollene Zeichnung der Hertel'schen Sammlung.*

Der Katalog über die bekannte Hertel'sche Sammlung in Nürnberg, der von v. Eye verfasst und vom Februar 1864 datiert ist, erwähnt als No. 445: »Brustbild des Dichters Göthe, aufgenommen 1829 zu Weimar. Color. Bleistiftzeichnung 4°.«

Es liegt recht nahe, zu vermuthen, dass diese Zeichnung dieselbe mit a sei. Aber dann müssten v. Eye's Angaben über letztere ganz ungenau sein, da Heideloff erst 1865 starb, also das Bild der Hertel'schen Sammlung nicht in seinem Nachlasse gefunden werden konnte. Ferner ward das Hertel'sche Bild von dem Antiquar Krauser erstanden, wie das Protokoll der Versteigerung nachweist, und der Auctionator war Herr Bäumler. Auch erinnert sich Herr Arnold, der frühere Mitbesitzer der Hertel'schen Sammlung, dass das Bild voll auscoloriert gewesen sei. (Mittheilungen des Herrn Prof. Dr. C. Frommann in Nürnberg.) Seitdem ist es verschollen.

Die Möglichkeit des Vorhandenseins zweier Zeichnungen von Heideloff, von denen die der Hertel'schen Sammlung eine ausgeführtere und wirklich vollaus colorierte war, muss demnach im Auge behalten werden.

55. Die späteren Bildnisse von Joh. Jos. Schmeller, Weimar 1829 fg.

a) *Die Kreidezeichnung* (V *und* VI).

Ein Briefchen von Goethe an Schmeller vom 8. November 1829 fordert diesen auf, sich mit Papier einzurichten, da er (Goethe) »heute zum Porträtiren sitzen« könne. Dennoch verzeichnet das Tagebuch unter diesem Datum noch keine Sitzung, sondern erst am 9. November: »Um 12 Schmellern zum Porträtiren gesessen«, 16.: »Bei Schmeller wegen des Porträtirens«, 20.: »Schmellern zum Porträtiren gesessen.«

Wir haben nun zwei Zeichnungen, die in wesentlichen Zügen und im ganzen Gerüste des Gesichtes sich so vollkommen decken, dass die eine aus der andern hervorgegangen zu sein scheint. Ihr Verhältniss zu einander ist noch nicht ganz aufgeklärt. Vgl. [Augsb.] Allg. Ztg., 1886, Beilage No. 13, vom 13. Januar.

1) Die Zeichnung des Herrn Abtheilungsdirectors im Oberverwaltungsgericht in Berlin W. Rommel (Taf. VI, 12; Z. V, 54—58).

Kreidezeichnung, die Lichter weiss erhöht. Halbbrustbild in Lebensgrösse, Haltung und Ausdruck sehr ähnlich dem Oelgemälde (s. u.), fast ganz en face, mit geringer Wendung nach links. Es trägt die Inschrift: »J. Schmeller fec. 1830.« Das Bild ward vom Vater des gegenwärtigen Besitzers im October 1868 von der Wittwe Schmeller's gekauft.

2) Die Zeichnung des Herrn Reichsfreiherrn von Gagern auf Poggein bei Klagenfurt in Kärnten. (Taf. VI, 13; Z. V. 64a—64e.)

Ebenfalls Kreidezeichnung, aber von geringerer Grösse als a. Die Wendung des Gesichts entspricht der vorigen Zeichnung, aber der Rumpf ist etwas mehr nach links (vom Beschauer) gerichtet, und die Augen zur Seite schauend.

Ward von Goethe dem Grossvater des gegenwärtigen Besitzers, dem Minister Friedrich von Gagern geschenkt, wahrscheinlich 1831 im September, wo Fr. von Gagern Schmeller für Goethe's Porträtsammlung sass.

Ich habe mich früher (in der Augsb. Allg. Ztg., s. o.) dafür ausgesprochen, dass 2 eine Correctur von 1 sei, und in der That muss ich auch noch jetzt den Ausdruck von 2 für ansprechender halten als den von 1. Aber für 1 darf allerdings geltend gemacht werden, dass sein Typus in Uebereinstimmung steht mit dem des Oelgemäldes von 1826/27, der Skizze für Paris, und dem späteren Gemälde von 1831, während 2 ganz für sich allein steht. So könnte man wohl auf die Vermuthung kommen, dass 2 die Zeichnung von 1825 sei (s. o. No. 46). Für das am 9./20. November 1829 entstandene möchte ich es nicht halten, eben wegen des in die zusammenhängende Reihe fremd hineinbrechenden Typus.

b) *Das Oelgemälde: Goethe seinem Schreiber dictierend* (VII). Weimar 1831. (Taf. VII, 2; Z. V, 59—64c.)

Auf der Grossherzoglichen Bibliothek in Weimar. Das Bild (71×79) stellt Goethe's Arbeitszimmer vor; in der Mitte an einem Tische sitzt sein Schreiber John, dem Goethe dictiert, beide in voller Figur. Der Kopf Goethe's ist genau der Kreidezeichnung (a, 1) entnommen, Halstuch, Weste und Rock zeigen Anlehnung an Stieler, und fast mehr noch an die Rauch'sche Statuette im Hausrock (1828), die vielleicht die Gesammtauffassung bestimmt, wenn sie nicht geradezu als Vorbild gedient hat.

Auf dem Bilde steht unten links: »Schmeller f. 1831«, auf der Rückseite von der Hand des jungen Kräuter: »gemalt von Schmeller 1834.« Fast möchte man die letztere Ziffer für die richtigere halten. Denn ob es Goethe will-

kommen gewesen wäre, so mit seinem Schreiber gemeinsam abgebildet zu werden, steht wohl dahin.

Das Tagebuch enthält keinerlei Erwähnung dieses Bildes oder einer Sitzung zu demselben.

56. Zeichnung von William Macpeace Thackeray, Weimar, Winter 1830/31.
(Taf. VI, 7; Z. V, 65 und 65a.)

Das Original ist verschollen; auch über seine Grösse ist nichts Sicheres anzugeben. Wir kennen es nur aus einer kleinen Copie (9 cm hoch), die im Jahr 1875 in »Thackerayana«, London bei Chatto & Windus, S. 100 erschien: Goethe in ganzer Figur, plump gezeichnet und ohne Portraitähnlichkeit, Profil nach links, in gebeugter Haltung, die Hände auf dem Rücken. Die Entstehungszeit ist der Winter 1830/31, wo sich Thackeray in Weimar aufhielt.

In der [Augsb.] Allgem. Ztg., 1885, Beilage No. 267 vom 26. September S. 3940a habe ich nachgewiesen, dass diese Skizze einen Einfluss geübt hat auf das Bild von Maclise nach Stieler (No. 52a, III).

Die Originalzeichnung wurde nach Mittheilung der Herren Verleger an die Herren Sotheran and Co. verkauft. Eine Anfrage des Herrn Dr. Neuhaus in London bei diesen erhielt am 27. Januar 1887 die Antwort, dass der jetzige Besitzer nicht mehr anzugeben sei.

Die Abbildung auf Taf. VI, 7 giebt das betr. Blatt aus den Thackerayana; der Kopf neben der ganzen Figur ist eine Copie nach der Maclise'schen Zeichnung.

57. Anonyme und verschollene Zeichnung.
(Taf. VII, 3; Z. V, 91a.)

Lithographie in meinem Besitz; Brustbild (hoch 8 cm), fast Profil nach links. Einige Aehnlichkeit mit der Schwerdgeburth'schen Zeichnung (Taf. VII, 4) lässt sich nicht abweisen.

Die Vorlage ist unbekannt, und auch die Provenienz der Lithographie, die ich im Jahre 1887 von dem Antiquar A. Lutz in Hanau erwarb, ist in Dunkel gehüllt. Am Rockärmel rechts steht ein deutliches und zierliches lateinisches B, dem ein a zu folgen scheint, dann eine strichartige Abkürzung, in der Mitte anscheinend zu einem l ansteigend. Auf der Rückseite griechische Buchstaben, die doch keine Worte ergeben, und römische und arabische Ziffern (φυγ π. VI § 1: φavôh II 45 no 48).

Es mag daran erinnert werden, dass nach der Versicherung eines Freundes des Kupferstechers C. Barth auch dieser eine Originalzeichnung von Goethe nach dem Leben gearbeitet hat. Sollte die mit B anhebende Unterschrift auf ihn gedeutet werden können? Barth war als junger Mann in Weimar, ums Jahr 1803; von dieser Zeit kann nicht die Rede sein. Dann wieder zwischen 1820 und 1823 (nach einem Briefe im Besitze des Herrn Redacteurs Dr. Franz Bornmüller in Eutritzsch bei Leipzig); möglicherweise auch 1830. Die beiden letzten Termine könnten in Betracht kommen. Aber die ganze Annahme hängt doch sehr in der Luft und kann kaum wahrscheinlich genannt werden.

58. Zeichnung und Stich von Karl Aug. Schwerdgeburth (II), Winter 1831/32.

Im Jahre 1831 bat Schwerdgeburth Goethen, ihm zu einem Portrait zu sitzen. Aber Goethe lehnte es ab. Schwerdgeburth zeichnete nun den Kopf ohne Sitzung, legte denselben, wie es heisst, der Schwiegertocher Goethe's vor und nun verstand sich Goethe dazu, ihm zu sitzen, sobald er den Kopf auf anderes Papier [zwecks weiterer Ausführung] übertragen haben werde. Im Laufe des Januar legte S. die (erweiterte) Zeichnung vor, die Goethe sehr ansprach, so dass er nun die Herstellung im Kupferstich zu seiner eigenen Angelegenheit machte und eifrig zur Arbeit trieb. Vgl. Müller, K. W., Goethe's letzte litt. Thätigkeit, Jena 1832, S. 17 fg. (Aehnlich, doch in Kleinigkeiten mit getrübter Erinnerung, der Brief des Malers bei Rollett, G. Bildn. S. 276). Zu jener Darstellung stimmen gar wohl die Eintragungen ins Tagebuch, 23. December 1831: »Schwerdgeburth, ein angefangenes Porträt [vorzeigend]«, dann 24. Januar 1832: »Schwerdgeburth um 12 Uhr, einiges am Porträt zu retouchiren«, endlich kurz vor Goethe's Tode, am 6. März: »Die Angelegenheit meines Porträts mit Schwerdgeburth abgemacht«. Die Vollendung des Stiches erlebte Goethe nicht mehr.

Wir besitzen von dieser Aufnahme

a) den Kopf, Zeichnung, Halbbrustbild, ca. 12 cm hoch, auf dem Grossherzoglichen Museum in Weimar; ob dies die erste Zeichnung war, steht dahin, da nach Schwerdgeburths Brief (s. o.) diese in sein Skizzenbuch eingetragen war (Taf. VII, 4; Z. V, 66—68[b]).

b) den von Schwerdgeburth selbst ausgeführten bekannten Stich, Kniestück, Goethe im Freien unter einem Baume, an eine Säule gelehnt, in der Linken ein Notizbuch, in der Rechten den Stift haltend, mit Mantel drapiert. Gesicht, fast en face, mit Wendung nach links (Taf. X, 1; Z. V, 69—84 und 91).

Den Kopf hat Schwerdgeburth später noch weiter verwandt, so 1840 als Vorlage zu dem Holzschnitt in ganzer Figur, der Ed. Duller's Gesch. d. d. Volks beigegeben ward (V, 85—87), auch zu dem bekannten Kupferstich, der Karl August und Goethe in des letzteren Salon darstellt (V, 88—90). Jene Vorlage von 1840 war noch 1849 vorhanden und am 28. August mit ausgelegt auf der Goetheausstellung in Leipzig. Vgl. den Katalog S. 4: »Ganzfigur, Zeichnung in Tusche von Schwerdgeburth«.

59. Goethe im Tode, von Friedr. Preller, Weimar, März 1832.
(Taf. VII, 5; Z. V, 92—104.)

Umrisszeichnung, Halbbrustbild (Bildfläche ca. 16,3×12,1), fast Profil, nach rechts. Wohl am 25. März 1832 entstanden, denn am 26. März fand die öffentliche Ausstellung der Leiche von früh 8 bis nach 12 Uhr statt.

Durch Geschenk des Künstlers ging dies Blatt in den Besitz der Frau Mathilde Arnemann, geb. Stammann, in Dresden über.

Eine, etwas weiter ausgeführte Copie als Spiegelbild (mit Hinzufügung eines Vorhangs und einer Lyra im Hintergrunde, letztere nicht authentisch),

Lithographie von Meuring, scheint laut der Inschrift »Meuring 32« bereits bald nach Goethe's Tode herausgekommen zu sein, so dass Preller's Zorn auf Bettina's Veröffentlichung durch den Stich von Funke (vgl. Rollett, Goethe-Bildnisse, S. 281, Anm.) nicht ganz gerechtfertigt erscheint.

II. Schattenrisse.

Erster Abschnitt.

Brustbilder und Köpfe.

1. In Stich oder Lithographie herausgegeben.

60. Silhouette in der Physiognomik I, 223 (Vignette).

(Taf. XV, 10; Z. VI, 7ᵃ fg.)

Die vorstehende Silhouette hatte seit Jahren meine Aufmerksamkeit erregt (vgl. z. B. [Augsb.] Allgem. Ztg., 1888, Beilage No. 94, S. 1370ᵇ oben) wegen der grossen Aehnlichkeit, ja Congruenz des Profils vom Kinne bis zum Ansatz der Haare mit der Silhouette, die Goethe am 31. August 1774 an Charlotte Kestner sandte (No. 71). Auch Lavater's einleitende Worte konnten wohl auf Goethe bezogen werden, obwohl sein excentrischer Stil in dieser Richtung nicht viel zu besagen hatte: »Die nachstehende Silhouette ist nicht vollkommen, aber dennoch, bis auf den etwas verschnittenen Mund, der getreue Umriss von einem der grössten und reichsten Genies, die ich in meinem Leben gesehen.« Entgegen stand wieder die Linie des Unterkinns und die ganze Haltung, die nichts Goethe'sches zeigte.

Neuerdings hat uns nun Herr Ed. von der Hellen in seinem Buche »Goethe's Antheil an Lavater's physiognomischen Fragmenten«, Frankfurt 1888, S. 120 fg. mit dem Nachweise überrascht, dass wirklich Goethe gemeint sei. Es geht dies hervor aus einem noch ungedruckten Briefe Herder's vom 25. August 1775, aus dem Suphan dem Verfasser die folgende Stelle mittheilte: »S. 223 ist Göthe, nur etwas känntlich.« Gewiss ist dieselbe Silhouette gemeint, wenn Lavater am 14. März 1775 an Zimmermann schreibt: »Hab' auch schon einen Schattenriss von ihm (Goethe) ohne sein Wissen zu einer Vignette an Reichen geschickt.«

Herr von der Hellen meint, Lavater habe diesen Schattenriss selber aufgenommen, als er im Juni und Juli 1774 in Frankfurt mit Goethe zusammen war. Unmöglich ist dies nicht, obwohl Lavater's Tagebuch (abschriftlich auf der Leipziger Universitätsbibliothek in Hirzel's Goethe-Sammlung) es nicht erwähnt. Noch näher liegt mir aber, an die »nicht gerathene« Silhouette zu denken, die Goethe in dem Briefe an Kestner vom 15. September 1773 er-

wähnt und für die er später, am 31. August 1774, die bekannte, weit verbreitete sandte (s. u. No. 71, Taf. VIII, 3). Hiernach müsste also die von Lavater etwa im Juli 1774 angefertigte als eine zweite missrathene erschienen und sofort durch eine abermalige Aufnahme ersetzt worden sein.

61. Silhouette in der holländ. Physiognomik, 1781.

(Taf. VII, 6; Z. VI, 8a.)

In der holländischen Physiognomik, Bd. II, S. 152 (vom Jahre 1781), zu Anfang des Capitels »Schaduwbeelden« wird als Vignette ein Schattenriss mitgetheilt, den zwei Knaben aus einer Laterna magica an die Wand werfen. An Lavater selber zu denken, verbietet die Frisur. Diese Frisur aber, namentlich der Flügel am Zopf, stimmt zu dem Stiche nach Schmoll I (No. 10), den die holländische Physiognomik im 3. Bde., S. 184 bringt. Vgl. auch den Stich nach Schmoll, Taf. XV, 5. Die im Niederländischen beigefügten Worte sagen nichts Charakteristisches: »Carricatur of verzwakking van een aangezigt, 't welk van natuur week, zacht — en vast is«.

Da das Profil nicht ohne einige Aehnlichkeit mit dem Goethe'schen ist und Lavater dem neuen Capitel gewiss eine bedeutungsvolle Silhouette als Vignette voransetzen wollte, so habe ich sie auf Taf. VII als No. 6 aufgenommen, ohne sie doch sicher für Goethe ausgeben zu wollen.

62. Silhouetten nach Schmoll II.

a) *Holzschnitt von Joh. Friedr. Unger dem Jüngeren, 1779.*

(Taf. VII, 7; Z. VI, 21—26.)

1779 erschien in Berlin: »Schattenrisse sechs auswärtiger Gelehrter in Holz geschnitten von Unger (nicht Nagel) dem Jüngeren, I. Sammlung« 4°.

Die Silhouette von Goethe (Kopf 8,6 hoch, Profil nach links) ist nach dem Stich in der Physiognomik 3, 222 (oben No. 12), also nach Schmoll II, gearbeitet, aber als Spiegelbild.

Für eine Copie nach dieser Silhouette möchte ich die auf Werl's grossem Tableau »Leipzig zu Goethe's Studentenzeit« halten, das zur Goethefeier 1849, und, neu aufgelegt, in doppelter Ausgabe, zur Schillerfeier 1859 erschien (Z. VI, 22—24a). Sie ist 6,6 hoch, Profil ebenfalls nach links. Allerdings finden sich einige Abweichungen, aber diese könnten auf Flüchtigkeit beim Abzeichnen beruhen.

Eine verkleinerte Copie, als Spiegelbild der Unger'schen, also Profil nach rechts, 3 cm hoch (Z. VI, 25 und 26), erschien gleich im Jahre 1779 als Vignette auf der Olla potrida aus diesem Jahr.

b) *Der Stich bei Feder oder Lose,* 1783.

(Taf. VII, 8; Z. VI, 28—30.)

1783 erschien in Halle »Schattenrisse edler Teutschen« 8°, die in den bibliographischen Werken bald unter Feder's, bald unter Lose's Namen aufgeführt werden.

Die Silhouette von Goethe, Halbbrustbild (4,8 hoch, Profil nach rechts) ist nicht direct nach Unger gearbeitet, sondern nach dem Stich von Liebe v. J. 1777, der eine Copie nach Schmoll II ist. Also gehen Unger und Feder-Lose doch schliesslich auf dasselbe Original zurück.

63. Aus Henning's Sammlung, 1782.

(Taf. VII, 9; Z. VI, 34.)

In Henning's »Sammlung von Schattenrissen, Nürnberg 1782« erschien als No. 7 des ersten Heftes eine Silhouette von Goethe, Halbbrustbild, Profil nach links (4,5 hoch).

64. Unbekannte Vignette, nach 1782.

(Taf. VII, 10; Z. VI, 56.)

Halbbrustbild nach links (4,4 hoch), Medaillon mit Schleife und Guirlande. Darunter: »Joh. Wolfg. von Goethe.« Plattengrösse 7,5×6.

Das Werk, zu dem diese Silhouette als Vignette gehörte, hat sich meiner Kenntniss bis jetzt noch entzogen. Der Zeit nach muss sie nach dem Juni 1782 fallen, da Goethe bereits geadelt ist.

Zu beachten ist die Aehnlichkeit des Kopfes mit dem von Taf. IX, 2 (Goethe und Fritz Stein), nur dass Goethe auf letzterer kein Jabot trägt und der Zopf anders frisiert ist. — Exemplar in meinem Besitz.

65. Nach Klauer's Büste, Anfang der 80er Jahre.

(Taf. VII, 11; Z. VI, 35 und 35a.)

Diese Silhouette erschien in der französischen Physiognomik 4, 53.

Der Kopf, Profil nach rechts, etwas gesenkt, ist 8,5 hoch. Der Schattenriss ist nach Klauer's Büste, und zwar nach C (Taf. IX, 11) gearbeitet, wie der Augenschein lehrt und die von Lavater selbst herrührenden Textesworte bezeugen: »La silhouette est copiée d'après un buste assez exact«. Diese mässig gesenkte Büste war im December 1780 fertig, wie ein Brief Goethe's an Frau von Stein bekundet. Lavater dankte etwa im April 1781 für sein Exemplar (zweifelsohne das, wonach die Silhouette hergestellt ward), wie Goethe's Brief vom 7. Mai bezeugt. Da die französische Physiognomik 1781 begann, so wird gewiss auch diese Silhouette damals schon hergestellt sein; erschienen ist sie aber viel später, denn die Vollendung des 4. Bandes ward durch die politischen Stürme jener Jahre, obwohl das Werk bei ihrem Beginn bereits ziemlich fertig war, aufgehalten und er kam erst 1803 heraus.

66. Nach Weisser's Büste, von 1807.

(Taf. VII, 12; Z. VI, 1. 72 und 72a.)

Halbbrustbild nach links, 6,5 hoch, Lithographie in »Kessler's Gedenkblättern«, Frankfurt a. M. 1845. Sie ward nach Angabe des Textes »nach dem Abguss übers Leben« gefertigt, und zwar zweifelsohne nach dem in

Frankfurt vorhandenen Exemplar Soemmerring's (vgl. Taf. X, 9). Der Hinterkopf, der bei Weisser sehr zu kurz gekommen war, ist in der Silhouette abgerundet. Der Name des bildenden Künstlers ist nicht genannt; man war wohl über ihn im Unklaren; später hielt man Schadow dafür (vgl. No. 92[b]).

2. Mit der Hand gefertigt, getuscht oder geschnitten.

67. Aus Elischer's Sammlung No. 4.

(Taf. VIII, 5; Z. VI, 2 und 3.)

Kopf, Profil nach rechts, getuscht, 9,8 hoch. Auf der Rückseite: »Goethe.« Die Form des Kopfes scheint allerdings die noch unausgewachsene eines Kindes zu sein, während das Profil bereits ausgebildet und namentlich No. 70 ähnlich erscheint. Unmöglich wäre es nicht, dass durch ungeschickte Projectierung des Schattens die Breite und die kugelige Rundung des Kopfes erzeugt wäre.

Aber mit einiger Reserve ist die Silhouette wohl für Goethe in Anspruch zu nehmen.

68. Silhouette des Germanischen Museums.

(Taf. XIV, 4; Z. VI, 3[aa].)

Halbbrustbild, Profil nach rechts, 5,7 hoch; aus schwarzem Papier geschnitten und in eine gestochene Umrahmung gelegt.

Der Schattenriss berührt sehr fremdartig, und gegen seine Echtheit lassen sich die Bedenken nicht von der Hand weisen. Die Provenienz ist nicht mehr festzustellen. Man schreibt mir aus Nürnberg: »Der ausgeschnittene Schattenriss ist in ein Passepartout der Goethe'schen Zeit eingeklebt. In einem für die Inschrift bestimmten Schildchen findet sich mit Tinte eingeschrieben: »J. W. Goethe.« Aber diese Eintragung könnte wohl einer späteren Zeit angehören, wodurch die Authenticität der Inschrift allerdings sehr in Frage gestellt würde.«

69. Silhouette des Freien Deutschen Hochstifts in Frankfurt a. M.

(Taf. VII, 13; Z. VI, 4—7.)

Brustbild, Profil nach links, ca. 20 cm. hoch. Auf der Rückseite steht mit Bleistift: »Original-Silhouette von Goethe, gefertigt von ihm selbst zu Frankfurt a. M., in der Werkstätte des Goldarbeiters Schöll.« Diese Angabe ist jedesfalls in so fern apokryph, als sie Goethen selbst als den Anfertiger hinstellt; höchstens könnte er doch eine Verkleinerung mit dem Storchschnabel vorgenommen haben.

Die Silhouette kam durch Geschenk des Dr. med. Lohrey ins Hochstift. Er hatte sie aus dem Nachlasse eines Herrn Wirsing, der bei Schöll in Frankfurt in der Lehre gestanden hatte.

70. Georg Kestner's Silhouette.

(Taf. VIII, 4; Z. VI, 8.)

Ausgeschnitten, ca. 7 cm hoch, Halbbrustbild nach links.

Im Besitze des Herrn Georg Kestner in Dresden, der das Archiv der Kestner'schen Familie in Verwahrung hat. Die Silhouette liegt in demselben Couvert mit der von 1774 und mit einer von Charlotte Buff.

Weitere Provenienz unbekannt. An die verunglückte Silhouette, die Goethe in dem Briefe vom 15. September 1773 erwähnt, ist schwerlich zu denken. Sollte sie 1772 von Höpfner gefertigt sein, der wenigstens später sich mit Silhouettieren beschäftigte? Man kommt über blosses Rathen nicht hinaus.

71. Die Silhouette vom 31. August 1774.

(Taf. VIII, 3; Z. VI, 9ᵃ—20.)

Kopf, Profil nach links, 9,6 cm hoch, getuscht.

Goethe sandte diese Silhouette am 31. August 1774 an Charlotte Kestner (geb. Buff, seit 4. April 1773 vermählt), nachdem im September 1773 eine ihr zugedachte misslungen war. Diese Silhouette befindet sich im Besitz des Herrn Georg Kestner in Dresden.

Es ward aber gleich in der damals hergebrachten Weise eine ganze Anzahl von Exemplaren von der Aufnahmesilhouette mittels des Storchschnabels hergestellt. So erhielten zugleich mit Kestner's auch Meyer's und Zimmermann's in Hannover Exemplare, auch Höpfner, dessen Familie dieselbe noch aufbewahrt (Geh. Obersteuerrath Hallwachs in Darmstadt); auch Oeser's, aus deren Nachlass sie durch den Dichter Adolf Böttger unter die Reliquien in Auerbach's Keller gelangt ist; auch auf dem Archiv in Weimar wird ein Exemplar aufbewahrt. Ausserdem ward sie aufgenommen in eine Reihe von Schattenrissen (die alle einzeln getuscht worden sind), die auch Kestner und Frau, deren Schwester, Claudius und Frau, Hölty, die Stolberge, dann besonders Göttinger Gelehrte wie Feder, Meiners, Sprickmann umfasste. So ist diese Silhouette ziemlich verbreitet, und aus letzterer Reihe auch in meinem Besitz (Z. VI, 10ᵃ).

Da jedes dieser Exemplare mittels Durchzeichnung oder mit dem Storchschnabel für sich hergestellt werden musste, so weichen alle in Kleinigkeiten von einander ab, namentlich am Zopfe.

In Höpfner's Familie wird angenommen, dass die Silhouette von Höpfner angefertigt sei, der sich viel mit Silhouettieren abgegeben habe, aber es ist ein Zusammentreffen von ihm und Goethe in dieser Zeit nicht nachzuweisen, und aus der früheren Zeit (1772) kann die Silhouette nicht herrühren, auch nicht aus dem October 1773, wo Höpfner in Frankfurt vorsprach. Denn warum sollte Goethe die gelungene Silhouette erst nahezu ein Jahr später versandt haben? Und wenn sie gar schon 1772 entstand, wozu dann im September 1773 der missglückte Versuch? Recht wahrscheinlich ist dagegen, dass sie im Juni oder Juli 1774, als Lavater in Frankfurt war, abgenommen ward.

72. Silhouette in Lebensgrösse, 1780?

(Taf. VIII, 2; Z. VI, 9.)

Auf dem Goethe-National-Museum, Halbbrustbild, Profil nach links, 41 cm hoch.

Man könnte geneigt sein, auf diese Silhouette die Einzeichnung in Goethe's Rechnungsbuch vom 16. April 1780 zu beziehen (freundliche Mittheilung von Burkhardt): »9 Stück Silhouetten in Lebensgrösse, 3 Rl.«, und diese Annahme wird unterstützt durch den Umstand, dass die folgende Silhouette (No. 73), deren Gesichtszüge offenbar mit der vorliegenden identisch sind, dieselbe Zopffrisur zeigt wie das im November 1779 entstandene Bild von Juel (No. 16).

73. Aus Elischer's Sammlung No. 6, 1780?

(Taf. VIII, 6; Z. VI, 31—33.)

Aus mattem schwarzen Papier geschnitten, Brustbild nach links, 7 cm hoch.

Offenbar aus No. 72 entstanden, und die wahrscheinliche Datierung dieser letzteren wird, wie unter No. 72 bereits erwähnt ward, durch den Umstand gestützt, dass die Zopffrisur unserer Silhouette dieselbe ist mit der auf dem im November 1779 entstandenen Portrait von Jens Juel. Vgl. auch No. 83 (Taf. IX, 4).

Anmerkung. Eine weitere Brustbild-Silhouette, No. 5 aus Elischer's Sammlung, s. unter No. 84 (Taf. IX, 5 und XV, 6).

74. Die Silhouette aus Betti Jacobi's Nachlass, 1780?

(Taf. VIII, 7; Z. VI, 36.)

Brustbild nach rechts, ausgeschnitten und auf grünen Grund aufgelegt (wie es in den 70er Jahren namentlich durch Lavater beliebt geworden war), 5,7 cm hoch. Die Frisur ist fast genau dieselbe mit der Silhouette in ganzer Figur No. 82, Taf. IX, 3, und diese kann vor 1779 nicht gesetzt werden; also auch wohl um 1780.

Besitzerin dieser ungemein reizenden Silhouette ist Frau Elisabeth Jacobi, geb. Hengstenberg, zu Wupper in Westfalen.

75. Silhouette des Freiherrn von Gleichen-Russwurm, 1782.

(Taf. VIII, 10; Z. VI, 57.)

Brustbild nach links, ausgeschnitten, 5,5 cm hoch. Die Mutter des letzten Besitzers, Schiller's Tochter, hat auf die Rückseite geschrieben: »Goethe 1782. Charlotte von Lengefeld geschenkt in den Zeiten Kochbergs.« Der Zopf ist derselbe wie auf No. 81, Taf. IX, 2 und wie auf der Henckel v. D.'schen Wiederholung zu No. 84, Taf. IX, 5.

Die Silhouette ist offenbar wenig gelungen, indem der Körper zu weit nach hinten gebogen ist.

76. Silhouette von Joh. Friedr. Anthing, 1789.

a) Das Exemplar in Anthing's Album.

(Taf. VIII, 8; Z. VI, 63—66.)

Aus mattem Papier geschnitten, Brustbild nach rechts (4,7 hoch), in Oval (7,5 × 6,5) eingerahmt. Dies Oval ist an einer verwitterten Mauer angebracht, dahinter Gebüsch. Zur Seite rechts ein starker Baumstamm, links Aussicht auf einen Park. Die Zeichnung ist erst eingetragen, nachdem Goethe seine Gedenkverse bereits niedergeschrieben hatte, und sie nimmt einigermassen auf diese Bezug. Das ganze Blatt ist Querfolio, wie das Album, in dem unsere Zeichnung auf Blatt 68^b steht.

Goethe's Einzeichnung in das Album ist vom 7. September 1789. Die Inschriften in demselben reichen vom Januar 1784 bis 1804. Es befindet sich gegenwärtig im Besitz des Herrn Dr. Martin Schubart-Czermack in Rom.

b) Das Exemplar des Herrn C. von Lützow.

Hierher gehört auch die Silhouette des Herrn Prof. Dr. C. von Lützow in Wien (5,4 hoch; Z. VI, 64 fg.) in Tusche auf grünlichem Grunde, die von der Gattin des Anatomen Prof. Loder in Jena herstammt. Sie ist eine genaue Copie nach, oder eine Wiederholung von Anthing. Nur der Zopf ist anders (dünner und lockerer) gebunden, und das Ganze ist Spiegelbild. Vielleicht ist auch die Lützow'sche Silhouette das Original, denn es ist Einiges, z. B. der Arm und die Knöpfvorrichtung, richtiger und sorgfältiger gezeichnet als im Album.

Es ist mir trotz ausgedehntester Nachforschungen nicht gelungen nachzuweisen, dass sich Anthing bereits früher einmal in Weimar aufgehalten und dort silhouettiert habe, so nahe es liegen möchte, dass er, der aus Gotha gebürtig war und im Januar 1784 sich bereits in Petersburg befand, ums Jahr 1780 sich in Weimar gezeigt habe, und so ansprechend es wäre, wenn wir vermuthen dürften, dass die damals in Weimar vorhandene Neigung zum Silhouettieren in ganzer Figur durch ihn veranlasst sei, ja ein Theil solcher damals entstandener Schattenrisse von ihm herrührte.

Wer zu jener Zeit (1778—82), wo in Weimar das Silhouettieren Modesache war, gewiss in Folge der durch Goethe gegebenen Anregung (vgl. Tagebuch 1778 den 16. und 22. März; hatte er doch 1779 die Silhouette der Herzogin Amalia selber gefertigt), diese Kunst besonders betrieb, ist um deswillen schwieriger zu sagen, weil man damals unter »Silhouettieren« auch das Aufmalen von allerlei Figuren auf Damenkleider verstand. So, wenn, nach gütiger Mittheilung des Herrn Oberarchivars Dr. Burkhardt in Weimar, der Hofmaler J. E. Schuhmann am 29. Januar 1780 für »50 Stück Silvetten auf Daffen [»zum neuen Kleidte« der verw. Frau Herzogin] gemahlt, vor das Stück 2 gl.« im Ganzen 4 Rf. 4 gl. erhält, und ebenso wohl, wenn für dieselbe Dame an F. C. A. Starcke am 17. December 1779 für »50 St. Silhouetten auf Pappier gemahlt, veraccordirt das Stück vor 3 gl.« 6 Rf. 6 gl. ausgezahlt

werden. Auch wenn es in Goethe's von Phil. Seidel geführtem Rechnungsbuche im September 1779 heisst: »Dem Silhouetteur 2 Thaler«, so giebt dies noch keine volle Gewissheit, dass Schattenrisse von Personen gemeint sind, wenn auch bei einem Manne der Gedanke an Kleidermalerei ferner liegt. Aber am 16. April 1780 heisst es ebenda: »9 Stück Silhouetten in Lebensgrösse 3 Rl.«; und darunter können nur Portraitsilhouetten verstanden werden, wahrscheinlich No. 72. So lange sich nicht ein anderer Name meldet, bleibt immer einige Wahrscheinlichkeit, dass, wie schon Burkhardt (Br. von G.'s Mutter an die Herzogin Amalia S. 132) angenommen hat, Schuhmann und Starcke es waren, die damals das Silhouettieren in Weimar besorgten. Recht auffallend ist es bei der Schönheit eines grossen Theils der auf uns gekommenen Leistungen, dass nicht mehr Aufhebens von ihrem Verfertiger gemacht ward, und nicht einmal sein Name überliefert ist.

Eigen und vielleicht charakteristisch ist es, dass Anthing, als er 1791 in Gotha, grösstentheils aus seinem Album, seine »Collection de cent silhouettes des personnes illustres« herausgab (in zwei Reihen von je 50, die erstere Mitglieder regierender Häuser, die zweite Minister, Generäle etc. enthaltend), Goethe's Bild nicht mit aufnahm.

77. Die zweite Silhouette des Herrn von Lützow.

(Taf. VIII, 9; Z. VI, 67 und 68.)

Brustbild nach links, ausgeschnitten aus Glanzpapier, 6,7 hoch.

Stammt, wie No. 76[b], aus dem Nachlasse der Frau Professor Loder in Jena, die selber Goethe's Namen auf die Rückseite geschrieben hat.

Wäre das Bild nicht so gut bezeugt, so möchte man Bedenken äussern, ob es wirklich Goethen darstellen solle. Die Stirn ist zu niedrig, und der Zopf wie die Haarfrisur auffallend unelegant; man möchte glauben, einen Pfahlbürger mit Schlafmütze vor sich zu sehen. Wegen der Fülle des Gesichts kann es vor 1790 nicht fallen.

78. Goethe in Hofuniform.

(Taf. VIII, 11; Z. VI, 69—70.)

a) Brustbild nach links, 5 hoch. Gemalt und in Farben ausgeführt: Frack dunkelgrünlich, weisser Aufschlag mit goldenem Knopf, auch sonst goldene Knöpfe, goldene Epaulettes; auf der Brust der Orden der Ehrenlegion.

Auf der Grossherzoglichen Bibliothek in Weimar.

Entstanden ist diese Silhouette zwischen 1808—1812; vielleicht 1810. Es ergiebt sich dies durch die folgende Ueberlegung. Goethe erhielt den Orden der Ehrenlegion im October 1808, das Bild zeigt noch nicht das Grosskreuz des Falkenordens, das er im Januar 1816 bekam (das Grosskreuz des russischen St. Annenordens, das er ebenfalls 1808 erhalten hatte, trug er auf der rechten Brust, also für den Beschauer unsichtbar); also würden wir die Grenze 1808—1816 gewinnen. Aber kaum ist es glaublich, dass Goethe

seit den Impulsen zu den Freiheitskriegen, also seit Anfang des Jahres 1813, sich sollte mit dem französischen Orden haben abnehmen lassen. Also ergiebt sich die obige Umgrenzung. Wegen des Jahres 1810 beachte man das Folgende.

b) In dem Goethe-National-Museum befindet sich eine ganz gleiche, ebenfalls 5 cm hohe Silhouette, aber als Spiegelbild und nicht in Uniform (Z. VI, 71), und hier trägt Goethe die hohe weisse Weste des Kügelgen'schen Bildes von 1810.

Vielleicht fallen also beide Silhouetten in dies Jahr.

79. Spätere Silhouette.

Eine solche, ausgeschnitten, Brustbild nach rechts, ca. 5 cm hoch, sehr sauber und fein gearbeitet, besitzt aus Goethe's Nachlasse der Graf Leo Henckel von Donnersmarck in Weimar. Noch nicht copiert.

80. Bedenkliche Silhouetten.

a) *In A. Kühn's Besitz.*

(Taf. VIII, 12; Z. VI, 61.)

Zweifellos auf Irrthum beruht, oder von einem vollkommen unzurechnungsfähigen Verfertiger rührt her die Silhouette, die Ad. Kühn in Weimar 1880 in seinen »Findlingen« unter Goethe's Namen, mit seinem Facsimile ausgestattet, veröffentlicht hat. Sie ist 14,6 cm hoch, Brustbild, nach rechts gewandt, aber Nase und Lippen sind übel gerathen, und auch das Kinn wie die Augenbraue verzeichnet.

b) *In meinem Besitz.*

(Taf. VIII, 13; Z. VI, 66^{aa}.)

Auch eine Nummer meiner eigenen Sammlung glaube ich preisgeben zu müssen. Es ist eine getuschte Silhouette, Brustbild nach links; 7,4 hoch, darunter mit Bleistift: »Goethe.« Zopf und Frisur, wie auch das gekräuselte Vorhemd sind der Anthing'schen Silhouette (No. 76^a und 76^b) ähnlich. Aber, obwohl die Haltung des Kopfes, Stirn, Mund, Kinn wohl für Goethisch gehalten werden könnten, ist doch der Nasenrücken völlig abweichend, und es ist mir zweifelhaft, ob der Verfertiger wirklich Goethen hat darstellen wollen.

Man darf vermuthen, dass diese Silhouette aus dem Nachlasse der Frau Elise von der Recke stammt, und ist das richtig, so möchte ich die weitere Vermuthung wagen, dass deren Freund Göckingk gemeint sei, dessen Profil sich dieser Silhouette leidlich fügt.

Zweiter Abschnitt.

Silhouetten in ganzer Figur.

1. In Stich herausgegeben.

81. Goethe mit Fritz Stein, 1781/82.

(Taf. IX, 2; Z. VI, 51—55a.)

Goethe in ganzer Figur (19 hoch) nach links, vor ihm Fritz Stein, zu dem er sich herabwendet, während er ihn mit der Linken anfasst und mit der Rechten demonstriert.

Erschien zuerst in der französischen Physiognomik, Bd. 2, S. 186 fg., der 1783 herauskam. Also entstand die Silhouette etwa 1781/82.

Zu dieser gehört auf der Rückseite eine Silhouette der Frau von Stein, die eine Büste ihres Fritz in den Händen hält. Diese Büste ward von Klauer im Winter 1778/79 gefertigt. Vgl. Goethe's Tagebuch unter dem 15. December 1778, und 30. Januar 1779.

Ein Zusammenhang dieser Silhouette mit No. 85 (Taf. XI, 1) ist nicht von der Hand zu weisen. Von der Haltung des Kopfes und des Zopfes abgesehen ist die Haltung der Beine wie des Rumpfes und der rechten Hand fast identisch. — Auch mit No. 64 (Taf. VII, 10) ist Verwandtschaft vorhanden, abgesehen vom Zopf. Der Zopf seinerseits stimmt zu No. 75 (Taf. VIII, 10) und zu der Henckel v. D.'schen Silhouette (vgl. No. 84b).

Die erste Erwähnung eines Schattenrisses von Goethe in ganzer Figur ist vom Sommer 1779, indem sich Frau Aja am 26. Juli für einen »Schattenriss vons Docters gantzer Gestalt« bedankt. War dies etwa das Exemplar des Grafen Leo Henckel von Donnersmarck? Vgl. No. 84.

2. Mit der Hand gefertigt, getuscht oder geschnitten.

82. Goethe schreitend, gestiefelt und gespornt.

(Taf. IX, 3; Z. VI, 37—40.)

a) Nach links, 18 hoch, getuscht. Die Haartracht genau übereinstimmend mit No. 74 (Taf. VIII, 7).

Im Besitz des Freiherrn Woldemar von Biedermann in Dresden.

b) Eine ebenfalls getuschte und ebenfalls 18 cm hohe Silhouette, die der Biedermann'schen zum Verwechseln gleicht, besitzt, sicher aus Nicolai's Nach-

lass, Frau Veronica Parthey, geb. Parthey, in Berlin (Z. VI, 41 fg.). Doch sind Haarfrisur und Zopf anders, die Stiefel nicht gespornt, die Füsse schreiten etwas weniger aus, und das Ganze steht auf einer sauber ausgekehlten Basis.

83. Goethe schreitend, mit Degen, 1779/80.

(Taf. IX, 4; Z. VI, 43—45.)

a) Nach links, in Schuh und Strümpfen, ca. 19,5 hoch, getuscht. Darunter: »Geheime Rath Göthe in Weimar.« Also, da Goethe noch nicht geadelt erscheint, vor 3. Juni 1782; aber, da er bereits Geheimrath ist, nach 6. September 1779. Zopf stimmend zu Taf. VIII, 6; vgl. zu No. 72 und 73.

In Sal. Hirzel's Sammlung, der das Blatt von Lempertz in Köln erhielt.

b) Auch hier giebt es ein fast genau übereinstimmendes zweites Exemplar, auch getuscht und auch 19,5 hoch, im Besitze des Hofbuchbinders Otto Hanss in Weimar (Z. VI, 45). Nur in Betreff der Frisur ist ein geringer Unterschied zu constatieren.

84. Goethe mit herabhängenden Armen.

(Taf. IX, 5; Z. VI, 46.)

a) Nach rechts, 20,4 hoch. Im Witthumspalais in Weimar, und auf einer Auction erstanden. Der Zopf ist wie bei No. 74 (Taf. VIII, 7) und bei No. 81 (Taf. IX, 3).

Genau stimmt hierzu, auch im Zopf, No. 5 in Elischer's Sammlung (Z. VI, 47 fg.), ausgeschnitten, aber nur Brustbild (6,2 hoch) nach links, also Spiegelbild (wohl durch Aufzeichnen auf der Rückseite vor dem Ausschneiden entstanden). Abbildung auf Taf. XV, 6.

b) Eine mit der Silhouette des Witthumspalais fast ganz übereinstimmende, von gleicher Grösse, auch ausgeschnitten, aber Spiegelbild, besitzt der Graf Leo Henckel von Donnersmarck in Weimar (Z. VI, 48[aa]). Nur der Zopf ist anders und stimmt zu No. 75 (Taf VIII, 10) und No. 81 (Taf. IX, 2), und die Beine schreiten etwas mehr aus. Da dies Blatt aus dem Goethe'schen Nachlasse stammt, so könnte man wagen zu vermuthen, dass dies die Silhouette sei, die an Goethe's Mutter gesandt ward. Vgl. zu No. 81.

85. Goethe vor der Büste.

(Taf. XI, 1; Z. 49 und 50.)

Nach links, getuscht, ca. 20 cm hoch. In der Haltung des Rumpfes und der Beine fast genau stimmend zu No. 81 (Taf. IX, 2), und somit gewiss aus derselben Zeit. Der Zopf besonders fein und zu keiner der übrigen Silhouetten stimmend.

Da zu Füssen des Postaments mit der Büste eine Todtenurne steht, so muss es die Büste einer Gestorbenen sein. An Goethe's Schwester zu denken verbietet das Profil. Sollte Fräulein von Lassberg gemeint sein, die sich am 16. Januar 1778 in der Ilm das Leben nahm und der Goethe ein edles und

theilnahmsvolles Gedächtniss widmete? Das Gebüsch könnte auf den Park weisen, wo ihr Goethe eine Erinnerungsstätte geschaffen hatte.

Gegenwärtig auf Schloss Tiefurt bei Weimar.

86. Goethe mit dem Buche.

(Taf. IX, 6; Z. VI, 59 und 60.)

Gemalt, das Oval der Bildfläche 9,5×7. Goethe nach rechts, die Füsse gekreuzt, mit der Linken, die ein aufgeschlagenes Buch hält, auf einen Baumstamm gestützt, unter einem Baume. Im Hintergrunde links das Fürstenhaus, in dem damals der Hof residierte, dann das Haus der Frau von Stein, rechts Goethe's Haus am Frauenplan. Da er letzteres am 1. Juni 1782 bezogen hatte, so ergiebt sich daraus ein terminus a quo für die Herstellung der Silhouette.

Gegenwärtig auf der Grossherzoglichen Bibliothek in Weimar.

87. Goethe auf den Stuhl gestützt.

(Taf. IX, 7; Z. VI, 66* fg.)

Aus schwarzem Glanzpapier geschnitten und auf lichtgrün getöntes Schreibpapier geklebt, 20 hoch, die Rechte auf die Lehne eines Stuhles gestützt. Der Zopf ist in der Abbildung auf Taf. IX, 7 misslungen. Er stimmt am meisten zu den bei No. 73 angeführten Blättern. Die Nase ist plump, das Ganze wenig geschickt. — Gegenwärtig auf dem Goethe-National-Museum.

88. Scherzsilhouette von Adele Schopenhauer, 1822.

(Taf. IX, 8; Z. VI, 73.)

Aus Glanzpapier geschnitten. Goethe in ganzer Figur den Degen an der Seite, en miniature, nur 4 cm hoch, sich mit dem Hute in der Hand rechtshin verbindlich tief verbeugend. Auf seinem Nacken zappelt ein kleiner Amor. Dilettantische aber charakteristisch interessante Arbeit.

Sie entstand am 20. Januar 1822, als Felix Mendelssohn in Weimar zum Besuch war. Mit dieser Silhouette zusammen gehört das Stammbuchblatt, das Goethe dem jungen Musiker unter demselben Datum widmete, und eine andere Silhouette der Schopenhauer »Psyche's Steckenpferdchen«, das sich auf Goethe's Verse bezieht.

Im Besitze der Frau Geheimräthin Wach, geb. Mendelssohn.

Anmerkung. Abgesehen von No. 88 glaube ich, dass die Schattenrisse in ganzer Figur sich über den Zeitraum nur weniger Jahre erstrecken werden, etwa von 1779 bis 1783. Dann scheint das Interesse erlahmt zu sein. Wenn wir auf die Gestalt, auf Profil und Kopf, auf Zopf und Frisur achten, so ergiebt sich eine Reihe, die sich derartig in einander einrenkt, derartig das eine Glied an das andere heftet, dass ein grosser Abstand in der Zeit nicht angenommen werden darf. Die nachstehende Tabelle möge ein Bild gewähren.

1. Kopf No. 72 (Taf. VIII, 2) | Kopf und Profil offenbar von derselben Vorlage.
2. Brustbild No. 73 (Taf. VIII, 6) | Zopf genau stimmend.
3. Das Bild von Juel vom Jahre 1779, No. 16 (Taf. II, 2)

Vielleicht gehören hierzu auch No. 83 (Taf. IX, 4) und 87 (Taf. IX, 7).

---

4. Goethe vor der Büste, No. 85 (Taf. XI, 1)
5. Brustbild, No. 64 (Taf. VII, 10)
6. Goethe mit Fritz v. Stein, No. 81 (Taf. IX, 2)
7. Brustbild im Besitz des Herrn v. Gleichen-R., No. 75 (Taf. VIII, 10)
8. Goethe mit herabhängenden Armen, in Graf Henckel's Besitz, No. 84ᵇ (nicht abgebildet)
9. Desgleichen, im Witthumspalais, No. 84ᵃ (Taf. IX, 5)
10. Goethe schreitend, in Frau v. Parthey's Besitz, No. 82ᵇ (nicht abgebildet)
11. Desgleichen, in v. Biedermann's Besitz, No. 82ᵃ (Taf. IX, 3)
12. Brustbild aus Betti Jacobi's Nachlass, No. 74 (Taf. VIII, 7)

(4—6: Gestalt resp. Kopf fast ganz gleich. — 6—12: Zopf genau stimmend. — 8—9: Gestalt ganz gleich. — 10—12: Zopf gleich, bei 11 und 12 auch die ganze Frisur.)

Die hieraus zu ziehenden Schlüsse würden noch sicherer sein, wenn zur Zeit stets nur eine und dieselbe Art des Zopfes getragen wäre; aber offenbar gab es zu gleicher Zeit verschiedene Moden. So weichen gerade die offenbar nach derselben Vorlage gearbeiteten Parallelsilhouetten, wie solche zu No. 82 (Taf. IX, 3) und zu No. 84 (Taf. IX, 5) anzuführen waren, in der Frisur von einander ab (nicht der Fall ist dies nur bei No. 82; Taf. IX, 3). Namentlich unterschied man gewiss auch feinere und alltäglichere Formen, vgl. z. B. No. 64 (Taf. VII, 10), No. 81 (Taf. IX, 2) und No. 85 (Taf. XI, 1). Auch stimmt keineswegs immer Frisur und Zopf zusammen, vgl. z. B. No. 82ᵃ mit 82ᵇ und 84ᵃ, wo die Zöpfe fast gleich, die Frisuren verschieden sind.

III. Büsten und Statuetten.

89. Büsten von Mart. Gottlob Klauer, 1778—1780.

(Z. VII, 1—19.)

Goethe's Tagebuch notiert am 29. Juli 1778: »Herein zu Clauern«, dann gleich nach dem 18. September: »Liess meine Büste von Clauern versuchen«. Ungewiss ist, ob es auf eine Büste Goethe's geht, wenn es unterm 13. März 1779 heisst: »Klauers Arbeit gut.« Fertig aber wurde sie erst gegen Ende des Jahres 1780. Ein undatiertes Schreiben Goethe's an die Stein, das Fielitz

zwischen den 19. und 21. December 1780 setzt, enthält vielleicht die älteste Erwähnung einer solchen: »Hier ein Bild. Sezzen Sie es aufs Camin, denn es muss hoch stehen, und üben Sie die Physiognomik.« Nicht viel später muss die Büste an Lavater gesandt sein, denn in dem Briefe Goethe's vom 7. Mai 1781 wird bereits auf einen Dankesbrief Lavater's Rücksicht genommen: »Dass Dir meine Büste lieb war, macht mir grosse Freude um meinet und des Künstlers willen.« Die Silhouette in der franz. Physiognomik (s. o. No. 65; Taf. VII, 11) beweist, dass es die Büste C war.

Wir besitzen eine ganze Anzahl verschieden modellierter Büsten von Klauer, die eine wohl zusammenhängende Reihe bilden und sich wahrscheinlicher Weise in die Jahre 1778—1780 einfügen. Ich führe sie nachstehend in der mir wahrscheinlich dünkenden Folge auf.

a) *Die Büste A* (Taf. IX, 9).

Brustbild mit stark gesenktem Haupt, die Schulter mit der Toga umkleidet. In Thon gebrannt, und dadurch etwas zusammengetrocknet. Auf der Grossherzoglichen Bibliothek in Weimar.

b) *Die Büste B* (Taf. IX, 10).

Brustbild in Haltung und Gesichtszügen mit A übereinstimmend, die Schultern unbekleidet und eine Taenie durch das glatter gehaltene Haar gebunden. Ebenfalls in Thon gebrannt, und auch auf der Grossherzoglichen Bibliothek in Weimar.

c) *Die Büste C* (Taf. IX, 11).

Fast nur Kopf, etwas weniger gesenkt, sonst wie B. Die Formen zur Herstellung in Gips befinden sich in der Eichler'schen Officin in Berlin und so ist diese Gestalt der Büste ziemlich verbreitet. Ich vermuthe auch, dass sie zunächst als die vollendete angesehen ward (während die beiden Formen A und B wegen zu tiefer Senkung des Hauptes nicht vollkommen gefielen) und daher Lavatern vom Herzog im Anfang des Jahres 1781 geschickt ward (s. o.). Eine Ausführung in Thon oder Marmor ist mir nicht bekannt geworden.

d) *Die Büste D* (Taf. IX, 12).

Lehnt sich ganz an C an, nur ist das Haupt vollkommen empor gerichtet. Diese Büste kenne ich nur in minimaler Ausführung in Biscotto der Fürstenberger Porzellanfabrik, und es steht wohl sehr dahin, ob Klauer direct mit ihrer Modellierung etwas zu thun gehabt hat. Dieselbe ist für die Fürstenberger Porzellanfabrik von »Schubert am Kunst-Institute zu Braunschweig« in zwei Grössen gearbeitet, und die Modelle langten am 27. Februar 1784 auf der Fabrik an. Jene beiden Grössen sind: No. 1, die Büste für sich, ohne den Sockel, 5,5 cm hoch, in meinem Besitz; No. 2, die Büste für sich 7 cm hoch. Von ihr besitzen Exemplare der Freiherr W. von Maltzahn in Berlin und Dr. Rollett in Baden bei Wien. Nach ersterem Exemplar sind 1861 in

der Eichler'schen Officin in Berlin gute Gipsabgüsse hergestellt, und ein solcher in meinem Besitz. Uebrigens besitzt die Porzellanfabrik in Fürstenberg a. d. Weser noch jetzt die alten Formen, leider die zu No. 2 übel erhalten. Von der Büste No. 1 werden auf Bestellung noch jetzt saubere Exemplare geliefert; für No. 2 müssten die Formen erst erneuert werden, was wohl geschehen würde, wenn ausreichende Aussicht auf Absatz sich eröffnete. Es wäre das gewiss wünschenswerth und ich will nicht unterlassen, auf diese zierlichen und ansprechend ähnlichen Jugendbüsten Goethe's hiermit aufmerksam zu machen.

Den genannten Schubert nachzuweisen, ist mir und meinen Freunden nicht geglückt. Er war gewiss einer der Bossierer, die in Braunschweig für die früher ausser in Fürstenberg auch in B. domicilierte Fabrik thätig waren. Es werden in jener Zeit erwähnt 9 Buntmaler, 2 Bossierer, 10 Former u.s.w.

e) *Die Büste E* (Taf. XII, 5).

Grosse Büste, Hochbrustbild, B mit A combiniert. Der Kopf ist derselbe wie bei C (und im Wesentlichen bereits bei B), mit der Taenia im Haar. Aber er ist gerade emporgerichtet, und ein reicher Faltenwurf umdeckt die Schultern, wie dies in A der Fall ist, nur dass die Brust in A kürzer ist. Eine Ausführung in Marmor ist nicht bekannt. Aber einen Gipsabguss besitzt Herr Dr. Fischer, Oberlehrer am Köllnischen Gymnasium in Berlin. Sie stammt aus dem Nachlasse Zelter's, dem Goethe sie geschenkt hatte mit dem Bemerken, es sei die erste Büste, die von ihm gemacht sei. Nach Zelter's Tode erhielt sie der Professor Ed. Grell in Berlin von Fräulein Doris Zelter im Namen der Familie. Von diesem gelangte sie an den gegenwärtigen Besitzer, den Schwiegersohn Grell's.

f) *Die Büste F* (Taf. IX, 13).

Grosse Büste, die einzige, deren Ausführung in Stein wir kennen. In marmorartigem Sandstein gearbeitet befindet sie sich auf dem Schlösschen Tiefurt bei Weimar. Sie ist wohl die letzte Modellierung, die aus den früheren sich allerlei Erfahrungen zu Nutze gemacht hat. Das Haupt ist neu modelliert, freier gehalten, aber im Vergleich zu E wieder ein wenig geneigt; die Schulter mit Faltenwurf umkleidet, der vorne durch einen Knauf zusammengehalten wird. Ganz abweichend ist das Haar behandelt; es ist durchaus nach hinten gekämmt und die Taenia fehlt. Vielleicht geschah dies, um die Portraitähnlichkeit zu erhöhen, da so einige Uebereinstimmung mit der damaligen Frisur hergestellt ward.

Die Feststellung und Zusammenstellung der vorstehend aufgeführten Büsten gelang mir nur langsam, nach mannigfachen Reisen, mannigfacher Veranstaltung von photographischen Aufnahmen und einer umfänglichen Correspondenz, da, als ich die Untersuchung begann, die Klauer'schen Büsten fast verschollen zu sein schienen. Ich muss dies hier, mit gebührendem Danke gegen Alle die, welche mir ihre Unterstützung bei Wiederauffindung der Büsten und

bei Aufhellung ihrer verwickelten Verhältnisse gewährten, erwähnen, da eine bekannte, meine Resultate veröffentlichende Darstellung von jenen Schwierigkeiten und von meinen Bemühungen zur Hebung derselben Nichts durchblicken lässt.

90. Die Büste von Alexander Trippel, Rom, August 1787 bis November 1788.
(Taf. XII, 6; Z. VII, 20—48ª.)

a) Marmorbüste auf dem fürstlich Waldeck'schen Schlosse in Arolsen. Halbbrustbild, ohne den Sockel 66,5 hoch. Das faltige, über den etwas colossalen Rumpf geworfene Gewand wird auf der rechten Schulter durch eine Spange in Gestalt einer antiken Maske zusammengehalten. Eine vorzügliche Copie in Gips ist neuerdings von der Eichler'schen Officin in Berlin hergestellt und in den Handel gebracht worden.

Am Donnerstag, den 23. August 1787 schreibt Goethe aus Rom (Ital. Reise, bei Hempel 24, 386): »Es wird meine Büste gemacht, und das hat mir drei Morgen dieser Woche genommen«, also Montag bis Mittwoch, den 20. bis 22. August. Am 28. August (ebenda S. 387): »Hab' ich dir schon gesagt, dass Trippel meine Büste arbeitet? Der Fürst von Waldeck hat sie bei ihm bestellt. Er ist schon meist fertig, und es macht ein gutes Ganze . . . Wenn das Modell fertig ist, wird er eine Gipsform darüber machen, und dann gleich den Marmor anfangen, welchen er dann zuletzt nach dem Leben auszuarbeiten wünscht«. Am 14. September gab es bereits Gipsabgüsse (ebenda 397): »Meine Büste ist sehr gut gerathen, Jedermann ist damit zufrieden . . . Sie wird nun gleich in Marmor angefangen und zuletzt auch in den Marmor nach der Natur gearbeitet. Der Transport ist so lästig, sonst schickte ich gleich einen Abguss«. Am 1. November 1788 war die in Marmor ausgeführte Büste »fast völlig fertig« (Brief an Reiffenstein), und am 13. November meldete Trippel dem Fürsten von Waldeck die Vollendung. Wann dies Werk in Arolsen angekommen ist, wissen wir nicht. Einige Zeit wird es sich noch verzögert haben, denn Rauch (geb. 1777) erzählte, dass er als Knabe von 14 Jahren beim Auspacken und Aufstellen der Büste geholfen habe, und dass er damals so entzückt gewesen sei, dass es ihm zeitlebens als das Höchste vorgeschwebt habe, auch einmal Goethe's Bildniss darstellen zu können. Vgl. Goethe's Briefw. mit Staatsr. Schultz, S. 189. Demnach wäre sie erst 1790/91 abgeliefert. Doch ist Schultz'ens Angabe der 14 Jahre wohl nicht so strenge zu nehmen.

Einen Gipsabguss dieser Büste empfing Goethe.

b) Von dieser Büste ward 1789/90 eine Replik durch Trippel angefertigt (Taf. X, 3) für Karl August. Sie war von der Herzogin Amalia im December 1788 während ihres Aufenthaltes in Rom bestellt und ward am 11. Juni 1790 durch Reiffenstein abgesendet. Jetzt ist sie in Weimar auf der Grossherzoglichen Bibliothek aufgestellt. Sie unterscheidet sich äusserlich durch die Spange auf der rechten Schulter, die auf dem Weimarer Exemplare

einfach eine verzierte Buckelagraffe ist. Im Ausdruck scheint das Harte und Strenge der Arolsener Büste etwas gemildert. Im Jahr 1868 ward eine Abformung durch Prof. Donndorf besorgt und der Kunsthandlung von E. Arnold in Dresden zur Vervielfältigung übergeben. Gegenwärtig wird letztere von Gebrüder Weschke in Dresden besorgt.

c) Diese Trippel'sche Büste ward von Friedr. Tieck nach dem Goethe'schen Gipsabgusse, wahrscheinlich ums Jahr 1801, umgearbeitet (Taf. X, 2 und 4), hauptsächlich, um die colossale Breitschultrigkeit und die Schwere des Gewandes um den Kopf herum zu mildern, überhaupt das Ganze leichter und handlicher zu machen. Tieck holte den Hals etwas mehr heraus, entblösste die linke Schulter, und schnitt vom Rumpfe an beiden Seiten ein beträchtliches Stück ab, so dass die Gestalt ungemein viel schlanker und ansprechender herauskam. Auch ist aus dem Hochbrustbilde ein einfaches Brustbild geworden. So erst war die Büste im Handel zu verwenden, und so ist sie denn auch in dieser Gestalt lange Zeit allein verbreitet gewesen (durch die Eichler'sche Officin in Berlin).

d) Eine ganz eigene Umarbeitung (Taf. X, 5) findet sich auf dem Goethe-National-Museum in Weimar aus Goethe's Nachlass. Es ist eine Büste in gebranntem Thon, in Folge des Brennens etwas zusammengetrocknet und daher nicht unwesentlich kleiner als die bisher erwähnten. Sie theilt die Verkürzung des Rumpfes und die Entblössung der linken Schulter mit Tieck's Ummodellierung, aber sie hat noch ausserdem eine eigenthümliche Wendung des Kopfes, der ein wenig gesenkt ist und demnach noch ernster drein schaut, als die anderen Büsten mit ihrem emporgerichteten Haupte. In Weimar möchte man hierin Trippel's ursprüngliches Modell erblicken, das er dann ins Apollinische umgearbeitet habe. Aber Goethe's oben angeführte Worte gestatten nicht, an ein Doppelmodell zu denken[1]). Ausserdem spricht Goethe aus Italien nur von Gipsabgüssen und Marmor, nicht aber von gebranntem Thon. Die Herstellung in letzterem war eine Eigenthümlichkeit Weimar's, wo sie Klauer seit 1789 eingeführt hatte. Es war dies seine Erfindung und er nannte das so Hergestellte »Toreutika-Waaren«, Böttiger nannte es »das keramische Institut«. Der Herzog überliess Klauer ein Stück Garten für seine Zwecke und baute ihm einen Brennofen. Nach Vorstehendem erscheint es als das Nächstliegende, anzunehmen, dass auch die Weimarer Thonbüste

1) Merkwürdiger Weise denkt man in Weimar auch nicht an ein Doppelmodell; die Thonbüste soll eben das Modell sein. Aber die Ausführung in Marmor weicht ja vollkommen ab. Soll diese denn von Trippel ohne Modell frisch drauf los aus dem Marmor herausgehauen sein? Auch für das grösste Talent erscheint mir ein solches Verfahren unmöglich, und alle Bildhauer, die ich fragen konnte, bestätigen meinen Zweifel. Ein weiterer Beweis dafür, dass das Modell übereinstimmte mit der Ausführung in Marmor, ergiebt sich aus Angelika Kauffmann's Zeichnung (Z. VII, 28), die nicht die Weimarer Thonbüste, sondern Trippel's Marmorbüste mit Maske und bekleideter Schulter giebt, und die auf die Gipsabgüsse des Modells, nicht auf die damals noch gar nicht beendete Marmorbüste hin gearbeitet ist. Die Zeichnung war fertig am 10. Mai 1788, die Marmorbüste ward es erst Anfang November 1788.

ein Werk Tieck's ist, das er aber wieder aufgab, vielleicht weil die Abweichungen vom Original zu durchgreifend erschienen, so willkommen die gesenkte Haltung des Hauptes für die Zwecke der Aufstellung sein mochte. Ob nun die im Handel verbreitete Büste, oder die Thonbüste die ältere war, lässt sich schwerlich entscheiden. Vgl. Litt. Centralblatt 1887, No. 27, Sp. 916 fg. Aber die Thonbüste kann als eine Bestätigung für die Annahme gelten, dass Tieck's Ummodellierung aus dem Anfange unsers Jahrhunderts stammt (Klauer starb 1803). Dass Klauern selber die Thonbüste zuzuweisen sei, ist nicht unmöglich, aber Nichts weist direct darauf.

91. Aeltere Büsten von Chr. Friedr. Tieck.

a) *Die Büste vom Jahre 1801* (I), *in Weimar entstanden.*

(Taf. X, 6; Z. VII, 49—54.)

Goethe's Tagebuch am 25. September 1801: »Früh Tieck die Büste angefangen«; dann heisst es am 26.—30., 1. October, 3.—5., 7.—10. regelmässig: »früh Tieck« (oder: Hr. Tieck).

Nur im Gipsabgusse vorhanden in zwei Gestalten. Einmal als Hochbrustbild, 80 hoch, incl. des nicht hohen Sockels, mit weitem faltigen Gewande um die Schultern. Ein solches Exemplar besitzt das Goethe-Nationalmuseum (Z. VII, 51[ab]), und nach einem solchen ist der Stich von Bolt 1804 gearbeitet. Sodann ohne Gewandung und ohne Sockel, hermenartig abgestumpft, 58 hoch. Einen solchen Abguss besass Sal. Hirzel und er ist durch Geschenk seiner Söhne in meinen Besitz übergegangen. Ihn musste ich der Abbildung zu Grunde legen, da die aus Weimar erhaltene Photographie nach der Gewandbüste ungenügend ausgefallen war.

Diese Büste ist wenig verbreitet worden. Es scheint, als ob 1803 Goethe selbst im Besitze der Formen gewesen sei. Vgl. W. v. Biedermann, Goethe-Forschungen (1879), S. 278. Das würde das fast vollständige Fehlen im Handel erklären. Aber nach dem Brief Christianens vom 25. November 1805 an Nicol. Meyer war damals diese Büste von Weissern »Tieck's Nachfolger« zu beziehen, und Christiane fügt hinzu, dass »Tieck's Büste die beste ist, welche wir bis jetzt vom Geheim. Rath besitzen«. Es kann hiermit nur unsere, nicht die nach Trippel gearbeitete (s. o. No. 90[c]) gemeint sein.

b) *Die Kolossal-Büste in der Walhalla* (II), Rom 1806.

(Taf. IX, 7; Z. VII, 55 fg.)

Bei A. Nicolovius, Ueber Goethe (1828) S. 430, und darnach bei Döring im Leben Goethe's (ebenfalls 1828) S. 454: »zu Rom 1806 eine colossale Büste in Hermenform auf Bestellung Sr. Majestät des Königs Ludwig von Baiern für Walhalla in Marmor ausgeführt«. Genau ist diese Angabe nicht, denn im Jahre 1806 war Ludwig noch Kronprinz und die Grundsteinlegung zur Walhalla erfolgte erst 1830, die Einweihung 1841. Aber genauere Aufklärung zu gewinnen habe ich mich vergebens bemüht. Ein handschriftlicher Nachlass Tieck's existiert nicht, wie Nachfragen bei seiner noch leben-

den Wittwe ergaben. Das Münchener Staatsarchiv allein dürfte noch genauere Angaben in Aussicht stellen.

92. Gesichtsmaske und Büste von Karl Gottlob Weisser.

a) *Die Gesichtsmaske*, Weimar, October 1807.

(Z. VII, 57—59; 77, 78, 81.)

In Riemer's Tagebuch (herausgegeben von Keil, in der Deutschen Revue, 1886 Januar S. 66) wird erzählt, dass Dr. Gall am 13. October 1807 Goethen besucht habe, dann: »an demselben Tage ward Goethe abgeformt«. In Goethe's Tagebuch ist am 16. October auf mehrere Tage zurück eingetragen, er erwähnt einen zweimaligen Besuch des Dr. Gall. Beim zweiten Male heisst es: »Dr. Gall kam nach Tische wieder, wo wir über seine Lehre bis gegen Abend sprachen, wo ich mich für ihn abgiessen liess«. Kann also auch hiernach wohl am 13. gewesen sein. Riemer's Zuverlässigkeit wird auch durch das Folgende bestätigt. Er sagt, am 19. und 21. habe sich Goethe wieder zu Weisser begeben »der Büste wegen«. Goethe zeichnet ein am 19.: »Um 4 Uhr zu Weisser«, 21.: »Nachmittag bei Weissern wegen der Büste«, 22.: »Bei W. wegen der Büste«, 24: »bey Weissern«.

Gipsausgüsse sind vom Castellan des Schillerhauses in Weimar zu beziehen, und zwar in doppelter Gestalt, einmal die blosse Gesichtsfläche, sodann mit Ohren und einem Theil der Haare und des Halses. Eine Abbildung hiervon erschien unnöthig.

b) *Die hieraus aufgebaute Büste*, Weimar 1807 (—1809?)

(Taf. X, 8 und 9; Z. 60—74.)

Wir haben zwei Arten der Ausführung, doch beide nur in Gips, keine in Marmor.

1) Vollbrustbild (Taf. X, 8); der Rumpf hermenartig abgestumpft. Ein vorzügliches Exemplar dieser Darstellung besitzt Herr Dr. Keil in Weimar, ferner Frau Prof. Koch in Berlin; letzteres soll von Goethe der Frau von Stein geschenkt sein.

2) Halbbrustbild (Taf. X, 9), die Brust nur im Ausschnitt. Ein solches besass Soemmerring, und das Exemplar befindet sich noch in Frankfurt a. M. im Besitze des Herrn Karl Soemmerring, der lange Zeit grosse Verwirrung in die Goethe-Büsten brachte, indem er sein Exemplar als ein Werk Schadow's veröffentlichte. Vgl. meine Richtigstellung in der Augsb. Allg. Ztg. Beilage 1878, No. 278, den 5. October.

Die ersten Anfänge zur Herstellung dieser Büste wurden offenbar gleich nach Herstellung der Gesichtsmaske in Weimar 1807 gemacht. Vgl. die unter a aus Riemer's und Goethe's Tagebuche angeführten Stellen. Ward sie aber bereits damals vollendet und ausgegeben? Am 27. Februar 1809 schreibt Riemer in sein Tagebuch: »Zu Weisser, besahen die Büste«. Da im Voraufgehenden von keiner besonderen Büste die Rede ist, so möchte man glauben, es verstehe sich von selbst, dass hier nur die Goethe's gemeint sein

könne. Aber wohl zu beachten ist, dass weder Riemer's noch Goethe's Tagebuch irgend etwas davon erwähnt, dass Goethe diesmal wieder zu einer Büste gesessen habe.

Merkwürdig ist der Irrthum in der Zeitbestimmung, den Goethe in dem Briefe an S. Boisserée vom 27. Februar 1820 begeht, indem er schreibt: »Es sind wohl sechs und mehr Jahre, dass ich Gall zu Liebe, der bei uns einsprach, meine Maske abformen liess, sie ist wohl gerathen; Weiser hat sie nachher aufgesetzt und die Augen geöffnet«.

Eine Copie nach dieser Büste (Taf. X, 10) mit Benutzung der Rauch'schen Büste ist die auf dem Goethe-National-Museum befindliche, von Theod. Wagner, dem Schüler und Schwager Dannecker's, 1832 in Würtemberg hergestellt. Goethe hat zu derselben nicht gesessen. Der Künstler scheint bestrebt gewesen zu sein, die Gestalt jugendlicher als die Rauch'sche Büste zu fassen. Am 19. Februar 1832 übersandte er sie Goethen mit einem Briefe, in welchem er »die auf die Natur geformte Büste und Rauch's kleine Bildsäule« seine Vorbilder nennt, »aus welchen ich Form und Geist des Kopfes zu erfassen und nun in meiner Weise darzustellen strebte«. (Die Schätze des Goethe-N.-M., S. 43.) Auffallend ist diese Berufung auf Rauch's Statuette, deren Kopf doch auf Portraitwerth gar keinen Anspruch erheben kann.

93. Gesichtsmaske und Büste von Joh. Gottfr. Schadow.

a) *Die Gesichtsmaske*, Weimar, Februar 1816.

(Z. VII, 75, 76, 79 und 80.)

Ein einziges Exemplar in Bronze gegossen, sonst nur Gipsabgüsse, die von der Eichler'schen Officin in Berlin zu beziehen sind.

Der Bronzeabguss kam in den Besitz Theod. Hildebrandt's in Düsseldorf, von ihm in den des Dichters Wolfg. Müller von Königswinter. Jetzt auf dem Grossherzogl. Museum in Weimar.

Goethe's Tagebuch ist hier nicht ganz klar und ausgiebig. Er erwähnt zwar wiederholt des Künstlers, als dieser sich im Januar und Februar 1816 in Weimar bei Goethe des Rostocker Blüchermonuments wegen aufhielt, aber das Hauptinteresse war damals offenbar eben diesem zugewandt. Am 8. Februar heisst es: »Dir. Schadow. Porträt«, darunter aber kann nur die Profilzeichnung zu der grossen Medaille verstanden werden; dann am 10.: »Director Schadow, Gall'sche Maske, Kupfermünzen betrachtet«. Wir müssen dies wohl so deuten, dass am 10. eine Abnahme, wie 1807 durch Weisser für Dr. Gall, stattgefunden habe. Das reimt sich wohl zusammen mit den Einzeichnungen Schadow's in sein Tagebuch (Wittich, Kunstwerke und Kunstansichten von Schadow, 1849, S. 151): »Sein (Goethe's) Gesicht wurde auch in diesen Tagen abgeformt. . . . Von dieser Gesichtsmaske wurde ein Bronze-Abguss hergestellt«. Von einer Abbildung ist abgesehen worden.

Anmerkung. Die beiden Gesichtsmasken, von Weisser und von Schadow, sind, obwohl sie fast 9 Jahre auseinander liegen, doch im Gesichtsbau wenig

zu unterscheiden. Die äusseren Kennzeichen sind, dass bei Weisser links und rechts einige Haare mit Aufnahme gefunden haben, während sie bei Schadow durch ein Tuch überdeckt sind; sodann sind bei Schadow die Augenwimpern überschnitten, d. h. zum Theil durch das Augenlied überdeckt, während sie bei Weisser sich völlig rund um die Augen wölben, wodurch diese wie aufgerissen erscheinen.

b) *Die Büste* (II), Berlin, 1817?
(Taf. X, 11; Z. VII, 82—84.)

Brustbild in Marmor ausgeführt, bekleidet mit Weste und Rock. Früher im Besitz der Frau Emilie von Schadow, geb. d'Alton-Rauch, in Lichterfelde. Jetzt auf der Nationalgallerie in Berlin.

Wir sind allein auf die Angabe des Künstlers in den unter a angeführten Worten angewiesen, wo er bei Erwähnung der Gesichtsmaske sagt: »nach welcher ich eine Büste in Marmor anfertigte«. Nach Heinr. Döring, Goethe's Leben (1828) S. 455, No. 7: »Von demselben (Schadow) zu Berlin 1817 danach (nach der Gesichtsmaske) eine Büste in Marmor ausgeführt, welche in dem Atelier des Künstlers aufgestellt ist«. Es ist ja auch das Wahrscheinlichste, dass der Bildhauer nicht viel Zeit hat vergehen lassen, um die Büste herzustellen, bei der er allein auf die Gesichtsmaske und seine Erinnerungen angewiesen war.

Der Künstler, der die Büste, von der Maske abgesehen, ganz aus der Erinnerung schuf und dabei das Unterkinn vollkommen übersah, scheint selber nicht zufrieden gewesen zu sein mit seiner Arbeit, denn er muss sie ziemlich verborgen gehalten haben; wenigstens erwähnt Rauch in einer handschriftlichen, in meinem Besitz befindlichen, für A. Nicolovius bestimmten Zusammenstellung der vorhandenen plastischen Darstellungen Goethe's, in der er bis auf Fischer's Medaillen herabsteigt, der Schadow'schen Büste mit keinem Worte.

94. Die Atempo-Büste von Christ. Fried. Tieck (III), Jena im August 1820.
(Taf. XIII, 5; Z. VII, 85—89.)

So nenne ich die Büste, weil sie gleichzeitig mit der Rauch's entstand, Goethe beiden Bildhauern gemeinsam sass. Die Tieck's ist nur in Gipsabgüssen vorhanden, die von der Eichler'schen Officin in Berlin geliefert werden.

Halbbrustbild, unbekleidet.

Tieck arbeitete, wie schon erwähnt, gemeinsam mit Rauch. Vgl. meine Darstellung in der Augsb. Allg. Ztg. Beilage 1879, No. 100, 10. April. Am 17. August 1820 kam Staatsrath Schultz mit Rauch und den beiden Freunden, die sich ihnen angeschlossen hatten, Tieck und Schinkel, in Jena an. Goethe's Tagebuch, 18. August: »Die Berliner Freunde; sie fingen an die Büste vorzubereiten, indem sie die vorhandene Maske (die Weisser's) ausdrückten«, 19. August: »Fortarbeit an der Büste«, 20.: »Die beiden Künstler fuhren fort zu

poussiren ... Nach Tische wieder angefangen«, 21.: »War der Gyps besorgt worden. Die Arbeit bald wieder angefangen. ... Wegen Misrathen im Gyps das Formen aufgehoben ... Um 6 Uhr fuhren die Freunde fort« nach Weimar, wohin ihnen Goethe am 22. folgte; sie speisten noch zusammen und um 10 Uhr reisten sie ab; also blieb auch Tieck nicht zurück.

Demnach wurde, mit Benutzung von Weisser's Maske, die Büste in der kurzen Zeit vom 18.—22. August fertig gestellt. Die anfangs missglückte Form gelang bald darauf dem Weimarischen Hofbildhauer Kaufmann, so dass bereits am 27. August Goethe den »lieben Plastikern« nach Berlin melden konnte, dass die Kisten mit den Formen, auf das Sorgfältigste gepackt, abgegangen seien. (Briefe G.'s und des Staatsraths Schultz S. 203.)

Rauch's Büste ward schnell ausgestellt und gewann die Theilnahme des Publikums in solchem Grade, dass Tieck missmuthig von weiterem Vertriebe seiner Arbeit abgesehen zu haben scheint.

Im Jahre 1871 wurden in Berlin in den Lagerräumen des Museums die Originalformen wieder aufgefunden. Und nun ward eine Copie derselben in kolossalem Maassstabe modelliert von H. Manger, einem Schüler von Albert Wolff. Auch Andere haben sich seitdem an dieser Büste versucht, die mehr Beachtung verdient, als ihr gewährt zu werden pflegt.

95. Christ. Daniel Rauch's plastische Arbeiten über Goethe, 1820—1825.

a) *Die Atempo-Büste* (I), Jena im August 1820.

(Taf. XIII, 6; Z. VII, 91—109ᵃ.)

Ueber den Namen vgl. No. 94.

Brustbild, unbekleidet, wiederholt in Marmor und Bronze ausgeführt. Die verbreitetste aller Goethe'schen Büsten.

Gemeinsam mit Fr. Tieck vom 18.—20. August 1820 in Jena gearbeitet. Zu bemerken ist, dass G.'s Tagebuch, nachdem am 18. beide Freunde die Maske ausgedrückt hatten, ausdrücklich fortfährt: »Nach Tische ... kamen die Berliner Freunde. Hr. Rauch fing seine Büste an«, also machte er sich schneller an die Arbeit als Tieck. Geschlossen ward die Arbeit beider am 20. August; Rauch erwähnt dies in der 1827 für Nicolovius angelegten Zusammenstellung ausdrücklich: »Zu Jena am 20. August vollendet.« Die Formen auch seiner Büste gingen am 27. August nach Berlin ab.

Am 24. September brachte Rauch den ersten Gipsabguss auf die akademische Ausstellung, im October erhielt der Kronprinz einen solchen zum Geburtstage. Am 4. November verzeichnet G.'s Tagebuch »Rauch's Büste eingetroffen.« Von der Tieck's erfahren wir Nichts weiter; sie blieb nur Modell, Rauch's aber ist weltbekannt geworden. Das erwähnte Verzeichniss, Autographon Rauch's vom Jahre 1827, nennt folgende Ausführungen:

»In Marmor ausgeführt für Herrn von Quandt zu Dresden.« (Ward schon im Herbst 1820 bestellt.)

»In Bronze besitze ich selbst« (mit Bleistift am Rande nachgetragen: »mehrere andere in Bronze«).

»Dieselbe verkleinert in Porzellan-Masse« (Z. VII, 95).

»In derselben Masse in sehr kleinem Maassstabe« (Z. VII, 97). Letztere also nicht von Joh. Karl Fischer.

In Marmor ward diese Büste auch noch 1839 für die Fürstin Demidoff in Paris ausgeführt.

Eine Copie nach Rauch arbeitete der Sohn von Goethe's Hausfreunde Nic. Meyer, der junge Karl Victor Meyer, der im October 1827 in Rauch's Werkstatt eingetreten war. Sie traf am 9. März 1828 in Weimar ein, und bereits am 11. März dankte Goethe herzlich dafür. Gegenwärtig ist sie im Goethehause nicht mehr vorhanden.

Eine Büste mit Gewand (40 cm incl. kleinem Sockel) ist nicht von Rauch selber modelliert. (Z. VII, 98ª fg.)

Auch eine Copie und Ummodellierung in kolossalem Maassstabe hat, wie ähnlich die Büste Tieck's durch Manger, so die Rauch's durch Prof. Joh. Karl Fischer erfahren (Z. VII, 109ª), schon vor dem 28. August 1849, zu welchem Tage bereits eine grosse Photographie derselben erschien.

Anmerkung. Wenn die Annahme aufgestellt ist, dass auch der Weimarer Hofbildhauer Kaufmann eine Goethe-Büste gefertigt habe, so geht dies darauf zurück, dass die Formen der beiden Büsten von Tieck und Rauch von ihm in vorzüglicher Weise hergestellt waren.

b) *Die Entwürfe zum Frankfurter Denkmale* (II).

An Goethe's 70. Geburtstage, am 28. August 1819, war in Frankfurt a. M. der Plan zu einem in dieser Stadt zu setzenden Denkmal gefasst worden, mit dem sich Goethe's Briefe an Boisserée aus dem Jahre 1820 und dann das Tagebuch vom 12.—22. Mai 1821 lebhaft beschäftigen. Für dasselbe ward anfangs an Dannecker gedacht, der aber ablehnen musste. Bei Thorwaldsen beabsichtigte man dann ein Basrelief zu bestellen, seit Anfang 1822 aber ward Rauch, für den Goethe wegen seiner wohlgelungenen Büste eine Vorliebe gefasst hatte, herangezogen. Vgl. Augsb. Allg. Zeitung, 1880, No. 215 vom 2. August. Auch Thorwaldsen hat zwei Entwürfe gemacht, zu einer sitzenden und zu einer stehenden Statuette (Z. IX, 15 und 15ª), die aber erst 1837 von ihm eingesandt wurden, vielleicht auch nicht früher entstanden sind. Da Goethe zu ihnen nicht gesessen, so kommen sie hier nicht in Betracht.

1. Der erste Entwurf, Berlin, October 1823.
(Taf. XI, 2; Z. VII, 117.)

Modell in Gips, Rauchmuseum in Berlin No. 14; 43 cm hoch. Ganzfigur, sitzend, der Körper mit der Toga umhüllt, aber die beiden Arme frei und nur mit der Tunica bekleidet; der rechte Fuss sehr zurückgezogen, in der

ebenfalls sehr zurückgenommenen Linken ein Notizbuch, in der Rechten ein Stift. Das Notizbuch ist fast geschlossen, und da es auf der beigegebenen Photographie dem Beschauer die schmale Seite zuwendet, so ist es nur schwer zu erkennen. Auf der Plinthenkante hinten: »D. 26. October 1823«.

Am 24. Januar 1824 wurden Abgüsse an Bethmann und Goethe gesandt; doch scheint das Tagebuch des Letzteren keine Notiz davon zu nehmen. Erst am 5. März heisst es in demselben: »Hr. Hofrath Meyer wegen der Rauchischen Statuen-Angelegenheit.« Goethen missfiel es, dass der linke Arm so weit nach hinten zurückgebogen und ebenso das rechte Bein allzu straff angezogen war. Rauch sah also von der Ausführung dieses Entwurfes ab.

2. Der zweite Entwurf, Berlin, Juni 1824.
(Taf. XI, 3; Z. VII, 118.)

Modell in Gips, Rauchmuseum No. 12; 45 cm hoch. Ganzfigur, sitzend: die linke Brust und der linke Arm unbekleidet, der rechte Arm in die Toga gehüllt, das rechte Bein rechtwinklig gebogen. Ohne Schreibtafel und Stift. An der rechten Seite des Sessels steht: »4. Juni 1824.«

Dies Modell wünschte nun Rauch mit Goethe persönlich zu besprechen. Am 29. Mai bereits meldete nach G.'s Tagebuch H. Meyer Rauch für die Mitte des Juni an. Dann heisst es im Tagebuch weiter, 18. Juni: »Hofbildhauer Rauch und Tochter kamen an. Das Modell ward ausgepackt«, 19. Juni: »Hofr. Meyer und Rauch consultirten über die Statue.« Man wünschte engeren Anschluss an das erste Modell, verwarf also wohl namentlich die Entblössung der linken oberen Körperhälfte, auch wohl die rechtwinklige Haltung des Beines.

3. Der dritte Entwurf, Weimar, Ende Juni 1824.
(Taf. XI, 4 und 5; Z. VII, 119—119c.)

Modell in Gips, Rauchmuseum No. 13; 28 cm hoch. Ganzfigur, sitzend, mit wesentlicher Wiederannäherung an den ersten Entwurf. Bekleidet mit Tunica und Toga, der rechte Arm von der Toga frei; in der Linken ein Notizbuch, das auf der Photographie aus demselben Grunde wie bei 1 kaum zu erkennen ist, in der Rechten ein Schreibstift, das rechte Bein wieder etwas mehr angezogen. — Ausser jenem Exemplar giebt es noch eins auf der Leipziger Universitätsbibliothek aus der Hirzel'schen Sammlung und eins im Besitze des Hofrath Carus in Dresden. Letzterem, das unserer Abbildung XI, 5 als Vorlage diente, fehlt der rechte Unterarm; das Notizbuch zeigt hier die Fläche und ist daher leichter erkennbar.

Das Tagebuch notiert am 21. Juni 1824: »War der Thon für Hr. Rauch angekommen. Fing derselbe an zu modelliren«, 22.: »Rauch der Grossherzogin vorgestellt, zeigt ihr die Modelle [wohl den ersten und zweiten Entwurf; auch den angefangenen dritten?]«, 23.: »Hr. Rauch bekleidete das Modell (Rauch hatte wohl nach Künstlerweise das dritte Modell anfangs nackt modelliert). Unterhaltung mit ihm über das Weitere. Auch über die nöthige

Zeit zur Vollendung des ganzen Werkes [in Frankfurt a. M.]«, 24.: »Mit Rauch, der am Modell arbeitete, mich über die weiteren Schritte bis zur Vollendung unterhielt«, 25.: »Vollendung des Modells, dasselbe wird gegen Mittag geformt ..... Maasse der Statue beredet, und an die Wand gezeichnet«, 24.: »Die Inschrift beredet.« Auf den Abgüssen steht an der linken Seite des Sessels: »1824. Weimar.«

An dies Modell ward am 29. Juni, als Rauch nach Berlin zurückgekehrt war, die letzte Hand gelegt. Im Anfang Juli ward es für den Guss geformt, und im Jahre 1825 auf der Kunstausstellung in Berlin war ein Bronzeabguss, »freilich nur als roher Guss«, ausgestellt. Wo derselbe geblieben ist, ist mir nicht bekannt geworden. Dennoch haben vielleicht mehrere existiert und kommen noch einmal wieder zum Vorschein, wie ebenso von dem ersten Entwurfe Bronzeabgüsse vorhanden gewesen sein müssen. Wenigstens sagt die von mir schon mehrfach angezogene eigenhändige Zusammenstellung der Goethe-Büsten etc. seitens Rauch's: »Drei Skizzen zu einer sitzenden Statue für Frankfurt a. M., wovon zwei in Erz gegossen sind«, und A. Nicolovius, Ueber Goethe (1828) S. 431, und darnach H. Döring im Leben Goethe's (ebenfalls 1828), S. 456 erwähnen ebenfalls, Letzterer unter No. 12 und 15, zwei Metallabgüsse der sitzenden Figur, von denen No. 15 der dritte Entwurf sein muss, folglich No. 12 der erste Entwurf, denn No. 13 schildert offensichtlich den zweiten Entwurf (»die rechte Hand in den Mantel gehüllt«), und von ihm wird ausdrücklich nur gesagt: »Modell aus Gyps.«

c) *Die stehenden Statuetten.*

1. Die Daxenberger'sche (III), Berlin 1825.

(Taf. XI, 6; Z. VII, 120—127.)

Bronzeguss, von Vollgold eiseliert. Ohne das Piedestal 50,5 cm hoch. Goethe in ganzer Figur, in den reichen Faltenwurf der Toga gehüllt, die Rechte auf einen Altar gestützt, die Linke halb erhoben, einen Lorbeerkranz haltend, die Füsse mit Schnürstiefeln bekleidet.

Mit der Herstellung dieser Statuette hat Goethe direct Nichts zu thun gehabt. Wir sind also auf Rauch's Notizen angewiesen. Schon am 11. Januar 1823 (also früher als der erste Entwurf der sitzenden Statue) wird die stehende Skizze als in Arbeit begriffen erwähnt. Am 1. März wird sie verloren geformt. Am 14. August bis 3. September 1824, sicher am 24. October, ist sie gegossen (durch Seeger). Am 18. Juni 1825 heisst es als fertig: »1 Statue Goethe stehend mit dem Kranz.« Im Jahr 1826 war sie auf der Berliner Ausstellung vorhanden »von Vollgold sehr sauber eiselirt«. Sie ward dann von der Prinzess Wilhelm († 1846) angekauft, ging von ihr auf ihren Gemahl, den Prinzen Friedr. Wilh. Karl († 1851) über, von diesem an seinen Schwiegersohn, den König Max von Bayern. Durch Vermächtniss des Letzteren erhielt sie laut Inschrift auf derselben im Jahr 1864 der Staatsrath von Daxenberger, der Vater des jetzigen Besitzers, des Dr. med. Em. Daxenberger in München.

Nach dem erwähnten Verzeichniss von Rauch (aus dem Jahre 1827) ist diese Statuette zweimal in Erz gegossen worden. Aber über den Verbleib des zweiten Exemplars ist mir Nichts bekannt geworden. Es stand anfangs in Rauch's Atelier (Nicolovius S. 431, und Döring S. 456, No. 14).

Der obere Theil dieser Statuette, Brustbild, in der Haltung des Kopfes vielleicht ein ganz wenig verändert, ist auch für sich in Gipsabgüssen verbreitet (Z. VII, 126 fg.). Er wird bei Rauch am 21. August 1824 als »das Köpfchen« erwähnt.

2. Das Figürchen?

Rauch muss noch eine zweite kleine stehende Statuette von Goethe entworfen haben, die verschollen ist. Am 29. Mai 1825 verzeichnet er: »Franz 4 Tage, Goethe's kleines Figürchen stehend.« Schwerlich konnte Rauch damit eine Statuette von über 50 cm Höhe bezeichnen wollen. Am 1. November 1825: »Die zweite stehende Statue Goethe's nach der Giessereischule geschickt.« Darf man hiemit in Verbindung bringen die Notiz aus dem Berichte über die Berliner Ausstellung von 1826 (in Schorn's Kunstblatt 1827), nachdem die grössere Statuette besprochen worden: »sowie ein anderes kleines Bildniss nach Rauch von Luchs«?

96. Die Büste von Joh. Jac. Flatters, Paris 1824.

(Taf. X, 12; Z. VII, 112 und 113.)

Nur in Gips vorhanden. Brustbild, über Lebensgrösse, unbekleidet, mit Lorbeerkranz auf dem Kopfe. Ein Exemplar auf der Grossherzoglichen Bibliothek in Weimar. Auf dem Abschnitt der linken Schulter steht: »Flatters 1824.«

Der Künstler, der in Paris lebte, arbeitete diese Büste, ohne dass ihm der Dichter dazu gesessen hatte. Als Vorlage könnte ihm die Lithographie der Gebrüder Henschel gedient haben, die ihrerseits nach Schadow's Relief gearbeitet war (vgl. No. 108[c]) und deren Profil ebenfalls einen Lorbeerkranz trägt. Goethe selber scheint diese Ansicht (s. u.) getheilt zu haben. Einzelheiten aber (z. B. die Art des Lorbeerkranzes, Einiges an den Haaren, das Unterkinn), und eine gewisse allgemeine Wahrscheinlichkeit legen die Annahme noch näher, dass die Lithographie von Fauconnier, die, nach Kügelgen's Medaille gearbeitet, im Jahr 1823 in Paris herausgekommen war, zu Grunde gelegen hat (No. 107[c]).

Die Büste kam Anfang December 1824 in Weimar an. Der Künstler hatte ein Exemplar an Goethe (sammt einer Büste von Lord Byron) und zwei an den Grossherzog gesandt. Das Tagebuch vermerkt am 11. December: »Kanzler v. Müller wegen der Pariser Büsten«, am 29.: »Hr. Kanzler v. Müller, die Angelegenheit mit Flatters in Paris besprechend«, und am 31.: »Hr. Kanzl. v. Müller wegen des Briefes an Flatters.« Es ist hier natürlich ein officieller

Brief des Grossherzogs gemeint, der dem Künstler die goldene Medaille mit seinem Bildniss überreichen liess.

Diese artige Aufmerksamkeit des Grossherzogs rief später Verlegenheiten hervor. Der Künstler glaubte in jener Zusendung der goldenen Medaille eine Aufmunterung sehen zu sollen, wollte nun auch des Herzogs Büste nach jener Medaille machen, sprach von Anfertigung von Marmorbüsten, von einer Reise nach Weimar, suchte auch den Grafen Reinhard, den damaligen französischen Gesandten beim Bundestage mit in die Angelegenheit zu verflechten, und so war man im März 1825 in Weimar in rechter Bedrängniss. Das Tagebuch notiert am 11. März: »Ueberlegte ich mir die Zudringlichkeit des Bildhauers Flatters und wie derselben zu begegnen«, und am 18.: »An Grafen Reinhard wegen der Angelegenheit mit Flatters.« Das Brouillon (Dictat mit eigenhändigen Correcturen Goethe's) dieses, ebenfalls officiellen Briefes, der, so viel mir bekannt, noch nicht gedruckt ist, kenne ich aus einer Abschrift Schöll's. In ihm wird Reinhard ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass für Flatters in Weimar Nichts zu erhoffen sei, dass man mit Zusendung der Medaille »das Geschäft« ein für allemal als abgeschlossen angesehen habe und ansehe. Dabei wird dann auch über die Unmöglichkeit, nach einer Medaille eine Büste herzustellen, gehandelt: »wie ja das Beispiel der Goethe'schen Büste leider an den Tag legt, bei welcher auch nicht die mindeste Aehnlichkeit übrig geblieben, welche an dem Berliner Profil [Goethe meint Schadow's Medaille und Henschel's Lithographie nach derselben] gar wohl zu erkennen ist.

97. Bronzebüste von Heinr. Franz Brandt (III).

In dem Katalog der Berliner Goethe-Ausstellung heisst es S. 9, No. 14: »Kleine bronzene Büste Goethe's von Brandt in Berlin, nach dem Leben modelliert in Weimar 1823«. Alle Versuche, diese Büste aufzutreiben, sind vergebens gewesen; sie erwies sich auch in der Familie des damaligen Besitzers (Hofrath Boltzenthal in Berlin) als vollkommen verschollen.

Die Jahreszahl 1823 ist zweifelsohne falsch, es muss 1826 heissen, wo ja Brandt wirklich ausser dem Profil- auch ein Enface-Bild von Goethe zeichnete (vgl. No. 48). Vielleicht hat er danach eine Büste modelliert.

98. Büste von L. Posch (I).

A. Nicolovius, Ueber Goethe (1828) S. 432 und wohl nach ihm H. Döring in dem Leben Goethe's (ebenfalls 1828), S. 457 No. 18 führen eine Büste in Eisen an, nach einem Modell von Posch in der Königlichen Eisengiesserei bei Berlin gefertigt. Sie stand auf einem mit einer Lyra geschmückten Postament, und war mit demselben 12 Zoll hoch. »Von dieser Büste sind viele Exemplare gegossen worden.« Mir ist es nicht geglückt, ein Exemplar kennen zu lernen. Da aber Goethe im Jahr 1827 Posch sass, so habe ich diese Arbeit hier nicht übergehen wollen. Rollett S. 233 giebt allerdings als Jahr

des Gusses bereits 1826 an; doch möchte ich darauf nicht viel geben, da offenbar auch er nur Döring's Angabe kennt.

99. Chr. Dan. Rauch's Statuette im Hausrock (IV), Weimar 1828/29.

(Taf. XI, 7; Z. VII, 129—139.)

Modell in Gips, Rauchmuseum No. 24; 36,5 cm hoch, Goethe stehend im Hausrock, die Hände auf dem Rücken. Durch die Eichler'sche Officin in Berlin weit verbreitet, in Meissen auch in Biscotto ausgeführt. Vorne auf der Plinthenkante: »GOETHE 1828«.

Das Tagebuch Goethe's erzählt zum 22. September 1828, dass Rauch und Tochter gemeldet wurden; dann 23.: »Kamen Vorgenannte . . . Nach Tische modellirte Hr. Rauch«, 24.: »Den Morgen meist mit Hrn. Professor Rauch zugebracht, der am Standbild modellirte«, 25.: Hr. Rauch fuhr fort zu modelliren. Besprach sich wegen des Formens mit Hofbildhauer Kaufmann . . . Reiste gegen Mittag ab«. Unterm 2. Januar 1829 heisst es: »Kamen Gypsabgüsse von Berlin«; ob das Abgüsse unserer Statuette waren, ist nicht ausreichend gesichert, doch möchte man es glauben, wenn es am 19. Februar heisst: »Bildhauer Kaufmann, das revidirte Modellchen vorzeigend«. Da muss also Goethe etwas auszusetzen gefunden haben, was inzwischen geändert war. Auch später noch war ihm die Statuette zu corpulent. Wenigstens erzählt E. Rietschel (E. Rietschel von Oppermann, Leipzig 1863, S. 97): »Ich reiste mit Rauch in schönster Jahreszeit [es war Ende Juni 1829] und glücklich nach München ab . . . In Weimar wurde einen Tag lang gerastet. Rauch nahm mich mit zu Goethe [es war nach dem Tagebuch am 1. Juli: »Prof. Rauch mit seinem Gehilfen Ritschel«], dessen bekannte Statuette im Oberrock etwas geändert werden sollte, da Goethe sich beklagt hatte, dass sie ihm zu dick erscheine. Rauch änderte, modellirte vorn und nahm ab, ich arbeitete etwas an der Rückseite, während der alte Herr zwischen uns stand«. Goethe erwähnt des Besuches und auch des jungen Rietschel's in dem Briefe an Zelter vom 2. Juli 1829.

Beschränkte sich diese Ummodellierung auf Göthe's Exemplar, oder hatten an der Neuformung auch die Exemplare fürs Publikum Antheil?

100. Kolossalbüste von Pierre Jean David d'Angers (I), Weimar, August und September 1829.

(Taf. X, 13; Z. VII, 140—148.)

Nur Kopf und Hals, 85 cm hoch. In Weimar auf der Grossherzoglichen Bibliothek.

Das Tagebuch bemerkt beim 23. August 1829: »Meldete sich Bildhauer David aus Paris. Empfehlende Briefe, manches Buch und Heft mit bringend, auch den Antrag machte meine Büste zu fertigen. Welches ad referendum genommen wurde.« Zum 24. wird erzählt, dass Oberbaudirector Coudray zufällig David's Bekanntschaft gemacht und mit ihm Vorbereitungen zur Büste

getroffen hatte. So heisst es denn am 26. August ohne Weiteres: »Hr. David fing an den Thon auszukneten. Ich sprach ihn und seinen Gefährten [Pavie oder Pavy] einen Augenblick . . . Hr. David arbeitete [Nachmittags] fort an der Büste«, 27.: »Hr. David arbeitete an der Büste; ich war einige Stunden gegenwärtig«, 29.: »Hr. David arbeitete an der Büste fort«, 31.: »Hr. David fuhr fort an seiner Arbeit«, 1. September: »Bei Zeiten zu Hrn. David, welcher immer mehr der Vollendung seiner Arbeit zurückte . . . Später abermals mit Hrn. David.« (An diesem Tage sahen die Grossherzogin und Eckermann die Büste.) Am 2. September: »Zu Herrn David«, 3.: »Bei Hrn. David . . . Abermals einige Zeit bei Hrn. David« (Verschiedene besahen an diesem Tage die Büste), 4. September: »Herr David nahm Besuche an um die Büste zu sehen«, 5.: »Mit Herrn David und Coudray weitere Anstalten, die Form zu fertigen«, 6.: »Die Erfurter Giesser an der Form der grossen Büste«, 7.: »Die Form war geöffnet und wurde gereinigt. Sie hatte ganz wohl geglückt«, 9.: »Hr. David und Victor Pavie, Abschied zu nehmen«.

Erst im Frühling 1831, also fast nach 2 Jahren, war das kolossale Werk fertig gestellt. Zum Theil war daran die Verzögerung des Transportes der Formen von Weimar nach Paris schuld gewesen, deren endliche Ankunft Goethen einen Stein vom Herzen nahm. Vgl. den Brief vom 8. März 1830 an David (bei Strehlke I, 142). In den ersten Tagen des Juni 1831 beschäftigte sich die französische Presse mit dem Werke. Vom 18. Juni datiert des Künstlers Dedications- und Begleitbrief. Am 30. Juni heisst es in Goethe's Tagebuch: »Brief von David aus Paris angekommen, die Absendung der colossalen Büste verkündigend. Unterhaltung über die zu erwartende Büste und deren allenfallsige Aufstellung«. Am 13. Juli: »Die Marmorbüste von Paris war angekommen«. Am 14. Juli macht Coudray die Kiste auf der Bibliothek auf und findet die Büste unversehrt. Am 9. August: »Auf die Bibliothek, die aufgestellte Büste von David beschauend«. Auch sonst noch wird dieselbe erwähnt. Am 16. (oder 20.?) August dankte er dem Künstler. Und am 28. August 1831, also an Goethe's letztem Geburtstage, ward sie mit Gesang und Reden feierlich enthüllt.

Man darf bei der Beurtheilung dieser Büste nicht vergessen, dass der Künstler an eine sehr hohe Aufstellung derselben — er äusserte in Weimar: 40 Fuss hoch — gedacht hatte, wodurch sich die Vorsenkung und die übertriebenen Maasse der Stirne erklären. Man hat einigermassen den vom Künstler beabsichtigten Eindruck, wenn man sie in Weimar von der Strasse aus durch das geöffnete Fenster erblickt, nur dass es noch erwünschter wäre, sie so von vorne sehen zu können. Uebrigens vergleiche man auch die Profilzeichnung von Grünler (No. 53[b], Taf. VI, 9). Die gewöhnlich umlaufenden Büsten, die mit dem Storchschnabel verkleinert sind, geben nur eine Caricatur.

Eine Selbstwiederholung seitens des Künstlers befindet sich auf der Dresdner Bibliothek, in gleicher Grösse, vom Künstler selbst im Jahre 1843 dorthin geschenkt.

101. Die Büste von Anton Dietrich.

(Taf. XI, 10 und 11; Z. VII, 149 und 150.)

Brustbild, das Haupt etwas gesenkt. Nur in Gipsabgüssen vorhanden, die von der Kunsthandlung Carlo Vanni in Wien ausgegeben werden.

Nach dem Leben ist diese Büste nicht gearbeitet, wie die Enface-Ansicht Jedem sofort beweisen muss; der Künstler hatte sicher Goethen nie gesehen. Er entwarf sich sein Bild von dem Aussehen des Dichters offenbar nach der Profilzeichnung von Jagemann (No. 39[a], Taf. VII, 1), also ähnlich wie Flatters nach dem Profil von Fauconnier gearbeitet hatte, wie denn schon Nagler in dem Künstlerlexikon ausdrücklich angiebt, dass Dietrich »ausser Beethoven's Büste nach dem Leben auch Goethe's Büste nach einem Gemälde« gefertigt habe. Die Profilansicht ist denn auch, wenn man sich über die Vorsenkung des Kopfes hinwegzusetzen vermag, leidlich getreu, ganz verfehlt dagegen die Ansicht von vorne.

Rollett S. 150 giebt als Zeit der Entstehung an »ums Jahr 1820«. Unmöglich wäre das nicht, da Dietrich 1799 in Wien geboren war. Aber Sicheres habe ich darüber nicht feststellen können.

102. Dan. Chr. Rauch's Goethe-Schiller-Gruppe (V), 1849—1852.

Rauch ist so durchaus der plastische Schöpfer des späteren Goethe-Typus geworden, dass wir wohl auch noch seine letzte Goethe-Darstellung aufzunehmen berechtigt sind, wenn ihm auch der Dichter zu derselben nicht mehr sitzen konnte.

Als sich die hundertjährige Wiederkehr des Geburtstages Goethe's herannahte, plante man in Weimar die Herstellung eines Doppelmonuments, das Goethe und Schiller gemeinsam gewidmet werden sollte. Rauch war um die Einsendung eines Entwurfs ersucht worden — die Correspondenz ward durch Schöll geführt — und er kam dem Wunsche nach, indem er, laut Inschrift auf der Rückseite desselben, am »22. August 1849« ein Modell beendete und einsandte. Es ist dies:

a) *Das Modell v. J. 1849.*

(Taf. XI, 8; Z. IX, 12—13.)

Modell in Gips, Rauchmuseum No. 93; 44 cm hoch. Goethe und Schiller in weite faltige Togen gehüllt, Goethe zur Rechten Schiller's; in seiner Linken, die sich an Schiller's Schulter lehnt, hält er schräg aufrecht einen Lorbeerkranz, die Rechte legt er auf Schiller's Rechte, die ihrerseits eine Rolle hält.

Das nach Weimar gesandte Modell befindet sich im Besitz der Frau Geheimräthin Schöll daselbst.

Man war voll und durchaus mit demselben zufrieden und plante sofort die Ausführung. Im Januar 1852 tauchte dann der Wunsch auf, jeden der

beiden Dichter mit einem Kranz zu versehen, und der König Ludwig von Bayern machte ihn zu dem seinigen. Rauch erklärte sich gegen diese Auffassung, nicht aus plastischen Gründen — denn die beiden Kränze versprachen der Gruppe in der That grössere Mannigfaltigkeit und Anmuth der Linien —, sondern weil er es für widersinnig hielt, zwei Männer zugleich zu krönen, worin ihm Schöll zustimmte. Dennoch hat Rauch einen Versuch gemacht, sein Modell diesem Wunsche entsprechend umzuformen. Diesen Versuch besitzen wir in:

b) *Das Modell v. J. 1852.*
(Taf. XI, 9: Z. IX, 13ª und 13ᵇ.)

Gipsmodell, von Rauch dem Herrn Prof. Melchior zur Strassen, und von diesem meiner Sammlung geschenkt. Mit a stimmend, nur dass nun auch Schiller, statt der Rolle, in der Rechten einen Kranz trägt, und der Kranz in Goethe's Linken wagerecht gehalten wird. Ueberdies geringfügige Aenderungen, um die Gruppe etwas schlanker erscheinen zu lassen. Vgl. Chr. D. Rauch von Fr. und K. Eggers IV, 231 fg., wo S. 232 in der Anmerkung die Abweichungen der beiden Modelle von einander eingehend erörtert sind.

Im April 1852 zerschlugen sich die Unterhandlungen mit Rauch, da jetzt der König von Bayern die Forderung modernen Kostüms aufstellte, worauf Rauch zurücktrat und seinen Schüler Rietschel empfahl, der, unter offensichtlicher Anlehnung an den Plan und die letzten Intentionen seines Lehrers, doch den Wünschen des Königs gerecht zu werden wusste. Darnach fällt die Entstehung des Rauch'schen Modells b etwa in den März 1852.

Anmerkung. Von der Aufnahme der Goethestatuen von Rietschel (zwei in Dresden auf dem Rietschel-Museum: Z. IX, 61 und 62; und die bekannte in Weimar: Z. IX, 29—45) habe ich abgesehen. Denn wenn Rietschel auch im Sommer 1829 in Weimar Goethen gesehen, ja an der Ummodellierung der Rauch'schen Statuette mit geholfen hat (s. o. No. 99), so hat ihn Goethe doch zu keiner seiner Arbeiten wirklich gesessen, sie können also einen authentischen Portraitwerth nicht in Anspruch nehmen. Aus demselben Grunde habe ich auch dem Thorwaldsen'schen Entwurfe (s. o. No. 95ᵇ) keine Rücksicht geschenkt. Der stehende befindet sich auf dem Thorwaldsen-Museum in Kopenhagen als No. 140; 67 cm hoch (Z. IX, 15), der sitzende ebenda No. 139; 45 cm hoch (Z. IX, 15ª), letzterer auch auf dem Grossherzoglichen Museum in Weimar (Z. IX, 15ᵇ).

IV. Reliefs und Medaillen.

Erster Abschnitt.

Reliefs und grössere Profile.

103. »Goethe en bas relief à l'antique« von einem »Schüler Nahl's«, 1774.

Dies Relief, das Höpfner am 23. April 1774 erwähnt, ist uns nicht erhalten. Es ist gewiss identisch mit dem »Profil in Gyps« von Goethe, das Lavater am 19. Juni 1774 bei Goethe's Schwester hängen sah, und aller Wahrscheinlichkeit nach giebt eine Abbildung dieses Profils die Zeichnung und der Stich von Lips, der unter No. 9 (Taf. I, 6; Z. I, 28 und 29; VIII, 1—3) besprochen ist. Vgl. Weiteres ebenda und unter No. 124.

104. Zwei Reliefs von Joh. Peter Melchior.

a) *Das Relief von 1775* (I).

(Taf. XI, 12; Z. VIII, 4—10.)

Hochbrustbild in gefärbtem Gips, die Figur 12 cm hoch, das einfassende Oval 16,5 × 12,5. Profil nach rechts, modern gekleidet, die Haare frisiert, die hinten herabwallenden durch ein Band zusammengehalten.

Am 23. December 1774 schreibt Goethe an Boie: »Sie sollen auch einen ganz neu gefertigten Medaillon [so als Masculinum braucht Goethe das Wort stets] von meiner Nase haben, der ganz wohl gerathen ist.« Auf No. 103 kann dies nicht gehen, da diese Arbeit bereits im April 1774 fertig war. Melchior war von 1766—1779 in Höchst, also in nächster Nähe von Frankfurt, auch modellierte er in ähnlicher Weise den Dechanten Dumeix, Goethe's Bekannten in Frankfurt, desgl. später die Eltern Goethe's. Die Inschrift auf der Rückseite stimmt hierzu, in welcher P. Melchior das Werk seinem Freunde, »dem Verfasser von Werthers Leiden«, widmet. Diese waren bekanntlich im Herbst 1774 erschienen. Wenn dann das Jahr 1775 genannt wird, so mag sich ja die definitive Vollendung der Arbeit bis in dies Jahr verzögert haben.

Nach Ruland kam dies Relief im Frühling 1776 als Geschenk Goethe's in den Besitz des Herzogs Karl August. Es befindet sich gegenwärtig auf Schloss Tiefurt.

Aus diesem Profil entstand die Medaille Boltschauser's, vgl. No. 115.

b) *Das Relief von 1785* (II).

(Taf. XIV, 6; Z. VIII, 10^ab^ und 10^ac^.)

Brustbild in gehärtetem Gips, Profil nach rechts, das Oval der Einfassung 15×12. Die Haare durch eine Taenie zusammengehalten, hinten aufgelöst herabwallend. Die Brust unbekleidet; vorne zur Seite eine Lyra. Auf der Rückseite: »J. P. Melchior fecit 1785.« M. war damals in Frankenthal.

Aus dem Goethe'schen Nachlass auf dem Goethe-National-Museum in Weimar.

Die Abbildung auf Taf. XIV, 6 ist ungenügend, da die mir aus Weimar gelieferte Photographie überaus schlecht ausgefallen war.

Wäre nicht die angegebene Inschrift vorhanden, so würde ich geneigt gewesen sein, dies Relief für eine verunglückte Vorarbeit zu a zu halten. Es steht dem letzteren fast in jeder Beziehung nach, und die Diminutivlyra ist ungemein ungeschickt angebracht.

105. Relief von Joh. Georg Hilpert.

(Taf. XI, 13; Z. VIII, 17.)

Brustbild, Profil nach links, 9,4 im Durchmesser, oben mit einem Henkel versehen; auf weichem Metall in Oelfarben ausgeführt, wie die Hilpert'schen Reliefs zu sein pflegen. Auf der Rückseite: »Hilpert fec.«

Als Vorlage diente No. 12^b^ (Taf. I, 1) und wir können als ungefähre Entstehungszeit wohl 1780 annehmen. — Die älteste Erwähnung, die ich kenne, ist aus dem Jahre 1784 im Journal von und für Deutschland (herausgegeben von Göckingk), IV (April) S. 447: »Verzeichniss der neuesten Portraits en medaillon, welche die Gebrüder Hilpert in Nürnberg in Zinn, nach den besten Kupferstichen, fein gemalt, verfertigen.« (Darunter Göthe und Lavater, à 1 fl. 36 Kr.) Der Ausdruck »neueste P.« ist schwerlich so genau zu nehmen, dass sie als mit der Ankündigung gleichzeitig anzusehen wären.

106. Relief von Jos. Wilh. Ed. d'Alton.

(Taf. XII, 1; Z. VIII, 17^ab^ und 17^ac^.)

In Marmor ausgeführt, Oval 9,3×7,4. Halbbrustbild nach rechts. Auf der Rückseite: »Dalton f.« — Zu Grunde liegt Fr. Tieck's Büste von 1801 (No. 91^a^; Taf. X, 6).

Auf dem städtischen Museum in Leipzig. Provenienz unbekannt.

Vielleicht bereits 1801 in Weimar entstanden, wo sich d'Alton seit 1800 längere Zeit aufhielt. Später war er 1807, nach Andern 1809, abermals dort. Uebrigens kann auch die Entstehung, da eine verbreitete Büste als Vorlage diente, unabhängig sein von dem Aufenthalte des Künstlers in Weimar.

107. Relief von Gerhard von Kügelgen (VI).

a) *Das Wachsmodell*, Weimar, December 1808.

(Z. VIII, 20 und 21.)

Aus gelblich rothem Wachs modelliert, auf schwarzem Glas. Profil nach links. Die Figur 8,6 cm hoch. Auf der Grossherzoglichen Bibliothek in Weimar.

Steph. Schütze, Die Abendgesellschaften der Hofräthin Schopenhauer, im Weimar-Album, 1840, S. 199: »Einer eigenen Scene wohnte ich am 18. December 1808 in der Gesellschaft mit bei, wie Kügelgen Goethen modellierte und, um keine Langeweile auf seinem Gesichte zu sehen, einen Streit mit ihm über die griechische Malerei eröffnete.« Auch das Tagebuch G.'s notiert zum 18., 21. und 25., dass Goethe Kügelgen in den Abendgesellschaften der Schopenhauer getroffen habe.

b) *Der Metallguss*, 1809.

(Taf. XII, 2; Z. VIII, 22—27.)

Kügelgen, der von allen vier Weimarer Dichtern Reliefs anfertigte, soll bei seiner Abreise einem Lohndiener in Weimar die Formen geschenkt haben. Die Abgüsse sind, meist in Eisen, ziemlich häufig verbreitet, daneben auch sauber in Gips, worin ich einen vorzüglichen aus Jac. Grimm's Nachlasse durch die Güte von Herm. Grimm besitze. Einen Bronzeabguss habe ich nicht gesehen.

c) *Fauconnier's Zeichnung*, Paris 1823.

(Taf. XII, 3; Z. VIII, 26.)

Nach diesem Relief ward 1823 in Paris eine Zeichnung von Fauconnier gefertigt (Goethe mit Lorbeerkranz geschmückt), und in Lithographie von G. Motte in »Des hommes célèbres de France«, einer freien französischen Uebersetzung von Goethe's Zusätzen zu seiner Uebertragung von Diderot's »Rameau's Neffe« herausgegeben. Diese Zeichnung verwandte dann Flatters zur Anfertigung seiner Büste (No. 96; Taf. X, 12).

108. Grosse Medaille von Joh. Gottfr. Schadow (II).

a) *Das Wachsmodell*, Weimar, Februar 1816.

Dasselbe (Profil nach rechts), ca. 9 cm im Durchmesser, befindet sich auf dem Grossherzoglichen Museum in Weimar. Goethe schenkte es der Frau Marianne von Willemer mit Versen vom 2. April 1819; von dieser erhielt es Herman Grimm in Berlin, der es seinerseits nach Weimar stiftete.

Am 6. Februar 1816 kam Goethe's Sohn zu Schadow, der sich damals wegen des Rostocker Blücher-Denkmals in Weimar aufhielt, »mit dem Wunsche, seines Vaters Profil in Wachs zu modellieren« (Wittich, Kunstansichten und Kunstwerke, S. 150). Am 8. Februar notiert Goethe's Tagebuch: »Dir. Schadow. Porträt.« Also an diesem Tage fand die Profilierung statt.

b) *Die Abgüsse*, Berlin, Herbst 1816.
(Taf. XII, 4; Z. VIII, 28—35.)

Sie haben 9,5 im Durchmesser, und finden sich in Bronze, Eisen und Gips. Profil nach rechts, mit der Umschrift: »IOHANN WOLFGANG DE GÖTHE AETATIS SUAE LXVI ANNO«. Auf der Rückseite ein Pegasus mit griechischer Umschrift.

Zu Weihnachten des Jahres 1816 liefen in Weimar fertige Abgüsse ein. Das Tagebuch verzeichnet zum 25. December: »Mein Profil von Schadow, Sendung von Schadow.« Eins derselben erhielt sofort Rochlitz (wahrscheinlich mit Goethe's Brief vom 27. December. Vgl. den letzten Absatz), wie aus dessen Dankschreiben vom 11. Januar 1817 hervorgeht.

c) Nach diesem Relief (nicht nach Jagemann's Zeichnung von 1817) ist 1819 als Spiegelbild die Lithographie der »Gebrüder Henschel« (Taf. IV, 10; Z. III, 105—107) gearbeitet, die im ersten Hefte der »Scenen aus Goethe's Leben. Berlin und Breslau bei den Verfertigern« erschien. Sie ward Goethe bei seinem 70. Geburtstage vorgelegt — die gedruckte Subscriptionsaufforderung ist vom 25. August 1819 — und er sprach sich in »Ueber Kunst und Alterthum« II, 2 (1820), S. 73 darüber aus, ebenfalls Schadow's Relief als Vorlage andeutend: »wie nach Marmor oder Gyps im Profil gezeichnet.«

Gipsabgüsse dieses Reliefs waren es, die 1829 auf Goethe's 80. Geburtstage den Gästen an der Festtafel in Weimar verehrt wurden. Zu ihnen gehörte auch der Reichsgerichtspräsident von Simson, dessen Exemplar ich in Händen gehabt habe. Aus der VI in LXVI ist XX (ziemlich ungeschickt) gemacht.

109. Relief von Antoine Bovy in Genf (II), 1825.

(Taf. XII, 7; Z. VIII, 43.)

6,8 cm im Durchmesser, Halbbrustbild nach rechts. Zu beiden Seiten des Kopfes blühende Lorbeerzweige. Oberhalb desselben: »GOETHEN«, unterhalb: »ZUM VII NOV MDCCCXXV«. Ein Exemplar, und das einzige mir bekannte, aus geschwärztem Blei geprägt, aus Sal. Hirzel's Nachlasse durch Geschenk der Söhne jetzt auf der Universitätsbibliothek in Leipzig.

Hängt mit No. 119 zusammen.

110. Relief von Heinr. Franz Brandt.

(Z. VIII, 79.)

Von der zweiten Jubiläumsmedaille dieses Künstlers (No. 121^{b}; Taf. XIII, 9) giebt es grosse Exemplare in grüner Bronze, 8,5 im Durchmesser. Aber es sind dies wohl nur Ausgüsse aus einer zum Zweck der Vorarbeit für die Anfertigung der eigentlichen Medaille angelegten Formung, da jede Inschrift

fehlt. — Ein solches Exemplar befindet sich auf der Leipziger Universitätsbibliothek, aus Sal. Hirzel's Nachlass, durch Geschenk der Söhne desselben.

111. Kolossalrelief von Angelika Facius in Weimar (II).

(Taf. XII, 8; Z. VIII, 87ᵃᵇ.)

Modell in Gips, 55 im Durchmesser, Profil nach links, nur Kopf. Ein Exemplar auf dem Grossherzogl. Museum in Weimar.

Schwerlich kann hierauf bezogen werden die Eintragung ins Tagebuch vom 18. November 1824: »Die junge Facius eine Bossirung nach meiner Medaille [damit kann nur No. 119 gemeint sein] vorzeigend«. Denn dies grosse Relief erscheint mir ziemlich unabhängig von allen anderen Darstellungen, namentlich mit der (nach rechts gekehrten) Denkmünze von Bovy zeigt es gar keine Berührungen, eher noch mit Henschel (No. 108ᶜ; Taf. IV, 10) oder mit Posch (No. 112; Taf. XII, 9), aber auch diese erscheinen so minimal, dass man nicht wagen darf, sie zu behaupten.

In Weimar nimmt man als Entstehungszeit das Ende der 20er Jahre an.

Die Abbildung (Taf. XII, 8) ist durchaus ungenügend, weil die mir aus Weimar gelieferte Photographie übel ausgefallen war.

112. Relief von L. Posch (II), Weimar, Februar 1827.

(Taf. XII, 9; Z. VIII, 92—95.)

Kopf nach links, 9 hoch. Am Halsabschnitt: »Posch f. 1827.« Ausgüsse giebt es in Eisen und Gips; Exemplare in Bronze sind mir nicht bekannt. Das Originalmodell scheint sich im Besitz des Herrn Staatsanwaltes Friedländer in Bromberg zu befinden. — Eine Anlehnung an Henschel (No. 108ᶜ; Taf. IV, 10) möchte ich noch immer wahrscheinlich finden, obwohl, wie sich gleich ergeben wird, Goethe dem Künstler zweimal sass.

Karl August schreibt am 25. Februar 1827 an Goethe: »Dieses ist Posch, der bekannte Modellirer, der mein Profil 1807 in Berlin und 1814 in Paris, beides unter Direction Denons fertigte . . . . . Halte ihm Dein halbes Haupt willig dar und siehe Freude bringend dazu aus.« An demselben Tage stellte sich der Künstler dem Dichter vor und dieser notierte in sein Tagebuch: »Modelleur Posch«; Goethe sah es wohl als selbstverständlich an, dass er ihm gesessen habe, denn am 27. Februar verzeichnet er: »Hr. Posch, einiges an meinem Profile nachholend«.

Es ward in der Königlichen Eisengiesserei in Berlin in Eisen gegossen.

Eine allerliebste Elfenbeinschnitzerei nach diesem Modell, verkleinert, besass S. Hirzel. Auch sie ist jetzt durch Geschenk der Söhne in den Besitz der Universitätsbibliothek in Leipzig übergegangen.

113. Die Reliefs von Joh. Karl Fischer.

Mit dem Jahre 1827 beginnen die mannigfachen Reliefdarstellungen Goethe's durch Fischer. Ihnen allen liegt freilich keine Originalaufnahme

zu Grunde; es sind fast durchweg Copien nach Rauch und Bovy. Aber Rauch hielt auf die ersten Arbeiten Fischer's so viel, dass er sie in sein schon öfter von mir erwähntes Verzeichniss aufnahm. So mag denn eine Uebersicht hier folgen:

a) Vom Jahre 1827 (Taf. XIII, 1; Z. VIII, 88—91[a]), welches Jahr Rauch selber angiebt; etwas über 10 cm im Durchmesser. Profil nach rechts, hinter dem Kopfe ein Dreifuss, vor demselben ein blühender Lorbeerzweig. Ueber dem Kopfe: »Goethe.«

b) Vergrösserung nach Bovy (nach No. 119; Taf. XIII, 4, oder auch No. 109; Taf. XII, 7) Kopf nach rechts in mehrfacher Umrandung (Z. VIII, 91[e] und 91[f]). Innerer Rand 10 cm im Durchmesser, äusserer 14. Nach Angabe der Eichler'schen Kunsthandlung in Berlin von Fischer.

c) Vom Jahre 1849 (Taf. XIII, 2; Z. VIII, 91[h] und [i]), mit dieser Jahreszahl und dem Monogramm Fischer's. Wenig geändert nach dem Modell von 1827, nur etwas verjüngt. Das Modell in rothem Wachs, auf eine Schieferplatte aufgelegt, auf dem Königlichen Museum in Berlin. Profil nach rechts. Der Kopf 6,8 hoch.

d) Vom Jahre 1850 (Z. VIII, 91[p] und [q]). Profil nach links. Auf dem Halsabschnitte steht das Monogramm Fischer's und jene Jahreszahl. Am Hinterkopfe: »Goethe.« Der Kopf 5,7 hoch. Der Versuch, Goethen noch jugendlicher darzustellen, ist nicht geglückt, das Relief zeigt geringe Portraitähnlichkeit. Fortan hat denn auch Fischer wieder auf das frühere Modell zurückgegriffen.

e) Vom Jahre 1862. Nach dem Modell von 1849 (Z. VIII, 91[k] und [l]) bedeutend vergrössert (Profil nach rechts, 12,3 hoch), in Gips ausgeführt; am Abschnitt steht Fischer's Monogramm und jene Jahreszahl.

f) Nach Fischer's 1865 erfolgtem Tode ward dasselbe Modell, nur mit etwas verlängertem Halse (Profil nach rechts, 13,4 hoch) unter dem Namen A. Hensel herausgegeben (Z. VIII, 91[m] und [n]). Offenbar ist hier dem Namen und dem Autorrecht des Verfertigers ein Unrecht geschehen.

Sehen wir von b und d ab, die der Vollständigkeit wegen hier nicht fehlen durften, so geben a, c, e, f eine zusammenhängende Reihe, deren Anfang sich, wie gesagt, Rauch's besonderen Interesses erfreute.

Von Fischer sind auch kleine Modelle zu Tuchnadeln, Broschen, Petschaften u. s. w. vorhanden, die gegen Ende der 20er Jahre in Berlin viel Furore machten. Der Typus für alle diese ist der, welcher 1827 von ihm geschaffen ward, in unläugbarer Anlehnung an die Büste von Rauch.

114. Relief von Pierre Jean David d'Angers (II), Weimar, September 1829. (Taf. XII, 10; Z. VIII, 96—100.)

Profil nach rechts, 23 cm im Durchmesser.

Nach Vollendung der Büste durch David notiert Goethe's Tagebuch zum 6. September 1829: »Hr. David arbeitete an dem Profilbilde«, 7.: »Hr. David arbeitete an meinem Profil«, und endlich am 8.: »Hr. David fuhr an

dem Profil fort.« An diesem Tage muss die Modellierung beendet sein, da David am folgenden Tage sich verabschiedete. — Am 18. November heisst es: »Hütter hatte den Ausguss des Porträts von David gebracht.«

Es giebt zwei Arten von Ausgüssen, die freilich im Portrait selbst durchaus zusammen stimmen, in den Inschriften aber abweichen. Auf dem Exemplar des Goethe-National-Museums in Weimar, von Gips (Z. VIII, 99[c]), das zweifelsohne gleich damals in Weimar angefertigt ward, steht der Name »GOETHE« in gewaltigen Buchstaben am Hinterkopf senkrecht neben den Haaren und die Worte der Unterschrift unter dem Abschnitt folgen in drei Zeilen so: »DAVID | 1829 | WEIMAR«. Auf dem von mir aus Paris erhaltenen Bronzeexemplar steht der Name des Dichters in weit kleineren Buchstaben wagerecht hinten am Halse, und die Theile der Unterschrift folgen so: »DAVID | WEIMAR | 1829«; vor WEIMAR ist ein A getilgt. Ebenso zeigen sich die Inschriften in der in Paris 1867 herausgegebenen Sammlung der David'schen Medaillons, wo aber das A noch nicht getilgt ist. Sollte David später in Paris andere Formen haben herstellen lassen, als die in Weimar gefertigten? Einen, wohl an die Pariser Form sich anlehnenden, aber der Unterschrift entbehrenden Ausguss besitzt Rollett. Vgl. dessen Goethe-Bildnisse S. 267.

Zweiter Abschnitt.

Medaillen.

115. Von Heinr. Boltschauser, 1775—80.

(Taf. XIII, 3; Z. VIII, 11—14.)

3,6 im Durchmesser, Brustbild nach rechts. Es ist eine Copie nach Melchior's Relief von 1775 (No. 104[a]; Taf. XI, 12). Ein Exemplar in Gold besitzt das Goethe-National-Museum; es giebt auch solche in Silber und Zinn, auch galvanoplastisch hergestellte Nachbildungen.

Im Beginn des Jahres 1780 existierte sie bereits. Das ergiebt sich aus dem Briefe von J. G. Wille aus Paris an Merck vom 13. April 1780 (Wagner, 1835, S. 232): »Ihr Freund Goethe ist ein Mann! Diesen Mann zu sehen, nur im Bilde zu sehen, liess ich mir sein Porträt in Silber geprägt aus Deutschland kommen. Seine Schriften machten mich mit ihm bekannt, nun ist er mir bekannter, und seine Münze vermehrt meine Sammlung.«

116. Projectierte Medaille von 1803?

Vgl. meinen Aufsatz in der [Augsburger] Allgemeinen Zeitung, 1888, Beilage No. 97.

Man möchte einen derartigen Plan erschliessen aus einem Briefe Goethe's vom 9. December 1803 an den jüngeren Voigt (W. v. Biedermann, Goethe-Forschungen, 1879, S. 278). — Aber dieser Brief bedarf noch der Aufklärung.

117. Projectierte Medaille von Benjamin Zix, Weimar 1806.

Vgl. meinen Aufsatz in der [Augsburger] Allgemeinen Zeitung, 1888, Beilage No. 97.

Gleich nach der Schlacht bei Jena ging der französische Generalinspector der Künste Dom. Viv. Denon, der dem Kaiser Napoleon auf seinen Kriegszügen folgte und der in Weimar vom 18.—20. October bei Goethe einquartiert war, damit um, Medaillen von Goethe und Wieland in der Grösse eines Laubthalers herstellen zu lassen. Das Profil Wieland's musste H. Meyer zeichnen. Das Goethe's ward von einem französischen Maler in Denon's Gefolge aufgenommen. Goethe's Tagebuch notiert zum 20. October: »Mit Denon bis zu seiner Abreise . . . Er liess mein Profil zeichnen durch Cix«. Von Letzterem hiess es am 19. von Riemers Hand: »Zix zeichnete im Schlosshof und vor dem Frauenthore«. Diese Schreibung ist die richtige: Benjamin Zix, öfter auch Sieks geschrieben, war ein im Elsass wohlrenommierter Maler und Graveur (1772—1811) und hat als solcher mehrere Feldzüge mitgemacht. In Strassburg finden sich noch mehrere Aquarelle von ihm. Vgl. Tuefferd, L'Alsace artistique, Mühlhausen 1885, S. 291 fg. Auch bei der Beraubung der deutschen Kunstsammlungen spielte er neben Denon eine Rolle. Vgl. Friedländer, Zur Geschichte der Museen in Berlin, S. 16; und Völkel, Schilderung der Beraubung des Kasseler Museums (Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte, N. F. Bd. IX, S. 266.)

Dieser Plan ist nicht ausgeführt worden; auch haben sich trotz sorgfältigster Nachforschungen seitens des Herrn Paul Meyer, Mitglied des Institutes, in Paris weder die Zeichnungen noch sonst Actenstücke über diese Angelegenheit vorgefunden.

118. Projectierte Medaille von 1813.

(Taf. XV, 3; Z. VIII, 26[d]—26[e].)

Vgl. meinen Aufsatz in der [Augsb.] Allgem. Zeitung 1888, Beilage No. 97.

Der Rath Fritz Schlosser in Frankfurt a. M., der Goethe's dortige Angelegenheiten besorgte, erzählt hierüber das Folgende (Goethe's Briefe aus Fr. Schlosser's Nachlass, S. 24): »Im Anfang 1813 (Januar oder Februar) eröffnete mir der Grossherzog zu Aschaffenburg, er wolle Goethen die Befreiung vom Frankfurter Bürgerverband ertheilen, die Abzugsgelder dem Frankfurter Aerar aus seiner Chatoulle vergüten, zugleich aber Goethe eine auf ihn zu schlagende Medaille überreichen, damit die Sache in ehrenwerther Art erscheine. Er trug mir auf, die Medaille nach seinen mir mitgetheilten Ideen bei Loos zu bestellen.« Hier können wir nach den Acten des Goethe-Archivs in Weimar weiter berichten. Sie enthalten von Schlosser's Hand einen Auszug aus einem Briefe von diesem an Nicolovius, vom 18. Februar 1813, er habe den Auftrag, eine Goethe-Medaille bei Loos zu bestellen. Grösse: Laubthaler. Avers: Profil ohne Umschrift. Das Portrait »nach von Kügelchen's

Medaillon«. Ein Gipsabguss davon stehe zur Verfügung. Der Name »Goethe« sei am Brustabschnitt anzubringen »ganz wie im Medaillon zu sehen«. Es müsse geheim gehalten werden, da es auf eine Ueberraschung abgesehen sei. Nach der Bestellung sollten die Zweige um die Reversumschrift Palmen sein, Schlosser wäre mehr für Lorbeer. Nicolovius möge darüber mit Loos sprechen, der erst eine Zeichnung machen und einen Preis stellen solle. — Darauf sendet unterm 2. März Nicolovius eine Zeichnung ein nach einem Profil, das Posch corrigiert habe (derselbe, der 1827 Goethe selbstständig modellierte); der Controle wegen, da man nicht ganz sicher sei, ob dieses Profil das von Kügelgen sei, solle Schlosser den Gipsabguss einsenden. Dazu bemerkt Schlosser, das sei unnöthig, da man auf den ersten Blick erkenne, dass Loos dasselbe Medaillon von Kügelgen vor Augen gehabt habe, welches er, Schlosser, besitze. Der Preis war von Loos auf 60 Fr. d'or gestellt. Ein beiliegender Brief von Loos selber besagt nichts Weiteres; er fragt nur noch wegen der Schrift an. Hierauf schreibt der Grossherzog am 17. März »vertraulich«, er sei für ruhige Zeiten damit einverstanden, im Augenblicke aber sei es seine Pflicht, durch verständige Sparsamkeit der allgemeinen Bedrängniss zu helfen u. s. w.

Damit war die Angelegenheit beendet. Ungefähr um dieselbe Zeit waren die Russen in Berlin eingerückt, und bald darauf »der Grossherzog von der Weltbühne verdrängt«.

Die Loos'sche Zeichnung liegt bei den Acten. Sie ist nach Kügelgen (No. 107b; Taf. XII, 2), wie man sieht, flüchtig gearbeitet.

119. Von Antoine Bovy in Genf (I), Sommer 1824 (neue Aufl. 1831). (Taf. XIII, 4; Z. VIII, 36—60.)

4 im Durchmesser, Kopf nach rechts; am Hinterhaupte: »GOETHE.« In Silber und Bronze ausgeführt. Unter dem Abschnitt: »A. BOVY F. 1824.« Auf dem Revers ein emporfliegender Adler mit einem Lorberkranze in den Krallen.

Die ersten Medaillen trafen am 14. Juli in Weimar ein. Das Tagebuch notiert zum 15.: »Kanzler v. Müller. Das gestern angelangte Porträt vorgezeigt«, 18.: »Mit Hr. Kanzler über das Porträt.« Dass hiemit Bovy's Medaille gemeint ist, beweist der Dankesbrief an Soret vom 19. Juli. Goethe hielt viel auf diese Arbeit. Als bereits seine Jubiläumsmedaille vorlag, liess er sich noch Exemplare in grosser Anzahl kommen, in Silber und in Bronze. Vgl. den Brief an Soret vom 29. Juni 1827.

Auch wurde gar bald an einen Stich nach derselben gedacht (Z. VIII, 47) und die Ausführung Schwerdgeburth anvertraut, der aber nicht gleich lieferte. Am 27. Februar 1825 notiert Goethe ins Tagebuch: »Die Zeichnung der Medaille durch Schwerdgeburth erinnert«, am 25.: »Schwerdgeburth den Kupferstich der Medaille bringend«, 28.: »Schwerdgeburth den Probedruck der Medaille abholend«, 3. März: »Schwerdgeburth brachte nochmaligen Probedruck«, und am 12. März: »Schw. liefert 500 Exemplare von dem Profil.«

Denselben Stich benutzte Goethe, um für die ihm an seinem Jubiläum (7. November 1825) erwiesenen Aufmerksamkeiten zu danken. Er versah das Blatt mit einem Facsimile (Z. VIII, 48). Es heisst im Tagebuch am 16. November: »Schwerdgeburth brachte die Abdrücke und übernahm das Facsimile.«

Im Jahr 1831 erschien eine neue Auflage (Z. VIII, 44). Die Vorbereitungen hierzu wurden schon 1829 getroffen. Bereits am 18. Januar 1829 notiert Goethe: »Hr. Hofr. Soret, einen Brief von Genf bringend, wegen der neuen Rückseite zu Bovy's Medaille sich berathend«, und am 24.: »Uebersendete die Zeichnung zur Medaille an Hr. Soret«, 25.: »Hofr. Soret Uebersetzung der Beschreibung des neuen Reverses.« Vgl. hiermit Goethe's Brief vom 24. Januar an Soret. Im November 1829 war die Medaille in Arbeit, wie ein Brief Goethe's vom 13. beweist. Am 10. Januar 1831 rühmt G. die ausserordentlich schön gerathene Rückseite, sendet aber am 21. Januar noch einige von H. Meyer abgefasste Bemerkungen. Aber auch am 16. Juli war die Medaille noch nicht definitiv fertig. Endlich am 3. October sendet G. an Soret ein Exemplar »der langerwarteten, aber auch desto vorzüglicher gerathenen Medaille.« In den folgenden Wochen verschenkte Goethe eine Anzahl Exemplare an seine Freunde, und so bezieht sich auch auf diese Medaille (nicht auf die Brandt'sche) das Gedicht vom 3. November 1831, das bei Hempel 3, 367 mitgetheilt ist.

Bei dieser zweiten Auflage 1831 ist der Kopf derselbe geblieben. Der Name aber ist anders angebracht. Am Hinterkopf steht: »J. WOLFG.«, vor dem Profil »GOETHE«. Die Jahreszahl 1824 ist in 1831 verändert.

Der Revers ist verschieden. Einige Exemplare zeigen noch den alten von 1824, andere, und diese bezeichnen die eigentliche neue Auflage, zeigen einen Januskopf, über dem ein Adler schwebt, zu jeder Seite ein Füllhorn, unter dem Januskopf ein Schlund, aus dem ein Löwenkopf mit aufgesperrtem Rachen herausblickt.

120. Von Angelika Facius (I), zum 7. November 1825.
(Taf. XIII, 7; Z. VIII, 64—67.)

3,5 im Durchmesser, Kopf nach rechts, in Silber und Bronze ausgeprägt. Ueber dem Kopfe »ANG. FACIUS«. Auf dem Revers, von einem Lorbeerkranz umrahmt: »DEM | VII NOV. | MDCCCXXV.«

Nachdem am 14. Juli 1824 Bovy's Medaille eingetroffen war, heisst es in G.'s Tagebuch unter dem 18. November: »Die junge Facius eine Bossirung nach meiner Medaille vorzeigend.« Am 11. August 1825: »Dem. Facius über eine Medaille sprechend.« Es ist doch wohl das Wahrscheinlichste, dass hiermit die zum 7. November bestimmte gemeint ist. Nicht mehr hierher gehören kann die Notiz des Tagebuches vom 25. Januar 1826: »Dem. Facius, Abdruck eines Stempels bringend«, denn die Ausprägung war bereits zum Jubiläumstage erfolgt, wie es in der Jubiläumsschrift (Goethe's gold. Jubeltag, Weimar 1826) S. 22 heisst: »Neben der goldnen, köstlichen Denkmünze

. . . zeigte sich die bescheidene, kleine, silberne Medaille, die ein junges hoffnungsvolles Talent, A. F. zu W., aus freiem, neigungsvollem Antrieb mit wirklich überraschender Fertigkeit gravirt hatte.«

121. Jubiläumsmedaillen von Heinr. Franz Brandt.

a) *Die verworfene* (I), Herbst 1825.
(Taf. XIII, 8; Z. VIII, 68. 69. 72. 74.)

Durchmesser 4,1. Kopf nach links, darunter »GOETHEN«, auf beiden Seiten wird der Kopf von blühenden Lorbeerzweigen eingerahmt. Auf dem Abschnitt: »BRANDT F.« Auf dem Revers die Köpfe des Grossherzogs und der Grossherzogin nach rechts. Umher: »CARL AUGUST UND LUISE.« In Gold und in Bronze ausgeprägt. Ob auch in Silber, steht wohl dahin, da die Prägungen nur provisorischen Werth haben sollten.

Am Morgen des 7. November 1825 ward Goethen durch den Staatsminister v. Fritsch ein Handschreiben des Grossherzogs übergeben, dem eine goldene Denkmünze im Namen des Grossherzogs und der Grossherzogin beigefügt war, auf die der Kanzler v. Müller einige Stanzen verfertigt hatte und über die Riemer im Bibliotheksaale eine Rede hielt. Diese waren in aller Stille durch denselben Berliner Medailleur, H. Fr. Brandt, gearbeitet worden, der auch die Jubiläumsmedaille für den Grossherzog gefertigt hatte. Aber sie war zu hastig gearbeitet und nicht nach Wunsch ausgefallen, und daher gewiss vorerst nur in wenigen Exemplaren abgezogen worden. Goethe theilte die Abneigung, man erzählt, er habe ausgerufen, was der Wahrheit entsprechen würde: »Da sehe ich ja wie ein Stier aus.« Daher wurden schon am Jubiläumstage selber Berathungen über die Anfertigung einer neuen Medaille gepflogen. Das Tagebuch notiert: »Hofr. Meyer, Kanzl. v. Müller, wegen der neuen Behandlung der Medaille«; zum Verkauf wurde sie nicht zugelassen. Doch schnell ging die Angelegenheit nicht von statten. Am 30. November verwandte sich Rauch bei Goethe für Brandt, der nur in Folge der Uebereilung, da die Bestellung so spät eingegangen sei, eine misslungene Arbeit geliefert habe. Am 6. December heisst es in G.'s Tagebuch: »Ich verfolgte die Betrachtung über die letzte Medaille.« Am 16. December antwortet Goethe zustimmend an Rauch. Am 1. Februar 1826 notiert das Tagebuch: »Hr. K. v. Müller die Angelegenheit der Medaille vortragend und urgierend«, und wieder am 2.: »K. v. Müller, die Medaillen-Angelegenheit durchsprechend.« Jetzt muss man zu dem Entschluss gekommen sein, den Anfertiger Brandt kommen zu lassen, damit Goethe ihm sitzen und er danach eine neue Medaille ausarbeiten könne. So entstand:

b) *Die angenommene* (II), Sommer und Herbst 1826.
(Taf. XIII, 9; Z. VIII, 70. 71. 73—79.)

Durchmesser 4,1. Halbbrustbild nach links, mit Lorbeerkranz im Haar und faltiger Toga um die Brust; das vollendete Gegentheil des verworfenen Portraits, indem die Figur hier fast überschlank erscheint. Auf dem Revers

der Grossherzog und die Grossherzogin; jener mit einer Taenia im Haar, diese mit einem Diadem. Die Inschrift zeigt jetzt auf dem Münzrande: »CARL AUGUST UND LUISE • GOETHEN • ZUM VII. NOVBR. MDCCCXXV •«, in Gold, Silber und Bronze geprägt.

Da sich Rauch für Brandt verwandt hatte, so wurde er auch von der betr. Weimarer Commission officiell mit der Beaufsichtigung der Arbeit betraut.

Am 13. Februar verkündete nach Goethe's Tagebuch der Kanzl. v. Müller die Ankunft des Medailleur Brandt. Am 10. März heisst es dann: »Anmeldung des Hrn. Brandt von Berlin . . . Hr. Kanzl. v. Müller den Medailleur Brandt einführend. Ueber Hr. Brandt's vorseiende Arbeit das Mehrere verhandelt«, 12.: »Hr. Brandt zeichnete noch Einiges«, 23.: »Medailleur Brandt, K. v. Müller, Verhandlungen wegen der Medaille.« 25.: »Abschluss der Verhandlungen, Brandt sich verabschiedend. Wurde noch Einiges besprochen. Besonders der einzureichende Umriss für Schwerdgeburth.« Am 25. Mai: »K. v. Müller die Probedrucke der Berliner Medaille vorzeigend.« Endlich am 2. October heisst es: »Kanzler v. Müller die Bronzemedaille bringend«, und am 4.: »Hofr. Meyer, Betrachtungen mit demselben über die Medaille.« Wir wissen, dass noch mehrere Versuche Brandt's unzulänglich befunden waren. (Vgl. C. Eggers, Chr. Dan. Rauch, II, S. 322 fg. Ueber einen Plan, der eine Zeit lang ventiliert ward, vgl. Goethe-Jahrbuch I, S. 346.) Da Rauch Alles geleitet hatte, so dankte ihm Goethe am 3. November in wärmsten Ausdrücken.

Ein Stich der Medaille ist bereits damals verbreitet worden (also, wie man oben sieht, durch Schwerdgeburth), wenigstens besitzt meine Sammlung (Z. VIII, 75ᵃ) einen italienischen Umrissstich von 1832, der zweifelsohne Copie ist, desgl. einen englischen von 1833 (Z. VIII, 75ᵃᵃ). Von dem grösseren, aber nicht mit Inschrift versehenen Profil (Z. VIII, 77—79) ist oben unter den grösseren Reliefs die Rede gewesen (No. 110). Nach den Urtheilen Kunstverständiger ist es eine Vorbereitung auf das kleinere.

122. Von Friedr. König und Loos, 1826 (neue Auflage 1832).
(Taf. XIII, 10; Z. VIII, 80—87.)

Durchmesser 4,2. In Silber, Bronze und Gips viel verbreitet. Kopf nach links, mit Lorbeerkranz im Haar. Umschrift: »JOH. WOLFG. VON GOETHE.« Unterhalb des Kopfes: »G. LOOS DIR. F. KÖNIG FEC.« (auf der Abbildung sehr unklar gekommen). Auf der Rückseite Goethe jugendlich in ganzer Gestalt mit der Leier im linken Arm, zu beiden Seiten die lyrische und tragische Muse, die den Dichter mit einem Lorbeerkranze krönen. Darunter »MDCCCXXVI.«

Schon bald nachdem Rauch's Büste allgemeine Anerkennung gefunden hatte, ging man in Berlin mit Herstellung einer Medaille nach derselben um. Es war der General-Münzdirector Loos, der den Plan hegte, derselbe, dem bereits 1813 die Anfertigung einer Medaille nach Kügelgen (No. 118) aufgetragen worden war, und der in Berlin eine Medaillen-Prägeanstalt leitete. Er be-

diente sich dabei eines jungen Künstlers Fr. König. Vielleicht war bereits im Jahre 1822 das Portrait Goethe's fertig, denn am 13. Januar 1823 schreibt Goethe an Loos (Goethe-Jahrbuch II, 294): »Auf eine Rückseite zu meinem Bilde habe ich auch schon gedacht.« Dann ruhte die Sache. Loos wartete auf einen günstigen Moment. Der Staatsrath Schultz scheint mit ins Vertrauen gezogen zu sein. Denn am 28. August 1825 schreibt er an Goethe: »Madame Wolff, welche in einigen Tagen von hier nach Berlin zurückreist, will die Güte haben, die Berliner Medaille, welche dem heutigen Tage gewidmet ist [kann nur bedeuten sollen: dem Manne, der an dem heutigen Tage geboren ward, es müsste denn damals bereits eine Inschrift geplant gewesen sein, wie 1832, s. u.], an Sie zu überbringen.« Es war zweifelsohne ein Probedruck. Goethe antwortet am 11. September: »Madame Wolff hat die Medaille meinen Kindern abgegeben ... denn ich lag im Bette ... Die freundliche Medaille ist mit Dank anzunehmen.« Es war aber nur der Avers, an einer Rückseite gebrach es noch. Das ersehen wir aus dem Schreiben von Loos an Froriep vom 12. November 1825 (Goethe-Jahrbuch II, S. 302). Loos hatte von dem Jubiläum nichts gewusst, und hatte sich so »die längst erwartete Gelegenheit zu einer Denkmünze« entgehen lassen. Er wollte nun wenigstens nachträglich damit hervortreten: »Ein Bildniss von Goethe ist fast fertig gravirt, soll aber noch überarbeitet werden.« In vier bis sechs Wochen könnten die Exemplare fertig sein. Doch handelte es sich noch um die Idee zu einer Kehrseite. Hier trat Levezow rathend und helfend ein. Am 9. März 1826 notiert das Tagebuch: »Medaille von Loos in Silber und Kupfer ausgeprägt. Betrachtung darüber.« Und am 25. März richtete Goethe ein Dankschreiben an Loos, sich zugleich auch Levezow und König »für ihren sorgfältigen Antheil« dankbar empfehlend.

Es giebt nach Rollett, Goethe-Bildnisse S. 230, auch Exemplare mit der Randschrift: »AUS DER MEDAILLEN MÜNZ ANSTALT V. G. LOOS, DAN. LOOS SOHN IN BERLIN.« Sie werden aus späterer Zeit sein (1843 starb der Vater).

Nach Goethe's Tode 1832 ward dieses selbe Portrait zu einer Erinnerungsmedaille verwandt. Die Grösse ist dieselbe, aber um eine Rundschrift zu ermöglichen, ward der Kopf etwas tiefer aufgesetzt. Die Schrift lautet: »IO. W. DE GOETHE NAT. D. XXVIII AUG. MDCCXXXXIX.« Der Name des ausführenden Künstlers ist jetzt auf den Abschnitt gesetzt: »F. KÖNIG F.«, und darunter: »G. LOOS DIR.« Auf dem Revers: Goethe, in antikem Gewande mit entblösster rechter Schulter und Arm, die Leier in der Linken, wird von einem Schwan zu den Sternen empor getragen. Darunter: »AD ASTRA REDIIT D. XXII MART. MDCCCXXXII.«

Es giebt auch von dieser Medaille wie von No. 119 Zwitter-Exemplare, auf denen die Vorderseite von 1826 unverändert geblieben ist.

123. Die Denkmünze aus Pompeji, August 1831.

Am 18. Februar 1832 schreibt der »Architect« W. Zahn aus Neapel an Goethe (Müller, Goethe's letzte liter. Thätigkeit etc., S. 12 fg.) und schildert

u. A., wie die Deutschen den letzten Geburtstag in Pompeii gefeiert hätten: »Wir Deutsche hatten auch auf diesen Tag eine Medaille schlagen lassen, wo auf der einen Seite Ihr Bildniss und auf der andern Seite die Inschrift: »Goethen zum 28. Aug. Pompeji 1831« geprägt war.«

An Bemühungen habe ich es nicht fehlen lassen, ein Exemplar dieser Medaille zu constatieren; wo ich nur einen Verbleib aus Zahn's Nachlasse vermuthen konnte, habe ich Nachfrage gehalten, auch Behörden, Freunde und Bekannte des Briefstellers bemüht, doch gänzlich ohne Resultat. Dennoch ist an der Angabe Zahn's nicht zu zweifeln, auch müssen wir nach dem Wortlaut seiner Mittheilung annehmen, dass die Medaille wirklich in Metall geprägt, nicht bloss in Gips modelliert war.

Nachtrag.

124. Vignette aus der Physiognomik II, 40.

(Taf. XV, 2 und 4; Z. I, 29 fg., VIII, 3a).

Herr Ed. von der Hellen hat in seinem schon erwähnten Buche (s. o. S. 64) auch diese Vignette für Goethe in Anspruch zu nehmen gesucht, ohne freilich eine Begründung beizubringen. Dass sie auch mich schon beschäftigt hatte, beweist meine Bemerkung unter No. 9, oben S. 12, wie ich denn auch das Blatt meinen Mappen bereits einverleibt hatte (Z. I, 29). Aber ich wagte doch nicht, eine sichere Behauptung aufzustellen, da nirgends etwas auf Goethe Bezügliches angedeutet wird, auch das Profil mit den sonstigen Original-Zeichnungen und Silhouetten, die Lavater besass, namentlich in der Wölbung der Stirn nicht harmonierte. Vgl. Taf. I, 4. 7. 9. VIII, 3. XV, 10. Da sich nun aber bei No. 60 herausgestellt hat, dass ein Schattenriss von Goethe in der Physiognomik vorhanden ist, ohne dass sein Name auch nur angedeutet wird, so wäre es an sich nicht unmöglich, dass auch diese Vignette ein solcher Incognito-Goethe wäre. Und ich glaube jetzt wirklich einen für diese Vermuthung sprechenden Umstand vorbringen zu können. Im März 1775 fertigte Schellenberg laut seines Notizbuches (nach gefälliger Mittheilung des Herrn Dr. A. Hafner in Winterthur) für Lavater: »Eine Vignette. Lavater an einen Sessel gelehnt. 3 fl.« Das ist die Vignette auf S. 12 des zweiten Bandes; und in demselben Monate lieferte er: »Hr. Pastor Lavater eine Vignette, Götte. 3 fl.« Da liegt es sehr nahe, an die Vignette auf S. 40 desselben Bandes zu denken, und damit wäre der Beweis für Goethe erbracht [1]).

---

1) Allerdings muss damit die früher von mir gehegte und auch noch in dieser Schrift S. 11 unter No. 7 wiederholte Vermuthung aufgegeben werden, als ob mit jener Vignette für 3 fl. die aus dem 3. Bande S. 224 gemeint sei, deren Zeichnung ich für Charlotte Buff in Anspruch genommen habe und, wie ich oben ausführe, noch jetzt in Anspruch nehme.

Die Entstehung dieser Vignette ist aber gewiss anders zu denken, als Herr von der Hellen es sich vorstellt. Er hält sie für zusammengetragen (»contaminiert«) aus den auf Taf. I als 5 und 8 abgebildeten Zeichnungen. Ich möchte den Verlauf vielmehr so denken. Wohl kaum noch einem Zweifel unterworfen ist es, dass die Lips'sche Zeichnung (Taf. I, 6) nach dem Gipsrelief, das Lavater 1774 bei Cornelien sah, gearbeitet ist. Und eben diese Zeichnung zeigt die auch auf der Vignette hervortretende ganz ungoethische Wölbung der Stirne; wahrscheinlich war dieser Fehler bereits auf jenem Relief vorhanden. Die von Lips abweichende spitze Nase der Vignette könnte eine Correctur nach Schmoll's Zeichnung von 1774 sein (Taf. I, 7; XV, 5). Da nun die Vignette ihr Portrait geradezu als Medaillon giebt, so ist es wohl der Erwägung werth, ob nicht Schellenberg eben jenes Medaillon zur Darstellung bringen wollte; und achtet man nun auf die Kleidung, und auf die Haare u. A., so möchte man fast die Möglichkeit zugeben, dass Lips'ens Zeichnung (Taf. I, 6), die sog. »Carricatur« (Taf. I, 8) und die Vignette (Taf. XV, 4) aus derselben Vorlage, eben jenem Gipsmedaillon, hervorgegangen seien, wobei der Zeichner der sog. Carricatur vielleicht bemüht war, die falsche Wölbung der Stirn und die Nase zu corrigieren. Man würde dann freilich erkennen, wie Ungeheuerliches in Lavater's Portraitfabrik möglich war. Unleugbar aber ist, dass Schellenberg's Vignette, wenn auch Goethe's Profil nicht treffend, doch von allen jenen älteren Zeichnungen, ja von allen Bildnissen in der Physiognomik überhaupt, die zierlichste, lieblichste und geistreichste sein würde.

Noch eine Frage ist zu erörtern. Wenn wir diese Vignette für Goethe in Anspruch nehmen, so könnte füglich ein Probeabzug derselben am 1. April 1776 von Zimmermann an Herder gesandt worden sein (vgl. [Augsb.] Allg. Zeitung, Beilage 1888, No. 94, S. 1370) und man könnte behaupten wollen, der dort erwähnte Probedruck »Goethe, von Lotte in Wetzlar gezeichnet« beziehe sich auf unsere Vignette. Ich würde aber eine solche Annahme nicht für wahrscheinlich halten können. Die Vignette verräth die Hand eines geübten Künstlers (vgl. Taf. XV, 2), die Composition, die Erfindung kann schwerlich von einer Dilettantin ausgegangen sein; Charlotte müsste dann eine ganz hervorragende Begabung für wirklich künstlerisches und ideales Zeichnen besessen haben, wovon wir doch sonst Nichts wissen. Ich glaube daher nicht, dass wir sie als die Künstlerin, die diese Vignette zeichnete, ansprechen dürfen, sondern dass es bei der Vignette in der Physiognomik III, 224 (Taf. I, 4) zu bewenden hat, deren Anfertigung wir Charlotten wohl zutrauen dürfen, während die Zeichnungen Taf. I, 6 (und 8) und unsere Vignette, Taf. XV, 2 und 4, auf Corneliens Gipsrelief zurückgehen.

Chronologische Uebersicht.

Vorbemerkung.

Mit einem * wird darauf aufmerksam gemacht, dass in Betreff der Datierung Unsicherheit vorhanden ist, mit zwei **, dass auch kritische Bedenken in Betreff der Echtheit oder überhaupt des Vorhandenseins des Bildes vorliegen.

vor 1753	** Frankfurt, Seekatz, angeblich Goethe als Knabe in Schäferkleidung; No. 1.
um 1755	** Frankfurt, angeblich Goethe als Kind mit Familie in Frankfurts Umgegend spazierend; No. 2.
um 1760	** Frankfurt, angeblich Goethe als Joseph; No. 3.
vor 1765 (?)	** Silhouette des German. Museums; No. 68; Taf. XIV, 4.
»	* Silhouette No. 4 aus Elischer's Sammlung; No. 67; Taf. VIII, 5.
»	* Silhouette aus der Schöll'schen Werkstätte; No. 69, Taf. VII, 13.
1767	** Leipzig, Richter von der Malerakademie, Zeichnung, verschollen; No. 5.
1768	** Leipzig, angeblich Goethe auf der Tabatière; nicht nachweisbar; No. 4.
um 1772	* Georg Kestner's Silhouette; No. 70; Taf. VIII, 4.
1772	Wetzlar, Charl. Buff, Zeichnung; No. 7; Taf. I, 4.
1773/74	* Frankfurt a. M., »Goethe in Oel«; No. 8; Taf. I, 5; XV, 9.
1773	* Frankfurt a. M., Silhouette aus der Physiogn. 1, 223; No. 60; Taf. XV, 10.
um 1774/77	* Kupferstich, »Carricatur«; No. 11; Taf. I, 8.
1774 vor April	Frankfurt a. M., ein Schüler Nahl's, Bas-Relief à l'antique; No. 103, vgl. No. 124; (wohl Taf. I, 6; I, 8 (?); XV, 2 und 4).
1774 Juni	Frankfurt a. M., Schmoll I, Zeichnung; No. 10; Taf. I, 7. XV, 5.
1774 Juni, Juli?	im Aug. an Charl. Kestner und viele andere versandt; No. 71; Taf. VIII, 3.
1774 Dec.	Zürich, Lips I, Zeichnung nach dem Bas-Relief à l'antique; No. 9; Taf. I, 6.
um 1775	** Silhouette aus der holländ. Physiogn. 2, 152; No. 61; Taf. VII, 6.
1775	Frankfurt a. M. (Höchst?), Melchior I, erstes Relief; No. 104[a]; Taf. XI, 12.

1775/80	* Boltschauser, Medaille nach MELCHIOR I; No. 115; Taf. XIII, 3.
1775 März	** Winterthur, SCHELLENBERG, Vignette in der Physiogn. 2, 40; No. 124; Taf. XV, 2 und 4.
» Juni	Zürich, SCHMOLL II, Zeichnung; No. 12; Taf. I, 9 und I, 4 (erstes selbstständiges Kunstblatt).
1775/76	Weimar, KRAUSS I, Oelgemälde; No. 13^a; Taf. II, 1.
1776,	Weimar, KRAUSS II, Zeichnung; No. 13^b; Taf. XIV, 7 und I, 10.
1778/80	* Weimar, KLAUER, Büsten A—F; No. 89; Taf. IX, 9—12; XII, 5; IX, 13.
»	* Silhouette aus BETTI JACOBI's Nachlass; No. 74; Taf. VIII, 7.
1779/82	* Silhouette, ganze Figur, schreitend, gestiefelt und gespornt; No. 82; Taf. IX, 3.
»	* Silhouette, ganze Figur, schreitend, mit Degen; No. 83; Taf. IX, 4.
»	* Silhouette, ganze Figur mit herabhängenden Armen; No. 84; Taf. IX, 5. Hiezu Taf. XV, 6.
»	* Silhouette, ganze Figur vor der Büste; No. 85; Taf. XI, 1.
»	* Silhouette, ganze Figur auf den Stuhl gestützt; No. 87; Taf. IX, 7.
1779	Silhouette von UNGER dem Jüngern; No. 62^a; Taf. VII, 7.
» Mai	Weimar, MAY I, Pastellgemälde; No. 15^a; Taf. I, 13.
» Juli	Weimar, MAY II, Oelgemälde; No. 15^b; Taf. III, 1.
» Anfg. Nov.	Genf, JUEL, Zeichnung; No. 16; Taf. II, 2.
» Ende Nov.	Zürich, LIPS II, Zeichnung; No. 17; Taf. II, 4.
um 1780	* Silhouette No. 6 aus ELISCHER's Sammlung; No. 73; Taf. VIII, 6.
» »	* Nürnberg, HILPERT, farbiges Relief; No. 105; Taf. XI, 13.
» »	* Weimar, KRAUSS III, Goethe als Adolar; No. 13^c; Taf. XIV, 2 und I, 11.
1780 April	* Silhouette in Lebensgrösse; No. 72; Taf. VIII, 2.
1780/81	Silhouette nach KLAUER's Büste; No. 65; Taf. VII, 11.
1781/82	* Silhouette, Goethe mit Fritz Stein; No. 81; Taf. IX, 2.
1782	Silhouette aus HENNING's Sammlung; No. 63; Taf. VII, 9.
»	Silhouette des Freih. VON GLEICHEN-RUSSWURM; No. 75; Taf. VIII, 10.
nach 1782	* Silhouette, ganze Figur mit dem Buche; No. 86; Taf. IX, 6.
» »	* Silhouette, als Vignette; No. 64; Taf. VII, 10.
1783	Silhouette von FEDER-LOSE; No. 62^b; Taf. VII, 8.
1785	Frankenthal (?), MELCHIOR II, zweites Relief; No. 104^b; Taf. XIV, 6.
»	Sommer, Karlsbad, DARBES, Oelgemälde; No. 18; Taf. IV, 1.
1786	* Weimar (Karlsbad ?), VON IMHOF, Miniaturgemälde; No. 14; Taf. I, 12.
1786/88	Rom, TISCHBEIN I, Oelgemälde; No. 19^a; Taf. II, 3. Dazu die aquarellierte Copie: Taf. II, 10.
»	** Rom, GUTTENBRUNN, Zeichnung; No. 21; Taf. II, 8.
1787/88	Rom, TRIPPEL, Büste; No. 90; Taf. XII, 6 und X, 3.

1787/88	Rom, Ang. Kauffmann, Oelgemälde; No. 20; Taf. II, 7.
1787	Rom, Tischbein III, »Goethe von hinten«; No. 19^{c}; Taf. II, 6.
1789	Silhouette von Anthing; No. 76; Taf. VIII, 8.
um 1790	* Kreidezeichnung, »Goethe in Jena[1]) auf der Strasse«, No. 22; Taf. II, 9.
» »	* Charl. v. Bauer, Kreidezeichnung; No. 23; Taf. II, 11.
1791 Jan.	Weimar, Lips III, Zeichnung; No. 25; Taf. III, 3. Dazu Taf. XV, 1. 7 und 8.
wohl 1792 im Frühling	* Weimar, Meyer I, Aquarellgemälde; No. 26^{a}; Taf. III, 4.
wohl 1792	* Weimar, Meyer II, Profilzeichnung; No. 26^{b}; Taf. III, 5.
1793	Mainz, Krauss IV, Aquarellgemälde »die Belagerung von Mainz«; No. 27; Taf. XIV, 3 und 9.
um 1795	* zweite Silhouette des Herrn von Lützow; No. 77; Taf. VIII, 9.
1795	** Neapel (?), angeblich Tischbein, II, der Kopf in Aquarell; No. 19^{b}; Taf. II, 5.
1800 Febr. und März	Weimar, Bury I, Kreidezeichnung; No. 28^{a}; Taf. V, 1.
1800 Juni und Juli	Weimar, Bury II, verschollenes Aquarellgemälde; No. 28^{b}.
1801 Sept.	Weimar, Tieck I, Büste; 91^{a}; Taf. X, 6.
»	* Weimar, Tieck's Umarbeitung der Trippel'schen Büste; No. 90^{c}; Taf. X, 2 und 4.
	(Hieher die Thonbüste No. 90^{d}; Taf. X, 5 ?).
nach 1801	* Weimar (?), d'Alton, Relief; No. 106; Taf. XII, 1.
1803	Entwurf zu einer Medaille? No. 116.
1804/5	Rom, Reinhart, Federzeichnung »Goethe und Schiller«; No. 24; Taf. III, 2.
1805 Herbst	Weimar, Car. Bardua I, Oelgemälde im Gesellschaftsanzuge; No. 29^{a}; Taf. XIV, 8.
1806	Rom, Tieck II, Büste für die Walhalla; No. 91^{b}; Taf. X, 7.
» April	Weimar, Jagemann I, Pastellgemälde; No. 30^{a}; Taf. III, 6.
» Juni	Weimar, Jagemann II, Oelgemälde; No. 30^{b}; Taf. III, 7.
» Oct.	* Zix, Medaillenentwurf; No. 117.
» Dec.	Weimar, Car. Bardua II, Oelgemälde im röm. Kostüm; No. 29^{b}; Taf. III, 8.
1807 Oct.	Weimar, Weisser, Gesichtsmaske; No. 92^{a}.
1807/9	* Weimar, Weisser, Büste; No. 92^{b}; Taf. X, 8 und 9.
1808 Juli	Karlsbad, Bury III, Umrisszeichnung; No. 31; Taf. III, 9.
» Dec.	Weimar, von Kügelgen I, das Dorpater Oelgemälde; No. 32^{a}; Taf. VI, 1.
»	Weimar, von Kügelgen VI, Relief; No. 107; Taf. XII, 2.
1809 Juli	Weimar, Kaaz, kl. Oelgemälde; No. 33; Taf. III, 13.

1) so, nicht Weimar, wie es S. 23 versehentlich heisst.

1810	* Dresden, VON KÜGELGEN (IV?), Kreidezeichnung: No. 32ᵃ (S. 31); Taf. III, 10.
1810	Silhouette, Goethe in Hofuniform, mit den zugehörigen: No. 78; Taf. VIII, 11.
1810 Sept.	Teplitz, VON SCHÖNBERG-ROTHSCHÖNBERG, Bleistiftzeichnung; No. 34; Taf. IV, 2. Dazu VON BOSSE's Miniaturgemälde; No. 34ᶜ; Taf. IV, 3.
» »	Dresden, VON KÜGELGEN II, das RAUCH-DEHN'sche Oelgemälde; No. 32ᵇ; Taf. III, 11.
1810 Nov./Dec.	Dresden, VON KÜGELGEN III, das combinierte Oelgemälde (SCHLOSSER's): No. 32ᶜ; Taf. III, 12.
1811 Jan. bis April	Weimar, RAABE I, kl. Oelgemälde; No. 35ᵃ; Taf. IV, 4.
1811 Mai	Weimar, RAABE II, Profilzeichnung: No. 35ᵇ; Taf. IV, 5.
» Nov.	Jena, LUISE SEIDLER, Pastellgemälde: No. 36; Taf. IV, 6 und 7.
1813	Berlin, Medaillenentwurf von LOOS nach KÜGELGEN; No. 118; Taf. XV, 3.
1814 oder 1815 Somm.	* Wiesbaden, KIHM, kl. Pastellgemälde: No. 38; Taf. IV, 9.
1814 Nov.	Weimar, RAABE III, kl. Oelgemälde; No. 37; Taf. IV, 8.
1816 Febr.	Weimar, SCHADOW II, Medaille; No. 108; Taf. XII, 4.
» »	Weimar, SCHADOW, Gesichtsmaske; No. 93ᵃ.
1817	* Berlin, SCHADOW I, Büste; No. 93ᵇ; Taf. X, 11.
» Aug.	Weimar, JAGEMANN III, gr. Profilzeichnung; No. 39ᵃ; Taf. VII, 1. (Gehört hiezu LYSER's Zeichnung; No. 39ᵃ, 3; Taf. XIV, 10?)
1818 Juli	Weimar, JAGEMANN IV, gr. Olegemälde; No. 39ᵇ; Taf. IV, 11.
1819	Dresden, VON KÜGELGEN V, Vorlage für den Stich; No. 32ᵈ.
» Jan.	Weimar, SCHMELLER I, Zeichnung, verschollen; No. 40.
» Mai	Weimar, DAWE, Oelgemälde: No. 41; Taf. IV, 12 und 13.
» Aug.	Berlin, Gebr. HENSCHEL, Zeichnung nach SCHADOW's Relief; No. 108ᶜ; Taf. IV, 10.
um 1820	* Silhouette des Grafen HENCKEL v. D.; No. 79.
» »	* Wien, DIETRICH, Büste; No. 101; Taf. XI, 10 und 11.
1820 Aug.	Jena, TIECK III, Atempo-Büste; No. 94; Taf. XIII, 5.
» »	Jena, RAUCH I, Atempo-Büste; No. 95ᵃ; Taf. XIII, 6.
1822 Jan.	Weimar, AD. SCHOPENHAUER, Scherzsilhouette; No. 88; Taf. IX, 8.
1822 April/Juni	Weimar, KOLBE I, Oelgemälde im Gesellschaftsanzuge; No. 42ᵃ; Taf. V, 2.
1822 Mai? Oct.?	Weimar, KOLBE II, Bleistiftskizze; No. 42ᵇ (vgl. 42ᶜ S. 43); Taf. V, 3.
1823	Paris, FAUCONNIER, Zeichnung nach KÜGELGEN's Relief; No. 107ᶜ; Taf. XII, 3.
» Juli	Marienbad, KIPRINSKI, Zeichnung; No. 43; Taf. V, 6.
» »	Marienbad, HENSEL, Zeichnung; No. 44; Taf. V, 7.

1823 Oct.	Berlin, RAUCH II[1], sitzende Statuette, erster Entwurf; No. 95[b], 1; Taf. XI, 2.
1824 Mai	Weimar, VOGEL VON VOGELSTEIN, Zeichnung; No. 45; Taf. V, 5.
» Juni	Berlin, RAUCH II[2], sitzende Statuette, zweiter Entwurf; No. 95[b], 2; Taf. XI, 3.
1824 Ende Juni	Berlin, RAUCH II[3], sitzende Statuette, dritter Entwurf; No. 95[b], 3; Taf. XI, 4 und 5.
1824 vor Juli	Genf, BOVY I, Medaille; No. 119; Taf. XIII, 4.
» Herbst	Paris, FLATTERS, Büste; No. 96; Taf. X, 12.
1825 (?)	* Weimar, Gräfin JULIE VON EGLOFFSTEIN I, Miniaturbild; No. 50[a]; Taf. XIV, 1.
» März	Weimar, SCHMELLER II, Zeichnung; No. 46; etwa Taf. VI, 13?
» Mai	Berlin, RAUCH III[2], »das Figürchen«, verschollen; No. 95[c], 2.
» Juni	Berlin, RAUCH III[1], Statuette mit Kranz; No. 95[c], 1; Taf. XI, 6.
» Nov.	SCHWERDGEBURTH I, Jubiläumsgemälde, verschollen; No. 47.
» »	Berlin, BRANDT I, erste Medaille; No. 121[a]; Taf. XIII, 8.
» »	Weimar, ANG. FACIUS I, Medaille; No. 120; Taf. XIII, 7.
» »	Genf, BOVY II, Relief; No. 109; Taf. XII, 7.
1826 März	Berlin, KÖNIG-LOOS, Medaille; No. 122; Taf. XIII, 10.
» Frühl. u. Sommer	Weimar und Berlin, BRANDT II, zweite Medaille; No. 121[b]; Taf. XIII, 9.
1826 Frühl. u. Sommer	Berlin, BRANDT V, Relief gleich der zweiten Medaille; No. 110; vgl. Taf. XIII, 9.
1826 März	Weimar, BRANDT III, Bleistiftzeichnung; No. 48; Taf. V, 8.
» (1823?)	* Berlin, BRANDT IV, kl. Büste, verschollen; No. 97.
» Juli u. Aug.	Weimar, SEBBERS I, Porzellantasse; No. 49[a]; Taf. V, 9.
» Sept. (bis März 27)	Weimar, SCHMELLER III, grosses Oelgemälde; No. 51[a]; Taf. V, 11.
1826 Sept.	(Weimar, aber bereits 1822), KOLBE III, das grosse Oelgemälde fertig; No. 42[c]; Taf. VIII, 1. Dazu der Kopf Taf. V, 4.
» »	Weimar, SEBBERS II, grosse Profilzeichnung; No. 49[b]; Taf. V, 10.
» Oct. fg. (bis Juni 27)	Weimar, JULIE VON EGLOFFSTEIN II und III, Oelgemälde etc.; No. 50[b]; Taf. VI, 2.
1826 Dec.	Weimar, SCHMELLER IV, die Skizze für Paris; No. 51[b]; Taf. V, 12 und 13.
1827	Berlin, FISCHER I, erstes Relief; No. 113[a]; Taf. XIII, 1.
» Febr.	Weimar, POSCH I, Relief; No. 112; Taf. XII, 9.
» (1826?)	* Berlin, POSCH II, kl. Büste, verschollen; No. 98.
1828 Mai, Juli	Weimar, STIELER I, grosses Oelgemälde; No. 52[a]; Taf. IX, 1.
1828 Juli	STIELER II, Farbenskizze für Ottiliens Album; No. 52[b]; Taf. VI, 3.
» Sept.	Weimar, RAUCH IV, Statuette im Hausrock; No. 99; Taf. XI, 7.

1829 fg.	Weimar, GRÜNLER's Aufnahmen, Zeichnung und Oelgemälde (I—III); No. 53; Taf. VI, 9. 10. 11.
»	Weimar, DAVID D'ANGERS I, Büste; No. 100; Taf. X, 13.
Aug./Sept.	
1829 Sept.	Weimar, DAVID D'ANGERS II, Relief; No. 114; Taf. XII, 10.
» »	Weimar, HEIDELOFF, Zeichnung[1]; No. 54; Taf. VI, 8.
» Nov.	* Weimar, SCHMELLER V (= II?) und VI, Zeichnungen; No. 55ᵃ; Taf. VI, 12 und 13.
um 1830 (?)	* Weimar, ANG. FACIUS II, Kolossalrelief; No. 111; Taf. XII, 8.
» » »	* Lithographie einer verschollenen Zeichnung; No. 57; Taf. VII, 3.
» » »	* Weimar, Gräfin JULIE VON EGLOFFSTEIN IV, freie Copie nach STIELER: No. 52ᵃ, II; Taf. VI, 5.
1830 Juli	Frankfurt, BARTH, Kupferstich nach STIELER; No. 52ᵃ, I; Taf. VI, 4.
1830/31	Weimar, THACKERAY, Bleistiftskizze; No. 56; Taf. VI, 7.
1831 (1834?)	Weimar, SCHMELLER VII, Oelgemälde »Goethe in seiner Studierstube«; No. 55ᵇ; Taf. VII, 2.
» Aug.	Medaille der Deutschen in Pompeji, verschollen; No. 123.
1831/32	Weimar, SCHWERDGEBURTH II, Zeichnung und Stich; No. 58; Taf. VII, 4 und X, 1.
1832 März	London, DAN. MACLISE, das sog. Fraser-Portrait; No. 52ᵃ, III; Taf. VI, 6; vgl. dazu Taf. VI, 7.
» »	Weimar, PRELLER, Zeichnung »Goethe im Tode«; No. 59; Taf. VII, 5.
um 1840 (?)	* Berlin, Carricatur der Gebr. HENSCHEL, coloriert; No. 42, Anm. (S. 45); Taf. XV, 11.
1845	Silhouette nach WEISSER's Büste; No. 66; Taf. VII, 12.
1849	Berlin, RAUCH Vᵃ, Goethe-Schiller-Gruppe, erstes Modell; No. 102ᵃ; Taf. XI, 8.
»	Berlin, FISCHER II, zweites Relief; No. 113ᶜ; Taf. XIII, 2.
1852	Berlin, RAUCH Vᵇ, Goethe-Schiller-Gruppe, zweites Modell; No. 102ᵇ; Taf. XI, 9.

1) Sollte Heideloff's Zeichnung irgendwie mit der Büste von David zusammenhängen, die im Anfang September fertig war? Sie theilt mit dieser das unnatürliche Vortreten der Stirn, das bei David seine besonderen Gründe hatte.

I.

Alphabetisches Verzeichniss der Künstler.

d'Alton, Jos. Wilh. Ed., Relief, No. 106; Taf. XII, 1.
Anthing, Joh. Friedr., Silhouette, No. 76; Taf. VIII, 8.

Bardua, Caroline, Oelgemälde:
I, Das Bild im Gesellschaftsanzug, No. 29ᵃ; Taf. XIV, 8.
II, Das Bild in römischem Kostüm, No. 29ᵇ; Taf. III, 8.
—— s. Kügelgen.
Barth, C., Stich (Copie nach Stieler), No. 52ᵃ, I; Taf. VI, 4.
——, Lithographie nach ihm? vgl. No. 57; Taf. VII, 3.
Bauer, Charlotte v., Kreidezeichnung, No. 23; Taf. II, 11.
Bennert, Karl, Copie von No. 19ᵃ.
Bironj, Maler, Copie von No. 20.
Boltschauser, Medaille, No. 115; Taf. XIII, 3.
Bosse, v., k. russ. Hofmaler, Pastellgemälde, No. 34ᶜ; Taf. IV, 3.
Bovy, Ant., in Genf:
I, Medaille von 1824 (n. Aufl. 1831), No. 119; Taf. XIII, 4.
II, Relief von 1825, No. 109; Taf. XII, 7.
Brandt, Heinrich Franz:
I, Jubiläumsmedaille, die verworfene, No. 121ᵃ; Taf. XIII, 8.
II, desgl., die angenommene, No. 121ᵇ; Taf. XIII, 9.
III, Bleistiftzeichnung, No. 48; Taf. V, 8.
IV, Büste No. 97.
V, Relief, No. 110 (zu Taf. XIII, 9).
Brauer, Friedr. Wilh., in Leipzig, Copie von No. 52ᵇ.
Braun, Wilh., Zeichnung, No. 39ᵃ, 3.

Brodtmann, J., Lithographie von No. 19ᵃ.
Buff, Charlotte, Zeichnung, No. 7; Taf. I, 4.
Bury, Friedr.:
I, Kreidezeichnung, No. 28ᵃ; Taf. V, 1.
II, Das verschollene Aquarellgemälde, No. 28ᵇ.
III, Umrisszeichnung, No. 31; Taf. III, 9.
——, Copie nach Tischbein, No. 19ᵃ.

Chodowiecki, Stich von 1776, No. 13ᵇ; Taf. I, 10.
Cix, s. Zix.

Dalton, s. d'Alton.
Darbes, Jos. Friedr. Aug., Oelgemälde, No. 18; Taf. IV, 1.
David d'Angers, Pierre Jean:
I, Kolossalbüste, No. 100; Taf. X, 13.
II, Relief, No. 114; Taf. XII, 14.
Dawe, George, Oelgemälde (verschollen), No. 41; Stiche Taf. IV, 12 und 13.
Delacroix, Lithographie nach Schmeller, No. 51ᵇ, 1; Taf. V, 13.
Dietrich, Anton, Büste, No. 101; Taf. XI, 10 und 11. Vgl. No. 39ᵃ, 5.
Donndorf, Prof., Copie nach Trippel, No. 90ᵇ.
Dürck, Friedr., Copie nach Stieler, No. 52ᵃ, 1.

Egloffstein, Gräfin Julie v.:
I, Das Miniaturbild, No. 50ᵃ; Taf. XIV, 1.
II, Das grosse Oelgemälde, No. 50ᵇ.
III, Handzeichnungen, No. 50ᶜ; Taf. VI, 2.
IV, Copie nach Stieler, No. 52ᵃ, II; Taf. VI, 5.

II.

Alphabetisches Verzeichniss

der gegenwärtigen oder der letzten bekannt gewordenen Besitzer.

Ackermann, Ad., in München, No. 49^{b}.
d'Alton, Frl. Marie, in Halle a. S., No. 42^{c}, 2^{e}.
Arnemann, Frau Mathilde, in Dresden, No. 59.
Arnim, Gisela Freiin v., in Berlin, No. 1.
Arolsen, Schloss, No. 90^{a}.

Beaulieu-Marconnay, Frhr. Karl v., Wirkl. Geh. R. in Dresden, No. 50^{c}.
Berlin, Museum, No. 94. 113^{c}.
——, Nationalgalerie, No. 93^{b}.
——, Rauch-Museum, No. 95^{b}, 1—3. 99. 102^{a}.
Bernus, Frhr. v. (†), auf Stift Neuburg bei Heidelberg, No. 13^{a} (Copie). 32^{c}.
Biedermann, Frhr. Woldemar v., in Dresden, No. 82^{a}.
Bleisch, Sanitätsrath Dr., in Strehlen in Schlesien, No. 35^{a} (am Ende).
Boltzenthal, Hofrath in Berlin (†), No. 97.
Bratranek, Regierungsrath v., in Brünn (†), No. 20 (Copie).
Braun, R., in Berlin, No. 42^{a}, 1.
Brockdorff, Frau Baronin v., auf Annettenhöhe bei Schleswig, No. 15^{a} (Bleistiftcopie).
Brockhaus, Frau Dr. Milly, geb. Weiss, in Leipzig, No. 32^{a} (Copie).
Bruckmann, Fr., in München, No. 54^{a}.
Brühl, Graf Karl v., auf Seifersdorf bei Radeberg in Sachsen, No. 18.

Carus, Hofrath Dr., in Dresden, No. 42^{a} (am Ende). 95^{b}, 3.
Cotta, Frhr. v., in Stuttgart, No. 15^{b}. 19^{b}. 37, 3.

Dawe, Henry, in Windsor (†), No. 41.
Daxenberger, Dr. med. Em., in München, No. 95^{c}, 1.
Dehn, Frau Maria v., geb. v. Rauch, auf Rittergut Kiekell in Esthland, No. 32^{b}.
Donop, Hugo v., Kammerherr in Frankfurt a. M., No. 34^{b}.
Dorpat, Universität, No. 32^{a}.
Dresden, kgl. Kupferstich-Cabinet, No. 42^{c}, 4. No. 45. 48.
——, Bibliothek, No. 100 (a. E.).
——, Rietschel-Museum, No. 102 Anm.

Egloffstein, Graf Friedr. v., auf Schloss Arklitten bei Gerdauen in Ostpreussen, No. 42^{c}, 2^{c}. No. 50^{a}.
Eichler, Kunstanstalt in Berlin, No. 89^{cd}. 90^{ac}. 93^{a}. 94. 99.
Eisner, Isidor, Kaufmann in Berlin (†), No. 53^{a}, 1.
Elischer's Sammlung, No. 67. 73. 84^{a}.
Engel, Frau Pastorin, in Greiz, No. 32^{a} (am Ende).
Ettersburg bei Weimar, No. 13^{c}.

Fischer, Oberlehrer Dr., in Berlin, No. 89^{e}.
Frankfurt a. M., Bürgerverein, No. 19^{a} (Copie).
——, Freies Deutsches Hochstift, No. 25. 39^{a}, 3. 51^{a}. 69.
——, Städel'sches Kunstinstitut, No. 19^{a}. 27.
Frege, Frau Livia v., in Leipzig, No. 13^{a} (Copie nach Krauss).
Friedländer, Staatsanwalt in Bromberg, No. 112.

Erklärung der Tafeln.

Vorbemerkungen.

Die in Klammern geschlossenen Ziffern verweisen, die erste auf die laufende Nummer des Textes, die mit Z eingeführten auf das als Vorlage benutzte Blatt meiner Sammlung.

Die Reihenfolge wird durch die Vertheilung der bedeutenderen Bildnisse auf die Mittelbilder in einer für die Uebersicht unbequemen Weise durchbrochen. Um dies weniger fühlbar zu machen, sind die Mittelbilder in der folgenden Aufzählung aus der Reihe der übrigen kenntlich hervorgehoben, zugleich ist bei ihnen auf die Stelle verwiesen, wo sie eigentlich ihren Platz hätten haben sollen, so wie an dieser Stelle auf sie. Dasselbe ist geschehen in Betreff der Taf. XIV und XV (Supplemente). — Auch sonst haben besondere Gründe hier und da von der rein chronologischen Anordnung abweichen lassen, doch nur in engen Zeitgrenzen. Die obere Reihe auf Taf. VIII ist versehentlich falsch geordnet.

Da die verschiedenen Arten der Bildnisse (Zeichnungen und Gemälde, Schattenrisse, Büsten und Statuetten, Reliefs und Medaillen) gesondert aufgeführt sind, so ist diese Eintheilung durch fettere oder gesperrte Schrift gekennzeichnet. Diese Ueberschriften greifen auch auf die folgenden Tafeln über.

I. Zeichnungen und Gemälde.

Tafel I.

I. *Erstes Bildniss Goethe's, das als selbstständiges Kunstblatt erschienen ist* (No. 12[b]; Z. I, 70[a]). Gehört zu No. IX dieser Tafel.

II. Bildniss des Grafen Christian Friedrich zu Stolberg-Wernigerode v. J. 1768, das von Diezmann für ein Bild Goethe's gehalten ward (No. 6; Z. I, 14).

III. Das hieraus fabricierte Goethebild (zu No. 6; Z. I, 18).

IV. Goethe's Bildniss aus der Physiognomik 3, 224, von Charlotte Buff 1772 in Wetzlar gezeichnet (No. 7; Z. I, 39). — Hiervor etwa Taf. XIV, 5.

V. »Goethe in Oel«, wahrscheinlich 1773 von einem Frankfurter Künstler gemalt (No. 8; Z. I, 22[a]). — Hierher gehört noch Taf. XV, 9.

VI. »Goethe en bas relief à l'antique«, von Lips (I) wohl nach dem Medaillon gefertigt, das Lavater im Juni 1774 bei Cornelien sah (No. 9; Z. I, 28). — Hierher gehört vielleicht Taf. XV, 2 und 4.

VII. Zeichnung von Schmoll (I) vom 25. Juni 1774 in Frankfurt (No. 10: Z. I, 31). — Hierher gehört Taf. XV, 5.

VIII. »Carricatur« aus der Physiognomik 3, Taf. LXV (No. 11; Z. I, 37).

IX. Stich nach einer Zeichnung von Schmoll (II), wohl aus dem Juni 1775 in Zürich; aus der Physiognomik 3, 222 (No. 12^a; Z. I, 67).

X. Chodowiecki's Stich nach der Bleistiftzeichnung von Krauss (II) in Weimar, Anfang des Jahres 1776 (No. 13^b; Z. I, 50^a). Vgl. hierzu Taf. XIV, 7. — Hiervor gehört Taf. II, 1.

XI. Goethe als Adolar auf dem Oelgemälde von Krauss (III) (No. 13^c; Z. I, 64). — Vgl. hierzu Taf. XIV, 2.

XII. Miniaturbild von Imhof (No. 14; Z. I, 82).

XIII. Pastellgemälde von May (I), Weimar im Mai 1779 (No. 15^a; Z. I, 83). — Hiernach gehört Taf. III, 1.

Tafel II.

I. *»Goethe mit der Silhouette«, Oelgemälde von Krauss (I), Weimar im Winter 1775/76* (No. 13^a; Z. I, 41). Gehört zu Taf. I, vor 10.

Anm. Leider ist durch Missverstehen einiger Linien die Frisur des Hinterkopfes bei der hier nothwendig gewordenen Retouche entstellt.

II. Bleistiftzeichnung von Jens Juel, Genf, 1./2. November 1779 (No. 16; Z. I, 137^a). — Hiernach gehört Taf. IV, 1.

III. Oelgemälde von Tischbein (I), Rom 1786/87 (No. 19^a; Z. II, 7).

IV. Zeichnung von Lips (II), Zürich, Ende November 1779 (No. 17; Z. I, 142).

V. Aquarellgemälde von G.'s Kopf, datiert 1795; von Tischbein? (No. 19^b; Z. II, 23).

VI. Aquarellskizze von Tischbein (III), Rom 1787 (No. 19^c; Z. II, 24).

VII. Oelgemälde von Angel. Kauffmann, Rom 1787/88 (No. 20; Z. II, 31). Vgl. auch Taf. XV, 12.

VIII. Kreidezeichnung von Guttenbrunn; ob Goethe? in Rom 1787? (No. 21; Z. II, 34).

IX. »Goethe in Jena[1]) auf der Strasse«, angeblich von einer Dame (No. 22; Z. II, 35).

X. Combinierte Aquarellskizze von Bury, Meyer, Schütz, Rom 1787, wohl nach Tischbein's erstem Entwurf (No. 19^a; Z. II, 16).

XI. Kreidezeichnung von Charlotte von Bauer (No. 23; Z. II, 37). — Hiernach Taf. V, 1.

1) so, nicht Weimar, wie es S. 23 versehentlich heisst.

Tafel III.

I. *Oelgemälde von MAY (II), Weimar im Juli 1779* (No. 15[b]; Z. I, 85). Gehört hinter I, 13.

II. Goethe und Schiller, Carricatur, Zeichnung von Reinhart, Rom 1804/5 (No. 24; Z. II, 36[a]).

III. Zeichnung von Lips (III), Weimar 1791 (No. 25; Z. II, 40[a]). — Hierher gehören noch Taf. XV, 1. 7. 8.

IV. Grosses Aquarellgemälde von Meyer (I), Weimar im Frühling 1792 (No. 26[a]; Z. II, 61).

V. Zeichnung von demselben (II), nach Klauer's Büste?, in Weimar (No. 26[b]; Z. II, 66). — Hiernach Taf. XIV, 3 und 9.

VI. Pastellgemälde von Jagemann (I), Weimar im April 1806 (No. 30[a]; Z. II, 71).

VII. Oelgemälde von demselben (II), Weimar im Juni 1806 (No. 30[b]; Z. II, 72).

VIII. Oelgemälde von Carol. Bardua (II), Weimar im December 1806 (No. 29[b]; Z. II, 72). — Hiervor Taf. XIV, 8.

IX. Zeichnung von Bury (III), Karlsbad im Juli 1808 (No. 31; Z. II, 78).

X. Kreidezeichnung von v. Kügelgen (IV), Dresden, wohl im Winter 1810; (No. 32[a], 3; Z. II, 99). — Hiervor Taf. VI, 1.

XI. Zweites Oelgemälde von demselben (II), das Rauch-Dehn'sche, Dresden im Herbst 1810 (No. 32[b]; Z. II, 89).

XII. Das dritte (combinierte) Oelgemälde desselben (III), auf Stift Neuburg, Dresden im Winter 1810 (No. 32[c]; Z. II, 95).

XIII. Kleines Oelgemälde von Kaaz, Weimar im Juli 1809 (No. 33; Z. III, 1).

Tafel IV.

I. *Oelgemälde von DARBES, Karlsbad im Sommer 1785* (No. 18; Z. II, 3). Gehört hinter II, 2.

II. Zeichnung von X. von Schönberg, Teplitz im September 1810 (No. 34[a]; Z. III, 2).

III. Miniaturgemälde von von Bosse (No. 34[c]; Z. III, 4).

IV. Miniaturgemälde von Raabe (I), Weimar, Januar bis April 1811 (No. 35[a]; Z. III, 7).

V. Profilzeichnung desselben (II), Weimar im Mai 1811 (No. 35[b]; Z. III, 9[a]).

VI. Pastellgemälde von Luise Seidler, Jena im November 1811 (No. 36; Z. III, 33).

VII. Das daraus fabricierte und vervielfältigte Bild (zu No. 36; Z. III, 38).

VIII. Oelgemälde von Raabe (III), »das spitzfindige Gesicht«, Weimar im November und December 1814 (No. 37; Z. III, 12).

IX. Pastellgemälde von Kihm, Wiesbaden im Sommer 1814 oder 1815 (No. 38; Z. III, 46). — Hierher etwa Taf. XIV, 10.

X. Lithographie von Gebrüder Henschel, Berlin 1819, Spiegelbild nach Schadow, vgl. Taf. XII, 4 (No. 39[a] Anm. und No. 108[c]; Z. III, 106).

XI. Grosses Oelgemälde von Jagemann (IV), Weimar im Juli 1818 (No. 39[b]; Z. III, 42). — Hiervor Taf. VII, 1.

XII. Kupferstich von Wright (1820) nach dem verschollenen Gemälde von Dawe, vom Mai 1819 (No. 41[a]; Z. III, 120).

XIII. Kupferstich von Posselwhite (1835) nach demselben Gemälde (No. 41[b]; Z. III, 111).

Tafel V.

I. *Grosse Kreidezeichnung von Bury (I), Weimar im Februar und März 1800* (No. 28[a]; Z. II, 67). Gehört hinter II, 11.

II. Oelgemälde von Kolbe (I), »Goethe mit Orden«, Weimar im Mai und Juni 1822 (No. 42[a]; Z. III, 130).

III. Bleistiftskizze von demselben (II), aus derselben Zeit (No. 42[b]; Z. III, 133[c]).

IV. Der Kopf aus dem grossen Bilde desselben (aus III) mit dem Vesuv, vgl. Taf. VIII, 1, concipiert wohl in Weimar im Herbst 1822 (No. 42[c]; Z. IV, 39). — Hiervor Taf. VIII, 1.

V. Zeichnung von Vogel von Vogelstein, Weimar im Mai 1824 (No. 45; Z. IV, 1).

VI. Lithographie von Grevedon nach der Zeichnung von Kiprinski, Marienbad im Juli 1823 (No. 43; Z. III, 134).

VII. Unvollendete Zeichnung von Hensel, Marienbad, Ende Juli 1823 (No. 44; Z. III, 140).

VIII. Kleine Zeichnung von Brandt (III), Weimar im März 1826 (No. 48; Z. IV, 35).

IX. Porzellangemälde von Sebbers (I), Weimar im Juli und August 1826 (No. 49[a]; Z. IV, 47).

X. Profilzeichnung von demselben (II), Weimar im September 1826 (No. 49[b]; Z. IV, 68).

XI. »Goethe in der Laube«, grosses Oelgemälde von Schmeller (III), Weimar im Winter 1826/27 (No. 51[a]; Z. IV, 21).

XII. »Die Skizze für Paris« von demselben (IV), Weimar, Winter 1826/27, nach der Lithographie von Mauzaisse (No. 51[b], 1; Z. IV, 26).

XIII. Dieselbe Skizze nach der Lithographie von Delacroix (No. 51[b], 2; Z. IV, 32).

Tafel VI.

I. *Das erste Oelgemälde von v.* KÜGELGEN *(I), das Dorpater, Weimar im Winter 1808/9* (No. 32ª; Z. II, 82). Gehört vor III, 10.

II. Oelgemälde etc. der Gräfin Julie zu Egloffstein (II und III), Weimar im Jahre 1826/27 (No. 50ᵇᶜ; Z. IV, 79). — Hierher Taf. XIV, 1.

III. Farbenzeichnung von Stieler (II) »für Ottiliens Album«, Weimar im Juli 1828 (No. 52ᵇ; Z. IV, 134). — Hiervor Taf. IX, 1.

IV. Kupferstich von *Barth*, nach Stieler's Gemälde, vgl. Taf. IX, 1, im Sommer 1830 (No. 52ª, I; Z. V, 1).

V. Oelgemälde der Gräfin *Julie Egloffstein* (IV) nach demselben (No. 52ª, II; Z. V, 29).

VI. Zeichnung von *Maclise*, mit freier Benutzung der Schreiner'schen Lithographie nach demselben Gemälde (No. 52ª, III; Z. V, 30). — Hierher etwa zu stellen Taf. XV, 11.

VII. Holzschnitt nach einer Zeichnung von Thackeray, Weimar im Winter 1830/31 (No. 56; Z. V, 37).

Anm. Der Kopf zur Seite ist eine Copie nach No. VI dieser Tafel.

VIII. Zeichnung von Heideloff, Weimar im September 1829 (No. 54; Z. V, 50).

IX. Profilskizze von Grünler (III), Weimar 1829 (No. 53ᵇ; Z. V, 48).

X. »Goethe mit Schiller's Schädel« von demselben (I), Weimar 1829 (No. 53ª, 1; Z. V, 43).

XI. »Goethe mit dem Trauerbriefe« von demselben (II), aus späterer Zeit (No. 53ª, 2; Z. V, 47).

XII. Zeichnung von Schmeller (V), im Besitz des Herrn Präsidenten Rommel, Weimar 1830 (No. 55ª, 1; Z. V, 55).

XIII. Zeichnung desselben (VI), im Besitz des Reichsfreiherrn von Gagern, Weimar 1825? 1831? (No. 46? vgl. No. 55ª, 2; Z. V, 64ª).

Tafel VII.

I. *Kreidezeichnung im Profil, von* JAGEMANN *(III), Weimar im August 1817* (No. 39ª; Z. III, 42). Gehört vor IV, 11.

II. Oelgemälde von Schmeller (VII), »Goethe seinem Schreiber dictierend«, Weimar 1831/34 (No. 55ᵇ; Z. V, 59).

III. Lithographie nach einer Bleistiftzeichnung, von B... (No. 57; Z. V, 91ªª).

IV. Zeichnung von Schwerdgeburth (II), der Kopf allein, Weimar, Winter 1831/32 (No. 58ª; Z. V, 57). — Hiernach Taf. X, 1.

V. Preller's Zeichnung nach dem Tode, März 1832 (No. 59; Z. V, 92).

II. Schattenrisse.

A. Brustbilder.

a) in Stich oder Lithographie ausgeführt.

VI. Aus der holländischen Physiognomik, 1781 (No. 61; Z. VI, 8[a]); ob Goethe? — Hiervor gehört Taf. XV, 10.

VII. Aus Unger's sechs Schattenrissen, 1779 (No. 62[a]; Z. VI, 21).

VIII. Aus Feder-Lose's Schattenrissen edler Teutschen, 1783 (No. 62[b]; Z. VI, 29).

IX. Aus Henning's Sammlung, 1782 (No. 63; Z. VI, 34).

X. Unbekannte Titelvignette (No. 64; Z. VI, 56).

XI. Nach Klauer's Büste, vgl. Taf. IX, 11; aus der franz. Physiognomik 4. Bd. (No. 65; Z. VI, 35).

XII. Nach Weisser's Büste, vgl. Taf. X, 8 und 9; aus Kessler's Gedenkblättern (No. 66; Z. VI, 1).

b) ausgeschnitten oder getuscht.

XIII. Angeblich in Frankfurt a. M. bei Schöll gefertigt (No. 69; Z. VI, 4).

Tafel VIII.

I. *Grosses Oelgemälde von* KOLBE *(III), mit dem Vesuv im Hintergrunde, fertig 1826* (No. 42[c]; Z. IV, 36). Gehört vor V, 4.

II.[1]) Kopf in Lebensgrösse, April 1780? (No. 72; Z. VI, 9).

III. Der Schattenriss vom 31. August 1774 (No. 71; Z. VI, 9[a]).

IV. Aus Kestner's Nachlass (No. 70; Z. VI, 8).

V. Elischer's No. 4, Kindersilhouette? (No. 67; Z. VI, 2). — Hierher etwa Taf. XIV, 4.

VI. Elischer's No. 6, zu No. II dieser Tafel gehörig (No. 73; Z. VI, 31).

VII. Aus dem Nachlass von Betti Jacobi (No. 74; Z. VI, 36).

VIII. Aus Anthing's Album, vom 7. September 1789 (No. 76; Z. VI, 63).

IX. Aus Prof. Loder's Nachlass, im Besitz des Prof. v. Lützow (No. 77; Z. VI, 67).

X. Goethe 1782, im Besitze des Freiherrn von Gleichen-Russwurm (No. 75; Z. VI, 57).

XI. »Goethe in Hofuniform«, 1808–1812 (No. 78; Z. VI, 69).

XII. In Ad. Kühn's in Weimar Besitz, doch schwerlich Goethe (No. 80[a]; Z. VI, 61).
Anm. Das Facsimile gehört nicht ursprünglich dazu.

XIII. Aus dem Nachlass der Frau Elise von der Recke, doch schwerlich Goethe (No. 80[b]; Z. VI, 66[aa]).

1) No. II—V sollten in umgekehrter Reihenfolge stehen.

Tafel IX.

I. *Oelgemälde von* STIELER *(I), Weimar, Mai bis Juli 1828* (No. 52ª; Z. VI, 82). Gehört vor VI, 3.

B. Schattenrisse in ganzer Figur.

II. Goethe mit Fritz v. Stein, aus der französischen Physiognomik, 1783 (No. 81; Z. VII, 51). — Hierher gehört Taf. XI, 1.
III. G. schreitend, gestiefelt und gespornt (No. 82; Z. VI, 37).
IV. G. schreitend mit Degen, 1779—82? (No. 83; Z. VI, 45).
V. G. mit herabhängenden Armen (No. 84; Z. 46). — Hierher gehört Taf. XV, 6.
VI. G. mit dem Buche in der Hand, 1782 fg. (No. 86; Z. 59).
VII. G. auf den Stuhl gelehnt (No. 87; Z. VI, 66ª).
VIII. Scherzsilhouette von Adele Schopenhauer, Goethe von Amor geneckt, 1822 (No. 88; Z. VI, 73).

III. Büsten und Statuetten.

IX. Klauer's Büsten, Weimar 1778—80; A (No. 89ª; Z. VII, 2).
X. Desselben B (No. 89ᵇ; Z. VII, 4).
XI. Desselben C (No. 89ᶜ; Z. VII, 8).
XII. Desselben D (No. 89ᵈ; Z. VII, 12). — Hiernach Taf. XII, 5.
XIII. Desselben F (No. 89ᶠ; Z. VII, 18).

Tafel X.

I. *Stich von* SCHWERDGEBURTH *(II), Winter 1831/32* (No. 58ᵇ; Z. V, 79). Gehört nach VII, 4.

II. Vorderansicht der Trippel-Tieck'schen Büste, Weimar 1801? (No. 90ᶜ; Z. VII, 38ª).
III. Seitenansicht der Trippel'schen Büste in Weimar (II), entstanden in Rom 1789/90 (No. 90ᵇ; Z. VII, 34). — Hiervor Taf. XII, 6.
IV. Seitenansicht der Trippel-Tieck'schen Büste (No. 90ᶜ; Z. VII, 38ᶜ).
V. Thonbüste in Weimar, nach Trippel, wohl bearbeitet von Fr. Tieck, gebrannt bei Klauer, ca. 1801? (No. 90ᵈ; Z. VII, 37ᵈ).
VI. Selbstständig gearbeitete Büste von Fr. Tieck (I), Weimar, September und October 1801 (No. 91ª; Z. VII, 51).

VII. Fr. Tieck's Büste in der Walhalla (II), Rom 1806 (No. 91[b]; Z. VII, 56).
VIII. Weisser's Büste nach Dr. Keil's Exemplar, Weimar 1807/9 (No. 92[b], 1; Z. VII, 65).
IX. Desselben Büste nach Soemmerring's Exemplar, gleichzeitig mit No. VIII (No. 92[b], 2; Z. VII, 62).
X. Wagner's Copie nach No. VIII, Weimar 1832 (No. 92[b], Anm.; Z. VII, 81[ab]).
XI. Schadow's Büste (I), Weimar und Berlin 1816/17 (No. 93[b]; Z. VII, 82[a]). — Hiernach Taf. XIII, 5 und 6.
XII. Flatters' Büste nach Kügelgen-Fauconnier (vgl. Taf. XII, 3), Paris 1824 (No. 96; Z. VII, 113).
XIII. Büste von David d'Angers (I), Weimar, August und September 1829 (No. 100; Z. VII, 141).

Tafel XI.

I. *Schattenriss*, *Goethe vor der Büste* (No. 85; Z. VI, 49). Gehört zu IX, 2—8.

II. Rauch's sitzende Statuette (II), erster Entwurf, Berlin 1823 (No. 95[b], 1; Z. VII, 117).
III. Dieselbe, zweiter Entwurf, Berlin 1824 (No. 95[b], 2; Z. VII, 118).
IV. Dieselbe, dritter Entwurf, Weimar, Juni 1824 (No. 95[b], 3; Z. VII, 119).
V. Derselbe, die Seite mit der Inschrift zeigend (No. 95[b], 3; Z. VII, 119[b]).
Anm. Der Vorlage fehlte der rechte Unterarm.
VI. Rauch's stehende Statuette (III), in idealem Kostüm mit Kranz, Berlin 1823/24 (No. 95[c]; Z. VII, 121).
VII. Desselben stehende Statuette im Hausrock (IV), Weimar 1828 (No. 99; Z. VII, 129).
VIII. Desselben Entwurf zur Goethe-Schiller-Gruppe (V), Berlin 1849 (No. 102[a]; Z. IX, 12).
IX. Derselbe, etwas verändert, Berlin 1852 (No. 102[b]; Z. IX, 13[b]).
X. Dietrich's Büste, von der Seite (No. 101; Z. VII, 149).
XI. Dieselbe, von vorne (No. 101; Z. VII, 150).

IV. Reliefs und grössere Profile.

XII. Melchior's Relief (I), in moderner Gewandung, Frankfurt oder Höchst im Winter 1774/75 (No. 104[a]; Z. VIII, 6). — Hiernach Taf. XIV, 6.
XIII. Hilpert's Relief nach dem Stiche auf Taf. I, 1, Nürnberg, um 1780 (No. 105; Z. VIII, 17).

Tafel XII.

I. Relief von d'Alton, nach Tieck (Taf. X, 6), Weimar 1801? 1807? (No. 106; Z. VIII, 17[ac]).

II. Relief von Kügelgen (VI), Weimar 1808/9 (No. 107[b]; Z. VIII, 24[a]). — Hierher gehört noch Taf. XV, 2.

III. Die hieraus von Fauconnier hergestellte Lithographie, Spiegelbild (No. 107[c], Anm.; Z. VIII, 26).

IV. Avers der grossen Medaille von Schadow (II), Weimar 1816 (No. 108[b]; Z. VIII, 31).

V. *Klauer's Büste E; vgl. Taf. IX, 9—13* (No. 89[e]; Z. VII, 14). Gehört hinter IX, 12.

VI. *Trippel's Büste in Arolsen (I), in Rom 1787/88 entstanden; vgl. Taf. X, 2—5* (No. 90[a]; Z. VII, 22). Gehört vor X, 3.

VII. Relief von Bovy (II), Genf 1825 (No. 109; Z. VIII, 43).

VIII. Grosses Medaillon von Ang. Facius (II), nach 1832? (No. 111; Z. VIII, 87[ab]).

IX. Relief von Posch (I), Weimar im Februar 1827 (No. 112; Z. VIII, 94).

X. Grosses Medaillon von David d'Angers (II), September 1829 (No. 114; Z. VIII, 99).

Tafel XIII.

I. Fischer's Profil (I) v. J. 1827 (No. 113[a]; Z. VIII, 90).

II. Desselben Profil (II) v. J. 1849 (No. 113[c]; Z. VIII, 91[l]).

V. Medaillen.

III. Avers der Medaille von Boltschauser, 1775—1780 (No. 115; Z. VIII, 13).

IV. Desgl. der Medaille von Bovy (I), Genf 1824 und neue Aufl. 1831 (No. 119; Z. VIII, 42).

V. *Fr. Tieck's Büste (III), Jena im August 1820* (No. 94; Z. VII, 85[a]). Gehört hinter X, 11.

VI. *Rauch's Büste (I), gleichzeitig mit der Tieck's* (No. 95[a]; Z. VIII, 91[a]). Gehört ebenfalls hinter X, 11.

VII. Avers der Medaille von Ang. Facius (I), Weimar 1825 (No. 120; Z. VIII, 64).

VIII. Desgl. von Brandt, die zurückgewiesene (I), Berlin 1825 (No. 121[a]; Z. VIII, 72).

IX. Von demselben, die angenommene (II), Berlin 1826 (No. 121[b]; Z. VIII, 75).

X. Avers der Medaille von König-Loos, Berlin 1826 und neue Aufl. 1832 (No. 122; Z. VIII, 84). — Hierher gehört No. 123, Taf. XV, 3.

VI. Supplemente.

Tafel XIV.

I. Miniaturgemälde, unvollendet, von Julie Gräfin zu Egloffstein (I), Weimar, etwa 1825? (No. 50a; Z. IV, 71a). — Gehört hinter Taf. VI, 2.

II. Vollansicht des Oelgemäldes von Krauss zu Einsiedel's Adolar (III) (No. 13c; Z. I, 62). Vgl. zu I, 11.

III. Aus Krauss'ens Aquarellzeichnung von den Schanzen vor Mainz (IV), 1793 (No. 27; Z. II, 66b). — Gehört mit No. IX dieser Tafel hinter Taf. III, 5.

IV. Silhouette des Germanischen Museums, angeblich Goethe (No. 68: Z. VI, 3aa). — Gehört zu Taf. VIII, 4. 5.

V. Angeblich Goethe als Knabe (No. 5, Anm.: Z. I, 33); würde vor Taf. I, 4 gehören.

VI. Melchior's späteres Relief (II), Höchst 1785 (No. 104b; Z. VIII, 10ab). — Gehört hinter Taf. XI, 12.

VII. Zeichnung von Krauss (II), Weimar 1776 (No. 13b; Z. I, 50). — Gehört zu Taf. I, 10.

VIII. Erstes Bild der Bardua (I), wohl Weimar 1805 (No. 29a; Z. II, 70). — Gehört vor Taf. III, 8.

IX. Die Goethe-Gruppe aus Krauss'ens Aquarellzeichnung (IV), s. oben III (No. 27; Z. II, 66a). — Gehört mit No. III dieser Tafel hinter Taf. III, 5.

X. Zeichnung von Lyser, um 1817? (No. 39a, 2; Z. III, 47). — Gehört wohl zu Taf. IV, 9 folg.

Tafel XV.

I. Lips'ens grosser Stich nach seiner Zeichnung (No. 25; Z. II, 49). — Gehört zu Taf. III, 3.

II. Die vollständige Vignette zu No. IV dieser Tafel.

III. Die von Dalberg 1813 projectierte Denkmünze nach Kügelgen. Vgl. No. 118 (Z. VIII, 26d). — Gehört zu Taf. XII, 2.

IV. Der Kopf aus der Vignette der Physiogn. 2, 40, wahrscheinlich Goethe aus den Jahren 1773/74 (No. 124; Z. I, 29 fg.). — Gehört wohl zu Taf. I, 6 und 8.

V. Schmoll's Stich nach seiner ersten Zeichnung (Z. I, 34). Vgl. No. 10. — Gehört zu Taf. I, 7.

VI. Elischer's Silhouette No. 5, vgl. No. 84 (Z. VI, 47). — Gehört zu Taf. IX, 5.

VII. Kleiner Stich von Lips v. J. 1804 nach seiner Zeichnung. Vgl. No. 25 (Z. II, 52a). — Gehört zu Taf. III, 3.

VIII. Uhlemann's Stich v. J. 1792 nach Lips'ens Stich. Vgl. No. 25 (Z. II, 55). — Gehört zu Taf. III, 3.

IX. Geyser's Stich von 1775 nach No. 8 (Z. I, 23[a]). — Gehört zu Taf. I, 5.

X. Silhouette aus der Physiognomik 1, S. 223 (No. 60; Z. VI, 7[a] fg.). — Gehört vor Taf. VII, 6.

XI. Goethe im Maskenanzuge? (vgl. Anm. zu No. 12; Z. III, 11). — Gehört etwa hinter Taf. VI, 6?

XII. Pseudo-Goethe, ein Portrait, angeblich von Ang. Kauffmann (vgl. No. 20 Anm.; Z. II, 33[ab]).

Bemerkungen.

Von den auf diesen Tafeln mitgetheilten Bildnissen sind

1. nachweislich unecht: Taf. I, 2 und 3; XV, 12.
2. wahrscheinlich unecht: Taf. VIII, 13; XIV, 5.
3. nicht unbedenklich, wenigstens nicht gesichert: Taf. II, 8; VII, 6; VIII, 5 und 12; XIV, 4; auch XV, 2 und 4?

Nicht zur Abbildung gelangt sind die zweifelhaften oder fälschlich für Goethe in Anspruch genommenen vermeintlichen Jugendbilder: im Text No. 1. 2. 3.

Die Bildnisse von Richter (No. 5), dann Bury II (No. 28[b]), Schmeller I (No. 40) und wahrscheinlich auch II (No. 46), Schwerdgeburth I (No. 47) sind verschollen, ohne dass sich Copien von ihnen erhalten haben, ausserdem einige Dilettantenzeichnungen.

Berichtigungen.

S. 15 No. 18[a] lies: **Schuhmann** statt Schumann.
S. 23 No. 22 lies: Goethe in **Jena** auf der Strasse.
S. 24 No. 24 beträgt die Umrandung: 17,6×12.

Inhalt.



Lichtdruck von Friedrich Bruckmann in München.



Lichtdruck von Friedrich Bruckmann in München.



Lichtdruck von Friedrich Bruckmann in München



Lichtdruck von Friedrich Bruckmann in München.



Lichtdruck von Friedrich Bruckmann in München.



II III IV V I VI VII VIII IX X XI XII

Lichtdruck von Friedrich Bruckmann in München.

PAPYRUS EBERS.

DIE MAASSE

UND DAS KAPITEL ÜBER DIE AUGENKRANKHEITEN

VON

GEORG EBERS,

MITGLIED DER KÖNIGL. SÄCHS. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.

ERSTER THEIL.

DIE GEWICHTE UND HOHLMAASSE DES PAPYRUS EBERS.

Des XI. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

Nº II.

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1889.

Das Manuscript eingeliefert am 7. Januar 1889.
Der Druck beendet am 20. März 1889.

PAPYRUS EBERS.

DIE MAASSE
UND DAS KAPITEL ÜBER DIE AUGENKRANKHEITEN

VON

GEORG EBERS
MITGLIED DER KÖNIGL. SÄCHS. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.

ERSTER THEIL.
DIE GEWICHTE UND HOHLMAASSE DES PAPYRUS EBERS.

I. DIE MAASSE.

1. Vorwort.

Der Papyrus Ebers steht in der von uns hergestellten Publication[1]) jedermann zur Verfügung. Wegen seiner durchaus correcten Schreibung hat er bisher die wichtigsten Dienste dem Grammatiker geleistet, der seiner nicht entrathen kann, sobald er sich der Erforschung des Alt-Aegyptischen im Gegensatz zu dem sogen. Neu-Aegyptischen der Papyri aus der XIX. und XX. Dynastie zuwendet.

Für die Kulturgeschichte und die Geschichte der Medizin ist sein Inhalt gleichfalls von hohem Interesse und vielfach benutzt worden; der Arzt aber hat mit den vorgeschlagenen Mitteln bisher wenig zu machen gewusst, oder ist an den fragmentaren Übersetzungen einzelner Recepte vorübergegangen, schon weil von den verschriebenen Droguen viele unbestimmt bleiben mussten und über die Maasse, mit denen sie zu nehmen sind, gar nichts feststand. Auch die Absurditäten, welche der Pap. an einzelnen Stellen enthält, und die man mit weit grösserem Behagen als das Gute, wovon er voll ist, hervorzog, schreckten ihn ab. Da stellten wir uns denn die Aufgabe, diese schöne Handschrift so zu behandeln, dass sich auch Nichtaegyptologen, Ärzte, Naturkundige und Sprachforscher jeder Art ein zutreffendes Bild von ihr bilden können, und sie ist im Ganzen so beschaffen, dass sie ihrem Autor, wenn wir die Verhältnisse bedenken, unter denen er sie verfasste, zur Ehre gereicht.

---

1) Papyrus Ebers, conserviert in der Universitätsbibliothek zu Leipzig. Ein hieratisches Handbuch altaegyptischer Arzneikunde. Herausgegeben, mit Einleitung und der Übersetzung der vorkommenden Krankheiten versehen von Georg Ebers. Mit Unterstützung des kgl. sächs. Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichtes. Leipzig. W. Engelmann 1875.

Wer mit anderen als den Hülfsmitteln unserer Specialwissenschaft die eigenen an unsere Forschungen zu knüpfen wünscht, der möge es an der Hand des hier zu Gebenden vertrauensvoll thun; denn wir folgen der Methode, kein Wort, das wir nicht mit aller Sicherheit verstehen, zu übertragen, den ganzen Text aber in consequenter Weise zu transscribieren und ihn mit einem eingehenden Commentar unter dem Texte zu versehen.

In solcher Weise denken wir später die ganze Handschrift zu behandeln, für's Erste aber unsere Methode nur auf einen der wichtigsten Abschnitte des Papyrus, den den Augenkrankheiten gewidmeten, auszudehnen.

Schon durch Herodot erfahren wir, dass das Specialistenwesen unter den aegyptischen Ärzten mit besonderer Strenge durchgeführt wurde. Der Oculist durfte nur die Leiden des Gesichtssinnes und keine anderen behandeln, und die Augenärzte vom Nil erfreuten sich unter den anderen Völkern des Alterthums des höchsten Ansehens. Aegypten ist auch heute noch eine bevorzugte Brut- und Beobachtungsstätte für Augenkrankheiten. Über diese und ihre Behandlungsweise von Seiten der Aegypter Näheres zu erfahren, liegt vielen unserer Oculisten am Herzen, und mehrere wandten sich denn auch mit Anfragen und der Aufforderung, ihnen das Verständniss des Papyrus zu eröffnen, an den Verfasser. So wählten wir das den Augenleiden gewidmete Kapitel, um unsere Methode an ihm zu erproben und den Ärzten, Linguisten und Freunden der Geschichte der Medizin eine sichere Unterlage für das eigene Studium zu bieten.

Über den Papyrus selbst, seine Herkunft, die Zeit seiner Entstehung etc. haben wir im Vorwort zu unserer Publication der Handschrift[2]) das Nöthige gesagt, und was zwischen dem Abschluss des genannten Werkes und dem heutigen Tage auf diesem Forschungsfelde geleistet wurde, das hat unsere fundamentalen Ansichten nur bestätigt und zu dem im Vorwort zum Pap. Ebers Bemerkten wenig Neues gefügt.

Unsere Handschrift ist das hermetische Buch über die Arzneimittel (περὶ φαρμάκων), das Clemens von Alexandria[3]) erwähnt, sie

2) Pap. Ebers. Bd. I. S. 1—19.

3) Clemens Alexandrinus. Stromata ed. Potter. VI. p. 758. § 634.

ward sicher während der Regierungszeit der XVIII. Dynastie, spätestens um 1500 v. Chr. geschrieben, sie ist ein Sammelwerk, worin auch sehr alte[4]) und etliche fremdländische[5]) Recepte Aufnahme fanden, und die Maasszeichen, welche neben den Namen der vorgeschlagenen Medikamente stehen, beziehen sich theils auf Hohlmaasse, theils auf Gewichte.

2. Die Umschrift.

Die Umschriftsmethode, deren wir uns in Übereinstimmung mit Prof. Dr. L. Stern im Vorworte zu der Publication bedienten, besass gewisse Vorzüge, indem sie sich theils an die auf dem Orientalistencongress zu London (1874) mit unserem Beirath combinirte schloss, theils erkennen liess, ob der Schreiber sich alphabetischer oder syllabarer Zeichen bediente. Freilich wird die Transscription dadurch mit vielen Strichen belastet, deren Satz Unbequemlichkeiten verursacht; auch hat sie keine Annahme gefunden, und nach und nach sind die meisten Fachgenossen auch von der Londoner Methode abgewichen. Der lebhafteste Widerspruch erhob sich gegen die Umschrift derjenigen Zeichen, die man für Vocale ansah, und es ist in der That misslich, etliche von ihnen, denen ursprünglich sicher ein consonantischer Werth zukam, Vocale zu nennen. Dennoch empfiehlt es sich, bei unseren lateinischen Lettern zu bleiben, wenn man sich nicht — und auch dagegen spricht vieles — wie der unvergessliche Chabas des koptischen Alphabetes bedienen will[6]); denn die Häkchen {, }, welche G. Steindorff in seiner vorzüglichen Dissertation zu gebrauchen vorschlug, bieten Schwierigkeiten, ergeben in ihrer Ver-

4) Pap. Ebers. LXVI, 15—18. Ein Haarwuchsmittel für die Dame Šeš, Mutter des Königs Tta.

5) LXIII, 8—11. Arznei für die Augen von einem Semiten aus Kpnë, das jedenfalls eine Stadt des im Osten Aegyptens gelegenen semitischen Landes und wahrscheinlich Byblos — Gebal bedeutet.

6) Gegenüber den Vocalen wäre übrigens damit wenig gebessert. Auch bei der Wahl besonders der sogenannten Zusatzconsonanten würden sich oft Schwierigkeiten ergeben. In Frankreich ist in jüngster Zeit Maspero besonders bei der Transscription der Vocale weit von der Londoner Methode abgewichen. Zwar weiss er mancherlei in der seinen überzeugend zu stützen, doch würde er sich vielleicht zu Compromissen verstehen, wenn einer anderen neuen bevorstünde allgemein angenommen zu werden.

mischung mit den römischen Zeichen für das Auge des Typographen ein unerfreuliches Bild, und dazu leisten sie nicht einmal sehr viel bessere Dienste als römische Lettern, die man mit passenden Abzeichen für die Umschrift gewisser Laute versieht[7]).

Es kommt ja bei der Transscription in erster Reihe darauf an, dass sich leicht und sicher erkennen lässt, welche Zeichen des Originals sie wiedergibt. In zweiter Linie soll sie, da sie nun einmal des Gebrauches von Strichen und Häkchen nicht zu entrathen vermag, dem Setzer möglichst geringe Schwierigkeiten bereiten und dem Auge nicht geradezu weh thun. Kommt sie diesen Anforderungen nach, wird sich auch das dritte Desiderium leicht erfüllen, dass sie annehmbar sei für möglichst viele Arbeiter und verständlich auch für andere als die aegyptologischen Forschungskreise.

Das Zeichen vertritt, wie viele mit Hieroglyphen umschriebene semitische Namen lehren, das hebr. ע. So ist es also keineswegs unser a oder überhaupt ein Vocal, und doch steh' ich nicht an, es ʿa zu umschreiben, da dies ebenso sicher wie ʿ andeutet, dass das Original = ist und zudem viele Semitisten das ע ʿa umschreiben. Nichtorientalisten müssen gewarnt werden, das ʿ für den griechischen Spiritus asper, das ʾ für den Spiritus lenis zu halten. Auf deutlich kenntliche, keine Verwechselung zulassende Wiedergabe der Grundschrift kommt eben das meiste an, sehr wenig auf die Gestalt der Zeichen, wenn sie sich nur bequem schreiben und drucken lassen. Die Transscription zu benutzen, um auch der Geschichte der einzelnen Laute gerecht zu werden und anzudeuten, welchen Werth sie ursprünglich besessen, geht nicht an oder führt doch zu einer Überladung, welche den Druck erschwert, vertheuert und ver-

7) In jüngerer Zeit combinierten H. Brugsch und A. Erman zum Gebrauch für die Zeitschr. für aeg. Sprache und Alterthumskunde die folgende Umschrift der sogenannten Vocale: ꜣ, ʿ, ỉ, y, \\ ï, w. Zu dieser könnten wir uns eher bekennen, obzwar ꜣ und ʿ uns keineswegs zusagt und sich auch gegen = w, wofür vieles spricht, gute Gründe anführen lassen. Leider kam uns die Kenntniss dieser Methode zu spät zu, als dass wir uns ihrer in dem Folgenden hätten bedienen können. Später werden wir uns ihr vielleicht im Ganzen, sicher aber bei der Transscription der Consonanten anschliessen, da uns z. B. für ḫ besser gefällt als χ, ḏ für mehr zusagt als ṭ.

hässlicht. Wer dergleichen dennoch durch die Umschrift zur Anschauung bringen will, den möchten wir an die Lehre erinnern, dass das Bessere des Guten Feind.

Dem Gesagten stimmte auch H. A. ERMAN im mündlichen Verkehr mit dem Verfasser im Ganzen bei. Seinen wohlbegründeten Einwänden gegen = a, = ī und \\ = i haben wir gerecht zu werden versucht, indem wir = e, = y und \\ = ë umschrieben. Für liessen wir es bei á, obgleich uns seine ursprünglich consonantische Natur (j) wohl bekannt ist. Zu = d haben wir uns nicht leicht — denn manches steht ihm entgegen — aber zuletzt dennoch entschlossen. Bei = χ, = ϑ, = ť bleiben wir einstweilen, weil wir nichts Bequemeres und in jeder Druckerei sicherer Vorhandenes für sie einzusetzen wussten.

So gestaltet sich denn die einfache und verständliche Transscription, deren ich mich im Anschluss an die Londoner von 1874 bediene, nachdem ich sie etlichen Emendationen unterworfen, wie folgt:

e	b, ב	m, מ	g, ג
ʿa, ע	p, פ	n, נ	k, ך
á, א	f, ו	r, ר	q, ק
y, י		l, ל	
\\ ë			
u, ו			

h, ה	s, ס	d, ד, ט
ḥ, ח	š, ש	ť, צ
χ, ח		t, ת
		ϑ, ת und ס.

Dieser Transscriptionsmethode eignet auch der Vorzug, dass sie sich, wo es angeht, an die bekannten und in den Druckereien vorräthigen Zeichen des LEPSIUS'schen Standardalphabetes anschliesst. Keine einzige Letter würde neu zu giessen sein; denn das ʿa, das leicht aus a und ʿ zusammengesetzt wird, ist ohnehin für die Um-

schrift semitischer Texte in Gebrauch, das ë mit den Puncta diäreseos fehlt in keinem Setzerkasten, und wenn wir uns auch nicht hehlen, dass das griechische χ und ϑ, womit wir ◎ und ⟹ umschreiben, etwas Fremdes unter den übrigen römischen Lettern sind, so lassen wir sie doch unangetastet; denn wenn auch das ch und th dem Deutschen genügt, würden diese Buchstaben andere Sprachkreise zu einer Aussprache verleiten, die ebensoweit von der unseren wie von der der Aegypter abweichen möchte. Anderwärts haben wir uns schon eingehend mit den Gründen beschäftigt, die uns hindern, ⊂⊃ d zu umschreiben, und es bringt auch keinenfalls einen rein medialen Laut zum Ausdruck; doch fügten wir uns der von Erman warm empfohlenen und von mehreren Fachgenossen angenommenen Umschrift. Das ť für ⌐ gibt im Druck ein nichts weniger als anmuthendes Bild, doch zogen wir es dem ḍ vor, weil dies so gut wie das ť ein conventionell gebildetes Zeichen ist und ť sich durch das Standardalphabet und die Londoner Umschriftsmethode von 1874 in den Druckereien und unter den Fachgenossen einbürgerte. Seine wahre Aussprache wird sich dem englischen th genähert haben und einem solchen Laute gebührt als Unterlage eher ein t als ein d.

Für den Semitisten setzen wir neben die Lettern der Umschrift auch die ihnen entsprechenden des hebräischen Alphabetes. Den Consonanten gegenüber lässt sich dies mit einiger Sicherheit thun, da wir eine ziemlich grosse Anzahl von semitischen Namen und Lehnworten besitzen, die in hieroglyphischen Texten von den Aegyptern mit ihrem Alphabet umschrieben wurden und zu erkennen gestatten, welchen aegyptischen Lauten der Hierogrammat die semitischen gleichsetzte. Die Vocale bieten grössere Schwierigkeit, doch ist regelmässig 𓇋 dem א entsprechend und 𓂝 (freilich kein Vocal) dem ע. Für das 𓇋𓇋 tritt am häufigsten י ein. 𓅱 und 𓏲 benutzte der Aegypter für die Umschrift des hebräischen ו, und wir hätten es lieber mit w als u wiedergegeben, wenn uns nicht die Pluralendungen und ähnliches bestimmten, bei dem alten u zu bleiben. Über das w ist viel gestritten worden. L. Stern und A. Erman widmeten ihm besondere Aufmerksamkeit, und ich glaube auf beider Zustimmung zählen zu dürfen, wenn ich es ë umschreibe.

3. Die Determinativzeichen.

Wer sich mit unserem Transscriptionsalphabet vertraut machte, wird den Lautwerth jedes mit seiner Hülfe umschriebenen Textes leicht und genau zu erfassen vermögen; doch bietet die Hieroglyphenschrift noch ein erläuterndes und illustrirendes Element, welches die Bedeutung vieler Wörter, besonders aber solcher, die concrete Gegenstände bedeuten, zu bestimmen erleichtert. Wir meinen die sogenannten Determinativzeichen. Diese werden hinter das lautlich ausgeschriebene Wort gestellt und zeigen an, welcher Begriffskategorie es zukommt. Die in das Pflanzenreich gehörenden Namen werden mit determinirt, oder, bedeuten sie Bäume, mit oder . Hinter die Namen von Getränken und Flüssigkeiten tritt das Bild eines Hohlgefässes , oder , hinter die der Quadrupeden ein Stück Fell derselben mit dem Schwanz .

Es ist leicht zu verstehen, wie grossen und willkommenen Beistand diese Zeichen gerade für die Bestimmung des Begriffswerthes solcher Worte leisten, die Heilmittel oder zur Behandlung vorgeschlagene Körpertheile bezeichnen. So halten wir es denn für geboten, auch dem Nichtaegyptologen diese wichtigen Hülfsmittel zugänglich zu machen und setzen darum hinter den Namen jedes Medicamentes sein Determinativum.

Die Gruppe wird also nicht nur gngn-t, sondern gngn-t transscribiert werden, um dem Leser zu zeigen, dass das gngn-t geschriebene Wort zu den Vegetabilien — mit Ausnahme der Bäume, die ihr eigenes Klassenzeichen haben — gezählt werden muss. Das sehr häufige umschreiben wir nicht prt u̔an, sondern prt u̔an , woraus dann hervorgeht, dass prt etwas in Gestalt eines Kornes (Korn, Samen, Beere), u̔an aber einen Baum darstellt, und zwar wegen des einen Baum mit riechenden oder durch den Handel vertriebenen Theilen. Aus der Beigabe beider Determinativa kann der Leser ohne weiteres erkennen, dass die ganze Gruppe den Samen oder eines der anderen durch bezeichneten Producte eines Baumes bedeutet, der eine

Drogue in die aegyptischen Officinen lieferte. [hieroglyphs] das Bier umschreiben wir ḥqt [hieroglyphs] und machen es dadurch als trinkbare Flüssigkeit kenntlich. Durch dies Verfahren erleichtern wir auch dem Nichtaegyptologen die selbständige Forschung; doch sehen wir uns, um nicht missverstanden zu werden, zu der Erklärung genöthigt, dass wir es keineswegs allgemein und auch für die Transscription historischer, religiöser oder erzählender Texte eingeführt sehen möchten. Hier würde es die Umschrift belasten, während für das Verständniss unserer Recepte, die sich aus lauter Realien zusammensetzen, sich die Mittheilung des den Namen jeden Medicamentes begleitenden Klassenzeichens lebhaft empfiehlt.

In der nun folgenden Liste findet man die gebräuchlichsten Determinativa nebst der Angabe ihrer Bedeutung. Die sogenannten »directen« erklären sich von selbst; denn sie sind gleich dem Bilde des Objectes, welches das Wort, hinter dem oder wofür sie eintreten, der Vorstellung vermittelt. Die Gruppe [hieroglyphs], še [hieroglyph] kann z. B. nur ein Schwein bedeuten; denn dies wird ausser Zweifel gestellt durch das directe Determinativum, das Bild eines Schweines, welches dem Worte [hieroglyphs] še folgt, das, wie das oberaegyptisch-koptische ϣⲱ das Schwein bedeutet.

Die Determinativzeichen, welche anzeigen in welche Begriffskategorieen die vorgeschlagenen Medicamente gehören.

1. [hieroglyph] Vierfüssige Thiere.

2. [hieroglyph] Esel[8]).

3. [hieroglyph] Muskel, Körpertheile, Glieder.

4. [hieroglyph] Knochen[9]), Rohr, Röhren.

5. [hieroglyph] Anatomische Gefässe, Nerven, Adern. Bei Pflanzen der Bast, die Fasern etc.

---

8) Die Phantasiegestallt des dem Gotte Seth-Typhon angehörenden Thieres, das kein anderes Thier determiniert als den Esel.

9) Ein Drechslerwerkzeug. Ursprünglich Röhren, und darum auch das vegetabilische Rohr, calamus. Beim Fische gewisse Theile, doch wohl die Rückengräte. [hieroglyphs] Gräten des χefisches [hieroglyph].

6. Haar; doch auch das Behaarte: das Fell, die Haut und ihre Farbe. Bisweilen auch die Feder des Vogels[10]. Auch »Trauer« wegen des für den Trauernden charakteristischen abgeschorenen Haares nach einem Todesfalle.

7. Vögel, doch auch anderes Fliegendes wie die Insekten.

8. Flügel, Feder.

9. Flügel.

10. Ei.

11. , , Fisch.

12 = 4. Gräte.

13. Schlange, Würmer.

14. Aus dem Körper kommende Ausflüsse, die gewöhnlich aus Wunden oder dem Munde kommen. Blut, Eiter, Speichel, vomitus, vomitio; doch weder Urin noch Excremente.

15. Kräuter und andere Pflanzen, die keine Bäume sind.

16. , Bäume.

17. Holz.

18. Dorn[11].

19. Blatt (des Bilsenkrautes?).

21. Spalier und Gartenpflanzen.

22. Saftige Früchte, die unter die Presse[12]) gehören, Flüssigkeiten[13].

23. Korn, Körner.

---

10) So = die Feder. Hier wechselt mit dem Determinativ des Flügels das des Haares (die Locke) .

11) srt, ⲥⲟⲧⲣⲓ aculeus.

12) Für , kommt auch so vor. So ist unser Zeichen also das Bild zweier Gestelle, zwischen denen der Sack sich befindet, mit dem man durch Wringen den Wein presste.

13) Z. B. die mtd Flüssigkeit.

23a. ○, °°, °° Korn und dazu Alles aus Körnern zusammengesetzte, auch Mineralisches. Mehl, Pulver, Staub, Sand[14]).

24. Dattelpalme, Dattelfrucht. Bezeichnet auch mit anderen Determinativen andere Producte des Phoenix dactylifera-Baumes[15]).

25. Brotfrüchte, zu denen man in Aegypten auch die Datteln zählte.

26. ○ Runder Körper, Kugel, Pille[16]). Runde Früchte[17]).

27 und 28. Brot, Kuchen, Teig, Brei u. dergl.[18]).

29. Stein, Steinernes.

30. Erze, Ehernes.

31. .

32. Irdenes Gefäss. Trinkbare Flüssigkeiten.

33. Flaschen, besonders für Wein.

34. Vase, gewöhnlich für Oele und Salben.

35. Krug. Flüssigkeiten und Krüge, die solche enthalten. Häufig das Hohlmaass Hin.

36. See, Behälter, Bassin.

37. Das Nass des Himmels, Regen, Thau. Auch das träufelnde Nass der Augen oder die Thränen.

38. Alles was einen Geruch von sich giebt, sei es guten oder schlechten. Auch Schmutziges[19]), Krankhaftes, Schmerzliches. In Ballen oder Packeten eingeführte oder versandte Waaren.

---

14) šā ϣⲱ der Sand.

15) Dattelfrüchte, bnāu Dattelwein oder Honig. bnrā Dattelsame, mit dem die Blüten der Phoenix dactylifera heute noch befruchtet werden.

16) pdst ○ Kugel, Pille.

17) peft-t ○ der Sykomore; also die runde Sykomorenfeige.

18) bāt , eine Brotart, die man oft auf die Opfertische legte. χer ϩⲣⲉ und ϩⲣⲉ, cibus, puls.

19) Auch Excremente ḥsu von Mensch und Thier etc. In übelster Bedeutung und mit verwandt .

39. [hieroglyph] Feuer, Kochen, Wärme.

40. [hieroglyph] Des Seilers Arbeit von der Schnur bis zum Tau. Alles, was zum Zubinden dient, doch auch vieles, was gebunden wird. Auch aus Fäden Bestehendes, Gewobenes.

41. [hieroglyph] Eine Schnur oder Binde. Zusammenbinden, einwickeln und was zusammengebunden wird; so das aegyptische Buch, die Schriftrolle[20]). Auch jede Thätigkeit, die mit Hülfe einer Binde vor sich geht, so auch zubinden und sein Gegentheil lösen und auflösen[21]).

42. [hieroglyph] Gewobenes. Was bedeckt und verhüllt[22]). Gewänder, Decken, Windeln, Verbände. Es determiniert das zu Verbergende und zugleich sein Gegentheil, d. h. die Entfernung dessen, was verhüllt, und also entblösst[23]).

Diese Determinativzeichen prägen sich leicht ein und gestatten auch dem Laien jedes Medicament dem Naturreiche zuzuweisen, wozu es gehört. Wir denken also, dass uns mancher für ihre Berücksichtigung Dank wissen wird.

4. Die Maasse.

1. Methode.

Besondere Schwierigkeit machen die Maasse, und um die auf sie bezüglichen Zeichen festzustellen, genügt es nicht, die vorhandenen Gewichte und Hohlmaasse nachzumessen und zu eruieren, welcher in den Texten vorkommende Name sich auf die einzelnen bezieht, nein die Methode gebietet hier vielmehr, von Recept zu Recept,

20) [hieroglyphs] dmdt [hieroglyph] und [hieroglyphs] šāt [hieroglyph] das Buch.

21) Ein gutes Beispiel hierfür und für 38. [hieroglyph] ist [hieroglyphs] unχ [hieroglyphs], ein Wort das Diarrhoe bedeutet. [hieroglyph] weist auf die Lösung, [hieroglyph] auf das krankhafte derselben.

22) [hieroglyphs] gu [hieroglyph] der Sack. [hieroglyphs] pqt [hieroglyph] ein leinenes Tuch, Laken. [hieroglyphs] šp [hieroglyph] ϣⲧⲱⲛ ein Hemde. [hieroglyphs], [hieroglyph] ḥbs [hieroglyph] ϩⲃⲟⲥ ein linnenes Tuch, Umhüllung, Kleid. Als Verb: ḥbs [hieroglyphs] ϩⲱⲃⲥ, ϩⲟⲃⲥ? bedecken, ver- und umhüllen, verbergen. [hieroglyphs] ḥep [hieroglyphs] verhüllen, verstecken.

23) [hieroglyphs] kfe [hieroglyph] entblössen.

von Drogue zu Drogue zu wandern und zuerst alle Maasse zusammenzustellen, deren der Papyrus sich zu bedienen vorschreibt. Hienach gilt es zu prüfen, welche Maasse für Hohlmaasse, welche für Gewichte anzusehen sind, und dann erst wird man die Schwere oder den Inhalt der einzelnen Maasse und den Werth der Bruchzeichen festzustellen haben, welche so und so viele Theile einer Einheit zu nehmen vorschreiben. Zuletzt müssen wiederum die Recepte des ganzen Papyrus in's Auge gefasst werden, um die Probe auf die Richtigkeit der gewonnenen Resultate zu machen und zu entscheiden, ob nicht gewisse Zeichen und Zahlen in besonderer Stellung etwas Besonderes bedeuten.

2. Die bestimmten Maasse des Papyrus.

Vier Maasse sind es, deren sich der aegyptische Arzt am häufigsten bedient. Für alle Wägungen wird ein und dieselbe Einheit überall und ohne Ausnahme benutzt. Sie zerfällt in Bruchtheile, die wir näher zu betrachten haben werden, doch wird der Name dieses so reichlich gebrauchten Apothekergewichtes nirgends genannt. Unter den Hohlmaassen sind es 3, die als eigentliche geeichte Maasse zu betrachten sind, und unter diesen werden nur zwei in Theile zerlegt. Das am häufigsten vorkommende ist das hieratisch ꜥ geschriebene Maass, das wahrscheinlich dem hieroglyphischen dnát ⊤ entspricht und mit dem gewöhnlich nur flüssige Substanzen gemessen werden, sowie das Apothekermaass ⊤ Re oder Ro, das an keiner Stelle des Papyrus genannt wird, welches uns aber sicher und zwar ziemlich häufig gemeint zu sein scheint. Von diesen beiden Hohlmaassen werden auch Theile verschrieben, während das dritte nur voll verordnet wird[24]). Es heisst hnnu ♉, hnu ♉, [hieroglyphs] hn (hin), entspricht dem Namen nach dem hebräischen הִין und ist nicht zu unterscheiden von dem ḥnu ([hieroglyphs]), das neben ihm vorkommt. Für die Identität beider Maasse spricht besonders das Recept LIV, 14—16, das 1 hnu Honig, 1 ḥnu[25]) Rinderfett, 2 ḥnu flüssige

24) Von dem Hin wird nur selten und in besonderer Stellung [hieroglyph] = ½ vorgeschlagen.

25) Der Unterschied liegt in den Anfangsbuchstaben. Bei henu haben wir [hieroglyph] hebr. ה h, bei ḥenu [hieroglyph] ḥ hebr. ח.

Hefen?, 1 ḥnu gedörrte Dompalmen etc. vorschreibt. Hier sind wahrscheinlich die gleichen Maasse gemeint, und der Arzt bediente sich nur zufällig der beiden verschiedenen Schreibungen für den gleichen Begriff. Beide werden auch gebraucht, um ein Gefäss im Allgemeinen ohne Rücksicht auf seine Mächtigkeit zu bezeichnen, wo das hnu 𓎛 oder ḥnu 𓎛 aber als Maass benutzt werden soll, wird stets wenigstens ein ganzes vorgeschrieben und es wird auch 2 und 6 mal zu nehmen verordnet.

3. Im Allgemeinen bestimmte Dosen und Gefässe.

So hätten wir als Haupthohlmaasse das Dnåt 𓂝?, Ro und hnu 𓎛 oder ḥnu 𓎛. Allen dreien ist ein ganz bestimmter, durch Zahlen ausdrückbarer Inhalt eigen, doch kommt neben ihnen noch eine ziemliche Anzahl von Wörtern vor, die sich auf die Quantität oder Gestalt der zu gebrauchenden Droguen oder die Gefässe, in die man sie thun sollte, beziehen.

1. nhë 𓅪, nhë 𓅪 wenig. Z. B. XLVII, 18: kaut man aber ein wenig von seinem, des dqm- 𓆭 baumes Samen mit Bier.

2. 𓅪 šrå. Ebenfalls ein wenig, eine Kleinigkeit. XII, 21 wird šrå geradezu als Maass neben 4 zu gleichen Theilen zu nehmenden und also gleichmässig mit der | bezeichneten Droguen gestellt. XLIII, 16 soll unter zu messenden und zu wägenden Medicamenten 𓅪 d. i. ein bischen db 𓆱, wahrscheinlich Feigen, genommen werden.

3. nekt 𓈖𓎡𓏏, nkt 𓐀, kopt. ⲛ̄ⲕⲁ aliquid. »Etwas«, und ganz entsprechend unserem »eine Priese« sogar mit Zahlen versehen, z. B. XVII, 3 uat'u (eine Art von Stibium) 4 Priesen. LV, 1 irgend etwas Fettes nachessen, gleichviel ob zum Fleisch gehörendes oder Öl.

4. sp ○. Eine Dosis, Portion. XXIV, 3 kochen zu einer Portion (sp ○) von ½ dnåt? Wasser. Sonst gewöhnlich Mittel, Heilmittel.

5. spp ○ mit der gleichen Bedeutung. Hapax legomenon[26]). LXXXIX, 17 kochen zu einer Portion von 2 Hin.

6. tmtu 𓏥. Entsprechend der Grundbedeutung der Wurzel tm eine Composition, Masse, nicht wie Stern vorschlägt, ein Kügelchen,

26) In Zukunft abgekürzt zu H. L.

globulus. LXXVIII, 15: Hast Du aber daraus gemacht eine Composition, eine Masse, so geh' an das Salben.

7. trut ⁰₍₍₍ Klümpchen. H. L. Stückchen. XXXVII, 6 wie Excrementklümpchen. Nicht als Medicament vorgeschlagen, sondern bei Gelegenheit einer Diagnose erwähnt.

8. nht ʊ hxn. STERN übersetzt potio? Wir möchten es eher für Portion oder für ein bestimmtes Trinkgefäss, etwa Becher halten. XC, 18 und 19 heisst es: »Wohlan, ich brachte Dir Dein Mittel für Dich, Deine nht ʊ Portion (Becher, Trank?) für Dich«.

8a. ꜣst bedeutet jedenfalls eine Portion. XCV, 14 werden 7 Portionen verordnet.

9. nhp ⊖ eine Kugel, Pastille. L, 19 und 20: Man thu' es in einen Becher und mache es zu einer Kugel nhp ⊖, um Pastillen für den Geruch des Mundes daraus zu machen. XXXIV, 11: geu pastillen ⅛ der Gewichtseinheit.

10. nnnu ⊖ Pastille. L, 20. Pastillen für den Geruch des Mundes.

11. pnst ○ Kügelchen. LXXVI, 11.

12. pdst ○ Kügelchen. LXXXVI, 14: zu Kügelchen gestalten. LXVI, 5 und 6: Trank des Liegens (Opium?) und Eselsleber sollen zusammen in ein Gefäss gethan werden, um es zu trockenen Kügelchen (pdst ⁰₍₍₍) werden zu lassen. Ausserdem kommen pdst ⁰₍₍₍ in den Augen vor, und in diesen Kügelchen in den Augen, LVII, 15, erkannten wir die Granulation oder vielleicht unser »Gerstenkorn«.

13. suȧt ○ die Pille. IV, 20 ist das Medicament zu 3 Pillen zu gestalten und vom Patienten einzunehmen. XXII, 4 zu 4 Pillen zu gestalten. XXXI, 21: Das Medicament soll zu einem suȧt ○ gemacht werden, um es in den After zu stecken. Hier ist es also das, was wir ein Seifenzöpfchen nennen würden.

14. špt ⊖ wird von STERN bacca, acinus übersetzt, doch finden wir dafür kein Äquivalent im Koptischen, auch widersprechen ihm die Verbindungen, in denen špt ⊖ vorkommt. XLI, 17—18 wird špt nt qmyt ⁰₍₍₍ verordnet, was špt von Gummi bedeutet. Aber der Gummibaum hat keine Beeren. XXXV, 22 und LXVII, 8 wird špt ⊖ nt ȧerr ⁰₍₍₍ vorgeschrieben, was sicher špt ⊖ von Weintrauben bedeutet. Hier würde es nun naheliegen, an Weinbeeren zu denken, doch sollen davon ⅛ und ¹⁄₁₆ genommen werden, und da die hier gemeinte

Gewichtseinheit, wie wir sicher glauben, mit Recht auch von Hultsch auf 6,064 Gramm berechnet wird, würde 1/16 davon nur den Bruchtheil einer Beere darstellen, wie sich aus der Wägung von Weinbeeren ergab, die wir in der Schellenberg'schen Apotheke zu Wiesbaden von den gefälligen Herrn Provisoren herstellen liessen; es ist aber schwer zu glauben, dass ein Stückchen Weinbeere dem Medicament beigefügt worden sei. Dagegen erklären sich diese Vorschriften aufs Beste, wenn wir špt ⊖ (das kopt. ϣⲱⲡ bedeutet nur scheeren) mit der altaegyptischen Wurzel šp zusammenbringen, welche eine Flüssigkeit von sich geben, sie ausspeien und hingiessen bezeichnet. H. Brugsch erklärt aus derselben mit Recht das in unserem Papyrus für »blind« gebrauchte Wort šp, špu oder šup, das ursprünglich ausgelaufen, ausgetropft vom Auge bedeutet. Unser špt ⊖ muss also — und auch das Determinativum steht dem nicht entgegen — für den tropfenförmigen Ausfluss der Weintraube und des Gummibaumes gehalten werden. šept nt ȧerr übersetzen wir also Weinbeerensaft, špt ⊖ nt qmyt Gummitropfen, und wir werden damit das Rechte getroffen haben.

15. š'at ist ein Korn, eigentlich ein Sandkorn, doch wird es auch von Getreide, besonders von dem körnerreichen aegyptischen Durrakorn gebraucht.

16. χ'ȧ'au (oder ʊ) übersetzt Stern mit Staub; doch passt Stück besser; denn es sollen χ'ȧ'au genommen werden von einem Gefässe, von Blei und Excrementen. Brugsch Wörterb. Suppl. 960 hält es für Rost und alles von einem Gegenstand Abgeschabte; doch reimen sich damit schlecht die χ'ȧ'au der Excremente. Die χ'ȧ'au des 'andu gefässes müssen seine Stücke oder Scherben sein, nicht, wie Brugsch[27]) will, das von ihm Abgekratzte. S. weiter unten Nr. 30 'andu.

17. prt koptisch ⲉϭⲣⲁ bacca, granum. Es bezeichnet Beeren, Samen, Körner. XLVII, 18—19 soll der Same des dqm baumes von dem Patienten mit Bier gekaut werden. CV, 15 be-

27) Seine Ableitung wird ohnehin hinfällig, sobald man von seiner Lesung = χr absieht. Wir sind ihr entgegengetreten in der Ztschr. für aeg. Sprache und Alterthumskunde 1882, S. 47 ff.

zeichnet prt ⁰₁₁₁ die metalligen Körner des Stibiums oder Antimons und die harzigen des Weihrauches. 26 verschiedene Arten solcher prt ⁰₁₁₁, die fast alle in das Pflanzen- oder Mineralreich gehören, werden verordnet.

17a. ššt ⁰₁₁₁ Samen oder Körner, z. B. der Bohne XLII, 18.

18. Die Kuchen und Brotarten, mit denen die Droguen vermischt oder zu denen die Medicamente gestaltet werden sollen, zählen wir nicht her, obgleich sie sich auch auf die Form der verordneten Heilmittel beziehen. XI, 1 und 2 sollen z. B. die vorgeschlagenen Substanzen zu einem šns ⊂⊃ Brote gemacht und gegessen werden. XLVII, 4 gehört ein bàt ⊂⊃ Fladen? derselben Brotgattung zu den Medicamenten. Das gewöhnliche Brot ⊖⊂⊃₁₁₁ te ⊂⊃₁₁₁ wird gewogen und gemessen als Heilmittel vorgeschlagen.

Ausserordentlich verschiedenartig sind die Gefässe, welche in der aegyptischen Apotheke zur Verwendung kamen, und dies zeugt sicherlich für die feine Ausbildung der Pharmacie im alten Aegypten. Zu ihnen gehören, wie gesagt, die oben schon erwähnten Hohlmasse des Hin ᴕ und dnàt ⊓.

19. Das Hin oder Ḥnu. LXV, 14 soll das Medicament in einen hnu ᴕ (Hinkrug) gethan werden, von einem neuen Hinkrug ist mehrfach die Rede, LXXX, 16 soll das Mittel in einen neuen Hinkrug hingestellt werden, XLIX, 20 soll die Frau etc. das Mittel aus einem Ḥnukruge trinken; ja das Material des Kruges selbst wird als Medicament vorgeschlagen: LXIII, 8 und XCIV, 12. Hieraus ergibt sich denn, dass die Wörter Hin oder Ḥnu auch gebraucht werden, um ein bestimmt geformtes Gefäss ohne Rücksicht auf seinen Inhalt zu bezeichnen, wie wir auch manches Glas, das mehr oder weniger als 0,5 Liter enthält, seiner Gestalt wegen Seidel nennen und das Wort Tonne und Fass bald gebrauchen, um ein bestimmtes Maass und Gewicht, bald nur um ein Holzgefäss, das der Böttcher gemacht, zu benennen.

20. Wie es sich mit dem dnàt ⊓ gefäss in dieser Hinsicht verhält, werden wir weiter unten zu betrachten haben. XXXIV, 5 und 6 soll ein dnàt ⊓ gefäss mit Wasser die Nacht hindurch aufgestellt werden, doch kann darunter, wie wir zu zeigen denken, ebensowohl ein geeichtes als nichtgeeichtes gemeint sein.

21. Das grösste Gefäss war vielleicht das [hieroglyphs] nâu ȣ genannte, das Stern mit ⲛⲟⲩⲧⲁϣⲏ[28]) vas latum? zusammenbringt. Es ist H. L. und doch wohl entsprechend seinem koptischen Nachfolger? eine Wanne gewesen. An der einzigen Stelle, wo es vorkommt, XXI, 10, soll man das Medicament darin stehen lassen, bedeckt mit Zeug.

22. t́sfu [hieroglyph] oder t́sfu ▽ ein Gefäss. XL, 8 χmtu nu t́sfu [hieroglyph], Hefe des Gefässes oder Topfhefe. Wo es mit [hieroglyph] determiniert wird, soll es wohl von gebranntem Thon sein; denn an's Feuer sehen wir es nicht stellen, und man bewahrt Hefe gern in einem sauberen Gefäss, das noch nicht zum Kochen gedient hat. XLI, 17 wird t́sfu mit ▽ determiniert und hier hat es eine ganz andere Bedeutung, und zwar, wie aus dem Zusammenhang ziemlich sicher hervorgeht, die einer Klystierspritze. Wie der Nachtstuhl für unsere Ärzte der Stuhl, so scheint für die aegyptischen das Klystier »das Gefäss« (t́sfu ▽) κατ' ἐξοχήν gewesen zu sein.

23. [hieroglyphs] še ⵊⵊ. Eigentlich von festem Land umgebenes Wasser, auch ein See. Dann Bassin, Wasserbehälter. LX, 13 und 14 werden 2 solcher Bassins oder Schalen von [hieroglyphs] 'an ȣ? Töpferthon? erwähnt, von denen die eine mit Dumpalmenpulver und Milch einer Frau, die einen Knaben geboren, die andere mit Milch eine Nacht lang abgestellt werden soll. Mit Dumpalmenarznei in der ersteren soll man die Augen am frühen Morgen füllen, hernach aber soll man die Augen mit der Milch in der anderen 4 mal 6 Tage lang waschen. Diese še Schalen müssen also — es galt ja die Augen 24 mal mit dem Inhalt der einen zu waschen — ziemlich gross gewesen sein.

24. [hieroglyphs]. [hieroglyphs] dbtë ⵊⵊ. Erhalten in B. ⲑⲏⲃⲓ, S. ⲧⲏⲃⲉ und dem verwandten B. ⲧⲁⲓⲃⲓ cista, capsa, hebr. תֵּבָה. In älterer Zeit bezeichnet das Wort einen Behälter im allgemeinen sowie Kisten von beträchtlichem Umfang. — IV, 1—10 sollen frische Datteln, Seesalz und šbbt ȣ mit Wasser vermischt und in einen meḥ ȣ krug gethan werden. Dazu soll man gngnt [hieroglyph] thun, es in Eins zusammenkochen und es dann in einen Behälter, vielleicht eine Kiste, dbtë [hieroglyph]

28) Schon unhaltbar weil das auf ⲏ endende Wort weiblich wäre. Und ⲟⲩⲧ?

thun. Der meḥ ♉ krug, in dem das Medicament gekocht ward, muss feuerfest gewesen sein; — unter dem dbtë-behälter, in dem der Krug mit seinem Inhalt abgestellt werden sollte, haben wir vielleicht auch hier eine Kiste zu sehen.

25. Genau dasselbe gilt von dem Behältniss [hieroglyphs] beu [hieroglyph], das wie dbtë mit [hieroglyph] determiniert ist, einem Zeichen, welches gewöhnlich auf grössere Dimensionen deutet. Ausserdem aber werden in dem oben erwähnten Recept IV, 1—10 Z. 9 beide durchaus gleich gestellt; denn es wird des Patienten Willkür überlassen, den meḥ ♉ krug in eine dbtë [hieroglyph] oder beu [hieroglyph] kiste zu thun. (dbtë [hieroglyph] beu [hieroglyph] rpu.) beu [hieroglyph] ist H. L. In der Kiste sollte das Medicament wohl vor Staub, Insecten etc. geschützt werden; denn dem Patienten wird vorgeschrieben, fleissig davon zu nehmen.

26. ds ♉ ein Krug, in den man allerlei Flüssigkeiten that, so auch das Öl. XXXV, 10 und 11 soll Öl genommen werden nt tp ds ♉ von zuoberst des Kruges, dessen Gestalt oft länglich und flaschenartig war.

27. ʿandyt ʊ gefäss. Gewiss ein thönernes; denn XCIII, 14 soll ein neues ʿandyt ʊ gefäss, ein neues Gefäss χnu ♉ voll mit Regenwasser des Sommers hingestellt werden. So scheint ʿandyt ʊ und χnu ♉ als durchaus gleichbedeutend neben einander gestellt zu werden und das Wasser wurde wie heute so auch im Alterthum in porösen Thongefässen aufbewahrt.

28. [hieroglyphs] ♉ und [hieroglyphs] ♉ χnu bedeutet, wie unter 27 bemerkt, ein mit ʿandyt ʊ gleichbedeutendes Gefäss, wahrscheinlich von porösem Thon für die Aufbewahrung von Wasser.

29. χeu ♉. Ob das weibliche ϣⲓⲱ olla dem alten χeu ♉ wohl entsprechen kann? XLIX, 19—21 wird der Frau, die das herzustellende Kind geboren, verordnet, einen χeu ♉ krug davon in abgekühltem Zustande zu trinken und zwar aus einem Ḥnu ♉ kruge. Das χeu ♉ gefäss scheint also mehr als ein Ḥnu oder Hin gefasst zu haben[29]), da mit solchem aus dem χeu ♉ zu nehmen ist.

30. ʿandu ♉. H. L. Von diesem Gefässe sollen nur LXIV, 6 die χʿaau [hieroglyph] als Medicament benutzt werden. Nr. 16 schlugen wir vor,

29) Dies Recept ist besonders interessant, weil es lehrt, dass man die Amme Medicin einnehmen liess, um das Kind zu heilen, ein Verfahren, das heute noch von den Kinderärzten geübt wird.

diese als Stücke oder Scherben zu betrachten und zwar bestimmte uns dazu das Vorkommen von χ'a'au ⁰₁₁₁ der Katzenexcremente, auf die Brugsch's Übersetzung Rost oder Abgekratztes keineswegs passt. Bei Excrementen wird das Wort mit o, bei den χ'a'au des 'andu-gefässes mit ☋ determiniert, und dadurch dort auf kugelige Stückchen, hier auf etwas Irdenes, also vielleicht auf Scherben gewiesen. Stern überträgt Staub; doch was hat man sich unter Bleistaub zu denken? Stückchen passt in jedem einzelnen Falle. »Abgekratztes« scheint nur gegenüber dem 'andu ☋ gefässe recht annehmbar. Aber auch Stücke eines solchen sind vielleicht als Medicamente benutzt worden, da ja XCIV, 12 die zerriebene Scherbe eines Hinkruges als solches vorgeschlagen wird.

31. ḥrut ☋. Dies Gefäss, das zu Edfu mit ▽ determiniert wird, scheint die Gestalt unserer Blumentöpfe gehabt zu haben und wurde gewöhnlich benutzt, um Bier darin aufzubewahren. LXXII, 8, CXIV, 5 und 6. Mit gegohrenem (äqrt) Bier XCII, 8.

32. ☋ qs ▭ Alabaster, ein Alabastergefäss. Plinius hist. nat. 33, 6 (33), 101 lässt die Aegypter stibium oder antimonium, das sie gegen Augenleiden benutzten, stimmi, stibi, larbasis und alabastrum nennen. Das letztere Wort bezieht sich wahrscheinlich auf die Alabasterväschen, in denen man am Nil das Stibium aufbewahrte. Ein solches bezeichnet wohl unser mit dem Stein determiniertes qs ▭. Wenn LXIX, 19 ȧmt ⁰₁₁₁ nt qs ▭ das Innere des Alabasters als Heilmittel vorgeschlagen wird, so ist darunter wohl der kugel- oder stückchenförmige Inhalt (das Determinativum ⁰₁₁₁ deutet darauf hin) eben dieses Alabasterväschens, d. i. das Stibium, zu verstehen. In qs ▭ erblicken wir also eines jener Alabastergefässchen, die in wenigen Museen fehlen und entweder mit Farbestoffen oder mit einer harzigen Substanz oder auch mit Feldfrüchten gefüllt gewesen waren. Eines voller Erbsen gelangte zu Theben in unsere Hand.

33. šd ▭. Mörser und zwar, wie das Determinativ beweist, von Stein. XXI, 11 und 12 gilt es, das Medicament in der Frühe zusammenzureiben in einem šd ▭ von ȧnr ▭, d. i. Stein. LXXVII, 3 wird verordnet, im šd ▭ mörser das sḥyḥt thier zu zerstossen, welches wir, es ist H. L., für Grashüpfer oder Heuschrecken halten, die wir selbst am kleinen Atlas von Arabern rösten, im Mörser

zerstossen und mit Butter, Pfeffer etc. vermischt als recht wohlschmeckende Würze auf das Brot streichen sahen. Wegen des 𓅬 ist sḥyḥt 𓅬 jedenfalls ein Vogel oder fliegendes Insect — doch wohl eher das letztere; denn ein als Heilmittel zerstossener Vogel lässt sich schwer vorstellen. Steinerne Mörser haben sich zahlreich erhalten. Wir selbst besitzen einen recht schönen mit dem Stössel.

34. dbḥ dbḥ ▽. Ein Gefäss, in das man gern Pflanzen that und das gleichfalls unserem Blumentopf geglichen zu haben scheint. XXXVII, 20 und XXXVIII, 1 soll ein dbḥ gefäss mit utu kraut dazugethan werden. XXXVIII, 21 ebenso ein mit ▽ determiniertes dbḥ ▽ gefäss voll von utu kraut.

35. ṫeb ϫⲟⲛ scyphus, calix, patella. H. L. Es kann ein Becher gewesen sein, obgleich L, 16—20 11 Medicamente zu gleichen Theilen genommen, durchgeseiht und in das ṫeb gefäss gethan werden sollen, um Pastillen (s. oben Nr. 9) für den Geruch des Mundes daraus zu machen. Die oben erwähnten 11 Medicamente sollen zu gleichen Theilen genommen werden und der Einzeltheil entspricht hier, wie wir darzulegen gedenken, dem Maasse Ro, das 1,41 Centiliter enthielt. Rechnen wir es rund auf 1,50 Centil., so haben wir 16,50 Centil., und diese waren noch dazu durchzuseihen. Es konnte also ein Becher von mässiger Grösse das Medicament fassen.

Das folgende sind Gefässe, die sicher an's Feuer zu stellen waren.

37. mḥt. Dies Gefäss, womit wir Datteln messen sehen, war ein Topf, den man auch an's Feuer stellte. Dies zu thun wird LIII, 7 verordnet. Aus der nämlichen Stelle scheint auch hervorzugehen, dass das mḥt gefäss nicht sonderlich gross war. Es heisst nämlich LIII, 6: »Nimm 1 Hin Dattelpulver, mach' es zu einem Brei, thu' ihn in 2 Mḥtkrüge, stelle sie an's Feuer etc.« Da man nun nur noch Baumöl? hinzuzuthun hat, kann das mḥt nur wenig gefasst haben; denn warum hätte man sonst deren 2 nehmen müssen, um 0,456 Liter und etwas zur Schmälzung — um ein Gericht daraus zu machen — darin unterzubringen? Irden scheint es uns schon darum gewesen zu sein, weil XCIII, 16 besonders vorgeschrieben wird, ein neues Mḥtgefäss zu nehmen. IV, 1—8 sollen Datteln, Seesalz und šbbt mit Wasser vermischt und in einen Mḥt topf gethan werden. Hat man gngnt pulver dazu gethan, so koche man

das Ganze in eins zusammen. Auch das Umrühren nahm man im mḥt ♉ vor; XVII, 21 und XVIII, 1 soll ein Medicament, nachdem es 4 Tage mit Hefe gegangen ist, bei Nacht stehen bleiben und dann am 5. Tage im Mḥttopfe umgerührt werden.

38. ṫeṫeu ♉ ϫⲁϫⲱ, ϭⲉϭⲟⲩ? sartago. Der Tigel, der LXVI, 6 an's Feuer gestellt werden soll, die Pfanne. LXVI, 17 wird vorgeschrieben, das Medicament recht ordentlich in dem ṫeṫeu ♉ zu kochen.

39. rmnt ♉. Dies Gefäss war ziemlich gross; denn LIV, 18 wird verordnet, 4 Tage lang 6 mal ein Hin, also 6 × 0,456 Liter daraus zu trinken. Stern bringt rmnt ♉ mit dem kopt. ⲁⲙⲓⲛ vas stanneum zusammen, wenn auch zaudernd und mit dem ?. Er folgt wohl Kircher, doch wissen wir nicht, woher dieser sein »vas e stanno« hat, und es fällt schwer, sich in alter Zeit ein Zinngefäss[30]) von der Mächtigkeit des LIV, 18 erwähnten zu denken. Vielleicht bezieht sich das rmnt nur auf die Form und es gab rmntförmige Gefässe von Zinn, von gebranntem Thon oder Steingut. Brugsch hat ganz Recht, wenn er der Wurzel rmn die Grundbedeutung »tragen« zuschreibt[31]), und so würden wir denn rmnt ♉ schon um seiner Grösse willen gerne für den Eimer halten, wenn es nicht sicher ein an's Feuer zu stellendes Gefäss wäre. LIII, 21 und 22 soll z. B. Kuhmilch mit ʿuaḥ im rmnt ♉ gesotten werden und zwar so wie man Bohnen ʿauryt kocht«. An ein zu tragendes oder mit dem Arme versehenes Gefäss ist bei rmnt ♉ jedenfalls zu denken, und so möchten wir es für die Kasserolle mit dem Stiele oder Arme halten, die gross oder klein, von Zinn oder gebranntem Thon sein konnte.

40. rhdt ♉ der Kessel, kopt. ⲣⲁϩⲧⲉ, ⲣⲱϩⲧⲉ?? aenum. LIII, 16 heisst es: In den Kessel (rhdt ♉) zu thun und zu kochen.

41. [hieroglyph] ut [hieroglyph]? Jedenfalls, wie das Determinativum lehrt, ein metallenes Gefäss. H. L. Es wurde darin gebraten. LXV, 18 soll

30) Die Vergleichung von rmnt ♉ mit ⲁⲙⲓⲛ scheint schon unzulässig, weil rmnt weiblich. Es ist uns nur möglich Prof. Erman's Bemerkung, dass Kircher's Irrthum auf einer Verkennung des arabischen Äquivalentes für ⲁⲙⲓⲛ beruhe, andeutungsweise in den Druck zu fügen.

31) Man denke an rmn [hieroglyph], rmn [hieroglyph] die Arme und Schultern und das verbale rmn, das tragen, heben etc. bedeutet. Der Arm ist der Träger, und der rmn des Baumes der Ast oder Arm desselben.

Horn eines Hirschkälbchens (gḥ kopt. ϭⲁϩ damula?) mit Öl geröstet werden in einer ut pfanne, dies aber mit Öl vermischt und damit der Kopf gesalbt werden, um das Grauwerden des Haares LXV, 10 zu verhüten.

12. bte ist ein an's Feuer zu stellender Topf, denn LIV, 13 soll das btegefäss gewärmt werden; XXIV, 7 und XXVI, 19 wird der Russ ḥnst eines btegefässes zu gleichen Theilen mit anderen Substanzen als Heilmittel verordnet.

13. ȧnr der Stein koptisch ⲱⲛⲉ bezeichnet im aegyptischen kein bestimmtes Gewicht. In dem interessanten Recept LIV, 19 sollen 7 Steine hinter einander erhitzt werden und zwar, um ein Medicament, mit dem man sie zu übergiessen hatte, zum Dampfen zu bringen. Der Patient sollte den so entstandenen Dampf durch eine Röhre einathmen, die man in den Topf geführt hatte, in dem der Stein lag.

14. qrft oder der Sack aus gewobenem Stoff. Auch der Sack qrft ist nur ein Behälter und kein Maass. LIII, 12 und 13 wird verordnet, einen Leinewandsack qrft mit Abfällen? von Datteln einen Tag lang in einer Flüssigkeit zu lassen, die an's Feuer gestellt werden soll etc. Es wird also ein Medicament, das der Sack umschliesst, zusammen mit einem anderen gekocht, in das man ihn gelegt hat.

15. gu wird von Stern mit dem falschen koptischen ϭⲟⲟⲩ und ϭⲟⲟⲩⲛⲉ zusammengebracht und saccus, pannus übersetzt; letzteres mit Recht, doch wohnt dem gu auch die Nebenbedeutung »Wabe« bei. Vielleicht nannte der Aegypter das, was wir eine Honigwabe heissen, nicht unbezeichnend, einen Honigsack. Gu ist H. L. und LIX, 11, wo es vorkommt, wird vorgeschlagen: ʿaft nt χprȧ gu n ʿaft repu d. i. Käferhonig (Käferwachs?) oder ein gu des Honigs, und dies kann kaum etwas anderes bedeuten als eine Wabe Honig oder Honigwabe.

16. gu wohl das gleiche Wort, aber, wie das Determinativum zeigt, mit einer auf Kleines oder Geringes weisenden Bedeutung, doch wohl etwas Ähnliches wie unser Kataplasma, Kräutersack oder dergl. So soll bei einer Gebärmutterkrankheit das Medicament auf die Genitalien der Frau gethan werden, und auf ihren

oberen Theil ein gu [hieroglyph] oder ein Kataplasma, das man mit ʿantë [hieroglyph] d. i. Myrrhen besprengt.

Diese auf Quantitäten weisenden oder Behälter bedeutenden Wörter bezeichnen sämmtlich in der Officin zu verwendende Dosen oder Gefässe von Metall, Thon, Stein, Holz oder Zeug, die nicht geeicht wurden und auch nicht als Maasse von bestimmter Mächtigkeit angesehen werden dürfen. Ein rhdt [hieroglyph] ist ein Kessel, ein χeu [hieroglyph] ein Topf oder Krug, deren Grösse so verschieden sein konnte wie die unserer Gefässe mit dem gleichen Namen; ja unter 19 und 20 zeigten wir, dass auch die geeichten Maasse Hin, ḥnu und dnât nicht immer im Sinn von bestimmten Maassen, sondern, wohl nur mit Rücksicht auf ihre Form, als Gefässe im Allgemeinen Erwähnung finden.

4. Bestimmte Gewichte und Hohlmaasse.

a. Stückweis zu Nehmendes und seine Anzahl.

Begeben wir uns nun an die Bestimmung der Maasse, nach denen die verordneten Medicamente theils gewogen theils gemessen werden sollen, so haben wir gerade hier der Methode zu gedenken, die streng untersagt, aus einzelnen Angaben Schlüsse zu ziehen, während sie gebieterisch fordert, in jedem einzelnen Falle die ganze Handschrift im Auge zu behalten und diese — gerade mit Rücksicht auf die Maasse — sich durch sich selbst erklären zu lassen.

Die Medicamente sind zu messen oder abzuwiegen, wenn nicht in einzelnen Fällen eine bestimmte Anzahl des vorgeschlagenen Objectes oder ein anderer als zu messender Theil desselben verordnet wird. So sollen LXXI, 20 tmmt [hieroglyph] Fischchen 7 Stück, LXX, 8 vom utu [hieroglyph] kraut 7 Pflanzen und LXXIV, 14 7 ʿapnnt [hieroglyph] Schlangen oder dergleichen, 7 ʿaff [hieroglyph] Fliegen, 7 âku der Erde (Maulwürfe?) und dazu Mehl von elephantinischem dudu [hieroglyph] genommen werden. Von mehr als 3 Stücken werden sonst nur noch 6 Pflanzen des gngen [hieroglyph] krautes vorgeschlagen[32]), und so springt es in die Augen, dass der 7 vor anderen Zahlen

32) Wo sonst ganze Zahlen neben den Droguen stehen, beziehen sie sich auf ihre Messung, wie LXII, 2 und 3, wo von msdmt [hieroglyph] (stibium) 2 Ro genommen werden sollen, von Honig 4 und von χntë [hieroglyph] 1/4, oder LXII, 3 und 4, wo ver-

heilkräftige Wirkung zugeschrieben ward. In der Zahlensymbolik des Pythagoras, der ja zweifellos mancherlei aus Aegypten, und zwar aus Unteraegypten (Heliopolis und Sais), woher unser Papyrus stammt, entlehnte, ist nun die 7 thatsächlich die Zahl der Gesundheit, und wahrscheinlich ist es auch nicht zufällig, dass alle diese siebenfach zu nehmenden Mittel auf den siebenziger und keinen anderen Seiten des Papyrus vorgeschlagen werden. Das ʿapnnt-thier, das LXXXVIII, 5 determiniert wird, und das allerlei Gewürm bedeuten kann, weil ϥⲟⲓ die Schlange nur ein griechisches Wort (ὄφις) und kein koptisches ist, war eins von denen, die man mit magischen Beschwörungen verwandte; denn so geschieht es LXXXVIII, 5—6, wo es mit Ergänzung der Vokale heisst: ʿapnent ugesϑá pesϑá χetemϑá ḥer merḥet ʊ, ein ʿapnent-thier, abgestochen, abzukochen, abgesondert in Öl. Das ugesϑá, pesϑá, χetemϑá, das wir durch abgestochen (geschlachtet), abzukochen etc. wiederzugeben versuchten, wird wohl von jedem, der die Gleichklänge am Ende der Worte in den magischen Texten kennt, für eine magische Formel angesehen werden, obgleich die Bildung regelmässig ist. Auch 7 Steine sollen genommen werden LIV, 19; doch dienen sie nicht zum Einnehmen, sondern zum Dampferzeugen nach der Erhitzung.

Ausserdem soll der Kopf eines ṫdb fisches[33]) (H. L.) in Öl gesotten, LII, 22 ohne weitere Beigabe als äusseres Mittel gegen eine Hautkrankheit verwandt werden. Für eine andere Salbe wird LXVI, 1 ein schwarzer Eingeweidewurm und ein uáyt oder Einzelwurm, den man in den Excrementen gefunden, in Öl zu kochen verordnet, um damit sehr häufig das Haar zu streichen, auf dass es vor dem Ergrauen bewahrt werde. LXII, 11 werden $^{3}/_{4}$ (ob Drachmen?) eines Geiereis verordnet, LXV, 11 als Mittel gegen das Ergrauen soll genommen werden das Ei des gebgu vogels, ein Katzenuterus[34]) etc. XLVIII, 22—XLIX, 2 wird in einem Recepte, das ein Kind zum Urinlassen

---

ordnet wird Stibium 2, Gänseschmalz 2, Wasser 4 Ro? Ebenso LXII, 22 uaṫu 2, ʿanu (Farbe?) 1 Ro? Stibium $2^{1}/_{2}$ Natron 1 und χutë $^{1}/_{8}$ der Gewichtseinheit.

33) Der Name dieses Fisches ṫdb bedeutet der stechende oder verwundende (ṫdb) und bezeichnet also vielleicht den Zitteraal, mit dessen Fang im Nil noch vor etwa 20 Jahren ein Dr. PRUNER zu Kairo wohl vertraut war.

34) Er trägt den wunderlichen Namen: Mutter der Menschen der Katze.

bringen soll, verordnet dem leidenden Kleinen mit einem in Öl gesottenen alten Buche (Papyrusrolle) den Leib zu bestreichen, etc. Diese Dinge, die nicht eigentlich zu den Maassen gehören, erklären sich von selbst.

4, b. Die Wägung.

Hat man sämmtliche Recepte zu Rathe gezogen, so lässt sich das mit dem Hohlmaass zu Messende leicht von dem zu Wägenden unterscheiden, obgleich die Gewichtseinheit und eines der am häufigsten gebrauchten Hohlmaasse nie bei Namen genannt werden.

Man bedient sich für alles zu Wägende nur eines Gewichtes, dessen Einheit nicht genannt wird; seine Theilung erfolgt aber überall nach dem gleichen System. In der Einleitung zum Pap. Ebers S. 18 schlugen wir vor, dies Medicinalgewicht mit dem späteren arabischen Dirhem oder der Drachme in Verbindung zu bringen und die Einheit, deren sich der Verfasser des Papyrus bediente, der Doppeldrachme gleichzusetzen, die etwa 6,220 Gramm wog. Spätere Studien brachten uns von dieser Ansicht ab, und es will uns sicher erscheinen, dass wir in der erwähnten Einheit ein Gewicht zu erkennen haben, welches mit dem System des [hieroglyphs] udn [hieroglyphs] oder [hieroglyphs] udn zusammenhing, das, wie P. Bortolotti[35]) scharfsinnig nachwies, dem Kubus der kleineren Elle an Gewicht gleichkommen sollte. Dies sehen wir überall benutzen, wo es edele Metalle zu wägen gilt; und daneben das [hieroglyphs] qt, welches dem koptischen ⲕⲓϯ die Drachme sprachlich entspricht und den zehnten Theil eines udn ▭ wog. Doch dies Qt ▭ 9,096 Gramm wäre zu schwer als dass wir es für die Einheit unseres Papyrus halten dürften, und so stimmen wir Hultsch bei[36]), wenn er $^2/_3$ des Qt für diese Einheit erklärt, welche dann 6,064 Gramm betragen hätte, ein Gewicht, das nicht zu weit von unserer ersten Bestimmung[37]) abweicht, nach der es 6,220 Gramm gewogen haben würde.

Was die Eintheilung dieser nicht benannten Einheit von 6,064 Gramm, die wir indessen der Bequemlichkeit wegen »Drachme« zu

35) Bortolotti, Del primitivo cubito egizio. Modena 1878. p. 95 ff.

36) Fr. Hultsch, Griechische und römische Metrologie, zweite Bearbeitung. Berlin 1865. S. 374. Nach Lepsius ist ein qd = 9,09591 Gramm.

37) Dies qd war bestimmbar durch ein 5 qd gezeichnetes Gewicht.

heissen fortfahren wollen, angeht, bleibt es bei dem in der Einleitung zum Pap. Ebers Gesagten; denn sie zerfällt in der That in Brüche, deren Zähler 1, und deren Nenner Potenzen von 2 sind. So werden denn von unserem Gewicht keine anderen Theile genommen als 1/2, 1/4, 1/8, 1/16, 1/32 und 1/64. Die Einheit wurde in 64 resp. 128 Theile zerlegt. Die Rechnungsmethode, bei der man sich keiner anderen Brüche bedient als solcher, deren Zähler 1, ist echt aegyptisch und hat auch bei den gelehrten Griechen zu Alexandrien Aufnahme gefunden; denn ein so bedeutender Physiker und Mechaniker wie Hero benutzte sie, und trotz ihrer Schwerfälligkeit ist sie bis ins Mittelalter in Übung geblieben[38].

Wo wir also neben verordneten Droguen 1/4, 1/8, 1/32 und 1/64 sehen, handelt es sich um Theile der Gewichtseinheit von 6,064 Gramm, die wir die Drachme nennen. 1/2 ist gewöhnlich auf Hohlmaasse zu beziehen. Nach genauer Berücksichtigung aller Maassangaben, die der Papyrus enthält, lässt sich die Regel aufstellen, dass überall, wo wir hinter dem Namen einer Drogue einen Bruch finden, dessen Nenner eine Potenz von 2 ist, gewogen werden soll und dass dagegen Medicamente mit Brüchen, die einem anderen Theilungssystem angehören, wie 1/3, 1/2 1/3 = 5/6 etc., mit dem Hohlmaasse zu messen sind.

Sehr viele Medicamente sind aus mehr oder minder zahlreichen Droguen zusammengesetzt. Hinter jeder steht die |, und sie sollen also zu gleichen Theilen genommen werden. Ob hier nun unter der Einheit ein Gewicht oder Hohlmaass zu verstehen ist, werden wir weiter unten zu prüfen haben.

4. c. Die Hohlmaasse.

α. Das Hin.

Von den Hohlmaassen werden zwei bei Namen genannt. Erstens das Hin, dem wir das Ḥnu gleichstellen und zweitens das dnȧt, welches hieratisch geschrieben wird und hieroglyphisch.

Das Hin, »das Maassgefäss schlechthin«, wie Hultsch sich ausdrückt, ist ein henkelloser Krug, der oben einen so stark hervor-

38) Der aegyptische Rechner sagt nicht 5/6, sondern 1/2 1/3, nicht 3/4, sondern 1/2 1/4, nicht 7/8, sondern 1/2 1/4 1/8.

tretenden Rand haben musste, dass man LXIII, 18 den Rand[39]) eines neuen Hingefässes als Medicament verordnen konnte. Auch die Scherbe eines solchen wird zerrieben und mit erwärmtem Öl XCIV, 12 als Heilmittel vorgeschrieben. Den Rand brachte man an dem Gefässe an, um den Ausguss aus demselben bequemer zu bewirken. Das Zeichen, mit dem das Wort hin 𓎸 determiniert wird, gibt einen Begriff von dem Aussehen dieses Maasses. Da sich nun etliche altaegyptische Krüge erhalten haben, auf denen verzeichnet steht wie viele Hin sie fassten (9 Hin, 11 Hin, 21 Hin, 40 Hin etc.), konnte Chabas die Bestimmung des Inhaltes eines Hin mit Glück unternehmen. Obgleich man nun berücksichtigen muss, dass bei der Nachmessung von Gefässen aus dem Alterthum dás immer abgezogen werden muss, was Chabas den Raum »de non remplissage« nennt, lässt sich das Hin doch auf 0,456 Liter bestimmen. Diesen Ansatz hat Hultsch, der gründlichste und scharfsinnigste Kenner auf dem Gebiet des Messwesens der Alten, welcher die Vorarbeiten der Aegyptologen (Chabas, Dümichen, Eisenlohr etc.) nachprüfte, bestätigt, und wir schliessen uns ihm willig an, da es uns leider versagt ist, die Museen nach neuen gezeichneten Hingefässen zu durchsuchen und wir sicher sind, dass, sollten auch noch mehrere entdeckt werden, sich höchstens an der dritten Decimalstelle eine Änderung empfehlen würde.

Bemerkt sei, dass das aegyptische mit dem hebräischen Hin nichts gemein hat als den Namen; denn solches enthielt 12 Log und der Inhalt des aegyptischen Hin kam dem von einem einzigen Log und daneben auch dem eines babylonischen Sechzigstel nahe. So fasste das hebräische etwa 12mal so viel als das aegyptische Hin von 0,456 Liter. Wo es im Papyrus gebraucht werden soll, wird es im Ganzen zu nehmen verordnet. Ein Bruchtheil des Hin kommt nicht vor; nur kann in unten zu erwähnenden Fällen bisweilen ½ darauf bezogen werden. Einmal, LXXXV, 15 und 16, sollen 6 Hin 4 Tage lang eingenommen und LIV, 18 soll 1 Hin 6mal 4 Tage lang getrunken werden, sonst wird im ganzen Papyrus nie mehr als 1 Hin zu brauchen verordnet und was damit gemessen werden soll, sind theils flüssige Substanzen wie Wasser, Wein, Milch und Honig, theils feste wie Korn und Datteln in verschiedener Zubereitung.

39) Eigentlich »die Lippen«, was, wie im Hebräischen, auch vom Rand — Ufer der Flüsse gebraucht wird.

4, c. β. Das Dnát .

Der Inhalt des dnát = ist schwerer bestimmbar. Im Decret von Kanopus (Tafel von Tanis 2/2) entspricht dem aegyptischen dnát das griechische κανοῦν (κάνεον), das einen Korb (canistrum), aber auch ein irdenes Gefäss bedeutet. Sein kopt. Äquivalent ϫⲁⲛⲟ? (= ϫ?) wird nicht nur benutzt, um einen Korb, sondern auch um eine Kiste zu bezeichnen. In hierogl. Texten wird das Wort dná, dná-t auch begleitet von dem , das gewöhnlich Wein- oder Ölgefässe determiniert, oder dem Maassenzeichen für Metalle , woraus hervorgeht, dass es auch metallene dnátgefässe gab. Brugsch (Wörterb. II, S. 1369) fand auch zu Karnak über dem Bilde einer flachen Schüssel das Wort dná. Im Text des Pap. Harris I, 28, 12 wird unsere Gruppe dnát , zu Karnak und auf der Tafel von Kanop. nur dná, demot. dnu geschrieben, und so haben wir denn dná und dnát sicher für das gleiche Wort zu halten. Dass der Wurzel dn, dná die Bedeutung von theilen innewohnt, ist längst bekannt. Gewiss bedeutet auch das alte dn und ádn hören, lauschen ursprünglich die Worte der Rede sondern oder zertheilen (mit dem Ohre), ganz ähnlich wie šd lesen als das Sondern, Zertheilen der Rede (mit dem Munde) gefasst ward. Dennoch bezeichnet das weder in unserem Papyrus noch sonst einen unbestimmten Theil, etwa eine Portion. Wohl benutzt es der Arzt, der unsere Handschrift verfasste, um von einem dná gefässe mit Rücksicht auf die Form und nicht auf den Inhalt zu reden, sonst aber haben wir darin stets ein Maass zu erkennen, aber welches? Die Bestimmung ist schwer; denn ob wir, da wir das hier. dnát umschrieben, das Richtige trafen, ist wohl wahrscheinlich, doch keineswegs gewiss, weil es ausgeschrieben in der ganzen Handschrift nicht vorkommt. Sehen wir denn zu, mit welchem Werthe ein Maass und sonst vorkommt.

Zunächst war, wie Dümichen[40]) nach Rechnungen des Kalenders von Medin. Habu erwies, das , dem wir das hier. gleichstellten,

---

40) S. auch Zeitschr. f. aeg. Sprache und Alterthumskunde. 1875. S. 96. Die monatlichen Opferfestlisten des grossen theb. Festkalenders im Tempel von Medinet-Habu etc. Leipzig 1881.

die Hälfte des åpt ,·· oder Epha, das sind 20 Hin oder (nach Hultsch's[41]) genauem Ansatz) 9,11 Liter; an das ꜥ, das zu Med. Habu mit ○ und ○○ wechselt und von Dümichen l. l. ḥotep gelesen wird, kann hier nicht gedacht werden; denn es umfasst 160 Hin oder 72,90 Liter, wozu Hultsch Dümichen's 73 Liter 60 Centil. vergenauert. Dass solches in einem Fass zu bergende Maass nicht anwendbar war für Recepte, bei deren Herstellung eine Gewichtseinheit von 6,064 Gramm bisweilen in 64 Theile zerlegt werden sollte, liegt auf der Hand, ja schon 9,11 Liter, die oft ganz, nie in kleineren Bruchtheilen als ⅓ verordnet werden, lassen sich gewiss nicht als Beigabe zu so winzigen Dosen wie ein Vierundsechzigstel von 6,064 d. s. 0,094 Gramm denken. Es hätte das eine Verdünnung gegeben, welche die Wirkung der vorgeschlagenen einfachen Droguen aufgehoben haben würde, und was sonst den Kranken einzunehmen zugemuthet wird, beweist deutlich genug, dass die aegyptischen Ärzte von homöopathischen Grundsätzen himmelweit entfernt waren. Sollen nun auch im Pap. Ebers gewöhnlich nur leicht zu beschaffende Substanzen wie Wasser, Wein, Bier, Milch, welche sehr oft am Ende des Receptes als Bindemittel genannt werden, mit dem ꜥ gemessen werden, so soll dies doch auch mit anderen Droguen geschehen, die man schwerlich zu 9 Litern verordnen konnte. Wir denken z. B. an die ʿamu ⁰₁₁₁ körner, von denen wir zwar nicht wissen, was sie bedeuten, die aber sicher nicht zu den gewöhnlichen Brotfrüchten gehörten und XXVII, 10 zusammen mit $1/64$ d. s. 0,094 Gramm šmt ⁰₁₁₁ körnern, $1/64$ d. s. wieder 0,094 Gramm Weihrauch etc. eine Arznei bilden und eingenommen werden sollten. Wie würden 0,094 Gramm Weihrauchstückchen unter 9 Liter eines beliebigen anderen Kornes verschwinden! In dem aus 17 Droguen zusammengesetzten Medicament XLIII, 5—8 soll ein ganzes dnåt šnft ⁰₁₁₁ körner zu lauter Droguen genommen werden, die ⅛, $1/16$ oder $1/32$ von 6,064 Gramm wiegen und zu denen nur noch ⅓ dnåt süssen Bieres kommt. Das šnft ⁰₁₁₁ gehört zu den als Opfer dargebrachten Körnern. Wir wissen nicht, was es bedeutet, doch wie würden unter 9 Litern davon $1/16$ d. s. 0,379 Gramm Cassiafasern, ⅛ d. s. 0,758 Gramm Lotosblumen, $1/16$ d. s. 0,379 Gramm Myrrhen, $1/32$ d. s. 0,189 Gramm Honig verschwinden, ganz abgesehen

41) Hultsch, l. l. S. 369, wo er ein eigenes trefflich combiniertes System aufstellt.

davon, dass 9 Liter von feinen Körnern, die mit ähnlichen Spezereien auf den Altar der Götter gelegt wurden, schwer zu beschaffen waren. In dem Recepte XVII, 15—17 wird 1/3 dnȧ Blumen des nšeu krautes, 1/3 dnȧ s'am kraut und ein ganzes dnȧt süsses Bier verordnet. Gegen die Proportion liesse sich hier nichts einwenden, doch wenn wir auch nicht wissen, welches Kraut das nšeu bedeutet, so ist doch s'am gewiss das σόμι des Dioscorides[42]), welches unserem Artemisia absinthium L. oder Wermuth entspricht, und es ist ebenso unwahrscheinlich, dass davon als dass von der Blume eines anderen Krautes 3 Liter auf einmal verordnet worden sein sollten. LXVII, 11—12 werden zu einer Arznei ein dnȧt Wein und ein dnȧt süsses Bier neben anderen Droguen, die gewogen werden und zu denen 1/64 des Gewichtes 6,064 Gramm Weihrauch (d. s. 0,094 Gramm) gehören, vorgeschrieben. Welche Wirkung könnte den 0,094 Gramm eines Harzes in 18 Liter Flüssigkeit geblieben sein, und da das Mittel 4 Tage lang genommen werden sollte, hätte der Patient täglich 4½ Liter davon trinken müssen.

Das Gesagte genügt, um zu zeigen, dass das dnȧt von 9,11 Liter nicht mit dem Zeichen = unseres Papyrus gemeint sein kann. Es muss viel kleiner sein, und so kommen wir annähernd auf die Bestimmung zurück, die wir in der Einleitung zum Pap. Ebers, gestützt auf Vorarbeiten Dümichen's, gegeben hatten. Wir setzten dort das auf 0,6 Liter an und geben ihm nun in Übereinstimmung mit Hultsch[43]) 0,608 desselben Maasses. Diese Zahl entspricht nämlich einem Sechzigstel der Artabe, die allerdings das hauptsächlichste aegyptische Hohlmaass bis in die späte Römerzeit hinein war; auch hat sich das nach Epiphanias[44]) der aegyptischen Volkssprache angehörende ἑρτόβ in den koptischen Dialekten erhalten. Im memphitischen heisst es ⲉⲣⲧⲟⲃ, im mittelaegyptischen ⲉⲗⲧⲁϥ. Dass die sexagesimale Theilung des babylonischen Systems bei diesem Maasse in Anwendung kam, ist erwiesen, und ein Sechzigstel der Artabe würde also von vorn herein als ein unter den Aegyptern gebräuch-

42) Dioscor. ed. Kühn. κγ'; p. 367: Ἀψίνθιον, βαθύπικρον (Αἰγύπτιοι σόμι, Ρωμαῖοι ἀψίνθιουμ ῥούστικουμ) γνώριμος ἡ πόα.

43) Metrologie. S. 366 ff.

44) Metrol. script. I. p. 272, 14.

liches Hohlmaass anzusehen sein. Sein Inhalt beträgt 60,8 Centiliter und dies Maass setzen wir also mit HULTSCH gleich dem in unserem Papyrus gebrauchten , das wir dnàt zu lesen vorschlagen. Die Grösse dieses Hohlmaasses würde zu unseren Recepten und den sonst in ihnen gebrauchten Maassen gut passen, und es lässt sich wohl denken, dass neben dem Hin von 0,456 Liter noch ein anderes Maass, das 0,608 Liter fasste, gebraucht worden sei; denn das erstere hätte sich zu dem letzteren ungefähr verhalten wie 2 : 3. So steht denn nichts im Wege, das unseres Papyrus für $1/60$ der Artabe oder 0,608 Liter zu erklären, und wir geben dieser Bestimmung vor einer anderen, sogleich zu erwähnenden den Vorzug, weil die Artabe nach dem Sexagesimalsystem getheilt ward und das des Papyrus immer nur — wenn nicht ein Ganzes oder die Hälfte vorgeschrieben werden, die ja beide bei jedem System genommen werden können — immer nur zu $1/3$ oder $5/6$ gebraucht werden soll. Hin wie Ḥnu, die wir ja für Eins halten, werden stets im Ganzen, nie in Bruchtheilen verordnet[45]), von dem aber haben wir notiert $1\,1/3$, 1, $1/2$[46]). Auch $5/6$, das der Aegypter in seiner Weise der Bruchrechnung, die nur den Zähler 1 kennt (s. o. S. 160 (28)), $1/2$ $1/3$ schreibt ($3/6 + 2/6 = 5/6$), kommt vor, und wenn wir z. B. das Recept XLV, 19, in dem sonst alles gewogen wird, schliessen hören: unšeu ⁰₁₁₁ $1/2$ $1/3 = 5/6$, Weizenkörner $1/2$ $1/3 = 5/6$ und Wasser $1/2$, so werden wir auch hier nur an das maass denken können, obgleich der Schreiber es hier wie in allen ähnlichen Fällen unterliess, das Maasszeichen neben die nackte Zahl zu setzen[47]). Was gewogen werden sollte, war sogleich zu

---

45) Eine Ausnahme bilden die unten S. 190 (58) zu erörternden Fälle, wo $1/2$ Hin gemeint wird; doch fehlt dort die Bezeichnung des Bruches mit dem Namen Hin.

46) Z. B. LXXXIX, 17, wo das nicht geschrieben steht, doch mit $1/2$ Dattelpulver zu $1/2$ Wasser kaum etwas anders als soviel des Maasses oder dnàt? gemeint sein kann; denn gerade das Wasser wird gern mit dem gemessen, so XLIV, 12 1 dnàt, XLIV, 21 1 dnàt, XLIX, 4 1 dnàt, LXVII, 16 1 dnàt, XIV, 16 $1/3$ dnàt, XV, 8 und 14 $1/3$ dnàt etc. Mit dem Hin wird Wasser gewöhnlich nicht gemessen, obzwar das Medicament XIX, 18 ff. hingestellt werden soll in ein Hin (Krug) mit Wasser und XLIX, 15 und 16 ein Krug voll mit Sumpfwasser genommen werden soll

47) Siehe weiter unten S. 184 (52) das über die Bindemittel und die sie begleitenden Maasse gesagte.

erkennen; denn immer ward es durch Brüche dargestellt, deren Zähler 1 und deren Nenner Potenzen von 2 sind. Wo 1/3 oder 5/6 genommen werden sollten, konnte es sich immer nur auf ein Hohlmaass beziehen und zwar auf eines, dessen Theilung in das Sexagesimalsystem gehörte, wie der sechzigste Theil der Artabe (0,608 Liter), den wir dnàt nannten. Wenn STERN, der übrigens nicht näher auf die Maasse unseres Papyrus einging, auch Brüche, die in das Gewichtssystem gehören, für Theile des ansah, so meinen wir, dass er irrte. Das bedeutet, wie wir sehen werden, 1/4, und solches kann sich nicht gewöhnlich auf das in das Sexagesimalsystem gehörende beziehen. Es kommt auch wohl und d. i. 1/2 dnàt und 1/3 dnàt vor, niemals aber = 1/4 dnàt oder = 1/8 dnàt.

Hier muss nun noch eines anderen Erwähnung geschehen, das sich mancher geneigt fühlen möchte, auf den ersten Blick für das neben dem Hin gebrauchte, in Theile zertheilte Hohlmaass zu halten, und das ist das des mathematischen Papyrus Rhind, das EISENLOHR[48]) zutreffend für 5/8 des Hin oder 20 Ro erklärt und das also, da das Hin 0,456 Liter misst, 0,255 Liter fassen würde. Dies Maass darf schon darum nicht übersehen werden, weil es zu dem System des grossen bše [49]) Hohlmaasses gehört, als dessen 320ter Theil das Ro vorkommt und auf welches 10 Hin gehen. Da nun dies Ro, wie wir sehen werden, ein auch in die Officin anderer Völker übergegangenes aegyptisches Apothekermaass ist, das wir auch im Pap. Ebers wiederfinden, liegt es nahe, das des mathematischen Pap. Rhind, das 20 Ro enthält, dem gleichen Zeichen in unserer Handschrift gleichzusetzen. Dennoch geht dies nicht an; erstens weil sich dem mehrere Recepte widersetzen, die für das ganze dnàt eine grössere Mächtigkeit verlangen als die 0,285 Liter, die dem des math. Pap. Rhind zukommen, zweitens aber — und dieser Grund ist entscheidend — weil das bše system, in das sich auch so Hin wie

48) A. EISENLOHR, Ein mathematisches Handbuch der alten Aegypter. Leipzig. Hinrichs. 1879. I. Bd. Commentar. S. 12.

49) .

Ro fügen, nichts mit dem Sexagesimalsystem zu thun hat und nur in Brüche mit dem Zähler 1 zerfällt, deren Nenner durch 2 theilbar sind, während in die Brüche des [hieroglyph] des Pap. Ebers die 3 aufgeht.

Ein einziger Satz in dieser Handschrift scheint zu empfehlen, das [hieroglyph] für weit grösser zu halten nicht nur als das [hieroglyph] des math. Pap. Rhind, das nur 5/6 des Hin = 0,285 Liter fasst, sondern auch als das oben für 1/60 der Artabe erklärte [hieroglyph] des Pap. Ebers, welches 0,608 Liter, also noch nicht 1½ Hin enthalten würde. Diese Stelle, Pap. Ebers XXXIV, 5 und 6, lautet: [hieroglyphs] Fass meine Hand, Greif meine Hand [hieroglyph] kraut. Hinzusetzen (in) einem [hieroglyph] dnåt Wasser die Nacht hindurch und zu trinken ein ḥnugefäss des Wassers, das darin ist, 4 Tage lang. Diese Verordnung kann also so gefasst werden, als solle aus einem [hieroglyph] dnåt 4 Tage hintereinander je 1 ḥnu [hieroglyph] oder Hin Wasser getrunken werden. Hieraus könnte man schliessen, dass das dnåt [hieroglyph] gefäss mindestens 4 Ḥnu [hieroglyph] oder Hin und also statt 0,608 wenigstens 1,824 Liter (4 × 1 Hin zu 0,456 Liter) fassen müsste. Doch diese Verordnung braucht uns nicht irre zu machen, denn S. 150 (18) unter 20 ward schon gezeigt, dass das Wort Hin und ḥnu [hieroglyph] nicht nur gebraucht ward, um ein Gefäss von genau bestimmter Mächtigkeit, sondern auch — nur mit Rücksicht auf die Form des Gefässes — einen Krug im Allgemeinen ohne Rücksicht auf seine Grösse zu bezeichnen. Das Gleiche scheint auch für das dnåt-Gefäss gegolten zu haben, und es ist dabei zu bedenken, dass an unserer Stelle nicht nur Wasser, sondern auch von der seltsam benannten Pflanze »Fass meine Hand, greif meine Hand« eine nicht nach dem Maass bestimmte, also beliebige Menge in das Gefäss gethan werden sollte. Zwischen [hieroglyph] str hinstellen und [hieroglyph] das dnåt ist die Präposition [hieroglyph] zu ergänzen, und diese kann ebensowohl »mit« als »in« übertragen werden. Soll nun ein Kraut in einem [hieroglyph] dnåt Wasser die Nacht hindurch hingestellt werden — jedenfalls um das Wasser mit dem Pflanzensaft zu durchdringen — so ist das [hieroglyph] gar nicht als Gefäss, sondern als Maass zu fassen, und das

spätere 𓇋𓅓 åm bedeutet ebensowohl »davon« wie »daraus«. Es ist also wahrscheinlich in unserem Satze kein bestimmtes Gefäss gemeint, aus dem man 4 Tage lang je 1 ḥnu 𓏊 trinken soll, und wir dürfen übersetzen: Fass meine Hand, greif meine Hand Kraut (in beliebiger Menge) hinzusetzen (in irgend einem Gefäss) mit einem dnåt 𓂋 Wasser die Nacht hindurch und zu trinken 1 ḥnu 𓏊 von der Flüssigkeit, die so entstanden, jeden Tag 4 Tage hintereinander. Dás bleibt stehen, dass 4 ḥnu von einem Medicament genommen werden sollen, zu dem nur 1 dnåt 𓂋 Wasser gehörte, doch mag das Kraut, mit dem jenes während der Nacht zu stehen hatte, viel Platz genommen haben und mit in den ḥnukrug zu schöpfen gewesen sein. Hätt' es sich aber auch nur um die vom Saft des Krautes imprägnierte Flüssigkeit gehandelt, so brauchte uns die angeführte Stelle schon darum nicht in unserer Bestimmung des 𓂋 irre zu machen, weil das ḥnu 𓏊, wie gesagt, auch gebraucht ward, um einen bestimmt geformten Krug von beliebiger Grösse zu bezeichnen und sich in dieser Verbindung (auch die Pflanze soll weder gewogen noch gemessen werden) von dem dnåt 𓂋 dasselbe annehmen lässt. Zum Schluss sei nochmals hervorgehoben, dass diese verschieden zu deutende Stelle die einzige ist, welche Bedenken gegen unsere Bestimmung erwecken könnte, während alle anderen für die Richtigkeit derselben sprechen.

4, c. γ. Das Ro.

Das Maass Ro ist uns bereits als kleinster Theil des in 320 Theile zerlegten bše 𓈎 des math. Pap. Rhind begegnet und wir haben bemerkt, dass es, obzwar es dort nie genannt wird, auch in unserem Papyrus vorkommt. Dies werden wir nunmehr zu begründen haben. Seine, des Ro Verwendung in dem die Heilmittel der aegyptischen Medizin zusammenfassenden hermetischen Buche — denn das ist der Pap. Ebers — war von vorn herein zu erwarten. Die Receptkunde der Aegypter, für deren feine Ausbildung unsere Handschrift ein so glänzendes Zeugniss ablegt, ist nämlich nicht Alleingut der am Nil thätigen Ärzte geblieben; vielmehr ward sie ihnen von gelehrten griechischen Medizinern in Alexandrien abgesehen und in die Arzneiwissenschaft der Hellenen übertragen. Ist es nun auch noch nicht gar lange

her, dass europäische und allen voran englische Forscher von Bedeutung darzulegen versuchten, dass die griechischen Gelehrten, welche zu Alexandrien als Mitglieder des Museums oder auf eigene Hand, einer neuen Methode folgend, besonders auf naturwissenschaftlichem, mathematischem und mechanischem Gebiet so Grosses leisteten, ganz unbeeinflusst von den nationalaegyptischen Fachgenossen, ohne sich in der nächsten Nähe umzuschauen und weit entfernt den Aegyptern was auch immer zu entlehnen, ganz auf sich selbst gestellt und aus sich selbst heraus zu den erstaunlichen Fortschritten gelangt seien, von denen ihre Schriften voll sind, so werden sie sich jetzt gezwungen sehen diese mit Gelehrsamkeit und Klopffechterkunst, doch geringem Scharfblick vertheidigte Meinung zurückzunehmen. Die bekannte Zärtlichkeit für die Originalität des griechischen Geistes, der nach ihrer Ansicht Schaden genommen hätte, wenn er nicht auf sämtlichen Gebieten seiner Bethätigung von allem Fremden freigeblieben wäre, hatte sie dahin geführt, die Hellenen, deren offener Blick uns doch hell und aufmerkend genug aus ihren Werken entgegenschaut, für blöde und kurzsichtig zu halten; denn das wären sie gewesen, wenn sie in der That die Augen vor den in ihrer unmittelbaren Nähe aufgespeicherten Wissensschätzen der Aegypter verschlossen hätten, sei es in Folge des Unvermögens eine fremde Sprache zu erlernen, sei es aus Furcht oder Abneigung was auch immer von einem barbarischen Volk zu entlehnen. Aber hören wir nicht häufig genug von den Dolmetschern oder Hermeneuten sprechen, welche seit dem Beginn der XXVI. Dynastie, von Psamtik I. an bis in die Römerzeit als Vermittler zwischen Aegyptern und Hellenen am Nil überall zu finden? Wissen wir nicht, dass in dem hellenistischen Aegypten schon von den ersten Ptolemäern an das Griechische unter den Nationalaegyptern Umgangssprache war und von aller Welt, also auch sicherlich von den Gelehrten, verstanden und geredet wurde? Und was es mit jener »Abneigung« auf sich hat, das zeigt weiter die bis zur Übertreibung gesteigerte Hochschätzung, welche hervorragende Führer des geistigen Lebens in Griechenland von Thales, dem Haupte der frühen ionischen Schule, von Pythagoras und Plato an bis in verhältnissmässig späte Zeit der aegyptischen Weisheit widmeten. Doch wäre auch von all diesen Lobpreisungen keine auf uns gekommen, so würden doch die Spezialforschungen der letzten Zeit auf mathematischem und metrologischem Gebiet lehren,

dass die Griechen in Alexandrien, wie wir von vorn herein erwarten mussten, eifrig und dankbar zu benutzen verstanden, was sie als alten Besitz bei den aegyptischen Forschungsgenossen fanden; dies Alles aber wissen wir nicht besser zusammenzufassen als mit den Worten HULTSCH's[50]: »Die erstaunliche bis in alle Einzelheiten ausgebildete Receptkunde der alten Aegypter ist von den alexandrinischen Ärzten in die griechische Heilwissenschaft übertragen worden, und zwar ebenso sorgfältig und systematisch wie die aegyptische Geodäsie durch Heron und seine Nachfolger, von deren Thätigkeit die erhaltenen Reste der Heronischen Geometrie genugsam zeugen.« Derselbe HULTSCH zeigte auch, wie das aegyptische Apothekermaass nach dem Verhältniss von 3 : 2 in das attische umgesetzt wurde, und wie nach dieser Rechnungsweise das μικρότερον μύστρον der Kleopatra, das dem ursprünglichen Systeme nach nicht zur attischen Kotyle gehören kann, das unmittelbare Äquivalent des aegyptischen Ro war. Dies selbe Maass erscheint noch verhältnissmässig spät auch als Theilmaass einer provinzial-römischen Kotyle und enthielt also $1/32$ des Hin 0,141 Liter[51]).

Dies in Aegypten heimische Maass, das sich auch griechischen Ärzten so lebhaft zur Annahme empfahl, ist nun, wie wir entschieden zu behaupten wagen, auch von dem Verfasser des Pap. Ebers vielfach berücksichtigt worden. Zu dieser Überzeugung gelangten wir durch eine eingehendere Prüfung der gesammten Handschrift und zuerst durch die genaue Würdigung des hieratischen), das STERN nur für ein Essig-, Bier- und Ölmaass erklärt. Es gehört im math. Pap. Rhind[52]) zu den Bruchtheile des Ro darstellenden Zeichen, und zwar wohnt ihm der Werth von $2/3$ Ro ($1/48$ Hin) bei. Es fragt sich nun, ob der Pap. Ebers diesen Ansatz bestätigt, und solches ist thatsächlich der Fall.

In zwei Recepten kommt das) vor, und das erste VI, 19 verordnet von ḏert (Zwiebeln?) $1/3$, von süssem Bier) zu nehmen, das Ganze über Nacht stehen und dann von dem Patienten trinken zu lassen. Nun geht aus anderen Vorschriften das Bestreben des Arztes,

50) Metrologie. S. 640.

51) P. TANNERY's Darlegungen in der Revue archéologique 1881. p. 163 ff. sind unhaltbar. Nach ihm wird das Ro viel zu klein auf 0,06 Liter angesetzt.

52) EISENLOHR. S. 12.

der den Papyrus verfasste, hervor, besonders da, wo die Droguen zu Dritteln des Maasses genommen werden sollen, die Einheit herzustellen. Dies ist denn auch bei dem Recepte VI, 19 der Fall, wo, wenn ⲩ, wie wir voraussetzten, ²/₃ Ro bedeutet, ²/₃ Ro des Ðert ⵔ ııı (Zwiebel?) mit ¹/₃ Ro süssen Bieres zusammen, ein ganzes Ro ausmacht. Zur Verdeutlichung des Gesagten diene die folgende Schreibung:

Ðert (Zwiebeln?) ⵔ ııı	✚	=	¹/₃ Ro
Süsses Bier	ⲩ	=	²/₃ Ro
Summa			1 Ro = 0,141 Liter.

Das soll getrunken werden, und dieser Umstand beweist, dass das ⲩ jedenfalls mehr als ¹/₃ bedeutet; denn das Ðert ⵔ ııı war wie sein Determinativum beweist, consistent, und wenn es getrunken werden sollte, musste ihm eine Quantität von Flüssigkeit beigegeben werden, die seine Menge überstieg. ½ ist ⲩ keinenfalls, und so dürfen wir es, da es ja auch im math. Pap. Rhind den Werth von ²/₃ Ro besitzt, mit ziemlicher Sicherheit für ²/₃ dieses Hohlmaasses halten.

Dass das runde Ganze, zu dem die Theile unseres Receptes sich vereinen lassen, wenn ⲩ = ²/₃ Ro ist, auf keinem blossen Zufall beruht und der Arzt in der That bestrebt war so zu verschreiben, dass die zu ¹/₃ Ro verordneten Droguen zusammen 1 volles Ro ausmachten, lässt sich durch zahlreiche Beispiele erweisen, aus denen zu gleicher Zeit hervorgeht, dass das ✚ gleich ist dem Drittel eines Hohlmaasses, und zwar, wenn nicht Alles täuscht, in den meisten Fällen des Ro. Zu den Gewichten gehört es, schon weil es nicht durch 2 theilbar ist, in keinem Falle. Dass das Ro dagegen nach dem Duodezimalsystem getheilt ward, lehren seine am häufigsten vorkommenden Bruchtheile im math. Pap. Rhind: ²/₃, ½, ¹/₃, ¼[52]).

Von den Recepten, in denen die Addition der zu Dritteln des Ro verschriebenen Theile ein Ganzes ergibt, sollen hier, um das oben Gesagte zu belegen, nur einige angeführt werden:

---

53) Daneben kommen auch ¹/₅, ¹/₁₄, ¹/₂₁, ¹/₄₂ etc. desselben Maasses im math. Pap. vor, doch haben diese Brüche nichts mit der Eintheilung des geeichten Maasses zu schaffen.

LIV, 5—6.	Dumpalmenmehl (oder Paste)	+ = $^1/_3$ Ro
	Gänseschmalz	+ = $^1/_3$ Ro
	Honig	+ = $^1/_3$ Ro
	Summa	$^3/_3$ = 1 Ro.

LXXXVI, 15—16.	Durramehl, zerrieben u. geröstet	+ = $^1/_3$ Ro
	Dumpalmenmehl, geröstet . .	+ = $^1/_3$ Ro
	Flüssiges Fett	+ = $^1/_3$ Ro
	Summa	$^3/_3$ = 1 Ro.

XVII, 5—7.	Zapfen? (χrn) der Ceder oder Pinie? (sbt) . . .	+ = $^1/_3$ Ro
	Bodensatz, Hefe (srm) . . .	+ = $^1/_3$ Ro
	Wasser $^1/_2$ und	+ = $^1/_3$ Ro
	Summa	$^3/_3$ = 1 Ro.

Hier wird zu dem $^1/_3$ Ro Wasser als Bindemittel noch ein $^1/_2$ dnåt verordnet. Das $^1/_2$ und + = $^1/_3$ Ro stehen so weit auseinander, dass man hier an zwei verschiedene Maasse und nicht an den Bruch $^1/_2$ $^1/_3$ = $^5/_6$ denken muss. Die drei + stehen tabellarisch derart untereinander, dass dadurch ihre Zusammengehörigkeit angedeutet wird.

III, 10—15.	Honig	$^1/_8$ des Gewichtes
	šn te o (agnus castus?) . . .	+ = $^1/_3$ Ro
	Dattelwein oder Saft	+ = $^1/_3$ Ro
	gngnt ?	$^1/_8$ des Gewichtes
	Öl	+ = $^1/_3$ Ro
	Summa $^3/_3$ = 1 Ro und dazu 2 × $^1/_8$ des Gewichtes.	

Es werden also auch hier $^3/_3$ des Ro zu einem Ganzen vereint und dazu 2 Droguen gegeben, von denen je $^1/_8$ der Gewichtseinheit genommen werden soll.

XXIV, 2.	Dattelmehl	+ = $^1/_3$ Ro
	ϑart Pulver	+ = $^1/_3$ Ro
	mste flüssigkeit	ʃ = $^1/_3$ Ro [54]
	Summa	$^3/_3$ = 1 Ro.

54) Das ʃ kann auch »der Rest« bedeuten. Über dies Zeichen wird weiter unten S. 180 (48) gehandelt werden.

XVIII, 16. uem ⁰₁₁₁? . . . . + = 1/3 Ro
Wasser. . . . . + + = 1/3 1/3 = 2/3 Ro

Summa 3/3 = 1 Ro.

XXXIII, 6—7 steht ein Medicament, das durch das Klystier eingespritzt werden soll. Es verordnet

Ochsengalle	1/3 Ro
Abgekochte Milch	1/2 1/3 Ro
Honig	1/3 Ro
Måhuë ⁰₁₁₁	1/2

Summa $2 \times 1/2 = 1$ und $3 \times 1/3 = 1$ Ro.

Dies macht 2,82 Centiliter aus, die knapp 1½ unserer Esslöffel füllen und nur für ein kleines Klystier genügen würden. Es wird auch nur verordnet, das Lavement »in den Hintern einzuspritzen einen Tag«, also doch wohl nur einmal. Dennoch ist vielleicht eine weit grössere Quantität gemeint, indem sich die Halben, mit denen die abgekochte Milch und die måhuë ʊ flüssigkeit gemessen werden sollen, auf 1/2 des dnåt 𓏏 beziehen, mit dem die Milch oft gemessen wird, z. B. II, 14 und 21 (1/2 und 1/3 dnåt). Eselsmilch 1 dnåt XXIV, 13. Milch einer Frau 1/3 dnåt LXXV, 6. Eselsmilch 1/3 dnåt LXXXVII, 1. Nur einmal LIII, 9—10 wird ein Hinkrug Milch verordnet, der zu 2 Droguen zu mischen ist, welche, weil hinter beiden der Strich I steht, zu gleichen Theilen genommen werden sollen. Dies Recept lautet:

Øert ⁰₁₁₁ Zwiebeln? I, Gedörrte Datteln I, 1 Hin ʊ Milch. Zu trinken.

5. Der Strich I und seine Bedeutung.

Es fragt sich nun, für wie gross man die gleichen Theile anzunehmen hat, die hier von Zwiebeln? ⁰₁₁₁ und gedörrten Datteln verordnet werden oder, um die Frage auf den ganzen Papyrus auszudehnen, auf welches Maass oder Gewicht sich der Strich I bezieht, der so oft hinter den Namen von Droguen vorkommt, die zu gleichen Theilen genommen werden sollen, und da lässt sich denn von vorn herein behaupten, dass er weder ein ganzes dnåt 𓏏, noch ein ganzes Hin, und schwerlich auch ein Ganzes von dem Gewicht, das bis in Vierundsechzigstel zertheilt wird, bedeuten kann. Mit dem Strich I

muss vielmehr ein weit kleineres als die beiden anderen Hohlmaasse gemeint sein, und zwar sehr wahrscheinlich das Ro, welches als das μικρότερον μύστρον der Kleopatra eines der beliebtesten Apothekermaasse, wie wir oben erwähnten, nicht nur in Aegypten, wurde. Wo, wie es sehr häufig geschieht, der Strich I hinter die Namen einer Reihe von hintereinander verordneten Droguen tritt, wie XXXV, 4—5 gerösteter Weizen I Weizenmehl I Durramehl I χt [hieroglyph] ? I Honig I, da zeigt er an, dass diese zu gleichen Theilen genommen werden sollen. Bald werden wenige Mittel, bald viele verordnet. Oben sahen wir LIII, 9—10 nur 2 Droguen zu gleichen Theilen verschreiben, die mit einem Hin Milch getrunken werden sollten, und III, 18—22 lautet:

Wein I
Honig I
šn te o (agnus castus?) I
Durchzuseihen und einzunehmen einen Tag.

Hier ist von je drei Substanzen die nämliche Quantität zu nehmen.

XXI, 16—20 werden 4 Droguen zu gleichen Theilen verschrieben, XXXV, 4 und 5 sahen wir mit 5 das Gleiche geschehen, in anderen Recepten werden 6, 7 und so fort verordnet, bis wir gar LXXXII, 22—LXXXIII, 18 einer Salbe[55]) begegnen, die aus 35 Droguen, die alle mit dem Strich ı bezeichnet sind und also sämmtlich zu gleichen Theilen genommen werden sollen, zusammengesetzt ist. Wollte man nun in diesem vielgliedrigen Recept die Einheit, welche durch den Strich bezeichnet wird, für ein dnåt-Hohlmaass [hieroglyph] von 0,608 Litern oder ein Hin von 0,456 Litern halten, so würde sich nach Herstellung des Medicamentes eine Menge von Salbe ergeben, die auch in der aegyptischen Apotheke ungeheuerlich wäre; denn sie würde, wäre 1 gleich dem dnåt [hieroglyph] oder Hin [hieroglyph], eine Masse von 21,280 resp. 15,960 Litern ausgemacht haben. Es hätte eines gewaltigen Kessels bedurft, um diese Salbe, für welche der Papyrus vorschreibt, sie solle erst gekocht und dann zum Einreiben benutzt werden, darin fertig zu sieden, und dabei sind die zahlreichen Salbenbüchsen, welche aus dem alten Aegypten gerettet worden sind, von keineswegs

55) Statt des gnn LXXXII, 22 muss sicher stehen sgnn, wie LXXXI, 7. Auch das Determinativum ist unbedingt verschrieben.

beträchtlicher Grösse. Endlich kommen auch kostbare Substanzen in diesem vielgliedrigen Recepte vor, von denen man unmöglich ein Ganzes des Hin oder dnåt verschrieben haben kann, z. B. LXXXIII, 5 das ʿantë, das sich mit voller Sicherheit als eine aus dem Gewürzlande (Punt[56]) importierte aromatische Substanz bestimmen lässt, und in dem man gewiss mit Recht von verschiedenen Seiten und lange vor der Entdeckung des Pap. Ebers unsere Myrrhen erkannt hat. Dies ʿantë wird auch sonst vielfach verwendet, doch immer nur in ganz kleinen Mengen. Einmal soll $^1/_{16}$ der Drachme von 6,064 Gramm genommen werden, sonst immer nur $^1/_{64}$, und so ist es denn geradezu undenkbar, dass in unserem complicierten Salbenrecepte 45 oder gar 60 Centiliter von der gleichen Spezerei (ein Hin oder ein dnåt) verordnet worden sein sollten. Beziehen wir den Strich I dagegen auf das Ro von 1,44 Centiliter, so würde die ganze Salbe 49,35 Centiliter, d. i. etwa einen halben Liter gefüllt haben, und diese Quantität wäre angemessen den sonst in der aegyptischen Apotheke verarbeiteten Mengen und würde eine Salbenbüchse von mittlerer Grösse erfordert haben. Da auch Fliegendreck unter den mit I bezeichneten zu gleichen Theilen zu nehmenden Droguen vorkommt (LXIV, 1—2 und a. a. O.), würde dies für sich allein verbieten, den Strich dem dnåt oder Hin gleichzusetzen; denn wie könnte von dieser Substanz eine so ansehnliche Menge verordnet werden?

Das msdmt [57]) (sonst auch msdmt) Stibium (vielleicht auch Bleivitriol), eine für das Auge bestimmte Drogue, gehörte zu den kostbarsten Mitteln der aegyptischen Officin. Das msdmt, sowie das [57]) msdumt ? oder sedumt ?, zwei

56) Es kommt hier nicht darauf an, ob wir in Punt die Arabia felix, die Somaliküste oder eine Combination beider Erdlokale zu denken haben. In Dümichen's Flotte einer aegyptischen Königin sehen wir auch die ʿantë bäume auf's Schiff bringen, um sie in Aegypten zu acclimatisieren. Dioscorides ed. Kühn. T. II. p. 78 ff. kennt seine Provenienz und schreibt ihm Heilkraft gegenüber sehr verschiedenen Leiden zu.

57) Das msdum-t oder sedum-t zu lesende Mittel (kann ms oder se umschrieben werden) ist jedenfalls das στίμμις der Griechen, das Plinius hist. nat. l. l. als ein Metall Namens stimmi, stibi, alabastrum oder larbasis bezeichnet. Es darf für unser Stibium, Antimonium gehalten werden. Das stm

Gruppen, die sich vielleicht nicht in der Aussprache, jedenfalls aber in der Bedeutung von Stibium, Antimonium decken, sollen beide, wo ihnen nähere Maassbestimmungen folgen, nur gewogen werden, und zwar mit $^1/_4$, $^1/_{16}$, $^1/_{32}$ und $^1/_{64}$ der Drachme von 6,064 Gramm, und hier wird es Zeit, zu bemerken, dass, wo der Strich I nicht nur im Allgemeinen und »zu gleichen Theilen«, sondern ein bestimmtes Maass bedeutet, nur zwischen dem Gewicht der Drachme und dem Hohlmaass Ro die Wahl bleibt. In den meisten dieser Fälle ward das Ro gemeint, ja wohl überall, wo es im ganzen Recepte nur einfache, durch den Strich gekennzeichnete Einheiten gibt; treten die Striche aber zu 2, 3 oder 4 zusammen, wie LXI, 21 »msdmt IIII«, und in der gleichen Vorschrift wurde ein Bruch angewandt, der zu dem System des Gewichtes gehörte, das wir Drachme nannten, so sollten die Theile desselben doch wohl eher gewogen als gemessen werden, wenn diese Recepte nicht eine allgemeinere Fassung gestatten. Hören wir z. B. LXII, 22 — LXIII, 1 verordnen: uaťu 2, ánu 1, Stibium $2^1/_2$, Natron 1, χntë $^1/_8$, so sieht es aus, als ob hier gewogen werden solle. Dies gilt sicher und gewiss von dem χntë metall, weil $^1/_8$ zu keinem anderen als dem Gewichtssystem gehören kann. Das uaťu, ein Mittel für die Augen, soll, wenn es nicht mit der ganzen Zahl 4 oder, wie hier, mit der 2 vorkommt, immer gewogen werden und zwar mit $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{32}$ und $^1/_{64}$ unserer Drachme. Von dem zweiten Medicament ánu, wovon I verordnet wird und das Touche, Tinte, schwarze Farbe, jedenfalls einen Schreibe- oder Malstoff bedeutet, gilt das Gleiche. $^1/_{32}$ oder $^1/_{64}$ der Drachme soll davon genommen werden. Von dem msdmt, hinter dem in unserem Recepte $2^1/_2$ steht, ward schon oben bemerkt, dass es nur gewogen ward. Das ḫsmn Natron wird gewöhnlich in Recepten zu gleichen Theilen verwandt; der Vorschlag, es zu wiegen, kommt sonst nicht vor; man scheint eben nur 1 Ro, d. i. 1,41 Centiliter davon den Medicamenten beigegeben zu haben. Das χntë, wovon wir $^1/_8$ nehmen sahen, wird gewogen und zwar mit $^1/_4$, $^1/_{16}$, $^1/_{32}$ und $^1/_{64}$ der Drachme. So scheint hier ein Medicament mit zu wägenden Einzeltheilen gemeint

---

oder stm kopt. **сωмι** stibium bezeichnet die Augensalbe und das Salben des Auges. Über msdm-t = Bleivitriol s. Abth. II zu LVI, 5.

zu sein. Die ansehnliche Grösse der vorgeschlagenen Dosen erklärt sich vielleicht durch die Bestimmung des Mittels, mit Wasser vermischt zu werden[58]). LIX, 4 wird vom Stibium nur $^1/_{32}$ unserer Drachme verordnet. Die kleine Dosis ist dann mit anderen Medicamenten fein zu zerreiben und ohne irgend eine grössere Beigabe von Fett oder Wasser direct auf die Augen zu thun[59]).

Freilich darf auch vermuthet werden, dass mit den LXII, 22 —LXIII, 1 angegebenen Zahlen nur ein Verhältniss ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Maass gemeint sei, zumal auch die Menge des der Arznei beizumischenden Wassers unangegeben bleibt. Es würden also die Drognen zu nehmen sein im Verhältniss von $2 : 1 : 2^1/_2 : 1 : ^1/_8$.

Das Gleiche würde dann für die dem letzteren verwandten Recepte gelten, deren erstes, LXI, 21, lautet: Stibium IIII, Honig III, oder mit anderen Worten: 4 Theile Stibium zu 3 Theilen Honig zu geben (und dies auf die Augen zu thun)[60]). Ganz ähnlich wäre auch das Mittel LXII, 2 zu fassen: Stibium 2, Honig 4, uaťu $^1/_4$, χntë ° III $^1/_4$, echtes Lapis Lazuli, das zu zerreiben und auf die Augen zu thun ist. Hier wäre die Proportion $2 : 4 : ^1/_4 : ^1/_4 +$ einer unbestimmten wahrscheinlich kleinen Menge Lapis Lazuli. Das $^1/_4$ gehört zwar, wie oben LXIII, 1 das χntë ° III $^1/_8$, in das Gewichtssystem, doch kann es um so eher nur auf die Proportion weisen, als dem zuletzt erwähnten Recept LXII, 3 ein anderes folgt, welches verordnet: Stibium 2, Gänseschmalz 2, Wasser 4, in die Augen zu spritzen[61]) und sodann Stibium 1, χt [hieroglyph] ʿaue ° III fauliges[62]) Holz? 1, fein zu zerreiben und auf die Augen zu thun, oder mit anderen Worten: Stibium und fauliges Holz! zu gleichen Theilen etc.

---

58) [hieroglyphs] zu zerreiben mit Wasser.

59) [hieroglyphs] rde m mrtë [hieroglyphs] auf die Augen thun (damit sie auf der Stelle genesen).

60) Dies bestimmt das [hieroglyphs] desgleichen, welches sich auf das vorangehende Recept Z. 19 bezieht.

61) [hieroglyphs] In die Augen zu spritzen.

62) [hieroglyphs] ° III âue ° III Holz, das wegen des Determinativums [hieroglyph], womit es sonst vorkommt, Holz der Fäulniss oder fauliges Holz bedeuten kann.

Es folgt dann LXII, 5 Schwärze I, Stibium I, Wasser I fein zu verreiben und auf die Augen zu thun. Hier werden die gleichen Theile wieder durch 3 × den Strich I angedeutet, ja bei dem nächsten Recept (Z. 6 ff.) lässt der Arzt den Strich ganz fort und verordnet: Ebenholz, Stibium und Wasser. Wie uns die Dreizahl der Droguen eben zweimal begegnete, so finden wir sie oft an anderen Stellen, z. B., um nur noch einer zu gedenken, XXVI, 20 und 21, wo Ochsenlunge I, Nord- oder Seesalz I und Honig I verschrieben werden. Die 3 zu gleichen Theilen zu nehmenden Mittel sollen in eins verbunden und damit eingerieben werden. Diese Dreitheilung lässt wieder an das Ro denken, das, wie oben gezeigt ward (S. 171 (39)), gern in 3 Drittel zerlegt ward, während die Drachme immer nur in Brüche zerfiel, die durch 2 dividierbar.

6. Wo gewogen oder gemessen werden soll.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass, wo ganze Zahlen ohne Beigabe eines bestimmten Maasszeichens vorkommen, diese gewöhnlich das Verhältniss der einzelnen Droguen zu einander anzugeben haben. Ein Recept, bei dem hinter den Namen aller vorgeschlagenen Mittel der Strich I, d. i. die Eins steht, ist zu gleichen Theilen zu nehmen. Die Quantität, welche gewöhnlich von der einzelnen Drogue genommen wurde, war gleich dem Ro von 1,41 Centil. Nur hinter der letzten Substanz in der Droguenreihe eines Receptes, dem Bindemittel, gewann der Strich, wie wir unten zeigen werden, gewöhnlich eine andere Bedeutung. Handelte es sich um ganz kleine Dosen, so bediente man sich der 64 Theile des Drachmengewichtes von 6,064 Gramm. Kamen in einem Recepte neben der Eins ganze, diese überschreitende Zahlen vor, galt es gewöhnlich nur die Proportion anzudeuten, in der die Einzelmittel genommen werden sollten. Gab es in der nämlichen Verordnung, wie LXII, 22 — LXIII, 1, ganze Zahlen und Brüche, die in das Gewichtssystem gehörten, so sollten alle Droguen in der Regel gewogen werden. Als Beispiel führen wir LXII, 12 und 13 an, wo zuerst msdmt 2 vorgeschlagen wird und sodann von anderen Mitteln 1/64, 1/16, 1/8, 1/16. Kommen nur Theile unserer Drachme vor, wie LIV, 6, wo verordnet wird: Dattelpulver 1/32, šnft 1/32, ššam 1/8, šnē te 1/8, soll natürlich nur

gewogen werden. Nur zu messen und zwar stets mit dem Ro, wenn nicht besonders verordnet wird, sich des dnåt ꜥ oder Hin zu bedienen, ist alles, was nach Dritteln oder Sechsteln genommen werden soll. Als Beispiel geben wir LV, 15: Krokodilerde ⅓, due (★ ı)? der Datteln ⅓, süsses Bier ⅓. Dies Recept gehört zu denen, welche lehren, wie gern man das nach Dritteln des Ro gemessene Mittel zu einem ganzen Ro abrundete, indem man $^3/_3$ desselben vorschrieb. Bisweilen bediente man sich auch beider Systeme neben einander, z. B. XXIII, 4 und 5, wo erst von der s̆am pflanze und åšd frucht je ⅛ unserer Drachme gewogen und dann ⅓ Ro der sχpt flüssigkeit und ½ dnåt süssen Bieres gemessen werden sollte. ½ wird sehr selten von dem Gewicht, häufig von dem Hohlmaass zu nehmen verordnet, das Bier aber wird nie gewogen, sondern nur gemessen. Ein einziges Mal soll ¼ Bier genommen werden, und zwar zusammen mit ¼ Öl und ¼ einer anderen Drogue. Wenn hier keine Verschreibung vorliegt und es nicht an allen drei Stellen statt ✕ = ¼, ✛ = ⅓ heissen muss, was dann eines der häufigen 3 × ⅓ Ro-Recepte ergäbe, so kann uns dies nicht überraschen, weil ja das Ro nach dem Duodecimalsystem getheilt ward, das ebensowohl in Viertel als in Drittel zerfiel. Stände hier statt ¼ ⅛, so würden die 3 verschriebenen Droguen unbedingt zu wägen gewesen sein. Flüssiges wird fast immer gemessen, häufig auch Pulverisiertes; Pflanzentheile, Mineralien und importierte Spezereien werden gewöhnlich gewogen.

Ergebniss. Über die Theilung des Gewichtes, das wir Drachme hiessen, ist das Nöthige gesagt worden. Es enthielt 6,064 Gramm und zerfiel in Brüche, deren Zähler 1 und deren Nenner Potenzen von 2 sind. Weiter als bis $^1/_{64}$ wurde die Theilung nicht geführt; auch hätte die Beschaffenheit der Wagen in alter Zeit dies wahrscheinlich verboten.

Die Theile unserer Drachme sind also: ½, ¼, ⅛, $^1/_{16}$, $^1/_{32}$, $^1/_{64}$ und dazu ¾. Wo — sehen wir von ½ und ¼ ab — diese vorkommen, soll stets gewogen werden. ½ war nicht nur von der Gewichtseinheit, sondern auch, und zwar viel häufiger, von dem Ro und ebenso von dem dnåt ꜥ zu nehmen. XXIV, 3 werden verordnet 3 Droguen, von denen je ⅓ Ro zu nehmen war, mit einer Quantität von ꜥ ½ zu kochen; dies ꜥ ½ aber halten wir nicht für 1½ dnåt, sondern für

die Hälfte dieses Maasses, weil anderthalbmal 60,8 = 91,2 Centiliter Wasser zu einem Ro d. i. 1,41 Centiliter sehr viel und ½ dnât 𓂻 d. i. 30,4 Centiliter Wasser zu 1,41 Centiliter von anderen Substanzen weit annehmbarer wäre. Vereinzelt werden auch ¾ eines Maasses verordnet, so XLVIII, 22, wo ½ ¼ d. s. ¾ Wasser genommen werden sollen. Da hier auch alles andere (⅛, ¼, ¼) gewogen wird, sind die ¾ wohl gleichfalls für Theile unserer Drachme anzusehen.

Das Ro zu 1,41 Centiliter haben wir bereits als das gewöhnliche, über die Grenzen Aegyptens hinaus benutzte Apothekermaass kennen gelernt. Es ward, wie wir wissen, nach dem Duodecimalsystem getheilt und zwar gewöhnlich in Drittel. Wo das + = ⅓ vorkommt, haben wir an das Ro zu denken, wenn nicht ausdrücklich ⅓[63]) des dnât 𓂻 zu nehmen bestimmt wird, wie z. B. XII, 5 und XLIII, 13, wo von süssem Bier und gewöhnlichem Bier je ⅓ dnât zu brauchen vorgeschrieben wird. Vom Wasser und anderen Flüssigkeiten wird mehrmals ⅓ dnât verordnet, so XIV, 16 und 21, wo ⅓ dnât Wasser anderen zu wiegenden Medicamenten (⅛, ⅛, ¼, 1/16 unserer Drachme) beigemischt werden soll, XXXII, 17, wo uns ähnliches begegnet, etc.

7. Die hieratischen Zeichen [hieratic sign], [hieratic sign], [hieratic sign].

Dass das Maasszeichen [hieratic sign] unseres Papyrus (z. B. XCI, 7) nur ⅔ des Ro bezeichnen kann, ward oben (S. 171 (39)) erwiesen, während das hieratische Zeichen [hieratic sign], das der Hieroglyphe [hieroglyph] entspricht und auch von L. STERN unerklärt blieb, einer neuen Untersuchung bedarf. Es kann nur zweierlei bedeuten; entweder, und dafür spricht seine gewöhnliche Lesung ʿarq [hieroglyph], der Rest oder ⅓ des Hohlmaasses, sei es des Ro oder dnât 𓂻. Das in der hierat. Schreibung ziemlich weit von ihm abweichende, doch vielleicht nur vereinfachte Zeichen [hieratic sign] scheint uns gleichfalls sich mit dem hieroglyphischen ʿarq [hieroglyph] zu decken und dasselbe zu bedeuten. Beide kommen nur hinter flüssigen Substanzen vor und sind darum von vorn herein für Theile des Hohlmaasses zu halten. Darf man sie mit dem [hieratic sign] des

63) Auch hier ist 𓂻 ⅓ nicht für 1⅓, sondern nur für ⅓ dnât anzusehen.

mathematischen Pap. Rhind zusammenbringen, so sind sie gleich einem Drittel des Ro, und diese Bestimmung liesse sich wohl mit seinem Vorkommen vereinen, denn XCI, 7 wird ⟨hierogl.⟩ = $^2/_3$ Ro Öl zu ⟨hierogl.⟩ Honig verschrieben, um beide zusammen bei einer Gehörkrankheit ohne jede weitere Beigabe häufig auf das Ohr zu legen. Wenn wir hier nun das ⟨hierogl.⟩ einem Drittel Ro gleichstellen, haben wir wieder eins der Recepte, welche sich aus $^3/_3$ Ro zusammensetzen. Ebenso gut könnte man es freilich auch so fassen: $^2/_3$ Ro Öl und der Rest Honig. Aber auch dann würde ⟨hierogl.⟩ = $^1/_3$ sein; denn »der Rest« wäre eben nur das an einem vollen Ro fehlende Drittel, wenn unser Zeichen sich nicht auf das dnȧt ⟨hierogl.⟩ bezieht, weil es hinter der letzten Drogue steht, die, wie wir zeigen werden, als das Bindemittel gewöhnlich in grösserer Menge und also mit dem dnȧt ⟨hierogl.⟩ zu nehmen war. Das Gleiche gilt von XXIV, 2, wo neben $^1/_3$ Ro Dattel- und $^1/_3$ Ro ṫert ⟨hierogl.⟩ pulver ⟨hierogl.⟩ (doch wohl gleich ⟨hierogl.⟩) mste ⟨hierogl.⟩ flüssigkeit verordnet wird. Hier würde dann wieder das drittel Ro mste ⟨hierogl.⟩ das ganze Ro voll machen und ⟨hierogl.⟩ = ⟨hierogl.⟩ also mit demselben Rechte für $^1/_3$ Ro wie für »der Rest« anzusehen sein, wenn nicht $^1/_3$ dnȧt ⟨hierogl.⟩ gemeint sein sollte. XXIV, 5 begegnet uns das nämliche Zeichen. Das Recept besteht aus 7 Droguen, die zu kochen und in warmem Zustand einzunehmen sind. Sie sollen mit dem Ro gemessen werden und zwar in 2 Fällen mit dem halben, in 4 mit $^1/_3$ Ro, in einem mit ⟨hierogl.⟩. Das Ganze stellt sich also dar:

$$++++ = {}^4/_3 \text{ Ro} + ⟨hierogl.⟩$$
$$^1/_2 \; ^1/_2 = 1 \text{ Ro}$$

Es sind das im Ganzen $2^1/_3$ Ro. Es ist wol nur ein Zufall, dass es 3 volle Ganze ausmachte, wenn das ⟨hierogl.⟩ gleich dem Rest (hier von $^2/_3$) wäre.

Aber wir können ihm nicht überall die allgemeine Bedeutung des Restes lassen, sondern sehen uns gezwungen, dem ⟨hierogl.⟩ und also wohl auch dem ⟨hierogl.⟩ die speciellere von $^1/_3$ zuzuschreiben, denn es kommt neben $^1/_2$ als zweiter Bruch mit dem Zähler 1 vor und zwar XLIV, 14, wo nach 3 gewogenen Medicamenten eine Dosis von $^1/_2$ ⟨hierogl.⟩ Honig verschrieben wird. Da nun die nach dem Duodecimalsystem getheilten Hohlmaasse Ro und dnȧt, wie wir sehen werden, ausser in Halbe, Drittel

und selten Viertel nur noch in Sechstel (immer $^5/_6$) zerfallen, so können wir den zusammengesetzten Bruch mit dem Zähler 1: $^1/_2$ 𓂋 auch kaum anders als $^1/_2$ $^1/_3$ = $^5/_6$ fassen. Es bleibt höchstens übrig, das 𓂋 für $^1/_4$ und also den zusammengesetzten Bruch $^1/_2$ 𓂋 für $^1/_2$ $^1/_4$ = $^3/_4$ zu halten, doch dafür spricht nichts und dagegen zeugt alles, was eben dargelegt wurde. So werden wir denn auch bei den Recepten XLIV, 17 und 19, sowie XLV, 3, wo wieder $^1/_2$ 𓂋 Honig zu mehreren gewogenen Droguen gethan werden soll, an $^1/_2$ $^1/_3$ = $^5/_6$ Ro oder dnàt 𓏤 zu denken haben.

Warum, da ja das + sicher $^1/_3$ ist, statt seiner auch das 𓂋 oder / gebraucht wird, um den gleichen Bruch darzustellen, ist fraglich, doch gehört dergleichen nicht zu den seltenen Dingen; ja es ist möglich, dass, weil ja Recepte, die aus 3 Dritteln bestanden, häufig waren, unser 𓂋 ʿarq zu lesen war und für den Kundigen einen Rest von $^1/_3$ sei es des Ro oder des dnàt 𓏤 bedeutete. Für die letztere Auffassung spricht der Umstand, dass es immer nur an der letzten Stelle des Receptes und hinter der dies abschliessenden Drogue als eines der gewöhnlich mit dem dnàt 𓏤 zu messenden Bindemittel vorkommt. Dies gilt auch für diejenigen Fälle, wo es mit $^1/_2$ zusammen $^5/_6$ auszumachen scheint; denn auch hier beschliesst unser Zeichen die Verordnung.

Das /, welches XXV, 2 als Maasszeichen hinter dort verordnetem Wasser steht, ist wegen seines vereinzelten Vorkommens nicht zu bestimmen. Das Recept, durch welches wir es kennen lernen, XXIV, 20—XXV, 3 wird gegen Leibschmerzen vorgeschlagen, und die darin verordneten Mittel, welche meistens gewogen werden sollen, sind zu kochen. Nachdem von 5 Droguen $^1/_{16}$ und von einer $^1/_{32}$ unserer Drachme abgewogen sind, soll $^1/_4$ eher unserer Drachme als des Ro Öl und $^1/_4$ Honig genommen und dem allen / Wasser zugefügt werden. Wir irren wohl nicht, wenn wir dies Zeichen für das etwas sonderbar geschriebene ⸗ = 𓆙 halten, das XII, 21 von dem uaťu ° ııı mineral[64]) und XXXXIII, 16 von der db 𓆭 ° ııı frucht 𓆙 (geschrieben ⸗) genommen werden soll (s. S. 147 (15) No. 2). Das

64) Eine Art Stibium, das auch zu Augensalben verwandt ward.

fragliche [hieroglyph] ist also wahrscheinlich gleich [hieroglyph] ein wenig, und von dem Wasser, dessen Menge es bestimmt, soll keine zu messende oder zu wägende fest begrenzte Quantität, sondern »etwas« genommen werden.

8. [hieroglyph] = ½ als Hälfte eines grossen Wassermaasses.

Ein wichtiges Recept LXXXIX, 16 und 17 verordnet Dattelpulver oder Mehl [hieroglyph] = ½, Wasser [hieroglyph] = ½ [hieroglyphs] zusammenzukochen zu einer Portion von 2 Hin und warm zu trinken oder zusammenzukochen mit einer Portion von 2 Hin (von etwas fraglichem, als bekannt Vorausgesetztem) und warm zu trinken. Ist die erste, dem Grundtext genau entsprechende Übersetzung richtig, so können weder [hieroglyph] noch [hieroglyph] ½ des Ro, unserer Drachme, des Hin oder sogar des Dnàt [hieroglyph] ausmachen, weil 2 halbe Dnàt nur 60,8 Centiliter betragen und also nicht zu 2 Hin, die 91,2 Centiliter enthalten, zusammengekocht werden könnten. Da das Recept nach dem Kochen getrunken werden soll und nicht gegessen, muss mehr Wasser als Dattelmehl dazu gehört haben, und fassen wir das [hieroglyph] = ½, das die von der festen Substanz zu nehmende Quantität bezeichnet, für welches Hohlmaass wir immer wollen — für Ro, Hin oder Dnàt —, so muss das [hieroglyph] hinter dem Wasser doch die Hälfte eines von uns noch unerkannten Maasses bezeichnen, das grösser war als das dnàt [hieroglyph] von 60,8 Centiliter und dessen Hälfte zusammen mit der Hälfte jedes der uns bekannten Hohlmaasse Dattelmehl mehr als 2 Hin oder 91,2 Centiliter betrug. So hätt' es dann also ein eigenes Maass für das Wasser gegeben, das dem Apotheker nicht besonders bezeichnet zu werden brauchte, ähnlich wie wir, wenn wir von einem »Schnitt« oder einem »Halben« reden, nicht besonders bemerken, dass Bier gemeint sei.

Die zweite Übersetzung von LXXXIX, 16 und 17 ist grammatisch haltbar, doch etwas gezwungen. Nach ihr würden die halben Maasse (sagen wir des dnàt [hieroglyph]) Dattelmehl und Wasser zusammenzukochen sein mit einem Mittel, einer Arznei von 2 Hin; denn spp ○ ist nur eine verstärkte Form der Wurzel sp ○, und dies sp kommt sehr häufig vor als Heilmittel oder Medicament, so XXV, 8, wo es heisst: »So

bereite ihm sepu «, d. s. Mittel für das Abführen (ušŝt). Es musste, wenn die zweite Übersetzung annehmbar bleiben sollte, ein Mittel κατ' ἐξοχήν gegeben haben, das man einfach sp, die Arznei nannte, und das in grossen Quantitäten zu nehmen war. Man könnte etwa an das Bier denken, das so unendlich häufig verschrieben ward und sich das Ding so vorstellen als seien ½ dnàt Dattelmehl, ebensoviel Wasser und 2 Hin Bier zusammenzukochen gewesen; doch bietet der Papyrus und der fernere Gebrauch des sp keinen Anhalt für dergleichen; spp ist leider H. L. So muss es bei der ersten Version unseres Receptes bleiben und an ein grösseres Maass für Wasser gedacht werden als das dnàt.

Begegnen uns also die Zeichen für ½, und , so werden wir zu prüfen haben, welches Maass gemeint ist, und beiden Zeichen soll weiter unten eine besondere Würdigung gewidmet werden.

9. Die Bindemittel und die Steigerung des Werthes der sie begleitenden Zeichen.

Was von Wasser und Bier genommen werden soll, beschliesst ganz regelmässig die Reihe der verordneten Droguen. Häufig treten auch an das Ende derselben Milch, Honig, Öl, Fett, Hefe (serm), Wein etc. und diese am Schlusse des Receptes stehenden häufigsten Substanzen sind als Bindemittel für die vorhergehenden Droguen zu betrachten. Als Beispiel diene das Recept XLIV, 11—12:

špt Gurken . . . . . . $^1/_{32}$ Drachme
nqàut (Mehl?) . . . . $^1/_3$ Ro
χntë metall . . . . . $^1/_{32}$ Drachme
Frische Datteln . . . . . $^1/_3$ Ro
Wasser . . . . = 1 dnàt von 0,608 Centiliter.

Eine Nacht stehen lassen, durchseihen und einen Tag einnehmen.

Ähnlich lauten die Verordnungen, wo es Salben herzustellen gibt, z. B. LIX, 20—21:

ds qm schwarzer Messerstein (Flint?) . . I
Weihrauch I
Stibium I
Honig I

Drei Tage lang auf die Augen zu thun.

Hier sollen die Mittel zu gleichen Theilen genommen werden; der Honig diente aber jedenfalls zum Binden der anderen Droguen. LXII, 13 und 14 sollen verschiedene Medicamente zu $^1/_{32}$, $^1/_4$, $^1/_{32}$ und $^1/_{16}$ Drachme verwandt werden, dann aber χpr t̓sf n ʿaft ♉ $^1/_4$ 2 d. i. von selbst Entstandenes des Honigs oder Naturhonig? $2^1/_4$ Drachme. Bisweilen wird besonders erwähnt, womit die Droguen zu binden sind, so XXXIV, 13, wo das Recept mit $^1/_8$ der Pflanze âbu schliesst und dann verordnet wird, das Ganze zu pulverisieren und rde ḥr ḥqt zu Bier zu thun. LVI, 13 sollen Mittel, womit zu salben ist, in Wasser gethan werden. Manchmal wird die Grundsubstanz, mit der die Droguen zu vermischen waren, gar nicht mit dem Maasszeichen versehen. In solchen Fällen bleibt es dem Arzte überlassen die rechte Quantität zu finden, z. B. XI, 10—14, wo 4 Mittel zu gleichen Theilen oder zu je 1 Ro verordnet werden und das Bier, welches das Recept beschliesst, gar kein Maasszeichen erhält. Wird das Bindemittel zuerst genannt, gibt der Arzt gewöhnlich genau an, wie viel davon zu nehmen, so XII, 5—8, wo $^1/_3$ dnât süsses Bier den $^1/_{16}$, $^1/_{16}$ und $^1/_8$ Drachmen anderer Medicamente vorangeht. Endlich will es uns scheinen als hätten die Zeichen, welche dem Wasser, dem Bier, dem Öl und ähnlichen anderen an letzter Stelle des Receptes genannten Bindemitteln folgen, oftmals eine besondere Bedeutung, und zwar sollte der Arzt sie vielleicht auf ein grösseres uns unbekanntes Maass beziehen, oder, ward nicht besonders angegeben, dass es sich um Theile oder Ganze des dnât oder Hin handele, mit einer ihm geläufigen Zahl multiplicieren. Diese Vermuthung stützt sich freilich auf nichts als auf die Beobachtung, dass die Quantität der Bindemittel im ganzen sehr klein erscheint gegenüber derjenigen der Droguen, die sie mit einander verschmelzen und geniessbar machen sollen. Ein Recept wie II, 11—15:

tpnn Kümmel	$^1/_{64}$ Drachme
Gänseschmalz	$^1/_8$ Drachme
Milch	1 dnât

Zu kochen, durchzuseihen und einzunehmen

wird jedem Pharmaceuten ebenso verständlich sein wie das ihm folgende II, 17 ff.:

db ⚬ Feigen? . . . . ⅛ Drachme
ȧšd ⚬ Sykomorenfeigen . . . . ⅛ Drachme
Süsses Bier . . . . 1 dnȧt

Gleichfalls zu kochen, durchzuseihen und einzunehmen.

Von den Bindemitteln soll je 1 dnȧt genommen werden, und das fasst die ziemlich stattliche Menge von 60,8 Centilitern, mit der zusammengekocht die Droguen eine leicht trinkbare Arznei geben. Bei dem letzten Recept auf Taf. II wird nur von Honig und šn te ⚬ je ⅛ Drachme verschrieben, die zusammengethan und eingenommen werden sollen, III, 1 und 2 folgt dann die Verordnung, dies solle geschehen, indem man die Arznei mit Bier = ½ oder Wein + = ⅓ trinke[65]). ½ oder ⅓ Drachme[66]) — ungefähr 3 oder 2 Gramm Bier oder Wein — lassen sich aber hier kaum denken, und ebenso wenig kleine Theelöffel von dergleichen Flüssigkeiten, welche sich ergeben würden, wenn wir und + für ½ und ⅓ Ro hielten. Unter anderen Droguen, mitten im Recepte und mit keinem besonderen Maasszeichen versehen, würden wir das + unbedingt für ⅓ Ro erklärt haben, hier aber am Schluss der Verordnung, wo die Bindemittel Wein und Bier nachzutrinken sind, müssen wir + und auf ein grösseres Maass beziehen. Vielleicht haben wir wieder an das dnȧt zu denken, das, wie wir sahen, oft in Halbe und Drittel zerfällt, während das Hin, das ja viel grösser ist als das Ro in unserer Handschrift, nur ganz und halb gebraucht wird; auch würde ⅓ nicht in das System seiner Theilung gehören. Es muss also hier wohl unter und + ½ und ⅓ dnȧt gemeint sein, wenn der Arzt nicht noch ein anderes Flüssigkeitsmaass im Sinn hatte, das wir nicht näher zu bestimmen vermögen.

In dem zweiten Recept Taf. III werden drei harte vegetabilische Substanzen zu je ⅛ Drachme und sodann ihnen 1/32 Drachme Honig

65) sȧm . Gewöhnlich nicht nur für »einnehmen«, sondern für trinken gebraucht mit Wein und Bier.

66) Drachmen sind gewiss nicht gemeint. Daran zu denken verbietet schon das + ⅓, das ausserhalb dieses Gewichtssystemes steht.

beizugeben verordnet. Da das ganze Mittel gegessen werden soll, würde eine so geringe Quantität Honig als Bindemittel genügen; sehen wir dann aber VI, 2—8 $\frac{1}{4}$ Drachme, $\frac{5}{6}$ Ro und $3 \times \frac{1}{16}$ Drachme von verschiedenen Substanzen und am Schluss der Verordnung 𓅓 kühlen Bieres verschreiben, so kann sich dies wieder nur auf das dnàt ⌉ oder ein anderes grösseres Hohlmaass beziehen. Das Gleiche gilt von den $\frac{5}{6}$ kühlen Bieres, die auf dem zweiten Recept der Taf. VIII, 7 verschrieben werden. Begegnet uns also am Schluss einer Reihe von Droguen, denen das Maasszeichen beigegeben ist, ein Bindemittel ohne Angabe des Maasses, wie X, 12 Frauenmilch, XIII, 11 Wasser, XXII, 13 Wein, so wird wohl wieder gewöhnlich an das dnàt zu denken sein. Soll XIX, 20 und 21 eine Lösung in einen Hinkrug mit $\frac{1}{2}\,\frac{1}{3} = \frac{5}{6}$ Wasser hingestellt werden, so kann das nicht auf das kleine Ro von 1,41 Centiliter, sondern muss wieder auf das grössere dnàt gehen, während im Inneren complicierter Recepte der Strich | weit eher für ein ganzes Ro als ein ganzes dnàt, + für $\frac{1}{3}$ Ro und nicht für $\frac{1}{3}$ des dnàt oder eines anderen grösseren Maasses zu halten ist. Als ein Beispiel für viele erwähnen wir XLIII, 9 ff., wo Droguen mit folgenden Maassen vorgeschlagen werden: $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{32}$ Drachme, + = $\frac{1}{3}$ Wein $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{32}$ Drachme und endlich als Bindemittel $\frac{1}{3}$ dnàt ⌉ Bier. Hier kann mitten in der Reihe der vorgeschlagenen Medicamente nicht $\frac{1}{3}$ dnàt Wein gemeint sein, weil ja vom Biere, dem Bindemittel, dessen Quantität immer grösser ist als die der Medicamente, $\frac{1}{3}$ dnàt zu nehmen ausdrücklich vorgeschrieben wird. Hätte der Arzt ebenso viel Wein zu verschreiben beabsichtigt wie Bier, so würde er wahrscheinlich nach Analogie zahlreicher anderer Recepte den Wein neben das Bier an den Schluss der Verordnung gestellt und jedenfalls neben das + hinter dem Namen des Weines auch noch das ⌉ gesetzt haben, da ja das einfache +, das in Mitten einer Reihe von Droguen steht, stets $\frac{1}{3}$ Ro bedeutet. Unter zu Achteln, Sechszehnteln und Zweiunddreissigsteln der Drachme zu messenden Droguen passt der Quantität nach weit besser $\frac{1}{3}$ Ro als $\frac{1}{3}$ dnàt für unser + = $\frac{1}{3}$ beim Weine, während es als Bindemittel für so zahlreiche Substanzen schon einer ziemlichen Flüssigkeitsmenge bedarf, und solche liefert ja auch das Drittel des dnàt ⌉ von 60,8 Centilitern süssen Bieres, welches unser Recept beschliesst.

So muss denn, bevor wir die Theilung des dnàt 𓎂 und Ro tabellarisch zusammenstellen, bemerkt werden, dass die Brüche 𓅓 = ½, + = ⅓, ⊂⊃+ = ½ ⅓ = ⅚ sich auf beide, Ro wie dnàt, beziehen können. Zwar wird, wenn vom Hohlmaasse dnàt genommen werden soll, dies häufig besonders bemerkt, indem man neben den Bruch das Zeichen 𓎂 stellt, doch unterbleibt dies auch oft hinter dem Namen der letzten Drogue des Receptes, wenn diese, wie gewöhnlich, das Bindemittel ist. In diesem Fall wusste der Arzt von selbst, dass mehr als ein Theil des Ro zu nehmen sei und ersparte sich das Hinschreiben des Zeichens für das gemeinte jedenfalls umfänglichere Hohlmaass, dessen man sich für die Zutheilung des Bindemittels bediente. Da dies weder das Ro, noch das Hin, noch ein Gewicht sein konnte — wurden doch Flüssigkeiten überhaupt nur sehr selten gewogen — so bleibt kaum etwas anderes übrig als die Brüche, welche hinter den Bindemitteln am Ende der Recepte vorkommen, auch wenn kein 𓎂 neben ihnen steht, für Theile des dnàt 𓎂 von 0,608 Liter zu halten. Dies wird besonders durch den Umstand bestätigt, dass überall wo neben der Zahl auch das Maass angegeben ist, mit dem das Bindemittel gemessen werden soll, dies mit Hülfe keines anderen Zeichens als des 𓎂 geschieht.

10. Die letzte Drogue der zu gleichen Theilen zu nehmenden Recepte.

Bei den häufigen Recepten, in denen alle Droguen mit ǀ (1) bezeichnet werden und die also zu gleichen Theilen zu nehmen sind, steht das Bindemittel gewöhnlich auch an der letzten Stelle, doch scheint in ihnen der Strich, auch wenn er hinter dem Bindemittel steht, nur selten ein grösseres Maass, wenn aber dennoch kein dnàt 𓎂, sondern ein Hin zu bezeichnen.

Betrachten wir, um diese Frage zu lösen, zuerst das letzte Recept auf Taf. XII, welches von Z. 18 an lautet:

šeše ⚬ǀǀǀ samen	ǀ
šems 𓆰 kraut	ǀ
t'ea ⚬ǀǀǀ samen	ǀ
uat'u ⚬ǀǀǀ mineral	𓅪 = ein wenig
Honig	ǀ

Das Ganze wird zurecht gemacht und, nachdem man es stehen gelassen hat, gegessen. Hier sollen also 4 Mittel zu gleichen Theilen[67]), wohl zu je 1 Ro genommen und ihnen ein wenig uaťu metall beigefügt werden. Es fragt sich nun, ob von dem letzten Posten, d. i. dem Bindemittel, dem Honig, auch nur 1 Ro zu nehmen war oder ob der Arzt die 1 neben ihm auf 1 dnât oder ein uns unbekanntes grösseres Maass bezog; doch veranlasst nichts die 1 hinter dem Honig für etwas anderes als für dasselbe 1 Ro zu halten, welches von den dem Bindemittel Honig vorangehenden Droguen abgemessen werden soll. Ähnliches gilt von XX, 18—21:

Dumpalmenpulver 1
Spitzen des ʿamenm krautes 1
Gänseschmalz 1,

was in Eins zu bringen, durchzuseihen und 4 Tage lang einzunehmen ist. Das Bindemittel, das Gänseschmalz, kann auch hier zu gleichen Theilen mit den beiden ihm vorangehenden Pflanzenstoffen genommen werden. Allen dreien kommt also die Quantität von je 1 Ro zu. Das gleiche gilt von dem ähnlichen Recept XXI, 16—20 und vielen anderen, auch von stark zusammengesetzten, wie XLVIII, 15—17, wo 11 Droguen zu je 1 Ro zu nehmen sind. Die letzte ist das Bindemittel Wasser, mit dem die 10 vorhergehenden zusammenzureiben sind. Das ganze soll an den leidenden Kopf gethan werden. Da die meisten der 10 vorgeschlagenen Mittel zu je 1 Ro sicher hart sind, wird eine Gabe von 1 Ro Wasser der Einreibung, zu der sie vereint werden sollen, geringe Geschmeidigkeit verleihen, doch können wir uns schwer entschliessen, von dem dem Recepte zu Grunde liegenden Gedanken »zu gleichen Theilen« abzusehen und den Strich hinter dem Bindemittel Wasser anders zu deuten als 1 Ro. Wie es sich mit der schon oben erwähnten Salbe von 35 Droguen LXXXII, 22—LXXXIII, 8 in dieser Hinsicht verhält, werden wir weiter unten zeigen. Bei XXXV, 22—XXXVI, 1—2 wären wir doch versucht zu behaupten, dass der Strich hinter dem Bindemittel auf ein grösseres Maass als 1 Ro weise; denn dort werden 8 Substanzen, unter denen sich keine

67) Hier sei bemerkt, dass bei den Mitteln für die Augen, und nur dort, (LXI des Pap.) für »zu gleichen Theilen« die Gruppe 1 1 meàst r meàst d. i. 1 Theil zu einem Theile (Z. 6 ohne), verwandt wird. LXI, 2, 4, 6, 9, 16, 17, 18.

flüssige befindet, zu je 1 Ro zu nehmen verordnet. Als neunte schliesst dann das Bindemittel »süsses Bier«, hinter dem gleichfalls der Strich | steht, die Reihe. Da nun das Ganze gekocht werden soll, scheint 1 Ro süsses Bier zu 9 Ro consistenter Substanzen äusserst wenig, ja, wie mich ein Pharmaceut versicherte, eine zu geringe Menge zu sein, und es ist also geboten in diesem Fall, dem sich mancher ähnliche zur Seite stellen lässt, auch die | hinter dem das Recept beschliessenden Bindemittel nicht für 1 Ro, sondern für ein grösseres Maass, sei es das Hin oder dnât 𓏏 zu halten, während der Strich bei den vorangehenden Droguen 1 Ro bedeutet. Es könnte hier 1 Hin gemeint sein, weil dieses Maass als Ganzes auch sonst verordnet wird, z. B. in dem Recepte LIII, 9—10, welches lautet:

ṫert Zwiebeln? 𓏥 . . . . |
Gedörrte Datteln . . . . |
Milch . . . . | Hin[68])

Das Ganze ist zu trinken.

Hier also wird neben 2 zu je 1 Ro zu nehmenden Droguen ausdrücklich 1 Hin des Bindemittels Milch zu nehmen bestimmt, und es könnte also wohl sein, dass überall, wo nicht wie bei den zuerst angeführten Recepten sämmtliche vorgeschlagene Mittel zu je 1 Ro, also zu gleichen Theilen mit Einschluss der Bindemittel zu nehmen waren, die 1 hinter dem letzteren am Schluss der Verordnung gelegentlich 1 Hin oder 0,456 Liter bedeutete. Dies wird wohl auch bei der Salbe mit 35 Droguen LXXXII, 22—LXXXIII, 8 anzunehmen sein. Das ganze Mittel ist zusammengesetzt aus 35 Substanzen zu je 1 Ro, unter denen nur — ausser dem Bindemittel — zwei auseinandertreibbar sind: klares Öl und Gänseschmalz. Die 34. Drogue, Rinderfett, ist das Bindemittel. Mit ihm sollte das Recept wohl schliessen, doch fügte der Arzt noch šeše 𓏥 |, einen Pflanzensamen hinzu, der anderwärts gekocht und zu $^1/_{64}$ Drachme gebraucht werden soll. Das Ganze ist zum Einreiben bestimmt, doch würde sich das kaum damit bewerkstelligen lassen, wenn wirklich zu den 32 Ro harter Stoffe nur 3 Ro

68) Den Strich | allgemein für 1 Hin anzusehen ist unmöglich. Weihrauch, Myrrhen, Antimon, Fliegendreck, konnte nicht in so grossen Dosen genommen werden, und LXXXII, 22 hätte, wie gesagt, eine Salbe ergeben, die, rechnet man das Hin rund zu $^1/_2$ Liter, nicht in 19 Litergefässe unterzubringen gewesen wäre.

zerreibbarer kämen. Nimmt man dagegen an, der Strich | hinter dem Bindemittel Rinderfett bedeute ein Hin von 0,456 Litern, so würde das gut zu den 32 Ro = 0,451 Liter der harten Stoffe passen, die neben dem Hin Rinderfett, dem Ro Öl und Gänseschmalz stehen, woraus die Salbe zusammenzusetzen ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich also die folgende Regel:

Wo eine Reihe von Droguen, hinter denen allen mit Einschluss der letzten, d. i. des Bindemittels, der Strich steht, das Recept bildet, sollen die einzelnen Substanzen zu je 1 Ro oder ohne nähere Bestimmung »zu gleichen Theilen« genommen werden. Nur in gewissen Fällen, die der Arzt leicht erkannte, war der Strich hinter dem Bindemittel, das die Verordnung abschloss, für ein grösseres Maass, wahrscheinlich für 1 Hin zu halten.

11. Verschiedene Bedeutung des gleichen Zeichens.

Hieraus ergibt sich, dass einige Zeichen einer doppelten Deutung fähig waren; doch konnte diese getrost der Erfahrung des Apothekers überlassen werden. Was das Bindemittel sein sollte wusste er im Voraus und konnte es überdem aus seiner Stellung am Ende des Receptes erkennen. Ein Blick auf die Reihe der verordneten Droguen und die ihrer Aufzählung folgende Angabe wie sie zu behandeln und anzuwenden seien, lehrte ihn, ob der Bruch hinter dem Bindemittel sich auf das Ro oder dnât, der Strich auf das Ro oder Hin beziehe.

Wenn $\frac{1}{2}$ ohne nähere Angabe des Maasses verordnet wird, kann es für die Hälfte des dnât, des Ro oder unserer Drachme angesehen werden, und das Gleiche gilt auch von $\frac{1}{4}$, wenn dieser Bruch auch am häufigsten in das Gewichtssystem gehört. $\frac{1}{3}$ und $\frac{5}{6}$ können nur bestimmen, wie viel vom Ro oder dnât verlangt wird. Auf das letztere beziehen sich die genannten Brüche indessen nur, wenn das 𓂧 sie begleitet oder wenn sie hinter dem Namen eines Bindemittels am Ende des Receptes stehen. Die Einheit, der Strich |, deutet gewöhnlich auf das Ro, hinter dem Bindemittel am Schluss der Verordnung aber auch bisweilen auf das Hin.

Somit wären denn alle vorkommenden Maasszeichen bestimmt, und es liegt uns nur noch ob zu untersuchen, wie sich 𓅓 und 𓂋 unterscheiden, von denen wir wissen, dass sie beide $\frac{1}{2}$ bedeuten.

12. Würdigung der $\frac{1}{2}$ bedeutenden Zeichen 𓂋 und 𓅓.

Von vorn herein ergibt sich, dass das Wasser als Bindemittel 13 mal dem Zeichen 𓅓 = $\frac{1}{2}$, nie dem 𓂋 vorangeht. Die einzige Ausnahme bildet das oben erwähnte Beispiel LXXXIX, 16, wo das 𓂋 sicher als besonderes Wassermaass zu betrachten ist, das wahrscheinlich sogar das dnȧt an Grösse überbot. In den anderen Recepten tritt das Bindemittel, von dem die Hälfte zu nehmen ist, in Begleitung nicht des 𓂋, sondern 𓅓 an den Schluss zuerst von Droguenreihen, die mit dem Ro zu messen sind, wie XVI, 19—20, wo von oberaegyptischem Durrakorn $\frac{1}{3}$ Ro, von Seesalz $\frac{5}{6}$ Ro und von Wasser 𓅓 genommen werden soll. Als Bindemittel für nur zu Wägendes tritt das Wasser 𓅓 = $\frac{1}{2}$ z. B. in den Recepten XLV, 8 und 9 auf, wo ihm Droguen, die mit $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{32}$ zu wiegen sind, vorangehen. Das Gleiche gilt von den Recepten XLV, 9—10, 16—18, 18—20, 20—22; L, 10—11. Theils zu Wägendes, theils zu Messendes soll z. B. LI, 8 und 9 durch 𓅓 = $\frac{1}{2}$ Wasser gebunden werden. Die vorgeschriebenen Maasse lauten dort $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ = $\frac{5}{6}$ Ro, $\frac{1}{4}$, $2 \times \frac{1}{32}$ Drachme und Wasser 𓅓 = $\frac{1}{2}$. Hier könnte 𓅓 in einigen Fällen zwar zwanglos für $\frac{1}{2}$ Ro gehalten werden, z. B. XVI, 20, wo $\frac{1}{2}$ Ro Wasser ein genügendes Bindemittel für $\frac{1}{3}$ Ro Korn und $\frac{5}{6}$ Ro Seesalz sein würde[69], doch auch hier findet der Pharmaceut die vorgeschlagene Dosis spärlich. Fast überall sieht man sich genöthigt an eine grössere Quantität zu denken; und diese Forderung wird neu bestätigt durch das Bier, das gleichfalls recht oft als Bindemittel, und zwar mit dem 𓅓 = $\frac{1}{2}$ genommen werden soll. Dass dies 𓅓 neben dem Bier mehr als $\frac{1}{2}$ Ro bedeutet, scheint sicher belegt zu werden z. B. durch III, 1, wo verordnet wird die vorangehenden Droguen mit 𓅓 = $\frac{1}{2}$ Bier

---

69) Bei XLIV, 7, wo thbu ↣ Holz 𓅓 = $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ Ro Milch, $\frac{1}{32}$ Drachme Honig und Wasser 𓅓 = $\frac{1}{2}$ verordnet wird, kann das 𓅓 in der Mitte und am Ende des Receptes sehr wohl dasselbe, ja, wegen des ✚ = $\frac{1}{3}$ Milch auch $\frac{1}{2}$ Ro bedeuten. Weil das Ganze aber zu kochen ist, empfiehlt es sich wohl auch hier das zweite 𓅓 für die Hälfte eines grösseren Maasses anzusehen.

oder 1/3 Wein zu trinken. Hier kann weder bei der ersten noch zweiten Flüssigkeit an 1/3 Ro gedacht werden; der Arzt meint vielmehr sehr wahrscheinlich das dnât, das er nur zu bezeichnen unterlässt. Auch XL, 18 sollen drei, je zu 1/8 Drachme zu nehmende Droguen stehen gelassen und mit süssem Bier = 1/2 getrunken werden. Hier muss ebenfalls die Hälfte eines grösseren Maasses als des Ro gemeint sein, wie der Pharmaceut auf den ersten Blick erkennt. Das Hin kommt kaum in Frage, weil es nicht in Drittel zerfällt, während das dnât wie das Ro mit gleichem Recht in Halbe wie in Drittel getheilt werden kann. Für das dnât spricht auch die sonstige Messung des Wassers wie des Bieres als Bindemittel am Schluss der Recepte; denn XLIV finden sich drei solche, in denen allen am Schluss der Droguenreihe ein ganzes dnât Wasser als Bindemittel verordnet wird. Das Gleiche gilt von XLIX, 4 und LXVII, 16. Auch 1/3 dnât Wasser und Bier werden oft in Begleitung des am Schluss des Receptes vorgeschrieben; so sollen XIV, 12—16 4 Substanzen mit 1/8, 1/8, 1/4 und 1/16 Drachme gewogen werden. Als Bindemittel folgt dann Wasser = 1/3 dnât. Auf derselben Seite Z. 21 beschliesst wiederum Wasser = 1/3 dnât die Verordnung. Beim Biere wird, wenn vom Bindemittel ein ganzes oder 1/3 dnât zu nehmen ist, noch seltener unterlassen das Zeichen zu benutzen und es entweder mit der Bedeutung 1 ganzes dnât allein oder mit dem Werthe 1/3 dnât zu schreiben.

XVII, 14—18 sollen z. B. 2 Pflanzenstoffe zu 1/3 genommen und ihnen dann ein dnât süssen Bieres beigemischt werden. Die Drittel sind als Ro zu fassen, während von dem Bindemittel Bier sehr viel mehr, 1 dnât verordnet wird. XXII, 18—19 sollen 7 consistente Substanzen gewogen und nur von der Pflanze snutt 5/8 und dem 'amemu samen 1/3 Ro genommen werden. Mit 1 dnât süssen Bieres schliesst endlich das Ganze, das zu kochen ist. XLIII, 9 ff. sollen 15 Stoffe gewogen werden, mitten unter ihnen wird (12) von Wein 1/3 Ro zu nehmen verordnet, und das ganze siebenzehntheilige Recept schliesst mit dem Bindemittel Bier, wovon = 1/3 dnât vorgeschrieben wird. Bei dem viertheiligen Recept XII, 5—8 tritt ausnahmsweise das Binde-

mittel Bier = 1/3 dnât nicht an den Schluss, sondern an die Spitze der Reihe der anderen Droguen. Sonst begegnet uns das als Bindemittel zu 1/3 dnât zu brauchende Bier überall am Schluss des Receptes. So noch XXIII, 3. 7. 9. 21. XXIV, 11. XXXVI, 3. XLIV, 6. XLV, 23. LI, 3. 11. 14. LII, 17. XCIII, 9. Wie hier überall das dnât das Maass ist, mit dem man das Bindemittel messen soll, so wird der Arzt auch an das dnât gedacht haben, wenn er von dem Bindemittel nur = 1/2 zu nehmen befahl. Auch ohne das zu schreiben wurde er verstanden, und dass wir in diesem hinter der letzten Drogue des Receptes nur 1/2 dnât , und nicht die Hälfte irgend eines anderen Maasses zu sehen haben, das geht schon daraus hervor, dass wir ziemlich oft, nur ein einziges Mal als Maass des gebräuchlichsten Bindemittels, des Wassers, finden, und zwar XXIV, 5, wo 3 Mittel mit dem Ro gemessen werden und mit einer Quantität von Wasser gekocht werden sollen. Beim Bier wird das nie durch das Zeichen näher bestimmt, und so müssten wir denn annehmen, dass man von einem Maasse, wovon man recht oft 1/3 nahm, nie ein Halbes verordnet hätte, wenn wir uns nicht entschliessen könnten, in 1/2 dnât zu sehen. Doch es drängt uns ja Alles dies zu thun, und wir sind überzeugt, dass wo das nackte hinter dem Bindemittel Bier am Schluss des Receptes steht, es ebensowohl für 1/2 dnât zu halten sei als hätte es durch das eine nähere Bestimmung erhalten.

Unentschieden sind wir gegenüber dem Recept XLIV, 20—21, wo hinter 4 zu wiegenden Pflanzenstoffen von frischem Brei oder Teig = = 1/2 und 1 dnât Wasser verordnet wird. Auch hier ist es wahrscheinlicher, dass 1/2 dnât gemeint sei als 1/2 Ro. Das hinter dem Wasser bezieht sich wohl auch auf das ihm direct vorangehende eḥ uť , d. i. frischer Brei oder Teig 1/2.

So sehen wir denn, dass das hinter den die einzelnen Droguen verschmelzenden Flüssigkeiten in das Dnâtsystem gehört und in demselben 1/2 bedeutet, — während das , das LXXXIX, 16 ganz

vereinzelt hinter das Wasser tritt, auf ein besonderes Maass deuten muss, von dem schon weiter oben (S. 183 (51)) geredet ward.

Übrigens kommt [hieroglyph] auch hinter anderen Droguen vor, und fassen wir diese in Verbindung mit den sie begleitenden Mitteln in's Auge, so finden wir, dass es am Schluss des Receptes ½ Hin, in der Mitte eines solchen gewöhnlich die Hälfte eines Ro bezeichnet. Zuerst begegnet uns das [hieroglyph] hinter dem Honig. Dieser wird, obgleich er neben dem Wasser am allerhäufigsten vorkommt, kein einziges mal mit dem dnȧt [hieroglyph], wohl aber mit dem Hin zu messen verordnet, und so hat man das [hieroglyph], wo es hinter Honig vorkommt, für ½ Hin zu halten. XLVI, 4—5 sollen 6 Substanzen gewogen werden, und als Bindemittel tritt dann Honig [hieroglyph] hinzu, was, wie wir sahen, ½ Hin bedeutet. Mit ihm sollen die vorangehenden Droguen zusammengekocht werden, und dies ist mit ½ Hin Honig ebensowohl möglich wie es mit ½ Ro oder ½ Drachme desselben Stoffes unmöglich wäre. XXXIII, 4—7 kommt das alleinstehende [hieroglyph] zweimal vor, und zwar, wie es uns scheint mit den beiden oben angegebenen Werthen. Zuerst begegnet es uns Z. 5 in einem Recept zur Kühlung des Afters, in dem vorgeschlagen wird 1/64 einer Drachme von einer Pflanze, ⅓ Ro Wein, [hieroglyph] = ½ der Galle eines fetten Rindes, ½ ⅓ = ⅚ Ro str [hieroglyph] d. i. Liege- oder Schlaftrank, vielleicht Opium[70]), und endlich Honig in unbestimmter Menge zu nehmen. Das Ganze soll durchgeseiht und als Klystier verwandt werden. Der Honig ist das Bindemittel, das wohl ziemlich reichlich zu nehmen war; von der Rindsgalle aber soll kaum ½ Hin, was beinahe ¼ Liter ausmachen würde, sondern ½ Ro angewandt werden, zumal ausser der Pflanze jeder andere Theil des Receptes mit dem Ro zu messen ist. Bei der nun folgenden Verordnung XXXIII, 6—7 scheint dagegen das [hieroglyph] ½ Hin zu bedeuten; denn es werden darin vorgeschlagen: Rindergalle ⅓ Ro, abgekochte Milch ½ ⅓ = ⅚ Ro, Honig ⅓ Ro, máhuë [hieroglyph] flüssigkeit[71]) [hieroglyph]. Die

70) Ist seter [hieroglyph] der Liege- oder Schlaftrank, das Opium, so hätten wir in diesem Recepte die erste bekannte Opiumeinspritzung.

71) Wahrscheinlich Saft der gleichnamigen Frucht. Im Berl. med. Pap. XVIII, 5 máhetu [hieroglyph] mrḥ [hieroglyph] in einem Klystierrecept. Pap. Ebers wird das máhuë [hieroglyph] ebenso verwandt und scheint der ölige Grundstoff des einzuspritzenden Mittels zu sein.

letztere bildet die Hauptmasse der für das Klystier bestimmten Arznei und muss eine ziemliche Menge ausgemacht haben, da die anderen Medicamente zusammen nur $1\frac{1}{2}$ des Ro von 1,41 Centiliter ergeben. Auch Salz und Öl kommen zu $\frac{1}{2}$ (⊂) vor, doch immer nur in Mitten des Receptes und darum so, dass wir nur an $\frac{1}{2}$ Ro denken können. XXIV, 4—5 folgen einander 2 Pflanzenstoffe zu + = $\frac{1}{3}$ Ro. Dann kommt $\frac{1}{2}$ (⊂) jedenfalls Ro Nord- oder Seesalz, dann Abfälle? von Datteln $\frac{1}{3}$ Ro, dann Öl $\frac{1}{2}$ (⊂) jedenfalls Ro, $\frac{1}{3}$ Ro eines Pflanzenstoffes und endlich /, was entweder nur der Rest oder $\frac{1}{3}$, hinter dem Bindemittel am Ende des Receptes aber $\frac{1}{3}$ dnât 𓂻, und schwerlich etwas anderes, bedeutet.

So meinen wir denn auch den wahren Werth von 𓅓 und ⊂, die beide $\frac{1}{2}$ bedeuten, gefunden zu haben. Sie dienen beide, um die Hälfte eines Hohlmaasses zu bezeichnen. 𓅓 tritt gewöhnlich nur hinter die Namen der Hauptbindemittel der Recepte und bedeutet dann $\frac{1}{2}$ dnât 𓂻. ⊂ dient einmal, LXXXIX, 16, zur Bezeichnung der Hälfte eines grossen Wassermaasses, sonst aber bezeichnet es, wenn es in der Mitte des Receptes vorkommt, $\frac{1}{2}$ Ro. Tritt es dagegen hinter den Namen des Bindemittels am Ende des Receptes, ist es gleich der Hälfte des Hinmaasses.

Wo $\frac{1}{2}$ Drachme gemeint ist steht ⊂ wie LXII, 11 stibium ⊂ = $\frac{1}{2}$; doch ist $\frac{1}{2}$ des Gewichtes selten und kommt selbst bei den gebräuchlichsten stets zu wiegenden Droguen nur ausnahmsweise vor. Bei nur zu wiegenden Substanzen ist, wie gesagt immer nur ⊂, nie 𓅓 = $\frac{1}{2}$.

Hiermit hätten sämmtliche in unserem medicinischen Handbuch vorkommenden Maasse und ihre Theile Erklärung gefunden. Zweifelhaft sind wir eigentlich nur in Bezug auf die Deutung von 7 ∝ = /, von 8 / = ∠ = 𓅭 und hinsichtlich der Grössenbestimmung des Ro. So begründet diese auch sein mag, erweckt ihre Kleinheit dennoch Bedenken; doch scheint die Bestimmung des Hin richtig zu sein, das Ro ist $\frac{1}{32}$ desselben und das μικρότερον μύστρον der Kleopatra, wie Hultsch überzeugend nachwies, das Äquivalent des altaegyptischen Ro. Die Stellung, welche dieses unter den

griechischen und römischen Ärzten gewann, spricht für seine Verwendbarkeit auch unter den Aegyptern. Ausserdem wird kein kleinerer Theil als $^1/_4$ des Ro verordnet, und wir sehen keinen Weg, das von uns für 1 Ro erklärte Maass anders zu bestimmen als es geschehen ist. Bei den zahlreichen Recepten, in denen den Namen sämmtlicher Droguen der Strich | folgt, und die also zu gleichen Theilen zu nehmen sind, lässt sich weder das dnât ɿ noch das Hin ȣ als Einheit denken, auch die Drachme kommt kaum in Frage, sicher nicht bei solchen Mitteln, die zu $^1/_3$, $^2/_3$ und $^5/_6$ genommen werden sollen. Für die zu gleichen Theilen herzustellenden Recepte wären wie dnât ɿ so Hin ȣ viel zu gross, und neben ihnen muss unbedingt ein sehr viel kleineres Hohlmaass verwandt worden sein, das nach dem Duodecimalsystem und mit Vorliebe in Drittel zertheilt ward. Dies konnte sich nie und nimmer auf das Drachmengewicht beziehen, weil dies eben nur in Brüche zerfällt, deren Zähler 1 ist und deren Nenner Potenzen von 2 sind. So wird wohl das Ro, dessen Name ebensowenig genannt wird wie der des Drachmengewichtes, denjenigen Werth erhalten dürfen, den wir ihm nach Berücksichtigung seines Vorkommens an allen Stellen des Papyrus zuertheilt haben.

Bei der nun folgenden Umschrift und Übersetzung des den Augenkrankheiten gewidmeten Kapitels werden wir uns der folgenden Abkürzungen bedienen:

Die Drachme = D.
Das Hin = H.
Das Ḥnu = Ḥ.
Das Dnât = ɿ.
Das Ro = R.

Wo wir keine sichere Deutung für die Namen der vorgeschlagenen Medicamente gefunden, wird sie ein ? begleiten. Eine ihnen gewidmete, nächstens von uns zu veröffentlichende monographische Arbeit wird hoffentlich manches zu relativer Gewissheit erheben, was wir jetzt noch nicht zu bestimmen wagten.

Berichtigung. S. 148 Z. 6 von oben lies: H.L. statt hxn.

Tabelle der im Papyrus Ebers verwandten Maasse und ihrer Theile.

No.	I. Gewicht oder Hohlmaass	II. Zeichen und Name	III. Grosse der Einheit	IV. Theile der Einheit	V. Bemerkungen
1	Gewicht	Unbezeichnet, doch von uns Drachme genannt	6,064 Gramm	✕ = $^1/_4$, [sign] = $^1/_8$, [sign] = $^1/_{16}$, [sign] = $^1/_{32}$, [sign] = $^1/_{64}$, [sign] = $^1/_2$, [sign]✕ = $^1/_2$ $^1/_4$ = $^3/_4$	$^1/_4$ ist auch für $^1/_4$ Ro zu halten, wo es unter lauter zu messenden Droguen steht. [sign] = $^1/_2$ kommt sehr selten vor.
2	Hohlmaass für Wasser. Nur LXXXIX, 16	? ?	Jedenfalls grösser als 1 Hin und 1 Dnát [sign]	[sign] = $^1/_2$	
3	Hohlmaass	Hnu [sign], hn, Hin. הין	0,456 Liter	Nur in Ganzen 1, 2, 6 vorkommend oder als [sign] = $^1/_2$	Nur hinter dem Bindemittel am Schluss der Recepte, in denen alle Droguen mit dem Strich | versehen sind, gewinnt dieser die Bedeutung von 1 Hin, während er in Mitten des Receptes für 1 Ro eintritt. Auch [sign] kommt nur hinter dem Bindemittel am Schluss eines Receptes mit dem Werthe der Hälfte eines Hin vor.
4	Hohlmaass, das nicht von 3, dem Hin, zu unterscheiden	ḥnu [sign], [sign]	Ebenso	Ebenso. Die Ganzen sind hier 1 und 2	
5	Hohlmaass	[sign] = [sign] dnát?	0,608 Liter	Als Ganze. [sign] = $^1/_2$, nie [sign]; + = $^1/_3$, [sign]+ = $^1/_2$ $^1/_3$ = $^5/_6$	Treten diese Bruche hinter das Bindemittel am Ende des Receptes, hat man sie stets für Theile des dnát [sign] und nicht des Ro (6) zu halten. Das unbezeichnete [sign] hinter dem Bindemittel ist gleich $^1/_2$ Hin und nicht gleich der Hälfte des dnát [sign].
6	Hohlmaass	An keiner Stelle genannt und ausgeschrieben. Doch wohl gleich dem [sign] | Ro	1,41 Centiliter	Nach dem Duodecimalsystem getheilt. | ein ganzes Ro; + = $^1/_3$, ✕ = $^1/_4$; ++ = $^2/_3$, [sign] = [sign] = $^2/_3$ Ro; [sign]+ = $^1/_2$ $^1/_3$ = $^5/_6$ Ro; +[sign]+ = $^1/_3$ $^1/_2$ $^1/_3$ = $^7/_6$ = $1^1/_6$ Ro	✕ nur = $^1/_4$ Ro, wenn es hinter nur zu Messendes tritt oder alles Andere nur zu messen ist. Die unter Ro verzeichneten Brüche beziehen sich nicht auf dieses, sondern auf das dnát [sign], sobald sie hinter dem Bindemittel am Ende des Receptes vorkommen.
7	Hohlmaass	[sign] und [sign] ȧrq?	Der Rest oder $^1/_3$ Ro	? ?	Am Schluss der Recepte scheint [sign], für das auch [sign] eintritt = ȧrq [sign], d. i. der Rest, zu sein. Sonst kann es am ehesten für $^1/_3$ Ro oder hinter dem Bindemittel für $^1/_3$ dnát gehalten werden.
8	? ?	[sign] = [sign]? = [sign] = śrá	Ein wenig, ein bischen	? ?	Andere ähnliche ungefähre Maasse s. S. 147 (15) No. 1 ff.

PAPYRUS EBERS.

DIE MAASSE

UND DAS KAPITEL ÜBER DIE AUGENKRANKHEITEN

VON

GEORG EBERS,

MITGLIED DER KÖNIGL. SÄCHS. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.

ZWEITER THEIL.

DAS KAPITEL ÜBER DIE AUGENKRANKHEITEN IM PAPYRUS EBERS.

T. LV, 2—LXIV, 13.

UMSCHRIFT, ÜBERSETZUNG UND COMMENTAR.

Des XI. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

Nº III.

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1889.

Das Manuscript eingeliefert am 21. März 1889.
Der Druck beendet am 30. Juli 1889.

PAPYRUS EBERS.

DIE MAASSE
UND DAS KAPITEL ÜBER DIE AUGENKRANKHEITEN

VON

GEORG EBERS

MITGLIED DER KÖNIGL. SÄCHS. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.

ZWEITER THEIL.

DAS KAPITEL ÜBER DIE AUGENKRANKHEITEN.

UMSCHRIFT, ÜBERSETZUNG UND COMMENTAR.

II. DAS KAPITEL ÜBER DIE AUGEN-KRANKHEITEN

Papyrus Ebers LV, 20 — LXIV, 13.

Umschrift, Übersetzung und Commentar.

LV, 20. *Kt: hȧ m dmt nt mrtë. ȧrt*
Ein anderes: Anfang vom Buche von den Augen. Mittel
r rdt
gegen das Wachsen

21. *nt uχdu*[1] *m snf m mrt*
des Krankhaften im Blute in dem Auge:

21. *se qmȧ*[2] | Ro
Eine Art Natron (des Südens).

ȧft | Hin? Ro?
Honig.

LVI, 1. *tpnn*[3] | Ro
Kümmel

nḥd[4] | Ro[5]
Zahnkörner. Eine Weihrauchart.

Die vorgeschlagenen Medicamente stehen im Texte des Papyrus nebeneinander, doch setzen wir sie, der Übersichtlichkeit zu gefallen, unter einander. Die römischen Zahlen LV ff. deuten auf die Tafeln unserer Ausgabe, d. s. die mit Seitenzahlen versehenen Seiten des Papyrus, die arabischen Zahlen auf die 1 bis höchstens 23 Zeilen jeder Seite der Handschrift.

1) wahrscheinlich *uχdu* zu umschreiben. Dies Wort bedeutet gewöhnlich die Schmerzen, doch ist es auch als das Schmerzliche, Krankhafte im Allgemeinen zu fassen.

2) Den Körnern oder Samen des (Südens) *qmȧ* stehen die *se* des Nordlandes (*ȧdḥu*) gegenüber. LVI, 2 LIX, 5. Beide sind eher für Natronarten als für Pflanzensamen (Stern) zu betrachten. S. S. 226 (94) Anm. 42.

3) U. Aeg. ⲑⲁⲡⲉⲛ, Mascul., O. Aeg. ⲧⲁⲡⲛ cuminum.

4) Vielleicht vom aegyptischen Zahnbaum, balanites aegyptiaca? Jedenfalls

LVI, 1. *stuχ mu* [hieroglyph] *s*

Behandeln das Wasser darin (im Auge). **Hydrophthalmos?**

ntr sntr [hieroglyph] | Ro
Weihrauch

ȧntë [hieroglyph] | Ro
Myrrhen

tntm [hieroglyph] [6] | Ro
tntmsamen oder Beeren?

2. *χntë* [hieroglyph] [7] | Ro [8]
grüne Bleierde.

»**Hydrophthalmos**« geht häufig dem **Staphylom** voran, welches nun folgt.

---

nach den von DÜMICHEN mitgetheilten Räucherungsrecepten ein wohlriechender Stoff. Näheres zu LXI, 4.

5) Alle 4 Droguen scheinen mit dem Ro zu messen. Der Honig ist das Bindemittel, steht aber in ungewöhnlicher Weise an zweiter Stelle. Da die Medicamente 1, 3 und 4 zu je 1 Ro zu nehmen sind, und wir es also mit einem der häufigen dreitheiligen Recepte zu thun haben, soll | hinter dem Bindemittel Honig vielleicht doch ein grösseres Mass bedeuten als 1 Ro; aber es darf nicht für 1 *dnȧt* [hieroglyph], sondern höchstens für 1 *Hin* gehalten werden. Siehe Abth. I S. 191 (59).

6) *tntm* [hieroglyph], auch [hieroglyph] *ṫmtn* geschrieben. Es kommen davon XLVIII, 13 auch *pert* Samen oder Beeren vor.

7) So mit Grund von BRUGSCH erklärt. H. Wörterb. Suppl. II S. 948. Zum Malen benutzte farbige Erde aus dem Lande [hieroglyph] *χnt*. In einer lehrreichen Abhandlung über das Silbenzeichen [hieroglyph] *ṡs* Zeitschr. für aeg. Spr. und Alterthumskunde 1880 S. 6 und 7 stellt BRUGSCH schon der grünen *χntë*-Farbenerde den rothen Mennig *mnš* [hieroglyph] gegenüber und LXXXIII, 7 des Pap. sind die zusammen genannten Gruppen *mnš-t* [hieroglyph] und *χntt* [hieroglyph] in der That sehr wohl zu denken als rothe Mennige und (grüne) *χntt*-Erde. Auch im grossen Pap. Harris wird unser Mineral mit anderen Farben und deren Bestandtheilen, wie *mnš* [hieroglyph] und das Bindemittel der Farben *qmy* [hieroglyph] Gummi zusammen genannt. Harris I, LXV. Wie bekannt gehört der Mennig zu den Bleioxyden. Das *χntë* [hieroglyph] möchten wir für die Art des Bleiweisserzes halten, die PHILIPPS earthy carbonate of lead und WERNER Bleierde nennt. Sie kommt als pulverige oder erdige Masse vor und sieht grau, braun, aber auch grün aus.

8) In diesem Recept werden nur die wirksamen Droguen genannt. Die Wahl des Bindemittels wird dem Arzte überlassen.

LVI, 2. *stuχ rdt*

Behandeln der Krankheit des Wachsens *rdt* (vielleicht des Staphyloms?)[9])

se ... *àdḥu* ... | Ro

Unteraegyptische Natronart. (s. z. LVII, 3. S. 226. A. 42.)

mnšt ... | Ro

Mennigerde. Roth.[10])

uetu ... | Ro

Kieselkupfersalbe?[11])

---

9) Herr Dr. Schneider in Leipzig wie Herr Dr. Schmidt in Wiesbaden, der sich stets bereit zeigte, mich mit werthvollem Rathe aufs Wirksamste zu unterstützen, meinten beide, dass es möglich sei, in dem krankhaften Wachsen oder der Wachskrankheit des Auges das Staphylom zu erkennen, bei dem sich die Hornhaut ausbuchtet und also scheinbar wächst. Hirschberg, Wörterbuch der Augenheilkunde, übersetzt das Staphylom (σταφύλωμα) zutreffend »Beerengeschwulst«. Celsus VII, 7, 11 sagt: »Im Auge selbst wächst bisweilen die oberste Haut empor (attollitur), indem entweder im Innern einige Häute reissen oder sich ausdehnen. Dadurch entsteht ein Bild, das dem einer Weinbeere gleicht, woher die Griechen dies auch σταφύλωμα heissen«. Nach Hirschberg bedeutet es uns nur Hervorwölbung oder Wulst, und die aegyptischen Ärzte, die dergleichen entstehen sahen, konnten es leicht das krankhafte Wachsen nennen. Das »attollitur« des Celsus zeigt, dass auch ihm das Emporwachsen charakteristisch schien.

10) In der rothen Farbe, mit der die aegyptischen Schreiber die Satzanfänge herstellten, während sie sich für den fortlaufenden Text schwarzer Tinte bedienten, hat die chemische Analyse des Dr. Christen Mennig gefunden. Solcher blieb auch in den Vertiefungen auf einigen Schreiberpaletten erhalten. Ein Bleioxyd, vorkommend auf Cerussit und Bleiglanzkrystallen.

11) ... *uetu* ... Es ist mit dieser Substanz grün zu malen, zu schreiben und das Auge zu schminken. Sie wird auch ... *uet'* oder ... *uet'* ... geschrieben. Leps. Denkm. findet sich II, 92e die Variante ... *uet'* ..., welche *uet'* als für das Auge bestimmt bezeichnet. Weiter unten in unserem Papyrus LX, 17 und 18 werden wir *uetu* ... als eine jener vorzüglichen Droguen kennen lernen, die man als Ausflüsse aus dem Auge des Horus bezeichnete. Sie muss grün gewesen sein; denn es heisst dort: komm, komm *uetu* ..., komm grüne etc. Ihr Name bezeichnet auch grün und die grüne Farbe, wie das dem alten *uet'* entsprechende koptische ⲟⲩⲱⲧ grün, ⲟⲩⲟⲧⲟⲩⲉⲧ Infin. und substantivisch das Grüne. Partheys ⲁⲟⲩⲓⲛ ist fraglich. ... mit ... oder ... determiniert, ist das oft für die Bekleidung der Gräberbilder bestimmte heilige grüne Zeug. LIX, 16 kommt *uet'* in der

3. *'aft* ◌ III | Ro, oder das Bindemittel, Vehikel.
Honig

år m χt år ån-k nf
Darauf sollst Du für ihn bereiten:

mrḥt ◌ III | Ro
Öl

ḥåt se mnḥ | Ro
das Vordere und Hintere? des Wachses

4. *msfn* ◌ III | Ro
msfn Schminke?[12])

---

interessanten Verbindung ◌ III ◌ III *uetu* ◌ III *ḥmy* ◌ III Grüntheile des Kupfers vor. Es gilt nun, unter den Mineralien nach grünen Kupferverbindungen (Kupfersalzen) zu suchen, welche unserem *uetu* entsprechen könnten. Es gibt deren, wie unser lieber College, der treffliche Mineralog Professor F. ZIRKEL, uns mittheilt, recht viele, auch abgesehen von dem Grünspan, der nicht als Mineral vorkommt. Nicht in den Händen der Alten befanden sich wohl Phosphorchalcit, Libethenit, Tagilit, die wasserhaltigen arsensauren Kupfer Olivenit, Euchroit, Strahlerz, das wasserhaltige schwefelsaure Kupfer Brochantit und das wasserhaltige vanadinsaure Kalkkupfer Volborthit, die übrigens allesamt grün sind. Im Alterthum vorhanden waren Malachit, d. i. basisches kohlensaures Kupfer und wasserhaltiges kieselsaures Kupfer. Auch dies war grün, und es scheint als könne unter *uetu* kaum etwas anderes gemeint sein. An Malachit oder Grünspan ist kaum zu denken; denn dieses wird zwar häufig erwähnt, und es haben sich auch einige wenige kleine Alterthümer aus diesem Mineral erhalten (z. B. eine Ptaḥstatuette in Dresden), doch wechselt sein Name *måfekt* ◌ III nie mit unserem *uetu* ◌ III, obgleich dies sicher »das grüne« bedeutet. Grünspan fand sich in Gräbern, doch brauchte er gewiss nicht aus der Fremde importiert zu werden. Adjectivisch dient *uet'* zur Bezeichnung der grünen Farbe des Meeres, der Saat und von Bildwerken, an denen sich noch die grüne Farbe erhielt. Auf der Sinaihalbinsel befanden sich die Minen, aus denen die Aegypter den Malachit, der ihnen auch oft als Tribut asiatischer Völker zugebracht wurde, und das *uetu*-Mineral bezogen; denn dies (determiniert mit ▭, und dadurch als Stein bezeichnet), wird als Produkt der Landschaft *Bχ*, d. i. des peträischen Arabiens und später auch Persiens genannt. Das wasserhaltige kieselsaure Kupfer konnte dieselbe Heimat haben, war grün und entspricht den Bedingungen, die wir an das *uetu* zu stellen haben. So halten wir uns denn für berechtigt, es Kieselkupfer, d. i. wasserhaltiges kieselsaures Kupfer zu benennen, wenn auch der kritischen Vorsicht halber mit dem ?.

12) LXV, 3—4 ◌ III *msfn* ◌ III. ◌ = ◌ i. d. Pyram.-Texten.

χntt m ntr sntr ⚬ ııı | Ro
Auslese[13]) vom Weihrauche

χntë ⚬ ııı | Ro
grüne Bleierde

qm n se χt ⟶ *ȧue* ⚬ ııı [14]) | Ro
Das schwarze hinter arab. Holzpulver?

5. *ntr sntr* ⚬ ııı | Ro
Weihrauchkörner

mrḥt ⚬ ııı *st* | Ro
Gänseschmalz

pḥuë se χntë ⚬ ııı | Ro
Bodensatz[15]), der hinter grüner Bleierde zurückbleibt

msdmt ⚬ ııı | Ro
Stibium, Antimon

mrḥt ⚬ ııı | Hin als Bindemittel
Öl

---

13) *χntt* eigentlich das Vorderste, das Hervorragende, Vorzüglichste.

14) ⚬ ııı *ȧue* ⚬ ııı kann schon wegen des kaum etwas anderes als fauliges Holz bedeuten. Holz in zerreibbarem Zustand muss es jedenfalls sein. Mehrfach soll es nämlich mit harten Substanzen zusammen ein Mittel bilden, das nur verständlich wird, wenn man *χt ȧue* für eine bindende Substanz hält, z. B. LXIV, 3 und 4, wo Opalharz (pulverisiert), Stibium und *χt ȧue* verordnet werden, um das Auge damit zu salben. *χt ȧue* soll hier mit harten Stoffen die Salbe bilden. Es muss also in feuchtem oder zerriebenem Zustande gedacht sein und sich auf eine importierte Holzart beziehen, die als Pulver nach Aegypten kam; denn zu Edfu (Dümichen, Hist. Inschr. II, L) kommt es mit *snn* ⚬ ııı aus Südarabien (Punt und Te ntr). »Hinter« ist wohl das Zurückbleibende, der Bodensatz.

15) Für die Übersetzung des *pḥuë* = Bodensatz spricht die Stelle XCVII, 16—18, wo es heisst: Wenn Du untersuchst einer Frau das zu ihr Gehörende und es fallen davon Dinge wie Wasser, und der Bodensatz, der dazu gehört ist wie gebackenes Blut (*snf* *qfn*), so sage Du Dir wegen dessen: Es ist die *eχȧt* krankheit an ihrer Vulva.

6. *ut* 𓂓 *ḥr-s r hru àft* IIII *àm-k χnn* 𓅱 𓂓 *urt.*
mache damit Umschläge 4 Tage lang, damit Du nicht befallen werdest stark.

Die zweite Person, die häufig in emphatischer Rede eintritt, richtet sich an den Patienten, der vier Tage lang Umschläge machen soll, damit er nicht heftig von dem Staphylom befallen werde. LVIII, 7 und 8 wird das 𓅱 *χnnu* 𓅱 auch gebraucht vom Unwetter, das am Himmel ausbricht oder hereinbricht am Himmel des Nordens. Es ist kaum, wie BRUGSCH will, mit dem koptischen ϣⲱⲛⲓ, ϣⲱⲛⲉ infirmum esse, labor, πόνος zusammenzubringen. Wir würden es mit ϧⲱⲛⲧ adpropinquare, ingruere vergleichen, das genau zu LVIII, 7—8 passt, wenn das radicale t in ϧⲱⲛⲧ nicht wäre. Dass es etwas Heftiges ausdrückt, zeigen schon die Determinativa, und unser Wort wird manchmal auch benutzt, um Unruhe, Aufruhr u. dgl. im politischen Leben zu bezeichnen. Beispiele finden sich in BRUGSCH's Wörterb. Ser. II. S. 934—35. Auf Taf. 2 zu J. DÜMICHEN's Behandlung der Bauurkunde des Tempels von Edfu[16]) heisst der Aufruhr gleichfalls 𓅱 d. i. *χnn* 𓅱. Dürften wir *χnn* 𓅱 die Bedeutung von reissen, zerspringen beilegen, wozu mancherlei berechtigt, wenn wir auch kein entscheidendes Beispiel dafür anzuführen wissen, so würden wir übersetzen können: »damit Du nicht zerreissest sehr,« und dies Zerreissen würden wir auf die Hornhaut des Kranken beziehen, die, wenn sein Auge vom Staphylom ergriffen wird, bisweilen zerreisst. Dies hatten die Alten auch schon erkannt. Aëtius 540 n. Chr. p. 130 unterscheidet Staphyloma ohne und mit Zerreissung der Hornhaut[17]). Immerhin ist die hier mitgetheilte Auffassung ungenügend begründet, weswegen es wohl bei der oben gegebenen bleiben muss.

Das *msdmt* 𓈒 III oder Stibium.

Schon sehr früh vorkommendes Mineral, mit dem kaum etwas anderes als Stibium, Antimonium, Collyrium gemeint sein kann.

16) Zeitschr. f. aeg. Spr. u. A. 1870. S. 1 mit 2 Tafeln.

17) Citiert bei HIRSCHBERG S. 99.

Schon in der XII. Dyn. sehen wir *msdmt* (dort *mstmt* geschrieben) von Semiten nach Aegypten einführen. In der XVIII. Dyn. wird es unter den Droguen erwähnt, welche die Flotte der Ḥatšpsu aus Punt (die Arabia Felix oder Somaliküste) nach Aegypten brachte. Dümichen, Flotte einer aeg. Königin, p. 2. Es ward zur Salbe *κατ' ἐξοχήν*, und in der sprachlichen Form *stm* diente es in der Zeit der Niederschrift unseres Pap. (XVIII. Dyn.) zur Bezeichnung von Salbe und salben überhaupt. Später brauchte man dann das gleiche Wort, da sich in den meisten Salben Stibium befand, zur Bezeichnung dieses Minerales, das auf koptisch S. **ⲥⲧⲏⲙ**, B. **ⲥⲑⲏⲙ** heisst und dem stimmi oder stibi entspricht, das nach Plinius hist. nat. 33, 101 nebst alabastrum und larbasis der aeg. Name für Antimon war. Das griechische *στίμμις* ward auch von Eustathius zur Odyssee als aeg. Wort bezeichnet *καὶ τὴν μέλαιναν στίμμιν ὀμματογράφον*, auch das schwarze augenfärbende Stimmis. Nach Plinius ist es eine Art von Spiessglas, das gebrannt oder gedörrt pulverisirt wird, um die Augenränder damit zu schwärzen. Über diese Färbung s. Virchow's »Altaegyptische Augenschwärze«. Verhandlungen der Berl. Gesellsch. für Anthropologie, Ethnologie etc. 26. Mai 1888 und später meine Bemerkungen l. l. 1889, S. 574 ff. Bei Dioscorides v. 99 ed. Kühn, werden alle Eigenschaften dieses Metalles aufgezählt, das *στίμμι* genannt wird. Man nannte es auch *πλατυόφθαλμον, λάρβασον, γυναικεῖον*, das weibliche und *χαλκηδόνιον*[17a]). Unter anderem diente es dazu, Unreinheiten und Schwären oder Schäden (*ἕλκος* = ulcus) zu beseitigen und um die Augen zu reinigen. »Im Ganzen ist seine Wirkung ähnlich dem gebrannten Blei.« Diese Notiz ist wichtig; denn in der That scheint man in Aegypten, wo das Stibium oder Antimon schwer zu erlangen war, sich eine gute Augenschwärze verschafft zu haben, indem man Kohle mit schwefelsaurem Blei glühte. Es sind nämlich zu Aχmîm in Oberaegypten bei einigen Mumien kleine Säckchen mit Augenschwärze gefunden worden; diese, ein feines Pulver, hatte der berühmte Nachfolger Liebig's, Prof. von Baeyer in München, die Güte für uns zu analysieren. Seine Mit-

---

17a) Wie Dioscor. die weibliche, so erwähnt und beschreibt Plinius die »Männchen« (mas) und »Weibchen« (femina) genannten Stibiumsorten.

theilung lehrt, dass es aus Kohle und Schwefelblei besteht. Daneben befinden sich einige Spuren von Holz und Magnesia, sowie Sand; doch können die letzteren Substanzen als zufällige Verunreinigungen angesehen werden. »Aller Wahrscheinlichkeit nach«, schreibt Prof. v. BAEYER, »ist das Pulver durch Glühen von Kohle mit schwefelsaurem Blei erhalten worden. Ich habe diese beiden Ingredienzien durch Glühen in ein ganz ähnliches Pulver verwandelt, welches genau dieselben Eigenschaften zeigte. Es fragt sich nun: Wie kamen die Aegypter zu schwefelsaurem Blei? Diese Substanz findet sich in der Natur als Bleivitriol; ich weiss aber nicht, ob dies Mineral in Aegypten vorkommt. Übrigens konnte man es auch künstlich bereitet haben. Blei, das sie schon kannten, gibt beim Erhitzen an der Luft Bleiglätte (Lithargyrum), dies löst sich in Essig auf, und auf Zusatz von Alaun erhält man dann schwefelsaures Blei als Niederschlag. Die Beimengung von Sand und Eisen machen es aber wahrscheinlicher, dass das Mineral Bleivitriol zur Bereitung gedient hat. Von Stibium fand sich keine Spur.« Magnesia, dies sei hierzu bemerkt, gab es schon in Aegypten. Im Leydener gnostischen Papyrus, verso II, 7 ff. wird sie erwähnt und bemerkt, dass sie dem *stm* (Stibium) ähnlich sei, welches, wenn man es zerstosse, schwarz werde. Die Analyse der Schwärzen von Aχmīm und anderer erhaltener Augenschwärzen z. B. einiger Proben aus Berlin und Turin ergab gar kein Stibium, und so lässt sich annehmen, dass man sich gewöhnlich eines falschen Stibiums bediente, welches man erhielt, indem man Kohle mit schwefelsaurem Blei glühte. Das wird das falsche *Msdmt* ° ||| gewesen sein, welches neben dem ächten »*męaṭ*« gebraucht worden sein muss, das LVIII, 18 und LIX, 6 verordnet wird. Es findet sich auch in der indischen medicinischen Litteratur oft erwähnt.

6. *ket ȧrt' r tχn* [hieroglyph] 7. *m mrt* [hieroglyph] *hru* ☉ *tpė*

Andere Mittel gegen die Verschleierung[18]) im Auge am ersten Tage. **Irititische Affection, Infiltration der Hornhaut**, beginnende Kataraktbildung oder dergl.

---

18) Verschleierung, eigentlich Verhüllung, Bedeckung, auch determiniert mit dem [hieroglyph], einem Mann im Verstecke, der stets auf Verborgenes und Verdecktes weist. Eine irititische Affection ist hier sehr wahrscheinlich gemeint, weil in Verbindung mit ihr von einem Blutaustritt die Rede ist, so LVII, 6—8.

7. *mu nu* [hieroglyph] *sš* | Hin
Sumpfwasser

7. *snnu* ‖ *hru*
am zweiten Tage
'aft | Ro
Honig
msdmt | R.
Stibium

8. *r hru ua* | R.
auf einen Tag.
ár snf — *s*
wenn es blutig ist
'aft | R.
Honig
msdmt | R.
Stibium
ut [hieroglyph] *ḥr-s r hru snnu* ‖. *ár χr*
Umschläge damit machen auf zwei Tage. Wenn aber

9. *he* △ *mu* [hieroglyph] *ám-s aš ár án-χ nes spu*
fällt Wasser daraus häufig, so bereite dagegen die Mittel
n 'afs [hieroglyph]
der *'afs* [hieroglyph] Krankheit[19]) (mouches volantes?)
áeu | Ro

19) Brugsch bezieht den Namen der Krankheit *áfs* [hieroglyph] auf eine Wurzel *áfn*, *áfnt*, der allerdings die Bedeutung von Umdrehen, zusammendrehen innewohnt, und möchte *áfs* [hieroglyph] für das krankhafte Verdrehen der Augen halten. Das Auge *mrt* [hieroglyph] ist Femininum, und so könnte, da [hieroglyph], koptisch ⲁϥ und ⲁϥ, die Fliege und Biene bedeutet, das Wort *áfs* für *áf-s* seine, des Auges, Fliege und für die Krankheit gehalten werden, welche die Franzosen bezeichnend die »mouche volante« nennen. Im Deutschen ist dafür das Wort »Mückensehen« vorhanden. Die Alten kannten sie wohl und bezeichneten sie ähnlich; die Griechen *κωνώπια περιφερόμενα*, die Römer muscae volitantes.

âeu samen?[20])

uetu | Ro

uetu[21]) Kieselkupfersalbe?

10. *ntr sntr* | Ro

Weihrauch

'apt hdn[22]) | Ro

Kopf oder Spitze der Byblos oder Papyruspflanze | Ro

ps

zu kochen.

âdn šndt | Ro

âdn (Harz) der Mimosa oder acacia nilotica[23])

---

20) Samen des *âeu* Krautes, das auch *âet* geschrieben wird und gekocht und gedörrt werden soll.

21) S. Anm. 11 zu LVI, 2.

22) In einem geistreichen Artikel (Wörterb. Suppl. II S. 768—71) erweist H. BRUGSCH, dass man in der *hdn* (auch *htn*) Pflanze kaum etwas anderes sehen könne als die Byblos oder Papyrusstaude. Unter dem Kopf oder der Spitze derselben, die gekocht werden soll, hat man entweder an den Büschel zu denken, den Strabo XVII, 1, 799 χαίτην nennt, indem er die Papyrusstaude treffend also beschreibt: Ψιλὴ ῥάβδος, ἐπ' ἄκρῳ ἔχουσα χαίτην — ein kahler Stab mit einem Büschel an der Spitze, die dem *âpt* des Pap. entsprechen würde, oder die Frucht. Herod. II, 92 gedenkt auch des oberen Theiles des Byblos oder Papyrus, den man »zu irgend einem Gebrauch« abschneidet. Am besten schmeckt nach ihm der Byblos in geheiztem Ofen gedörrt. S. auch Diodor I, 34. Dioscorides nennt ihn unter den officinellen Pflanzen und widmet ihm ein ganzes Kapitel. I, 4 S. 13. Die Wurzel lobt er besonders und bemerkt, dass der κύπειρος (Byblos, Papyrus) gebraucht werde, um die Salben zu verdichten. Dies mag auch in unserem Recept die Aufgabe der *Hdn*spitzen gewesen sein. Auch Galen lobt die Heilkraft dieser Pflanze. De facult. simpl. 7 p. 54. Lucian de Syria dea § 7 erwähnt die κεφαλὴ βυβλίνη, die alljährlich von Aegypten nach Byblos versetzt ward.

23) Die Bedeutung des Baumes *šndt* steht fest; denn sein Name hat sich in dem koptischen S. ϣⲟⲛⲧⲉ, B. ϣⲟⲛϯ wohl erhalten. Es ist der Suntbaum der Araber, welchen Dioscorides L, 123 S. 127 Ἀκακία nennt. Als Heimat desselben bezeichnet er Aegypten und erwähnt, dass aus diesem Dornenbaum ein Gummi (κόμμι) hervorgehe. Dieser soll nach ihm eine adstringierende und abkühlende Wirkung haben. Dann folgt eine Angabe, die uns zur Bestimmung der fraglichen



msdmt ⚬ ||| — | Ro
Stibium

uetu ⚬ ||| — | Ro
Kieselkupfersalbe?

11. *fert* ⚬ ||| — | Ro
Zwiebeln?

mu — | Hin
Wasser

nt — *du m χn-s*
zerreiben und in das Innere des Auges thun.

Gruppe *àdn* zu führen scheint. Das Wort *àdn*. Dioscorides berichtet, der Saft oder Gummi der Nilakacie sei passend für Augenleiden, Rothlauf (Rose) ἐρυσίπελας, Ausschläge, Geschwüre, Frostbeulen, das Pterygium oder Flügelfell im Auge und Schwären am Munde. Auch bringt er die Proptosis der Augen in Ordnung, die wir wohl für unser Exophthalmus halten dürfen, wenn sie nicht der prolapsus iridis oder gar unser hier behandeltes Staphylom sein soll. Da nun Dioscorides mit der aegyptischen Medicin wohl vertraut war, und wir bei ihm das Harz der Nilakacie ähnlich angewandt finden wie im Papyrus das *àdn* des *šndt*, so möchten wir dies für das Harz des genannten Baumes halten. Der Papyrus spricht von Pulver des *àdn* der Nilakacie XCII, 20 und charakterisiert XXI, 1 die ganze Gruppe *àdn šndt* — ⚬ durch das Kügelchen ⚬ als eine Substanz, die man in Körnern oder Stückchen verwandte; der getrocknete Harzsaft des Suntbaumes sieht aber unserem Gummi arabicum ganz ähnlich, und das Wort *qmàyt* ⚬ ||| (Gummi) wird stets mit dem ⚬ determiniert. XXIV, 15 soll *àdn* des Fruchtbaumes ||| *χt* — verwandt werden. Dieser kommt im Grabe des *Ànnà* zu ʿAbd el-Qurna, wo alle Bäume bei Namen genannt werden, die der Besitzer der Gruft in seinem Garten gepflegt hatte ebenso vor wie der *šndt* — oder Suntbaum, der Nebsbaum, den wir für den nordafrikanischen Brustbeerenbaum, Lotos, Wegdorn oder Zizyphus, halten, der *årlu*-Baum oder die Terebinthe (pistacia terebinthus?) XXIV, 15, der *nht*-Baum oder die Sykomore XLIII, 13 und der *àm* — baum LXXXIII, 3. An dieser Stelle wird hintereinander verordnet *àdn* des Suntbaumes, des Nebsbaumes?, des *àm*-Baumes?, von dem aber sicher eine Flüssigkeit, sei es Saft, Öl oder Harz gewonnen ward, die Pap. Eb. an vielen Stellen — ||| *àm* ||| geschrieben wird. Etwas in grossen Dosen zu nehmendes war das *àdn* gewiss nicht; denn das Sykomoren-*àdn* wird XLIII, 13 zu $^1/_{32}$ Drachme, das Nilakacien-(Suntbaum) *àdn* nur zu $^1/_{64}$ Drachme zu nehmen verordnet, XXXIII, 13. Auch dies würde eher auf das Harz als auf die Kerne deuten, an die wir anfänglich

[hieroglyphs] *ṫert* [hieroglyphs] oder *ṫert* [hieroglyphs] die Zwiebel?

Von STERN malum citrium (citreum) mit dem? bestimmt, von BRUGSCH mit dem Oberaegypt. kopt. ϫⲟⲗ? cepa vermuthungsweise zusammengebracht. (S. ⲡ̄ϫⲱⲗ, B. ⲡ̄ϫⲱⲗ.) Es ist dies *ṫert* [hieroglyphs] ein ausserordentlich häufig verwandtes Mittel, das gewogen wird und zwar bald in grösseren Mengen (¼, ⅛ Drachme), bald nur in kleinen Quantitäten wie 1/64 Drachme. Aber es soll auch gemessen werden, und zwar in ziemlich grosser Masse. LIII, 3 soll ein *rmnt* [hieroglyph] Krug genommen werden, der halb mit Wasser, halb mit *ṫert* [hieroglyphs] gefüllt ist. 4 Tage soll man seinem Inhalt gewähren, dass er trockene und sich in der Nacht setze. Hat er sich zu ¼ bis ⅓ in dem *rmnt* [hieroglyph] Kruge abgeklärt, soll man ihn dem zu trinken geben, der an Übelkeit leidet. Es kann auch so gefasst werden als habe er sich zu 7/12 (¼ ⅓) in dem *rmnt* Kruge abzuklären. Soll man das *ṫert* [hieroglyphs] nun für die Zwiebel oder die Citrone (malum citreum) halten? Da ϫⲟⲗ nur bei Zoega

---

dachten. Von der Terebinthe (*ȧrlu*) wird wie von der Nilakacie das Harz bei Dioscorides I, 91 S. 94 besonders erwähnt, und zwar soll es aus der Arabia Petraea eingeführt und in Judaea, Syrien, Cypern, Libyen sowie auf den Cykladen gewonnen worden sein. Ja das Terebinthenharz wird für das Allerbeste erklärt: *προέχει δὲ πασῶν ῥητίνων ἡ τερμενθίνη*. Auch den Saft, den der Sykomorenstamm von sich gibt, zählt Dioscorides I, 180 S. 159 und 60 zu den Heilmitteln. Um ihn zu gewinnen, ritzt man die Rinde gern mit einem Stiche, und der getrocknete und zu Pastillen gemachte Saft wird verschieden, vorzüglich aber um zu erweichen, angewandt. So sehen wir denn auch das *ȧdn* des *nht* [hieroglyph] oder Sykomorenbaumes neben dem *ȧdn* des Sunt- und Nebsbaumes? mit anderen Medicamenten gegen das [hieroglyphs] *šnȧ* oder die Verstopfung gebrauchen. Von dem Suntharze soll 1/32 Drachme, von dem Sykomorensafte ebensoviel genommen werden, und diese geringen Dosen weisen auf eine so feine Substanz wie der getrocknete Saft eines Baumes. So dürfen wir das *ȧdn*, welches nur von Bäumen vorkommt, wohl sicher für den aus ihrem Stamm gewonnenen getrockneten Saft ansehen. Die wurzelhafte Bedeutung des Wortes ist, wie BRUGSCH nachwies, sich an eines anderen Platz oder Stelle setzen, stellvertreten, versetzen, und bedenken wir, dass das Harz oder der Saft eines Baumes (sicher der der Sykomore und Akacie) gewonnen ward indem man Einschnitte in den Stamm machte, die dann von dem hervorquellenden *ȧdn* ausgefüllt wurden, so versteht man, wie man das Harz auf Aegyptisch das Ausfüllende, Ersetzende nennen konnte.

und wahrscheinlich irrthümlich vorkommt, lassen wir es auf sich beruhen; dagegen spricht für *tert* die Zwiebel der Umstand, dass die Zwiebel, wie die zahlreichen Bilder auf den Denkmälern und Nachrichten verschiedener Art — man denke nur an IV. Mos. 11, 12, wo die Juden in der Wüste nach בְּצָלִים d. s. Zwiebeln verlangen — eine am Nil sehr viel gebrauchte Frucht war und ist und der zweite, dass wir im ganzen Papyrus kein anderes häufig verordnetes Mittel fanden, das wir für die Zwiebel halten möchten. In der *ututut*-Pflanze, die Stern für Erbsen hält, möchten wir den in Aegypten sehr häufigen Knoblauch sehen. Plutarchs Behauptung, die aegyptischen Priester hätten die Zwiebel verschmäht, weil sie zum Durste reize, muss auf einem Missverständniss beruhen, denn dazu sieht man sie zu oft als geopfertes Gemüse auf den Altären liegen. In Hehn's lehrreichem Werke »Kulturpflanzen und Hausthiere« S. 327 ff. wird die Einführung der Citrone in Europa zu spät gesetzt; denn Heer in Zürich fand Citronenkerne schon in frühen etruskischen Gräbern. In Aegypten war sie wohl zeitig bekannt; und unter den von Thutmes III, 18. Dyn., zu Karnak dargestellten Pflanzen und Früchten (Mariette T. XXX) ist die eine wohl unsere Citrone. Theophrast's aus der Zeit Alexanders stammende Beschreibung des medischen oder persischen Apfels IV, 4, 2 ist bekannt. Vergil, Georgica III, 126, nennt ihn »felix«. — Jedenfalls gehört die Citrone schon zu den von Dioscorides (1 Jahrh. n. Chr.) vorgeschlagenen Heilmitteln. Er nennt sie *μηδικόν* scil. *μῆλον, κεδρόμηλον* und auf lateinisch *κίτρια* (citria) und setzt ihre allgemeine Bekanntschaft voraus. Seine Beschreibung lässt keinen Zweifel zu, dass die Citrone gemeint sei. Freilich schreibt er ihr weit geringere Heilkraft zu als der Zwiebel. Mit Wein genommen soll sie den Giften entgegen wirken und abführen, gekocht dem Munde angenehmen Athem geben und am häufigsten von den Frauen gegen Appetitlosigkeit und Ekel gebraucht werden (*πρὸς τὴν κίσσαν*). Endlich soll sie die Kleider vor dem Zerfressenwerden schützen, wenn man sie zu ihnen in die Kiste legt. Das ist Alles; wogegen wir von Dioscorides die Zwiebel in einer Weise anwenden sehen, die für sich genügte, um zu zeigen, dass ihm die aegyptische Therapie, ja vielleicht ein unserem Papyrus ähnliches Werk wohl bekannt war. Sehen wir nun zu, in welchen Verbindungen die *tert* [hieroglyph] Frucht in unserer Handschrift vorkommt, in welchen Fällen

diese und Dioscorides der Zwiebel die gleiche Wirkung zuschreiben, und nehmen wir dabei von vornherein an, dass *ṫert* ⁰₁₁₁, und dies wird, denk' ich, aus unserer Darlegung hervorgehen, die Zwiebel bedeute.

LIII, 1 wird die Zwiebel gegen *styt* ⁰₁₁₁ vorgeschlagen, die uns Hämorrhoiden zu bedeuten scheinen. Es soll hier frische oder grüne Zwiebel zu Wasser in einen neuen Hinkrug gethan werden, und dies — es ist das ganze Recept — 4 Tage lang getrunken werden. Zwiebelwasser ist also das Verordnete, — und bei Dioscorides wird in dem der Zwiebel gewidmeten Kapitel (περὶ κρομμύων) diese Frucht als Mittel gegen Hämorrhoiden vorgeschlagen. Gegen dasselbe Leiden sollen LIII, 4 Zwiebeln mit süssem Biere wiederum 4 Tage lang getrunken werden. XXXII, 9 soll 1 Ro *mu* ≈, das ist Wasser oder Saft der Zwiebel, mit ⅛ Drachme Honig 4 Tage lang eingenommen werden, und zwar gegen Leiden des Afters; bei Dioscorides aber sind die Zwiebeln der Ausleerung günstig, und sie wirken öffnend für die Abführung. Frei von den Schalen und in Öl getaucht können sie auch bei Diosc. an Stelle der Seifenzäpfchen treten. Ebenso sollen in unserer Handschrift XXXIX, 9, 10 die *dš* ⁰₁₁₁ der Zwiebel gekocht mit Öl (und Honig) gebraucht werden, und zwar gegen Leiden des *ro āb* oder os ventriculi, 4 mal am Morgen. Was die *dš* ⁰₁₁₁ sind, die man wohl den *dšr* ⁰₁₁₁ gleichsetzen darf, da *dš* und *dšr* auch sonst wechseln, ist fraglich. Sie würden eigentlich als »die rothen« zu fassen sein; ist aber unser *ṫert* ⁰₁₁₁ die Zwiebel, so dürfen wir sie nicht für Samen halten und mit KIRCHERS ⲑⲉⲣϣ zusammenbringen, das nur Leinensamen bedeutet und viel zu speciell gebraucht wird, um mit *ṫert* ⁰₁₁₁ Zwiebelsamen bedeuten zu können. Solcher wird übrigens auch in der alten Medicin nirgends verwandt. Auch Citronenkerne mit Öl und Honig gekocht wären unerhört. Ausser bei der Zwiebel kommen die *dšr* ⁰₁₁₁ nur noch bei der *sχt*pflanze vor, die ⁰₁₁₁ determinirt wird, also saftig gewesen zu sein scheint und der *mnṫā* ⁰₁₁₁ frucht, die H. L. ist und von der nur die *dšr* ⁰₁₁ angewandt werden sollen, XXXVIII, 7. Bei der Zwiebel könnten die *dšr* ⁰₁₁₁ die röthlichen Schalen sein; aber solche liessen ein an-

deres Determinativ erwarten. Besser empfehlen würde sich noch die *dš* für den durch Pressen tropfenweis gewonnenen Saft (daher dann auch das Determ.) zu halten, da *dš* eigentlich das Rothe — auch in der Bedeutung von Saft und Blut vorkommt. Leider wissen wir weder die *sχ* III , noch die *mntā* Frucht näher zu bestimmen.

Entsprechend dem Gebrauche der Zwiebel bei Dioscorides ist auch XXX, 19, wo für den Mastdarm 14 Zwiebeln mit süssem, niedergeschlagenen Bier verwandt werden sollen. Man thue, heisst es, dies in ein *dš* Gefäss, schliesse es ab gegen das Verderben, wende es an wenn es den Niederschlag machte, gebrauche es in jeder Jahreszeit als Medicin und lasse davon täglich 1 Hin trinken. LXIX, 8—9, wo ausser Zwiebeln auch die *utyt* der Zwiebel verordnet werden, sind sie ein Mittel gegen das Grauwerden des Krebses; diese *utyt* aber dürfen wir wohl rohe Schalen übersetzen; ist doch die Wurzel *ut* bekannt genug, die (wir weisen auf) umwickeln, umhüllen bedeutet. Der aeg. Name der Oase *ut* ist zwar fälschlich mit dem kopt. ⲟⲩⲁϩⲉ zusammengebracht worden, aber auch das arabische *wāḥ* die Oase bedeutet ursprünglich das von der Wüste umhüllte. XXVII, 20 soll *āmē n tert* d. i. das Innere oder von der Schale befreite Fleisch der Zwiebel angewandt werden; ausserdem aber Pulver der (getrockneten) Zwiebel, und von der Meerzwiebel bildet das Pulver einen Bestandtheil des Electuarium theriacale. Bischof, med. pharmac. Botanik. Erl. 1843. S. 703. XLIII, 16 soll wieder gegen Verstopfung und »das Blutfressen?« am os ventriculi entweder eine Paste von Sykomorenfeigen oder Zwiebeln von der Oase genommen werden. Auf den Oasen der libyschen Wüste werden noch heute vorzügliche Zwiebeln gezogen, und die Oasenzwiebeln scheinen im Alterthum, wie die von Ascalon, besonders geschätzt worden zu sein. LXXXVI, 10 soll gegen übelen Geruch am Leibe eines Mannes oder einer Frau eine Salbe von *sḥm* *n tert* d. s. gestossenen, gestampften Zwiebeln bereitet werden, um den Leib damit einzureiben. Wir übersetzten die Krankheit *χnš* »übeler Geruch« weil das kopt. ϣⲛⲟϣ foetor, colluvies,

putredo etc. uns dazu veranlasst und unserem Recepte LXXXVI, 8 ein anderes vorangeht, welches Einreibungen gegen das *χnš* im Sommer verordnet, wo allerdings der üble Geruch stärker aufzutreten pflegt. Vielleicht hat man das *χnš* aber auch für Flechten (*ἀλφούς*) zu halten, die Dioscorides mit Essig und Zwiebeln in der Sonne einzureiben räth. Uebrigens kann es sein, dass Dioscorides eher an LII, 20 denkt, wo geriebene Zwiebeln mit Honig und Bier oder Essig als Salbe gegen die Krätze *dḥrt* vorkommt. Die Verwendung der Zwiebel gegen Augenleiden stimmt gleichfalls mit Dioscorides überein, und wenn LXII, 1 Saft der grünen oder frischen *tert* für die »Eröffnung des Blickes« verschrieben wird, hat man wohl auch an Zwiebeln zu denken. Wir sahen sie schon gegen eine Krankheit der Augen vorschlagen; LXIII, 6—7 begegnet uns aber wieder fein zerriebene Zwiebel, die durch ein Tuch geseiht werden soll. Nachdem das so Gewonnene in Naturhonig (*χpr tsf n áft*) geschlossen, soll es auf die erblindeten Augen gethan werden, und begegnen wir *tert*, d. s. Zwiebeln, auch sonst, z. B. LXI, 2 gegen Schmerzen in den Augen mit Honig und Öl, und gegen Kopfschmerzen, z. B. Schwindel im Kopfe, LXIV, 19, 21 und 22 (pulverisierte Zwiebel), so können wir wieder bei Dioscorides die Bestätigung unserer Bestimmung finden, da nach ihm — gerade wie in unserer Handschrift — Zwiebelsaft mit Honig gegen Kurzsichtigkeit, Hornhautgeschwulst (*ἄργεμον*) Wölkchen oder Nubecula (*νεφέλιον*) und beim Beginn des Staares hilft. So kann denn *tert* kaum etwas anderes sein als »Zwiebeln«, und dass es auch determiniert wird, weist wahrscheinlich darauf hin, dass wir in ihm eine Frucht oder Substanz, der kräftiger Geruch eigen ist, zu erkennen haben. Zu den in Packeten importierten Droguen gehören die *tert* nicht. Sie werden so häufig und in so grosser Quantität gebraucht, dass man sie für etwas leicht zu Beschaffendes, wahrscheinlich Einheimisches halten muss. Dagegen spricht keineswegs, dass Zwiebeln von der Oase besonders verordnet werden; zieht man doch heute noch in Aegypten, das reich genug ist an Dattelarten, die von der Oase (Siwah) allen anderen vor, gilt doch in Berlin, dessen Handelsgärtnereien viele Zwiebeln ziehen, die

»Lübbenauer« für die beste. Was uns gegenwärtig äussere Verhältnisse unmöglich machen, mögen andere vornehmen; wir meinen eine sorgfältige Durchsuchung der von Beischriften begleiteten Bilder. Vielleicht findet sich doch neben einer kenntlichen Darstellung der Zwiebel ihr alter Name *t'ert* oder *t'ert*; das kopt. ϫⲟⲗ ist aber wohl aus dem Lexicon zu streichen. Gegen diese Zusammenführung spricht auch, dass *t'ert* jedenfalls weiblich (*t'ert nt' 'an-s* LXIII, 6, *t'ert net'-t* LXII, 1), während die beglaubigte Form S. und B. ⲡϫⲱⲗ männlich ist. Solcher Wechsel des Genus würde eine grosse Seltenheit sein. Dagegen scheint uns der Umstand, dass der Autor unserer Handschrift den riechenden *t'ert*früchten ungefähr die gleichen Wirkungen zuschreibt, wie Dioscorides der Zwiebel, die Frage zu entscheiden.

Kurz, doch entschieden zurückweisen wollen wir zum Schluss Victor Loret's Vorschlag, die hieratische Gruppe, die wir *t'ert* umschreiben *t'edt* zu transscribieren und dann *t'dt* ϫⲱⲓⲧ B., d. i. dem Ölbaum gleichzusetzen. Die Umschrift, welche diese Identifizierung ermöglicht, ist aber ganz unhaltbar, da das Hieratische des Pap. Eb. zwar = *t* und = *r* zum Verwechseln ähnlich zeigt, zwischen = *r* und = *d* aber deutlich unterscheidet. In einem einzelnen Falle wäre eine Verwechselung von *r* und *d* vielleicht möglich, doch lässt sich an solche garnicht denken gegenüber den weit über hundert Fällen, in denen *t'ert* verschieden determ. in unserer Handschrift verwandt wird. Aber es begegnet uns auch anderwärts, und überall hat das genau das Aussehen wie im Pap. Eb. Herr Loret weiss auch kein einziges Beispiel anzuführen, in dem *t'ert* geschrieben würde. Wie aus äusseren graphischen, so ist auch aus inneren, sachlichen Gründen dieser Einfall ganz zu verwerfen. Das Fragment I des Londoner med. Pap. (I, 8), welches *dbt nt t'ert* erwähnt, soll H. Lorets zweite Vermuthung stützen, dass *t'ert* eher ein Mineral sei als eine Pflanze. Doch von welchem Mineral könnte wohl Saft in reichlicher Menge vorgeschlagen

werden, an welches sollte man das Verlangen gestellt haben, dass es frisch sei, welches würde auch mit [hieroglyph] determiniert, welches gekocht, von welchem würden Theile verordnet, die sonst nur bei Pflanzen vorkommen? Es ist nicht unmöglich, dass sich das *t'ert* nur auf die Form gewisser Ziegel bezieht, die entweder zwiebelförmig waren oder Zwiebelziegel hiessen, weil sie vielleicht aus verschiedenen Schichten oder Lagen bestanden. Wir erinnern an gewisse Weissbrötchen, die man in Süddeutschland ihrer Form wegen »Rosen« nennt. Vielleicht ist auch ein zwieblig riechender Stein gemeint, wie wir ein Mineral seines Duftes wegen »Veilchenstein« nennen.

LVI, 11. *kt nt dr* [hieroglyph] *ḥetäë* [hieroglyph] *m mrt* [hieroglyph]

Anderes zum Vertreiben der lippitudo oder des Eiterflusses im Auge. [24])

12. *ántë* [hieroglyph] | R.

Myrrhen

se' ur [hieroglyph] | R.

Grosser Schutz, grosses Amulet.

Bleivitriol? *σῶρυ*?? Atramentstein?? [25])

---

24) Sicher bestimmbar, da [hieroglyph] *ḥetäë* ([hieroglyph] = *tà*) das Wort, das die Krankheit bezeichnet, mit [hieroglyph], was das Herniederrinnen von Flüssigkeit determiniert, beschlossen wird und das koptische ϩⲣϯ lippitudo sich mit dem altaeg. *ḥetäë* [hieroglyph] deckt. Dies Leiden war auch den Griechen bekannt, die es *ὀφθαλμία* nannten. Heute versteht man unter lippitudo nach HIRSCHBERG l. l. S. 52 die Entartung des Lidrandes durch chronische Entzündung.

25) BRUGSCH bringt es mit dem kopt. **Ⲃⲁⲥⲟⲩⲣ** zusammen, d. h. einem Stein; LIEBLEIN irrthümlich mit der Pflanze Vinca major L. Die Analyse des Prof. A. v. BAEYER ergab (s. S. 207 (75 und 76) und 208 zu *msdmt* [hieroglyph]), dass schwefelsaures Blei und Kohle die Grundsubstanzen der gewöhnlichen aeg. Augenschminke sind. Ersteres kommt in der Natur als Bleivitriol vor. So ist dies vielleicht unser *se ur* und das *σῶρυ* des Diosc. Nach ZIRKEL könnte Bleivitriol wohl auf Gängen im älteren Gebirge zwischen dem Nil und Rothen Meere vorkommen und Dioscor. V, 118 (119) sagt, dass einige das *σῶρυ* irrthümlich für melanteria (Kupferschwarz) hielten. Es färbte also dunkel. Auch Plinius XXXIV, 12 (29) kennt das Sory, das gewöhnlich Atramentstein übersetzt wird. In griechischer Zeit ward *se ur* wohl *se uër* gesprochen, und das veranlasst uns ?? hinter *σῶρυ* = *se ur* zu setzen.

qsyt ○ | R.
1 hartes Korn (des *uet'u* oder Kupferkiesels[26]),
t'ert | R.
Zwiebeln?
geyt *mḥt* | R.
Cyperus (Papyrus-Staude) des Nordens[27])?
uet'u | R.
Kieselkupfersalbe.

13. *qeyt* *nt ghs* | R.
Excremente der Gazelle[28])
ämë n qedyt | R.
Eingeweide des Säugethieres *qedyt* ?
mrḥt *ḥt't*
klares Öl.

---

26) *qsyt* ○, kopt. ⲕⲁⲥ eigentlich der Knochen, wird von dem harten Kern einer Frucht gebraucht (Peyron) und wohl auch hier vom harten Korn eines Minerales. Bei Augenmitteln ist *ksyt* ○ wahrscheinlich das Korn oder harte Stück *κατ' ἐξοχήν*, d. h. das des gebräuchlichsten Mittels *uetu*.

27) *geyt* *mḥt* oder des Nordens wohl das kopt. ⲕⲓⲱⲟⲩ cyperus. Eine Papyrusart aus dem Norden zu finden, konnte von vornherein erwartet werden, da die besten Arten dieser Pflanze an den Wasseradern des Delta gediehen. Die vorzüglichsten waren die Sebennytica, Tanitica, Saitica etc. genannten, die alle im Delta gezogen wurden. Freilich fragt es sich, ob unsere Gleichung *geyt* = ⲕⲓⲱⲟⲩ richtig ist; denn ⲕⲓⲱⲟⲩ ist nur durch eine Scala belegt. Ausserdem ist *geyt* ein Femininum und ⲕⲓⲱⲟⲩ männlichen Geschlechtes. So muss denn auch hinter Cyperus ein ? stehen.

28) ϭϩⲟⲥ caprea, dorcas, dama antilope arabica. Es darf uns nicht wundern, Thierexcremente sogar gegen Augenleiden angewandt zu sehen. Noch im Mittelalter wurden Excremente von den Ärzten verordnet. Die die »Dreckapotheke« genannte Schrift ist bekannt genug, und auch Dioscorides rechnet II, 98 im Kap. *περὶ ἀποπάτου* ausser anderen Arten des Kothes den der Bergziegen zu den Medikamenten. In Essig oder Wein gekocht soll man solchen gegen den Schlangenbiss, Geschwüre und Erysipelas auflegen, und dies Leiden, die Rose, kommt auch als Venenthrombose der Netzhaut des Auges vor. Auch der Geierkoth, der LVI, 15 erwähnt wird, ist dem Dioscorides als Heilmittel bekannt, l. l. S. 225; ausserdem der verschiedener Thiere. Gegen Augenleiden wird noch LVII, 8 Kinderkoth, LIX, 1 Vogeldreck, LXIV, 1 Fliegendreck, LIX, 14 Eidechsenkoth verordnet.

du ḥr mu
Zu Wasser zu thun

14. *str n* ??[28a]) [hieroglyph] *pr m ḥbs* [hieroglyph] *ut* [hieroglyph] *ḥr-s*
Feucht hinstellen, durch ein Tuch seihen, Umschläge damit machen
r hru åfd IIII *ky t'd uṭḥ χr-k st m šut* [hieroglyph] *nt*
4 Tage lang. Oder auch pinsele es (bei Dir) ein mit der Feder eines

15. *nrt* [hieroglyph]
Geiers.
kt Ein anderes:
msfn [hieroglyph] | R.
msfn same oder Korn?
usfeu [hieroglyph]; *še* [hieroglyph] | R.
Pistia stratiotes.[29])

28a) Wir alle umschrieben *str n grḥ* [hieroglyph]; doch das hier gebrauchte Determ. ist im Pap. Eb. immer [hieroglyph], nicht [hieroglyph]. Dies bestimmte A. ERMAN, »feucht stellen« zu übersetzen, und wir stimmen ihm bei, da sehr oft »4 Tage lang einnehmen« und Ähnl. darauf folgt. Das Medicament soll sich bis zum vierten Tage halten. Wie [hieroglyph] hier zu lesen ist, wissen wir nicht.

29) *usfeu* [hieroglyph] fassen STERN und BRUGSCH hier für einen Wasservogel; doch kommt *usfe* auch mit [hieroglyph], [hieroglyph], [hieroglyph], [hieroglyph] determiniert, entsprechend dem kopt. ⲟⲩⲱϣϥ otium, vacatio, segnities, vacare in der Bedeutung von träge, faul etc., vor. Die ganze Gruppe *usfeu* des Sees ist mit [hieroglyph] determ. Wäre sie als Wasservogel zu fassen, so könnte höchstens sein Koth gemeint sein; doch wo dieser genommen werden soll, wird sein Name stets genannt. Wir haben es also hier wahrscheinlich mit dem »träg Ruhenden des Sees« zu thun, die grüne vegetabilische Decke, die stagnierendes Wasser oft bedeckt, oder eine bestimmte auf dem See ruhende Pflanzengattung, wahrscheinlich eine von ähnlicher Art wie unsere Wasserlinse (lemna) oder unser Laichkraut. Am oberen Nil, frei wie die Wasserlinse, schwimmt auf der Oberfläche des Flusses die pistia stratiotes, der die Griechen Heilkraft gegen verschiedene Leiden zuschrieben. Dioscorides IV, 100 sagt, sie schwimme über dem Wasser und lebe ohne Wurzeln. Er lässt sie die Aegypter *τιβούς* (nach einer anderen Handschrift *τιβούρ*) nennen und sie neben anderen Leiden auch gegen Erysipelas, d. i. die Rose, und auch die Venenthrombose der Netzhaut gebrauchen.

kfeu' nu àdḥyt [hieroglyph] | R.
Zweige des Sumpflandes im Delta oder Unteraegyptens, des Mastixstrauches oder einer Sumpfpflanze[30]).
àr m χt
Nachher aber
16. *àr χr-k nf àft* [hieroglyph] | [31]) *mnḥ* [hieroglyph] |
mache Du für ihn zurecht 1 Ro Mark? und 1 Ro Wachs
du ḥr tr-s
und reiche es ihm sodann.
kt nt χsf [hieroglyph] *uχdu* ([hieroglyph]) *m*
Ein anderes zum abwehren der Schmerzen (des Krankhaften) in den
17. *mrtë* [hieroglyph]
Augen.
[hieroglyph] *msdumt* [hieroglyph] [32]) | R.
Stibium, Antimonium

---

30) *kfeu'*, kopt. ϫⲁϥ truncus, ramus, caudex etc. Doch wohl nur als Zweige zu fassen, weil XLVII, 2 *kfeu'* der *qedt* [hieroglyph] pflanze erwähnt werden, von der aus LI, 16 hervorgeht, dass sie auf dem Bauche wachse, d. h. an der Erde hinkrieche. Solches Gewächs kann keinen Stamm haben. XXXV, 9 werden die Kügelchen der *kfeu'* des Flachses (*mḥë* [hieroglyph] ⲙⲁϩⲓ = linum) erwähnt, und das können nur die Kapseln sein, die sich an den Spitzen der Zweiglein des oberwärts ästigen Hanfstengels finden. So sind *kfeu'* Äste oder Zweige, und vielleicht hat man unter denen von Oberaegypten Mastixzweige zu sehen; denn die Mastix Pistacie (Pistacia Lentiscus) soll wohl im nördlichen Delta und anderen Mittelmeerländern, nicht aber in Oberaegypten vorkommen. Charakteristisch an ihr und viel verwandt sind gerade die rothbraunen jüngeren Zweige. *àdḥyt* ist übrigens auch als Sumpfland zu fassen, und hier also vielleicht nur an die Zweige einer Sumpfpflanze zu denken.

31) Was *àft* [hieroglyph] bedeutet, ist schwer zu sagen. LXI, 20 wird es als Bindemittel erwähnt, nur mit dem [hieroglyph] determiniert und bemerkt, dass es vom Rinde komme (*àft* des Rindes). Wegen des [hieroglyph] muss es flüssig sein, wegen des [hieroglyph] aber entweder ein zu den Knochen gehörendes oder mit dem Drechslerinstrument [hieroglyph] zu verarbeitendes Etwas sein. Es kann also kaum für etwas anderes als Mark oder Klauenfett gehalten werden. *mnḥ* kopt. ⲙⲟⲩⲗϩ und ⲙⲟⲩⲗⲁϩ ist sicher Wachs.

32) Variante für das so häufige [hieroglyph] *mesdmt* [hieroglyph].

'anu ○ ||| [33] | R.
Dinte.
stm mrtë 𓁹𓁹 *àm*
Das Auge damit salben.
kt nt 'abe mee
anderes zum Eröffnen des Gesichtes
18. *m 'à'at? (dudut?) ḥr tr n mrtë* 𓁹𓁹
Dies gebe man (wenn man geschlafen hat) sodann auf die Augen [34]
prt n tntà ○ ||| | R.
tntàsamen [35]
àmė n ksbt ○ ||| | R.
Inneres der ksbtfrüchte [36] ricinus frutex?
msdmt ○ ||| | R.
Stibium.
19. *mu* 𓈗 | Hin als Bindemittel,
Wasser.

---

33) Tinte der Schreiber, die zum grösstentheil aus pulverisierter Kohle bestand, wie Dr. CHRISTENS Analysen und alte Recepte ergeben.

34) Das sonst *dudut* transscribierte 𓂧𓂧 ||| ist auch *ȧȧt* zu umschreiben. Nach dem Beispiele Leps. Denkm. III, 195a—10, das GOLENISCHEF anführt, Ztschr. 1877 S. 61 ist es zweifellos, dass eine Gruppe 𓂧𓂧 𓅱𓁹 *ȧȧu* schlafen bedeutet, und vielleicht ist unser *ȧȧt* auf diese zurückzuführen und zu übersetzen: Ein anderes: Eröffnen des Gesichtes, wenn geschlafen ward (nach dem Schlaf); hernach auf die Augen. Es würde dann das Mittel den vom Schlaf zugeklebten Augen gelten.

35) Ein dreimal gegen Augenleiden und einmal LXXXI, 21 gegen Erkrankung der Gefässe (Adern, Nerven) verordneter Pflanzensamen, der stark gewirkt haben muss, da LXI, 11 nur $^{1}/_{64}$ Drachme von ihm verordnet wird.

36) Der *ksbt* 𓆱 Baum stand in 8 Exemplaren im Garten des *Ànnà*. Der Baum und die Frucht desselben sind gleich benannt. BRUGSCH bringt des ersteren Namen mit dem koptischen ϫⲓⲥⲁⲙⲉ ricinus frutex zusammen; doch erheben sich gegen diese Gleichstellung unüberwindliche Bedenken. Erstens lautliche, dann aber auch der Umstand, dass der Ricinusbaum regelmässig anders genannt wird, und zwar *dqm* 𓆱. Es ist seinem Gebrauch im Pap. Ebers XLVII, 15 ff. ein besonderer Abschnitt gewidmet.

nṫ 'an är m χt uat du r se n mrtė
fein zerreiben, in Eins verbinden und dann a. d. Augen thun
kt:
ein anderes:
ṫert | Ro
Zwiebeln.
àmė n uṫayt
das Innere der uṫaytfrucht?[37]) | Ro
20. *àbχ ḥr mrḥt* | *är m 'aušš rde*
verbinden mit 1 Hin Öl, zu einem Brei machen, es
šu-f χeu
trocknen lassen und zerreiben
21. *àm-f m χt šuu-f du r tr n mrtė*
damit nachdem es getrocknet. Hernach auf die Augen thun.
kt:
Ein anderes:
χpr | *msdmt* |
Gewordenes vom Stibium[38]) — Stibiumoxyd?

---

37) Es ist uns nicht gelungen, diese Frucht zu bestimmen. LXVIII, 20 soll sie in gekochtem Zustande gegen die Wunden des Krebses gebraucht werden, LV, 2 werden »die Dinge, die darin sind« gegen die Krankheit, die wir für die Läusesucht halten, verordnet und zwar zu $^1/_{16}$ Drachme. Das Determinativ weist darauf hin, dass die Frucht eiförmig war.

38) Vielleicht auch ein Käfer *mesdmt* oder Stibium zu übersetzen. Lieblein's Vermuthung, die Skarabäen seien Gewichte gewesen, hat sich nicht bestätigt, doch ist es wohl möglich, dass »ein Käfer« von einer gewissen Substanz mit Rücksicht auf die Skarabäen eine gegebene Gewichtsquantität derselben meinte. Dagegen spricht, dass von *χpr msdmt* 1 R. genommen werden soll. Gewordenes vom Stibium ist wahrscheinlich die zutreffendere Übersetzung, und man hat darunter wohl das Stibiumoxyd zu verstehen. Dies Mineral schmilzt schon bei 425° und verflüchtigt sich, bis zur Rothglühhitze gebracht, in genügenden Sauerstoff enthaltender Luft als weisser Rauch. Der entweichende Rauch wird in kalten Gefässen aufgefangen und setzt sich darin als weisses Pulver an. Das so durch Sublimation gewonnene Stibiumoxyd ist wohl das Gewordene vom Stibium. Die Thatsache, auf welche H. Brugsch uns brieflich hinwies, dass und wechseln, war uns durch seinen Thesaurus IV S. 698 etc. bekannt, doch entzieht sie *χpr* keineswegs seiner Bedeutung des Gewordenen.

LXVII, 1. *fert* | Ro
Zwiebeln
χntĕ | Ro
grüne Bleierde
ḥs' msḥ | Ro
Excremente des Krokodils
se' ur' | Ro
Bleivitriol? σω̃ρυ?? Atramentstein??
ḥsmn dšr | Ro
rothes Natron[39])

2. *'aft* | Hin als Bindemittel
Honig
ár m χt u'at du r tr n mrtĕ
in Eins verbinden und hernach auf die Augen thun.
kt nte seq [39a]) 3. *tfd n mrt*
anderes für das Stillicidium der Pupille des Auges oder das Hypopyon?

---

39) Zwei Arten des Natrons werden am häufigsten erwähnt. Die eine kam aus dem *sχt ḥmm*, dem Natron-Thale, das dem Bezirk der später durch ihre Klöster und Mönche berühmt gewordenen nitrischen Seen entspricht und nach der Hauptstadt dieser Landschaft das von *šrp* genannt wird; die andere gewann man im 3. oberaeg. Gau mit der Hauptstadt *Nχb* (heute el-Kab). Das rothe Natron, das seine Färbung metallischen Einflüssen dankt, fällt heute noch unter den helleren Krystallen den Reisenden auf, die den Wadi el-Natrûn besuchen.

39a) *seq* ist gewiss das koptische cωκ trahere, fluere. Es könnte zusammenziehen bedeuten; doch andere Stellen des Pap. sprechen für fliessen. L, 13 ist eher das Fliessen als Zusammenziehen des Urins gemeint, und wie unser Stillicidium das Tröpfeln der Thränen bedeutet, so wohl auch das *seq*. Das des Urins erwähnt schon Plinius, 30, 66. Für das Fliessen sprechen auch die Frauenkrankheiten XCVI, wo in die entzündete Vulva (6 — 7) eine Einspritzung gemacht werden soll, wenn der Uterus »fliesst«, doch wohl eher als sich zusammenzieht. 8 soll in die Vulva eingespritzt werden, die (*seq*) fliessende nämlich. 10 meint eher den Fluss als das Zusammenziehen des Uterus. Das determinierende

χpe [hieroglyph] *n hebnë* [hieroglyph] | Ro

Feilspähne? *χpe*[40]) von Ebenholz[41])

Krokodill deutet vielleicht auf das stetige, unaufhaltsame des Flusses oder Fliessens. *t́fd* ○ ist sicher die Pupille. XCIX, 9 wird es, mit ○○ determiniert, *t́fd* ○○ *n mrtë* geschrieben. Aegypten ist der Augapfel der Gottheit, und zu Edfu heisst es von demselben [hieroglyphs]. Das schwarze Land (Aegypten), genannt nach dem Auge des Osiris; denn [hieroglyph] es ist die Pupille (das Schwarze) desselben. Die Pupille fliesst nicht; es kann also nur der Eitererguss vor der Pupille gemeint sein. Sollte *seq* doch das Zusammenziehen bedeuten, wäre an Myosis kaum zu denken, weil sie das Sehvermögen nicht beeinträchtigt.

40) Was *χpe* von Ebenholz ist, wagen wir nicht sicher zu bestimmen. Es kommt übrigens auch von anderen Bäumen vor, wie vom Weihrauchbaum etc., doch nie so, dass es eine Handhabe böte. Es ist vorgeschlagen worden, es mit dem kopt. ϣⲡⲓ pudenda oder mit ϧⲉⲗⲡⲓ, ϩⲗⲡⲉ umbilicus, lumbus zusammenzubringen; doch was sind pudenda und der Nabel von Bäumen? Dioscorides verordnet I, 129 Ebenholz fein pulverisiert, seine Drechsel- und Feilspähne, und es lässt sich vielleicht in dem kopt. S. B. ϣⲱⲃ scheeren wiedererkennen. Das Abgeschorene, Geschnittene, oder wohl auch das Abgehobelte vom Ebenholz würde gut zu Dioscor. I, 129 passen.

41) Durchaus sicher bestimmt. Ebenholz kommt schon ausserordentlich früh vor. Im alten Reiche im Grabe des *Ti* »das Polieren« des Ruhebettes [hieroglyph]. Das Möbel wird schwarz gemalt und so, dass man es nur für Ebenholz halten kann. Von demselben Holze ward früh die Kopfstütze [hieroglyph] gefertigt. Die Flotte der *Hátšpsu* brachte es aus Punt. Näheres bei E. MOLDENKE über die in altaegyptischen Texten erwähnten Bäume S. 93 ff. Hebr. Sing. הָבְנִי (Ges.) Plur. הָבְנִים. Diospyros Ebenum L. Bei Plinius hist. nat. 25, 11 als Mittel gegen die Augenleiden albugo und caligo. Das erstere ist die weisse Farbe und der weisse Fleck der Hornhaut = »λεύκωμα«. Nach HIRSCHBERG S. 3 bedeutet albugineus auch das Kammerwasser, die Augenflüssigkeit (Galeno adscript. lib. d. ocul. p. 124). Dies würde für unser Recept stimmen. Das caligo, gegen welches nach derselben Stelle des Plinius Ebenholz verwandt werden soll, ist Blödsichtigkeit im Allgemeinen. Nach Dioscorides I, 129 hat Ebenholz die Wirkung, die Pupillen von dem zu säubern, was sie verfinstert. Das sind doch die Ausflüsse, gegen die unser Recept sich richtet. In ganz fein pulverisiertem Zustand soll es am besten wirken. Als gute Zuthat für Augenmittel werden auch die Drechsel- oder Feilspähne des Ebenholzes in Wein von Chios aufgelöst bezeichnet. Statt des Weines kann man auch Wasser nehmen. Ebenholz soll auch in einem neuen irdenen Geschirr zu Kohle verbrannt, wie gebranntes Blei ausgewaschen und gegen ψωροφθαλμίαι und ξηροφθαλμίαι verwandt werden. Die ersteren bedeuten (von ψώρα) Augenkrätze. Himly (bei HIRSCHBERG S. 86) beschreibt sie als Blepharophthalmia sporica, Blepharitis psorica impetiginosa, die hartnäckige Lidrandentzündung. ξηροφθαλμία

se qm'a | Ro

Eine Art oberaeg. Natron, Salpeter? [42])

χeu ḥr mu du r mrtē

aufgelöst in Wasser auf die Augen zu thun

4\. *'aš sp 2*

äusserst häufig.

kt nt dr uḥet m mrtē [43])

Anderes zum Vertreiben der Verkalkung in den Maybomschen Drüsen oder des Atheroma.

---

ist nach HIRSCHBERG S. 112 bei den Alten etwas ganz anderes gewesen als bei den Neueren. Nach Aëtius amid. p. 137 wurde der trockene Bindehaut- und Lidrandkatarrh auch Xerophthalmia genannt. Wie von den aegyptischen, wurde also auch von den griechischen und römischen Ärzten Ebenholz als Mittel gegen Augenkrankheiten benutzt; jetzt ist es ganz aus der Officin verschwunden und wird in so ausführlichen Werken wie BISCHOFF's medicinisch-pharmaceutischer Botanik nicht einmal mehr erwähnt.

42) LV, 21 und LXIII, 5 stehen neben den Körnern (*se*) von Oberaegypten eben solche von Unteraegypten. Wir hatten es für den Samen von verschiedenen Flachsarten gehalten, und zwar wegen des oder, das eine feine batistartige Leinewand bezeichnet, auch wird der Leinsame, unzerstossen und abgekocht heute noch als Leinsamenschleim (Mucilago seminis lini) zu Gurgel- und Augenwasser benutzt. Auch STERN hielt es für den Samen einer Pflanze, doch zwingen uns die von DÜMICHEN publicierten Texte aus der Ptolemäerzeit, es für eine Art von Natron zu halten. In den Natronrecepten, welche der genannte Gelehrte veröffentlichte, können gewiss keine vegetabilischen Substanzen zur Verwendung gekommen sein, und da in seinen geogr. Inschr. unser *se qm'a* als Steuer desselben Nomos vorkommt, den wir S. 224 A. 39 als Hauptheimat des Natrons bezeichneten (*Nχb*, heute el-Kab) und in dem heute Salpeter gewonnen wird, muss es bei der Bedeutung »Natron« oder »Salpeter« bleiben.

43) Die *uḥet* kommen sonst gewöhnlich als im Leibe befindlich vor und können kaum für etwas anderes als die »*tofi*« der Ärzte oder Steinbildungen gehalten werden. XXVII, 16 werden Mittel gegen das *uḥe qeqet* verordnet und diesem Recept folgt (Z. 18) ein anderes zum Vertreiben der Beulen (*ānnut*) der schmerzhaften Stellen (18). Es ist hier von äusseren Krankheiten die Rede, und da die *qeqet* kaum etwas anderes bedeuten können als runde Geschwüre, die man getrost »Pusteln« übersetzen darf, da das kopt. ⲕⲱⲕ pustula doch wohl der Nachfolger des altaeg. *qeqe*, so ist wohl das *uḥe* der Pusteln

msdmt ⚬ ııı | Ro

Stibium

mnšt ⚬ ııı | Ro

Mennige

5. *χntë* ⚬ ııı | Ro

Grüne Bleierde

hsmn ⚬ ııı *dšr* | Ro

Rothes Natron.

du r tr n mrtë

Sodann auf die Augen thun.

kt nt dr *sht* ⊙ ııı *nu mrtë*

Anderes zum Vertreiben des Albugo (Leukom) der Augen[44])

6. *udd* *n štlë* | Ro

Hirn der Schildkröte.

áft ⚬ ııı | Ro

Honig.

du r tr r mrtë

Sodann auf die Augen thun.

kt nt dr *snf* 7. *m mrtë*

Anderes zum Vertreiben des Blutes in den Augen, d. i. des Blutergusses in die vordere Augenkammer.

'anu ⚬ ııı | Ro

Dinte

für die Verhärtung derselben zu halten. Im Leibe sind die *uhet* der Stein oder Gries; ausserdem kommt *uhe*, *uhe* auch verbaliter in der Bedeutung von »vernichten« vor. Vielleicht ist unter den *uhet* der Grützbeutel (Atheroma) zu verstehen, bei dem krümelige, griesartige Einlagerungen vorkommen. Dr. SCHMIDT's Vorschlag, die *uhet* im Auge für Verkalkung in den Meybomschen Drüsen zu halten, ist beachtenswerth. Bei der sehr unbestimmten Ausdrucksweise des Pap. und dem Mangel jeder Diagnose darf man es »Geschmacksache« nennen, für welche der genannten Augenleiden man sich entscheidet.

44) Von den Alten wohl gekannte Augenkrankheit, das λεύκωμα der Griechen. In unserem Pap. wörtlich das Weisswerden der Augen. Die Hornhaut ist es, auf welcher der weisse Fleck erscheint.

uetu ⁰ ııı | ıııı Ro
Kieselkupfersalbe

msdmt ⁰ ııı | ı Ro
Stibium

χt *àue* ⁰ ııı | ı Ro
arab. Holzpulver?

ṫert ⁰ ııı | ı Ro
Zwiebeln

8. *mu* | ı Hin als Bindemittel
Wasser

nṫ *àn du m mrtë*
fein zerreiben und auf die Augen thun.

kt rrt ııı *àrt àn* ( ) *tχn* *ϑs* *f m mrt*
Andere Mittel, hergestellt gegen die Verschleierung (irititische Affection), welche sich erhebt (um sich greift) im Auge.

ḥs 9. *àmë χt χrd* *šuyt* | ı Ro
getrocknete Excremente aus dem Leibe eines Kindes

'afṫ ııı | ı Ro
Honig

rde ḥr ḥse ııı *rde tr n mrtë*
zu frischer Milch[45]) thun und hiernach auf die Augen geben.

---

45) Die Gruppe ııı *ḥse* ııı hat uns grosse Schwierigkeiten bereitet. H. Brugsch sieht in ihr (Wörterb. ser. II S. 851): 1. frisch gemolkene neue Milch, 2. Milch, d. i. Saft, milchartige Absonderung gewisser Pflanzen und auch die daraus gewonnene Flüssigkeit. Diese Erklärung lag nahe, doch wagten wir nicht sie auszusprechen, weil ja das alte ııı *àrtt* (*àrϑt*) ııı Milch von verschiedenen animalischen Wesen, auch der Kuh (determ.) in gekochtem und ungekochtem Zustand, kopt. ⲉⲣⲱⲧⲉ, ⲉⲣⲱⲧⲓ nicht nur die thierische Milch, sondern auch gelegentlich Pflanzensaft, z. B. LXIX, 8, wo *àrtt* ııı *nht* d. i. Sykomorenmilch oder Saft verordnet wird, sicher bezeichnet. Die Gruppe *ḥse* ııı ist gleichfalls nicht selten, kommt am häufigsten von Pflanzen vor, und Gruppen wie LXXV, 20—21: Pulver von ııı ııı *ḥse tey*

10. *kt nt dr nḥet m mrtë*
Anderes zu vertreiben das Umdrehleiden (Ectropium oder Entropium) d. i. Ausstülpung und Einstülpung (der Lider) der Augen. Vielleicht Verdrehung der Augen oder Schielen.
udd n štte | Ro
Schildkrötenhirn

---

schienen gegen Milch zu sprechen; doch haben wir es auch hier mit Milch zu thun. Es ist nämlich zerriebene geronnene Milch, die man verkäsen liess, gemeint. *ṫey* ist nicht »männlich«, wie so oft, sondern »geronnen« zu übersetzen und wohl das koptische B. ϫⲁⲓⲉ turpis. Wo, wie bei XXXX, 3 *ḥse* *ṫey* *ṫey* mit dem determiniert wird, kann es auch Milch einer Mutter, die ein Männliches geboren, bedeuten; wie denn auch XXVI, 1 *ȧrtt nt mest ṫey* Milch einer Frau, die ein Männliches geboren, verordnet wird. XXXX, 2 wird dem Arzte gerathen, den Patienten, der an Obstructionen leidet, eine Milchkur gebrauchen zu lassen, und es kommt dies in folgender Weise zum Ausdruck: »So sage Dir deswegen, er möge fallen mit seinem Munde auf frische Milch (*ḥse*).

46) Die Wurzel *nḥe*, von der Schreibungen wie und mit Reduplication der Endsilbe *nḥeḥe* oder vorkommen, bedeutet widrig, gefährlich und scheint uns ursprünglich die Bedeutung verkehrt zu haben, und zwar zunächst mit Rücksicht auf den Kopf, der, wenn er nach hinten hin schaut, verkehrt steht. Dies Bild war den Aegyptern an Genien mit umgekehrtem Kopf geläufig, und *ḥe* bedeutet ursprünglich das Hinterhaupt oder die Kehrseite des Kopfes. Erwiesen durch Beispiele wie Sallier III, 1 und 2 *nnu n ḥeu f* schauen nach seinem Hinterkopf, d. i. sich nach hinten oder rückwärts umschauen. So heisst im Tur. Todtenbuch 125, 18 der eine Todtenrichter der mit dem Gesicht nach hinten oder mit dem verkehrten, umgekehrten Gesicht. Die Determinativa und weisen auf das monströse der Umkehr, das also mit Verdrehung übersetzt werden darf. Statt hat der Pap. des British Museum 9949 in Naville's Todtenb. *hr-f nḥe-f* sein Angesicht am Hinterkopf oder der mit dem verkehrten Angesicht. Bildliche Darstellungen solcher Dämonen, deren Antlitz in böser Verrenkung nach hinten sieht, illustrieren diese Namen. Von der Bedeutung nach hinten gewinnt dann *nḥe* die des verkehrt, verdreht, umgekehrt seins, und die *nḥe-t* krankheit an den Augen kann kaum etwas anderes sein als die Umkehrung, Verdrehung, oder, wie Hirschberg (S. 26) sich ausdrückt, die Aus- oder Einstülpung des Lides. Ectropium ist die Ausstülpung, Entropium die Einstülpung desselben, die auch Eversio und Inversio genannt wird. Schon Hippo-

ābrā ⚬ | Ro
ābrāspezerei[47])
rde m mrtë
auf die Augen thun.

11. *kt nt šeu m mrtë*
Anderes für die Hitze[48]) in den Augen
mst (*māst*) *nt gu eśrtā āāf tā*
Leber des Rindes gebraten und?[49])

12. *du r-s hbs mā*
dagegen nehmen der Ordnung gemäss.
kt nt dr snf hr mrtë
Anderes zum Vertreiben des Blutes in den Augen. Röthe der Augen oder Bluterguss in die vordere Kammer.
ntr sntr | Ro
Weihrauch

---

krates kennt das Ectropium und den Namen, Praedict. I, 213, Beschreibung bei Galenus. Def. med. XIX, 439. Med. XIV, 772. Entropium fehlt bei den Alten, weil, wie HIRSCHBERG scharfsinnig bemerkt, dies Wort auch das »Schamgefühl« bezeichnet. Dafür haben die Alten Phimosis und Phalangosis. Vielleicht ist auch die Verdrehung des ganzen Auges oder das Schielen gemeint.

47) Das *ābrā*, das auch im Berl. med. Pap. öfter verordnet und ebenfalls determiniert wird, ist ein feines Salböl, das unter den Haarmitteln unseres Pap. LXV, 16 »echt« verwandt werden soll. Es hat also auch unechtes gegeben. Zum gleichen Zwecke »um das Haar nicht grau werden zu lassen«, soll es LXV, 12 in gewärmtem oder geröstetem Zustand genommen werden. Es war vielleicht eine Schwärze; denn in dem gleichen Recepte kommt nur noch eine Katzenvulva, ein Vogelei und Öl vor. Das *ābrā* wäre also das einzige Schwärzende.

48) *šeu* kann kaum etwas anderes bedeuten als die Hitze im Auge; denn *šeu* mit der Flamme determiniert bedeutet in der gleichen Handschrift sicher erhitzen, erwärmen. CIX, 15 heisst es nämlich: erhitze es (für Dich) auf dem Feuer. Eine Bestätigung bietet der Umstand, dass das zweitnächste Recept — das nächste spricht vom Blut in den Augen — Mittel gegen Entzündungen *teu* angiebt.

49) Was *āāf* bedeutet, haben wir nicht zu eruieren vermocht. Jedenfalls soll mit der Leber, nachdem sie gebraten ist, noch eine andere Manipulation vorgenommen werden.

mett (*metë*) | Ro
Chelidonium majus[50]). Gemeines Schöllkraut?
rde m mertë
auf die Augen thun.

13. *kt nt dr* *teu* *m mrtë*
anderes zur Vertreibung der Entzündungen[51]) in den Augen.

---

50) Stern bringt den Namen der Pflanze *mett* (*metë*) mit dem kopt. ⲙⲉⲧⲁⲓⲱ, ⲙⲉⲑⲁⲓⲟ crocus zusammen und weist schon mit Recht auf das μοϑόϑ bei Dioscorides hin; doch dies ist chelidonium majus, nicht unser crocus. Was der Papyrus sonst von diesem Mittel aussagt, wird den Botaniker möglicherweise auf eine sichere Spur führen. Es soll zerrieben und zerstossen werden, LVIII, 20 gegen eine Augenkrankheit mit frischem Wasser. Es werden von ihm erwähnt die *prt*, d. s. die Beeren oder der Same sowie XXXIX, 20 *ár* o *n mett* d. i. das Steinchen oder harte Stück [ein Korn] (ⲁⲗ lapis, calculus) derselben Pflanze. Es gab verschiedene Arten derselben und zwar Süd*mett*, Nord*mett*, *mett* der Sümpfe (*àdḥyt*, Pap. Eb. LXIX, 10 sowie im Berl. med. Pap. XIV, 2) des Landes, oder, wie Brugsch übersetzt, der Wüste. Im Pap. Eb. XLIII, 6 werden *mett* des , d. i. des Landes und des Nordens nebeneinander verordnet. Das alles passt recht gut auf die Beschreibung des χελιδόνιον μέγα bei Dioscor. II, 211, seinen aegypt. Namen μοϑόϑ (*mett*) und seine Verwendung. Die Römer sollten es φάβιουμ (fabium), die Gallier ϑῶνα nennen. Die Frucht ist wie die des gehörnten Mohnes, und der Same, den sie enthält, grösser als der Mohnsame. In ihm haben wir gewiss die *prt* oder den Samen und das *ár* o, das dem einzelnen Korne gleich wäre, des *mett* zu erkennen. Der mit Honig vermischte Saft soll auf glühenden Kohlen in einem ehernen Gefässe gekocht der Schärfe der Augen zu Gute kommen, war also auch dem Dioscor. als Augenmittel bekannt. Mit Honig wird dies *mett* auch in unserem Pap. verordnet, z. B. XLV, 4 *mett* des Nordens. Chelidonium majus gehört heute noch zu den officinellen Pflanzen, in grösseren Dosen wirkt es giftig, in kleinen erregend auf sämmtliche Sekretionsorgane und die Ausscheidung in denselben befördernd. Bischof S. 173. Dass die Aegypter dies erkannt hatten, geht aus vielen Recepten hervor.

51) Durchaus sicher wegen der unzweifelhaften Bedeutung von und die Hitze, heiss, erhitzen. Schon das Determinativum der Flamme würde sie sichern; doch geschieht dies auch durch die Verbindungen der Gruppe. Vielleicht entspricht dem hierogl. *teu* das kopt. ϫⲱϥ, ϫⲟϥϫⲉϥ brennen. Bedenklich ist der Übergang des *t* in ϫ.

tert ⚬ ııı | Ro
Zwiebel
msdmt ⚬ ııı | Ro
Stibium
pert' tntà | Ro
Tntàsame?

14. *rde tr n mrtē*
sodann auf die Augen thun.
kt nt dr qnt m mrtē
anderes zum Vertreiben des Fettes[52]) in den Augen.
Pingueculae oder Xanthelasma
msdmt ⚬ ııı | Ro
Stibium
uet'u ⚬ ııı | Ro
Kieselkupfersalbe.
mnšt ⚬ ııı | Ro
Mennigerde

15. *se' ur* ⚬ ııı | Ro
Bleivitriol? *σῶρυ*?? Atramentstein??
'aft ııı | Hin als Bindemittel
Honig
du r tr n mrtē
Hernach auf die Augen thun.

---

52) *qnt* bedeutet sicher das Fett und hat sich im koptischen gut erhalten in S. κnnε, B. κεnι pinguem esse, das von allem Fetten gebraucht wird. LXX, 10 wird fettes Öl verordnet, LXXIII, 21 Fett der Quadrupede *dḥr*, LV, 1 soll etwas Fettes (*qn*) nachgegessen werden, sei es das zu fettem Fleisch (auf ııı *t'de*) gehörende, sei es Öl (*mrḥt* ııı). Vielleicht sind die Pingueculae gemeint. Über das Xanthelasma oder Xanthoma, wovon in dem grossartigen GRAEFE-SEMISCH'schen Werke 2 Formen unterschieden werden, das xanthoma planum und tuberosum (knotenförmige), sagt HIRSCHBERG S. 112: Der Fleck sieht gelb aus, besteht aus vermehrtem Bindegewebe mit Fettbildung und wird deshalb auch Fibroma lipomatodes (*λύπος* die Fettigkeit) genannt.

kt nt dr 𓂧 *pdst* ○ *m mrt* 𓁹
Anderes zum Vertreiben des Kügelchens[53]) im Auge, des Gerstenkornes oder der Granulation. Vielleicht wird auch das Chalazion gemeint.

16. *msdmt* ○ ||| | Ro
Stibium

uet'u ○ ||| | Ro
Kieselkupfersalbe

t'ert ○ ||| | Ro
Zwiebel

χt 𓆱 *'aue* ○ ||| | Ro
arab. Holzpulver

msfn ○ ||| | Ro
Msfnsame oder Korn? (S. 204 (72) A. 12)

emåu 𓂧 17. *ḥr mu* 𓈗 *rde tr n mrtë* 𓁹𓁹
mit Wasser zerreiben. Hernach auf die Augen thun.

---

53) LXIV, 3 und LXIII, 11 (*pdst* ○) werden andere Mittel gegen dasselbe Leiden verordnet: »Mittel zum Vertreiben des *pdst* ○ im Auge« etc. Dass das *pdst* ○ ein Kügelchen bedeutet, geht auch sonst aus dem Zusammenhang hervor. LXVI, 5—6 wird z. B. Opium? und Eselsleber verordnet. Beides soll man in ein Gefäss thun, damit es zu *pdst* ○ ||| Kügelchen werde etc. LXXXVI, 14 soll Weihrauch mit dem Brei oder Teig *eḥ* ○ ||| in Eins verbunden und zu einem *pdst* ○ oder Kügelchen gemacht werden (*år m pdst* ○). Auch das Korn *psd*, wovon XLI, 11 *tmtu* ○ ||| *psd* 𓆰 eine Körnercomposition und XLIV, 16 *psd* 𓆰 $^1/_{32}$ Drachme genommen werden soll, ist wohl das Gleiche. Stern erkennt darin die *κριθή* d. i. die Gerste oder das Gerstenkorn der Griechen, und auch wir nennen ja ein gewisses Geschwürchen am Auge »das Gerstenkorn«. Aus mancherlei Gründen könnte es freilich auch für die Granulation gehalten werden. Dass das Auge im Sing. steht, widerspricht dem mit nichten, da ja das Gleiche bei Leiden vorkommt, die sich sicher auf beide Augen beziehen, so LV, 21, LVI, 7 etc. Vielleicht ist auch das Hagelkorn Chalazion gemeint, das sich im Augenlide bildet. Chalazion (*χαλάζιον*) ist das Diminutiv von *χάλαζα*. Es gleicht dem Gerstenkorn so sehr, dass Hirschberg S. 17 nicht sicher zu unterscheiden weiss, ob Hippokrates seiner oder des Gerstenkorns gedenkt. Wahrscheinlich meint er nur das letztere.

kt nt špt
Anderes für die Blindheit[54]) oder Blödsichtigkeit:
mrtě še ản mu arě
Schweinsaugen. Nimm das darin befindliche Wasser.

18. *msdmt m'at* | Ro
echtes Stibium
mnšt | Ro
Mennige
χpr ťsf n 'aft | Ro
Wild- oder Naturhonig[55])
nť 'an ảr 19. *m χt u'at*
fein zerreiben. In Eins verbinden
uth m mstr n se r snb-f hr 'auě
Einzuspritzen in das Ohr des Patienten, damit es gesund werde auf der Stelle.[56])

20. *ảr mee k hbs m'a ťd χr-k m hke*
Hast Du verrichtet Deine Inspection der Ordnung gemäss, so sage (bei Dir) als Beschwörung:
ảu ảnnả nn rde m ảst nn
Ich habe genommen dies und gethan auf diesen Sitz

54) *špt* scheint die Blindheit zu bedeuten. Was STERN veranlasst, es mit »Glaukom« zu übersetzen, ist uns unerfindlich, und Stellen wie Todtenbuch 26, 4 er eröffnete meine blinden Augen stellen den Sinn von *šp* ausser Zweifel. Unter den von NAVILLE gesammelten Varianten in theb. Pap. hat der Berl. Pap. 2 *špuyu* . Sonst haben die theb. Papyri statt *šp* — *šdtëu* , *šdntëu* , *štntu* , *šdntt* und Ähnliches, was dann vom Auge soviel als »gebrochen« oder »ausgelaufen« bedeutet. Blödsichtigkeit würde vielleicht für Blindheit zu setzen und die citierte Stelle des Todtenbuches 26, 4 zu übertragen sein: Er öffnet mein blödes Auge. Im Koptischen hat es sich nicht erhalten, doch lässt es sich vielleicht, wie H. BRUGSCH schon im Wörterb. ser. I S. 1375 zeigte, auf *šp* auswerfen, ausspeien, ausleeren zurückführen.

55) Von selbst Entstandenes des Honigs.

56) Im griechischen Theile des Decretes von Kanopus übersetzt εὐθέως. Eigentlich »auf der Hand«, wozu STERN passend das altdeutsche »ze hand« und das englische »at hand« heranzieht.

21. *db*[57]) *eh* 𓆊 *edu* 𓆊 (𓏭) *eh* 𓆊 *edu* 𓆊
des Leidens. Sei gelähmt Krokodil[58]) (bis) sei gelähmt Krokodil!
kt nt dr *špt* *m mrtë* *m*
Anderes zum Vertreiben der Blindheit in den Augen an

LVIII, 1. *bnn* ○ [59])
dem Rundkörper (Pupille oder vielleicht Linse). Pupillenverschluss oder Staarbildung.

Es könnte auch übersetzt werden: Anderes zum Vertreiben der Blindheit (Blödsichtigkeit) in den Augen durch ein Amulet; denn *bnn* ○ kommt sicher und nicht selten mit dieser Bedeutung vor. Dagegen spricht freilich sehr laut, dass gleich hinter dem *bnn* ○ ||| eine Drogue genannt wird, die auf die Augen gethan werden soll. Diese wäre ja nicht nöthig, wenn das Amulet die Heilung bewirken

57) Das kopt. B. ϫⲱⲃ miser, infirmus etc. heisst S. ϭⲱⲃ und kann darum nicht, wie vorgeschlagen ward, auf *db* zurückgehen.

58) Krokodil bedeutet hier soviel wie Unhold und bezieht sich auf das Leiden. Das Ganze würden wir als Beschwörer ausdrücken: »Sei gelähmt Leid, Du Unhold! Sei gelähmt!«

59) ○ *bnn* ○ hat wohl ursprünglich in der That die von Brugsch (Wörterb. ser. II S. 430) vorgeschlagene Bedeutung einer Kugel oder Pille, und der Stein , wie wir schon vor Jahren unabhängig von Stern notierten, die eines Kiesels. Später bezeichnete *bnn* ○ sicher, vielleicht mit Rücksicht auf die runde Form, ein Amulet. Auch die bei Brugsch Wörterb. ser. II S. 395 angeführten Hauptbeispiele für *bnn* ○ der Ring bestätigen nur die Setzung *bnn* ○ das Amulet. An unserer Stelle müssen wir ihm doch den ursprünglichen Werth des runden Körpers lassen, wie im Texte gezeigt wird. Da LVIII, 1 *bnn* ○ mit *ʿantë* |||, das ihm folgt, zusammengezogen werden darf, und man dann dasselbe *bnn* ○ *ʿantë* ||| hat wie LIX, 9, könnte man denken, *bnn* ○ gehöre mit zu dem Mittel und nicht zu der Bezeichnung der Krankheit. Es würde dann nur zu übersetzen sein: »Anderes Mittel zum Vertreiben der Blindheit in den Augen. Ein Kügelchen Myrrhen etc.« Doch würde in diesem Falle eine doppelte Verschreibung vorliegen; denn das 𓅓 am Schlusse von LVII, 21 würde zu viel und *m bnn* ○ fälschlich roth geschrieben worden sein. Solche den Sinn alterierende Fehler wären in dieser Handschrift, welche, wie die 𓋹 etc. am Rande und einige Emendationen beweisen, in Gebrauch gestanden hat, gewiss corrigiert worden; auch würden sie schlecht zu der sonst sorgsamen Schreibung des Papyrus stimmen.

sollte. Ferner wird in unserem Kapitel über Augenkrankheiten LIX, 9 *bnn* ○ jedenfalls als Kügelchen oder dergleichen gebraucht; denn das dort erwähnte *bnn* ○ *n ʿantē* kann nur ein Kügelchen Myrrhen bedeuten; die Myrrhe aber (Balsamodendron Myrrha F. Nees. Myrrhen, Balsambaum) hat eine eiförmige, zugespitzte, glatte Frucht, und die ausgelesene Myrrhe (myrrha electa) kommt heute und kam wohl immer in bestäubten oder schwach glänzenden Stücken oder Körnern in der Grösse einer Erbse bis zu der einer Wallnuss[60]) in den Handel. Die Stücke, die ich sah, können sehr wohl Rundkörper oder Kügelchen genannt werden. Solche werden LIX, 9 verordnet, während *bnn* LVIII, 1 auch den Rundkörper des Auges in der oben angegebenen Auffassung bezeichnet.

LVIII, 1. *ʿantē* *šu* ⊙ *nt* *ḥr* *ḥse* *n ʿaueyt*

Trockene Myrrhen zerrieben mit geronnener (saurer) Milch[61])

60) Bischoff, Med.-pharm. Botanik S. 71.

61) *ḥse* *n ʿaueyt* ist eine schwer zu bestimmende Gruppe. Wo *ʿaueyt* im Pap. Eb. vorkommt, und wir begegnen ihm 7 mal, tritt es in der Verbindung »*n ʿaueyt*« auf. Stern überträgt *ʿaueyt*, das auch noch mit dem oder determiniert wird, gluten farinae; doch finden wir keinen ausreichenden Grund für diese Übersetzung. Wäre sie richtig, müsste man *ḥse* für Saft und die ganze Gruppe für Saft des Mehlkleisters halten. Aber *ḥse* bedeutet, wie wir (S. 228 (96) A. 45) zeigten, gewöhnlich Milch und *ʿaueyt* muss doch wohl auf die einfache Form ○ *ʿaue* ○ zurückgeführt werden. Beim Holz ist es uns in der Bedeutung von »faulig« begegnet. Es bezeichnet also etwas aus dem gesunden, normalen in einen Zustand der Zersetzung Übergegangenes. Milch der Zersetzung oder des in Verderbniss Übergehens kann aber nichts anderes bedeuten als geronnene sauere oder in käsigen Zustand übergegangene Milch, und so bleiben wir dabei, in unserer Gruppe geronnene oder sauere Milch zu sehen, zumal solche dem Auge zuträglicher sein möchte als Saft des Mehlkleisters. Dass *n* nicht als Zeichen der grammatischen Relation zu betrachten, sondern zu dem zweiten Worte zu ziehen und *ḥse* *nʿaueyt* zu lesen sei, glauben wir nicht; auch ist *nʿaueyt* allein uns nirgends, weder in unserem Papyrus noch sonst wo begegnet. Es erinnert an das *nē* in *χmt* *nē*, das nur hinter *χmt* vorkommt wie

2. *rde tr n mrtë*
hernach auf die Augen thun.
kt:
Ein anderes:
t'ert ⚬ ǀǀǀ *χe* *hr* 3. *'aft* ǀǀǀ | Hin
Zwiebel vermischt mit 3. Honig | Hin?
rde tr n mrtë
hernach auf die Augen thun.
kt nt stuχ *mee* 4. *m mrtë*
Ein anderes zum Behandeln des Gesichtes (Blickes) 4. in den Augen:
msdumt ⚬ ǀǀǀ | Ro
Stibium
'anu ⚬ ǀǀǀ | Ro
Dinte
t'ert ⚬ ǀǀǀ | Ro
Zwiebeln
5. *msfn* ⚬ ǀǀǀ | Ro
5. Msfnsame oder Korn? S. 204 A. 12.
t'ey *n msdmt* ⚬ ǀǀǀ [62])
Männliches Stibium.
år m χt 6. *u'a* | *du r mrtė*
in Eins 6. vereinen und auf die Augen thun.

---

n'aueyt allein hinter *hse* erschiene, wenn es überhaupt so zu lesen wäre. Besser empfiehlt sich die Schreibung *n 'aueyt*, was, wie gesagt, sich decomponieren, gerinnen bedeuten muss und gut zu der Milch passt, während wir die Bedeutung *n'aueyt* nicht zu bestimmen wüssten. *në* in der angeführten Verbindung *χmt në* weist wohl — man denke an *nënë* — auf ein sich setzen und niederlassen, d. h. auf die Thätigkeit, durch welche die Hefe entsteht.

62) Aus dem Ritual von Abydos (Mariette Abydos p. 74) geht hervor, dass *te* 5, 5 Stückchen vom Weihrauch etc. bedeutet; unser *t'ey* wird aber mit determiniert und ist die Sorte des Antimons, welche Plinius 33, 101 *mas* nennt und beschreibt, während Dioscor. N. 99 nur das »weibliche« γυναικεῖον erwähnt.

kt nt dr shtu m mrtë
anderes zum Vertreiben des Albugo[63]) in den Augen:

7. *àu χru m pt* [64]) *n rst tr χeu χennu*
Wenn es donnert am Himmel des Südens am Abend, und es gewittert

8. *m pt mhtë àu àn χr m mu àu*
am Himmel des Nordens, wenn fällt nieder die Säule in das Wasser, wenn

9. *àst? Ra hr hyt ( ) mnàt sen hr χr*
die Schiffsleute des Ra schwingen ihre Stangen, wobei fallen

10. *tp m mu àn ma àr-f àn-f su qm-f su nk ànà*
die Köpfe in das Wasser — so ist er wer, der sie fängt und sie findet? Ich bin es, der sie fängt,

11. *su, nk qm-à su ànnà tp tn θs nà nhbt*
ich bin es, der sie findet, indem ich eure Köpfe zu euch bringe, indem ich eure Hälse

12. *tn smn nà hsqu tn hr àst sn*
aufrichte, indem ich an seinen Platz stelle, was an euch abgeschnitten war.

13. *ànnà tn r dr ntr hta mt mt t abre*
So führe ich euch herbei, um zu vertreiben den Gott des Fiebers und jeder Todesart[65]) und

14. *re td hr udd n sttë χeu hr*
s. w. Zu sprechen über das Schildkrötenhirn vermischt mit

15. *aft du r tr n mrtë*
Honig. Hernach auf die Augen zu thun.

Dieser wunderliche Abschnitt ist ein Stück aus einer heiligen

63) Kaum zu unterscheiden von LVII, 5. Dort heisst es *sht nu mrtë* das Weisswerden der Augen, hier *shtu m mrtë* das Weisswerden in den Augen.

64) *χru m pt* ist die Stimme vom Himmel oder der Donner. Kopt. ϩⲣⲟⲩ ⲙ ⲡⲉ tonitru.

65) Eigentl. des männl. und weibl. Todes, was nach der bekannten NAVILLE'schen Regel »jeder Todesart« bedeutet.

Schrift, das, wie aus Z. 14 und 15 hervorgeht, bei der Mischung des anzuwendenden Mittels: Schildkrötengehirn mit Honig vorgelesen werden sollte. Ähnliche Stücke kommen LIX, 3—4 und 6 vor, und Plutarch, der in seiner Schrift über Isis und Osiris oft gut unterrichtet ist, erzählt Kap. 81, man habe Stellen aus den heiligen Schriften den Salbenbereitern vorgelesen, während sie die Droguen vermischten, welche das Räucherungsmittel Kyphi bildeten. Das hier angeführte Stück bezieht sich auf einen mythologischen Vorgang, und zwar wahrscheinlich auf den Kampf des Rā mit dem Set Typhon und seinen Gesellen. Eingeleitet wird der Streit durch ein Unwetter in der Nacht. Bei einem solchen denkt man sich den Set mit dem Horus oder, wie hier, mit dem Rā Harmachis im Streite. Es fällt dabei die heilige Säule, der Pfeiler an dem das in Mumiengestalt ausseulpierte Bild des Osiris angebracht ist, in's Wasser; d. h. der Osiris, für den der Kampf geführt wird, verschwindet in seinem Elemente, oder wie die Mythe sonst lehrt, in der Unterwelt. Nun schwingen die Gefährten des Rā die Stangen; denn *mnāt* [hieroglyph] bedeutet fraglos auch die Stütze oder den Pfahl und ist dasselbe wie das arabische nabbût, der starke und lange Holzstock in der Hand der Rhafire, der Führer etc., der zugleich als Stütze und Waffe dient und uns auch auf altaegyptischen Bildern häufig begegnet. Wir finden ihn in der Hand mancher Götter an Stelle des Scepters [hieroglyph] sowie in der der Matrosen, die bei den Jagden auf Krokodile etc. helfen, der Ortsvorsteher, Aufseher etc. Bei dem Kampfe gibt es ein gewaltiges Köpfen. Die Häupter fallen in's Wasser; doch der Gott weiss sie zu fangen (*ān*) wie Fische und sie den Verwundeten wieder aufzusetzen. Dies Abschneiden der Köpfe ist etwas sehr häufiges. Die Gegner der guten Götter kommen oft auch im Todtenbuche um die Köpfe, und das [hieroglyphs] *ḥsq* [hieroglyphs] *tp sen*, das Abschneiden ihrer Köpfe (Todtenb. 19, 3) ist eine dem Aegyptologen wohlbekannte Formel. Der Besucher der Königsgräber von Theben begegnet auch an den Grabwänden in den Scenen, welche das Leben in der Unterwelt darstellen, nicht wenigen auf dem Kopf oder den Füssen stehenden Gestalten mit abgeschnittenem Haupte. Aber auch das Wiederaufsetzen der Köpfe kommt mehrfach vor. Nach dem Kampfe des Set mit dem Horus schlägt der letztere der Isis, die sich des

Überwundenen erbarmt hatte (Plut. Is. u. Os. 19), den Kopfschmuck (*τῆς κεφαλῆς τὸ βασίλειον*), ursprünglich wohl den Kopf ab, und sie wird dafür von Hermes (Thot) mit dem rinderköpfigen Helme, ursprünglich aber dem Kuhkopfe versehen. Im Pap. WESTCAR bewährt der Zauberer [hieroglyphs] *Dd-ddȧ* [hieroglyph] seine Kunst vor dem Könige *χufu* (Cheops), zu dem ihn der Prinz *Ḥr du duf* geführt hatte, indem er abgeschlagene Köpfe wieder aufsetzt, und dies unter den Pyramidenerbauern der IV. Dynastie. An unserer Stelle scheint sich der Arzt mit dem Gott zu vergleichen und sich die Fähigkeit zuzuschreiben, die grössten medicinischen Wunder zu verrichten, d. h. er versteht wie weiland die Mährchengestalt des *Dd-ddȧ* [hieroglyph] abgeschlagene Köpfe wieder auf die Hälse zu setzen etc. Vielleicht ist auch der Gott selbst in der Beschwörung, die ihn dann in der ersten Person einführen würde, gemeint. Sie, die Beschwörung, hat den Zweck, dem mit Honig vermischten Schildkrötengehirn besondere Heilkraft zu verleihen. —

LVIII, 15. *kt nt dr* [hieroglyph] *teu* [hieroglyph] 16. *m mrtë* [hieroglyph]

Anderes zum Vertreiben der Entzündung in den Augen:

prt šn [hieroglyph] *n kpnë* [hieroglyph] *nt'* [hieroglyph] *'an ḥr*

Wachholderbeeren von Kpnë (Byblos Gebal) fein zerreiben mit

17. *mu* [hieroglyph] *rde n se* [hieroglyph] *r tr n mrtë* [hieroglyph] *fë*

Wasser. Dem Patienten hernach auf seine Augen zu thun,

r snb-f ḥr 'auë

um ihn gesund zu machen auf der Stelle.

Die Bedeutung von *prt* [hieroglyph] *šen* [hieroglyph] und *'aš* [hieroglyph].

[hieroglyphs] *pert* [hieroglyph] *šn* [hieroglyph], die sehr häufig in unserem Papyrus verwandte Beere haben wir schon bei der Behandlung des Kyphireceptes Pap. Eb. XCVIII, 12 ff. Zeitschr. 1874 S. 108 für Wachholderbeeren erklärt. STERN gibt im Glossar zu dieser Handschrift die gleiche Übersetzung; H. BRUGSCH aber widerspricht ihr Zeitschr. 1875 S. 123, indem er sich auf eine Inschrift des Tempels auf der grossen Oase

(*χarigeh*) in der Oasenstadt *Hbt* bezieht, welche lautet:

sh'a sby f m 'aš m st àmntē ntē rn-f prt šn auf-gestellt wurden seine Thüren in *'aš* holz aus den Gegenden des Westens (Libyen), welches sein Name *pr šen*, d. h. dessen — des *'aš*holzes — Name auch ist *pr šn*. Sollte nun Lepsius' Vermuthung sich bestätigen, dass *'aš* oder , welche man lange Zeit für die Ceder gehalten hat, die Akazie sei, so würde dieser Satz allerdings dahin führen, das *pr šn* für den Samen einer Akazienart zu halten; doch können wir uns dazu nicht entschliessen. Später werden wir zeigen, wie viele Gründe nöthigen, in *'aš* die Ceder oder Cypresse zu sehen. Was Lepsius bestimmte (Zeitschr. 1874 S. 73), *'aš* für die Akazie zu erklären, ist der Umstand, dass sein Name oft mit der Schote determiniert wird; doch ist dieser Grund keineswegs entscheidend, da das Zeichen für sich und mit den Complementen *nfm* gelesen wird und wie das kopt. ⲛⲟⲩⲧⲙ angenehm süss bedeutet. Als Determinativ hinter *'aš* oder *'aš* kann es recht wohl auf die Annehmlichkeit des Duftes der Ceder deuten, die das zu den riechenden oder importierten Pflanzen weist. In unserem Pap. wird weder *'aš*, noch *àrtē* die Bohne, für die doch Schoten charakteristisch sind, mit determiniert. Dennoch schliesst Brugsch sich Lepsius an und sagt Zeitschr. 1875 S. 123: »Cedern wachsen nicht in den Oasen der libyschen Wüste, wohl aber Akazien (Reste des Holzes dieser Baumgattung fand Professor Ascherson in einem Tempel verbaut vor) und zwar eine besondere Art der Acacia nilotica, welche den obigen Namen (*'aš*) führte«. Da nun der genannte treffliche Botaniker Stückchen und keineswegs Thüren vom Holz der Nilakazie im Tempel der grossen Oase fand und für *'aš* oder *'aš*

66) Es ist dazu fraglich, ob — darstellen soll oder .

= Acacia nilotica nichts spricht als der Umstand, dass *'aš* als auf libyschem Boden, in der Oase wachsend bezeichnet wird und wohl die Akazie, nicht aber die Ceder vom Libanon auf den Inseln der Wüste gedeiht, werden wir zu untersuchen haben, ob *'aš* [hieroglyphs], *'aš* [hieroglyphs] oder die ihm gleichgestellte *prt* [hieroglyphs] *šn* [hieroglyphs] pflanze nicht etwas anderes bedeuten kann als die Ceder vom Libanon oder die Akazie? Wir glauben diese Frage bejahen zu sollen und erklären vorwegnehmend schon hier, dass wir *prt* [hieroglyphs] *šen* [hieroglyphs] für Wachholderbeeren halten und den Baum gleichen Namens, den die oben mitgetheilte Oaseninschrift *'aš* [hieroglyphs] aus dem Westlande oder Libyen nennt, für eine der Wachholder-, Cypressen- oder Thyiarten, deren Heimat Nordafrika war. Unsere Gründe für diese Ansicht sind zahlreich, wir sollten meinen entscheidend.

Erstens kann nämlich unter dem auf der Oase erwachsenen und dort heimischen libyschen *'aš*baume die Acacia nilotica kaum gemeint sein, weil diese (auch Mimosa nilotica oder vera genannt) nur vom Senegal bis Aegypten vorkommt (LEUNIS' Botanik S. 367 § 274), unser *prt* [hieroglyphs] *šen* [hieroglyphs] aber, das ihr gleichgesetzt wird, aus *kpnë* [hieroglyphs] bezogen werden soll, einer Stadt, die sicher in Phoenizien gelegen war und wahrscheinlich das alte Byblos (Gebal) ist. Nun wächst die Nilakazie so wenig in Phoenizien wie die Libanon-Ceder auf den Oasen, der phoenizische Wachholder (Juniperus phoenicea) ist aber eine besondere Art dieser Pflanze, die nach LEUNIS (Botanik S. 104 f. § 623c) rothe, sehr aromatische Beeren hat, die in allen Theilen des Orients sowie in Griechenland statt unserer schwarzen Wachholderbeeren im Haushalte wie in der Apotheke gebraucht werden. Sie liefert auch das harzige Wachholderholzöl oder Kadeöl (oleum cadinum). Hiermit wäre noch immer nicht klargelegt, warum man den *prt* [hieroglyphs] *šn* [hieroglyphs] baum dem libyschen *'aš*baum von der Oase gleichsetzen konnte; doch auch dieser Umstand findet seine Erklärung. Die Alten rechneten nämlich den Wachholder zu den Cedern. Bei Dioscorides wird z. B. der spanische Wachholder (Juniperus oxycedrus) *κέδρος μικρα* genannt und das kostbare Thuja (*θυΐα*) holz, das einem Baume enstammte, den die Römer auch citrus nannten, die Cedrus mauritanica und atlantica, war ein nordafricanischer Baum. Wegen seiner schönen Wurzel-

masern wurde sein Holz zur Verfertigung von Luxusmöbeln und besonders von Tischplatten so hoch geschätzt, dass z. B. Cicero beinahe 100,000 Mark für eine einzige bezahlte. Plinius hist. nat. 5, 1 13, 15, 16 und 30 weiss viel von diesem kostbaren Holze zu erzählen, das aber trotz seines Nebennamens »citrus« gewiss nicht für unser Citronenholz gehalten werden darf. Diese Thujaart ist keineswegs der von der Oaseninschrift *'aš* oder *prt* *šn* genannte Baum, doch wahrscheinlich der Cypressen- oder rothbeerige Wachholder, Juniperus phoenicea L., und der Griechen *μεγάλη ἄρκευθος*, grosser Wachholder, dessen Holz verbrannt wird und der Cypresse sehr ähnlich sieht. Schon Dioscorides I, 103 fand ihn *ἐμφερὴς κυπαρίσσῳ*, cypresso similis, und Sprengel zeigte zu Dioscor. I, S. 387, dass die *κέδρος* der Alten gleich sei dem juniperus phoenicea L. Theophrast unterscheidet *ἄρκευθος* und *κέδρος*, doch lässt er jenen, den Wachholder, auch aus Phoenizien stammen. Amor soll aus Cypressenholz seine Pfeile geschnitzt haben, und es war auch von besonderer Schönheit, Festigkeit und leicht polierbar. Seiner Dauerhaftigkeit wegen empfahl es Plutarch, um alle Gesetze darauf niederzuschreiben, man baute daraus am Mittelmeer viele Schiffe, und dass es sich vorzüglich zur Herstellung von schönen Tempelthüren eignete, unterliegt keiner Frage. Die Notiz, dass alle Mumiensärge daraus verfertigt worden seien, ist falsch; doch besitzen wir selbst den hübsch geschnitzten Deckel eines Kästchens mit einem Löwenkopfe, der nach der Bestimmnng des Botanikers Langethal zu Jena aus dem Holz der Cypresse besteht. Von gleichem Material sind auch andere aegyptische Alterthümer, und wie die Cypresse, so wächst auch juniperus phoenicea auf nordafricanischem Boden. Die Oaseninschrift bezeichnet das *àš*, das dem *prt* *šen* gleich sein soll, als das aus dem Westlande; wäre also *'aš* ohne nähere Bestimmung gleich der mimosa vera oder nilotica, müsste man doch in der aus Libyen eine besondere Art der Akazie erkennen. Von einer solchen fand Prof. Ascherson, wie oben erwähnt ward, Holzreste, doch fragt es sich, ob die Aegypter im Stande waren, die feinen Divergenzen aufzufassen, welche die Mimosa vera der Oase von der, die am Nil wächst, unterscheiden. Dagegen wird bei Dioscorides I, 103 der Wachholder (*ἄρκευθος*) von den Aegyptern *λιβιούμ* genannt, und dies »Libium«

könnte das libysche oder der aus dem Westlande bezeichnen, wenngleich das *ι* für *υ* Bedenken erweckt.

Da nun auch, wie erwähnt, die mimosa nilotica nicht in Phoenizien gedeiht, und man doch *prt* *šn*, das ihm gleich sein soll, aus einem phoenizischen Orte zu beziehen hat, wird die neue Meinung, *áš* sei die Nilakazie, immer hinfälliger und wir meinen, dass sie völlig beseitigt wird durch den Umstand, dass als die höchsten Bäume Palästinas, die den Himmel erreichen (*pḥu* *u* *ḥrt*), im Pap. Anastasi I 19, 3 ed. Chabas die Bäume *ânln* und *'aš* genannt werden. Die ersteren kommen nie als aegyptische und immer nur als ausländische Bäume vor, und schon CHABAS erkannte in ihnen die Eiche, hebr. אַלּוֹן, die zweiten aber können nimmermehr die Nilakazie sein, welche weder besonders hoch wird, noch überhaupt in Syrien gedeiht, wohl aber die ihrer Höhe wegen so berühmte Ceder des Libanon. Sehr passend wird diese mit der Eiche als ein den Himmel erreichender Baum zusammengestellt, während Eiche und Nilakazie sich in Palästina garnicht zusammenfanden.

Halten wir das *'aš* ohne nähere Bestimmung für die Ceder, das libysche *'aš* aber, das dem *prt* *šn* gleich ist, für juniperus phoenicea, eine in Nordafrica wie in Phoenizien vorkommende Pflanze, so ist Alles erklärt, auch wird niemand leugnen, dass man weit eher den Wachholder mit seinen runden Beeren, als die Nilakazie mit den länglichen Kernen in den Schalen Fischeierbaum nennen konnte, und doch weist BRUGSCH selbst auf Stellen hin[67]), aus denen wir ersehen, dass die *pr-šn*-Pflanze auch das *Nar* fischeier-Holz genannt ward. In den Kyphirecepten heisst es nämlich *Nar*-fischeier wird genannt das holzige *pr* *šn*. Wer die Beeren des juniperus phoenicea gesehen hat, der wird zugeben, dass sie den Eiern eines grossen Fisches so gleich sehen, wie dies keineswegs von den Kernen der mimosa nilotica oder vera ausgesagt werden

---

67) Zeitschr. 1875 S. 123.

kann. Prüfen wir nun die Kyphirecepte, von denen auch unser Papyrus eins enthält[68]), so finden wir weder in den Verordnungen, welche die aegyptischen Texte, noch in denen, welche die Griechen aufbewahrten, eine Drogue erwähnt, die man für Akazientheile halten dürfte, wohl aber bei diesen wie jenen Wachholderbeeren, wenn man *prt* [hierogl.] *šen* [hierogl.] für solche halten darf. Dazu bemerken wir, dass *pert* [hierogl.] ([hierogl.]), mag es dem kopt. ⲉϭⲣⲁ, Plur. ⲉϭⲣⲏⲧⲉ, Beeren entsprechen (?) oder nicht, jedenfalls Samen oder Beeren zu übersetzen ist, und *šn*, das immer mit der Locke [hierogl.] geschrieben wird, in altaegyptischen Texten aus jeder Zeit das Haar, die Locke und das Krause bedeutet. Wer Wachholdersträucher kennt, der wird gern zugeben, dass es wohl angehen würde, sie auf Deutsch in poetischer Sprache »krausen Wachholder« zu nennen. Das kopt. ϭⲉⲣϣⲏⲟⲩ, ϭⲉⲣϣⲉⲩ coriandrum sativum in *pr* [hierogl.] *šn* [hierogl.] zu sehen, scheint uns schon wegen des [hierogl.], womit das *šn* oft determiniert wird, und das stets auf holzige Pflanzen weist, unmöglich; auch ist wohl kaum etwas anderes als das *prš* [hierogl.] des Pap. Ebers LXXX, 5 und 10 etc. der Vorgänger des koptischen ϭⲉⲣϣⲏⲟⲩ. Da ferner *pr šn* auch dem *'aš*baume aus Libyen gleichgesetzt wird, kann man es nie und nimmer für den Coriander halten, diese Gewürzpflanze, die bei uns als Sommergewächs kultiviert wird und deren oben ästiger Stengel glatt und kahl ist wie die ganze Pflanze. Ihre Früchte kennt jeder; denn sie sind die Aniskügelchen, die unsere Bäcker gebrauchen und die sicher nicht zum Verbranntwerden und als Räucherungsmittel taugen. Nach Dioscorides hätten die Aegypter den Coriander *ὄχιον* genannt. Dass davon, und zwar in der Bedeutung von Coriandersamen, ϭⲉⲣϣⲏⲟⲩ — Ber — ochion herkommen sollte, will uns keineswegs wahrscheinlich dünken. In den griechischen Kyphirecepten wird *κόριον* oder *κορίαννον* (Coriander) ebensowenig erwähnt wie Akazienkörner; Wachholder aber, wie gesagt, in allen. *Prt* [hierogl.] Beeren oder Samen werden im Pap. Ebers von vielen Pflanzen verordnet, *prt* [hierogl.] *šn* [hierogl.] aber am häufigsten. Diese

68) Behandelt und übersetzt von uns Zeitschr. 1874 S. 106 ff.

sollen gewogen und gemessen werden, und Kunth fand unter den altaegyptischen Früchten im Berliner Museum unsere »juniperus phoenicea«.

Es bleibt uns noch übrig zu untersuchen, ob denn der [hieroglyphs] baum, dessen libysche Art, in der wir juniperus phoenicea L. oder die ihm sehr ähnliche Cypresse erkannten, dem *pr* [hieroglyphs] *šn* [hieroglyphs] gleich sein soll, in der That, wo er ohne nähere Bezeichnung vorkommt, die Ceder bedeutet, und wir glauben diese Frage bejahen und die Collegen auffordern zu sollen, von der Gepflogenheit zurückzutreten, *'aš* [hieroglyphs] die Akazie zu übersetzen.

Des Dr. Moldenke schon mehrfach erwähnte Strassburger Dissertation enthebt uns der Mühe, die Geschichte der Deutungen des Namens *'aš* zu wiederholen. Chabas und de Horrack hatten schon früh die Ceder in ihm erkannt, und de Rougé's Übersetzung »Akazie« war bereits durch ihre guten Argumente zweifelhaft geworden. Brugsch und andere schlossen sich ihrer Erklärung gleichfalls an, bis die oben erwähnte Oaseninschrift Lepsius veranlasste *'aš* für die Akazie zu erklären, weil die Libanonceder nicht in Libyen vorkomme, und *'aš* auch bisweilen mit der Schote [hieroglyph] determinirt werde. Diese nun — wir wiederholen es — scheint ihm auf die Schoten tragende Akazie zu weisen, während sie wahrscheinlich blos auf den angenehmen Duft des sonst nur durch [hieroglyph] als angenehm riechend bezeichneten Baumes deutet. Brugsch schloss sich Lepsius in dem oben angeführten Aufsatze an, und so kam es, dass wir später ganz allgemein in Deutschland, Frankreich und England *'aš* [hieroglyphs], [hieroglyphs], *'aš* [hieroglyphs] die Akazie übersetzen sehen. Nun verbietet — wir meinen es erwiesen zu haben — der blosse Umstand, dass nach der Oaseninschrift der libysche *'aš*baum dem *prt* [hieroglyphs] *šn* [hieroglyphs] gleichgesetzt und im Pap. Ebers *prt* [hieroglyphs] *šn* [hieroglyphs] aus Phönizien verordnet wird, *'aš* [hieroglyphs] für die Akazie zu halten, weil die einzige Art dieses Baumes, die hier gemeint sein könnte, Mimosa vera oder nilotica, in Phönizien nur als Fremdling vorkommt. Andere Gründe, die zum Theil schon von Chabas und de Horrack gefunden worden sind, und die Dr. Moldenke zusammenfasste, kamen dazu, uns in der Ansicht *'aš* [hieroglyphs] sei die Ceder und *'aš* [hieroglyphs] aus dem Westlande ein der Ceder verwandter Baum zu bestärken, und in

jüngster Zeit ist auch unser in diesem Dinge besonders bewanderter Freund J. Dümichen zu des alten scharfsinnigen Chabas' erster Erklärung zurückgekehrt. Schon der Umstand, dass das so häufig erwähnte *ʿaš*holz fast überall, wo ihm eine nähere Bestimmung folgt, als echt oder aus dem Auslande stammend bezeichnet wird, hindert uns, es für das am Nil heimische Akazienholz zu halten, von dem unechte Sorten kaum denkbar sind. Gegenüber der Ceder verhielt es sich anders. Die echte war wohl die vom Libanon oder aus Asien, — die aus dem »Westlande« der Oaseninschrift die Cypresse oder juniperus phoenicea, wird wohl die unechte gewesen sein. Es widersteht uns, C. Piehl's[69]) fleissige Zusammenstellung der Gegenstände zu wiederholen, die man aus *ʿaš*holz zu verfertigen pflegte, und was von denselben den Tempeln durch den Pharao verehrt werden sollte. Die ersteren, von denen wir eine lange Liste aus verschiedenen Zeiten und Orten notierten, waren meistens fein, mit Einlagen geschmückt und theils so beschaffen, dass sie kaum aus Akazienholz bestehen konnten. Besonders schwer ist dies von den vor den Tempelthoren aufgestellten schlanken Masten zu glauben, für deren Herstellung die mässig hohen, selten ganz geraden Stämme der mimosa nilotica wenig geeignet gewesen wären, während der hochragende Stamm der Ceder auf's Beste für dergleichen passte. Wenn die Thore als »schön« bezeichnet werden, müssen sie gewöhnlich von *ʿaš*holz sein. [Hieroglyphen] seine schönen Thore von *ʿaš*-holz (Zeitschr. 1875, Taf. II. Z. 35) kehrt in zahlreichen ähnlichen Schreibungen wieder. Die palästinäischen Eichen und *ʿaš* [Hieroglyphen] bäume, welche den Himmel erreichen, des Pap. Anast. I., 19, 2 wurden schon oben erwähnt. Für den Bau gewöhnlicher Nilschiffe verwandte man die Akazie; doch hat schon de Horrack erwiesen, dass die Pracht- und Festschiffe nicht aus Akazien-, wohl aber aus *ʿaš* oder Cedernholz bestanden. Zu Gunsten seiner Meinung führt er einen Satz vom lateranischen Obelisken zu Rom an, aus dem hervorgeht, dass Thutmosis III. die grosse Festbarke des Amon von Theben aus echtem *ʿaš*holz herstellte, welches er fällen liess *ḥr st Rtχ* [Hieroglyphen] im Lande *Rtχ*, (nicht statt *rϑn*) das keinenfalls einen Theil

69) C. Piehl, Glossar zum Pap. Harris I.

Aegyptens, sondern nur das asiatische Land bezeichnet, aus welchem das *χsbd* (alt: *χsbṭ*) oder Lapis lazuli bezogen wurde, das so oft unter den Tributen der Asiaten genannt wird und von dem sich viele Gegenstände erhalten haben. In Vorderasien so weit die Aegypter kamen, gedieh die mimosa nilotica nicht, und kam sie dort auch als Fremdling vereinzelt und in weit weniger voll entwickelten Exemplaren vor als in der Heimat, wozu hätte man sie importieren sollen, da sie im Nilthal sehr viel häufiger und schöner gedieh. Unsere Akazie, die jetzt auch in Asien vorkommt, ist ein aus Amerika importierter Baum. In den Ptolemäertempeln ist häufig angegeben, dass die Thüren aus *ʿaś*holz bestanden, das oft »echt« genannt wird[70]. Findet die Provenienz sich erwähnt, wird Aegypten, wo die Ceder vom Libanon garnicht, die Akazie aber um so besser fortkam, niemals genannt, dagegen aber stets eine oder die andere Landschaft, die man zwar nicht näher bestimmen kann[71], die aber immer nur in Asien zu suchen ist.

Dazu haben wir ja in *śndt* (alt) ganz sicher die Nilakazie, mimosa nilotica, deren Namen sich im koptischen ϣⲟⲛⲧⲉ, ϣⲁⲛϯ und seinem Nachkömmling, dem arabischen »Sunt« recht wohl erhielt. Diese kam schon im alten Reiche als der Baum vor, von dem man, entsprechend der Beschreibung des Herodot (II, 90), die Lastschiffe in Aegypten baute. Als eigentlicher Charakterbaum des Nilthales wird er in den Nomenlisten in den verschiedenen Gauen 24 mal als heiliger Baum genannt, während in den nämlichen Listen der *ʿaś*baum kein einziges mal vorkommt. Wäre *ʿaś* nur ein anderer Name für *śndt* gewesen, so hätte er an einer oder der anderen Stelle der Listen erwähnt werden müssen, zumal man keineswegs streng an einer bestimmten Schreibung des

70) Schon unter Thutmosis III. (18. Dyn.) wird eine grosse Thür erwähnt *ms m ʿaś mʿa bk m nb*, hergestellt aus *ʿaś*holz, eingelegt mit Gold. Mariette Karnak XV, 21. Zu solcher kostbaren Auszierung wird das *ʿaś*holz auch anderwärts erlesen, und es muss schon darum eher das Cedern- als das in jeder Hinsicht geringere Akazienholz sein.

71) Dies gilt auch von der *χsbd*-Heimat *Dfrr*.

im Pap. Ebers in der Form [hieroglyphs] *šndt* [hieroglyph] vorkommenden Baumes hielt. Den Consonanten im Anfang seiner zweiten Silbe sehen wir vielmehr [hieroglyph] *d*, [hieroglyph] (schlecht) *ϑ*, und [hieroglyph] (alt) *t* schreiben. Gestattete man aber bei der orthographischen Wiedergabe seines Namens so grosse Willkür, wär' es wohl auch erlaubt gewesen ihn bei dem Namen *'aš* [hieroglyphs] zu nennen, wenn dieser nur wie *šndt* [hieroglyph] (Pap. Harris I *šntĕ*) die Nilakazie bezeichnet hätte. Auffallend wäre es ferner, wenn der Gartenfreund [hieroglyphs] *ånnå* [hieroglyph], der den Nachkommen die Namen und Zahl der Bäume nennt, die er auf seinem Anwesen gepflanzt und gepflegt hatte, (es waren 20 Arten) die Nilakazie vergessen hätte. Von dem Wachholder, den er [hieroglyphs] *χt n šn* Holz der Locke oder Krausholz (S. S. 245 (113)) nennt, besass er 3 Exemplare. 90 Sykomoren, 31 Persea?bäume, 170 Dattelpalmen, 120 Dumpalmen etc. grünten in seinem Garten, und so muss wohl auch die Nilakazie darin gestanden haben. Wir möchten den [hieroglyphs] oder Schotenbaum, von dem er 16 Exemplare besass, für dieselbe halten. Dass eine Vergleichung der Texte von Dendera und Edfu die Variante [hieroglyphs] ergibt, hindert uns nicht an dieser Bestimmung, die wir an einer andern Stelle zu begründen gedenken. Es kommen in den erwähnten Ptolemäertempeln [hieroglyphs] *prt* [hieroglyphs] d. h. Körner von derselben vor. Der *'aš* [hieroglyphs] baum wird als fremdländischer, der in Aegypten nicht fortkam, auch im Grabe des Ånnå nicht erwähnt.

Der Verfasser des Pap. Ebers verschreibt vom *'aš* [hieroglyphs] baum das *'ad* [hieroglyphs] (Fett oder Harz) für den Kopf XLVIII, 12 und die Drüsen am Halse LII, 14. Die [hieroglyphs] *χp n 'aš* werden verordnet XLVI, 13 — 14 gegen die böse *'aea* [hieroglyph] krankheit in einem Mittel, das der Gott Ra für sich selbst bereitet, und LXXVII, 21 gegen kranke Zehen; und sie bedeuten wohl »Feilspähne« S. 225, (93). Das Holz des *'aš*-baumes hilft mit Milch zerrieben gegen Schorf, nachdem er abgefallen ist; das *ust* [hieroglyph] oder [hieroglyph] des *'aš* [hieroglyphs] baumes, d. s. die Spähne, die man durch Sägen oder Feilen seines Holzes gewinnt, werden LXXVI, 6 gegen Blutbeulen (Nest des Blutes), LXXXIII, 1 in einer

complicierten Salbe zur Einreibung eines Gefässes (Nerv, Ader etc.), XCIII, 19 gegen prolapsus uteri verordnet. Das *ϑs* ( ) LXXIV, 13 des *'aś*baumes wird wie das Holz desselben gegen Schorfe verwendet und bedeutet, dem koptischen ϫιce hoch sein etc. und dem ursprünglichen Werthe der Wurzel *ϑs* entsprechend, sich erheben, die Erhebung und Spitze. Der so genannte Theil eines Baumes kann, als Medicament verordnet, schwerlich sein Gipfel sein, wahrscheinlich dagegen die Spitze der Zweige; denn an die Zapfen darf man kaum denken, weil ausser vom *'aś*baum auch von der Pflanze *rst* das *ϑs* verordnet wird, und *rst* eine prägnant riechende Pflanze ist (XXI, 15), die kaum etwas anderes bedeuten kann als unser Calmus.

Überblicken wir diese Verwendung des *'aś* baumes, so müssen wir zunächst bemerken, dass das *'ad* desselben wahrscheinlich jenes Cedernöl ist, womit schon die Alten Holz bestrichen, um es gegen Wurmfrass zu schützen und das von den Aegyptern zum Zweck der Balsamierung der Mumien fleissig benutzt ward. Das wissen wir durch die Alten (Herod. II, 87); Czermak fand aber auch bei der Untersuchung zweier prager Mumien, dass man das Siebbein der Nase des Leichnams zersprengt hatte, um durch dasselbe Cedernöl, das sich in getrocknetem Zustand vorfand, in den Schädel zu spritzen. Akazienöl hat sich nirgends in balsamierten Leichen gefunden. Was der Pharmaceut von der Mimosa vera oder nilotica benutzt, ist nur das Gummi und der Gummischleim (mulcilago gummi Mimosae) sowie der succus acaciae verae, ein aus den unreifen Früchten bereiteter, tonisch adstringierender Extract, der aber nie und nimmer Akazienfett genannt werden konnte. Ebensowenig lassen sich Akazienspähne als Medizin denken. Ausser diesen Theilen oder Producten der Ceder begegnet uns auch das *ḥātt nt 'aś* oder Cedernöl (auf zahlreichen Opferlisten), das zu den hochgeschätzten Naturproducten gehörte, die man »Ausflüsse des Auges der Gottheit«, später sogar »das Auge des Horus« nannte und den Göttern darbrachte. Es blieben Altäre — die schönsten sahen wir im Museum zu Bulaq — mit den Vertiefungen erhalten, in welche man die Substanzen goss, deren Geruch den Nasen der Götter genehm war.

Weil das Cederöl bei der Mumisierung der Leichen eine so grosse Rolle spielte, sollen es nach Dioscorides einige »das Leben der Todten« genannt haben, und man sagte ihm nach, dass es belebte Körper verderbe, verstorbene aber erhalte. Dennoch ward es als Medicament benutzt, und wir hören Dioscorides sagen, dass man es den Mitteln gegen Augenkrankheiten beigebe, da man durch Salbung damit die Schärfe des Gesichtssinnes stärke und die Leukome und vernarbten Wunden (*οὐλάς*) im Auge heile. Hier scheint Dioscorides, wie auch Sprengel vermuthet, unter *κέδρος* nicht die Ceder vom Libanon zu verstehen, sondern juniperus phoenicea[72]). Diese Wachholderart erkannten wir schon in dem *'aš* des Westlandes, das auf der Oaseninschrift dem *prt* *šn* gleichgesetzt wird, — und so erklärt es sich, dass wir von der Libanonceder nichts, wohl aber an unserer Stelle *prt* *šn* gegen Augenleiden verordnet werden sehen.

Neben *'aš* hat L. Stern auch , *sbt* , *sebt* für die Ceder erklärt und mit dem kopt. ϲⲓϐⲉ, ϲⲓϥⲓ cedrus zusammengebracht; doch jedenfalls irrthümlich; denn statt dem *χrn sbt* das er 4 mal nennt, muss es überall heissen *χt n kśbt*. Der Umstand, dass ein Strich durch das Ende des hieratischen *k* ging, veranlasste ihn für zu halten, doch zeigt uns XX, 2 ganz deutlich »*n kśbt*«. Der Strich durch die Spitze des *k* ist der zu gehörende. *sbt* und *χrn* sind also zu streichen.

So haben wir denn in *prt* *šn* eine Wachholderart, wahrscheinlich juniperus phoenicea L. zu sehen. *'aš* oder *'aš* ist nicht die Nilakazie, mimosa vera oder nilotica, sondern die Ceder vom Libanon. *'aš* des Westlandes ist gleich dem *prt* *šn* juniperus phoenicea[73]) oder der dieser Pflanze ähnlichen Cypresse. Wenn Moldenke auch in *prt* *uan*

72) Der Scholiast zu Nicander Theriac. V, 584 sagt: »*Ἄρκευθος (ἀρκευθίς) δὲ καλεῖται ὁ καρπὸς τῆς κέδρου, ἐπεὶ καὶ αὐτὸ τὸ δένδρον ἄρκευθος λέγεται*«. Arkeuthos (Wachholder) heisst die Frucht der Ceder, wie denn auch dieser Baum arkeuthos (Wachholder) genannt wird.

73) Wächst nach Braun (Ascherson) nicht mehr in Aegypten.

oder *úan* den Wachholder sieht, so ist er vielleicht im Rechte; denn die Griechen (Dioscor. I, 103) unterschieden davon sehr bestimmt zwei Arten, den grossen und den kleinen, und *prt* *šn* und *prt* *úan* können recht wohl diese beiden bezeichnen; werden sie doch im Pap. Eb. so oft unmittelbar nebeneinander verordnet, dass man sie wohl für etwas Gleichartiges oder Verwandtes halten darf, so IX, 1 und 2 *prt' šn* *prt* *úan*, XXXI, 13 ebenso, XXXIII, 21—22 ebenso, XXV, 1 und 2 *prt* *úan* und *prt* *šn*, LXXVIII, 1 und 2 ebenso.

LVIII, 17. *kt*:

ein anderes:

18. *tubn* [74] *n ugeχt* [75] *nt 'ae* [76] *χe* *ḥr*

Talg von der Kinnlade eines Esels vermischt mit

19. *mu qbu* *rde n se* *r m'a* [77]

kühlem Wasser zu thun dem Patienten auf seinen Augenrand?

r snb-f ḥr 20. *'auĕ*

(Schläfe?) um ihn gesund zu machen 20. auf der Stelle.

---

74) LXIII, 10 *tbn* vom Schenkel (eines Thieres), LXXVII, 17 *tubn* eines Rindes (auch determiniert), ist gewiss Talg oder Unschlitt.

75) ογοχι, ογοϭε maxilla.

76) B. ιω, S. εɪω asinus.

77) STERN os nasi vel frontis. Die Behauptung, sei die Schläfe (masc.), ist durch viele Beispiele zu belegen. *m'a* bedeutet aber auch (mit und ohne) den Rand z. B. des *še* d. i. des Sees oder stehenden Wassers. Wie sonst das Ufer als »Lippe«, so kann es auch als Rand — wie der des Auges — eines Teiches aufgefasst werden. Man denke an unser »des Baches Rand«. Wegen der schnellen Heilung, die in Aussicht gestellt wird, waren wir zuerst geneigt, *m'a* für das Eczema oder die Hitzblattern zu halten; doch wird es wohl bei dem Rand (des Auges) bleiben müssen. Man bedenke, dass wir es mit dem entzündeten Sehorgan und seinem gerötheten Rand zu thun haben. Mit der gesicherten Übersetzung »Schläfe« begnügten wir uns nicht; denn wir werden gleich sehen, dass auch das *m'a* zu den kranken Theilen des Auges gehört.

kt nt mꜥa

Anderes für den Rand der Augen (und vielleicht auch der Lippe), Blepharitis. Entzündung des Lidrandes, Herpes?

mtt [78]) *qnqn hr mu qbu* -

Chelidonium majus zerstossen mit kühlem Wasser

21. *rde n se r mꜥa f r snb-f hr ꜥauë*

dem Patienten auf den (entzündeten) Augenrand thun, um ihn gesund zu machen auf der Stelle.

kt: nhdt nt 22. *ꜥae χeu*

Ein anderes: Zahn des 22. Esels vermischen

hr mu rde n se r mꜥa f r snb-f

mit Wasser, dem Patienten auf seinen (entzündeten) Augen-Rand thun, um ihn gesund zu machen

hr ꜥauë

auf der Stelle.

---

78) S. 231 (99) A. 50 zu LVII, 12. Nach Dioscorides sollen auch Kataplasmen mit Wein und der Wurzel des Chelidonium majus ἕρπητας heilen. Herpes, eigentlich Kriechendes von ἕρπειν, kommt auch an den Augen vor. Hirschberg erwähnt z. B. Herpes corneae, wo Gruppen von wasserhellen Bläschen (bis zu einem Dutzend und mehr) unter entzündlichen Erscheinungen öfter zusammen mit Herpes labialis und auch mit der Entzündung der Athmungswerkzeuge sich bilden. Unser *mꜥa* bezieht sich vielleicht auf den Rand der Augen und Lippen, die zugleich Herpes zeigen, welche mit Chelidonium majus curiert werden soll. Es ist unser gemeines Schöllkraut, dessen Goldwurz genannte giftige Wurzel am reichlichsten mit dem gelben Farbstoff dieser Pflanze versehen ist. Mit dem Crocus hat sie nichts gemein, als dass beide zeitig vorkommen (das Chelidonium dankt seinen Namen den Schwalben, bei deren Ankunft es sich zeigt) und aus beiden Heilmitteln gelbe Farbstoffe gewonnen werden. Beim Chelidonium enthält letzteren, wie gesagt, am reichlichsten die Wurzel, beim Crocus die Narben. Diese werden mit einem Theile des Griffels ausgezogen, getrocknet und kommen unter dem wohlbekannten Namen »Safran« in den Handel. Bei Dioscor. I, 23 wird auch Crocus zu den Augenmitteln gezählt und gegen Erysipelas (Rose) und Fluss der Augen und Ohren verordnet (καὶ πρὸς ῥευματισμὸν ὀφθαλμῶν καὶ ὤτων). Hier darf nicht an unseren Rheumatismus gedacht werden. Es ist uns schwer geworden zwischen Chelidonium majus und crocus die Wahl zu treffen.

LIX, 1. *kt nt dr* 𓆊 *edt* ☉ *m mrt* 𓁹
Anderes zum Vertreiben des Krokodils im Auge; vielleicht das Pterygion (Lidcarcinom?).

Das *edt* ☉ bedeutet sicher die Krokodilkrankheit; denn *edt* bezeichnet das Krokodil und das Determinativum ☉ lehrt, dass wir es mit einem Leiden dieses Namens zu thun haben. LIX, 10 kommt es in einer Schreibung vor, welche die Richtigkeit unserer Auffassung bestätigt, denn dort wird *edt* 𓆊 ☉, also mit dem Krokodil und dem ☉ determiniert. Übrigens hatten wir schon längst vor dem Funde unseres Papyrus 𓅃 𓆊 mit der Bedeutung des Krokodiles notiert, und in der Beschwörung Pap. Eb. LVII, 21 wird das Krokodil (Ungeheuer) gleichfalls *edu* 𓆊 geschrieben. Gewöhnlich heisst das Krokodil *msḥ* 𓆊, was dem kopt. ⲉⲙⲥⲁϩ entspricht. Dem ungeübten Ohre des Herodot klang es wie *χάμψαι*. Unser *edu* 𓆊 scheint ein sehr alter Name für das Krokodil zu sein und ursprünglich das »Ingrimmige, Wüthende« bedeutet zu haben. Schon früher hatten wir dazu die Stelle des Horapollon II, 67, die auch BRUGSCH Wörterb. ser. II S. 24 citiert, herangezogen, welche berichtet, dass die Aegypter ein Krokodil schrieben, um *ἅρπαγα δὲ ἢ πολύγονον ἢ μαινόμενον*, d. i. um einen Räuber, einen Wollüstling (viel Zeugenden) und Rasenden oder Wüthenden zu bezeichnen. In der gegenständlichen, bilderreichen Sprache der Aegypter wird ein Mensch mit grausamem, wüthendem Sinn krokodilherzig genannt; so in der ehrwürdigsten aller erhaltenen Handschriften, dem Pap. Prisse, wo VI, 1 vor Überhebung und Grausamkeit gegen den Schwachen gewarnt wird und zwar in folgenden Worten: *m ed* 𓆊 *ib-k rf χtf χss* 𓀀*-f* nicht sei krokodilherzig gegen ihn angesichts seiner Schwäche. Krokodilherzig ist wohl gewaltthätig, grausam, erbarmungslos. Dass wir es hier nicht nur mit einer Krankheit, welche allgemein die wüthende, grausame genannt ward, zu thun haben, sondern mit der »Krokodilkrankheit«, geht wohl auch aus LXIV, 12 hervor, wo Mittel gegen die Augenkrankheit *tp ro n edu* 𓆊, d. i. Krokodilrachen verordnet werden. 𓁶 𓂋 *tp ro* (kopt. ⲧⲁⲡⲣⲟ os oris) bedeutet nur Mund, Maul und beim Krokodil natürlich der Rachen. Wenn wir das Krokodilleiden, und vielleicht auch die Augenkrankheit »Krokodilrachen«, für das Pterygium der Griechen, unser Flügelfell, erklärten, so geschah es

in Folge der Bemerkung unseres verehrten Freundes, des Leipziger Chirurgen Carl Thiersch, dass die Haut, welche sich bei der Pterygionkrankheit über den Augapfel zieht, in der That einem Krokodilkopfe recht ähnlich sieht. Ganz unbefangen gemachte Zeichnungen eines solchen und Pruners Versicherung, dass das Pterygion in Ägypten besonders kräftig und fächerförmig auftrete, bestärkten uns in dieser Meinung. Hirschberg findet doch, dass das Pterygion noch mit Insektenflügeln die meiste Ähnlichkeit besitze, und die Umrisszeichnungen eines Insektenflügels und Krokodilkopfes im Profil geben einander gleichende Bilder. Ein geflügeltes Insekt stellen die Hieroglyphen so dar, den Flügel eines Vogels oder Insektes, während der Kopf des Krokodils im Umriss so gezeichnet werden kann.

LXIV, 12 findet sich ein Satz diagnostischen Inhaltes, welcher die Bestimmung des Augenleidens »Krokodilrachen« erleichtert. Es heisst nämlich nach der Überschrift Z. 11: Mittel gegen den Krokodilrachen (*tp ro n edu*) Z. 12:

> *ir χe-k tp ro n edu qmm-k su χea*
> triffst Du den Krokodilrachen, und Du findest ihn im Stich lassend
> *àuf -f ufa šutë (ßß)-fë*
> sein Fleisch die gleiche Stellung an seinen beiden Seiten — so behandle es mit frischem Fleisch am ersten Tage

oder wenn wir *àuf* wie *ḥa* als die Glieder in ihrer Gesammtheit, die Gestalt fassen, wie in dem Satze: *àus nfr m ḥa s* sie war schön an ihren Gliedern, an ihrer Gestalt: »Triffst Du den Krokodilrachen (das Pterygion) und Du findest es so, dass seine Gestalt an seinen beiden Seiten die Symmetrie verlor, so mache ihm am ersten Tage Umschläge mit frischem Fleische«. Diese Diagnose liesse sich wohl auch auf den Lidrandkrebs beziehen, den Cancroid, bei welchem Fleisch verloren geht, und bei dessen Umsichgreifen dasselbe also seine gleichmässige Stellung an beiden Stellen verliert. Dennoch bleiben wir bei der Übersetzung »Pterygion«. Weiter heisst es nämlich an der-

selben Stelle: und behandele ihn ebenso, wenn alles Fleisch vertrocknet ist bei der Person, d. h. wenn die Xerosis eingetreten ist beim Patienten. Hier lässt sich gewiss leicht an Xerosis (ξήρωσις) denken, welche bei mangelhaftem Schluss der Lider eintritt. Wir haben die Austrocknung der Hornhaut und der sie umgebenden Theile im Sinne. Dieser krankhafte Zustand ist kein dem Pterygion regelmässig eigenes Symptom, er kommt aber bisweilen vereint mit ihm vor. Fassen wir, wie es in der zweiten Übersetzung geschah, *àuf* wie *ḥau* die Glieder als Gestalt oder Ansehen, so findet unsere Erklärung des Krokodilrachens eine neue Bestätigung, weil das Auge beim Pterygium allerdings an beiden Seiten ein verschiedenes Ansehen gewinnt, und so muss es denn bei der vorgeschlagenen Interpretation bleiben, zumal ja auch die Aegypter wussten, dass das Auge nicht aus Fleisch bestehe. »*àuf*« kann kaum etwas anderes sein, als eines jener pronominalen Substantiva, welche die gegenständliche aegyptische Sprache zur Verdeutlichung des Gesagten brauchte.

LIX, 12 wird *uetu* *ḥmy* Chalcitissalbe gegen das *edt* im Auge (Pterygion) verordnet, und das gleiche Mittel schlugen die Alten (Aetius) dagegen vor. Nach diesem beschreibt auch Galen die Operation, welche es zu beseitigen bestimmt ist. Mittelst eines in eine Nadel gefädelten Pferdehaares wird das Flügelfell (aeg. Krokodil oder Krokodilrachen) von der Hornhaut abgesägt; andere aber schneiden es mit dem Pterygotom ab. Über den chirurgischen Eingriff, den unsere Handschrift bei Augenleiden verordnet, s. LXIII, 14 ff. etc.

Mittel gegen das Pterygion.

LIX, 1. *ḥs* *n* *ḥnut* | Ro

Koth des ḥnutvogels

ḥmt *mḥt* | Ro

Nord oder Seesalz

ntr *sntr* | Ro

Weihrauch

àr *m* *χt* *uat* |

in eins vereinigen und

2. *rde m χnnu* [hieroglyph] *mrt* [hieroglyph]
in das Innere des Auges thun.
kt nt dr [hieroglyph] *teu* [hieroglyph]
Anderes zum Vertreiben der Entzündungen
se [hieroglyph] *qm'a* [hieroglyph] *rde ḥr* 3. *mu* [hieroglyph] *n petia* [hieroglyph]
Oberaegyptische Natronart[79]). In 3. Quellwasser zu geben.
rde m mrt [hieroglyph] *r snb-f*
und in das Auge zu thun, um ihn zu heilen.
kt nt dr [hieroglyph] *χnt* [hieroglyph] [80]) *m mrt* [hieroglyph]
Ein anderes zum Vertreiben einer Geschwulst an den Augen.
Lidabscess.

4. *msdm-t* [hieroglyph] $^1/_{32}$ D.
Stibium
snn [hieroglyph] $^1/_{16}$ D.
Opalharzkörner? [81])

---

79) Begegnete uns schon LVI, 2 und LVII, 3. Es kann hier nichts anderes als das Natron oder der Salpeter von [hieroglyph] *Nχbt*, d. i. das heutige el-Kab gemeint sein. Die von Dümichen publicierten Laboratorientexte von Edfu verbieten an etwas anderes zu denken.

80) [hieroglyph] *χnt* ist eigentlich das Hervorragende.

81) [hieroglyph] *snn* [hieroglyph] ist jedenfalls eine Spezerei, und zwar eine kostbare, weil sie als hervorgehend von Osiris oder aus dem Auge des Osiris bezeichnet wird. Wir bemerkten schon, dass die edelsten Droguen als Ausflüsse der Person des Horus oder Osiris, gewöhnlich aber des Auges dieser Götter, ja sehr oft als ihr Auge selbst bezeichnet werden. Gleiches gilt von kostbaren Steinen und nach einer auch in Brugsch's Lexicon citierten Stelle aus Dümichen's hist. Inschr. II, 50, 6, 10 würde der *snn* [hieroglyph] dem *nšm* [hieroglyph] steine oder dem Mineral, in dem der letztere gefunden wird, seinem »Lager«, gleich sein. So können wir denn im allgemeinen unserem verehrten Lehrer und Freunde nur beipflichten, doch dürfen wir in unserem besonderen Falle nicht an einen Stein oder an ein Mineral überhaupt, sondern nur an eine Spezerei denken, deren Aussehen vielleicht aufforderte, sie »Opalkörner« oder Opalräucherwerk zu nennen; denn zu dem letzteren, und zwar zu den feineren Sorten desselben gehörte es sicher. Dies geht wiederum aus den von Dümichen mitgetheilten Recepten aus der Ptolemäerzeit hervor, wo wir dem *snn* [hieroglyph] (hier keinenfalls einem Mineral) unter den *ʿant*-Harzen begegnen. An der Wand des Laboratoriums von Edfu werden nämlich die 14 Sorten, welche man von dem *ʿant*-Harze zu verwenden pflegte, der Reihe nach aufgezählt.

ḥtm ⚬ III — 1/16 D.[82])
ḥtmmineral?
'anu ⚬ III — 1/64 D.
Schwärze (Dinte)
'antĕ ⚬ III — 5. *ut'* — 1/64 D.
Myrrhen — frische
se ⚬ III *qma* [83]) — 1/64 D.
Oberaegyptische Natronart
nt' 'an ăr m χt uat | *rde m*
fein zerreiben, in Eins vereinigen, zu thun auf
mrtĕ r 6. *snb sn ḥr 'auĕ*
die Augen um 6. sie gesund zu machen auf der Stelle.

LIX, 6. *kt nt dr bădĕ m mrtĕ*
Anderes zum Vertreiben der Chemosis in den Augen.

In der Augenkrankheit *bădĕ* haben auch wir in der Einleitung zur Publication des Pap. Ebers, S. 29 das Gerontoxon sehen wollen, doch finden wir uns schon aus sprachlichen Gründen veranlasst, davon abzusehen; aber auch sachliche zeugen, wie wir sogleich sehen werden, für die Unmöglichkeit dieser Übersetzung. Der Pap. erwähnt nämlich das *bădĕ* noch an zwei

---

3 Sorten gehören der geringeren, 11 der feineren Qualität an, und unter den letzteren ist unser *snn* die achte. Der *nšm*stein, mit dem in Dümichens hist. Inschriften II, 50, 6, 10 der *Snn*stein verglichen wird, ist von Brugsch schon mit dem hebr. לֶשֶׁם d. i. der Opal zusammengebracht worden, und *snn* ooo ist wohl auch derselbe Stein; doch wird uns Brugsch kaum widersprechen, wenn wir *snn* in Mitteln gegen Augenleiden eher für das Harz der Laboratorien als den theueren Edelstein ansehen, von dessen Verwendung in der Medicin wir bei keinem alten Schriftsteller Erwähnung gefunden haben, obgleich wir wohl wissen, dass die Griechen den Opal unter dem Namen λιγύριον kannten.

82) *ḥtm* kann doch nicht, wie Brugsch will, durchaus identisch sein mit *msdm-t* stibium, weil dies in unserem Recepte schon als erstes Medicament in der gewöhnlichen Schreibung vorkommt. Etwas Verwandtes muss es freilich bedeuten.

83) S. oben S. 257 (125) Anm. 179.

Stellen, die es ganz entschieden verbieten, weiter an der Gleichung *bàdĕ* 𓁹 = Gerontoxon festzuhalten; denn erstlich wird nämlich LIX, 22 ein Heilmittel gegen das *t'ft'f-t* ° ııı im Auge vorgeschlagen, das wir für *φλεγμόνη* und also für eine bösartige Augenentzündung halten, indem wir *t'ft'f-t* ° ııı mit dem koptischen ϫⲟϥϫⲉϥ fervor, ardere, fervere zusammenbringen. Näheres zu LIX, 22. Die Mittel gegen dies Leiden sollen nun bei demjenigen angewandt werden, dessen Augen das *bàdĕ* haben, (*n nte mrtĕ* 𓁹𓁹*-f ḥr bàdĕ* 𓁹 für den, dessen Augen sich im Zustand *badĕ* 𓁹 befinden). Es wird also für dies und *t'ft'f-t* ° ııı das Gleiche verordnet. Die Hauptsubstanz in den beiden vorgeschlagenen Recepten ist aber, wie wir LIX, 22 sehen werden, Ricinusblätter, und Dioscorides IV, 161 (164) verordnet diese gegen die beiden Augenkrankheiten, für die wir das *bàdĕ* 𓁹 und *t'ft'ft* ° ııı halten, gegen *οἰδήματα* = Chemosis und *φλεγμόνας*. Hierauf haben wir im Commentar zu dem Hauptmittel gegen die *t'ft'ft* ° ııı krankheit zurückzukommen.

LX, 19 endlich findet sich eine Beschwörung, welche über ein Mittel gegen den Staar (Cataracta) gesprochen werden soll, und in dieser werden die heilenden Stoffe angerufen, welche das Nass des Eiters und Blutes der *ḥetu* 𓁹 krankheit, das *bdĕ* 𓁹 (hier statt *bàdĕ* 𓁹) die Blindheit oder Blödsichtigkeit (*špt* 𓁹), die Triefäugigkeit etc. zu vertreiben bestimmt sind. Mit all diesen Augenleiden wird das *bdĕ* 𓁹 auf gleichen Fuss gestellt, und dies genügt um die Meinung, *bàdĕ* 𓁹 sei das Gerontoxon, zu widerlegen. Dies auch arcus senilis und Greisenbogen genannte Augenleiden, das eine auf Verfettung beruhende weisse und manchmal gelbliche Kreislinie auf der Hornhaut, und zwar nahe ihrem Rande bezeichnet, kommt gewöhnlich bei alten Leuten vor und ist unschädlich, selbst wenn der Staarschnitt durch sie geführt wird. Das *bàdĕ* muss aber eine sehr schlimme Krankheit sein; sonst würde es nicht in der Beschwörung LX, 17 ff. neben den anderen allerbösesten Übeln genannt werden, welche das Mittel heilen soll, worüber die Formel zu sprechen ist. Wir schlagen also vor, *bàdĕ* 𓁹 nicht für das Gerontoxon, sondern für die Chemosis zu halten, welche nach Aetius

(Hirschberg S. 18) für die Alten dasselbe war wie das Oedem (*οἰδήματα*).

LIX, 6. (Die Mittel gegen das *badĕ* in den Augen:)

msdm-t 7.) *ṁaṫ rde ḥr mu m hnnu*

Stibium echtes zu Wasser zu thun in einen Hinkrug

r hru åfd IIII *uḥm* *ʿa*[84]) *m rdet st hr*

auf vier Tage. Nimm es abermals zur Hand indem Du es gibst mit

8. *mrḥt* *st* *r hru åfd* IIII *χrtu*

Gänseschmalz auf 4 Tage; doch thut es Noth,

åå *tu-s m artt* *nt mst ṫey*

dass es gewaschen werde mit der Milch einer Frau, die ein männliches Kind geboren.

9. *rde šu* ⊙ *-s r hru* ⊙ *psd* IIIIIIIII *χrtu nṫ* *tu s*

Lass es trocknen 9 Tage lang, und ist es zerrieben worden

rde bnn ○ *n ʿantė* *ḥr s uṫe*

mit Zuthat einer ganzen Kugel Myrrhen

10. *stm* *mrtë* *åm.*

10. so salbe man die Augen damit.

kt nt dr *rdt* *m mrt* *sp* *tpë*

anderes zum Vertreiben des Pterygions? im Auge zum ersten mal

11. *m χt šnt* *-s*

nachdem man es besprochen oder beschworen.

ʿaft *nt χprå* *gu* *n ʿaft* *repu*

Honig vom Käfer (Käferwachs) oder eine Honigwabe[85]).

---

84) STERN liest *uḥm* und bringt es mit dem kopt. ⲟⲩⲟϩⲉⲙ, ⲟⲩⲱϩⲉⲙ, ⲟⲩⲟϩⲉⲙ iterare, addere zusammen, und S. ⲟⲩⲱϩⲙ bedeutet allerdings wiederholen. Die Lesung *nm* entstand dadurch, dass man in , das nie »wiederholen« bedeutet, mit verwechselte. Durch Berücksichtigung des *ʿa* I entstand unsere Übersetzung.

85) S. Seite 156 (24) N. 46 in dem den Maassen gewidmeten Abschnitte.

12. *rde r s r hru* ⊙ *åfd* ||||
12. 4 Tage lang darauf thun.

snnu || *sp* ⊙:
Zum zweiten mal:

uet'u $\overset{\circ}{|||}$ *ḥmy* $\overset{\circ}{|||}$ [86] Chalkitissalbe?	1/8
msdmt $\overset{\circ}{|||}$ Stibium	1/8
χt ⟶ *'aue* $\overset{\circ}{|||}$ 13. arab. Holzpulver?	1/8
se $\overset{\circ}{|||}$ *qm'a* Oberaegyptische Natronart	1/8

nt' ⌐ *m χt uat* | *du r s r hru* ⊙ *åfd* ||||
In Eins zerreiben, darauf zu thun auf 4 Tage.

kt: *ḥs* ♉ *n ḥnte* — 14. *su* 𓆈 Ein anderes: Eidechsendreck	|
se $\overset{\circ}{|||}$ *qm'a* $\overset{\circ}{|||}$ Oberaegyptische Natronart	|
msdmt $\overset{\circ}{|||}$ Stibium	|
χpr n 'aft $\overset{\circ}{|||}$ Naturhonig	|
nt' ⌐ *m χet* 15. *uat* | in Eins 15. zerreiben,	|

du r mrtë 𓁹𓁹
und auf die Augen thun

---

86) Von LEPSIUS (Metalle S. 119) als Kupfer ϩⲟⲙⲧ, ϩⲟⲙⲛⲧ erwiesen. An Kupfergrün (Malachit) darf kaum gedacht werden, weil das Aegyptische dafür das besondere Wort 𓅓 ooo *m'afk* $\overset{\circ}{|||}$ (fem.) besitzt. Es wird wohl dasselbe Mineral bezeichnen, welches Dioscorides χαλκῖτις nennt, und das nach ihm benutzt ward, um die Augenwinkel zu säubern und in gekochtem Zustande und mit Honig zerrieben zu den besten Mitteln für kranke Augen gehörte. Unser Recept enthält auch nur *uetu* $\overset{\circ}{|||}$ *ḥmy* $\overset{\circ}{|||}$ Chalkitis? und Honig. Bemerkenswerth ist, dass auch Aetius gegen das Pterygion chalcitis (cadmia) verordnet.

kt: mnšt ⚬ ||| |
Ein anderes: Mennige

msdmt ⚬ ||| | *snn* ⚬ ||| |
Stibium Opalharzkörner?

χpr n 'aft ʊ |
Naturhonig

16. *år m χt ůat* | *du r mrte* 𓁹
In Eins verbinden und auf die Augen thun.

kt: Uet'u ḥmy ⚬ ||| |
Ein anderes: Chalkitissalbe

'aft ʊ |
Honig

du r 17. *mrtë* 𓁹 *r hru* ⊙ *'afd* ||||
auf die 17. Augen thun 4 Tage lang.

kt:
Ein anderes:

mnšt ⚬ ||| | R.
Mennige

msdmt ⚬ ||| | R.
Stibium

snn ⚬ ||| | R.
Opalharzkörner?

χpr n 'aft ʊ [87]) | H.
Naturhonig?

18. *nt'* 𓌪 *m χt ůat* | *du r mrtë* 𓁹
zerreiben in Eins und auf die Augen thun

r hru ⊙ *åfd* ||||
auf 4 Tage

kt: mnšt ⚬ ||| | R.
ein anderes: Mennige

χt 'aue ⚬ ||| | R.
arab. Holzpulver?

87) Gewordenes des Honigs.

bȧ n 19. *qse* | R.

Eisen[88]) von 19. Kūs[89])

ḥtmt | R.

Eine Art Stibium

suḥt *nt nnu* [90]) | R.

Straussenei

se *qma* |

Oberaegyptische Natronart

ṅagu 20. *n ḥnut* [91]) |

20. Schwefelpulver?

---

88) Das *bȧ* als Eisen ist völlig gesichert. S. Lepsius, Metalle; Chabas, antiquité historique. In dem *bȧe* *n pt* Himmelsbaum, var. *bȧ pe*, erkannte zuerst S. Birch das kopt. ⲃⲉⲛⲓⲡⲉ ferrum. Es bedeutet eigentlich das Meteoreisen. Dass es nicht für den Nachfolger von *mn*, sondern für den von *bȧe n pe* zu halten sei, bewies gegen Lepsius Dümichen Zeitschr. 1873 S. 49. Ausser dem Meteoreisen kommt auch *bȧ* *n te* tellurisches Eisen oder Eisen der Erde vor.

89) *qsë* ist jedenfalls das kopt. ⲕⲱⲥ und ⲕⲱⲥ ⲃⲣⲃⲉⲣ Apollinopolis parva, das heutige Qūs in Oberaeg., eine Stadt, in der die ziemlich grosse koptische Gemeinde mit ihrem würdigen Bischof an der Spitze, den wir kennen lernten, zum Protestantismus überging. Das Eisen von *Qsë* ist wohl eher über diese Stadt in den Handel gekommen als daselbst gegraben worden.

90) Die Bedeutung von ward festgestellt durch eine geistreiche Bemerkung von C. W. Goodwin, Zeitschr. 1874 S. 37, 1. Die Lesung wird gesichert durch die Varianten , *nnau*. Auch den Umstand, dass das Wort sonst (wie in unserem Pap.) mit , dem Klassenzeichen für Quadrupeden, determiniert wird, erklärt Goodwin, indem er auf das griechische *στρουθοκάμηλος* weist, das ja auch den Strauss als Vogelkameel bezeichnet.

91) ist H. L. Mit dem Oberaegyptisch-kopt. ϩⲏⲛ sulphur, eine Substanz, die auch von Dioscorides V, 123 (124) *περὶ θείου* als Medicament empfohlen wird, kann *ḥnut* kaum zusammengebracht werden, da ϩⲏⲛ eine secundäre Neubildung durch falsche Ablösung des *t* als Artikel zu sein scheint. G. Steindorff hält ϩⲏⲛ für das griechische *θεῖον*. Nach Dioscorides soll Schwefeldampf, den man durch ein Röhrchen einführt, Schwerhörigkeit heilen. Gegen Husten, innere

àft | H.
Honig
àr m χt uàt | du r mrtë
in Eins vereinigen und auf die Augen thun.
kt: ds qm | R.
Ein anderes: Schwarzer (gebrannter) Messerstein[92]), Dioscorides V, 142. (Eher Flintstein als Obsidian.)

21. *ntr sntr* | R.
Weihrauch
msdmt | R.
Stibium
àft | D.
Honig
rde m mrtë r hru àfd ||||
auf die Augen zu thun 4 Tage lang

Geschwüre und Asthma soll er helfen, wenn man ihn in Ei nimmt. Ist *nàgu n ḥnut* auch nicht Schwefelpulver, soll es doch in unserem Recepte, wie oben, mit Ei vermischt genommen werden. Unsere Uebersetzung wird übrigens durch die Misslichkeit *ḥnut* und ϩⲏⲛ zusammmenzubringen, sehr zweifelhaft.

92) *des qm* bedeutet wörtlich nur schwarzes Messer. *ds* kommt, wie sonst vielfach, so auch in unserem Pap. CIX, 7 und dann nur mit determiniert, als Messer vor; denn es heisst dort: schneide es mit dem Messer. LIX, 20, wo *ds* mit dem Messer und dem Steine determ. wird, bedeutet es ein Flintstein- oder auch ein Obsidianmesser. Es ist interessant, dass hier die Begriffe Stein und Schneideinstrument zusammenfallen. Sehr gute Messer und dgl. aus Flint oder Obsidian blieben erhalten. Sie werden conserviert zu Bulaq, Berlin, und in anderen aeg. Museen. Die schönsten sah ich im Besitze des Dr. REIL, der sie in Helwān unweit (südl.) von Kairo gefunden, und von denen er uns einige schenkte. Auch mit der Sammlung des verstorbenen Obersten GEMMING kamen etliche, die bestimmt von Obsidian sind, nach Dresden und Leipzig. Den Griechen war dieser Stein unter dem Namen λιπαραῖος (Theophrast) bekannt. Plinius heisst ihn lapis obsidianus, dem Feuer- oder Flintstein aber widmet Dioscorides V, 142 ein Kapitel, aus dem hervorgeht, dass man ihn, nach verschiedenen Methoden gebrannt, getrocknet und ausgewaschen, gern als Mittel gegen Augenleiden brauchte.

kt nt 22. *tʿftʿft* [hieroglyph] *m mrt* [hieroglyph]
anderes gegen 22. die Phlegmone im Auge

ȧmm [hieroglyph] *n tut* [hieroglyph] [93]) 1 R.
plastischer Thon.

ḥmu [hieroglyph] [94]) *nu keke* [hieroglyph] [95]) 1 R.
Blätter des Ricinus

---

93) [hieroglyph] *tut* umschrieben wegen der Variante [hieroglyph] z. B. Harris I, VIII, 3. Die Bedeutung des Wortes ist gewöhnlich Bildsäule und Abbild. Den Namen unseres Mittels hat man wörtlich zu übersetzen »Thon der Bildsäule«. Dioscorides zählt, ausser dem Sande V, 166, von V, 169 an verschiedene Erdarten auf, welche als Heilmittel dienten, und darunter auch die Ofenerde (ἡ ἐκ τῶν καμίνων γῆ), der dieselbe Wirkung zugeschrieben wird wie den Scherben (ὄστρακα).

94) Der Papyrus lehrt nur, dass *ḥmu* [hieroglyph] von der *keke* pflanze gebraucht wurden und dass sie grün waren. LXXIV, 2 werden z. B. die *ḥmu* [hieroglyph] — [hieroglyph] *uet* d. i. grün genannt.

95) [hieroglyph] *keke* ist sicher die Ricinuspflanze, ricinus communis L., deren aegyptischer Name Kiki den Griechen (Herodot II, 94, Strabo XVII, 2, 6, Dioscor. IV, 161 [164]) und den Römern (cici, Plinius und Corn. Cels.) wohl bekannt war. Er wird auch der gemeine Wunderbaum genannt, weil man glaubte, er sei zu Ninive in einer Nacht erwachsen, um dem Propheten Jonas zum Schirme zu dienen. Sonst heisst er auch der *dgm* (nicht *dqm*) [hieroglyph] baum, was wir schon 1875 bemerkten. REVILLOUT Rev. égyptologique 1881 S. 79—83 und ihm folgend MOLDENKE in seiner Dissertation S. 120 setzen es ausser Zweifel. Unser Papyrus widmet dem Nutzen dieses Baumes ein eigenes Kapitel XLVII, 75 ff., das als uralt bezeichnet wird, da es von ihm heisst, es sei gefunden worden in den alten Schriften über die Weisheit der Menschen. Von dem *keke* [hieroglyph], griechisch κίκι, werden hier die Blätter als Mittel für kranke Augen bezeichnet, und zwar durchaus entsprechend dem Dioscorides, der IV, 161 (164) sagt: τὰ δὲ φύλλα, τριβέντα μετὰ παιπάλης ἀλφίτου, ὀφθαλμῶν οἰδήματα καὶ φλεγμονὰς παύει. Die Blätter (des κίκι) mit dem feinsten Mehl der Gerstengraupen beseitigen die Anschwellungen und Entzündungen der Augen. Nach Aëtius ist Oedema genau dasselbe, was die anderen Chemosis nennen (HIRSCHBERG S. 18), und Chemosis soll eine Flüssigkeitsansammlung in der Augenbindehaut (und Übergangsfalte) bedeuten. Von der entzündlichen soll man eine Filtrationschemosis unterscheiden. Φλεγμόνη — auch mit Ricinusblättern zu behandeln — hatte nach HIRSCHBERG S. 80 bei den Alten 3 Bedeutungen: die gewöhnliche Entzündung φλόγωσις, dann eine

'aft ⊙ ||| | Ro
Honig

23. *n ntë mrtë* [hieroglyph] *fë ḥr badë* [hieroglyph]
23. für denjenigen, dessen Augen sich im Zustand des *badë*-leidens d. i. der Chemosis befinden.

LX, 1. *nt* [hieroglyph] *ár m χt úat | du r mrtë* [hieroglyph]
Zerreiben, in Eins verbinden, auf die Augen thun.

Als Hauptmittel gegen die *t'ft'ft* ⊙ ||| krankheit und ebenso, wie der Zusatz Z. 22 beweist, gegen das *badë*leiden werden *ḥmu* [hieroglyph] ||| *nu keke* [hieroglyph] ||| oder Ricinusblätter vorgeschlagen, und Dioscorides sagt (s. die Anmrk. 95 zu *keke* S. 265) IV, 161 (164), die Blätter des Ricinus (*kiki*) mit dem feinsten Mehl der Gerstengraupen beseitigt die *οἰδήματα* und *φλεγμονάς* d. s. die Anschwellungen und Entzündungen der Augen. Oben äusserten wir ferner schon (S. 265 A. 95), dass uns unser Recept mit dem des Dioscorides verwandt zu sein scheine; denn nur an dieser einzigen Stelle werden im Pap. Ebers wie von Dioscorides, der sicher aus aegyptischen, und zwar unserer Handschrift sehr ähnlichen Quellen schöpfte, Ricinusblätter gegen Augenkrankheiten verordnet. Hier und dort sind es zwei Leiden gegen welche jene vorgeschrieben werden, und das eine (*t'ft'ft* ⊙ |||) scheint wegen des koptischen ϫⲟϥϫⲉϥ, Oberaeg. ϫⲟϥϫϥ die Glut, Hitze, dasselbe zu bedeuten wie die Phlegmone der Griechen. Die zweite Krankheit, gegen welche von Dioscorides Ricinusblätter vorgeschlagen werden, nennt er *οἰδήματα*, und das ist genau dasselbe wie Chemosis; der kundige HIRSCHBERG versichert es, indem er sich auf Aëtius stützt, der unter den alten Augenärzten der klarste; Chemosis aber (*χήμωσις*), was kaum von *χήμη* die Gienmuschel herkommt, sondern weit eher von dem Namen Aegyptens, das schwarze, (kopt. S. ⲕⲏⲙⲉ und B. ⲭⲏⲙⲉ Aegyptus), ist eine entzündliche Flüssigkeitansammlung in der Augapfelbindehaut. Ja die Chemosis ward von den Griechen so beschrieben, dass man sie für die eiterige

---

brennend heisse pulsierende Geschwulst und endlich eine ernste Augenentzündung mit Geschwulstbildung. Diese kann recht wohl mit *tftft* ⊙ ||| gemeint sein, und auch gegen sie werden Ricinusblätter verordnet.

Pantophthalmie (Panophthalmitis) oder sogar für die Blenorrhoe halten könnte, deren Namen die Alten noch nicht kannten. Vielleicht war ihnen die Chemosis die »aegyptische« Augenkrankheit. Da der koptische Name für Aegypten »ⲭⲏⲙⲉ« eigentlich das schwarze bedeutete, ward davon auch die *χημεία, χυμεία,* d. i. die schwarze oder aegyptische Kunst (unsere »Chemie«) abgeleitet. Eine ganz ähnliche Bildung könnte dem griechisch *χήμωσις* für die betreffende Augenkrankheit, die man dann »die aegyptische« übersetzen müsste, zu Grunde liegen. Die, wie wir oben sahen, durch die Beschwörung Pap. Eb. LX, 20 als schlimm bezeichnete Augenkrankheit *bădĕ* ist aber für uns die Chemosis, der die in unserer Handschrift und bei Dioscorides mit Ricinusblättern zu heilende böse Entzündung, hier *φλεγμόνη* = *φλόγωσις* dort *t'ft'ft* ϫⲟϥϫⲉϥ, d. i. die glühende zur Seite steht. *Bădĕ* halten wir also für Chemosis, die man sich mit Eiter denken muss, *t'ft'ft* für eine schwere Entzündung. Bei der rein äusserlichen Beobachtungsweise der aegyptischen Aerzte wie des Dioscorides lässt sich eine genauere Bestimmung nicht geben. Was der Pap. sonst über diese Leiden aussagt, lehrt nur, dass gegen *bădĕ* und *t'ft'ft* das gleiche Mittel — Ricinusblätter mit plastischem Thon und Honig — verwandt ward, und dass das *bădĕ* jedenfalls zu den schlimmsten Leiden gehörte. Wir werden die erwähnte Beschwörung des Heilmittels Pap. Eb. LX, 17 ff. auf der folgenden Seite des Pap., unten S. 273 kennen lernen.

LX, 1. *kt abe mee*
anderes zum Öffnen des Gesichtes

2.	*msdmt*	1/8 D.
2.	Stibium	
	χt 'aue	1/4 D.
	arab. Holzpulver	
	snn	1/4 D.
	Opalharzkörner	
	'anu	1/64 D.
	Dinte	
	se qma	1/64 D.
	Oberaegyptische Natronart	

3. *'antë* ⁰₁₁₁ 1/64
3. Myrrhen
ȧr m χet u̇at | *stm* 𓂀 *mrtë* 𓂀 *ȧm*
in Eins verbinden und die Augen damit salben.
kt nt dr 𓂝 4. *'aχt* 𓊃 *nt mu* 𓈗 *m mrtë* 𓂀
Anderes zum Beseitigen 4. des sich Breitens des Wassers über die Augen, d. i. die Cataracta oder der Staar.[96])
χsbd ⁰₁₁₁ *m'a* | R.
echter Lapis Lazuli
uetu ⁰₁₁₁ | R.
Kieselkupfersalbe.
snn ⁰₁₁₁ | R.
Opalharzkörner
ȧrtt ⁰₁₁₁ | R.
Milch
5. *msdumt*[97]) ⁰₁₁₁
5. Stibium.
te msḥu 𓆊 ⁰₁₁₁ | R.
Krokodilerde (Nilschlamm?)
mnuu n šbt ⁰₁₁₁ [98]) | R.
? einer Art von Räucherwerk oder Weihrauch.
ȧr m χt 6. *u̇at* | *du r tr n mrtë* 𓂀
In Eins verbinden 6. und hernach auf die Augen thun.

---

96) Die Alten nennen dieses Leiden gewöhnlich γλαύκωσις (γλαύκωμα oder ὑπόχυσις) d. i. das Darunter-, Dazugiessen. Nach HIRSCHBERG S. 15 haben die mittelalterlichen lateinisch-barbarischen Übersetzer der aus den Griechen und — fügen wir hinzu, Kopten — schöpfenden Araber für Hypochysis die Namen gutta opaca, aqua, cataracta und a q u a e d e s c e n s u s. Das letztere entspricht ziemlich genau unserem *'aχt* 𓊃 *nt mu* 𓈗. Das *'aχt* 𓊃 hat sich im Koptischen als S. ⲉⲓϣⲉ B. ⲓϣⲓ, erhalten und bedeutet suspendere, suspendi, imminere.

97) 𓀀𓈙𓄿𓏏 ⁰₁₁₁.

98) Vielleicht *mȧuu*, *mnuu* oder *mȧtu* zu lesen. 𓏲𓂋𓏏 ⁰₁₁₁ *šbt* ⁰₁₁₁ hält STERN wohl mit Recht für ϣⲟⲟⲩⲉ, ϣⲟⲟⲩ thus sive aromatis genus pro suffimento adhiberi solitum. Jedenfalls kommt es auch als Theil des Räucherwerkes κῦφι vor. XCVIII, 18.

kt:
ein anderes:
shtt ⚬ ııı
shtt ⚬ ııı Körner[99]) | R.
mrḥt ııı *st* | R.
Gänseschmalz
χpr n 'aft ııı | R.
Naturhonig
7. *àr m χt ùat* I *rde m mrtĕ r hru àfd* IIII
7. in Eins verbinden und auf die Augen thun 4 Tage lang.
kt:
ein anderes:
msfn ⚬ ııı | R.
msfnkörner?
uet'u ⚬ ııı | R.
Kieselkupfersalbe
pr *ḥr* 8. *ϑest* oder *set*-*f*[100]).
Was aus 8. seinem Lande heraustritt. Marieenglas oder Gyps.
net' àr m χt ùat I *stm mrtĕ am.*
Zerreiben. In Eins verbinden und die Augen damit salben.
kt nt dr tχn[101]) 9. *m mrt*
Anderes gegen die Verschleierung 9. am Auge (irititische Affection oder Infiltration der Hornhaut).

---

99) *shtt* ııı. Es lässt sich von diesem Korn nichts sagen, als dass XLIV, 16 $^1/_{32}$ Drachme davon genommen werden soll, und es also mit zu den feineren Substanzen gehört.

100) Diese Drogue — doch wohl eher ein Mineral als eine Pflanze — »was aus seinem Lande heraustritt« möchten wir für Marieenglas oder Gyps halten, und zwar aus der lebendigen Anschauung des Aegypten benachbarten Wüstenlandes heraus, wo Marieenglas wie Gyps in der That aus dem Boden hervortritt als habe es in ihm geruht und den Ausweg ins Freie gefunden. Im Pap. Eb. ist es H. L. Den Gyps sehen wir in ähnlicher Weise bei Blankenburg in Thüringen aus rothem Boden hervortreten.

101) S. 208 (76) A. 18 zu LVI, 6.

šeše ⁰⁄₁₁₁ *ps* | R.
šešeFrucht oder Kern??[102]) Gekocht.

tert ⁰⁄₁₁₁ | R.
Zwiebeln?

'aft ⁰⁄₁₁₁ | R.
Honig

nt' 'an
fein zerreiben

seeu 10. *m ḥbs* *ut* *mrt* *ḥr-s* *ntë*
in Zeug 10. bewahren, das Auge damit verbinden, das von

tχn [103]) *s(ë) ḥr tr n mrtë*
der Verschleierung ergriffen. (Thun) hernach auf die Augen.

kt nt dr 11. *sḥt'u* [104]) *m mrt*
Anderes zum Vertreiben 11. des Albugo im Auge

met *nt'* *'an nqt* *m ḥbs* *ḥn'a*
Glaskopf oder Haematit? fein zerrieben, in Zeug pressen und

pnn *st r mrtë*
es auf die Augen legen.

12. *kt rrt* o *nt dr* *nḥet* *m mrtë*
12. Ein anderes Mittel zum Vertreiben des Ectropiums oder Entropiums (LVII, 10) an den Augen.

àdn n šndt | R.
Harz? der Akacie (LVI, 10 S. 210 Anm. 23)

n'agu ⁰⁄₁₁₁ *n tert* ⁰⁄₁₁₁ | R.
Pulver der Zwiebel

---

102) *šeše* ⁰⁄₁₁₁ kommen im Pap. Eb. ziemlich häufig vor. Ausser gekocht, sollen sie einmal verstossen werden. BRUGSCH bringt das Wort mit dem hebr. אֲשִׁישָׁה zusammen, doch muss es aegyptisch sein.

103) Ursprünglich hatte *tχn* *tà r s* dagestanden; doch tilgt ein rother Strich das *tà* hinter *tχn* und das *r*; aus dem *s* aber wird wiederum mit rother Farbe *së* gemacht, was den Dual der dritten Person fem. bezeichnet und sich auf *mrtë* bezieht.

104) Ebenso LVII, 5. S. 227 (95.).

13. *met* ▭ | R.
13. Glaskopfstein oder Haematit? (S. unten im Text)
nt' *ut* *mrtë* *hr s*
Zerreiben und die Augen damit verbinden.

Der Metstein oder Haematit.

Der *met* ▭ stein, heisst auch LXXXVIII, 17 *med* *n 'anχ* Medstein des Lebens oder Spiegelmetalles? Seine Bestimmung bietet grosse Schwierigkeiten. LVII, 12 ist uns indess eine Pflanze begegnet, für die XLIX, 14 als Variante *met* eintritt, und unser Stein und dieses Gewächs haben also den gleichen Namen. Wir erkannten in der ersteren das Chelidonium majus, während Stern sie für den Crocus kopt. ⲙⲉⲧⲁⲕⲱ, ⲙⲉⲟⲁⲓⲟ hielt. Aus beiden Pflanzen wird gelber Farbenstoff gewonnen, und Dioscorides erwähnt die eine wie die andere. Von dem Safte des Chelidonium maj. sagt er, es sei *κροκώδης* d. i. safranfarben oder hochgelb, und sehen wir uns nun unter den Steinen um, die er als Medicamente vorschlägt, gibt es einen, dessen beste Sorte gleichfalls die crocus oder hochgelbe Farbe haben musste. »*Ἄριστος*«, sagt er, »*δὲ εἶναι δοκεῖ ὁ παρακροκίζων τῇ χρόᾳ*. Ferner soll er sich leicht zerreiben lassen, und von dem *met* steine wird an unserer Stelle sowie LX, 13 und LXXII, 3 verordnet, ihn zu zerreiben und »fein« zu zerreiben. Mehrmals wird er gegen Augenkrankheiten verwandt, und das Gleiche gilt von dem crocusfarbenen Stein, den Dioscorides V, 144 (145) *σχιστός λίθος* nennt, und welcher nach ihm gegen Verfettung der Augenlider und Staphylome (Beeren-Geschwulst oder Traubenauge) sehr wirksam sein soll. Dieser Schistusstein ist unser rother Glaskopf, farbiger Rotheisenstein, Blutstein, lapis haematitis, fer oligiste rouge fibreux, fibrous red Iron-ore. Je feiner die Nadeln, in die man die stalaktitische, traubige Masse des Steines zertheilt, desto mehr tritt an ihnen die rothe Farbe des Eisenoxydes hervor. Von dem Pap. Eb. LXXXVIII, 17 verwandten Steine (*med* ▭), den

die Aegypter »Stein des Lebens« nannten, hatten sie vielleicht bemerkt, dass man (HAUSMANN und HENRICI zeigten es in neuerer Zeit[105]) ihn durch Streichen mit einem Magnet bis zum Anziehen von Eisenfeile magnetisch machen kann. Dadurch erhält dann dieser Stein allerdings wie jedes Object, von dem eine Kraftäusserung ausgeht, ein belebtes Ansehen. Diese Combination ist zu künstlich, als dass sie auf allgemeine Annahme rechnen dürfte. Immerhin spricht für sie der gleiche Name und die gleiche Farbe der Pflanze wie des Steines und dazu die Verwendung des letzteren (nach Dioscorides) bei den Alten. Im Koptischen findet sich kein Äquivalent für das hierogl. *met* oder *med*, eine Gruppe, die wir auch vergeblich in anderen Texten als unserem Pap. suchten.

Wir umschreiben *ut* verbinden, weil man mit diesem Medicament kaum salben kann. Akazienharz (*ădn*) ist, wenn man es sich noch flüssig denkt, das einzige Feuchte darin; doch kann man sich noch unter *ńagu n fert* zerriebene Zwiebeln denken.

kt nt dr snf ḥr mrtê

Anderes zum Vertreiben des Blutes in den Augen, d. i. des Haemophthalmus oder Blutergusses in den Augen.

šesn II *n 'an* — 14. *ńat* I *ḥr ńagu*

2 Bassins oder Schalen von Töpferthon[106]), 14. die eine mit Pulver

n mm ărtt nt mst t'ey

der Dompalmenfrüchte und Milch einer Frau, die einen Knaben geboren.

ky ḥr ărtt

die andere mit Milch.

15. *str n ? due* ⊙ *k r mḥ mrtë kë*

15. Lass es feucht stehen, und mache Dich am Morgen daran, Deine Augen zu füllen

105) G. T. von KOBELL, Geschichte der Mineralogie S. 650.

106) *ăn* ist H. L. und kann nur eine Flüssigkeit, ein Gefäss oder die Substanz, aus der solches besteht (wegen des) bezeichnen. Der Sinn veranlasst uns, uns für die letztere zu entscheiden.

m nn mm ⁰ *àr r tr nen*
mit jenem Domfruchtmittel; darauf aber

16. *àà* *χr-k mrtë* *m nn ārtt*
16. wasche Du (bei Dir) die Augen mit dieser Milch

sp *àfd* IIII *hru sas* III III
vier mal 6 Tage lang.

kt nt dr 17. *'aχt* *nt mu* *m mrtë*
Anderes zum Vertreiben 17. der Cataracta oder des Staares in den Augen[107]).

àe *uet'u* *sp sn*
Komm Kieselkupfersalbe, bis[108])! also: komm *uet'u* salbe, komm *uet'u* salbe!

àë *uet'* *àë* *ànfu* *n* 18. *mrt* *Hr*
komm grüne, komm Ausfluss des 18. Horusauges[109])

àë *qeàu* *n mrt* *Tm* *àe* *rdu*
komm Erguss[110]) aus dem Auge des Tum, kommet ihr Stoffe,

pr 19. *m Usiri* *àë* *nf dr* *nf*
die ihr hervorgeht 19. aus Osiris. Kommet zu ihm und nehmet von ihm

mu *tyt* *snf* *ḥetu* [111])
das Wasser, den Eiter, das Blut, den Augenschmerz

---

107) Eigentlich des sich Breitens des Wassers über die Augen, die suffusio aquae der Alten. LX, 4 Anm. Die Russen nennen den schwarzen Staar »schwarzes Wasser«.

108) ist das Wiederholungszeichen, welches den vorhergehenden Satz zweimal zu lesen gebietet.

109) Jede kostbare Gabe der Natur, besonders die heilenden und duftenden Droguen, wurden, wie wir schon zeigten, als Ausflüsse eines Götterauges oder wohl auch als solches selbst bezeichnet.

110) *qeà* ⲕⲁ werfen, ⲕⲁⲃⲟⲗ auswerfen.

111) *ḥetu* scheint keine bestimmte Krankheit zu bedeuten, sondern nur den Schmerz, mit determiniert, der an den Augen. Das Wort entspricht dem *ḥet*, das mit dem , d. i. dem Klassenzeichen

20. *bdë* 𓁹 *špt* 𓁹 *ḥetë* 𓏥 *àr ntr* 𓀭

20. die Chemosis, die Blindheit, den Eiterfluss (lippitudo), die bewirkt der Gott

ḥtà ¦ *mt* *mt* -*t* 21. *uχdu*

der Entzündungen, jeder Todesart, 21. jeder Art von

uχd-t ¦ *χt nbt dut* ¦ *àmë mrtë*

Schmerzen und aller übelen Dinge, die sich befinden in diesen

aptn 'abre

Augen so viel ihrer sind.

22. *re t'd* ¦ *ḥr uef'u* *χe* *ḥr 'aft* *nt χprà*

22. So ist er zu sprechen über die Kieselkupfersalbe, aufgelöst in Honig des Käfers (Käferwachs)

χe

dem man bei-

LXI, 1. *n sen gàu* 112) *du r mrt* 𓁹 *ḥebs mà*

mische 1. Cyperus und auf das Auge lege der Ordnung gemäss.

---

für das Herz determiniert, Schmerz und Kummer des Herzens oder der Seele bezeichnet. In unserem Pap. kommt es sonst nur noch zweimal vor, und sowohl LXII, 19 wie CIII, 8 unserer Auffassung gemäss nicht als besondere Krankheit, sondern als Schmerz. An der ersten Stelle ist vom Triefen, der Verfinsterung, dem Schmerz etc. die Rede, die im Auge entstanden; CIII, 8—9 kommt es in einer Diagnose vor: [hieroglyphs] wenn ihm der Hals krank ist und er Schmerz hat in den Augen.

112) Die Pflanze [hieroglyphs] *gàu* [hieroglyphs], auch [hieroglyphs] *geu*, [hieroglyphs] und [hieroglyphs] *geyu* [hieroglyphs] geschrieben, entspricht, wie schon S. 219 (87) zu A. 27 gezeigt ward, der Papyrusstaude, über welche schon zu S. 210 A. 22 [hieroglyphs] *àpt hdn* [hieroglyphs] Papyrusspitzen das Nöthigste gesagt ward; dafür spricht, obgleich *gàu* nicht zu κιοογ geworden sein kann, auch XL, 13, wo nebeneinander und also als Verschiedenes verordnet wird *gàu* [hieroglyphs] vom [hieroglyphs] *udb* [hieroglyphs] d. i. des Ufers, und *gàu* [hieroglyphs] *n ḥsp* [hieroglyphs] d. i. Gau des Nomos oder des bestellten Landes. Wir wissen, dass der Papyrus am besten an den Ufern der Nilarme des nördlichen Delta gedieh und XXXII, 1 wird verschrieben [hieroglyphs] *gyu* [hieroglyphs] des nördlichen bestellten Landes (der Deltanomen) vom Stromesufer. Nach einer Inschrift von Dendera gab es auch [hieroglyphs]

LXI, 1. *kt nt stm nt χsf uχdu m mrtë*

Anderes von der Augensalbe zum Abwehren der Schmerzen von den Augen.

2. *tp n nhë* [113])

2. Spitze des Papyrus?

t'ert

Zwiebel?

'aft

Honig

mrḥt se

Gänseschmalz

meäst r meäst [114])

Zu gleichen Theilen. S. a. Abth. I S. 189 (57) A. 67.

---

geyuë d. i. Papyrus der Oase. Was die *mt nt gu* die Mütter des Cyperus bedeuten (XXIV, 20—XXV, 1), ist fraglich; vielleicht die weiblichen Blüten, vielleicht die Wurzeln. Er gehört zu den Droguen, aus denen man das Räucherwerk *χῦφι* XCVIII, 6 zusammensetzte. Ausser gekochtem wird süsser *gâu* verschrieben und wir meinen auch zu wissen, was *geyuë me* bedeutet, eine Pflanze, die gleichfalls zu Dendera erwähnt wird. Es ist doch wohl der indische Cyperus. Wie *me* zu der Bedeutung der gelben Pflanze kommt, findet man S. 253 A. 78, und bei Dioscor. wird eine aus Indien stammende Cyperusart erwähnt, die, wenn man sie kaut, safrangelb und bitter erscheint. Diesem bitteren steht wohl auch »der süsse« Cyperus unseres Pap. gegenüber. Cyperus, den man Salben zugefügt hat, soll sie verdichten. Dioscor. I, 4 S. 14.

113) *ḥnë* möchte Stern mit dem arab. حنّاء cyperus, also wieder mit der Papyrusstaude zusammenbringen, und wir wissen nichts besseres vorzuschlagen, zumal wir ja von dem *hdn*, das wir LVI, 10 (S. 210 A. 22) auch als Cyperus, Byblus, Papyrus erkannten, gleichfalls den Kopf oder die Spitze verordnen sahen, und Lucian von einem Bybloskopfe in der Syria dea reden hörten. Es gab eben mehrere Arten von Papyrus in Aegypten, wie die vielen Sorten von Papyruspapier beweisen, welche die Alten erwähnen. Wir notierten deren 21.

114) Die einzelnen Droguen werden hier garnicht, auch nicht mit dem Strich bezeichnet; dafür trat an das Ende ihrer Aufzählung , was sicher

du r tr n mrtë [hieroglyphs] 3. *hbs mʿa ḥḥ n sp*
hernach auf die Augen zu thun 3. der Ordnung gemäss unzählige male (sehr häufig).

kt *nt dr* [hieroglyphs] *mtu* [hieroglyphs] *n snf* [hieroglyphs] *m mrtë* [hieroglyphs]
anderes zum heilen die Gefässe des Blutes in den Augen d. i. Subconjunctivaler Blutaustritt.

ʿantë [hieroglyphs] *šu* [hieroglyphs]
getrocknete Myrrhen

4. *nḥd-t* ? [115])

4. Zahn (kraut?) Körner oder Samen.? Milchweisse oder rothe schön duftende aromatische Drogue: Kaum der aegyptische Zahnbaum balanites aegyptiaca??

— man sehe [hieroglyphs] = [hieroglyphs] *meàst* zu lesen ist und »zu gleichen Theilen« bedeutet. Dies ist unfraglich und muss uns hier genügen. Wie man das [hieroglyphs] [hieroglyphs] zu fassen hat, denken wir eingehend an einer anderen Stelle zu zeigen. Seine Grundbedeutung war wohl »wie ein Bein zum andern«, d. h. mit Hinblick auf die Medicamente: einander so gleich (an Quantität) wie die linke Körperstütze der rechten. NAVILLE hat ganz Recht (Zeitschr. 1873 S. 89), wenn er die Gruppe [hieroglyphs] *meàst* [hieroglyphs] und die ihr entsprechende [hieroglyphs] (NAVILLE Mythe 3. Hor. V) unter den Ptolemäern auch »die Fusssohlen« bedeuten lässt, und jedenfalls lehrt die Schreibung [hieroglyphs], wie man bis in diese späte Epoche die *meàst* als etwas einander durchaus Entsprechendes, Gleiches auffasste. Im Lond. Pap. *Nbsny* [hieroglyphs], auf den der genfer Gelehrte hinwies (18. Dynastie), heisst es auf der zweiten der Zeitschrift beigegebenen Tafel Z. 27 und 28 [hieroglyphs] Deine Beine, die hin und hergehen, sind von Gold, und dass auch sonst *meàst* [hieroglyphs] das Bein, und zwar das Oberbein und den Schenkel, bedeutet, geht schon daraus hervor, dass es mit [hieroglyphs] *χpš* [hieroglyphs] wechselt, was in der alten Sprache den Schenkel und zwar den Vorderschenkel des Thieres bedeutet und dann in dem koptischen ϣⲱⲡϣ benutzt ward, um auch den Arm zu bezeichnen.

115) LVI, 1 [hieroglyphs] *nḥd* [hieroglyphs], also mit [hieroglyphs] geschrieben. Das [hieroglyph] bezieht sich nur auf die Bedeutung von *nḥd*, kopt. S. ⲛⲁϩϫⲉ der Zahn. Von der früheren Vermuthung, es sei balanites aegyptiaca, sehen wir ab; denn diese Pflanze, von der Früchte in Gräbern gefunden wurden, war in Aegypten heimisch, und das konnte unser *nḥd* [hieroglyphs] nicht sein; denn die von DÜMICHEN publicierten Texte

uet'u [hieroglyphs]
Kieselkupfersalbe.
meȧst | *r meȧst* |
zu gleichen Theilen
du r tr n mrtë [hieroglyphs]
Hernach auf die Augen thun.
ȧrt m ȧbdu [hieroglyphs] *χmt* ||| *n prt* ⊙ *nfryt*
Mittel für den dritten Monat der Jahreszeit des Sprossens bis
5. *r ȧbdu* [hieroglyphs] *ȧfd* |||| *n prt* ⊙
5. zum vierten Monate der Jahreszeit des Sprossens.

Das aegyptische Jahr zerfiel in drei Jahreszeiten (Tetramenieen) zu je vier Monaten[116]. Die hier erwähnte [hieroglyphs] Pert-Jahreszeit heisst wörtlich übersetzt die des Heraus-, des Hervorkommens, Sprossens (der Saat). In Aegypten zeigte sich dies in unserer Winterzeit, und so hatten die Griechen Recht, wenn sie die Pertjahreszeit mit *χειμών* der Winter übersetzten. Auf der Tafel von Tanis (Dekret

---

nennen es mit unter den Produkten der Balsamsträucher, deren sich die Salben- und Parfümbereiter allein bedienten. In Brugsch's Wörterb. ser. II S. 251 wird dem Harze [hieroglyphs] *mʿamʿamʿa* ein anderes [hieroglyphs] gleichgesetzt; doch irrthümlich; denn das [hieroglyphs] *ȧs ecce!* ist von [hieroglyphs] zu trennen, das unser *nḥd* oder *nḥt*balsam ist. Es heisst von ihm Düm. Rec. IV 86, 5, dass es sehr köstlich dufte und vorher, dass es die Farbe des *ḥr ds* ooo oder *ḥr sd*steines habe, in dem Lepsius (Metalle S. 128) den Bergquarz erkannte, der milchweiss aber auch roth vorkommt. Das *mʿamʿamʿa* ooo harz, dessen Name auch *nḥd* [hieroglyphs] ist, darf nicht mit der Dumpalme [hieroglyphs] *meme* [hieroglyphs], zu Dendera [hieroglyphs] *mememe*, verwechselt werden.

116) Die Monate werden im Altaegyptischen bezeichnet als erster, zweiter, dritter und vierter der Tetramenie, zu der sie gehören; die der Jahreszeit des Sprossens oder des Winters also:

[hieroglyphs] I	erster Monat der Jahreszeit des Sprossens	*Tybi*
[hieroglyphs] II	zweiter Monat » » » »	*Mechir*
[hieroglyphs] III	dritter Monat » » » »	*Phamenoth*
[hieroglyphs] IIII	vierter Monat » » » »	*Pharmuthi*

von Kanopus) steht darum auch dem Hieroglyphischen ⊙ *m pr* das griechische ἐν τῷ χειμῶνι gegenüber. Es waren darum diejenigen im Rechte, welche diese Tetramenie, von der Bedeutung des »*pr*« absehend, geradezu die Winterzeit übersetzten. Nach dem julianischen Jahr fällt sie vom 17. November bis 16. März. Die Griechen lernten die aegyptischen Monate natürlich zuerst in Alexandria und anderen Unteraegyptischen Städten kennen und gaben ihre Namen darum in der unteraegyptischen Form wieder. Die zu der *Pr-t* ⊙ jahreszeit gehörenden heissen τυβί, μεχίρ, φαμενώθ, φαρμουθί. Das nun folgende Mittel ist also für die Zeit vom dritten Monat der Jahreszeit des Sprossens (Phamenoth) bis zum vierten Monat (Pharmuthi) derselben Tetramenie bestimmt, was die Zeit vom 17. Januar bis 16. Februar zu bedeuten scheint. Wäre der 4. Wintermonat mit eingeschlossen zu denken, so konnte man das Recept bis zum 16. März verwenden. Übertragen wir die Vorschrift in unsere Anschauungsweise, und hören wir, irgend ein Mittel solle vom Januar bis Februar eingenommen werden, so beziehen wir das gewiss zunächst auf die Tage vom 1. Januar bis 1. Februar; den zweiten Monat mit einzurechnen würde immerhin schon willkürlich sein; es muss also in unserem Falle die Zeit vom 17. Jan. bis 16. Febr. angenommen werden, wenn auch eine Verlängerung dieses Termines dem Patienten weder Vortheil noch Nachtheil gebracht haben möchte.

LXI, 5. *msdm-t* ⁰₍₁₁₁₎
Stibium
se ⁰₍₁₁₁₎ *qmꜥa*
oberaeg. Natron oder Salpeterart
ḥtmt ⁰₍₁₁₁₎
dem Stibium verwandtes Mineral.[117])
χt *ꜥaue* ⁰₍₁₁₁₎
arab. Holzpulver?

6. *meäst r meäst rde m mrtë*
6. zu gleichen Theilen[118]) auf die Augen thun.

117) S. LIX, 4 S. 258 Anm. 82.
118) S. LXI, 2 S. 275 Anm. 114.

kt stm 𓁹 *ártu m šmu* ⊙ *prt* ⊙ *šet* ⊙
Eine andere Augensalbe anzuwenden im Sommer, Winter und der Ueberschwemmungszeit, d. h. während des ganzen Jahres.

Unser Recept zählt hier die drei Tetramenieen des aegyptischen Jahres auf, und zwar als erste die ⊙ *šmu* ⊙ jahreszeit, den Sommer, (kopt. ϣωⲙ *aestas*) eigentlich die Zeit der Glut oder Hitze (*šmu*) die das Decret von Canopus (Tafel von Tanis) z. 42. *θέρος* nennt und zu der die vier Monate *παχών*, *παϋνί*, *ἐπιφί* und *μεσορή* gehörten. Sie umfasst die Zeit vom 17. März bis 16. Juli des julianischen Jahres. Von der *prt* ⊙ Tetramenie, der Zeit des Sprossens oder dem Winter ward oben zu LXI, 4—5 geredet. Die letzte oder ⊙ *šet* ⊙ Tetramenie ist — Brugsch hat es endgültig erwiesen[119]) — die Ueberschwemmungszeit. Sie umfasste die Monate *θωΰθ*, *φαωφί*, *ἀθύρ*, *χοιάκ* und die Zeit des 17. Juli bis 16. November des julianischen Jahres. Auch heute noch passen diese Daten auf die Ueberschwemmungszeit.

Diese in allen drei Tetramenieen, also in sämmtlichen 12 Monaten des Jahres zu verwendende Salbe soll bereitet werden wie folgt:

LXI, 7. *msdmt* *nt'* *ḥr mrḥt* *trp* [120])
7. Stibium zu zerreiben mit dem Schmalz der Trpgans
m due ⊙ *án* *rde he* *ḥr χt*
in der Frühe, ohne es indess an's Feuer zu bringen[121])
8. *stm* 𓁹 *ám m grḥ*
8. und das Auge zu salben damit in der Nacht.

---

119) Zeitschrift 1866 S. 21.

120) An anderen Stellen *θrp* , *turpu* und schlecht *drp* , ist eine Gans, die man gern als Opfer darbrachte. In Lepsius ältesten Texten des Todtenb. werden I, 10, 16—19 4 Gänsearten als Opfer dargebracht; von der *ro*, *st* und *sr*-Gans je 2, von der *θrp* Gans, die vielleicht kostbarer war, nur eine.

121) Wörtl.: Nicht lasse fallen oder niederlassen es auf das Feuer.

kt: msdm ⚬ ꞁꞁꞁ

Anderes: Stibium

uet'u ⚬ ꞁꞁꞁ

Kieselkupfersalbe

χsbd ⚬ ꞁꞁꞁ

Lapis lazuli [122])

åft ⚬ ꞁꞁꞁ

Honig

9. *χntë* ⚬ ꞁꞁꞁ

9. grüne Bleierde [123])

meåst r meåst

zu gleichen Theilen

år m åušš ○ *st* [124])

zu einem gezogenen Teig oder Brei (oder Stollen?) machen und

du r tr n mrtë

hernach auf die Augen thun.

---

122) Sicher festgestellt. S. LEPSIUS Metalle S. 55—71. Was Theophrast und Dioscorides σάπφειρος nennen, ist nicht unser kostbarer Sapphir, sondern der Halbedelstein Lapis lazuli, und wie unser Papyrus hielt Dioscor. V. 156 (157) ihn für ein gegen Augenleiden empfehlenswerthes Mittel. καὶ τὰς ἐν τοῖς ὀφθαλμοῖς ὑπεροχὰς καὶ σταφυλώματα καὶ φλυκταίνας στέλλει. Sein geschlämmtes Pulver bildete in Aegypten die blaue Malerfarbe, welche später unter dem Namen Ultramarin bekannt war. Wir besitzen selbst ein Säckchen mit verhärtetem Lapis lazuli oder Lasursteinpulver aus dem alten Aegypten.

123) S. S. 202 (70) A. 7. zu LVI, 2.

124) ○ *åušš* ○ S. ⲟⲟⲩϣ puls pulmentum. Die wörtliche Übersetzung der ganzen Gruppe *åušš* ○ *st* ist gezogener dicker Speltbrei, und man darf dabei an Nudeln oder dergleichen denken. Da unsere Gruppe H. L. ist und sie uns auch nicht ausserhalb unserer Handschrift begegnete, wissen wir sie nicht anders zu erklären. Das *fuëše* in DÜMICHEN's Recueil. B. IV LVI, 1 muss eine aus Arabien kommende Spezerei sein, die hier nicht gemeint sein kann. Wegen der Lesung weisen wir auf das des M. R. Hätte man *st* für oder = den nach unten führenden Gang, oder *st-t* zu halten, was dasselbe und dann auch die Gruft, bedeutet, könnte unser *åušš*, das

kt nt dr 10. *χnt m tp m stm*
Anderes zum Vertreiben 10. einer Geschwulst[125] am Kopfe (Grützbeutel) mit Augensalbe. Ein Atherom oder eine Balggeschwulst.

msdm | D.?
Stibium

χt ȧne 1/8 D.
arab. Holzpulver?

snn 1/16 D.
Opalharzkörner?[126])

11. *ḥtm* 1/16 D.
11. dem Stibium verwandtes Mineral[127])

ʿanu 1/64 D.
Dinte

ʿantë šu 1/64 D.
getrocknete Myrrhen

prt tnϑȧ 1/64 D.
Tnϑȧbeeren oder Samen?

12. *kt rrt nt mrt χpr χt nbt duut r-s*
12. Andere Mittel für das Auge, an dem irgend etwas krank geworden.

udd n rmϑ pss 13) *m meuë*
Menschengehirn, das man zerlegt 13) in zwei Hälften.

LVI, 20 mit dem Brote determiniert wird, auch das Brot sein, das man als Todtenopfer in der Gruft niederlegte. Der Gang *st* ist auch unser Stollen. Das sächsische Gebäck dieses Namens bedeutet wohl nur das der Stola, dem Priesterkleid zukommende Gebäck. Wegen der Lesung von *ȧušš* weisen wir auf das = *au* der Pyramidentexte.

125) S. 257 (125). A. 80. zu LIX, 3.

126) S. 257 (125) A. 81. zu LIX, 4.

127) S. 258 (126) A. 82. zu LIX, 4.

du me-f ḥr âft ${}^{\circ}_{III}$ *stm* 𓁹 *mrt* 𓁹 *âm m*

Man nehme seine eine Hälfte mit Honig und salbe das Auge damit am

mâšrlu 𓇼 *hnâ* 14. *sšuyt* ☉ *me-f*

Abend, und hat man 14. getrocknet den anderen Theil

nt' 𓂝 *'an stm* 𓁹 *mrt* 𓁹 *âm m due* ☉

und fein zerrieben, so salbe man das Auge damit am Morgen.

kt srud 𓄡 *mee* .

Anderes um Wachsen zu machen (zu schärfen) die Sehkraft.

15. *âru m âbdu* 𓌳 *tp n prt* ☉ *nfryt r âbdu* 𓌳

15. anzuwenden vom ersten Monat der Jahreszeit des Sprossens bis zum

snnu n prt ☉[128])

zweiten Monat der Jahreszeit des Sprossens.

msdmt ${}^{\circ}_{III}$ *tey* 𓂸 *n* 16. *msdm* ${}^{\circ}_{III}$[129])

Stibium ${}^{\circ}_{III}$. — Männliches des 16. Stibiums ${}^{\circ}_{III}$

snn ${}^{\circ}_{III}$

Opalharzkörner

meâst r meâst dut m mrtë 𓁹𓁹

zu gleichen Theilen auf die Augen thun.

kt: se ${}^{\circ}_{III}$ *qmâ*

Ein anderes: Oberaegyptische Art des Natrons oder Salpeters. S. 226 A. 42.

mes- 17. *dmt* ${}^{\circ}_{III}$

Sti- 17. bium

meâst r meâst du r tr n mrtë 𓁹𓁹

zu gleichen Theilen, hernach auf die Augen zu thun.

kt: fert ${}^{\circ}_{III}$

Ein anderes: Zwiebeln?

128) S. 277 (145) ff. zu LXI, 4—5. Vom 1. Tobi bis ersten Mechir. Nach dem jul. Jahr vom 17. Nov. bis 16. December.

129) S. 237 (195) zu LVIII, 5 A. 62.

msdmt

Stibium

ȧft

Honig

18. *meȧst r meȧst* ***du m mrtė***

18. zu gleichen Theilen, auf die Augen thun.

kt ***nt ȧbe mee***

Ein anderes zum Öffnen des Gesichtes:

pqyt nt 19. ***hnu me kp*** ***tȧ***[130]) ***ḥr***

die Scherbe eines 19. neuen Hinkruges erwärme mit

ḥsse

frischer Milch

---

130) Das *kp* dieser Stelle bringt Stern mit S. ⲕⲱⲡ, B. ϫⲱⲡ absondere, occultare zusammen. Man müsste also übersetzen: Die Scherbe etc. verborgen in frischer Milch; doch kann diese Version nicht zutreffend sein. — Sehen wir uns nach dem weiteren Vorkommen der gleichen Gruppe in unserer Handschrift um, so finden wir sie, gleichfalls mit determiniert, XCIV, 4 wieder. Auch hier hält sie Stern für abscondere, doch kann sie nur wie in vielen anderen Fällen beräuchern oder erwärmen bedeuten. Der Berl. medic. Pap. V, 7 schreibt es richtig den Patienten (die Person damit) beräuchern oder erwärmen; *kp* wird hier determiniert mit der Flamme, die wir auch im Pap. Eb. XCIV, 4 und LXI, 19 für einführen müssen. An ersterer Stelle heisst es nämlich: beräuchere oder erwärme die Patientin (Frauensperson) damit. Dass dies zutreffend ist und keineswegs an »abscondere« gedacht werden darf, beweist die Fortsetzung der betreffenden Stelle indem Du hineingehen lässt den Dampf, der davon ausgeht, in das Innere ihrer Vulva. Das *kp* *st* *ḥr-s* des Pap. Eb. ist ganz analog dem *kpu* *se* *ḥr st* des Berl. med. Pap., nur dass es sich in jenem um eine Frauensperson, in diesem um einen Mann handelt. So wird denn auch LXI, 19 hinter *kp* weniger correct statt stehen. Möglich wäre, dass an letzterer Stelle *kp* als Vorgänger des koptischen ϭⲱⲡⲉ, ϭⲱⲡ sumere, capere zu betrachten ist. Es wäre dann »die Scherbe etc. genommen mit frischer Milch« zu übersetzen; doch ist die Version »erwärmen etc.« weit natürlicher, zumal sie durch XCIV, 4 der gleichen Handschrift so gut bestätigt wird.

rde r mrtë 'aś sp sn
sehr zahlreiche male auf die Augen thun.

kt stm n 'abe 20. mee
Andere Augensalbe zum 20. Öffnen des Gesichtes:

mstmt
Stibium

àft [131] *nt gu*
Mark oder Klauenfett? des Rindes?

du m mrtë
auf die Augen zu thun.

kt nt 'abe 21. mee
Anderes zum 21. Öffnen des Gesichtes:

msdum-t IIII 4
Stibium

'aft III 3 [132]
Honig

mätt
desgl. (d. h. auf die Augen zu thun).

kt nt 'a-
Ein anderes zum Öff-

LXII, 1. *be mee*
1. nen des Gesichtes:

msdmt
Stibium

mu nu fert uft
Saft von frischen oder grünen Zwiebeln

χpr tsf n 'aft
Naturhonig

2. *du m mrtë*
2. auf die Augen thun.

---

131) S. zu LVI, 16 S. 221 (89) A. 31.

132) Die Maasse sind hier zu fassen wie 4 : 3; 4 Drachmen wie 4 Ro des übrigens gewöhnlich gewogenen Stibiums würden viel mehr sein als sonst davon verordnet wird.

ky stm
Andere Augensalbe:

msdm ⚬ ııı	ıı 2
Stibium	
'aft ııı	ıııı 4
Honig	
uetu ⚬ ııı	1/4
Kieselkupfersalbe	
χntë	1/4 [133])
grüne Bleierde	

3. ***χsbd*** ⚬ ııı ***m'a***
3. echtes Lapis lazuli
nt' du m mrtë
zu zerreiben und auf die Augen thun.

ky stm
Andere Augensalbe:

msdmt ⚬ ııı	ıı 2
Stibium	
'ad 4. ***se***	ıı 2
Gänse 4. schmalz	
mu	ıııı 4 [134])
Wasser	

uth m mrtë
in die Augen spritzen.

kt nt dr sh'tu χpr m mrtë
Anderes zum Vertreiben des Albugo, das in den Augen entstanden ist:

---

133) Wie 2 : 4 : 1/4 : 1/4 oder 2, 4, 1/4, 1/4 Drachme. Dem echten Lapis lazuli wird kein Maass beigegeben. Vielleicht Stibium und Honig wie 2 : 4 + 1/4 D. + 1/4 D. + Lapis lazuli in beliebiger Menge.

134) 2 : 2 : 4 oder 2, 2, 4 D. Vielleicht ist das Wasser 4 auch als Bindemittel wie bei den Recepten zu gleichen Theilen als 4 H. zu fassen und das Ganze: Stibium 2 D., Gänseschmalz 2 D., Wasser 2 H. Die beiden ersten Medicamente lass' ich wägen und nicht mit dem Ro messen, weil *msdmt* ⚬ ııı sonst immer nur gewogen wird.

msdmt ⁰ III | I
Stibium

5. *χt* *'aue* ⁰ III | I [135]
5. arab. Holzpulver

nt' *'an du m mrtë*
fein zu zerreiben und auf die Augen zu thun.

kt: ánu ⁰ III | I
Ein anderes: Dinte

msdmt ⁰ III | I
Stibium

mu [136]
Wasser

nt' *'an du* 6. *m mrtë*
fein zerreiben und 6. auf die Augen thun.

kt: hbnë
Ein anderes: Ebenholz

msdmt ⁰ III
Stibium

mu
Wasser

mätt
desgleichen (d. h. fein zerreiben und auf die Augen thun).

kt: bnf [137] *n ábdu* [138] | I
Ein anderes: Lunge? des Flösselhechtes (Polypterus bichir)

---

135) Zu gleichen Theilen oder 1 Drachme : 1 Drachme.

136) Die beiden ersten Medicamente zu gleichen Theilen oder je eine Drachme, und das Wasser als Bindemittel nach Gutdünken zu nehmen.

137) *bnf* könnte vielleicht das nur in einer Scala vorkommende kopt. ογωϥ die Lunge sein.

138) Der *ábdu* fisch, kopt. εϥωτ wird nur in einer Scala und wie ERMAN glaubt nach einer misslichen arab. Etymologie piscis loricatus übersetzt. Er ist also vielleicht gepanzert, und Todtb. 15. erblickt ihn Z. 25 der Verstorbene in der Sonnenbarke, und er muss schön gefärbt sein. Nachdem wir dies alles Herrn Prof. KLUNZINGER in Stuttgart, dem besten Kenner der Fauna Aegyptens, mitgetheilt

7. *msdmt* ⚪ ǀǀǀ
7. Stibium
màtt
desgl. (d. h. fein zerreiben und auf die Augen thun).
ket: smà ʊ
Ein anderes: Sahne (Rahm)
àrtt ʊ [139])
Milch
màtt
desgleichen (d. h. fein zerreiben und auf die Augen thun).
kt nt dr ... *nḥet* ʊ
Anderes zum Vertreiben des Ectropiums oder Entropiums [140])

8. *msdmt* ⚪ ǀǀǀ | 1 R.
8. Stibium
mnšt ⚪ ǀǀǀ | 1 R.
Mennige?

---

hatten, schrieb er uns, der *àbdu* fisch könne kein anderer sein als der Flösselhecht (Polypterus bichir). Es sei derselbe ein seltenes Überbleibsel der Ganoiden oder Schmelzschupper, welche in den älteren Perioden der Vorzeit eine grosse Rolle gespielt hätten, nun aber bis auf einige Geschlechter, wozu auch der Stör gehöre, ausgestorben seien. Unser Fisch sei im mittleren und unteren Nil seltener, im oberen häufiger. »Es ist auch ein schöner Fisch, geziert durch einen Panzer von rautenförmigen schmelzartig harten Schuppen, so dass er der »piscis loricatus«, dessen Anblick den verklärten Todten entzückt, wohl sein kann und muss. Auch was die Lunge betrifft, stimmt. Die Schwimmblase des Fisches wird allgemein als Homologon der Lunge unserer Wirbelthiere betrachtet, was also die alten Aegypter schon erkannten. Nun ist aber gerade beim Polypterus diese Schwimmblase mehr als bei anderen Fischen lungenartig, indem sie einmal doppelt ist und nicht wie die Schwimmblase sonst bei den Fischen in die obere, sondern in die Bauchwand mündet. Auch vergräbt er sich, wie die eigentlichen Lungenfische (Protopterus Annectens vom tropischen Afrika), im Schlamm und lebt darin in der trockenen Jahreszeit, wobei ihm vielleicht jene Schwimmblase als Lunge dienen könnte. Dazu gehört freilich noch ein schwammiger Bau und grosser Gefässreichthum, was erst zu untersuchen wäre«. Siehe auch Geoffroy über die Fische Aegyptens in der descr. de l'Égypte und Brehm's Thierleben.

139) Bedeutet nicht Sahne der Milch; denn LXII, 17 und 18 stehen Milch und Sahne gleichfalls nebeneinander und sollen dann in Eins vermischt werden.

140) S. zu LVII, 10 S. 229 (97) T. u. A. 46.

χntë | R.

grüne Bleierde

ḥsmen *dšr* | R.

rothes Natron.[141])

nṭ du r tr n mrtë

zerreiben. Hernach auf die Augen thun.

9. *kt nt dr qsmut* [142]) *dšr m mrtë*

9. Anderes zum Vertreiben der Nebel und der Röthe in den Augen oder der bösen (typhonischen) Nebel in den Augen. Allgemeine Trübung der Hornhaut, die mit Reizerscheinungen verbunden ist.

ṭert

Zwiebeln?

ådn n šndt

Harz der Nilakazie (acacia nilotica oder vera)

ueṭ (kaum *ueṭdu*) [143])

Kieselkupfersalbe

141) S. 224 (92) LVII, 1. A. 39.

142) die *qsmut* in den Augen sind jedenfalls Nebel oder Nebelschleier, Verdunkelungen. Das Wort entspricht dem kopt. ϭⲟⲥⲙ caligo. Das *dšr* lässt sich übrigens auch als übel, gefährlich, schmerzlich auffassen; denn ist auch seine ursprüngliche Bedeutung »roth«, so ist dieses doch die Farbe des Typhon und bezeichnet als solche geradezu das Typhonische, d. i. das Böse oder Schlimme. So auch im Pap. Eb., wo es in der Einleitung heisst: *åsk nḥmn kuå må χt nbt bånt dut dšrt* wohlan, so erlöse auch mich von allen Dingen, die böse sind, schlimm und roth, d. h. typhonisch oder schlecht.

143) Wohl nur eine Variante für . Diese Gruppe wird in unserer Handschrift auch geschrieben XCI, 6. Hier deutet auf seine mineralische Beschaffenheit, und ebenso hat zu bezeichnen, dass es von einem Berge oder Felsen herkomme. So ist wahrscheinlich nur das Determinativum, und nicht als Silbenzeichen *du* zu lesen.

10. *ártt* ꜣ ||| *nt mst* ╲ *ṭey*
10. Milch einer Frau, die ein männliches Kind geboren
ár m χt uȧt, du r tr n mrtë
in Eins vereinigen und hernach auf die Augen thun.
kt 11. *nt dr* *edyt* *m mrt*
Ein anderes 11. zum Vertreiben des Krokodils im Auge,
d. i. des Pterygiums oder Randcarcinoms?[144]):

msdmt ||| ½ D.
Stibium
suḥt *nt nrt* ¼, ½ = ¾[145])
Ei eines Geiers

12. *nṭ* *'an du r tr n mrtë*
12. fein zerreiben und hernach auf die Augen thun.

kt: msdm ||| 2 D.
Ein anderes: Stibium
'aft ||| 1/64 D.
Honig
χntë ||| 1/16 D.
grüne Bleierde

13. *mnšt* ||| ⅛ D.
13. Mennige
snn ||| 1/16 D.
Opalharzkörner?
mȧtt
desgl., d. i. fein zerreiben und hernach auf die Augen thun.

kt: mnšt ||| 1/32 D.
Ein anderes: Mennige
χntë ||| ¼ D.
grüne Bleierde

144) S. 254 (122) zu LIX, 1.

145) Entweder, wie ½ bei *msdmt* ||| auf die Drachme zu beziehen, oder ¾ des Eis.

msdmt ° III — $^1/_{32}$ D.
Stibium

14. *snn* ° III — $^1/_{16}$ D.
14. Opalharzkörner?

χpr ťsf n ʿaft ° III || — $2^1/_4$ D.
Naturhonig

mått
desgl., d. i. fein zerreiben und hernach auf die Augen thun.

kt: ds qm [146] — $^1/_{32}$ D.
Ein anderes: Schwarzer (gebrannter) Messer- oder Flintstein

15. *ntr sntr* ° III — $^1/_8$ D.
15. Weihrauch

tc msḥ ° III — 1 D. oder R.?
Krokodilerde [147]

ʿaft ° III — 1 [148]
Honig

du r qaḥu III *n mrtë*
auf die Brauen [149] der Augen zu geben.

kt: 16. *mnšt* ° III — $^1/_{64}$ D.
Ein anderes: 16. Mennige

χntë ° III — $^1/_{64}$ D.
grüne Bleierde

χpr ťsf n ʿaft ° III — $^1/_8$ D.
Naturhonig

msdmt ° III — $^1/_8$ D.
Stibium

17. *snn* ° III — $^1/_{32}$ D.
17. Opalharzkörner?

---

146) S. 264 (132) zu LIX, 20. A. 92.

147) Wahrscheinlich der Nilschlamm, die Erde oder der Thon des Ufers.

148) Wohl wie der grösste Theil der meist zu wägenden Mittel 1 D.; vielleicht als Bindemittel 1 R.

149) Eigentlich die Arme der Augen.

màtt

desgl., d. i. auf die Augenbranen thun.

kt nt 'abe mce

Anderes zum Eröffnen des Gesichtes:

sm'a

Sahne, Rahm

àrtt nt 18. *mst ťey*

Milch einer 18. Frau, die ein männliches Kind geboren

àr m χt uat | *uth m mrtë*

in Eins verbinden und in die Augen spritzen.

kt nt dr 19. *ḥeϑë kku*

Anderes zum Vertreiben 19. der Lippitudo (oder des Eiterflusses)[150], des Dunkels[151],

ḥeu[152] *ḥt'a χpr m mrtë*

der Augenschmerzen und der Entzündungen, die entstanden sind in den Augen:

χt 'aue | R.

arab. Holzpulver?

20. *uet'u* | R.

20. Kieselkupfersalbe

n'agu n ťert | R.

pulverisierte (zerstossene?) Zwiebeln?

àdn n šndt | R.

Harz? der Nilakazie

χpe n hbnë | R.

Feilspähne?[153]) von Ebenholz

---

150) S. zu LVI, 11 S. 218 (86) A. 24.

151) χακε, κακι tenebrae, obscuritas.

152) S. 273 (141) A. 111, zu LX, 19.

153) S. 225 (93) A. 40 und 41, zu LVII, 3.

mu [hieroglyph] *nu qbu*[154] [hieroglyph] | R.

Saft der guillandina moringa L. (Behenöl).

21. *år m χt ůat* | *år m åušš* ◇ *sšt* ⊙

21. Hat man es in Eins vereinigt und zu einem trockenen Teig gemacht,

χeu [hieroglyph] *ḥr mu* [hieroglyph] *du m tr n*

so vermische man es mit Wasser und thu es hernach auf

22. *mrtë* [hieroglyph]

22. die Augen.

kt nt dr [hieroglyph] *qnåt* [hieroglyph][155])

Anderes zum Vertreiben des Augenfettes (Xanthelasma oder Pinguecula?):

---

154) Die Frucht, die hier [hieroglyph] *qbu* [hieroglyph] geschrieben wird, ist die des Baumes *bq* oder *qb*. Auch im Grabe des *ånnå*, wo 2 Exemplare von ihm vorkommen, wird er [hieroglyph] geschrieben. Er gehört zu den Pflanzen, welche man als aus dem Auge des Horus oder der Pupille des *Rā* hervorgegangen betrachtete. [hieroglyph] aus den Pupillen der Augen des *Rā* (DÜMICHEN, Tempelinschriften I, LXVII). Ebendaselbst wird vom *bq* [hieroglyph] *ntm stë*, d. i. dem *Bq*baume, dessen Duft angenehm ist, (als Ausfluss des Auges des *Rā*) gesprochen. Dass die [hieroglyph] *bq*flüssigkeit ein Öl ist und also auch der Saft der *qbu*frucht, wie an unserer Stelle, kann nicht bezweifelt werden. Das Olivenöl ist kaum damit gemeint, und V. LORRET, Recueil Vieweg 1886, VII S. 101 ff., sucht in ansprechender Weise zu begründen, dass wir in dem *bq* oder *qb* baume die Myrobalane, Moringa oleifera, deutsch »Öl-Moringie«, zu sehen haben. Dieser in Aegypten häufige Baum war auch den Alten bekannt. Nach Plinius zeigte sich sein Öl in Aegypten roth, in Arabien grün, und es duftete schön. LORRET hätte besser gethan, den von ihm gemeinten Baum moringa aptera oder guillandina moringa L. zu nennen; dies ist die *βάλανος αἰγυπτία* der Griechen, deren Same als nuces Behen in der Apotheke gebraucht wurde und das Behenöl lieferte, welches jetzt noch zur Bereitung von wohlriechenden Ölen und Salben verwandt wird. LEUNIS, Botanik S. 159, zählt das aus dem Kerne der guillandina moringa bereitete Behenöl zu den »vorzüglichsten Fetten«. Unser *bq* [hieroglyph] mag wohl die *βάλανος αἰγυπτία* des Theophrast sein, der den Baum gut beschreibt. Hist. plant. IV, 2, 1. Er ist des Dioscorides *βάλανος μυρεψική*, deren Namen »zum wohlriechenden Öl gehörende Eichel« schon anzeigt, welchem Zwecke sie diente. Wir möchten also unseren *Bq*-Baum für guillandina moringa L., die Öl-Moringie ansehen, und den Saft aus ihren Früchten für das Behenöl der Apotheker.

155) [hieroglyph] *qnåt* [hieroglyph] Augenfett. LVII, 14 S. 232 (100) A. 52.

uet'u ⚬ ııı — ıı 2
Kieselkupfersalbe

'anu ⚬ ııı — ı 1
Dinte

msdmt ⚬ ııı — ıı 𓅓 2½
Stibium

ḥsmn ⚬ ııı — ı 1
Natron

LXIII, 1. *χntĕ* ⚬ ııı — ⅛ D.[156])

1. grüne Bleierde

nt' hr mu du r mrtĕ
mit Wasser zerreiben und auf die Augen thun.

kt: mnšt ⚬ ııı — ı R.
Ein anderes: Mennige

mrḥt ⚬ ııı *se* — ı R.
Gänseschmalz.

ms tr n mrtĕ àm
An den Augen hernach damit salben.

2. *àr χr-k kt nt dr χnt m fnt*

2. Bereite noch ein anderes zum Vertreiben einer Geschwulst an der Nase, (Thränensackerkrankung, Dakryocystitis[157]):

msdmt ⚬ ııı — ı R.
Stibium

χt 'aue ⚬ ııı — ı R.
arab. Holzpulver

'antĕ ⚬ ııı 3. *šu* ⊙ — ı R.
Myrrhen 3. getrocknete

156) Entweder wie 2 : 1 : 2 : 1 : ⅛ oder, weil das Recept lauter sonst zu Wägendes enthält, alles auf die Drachme zu beziehen.

157) Bei Verstopfung des Nasenkanals entzündet sich die Schleimhaut des Thränensackes. Eitriges Sekret füllt den Thränensack prall an und bildet dergestalt eine erbsengrosse oder noch grössere Schwellung an der Nase.

'aft ◯ ‖‖ | R. oder H.
Honig,

stm 𓁹 *àm r hru* ⊙ *àfdu* ||||
das Auge damit einreiben 4 Tage lang.

àr me-k m'ak un m'a pu
Berücksichtige es, denn es ist gewisslich das Rechte.

4. *ky stmu* 𓁹 ||| *àr n urme* [158] *χuy* *šps*
4. Andere Augensalbe, bereitet von dem ehrwürdigen Urme (Sonnenpriester von Heliopolis) Namens χuy.

msdmt ◯ ||| | R.
Stibium

uet'u ◯ ||| | R.
Kieselkupfersalbe

5. *se* ◯ ||| *qm'a* | R.
5. oberaeg. Natron- oder Salpeterart

se ◯ ||| *àdḥu* | R.
unteraegypt. Natron- oder Salpeterart. (Beide Sorten stehen hier nebeneinander)

mnšt ◯ ||| | R.
Mennige

χt *'aue* ◯ ||| | R.
arab. Holzpulver

---

158) Wir wissen längst, dass der Urme der Oberpriester von Heliopolis war, der in den Nomenlisten von Edfu auch der Urme und Oberste des Mysteriums (*ḥr sšte*) genannt ward. A. WIEDEMANN bewies in den Proceedings of the soc. of biblical achaeology 1889 S. 72, dass schon unter der 18. Dyn., also zur Zeit der Niederschrift unseres Pap. (London Stele 135 cf. Budge Trans. VIII p. 326) der Plural ||| für Priester von Heliopolis gebraucht ward. Daraus geht hervor, dass der Titel *urme* doch wohl nicht nur dem Oberpriester, sondern mehreren höheren Sonnenpriestern von Heliopolis zukam. Unter der XIX. Dynastie gab es auch zu Theben *urme*-Priester der Sonnengötter *Rá* und *Tum*.

χpr tsf n 'aft 1 R. oder H.[159])

Naturhonig.

6. *kt nt dr špt m mrtë*

6. Anderes zum Vertreiben der Blindheit in den Augen.

t'ert nt' 'an sχeku[160]) 7. *m ḥbs*

fein zerriebene Zwiebeln lasse man wickeln 7. in Zeug

χtm ḥr χpr tsf m 'aft du m mrtë

und verschlossen in Naturhonig lege man sie auf die Augen.

kt nt dr χsfu n ḥau m 8. *mrtë*

Ein anderes zum Vertreiben der Hindernisse an den Muskeln in den 8. Augen[161]). Augenmuskellähmung, Ophthalmoplegia, Paresis oder Paralysis:

uet'u

Kieselkupfersalbe

ntr sntr

Weihrauch

mnšt

Mennige

nt' du r mrtë

zerreiben und auf die Augen thun.

kt rrt nt mrte t'dt n 'am n Kp-

Ein anderes Mittel für die Augen, mitgetheilt von einem Semiten aus Kp-

9. *në*[162])

9. në (Byblos, Gebal):

---

159) Zu gleichen Theilen. Das Bindemittel Naturhonig wahrscheinlich 1 Hin.

160) *sχeku* caus. von *χek*, *χeku*, kopt. ϩⲱⲕ cingere, obvolvere.

161) *ḥau* sind die Glieder des Körpers, doch auch die anatomischen Bestandtheile jedes einzelnen Gliedes und *χsfu* die Hemmnisse, Hindernisse können geradezu »Lähmungen« übersetzt werden.

162) Siehe auch zu LVIII, 16, wo *pert šn* aus *Kpnë* erwähnt werden, das jedenfalls in Phönizien lag. Dass *'amu* die semitischen Bewohner

'ateurun ° ||| |

'ateurun ° ||| ?[163]) Samen oder Korn

bnr ||| |

Datteln

bnr ||| *uet'* |

frische Datteln

bše ||| |

Durrakorn

ϑuϑkn ° ||| [164]) |

ϑuϑkn-Samen oder Korn

mnšt ° ||| |

Mennige

10. *àbnnu* ° ||| [165]) |

10. àbnnu-Metall?

ḥmt ° ||| |

Salz

dḥuë ° ||| [166]) |

dḥuëfrucht?

---

des Aegypten benachbarten Asien sind — Phoenizier, Syrer, Juden etc. — steht längst unzweifelhaft fest. Ein phoenizischer Arzt ist es also, dem die Aegypter das folgende Recept für die Augen danken. Es muss den Kulturhistoriker interessieren, dass die Aegypter so früh auch in geistigem Austausch mit den Nachbarländern standen.

163) Nicht zu bestimmen; doch klingt das Wort unaegyptisch und ist gewiss ein phoenizischer Pflanzenname.

164) Unbestimmbares, phoenizisches Wort wie *'ateurun* ° |||.

165) [hieroglyphs] *àbnnu* kommt auch im Berl. med. Pap. und im Pap. Harris I vor (LXIV c, 15). Es scheint ein Metall zu bedeuten; nur fragt es sich welches?

166) Sonst [hieroglyphs] *tàḥuë* ° ||| geschrieben. Ist bestimmt eine Pflanze, weil XXXV, 12 und 13, LXIX, 9 etc. *prt tàḥuë* ° |||, d. s. *tàḥuë*-Samen, Beeren oder Körner vorkommen. Eine nähere Bestimmung haben wir nicht gefunden.

msdumt ⌾ ||| |

Stibium

tbn ⌾ *n* *χnd* ⌾ ⌾

Talg[167]) des Schenkels (eines Thieres)

11. *àm* ⌾ ⌾ ||| *uṭ* *rde* *ḥr* *rrt* ⌾ |||

11. und frisches Baumöl? auf das Mittel zu thun.

kt *dr* ⌾ *pst* ⌾ *m* *mrt* ⌾

Anderes zum Vertreiben des Gerstenkornes oder des Chalazions, d. i. das Diminutiv von χάλαζα die Hagelschlosse, im Auge:

msdmt ⌾ ||| |

Stibium

snn ⌾ ||| |

Opalharzkörner?

χt ⌾ *'a* 12. *ue* ⌾ ||| |

arab. Holz- 12. pulver?

stm ⌾ *mrt* ⌾ *àm*

das Auge damit salben.

kt *nt* *dr* ⌾ *uaf* ⌾[168]) *šnë* ⌾ *m* *mrt* ⌾

Anderes zum Beseitigen der Einstülpung der Haare im Auge.

Trichiasis, Haar- oder Wimperkrankheit.

Nach Hirschberg S. 109 ist die Trichiasis so alt wie die Augenheilkunde. Sie kommt schon in Hippokrates vor ed. Kühn II, 97[169]),

---

167) S. zu LVIII, 18.

168) *uaf* ⌾ mit einstülpen zu übersetzen, sind wir voll berechtigt; denn es hat gewöhnlich die Bedeutung des sich Krümmens, vom Menschen an, der sich zusammenkrümmt bis zur Arbeit des Seilers hin, die man aufwickelt. Die zweite Bedeutung des Bändigens und Beugens ist wohl von der ersten des Krümmens, zu Boden Krümmens abhängig. In unserem Pap. heisst es zu XCII, 3 *rrt* ⌾ ||| *nt* *mstr* ⌾ *šmemy* ⌾ ⌾ *uaf* ⌾ *nef* *tyt* ⌾ ||| Mittel für ein Ohr, das beschworen ist, um an ihm zu bändigen das Laufen (den unsauberen Ausfluss). Liebleins Übersetzung *νύσσω* stossen stechen (Ztschr. 88. S. 127) ist nicht zu halten.

169) Der Anhang zu des Hippokrates Schrift *περὶ διαίτης* ist freilich nur zum Theil echt.

der bereits wusste, dass die Einstülpung der Wimpern besonders am unteren Lide vorkomme. Die Verordnung gegen die Trichiasis lautet:

'antë III | R.
Myrrhen

snf 13. *ḥ(n)tesu* [170] | R.
Eidechsen- 13. Blut

snf n dgyt [171] | R.
Blut der Fledermaus oder Wanze?

pns šnë du r s r snb-s
die Haare ausziehen und (das Mittel) darauf thun, um es (das Auge) gesund zu machen.

Die Verordnung des Dioscorides ist, wie LIEBLEIN schon zeigte[172], der unseren nahe verwandt. Das Rec. Mat. med. I. 52 soll, wenn bei der Trichiasis die Haare ausgezogen sind, ihr neues Wachsen durch Einreibung verhindern. Das Mittel hat zu bestehen aus Blut grüner Frösche, also Laubfrösche, für sich allein oder vermischt mit zu Kohle verbranntem weissem Chamaeleon, das sehr wohl dem *ḥntesu*

---

170) Falsch für das gewöhnliche *ḥntesu*, kopt. ⲁⲛⲑⲟⲩⲥ. ist wohl in Folge eines Schreibfehlers ausgelassen worden. Das Chamaeleon haben die Aegypter gewiss auch zu den Eidechsen gerechnet. In Nordafrika ist es heimisch; in Europa wohl nur in Andalusien.

171) Von STERN mit B. ϫⲁⲗϫⲟⲩ, S. ϭⲓⲛⲗⲱ, ϭⲉⲛϭⲉⲗⲟ vespertilio zusammengebracht. Der Vogel Rosellini mon. civ. X, 6 kann eher eine Fledermaus (so gering die Ähnlichkeit ist) als eine Wanze darstellen. Auch spricht die Schreibung seines Namens für die Fledermaus, weil das Determinativum auf den Versteck deutet, in welchem die Fledermaus sich bei Tage aufhält. LIEBLEIN übersetzt *dgyt* die Wanze und bringt es mit ϫⲉⲗⲕⲉⲥ cimices (KIRCHER) zusammen, indem er nicht für das Determinativum, sondern für ein *s* ansieht. Doch diese Identificierung erweckt in lautlicher Beziehung noch viel schwerere Bedenken als STERN's = ϫⲁⲗϫⲟⲩ. Für des gelehrten Norwegers Bestimmung spricht eigentlich nur die im Text zu erwähnende Verordnung des Dioscorides, der indessen die von H. LIEBLEIN selbst citierten Recepte der collectio Salernitana gegenüberstehen.

172) Zeitschr. 1880 S. 127.

[hieroglyph] oder der Eidechse unseres Receptes entsprechen kann, da ja auch das Chamaeleon zu den Sauriern gehört. Dann wird freilich auch *αἷμα κόρεως καθ᾽ ἑαυτό* Wanzenblut für sich allein verordnet. Statt Wanzen scheint die alte Medicin aber auch wie in unserem Pap. gern Fledermausblut verwandt zu haben, um es bei Trichiasis auf die Stelle der ausgerissenen Haare zu streichen. In der von Renzi besorgten Ausgabe der Collectio Salernitana, Neapel 1856, Th. IV S. 28 wird z. B. die folgende Verordnung eines alten medicinischen Dichters citiert[173]:

De pilis evulsis ne iterum crescant.
Ne crescant iterum loca quaelibet unge pilorum
Verbenae succo mixto vespertilionis
Sanguine.

Hier haben wir also sicher gleichfalls das Blut der Fledermaus gegen Trichiasis verordnet. Das der Wanze finden wir nicht in unserer Handschrift. Für die wissenschaftliche Therapie unserer Zeit kann es freilich recht gleichgültig sein, welche Art von Blut gemeint ist. Unser Recept verordnet einen operativen Eingriff: das Ausziehen der Haare. Wenn der Pap. keine anderen chirurgischen Vorschriften enthält, so beweist dies mit nichten, dass die Aegypter keine solchen gekannt hätten. Unsere Handschrift ist eben nur das hermetische Buch von den Arzneimitteln. Das über die Chirurgie oder besser die chirurgischen Instrumente *περὶ ὀργάνων*, das Clemens von Alexandrien gleichfalls erwähnt, ist leider noch nicht wiederentdeckt worden. In ihm wird sich manche Augenoperation verzeichnet gefunden haben.

LXIII, 14. *kt nt tm rdc rd* [hieroglyph] *šn* [hieroglyph] *m mrt* [hieroglyph]

Ein anderes um nicht wachsen zu lassen das Haar (die Wimpern) in das Auge
m χt fdt [hieroglyph] *f*[174]
nachdem man es ausgezogen:

---

173) Lieblein, l. c. S. 128.

174) [hieroglyph] *fdt* [hieroglyph]. Stern bringt dies Wort fälschlich mit B. ϥⲟϯ, S. ϥⲱⲧⲉ, ϩⲱⲧⲉ? sudor zusammen. Es ist vielleicht das kopt. B. ϥⲱϫⲓ S. ϥⲱϭⲉ evellere, eradicare oder noch besser ϥⲱⲧⲉ abwischen, zerstören.

ntr sntr ⁰₁₁₁ *nt* *ḥr qe* 15. *χt* [175] *nt*
Weihrauch, zerreiben mit 15. Excrementen der
ḥntesu | R.
Eidechse (Chamaeleon?)[176]
snf *n χu* | R.
Blut des Rindes
snf *n 'ae* | R.
Blut des Esels
16. *snf* *n še* | R.
16. Blut des Schweines
snf *n ϑsm* | R.
Blut des Windhundes
snf *n 'ar* | R.
Blut des Hirsches[177]
msdmt ⁰₁₁₁ | R.
Stibium
17. *uetu* ⁰₁₁₁ | R.
17. Kieselkupfersalbe?
nt *'an m χt uat* | *ḥr nn snf*
fein in Eins zu zerreiben mit diesen Blutarten
rde m ást *šn* *pn m χt* 18. *fdt* *f*
und zu thun an die Stelle dieses Haares nachdem man es
18. ausgerissen hat,
án *rd* (*n*) *f*
damit es nicht wachse.
kt: *snf* *n dgyt* | R.
Ein anderes: Fledermausblut?[178]

---

175) S. 219. (87) zu LVI, 13 *qeyt* des *ghs* thieres, d. i. der Gazelle oder wilden Ziege kopt. ϭϩⲟⲥ.

176) Oder, s. oben Dioscor. I, 52, des Chamäleons.

177) ⲉⲟⲩⲗ, ⲉⲓⲟⲩⲗ, אַיָּל cervus.

178) Dass eine Fledermaus und nicht die Wanze gemeint ist S. 298 (166) LXIII, 13 Anm. 171.

splě 𓂋 *n hnnu* 𓏌 *me* | R.
der Rand eines neuen Hinkruges

19. *'aft* 𓏊 | R. oder 1 H. (als Bindemittel)
19. Honig

nť 𓂧 *án rde m áśt* 𓊨 *šn* 𓈞 *pn m χt* 𓂻
fein zu zerreiben und zu thun an die Stelle dieses Haares nachdem
fdt 𓂧 *f*
es ausgerissen.

kt: mrḥt 𓏊 *gu* 𓃒 | R.
Ein anderes: Rinderschmalz

20. *ám* 𓆭 𓏊 | R.
20. Baumöl?

'amm ○ [179] *n 'apnnt* 𓃀 [180] | R.
innerer Theil? des 'apnntthieres (Maulwurf??)
nť 𓂧 *m χt ůat* | *rde ḥr χt* 𓊮 *rde m áśt* 𓊨
in Eins zerreiben, auf das Feuer stellen und zu thun an die Stelle

179) 𓂧 𓅓 𓅓 ○ ein Eingeweidetheil, in unserem Pap. des *n'ar*fisches oder Welses XXX, 1, der *Trp*-Gans XXXII, 3 und des *'apnnt*thieres. Eine sichere Bestimmung ist uns nicht gelungen. Den *N'ar*fisch halten wir für den Wels, erstens weil er gemein, zweitens weil er fett ist, drittens aber weil im Grabe des *Ti* bei dem *N'ar* genannten Fische die für die Siluren charakteristischen Bartfäden sehr deutlich dargestellt sind. Der *N'ar*fisch ist es, der den in den Nil geworfenen Phallus des Osiris verschluckt.

180) Das *'apnnt* 𓃀 thier ward bereits besprochen Abth. I S. 158 (26). Ausser mit 𓃀 wird es auch mit 𓆙 determiniert. Stern's allerdings mit dem ? begleiteten Vorschlag, es mit **ⲟϥⲓⲟⲛ** zusammenzubringen, ist unannehmbar, weil dies gewiss auf das griechische ὄφις zurückzuführen ist. Wegen des wechselnden Determinativums, das es hier für eine Quadrupede, dort für eine Schlange oder einen Wurm anzusehen gestattet, haben wir an den Maulwurf gedacht. Das koptische **ⲁⲙⲓⲗⲓⲱⲛ** kann nichts mit dem altaegyptischen *'apnn-t* zu thun haben, weil **ⲁⲙⲓⲗⲓⲱⲛ** masc., *'apnnt* fem. und **ⲁⲙⲓⲗⲓⲱⲛ** ein verderbtes griech. Wort ist. Für unsere Deutung spricht nur, dass die Quadrupede »Maulwurf« wie ein Wurm in der Erde lebt und diese durchwühlt. Die oben erwähnten wechselnden Determinativa sind 𓃀 (für Quadrupeden) und 𓆙 (für Würmer).

šn

der Haare.

21. *kt: udd n uȧet*

21. Anderes: Hirn des uȧet-Vogels [181])

gey ʿar ȧm | rde m ȧst šn pn

zu bestreichen eine Weinrebe (Blatt?) [182]) damit, und (das Mittel oder Blatt?) auf die Stelle jenes Haares zu thun

m χt

nachdem

LXIV, 1. *fdt f*

1. man es ausgerissen hat.

kt nt tm rde rd šn m mrt

Anderes um nicht wachsen zu lassen das Haar in das Auge

---

181) Der Vogel *uȧet* ist H. L. und ihn näher zu bestimmen uns nicht gelungen.

182) *ʿar* in unserem Pap. H. L. *ʿar*, nicht, wie STERN vorschlägt, *ʿat* zu umschreiben. Es bedeutet den Zweig, die Ranke oder das Blatt. BRUGSCH bringt es mit KIRCHERS ⲁⲗⲱⲟⲩⲓ (ⲛⲓⲁⲗⲱⲟⲩ) rami palmae vel vitis zusammen, und so haben wir vielleicht in unserem *ʿar* die Rebe des Weinstockes, zu sehen, die zu solchem Bestreichen immerhin verwendbar. Übrigens scheinen uns die Stellen, wo es sonst vorkommt, gleichfalls für die Bedeutung »Ranke, Stengel« zu zeugen. Der Satz aus DÜMICHEN's Dendera XXXV, 12 *mnḥy m ȧtȧḥ sšnë tp ʿar-t f* wird wohl bedeuten: Die Lotospflanze im Sumpfe, ihre Lilienblume (schwimmt) auf ihrem Stängel. Ebenso BRUGSCH. ⲁⲗⲱⲟⲩ ist der Zweig im Gegensatz zum Stamme. Im Bulaq-Pap. III, 12 ist *χʿa-k m ʿarуë ubn -k m ššʿa* eher zu übersetzen: Du trittst hervor auf den Stängeln und Du erhebst Dich (gehst auf) aus den Samenkörnern (Staubgefässen), als: Du trittst hervor aus den Halmen und Du erscheinst aus den Samenkörnern. Vielleicht sind die *ššʿa* auch die grossen Staubgefässe der Lotosblume und jeder Wasserlilie. Die starken gelben Samentheile, die man an unseren Mummeln kennt, bilden mit den Blättern die Blume. Die Sonne erhebt sich aus ihr, und daran scheint der Autor zu denken. , *ʿar, ȧrt* die Rolle, das beschriebene Blatt, Buch, kann vielleicht mit determ. ein Pflanzenblatt sein.

m χt ᐱ *fdt* [hieroglyph] *f*:
nachdem es ausgerissen ward:

ḥs [hieroglyph] 2. *n 'aff* [hieroglyph] |
Fliegen- 2. dreck

mnšt [hieroglyph] |
Mennige

muīt [hieroglyph]
Urin

χeu [hieroglyph] *rde m àst* [hieroglyph] *šn* [hieroglyph] *pn m χt* ᐱ
vermischen und zu thun auf die Stelle dieses Haares nachdem

3. *fdt* [hieroglyph]-*f*
3. es ausgerupft ist.

kt rrt [hieroglyph] *nt dr* [hieroglyph] *pdst* [hieroglyph] *m mrt* [hieroglyph]
Anderes Mittel zum Vertreiben des Gerstenkornes oder der Granulation im Auge[183]:

snn [hieroglyph] | R.
Opalharzkörner

msdumt [hieroglyph] | R.
Stibium

4. *χt* [hieroglyph] *'aue* [hieroglyph] | R.
4. Arab. Holzpulver?

stm [hieroglyph] *mrtė* [hieroglyph] *àm*
die Augen damit salben.

kt nt dr [hieroglyph] *qnt* [hieroglyph] *m mrt* [hieroglyph]
Anderes zum Vertreiben des Fettes im Auge, d. i. des Xanthelasma (Xanthoma) oder vielleicht der Pinguecula[184]:

est [hieroglyph] 5. *nt ds* [hieroglyph]
Stein 5. des Messers (Schleifstein)[185]

---

183) S. zu LVII, 15 S. 233 (101) Anm. 53.

184) Näheres über *qnàt* = *qnt* d. i. Fett und die genannten Leiden zu LXII, 22 S. 292 (160) Anm. 155.

185) Stern und ihm folgend H. Brugsch übersetzen [hieroglyph] *est* terra figularis oder Töpferthon; doch wissen wir nicht, was unter Töpferthon des Messers — und die gleiche Gruppe kehrt LXXXVIII, 19 wieder — zu verstehen

χeu [hierogl.] *ḥr ḥse* [hierogl.] *du r s spu* [hierogl.] *'ašeu* |
vermischen mit frischer Milch und sehr häufig darauf thun.
kt nt 6. *psḥ* [hierogl.] [186] *n rmθ* [hierogl.]
Ein anderes gegen 6. einen Stich von Menschenhand:
χáau [hierogl.] *nu 'andu* [hierogl.] | [187]
Stücke des 'andugefässes
áeqt [hierogl.] [188]
calamus L., deutsch: Calmus oder Magenwurz
qnqn [hierogl.] *ár* 7. *m χt uát* | *ut* [hierogl.] *ḥr s*
zerstossen, in Eins 7. verschmelzen und damit verbinden.
kt rrt [hierogl.] *sen* || *nut*
Ein anderes zweites Mittel:
ntr sntr [hierogl.] |
Weihrauch

wäre. Wie das Determinativum [hierogl.] lehrt, muss *est* ein Stein sein, und so scheint uns denn unser »Stein des Messers« kaum etwas anderes als der Wetz- oder Schleifstein bedeuten zu können. Dieser gehört denn auch nach Dioscorides V, 167 (168) zu den Heilmitteln. Eingerieben half er nackte Stellen neu mit Haaren zu versehen, er hielt das Wachsthum der Brüste der Jungfrauen zurück, bewirkte mit Essig genommen die Erweichung der Milz und half gegen Epilepsie. LXXX, 19 des Pap. Eb. wird der Stein des Messers gegen die *ueśś* [hierogl.] krankheit verordnet, die eine Einreibung erforderte und ein mit Blutandrang verbundenes äusseres Leiden zu sein scheint. Das Medicament soll verwandt werden, damit »falle das Blut«. Gegen die gleichen Übel wird also der Schleifstein im Pap. Ebers nicht verschrieben wie von Dioscorides, doch kann *est* [hierogl.] *nt ds* [hierogl.] kaum etwas anderes bedeuten als den Schleifstein. Den Feuerstein, aus dem Messer verfertigt wurden, lernten wir schon LIX, 20 als des [hierogl.] *qm* kennen.

186) Das längst bekannte [hierogl.] *psḥ* [hierogl.] bedeutet beissen und stechen, auch in unserem Pap. z. B. von Insekten, steht XCVII, 21 ein Mittel gegen den Mückenstich *psḥ* [hierogl.] *'aff* [hierogl.]. Wörtlich lautet der Satz o. Z. 5 u. 6.: Ein anderes gegen den Stich der Menschen (in das Auge).

187) Abth. I S. 149 (17) N. 16 und 152—153 (20—21) N. 30 unter *χáau* [hierogl.] und *'andu* [hierogl.].

188) Kopt. ⲁⲕⲉ calamus officinarum. Bei Dioscorides ἄκορον I, 2. Auch als Augenmittel erwähnt. Theophrast hist. plant. IX, 7.

χntė ⁰₍₍₍ |
Grünerde

udd ○ *n uȧtė* |
Hirn der Gazelle oder wilden Ziege

8\. *ȧr m χt uȧt* | *ut* *ḥr s* .
8\. in Eins verschmelzen und damit verbinden.

kt rrt ⁰₍₍₍ *χmt* | | | *nut*
Anderes drittes Mittel:

ntrtu | R.
ntrtupflanze, Gotteskraut?

ntr sntr ⁰₍₍₍ | R.
Weihrauch

ututut ⁰₍₍₍ | R.
Knoblauch [189])

9\. *ps* *ȧr m nnudt-* ⁰₍₍₍ *ut* *ḥr-s*
9\. zu kochen zu einer Salbe und damit Umschläge zu machen.

kt:
Ein anderes:

ut *ȧn-k su ḥr ȧuf* *uṫ hru* ⊙ *tpė*
Mache ihm Umschläge mit frischem Fleische am ersten Tage

10\. *ȧr m χt* ⋀ *stuχ-k su m mrḥt* ⁰₍₍₍ *ȧft* ⁰₍₍₍
10\. sei es nachdem Du ihn behandelt mit Öl und Honig

r nṫm-f *ȧr m χt* ⋀ 11. *rde χr-k mrḥt* ⁰₍₍₍
um ihm gut zu thun, sei es nachdem 11. Du ihm gegeben hast Öl

ḥr mnḥ ⁰₍₍₍ *r nṫm-f ḥr ȧuė*
mit Wachs um ihm gut zu thun auf der Stelle.

189) Stern brachte es mit dem kopt. ⲃⲉⲧⲃⲉⲧ pisum arvense zusammen, doch weist schon die Gestalt des Zeichens auf den Knoblauch, wie die Denkmäler ihn mehrfach darstellen. Wo das Wort früher vorkommt, wird es mit , von dieser Stelle an mit ⁰₍₍₍ determiniert.

ȧrt r ṫpro n edu 𓆊

Mittel gegen die Krokodilrachenkrankheit. Pterygion oder Cancroid[190]).

12. *ȧr χe-k ṫpro n edu* 𓆊

12. Triffst Du den Krokodilrachen

qmm-k su χȧ 𓄋 *ȧuf* 𓄹 *-f uťȧ šutē* 𓂝𓂝 *fē*

und Du findest ihn so, dass sein Fleisch die gleiche Stellung im Stich lässt an seinen beiden Seiten,

13. *uṫ* 𓄋 *χr-k su ḥr ȧuf* 𓄹 *uť hru* ⊙ *ṫpė*

13. so mache ihm Umschläge mit frischem Fleisch am ersten Tage

mȧtt šu 𓋴 *ȧuf* 𓄹 *nb n se* 𓀀

u. desgl. (behandele ihn ebenso) wenn getrocknet ist alles Fleisch des Patienten[191]).

190) S. zu LIX, 1 S. 254 (122).

191) S. 255 u. 56 (123 u. 24), zu LIX, 1 ff.

Fortlaufende Uebersetzung

des Kapitels über die Augenleiden der alten Aegypter.

Papyrus Ebers LV, 20 — LXIV, 13.

LV, 20. *Es beginnt das Buch von den Augen. Mittel gegen das Wachsen 21. des Krankhaften, welches sich im Blute im Auge (in dem das Auge erfüllenden Blute) befindet.*

Oberaegyptisches Natron oder Salpeter | Ro
Honig | Ro oder Hin

LVI, 1. Kümmel (*tpnn*) | Ro
nḥd Zahnkörner. Eine Weihrauchart. | Ro.

Behandeln das Wasser im Auge. ***Hydrophthalmus.***

Weihrauch | Ro
Myrrhen | Ro
tntm samen oder Beeren | Ro

2. *χntë* Grünerde | Ro

Behandlung der Krankheit des Wachsens (***Staphylom.***)

Unteraegyptische Natronart | Ro
mnšt Mennige | Ro
uetu grüne Augenschminke, wahrscheinlich Grünspan[192]) | Ro

3. Honig | Ro oder | Hin.

Darauf sollst Du für ihn bereiten:

Oel | Ro
Das Vordere und Hintere? des Wachses | Ro

4. msfn Same oder Korn? | Ro

---

192) *uetu* ist eher Grünspan als Kieselkupfer. Was uns nach Abschluss dieser Arbeit darauf brachte, findet sich im Anhang. Oben ist überall Kieselkupfer in Grünspan zu verbessern.

	Auslese vom Weihrauch	Ro
	χntë ⚬ ııı Grünerde	Ro
	Das schwarze hinter arab. Holzpulver	Ro
5.	Weihrauchkörner	Ro
	Gänseschmalz	Ro
	Bodensatz der Grünerde (*χntė* ⚬ ııı)	Ro
	Stibium	Ro
	Oel	H. als Bindemittel.

6\. Mache damit vier Tage lang Umschläge, auf dass Du nicht heftig befallen werdest.

Andere Mittel gegen die Verschleierung (tχn) 7. im Auge (***Iritische Affection oder Infiltration der Hornhaut***) *am ersten Tage:*

Sumpfwasser	H.

am zweiten Tage:

Honig	Ro
Stibium	Ro

8\. auf einen Tag.

Wenn es blutig ist:

Honig	Ro
Stibium	Ro

Auf 2 Tage Umschläge damit machen. *Wenn sich häufig Wasser aus dem Auge ergiesst,* 9. so bereite dagegen die Mittel der ***'afs* ◌ *krankheit*** (mouches volantes.)

	äeu ⚬ ııı samen?	Ro
	uet'u ⚬ ııı Grünspansalbe	Ro
10.	Weihrauch	Ro
	Spitze der Papyruspflanze	Ro
	Zu kochen.	
	Harz (*ädn*) der Mimosa oder acacia nilotica	Ro
	Stibium	Ro
	uet'u ⚬ ııı Grünspansalbe	Ro
11.	*ṭert* ⚬ ııı Zwiebeln?	Ro

Wasser | H.

Zerreiben und in das Innere des Auges thun.

Ein anderes zum Vertreiben des betiuë [hieroglyph] *im Auge. d. i. der Lippitudo oder des Augenflusses.*

12. Myrrhen | Ro
Se ur (grosser Schutz) Bleivitriol?
σῶρυ?? Atramentstein?? | Ro
Körnchen (des Stibium oder der *uet'u* [hieroglyph] Salbe?) | Ro
t'ert [hieroglyph] Zwiebeln? | Ro
Geytkraut des Nordens (Cyperus, Papyrusstaude a. d. Delta) | Ro
uet'u [hieroglyph] Grünspansalbe | Ro

13. Excremente der Gazelle | Ro
Eingeweide der Antilope | Ro
klares Oel.
Zu Wasser thun.

14. Feucht hinstellen, durchseihen und 4 Tage lang Umschläge damit machen. Auch kann man es mit der Feder eines 15. Geiers einpinseln.

Ein anderes:

msfn [hieroglyph] Same oder Korn? | Ro
usfeu des Sees. Pistia stratiotes? | Ro
Zweige des Nord- oder Sumpflandes (Zweige der Mastix Pistacie?) | Ro

16. Hast Du ihm darauf | Ro Mark und | Ro Wachs zurechtgemacht, so wende es dann bei ihm an.

Ein anderes zur Abwehr des Krankhaften (*oder der Schmerzen uχdu* [hieroglyph]) *in 17. den Augen.*

Stibium | Ro
Dinte (*anu* [hieroglyph]) | Ro
und das Auge damit salben.

Ein anderes zum Eröffnen des Gesichtes. d. i. zum Schärfen

des Sehvermögens 18. zum Gebrauch für die Augen, wenn man geschlafen hat?[193])

	tntâsamen?	Ro
	Inneres der *ksbt* ⁰₁₁₁ frucht. Ricinus frutex??	Ro
	Stibium	Ro
19.	Wasser	H.

fein zerreiben, in Eins verbinden und sodann auf die Augen thun.

Ein anderes:

ťert ⁰₁₁₁ Zwiebeln?	Ro
Das Innere der *uťayt* frucht?	Ro

20. Dies verbinde man mit einem R. oder H. Oel, mache es zu einem Brei, lasse es trocknen, rühre darin herum[194]) nachdem es getrocknet, und thue dies sodann auf die Augen.

Ein anderes:

	Gewordenes, Product des Stibium d. i. Stibiumoxyd.	Ro
LVII, 1.	*ťert* ⁰₁₁₁ Zwiebeln?	Ro
	χntë ⁰₁₁₁ Grünerde	Ro
	Excremente des Krokodiles	Ro
	se ur ⁰₁₁₁ Bleivitriol? *σῶρυ*?? Atramentstein??	Ro
	ḥsmn ⁰₁₁₁ *dšr* rothes Natron	Ro
2.	Honig	Hin

In Eins verbinden und hernach auf die Augen thun.

Ein anderes für das Stillicidium 3. der Pupille des Auges[195]). *Hypopyon?*

---

193) Vielleicht: Von denen, die man hinter die Augen legt.

194) Mische ihn damit (etwa mit dem Öle) geht nicht an, weil »*âm-f*« gesagt wird und *mrḥt* das Öl femin. ist. Man sehe XXVI, 12 *mrḥt* ⁰₁₁₁ *ḥtt* ⊙ und LXXIII *mrḥt* ⁰₁₁₁ *met*.

195) Da die Pupille nicht fliesst, kann nur der Eitererguss über dieselbe gemeint sein. Die Auffassung »für das Zusammenziehen der Pupille« ward widerlegt S. 221 (92) Anm. 39 a.

χpe 𓎟 Abgekratztes, Drechsel- oder Feilspähne von Ebenholz | Ro
Oberaegyptisches Natron oder Salpeter | Ro
S. 226 (94) Anm. 42.)
Aufgelöst in Wasser auf die Augen zu thun 4. sehr oft.

Ein Anderes zum Beseitigen der Verkalkung in den Meibomschen Drüsen[196])

Stibium | Ro
Mennige? | Ro

5. Grünerde. *χnte* | Ro
Rothes Natron | Ro
Hernach auf die Augen thun.

Ein anderes zum Vertreiben des Albugo (Leukoma) der Augen:

6. Schildkrötengehirn | Ro
Honig | Ro
Sodann auf die Augen thun.

Anderes zum Vertreiben des Blutes 7. in den Augen; — d. i. des Blutergusses in die vordere Augenkammer:

Dinte | Ro[197])
Grünspansalbe (*uet'u*) 4 Ro
Stibium | Ro
Arab. Holzpulver? | Ro
Zwiebeln? (*t'ert*) | Ro

8. Wasser | Hin
Fein zerreiben und auf die Augen thun.

Andere Mittel hergestellt gegen die Verschleierung — tχn — (irititische Affection), welche um sich greift im Auge:

9. getrocknete Excremente aus dem Leib eines Kindes | Ro

---

196) *uhet* 𓎟 | *m mrtë*. Die *uhet* 𓎟 | sind im Leibe die Stein- und Griesbildungen; bei den Augenkrankheiten vielleicht auch das Atheroma oder der Grützbeutel.

197) Vielleicht sind hier die 1 und 4 hinter den Droguen als »Theile« und nicht als Ro zu fassen.

Honig. | Ro

Zu frischer Milch und hernach auf die Augen thun.

10. *Ein anderes zum Vertreiben des Umdrehleidens (uhet ◌) in den Augen,* d. i. das Ectropium oder Entropium, die Aus- und Einstülpung der Augenlider:

Schildkrötengehirn | Ro

Salböl *ábrá* ? | Ro

Auf die Augen thun.

11. *Ein anderes gegen die Hitze (Entzündung), die sich in den Augen befindet:*

Gebratene und? (*áaf*) Rindsleber

12. Gebe man dagegen der Ordnung gemäss.

Ein anderes zum Vertreiben des Blutes in den Augen, d. i. des Blutergusses in die vordere Kammer oder einfach »Röthe der Augen«:

Weihrauch | Ro

Chelidonium majus, gemeines Schöllkraut (*mett*) | Ro

Auf die Augen thun.

13. *Ein anderes zum Vertreiben der Entzündungen in den Augen:*

Zwiebeln? (*tert*) | Ro

Stibium | Ro

Tntásamen? | Ro

14. Sodann auf die Augen thun.

Ein anderes zum Vertreiben des Fettes (qnt ◌) in den Augen: Pinguecula oder Xanthelasma.

Stibium | Ro

Grünspansalbe (*uet'u*) | Ro

Mennige | Ro

15. Bleivitriol? *σῶρυ*?? Atramentstein? | Ro

Honig | Hin

Sodann auf die Augen thun.

Ein anderes zum Vertreiben des Kügelchens (pdst ◌) im Auge, d. i. des Gerstenkornes oder vielleicht der Granulation[198]):

198) Es könnte auch das Chalazion (Hagelkörnchen) gemeint sein.

16. Stibium | Ro
Grünspansalbe (*uet'u* ⁰₁₁₁) | Ro
Zwiebeln? (*t'ert* ⁰₁₁₁) | Ro
Arab. Holzpulver? | Ro
msfnsame oder Korn? | Ro

17. Mit Wasser zerreiben und sodann auf die Augen thun.

Ein anderes gegen die Blindheit oder nur Blödsichtigkeit:
Von Schweinsaugen nehme man das darin befindliche Wasser,

18. Stibium | Ro
Mennige | Ro
Wild- oder Naturhonig. | Ro

Fein zerreiben 19. und in Eins verbinden.
Dies spritze man in das Ohr des Patienten, damit er auf der Stelle gesunde.

20. Hast Du ihn der Ordnung gemäss einer Inspection unterzogen, so sprich als Beschwörung: »Dies hab' ich genommen und auf den Sitz 21. des Leidens gethan.
Sei gelähmt Krokodil (Unhold!) Sei gelähmt Krokodil (Unhold!)

Ein anderes zum Vertreiben der Blindheit (Blödsichtigkeit) in den Augen an dem

LVIII,

1. *Rundkörper* (*bnn* O):
Pupillarverschluss oder die Staarbildung.[199])
Getrocknete Myrrhen zerreibe man mit geronnener? Milch
2. und thue es sodann auf die Augen.

Ein anderes:

Zwiebeln (*t'ert* ⁰₁₁₁)? vermische man mit 1 Ro (oder H.?) 3. Honig und thu' es hernach auf die Augen.

---

199) Die Übersetzung: Ein anderes zum Vertreiben der Blödsichtigkeit durch ein Amulet, ist nicht zulässig. S. 235 (103) Anm. 59.

Ein anderes zum Behandeln des Gesichtes (Blickes) 4. in den Augen:

Stibium	ǀ Ro
Dinte	ǀ Ro
Zwiebeln? (*ṫert* ⁰₍₍₍)	ǀ Ro
5. *msfn* ⁰₍₍₍ Same oder Korn?	ǀ Ro
Männliches[200]) Stibium	

Dies verbinde man 6. in Eins und thu' es auf die Augen.

Ein anderes zum Vertreiben des Weisswerdens in den Augen. Albugo oder Leucoma.

7. ***Wenn es donnert am Himmel des Südens gen Abend, und es gewittert* 8. *am Himmel des Nordens, wenn die Osirissäule ins Wasser stürzt und* 9. *die Schiffsleute des Rå ihre Stangen schwingen, wobei* 10. *die Köpfe in's Wasser fallen, wer ist es dann, der sie fängt und sie findet? — Ich bin es, der sie fängt* 11., *ich bin es, der sie findet, indem ich eure Köpfe zu euch bringe, indem ich eure Hälse* 12. *aufrichte, indem ich an seinen Platz stelle, was an euch abgeschnitten war.* 13. *So führ' ich euch herbei, um zu vertreiben den Gott des Fiebers und jeder Todesart* 14.** *u. s. w. Wenn dies gesprochen ward über das Schildkrötengehirn vermischt mit* 15. *Honig, gebe man es hernach auf die Augen.*

***Ein anderes** zum Vertreiben der Entzündungen* 16. *in den Augen:*

Wachholderbeeren (*prt' šn* ⁰₍₍₍) von Kpnë (Byblos, Gebal?[201]) sind fein zu zerreiben mit 17. Wasser und dem Patienten sodann auf die Augen zu thun, um ihn sogleich zur Genesung zu führen.

Ein anderes:

18. Man nehme Talg von der Kinnlade eines Esels, vermische ihn mit 19. kühlem Wasser und thue dies auf den Augen-

---

200) Die Rechtfertigung dieser Übersetzung S. 237 (105) Anm. 52.

201) Jedenfalls eine Stadt in Phoenizien.

rand des Patienten, um ihn sogleich 20. zur Genesung zu führen.

Ein anderes gegen die Blepharitis oder Lidentzündung:[202]

Man zerstosse chelidonium majus (*mtt* [hieroglyph]) mit kühlem Wasser und 21. thue dies dem Patienten auf den (entzündeten) Rand (der Augen), um ihn sogleich zur Genesung zu führen.

Ein anderes:

Den (zerstossenen) Zahn 22. eines Esels vermische man mit Wasser und thue dies dem Patienten auf seinen (entzündeten) Rand (des Auges[203]), um ihn sogleich zur Genesung zu führen.

LIX.

1. *Ein anderes zum Vertreiben des Krokodils im Auge:* Pterygion? Lidrandkrebs?[204])

Excremente des Hnutvogels?	1 Ro
Nord- oder Seesalz	1 Ro
Weihrauch	1 Ro

in Eins verbinden und 2. in das Innere des Auges thun.

Ein Anderes zum Vertreiben der Entzündungen:

Man thue oberaegypt. Natron oder Salpeter in 3. Quellwasser und flösse es in das Auge, um ihn (den Patienten) zu heilen.

Ein anderes zum vertreiben einer Geschwulst (χnt [hieroglyph]*) in den Augen:* (Lidabscess, Atheroma.)

4. Stibium	$1/32$ D.
Opalharz 104. (*snn* [hieroglyph])	$1/16$ D.

---

202) Wörtlich: Entzündung »des Randes«, wobei nicht angegeben ist, ob nicht auch der Rand des Mundes oder der Lippen gemeint. Die Gruppe [hieroglyph] für das Eczema oder die Hitzblattern zu halten, geht nicht wohl an. S. S. 252 (120) Anm. 77. Ob an Herpes zu denken? S. 253 (121) Anm. 78.

203) Wenn Herpes gemeint sein sollte, hat man auch an den Mund mit den Herpes-Bläschen zu denken.

204) S. S. 257 (125) Anm. 81.

Das mit Stibium verwandte Mineral

ḥtm ° ııı	1/16 D.
Dinte	1/64 D.
Frische 5. Myrrhen	1/64 D.
Oberaeg. Natron oder Salpeter.	1/64 D.

Dies zerreibe man fein, verbinde es in Eins und thu' es auf die Augen, um sie 6. sogleich zur Heilung zu bringen.

Ein anderes zum Vertreiben der Chemosis (bàdē) in den Augen:

Echtes 7. Stibium soll man auf 4 Tage in einem Hinkruge zu Wasser thun; dann aber nehme man es abermals zur Hand und thue es 4 Tage lang mit 8. Gänseschmalz zusammen. Dabei soll man es (das Auge) auswaschen mit der Milch einer Frau, die ein männliches Kind geboren. 9. Endlich lasse man es (das Medicament oder Auge?[205]) 9 Tage lang trocknen, und hat man es (das Medicament) zerrieben mit Zuthat eines ganzen Stückes Myrrhen 10. so salbe man die Augen damit.

Ein anderes zum Vertreiben des Krokodils im Auge (Pterygium oder Randcarcinom) *zum ersten male* 11. *nachdem man eine Beschwörung darüber gesprochen:*

Käferwachs oder eine Honigwabe 12. thue man 4 Tage lang auf das Auge.

Zweite Verordnung:

Chalkitissalbe	1/8 D.
Stibium	1/8 D.
Arabisches Holzpulver?	1/8 D.
Oberaeg. Natron oder Salpeter	1/8 D.

13. Dies zerreibe man in Eins und thue es 4 Tage lang auf das Auge.

Ein anderes:

Excremente 14. der Eidechse	
(*ḥntesu*)	1 Ro

---

205) Beide sind weiblichen Geschlechtes und darum nur mit Rücksicht auf den Sinn zu unterscheiden.

Oberaeg. Natron oder Salpeter | Ro
Stibium | Ro
Naturhonig | Ro oder H.
Dies zerreibe man 15. in Eins und thue es auf die Augen.
Ein anderes:
Mennige | Ro
Stibium | Ro
Naturhonig. | Ro oder H.
16. Dies verbinde man in Eins und thue es auf die Augen.
Ein anderes:
Chalkitissalbe | Ro
Honig | Ro
Dies thue man 17. 4 Tage lang auf die Augen.
Ein anderes:
Mennige | Ro
Stibium | Ro
Opalharz? | Ro
Naturhonig | Ro oder H.
18. Dies zerreibe man in Eins und thue es vier Tage lang auf die Augen.
Ein anderes:
Mennige | Ro
Oberaeg. Holzpulver? | Ro
Eisen von 19. Qsë[206] | Ro
Die Stibiumart *ḥtmt* ° ııı | Ro
Straussenei | Ro
Oberaeg. Natron oder Salpeter | Ro
Schwefelpulver? | Ro
20. Honig. | H.
Dies verbinde man in Eins und thue es auf die Augen.
Ein anderes:
Schwarzer (gebrannter) Messer- oder
Flintstein | Ro

206) Das heutige Qūs in Oberaegypten.

21\. Weihrauch | Ro
Stibium | Ro
Honig. | Ro oder H.
Dies thue man 4 Tage lang auf die Augen.
Ein Anderes gegen 22. die Phlegmone (ftft) im Auge:
Plastischer Thon | Ro
Ricinusblätter | Ro
Honig; | Ro
23\. für denjenigen, dessen Augen sich im Zustande der Chemosis (*bâdé*) befinden.

LX

1\. Man zerreibe es fein, verbinde es in Eins und thue es auf die Augen.
Ein anderes zum Öffnen (Schärfen) des Gesichtes:

2\. Stibium 1/8 D.
Oberaeg. Holzpulver 1/4 D.
Opalharz? (*snn*) 1/4 D.
Dinte 1/64 D.
Oberaeg. Natron oder Salpeter 1/64 D.
3\. Myrrhen. 1/64 D.
Dies zerreibe man in Eins und salbe die Augen damit.
Ein anderes zum Beseitigen 4. des sich Breitens des Wassers über die Augen. d. i. der Cataracta oder des Staares:
Echter Lapis lazuli | Ro
Grünspansalbe (*uet'u*) | Ro
Opalharz? (*snn*) | Ro
Milch | Ro oder H. [207]
5\. Stibium | Ro
Krokodilerde (Nilschlamm?) | Ro

---

207) Freilich steht die Milch, wenn sie als Bindemittel zu betrachten wäre, unregelmässig statt am Ende, in der Mitte des Receptes, und so wird wohl auch von ihr nur ein R. oder soviel wie von den anderen zu gleichen Theilen verschriebenen Droguen zu nehmen sein.

? einer Art von Weihrauch (*šbt* ⚬ ııı) | Ro

Dies verbinde man in 6. Eins und thue es sodann auf die Augen.

Ein anderes:

shtt ⚬ ııı körner? | Ro

Gänseschmalz | Ro

Naturhonig. | Ro

7. Dies soll in Eins verbunden und 4 Tage lang auf die Augen gethan werden.

Ein anderes:

msfn ⚬ ııı körner? | Ro

Grünspansalbe (*uet'u* ⚬ ııı) | Ro

Was aus 8. seinem Lande heraustritt.

(Marieenglas oder Gyps?) | Ro

Dies zerreibe man, verbinde es in Eins und salbe die Augen damit.

Ein anderes gegen die Verschleierung 9. am Auge: Irititische Affection oder Infiltration der Hornhaut:

gekochtes šeše? | Ro

Zwiebeln? (*t'ert* ⚬ ııı) | Ro

Honig. | Ro

Dies zerreibe man fein und bewahre es in 10. Zeug auf, um das Auge damit zu verbinden, das von der irititischen Affection befallen wurde, und (thu') es hernach auf die Augen.

Ein anderes zum Vertreiben 11. des Albugo (**oder Leucoma**) *im Auge.*

Glaskopf oder Haematit? (*met* ▭) zerreibe man fein, presse es in Zeug und lege es auf die Augen.

12. *Andere Mittel zum Vertreiben des Ectropiums oder Entropiums uhet* ⌣ *an den Augen:*

Harz? (*àdn*) der Nilacacie (mimosa nilotica) | Ro

Zwiebelpulver oder zerriebene Zwiebeln?

(*t'ert* ⚬ ııı) | Ro

13. Glaskopfstein oder Haematit? (*met* ▭) 1 Ro.
Dies zerreibe man und verbinde die Augen damit.

Ein anderes zum Vertreiben des Blutes in den Augen, d. i. des Haemophthalmus oder Blutergusses in die Augen:

Man nehme zwei Schalen von Töpferthon, 14. die eine mit Pulver der Dumpalmenfrüchte und der Milch einer Frau, die einen Knaben geboren, die andere mit Kuhmilch 15. und lasse es feucht stehen; am Morgen aber mache sich der Patient daran die Augen mit jenem Dumfruchtmittel zu füllen, darauf aber 16. wasche er die Augen mit der erwähnten Kuhmilch 4 mal 6 Tage lang.[208])

Ein anderes zum Vertreiben 17. der Cataracte oder des Staares (uχt nt mu) in den Augen.

Komm Grünspansalbe (*uet'u*), komm Grünspansalbe! Komm, Du grüne! Komm, Ausfluss aus dem Auge der 18. Horus! Komm, Du Erguss aus dem Auge des Gottes Tum! Kommet ihr Stoffe, die ihr hervorgeht 19. aus Osiris! Kommet zu ihm (dem Patienten) und nehmet von ihm das Wasser, den Eiter, das Blut, den Augenschmerz, 20. die Chemosis (*bdĕ*), die Blindheit (oder Blödsichtigkeit), den Eiterfluss (lippitudo), die da bewirket der Gott der Entzündungen, jeder Todesart, 21. jeder Art der Schmerzen und aller übelen Dinge, die sich befinden in diesen Augen, so viel ihrer auch sind!

22. So ist es zu sprechen über die Grünspansalbe (*uet'u*), aufgelöst in Käferwachs[209]), dem man bei-

LXI,

1. mische Cyperus (*gău*); dies aber lege man auf das Auge der Ordnung gemäss.

---

208) Statt der zweiten Person, die der Pap. gebraucht, führen wir der Klarheit zu Gefallen den Patienten selbst ein, der gemeint ist.

209) Honig des Käfers.

Ein anderes von der Augensalbe zum Abhalten der Schmerzen von den Augen:

2, Spitze der Papyrusstaude (*ḥnë*)
Zwiebeln (*t'ert*)
Honig
Gänseschmalz.
Zu gleichen Theilen zu nehmen und sodann ausserordentlich häufig 3. der Ordnung gemäss **auf die Augen zu thun.**

Ein anderes *zum Heilen der Gefässe* (*mtu*) *des Blutes in den Augen* ***oder des subconjunctivalen Blutaustrittes:***
Getrocknete Myrrhen.

4. Zahnkrautkörner oder Same (*nḥdt*). Nicht Balanites aegyptiaca. Eine schön duftende, milchweisse oder rothe Harzart. S. S. 276 u. 277 (144 u. 145) Anm. 115.
Grünspansalbe (*uet'u*)
Zu gleichen Theilen nehmen **und sodann auf die Augen thun.**

Mittel für den dritten 5 bis zum vierten Monat der Jahreszeit des Sprossens, **(vom 17. Januar bis 16. Februar):**
Stibium
Oberaeg. Natron oder Salpeter?
Das dem Stibium verwandte Mineral *ḥtmt*.
Arab. Holzpulver?

6. Zu gleichen Theilen nehmen **und auf die Augen thun.**

Eine andere Augensalbe, anzuwenden in den Jahreszeiten der Hitze, des Sprossens und der Ueberschwemmung **d. i. in allen drei Jahreszeiten oder Tetramenieen des aegyptischen Jahres:**

7. **Man zerreibe Stibium am Morgen mit dem Schmalz der Trp-Gans, ohne dies indess an's Feuer zu bringen und 8. salbe das Auge damit in der Nacht.**

Ein anderes:
Stibium.

Grünspansalbe (*uet'u* ⁰₁₁₁)
Lapis Lazuli
Honig.

9. Grünerde (*χntë*),
Dies nehme man zu gleichen Theilen, rolle es zu einem Nudelteig aus (mache es zu einem gezogenen Teig) und thue es sodann auf die Augen.
Anderes zum Vertreiben 10. *einer Geschwulst am Kopfe mit Augensalbe.* Ein Atherom (Grützbeutel) oder eine Balggeschwulst:

Stibium	1 D.
Arab. Holzpulver? (*χt 'aue* ⁰₁₁₁)	1/8 D.
Opalharz? (*snn* ⁰₁₁₁)	1/16 D.

11. Das dem Stibium verwandte Mineral

ḥtm ⁰₁₁₁	1/16 D.
Dinte	1/64 D.
getrocknete Myrrhen	1/64 D.
Tnϑâbeeren oder Samen?	1/64 D.

12. *Andere Mittel für das Auge, an dem irgend etwas krank geworden:*
Man nehme Menschengehirn und zerlege es in zwei Hälften 13. Die eine Hälfte davon thue man zu Honig und salbe das Auge damit am Abend; hat man aber seine andere Hälfte 14. getrocknet und fein zerrieben, so salbe man das Auge damit am Morgen.
Ein anderes um zu schärfen (wachsen zu machen) die Sehkraft: 15. Anzuwenden vom Tybi bis Mechir-Monat[210]) (17. November bis 16. December des jul. Jahres). Man nehme Stibium, Männliches des 16. Stibiums,[211]) sowie Opalharz (*snn*) zu gleichen Theilen und thu' es auf die Augen.

210) Vom 1. bis zum 2. Monat der Jahreszeit des Sprossens.

211) Über *t'ey* [hieroglyph] das Männliche. S. 237 (105) Anm. 62. Zu LVIII, 5. Die zweite Stibiumverordnung bestimmt vielleicht nur näher, dass das vorher verordnete Stibium von der sogenannten weiblichen Sorte genommen werden soll.

Ein anderes:

Man nehme oberaegyptisches Natron und 17. Stibium zu gleichen Theilen, und thu' es sodann auf die Augen.

Ein anderes:

Zwiebeln? (*ṭert* ⁰₁₁₁)
Stibium
Honig.

18. Zu gleichen Theilen nehmen und auf die Augen thun.

Ein anderes zum Eröffnen (Schärfen) des Gesichtes:

Die Scherbe eines neuen 19. Hinkruges,[212]) erwärmt mit frischer Milch, thue man sehr oft auf die Augen.

Eine andere Augensalbe zum 20. Öffnen (Schärfen) des Gesichtes:

Stibium und Mark (oder Klauenfett?) des Rindes thue man auf die Augen.

Ein anderes zum 21. Öffnen (Schärfen) des Gesichtes:

Man thue 4 Theile Stibium und 3 Theile Honig auf die Augen.

Ein anderes zum Öffnen (Schärfen)

LXII

1. *des Gesichtes:*

Stibium
Saft von frischen oder grünen Zwiebeln? (*ṭert* ⁰₁₁₁)
Naturhonig.

2. Auf die Augen thun.

Eine andere Augensalbe:

Stibium	2 Theile
Honig	4 Theile
Grünspan (*ueṭu* ⁰₁₁₁) salbe	¼ Theil (oder D.?)
Grünerde (*χnte* ⁰₁₁₁)	¼ Theil (oder D.?)

212) In dem Kapitel περὶ ὀστράκων (V, 177 (178) gibt Dioscorides an, wie und gegen welche Leiden man Scherben, die sehr stark gebrannt sein mussten, zu verwenden habe.

3. Echter Lapis lazuli[213]).
Dies zerreibe man und thu' es auf die Augen.

Eine andere Augensalbe:

	Stibium	2 Theile
4.	Gänseschmalz	2 Theile
	Wasser.	4 Theile[214])

In die Augen zu flössen.

Ein Anderes zum Vertreiben des Albugo oder Leucoma sht'u ..., *welches in den Augen entstanden ist:*

1 Theil (oder Ro) Stibium und 1 Theil (oder Ro) 5. arab. Holzpulver (*χt 'aue* ...) soll fein zerrieben und in die Augen gethan werden.

Ein anderes:

1 Theil Dinte, 1 Theil Stibium und Wasser nach Belieben ist fein zu zerreiben und auf die 6. Augen zu thun.

Ein anderes:

Ebenso zu behandeln sind Ebenholz, Stibium, und Wasser nach Belieben.

Ein anderes:

Die Lunge? des *àbdu* ... fisches, d. i. des Flösselhechtes (Polypterus bichir.) und 7. Stibium ist ebenso zu behandeln.

Ebenso zu behandeln (d. h. fein zu zerreiben und auf die Augen zu thun) ist auch *das andere Mittel*: Sahne und Milch.[215])

Ein anderes zum Vertreiben des Ectropiums oder Entropiums (*nḥet* ...):

8.	Stibium	1 Ro
	Mennige	1 Ro
	Grünerde (*χntē* ...)	1 Ro
	Rothes Natron	1 Ro

Dies zerreibe man und thu' es sodann auf die Augen.

213) Ohne Angabe des Maasses.

214) Vielleicht 4 Hin.

215) Kann auch Sahne von Kuhmilch bedeuten.

9. *Ein anderes zum Vertreiben der Nebel und der Röthe in den Augen:*[216] **Allgemeine mit Reizerscheinungen verbundene Trübung der Hornhaut.**

Zwiebeln? (*t'ert*)

Harz (*ådn*?) der Mimosa nilotica

Grünspansalbe (*uet'*)

10. Milch einer Frau, die einen Knaben geboren.[217])

In Eins verbinden und sodann auf die Augen thun.

Ein anderes 11. *zum Vertreiben des Krokodils im Auge:* **Pterygium (oder Randcarcinom?)**

Stibium	½ D.
Ei eines Geiers	¾ D.[218])

12. Dies zerreibe man fein und thu' es sodann auf die Augen.

Ein anderes:

Stibium	2 D.
Honig	$^1/_{64}$ D.
Grünerde (*χntë*)	$^1/_{16}$ D.
13. Mennige	$^1/_8$ D.
Opalharz? (*snn*).	$^1/_{16}$ D.

Desgl. (d. i. fein zerreiben und sodann auf die Augen thun.)

Ein anderes:

Mennige	$^1/_{32}$ D.
Grünerde, (*χntë*)	¼ D.
Stibium 14.	$^1/_{32}$ D.
Opalharz	$^1/_{16}$ D.
Naturhonig.	2¼ D.

Desgleichen; d. h. fein zerreiben und sodann auf die Augen thun.

---

216) Oder der bösen typhonischen Nebel in den Augen. Roth ist die Farbe des Set-Typhon und wird geradezu für böse, schlimm, schädlich gebraucht.

217) An eine Kuh, die ein männliches Kalb geboren, ist nicht zu denken, weil *t'ey* mit [Hieroglyphe] determinirt ist, was stets auf ein menschliches männliches Wesen weist.

218) Vielleicht auch 3/4 des Eis.

Ein anderes:

	Schwarzer (gebrannter?) Flintstein	1/32 D.
15.	Weihrauch	1/8 D.
	Krokodilerde (Nilschlamm?)	I D.
	Honig. -	I D. oder I H.

Dies thue man auf die Augenbrauen.

Ein anderes:

16.	Mennige	1/64 D.
	Grünerde (*χntē* ⚬ III)	1/64 D.
	Naturhonig	1/8 D.
	Stibium	1/8 D.
17.	Opalharz (*snn* ⚬ III).	1/32 D.

Desgl. D. i. auf die Augenbrauen thun.

Ein anderes zum Öffnen (Schärfen) des Gesichtes:

18. Sahne (Rahm) und Milch einer Frau,[219]) die einen Knaben geboren, in Eins verbinden und in die Augen spritzen (oder flössen.)

Ein anderes zum Heilen des 19. Leidens Lippitudo oder des Eiterflusses (hetäë [hieroglyph]), des Dunkels, der Augenschmerzen und der Entzündungen, welche in den Augen entstanden sind:

	Arab. Holzpulver (*χt ʿaue* ⚬ III)	I Ro
20.	Grünspansalbe (*uetu* ⚬ III)	I Ro
	Pulverisierte oder zerstossene Zwiebeln? (*tʾert* ⚬ III)	I Ro
	Harz (*ädn*) der Mimosa Nilotica	I Ro
	Saft der Guillandina moringa L.? (Behenöl)[220])	I Ro

21. Hat man dies in Eins vereinigt und zu einem trockenen Teig gemacht, so vermische man es mit Wasser und thu' es sodann auf 22. die Augen.

Ein anderes zum Vertreiben des Augenfettes: (Xanthelasma oder Pinguecula.)

---

219) Könnte auch bedeuten Sahne der Milch einer Frau etc.

220) *mu nu qbu* ⚬ III. S. 292 (160) Anm. 154.

Grünspansalbe (*uet'u* ⸰ III)	2 D.
Dinte	I D.
Stibium	2½ D.
Natron	I D.

LXIII.

1. Grünerde (*χnté*). ⅛ D.
Dies zerreibe man mit Wasser und thu' es auf die Augen.
Ein anderes:

Mennige	I Ro
Gänseschmalz	I Ro

Die Augen sodann damit salben.

2. *Bereite noch ein anderes zum Vertreiben einer Geschwulst an der Nase:* (Thränensackerkrankung. Dacryocystitis).

Stibium	I Ro
Arab. Holzpulver? (*χt 'aue* ⸰ III)	I Ro
Getrocknete 3. Myrrhen	I Ro
Honig.	I Ro oder I H.

Damit reibe man das Auge 4 Tage lang ein.
Berücksichtige es ja; — denn es ist gewiss das Rechte!

4. *Eine andere Augensalbe bereitet von dem ehrwürdigen Urme (Sonnenpriester von Heliopolis) Xuy* [hieroglyph].

Stibium	I Ro
Grünspansalbe (*uet'u* ⸰ III)	I Ro

5. Oberaeg. Natron oder Salpeter I Ro

Unteraeg. Natron oder Salpeter[221])	I Ro
Mennige	I Ro
Arab. Holzpulver? (*χt 'aue* ⸰ III)	I Ro
Naturhonig	I H.

6. *Ein anderes zum Vertreiben der Blindheit (oder Blodsichtigkeit) in den Augen:*
Man lasse fein zerriebene Zwiebeln? (*t'ert* ⸰ III)

---

221) Über die oberaegyptischen und unteraegyptischen Natron- oder Salpeterarten s. S. 224 (92) Anm. 39.

7. in Zeug wickeln und lege dies, verschlossen in Naturhonig, auf die Augen.

Ein anderes zum Vertreiben der Hindernisse an den Muskeln 8. in den Augen: (Augenmuskellähmung. Ophthalmoplegia. Auch, je nach dem geringeren oder höheren Grade der Lähmung Paresis oder Paralysis.)

Grünspansalbe (*uet'u* ⁰III)
Weihrauch
Mennige[222]).

Zerreiben und auf die Augen thun.

Andere Mittel für die Augen, mitgetheilt von einem Semiten aus Kpnë (Byblos-Gebal?):

9. *'at'euln* ⁰III Korn oder Same	I Ro
Datteln	I Ro
frische oder grüne Datteln	I Ro
Durrakorn	I Ro
ϑuϑkn ⁰III Same oder Korn?	I Ro
Mennige	I Ro
10. *åbnnu* ⁰III Metall?	I Ro
Salz	I Ro
dhuë ⁰III frucht?	I Ro
Stibium	I Ro

Talg eines Thierschenkels 11. und frisches Baumöl? (*åm* ⁰III) thue man zu dieser Arznei. (Als Bindemittel vielleicht in der Menge eines H.)

Ein anderes zum Vertreiben des Gerstenkornes (pst ○) oder des Chalazion im Auge:[223])

Stibium	I Ro
Opalharz? (*snn* ⁰III)	I Ro
Arab. 12. Holzpulver? (*χt 'aue* ⁰III)	I Ro

Damit salbe man das Auge.

222) Die Maasse sind nicht angegeben.

223) Vielleicht auch Granulation.

Ein anderes zum Heilen der Einstülpung der Haare in's Auge:[224] **Trichiasis, Haar- oder Wimperkrankheit.**

Myrrhen	Ro
Blut 13. der Eidechse oder des Chamaeleon.	Ro
Blut der Fledermaus (*dgyt* 𓅭).[225]	Ro

Man ziehe die Haare aus und thue das Mittel darauf, um es gesund zu machen.

14. *Ein anderes um das Haar nicht wieder in das Auge wachsen zu lassen, nachdem man es ausgezogen:*

Mit Excrementen der Eidechse (oder des Chamäleons *ḥntesu* 𓆈)

15. zerriebener Weihrauch	Ro
Rinderblut	Ro
Eselsblut	Ro
16. Schweineblut	Ro
Windhundsblut	Ro
Hirschblut	Ro
Stibium	Ro
17. Grünspansalbe? (*uet'u* 𓏥).	Ro

Dies zerreibe man fein in Eins mit den genannten Blutarten und thue es an die Stelle jenes Haares nachdem man es 18. ausgerissen hat, damit es nicht (wieder) wachse.

Ein anderes:

Blut der Fledermaus (*dgyt* 𓅭)	Ro
Vom Rand eines neuen Hinkruges	Ro
19. Honig	Ro oder H.

Dies zerreibe man fein und thu' es auf die Stelle jenes Haares nachdem man es ausgerissen.

Ein anderes:

Rinderschmalz	Ro

---

224) Es könnte auch gefasst werden »zur Beseitigung und Entwurzelung der Haare im Auge«; doch hätten wir es auch dann mit der Trichiasis zu thun. S. S. 297 (165) Anm. 168.

225) Doch kaum der Wanze.

20. Baumöl? (*àm* [hieroglyph]) | Ro
Innerer Theil? *àmm* ○ des *'apnnt*
[hieroglyph] thieres (Maulwurfes?). | Ro
Dies zerreibe man in Eins, stelle es an's Feuer und thu' es auf die Stelle der Haare.

21. *Ein anderes:*
Hirn des Vogels *Uàet* [hieroglyph]?
Damit bestreiche man eine Rebe[226]) (Blatt?) und thue dies auf die Stelle jenes Haares nachdem

LXIV.

1. man es ausgerissen hat.
Ein anderes, um das Haar nachdem man es ausgerissen hat nicht in das Auge wachsen zu lassen:

2. Fliegendreck | Ro
Mennige | Ro
Urin | Ro
Dies vermische man und thue es auf die Stelle des Haares nachdem es 3. ausgerupft ward.
Ein anderes Mittel zum Vertreiben des Gerstenkornes (pdst ○) des Chalazion oder der Granulation?) im Auge:
Opalharz? (*snn* [hieroglyph]) | Ro
Stibium | Ro

4. Arab. Holzpulver. | Ro
Die Augen damit salben.
Ein anderes zum Vertreiben des Fettes im Auge: Xanthelasma oder Pinguecula. Man vermische (gebrannten) 5. Messer- oder Schleifstein mit frischer Milch und thue dies sehr häufig darauf.
Ein anderes gegen 6. einen Stich von Menschenhand:
Man zerstosse Stücke eines *'andu* ʊ gefässes und Calmus oder Magenwurz (calamus L.), bringe es 7. in Eins und mache damit Umschläge.

---

226) Wahrscheinlich Weinrebe, Rebenzweig.

Ein anderes zweites Mittel:

Weihrauch	I Ro
Grünerde (*χntè*)	I Ro
Hirn der 8. Gazelle oder wilden Ziege	I Ro

Dies bringe man in Eins und mache damit Umschläge.

Ein anderes drittes Mittel:

ntrtu 𓆰 (Gotteskraut?)	I Ro
Weihrauch	I Ro
Knoblauch.	I Ro

9. Dies koche man, gestalte es zu einer Salbe und verbinde damit.

Ein anderes:

Mache ihm Umschläge aus frischem Fleische am ersten Tage, 10. und zwar nachdem Du ihn entweder mit Öl und Honig behandelt hast, um ihm gut zu thun oder 11. nachdem Du Oel und Wachs angewandt hast, um ihm auf der Stelle gut zu thun.

Mittel gegen die Krokodilrachenkrankheit: (Pterygion oder Randcarcinom.) 12. Triffst Du das Pterygium, und Du findest es so, dass seine Gestalt an seinen beiden Seiten die Symmetrie verlor, 13. so mache ihm am ersten Tage Umschläge mit frischem Fleische, und behandele ihn ebenso wenn die Xerosis entstanden ist beim Patienten.[227])

227) Wörtlich: Triffst Du den »Krokodilrachen«, und Du findest ihn so, dass sein Fleisch die gleichmässige Stellung einbüsste an seinen beiden Seiten 13. so mache ihm am ersten Tage Umschläge mit frischem Fleische und behandele ihn ebenso wenn vertrocknet ist alles Fleisch des Patienten.

Nachschrift.

Unsere Wissenschaft schreitet schnell vorwärts. Nach Abschluss des Manuscriptes dieser Abhandlungen sind dem Verfasser neue Schriften in die Hand gekommen und Forschungen zugänglich geworden, welche ihn jetzt schon zwingen, etliche seiner Bestimmungen neu zu untersuchen und zu ändern. Die schwersten Bedenken erwecken die von R. Virchow ins Leben gerufenen Forschungen[1]) über die Augenschwärze der Alten und das *msdmt* der Aegypter; denn nachdem die von ihm veranlassten chemischen Analysen der in Augenschminkbüchsen aus dem alten Aegypten enthaltenen Schwärzen erwiesen hatten, dass sie kein Antimon oder Stibium enthielten, kam mir alt-aegyptische Augenschminke aus Achmîm in Ober-Aegypten[2]) und kurz vor dem Abschluss der Correctur dieser Arbeit andere aus verschiedenen Gefässen des British Museums zu, und auch in diesen Proben fand die genaue Analyse des Professors A. von Baeyer in München keine Spur von Stibium oder Antimon. Die Londoner Proben, die mir H. le Page Renouf, Director der aegyptischen Sammlung des British Museums durch seinen geschickten Assistenten Mr. Jarwis mühsam zusammenkratzen liess und mir freundlichst übersandte, sind von besonderer Wichtigkeit, da ein Theil derselben einer Büchse mit mehreren Fächern entnommen ward, die mit Inschriften versehen sind, welche sicher beweisen, dass sie zur Aufbewahrung von Mitteln gegen kranke Augen bestimmt waren. Über der ersten Abth. 2605 a steht zur Heilung der Augen, über der zweiten 2605 b zur Öffnung der Augen, über der dritten (2605 c)

1) Virchow, Verhandlungen der Berl. Gesellsch. f. Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte. Berl. 1888. 26. Mai. S. 210 ff.

2) L. l. 1889. S. 574 ff. und oben S. 207. (75.)

zum Salben für jeden Tag; endlich aber über einem leeren Theil derselben Büchse 2605 [hieroglyphs] zur Heilung und Annehmlichkeit (eigentl. zum Ergötzen) der Augen. Aber auch in diesen Büchsen ward kein Antimon, sondern dasselbe Schwefelblei gefunden, das schon mehrere frühere Analysen, und auch die des Herrn Prof. v. BAEYER (Achmîm) und des Herrn SALKOWSKI bei VIRCHOW[3]) unter solchen altaegyptischen Pulvern entdeckten, in denen wir, wäre *msdmt* [hieroglyphs] Antimon, Solches zu finden erwarten dürften. Wir werden also diese Frage neu und von Grund aus zu prüfen haben, und wir denken das Resultat unserer Untersuchungen in nicht zu ferner Zeit der Wissenschaft vorzulegen. Gegenwärtig liegt die Versuchung nahe das *msdmt* [hieroglyphs] der älteren Zeit eher für Bleivitriol als für Antimon zu halten; doch spricht auch manches gegen diese Annahme.

Unter den Schriften, welche uns nach Abschluss der vorliegenden Abhandlung zukamen, verdient in erster Reihe[4]) die Strassburger Inauguraldissertation des Dr. LÜRING »Die über die medicinischen Kenntnisse der alten Aegypter berichtenden Papyri, verglichen mit den medicinischen Schriften griechischer und römischer Autoren, Leipzig 1888« genannt zu werden. Diese tüchtige, unter den Auspicien unseres lieben Collegen Prof. J. DÜMICHEN entstandene Arbeit ward uns von dem letzteren leider erst kurz vor Ostern übersandt, und so war es uns nicht mehr möglich, Rücksicht auf das mancherlei Gute und Neue sowie die Irrthümer zu nehmen, die sie enthält. Nur eine Bestimmung des Verfassers war es uns noch vergönnt zu der unseren zu machen; wir meinen die des *uetu* [hieroglyphs], das wir nach reiflicher Überlegung Kieselkupfer übersetzt hatten, während es in der That »Grünspan« zu sein scheint. Zu unserem Bedauern konnten wir diese neue Bestimmung nur noch in der Wiedergabe des fortlaufenden Textes von S. 306 (175) an adoptieren. Was uns ausser

3) Verhandlungen der Berl. anthropologischen Gesellschaft. 20. Oct. 1888.

4) Leider war es uns nicht mehr vergönnt, die uns von Hrn. Prof. HIRSCHBERG gütigst übersandte tüchtige Dissertation »Beiträge zur Augenheilkunde des Aëtius« von L. DANELIUS und PUSCHMANNS ältere treffliche Monographie über Alexander v. Tralles und seine ganz neue Schrift über den medicinischen Unterricht zu benutzen.

des Dr. LÜRING Gründen dazu bestimmte, war der Umstand, dass Herr Prof. A. VON BAEYER in dem Pulver aus dem Büchschen des British Museums 2605 a, welches [hieroglyphs] dr [hieroglyphs] mrt [hieroglyphs] zur Heilung der Augen überschrieben ist, Grünspan (Kupfer) und etwas Harz fand. Kieselkupfer konnte, wie der genannte berühmte Chemiker uns mittheilte[5]), das betreffende Mineral keinesfalls sein. Wir glauben jetzt *uetu* [hieroglyphs] sicher mit LÜRING »Grünspan« übersetzen zu dürfen und werden auch auf diese Frage zurückzukommen haben.

Es freut uns in einer Reihe von anderen Bestimmungen zum gleichen Resultat wie Dr. LÜRING gelangt zu sein. Besonders möchte wohl nach seiner und meiner ganz unabhängig von einander geführten Untersuchung niemand mehr bezweifeln, dass [hieroglyphs] *'aš* [hieroglyphs] nicht die Akacie sein kann, sondern dass es für die Ceder oder Cypresse oder juniperus phoenicea gehalten werden muss.

In anderen Punkten gehen die Ansichten des jüngeren Herrn Collegen und die unseren mehr oder minder weit auseinander; doch muss ich mich hier auf die Zurückweisung seiner Behauptung, der Papyrus Ebers sei nicht das von Clemens von Alexandria erwähnte Buch *περὶ φαρμάκων* und seiner Bestimmung der Gruppe *t́ert* [hieroglyphs] beschränken. Die Begründung der ersteren gehört zu den Schwächen der sonst tüchtigen Arbeit und soll an einer anderen Stelle widerlegt werden. Weiter will LÜRING die Gleichung *t́ert* [hieroglyphs] = Zwiebel durch die Gruppe [hieroglyphs] *nht* [hieroglyphs] *t́ert* [hieroglyphs], DÜMICHEN Geogr. Inschr. II (Rec. IV) T. 87, 20 aus der Welt schaffen, indem er sie »der t́ertbaum« übersetzt. *Nht* [hieroglyph] die Sykomore, ist nun allerdings bisweilen der Baum *κατ' ἐξοχήν*; doch wäre wirklich der t́ertbaum gemeint, würde schon das Determinativum [hieroglyph] hinter t́ert überraschen. Aber ein tieferes Eingehen in den Pap. Ebers ergibt, dass Sykomoren-

5) »Die mir übersandte Probe war kein Kieselkupfer; sie löste sich zu leicht in Salzsäure und hinterliess auch keine Kieselsäure. Am wahrscheinlichsten ist, dass es ein natürlicher Grünspan, d. h. durch Oxydation von Kupfer an der Luft entstanden ist. Es bilden sich dabei basisch kohlensaure Salze des Kupfers oder in der Nähe des Meeres auch Oxychloride.« Briefliche Mittheilung des Prof. v. BAEYER.

feigen und Zwiebeln (*t'ert* [hieroglyphs]) gern zusammen verordnet werden[6]) und der Satz Pap. Eb. XLIII, 16

[hieroglyphs]

nqaut [hieroglyphs] *nt nht* [hieroglyphs] *t'ert* [hieroglyphs] *repu nt ut* [hieroglyphs]

d. i. Paste (Pulver?) der Sykomore oder der Zwiebel von der Oase, beweist, dass Herrn LÜRINGS Übersetzung unrichtig ist, dass man an keinen t'ertbaum denken darf und es also bei unserer Bestimmung S. 212 (80) ff. bleiben muss. Pap. Eb. LXIX, 8 ist [hieroglyphs] *ärtt* [hieroglyphs] *nht* [hieroglyphs] *t'ert* [hieroglyphs] sicher nicht Milch oder Saft des t'ertbaumes zu übersetzen, sondern Sykomoren- und Zwiebelsaft, denen [hieroglyphs] 9. [hieroglyphs] Zwiebelschaalen folgen. Wir heben gerade diese Dinge hervor, weil der Bestimmung der Gruppe t'ert [hieroglyphs] ein besonders breiter Raum in unserer Abhandlung geweiht wurde, und weil uns das gewonnene Resultat wohl werth der Berücksichtigung zu sein scheint. Das von Dr. LÜRING für Zwiebeln gehaltene [hieroglyphs] scheint uns kaum etwas anderes als Knoblauch bedeuten zu können. Dafür sprechen besonders die Bilder dieser unter den alten Aegyptern als Zukost so sehr beliebten Pflanze, die heute noch bei wenigen Mahlzeiten ihrer Nachkommen fehlt. Fraglich ist endlich noch, ob das hierat. [hieroglyph], *tr* oder *se* zu umschreiben, ob es zeitlich oder örtlich zu fassen sei; tritt doch das eine hieratische Zeichen [hieroglyph] für [hieroglyph] und [hieroglyph] unterschiedlos ein. In der frühen Zeit der Entstehung unseres Papyrus ist freilich [hieroglyphs], *r tr* schwer nachweisbar, und die aus dem hieratischen erwachsene Confusion zwischen [hieroglyph] und [hieroglyph] wird erst in jüngeren Texten häufiger. Dennoch haben wir an der zeitlichen Bedeutung des [hieroglyph] an den meisten Stellen festgehalten, und das betreffende hieratische Zeichen *tr* umschrieben. Es ist dies ausschliesslich dem Sinne zu Gefallen geschehen; denn wollten wir [hieroglyph] *se* umschreiben, würden wir häufig »hinter den« oder »hinter die Augen« übersetzen müssen, und was dies bedeuten soll, ist uns unerfindlich. Etwa an »auf die Schläfen«

6) XXVII, 7—11, LXXX, 11, XLVI, 7. Das grosse Recept LXXXII und LXXXIII etc.

zu denken, geht nicht wohl an, weil der Papyrus für die Schläfen eine eigne Bezeichnung hat. Behalten wir dagegen die Umschrift *tr* und jedenfalls die zeitliche Bedeutung bei, so gibt das »sodann« oder »hernach an die Augen« immer einen guten Sinn. In einzelnen Fällen scheint es uns völlig unthunlich an der lokalen Bedeutung festzuhalten, für die ja sonst vieles spricht. LX, 15 und an ähnlichen Stellen ist vielleicht *r se* zu umschreiben und doch der zeitlichen Bedeutung der Vorzug zu geben. Wir denken dieser Frage später eine eingehende Nachuntersuchung zu widmen. — In der zwölften Stunde hat uns das durch die Dissertation des Herrn L. Danelius angeregte neue Studium des Aëtius zu der Vermuthung geführt, dass wir in [hieroglyphs] S. 231 (99) Anm. 50 vielleicht den Safran zu erkennen haben, den beim Chelidonium majus die Wurzeln, beim Crocus die Narben am reichlichsten enthalten. Unter allen Umständen bleibt *mett* [hieroglyph] der gelbe officinelle Pflanzenstoff als welchen wir ihn bezeichneten, und vielleicht bedeutet es sowohl den Safran als auch die Pflanze, aus der dieser am liebsten gewonnen wurde. Dafür spricht auch der aegyptische Name des Chelidonium majus *μοθίθ*, mit dem Dioscorides gewiss unser *mett* [hieroglyph] meint.

Ende.

DER BILDERSCHMUCK

IN DEN

SACRAMENTARIEN DES FRÜHEN MITTELALTERS.

VON

ANTON SPRINGER,

MITGLIED DER KÖNIGL. SÄCHS. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.

Des XI. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

Nº IV.

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1889.

Das Manuscript eingeliefert am 24. April 1889.
Der Druck beendet am 15. Juli 1889.

DER BILDERSCHMUCK

IN DEN

SACRAMENTARIEN DES FRÜHEN MITTELALTERS.

VON

ANTON SPRINGER.

Unter den liturgischen Büchern der alten Kirche behaupten neben den Evangelarien und Psaltern vor allen die Sacramentarien eine hervorragende Stelle. In einer Beziehung darf das Sacramentarium, der Vorläufer des späteren Missale, sogar den ersten Rang für sich in Anspruch nehmen, da es die gottesdienstlichen Regeln und Formeln, insbesondere die Messgebete enthält, also die feste Grundlage für den Kultus bietet, ohne deren Kenntniss kein Priester sein Amt richtig verwalten kann, deren pünktlich genaue Anwendung seinen Handlungen erst bindende Rechtskraft verleiht. Die biblischen Schriften dienen auch dem Privatgebrauche, das Sacramentarium dagegen erscheint ausschliesslich an die Kirche gebunden und ruht nur in Priesterhänden. Auf die kirchlichen Kreise in seiner Verwendung beschränkt, gewinnt das Sacramentarium gerade als officielle gottesdienstliche Schrift eine gesteigerte Bedeutung. Es lag daher nahe, auch die Sacramentarien, ähnlich wie es mit den Bibeln, Evangelarien und Psaltern wiederholt geschehen ist[1]), auf ihre malerische Ausstattung zu prüfen und ihren kunsthistorischen Werth genauer zu bestimmen.

Zu dieser Betrachtungsweise ist man erst in den letzten Jahren geschritten. So eifrig sich auch die gelehrte Litteratur in den beiden letzten Jahrhunderten mit den Sacramentarien beschäftigt hat und so grosse Verdienste sich Muratori (Liturgia Romana vetus), Mabillon (De Liturgia Gallicana), Gerbert (Iter Alemannicum) und

1) Vgl. Abhandlungen der K. S. Ges. d. Wiss. Phil.-Hist. Classe Bd. VIII, S. 188 und Bd. IX, S. 662.

andere Männer um die Kenntniss der ältesten Handschriften und die Geschichte der Sacramentarien erworben haben, so blieb doch der theologische Standpunkt für sie maassgebend. Er verdrängte nicht völlig die paläographischen Untersuchungen, schob sie aber in den Hintergrund zurück.

Erst dem Meister in der mittelalterlichen Handschriftenkunde, LÉOPOLD DELISLE, war es in unseren Tagen vorbehalten, die Sacramentarien einer genauen und, wie bei DELISLE selbstverständlich, abschliessenden Prüfung zu unterwerfen und zugleich auf ihre kunstgeschichtliche Bedeutung die Aufmerksamkeit zu lenken. Im Jahre 1884 behandelte DELISLE in der Gazette archéologique (p. 153—163) das berühmte Sacramentarium von Autun aus dem IX. Jahrhundert; im Jahre 1886 gab er eine grosse zusammenfassende Abhandlung (Mémoire sur d'anciens Sacramentaires) heraus, welche allen weiteren Studien über die Sacramentarien zu Grunde gelegt werden muss. In der Einleitung des Mémoire werden die Dienste, welche die Sacramentarien der kunstgeschichtlichen Forschung bieten, anschaulich geschildert. Während die Evangeliarien und Psalter uns in den meisten Fällen über den Ort ihrer Herstellung und ihrer ursprünglichen Bestimmung im Dunkeln lassen, lesen wir in der Regel aus den Sacramentarien die Kirche heraus, für welche sie geschrieben wurden. Wir sind dadurch in den Stand gesetzt, ihre Herkunft landschaftlich zu begrenzen. Denn zu den Gebeten und Orationen, welche sich einer allgemeinen Geltung erfreuen, in allen Kirchen verrichtet werden, gesellen sich stets noch solche, welche bloss für bestimmte Kirchen gelten, in welchen noch einzelne, in dieser oder jener Kirche besonders verehrte Heilige angerufen werden. Diese Kirchen zu entdecken kostet gewöhnlich nur eine geringe Mühe, zumal die den Sacramentarien häufig vorangestellten Kalender in der Regel deutliche Winke über den Bestimmungsort der letzteren geben. DELISLE macht von dieser Entdeckung sofort praktischen Gebrauch. Über den örtlichen Ursprung eines Prachtwerkes Karolingischer Miniaturmalerei, der sogenannten zweiten Bibel Karl des Kahlen, oder der Bibel von St. Denys (weil sie sich vor der Abgabe an die Königliche Bibliothek in der Abtei St. Denys befand) sind wir unmittelbar nicht unterrichtet. Nun weist aber ein Sacramentar in Stockholm, für die Abtei St. Amand in dem Zeitraume zwischen 855

und 875 geschrieben, in den Schriftzügen, den Initialen und in der Ornamentik eine vollkommene Gleichheit mit der Bibel Karl des Kahlen auf. Das Sacramentar von St. Amand zeigt wieder die grösste Übereinstimmung mit Sacramentarien der Kirchen von Noyon, St. Denys, Amiens und Chartres aus derselben Zeit. Dadurch ist der Schluss auf den Ursprung der Bibel in derselben Schreibstube, welcher alle diese Sakramentarien entstammen, jener von Rheims (oder Sens) gerechtfertigt und die weitere Frage, ob sich auf diese Weise nicht noch andere Familien von Handschriften (S. Gallen, Trier, Köln u. s. w.) entdecken lassen, nicht zu umgehen. Es lag nicht in Delisle's Absicht und Aufgabe, die Forschungen in dieser Richtung fortzusetzen. »*Le but que je me suis proposé*, erklärt er in dem Mémoire, *c'est de préparer un classement des textes, d'appeler l'attention sur une classe de monuments trop négligés de nos jours, et, avant tout, de fournir des indications précises aux paléographes et aux historiens de l'art carlovingien.* Auch die hier folgenden Betrachtungen sind weit davon entfernt, überall endgiltige Entscheidungen treffen zu wollen. Sie haben nur den Zweck, zu gemeinsamer Forschung anzuspornen und die Ziele der letzteren festzustellen.

Bestand ein Archetypus, welcher den Malern bei der Ausschmückung der Sacramentarien die Hand leitete? Hat der malerische Schmuck der Sacramentarien im Laufe der Zeit eine Entwickelung oder doch Änderung erfahren? Bilden die Sacramentarien, chronologisch und nach den Landschaften geordnet, mehr oder weniger abgeschlossene Gruppen? Diese Punkte müssen vorzugsweise vom Kunsthistoriker ins Auge gefasst werden, wenn seine Forschung der Wissenschaft Früchte bringen soll.

Die übliche Gliederung des Sacramentars, welches nach Papst Gregor dem Grossen benannt wurde, obschon es erst lange nach seinem Tode die endgültige Form empfing, ist folgende. Ein Kalendarium oder Necrologium darf als selbständiger Theil gelten, welcher bald vorangestellt, bald an den Schluss der Handschrift gesetzt wird. Den Kern des Sacramentars bildet der Messkanon, woran sich die Messgebete oder Orationen für die einzelnen Sonntage und die Heiligenfeste, sowie Benedictionen und Gebete bei der Austheilung der Sacramente, z. B. der Taufe anreihen. Der Messkanon, welchen wir bereits in den apostolischen Konstitutionen (VIII. Buch) und auch

in der koptischen Liturgie antreffen, bildet die unabänderliche Form des Messopfers. »*In Canone tremendum sacrificii mysterium peragitur*«, sagt MURATORI in seiner Liturgia Romana (Dissert. I in: Opera t. XIII, p. 21), die Bedeutung desselben für die Kirche in schärfster Weise betonend. Wie der Kultus der alten Kirche in der Messe gipfelt, so hat diese wieder ihren Mittelpunkt im Kanon. Nach den einleitenden Theilen der Messe beginnt die Präfation: *Vere dignum et iustum est, aequum et salutare, nos tibi semper et ubique gratias agere* etc., worauf die »Consecration« folgt: *Te igitur, clementissime pater per Jesum Christum filium tuum, dominum nostrum, supplices rogamus et petimus, ut accepta habeas et benedicas haec dona, haec munera, haec sacrificia inlibata* etc. Von dem Mysterium, welches der opfernde Priester vollführt, hat sich ein Abglanz auf die Worte geworfen, mit welchen er seine Handlung, die Consecration, begleitet, durch welche allein dieselbe eine vollkommene Gültigkeit empfängt.

Nur äusserst selten beschäftigen sich Schriftsteller des Mittelalters mit der Schilderung des Bücherschmuckes. Um so auffälliger muss es erscheinen, dass wir hinsichtlich der Sacramentarien wiederholt auf Andeutungen stossen, wie es mit ihrer Verzierung zu halten sei. In der »*Summa de officiis ecclesiasticis*«, dem sogenannten *Mitralis*, des Bischofs Sicardus von Cremona († 1215) wird im »fünften Theile der Messe« die Praefatio und der Canon nach ihrer sinnbildlichen Bedeutung erläutert. »In huius praefationis scriptae principio (Vere dignum) forma huius litterae V ponitur in sacramento, V enim Christi significat humanitatem, D vero divinitatem, illa ex una parte aperitur et ex alia clauditur, quia Christi humanitas est ex matre visibiliter, sed spiritu sancto invisibiliter. Ista vero littera D circuloso orbe concluditur, quia divinitas est aeterna et sine principio et fine; apex crucis in medio est passio. (Sicardi Mitralis in MIGNE's Patrologia t. 213, p. 122). Die mystische Auslegung des Sicardus wird sofort verständlich, wenn man die Zeichnung der Buchstaben V und D in den alten Sacramentarien, selbst in ihrer einfachsten Form: [VD-Zeichen] vor die Augen bringt.

Sicardus weist noch auf einen weiteren Bilderschmuck in den Sacramentarien hin. »Post haec (i. e. praefationem) sacerdos osculat pedes majestatis et signat in fronte, et se inclinans dicit: Te igitur,

innuens, quod reverenter ad mysterium crucis accedant, sed in quibusdam codicibus majestas patris et crux depingitur crucifixi, ut quasi praesentem videamus, quem invocamus, et passio quae representatur, cordis oculis ingeratur; in quibusdam vero altera tantum.«

Ähnlich äussert sich Durandus in seinem bekannten, 1286 vollendeten Rationale divinorum officiorum (l. IV, c. 33 de praefatione: Ante praefationem describitur in libris quaedam figura, repraesentans ex parte anteriori litteram V, ex parte vero posteriori litteram D, quae litterae coniunctae pro *vere dignum* ponuntur. Tractus autem in medio utramque copulans partem crux est.«

Dass die Kanonbilder keinen rein äusserlichen Schmuck vorstellten, sondern ihnen in der That wirkliche Verehrung gezollt wurde, lehrt uns eine Bemerkung Muratori's (Lit. Romana vetus im 13. Bde. seiner Werke p. 154) zu dem Abdrucke des Sacramentars von Modena aus dem IX. Jahrhundert. Er zählt die Präfationen an den hohen Festtagen auf und schliesst mit der praefatio »reliquis diebus usitata«. »Ante postremam praefationem occurrit imago Salvatoris, manu librum tenentis. Post illam visitur altera imago eiusdem e cruce pendentis. Utramque aut unam saltem osculari mos fuit. Aliquantum coloris oscula data deterserunt.«

Diese Zeugnisse weisen darauf hin, dass eine gewisse Regel bei der Ausschmückung der Sacramentarien waltete, dass insbesondere die Eingangsworte der Präfation und der Anfang des Kanons künstlerisch hervorgehoben wurden. Andere liturgische Schriften genossen in dieser Hinsicht eine grössere Freiheit. So offenbaren z. B. die Psalter in der Wahl der Texte, welche sie illustrieren und in der Auffassung derselben, ob sie dieselben wörtlich wiedergeben oder historisch oder typologisch deuten, eine auffallende Verschiedenheit, und dürfen auch nach der besonderen Kompositionsweise zu Familien zusammengestellt werden. Den Evangelarien sind die vorangestellten Eusebianischen Canontafeln sowie die Bilder der vier Evangelisten gemeinschaftlich, im Übrigen blieb aber dem Künstler die Summe der Bilder, ihre Einordnung und Vertheilung überlassen. Er wurde durch Schultraditionen, landschaftliche Sitten und Gewohnheiten geleitet, keineswegs aber durch eine allgemein giltige Regel gebunden, wie dieses bei den Sacramentarien nach den Bemerkungen des Sicardus und Durandus der Fall war. Allerdings darf man nicht den letzteren

blind vertrauen, sondern muss abwarten, ob die Prüfung der uns erhaltenen Handschriften das Vorhandensein einer solchen Regel bestätigt.

Unsere Kenntniss der Sacramentarien reicht nicht weit über die Karolingische Zeit zurück. Gewiss hat sich gerade so, wie der Text der Sacramentarien nur allmählich festgestellt wurde und typische Geltung gewann, auch ihre Schmuckweise erst im Laufe mehrerer Menschengeschlechter entwickelt. Dass diese Entwickelung sich vorzugsweise auf nordischem Boden vollzog, lassen mannigfache Anzeichen vermuthen. Die Kirchensprache stand hier der Volkssprache fremd gegenüber. Schon das fremdartige Wesen verlieh ihr ein höheres Ansehen und an den blossen Klang heftete sich ein gewisser Zauber. Die sacramentale Bedeutung, welche den Worten namentlich des Kanon innewohnt, wurde durch den Vortrag in der Sprache der heiligen Kirche in ihrer Wirkung nothwendig gesteigert. Wir begreifen, dass man anfing mit den Worten selbst einen mystischen Sinn zu verknüpfen und denselben durch besonderen Schmuck noch stärker hervorzuheben. Die Thatsachen geben diesen Vermuthungen Recht.

Zu den ältesten, reicher geschmückten Sacramentarien zählte der Codex, welcher aus der Sammlung der Königin Christine von Schweden in die Vaticana gelangte, offenbar aber im mittleren oder südlichen Frankreich am Ende des siebenten oder am Anfange des achten Jahrhunderts geschrieben ist und das Sacramentar von GELLONE in der Pariser Bibliothek, gleichfalls dem achten Jahrhundert, aber der zweiten Hälfte desselben angehörig (DELISLE No. II und VII). Der Text des Vaticanischen Sacramentars zeigt bereits die übliche Gliederung. Den Gebeten, nach dem Kirchenjahre geordnet, folgen die Orationes de nataliciis sanctorum und die Orationes et praeces cum canone pro dominicis diebus. Für den künstlerischen Schmuck hatte sich dagegen ein festes Herkommen noch nicht ausgebildet. Jeder der drei Abtheilungen geht eine farbige, die ganze Seite füllende Arkade voran, welche ein Kreuz einschliesst, von dessen Armen ein Alpha und Omega, aus Fischbuchstaben gebildet, herabhängt. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass diese Arkaden ihr Vorbild in den Bogenstellungen der Kanontafeln, welche den Evangelarien vorangestellt wurden, besitzen. Dem Vaticanischen Sacramentar fehlt es auch sonst nicht an malerischem Schmucke. Sowohl bezüg-

lich der Schrift wie der Ornamente gehört es zu den wichtigsten Denkmälern der merovingischen Periode. Beachtung verdient aber der Umstand, dass, während z. B. die Überschriften der einzelnen Abtheilungen mit buntfarbigen Fisch- und Vogelbuchstaben und Uncialen ausgestattet werden, die Anfangsworte des Canon (Te igitur) sich durchaus nicht von dem übrigen Texte unterscheiden.

Auch in dem berühmten Sacramentar der Abtei Gellone oder St. Guillem le-désert in der Diöcese Montpellier (Dep. Hérault), welches aber nicht für dieselbe geschrieben wurde, schliessen sich die Illustrationen keineswegs dem besonderen Inhalte des liturgischen Buches an. Der reichste Bilderschmuck begleitet die Anleitung an den Lector, in welchen Zeitabschnitten die einzelnen Evangelien vorgelesen werden sollen. Daran knüpft der Verfasser eine Darlegung über den tiefen Sinn, welcher den Evangelistenzeichen, dem Löwen, Adler, Stier und Menschen, innewohne und rechtfertigt ihre Vertheilung an die vier Evangelisten. Von diesem Kommentar geht der Illustrator aus, indem er die vier Evangelisten in engster Verbindung mit ihren Symbolen zeichnet. Den Evangelisten Matthaeus stellt er als heiligen Bischof dar, dem Johannes gibt er ein Adlergesicht und Flügel. Die beiden Evangelisten sind in ganzer Gestalt entworfen. Doch besitzen die Figuren keine selbständige Geltung, sondern werden als Buchstaben verwendet: Matthäus für F(ilii), Johannes für I. Bei den zwei anderen Evangelisten tritt die Buchstabenform viel deutlicher zu Tage. Der erste Schrägbalken des M(arcus) wird als Vordertheil des Löwen gezeichnet, der Langbalken des L(ucas) als Stierleib dargestellt. Die Evangelistenbilder gehören nicht zu dem eigentlichen Schmucke der Sacramentarien, sind hier nur gelegentlich zur Anwendung gekommen. Sie besitzen aber eine stilistische Bedeutung, weil sie uns in eine Kunstweise einführen, welche auch sonst in dem Sacramentar von Gellone Ausdruck findet. Die Evangelistenbilder sind einfach figurierte Buchstaben und offenbar derselben Phantasie entsprungen, wie die Fisch- und Vogelbuchstaben. Hätten sich nicht die letzteren bereits eingebürgert, wäre die Sitte, aus ganzen Thierleibern Buchstaben zu fromen, nicht schon herrschend gewesen, so würde man nicht die bedeutsamen Evangelistenthiere in dieser eigenthümlichen Weise als Initialen benutzt haben. Der ornamentale Stil drückt sein Siegel auch der Figurenzeichnung auf.

Die Beziehung der apokalyptischen Thiere auf die Evangelisten war, wie der Zusammensteller des Sacramentars von Gellone bekennt, durch den heiligen Hieronymus volksthümlich geworden. Ihre Verwerthung in der Kunst ist seit dem fünften Jahrhundert nachweisbar, die Verquickung derselben mit Buchstaben erscheint dagegen als das Werk einer Schreiberschule, welche wir genauer zeitlich als örtlich bestimmen können. Sie blüht in der merovingischen Periode; ob sie aber bei den Westgothen oder Burgundern oder Gallofranken ihren Ursprung genommen, bleibt vorläufig unentschieden; jedenfalls entwickelte sich dieselbe bei einem Stamme, welcher von der spätantiken kalligraphischen Sitte stark berührt war.

Die figurierten Buchstaben, insbesondere die Fisch- und Vogelbuchstaben, werden gewöhnlich auf die nordische Phantasie zurückgeführt, wohl gar mit christlicher Symbolik in Verbindung gebracht.

In Wahrheit sind sie aber von der spätantiken Kunst übernommen worden. Künstlerische Proben kann man allerdings nicht zum Beweise heranziehen, wohl aber durch litterarische Zeugnisse und vergleichende Stilbetrachtung den Satz erhärten. Henri Bordier hat in seiner »Description des peintures et autres ornements contenus dans les Manuscrits grecs de la Bibliothèque Nationale« p. 24 bereits über den landläufigen Irrthum den Kopf geschüttelt, dass die einfachsten Initialen der Antike am nächsten stehen und das bekannte, Grues überschriebene Epigramm Martial's (XIII. 75) citiert:

Turbabis versus, nec littera tota volabit
unam perdideris si Palamedis avem.

Die Anspielung Martial's auf die Aehnlichkeit des Buchstaben V mit einem fliegenden Kranich gewinnt bei Ausonius (Technopaegnion 12. De litteris monosyllabis graecis ac latinis) eine noch viel deutlichere Fassung. Ausonius knüpft an eine ganze Reihe von Buchstaben greifbare Bilder:

v. 9. Pythagorae bivium ramis pateo ambiguis Y
v. 11. Zeta iacens, si surgat, erit nota, quae legitur N
v. 12. Maeandrum flexusque vagos imitata vagor Ξ
v. 15. hostilis quae forma iugi est, hanc efficiet Π
v. 17. malus ut antemnam fert vertice, sic ego sum T
v. 23 ansis cincta duabus erit cum iota, lege ω
v. 25. haec gruis effigies Palamedica porrigitur Φ
v. 27. furca tricornigera specie, paene ultima sum Ψ

Unstreitig schwebte dem Dichter in der Form der einzelnen Buchstaben die Gestalt eines bestimmten Gegenstandes, das Bild des Kranichs, des Joches, des Mastes mit der Segelstange, der Gabel u. s. w. vor Augen. Ob Zeichnungen der Kalligraphen Ausonius zu seinen Vergleichen angeregt hatten, oder jene den Winken des Dichters folgten, wissen wir nicht. Die Thatsache steht ferner fest, dass figurierte Buchstaben in naturgemässer Fortbildung des einmal gegebenen Anstosses in frühbyzantinische Handschriften, z. B. in das Evangelarium No. 277 in der Pariser Nationalbibliothek, ebenso wie in die merovingische Schreibekunst Eingang gefunden haben[1]). Nun gilt aber die Regel, dass künstlerische Motive, welche in der byzantinischen Malerei und in der frühmittelalterlichen des Abendlandes übereinstimmen, auf eine gemeinsame (spätantike oder altchristliche) Quelle zurückgeführt werden müssen. Dazu kommt noch eine weitere stilistische Beobachtung. Die Malerschreiber der merovingischen Periode holen keineswegs willkürlich aus der gegenständlichen Welt, welche sie umgiebt, den Schmuck für ihre figurierten Buchstaben, sondern schränken sich auf bestimmte Naturbilder ein. Nicht zufällig erringen die Vogel- und Fischbuchstaben die grösste Beliebtheit. Diese Thierleiber besitzen eine geschlossene Form, schmiegen sich dadurch den Elementen der Buchstaben, den geraden, schrägen und gekrümmten Linien, eng an, lassen die Grundgestalt der letzteren deutlich erscheinen. Schon dadurch offenbaren sich die Vogel- und Fischbuchstaben als Werke einer reich ausgebildeten, beinahe schon überüppig gewordenen Phantasie. Die Thierleiber sind ferner ganz naturalistisch gezeichnet, die Flossen der Fische, die Federn der Vogelflügel der Wirklichkeit nachgebildet, auch die Verhältnisse der Körpertheile zu einander richtig wiedergegeben. Von dem phantastischen Schein der ächt nordischen Thierbilder, welche einzelne Körpertheile ungebührlich hervorheben, andere verkümmert zeigen und insbesondere durch eine vollständige Missachtung aller Maassverhältnisse sich auszeichnen, bemerkt man an den Vogel- und Fischbuchtaben keine

1) In Karolingischen Handschriften tauchen die Fisch- und Vogelbuchstaben nur ganz vereinzelt auf, so in den Evangelienfragmenten im Germanischen Museum (Anzeiger für die Kunde deutscher Vorzeit 1882, No. 2) und in einer Trierer Handschrift aus dem 9. Jahrhundert (Lamprecht, Initialenornamentik Taf. 12 u. 17). Sie fallen vollständig aus der Reihe der anderen Initialen heraus.

Spur. Man braucht nur eine Initiale aus dem Sacramentar von Gellone oder die figurierten Buchstaben aus den merovingischen Handschriften der Nationalbibliothek (von DELISLE in der Bibliothèque de l'école des chartes Bd. XLIII, p. 503 unter den No. 18, 22, 29 angeführt) mit germanischen Thierbuchstaben zusammenzustellen, um sofort die Verschiedenheit der Wurzeln zu erkennen.





Fig. 1.

Vat. R. Handschr. No. 316, 8. Jahrh. (aus DELISLE's Mémoire).

HS. Kölner Dombibliothek 78, 8. Jahrh. (aus LAMPRECHT's Initialornamentik).

Kehren wir nach dieser Abschweifung wieder zum Sacramentar von Gellone und dem Textschmucke desselben zurück, so fesseln unsere Aufmerksamkeit ausser mehreren kleineren figurierten Initialen, z. B, einem D, in dessen Halbrund ein Crucifix eingeschlossen ist, einem O mit dem Brustbilde Christi, einem P(roficiscor), dessen Längenstrich durch die Figur eines Mönches wiedergegeben wird[1]), namentlich die Proben des künstlerischen Vermögens am Anfange des Canon und am Eingange zu den Orationes de nataliciis sanctorum. An die Stelle der Initiale T in Te igitur tritt das vollständige Crucifix. Der bärtige Christus hängt mit gerade gestreckten Armen und weitgespreizten Beinen ohne Fussbrett an dem Kreuze, über dessen Querbalken zwei Engel schweben. Eine ältere Darstellung des Kreuzes ist bisher auf französischem Boden nicht nachgewiesen worden.

1) Das Bild und Wort gehört zu der Oratio super defunctis vel commendatio animae. Die Illustrationen des Sacr. von Gellone sind im 3. Bande von SILVESTRE's Palaeogr. universelle und reichhaltiger bei BASTARD reproduciert. In dem vollständigen Exemplare BASTARD's, welches die Strassburger Universität besitzt, befinden sich dieselben Taf. 50, 53—55. ADOLF MICHAELIS hatte die Güte, das Strassburger Exemplar für mich einzusehen.

Dasselbe zeigt auch deutlich den Charakter eines ersten Versuches. Wie hier die Buchstabenform sich vollständig in ein Bild wandelt, so wird auch am Eingange des Liber Sacramentorum: in vigilia nat. dmi. der erste Buchstabe I(n nomine domini nostri) figürlich gefasst. Auf einem hohen Sockel steht eine gerade Gestalt in langem, eng anliegendem Gewande, mit Kreuz und Rauchfass in den Händen. Trotz der (späteren?) Beischrift Sancta Maria möchte man wegen der kapuzenartigen Kopfbedeckung eher an einen Bischof denken. (Für einen Mönch ist das Gewand zu reich geschmückt). In diesen beiden Figuren entdecken wir bereits einen weiteren Fortschritt in der einmal eingeschlagenen Richtung.

Die Verbindung des Bildes mit dem Buchstaben wird gelockert, aber noch nicht vollständig gelöst. Während in den Evangelistendarstellungen Bild und Buchstabe ineinander flossen, das erstere ornamental behandelt wurde, dient in der Kreuzigung die Initiale gleichsam nur als äusserer Rahmen für das Gemälde. Diese letztere Schmuckweise lernen wir in ihrer höchsten Vollendung in zwei Sacramentarien des IX. Jahrhunderts, jenem von Autun und dem Metzer Sacramentar Drogo's, welche beide gegenwärtig in der Pariser Nationalbibliothek bewahrt werden, kennen.

Das Sacramentar von Autun hat L. Delisle in der Gazette archéologique 1884 (t. IX, p. 153) eingehend erörtert. Nach Delisle's Nachweisen wurde dasselbe unter Abt Raganaldus (n. 845) für das Martinskloster Marmoutier bei Tours geschrieben, erst im XI. Jahrhundert nach Autun überbracht. Dasselbe zeigt die grösste Verwandtschaft mit der berühmten Bibel Vivian's und stammt wie die Bibel aus der Schule von Tours. Die Ornamente und Bilder zerfallen in mehrere Gruppen. Dem eigentlichen Sacramentar gehen die Gebete voran, welche bei der Ertheilung der niederen und höheren Weihen (Ostiariat — Subdiaconat) verrichtet werden. Der Vorgang der Weihe wird Fol. 1. v. bildlich dargestellt. Im oberen Felde thront der Bischof zwischen dem Priester und Diacon, im unteren stehen, mit ihren Amtszeichen in den Händen, die Vertreter der niederen klerikalen Ordnungen. Ein ähnliches Titelbild, diesmal nicht den Inhalt, sondern den Verfasser des Buches andeutend, findet sich Fol. 5 vor den Worten: Incipit liber Sacramentorum. Das Bild Papst Gregor des Grossen mit dem Buche in der Hand hebt sich

von einem kreisförmigen grünen Hintergrunde ab und wird von einem Purpurbande eingerahmt.

In einer anderen ornamentalen Richtung bewegt sich der Schmuck am Anfange des zweiten Theiles des Sacramentars (Fol. 92—97 v.). Die Arkaden, welche den Text einschliessen, lehnen sich unmittelbar an die Bogenstellungen der Canontafeln in den Evangelarien an. Offenbart diese Ornamentweise die Abhängigkeit von bestimmten Mustern, so versucht dagegen an anderen Stellen der Zeichner selbständiger vorzugehen. Folio 8, unmittelbar vor der Praefatio, bietet ein glänzendes Zeichen von dem erstarkten Kunstsinne der Zeit. Die Textworte (per omnia saecula saeculorum — dignum et iustum est) sind in grünen Uncialen geschrieben, die Initialen mit Gold und Roth gemalt. Eingerahmt wird das Blatt von einer Randleiste, zu deren Verzierung Blattwerk und diagonal durchflochtene Linien benutzt wurden. Eine richtige Empfindung lehrte den Künstler, dass der einfache rechtwinklige Rahmen steif und hart wirke. Er unterbrach nicht allein die beiden Langleisten, indem er in ihrer Mitte breitere Rechtecke anordnete, sondern liess auch an den vier Ecken in seitlicher Richtung nach innen und aussen Blätter spriessen, wodurch die Eintönigkeit überaus wirksam gehoben wird. Den Hauptschmuck des Blattes bilden drei Kreise, über und unter den Textworten angebracht, in welchen auf weissem Grunde mit Roth und Gold ganz fein und zierlich die Geburt Christi, die Taufe und das Abendmal eingezeichnet sind. In ähnlicher Weise erscheint der Schmuck Fol. 173 v. am Anfange der Sammlung der Benedictionen behandelt. Auch hier wird das Hauptbild: Der Abt Raganaldus ertheilt 13 in drei Reihen übereinander knienden Mönchen seinen Segen, in einen grossen Purpurkreis eingespannt. Ausserdem sind noch ausserhalb des grossen Kreises, in den vier Ecken des eingerahmten Feldes, die christlichen Tugenden in Medaillons dargestellt. Solche Medaillonbilder kommen im Sacramentar von Autun auch sonst vor. Die Ableitung von der Rundform römischer Medaillons liegt um so näher, als Nachahmungen der letzteren im Sacramentar häufig wiederkehren. Doch darf auch die Beziehung zu historisierten Buchstaben nicht ganz ausser Acht gelassen werden. Auf Fol. 2 hat der Künstler einen portarius mit zwei grossen Schlüsseln in das Rund des Buchstaben O eingezeichnet. Grundsätzlich erscheinen die in Kreise ge-

setzten Bilder von den historisierten Buchstaben nicht verschieden. Auch darin herrscht Uebereinstimmung, dass sich die Gestalten und Gruppen keineswegs eng der Buchstabenform anschmiegen, sondern in die leeren inneren Flächen gleichsam eingestreut werden.

Die grösste Bedeutung des Sacramentars von Autun liegt in der besonderen Auszeichnung, welche die Anfangsworte der Präfation des Canon durch reichsten Schmuck empfangen. Die Hälfte des Blattes wird durch das Monogramm VD (Vere dignum) ausgefüllt, die ganze Blattfläche am Anfange des Canons nimmt das T ein, dessen Querbalken zugleich die obere Leiste des Rahmens bildet. Kein Zweifel, dass in dem T das Symbol des Kreuzes Christi gesehen und verehrt wurde. Dafür spricht, dass in kleinen Vierecken, welche die Randleisten in der Mitte unterbrechen, Evangelistenbilder angebracht sind.

Wir ziehen den Schluss, dass im neunten Jahrhundert der typische Schmuck der Sacramentarien, vor allem also die besondere Hervorhebung der Präfatio und des Canon, die reiche ornamentale Ausstattung der Anfangsworte: Vere dignum und Te igitur bereits feststand und bei aller Freiheit, welche den Künstlern sonst gestattet wurde, doch in diesem Punkte eine bestimmte Regel herrschte. Den klarsten Beweis dafür liefert das berühmte Sacramentar Drogo's, welches aus dem Metzer Domschatze 1802 nach Paris kam und aller Wahrscheinlichkeit nach während des Episkopates Drogo's, eines Sohnes Karl des Grossen 826—855 geschrieben wurde.

Das Sacramentarium Drogo's ist nicht allein die glänzendste Schöpfung der Metzer Schreiberschule, sondern zählt auch zu den wichtigsten Denkmälern der Karolingischen Kunstperiode. Wir besitzen nur wenige Werke aus dieser Zeit, welche in so einheitlicher Weise illustriert sind und bei welchen die künstlerische Phantasie so folgerichtig die Gegenstände der Darstellung gewählt hat, wie das Sacramentar Drogo's. Eigentlich lässt sich ihm in dieser Hinsicht nur der Utrechter Psalter als ebenbürtig zur Seite stellen. Auch hier waltet ein fester Standpunkt in der Komposition und wird in scharfsinniger Weise stets das Bild mit dem Texte in unmittelbare Verbindung gebracht.

Der künstlerische Schmuck des Sacramentars besteht ausschliesslich aus Initialen, in welche bildliche Darstellungen eingezeichnet

sind. Solche historisierte Buchstaben waren, wie das Sacramentar von Gellone, mehrere Handschriften aus der Zeit Karl des Grossen zeigen, schon länger im Gebrauche. Während sie aber bisher nur vereinzelt auftraten, dienen sie dem Metzer Maler durchgängig als Grundlage des Bilderschmuckes. Er zeigt auch sonst eine lebhaft bewegte Phantasie. Die Initialen weichen von dem gewöhnlichen Karolingischen Stile wesentlich ab. Wir sehen nicht durchflochtenes Bandwerk, das sogenannte Geriemsel, als Füllung benutzt, sondern den grünen oder braunrothen, mit Goldlinien geränderten Grund von zierlichem Blattwerk umwunden (lettres fleuronnées). Auch die Figurenmalerei bekundet eine gute technische Schule und einen frischen Natursinn. So winzig klein die einzelnen Figuren gehalten sind, so erscheinen sie doch richtig gezeichnet und deutlich bewegt. Die biblischen und legendarischen Scenen, welche in den inneren Raum oder in die Füllungen eingeordnet sind, schliessen sich keineswegs der Buchstabenform eng an. Gar oft hat sie der Maler auf dem zu Gebote stehenden Felde hier und dort zerstreut angebracht. Noch weniger hat er etwa eine systematische Ordnung walten lassen, so dass die dargestellten Vorgänge in derselben Reihe, wie sie in den Evangelien erzählt werden, auf einander folgen. Sie sind aber auch nicht nach dem Gutdünken des Künstlers ausgewählt. Er liess sich vielmehr von dem Grundsatze leiten, dass der Gegenstand des Bildes sich stets mit dem Inhalte des Gebetes, welches auf demselben Blatte geschrieben steht, decken soll. So bietet das Bild eine unmittelbare Illustration des Textes und hängt mit dem letzteren auf das innigste zusammen.

Einzelne Beispiele mögen diese folgerichtig durchgeführte Regel erläutern. Die zahlreichste Verwendung findet die Initiale D, da mit dem Wort D e u s sehr viele Orationen beginnen. Die Form des D zeigt, von der verschiedenen Grösse abgesehen, denselben Typus, dagegen wechseln die in die innere Fläche desselben gezeichneten Scenen. In der Messe am Tage der Epiphanie bildet den Schmuck des D die Anbetung der heiligen drei Könige. Zur Collecte am Gründonnerstage wurde in das D(eus a quo et Iudas reatus sui poenam — sumpsit) das Abendmal und Judas Verrath eingezeichnet. Die Ostermesse beginnt mit den Worten: Deus qui hodierna die per Unigenitum tuum, aeternitatis nobis aditum, devicta morte, reserasti.

Das gab Anlass, die Scene der Frauen am Grabe dem grossen D, dem prächtigsten Buchstaben der ganzen Handschrift, einzufügen. Den Einzug Christi schildert das O(mnipotens Deus) am Eingange der Oration am Palmsonntage. Das Gebet am Himmelfahrtstage: Concede, ut qui hodierna die redemptorem nostrum ad coelos ascendisse credimus etc. spiegelt sich in der Himmelfahrt Christi, welche



Fig. 2. Aus dem Sacramentar Drogo's.

das Feld des C füllt, ab. Für die Auffassungsweise des Künstlers ist der folgende Vorgang besonders bezeichnend. Die Oratio in der Messe am Palmsonntage beginnt mit dem Satze: Omnipotens deus, qui Salvatorem nostrum carnem sumere et crucem subire fecisti. Hier fesselt das Wort crux die Phantasie des Malers und er verfehlt nicht, Christus am Kreuze mit Maria und Johannes, der Kirche und Synagoge in dem Runde des O darzustellen. Hier

haben wir also das Beispiel einer reinen Wortillustration, ähnlich wie im Utrechtpsalter vor uns.

Die ornamentale Ausstattung des Vere dignum und Te igitur verleugnet die Grundsätze nicht, welche den Künstler bei seiner Schöpfung leiteten. Da die Präfationen bei verschiedenen Festen und Cultushandlungen, z. B. Benedictionen, gebetet wurden, so tritt in Bezug auf den Schmuck des V(ere dignum) ein entsprechender Wechsel ein. Bei der Wasserweihe wird im V die Segnung des Taufbrunnens, am Tage der Oelweihe der ceremonielle Vorgang bei derselben dargestellt. Doch auch das Monogramm, aus der Verbindung des D und V mit dem Kreuze im Mittelstriche gebildet, fehlt nicht. Nur wird es, dem herrschenden ornamentalen Stile gemäss mit Thiergestalten belebt. Alle Initialen überragt an Grösse das T am Anfange des Canons. Das ist aber nicht der einzige Unterschied. Während bei den anderen Initialen die Form der Buchstaben und der Bildschmuck nur äusserlich verbunden wurden, hat der Künstler das von einem leichten Blattwerk umwundene T in ein Kreuz verwandelt, in der Mitte des Querbalkens, wo sich die Arme schneiden und an den erweiterten Enden der letzteren kleine Bilder angebracht; in der Mitte Melchisedek am Altare opfernd, an den Balkenenden Abel mit dem Lamm und Abraham mit dem Ziegenbocke geschildert. Der formale Fortschritt ist unverkennbar, die Scenen erscheinen dem Raume trefflich angepasst, der Buchstabe und der figürliche Schmuck organisch in einander verwachsen. Ein Jahrhundert reichte hin, um den Bilderschmuck in den Sacramentarien typisch festzustellen und die Entwickelung desselben im Wesentlichen abzuschliessen. Schwankend und unsicher, in halb rohen, halb verwilderten Formen erging sich der Maler im Sacramentarium von Gellone. Der Inhalt der Handschrift hat nur mässig seine Phantasie angeregt; einzelne Gestalten, wie z. B. die Evangelisten, machen den Eindruck des Entlehnten. Ornament und Bild sind einfach durch einander geworfen, weder sinnig verknüpft, noch verständig geschieden. Fest und klar dagegen erscheint sowohl die Composition wie die künstlerische Ausführung im Sacramentar Drogo's. Aus dem Inhalte des letzteren wurden die Bilder unmittelbar geschaffen, so dass sie von ihm nicht abgetrennt werden können. Das Ornament und die figürlichen Darstellungen schieben sich nicht in einander; insbesondere

in der Form der Initialen wird der Ziercharakter streng gewahrt. Je grösser die Gegensätze zwischen den beiden Sacramentarien sind, welche natürlich nicht als Zweige eines und desselben künstlerischen Stammes aufgefasst werden dürfen, wohl aber als sprechende

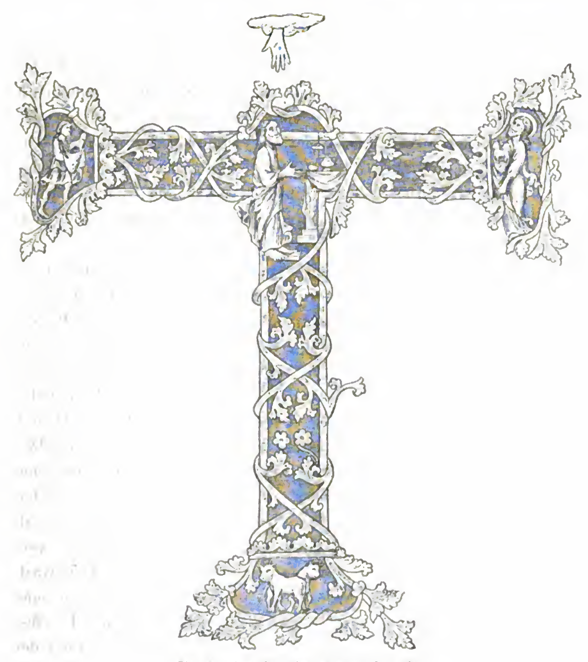


Fig. 3. Aus dem Sacramentar Drogo's.

Denkmäler einer älteren und jüngeren Zeit gelten können, desto auffälliger ist die gemeinsame starke Betonung des Canons, dessen geheimnissvolle, Wunder wirkende Kraft durch besonders reichen künstlerischen Schmuck dem Auge nahe gebracht wird. Es mag

vielleicht dem Zufalle zu danken sein, dass der Canon mit den Worten Te igitur beginnt. Kaum hatte aber die Phantasie sich an die künstlerische Ausstattung des Sacramentars gewagt, so erblickte sie, von dem weiteren Wortlaut des Canons darin unterstützt, in dem T deutlich die älteste Form des Kreuzes (crux commissa) und verband mit ihm unwillkürlich die Vorstellung des Crucifixes und des Opfertodes Christi. Die reiche Ausstattung des Canons bildet die feste Axe, um welche sich der ganze künstlerische Schmuck der Sacramentarien bewegt. Mag auch sonst den Schreibern und Malern eine grössere Freiheit gestattet sein, so bleiben sie doch an das Gesetz gebunden, den Canon mit der Präfation besonders auszuzeichnen. Die Festigkeit dieses Gesetzes und seine Dauer bis in das XI. Jahrhundert lehren uns die zahlreich erhaltenen Sacramentarien, welche seit der Mitte des neunten Jahrhunderts entstanden sind, kennen.

Sie lassen sich zwanglos in zwei Gruppen theilen. Die erste Gruppe beschränkt sich, die Anfangsbuchstaben oder das Anfangswort der Präfation und des Canon im reichsten ornamentalen Prunke wiederzugeben. Sie ist die zahlreichste, in Frankreich ebenso weit verbreitet wie in Deutschland. Zu dieser ersten Gruppe gehören zunächst das Sacramentar von S. Denys (Delisle No. XVIII) und das in derselben Schule geschriebene Sacramentar von St. Amand (Delisle No. XX), Noyon (Delisle No. XXI) und Lüttich (Delisle No. XIX). Das V in der Praefatio wird nicht mit dem D zu einem Monogramm verschmolzen, sondern steht für sich, die Buchstaben ere werden in den Binnenraum, der von den beiden Schenkeln gebildet wird, eingeschlossen. Mit dem T im Canon erscheint das E eng verbunden, indem es in den Stamm desselben eingeschrieben wird. In den Einzelheiten der Ausführung geniesst also der Maler eine gewisse Freiheit, immer aber muss er die Kreuzform des T selbst hervorheben. Zu dem gleichen Resultate führt die Betrachtung der Sacramentarien, welche der französischen Kunst aus dem Schlusse des IX. und dem X. Jahrhundert entstammen, so das Sacramentar von Nonantula, offenbar in einer französischen Schreibstube (Metz?) entstanden, jenes der Kathedrale von Mans, der Kirche St. Père in Chartres, der Abtei von Moissac und Corbie. Die Zierbuchstaben unterscheiden sich von jenen in den älteren Handschriften durch die

geringere Frische der Ausführung, decken sich aber in der Grundform vollständig mit denselben. Die uns erhaltenen Sacramentarien

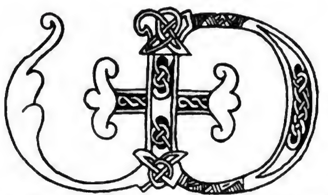


Fig. 4. Düsseldorfer Bibliothek, D. 1., 9. Jahrh. Aus Lamprecht's Initialenornamentik.



Fig. 5. HS. Kolner Dombibliothek 837, c. 900. Aus Lamprecht's Initialenornamentik.

deutscher Kirchen, welche den Bildschmuck auf die ornamentale Ausstattung des Vere Dignum und Te igitur einschränken, stehen an Zahl hinter jenen französischer Kirchen zurück, doch fehlt es

nicht an Beispielen, welche die Verbreitung dieser Sitte auch auf deutschem Kunstboden darthun. Die Landesbibliothek zu Düsseldorf bewahrt ein Sacramentar aus dem neunten Jahrhundert (früher in Essen) welches sowohl das VD der Präfation, wie das TE des Canon stets zu einem Monogramm verschlungen zeigt. In verwandter Weise erscheint das Sacramentar in der Kölnischen Dombibliothek aus dem neunten Jahrhundert geschmückt. Die Zeichnung des T (Lamprecht, Initialenornamentik Taf. XIII), die bandartigen Verschlingungen, das Auslaufen des Querbalkens in Vogelköpfe weisen auf französischen Ursprung oder Nachahmung einer französischen Handschrift hin. Ihnen reihen sich das Sacramentar von S. Alban in Mainz und das Regensburger Sacramentar an, welches schon am Ende des zehnten Jahrhunderts in den Besitz der Veroneser Kirche überging.

Kommen Sacramentarien der ersten Gruppe, in welchen sich der Bilderschmuck ersichtlich auf die ornamentale Ausstattung des VD und T beschränkt, auf deutschem Boden seltener vor, so sind dagegen die Sacramentarien der zweiten Gruppe um so weiter verbreitet. Diese zweite Gruppe umfasst jene Sacramentarien, in welchen zu der ornamentalen Zeichnung der Anfangsbuchstaben der Praefatio und des Canon noch figürliche Darstellungen ergänzend hinzutreten. Sie hat die erste Gruppe zu ihrer natürlichen Voraussetzung. Die in der letzteren herrschende Schmuckweise wird in der Regel beibehalten, auch jetzt noch sowohl das VD wie das T ornamental ausgezeichnet, nur dass ausserdem mehr oder weniger selbständige Bilder eingeordnet werden. Eingeordnet, in unmittelbarer Beziehung auf den Text der Sacramentarien entworfen, und nicht äusserlich angefügt: so lautet die Behauptung und so wird hoffentlich die unbefangene Untersuchung beweisen.

Auszuscheiden sind natürlich die Dedicationsbilder, welche in mehreren Sacramentarien vorkommen. In dem leider durch eine Feuersbrunst zerstörten Sacramentar von S. Remi aus dem Anfange des neunten Jahrhunderts (Delisle No. XII) befanden sich gleich im Anfange die Bilder des heiligen Gregor, Remigius und des Priesters Godelgaud. Das Sacramentar von Hornbach (Diöcese Metz), jetzt in Solothurn (n. 972 geschrieben), schmückten drei Bilder: Der Schreiber

Eburnant überreicht das Buch dem Abte Adalbert, dieser widmet es dem heiligen Pirmin, dieser dem heiligen Petrus. In zwei Sacramentarien aus der Zeit Heinrich IV., in jenem zu Bamberg und dem andern, welches wahrscheinlich in Regensburg geschrieben wurde und gegenwärtig in der Münchener Bibliothek verwahrt wird, treten der Schrift gleichfalls Königsbilder, theils Widmungen, theils Huldigungen schildernd vor. Solche Dedicationsbilder waren bei Prachtwerken allgemein im Gebrauch, und wenn wir dieselben auch in Sacramentarien antreffen, so bekunden sie nur, dass man auch bei der Stiftung und Schenkung der letzteren an der Sitte festhielt. Wirkliche Bedeutung können wir nur jenen Miniaturen zuschreiben, welche dem Texte der Sacramentarien selbst einverleibt sind. Stammen dieselben nun auch vorwiegend erst aus dem zehnten und elften Jahrhundert, so sind sie doch keineswegs erst in dem letzteren neu eingeführt worden. Sie erscheinen vielmehr als die allerdings glänzende Wiederbelebung der ältesten Schmuckweise, knüpfen an künstlerische Vorgänge des achten Jahrhunderts wieder an.

Bereits im Sacramentar von Gellone wurde der Versuch gemacht, durch figürliche Darstellungen den Sinn und die Bedeutung des Textes augenfälliger, wirksamer zu verkörpern. Doch stockte gar bald der Fortschritt in dieser Richtung, um einer mehr ornamentalen Auffassung die Herrschaft einzuräumen. Dieser Gang der Dinge entspricht durchaus der allgemeinen Entwickelung der Kunst in der merovingisch-karolingischen Periode. Die nordischen Stämme traten in die antik-christliche Kulturwelt mit einem dürftigen Einsatze an künstlerischem Vermögen ein. Am reichsten war noch bei ihnen, wie bei allen naturfrischen Völkern, der ornamentale Sinn ausgebildet. Bei der ersten Berührung des alten Kulturbodens erschien das eigenthümliche Ornament als Hinderniss; es steigerte die Rohheit der Nachbildungen. Denn auf solche war wesentlich die Absicht gerichtet. Das Muster wurde wegen der Unbehilflichkeit des Auges und der Hand weder ganz treu nachgeahmt, noch der neuen Empfindungsweise entsprechend vollständig umgeformt. Widerstreitende Elemente erschienen grob äusserlich gemischt. Die neubekehrten Stämme waren zunächst wesentlich nur der empfangende Theil. Sobald sie aber in den antik-christlichen Anschauungen heimischer geworden waren und die schöpferische Kraft sich regte,

hob sich auch die ornamentale Kunst. In der karolingischen Frühzeit überragt sie alle anderen künstlerischen Leistungen. Inzwischen hatte die Phantasie begonnen, sich auch für figürliche Darstellungen zu schulen. Es ist von hohem Interesse, diese Bestrebungen, wie sich die ursprünglich ornamentale Phantasie zur Wiedergabe lebendiger Schilderungen emporarbeitet, zu verfolgen. Wir können auch im Kreise der Sacramentarien diesem Entwickelungsgange Schritt für Schritt nachgehen. Anfangs kämpft das Ornament mit der Figurenzeichnung, erscheint das eine künstlerische Element in rein äusserlicher Weise auf das andere gestülpt, ähnlich wie es in der frühesten hellenischen Kunst beobachtet wird. Dann siegt die Freude an reichster ornamentaler Ausstattung, so dass darüber der figürliche Schmuck ganz zurücktritt oder der Dekoration untergeordnet wird, endlich gehen Ornament und Figurenbilder selbständig nebeneinander oder gewinnen die letzteren das Uebergewicht. Diesen Entwickelungsgang machen die einzelnen Schreib- und Malerschulen rascher oder langsamer durch; hervorragende Künstler, wie jener des Sacramentars von Metz, lockern in einzelnen Fällen die bestehenden Schranken. Im Allgemeinen hat aber die Miniaturmalerei vom siebenten bis zur Mitte des neunten Jahrhunderts den angedeuteten Weg eingeschlagen. Seit der Mitte des neunten Jahrhunderts verfügen die Maler über eine stattliche Summe von Bildern. Wie die Evangeliarien sich von nun an in zahlreicheren Illustrationen der biblischen Ereignisse ergehen, so ergänzen auch die Sacramentarien den symbolisch-ornamentalen Schmuck, durch welchen bisher die Eingangsworte des Canons hervorgehoben wurden, durch figürliche Darstellungen. Dieselben decken sich in den meisten Fällen mit den Illustrationen der Evangeliarien. Doch ist kein Grund vorhanden, diesen letzteren allein das Verdienst der Originalität zuzusprechen und die Miniaturen in den Sacramentarien als blosse Kopien aufzufassen. Auf einem noch grösseren Irrthum beruht die Meinung, als ob die biblischen Schilderungen in den Sacramentarien einfach aus dem in den Evangeliarien vorhandenen Bildervorrathe hervorgeholt und auf Gerathewohl, willkürlich in die liturgische Handschrift eingestreut worden wären. Im Gegentheil ist auch hier ein festes Gesetz, welches die Wahl der Bilder regelte, ihre Einordnung bestimmte, nachweisbar. Haben aber die Künstler die Gegenstände

der Darstellung gewählt, so steigert diese Thatsache die Wahrscheinlichkeit, dass sie dieselben — natürlich innerhalb der Schulgrenzen, an der Ueberlieferung festhaltend, auch im Einzelnen entworfen haben.

Eine kurze Zeit schwankten die Künstler, ob sie auch die Bestimmung des Sacramentars, seinen Dienst als liturgisches Buch durch den Bilderschmuck hervorheben sollen. In der Pariser Handschrift, welche Delisle (No. XXVII—XXIX) als die wieder zusammengehefteten Reste von drei in Tours geschaffenen Sacramentarien aus der älteren karolingischen Periode nachgewiesen hat, wird das T des Canon von einem kleinen Gemälde eines messelesenden Priesters begleitet. Dieser steht, die Hände zum Gebet ausbreitend, vor einem Altar, auf dessen Platte der Kelch und die Hostie gezeichnet sind.

In der Regel schöpfen aber die Künstler die Anregung zu den Bildern aus dem Inhalte des Sacramentars und prägen in figürlichen Schilderungen den Sinn und die Bedeutung der Textworte noch deutlicher und vollständiger aus. Die übliche Gliederung des Sacramentars leitete ihre Phantasie. Der Präfation und dem Canon der Messe schliessen sich für die grossen Feste des Kirchenjahres noch folgende besonderen Präfationen an: Die praefatio in nativitate Domini, in epiphania, per totam quadragesimam, in resurrectione Domini, in ascensione Domini, in Pentecoste, de sancta cruce, de apostolis, in assumptione S. Mariae, in honore S. Trinitatis. Auch die Feste einzelner Kirchenpatrone und Localheiliger werden durch besondere Präfationen ausgezeichnet, ebenso wie auch noch Benedictionen, Gebete bei der Ertheilung der Sacramente in den Sacramentarien Platz finden. Ganz in der gleichen Weise gliedern sich die Bilder in den Sacramentarien. Sie beziehen sich entweder auf den Canon, oder auf die besonderen Präfationen oder führen uns endlich die Spende des Sacraments vor die Augen. Die Bilder der letzten Kategorie gestatteten dem Künstler naturgemäss die grösste Freiheit und wechseln wie die Gemälde, welche Localheiligen huldigen, am häufigsten in den Handschriften. Das berühmteste Denkmal dieser Gattung ist das Sacramentar des Bischofs Warmund in Jvrea. Die politische Rolle Bischof Warmund's während der Regierung Otto III. hat die Aufmerksamkeit der Geschichtsschreiber, wie z. B. Dümmler's

(Anselm der Peripatetiker S. 83) auch auf die Bilder gelenkt, welche auf sein Geheiss geschrieben und künstlerisch geschmückt wurden, auf das Benedictionale, Evangeliarium und Sacramentar. Eine eingehende künstlerische Würdigung hat aber die letztere kostbare Handschrift noch nicht erfahren, was um so mehr zu bedauern ist, als sie das Verständniss der Wechselbeziehungen zwischen norditalienischer und nordischer Kunst im X. Jahrhundert wesentlich erhellen dürfte. Denn das steht fest, dass Warmund's Sacramentar um die Wende des Jahrtausends in Oberitalien (Jvrea?) selbst geschrieben wurde, dass aber namentlich in den Initialen Anklänge an die nordische Kunst deutlich wiederkehren. Ist diese Verwandtschaft auf äussere, erst jetzt auftauchende Einflüsse zurückzuführen oder ist sie die Folge einer gleichartigen Entwickelung? Von den Miniaturen, welche für unsere Frage in Betracht kommen, müssen folgende hervorgehoben werden: Die Weihe eines Bischofs bei der Oratio in consecratione episcopi, die Darstellung der Taufhandlung und endlich bei der Agenda mortuorum eine Reihe kleiner Zeichnungen, welche die Vorgänge von der letzten Oelung bis zum Begräbniss schildern. Diese Darstellungen sind ein Eigenthum des Künstlers von Ivrea und kommen in den anderen Sacramentarien nicht vor, ähnlich, wie auch nur in dem Sacramentar der Wormser Kirche (Pariser Arsenalbibliothek Mns. 610) die Todtenmesse durch Christus, welcher den Tod mit Füssen tritt, illustriert wurde. Es verdient hervorgehoben zu werden, dass sowohl in dem Sacramentar Warmund's in Jvrea, wie in dem Wormser Sacramentar und im Sacramentar Godescalc's in S. Gallen No. 338 die Bilder von Versen begleitet wurden, der Dichter offenbar dem Maler eine bestimmte Richtschnur gab.

Richtet man den Blick auf die Miniaturen, welche die Feste des Kirchenjahres verherrlichen, so entdeckt man die grösste Gleichförmigkeit in der Wahl der dargestellten Scenen. Regelmässig kehren die Geburt Christi, die Anbetung der Könige, die Auferstehung Christi, seine Himmelfahrt und die Ausgiessung des heiligen Geistes wieder, woran sich noch in einzelnen Fällen die Reinigung Mariae, ihre Himmelfahrt reihen. Dass sich diese Bilder mit dem Inhalte der Präfationen und Orationen decken, und denselben illustrieren, liegt klar zu Tage. Der Zusammenhang mit den Präfationen bleibt auch

dann bestehen, wenn die Miniatur nicht unmittelbar den Eingangsworten der Präfation vorangeht, sondern am Anfange der betreffenden Missa ihren Platz findet[1]).

Noch enger wird die Freiheit des Künstlers in der Wahl der Gegenstände bei dem Bildschmucke des Canon beschränkt, einer noch bestimmteren Regel erscheint er hier unterworfen. Gleichviel, ob nur der Canontext allein durch Gemälde ausgezeichnet wird oder eine grössere Zahl von Miniaturen dem Sacramentar einverleibt wurden, immer bewegt sich der Künstler in den Canonbildern in einem mit festen Linien umschriebenen Kreise. Seine Phantasie ist unabänderlich auf die charakteristische Form des T(e igitur) gerichtet. Das Symbol des Kreuzes verwandelt sich allmählich in das Crucifix, erweitert sich zum Bilde der Kreuzigung. Die lange Herrschaft der Ueberlieferung beweist am besten die Thatsache, dass die Verwerthung des T als Kreuzesstamm in derselben Weise wie im Sacramentarium zu Gellone noch im Sacramentar von S. Alban in Mainz (Seminarbibliothek) aus dem Anfange des zehnten Jahrhunderts und im Hildesheimer Sacramentar vom Jahre 1014 wiederkehrt. Auch hier bedeutet das T zunächst den Anfangsbuchstaben von Te igitur, zugleich aber dient es als Kreuzesbalken für die Gestalt Christi. In der jüngeren (Hildesheimer) Handschrift zeigt sich die Ueberlieferung insofern schon abgeschliffen, als zu Füssen des Buchstabenkreuzes Maria und Johannes stehen. Nur Verehrung der alten Sitte liess offenbar noch an der Buchstabenform des Kreuzes festhalten. Die

---

1) Die Handschriften, welche mir die Grundlage zu diesem Schlusse bieten, sind folgende: Das Fragment eines Sacramentars aus dem IX. Jahrhundert (DELISLE No. XXXIII); das Sacramentar der Constanzer Kirche in Donaueschingen (BARACK, Handschr. der Fürstenbergischen Bibliothek); das Sacramentar Warmund's in Jvrea; das Sacramentar von S. Gereon in Köln, jetzt in der Pariser Bibliothek (DELISLE No. XCI); das Sacramentar von Verdun (DELISLE No. XCVIII); die drei Sacramentare von S. Gallen No. 339, 340 und 341; das Sacramentar von S. Denys (DELISLE No. XCVII); das Bamberger Sacramentarium (WAAGEN, K. u. K. in Deutschland I, 92) und das Sacramentar von S. Alban im Mainzer Domschatze, welches Herr Dr. F. SCHNEIDER mit gewohnter Liebenswürdigkeit für mich einzusehen die Güte hatte. Alle diese, theils dem X., theils dem XI. Jahrhundert angehörigen Handschriften haben das Gemeinsame, dass sie ausser dem Bildschmucke des eigentlichen Messcanon noch andere auf die Feste des Kirchenjahres bezügliche Miniaturen (Vollbilder) enthalten.

weitere Entwickelung steuert auf die vollständige Scheidung des Ornaments von den figürlichen Darstellungen los. Das Bild der Kreuzigung wird neben den Canon gesetzt und ausserdem noch der erste Buchstabe des letzteren rein ornamental behandelt, ähnlich wie auch das Vere Dignum der Präfation ständig bis in das elfte Jahrhundert durch reichen Schmuck hervorgehoben wird. Eine stattliche Reihe von Handschriften gehört zu dieser Gruppe, so zunächst das Sacramentar von S. Symphorien in Metz, jetzt in der Pariser Nationalbibliothek (DELISLE No. LXXXII) aus dem zehnten Jahrhundert, in welchem der grossen Initiale T auf Fol. 8ᵛ dem Bilde der Kreuzigung auf Fol. 9 gegenübergestellt wird. Diesem Sacramentar reihen sich aus der Wende des Jahrtausends oder aus dem Anfange des elften Jahrhunderts folgende Handschriften an: Das von DELISLE No. XCVI aus Fragmenten wieder glücklich zusammengefügte Sacramentar einer französischen Kirche; das Sacramentar der Kirche von Verdun (DELISLE No. XCVIII); das Sacramentar von S. Gallen (No. 342), in welchem die Ränder des Canonblattes mit dem von einer Schlange umwundenen Kreuze Christi, einem mit dem Lammesblute gezeichneten Haus und dem Siegesengel geschmückt sind; das andere Sacramentar von S. Gallen (No. 341), welches Christus am Kreuze mit Maria und Johannes auf Goldgrund gemalt zeigt und wo sich von dem Hintergrunde ausserdem noch die Worte Te igitur abheben; das Sacramentar im Mainzer Domschatze mit dem (jetzt herausgeschnittenen) Kreuzigungsbilde neben dem reich ornamentierten T und endlich das Sacramentar von S. Denys (DELISLE No. CXVII), zwar erst im elften Jahrhundert geschrieben, aber noch vollständig im karolingischen Stile gehalten.

Das Sacramentar von S. Denys führt uns zu einer dritten Gruppe von Handschriften, in welcher bald ausser dem Kreuzigungsbilde, bald statt desselben Christus in der Glorie den Canon begleitet. Bereits in einem der Metzer Kirche zugeschriebenen Sacramentar aus der Mitte des neunten Jahrhunderts (DELISLE No. XXXIII) stossen wir auf die Nebeneinanderstellung der Person Christi in seiner Erniedrigung am Kreuze und in seinem Triumphe, vom himmlischen Hofstaate umgeben. Mit Bezug auf das Sanctus, Sanctus, Sanctus Hosianna u. s. w. am Schlusse der Präfation wurden hier die himmlischen Ordnungen in fünf Reihen übereinander dargestellt, welche

Christus huldigen, während auf der nachfolgenden Seite, sodass die Bilder sich gegenüberstehen, am Eingange des Canons, Christus am Kreuze vor die Augen tritt. In ähnlicher Weise erscheinen im Sacramentar von S. Denys die beiden Bilder des triumphierenden und leidenden Christus als Schmuck der Präfation und des Canon. Christus thront in der Mandorla, von den Evangelistenthieren, Seraphinen und Engeln umgeben. Von einem dritten, in gleicher Art geschmückten Sacramentar haben sich im Domschatze zu Auxerre noch zwei an den Seiten beschnittene Pergamentblätter erhalten. Die Gegenstände der Darstellung, der triumphierende und gekreuzigte Christus, weisen ihnen, da die beiden Bilder offenbar einander gegenüberstanden und sich auf einander unmittelbar beziehen, den Platz in einem Sacramentar als Schmuck der Präfation und des Canons an. Bestätigt wird diese Vermuthung durch die auf der Rückseite des einen Blattes noch lesbaren Eingangsworte der Praefatio. Das Sacramentar, zu welchem diese Blätter gehören, ist nur zufällig nach Auxerre gekommen. Im vierzehnten Jahrhundert war es im Besitze der Abtei S. Julien de Tours. Der Stil der beiden Federzeichnungen aber weist auf das elfte Jahrhundert und eine angelsächsische (Winchester?) Schule hin. Die Zeichnungen, welche Maurice Prou in der Gazette archéologique Bd. XIII, S. 138 publiciert und ganz richtig als Sacramentarbilder erkannt hat[1]), besitzen einen grossen künstlerischen Werth. Sie offenbaren in der Anordnung der Scenen einen merkwürdig conservativen Zug. Auf dem ersten Blatte thront Christus auf dem Firmament in der Mandorla; er hält in der Linken ein Buch, welches auf dem Knie aufruht und erhebt die Rechte zum Segen. Zwischen Zeigefinger und Daumen fasst er eine Hostie mit

1) Nur in der Datierung der Zeichnungen hat sich M. Prou geirrt. Er setzt dieselben in das zwölfte Jahrhundert. Nun zeigen aber die Schnürbänder an den Unterschenkeln des Longinus, die spitzzulaufende Mütze, das Collobium, die Kronen auf den Köpfen der 24 Aeltesten, die Verbrämung des Gewandes Christi in der Mandorla, die straffe Spannung des Gewandes, die übertriebene Beweglichkeit und Heftigkeit selbst der kleinen Figuren, z. B. des Matthäusengels, dann die überraschende Natürlichkeit des Adlers Johannes ganz deutlich die Merkmale der Kunstweise, welche im zehnten und am Anfangs des elften Jahrhunderts herrschte. Für die angelsächsische Schule spricht die Streckung der Maasse, die Fleischlosigkeit der Arme und Beine, die Zeichnung der Füsse. Vgl. die Illustrationen im Pseudo-Caedmon.

eingezeichnetem Kreuze. Die vier Evangelistenthiere füllen den Raum zwischen Mandorla und einem rechteckigen inneren Rahmen aus. Eingefasst wird das Mittelbild von einem äusseren Rahmen, in dessen kleinen Feldern das Lamm Gottes und die 24 Aeltesten der Apocalypse eingezeichnet sind. Das Lamm hat den Kreuznimbus und legt die Vorderpfoten auf ein geschlossenes Buch. Die gekrönten Aeltesten, die nächsten am Lamme kniend, die anderen sitzend halten in der einen Hand die Leier, in der anderen einen Kelch, welchen sie dem Lamme und Christus huldigend darbieten. Das Mittelbild des anderen Blattes giebt die Scene wieder, wie Longinus dem am Kreuze hängenden Christus mit der Lanze die Seite durchsticht und Stephaton ihm an einer Stange den Schwamm reicht. Ober dem Querarme sind in Kreisen die trauernden Sonne und Mond in ganzer Figur dargestellt. In den 16 Feldern des Rahmens werden, entsprechend den 24 Aeltesten der anderen Blätter, die wichtigsten Ereignisse der Passionsgeschichte geschildert, von Christus auf dem Oelberge und seiner Gefangennahme bis zur Höllenfahrt und dem Gastmal in Emaus. Schon die Anordnung der Zeichnung, das grössere Bild in der Mitte, von kleineren Bildern eingerahmt, weckt die Erinnerung an ältere Kunstwerke. Ganz richtig wurde bereits in der »Gazette archéologique« die Verwandtschaft mit dem Cambridger Evangeliarium hervorgehoben. Einen alterthümlichen Ton schlägt aber auch die Komposition der Passionsscenen an, wie namentlich die Grablegung. Die Scheu vor verwickelter Gruppierung und Schneidung der einzelnen Gestalten, das unmittelbare Lossteuern auf den Kern der Handlung, das Ausscheiden alles Nebensächlichen weist auf ältere, vorkarolingische Muster hin, welche ein angelsächsischer Maler benutzt und durch Steigerung des Ausdruckes, heftigere, leidenschaftlichere Bewegungen dem Geschmacke seiner Zeit gemäss umgeformt hat. Für die Verwerthung älterer Vorbilder spricht auch der Umstand, dass der Zeichner Schwierigkeiten fand, sie in den gegebenen Raum zu vertheilen und dass er die Figur des triumphierenden Christus, um sie der grösseren Fläche anzupassen, ungebührlich streckte. Nur lose hängt mit den Sacramentarien dieser letzten Gruppe das berühmte Reichenauer Sacramentar in der Heidelberger

Bibliothek aus dem zehnten Jahrhundert zusammen[1]). Gegen den künstlerischen Werth — es gehört zu den prächtigsten Bilderhandschriften, welche sich aus dem zehnten Jahrhundert erhalten haben — tritt die ikonographische Bedeutung desselben merklich zurück. Es zeigt nämlich schon eine auffällige Lockerung der überlieferten Schmuckweise. Allerdings werden auch hier Präfation und Canon durch reiche ornamentale Ausstattung hervorgehoben. Das Monogramm VD (Vere dignum) hebt sich von einem gemusterten, mit dem Mäander eingesäumten Teppichgrunde ab. In den Buchstaben hat sich bereits der Uebergang vom Bandwerke zum Rankenwerke vollzogen. Die Bänder, wenn auch mannigfach durcheinander geschlungen, endigen in Blättern; Sternblumen sind auch in dem, im Trierer Egbertcodex und im Echternacher Evangeliar ähnlich wiederkehrenden Teppichgrunde symmetrisch eingereiht. Das T in Te igitur hat viel von seiner ursprünglichen Bedeutung verloren und geht einer ornamentalen Auflösung entgegen. Eine Doppelarkade auf blau und grün (ähnlich wie im Echternacher Evangeliarium) gestreiften Grunde

1) Dasselbe ist mit mehreren illustrierten Handschriften zusammen in dem Buche: Die Miniaturen der Universitätsbibliothek zu Heidelberg von A. von Oechelhäuser herausgegeben und beschrieben worden. Der Reichenauer Ursprung des Sacramentars ist im Repertorium für Kunstwissenschaft (Bd. XI, S. 189) mit leichtwiegenden Gründen bezweifelt worden. Der Hinweis im Kalendarium auf die dedicatio ecclesiae s. Mariae XVII. Kal. Septembris in Verbindung mit der translatio sanguinis in augiam lässt sich nicht kurzweg bei Seite schieben. Diese Daten beziehen sich nur auf Reichenau, während die Gedächtnisstage auf die einzelnen Heiligen nur auf ein Benediktinerkloster passen. Ein anderer Umstand verdient noch genauere Beachtung. Gerbert hat (Mon. veteris liturgiae alemanniae) dieses Sacrament mit dem Solothurner, welches aus Hornbach in der Pfalz, der Begräbnissstätte des heiligen Pirmin, stammt, in Verbindung gebracht. Oechelhäuser hat das Bild Christi des Reichenauer Codex in einem Kölnischen Evangeliar aus der Zeit 969—976 in der Darmstädter Bibliothek wiedergefunden. Darin irrt er freilich, wenn er das Darmstädter Christusbild für eine Kopie des Reichenauer hält. Beide, von einander in Einzelheiten abweichende Darstellungen gehen auf eine ältere gemeinsame Vorlage zurück. Nun zeigen die Verse unter dem Dedicationsbilde in Darmstadt mit den Versen unter dem Widmungsbilde in Hornbach (dort überreicht Bischof Gero, hier der heilige Pirmin dem heiligen Petrus das Buch) eine so nahe Verwandtschaft (vgl. Oechelhäuser S. 14 mit Delisle's Mém. S. 191), dass man wohl auf denselben Dichter schliessen kann oder doch annehmen muss, dass dem Dichter der späteren Verse die früheren vorlagen. So verengt sich der Kreis, in welchem die drei Handschriften entstanden sind.

füllt die ganze Seite aus, dieser Arkade erscheint nun das T so eingeordnet, dass es die mittlere Säule bildet. Allerdings unterscheidet es sich durch Basis und Kapitäl von den Ecksäulen; der Querbalken stösst nicht an die Bogen an, sondern endigt in breitem Bandwerke, wie auch zu beiden Seiten des Langbalken reiche, in Blätter auslaufende Ranken spielen. Immerhin bleibt der Eindruck einer architektonisch-dekorativen Auffassung des ursprünglich symbolischen Buchstaben. Zwei Miniaturen schmücken die Handschrift. Sie beziehen sich aber nicht, wie es früher üblich war, schon durch die Stelle, welche sie einnehmen, unmittelbar auf die Präfation und den Canon, sondern stehen am Anfange des Sacramentars vor den Worten: In Nomine Domini Incipit liber Sacramentorum de circulo anni. Und auch die Gegenstände der Darstellung haben einen starken Wechsel erfahren. Der thronende Christus zwar, welcher in der einen Hand das Buch hält, die andere zum Segen erhebt, tritt uns auch in anderen Sacramentarien als Illustration des »Sanctus« in der Präfation entgegen; hier wird er aber nicht mit Christus am Kreuze, sondern mit einer gleichfalls thronenden Frauengestalt zusammengestellt. Ueber die Benennung der letzteren herrscht keine vollkommene Sicherheit; sie wurde früher wegen der Krone und des Kreuzes als heilige Helena gedeutet, gilt gegenwärtig als Bild der Maria. Trotz des abweichenden Typus gewiss mit grösserem Rechte. Eine Zusammenstellung Maria's mit Christus lässt sich rechtfertigen, zumal das Sacramentar, wie aus dem Kalender erhellt, ursprünglich für eine Marienkirche bestimmt war und die beiden Gestalten am Anfange des Sacramentars gleichsam als Titelbilder prangen. Für die Wiedergabe einer anderen weiblichen Heiligen konnte wenigstens kein triftiger Grund nachgewiesen werden. Dass aber die Madonna in ihrer reichen Tracht und dem üppigen Goldschmucke von dem im zehnten Jahrhundert sonst herrschenden Typus abweicht, findet seine Erklärung in dem offenbaren Einflusse älterer (vorkarolingischer, italienischer) Bildwerke, welche hier wie in dem jugendlichen Christus dem Maler als Muster vorlagen. Das Gesagte genügt für den Nachweis, dass das Reichenauer Sacramentar in der Entwickelungsgeschichte der Sacramentare keine hervorragende Rolle spielt, einer Nebengruppe der letzteren eingereiht werden muss, in welcher die überlieferte Schmuckweise bereits ins Schwanken gerathen ist.

Die Betrachtung der Sacramentarien noch weiter über das elfte Jahrhundert hinaus zu führen, dazu liegt kein Anlass vor, da es sich in dem vorliegenden Aufsatze nur um die Feststellung der Gesetze und Regeln handelte, welche der Ausschmückung der Sacramentarien zu Grunde lagen. Dass dieselben noch lange nachhallten, zeigt ein Blick auf jüngere Missalien, in welchen noch immer das Bild der Kreuzigung, sei es als Titelbild, sei es am Anfange des Canon, wiederkehrt, ebenso wie das Vere dignum und das Te igitur noch lange durch Schrift oder Druck hervorgehoben wurden. Im Ganzen und Grossen fand am Anfange unseres Jahrtausends die Entwickelung des künstlerischen Schmuckes in den Sacramentarien ihren Abschluss. Schränkt sich derselbe aber auf die Miniaturen und Ornamente im Texte ein, wurde er nicht auf dem Buchdeckel fortgesetzt oder ergänzt? Diese Frage heischt eine eingehende Erörterung.

In der neueren künsthistorischen Litteratur ist eine Stelle in Cassiodor's Buche: de institutione divinarum litterarum ziemlich wieder in Vergessenheit gerathen. Nachdem Cassiodor in c. XXIX das monasterium Vivariense oder Castellense beschrieben und c. XXX erzählt hat, dass er ein Buch über Rechtschreibung verfasst, führt er fort: »*His* (nämlich den Schreibern und Correctoren) *etiam addidimus in codicibus comperiendis doctos artifices, ut litterarum sacrarum pulchritudinem facies desuper decora vestiret; exemplum illud dominicae figurationis ex aliqua parte forsitan imitantes, qui eos quos ad coenam aestimavit invitandos, in gloria coelestis convivii stolis nuptialibus operuit. Quibus multiplicas species facturarum in uno codice depictas (ni fallor) decenter expressimus, ut qualem maluerit studiosus tegumenti formare ipse sibi possit eligere.*« Wir erfahren aus dieser Stelle nicht allein die grosse Werthschätzung eines schmucken Bucheinbandes, sondern auch die Umsicht bei der Wahl des Schmuckes. Kein Zweifel, dass Cassiodor von dem Inhalte der heiligen Schriften die Art und Weise der Deckelverzierung abhängig machte, beide in Einklang zu bringen versuchte. Leider sind von den gezeichneten oder gemalten Vorlagen Cassiodor's alle Spuren verloren gegangen. Wir sind, um Einsicht in die Natur des Deckelschmuckes zu gewinnen, auf die erhaltenen Bücherdeckel, der Hauptsache nach Elfenbeinplatten, angewiesen. Aber wie schwer hält es, aus denselben eine genauere Kunde über ihre Herkunft und ihre Beziehungen zu den Handschriften, welche

sie ursprünglich einschlossen, zu schöpfen. Nur selten treten uns die Bücher des frühen Mittelalters in den Prachtbänden, welche eigens für sie geschaffen wurden, entgegen. Oft verräth uns der verschiedene Stil der Bilder und Ornamente im Texte und auf dem Deckel, dass Handschrift und Einband nicht der gleichen Zeit entstammen und zufällig mit einander verbunden wurden. Am häufigsten aber sind Buch und Deckel schon längst von einander abgetrennt und die letzteren weithin zerstreut worden, ohne dass wir eine Nachricht über ihre Herkunft besässen. Viele derselben werden in den Sammlungen missbräuchlich als Diptycha angeführt, obschon die ziemlich feststehenden Maasse sowohl für die Consular- wie für die Kirchendiptycha vor der willkürlichen Uebertragung des Namens auf die viel breiteren, dem Quadrate sich nähernden Buchdeckel hätte warnen sollen. Am schlimmsten ergeht es dem Forscher, wenn ihm gar nur vereinzelte Fragmente eines Buchdeckels, Theilplatten, aus welchen ursprünglich mittelst Nietung über einer Holztafel der Deckel zusammengesetzt wurde, entgegentreten. Sie finden ihr Gegenstück in den von grossen Altarbildern losgerissenen Predellen oder von mächtigen Altarschreinen abgelösten Bildfeldern, welche in ihrer Vereinzelung ebenfalls sich der richtigen ikonographischen Würdigung entziehen. Diesen Schwierigkeiten zum Trotze muss doch der Versuch gemacht werden, auch die Buchdeckel für die Geschichte der Kunstentwickelung im frühen Mittelalter fruchtbar zu machen[1]).

Es lassen sich zunächst in formaler Beziehung, in Betreff der Anordnung und allgemeinen Composition mehrere Gruppen unterscheiden. Die erste Gruppe umfasst die Buchdeckel mit einem grösseren Mittelbilde und kleineren Rahmenbildern, die letzteren so gestellt, dass die Querleisten des Rahmens in breitere, die Hochleisten in schmälere Felder getheilt sind. Als älteste Beispiele dieser Anordnung führen wir die Buchdeckel in der Schatzkammer des Mailänder Domes (W. 95), die Buchdeckel aus dem Kloster Lorsch in der Vaticana (W. 117), die beiden Tafeln in der Pariser National-

1) Zur grösseren Bequemlichkeit des Lesers sind die Elfenbeindeckel nach Westwood (W.), a descriptive Catalogue of the fictile ivories in the South Kensington museum citirt. Ein Verzeichniss deutscher Buchdeckel findet sich in Otte's Handbuch der christlichen Kunstarchäologie Bd. I, S. 171.

bibliothek (W. 108, 109) an. Auch aus der karolingisch-ottonischen Zeit haben sich mehrere Denkmäler der ersten Gruppe erhalten, so die Schauseite eines Buchdeckels in der Bodleiana (W. 126), der Buchdeckel im Aachener Münsterschatze (W. 192), der Deckel des Codex aureus von St. Emmeran in der Münchener Bibliothek, der Deckel des Echternacher Evangeliarium in Gotha u. s. w. Von einer ungleich grösseren Zahl von Buchdeckeln aus der letzteren Periode kennen wir bloss das Mittelstück; es haben sich die Rahmenbilder entweder verloren oder sie sind durch eine ornamentale Einfassung ersetzt worden. Die vergleichende Betrachtung lehrt uns, dass das Mittelbild in der älteren Zeit nur eine einzige Gestalt, das Lamm Gottes, den triumphierenden Christus oder die thronende Madonna wiedergiebt, die Rahmenbilder ausschliesslich das Jugendleben Christi und sein Wirken als Lehrer und Wunderthäter darstellen, dass dagegen seit dem neunten Jahrhundert historische Schilderungen, insbesondere die Kreuzigung und Auferstehung Christi an die Stelle der mehr symbolisch gefassten Gestalten im Mittelstücke treten, der Passionsgeschichte in den Rahmenbildern ein weiterer Raum gegönnt wird. Der Kreis der Darstellungen deckt sich also inhaltlich mit dem in der alten christlichen Kunst gebräuchlichen und folgt genau der allgemeinen Entwickelung des kirchlichen Gedankenkreises.

Von der karolingischen Periode an lernen wir eine zweite Gruppe von Buchdeckeln kennen, in welcher die Bilder reihenweise übereinander angeordnet sind. Die bekanntesten Beispiele sind die Buchdeckel eines Bamberger Evangeliars in München (Verkündigung und Geburt Christi), eines Evangeliars in der Würzburger Bibliothek (der zwölfjährige Christus im Tempel, Hochzeit zu Kana, Heilung des Blindgeborenen), eine Elfenbeinplatte im South-Kensington Museum (W. 271) mit der Anbetung der Könige und der Darstellung im Tempel; die Buchdeckel zweier Evangeliarien in der Pariser Nationalbibliothek (Fonds latins No. 9388 mit drei Scenen aus der Passion) und No. 9393 mit drei Scenen aus der Kindheit Christi; eine Elfenbeinplatte mit drei Scenen aus der Genesis, ehemals in der Sammlung Basilewski's und ebendort eine Platte mit Scenen aus dem Leben Christi. Bei einer grossen Zahl von Elfenbeinplatten hindern die Maasse, die geringe Breite im Verhältniss zur Höhe, sie mit unbedingter Sicherheit als Buchdeckel festzustellen. Immerhin

dürfen sie als Zeugen für die herrschende Sitte, die Bilder in Reihen übereinander zu ordnen, angerufen werden. Aus dieser Vorliebe für Reihencomposition muss man aber den Schluss ziehen, dass seit dem neunten Jahrhunderte die Reliefkunst im Banne der Malerei, insbesondere der Miniaturmalerei stand und der letzteren das Compositionsgesetz abborgte. Denn in der gleichzeitigen Miniaturmalerei stossen wir auf die gleiche Compositionsweise; auf dem Boden der Miniaturmalerei hat sich, wie ich in der Abhandlung über die »Genesisbilder in der Kunst des frühen Mittelalters« nachgewiesen habe, dieselbe Schritt für Schritt entwickelt. Nur die ältesten Buchdeckel zeigen den figürlichen Schmuck für den besonderen Zweck, für welchen er bestimmt war, entworfen. Die Lorscher Tafel in der Vaticana, die Buchdeckel im Mailänder Domschatze, die Buchdeckel in der Pariser Nationalbibliothek (W. 108, 109) lassen schon durch die geschickte Feldervertheilung erkennen, dass sie kein Lehnwerk sind, sondern von einem plastischen Künstler als Deckelschmuck gearbeitet wurden. Die ganze Breite des Oberfeldes nehmen im Lorscher Codex zwei Engel, welche ein Kreuz in einem Kranze halten, ein. Im Mittelfelde ist Christus mit Engeln zur Seite dargestellt; das unterste Breitfeld endlich, einer Altarstaffel vergleichbar, giebt in kleinen Figuren die Anbetung der heiligen drei Könige noch in altchristlicher Fassung wieder. Die Maasse der einzelnen Felder sind in die richtige Uebereinstimmung gebracht, die Verhältnisse der Gestalten jenen gut angepasst. Eine ähnliche in den Maassen trefflich berechnete, plastisch gedachte Composition tritt uns auch in den beiden anderen Buchdeckeln entgegen. Aber schon die Buchdeckel mit Rahmenbildern weisen auf eine äusserliche Zusammensetzung der letzteren hin. Sie offenbaren weder richtige Maassverhältnisse, noch eine klare Regel in ihrer Aufeinanderfolge, erscheinen aus einer grösseren Zahl vorliegender Bilder je nach Bedürfniss ausgewählt. Dass aber diese Vorlagen ursprünglich der Kunst der Malerei angehörten, dafür spricht die Häufung der Figuren im kleinen Maassstabe im engen Raume. Wären sie gleich von Anfang an plastisch gedacht worden, so würden die Künstler die Gestalten einfacher gruppiert haben. Auch hier hilft die Erinnerung, wie in älteren Handschriften (Evangeliarium in Cambridge) die Miniaturen angeordnet waren, um den Zusammenhang zwischen dem Schmucke der Bücher-

deckel und den Werken der Malerei deutlich zu machen. Dieser Zusammenhang geht aber noch viel weiter. Die Bilder auf den Buchdeckeln sind namentlich seit der karolingischen Periode nicht bloss im Allgemeinen im Charakter der Miniaturen aufgefasst und in der Composition ihnen gleichartig, sondern erscheinen mit besonderer, unmittelbarer Rücksicht auf den Inhalt des Werkes, welches sie schmücken, ausgewählt, wiederholen oder setzen die in den Miniaturen der letzteren verkörperten künstlerischen Vorstellungen fort. Jede Gattung der liturgischen Bücher besitzt einen eigenthümlichen, ihrer Natur entsprechenden Bilderschmuck auf dem Deckel, so dass Evangeliarien-, Psalter-, Sacramentariendeckel sich schon durch die Gegenstände der Schilderung von einander unterscheiden und wir im Stande sind, die liturgische Schrift, zu welcher der Buchdeckel gehört, auch wenn er von jener längst losgetrennt ist, zu bestimmen.

Einzelne Psalter haben zuerst die Aufmerksamkeit auf diesen Punkt gelenkt. Der Buchdeckel des berühmten Psalters Karl des Kahlen illustriert den 56. Psalm ganz in derselben Weise, wie ihn der Utrechtpsalter und der Psalter in der Harleiana versinnlichen. Ebenso enthält der Psalter der Prinzessin Melisenda von Jerusalem auf der Schauseite des Buchdeckels Scenen aus dem Leben Davids, jenen Miniaturen verwandt, welche z. B. das Psalterium aureum in St. Gallen schmücken. Für die Illustration der Psalter war namentlich das Bild des Sängers David mit seinen Chören typisch geworden. Wir können es vom achten bis zum zwölften Jahrhundert in einer stattlichen Reihe von Handschriften verfolgen[1]). Dasselbe Bild tritt uns in einem Elfenbeinrelief in der Pariser Nationalbibliothek (W. 280) und in einem andern ebendort, welches Molinier in der Gazette archéologique 1884 S. 33 beschrieben hat, entgegen. Wir vermuthen nicht ohne Grund, dass sie ursprünglich Psalterdeckel schmückten[2]).

---

1) Vgl. Die Psalterillustrationen im frühen Mittelalter im achten Bande der Abhandlungen der phil.-hist. Classe der K. S. Ges. d. Wiss. S. 207.

2) Jede der von Molinier publicierten Elfenbeintafeln ist in zwei Felder getheilt und von denselben Ornamenten eingerahmt. Die beiden Felder der einen Tafel schildern David als Dichter und Sänger der Psalmen. Die zwei Felder der anderen Tafel beziehen sich aber offenbar auf die Ertheilung von Weihen. Es entsteht daher die Frage, ob die beiden Tafeln, obschon sie aus derselben Künstlerhand hervorgingen, bestimmt waren, die Aussenseite einer einzigen Handschrift zu schmücken.

Die Elfenbeinreliefs, welche ursprünglich Deckel von Evangeliarien bildeten, lassen sich leicht bestimmen, da sich mehrere Handschriften im Originaleinbande erhalten haben und wir von dem gleichartigen Schmucke der Buchdeckel auf eine verwandte Bestimmung schliessen dürfen. Als Regel gilt, dass die Mitte des Deckels von der Figur Christi eingenommen wird und auch der hintere Deckel mit einem Bilde geziert ist, hier die Madonna als Gegenbild erscheint. In der späteren Zeit, in welcher die Freude an einem reichen Inhalte sich steigert, tritt an die Stelle der einfachen Christusgestalt häufig die Kreuzigung. Die Rahmenbilder schöpfen aber ihren Inhalt aus der Geschichte des Lebens und Wirkens Christi, so dass der Inhalt der Evangeliarien schon im Deckelschmucke mehr oder weniger kräftig anklingt.

Sollte die Regel, welche an dem Deckelschmucke der Psalter und Evangeliarien beobachtet wird, nicht auch von den Sacramentarien gelten? Das Sacramentarium Drogos besitzt noch die ursprünglichen Deckel, welche erst in der jüngsten Zeit durch die vortreffliche Wiedergabe in dem Werke: Kunst und Alterthum in Elsass-Lothringen von Fr. X. Kraus III. Bd., 2. Abthl. zur Kenntniss weiterer Kreise gelangte. Die Vorderseite des Deckels schildert, von einem Akanthusrahmen eingeschlossen, in neun Feldern die Vollbringung des Messopfers vom Introitus bis zur Austheilung der Communion. Nicht so durchsichtig ist der Inhalt der neun Bilder, welche die Rückseite des Deckels, die zweite Platte schmückte. Einzelnen offenbar liturgischen Handlungen erscheinen die Taufe Christi, die Aussendung der Jünger und die Himmelfahrt Christi beigemischt. Sind diese Scenen als Vorbilder für das Priesteramt gewählt worden? Jedenfalls darf als wesentlicher Inhalt auch hier die Schilderung der Sacramentenspende und der Ertheilung von Weihen gelten.

Die Elfenbeinplatte, welche als Deckel eines Sacramentars in der Frankfurter Stadtbibliothek dient, legt die Zugehörigkeit zu einem Sacramentar offenkundig dar. Die Mitte derselben nimmt ein Priester am Altar ein, welcher die Hände zum Segen erhebt. Auf dem Altar stehen ein Henkelkelch und zwei Leuchter und ruhen ausser der Patene mit den Hostien ein geschlossenes und ein offenes Buch. In dem letzteren sind die Anfangsworte des Canon: Te igitur u. s. w. eingegraben. Je fünf Akolythen im Halbkreise geordnet, über und

unter dem messelesenden Priester füllen den übrigen Raum der Elfenbeinplatte aus. Eine verwandte Darstellung zeigt das Elfenbeinrelief im Cabinet Spitzer in Paris. Ein Bischof in ganzer Figur hält in der einen Hand ein aufgeschlagenes Buch, während er mit der anderen Hand den Segen ertheilt. Auch hier sind die übrigen Glieder des Clerus zu fünf im Halbkreise über und unter dem Bischof angeordnet. Man nimmt gewöhnlich an, dass diese und die Frankfurter Elfenbeinplatte als Theile eines Deckels ursprünglich zusammengehörten. Dieser Vermuthung widerspricht bei aller Stilverwandtschaft der völlig gleiche Inhalt der Darstellung, der gänzliche Mangel einer Gliederung des Bilderstoffes, welcher sonst, wenn beide Seiten des Deckels Schmuck empfangen, wahrgenommen wird. Es erscheint daher wahrscheinlicher, dass wir es mit zwei in derselben Schule geschaffenen Sacramentariendeckeln zu thun haben. Den Deckel eines Sacramentars würden wir endlich auch in der oben erwähnten Pariser Elfenbeinplatte, welche Molinier publiciert hat, entdecken, wenn wir uns entschlössen, dieselbe von der andern, offenbar zu einem Psalter gehörigen, zu trennen. Die Hand Gottes, welche in der Querleiste zwischen den beiden Benedictionsscenen angebracht ist, kehrt bekanntlich in den Miniaturen der Sacramentarien bei der Präfation und dem Canon wieder. Die vollkommen gleiche Anordnung der Felder auf beiden Platten und das identische Ornament müssten dann durch den Umstand, dass ein und derselbe Künstler dieselben schuf, erklärt werden[1].

Alle diese Reliefs decken sich mit den Miniaturen jener Familie von Sacramentarien, welche, wie das Sacramentar von Autun, jenes von Tours (D. No. XXVII) und zum Theil das Sacramentar Drogos darthun, die Amtshandlungen der Priester zum Gegenstande der bildlichen Darstellung wählen, nicht die liturgischen Texte, sondern die Anlässe, bei welchen die letzteren verlesen werden, illustrieren.

1) Vielleicht entstammen auch die in Gold getriebenen Buchdeckel, welche in dem Grabe eines longobardischen Bischofs (VII. Jahrh.) gefunden, einem Sacramentar. Die Darstellungen beziehen sich offenbar auf die Spende von Sacramenten. Die Thatsache, dass wir es hier mit einem Weihgeschenk und nicht mit einem für den praktischen Gebrauch bestimmten Buche zu thun haben, erklärt die Abweichungen von dem üblichen Typus der Schilderungen. (Vgl. Römische Quartalschrift für christliche Altherthumskunde Bd. II, S. 161).

Nun haben uns MURATORI's Worte und die vergleichende Prüfung der erhaltenen Handschriften gelehrt, dass die weitgrösste Familie der Sacramentarien als regelmässigen Schmuck die Miniaturen des triumphirenden und leidenden Christus aufweist. Es muss befremden, dass sich keine Deckelbilder erhalten haben, welche auf diese typischen Darstellungen Bezug nehmen. Es giebt zwar eine stattliche Reihe von Reliefs mit den Bildern des triumphirenden Christus und der Kreuzigung. Sie gelten gewöhnlich als Deckelschmuck von Evangeliarien. Man hat dabei aber ausser Acht gelassen, dass sich bei eingehender Prüfung zwanglos zwei Arten der Darstellungsweise unterscheiden lassen. Das eine Mal umgeben den triumphirenden Christus die Evangelistenzeichen oder Evangelistenfiguren (das bekannteste Beispiel bietet das sogenannte Tutilorelief in St. Gallen) und auch bei der Kreuzigung erscheinen die Evangelisten als Zeugen des Ereignisses (Elfenbeindeckel in der Pariser Nationalbibliothek, Codex 9383; Elfenbeindeckel des städtischen Museums in Metz bei KRAUS, Kunst und Alterthum in Elsass-Lothringen III, 2, S. 581 u. a.) oder es wird der Kreuzigung noch die Scene der Auferstehung angeschlossen (Elfenbeintafeln aus dem Bamberger Domschatze in München). Die Beziehung auf Evangeliarien ist in beiden Fällen augenscheinlich. In anderen Fällen (W. No. 125) thront Christus mit dem Buch in der Linken und mit der Rechten segnend allein, gerade so, wie ihn die Miniaturen vor der Präfation in den Sacramentarien zeichnen und schränkt sich die Schilderung der Kreuzigung auf die einfache Wiedergabe derselben ein, nur dass nach altchristlicher Fassung zu den historischen Gestalten noch die allegorischen Figuren der Synagoge und Kirche hinzutreten[1]. Die Beispiele für diese Darstellungsweise sind viel zu zahlreich, als dass sie hier aufgezählt werden könnten und finden sich auch in jeder grösseren Sammlung von Elfenbeinskulpturen. Unwillkürlich taucht die Frage auf, ob unter diesen nicht viele bestimmt waren, die Deckel von

1) Beweiskraft besitzen auch die beiden Miniaturen des thronenden Christus in dem Reichenauer Sacramentar (Heidelberg) und dem Kölnischen Evangeliar (Darmstadt), deren enger Zusammenhang oben erörtert wurde. Da das Darmstädter Bild zu einem Evangeliar gehört, so wurden in den Rundrahmen die Medaillons der vier Evangelisten eingeordnet; in der Heidelberger Miniatur fallen die Evangelistenbilder fort, weil dasselbe zum Schmucke eines Sacramentars dient.

Sacramentarien zu schmücken, da es doch nicht auf den blossen Zufall geschrieben werden kann, ob dieselben Gegenstände in der einen oder in der andern Weise geschildert wurden, der Zusammenhang der zweiten Reliefgattung in der Composition mit den Miniaturen in den Sacramentarien an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt. Ein zwingender Beweis kann natürlich nicht geliefert werden. Immerhin erscheint es von Nutzen, die Forschung auf diese Punkte zu lenken, auf die Elfenbeinreliefs, diese zahlreichsten Denkmäler der archaisch-christlichen Kunst, auch in dieser Hinsicht wieder die Aufmerksamkeit zurückzuführen.

Ueber die Bedeutung der Sacramentarien für das Studium der Paläographie, für das Kalenderwesen und die Namengebung im frühen Mittelalter hat uns Delisle eingehend unterrichtet. Auch den Forschern auf dem Gebiete der alten Volkssitte und des alten Volksglaubens bieten die Sacramentarien reiche Ausbeute. Wir heben als Beleg dafür die Missa ad prohibendum ab idolis, pro conservandis frugibus, die Orationes super eos, qui morticinum comederunt, ad capillaturam, ad barbas tondendas, ad agape pauperum, pro peste animalium, ad pluviam postulandam, ad poscendam serenitatem, die praeces in dedicatione loci illius ubi prius fuit synagoge, die benedictio salis et aquae, den Exorcismus super eos qui a daemonio vexantur u. s. w. hervor. Tausende von Fäden verketten den Glauben mit dem Volksthum; jener gewinnt dadurch an Stärke, dieses rettet sich durch den Anschluss an die Kirche die Fortdauer uralter, lieber Gewohnheiten. Aber auch vom kunstgeschichtlichen Standpunkte verdienen die Sacramentarien die eingehendste Beachtung. An ihrer Hand verfolgen wir die stetige Entwickelung der Kunst diesseits der Alpen von ihrem Anfange bis in die karolingisch-ottonische Zeit und lernen ihr langsames Heranwachsen aus der ornamentalen Richtung zur historischen Auffassung kennen. Die stoffliche Aufgabe wurde dem Künstler von aussen zugewiesen; dieser engen Begrenzung und Gebundenheit zum Trotze weiss er sich doch die formale Freiheit zu wahren und auch der Phantasie zu ihrem Rechte zu verhelfen. So erscheinen die Sacramentarien als wichtige Denkmäler der selbstständigen und gesetzmässigen Entwickelung der frühmittelalterlichen Kunst. Diese Gesetzmässigkeit, welche von den anderen Kunstperioden schon längst anerkannt ist, auch in Bezug auf die früh-

mittelalterliche Kunst erhärtet und dadurch dieselbe, welche bald wegen ihrer Formwidrigkeit eine übertriebene Unterschätzung, bald wegen ihrer engen Verknüpfung mit der Kirche eine ebenso maasslose Ueberschätzung erfahren hat, auf die allgemein geltende geschichtliche Ordnung zurückgeführt zu haben, bildet das hoffentlich erreichte Ziel der vorliegenden Abhandlung.

DIE INDOGERMANISCHEN VERWANDTSCHAFTSNAMEN.

EIN BEITRAG

ZUR VERGLEICHENDEN ALTERTHUMSKUNDE

VON

BERTHOLD DELBRÜCK,

MITGLIED DER KÖNIGL. SÄCHS. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.

Des XI. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

Nº V.

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1889.

Das Manuscript eingeliefert am 3. August 1889.
Der Abdruck vollendet am 30. November 1889.

DIE

INDOGERMANISCHEN VERWANDTSCHAFTSNAMEN.

EIN BEITRAG

ZUR VERGLEICHENDEN ALTERTHUMSKUNDE

VON

BERTHOLD DELBRÜCK,

MITGLIED DER KGL. SÄCHS. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.

Einleitung.

Umfang des Begriffes Verwandtschaft. Werth der Etymologie. Vergleichende Alterthumskunde. Quellen. Gang der Darstellung.

I. Umfang des Begriffes Verwandtschaft.

Die Untersuchung, welche ich hiermit beginne, soll die indogermanischen *Verwandtschaftsnamen* umfassen. Um bestimmen zu können, welche Wörter unter diesen Begriff (wie ich ihn hier verstanden wissen will) gehören, ist es nöthig, einen vorläufigen Blick auf diejenigen Verbindungen verwandter Menschen zu werfen, von denen wir annehmen dürfen, dass sie schon in der indogermanischen Urzeit vorhanden gewesen seien.

Als die umfassendste derartige Genossenschaft kann man das *Geschlecht* bezeichnen. Die Geschlechtsgenossen — so möchte ich es einstweilen ausdrücken — leiten sich von einem und demselben Vorfahren ab, dessen sich die Lebenden nicht mehr persönlich zu erinnern brauchen, und tragen als Zeichen dieser Verbundenheit einen gemeinsamen Namen. Welche Einrichtungen dazu dienten, die Geschlechtsgenossen im Leben zusammenzuhalten, und ob in der Ursprache bereits ein Wort für den Begriff Geschlecht (nicht bloss Namen für die einzelnen Geschlechter) existirte, dieser und ähnlichen Fragen gehe ich im Augenblicke noch aus dem Wege.

Innerhalb des Geschlechts scheint als ein *Geschlecht im engeren Sinne* die Gemeinschaft derer bestanden zu haben, welche sich auf einen und denselben (Grossvater oder) Urgrossvater zurückführen, also derjenigen Verwandten, welche man im Griechischen als

Anchisteis bezeichnet. Zu diesen »nächsten« Verwandten sind offenbar auch die durch Einheirathung hinzugekommenen Weiber gerechnet worden, aber nur sie selbst, nicht ihre Verwandten, wie denn andererseits ein Vater seine Töchter, die er verheirathet, an einen andern Verwandtenkreis abgab. Leist hat in seinen in dieser Schrift mehrfach zu erwähnenden Arbeiten nachzuweisen gesucht, dass die indischen *Sapiṇḍa* und die römischen *consobrini* mit den *Anchisteis* geschichtlich zusammenfallen, und dass diese »Nächsten« ausser durch Blutsverwandtschaft durch die gemeinsame Verehrung ihrer Todten, die Pflicht zur Blutrache und das Recht zu erben verbunden waren.

Die von Leist gegebenen Anfänge werden durch genauere Untersuchungen über den Begriff der *Sapiṇḍa* in Indien und über die entsprechenden Verhältnisse bei den übrigen indogermanischen Völkern weiter zu führen sein, doch möchte ich schon jetzt als wahrscheinlich ansehen, dass ein Geschlecht im engeren Sinne bei den Indogermanen in der That bestand.

Für das Geschlecht nun im weiteren und engeren Sinne und die dazu gehörigen einzelnen Personen sind eine Menge von Bezeichnungen in den indogermanischen Sprachen überliefert. Die Erörterung der wichtigsten derselben (namentlich der indischen) behalte ich mir für eine zweite Abhandlung vor, welche sich an die vorliegende anschliessen soll.

Ein dritter Begriff, der an dieser Stelle wenigstens gestreift werden soll, ist der der Heerdgemeinschaft, in welche zwar auch Nichtverwandte als Diener oder Gäste dauernd oder zeitweilig aufgenommen werden, welche aber doch wesentlich durch verwandte Personen gebildet wird. Wie gross der Kreis derselben sein muss, lässt sich durch eine allgemein giltige Regel nicht bestimmen. Er kann bei den uns bekannten Völkern (so weit sie wesentlich dieselben Eheformen haben wie wir) dargestellt werden durch einen Mann, seine Frau (oder Frauen) und seine Kinder, aber es können auch die verheiratheten Söhne im Hause ihres Vaters wohnen bleiben, und es ist nicht ausgeschlossen, dass die Männer der Töchter in den Hausstand der Schwiegereltern eintreten. Es liegt, wie mir scheint, kein Grund zu der Annahme vor, dass diese Verhältnisse in der Urzeit einförmiger gewesen seien, als diejenigen, die wir jetzt beobachten.

Auch die Wörter für Heerdgemeinschaft und Heerdgenossen will ich hier nicht behandeln — mit einer Ausnahme. Die Bezeichnungen für den Hausherrn und die Hausfrau gehören, da sie ja Amtsbenennungen sind, nicht zu den Verwandtschaftsnamen. Sie können aber in dieselben übertreten, wie dies bei *páti* πόσις geschehen ist, was zuerst Herr und dann Gatte bedeutet. Solche Wörter sind natürlich im Folgenden zu den Verwandtschaftsnamen gezogen.

Hiermit ist nun näher bestimmt, welche Wörter in den Kreis der vorstehenden Untersuchung fallen. Es gehören dahin alle diejenigen Verwandtschaftsnamen, welche durch die soeben gegebenen Andeutungen über Geschlecht und Heerdgemeinschaft nicht ausgeschlossen sind. Dabei mögen mir die Systematiker nicht übel nehmen, wenn ich die Wörter Verwandter und Verwandtschaft an dieser Stelle nicht erläutere, sondern sie so gebrauche, wie sie im gemeinen deutschen Sprachgebrauch angewendet werden.

II. Werth der Etymologie.

Ein Gelehrter, der von einer Untersuchung über Verwandtschaftsnamen hört, wird geneigt sein, zuerst an die Etymologie zu denken, und, sollte er ein Laie in der Sprachforschung sein, so wird er wahrscheinlich an den Linguisten die Anforderung stellen, er möge mit Hülfe seiner Kunst zunächst die Urbedeutungen sämmtlicher Verwandschaftswörter feststellen. Einer solchen Anforderung können wir nun freilich nicht nachkommen. Ich will auf den folgenden Seiten zeigen, warum es nicht möglich ist, und andererseits, was man wirklich von der Sprachforschung zu erwarten hat. Ich knüpfe dabei an diejenigen Erklärungen der Verwandtschaftswörter an, welche Bopp in seiner Vergl. Gr. (1ste Aufl., S. 1134) aufgestellt hat, indem ich mich bei Vorführung der Ansichten Bopp's möglichst dessen eigener Worte bediene. Bopp behandelt übrigens nicht alle Verwandtschaftswörter, sondern wesentlich die auf *tar* ausgehenden, über die er im Einzelnen Folgendes bemerkt[1]).

1) Man beachte, dass Bopp, der zu einer Erschliessung indogermanischer Worte noch nicht vorgeschritten war, die Form, welche im Sanskrit erscheint, zu Grunde zu legen pflegt. Ich folge ihm darin, umschreibe aber das indische Alphabet so, wie es auch sonst in dieser Schrift geschehen ist.



Das Wort für Vater *pitár* ist aus *patár* und dieses aus *pātár* entstanden. Es bedeutet eigentlich Ernährer oder Herrscher, stammt von der Wurzel *pā* schützen.

Die Mutter *mātár* heisst eigentlich Gebärerin, ist abzuleiten aus der Wurzel *mā* »messen«, welche mit der Präp. *nis* verbunden »schaffen, hervorbringen« bedeutet, »und wohl auch ohne Präp. dieser Bedeutung fähig gewesen sein muss«.

Die Tochter *duhitár* bedeutet »Säugling« von *duh* »melken«.

Der Enkel *náptār* (so setzt BOPP den Stamm an) wird aus *ná* »nicht« und *pitár* erklärt. Früher hatte BOPP gemeint, dass das Compositum ein possessives sei und *náptār* also heisse »nicht zum Vater habend«, nämlich den Grossvater, »während in der Bedeutung des Neffen die Verneinung des Vater-Verhältnisses auf den Oheim deutet«. Dann aber zog er eine andere Ansicht vor, wonach *ptar* in *náptār* nicht »Vater«, sondern »Herrscher« bedeute, das Compositum aber determinativ aufzufassen sei, »so dass dasselbe eigentlich im Gegensatze zum Vater, als Herrscher oder Familienhaupt, den Nichtherrscher oder Untergebenen bedeuten würde, und somit jedes andere Glied der Familie als den Vater zu bezeichnen im Stande wäre, wie denn auch im Veda-Dialekt *napāt*, welches die ursprüngliche Länge der Wurzel *pā* bewahrt hat, in den von FR. ROSEN (zum Rigv. I. 22. 6) citirten Stellen Sohn bedeutet, obwohl es formell dem Lat. Stamm *nepōt* entspricht, sowie sein Fem. *naptī* Tochter dem Lat. Stamm *nepti*, Althochd. *nifti* (Nom. Acc. *nift*).«

Das Wort für Bruder *bhrātar* wird unter Ablehnung der Ansicht, dass es mit *bhrāj* »glänzen« zusammenhängen könnte, auf *bhar* »tragen« zurückgeführt, wobei eine Umstellung zu *bhrā* eingetreten sei, wie im Griech. *βέβληκα* im Verhältniss zu *βαλ*. Stammt in dieser Weise *bhrātar* von *bhar*, so ist der Bruder eigentlich der Erhalter, nämlich der Mutter, Schwester und jüngeren Brüder nach des Vaters Tode (wobei in der Anm. auf eine Stelle der *Sāvitrī* verwiesen wird: »Wenn der Gatte [der Mutter] gestorben, ist der Sohn tadelhaft, welcher nicht Beschützer ist«). So ist auch der Gatte, im Verhältniss zur Gattin, welche *bhāryā* (die zu erhaltende, zu ernährende) genannt wird, der Erhalter und heisst als solcher *bhartár*, Nom. *bhartā́*, ein Wort, dessen Erzeugung noch im klaren Bewusstsein der Sprache

liegt und welches daher in Abweichung von seinem muthmasslichen Bildungsverwandten *bhrâtar* der gewöhnlichen Declination folgt.

Das Wort für Schwester (skr. *svásar*) soll aus *svástār* entstanden sein, und in seinem Schlussbestandtheil verwandt sein mit *strí* »Frau«, welches Pott gewiss richtig aus *sū* »gebären« abgeleitet habe. Demnach sei die Schwester eigentlich »die angehörige Frau«.

Andere Verwandtschaftswörter hat Bopp an anderen Stellen behandelt. Ich erwähne, dass er *sūnú* Sohn als den geborenen, *çváçura* Schwiegervater mit Benfey als den »zugehörigen Mann« auffasst.

Zurückhaltender als Bopp finden wir A. Kuhn in seinem berühmten Aufsatz »Zur ältesten Geschichte der indogermanischen Völker« im ersten Bande von Weber's Indischen Studien. Bei mehreren Verwandtschaftsnamen lässt er sich auf eine etymologische Deutung nicht ein, wo es aber geschieht, weicht er wohl von Bopp ab, aber nicht gerade in einer für unsere Betrachtung principiell wichtigen Richtung. Auch ihm ist der Vater der Schützende, Gebietende. Die Mutter fasst er als die Schaffende, Ordnende, den Sohn nicht als den Geborenen, sondern als den Gezeugten, für die Erklärung von Tochter wendet er sich an dieselbe Wurzel *duh* »melken«, wie Bopp, erklärt aber *duhitár* nicht als Säugling, sondern mit Lassen als »Melkerin« (also diejenige, der in der alterthümlichen Wirthschaftseinrichtung das Geschäft des Melkens oblag).

Die volle Zuversicht des Etymologen finden wir bei dem dritten Forscher, den ich hier nennen will: A. Fick in seiner Schrift über die ehemalige Spracheinheit der Indogermanen Europas (Göttingen 1873), in welcher er ein Gemälde der indogermanischen Zustände entworfen hat.

In Bezug auf die Wörter Vater und Mutter steht Fick auf dem Bopp-Kuhn'schen Standpunkt. »Die Benennungen für Vater und Mutter *patar*[1]) und *mātar* (so meint er S. 267) sind von hochsittlichem Geiste erfüllt. Der *patar* ist der Hüter, Schutzherr des Kindes, die *mātar* ist die Ermessende, Bedenkende, Waltende. »Vaters Schutz und der Mutter Sorge sind es ja, welche des Kindes Gedeihen bedingen«. Was Sohn und Tochter betrifft, so wendet auch Fick sich

1) Diese Formen und die entsprechenden der andern Wörter sind die idg. Grundformen, wie Fick sie damals aufstellen zu können meinte.

an dieselben Wurzeln wie seine Vorgänger, aber er fasst den Sinn der Ableitung etwas anders. Er sieht nämlich in *sunu* weder den »Geborenen«, noch den »Erzeugten«, sondern mit Benfey den »Zeuger«, und in *dhughtar* die Säugende. Er sagt darüber: »Vater und Mutter erkennen im Sohne, in der Tochter den künftigen Vater und Hausherrn, die künftige Mutter und Hausfrau an, und so ist *sunu* und *dhughtar* ein Zeugniss der Achtung und Ehrfurcht, mit der die Kinder von den Eltern angesehen und behandelt wurden. Noch mehr: es liegt in dieser Benennung ein gutes Omen, dass Sohn und Tochter auch zur Vater- und Mutterstellung gelangen und nicht vorzeitig hingerafft werden sollen. Dieser sittliche Klang haftet übrigens dem deutschen Sohn und Tochter, Vater und Mutter noch heute an, wie er einmal in Urzeiten hineingebannt worden ist.«

Bruder und Schwester erklärt Fick im Wesentlichen so wie Bopp. Der *bhrâtar* sei der Träger, Erhalter, die Stütze der Geschwister, und wenn *svasar* sich auch in seinem letzten Gliede nicht mit Sicherheit erklären lasse, so sei doch jedenfalls in diesem Worte mittelst des ersten Bestandtheils *sva* die innige Beziehung zwischen den Geschwistern ausgedrückt, die sie fast wie das eigene Selbst erscheinen lasse.

Für das Wort *napât*, welches Enkel und Neffe bedeutet, wagt Fick nicht mit einiger Sicherheit eine Erklärung aufzustellen, doch weiss er dem Umstand, dass *napât* (im Sanskrit und Iranischen) nicht bloss Enkel, sondern auch Sohn bedeutet, eine löbliche Seite abzugewinnen. Es heisst bei ihm: »Es ist gewiss nicht gleichgültig, dass der Enkel mit einem Namen bezeichnet wurde, der zugleich den Sohn bezeichnete: es liegt darin ausgesprochen, dass der Enkel den Grosseltern so nahe stand als der Sohn, dass sie die volle Vater- und Mutterliebe, mit der sie den Sohn gehegt, auf den Enkel, den verjüngten Sohn, übertrugen« (S. 270).

Die drei hervorragenden Gelehrten, über deren Meinungen hier in der Kürze berichtet worden ist, Bopp, Kuhn, Fick vertreten, wie man sieht, eine im Wesentlichen übereinstimmende Ansicht. Sie sind der Meinung, dass die Verwandtschaftsnamen aus sogenannten Wurzeln (nicht etwa aus Lallworten) zu erklären sind, und sie nehmen an, dass die Familie des höchsten idg. Alterthums nicht wesentlich anders gestaltet war, als die heutige, insbesondere dass



die Grundlage derselben ebenso wie bei den heutigen Culturvölkern Europas die Monogamie gewesen sei.

Gegen diese letztere Anschauung, die ich als die philologische bezeichnen möchte, hat sich nun aber seit der Ausbildung der »Naturwissenschaft vom Menschen« immer erfolgreicher eine völlig abweichende, die anthropologische durchgesetzt, welche namentlich in den Kreisen der Naturforscher und Juristen ihre Vertreter findet. Es ist nicht möglich, an dieser Stelle einen auch nur einigermaassen genügenden Ueberblick über die ungemein reiche anthropologische Literatur zu geben, welche von der Entstehung der menschlichen Gesittung und im Besonderen der menschlichen Familie handelt (man findet sie, soweit die Familie in Betracht kommt, verzeichnet in dem nützlichen Buche von Starcke, Die primitive Familie in ihrer Entstehung und Entwickelung, Leipzig 1888), ich begnüge mich daher, auf die beiden Gelehrten hinzuweisen, die in Deutschland in den weitesten Kreisen bekannt geworden sind, nämlich den Naturforscher J. Lubbock, (The origin of civilisation and the primitive condition of man 1870) und den Juristen J. J. Bachofen, (Das Mutterrecht, Stuttgart 1861; Antiquarische Briefe, Strassburg 1880—86). Nun sind natürlich die Anthropologen und Ethnologen nicht alle derselben Richtung und Ansicht. Es giebt unter ihnen solche, welche für jetzt den Hauptwerth legen auf eine genaue Darstellung der Zustände der sogenannten Naturvölker, während andere danach trachten, den Stufengang der allgemein menschlichen Entwickelung zu erkennen. Bei den letzteren nun — den Philosophen unter den Naturforschern — hat sich, so viel ich sehen kann, unbeschadet der Abweichungen im Einzelnen, eine gemeinsame Ansicht festgesetzt, die uns hier besonders angeht. Man kann sie wohl ohne allzu grossen Fehler in den folgenden kurzen Sätzen zusammenfassen. Der Schlüssel für das Verständniss vieler Einrichtungen der hochgebildeten Völker der Gegenwart ist in den vergleichbaren Einrichtungen der Naturvölker zu finden, namentlich auch der Schlüssel für das Verständniss unserer ehelichen Zustände, die sich als die Krone einer langen und stufenreichen Entwickelung darstellen. Im Anfang (so muss man annehmen) war der Verkehr der Geschlechter völlig beliebig und regellos. Die Kinder, welche aus einer solchen Vermischung hervorgingen, kannten weder Vater

noch Mutter, sie hatten nur ein Verhältniss zu der Gesellschaft, der Gruppe, dem Stamme, innerhalb dessen sie aufwuchsen. Allmählich aber zeigte sich in diesem Chaos ein fester Punkt, es bildete sich um die Mutter eine Art von Familie. In dieser zweiten Periode, der des Mutterrechts, hatten die Kinder einen Anhalt an der Frau, die sie geboren hatte, diese aber, wenn sie eines männlichen Schutzes bedurfte, fand denselben natürlich nicht bei einem der Männer, die mit ihr geschlechtlich umgingen, sondern bei ihrem Bruder. Die Mutterfamilie besteht aus der Frau, ihren Kindern, ihrem Bruder. Das Besitzthum des Bruders erbten die Kinder der Schwester. Aus dieser Zeit sollen sich noch manche Ueberreste bis in die nächstfolgende Periode gerettet haben, diejenige, in der wir uns jetzt befinden. In dieser bildet der Mann den Mittelpunkt der Familie, und zwar bildete er ihn zuerst mit ausschliessender Gewalt. Im Laufe der Zeit hat sich dann das Verhältniss herausgestaltet, in dem wir jetzt leben sollen, das Verhältniss der Gleichberechtigung von Ehemann und Ehefrau.

Dies ist in Kürze die anthropologische Ansicht. Nun wird sich zwar, wie ich denke, nachweisen lassen, dass für denjenigen Abschnitt der Urzeit, der uns hier angeht, die freie Vermischung der Geschlechter oder die Mutterfamilie nicht anzunehmen sind, sondern dass die Zustände damals etwa so waren, wie sie S. 381 angedeutet worden sind, aber man kann doch darüber streiten, ob mutterrechtliche oder ähnliche Verhältnisse nicht vielleicht in einer noch älteren Periode geherrscht haben, und es ist desshalb jedenfalls die Frage aufzuwerfen, wie sich auf dem geschilderten Hintergrunde die Etymologieen Bopp's und seiner Anhänger ausnehmen würden.

Ich denke, man muss zugestehen, dass sie zu einem Widerspruch gegen die anthropologischen Annahmen nicht verwerthet werden können. Der Vater ist der Schutzherr und die Mutter die Waltende. Nun wohl — kann man sagen — daraus sieht man ja, dass in der alten Zeit von einer Zeugung innerhalb der Familie nicht die Rede war. Die Kinder waren Besitz des Stammes. Als sich nun ein persönliches Eigenthum auszubilden begann, nahmen ein Mann und eine Frau Stammeskinder an sich, er, der sie beherrschte und schützte, hiess ihr *pater*, sie, die sie pflegte, hiess die *mater*. Und ferner, wenn der Sohn wirklich als der künftige Zeuger und die

Tochter als die künftige Nährerin von Kindern bezeichnet werden, was veranlasst uns, in diesen Bezeichnungen etwas Anderes zu erblicken, als den Hinweis auf die Naturbestimmung der Geschlechter, welcher sie doch ebensogut ausserhalb als innerhalb einer sogenannten Familie folgen können?

Danach muss es also eingeräumt werden, dass die genannten Etymologieen mit gleichem Rechte nach zwei Seiten hin verwendet werden können, wenn sie überhaupt Glauben verdienen.

Ich sage: wenn sie überhaupt Glauben verdienen, und spiele damit auf die Thatsache an, dass neuere Sprachforscher vielfach zu diesen Etymologieen eine ganz andere Stellung einnehmen als Fick. So äussert sich ein feiner und scharfsinniger Lautforscher F. de Saussure in einem Anhang zu der Schrift von A. Giraud-Teulon les origines du mariage et de la famille S. 494 in der folgenden entschlossenen Weise: »il ne faut pas, en effet, attendre de la linguistique l'explication étymologique des noms en question: les essais bien connus qui ont été faits dans ce sens ne méritent pas une attention sérieuse. Il n'y a qu'un seul nom de parenté de cette époque, *sûnus*, fils, dont l'étymologie soit claire: il dérive d'une racine qui signifie engendrer, ou plus particulièrement à ce qu'il semble, enfanter, mettre au monde, se rapportant à la mère seulement«.

Um diesen Wechsel der Ansichten verstehen und in seinem Werthe würdigen zu können, muss man sich der Entwickelung derjenigen Wissenschaft erinnern, welche wir vergleichende Grammatik im engeren Sinne nennen. Man kann (wie ich das in meiner Einleitung in das Sprachstudium ausgeführt habe) Bopp und seine Zeitgenossen nicht verstehen, wenn man nicht überlegt, dass diese Männer mit ihren allgemeinen Anschauungen in dem Jahrhundert der Philosophen wurzeln. Nun ist es eine Eigenthümlichkeit der Philosophen, überall nach den letzten Ursachen der Dinge zu forschen, und diese Neigung theilt Bopp vollkommen. Gleich von Anfang an war — nach dem bekannten Worte von Windischmann — Bopp's Absicht darauf gerichtet gewesen, »auf dem Wege der Sprachforschung in das Geheimniss des menschlichen Geistes einzudringen und demselben etwas von seiner Natur und seinem Gesetz abzugewinnen«. Die Vergleichung der Formen war ihm nur ein Mittel, um ihre Entstehung zu ergründen. Allmählich aber haben sich mit der

Umformung des wissenschaftlichen Geistes auch die Bestrebungen der Sprachforscher gewandelt. Man vergleicht jetzt die vergleichbaren Formen der Einzelsprachen und führt sie, soweit es angeht, auf eine Urform zurück. Diese selbst noch zu zerlegen und also in die Entstehungsgeschichte der Flexionsformen einzudringen, fühlen sich die meisten nicht berufen (vgl. unten S. 15). Aehnlich nun wie mit der Flexionslehre ging und geht es mit der Etymologie. Die etymologische Kunst richtete zunächst ihr Absehen darauf, die Wurzeln der Wörter aufzuspüren, ein Bestreben, auf das sie namentlich auch durch den Umstand hingewiesen wurde, dass das indische Sprachmaterial uns zuerst in der Gestalt der von den indischen Grammatikern aufgestellten Wurzelverzeichnisse bekannt wurde. Diese Verzeichnisse haben uns einerseits die stärkste Anregung gegeben, sie haben aber auch andererseits in den Händen solcher, die sie nicht zu benutzen wussten, viel geschadet, indem der Glaube aufkommen konnte, als liesse sich für ein griechisches, italisches oder deutsches Wort eine befriedigende Etymologie finden, indem man es an irgend eine in ihrer Bedeutung völlig vage Verbalwurzel (welche etwa gehen, sprechen, glänzen oder Aehnliches bedeuten sollte) in begrifflich lockerer Weise anknüpfte. Man braucht (um von geringeren abzusehen) nur den Namen CORSSEN zu nennen, um den Kundigen die Erinnerung an den Unfug, der mit indischen Verbalwurzeln getrieben worden ist, in das Gedächtniss zu rufen. Die Besserung auf diesem Gebiete ist ausgegangen von denjenigen Gelehrten, welche die unendlich reiche indische Litteratur und insbesondere die älteste Schicht derselben zum Gegenstande philologischen Studiums gemacht haben. So von BENFEY, KUHN, vor allem aber von BÖHTLINGK und ROTH, deren Sanskritwörterbuch gerade darin eine seiner Hauptstärken hat, dass die Bedeutungen der Wörter unabhängig von aller etymologischen Theorie lediglich aus der Ueberlieferung selbst entnommen und vom Beginn der Ueberlieferung an geschichtlich verfolgt und geordnet sind.

Danach lautet die jetzt herrschende Ansicht etwa so: Man erkennt an, dass viele Substantiva mit Verbalformen auf dieselbe Wurzel zurückzuführen sind, aber man gesteht auch zu, dass es bei anderen nicht gelingt. Diese etymologisch zu deuten, giebt man entweder ganz auf, oder sieht ihren Ursprung anderswo als bei den

sogenannten Verbalwurzeln. So erkennt man z. B. (um die Belege aus den Verwandtschaftsnamen herzuholen), dass *sūnú* »der Sohn« zu *sūté* »sie gebiert« zu stellen sei und nimmt *sū*[1]) als Wurzel an. Bei *duhitár* scheint zwar die Anknüpfung an die Wurzel *duh* »melken« nahe zu liegen, aber wir gestehen zu, dass die begriffliche Seite der Sache Schwierigkeiten macht und begnügen uns also lieber mit der Feststellung der Thatsache, dass das Wort, welches im Sanskrit *duhitár* heisst, in fast allen idg. Sprachen vorhanden ist, also sicher einmal in der Urzeit vorhanden war. Was dann die Wörter für Vater und Mutter betrifft, deren Herleitung aus den Wurzeln »schützen« und »walten« sich so verschiedenartiger Deutung zugänglich gezeigt hat, so sind wir jetzt, wo unser Blick nicht mehr so ausschliesslich auf die Verbalwurzeln gerichtet ist, wohl meist geneigt, der schon früher aufgestellten Ansicht beizupflichten, wonach diese beiden Wörter aus Lallwörtern der Kindersprache (*pa* und *ma*) in die Sprache der Erwachsenen übernommen und den Formen derselben angeglichen worden sind.

Nach allem diesem kann es den Anschein gewinnen, als hätte meine Untersuchung über den Werth der Etymologie einen trostlosen Ausgang genommen. Denn es hat sich ja herausgestellt, dass die Etymologieen zum bei weitem grössten Theile unsicher sind und dass sie zugleich die unangenehme Eigenschaft haben, zu Schlüssen verwendet werden zu können, welche sich gegenseitig aufheben. Aber in der That steht die Sache so schlimm nicht. Denn einmal dürfte die angeführte Aeusserung Saussure's ein wenig übertrieben sein (vgl. z. B. die folgende Ausführung über *avos*), und sodann bezieht sie sich überhaupt nur auf die Grundwörter, nicht auf abgeleitete, wie z. B. *μητρυιά*, bei deren Beurtheilung uns die Sprachwissenschaft gute Dienste leisten wird. Sodann aber muss man bedenken, dass Etymologieen nicht das Einzige sind, was wir von der Sprachforschung zu verlangen haben. Nicht selten wird schon die blosse Feststellung der Thatsache, ob ein Wort der Urzeit angehörte oder nicht (auch wenn man von seiner Etymologie nichts Sicheres zu sagen weiss), von hohem Werthe für uns sein. So liefert z. B. die Thatsache, dass wohl für Wittwe, aber nicht für Wittwer

1) Oder eine andere Vocalnuance, worauf es hier nicht ankommt.

ein idg. Wort vorhanden ist, eine feste Grundlage für Schlüsse über die Beschaffenheit der alten Familie. Die wesentlichste Lehre aber, welche wir aus der vorgenommenen Erörterung zu ziehen haben, ist die folgende:

Die sprachliche Behandlung der Verwandtschaftsnamen kann nicht zum Ziel führen, wenn dieselben losgelöst werden von ihrem geschichtlichen Boden. Es wird meine Aufgabe sein, zu ermitteln, welche Stellung die durch die Verwandtschaftswörter bezeichneten Personen in den Anschauungen und Einrichtungen der verwandten Völker einnehmen. Die vorliegende Arbeit muss sich ausweisen als einen Beitrag zur vergleichenden Alterthumskunde.

III. Vergleichende Alterthumskunde.

Auf eine Geschichte der hierher gehörigen Studien einzugehen, halte ich um so weniger für nöthig, als das von O. Schrader in seinem Buche über Sprachvergleichung und Urgeschichte (1. Aufl., Jena 1883) bereits hinreichend geschehen ist. Auch auf die in Einleitungen so gern gesehenen Betrachtungen über »Ziel und Methode« möchte ich mich nur soviel einlassen, als es für meinen besonderen Zweck unerlässlich ist. Ich knüpfe dabei an dasjenige an, was oben bereits über die jetzige Auffassung von der Aufgabe der vergleichenden Sprachforschung angedeutet worden ist. Gegeben ist uns eine Menge von Sprachen und Dialekten. Vergleichen wir die Mundarten einer Sprache, z. B. die griechischen, mit einander, so finden wir, dass bei aller Aehnlichkeit in Laut- und Formgestaltung, Wortschatz und Satzbau jede derselben gewisse Eigenthümlichkeiten hat, wodurch sie sich entweder von den anderen oder doch einigen der anderen unterscheidet. Diese Eigenthümlichkeiten sind entweder solche, von denen wir annehmen müssen, dass sie sich in dieser Mundart oder in diesen Mundarten im Laufe der Zeit entwickelt haben (z. B. dasjenige η des Ionisch-Attischen, welches einem langen α in den anderen Dialekten entspricht), oder solche, welche nichts sind als eine Bewahrung von Alterthümlichem (z. B. das Digamma). Indem wir nun überall das Neuerworbene in der Phantasie wieder aufheben und das Ererbte an seine Stelle setzen, kommen wir auf eine dialektlose Gemeinsprache, welche wir als die griechische



Grundsprache oder das Urgriechische bezeichnen. Wir verstehen also darunter diejenige gleichmässige Sprache, welche die Griechen redeten, ehe sich in den einzelnen Stämmen oder Landschaften dialektische Eigenthümlichkeiten entwickelten. Wir wissen nun freilich, dass in einer solchen Definition Annahmen vorkommen, welche der geschichtlichen Wirklichkeit vielleicht oder wahrscheinlich nicht ganz entsprechen. Denn es ist ja selbstverständlich, dass man nicht auf Tag und Stunde angeben kann, wann die Eigenthümlichkeiten in einer bestimmten Gegend so stark geworden sind, dass man von einem eigenen Dialekte reden kann, und vielleicht oder wahrscheinlich haben nie alle Griechen ganz gleich gesprochen. Wir reden aber auch nur von einem Sprachzustande, in welchem die uns bekannten dialektischen Eigenthümlichkeiten so weit verschwinden, dass wir mit unsern Mitteln nichts mehr von ihnen wahrnehmen können. Für meinen jetzigen Zweck (denn ich will natürlich nicht die ganze Frage erörtern), ist besonders wichtig die Einsicht, dass die so verstandene griechische Grundsprache nicht eine Sprachschicht von gewaltiger Mächtigkeit, sondern lediglich einen Augenblicksdurchschnitt darstellt. Was (von unserem Standpunkte aus gesprochen) hinter diesem Durchschnitt liegt, also was noch älter ist als das Urgriechische, kümmert uns nicht. Genau so nun, wie die griechischen Mundarten zum Urgriechischen verhalten sich die einzelnen indogermanischen Sprachen zur indogermanischen Grundsprache. Wir wissen natürlich, dass die Generation, welcher wir diese Grundsprache zuschreiben, auf zahlreichen voraufgegangenen Generationen ruhte und dass die Flexionssprache, welche sie sprach, wie alle anderen Gebilde der menschlichen Geschichte lange und langsam herangewachsen sein muss. Wir tadeln auch nicht die immer wiederholten Versuche, in die Geschichte der Flexion einzudringen, oder sollten sie nicht tadeln, weil wir an uns selber erfahren, dass die in den Formen selbst enthaltenen Hinweise auf ihre Entstehung und die Analogieen unverwandter Sprachen uns keine Ruhe lassen; aber wir behaupten, dass man die eine Aufgabe (die Erschliessung der Grundsprache in dem angegebenen Sinne) von der andern ohne Schaden getrennt halten kann.

Machen wir nun hiervon die Anwendung auf die vergleichende Alterthumskunde. Ich möchte ermitteln, welche Verwandtschafts-

namen und welche mit ihnen in Beziehung stehenden Anschauungen und Einrichtungen in der Zeit der Grundsprache vorhanden waren, um von hier aus auf dem Gebiete der Einzelsprachen und -völker Erworbenes vom Ererbten trennen zu können. Ich bin freilich auch der Ansicht, dass wir uns nicht entbrechen können zu fragen, wie denn nun die fraglichen Einrichtungen, z. B. die Ehe, sich in einer noch weiter entfernt liegenden Urzeit entwickelt haben mögen, aber gegenwärtig liegt diese Frage für mich nicht vor. Damit ist auch meineStellung zu dem Mutterrecht gegeben. Ich werde sorgfältig zu erwägen haben, ob sich in dem Gebiete, welches in den Kreis meiner Betrachtung fällt, eine Spur davon findet. Wenn das nicht der Fall ist — und es wird nicht der Fall sein — so kann ich die Frage, ob ein Zustand des Mutterrechts für noch frühere Zeiten anzunehmen sei oder nicht, auf sich beruhen lassen.

IV. Quellen.

Auf den nachfolgenden Bogen werden die Verwandtschaftsnamen der indogermanischen Sprachen behandelt. Ich beabsichtige aber nicht, sämmtliche Sprachen auszubeuten, welche zu unserem Sprachstamme gehören, sondern nur diejenigen, welche gewohnheitsmässig auf die gleiche Stufe gestellt werden, nämlich das Sanskrit, das Zend mit dem Altpersischen, das Armenische, Griechische, Italische (Lateinisch nebst den gleichaltrigen Dialekten), Albanesische, Keltische, Germanische, Litauische mit dem Lettischen, Slavische. Dagegen sind die sonstigen indischen und persischen Dialekte, das Neugriechische und die romanischen Sprachen ausgeschlossen. Im Einzelnen finde ich über meine Quellen Folgendes zu bemerken.

Die älteste Literatur des Sanskrit ist die vedische Poesie. Dieselbe liefert uns neben der weit überwiegenden Zahl geistlicher Lieder nur sehr wenige, die wir als weltlich bezeichnen könnten. Die Andeutungen über das Leben der Inder, welche sich in der alten vedischen Dichtung, insbesondere im Rigveda und Atharvaveda dem suchenden Auge darbieten, sind gesammelt von H. Zimmer (Altindisches Leben, Berlin 1879), und A. Ludwig (Der Rigveda oder die heiligen Hymnen der Brāhmana, Prag von 1876 an), namentlich

in dem reichhaltigen »sachlichen Repertorium für den Rigveda sowie für den Commentar mit Berücksichtigung des Atharvaveda und des Mahābhārata«, Band 6, 137 ff., welches denjenigen, die durch eigene Studien mit dem Veda vertraut sind, reiche Belehrung gewähren wird. Auch das Büchlein von A. Kaegi: der Rigveda, die älteste Literatur der Inder (in zweiter Auflage Leipzig 1881) mag man mit Nutzen befragen. — Die vedische Prosa, welche theils in Verbindung mit der Poesie, theils in besonderen Werken, den sog. Brāhmaṇa auftritt, enthält Betrachtungen über diejenigen Opfer, welche nicht vom Hausvater allein, sondern unter Hülfe von Priestern vollzogen werden. Gelegentlich finden sich, wie edles Gestein in der Lava, einzelne Erzählungen eingeschlossen. Die zufälligen Hinweise auf das tägliche Leben, welche in diesen unerquicklichen Büchern vorkommen, sind weder an Zahl noch Bedeutung gering. Sie zu sammeln würde leichter sein, wenn wenigstens einer der Herausgeber sich nach alter löblicher Sitte zu einem index locupletissimus bequemt hätte. Ich werde in Folgendem gelegentlich anführen: Aitareya Brāhmaṇa, herausg. von Th. Aufrecht, Bonn 1879; Taittirīya-Saṃhitā, herausg. von A. Weber, Leipzig 1871 bis 1872; The Taittirīya Brāhmaṇa ed. by Rājendralāla Mitra, Calcutta 1859 ff.; Maitrāyaṇī Saṃhitā, herausg. von L. v. Schröder, Leipzig 1881 ff.; Çatapatha-Brāhmaṇa, ed. by A. Weber, Berlin und London 1855. An diese Prosa, welche auch Çruti d. h. Lehre genannt wird, schliessen sich unmittelbar Lehrbücher an, welche die in der Çruti besprochenen Opfer systematisch darstellen und daher den Namen Çrauta-Sūtra führen. Sie sind kürzer und bleiben mehr bei der Sache als die Brāhmaṇa, enthalten aber doch gelegentlich etwas für die weltliche Alterthumskunde Brauchbares. Ich hebe an dieser Stelle hervor die noch nicht beendete Ausgabe des Çrautasūtra des Āpastamba von R. Garbe (Calcutta 1882 ff.), welches sich durch Anschaulichkeit der Darstellung auszeichnet, und das Çrautasūtra des Çāñkhāyana von A. Hillebrandt (Calcutta 1885 ff.), von dem mit besonderem Danke zu vermelden ist, dass es mit einem vollständigen Wörterverzeichniss versehen ist. — Lieferten die bisher genannten Bücher nur zufällig und gleichsam wider Willen einigen Stoff für unsere Untersuchung, so habe ich nunmehr zwei Gattungen von Schriften zu erwähnen, welche

die Absicht haben, möglichst genaue Regeln für das gesammte indische Leben aufzustellen, nämlich die Hausregeln und die Rechtsbücher. Die indischen Hausregeln (Gṛhyasūtra) enthalten nicht blos die Vorschriften über die häuslichen Opfer (wodurch sie sich an die Çrautasūtra anschliessen), sondern überhaupt über alle dem indischen Hausvater zur Pflicht gemachten Handlungen, welche mit einer religiösen Weihe irgend welcher Art verbunden sind, so dass wir von dem Leben in einem indischen Dorfhause eine ziemlich deutliche Vorstellung erhalten. Auf diese für die Sittengeschichte höchst wichtigen Werke mit Nachdruck hingewiesen und einen Theil derselben in mustergültigen Ausgaben und Uebersetzungen zugänglich gemacht zu haben, ist das unvergessliche Verdienst von A. F. Stenzler. Ihm verdanken wir die Ausgabe und Uebersetzung von Āçvalāyana, Leipzig 1864, und Pāraskara, Leipzig 1878. Ausser diesen beiden wird man namentlich das Gṛhyasūtra des Çāñkhāyana, herausg. und übers. von H. Oldenberg in Weber's Ind. Stud. 15, und das des Gobhila herausg. und übers. von F. Knauer (Dorpat 1884) benutzt finden. Ein vollständiges Wörterverzeichniss zu diesen vier Sūtras verdanken wir Stenzler (Leipzig 1886). Die genannten Sūtras ausser denen des Gobhila, vermehrt um das Khādiragṛhya, liegen ausserdem in englischer Uebersetzung von H. Oldenberg vor (Bd. 29 der Sacred Books of the East Oxford 1886). Ein zweiter Band, der eine allgemeine Einleitung zu den Gṛhyasūtra bringen soll, wird erwartet. — Die Rechtsbücher, welche den ganzen Pflichtenkreis des Inders (also den Hauptinhalt der Hausregeln mit) umfassen, sind in der Gestalt, in welcher sie uns vorliegen, offenbar jünger als die Gṛhyasūtra, ruhen aber ebenfalls, entsprechend der Zähigkeit der indischen Ueberlieferung, auf uraltem Grunde. Wie alt die jetzigen Texte sind, lässt sich wohl kaum mit Sicherheit sagen. Es wird angenommen, dass der älteste derselben etwa in das sechste Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung gehöre. Ich habe benutzt: das Dharmaçāstra des Gautama herausg. von A. F. Stenzler, London 1876; das Dharmasūtra des Āpastamba, herausg. von G. Bühler, Bombay 1868; das Dharmaçāstra des Baudhāyana herausg. von E. Hultsch, Leipzig 1884; das Dharmaçāstra des Vasishṭha, herausg. von A. Führer, Bombay, 1883 und zu diesen vier Texten die Ueber-



setzung von Bühler im 2. und 14. Bande der Sacred Books of the East. Ferner die Vishṇusmṛti, herausg. von J. Jolly, Calcutta 1881, und übers. von demselben im 7. Bande der S. B. Dazu treten die jüngeren, in Versen abgefassten, nämlich das sog. Gesetzbuch des Manu, das Mānavaṃ Dharmaçāstram, übersetzt und mit wichtigen Indices versehen von Bühler im 15. Bande der S. B., und endlich, noch jünger als Manu, das Dharmaçāstra des Yājñavalkya, herausg. und übersetzt von A. F. Stenzler, Berlin 1849. Neuere Schriften über indische Rechtswissenschaft sehe man bei v. Schröder, Indiens Literatur und Kultur (Leipzig 1883) S. 734 ff. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass unter den älteren Juristen Gautama der älteste ist. Dieser ist also von mir auch in erster Linie herangezogen worden. Die Uebersetzungen der genannten schwierigen Texte sind bisher — wie es auch natürlich ist — vielfach abhängig von den einheimischen Commentatoren. Es ist aber nicht zu bezweifeln, dass die weiter dringende Sach- und Wortforschung uns bald mehr auf eigene Füsse stellen wird, als es bisher möglich schien. Die bisjetzt angeführten indischen Werke habe ich für die Zwecke dieser Arbeit selbständig benutzt. Dagegen bin ich auf die wenigen Stellen, die ich aus dem Epos angeführt habe, durch die Citate im Böhtlingk-Roth'schen Wörterbuch aufmerksam gemacht worden. Gern hätte ich das Mahābhārata vollständiger ausgenutzt, aber es fehlt mir an der nöthigen Vertrautheit mit diesem ungeheuren, aus so verschiedenartigen Bestandtheilen erwachsenen Werke, welche nur durch jahrelange hingebende Lectüre erworben werden kann. Zum Glück erschien noch vor dem Abschluss meiner Arbeit ein Aufsatz von W. Hopkins über the social and military position of the ruling casts in ancient India, as represented by the Sanskrit Epic, Journal Am. Or. Soc. 13, 57—376, in welchem der ungeheure Stoff mit amerikanischer Genauigkeit und Uebersichtlichkeit behandelt worden ist. Es würde für die indische Alterthumskunde vom höchsten Nutzen sein, wenn dieses mühselige Unternehmen fortgesetzt würde[1]).

1) Dass es zu nichts führen kann, wenn man mit Hülfe eilig benutzter Uebersetzungen, ohne Kenntniss des indischen Alterthums, das Epos zu rechtsvergleichenden Zwecken heranzieht, darüber würde ich, als über eine selbst-

Die Verwandtschaftnamen des Zend sind in Geiger's Schrift über die ostiränische Kultur im Alterthum (Erlangen 1882) S. 244 Anm. verzeichnet. Wo ich im Zweifel war, haben Bartholomae und Wilhelm mich freundlich berathen. Auf den sachlichen Stoff, den das Avesta liefert, bin ich nicht eingegangen, weil ich es für wünschenswerther halte, dass einer von den Gelehrten, die in diesem Gebiet speciell bewandert sind, sich der Sache annähme.

Vom Armenischen verstehe ich so gut wie nichts. Ich habe mich deshalb nur an dasjenige halten können, was H. Hübschmann's Armenische Studien (Leipzig 1883) liefern. Was ausserdem in dieser Schrift von armenischen Worten erwähnt ist, verdanken die Leser ergänzenden Mittheilungen von Hübschmann.

Was das Griechische betrifft, so ist mir bei dieser Gelegenheit wiederum zum deutlichen Bewusstsein gekommen, wie arm wir wären, wenn wir die homerischen Gedichte nicht hätten, und zugleich dass man auch angesichts dieser unerschöpflichen Quelle den Spruch anwenden kann, mit dem unsere Väter sich zu stärken pflegten: »Noch viel Verdienst ist übrig, auf hab' es nur«. Beispielsweise möchte ich hinweisen auf die feinen Bemerkungen W. Helbig's über den geselligen Verkehr in der homerischen Welt (Das homerische Epos[2], S. 259 ff.). Sie geben uns eine Vorstellung von der Festigkeit der Formen in der alten Gesellschaft, wobei Helbig jedenfalls mit Unrecht an einen Einfluss assyrischer Weise denkt (S. 263). Meine Mittheilungen über die Grussordnung in Indien zeigen dieselbe Gebundenheit bei einem verwandten Volke und lassen ahnen, dass ähnliche Zustände schon in der idg. Urzeit herrschten. Hier liegt noch ein reicher, kaum angerührter Stoff für eine vergleichende Sittengeschichte vor. Ausser Homer habe ich namentlich die dialektischen Inschriften und die attischen Redner, vor allem Isaeus (ed. Scheibe, Leipzig, Teubner) herangezogen, der ja viele und verwickelte Verwandtschaftsverhältnisse zu erörtern hat. Dass ich das, was alte und neue Lexikographen und ähnliche Schriftsteller beibringen, nach Kräften verwerthet habe, versteht

---

verständliche Sache, mich nicht äussern, wenn ich nicht sähe, dass Bachofen (in den Antiquarischen Briefen) sich durch seinen brennenden Eifer auf diese gefährliche Bahn hat locken lassen.

sich. Ich bin in dieser Beziehung Rudolf Schöll für manchen fördernden Wink verpflichtet. Die Arbeit des Sammelns der griechischen Verwandtschaftsnamen wäre schon mehr als halb gethan, wenn die Schriften des Aristophanes von Byzanz *περὶ συγγενικῶν ὀνομάτων* und *περὶ προςφωνήσεων* nicht in so jämmerlich fragmentarischer Gestalt auf uns gekommen wären. Aber auch das Wenige, was noch übrig ist (A. Nauck, Aristophanis Byzantii grammatici Alexandrini fragmenta, Halis 1848, p. 128—162) ist unschätzbar.

Die italischen Dialecte liefern wohl nur zu den Wörtern für »Sohn« einen Beitrag, der dem Lateinischen gegenüber etwas Neues bietet. Aus der römischen Literatur habe ich vorzugsweise Plautus und Terenz, die Glossen, die Inschriften und Juristen benutzt. Bei der Verwerthung der Glossen (wobei natürlich besonders Festus in Betracht kommt) ist mir Goetz mit gutem Rath behilflich gewesen. Die Inschriften sind durch die vortrefflichen Indices der meisten Bände des Corpus leicht zugänglich gemacht. Indessen überzeugt man sich bald, dass eine erschöpfende wissenschaftliche Ausnutzung Kenntnisse und Fertigkeiten verlangt, die bei Jemand, der seinen wissenschaftlichen Mittelpunkt auf einem andern Gebiete hat, nicht erwartet werden können. Es wäre nöthig, die Inschriften nach Provinzen und Zeitaltern gesondert zu behandeln, das Verhältniss zur Schriftsprache festzustellen und dann die Frage des Anschlusses an die romanischen Sprachen zu erwägen. Ich habe mich, da ich eine solche Arbeit nicht vornehmen konnte, auf eine summarische Verwerthung beschränkt, habe aber unter dem Capitel »Mann und Frau« eine Probe einer Sonderbehandlung mitgetheilt, welche Ch. Hülsen mit aufopfernder Liebenswürdigkeit für mich angefertigt hat. Von den Juristen habe ich Gajus durchgenommen, und natürlich die bekannten Capitel aus den Institutionen und Digesten, welche von den Verwandtschaftsgraden handeln, beachtet. Ob die Berechnung der Verwandtschaftsgrade eine Erfindung der Römer ist, oder auf proethnischen Grundlagen ruht, hoffe ich in einer späteren Abhandlung untersuchen zu können. — Wie man sieht, ist mir die Lückenhaftigkeit meiner Mittheilungen wohl bekannt. Ich hoffe aber, dass ein Specialforscher, der sich etwa in Zukunft diesen Fragen zuwenden wird (etwa ein Mitarbeiter des für

alle Sprachforscher so werthvollen WÖLFFLIN'schen Archivs) in meinen Zusammenstellungen eine brauchbare Grundlage finden wird.

In Bezug auf das Albanesische bin ich ganz von GUSTAV MEYER abhängig, zu dessen bei BRUGMANN, Grundriss S. 7 aufgeführten Schriften über das Albanesische noch die kurzgefasste albanesische Grammatik, Leipzig 1888, gekommen ist. Die Leser meiner Arbeit werden ihm mit mir dankbar sein, dass er sich der Mühe unterzogen hat, mir ein Verzeichniss der ihm bekannt gewordenen albanesischen Verwandtschaftsnamen aufzustellen, wodurch die Zusammenstellung in v. HAHN's Albanesischen Studien, Jena 1854, 2, 113 ff. überholt ist, und welches im Folgenden ausschliesslich von mir benutzt worden ist. Ich bemerke noch, dass man innerhalb des Albanesischen den gegischen und den toskischen Dialekt unterscheidet, und ausserdem das griechische und das calabrische Albanesisch (vgl. G. MEYER's Grammatik S. VI), und dass die Accentsilbe nur dann bezeichnet ist, wenn sie nicht die vorletzte des Wortes ist.

Der Versuch, ein vergleichendes Wörterbuch der keltischen Sprachen herzustellen, ist seit LHUYD in seiner Archaeologica Britannica (s. darüber SCHRADER, Sprachvergleichung und Urgeschichte[2], 85) nicht wiederholt worden. Doch ist für die Verwandtschaftswörter eine Art Ersatz geliefert durch den Appendix zu ZEUSS Grammatica celtica[2], wo von S. 1065 an ein Vocabularium cornicum mitgetheilt ist, welches S. 1067 und 68 die Verwandschaftsnamen enthält. In den Anmerkungen sind die Entsprechungen aus den anderen keltischen Dialekten beigebracht. Es ist meiner Arbeit sehr zu Gute gekommen, dass THURNEYSEN mir bereitwillig auf meine Fragen Auskunft ertheilt hat.

Was das Germanische betrifft, so lag es nicht in meiner Absicht, die Belege aus den Dialekten (auch wenn sie nichts Neues bringen) möglichst vollständig zu sammeln, etwa wie es von W. DEECKE in seiner Schrift über die deutschen Verwandtschaftsnamen (Weimar 1870) für das von ihm behandelte Gebiet geschehen ist. Ich habe vielmehr nur das für meinen Zweck Wichtige herausgehoben. Hinsichtlich der etymologischen Deutung konnte ich meist mit Zustimmung auf KLUGE's Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache verweisen. Die Rolle des freundlichen Berathers hat für das Germanische E. SIEVERS übernommen.

Das älteste Verzeichniss der litauischen Verwandtschaftsnamen findet sich in dem, so viel ich weiss, seltenen Buche »Der Preusche Littauer oder Vorstellung der Nahmens-Herleitung, Kind-Tauffen, Hochzeit, Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit, Kleidung, Wohnung, Nahrung und Acker-Bau, Speise und Tranck, Sprachen, GOttes-Dienst, Begräbnisse und andere dergleichen Sachen der Littauer in Preussen kürtzlich zusammen getragen von Theodoro Lepner, Ersten Pfarrer der Deutschen und Littauschen Gemeine GOttes in Budwehten. Im Jahr nach des werthen Heylandes Geburt 1690. Danzig bei Johann Heinrich Rudigern 1744. Es lautet dort S. 108:

Die Eltern, *Gimdytoijs*, *Gimdytoje*, *Augyvve*.

Der Vater, *Tewas*, Dimin. *Tetelis*, *Tetaitis*, *Tetuttis*.

Die Mutter, *Motina*, *Mocżute*, *Motinele*, *Moma*, *Momaite*, *Momutti*, *Alo*.

Der Bruder, *Brolis*.

Die Schwester, *Seſſu*.

Des Vatern Bruder, *Dedis*, dessen Weib, *Dedéne*.

Des Vatern Schwester, *Dede*, ihr Mann, *Dedens*.

Der Mutter Bruder, *Awynas*, sein Weib, *Awynene*.

Der Mutter Schwester, *Tetta*, ihr Mann, *Tettenas*.

Des Weibes Vater, *Uſżwis*.

Des Weibes Mutter, *Uſżwe*.

Des Mannes Vater, *Szeſzorus*.

Des Mannes Mutter, *Annyta*.

Des Mannes Bruder, *Deweris*.

Des Mannes Schwester, *Môſża*.

Des Weibes Bruder, *Laigonas*.

Des Weibes Schwester, *Swayne*.

Zweyer Schwester Männer nennen sich einander *Swaynis*, und wird auch einer Schwester Mann von der andern Schwester also genennet.

Zweyer Brüder Weiber nennen sich einander *Gente*.

Ein Eydam, *Żentas*, Ein Schnur, *Marti*,	werden auch von andern nahen Befreundten gebrauchet, als eines Brudern Eydam oder Schnur, wird von des Schwehers Bruder auch *Żentas*, und die Schnur *Marti* genannt, und dergleichen.

Der Schwester Mann, *Żentas.*

Die beiden Schwieger-Eltern nennen sich die Männer *Swotas*, die Weiber *Sźwöcźia* [so, lies *svoczià*].

Bruder Kinder, *Brolei.*

Schwester Kinder, *Sźedźei.*

Sonsten in ascendente et descendente linea haben sie keine Specialbenennungen, als den Grossvater nennen sie *Tewas senafzis.*

Die Grossmutter, *Motina ſenoy.*

Die Kindes-Kinder oder Enkel, *Waiku*[,] *Waikai.*

(Ich bemerke dazu, dass Bruder Kinder, *Brolei* so zu verstehen ist, dass die Vettern sich als Brüder bezeichnen. Ueber *Alo* Mutter und *Sźedźei* Schwesterkinder weiss ich nichts zu sagen). Ferner findet sich ein derartiges Verzeichniss in Mielcke's Wörterbuch unter »Geschlecht«. In Kurschat's Wörterbuch merkt man deutlich, wie manche von den alten litauischen Ausdrücken durch deutsche verdrängt werden (z. B. *grosùtis*, *grosùks* Grossvater, *grõsė*, *grosùtė* Grossmutter, *szvógaris* Schwager). Ueber die Lehnworte aus dem Slavischen giebt Auskunft A. Brückner, Litu-slavische Studien 1. (Weimar 1877). Die wichtigeren derselben sind: *bóba* Grossmutter, *anùkas* Enkel, *siratà* Waise, *svõtai* Verwandte, insbesondere consoceri. Die preussischen Wörter sind Nesselmann's Thesaurus linguae Prussicae, Berlin 1873, entnommen, die lettischen dem Wörterbuch von Stender, Mitau 1789. Von grossem Nutzen war mir ein Aufsatz von A. Bezzenberger über das litauische Wort *brólis* (Separat-Abdruck aus der Altpreuss. Monatsschrift Bd. XV, Heft 3 u. 4, S. 282—288). Leskien hat meine vorläufigen Zusammenstellungen auf dem Gebiete des Litauisch-Lettischen (wie auch des gesammten Slavischen) verbessert und vervollständigt und hat mich durch stets bereitwillig gewährte Auskunft auf das Erheblichste gefördert. Auch H. Weber verdanke ich für das Litauische manchen Wink.

Ich komme endlich zu den slavischen Sprachen. Sammlungen slavischer Verwandtschaftsnamen finden sich in einer Abhandlung von Lavrovskij (Korennoe značenie vŭ nazvanijachŭ rodstva u Slavjanŭ P. Lavrovskago in den Zapiski der Petersburger Akademie 12 (1868), Beilage 2, S. 1—120, ferner in dem Buche von S. Krauss, Sitte und Brauch der Südslaven, Wien 1885, S. 1 ff. Diese beiden

Arbeiten liefern den Grundstock meiner Zusammenstellung. Um die bei dem Reichthum der slavischen Sprachen besonders lästige Häufung zu vermeiden, führe ich immer nur die kirchenslavischen, russischen und serbischen Formen an und verweise hinsichtlich der anderen Sprachen auf den betreffenden Artikel in MIKLOSICH's Etymologischem Wörterbuch der slavischen Sprachen (Wien 1886). Da die urslavischen Formen dieses Buches den Vortheil bieten, zahlreiche Formen durch ein Wort in Erinnerung zu bringen, so bediene ich mich derselben auch dann, wenn ich etwa gegen die Gestalt derselben Zweifel hege. Ich glaube, dass es dem Leser förderlich sein wird, wenn ich ihm gleich an dieser Stelle einen Ueberblick über die slavischen Verwandtschaftsnamen vermittle, die sich durch Fülle und Alterthümlichkeit zugleich auszeichnen. Ich gebe deshalb ein (nur in der Anordnung verändertes) Verzeichniss der serbischen Verwandtschaftsnamen aus der Zeitschrift Slovinac, Jahrgang VII, Nr. 7, S. 107—108, welches auch KRAUSS (S. 4 Anm.) als eine vorzügliche Quelle gedient hat.

I. Mann und Frau.

Ehemann: *muž* (daneben *suprug*; *vojno* nur in der Volkspoesie).

Ehefrau: *žena* (*supruga*, vornehm).

II. Blutsverwandtschaft.

Vater: *otac* (*ćaće ćaća* sind eine Art von Koseformen, *babo* türkisch).

Mutter: *mati*, gewöhnliche Anrede *majka*, *nana*.

Sohn: *sin*.

Tochter: *hći* (siehe bei MIKLOSICH **dŭšter-*).

Bruder: *brat*.

Schwester: *sestra* (ältere Schwester *ljelna*).

Stiefvater: *oćuh*.

Stiefmutter: *maćeha*.

Stiefkinderschaft: *pastorćad* (vgl. M. unter **dŭšter-*).

Stiefsohn: *pastorak*, *pastorčić*.

Stieftochter: *pastorka*, *pastorkinja*.

Halbbruder: *polubrat.*

Halbschwester: *polusestra.*

Von der zweiten Frau dem Manne zugebrachte Kinder: *privodčad.*

Grossvater: *djed.*

Grossmutter: *baba.*

Urgrossvater und Urgrossmutter: *pradjed*, *prababa*, noch eine Generation rückwärts *čukundjed* (oder *prapradjed*) und *čukunbaba*, und dahinter sogar noch *pračukundjed* und *prapračukundjed*.

Enkel und Enkelin: *unuk*, *unuka*, *unučica*. Dazu *praunuk* und *prapraunuk*.

Bruder des Vaters: *stric*, daneben in Dalmatien *dundo*.
Seine Frau: *strina*.

Schwester des Vaters: ebenfalls *strina*[1]), gewöhnlich aber ebenso wie die Mutterschwester, nämlich *teta*, *tetka*.

Bruder der Mutter: *ujak*.
Dessen Frau: *ujna*, *ujača*.

Schwester der Mutter: *teta*, *tetka*.
Deren Mann: *tetak*, *tetac* (einige brauchen so auch *ujak*).

Dazu auch Bezeichnungen für Grossoheim und Grosstante:
Der des Grossvaters väterlicherseits: *prastric*.
Dessen Frau: *prastrina*.

Schwester des Grossvaters väterlicherseits: ebenfalls *prastrina* und *pratetka*.

Bruder der Grossmutter mütterlicherseits: *praujak*.
Dessen Frau: *praujna* (*materina ujna*).

Bruderssohn: *bratan*, *bratić*, *bratanić*, *bratanac* oder *sinovac*.

Brudertochter: *bratična bratanica*, (älter auch *bratana*), oder *sinovka*.

Schwestersohn: *sestrić* oder *nećak* (welches nicht Brudersohn bedeutet).

Schwestertochter: *sestrična*, *nećaka*.

1) Steht nicht in dem Verzeichniss, ist aber sonst belegt.

Vettern und Cousinen werden als Geschwister-Kinder bezeichnet: *bratučed* und *bratučeda*. Sodann sind folgende Einzelbezeichnungen vorhanden:

Sohn und Tochter des *stric: stričić* und *stričevka*.
» » » der *strina: strinić* und *strinišna*.
» » » des *ujak: ujić*, *ujnić* und *ujnišna*.
» » » der *teta: tetić* und *tetišna*.

III. Heirathsverwandtschaft.

Um hierbei den Faden nicht zu verlieren, beachte man, von wem die Benennung in jedem Falle ausgeht und scheide wohl zwischen dem Hause, in welches eine Frau durch ihre Heirath eintritt (das Gattenhaus) und demjenigen, welchem sie ursprünglich angehört (das Brautvaterhaus).

1. Die Schwiegertochter: Die in das Gattenhaus eintretende junge Frau wird von den Eltern des Mannes als *snaha* oder *nevjesta* bezeichnet. Denselben Namen geben ihr aber auch die Oheime und Tanten ihres Mannes, und wohl auch dessen Brüder.

Dazu: *pranevjesta*, Mutter der Schwiegertochter.

2. Die *snaha* bezeichnet den Vater ihres Mannes als *svekar*, die Mutter ihres Mannes als *svekrva*.

Dazu: *prasvekar* und *prasvekrva*.

Die *snaha* bezeichnet die Brüder ihres Mannes als *djever*, den ältesten als *brajen*. Sie bezeichnet die Frau des *djever* als *jetrva* (den Sohn desselben als *djeveričić*, die Tochter als *djeverična*).

Sie bezeichnet die Schwester ihres Mannes als *zaova* (deren Mann als *zaovac*, deren Sohn als *zaovičić*, deren Tochter als *zaovična*).

3. Der Mann bezeichnet den Vater seiner Frau als *tast* oder *punac*, die Mutter seiner Frau als *tasta* oder *punica*.

Dazu: *pratast* und *prapunica*.

Er bezeichnet den Bruder seiner Frau als *šura*, *šurak*, *šurjak* (dessen Frau als *šurjakinja*, dessen Kinder als *šuričić* und *šuričica*).

Er bezeichnet die Schwester seiner Frau als *svast*, wohl auch als *šurica* (den Gatten derselben als *pašenog*, die Kinder als *svastičić* und *svastična* oder *svastičica*).

Die gesammte Verwandtschaft seiner Frau nennt er *tazbina*.

4. Der Vater und die Mutter der Frau bezeichnen deren Gatten, ihren Schwiegersohn, als *zet*. Derselbe wird aber auch von den Oheimen und Tanten seiner Frau, auch wohl von ihren Brüdern so bezeichnet. Zieht der Schwiegersohn in das Brautvaterhaus und wirthschaftet dort, so heisst er *domazet* (Hausschwiegersohn).

Dazu: *prazet*.

5. Die Schwestern der Frau bezeichnen den Mann ihrer Schwester als *svak*. Ob ihn auch die Brüder so bezeichnen (wenn sie ihn nicht *zet* nennen), weiss ich nicht mit Sicherheit zu sagen.

Die gesammte Verwandtschaft vom Vater her wird als *debela krv* (dickes Blut), die von der Mutter her als *tanka krv* (dünnes Blut) bezeichnet.

Soweit die einzelnen Sprachen. Dass die allgemeine sprachwissenschaftliche Literatur, soweit sie mir bekannt geworden ist, auch benutzt worden ist, versteht sich. Doch habe ich mich in diesem Punkte, wie auch sonst, bemüht, mit wenig Citaten auszukommen.

Am meisten Anregung verdanke ich den beiden Büchern von B. W. Leist, durch welche das historisch-vergleichende Rechtsstudium begonnen worden ist, nämlich die Graeco-italische Rechtsgeschichte (Jena 1884) und das Alt-arische jus gentium (Jena 1889).

Endlich will ich nicht unerwähnt lassen, dass mir im Laufe der Arbeit bekannt wurde, dass O. Schrader in der zweiten Auflage seiner Sprachvergleichung und Urgeschichte mindestens in einem wichtigen Punkte mit mir zusammentreffen werde. Wir haben es indessen, da wir beide schon weit vorgeschritten waren, vorgezogen, unabhängig weiter zu arbeiten, und ich will nur hoffen, dass wir nicht zu sehr im Einzelnen auseinander gehen mögen.

V. Gang der Darstellung.

Selbstverständlich wäre es das Richtige, wenn in der hier folgenden Darstellung, welche ja einen Beitrag zur vergleichenden Alterthumskunde vorstellen soll, das sprachliche und sachliche Material in Eins verarbeitet würden. Indess ist es mir, hingesehen auf den jetzigen Stand der Untersuchung, nicht möglich gewesen, dieser an sich gerechten Anforderung zu entsprechen. Während die sprachlichen

Untersuchungen soweit gediehen sind, dass sie — trotz aller Mängel und Fehler im Einzelnen — als einigermassen abgeschlossen angesehen werden können, sind die Versuche, die ältesten Zustände der idg. Familie geschichtlich-vergleichend zu erforschen, erst in den Anfängen begriffen. Ich habe es desshalb nicht vermeiden können, die Arbeit in zwei sehr ungleiche Theile zu zerlegen, einen überwiegend sprachlichen und einen überwiegend sachlichen. In dem ersten Theile bin ich mehr auf Uebersichtlichkeit als auf wissenschaftliche Unanfechtbarkeit der Anordnung ausgegangen. Ich theile die ganze Masse der überlieferten Namen zunächst in drei grosse Gruppen, welchen ich die Ueberschrift Mann und Frau, Blutsverwandtschaft, Heirathsverwandtschaft gebe (vgl. oben die Uebersicht über die serbischen Verwandtschaftsnamen S. 403 ff.). In dem ersten Abschnitte sind auch die Namen für Wittwe und Waise behandelt. In dem Abschnitt Blutsverwandtschaft kommen Eltern und Kinder, Bruder und Schwester, Stiefverhältnisse, Grosseltern und Enkel, Oheime und Tanten, Neffen, Nichten, Vettern und Cousinen zur Erörterung. Bei dem dritten Abschnitt »Heirathsverwandtschaft« beachte man die S. 405 gegebenen Anweisungen. Den Schluss (Cap. 11) macht eine Uebersicht über die Namen, die sich nach der vorausgehenden Untersuchung als indogermanisch erweisen.

Der sachliche Theil ist nur ein Anfang. Er enthält nichts als einige Beiträge zur Kenntniss der indischen Familie. Ich hoffe, demselben eine Untersuchung über *Sapiṇḍa* und ähnliche Begriffe folgen lassen zu können. Auf die Vergleichung bin ich nirgend ausgegangen, bin aber der Ansicht, dass in dem von mir beigebrachten Stoffe manche Anregung zu Einzeluntersuchungen nach dieser Richtung hin enthalten sei.

Sprachlicher Theil.

Mann und Frau. Blutsverwandtschaft. Heirathsverwandschaft.

Erstes Capitel.

Mann und Frau.

Sanskrit.

Ich führe den umfänglichen Stoff in vier Gruppen vor: erstens die alten Wörter, zweitens die jüngeren Wörter für Ehemann und Ehefrau, drittens die Wörter, welche männliches und weibliches Wesen bedeuten, aber gelegentlich im Sinne von Ehemann und Ehefrau gebraucht werden, viertens Mann und Frau in einem Wort.

1. Die alten Wörter für Ehemann und Ehefrau

páti, *pátnī*, *jāyá*, *jáni*, *vadhū́*.

Páti wird im RV. in der alten Bedeutung »Herr« sehr häufig als Bezeichnung von Göttern gebraucht, welche die Welt und ihre Ordnung, Himmel und Erde, die Himmelsgegenden, die Flüsse, die Völker beherrschen. ***Kshḗtrasya pátiḥ*** ist nicht ein weltlicher Herr des Landes, sondern der Beschützer und Genius des Grundes und Bodens, und ***vā́stosh pátiḥ*** der Genius der Ansiedelung. Häufig heissen die Götter Herren des Reichthums, der Kühe, der Opfer und Gebete, der Erquickungen, die sie empfangen und verleihen, der Rauschtränke bei dem Opfer, sodann Herren der Kraft und des Glanzes, und was der ähnlichen Wendungen mehr sind. Viel seltener kommt das nicht zusammengesetzte *páti* im Sinne von Herr in der Anwendung auf Menschen vor, so wenn die Sänger den Wunsch

aussprechen, dass sie Herren des Reichthums und der Heldenkraft sein möchten. Im Sinne von Hausherr kommt das einfache *páti* wohl nicht vor. Dagegen ist es sehr häufig im Sinne von Ehe-herr im Verhältniss zur Frau, und dass diese Bedeutung im Sanskrit sehr alt ist, folgt aus dem Umstande, das *páti*, wenn es in dieser Bedeutung auftritt, schon im Veda den Gen. *pátyuḥ* hat, eine Form, die sich nur als Nachahmung der Genetive der Verwandtschaftswörter (*pitúḥ*, *mātúḥ* u. s. w.) erklären lässt (vgl. Wackernagel KZ. 25, 289). Ein Beleg ist RV. 10, 85, 36, wo der Bräutigam bei der Hochzeit sagt: *gṛbhṇámi te saubhagatvấya hástam máyā pátyā jarádashṭir yáthásaḥ* ich fasse deine Hand zum Glücke, damit du mit mir als Eheherrn alt werdest. Weitere Belege werden bei der Besprechung der Bezeichnung der Ehefrau folgen. In den Brāhmaṇa wird *páti* (wenn auch nicht sehr häufig) noch von Göttern gebraucht, wie im RV., so heisst z. B. Rudra *paçūnáṃ pátiḥ* der Herr der Hausthiere, und auch in den Sūtra erscheint es noch in der Bedeutung Herr (z. B. in *bhūmipati* Fürst bei Gobh.). Die gewöhnliche Bedeutung aber ist Eheherr, so: *ánṛtaṃ vá eshá karoti yá pátyuḥ krītá saty áthānyáiç cárati* Unrecht thut diejenige, welche es mit anderen hält, obwohl sie doch von dem Eheherrn gekauft ist MS. 1, 10, 11 (151, 3). So auch in den GS. und DhS., wenn ihm auch schon andere Wörter Concurrenz machen, z. B. *pátir mantraṃ japati* der Gatte (Bräutigam) murmelt einen Spruch Çāṅkh. Gṛhy. 1, 14, 1. Gobh. 2, 1, 10 und sonst. Ein Beispiel aus den DhS. ist: *mārshṭi patyau bhāryāpacāriṇī* eine vom rechten Wege abweichende Gattin wischt (die Sünde) an dem Gatten ab (überträgt sie auf ihn, weil er auf sie hätte achten sollen) Vas. 19, 44. *vṛshalīpati* heisst bei Baudh. ein Mann, der ein Weib aus der Çūdrakaste hat. Ein Liebhaber (Nebengatte) heisst *upapati* u. s. w.

Pátnī ist das Fem. zu *páti*[1]) und wird im RV. demgemäss gebraucht. So heisst z. B. die Morgenröthe die *pátnī* der Welt und des Hauses, die Wasser sind die Herrinnen des Reichthums und der Nachkommenschaft, welche sie verleihen. So kommt das Wort auch, wenn auch selten, in der Prosa vor, z. B. heisst MS. 2, 1, 1 (2, 3) bei einer Spende an den *kshétrasya pátiḥ* die Erde *kshétrasya pátnī*.

---

1) Ueber das *n* siehe unten am Schluss des Abschnitts »Mann und Frau«.

Als Ehefrau ist es häufig, vom RV. an, gebraucht von den Gattinnen der Götter, Indras u. ähnl., aber auch von menschlichen Weibern. In diesem Falle tritt aber im RV. die Grundbedeutung »Herrin« nicht deutlich hervor, *pátnī* findet sich vielmehr gebraucht, wo eine Beziehung auf den geschlechtlichen Verkehr von Mann und Weib hervorgehoben wird, z. B. *pátiṃ ná pátnīr uçatír uçántaṃ spṛçánti tvā çavasāvan manīsháḥ* wie begehrende Frauen den begehrenden Gatten streicheln dich, o Held, die Gebete RV. 1, 62, 11, vgl. 10, 85, 39 und 1, 140, 6 (wo von dem Soma gesprochen wird, der brüllend auf seine Weiber d. h. die Milchtränke, mit denen er sich vermischen soll, losgeht). Beachtenswerth ist die Verbindung *jánayo ná pátnīḥ: táṃ īṃ giro jánayo ná pátnīḥ surabhishṭamaṃ narā́ṃ nasanta* zu ihm, dem am schönsten duftenden der Männer gesellen sich die Gebete wie Hausfrauen (eig. wie Weiber, welche Herrinnen sind, wobei also *pátnī* etwa wie *πότνια* gebraucht wird) 1, 186, 7. Deutlich aber tritt die Grundbedeutung Ehefrau, Herrin in der Prosa hervor. *pátnī* in der Prosa der Brāhmaṇa ist die Ehefrau, insofern sie Opfergenossin des Mannes ist, während dieselbe Person in weltlichem Sinne als die *jāyā́* ihres Mannes bezeichnet wird[1]), wofür ich Belege bei der Behandlung von *jāyā́* beibringen werde. Derselbe Sinn von *pátnī* tritt in den GS. hervor, z. B. *gṛhyaṃ paricaret svayaṃ patny api vā putraḥ kumāry antevāsī vā* das Hausfeuer soll besorgen er selbst, die Ehefrau, oder auch ein Sohn, eine Tochter oder ein Gast Açv. Gṛhy. 1, 9, 1 (vgl. Gobh 1, 3, 15). *bālajyeshṭhā gṛhyā yathārham açnīyuḥ paçcād gṛhapatiḥ patnī ca* die jungen und die ältesten Hausgenossen sollen nach Würden essen, nachher der Hausherr und die Frau Pār. 2, 9, 14. *madhyamaṃ piṇḍaṃ patnī putrakāmā prāçnīyāt* den mittleren Kloss esse die Frau, wenn sie sich einen Sohn wünscht Gobh. 4, 2, 27. In den DhS. ist begreiflicherweise wenig Veranlassung, das Wort in diesem Sinne anzuwenden[2]). Wo es vorliegt, erscheint es als eine ehrende Bezeichnung für die Frau. So lautet ein Vers bei Baudh. 1, 11, 21, 2:

1) Pāṇini 4, 1, 33 hat diese Bedeutung von *pátnī* richtig erkannt.

2) Die Abschnitte des Baudh., in welchen *patnī* öfter so wie in den Brāhmaṇa gebraucht vorkommt, nämlich 1, 6, 13, 5 und 1, 7, 15 gehören, wie BÜHLER mit Recht bemerkt, eigentlich in das Çrautasūtra.

krītā dravyeṇa yā nārī sā na patnī vidhīyate
sā na daive na sā pitrye dāsīṃ tāṃ kāçyapo 'bravīt

»eine Frau, die für Geld gekauft ist, wird nicht *patnī* genannt. Sie (ist) nicht bei dem Götter-, nicht bei dem Manenopfer. Kāçyapa nannte sie eine Sclavin«. Die Frau des Lehrers wird *patnī* genannt. Baudh. 1, 2, 3, 37, und 33 kommen die *patnī's* der Brüder und *Guru's* (Respectspersonen) vor.

Jāyā bringen die Inder selbst richtig mit *jāyate* zusammen. So heisst es z. B. AB. 7, 13, 10: *taj jāyā jāyā bhavati yad asyāṃ jāyate punaḥ* »darum heisst die *jāyā jāyā*, weil er (der Gatte) in ihr wiederum entsteht, geboren wird«. Wenn Neuere es durch »Gebärerin« übersetzen, so dürfte das nicht ganz richtig sein, wahrscheinlicher ist der Sinn: dasjenige Wesen, in welchem, durch welches die Fortpflanzung stattfindet. Was den Gebrauch betrifft, so ist es vielleicht zufällig, dass *jāyá* im RV. nur als Singular vorkommt. In Bezug auf die Bedeutung in der alten Literatur kann man sagen: es erweckt die Vorstellung des Liebesgenusses und häuslichen Behagens. Sehr oft erscheint es in Verbindung mit *páti*, z. B.: *ayáṃ yóniç cakṛmá yáṃ vayáṃ te jāyéva pátye uçatī suvā́sāḥ*, dies ist das Lager (die Stätte, wo sich der Gott niederlassen soll), das wir dir bereitet haben, wie das Weib dem Ehemanne, das begehrende mit schönem Gewande geschmückte RV. 4, 3, 2 und ähnlich sonst. Von Savitar wird gesagt: er möge zu uns kommen *pátir iva jāyā́m* wie der Ehemann zu seinem Weibe 10, 149, 4. An Indra richten sich die Worte: *yuktás te astu dákshiṇa utá savyáḥ çatakrato téna jāyā́m úpa priyā́ṃ mandānó yāhy ándhasaḥ* angeschirrt sei dein rechtes und auch dein linkes Ross o Weiser, mit dem fahre zu deinem lieben Weibe, nachdem du dich am Soma berauscht hast 1, 82, 5. Diese und andere Stellen könnten freilich wohl auch, wenn man sie allein betrachtet, auf eine Geliebte bezogen werden und nicht auf die Ehefrau. Aber der sonstige Gebrauch des Wortes spricht dagegen. Das Weib eines Brahmanen, deren Entführung als unheilbringend geschildert wird (10, 109), heisst *brahmajāyā́* oder *brāhmaṇásya jāyā́*. Der Spieler (10, 34), welcher seines Weibes mit Ehrerbietung gedenkt, sagt in der Reue: *ánuvratām ápa jāyā́m arodham* mein treues Weib verstiess ich (Vers 2, vgl. auch 3). Sein Gewissen sagt ihm: *aksháir mā́ dīvyaḥ kṛshim it kṛshasva vittè ramasva*

bahú mányamānaḥ tátra gávaḥ kitava tátra jāyā́ tán me cashṭe savitā́yám aryáh spiele nicht mit Würfeln, dein Feld bebaue, an deinem Besitz erfreue dich, ihn hochhaltend, dort sind deine Kühe, o Spieler, dort dein Weib, so sagt mir dieser gütige Savitar (13). In den Brāhmaṇa erscheint derselbe Gebrauch: *agnir vái vāruṇaṃ brahmacáryam ágachat pravā́santam. tásya jāyā́ṃ sám abhavat* Agni kam zu Varuṇa, um sein Schüler zu werden, als dieser abwesend war. Da beschlief er dessen Weib MS. 1, 6, 12 (106, 8). *tasmād ekasya bahvyo jāyā bhavanti naikasyā bahavaḥ saha patayoḥ* desshalb hat einer viele Weiber, aber nicht eine viele Ehemänner auf einmal AB. 3, 23, 1. *yády ápi jāyāpatī mithunáṃ cárantau páçyanti vy èvá dravataḥ* wenn man zwei bei der Begattung erblickt, und wären es auch Mann und Weib, so laufen sie auseinander ÇB. 4, 6, 7, 9. Den Unterschied zwischen *pátnī* der Theilhaberin der Opfer und *jāyā́* dem Eheweibe mag man sich an Sätzen wie der folgende deutlich machen: *yátra vā́ adáḥ prastaréṇa yájamānaṃ svagākaróti-pátiṃ vā́ ánu jāyā́-tád evā̀syā́pi pátnī svagákṛtā bhavati* wenn er auf jene Weise mit dem Büschel das Opfer segnet, so wird auch die *pátnī* gesegnet, da ja das Weib sich nach dem Manne richtet ÇB. 1, 9, 2, 14. In der Sentenz »das Weib richtet sich nach dem Manne« steht *jāyā́*, dagegen bei der Anwendung auf das am Opfer betheiligte Weib *pátnī*. Eine Bestätigung des beobachteten Gebrauchsunterschiedes giebt neben anderen Stellen, die noch angeführt werden könnten, auch die folgende: ÇB. 1, 1, 4, 13 wird erzählt, dass früher gewisse Dienste bei dem Opfer nicht von einem Diener, sondern von dem Weibe des Opferers vollzogen worden seien. Dabei drückt sich der Schriftsteller so aus: *tád dha smaitát purā́ jāyā̀ivá havishkṛ́d upót tishṭhati* »dazu pflegte sonst vielmehr das Weib als Opferbereiter herbeizukommen«. Er sagt nicht *pátnī*, weil sie ja nicht bei dem Opfer anwesend ist. Es ist wohl auch nur eine scheinbare Ungleichmässigkeit, wenn die Frau des Manu, welche geopfert wird MS. 4, 8, 1 (107, 4) als *pátnī*, dagegen ÇB. 1, 1, 4, 16 als *jāyā́* bezeichnet wird. Denn die Frau kann in einem solchen Falle sowohl als Theilhaberin des Opfers, wie als Gegenstand desselben (gleichsam als Opferthier) aufgefasst werden. — In den Sūtra ist *jāyā* nicht mehr häufig (da es schon durch *dāra* beeinträchtigt wird). Belege aus den GS. sind: *jāyām upagrahīshyamāṇaḥ* wenn er ein Weib für sich werben will



Çāñkh. Gṛhy. 1, 6, 1. *jāyopetyety eke* einige sagen, er könne sein Weib besuchen (nämlich in einer gewissen Zeit, in der er sich sonst des Beischlafs enthalten soll) Āçv. Gṛhy. 3, 5, 17. *pratyavarohanti dakshiṇataḥ svāmī jayottarā* sie steigen (nach Beendigung der Regenzeit) wieder herab (um unten zu schlafen), südlich der Hausherr, nördlich das Weib Pār. 3, 2, 6. (Auch Çāñkh. Gṛhy. 3, 4, 9 wird *jāyā* wohl nicht von der an der Ceremonie sich betheiligenden Frau gebraucht, sondern die Angabe bezieht sich auf die Zeit nach der Beendigung des eigentlichen Opfers). Aus den DhS. habe ich notirt: (rein für jemand selbst, dagegen unrein — also nicht anzurühren — für einen anderen sind jemandes) *çayyāsanaṃ vastraṃ jāyāpatyam* Lager, Sitz, Kleid, Weib, Nachkommenschaft Baudh. 1, 5, 9, 6. Ferner in der Verbindung *jāyāpatī* Mann und Frau: *jāyāpatyor na vibhāgo vidyate pāṇigrahaṇād dhi sahatvaṃ karmasu* eine Sonderung von Mann und Weib findet nicht statt, denn von der Handergreifung an ist Gemeinsamkeit in den Handlungen vorhanden Ap. Dh. 2, 6, 14, 16.

An *jāyá* schliesse ich *jáni* oder *jánī* (die Etymologie s. in der Zusammenfassung am Schluss dieses Capitels), das nur im Veda vorliegt. Dort erscheint es einige Mal in der allgemeinen Bedeutung »Weib«, so wird *Ushas* als *sūnárī jánī* schönes Weib bezeichnet, und von reitenden Göttern wird gesagt, dass sie die Schenkel auseinander thun wie Weiber (*jánayaḥ*) bei der Zeugung RV. 5, 61, 3. In den meisten Stellen geht es wohl auf die Ehefrau oder auf die Ehefrauen, denn es ist bezeichnend für dieses Wort, dass es überwiegend im Plural erscheint. Einige Belege sind: *jánīr iva pátir ékaḥ samānó ni māmṛje púra indraḥ sú sárvāḥ* Indra hat alle Burgen unter sich gebracht, wie ein gemeinsamer Eheherr viele Weiber 7, 26, 3; vgl. 10, 43, 1. *vyácasvatīr urviyá vi çrayantām pátibhyo ná jánayaḥ çúmbhamānāḥ* die geräumigen Thore mögen sich weithin aufthun, wie Weiber, die sich schmücken für ihre Eheherrn 10, 110, 5. *rājeva hi jánibhiḥ kshéshy evá* denn du waltest wie ein König mit seinen Weibern 7, 18, 2. Es wäre ja möglich, in diesen und ähnlichen Stellen an Buhlerinnen zu denken und *páti* dann durch »Herr« zu übersetzen, aber es giebt doch Stellen, an welchen diese Auffassung nicht möglich ist, so 10, 18, 8, wo *pátyur janitvám* die Ehe mit diesem Ehemann, wörtlich Frau-dieses-Mannes-Sein vorkommt.



Besonders aber fällt ins Gewicht, dass nach der Auffassung der Inder selbst (und zwar nicht etwa ihrer Gelehrten, sondern der Sprechenden) *jáni* zu den Verwandtschaftsnamen gehört, was daraus folgt, dass sie den Gen. *jányuḥ* gebildet haben, was eine deutliche Nachbildung nach *pátyuḥ* ist, was sich wieder nach *pitúḥ* u. s. w. gerichtet hat (vgl. oben S. 409 unter *páti*). Die Verbindung *jánayo ná pátnīḥ* ist S. 410 unter *pátnī* erwähnt.

Neben *jāyā́* und *jáni* stelle ich **vadhū́**, ein Wort, welches unzweifelhaft das Weib in einer Beziehung zur Ehe bezeichnet (denn es ist nicht zu bezweifeln, dass *vadhū́* mit *vah* heimführen zusammenhängt), aber nur in der Beschränkung auf einen bestimmten Zeitpunkt. *vadhū́* bezeichnet diejenige, die mit dem Heimführen etwas zu thun hat, es wird gesprochen von dem glänzenden Zuge (*vahatú*) einer *vadhū́*, sie wird als wohlgekleidet, glänzend, geschmückt bezeichnet. Doch drückt das Wort auch das der Heimführung vorhergehende Stadium aus, z. B. *vadhū́r iyáṃ pátim ichánty eti* diese *vadhū́* sucht einen Eheherrn RV. 5, 37, 3 (vgl. 10, 27, 12). Ebenso das der Heimführung folgende, also die junge Frau, daher es denn auch in der späteren Sprache gebraucht wird, um die Frau eines jüngeren Verwandten zu bezeichnen (s. BÖHTLINGK-ROTH). In den GS. finde ich das Wort (ausser in angeführten Sprüchen) nur als Bezeichnung der Braut bei der Hochzeitfeier. In den DhS. erscheint es wohl auch als »Braut« Gaut. 6, 24, wo gemeint sein dürfte, dass man einem Hochzeitszuge ausweichen müsse. Frau scheint es Baudh. 2, 2, 4, 11 zu bedeuten.

2. Die jüngeren Wörter für Ehemann und Ehefrau.

bhartar, *bhāryā*, *dāra*.

Unter diese Nummer stelle ich diejenigen Wörter, von denen man nachweisen oder wahrscheinlich machen kann, dass sie erst im Sanskrit sich zu ihrer Bedeutung entwickelt haben, es sind dies *bhartár* (*bhártar*) Ehemann, *bhā́ryā* und *dāra* Ehefrau. Die beiden erstgenannten bezeichnen die Gatten in ihrem Verhältniss zu einander, den Gatten als den Erhalter, die Gattin als die zu erhaltende.

Bhartar liegt in der alten Sprache einschliesslich der GS. nur in dem Sinne von Träger, Nährer, Erhalter, also auch Herr

vor[1]). In den DhS. ist es ein geläufiges Wort für Gatte (Baudh. 2, 2, 3, 13 scheint es Protector zu bedeuten), z. B.: (*strī*) *nāticared bhartāram* ein Weib betrüge nicht den Gatten Gaut. 18, 2. Der *kaumāro bhartā* ist der Gatte, dem das Mädchen schon als sie noch nicht mannbar war, verlobt worden ist Vas. 17, 19. Von der Frau heisst es: *pitā rakshati kaumāre bhartā rakshati yauvane* der Vater beschützt sie in der Kindheit, der Mann in der Jugend (dem kräftigen Alter) Baudh. 2, 2, 3, 45 u. ähnl.

Bhárya, wozu *bhâryā* das Fem. ist, bedeutet nach BR.: zu tragen; zu hegen, zu pflegen, zu ernähren; jeder, der von einem andern seinen Lebensunterhalt empfängt, Diener, *familiaris*. Die *bhâryā* ist also die zu erhaltende im Besonderen. Im Veda liegt dieses Wort nicht vor. Aus den Brāhmaṇa führen BR. an AB. 7, 9, 8 *yasya bhâryā gaur vā yamau janayet* »wessen *bhāryā* oder Kuh Zwillinge gebiert«, wo es also wohl auch eine Hausgenossin im Allgemeinen bedeuten könnte. Dagegen eine Stelle, in welcher *bhâryā* sicher Ehefrau bedeutet, ist: *átha ha yājñavalkyasya dvé bhârye babhūvatuḥ* nun hatte Y. zwei Frauen ÇB. 14, 7, 3, 1. Man sieht aus dieser Stelle, dass *bhâryā* nicht eine Sonderbedeutung hat, wie *pátnī*, sondern Ehefrau im Allgemeinen bedeutet. So erscheint es auch in den Sūtra. In den GS. ist es selten, dagegen häufig in den DhS., z. B.: *gṛhasthaḥ sadṛçīṃ bhāryāṃ vindeta* ein Haushalter soll sich eine zu ihm passende Gattin nehmen Gaut. 4, 1. *bhāryām adhigamya* nachdem er seine Frau besucht hat Gaut. 9, 1. *bhāryayā saha nāçnīyāt* er esse nicht mit seiner Frau zusammen[2]) Vas. 12, 31 (aus einem Brāhmaṇa). *tisro brāhmaṇasya bhāryāḥ* drei Frauen kommen einem Brahmanen zu Vas. 1, 24.

Dāra m. tritt zuerst in den GS. auf. Der Ursprung des Wortes ist uns unbekannt. Es ist in den wenigen Stellen der GS., wo es erscheint, plurale tantum, z. B. *puṇye nakshatre dārān kurvīta* unter einem reinen Stern nehme er sich ein Weib Gobh. 2, 1, 1. (Wegen Pār. 1, 11, 6 s. STENZLER z. d. St.). *dārakāle* wenn die Zeit des Heirathens gekommen ist Pār. 1, 2, 1. In den DhS. ist es häufig.

---

1) RV. 5, 58, 7 nimmt man die Bedeutung Gatte an. Es könnte hier ebensogut ein poetischer Ausdruck für Vater sein, wie auch die Mutter gelegentlich als *bhartṛ́* bezeichnet wird.

2) ÇB. 10, 5, 2, 9 steht *jāyā́yā ánte nā́çnīyāt*.



Ich finde es gewöhnlich im Sing., z. B. Gaut. 22, 29, Ap. Dh. 1, 2, 7, 27 (*ācaryadara*). Ap. Dh. 2, 2, 5, 10 (*dāre prajāyāṃ ca*). Ap. Dh. 2, 9, 22, 7 (*dāraṃ kṛtva*). Baudh. 2, 2, 4, 2 erscheint der Plural dieses *dāra*. An anderen Stellen bedeutet *dārās* wie in den GS. ein Weib: *brāhmaṇaç ced aprekshapūrvaṃ brāhmaṇadārān abhigachet* wenn ein Brahmane unversehens zu der Frau eines Brahmanen kommt Vas. 21, 16, vgl. Vas. 12, 21.

3. Die Wörter für männliches und weibliches Wesen *púmaṇs strī. nár nārī. vīrá vṛ́shan gnā́ yoshit.*

Die in der Ueberschrift genannten Wörter sind nur gelegentlich im Sinne von Ehemann und Ehefrau gebraucht. Sie sind hier theils erwähnt, um den Unterschied gegen die vorhergenannten hervorzuheben, theils weil sie für die verwandten Sprachen von Wichtigkeit sind.

Púmaṇs finde ich im Veda nur als männliches Wesen gebraucht, und wenn Grassmann bemerkt, es werde auch einmal mit *jāyā́* verbunden, so folgt daraus nicht, dass es an dieser Stelle durch Ehemann zu übersetzen wäre. Denn dieselbe — eine Beschreibung der verkehrten Welt — lautet: *jāyā́ pátiṃ vahati vagnúnā sumát puṇsá id bhadró vahatúḥ páriṣhkṛtaḥ* die Gattin führt den Gatten heim mit Getön, ein reicher Brautzug ist hergerichtet für eine Mannsperson RV. 10, 32, 3. Auch in der übrigen Sprache ist mir *pumaṇs* nur in diesem Sinne begegnet, z. B. *tásmāt púmāṇsaḥ sabhā́ṃ yánti ná stríyaḥ* desshalb gehen die Männer zur Versammlung, nicht die Weiber MS. 4, 7, 4 (97, 17). *tásmat stríyo nirindriyā́ ádāyādīr ápi pāpā́t puṇsá úpastitaraṃ vadanti* desshalb haben die Weiber, welche keine Kraft haben und kein Erbe nehmen, weniger als selbst ein schlechter Mann zu sagen (wörtlich: sprechen untergeordneter) TS. 6, 5, 8, 2[1]. Ein Beleg aus den Sūtra ist: *yugmāni* (*namāni*) *puṇsām ayujani striṇām* gleichsilbig sind die Namen der Mannspersonen, ungleichsilbig die der Frauenzimmer Āçv. Gṛhy. 1, 15, 7.

1) Auch ÇB. 1, 9, 2, 12 ist vielleicht nicht von dem Ehemanne, sondern von einem Manne überhaupt die Rede. Nimmt man das erstere an, so hätte man damit einen Beleg dafür, dass *pumaṇs* auch da stehen kann, wo der Ehemann gemeint ist.

Entsprechend verhält sich *strí*. Es tritt im RV. in Beziehung zu *púmaṇs* (einmal auch zu *vṛshan*), nicht zu *páti*. Im AV. und den Brāhmaṇa findet sich auch diese Verbindung, z. B. *striyá yán mriyáte pátiḥ* wenn der Gatte eines Frauenzimmers stirbt AV. 12, 2, 39. *tasmāt striyaḥ patyāv ichante tasmād u stry anurātram patyāv ichate* desshalb legen die Frauen bei den Gatten ein Fürwort ein, und desshalb legt auch eine Frau in der Nacht bei dem Gatten ein Fürwort ein AB. 3, 22, 1. Die Verschiedenheit von *jāyā* wird aber deutlich empfunden, so in dem Satze: *na māṅsam açnāti na striyam upaiti, ṛtve vā jāyām* er isst kein Fleisch, er besucht kein Frauenzimmer, oder etwa sein Weib zur rechten Zeit Āp. Çr. 8, 4, 5. 6. Einige Belege aus den GS. sind: Ein Vater, der die Geburt einer Tochter wünscht, heisst *strīkāmaḥ* Āçv. Gṛhy. 1, 7, 4. Pār. 1, 10, 1 wird gesagt, was geschehen soll, wenn an einem Königswagen ein Achsenbruch stattfindet, oder *striyā udvahane* d. h. bei der Heimführung eines Frauenzimmers. Auch Pār. 1, 12, 4 ist *bāhyatas strī baliṃ harati* wohl zu übersetzen: draussen bringt ein Frauenzimmer die Gabe dar, vgl. Gobh. 1, 4, 15 ff. Ebenso in den DhS., z. B. *mātuḥ pāriṇeyaṃ striyo vibhajeran* in das Heirathsgut der Mutter sollen sich die Frauenzimmer (d. i. in diesem Falle die Töchter) theilen Vas. 17, 46. Natürlich kann es auch stehen, wenn die Gattinnen zu verstehen sind, z. B. (er soll grüssen) *pativayasaḥ striyaḥ* Frauenzimmer nach dem Alter ihrer Eheherrn Āp. Dh. 1, 4, 14, 21. *na hi bhartur vipravāse striyā naimittike dāne steyam upadiçanti* denn wenn ein Frauenzimmer in Abwesenheit des Gatten eine nothwendige Ausgabe macht, so sieht man das nicht als Diebstahl an Āp. Dh. 2, 6, 14, 18; vgl. Āp. Dh. 1, 10, 28, 20; Gaut. 14, 28.

Ein zweites hier zu erwähnendes Wortpaar ist *nár* (ἀνήρ) und *nárī* oder *nārī*. *nár* bedeutet den Mann in dem besonderen Sinne des Heldenhaften. Es wird schwerlich im Sinne von Ehemann gebraucht. *Nārī* heisst die zum Manne gehörige, aber nicht als Ehefrau, sondern als Geschlechtscomplement. Gelegentlich kommt eine Stelle vor, wo wir es durch »Ehefrau« übersetzen können, z. B. *anavadyā́ pátijushṭeva nā́rī* wie ein tadelloses, dem Gatten liebes Frauenzimmer RV. 1, 73, 3. In der Prosa findet sich *nar* wohl nicht mehr (ausser natürlich wenn citirt oder auf Citate Bezug



genommen wird), auch *nārī* dürfte recht selten sein. Gaut. 9, 28 scheint es Ehefrau zu bedeuten.

Dazu nun noch einige Wörter für Mann und Weib, welche nicht paarweise zusammengehoren, von denen ich übrigens einige nur um der verwandten Sprachen willen erwähne.

Vīrá (lat. vir u. s. w.) bedeutet nach BR.: Mann, besonders ein kräftiger Mann, Held, insbesondere auch Vorkämpfer, sodann das männliche Kind, Sohn, Männchen eines Thieres. Als Ehemann ist es nur in der epischen Sprache belegt.

Vṛ́shan männlich, Mann, Männchen der Thiere wird nach BR. von allen durch kräftige männliche Erscheinung ausgezeichneten Wesen gebraucht. Der Ehemann als solcher wird dadurch nicht bezeichnet.

Von Bezeichnungen für Weiber käme etwa noch *gnā́* (γυνή) in Betracht, das nur im Veda vorkommt und dort nur von Götterweibern gebraucht wird. Dazu noch *gnāspáti* Gemahl göttlicher Weiber oder eines göttlichen Weibes.

Ferner ein Wort, das in mehreren Formen erscheint, nämlich *yóshaṇā yóshan yóshā yoshit*. Es bezeichnet das junge, zum Liebesgenuss geeignete Weib. Es wird zwar in den Brāhmaṇa häufig als Gegensatz von *vṛ́shan* im Sinne von Frauenzimmer überhaupt gebraucht, so z. B. *yóshā vái védir vṛ́shāgniḥ* die Vedi ist ein Frauenzimmer, Agni ein männliches Wesen ÇB. 1, 2, 5, 15, aber die Bedeutung »junges mannbares Weib« kommt doch auch zum Vorschein, z. B. *tátaḥ saṃvatsaré yoshit sám babhūva* daraus entstand nach einem Jahre ein (fertiges junges) Frauenzimmer ÇB 1, 8, 1, 7. Gelegentlich können wir es auch als Gattin übersetzen, z. B. *yósheva dṛshṭvā́ pátim ṛ́tviyā yā́* wie ein Weib, welches zum Umgang geeignet ist, wenn sie den *páti* erblickt AV. 12, 3, 29. In den Sūtra finde ich *na nagnāṃ parayoshitam īksheta* er soll ein einem andern gehöriges Frauenzimmer nicht wenn es nackt ist ansehen Gaut. 9, 48, womit wohl die Frau gemeint ist.

4. Mann und Frau in einem Wort.

Ein Wort wie *conjuges*, wodurch die Gatten in ihrer Beziehung auf einander bezeichnet werden, scheint nicht vorhanden zu sein. Sie werden im Sanskrit bezeichnet als Hausherr und Hausfrau (*dámpatī*

svâminau kuṭumbinau u. s. w.), was nicht hierher gehört, oder in dem Compositum *jāyāpatī*, welches bei BR. und B. belegt ist aus ÇB. und Kap. S. und mir ausserdem begegnet ist Ap. Çr. 4, 2, 3 und 5, 4, 10 und Ap. Dh. 2, 6, 14, 16. An einer von diesen Stellen, Ap. Çr. 5, 4, 10 erwartet man statt *jāyā* vielmehr *patnī*. Es heisst dort (beim *agnyādheya* 9): Er scheert sich Haar und Bart, schneidet sich die Nägel ab, badet, so auch die *patnī*, ausser dem Scheeren. Nun 10: *kshaume vasānau jāyāpatī agnim ādadhīyātām.* Der Grund, warum *jāyāpatī* auch an dieser Stelle erscheint, liegt vielleicht in dem Umstande, dass ein Comp. aus *pati* und *patnī* nicht vorhanden ist.

Zend.

Im Zend kehren eine Reihe der eben behandelten Wörter wieder. So entspricht dem indischen *páti* daselbst *paiti* Herr (*nmānopaiti* Hausherr), dem indischen *pátnī*: *pathni* in *nmānôpathni* Hausfrau, *jêni* ist gleich *jáni*, *çtri* gleich *strī*, *nar* und *nāiri* gleich *nar* und *nārī*, *vīra* gleich *vīra*, *ghena* gleich *gnā*.

Dazu kommt noch für Ehefrau *vantu* und das im mascul. pl. vorliegende *vanta* (vgl. KZ. 30, 522), über das ich nähere Auskunft nicht zu geben weiss.

Armenisch.

Im Armenischen finden wir ein Wort für Ehemann, das uns sonst in diesem Sinne nicht begegnet, nämlich *air* (Gen. *arn*), welches mit dem griech. ἄρρην gleich ist (HÜBSCHMANN No. 28). Die Ehefrau heisst *kin* (gleich γυνή, HÜBSCHMANN No. 144). Uebrigens bedeuten beide Wörter auch Mann und Frau im Allgemeinen, so dass man, wenn man »Ehemann« im Besonderen ausdrücken will, genauer sagt: »ein Mann, der eine Frau hat«, und so bei Ehefrau.

Griechisch.

1. πόσις, πότνια, ἄλοχος.

Unter den griechischen Wörtern (bei deren Aufzählung es übrigens auf Vollständigkeit nicht abgesehen ist) führe ich zuerst diejenigen auf, welche sich mit skrt. *páti* und *pátnī* decken, nämlich πόσις und πότνια. Dazu füge ich ἄλοχος als das stete Begleitwort von πόσις. An zweite Stelle setze ich ἀνήρ und γυνή, welche auch proethnisch sind (*nár* und *gnā́*), aber die Bedeutung Ehemann

und Ehefrau erst im Griechischen erhalten haben. D r i t t e n s folgen *δάμαρ ὄαρ ἄκοιτις παράκοιτις* (*ἀκοίτης παρακοίτης*) und v i e r t e n s die Wörter, durch welche die Eheleute als Gatten (Verbundene) bezeichnet werden.

πόσις unterscheidet sich von *páti* dadurch, dass es niemals mehr Herr, sondern immer nur Eheherr bedeutet, während die Bedeutung Herr an *δεσπότης* haften geblieben ist, welches mit *dámpati* die beiden Hausgebieter zu vergleichen ist. Es ist geläufig bei Homer, dagegen selten in der späteren Sprache. Einige Mal kommt es daselbst so vor, dass man Entlehnung aus Homer nicht wohl annehmen kann, so z. B. in dem Fragment eines unbekannten Komikers bei Meineke fr. com. gr. 4, 690:

> *ὅταν γὰρ ἄλοχον εἰς δόμους ἄγῃ πόσις,*
> *οὐχ ὡς δοκεῖ γυναῖκα λαμβάνει μόνον,*
> *ὁμοῦ δὲ τῇδ' ἐπεισκομίζεται λαβὼν*
> *καὶ δαίμον' ἤτοι χρηστὸν ἢ τοὐναντίον.*

Dieselbe Verbindung von *πόσις* und *ἄλοχος* findet sich bei A r i s t o t e l e s Pol. 1253[b], wo es heisst: *πρῶτα δὲ καὶ ἐλάχιστα μέρη οἰκίας δεσπότης καὶ δοῦλος καὶ πόσις καὶ ἄλοχος καὶ πατὴρ καὶ τέκνα* »die ersten und kleinsten Theile eines Hauses sind der Herr und der Knecht und der Ehemann und die Ehefrau und der Vater und die Kinder«. An einer etwas späteren Stelle gebraucht derselbe Schriftsteller statt *πόσις καὶ ἄλοχος* das gewöhnliche: *ἀνὴρ καὶ γυνή*. Was die griechischen Dialekte betrifft, so habe ich *πόσις* aus dem kyprischen angemerkt (Collitz 26), ob es im eleischen anzuerkennen sei, ist zweifelhaft (ebenda 1161). Man kann also sagen, dass *πόσις* das a l t e Wort für Ehemann ist. Was den Gebrauch im Besonderen angeht, so ist es deutlich, dass *πόσις ὁ κατὰ νόμον ἀνήρ* ist, z. B.

> *ἔνθα καθῖζ' Ἑλένη κούρη Διὸς αἰγιόχοιο,*
> *ὅσσε πάλιν κλίνασα, πόσιν δ' ἠνίπαπε μύθῳ·*
> *ἤλυθες ἐκ πολέμου· ὡς ὤφελες αὐτόθ' ὀλέσθαι*
> *ἀνδρὶ δαμεὶς κρατερῷ ὃς ἐμὸς πρότερος πόσις ἦεν*

Γ 426. (Paris gilt bei Homer ebenso wie Menelaos als der rechtmässige Gatte der Helene). Von Penelopeia heisst es: *κλαῖεν ἔπειτ' Ὀδυσῆα φίλον πόσιν τ* 603, und Nausikaa wünscht *αἲ γὰρ ἐμοὶ τοιόσδε πόσις κεκλημένος εἴη* wenn mir doch ein solcher Gatte bestimmt wäre *ζ* 245. Gewöhnlich erscheint das Wort ohne Epitheta.



Zu erwähnen sind namentlich *φίλος*, *θαλερός*, *κουρίδιος*, ein Wort, über dessen Grundbedeutung wir immer noch nicht zu einer übereinstimmenden Ansicht gekommen sind.

Πότνια entspricht den Lauten nach dem indischen *pátnī*, und man mag vermuthen, dass es einst, wie *pátnī* neben *páti*, neben *πόσις* gestanden habe. Erhalten hat sich aber in dem Sinne einer ehrenden Benennung der Hausfrau nur das verwandte *δέσποινα*, welches das Fem. zu *δεσπότης* bildet und nicht nur bei Homer vorliegt, sondern auch dem Thessalischen angehört haben soll. *πότνια* selbst ist ein ehrendes substantivisches Beiwort für Frauen (besonders auch Göttinnen), so dass *πότνια μήτηρ* unserem »Frau Mutter« entspricht, namentlich in der Ausdehnung wie letzteres in süddeutschen Mundarten üblich ist. Mit Recht macht v. BRADKE, Beiträge zur Kenntniss der vorhistorischen Entwickelung unseres Sprachstammes (Giessen 1888) S. 7 Anm. namentlich auf *σ* 5 aufmerksam, wo es von dem *πτωχὸς πανδήμιος* heisst:

Ἀρναῖος δ' ὄνομ' ἔσκε· τὸ γὰρ θέτο πότνια μήτηρ,

woraus man deutlich die Eingelebtheit der Verbindung erkennt.

Dasjenige griechische Wort, welches mit *πόσις* in gewohnheitsmässige Verbindung tritt, ist *ἄλοχος*. Es ist vielleicht (s. unten bei der Zusammenstellung der Ergebnisse dieses Capitels) ein vorgriechisches Compositum, im Griechischen selbst ein altes Wort, welches wesentlich der homerischen Sprache angehört (s. unter *πόσις*). Dem Ursprunge nach bedeutet es Bettgenossin, wird aber nicht für jede Frau, die das Lager eines Mannes theilt, sondern zur Bezeichnung der rechtmässigen Gattin verwendet, z. B.,

πολλοὶ δὲ καὶ ἄλλοι
υἷες ἐνὶ μεγάρῳ ἠμὲν τράφεν ἠδὲ γένοντο
γνήσιοι ἐξ ἀλόχου· ἐμὲ δ' ὠνητὴ τέκε μήτηρ
παλλακίς noch viele andere Söhne wuchsen im Hause auf und wurden geboren, echte von der Gattin, mich aber gebar eine gekaufte Mutter, eine Nebenfrau *ξ* 200. Das Wort drückt eine Ehrenstellung aus, vgl. *A* 545, wo Zeus sagt:

Ἥρη, μὴ δὴ πάντας ἐμοὺς ἐπιέλπεο μύθους
εἰδήσειν· χαλεποί τοι ἔσοντ' ἀλόχῳ περ ἐούσῃ.

Die gewöhnlichen Beiwörter sind *κουριδίη*, *μνηστή* die durch Werbung erlangte, *αἰδοίη* die mit frommer Scheu zu behandelnde,

κεδνή und *κεδνὰ ἰδυῖα*, die, der Sorgfalt gebührt und die sie erweist, *φίλη* u. s. w. Auch *δέσποινα* wird damit verbunden. Wenn somit der Begriff des Rechtmässigen besonders hervortritt, so kann Briseïs nur in der Uebertreibung der Leidenschaft von Achilleus als seine *ἄλοχος* bezeichnet werden (vgl. EBELING lex. homericum s. v. und SCHMIDT, Synonymik 2, 408).

2. *ἀνήρ* und *γυνή*.

An die Stelle des altehrwürdigen Paares *πόσις* und *ἄλοχος* tritt im Griechischen allmählich, und auch schon bei Homer, ein anderes Paar *ἀνήρ* (gleich *nár*) und *γυνή* (gleich *gnā*). An manchen homerischen Stellen kann man zweifeln, ob *ἀνήρ* noch die alte Bedeutung Held, oder schon die Bedeutung Ehemann habe, z. B.:

ἦ πολὺ χείρονες ἄνδρες ἀμύμονος ἀνδρὸς ἄκοιτιν

μνῶνται wahrlich viel schlechtere Männer werben um die Gattin eines untadligen (*ἀμείνονος*?) Mannes *φ* 325, vgl. *Z* 350 und sonst. An anderen Stellen steht es so, wie sonst *πόσις*, z. B.:

ὣς εἰποῦσα θεὰ γλυκὺν ἵμερον ἔμβαλε θυμῷ

ἀνδρός τε προτέρου καὶ ἄστεος ἠδὲ τοκήων

so sprechend senkte ihr die Göttin süsses Verlangen ins Herz nach ihrem früheren Manne, der Vaterstadt und den Eltern *Γ* 140.

σοὶ δὲ θεοὶ τόσα δοῖεν ὅσα φρεσὶ σῇσι μενοινᾷς

ἄνδρα τε καὶ οἶκον καὶ ὁμοφροσύνην ὀπάσειαν

dir aber mögen die Götter soviel geben, als du in deinem Herzen begehrst, einen Mann und ein Haus, und mögen Eintracht dazu gewähren *ζ* 180. Auch *Ω* 725, wo Andromache um ihren gestorbenen Gatten klagt mit den Worten *ἆνερ ἀπ' αἰῶνος νέος ὤλεο* u. s. w. ist *ἆνερ* wohl durch »mein Gatte« zu übersetzen, denn die Wittwe klagt nicht in erster Linie um den Verlust des Helden, sondern ihres Mannes. Ganz entsprechend dem *πόσις* ist *ἀνήρ* auch gebraucht, wenn das Beiwort *κουρίδιος* hinzutritt. — In dem ausserhomerischen Griechisch sind *ἀνήρ* und *γυνή* die technischen Ausdrücke für Mann und Weib. So heisst es z. B. in dem Gesetze von Gortyn: *αἴ κ' ἀνὴρ καὶ γυνὰ διακρίνωνται* wenn Mann und Weib sich scheiden 2, 45. *αἴ κα τὰν ἐλευθέραν μοιχίων αἰλεθῇ ἐν πατρὸς ἢ ἐν ἀδελφιῶ ἢ ἐν τῶ ἀνδρός* wenn er gefasst wird die Freie ausserehelich beschlafend im Hause ihres Vaters oder eines Bruders oder

des Mannes 2, 20. (Auch bei Aristoteles steht der *μοιχός* im Gegensatz zum *ἀνήρ*). So auch in verschiedenen anderen Dialekten, z. B. *ἀνήρ* Ehemann im arkadischen, *γυνά* Ehefrau im thessalischen, aeolischen, phokischen. Auch bei den attischen Rednern sind *ἀνήρ* und *γυνή* technisch. Soll die Rechtmässigkeit besonders hervorgehoben werden, so sagt man *ἡ ἐγγυητὴ γυνή*, *ἡ γαμετὴ γυνή*. Aus dem Gesagten folgt, dass *ἀνήρ* die Erbschaft von *πόσις* angetreten hat, dessen engere Bedeutung es in seine weitere aufgenommen hat[1]).

3. *δάμαρ ὄαρ ἄκοιτις παράκοιτις* (*ἀκοίτης παρακοίτης*).

Von den ausser den genannten (*πόσις ἄλοχος*, *ἀνήρ γυνή*) vorhandenen Ausdrücken (welche man bei J. H. H. Schmidt, Synonymik 2, 396 ff. übersehen mag), sind vielleicht noch zwei als ganz alterthümlich anzusehen, nämlich *δάμαρ* und *ὄαρ*. *δάμαρ* ist das Weib, welches der Mann zur Erzeugung ehelicher Kinder hat (vgl. *δάμαρ δοθεῖσα παιδοποιὸς Ἕκτορι* Euripides Andr. 4). Stets steht bei Homer ein Gen. des Mannes dabei. Auch aus dem Altattischen ist das Wort bezeugt, wie denn aus einem Gesetze des Drakon die folgenden Worte angeführt werden: *ὃς ἂν ἐπὶ δάμαρτι τῇ ἑαυτοῦ μοιχὸν λαβών* u. s. w. (Schmidt 2, 407). Eine unsichere Vermuthung über den Ursprung des Wortes KZ. 28, 281. — Ueber den genaueren Sinn von *ὄαρ*, das nur an zwei Homerstellen vorliegt, lässt sich nichts ermitteln, nur das mag schon hier bemerkt werden, dass es sicher nicht mit *soror* etymologisch zusammenfällt, welches vielmehr im Griechischen *ἔορ* (Nom. *ἔωρ*) gelautet haben dürfte (vgl. unter Schwester).

Von den Bezeichnungen für die Frau, welche nicht in die Urzeit zurückweisen, sondern sicher im griechischen Sonderleben entstanden sind, erwähne ich *ἄκοιτις* und *παράκοιτις*. *ἄκοιτις* ist deutlich eine Wiederholung von *ἄλοχος*, wobei die Zusammensetzung noch besser empfunden wird. Das folgt z. B. aus:

1) Ich möchte es desshalb nicht für wahrscheinlich halten, dass die bekannte Stelle Soph. Trach. 550 *ταῦτ' οὖν φοβοῦμαι μὴ πόσις μὲν Ἡρακλῆς ἐμὸς καλεῖται τῆς νεωτέρας δ' ἀνήρ* richtig überliefert sei, sondern möchte annehmen, dass Mehler's Aenderung *καλῆται* und *ᾖ* dem Ursprünglichen nahe kommt, wodurch denn auch ein Gegensatz zwischen *καλεῖσθαι* und *εἶναι* gut hervortritt.

ἔνθα δέ μοι μάλα πολλὸν ἐπέσσυτο θυμὸς ἀγήνωρ
γήμαντι μνηστὴν ἄλοχον εἰκυῖαν ἄκοιτιν
κτήμασι τέρπεσθαι

Da hat oft mein muthiger Sinn gewünscht, eine geworbene Gattin zu heirathen, eine passende Genossin meines Lagers und mich an meinem Besitz zu erfreuen *I* 398. Es kann aber auch so gebraucht werden, dass es von ἄλοχος nicht verschieden erscheint, z. B.: Ἕκτωρ δ' ὡς οὐκ ἔνδον ἀμύμονα τέτμεν ἄκοιτιν als Hektor seine untadlige Gattin nicht zu Hause traf *Z* 374. παράκοιτις weiss ich von ἄκοιτις nicht deutlich zu scheiden.

Die Bezeichnungen für den Mann ἀκοίτης und παρακοίτης kommen sehr viel seltener vor, als die Fem. Es entspricht der Anschauung der alten Zeit wohl, die Frau als die Bettgenossin des Mannes zu bezeichnen. Wenn aber ein Mann als die zweite Person bezeichnet wird, so müssen besondere Gründe vorliegen.

4. Die Eheleute als Genossen.

Ausdrücke, durch welche Mann und Frau als Gatten, Genossen bezeichnet werden, finden sich in dem ältesten Griechisch nicht. Ich finde sie zuerst bei Euripides, und zwar begegnen uns daselbst σύζυγος σύζυξ und ξυνάορος. σύζυγος als Masc. bezeichnet den Genossen, den Gefährten, auch der Bruder wird so genannt. Mit ἡ σύζυγος wird an einigen Stellen der Alc. die Gattin bezeichnet. Weiter ist das Wort aus der Anthologie belegt und findet sich später im Mittelalter. Bei σύζυξ, welches Plato einmal von Pferden gebraucht, ist wie man sieht, die Bedeutung »zusammengejocht« noch belegt. Sie ist auch noch zu verspüren Eur. Alc. 921 (eine Stelle, welche man für die Bedeutung Gatten anführt), wenn wenigstens εἶμεν gelesen wird: τήν τε θανοῦσαν κἄμ' ὀλβίζων ὡς εὐπατρίδαι καὶ ἀπ' ἀμφοτέρων ὄντες ἀριστέων σύζυγες εἶμεν die jetzt verstorbene und mich glücklich preisend, wie wir als adlig und von beiden Seiten von Vornehmen stammend vereinigt gehen (Es sind Worte des Brautchors bei Gelegenheit der Hochzeit des Admetos und der Alcestis). — ξυνάορος wird Orestes 1136 vom Gatten gebraucht (νύμφας τ' ἔθηκεν ὀρφανὰς ξυναόρων), in demselben Stücke einige Male von der Gattin (Menelaos bezeichnet so die Helena) und ebenso einmal in der Alcestis.

Man sieht, dass es sich bei keinem dieser Wörter um gebräuchliche technische Wörter handelt.

Lateinisch.

Das dem indischen *páti* und dem griech. *πόσις* entsprechende Wort ist im Lat. im Sinne von Eheherr ganz, und im Sinne von Herr wohl auch verschwunden, es sei denn, dass man es in *divi potes* Varro LL. 5, 58 anzuerkennen hätte. Adjectivisch gebraucht liegt es vor in *potior* und *potissimus*, und in Verbindung mit *esse* bildet es das Verbum *possum*. An seine Stelle sind *dominus* und *erus* getreten, und an die Stelle des zu *potis* gehörigen Femininums *domina* und *era*.

Innerhalb des Lateinischen sind die ältesten Wörter für Ehemann und Ehefrau *vir* und *uxor*. Ich behandle desshalb diese unter 1. Unter 2. kommen *maritus* und *marita* zur Besprechung, denen zur Vergleichung noch *mulier* angefügt wird. Endlich unter 3. werden die Wörter behandelt, welche die Ehegatten als Genossen bezeichnen, *conjux* und *socius socia*. An den Schluss stelle ich die Uebersicht der der Zeit von Hadrian bis Constantin angehörigen Inschriften aus Lambaesis in Numidien, von denen oben S. 399 gesprochen worden ist.

1. *vir* und *uxor*.

Vir ist zwar auch in demjenigen Sinne erhalten, der im Sanskrit *vīrá* allein hervortritt, aber schon in den ältesten Literaturdenkmälern, die wir haben, hat es auch den Sinn Ehemann, wie denn z. B. ein Mann von seiner Frau bei Plautus mit *mi vir* angeredet wird. *uxor* dagegen hat lediglich die Bedeutung Eheweib. Ueber die Etymologie wird gestritten (s. unten). Mir ist es wahrscheinlich, dass es zu *vehere* gehört, und also mit *vadhú* verwandt ist. Es würde danach »die Heimgeführte« bedeuten, was zu dem Sinne »rechtmässige Ehefrau« und zu der Verbindung *uxorem ducere*, in der es so häufig (und ausser ihm kein anderes Wort für Ehefrau) erscheint, gut passt. *vir* und *uxor* sind durch die ganze Latinität technische Ausdrücke geblieben und werden z. B. bei den Juristen in diesem Sinne verwendet, wofür es keiner Belege bedarf.

2. *maritus, marita, mulier.*

Neben *vir* und *uxor* tritt *maritus* und *marita*. *maritus* ist der beweibte, bildet also den Gegensatz zu *caelebs*. Das ergiebt sich aus Stellen wie: *sed utrum nunc tu caelibem te esse mavis liberum an maritum servom aetatem degere et gnatos tuos?* Plautus Cas. 2, 4, 11. *etiam cum uxore non cubet? amabo, num maritust?* (ist er denn verheirathet?) Merc. 3, 1, 42. *extemplo ut maritus fias* Ep. 3, 2, 27. Daher die öfter vorkommende Wendung *novos maritus* ein eben verheiratheter. Die beweibten Männer als Stand sind gemeint: *ditis damnosos maritos* (die reichen verschwenderischen Ehemänner) *sub basilica quaerito* Curc. 4, 1, 11. Später heisst es einfach Ehemann, z. B.: *unico gaudens mulier marito* Horatius carm. 3, 14, 5. *milesne Crassi conjuge barbara turpis maritus vixit et hostium consenuit socerorum in armis* carm. 3, 5, 5. So in Grabschriften, z. B.

> *heic est sepulcrum hau pulcrum pulcrai feminae*
> *nomen parentes nominarunt Claudiam*
> *suom mareitum corde dilexit sovo*
> *gnatos duos creavit* CIL. I 1007

und bei den Juristen häufig, z. B.: *potest autem coemptionem facere mulier non solum cum marito suo sed etiam cum extraneo; scilicet aut matrimonii causa facta coemptio dicitur aut fiduciae: quae enim cum marito suo facit coemptionem, ut apud eum filiae loco sit, dicitur matrimonii causa fecisse coemptionem; quae vero alterius rei causa facit coemptionem aut cum viro suo aut cum extraneo* u. s. w. Gaius 1, 114. *marita* kommt vereinzelt bei Horatius und Ovidius als »verheirathet« und »Ehefrau« vor, und sodann in späteren Grabschriften. Danach wird man durch das Vorkommen der beiden Wörter auf den Gedanken geführt, als sei *maritus* das ältere und *marita* das nachgebildete Wort. Nach Ausweis der Etymologie muss es sich aber umgekehrt verhalten. Denn offenbar sind doch die beiden Wörter von *mas* abgeleitet und können nur bedeuten »mit einem Wesen männlichen Geschlechts versehen«. Danach hat *maritus* erst als Ergänzung zu *marita* gebildet werden können, als dieses in der Bedeutung Ehefrau fest geworden war (vgl. Aufrecht, Rheinisches Mus. 35, 320). Das seltene Vorkommen von

marita ist wohl daraus zu erklären, dass in *uxor* ein genügendes Wort für Ehefrau vorhanden war, während neben dem mehrdeutigen *vir* noch ein Wort, welches nur den Ehemann bedeutete, willkommen sein mochte.

Wieder etwas anderen Sinnes wie *uxor* und *marita* ist *mulier*. Während *femina* ein Wesen weiblichen Geschlechts bezeichnet (wie *mas* ein Wesen männlichen Geschlechts), bezeichnet *mulier* (dessen Etymologie nicht sicher steht), wie man längst richtig erkannt hat, das Weib als Trägerin des weiblichen Charakters. Daher sagt ein hartnäckiger Junggeselle bei Plautus mil. glor. 3, 1, 105: *haec atque horum similia alia damna multa mulierum me prohibent uxore.* Sodann bezeichnet es die verheirathete Frau im Gegensatz zu *virgo*, aber nicht die einzelne Frau, sondern wie Doederlein, Lateinische Synon. 4, 328 richtig bemerkt: *mulieres* wie *matronae* bilden den Stand der Ehefrauen an sich, im Gegensatze zu den *virgines*, dagegen sind *uxor* und *conjux* die einzelnen Ehefrauen in Bezug auf ihren Gatten. So bezeichnet auch *mulier* den Begriff oder Typus »Ehefrau« in den bekannten Worten des Horatius Epod. 2, 39: *quodsi pudica mulier in partem juvet domum atque dulces liberos*, und in demselben Sinne findet es sich auch bei Juristen, z. B.: *apud peregrinos non similiter ut apud nos in tutela sunt feminae* (die Weiber, *striyas* s. oben S. 417); *sed tantum plerumque quasi in tutela sunt: ut ecce lex Bithynorum*, *si quid mulier* (ein verheirathetes Frauenzimmer) *contrahat*, *maritum auctorem esse jubet aut filium ejus puberem* Gaius 1, 193.

3. *conjux*, *socius*, *socia*.

Conjux in dem Sinne von Gatte (masc.) findet sich in der älteren Zeit nur oder fast nur bei Dichtern. Es findet sich bei Plautus Amphitr. 475, einmal bei dem Tragiker Attius, wo doch wohl Agamemnon gemeint ist, dann einige Mal bei Catull, Tibull, Virgil, einmal bei Ovid. Aus der älteren Prosa weiss ich nur beizubringen, dass Gellius N. A. 13, 23 aus den Annalen des Gn. Gellius ein Gebet der Hersilia anführt, in welchem Mars als der *conjux* der Neria bezeichnet wird, und eine Stelle aus Cicero pro M. Caelio 78: *in ea civitate ne patiamini illum absolutum muliebri gratia, M. Caelium libidini muliebri condonatum: ne eadem mulier cum*

suo conjuge et fratre turpissimum latronem eripuisse et honestissimum adolescentem oppressisse videatur. Einige Stellen aus Val. Maximus Tacitus u. s. w. bei GEORGES. Man darf danach wohl behaupten, dass *conjux* der Gatte in der älteren Zeit nur der gehobenen, wesentlich der dichterischen Sprache angehört hat. *Conjux* die Gattin ist, worauf schon DÖDERLEIN in seiner Synonymik hingewiesen hat, bei Pautus und Terentius nicht vorhanden, bei Pomponius habe ich es einmal, in den Resten der alten Tragödie einige Male gefunden, sodann bei Lucilius, Horaz und sehr häufig bei Cicero, wo Verbindungen wie *conjux et liberi* u. ähnl. geläufig sind. Bei den Juristen kommt das Wort so gut wie gar nicht vor. Also auch *conjux* Gattin gehörte, wie es scheint, nur der Schriftsprache, nicht der Sprache des gewöhnlichen Lebens an. Demnach kann man sagen, dass römische Schriftsteller das Wort *conjux*, welches eigentlich Genosse bedeutet, gelegentlich auf die Ehegatten anwendeten, dass aber diese Benennung nur in der Anwendung auf die Frau häufig wurde, welche in der höheren Sprache als die Genossin des Mannes bezeichnet wurde, eine Bezeichnung, wodurch die überlieferte Ueberlegenheit des Mannes gewahrt wurde. Dieselbe tritt auch darin hervor, dass *conjuges* fast immer die Gattinnen, ganz selten (GEORGES führt zwei Stellen aus Catull, eine aus Valerius Maximus an) das Gattenpaar bezeichnet.

Eine Erwähnung verdient endlich noch *socius* und *socia*. Wie die Lexica angeben, kommt bei Ovid *socius* und *socia tori* vor, und bei Sallust auch *socia* allein als Gattin. Es möchte wohl dieses *socia* auch volksthümlich gewesen sein, was man daraus schliessen kann, dass es, wie wir gleich sehen werden, im Albanesischen als Lehnwort vorliegt.

Anhang.

Ich gebe nunmehr im Anhang eine Probe von der Art, wie nach meiner Ansicht die sämmtlichen lateinischen Inschriften behandelt werden müssen. Ich verdanke diese Probe — wie schon bemerkt wurde — der Güte CH. HÜLSEN's.

Es handelt sich um die Inschriften der Stadt Lambaesis in Numidien, über deren Geschichte WILMANNS CIL. 8 p. 284, 285 handelt. Die Inschriften fallen in die Zeit von Hadrian bis Constantin.

Wo genaue Datirung möglich ist, ist sie angegeben. Sie stehen in CIL. 8 No. 2579—4185 [die Addenda enthalten nichts auf meinen Zweck Bezügliches] ferner Eph. epigr. 4 No. 725—782 [1276, 1277, 1477 enthalten nichts], und Eph. 5, 373—414 [775—784 enthalten nichts]. Bei den Citaten CIL. 8 ist nur die Zahl der Nummer angegeben. In dieser Masse nun sind *vir*, *uxor*, *maritus*, *marita*, *conjux* folgendermaassen vertreten:

vir liegt vor 3555, *uxor viro* 3212.

uxor liegt vor: *pro salute sua et . . . uxoris suae . . et . . . fratris sui . . . et . . . uxoris eius . . . et . . . filia eorum* 2627, ferner 2588 (p. C. 186), 2630 (p. C. 158), 2647, 2762, 2810, 2843, 2903, 2939, 2959, 3042, 3048, 3057, 3121, 3164, 3244, 3202, 3344/5, 3372, 3631, 3698, 3704, 3760, 3768, 3836, 3841, 3859, 3891, 3971, 3985, 4039, 4046, 4047, 4074, 4107. Bemerkenswerth sind die Verbindungen: *uxor viro* (s. unter *vir*), *uxor marito:* 2819, 2823, 2837, 2868, 2891, 2896, *uxori maritus:* 3342, 3930, 4128.

maritus liegt vor (ausser in den unter *uxor* erwähnten Fällen) 2756, 2809, 2818, 2826, 2845, 2871, 2895, 2955, 2980, 3036, 3049, 3053, 3086, 3095, 3104, 3139, 3153, 3173, 3187, 3191, 3192, 3210, 3234, 3239, 3252, 3257, 3259, 3263, 3271, 3273, 3333, 3339, 3352, 3357, 3359, 3368, 3415, 3417, 3439, 3446, 3463, 3508, 3532, 3535/6, 3545, 3552, 3563, 3575, 3576, 3600, 3602, 3613, 3629, 3642, 3702, 3717, 3718, 3739, 3784, 3794, 3828, 3829, 3833, 3862, 3919, 3946, 3948/9, 3963, 3966, 3992, 4088, 4089, 4101, 4105, 4126, 4163, 4166, 4172.

Beachtenswerth sind die Verbindungen:

maritus sibi et coniugi 3421;

maritus coniugi 3219, 3487, 3499, 3521, 3763, 3769;

coniugi maritus 3109, 3920, 4090, 4180;

coniunx marito 2825, 2866, 2878, 3040, 3066, 3301.

marita liegt vor: 3087, 3407.

conjunx (*conjux*) als Fem. liegt ausser in den unter *maritus* erwähnten Fällen vor: 2623 (saec. II), 2624 (s. II/III), 2640, 2665 (270/75), 2739 (p. C. 163), 2746, 2748 (211/12), 2756, 2763, 2772, 2786, 2793, 2802, 2805, 2806, 2808, 2816, 2838, 2844, 2867, 2873, 2877, 2880, 2897, 2899, 2900, 2919, 2941, 2948, 2972, 2984, 2996, 3004, 3018, 3019, 3025, 3030, 3051, 3063,

3074, 3110, 3117, 3127, 3132, 3136, 3160, 3162, 3166, 3167, 3169, 3190, 3196, 3204, 3225, 3232, 3290, 3292, 3296, 3297, 3334, 3346, 3350, 3373, 3358, 3366, 3393, 3395, 3397, 3409, 3416, 3448, 3449, 3457, 3461, 3463, 3464 (*σύμβιος*), 3469, 3470, 3475, 3489, 3493, 3531, 3542, 3559, 3584, 3587, 3628, 3634, 3637, 3644, 3646, 3655, 3656, 3664, 3667, 3672, 3676, 3679, 3690, 3693, 3722, 3726, 3727, 3750, 3758, 3767, 3770, 3773, 3774, 3775, 3776, 3777, 3780, 3792, 3796, 3797, 3809, 3811, 3812, 3816, 3818, 3820, 3826, 3834, 3874, 3883, 3893, 3901, 3916, 3924, 3940, 3941, 3942, 3950, 3983, 3986, 3995, 3999, 4014, 4025, 4032, 4033, 4041, 4049, 4052, 4062 4067, 4077, 4078, 4087, 4117, 4118, 4119. 4122, 4130, 4138, 4142, 4148, 4149, 4152 (zwei Sklaven), 4157 Eph., 753, 761, V, 408, 414 (christlich). Verbunden mit *domina:*

coniugi domine rarissimae 3371.

conjunx (*conjux*) als Mascul. liegt vor: 2795, 2803ª, 2831, 2851, 2894 (?), 2930, 2940, 2967, 2977, 3011, 3027 (?), 3112, 3124 (?), 3133, 3141, 3144, 3158, 3179, 3298, 3306, 3363, 3573, 3601, 3695, 3710, 3725, 3729, 3734, 3742, 3844, 3860, 3868, 3881, 3899, 3900, 3904, 3905, 3920, 3951, 3998, 4027 Eph. V, 406.

Man sieht hieraus, dass *vir* und *uxor* fast verschwunden sind, offenbar weil sie vornehme Ausdrücke sind, wie denn *uxor* für Personen der kaiserlichen Familie, Beamtenschaft u. ähnl. verwendet wird. An die Stelle von *vir* ist *maritus* getreten, wozu *conjux* als Correlat tritt. Dieses fem. *conjux* ist bei weitem das häufigste Wort für Gattin geworden, *marita* ganz selten. Verhältnissmässig nicht häufig ist das masc. *conjux*.

Ferner kommen noch vor *sponsus* 3065, *sponsa* 2856, 2857 (*isposa* gleich *sponsa* 3485), wie es scheint von Soldatenehen gebraucht. (*focaria* und *concubina*, Bezeichnungen von Soldatenweibern, kommen in der hier benutzten Masse nicht vor.)

Albanesisch.

Im Albanesischen heisst der Gatte *šok* und die Ehefrau *šoke*, entlehnt aus *socius* und *socia*. Ausserdem giebt es für den Ehemann

būr, über dessen Ursprung nichts feststeht; und für Ehefrau ein Wort *grua*, das man mit dem griech. γραῦς »Alte« zusammenstellen möchte.

Keltisch.

Im Keltischen begegnen wir den beiden alten Worten altir. *fer*, gleich *vīrá*, *vir*, und *ben*, gleich γυνή. Sie bedeuten Mann und Ehemann, Frau und Ehefrau. Die Bezeichnung für Gatte (männlich und weiblich) ist *céle* Genosse, das aber auch beliebige andere Genossen bezeichnen kann. Ebenso verhält es sich mit einem besonderen Wort für die Gattin: *sétig*, das auch ohne Bezug auf eheliche Verhältnisse gebraucht wird.

Germanisch.

Aus dem weiten Gebiet des Germanischen bespreche ich zuerst das Gotische.

Das dem *páti* πόσις entsprechende Wort ist in der Bedeutung »Herr« erhalten in *hundafaths* Anführer von hundert, *thusundifaths* Anführer von tausend, *synagogafaths* Vorsteher einer Synagoge. In der Anwendung auf die Familie findet es sich in *bruthfaths*, wodurch einigemal das griech. νυμφίος übersetzt wird. Ob es Hausherr bedeutet hat, wissen wir nicht. In den uns überlieferten Resten des Gotischen findet sich ein anderes Wort für Hausherr, nämlich *heivafrauja*, dazu ahd. *hīun* beide Gatten, aber auch Dienstboten, *hīwo* Gatte, *hīwa* Gattin. Aus den Ausführungen von Kluge unter »Heirath«, wo man auch die Formen aus den übrigen Dialecten verzeichnet findet, dürfte sich ergeben, dass ein germ. *heiva-* anzunehmen sei, welches Hauswesen bedeutet hat, so dass die Gatten als die *familiares* bezeichnet wären.

Was die Wörter für Ehemann anbetrifft, so kann das mit dem indischen *vīrá* u. s. w. identische Wort *vair* in diesem Sinne verwendet werden (z. B. *vairos frijoth qenins izvaros* ihr Männer liebet eure Weiber Kol. 3, 19), das ausschliessliche Wort für Ehemann aber ist *aba*, welches in den verwandten Sprachen nicht vorliegt. Die Etymologie ist unsicher. Fick stellt es zu *ápas* Werk, *apás* thätig. Das technische Wort für Eheweib ist *qens* (vgl. skt. *-jāni*, Fick unter **kvāni*). Das nahverwandte *qino* (vgl. skrt. *jáni*, Fick unter **kvenan*) bedeutet gewöhnlich ein Wesen weiblichen Geschlechts,

wird aber auch im Sinne von Eheweib gebraucht. Soweit das Gotische.

Indem ich es den Germanisten überlasse, durch die übrigen germanischen Dialekte hin die Wörter, welche Mann und Frau bezeichnen oder bezeichnen können, zu verfolgen, erwähne ich hier nur die uns noch jetzt geläufigen Wörter Mann, Weib, Frau, und sodann diejenigen, durch welche eine eheliche Verbundenheit bezeichnet wird.

1. Mann, Weib, Frau.

Ueber die Etymologie von Mann sagt Kluge, nachdem er gelehrt hat, dass die germanischen Formen auf ein altes *mánu* zurückgehen, welches auch im Indischen vorhanden ist, Folgendes: »Gewöhnlich zieht man das ind. *manu-* »Mensch« zu Wz. *man* »denken«; dann wäre »denkendes Wesen« als Grundbedeutung aufzufassen. Als sicher darf dieses Etymon aber nicht gelten. Ursprünglich fühlten die Indogermanen wohl kaum, dass das Denken ein wesentliches Charakteristikum des Menschen sei. Vielmehr haben wir auf Grund der ältesten idg. Literatur, der altind. Vedas, anzunehmen, dass der Idg. der Urzeit sich dem Thier nahe verwandt fühlte, wie er sich denn wirklich als *páçu* »Vieh« bezeichnet. Die eigentliche Bedeutung von idg. *manu-* »Mensch« lässt sich wohl kaum noch ermitteln.«

Kluge deutet in diesen Worten auf die Thatsache hin, dass der Mensch im Veda gelegentlich unter den Begriff *páçu* mit befasst wird, z. B. *sómo asmábhyaṃ dvipáde cátushpade ca paçáve anamīvá ishas karat* Soma verschaffe uns, dem zweifüssigen und dem vierfüssigen Gethier gesunde Nahrung RV. 3, 62, 14, und dass in den Brāhmaṇas gewohnheitsmässig der Mensch unter die Opferthiere gerechnet wird, denn dieselben sind: Mensch, Ross, Rind, Ziege, Schaaf. Man darf aber daraus doch nicht schliessen, dass der Mensch sich von dem Thier kaum verschieden gefühlt habe. Denn es werden auch Begriffe, die dem Begriffe »Mensch« weit ferner liegen als der Begriff »Thier«, in der gleichen Weise mit ihm verbunden. So werden z. B. in einem sehr alten vedischen Prosabuch MS. 1, 8, 1 (116, 4) jener fünfgliedrigen Reihe noch Gerste und Reis hinzugefügt, und dabei Mensch, Pferd, Rind, Ziege,

Schaaf, Gerste, Reis ausdrücklich als die sieben zahmen Thiere (*saptá grāmyāḥ paçávaḥ*) bezeichnet. Diese Ausdrucksweise erklärt sich vielmehr aus der Gewohnheit der Inder, zusammengehörige Dinge gern unter einen Begriff zusammenzufassen. So sagen sie *dyávā* »die beiden Himmel« statt »Himmel und Erde«, *pitárā* »die beiden Väter« statt »Vater und Mutter« (in demselben Sinne auch *mātárā*) und vieles der Art. Und so rechnen sie denn auch gelegentlich den Menschen unter die Haus- oder Opferthiere. Ich kann also in diesen vedischen Ausdrucksweisen keinen Grund sehen, von der bisherigen Auffassungsweise des Wortes **manu* abzuweichen. Die Annahme ist doch gewiss nicht gewagt, auch unsere Vorfahren hätten gemerkt, dass der Mensch den Thieren, die so vielfach stärker sind als er, durch seinen Verstand überlegen sei.

Was den Gebrauch betrifft, so bemerke ich nur, dass *manna* im Gotischen noch nicht in der Bedeutung Ehemann vorliegt. Vom Mhd. an wird es wie bei uns auch für den Ehemann gebraucht. *êman* scheint zuerst nur bei den Predigern vorzukommen, daneben mhd. *êlich man*, wie *êlich vîp*. (Das Nähere sehe man im Grimm'schen Wörterbuch unter Mann).

Ueber das Wort Weib sagt Kluge nach Abweisung einer anderen Erklärung: »Wahrscheinlicher ist die Beziehung zu skr. *vip* ‚begeistert, innerlich erregt‘ (von Priestern), wozu ahd. *weibon* ‚schwanken, unstet sein‘. Die Germanen hätten demnach die Bezeichnung Weib geschaffen, weil sie im Weibe *sanctum aliquid et providum* verehrten. Dann würde sich vielleicht das auffällige Genus etwa als ‚Begeisterung, Begeistertes‘ erklären«. Man sieht, es handelt sich bei dieser Etymologie nur um eine Möglichkeit, nach meiner Empfindung um eine ziemlich fern liegende. Ueber den Gebrauch von Weib will ich nur bemerken, dass im Altsächs., wie es scheint, *wîf* nur ein Frauenzimmer, nicht die Gattin bedeutet, im Ags. und Ahd. sowohl Frauenzimmer als Gattin, und so auch im Mhd. und Nhd.

Ueber Frau sagt Kluge: »aus mhd. *vrouwe*, ahd. *frouwa* F. »Herrin, Gebieterin, Frau von Stand, Dame, Gemahlin, Weib«; eine ursprünglich wohl nur hd. Femininbildung »Weib des Herrn, Hausherrin«, zu ahd. *frô* Herr, das uns verloren ging«. Es ist im Mhd. eine ehrende Bezeichnung jeder Person weiblichen Geschlechts, sie

mag verheirathet sein oder nicht. Im dreizehnten Jahrhundert ist *vrouwe* als Ehefrau noch nicht gewöhnlich.

2. Mann und Frau als Verbundene.

Als verbunden, zusammengehörig werden Mann und Weib bezeichnet durch die Ausdrücke Gemahl und Gatte. Ueber Gemahl sagt Kluge: »Gemahl M. N. aus mhd. *gemahele* M. ,Bräutigam, Gatte' und *gemahele* F. (sehr selten N.; so erst bes. seit Luther) ,Braut, Gemahlin' (die Femininbildung Gemahlin fehlt dem Mhd. noch); ahd. *gimahalo* M. ,Bräutigam, Gatte', *gimahala* (*gimâla*) ,Braut, Gattin': eine bloss deutsche Bildung zu einem gemeingerm. Substant. *mathla-* (woraus *mahla-*) ,öffentliche Versammlung, Verhandlung'; vgl. got. *mathl* ,Versammlung, Markt' (dazu *mathljan* ,reden'), anord. *mâl* ,Rede' (*mæla* ,reden'), angls. *mædel* ,Versammlung' (*maðolian*, *mǣlan* ,reden'), ahd. *mahal* ,Versammlung, Kontrakt, Ehevertrag'; also auch das zu Grunde liegende Nomen hat nur im Deutschen die specielle Beziehung zu der Verlobungsverhandlung in der öffentlichen Versammlung vor der Volksgemeinde angenommen«. Also Gemahl ist eine Bezeichnung für die Verlobten und Gatten, die von der Verhandlung beim Abschluss der Verlobung hergenommen ist. Aber dass diese Verhandlung in der öffentlichen Versammlung vor der Volksgemeinde vor sich ging — diese Ansicht Jacob Grimm's (RA. 433) wird von den neueren Juristen nicht als richtig anerkannt, welche vielmehr behaupten, dass in der Ueberlieferung die Verlobung immer nur als ein privates Rechtsgeschäft erscheine (vgl. Sohm, Recht der Eheschliessung S. 62; Lehmann, Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechten, (München 1882), S. 76).

Was Gatte betrifft, so genügt es, auf Grimm und Kluge zu verweisen, wo nachgewiesen ist, dass es ursprünglich Genosse bedeutet und erst im Laufe der Zeit auf die Ehegenossen eingeschränkt worden ist. Es galt also sowohl für den Mann als die Frau und war auch in der Beziehung auf die letztere masc. (oder neutral). Unser Gattin ist eine Neubildung, die erst aus dem achtzehnten Jahrhundert nachgewiesen ist.

Litauisch.

Im Litauischen finden wir als Bezeichnung des Eheherrn noch das alterthümliche *pàts* (gleich *páti* u. s. w.). Dazu das Femin. *pati* (welches mit *pátnī* nicht identisch, sondern eine dasselbe ersetzende Neubildung ist), im Sinne von »Ehefrau, zunächst die des Wirthes« (d. h. Besitzers, vgl. *ipsa* im Sinne von *domina* CIL. 10, 2363). Beide Wörter werden auch im Sinne von »selbst« gebraucht, in welchem Falle *pàts* auch an der pronominalen Declination theilnimmt.

Neben *pàts* steht im Lit. und Preuss. *výras* (d. i. *vīras*, gleich skrt. *vīrá* u. s. w.).

An Wörtern für Ehefrau ist im Preussischen *gena* erhalten (gleich *γυνή*). Ferner ist zu bemerken, dass *mótė* die Mutter im Lit. auch die Bedeutung Eheweib angenommen hat (wie ja auch bei uns ein Mann seine Frau als »Mutter« bezeichnen und anreden kann). Im Lettischen giebt es noch *sëwa* die verheirathete Frau, was Fick zu ahd. *hîwo* stellt (s. oben S. 431).

Slavisch.

Im Slavischen ist das übliche Wort für Ehemann altsl. *mąžĭ*, serb. *muž* (Mikl. **monžĭ*). Es bedeutet nicht nur Ehemann, sondern auch Mann im Allgemeinen und wird gewöhnlich mit dem deutschen Mann zu der Wurzel *man* denken gestellt. Das Wort für Weib, Eheweib ist *žena* (Mikl. **žena* gleich *γυνή*). Indem ich auf die Anführung solcher Wörter verzichte, welche in den einzelnen slavischen Sprachen gelegentlich in dem Sinne von Mann und Frau gebraucht werden können, bemerke ich nur noch etwas über diejenigen Wörter, welche Mann und Frau als Gatten bezeichnen. Die aus den Schriftsprachen bekannten altsl. *sąprągŭ* Gatte und *sąpręga* Gattin u. s. w. (s. Mikl. **preng*) sind nach Leskien's Angabe nirgends volksthümlich, wesshalb er annimmt, dass sie wohl nur aus dem höheren Stile der Kirchensprache als Uebersetzung von *ὁ* und *ἡ σύζυγος* eingedrungen seien. Ein altes Wort für Mann und Frau als Verbundene ist der Dual *malŭžena* (s. Mikl. s. v.), doch ist der erste Bestandtheil des Wortes unklar. Vielleicht ist auch altsl. *sąlogŭ* und *sąložĭ* alt. (Ueber altsl. *potĭpěga* vgl. die Nachträge).

Zusammenfassung.

Es ist nunmehr, nach einer langen Wanderung, Zeit, die empfangenen Eindrücke zu ordnen. Ich theile die Bezeichnungen für Ehemann und Ehefrau ihrer Bedeutung nach in fünf Gruppen.

1. Sie sind als Herr und Herrin bezeichnet.

Dahin gehören skrt. *páti* und *pátnī* und die diesen entsprechenden Wörter. Aus skrt. *páti*, zd. *paiti*, griech. *πόσις*, lat. *potis*, got. *-faths*, lit. *pàts* folgt, dass im Idg. ein Wort **póti* (Nom. *pótis*) mit der Bedeutung »Herr« vorhanden gewesen ist. Dass es auch damals schon im Sinne von Hausherr gebraucht wurde, ist wahrscheinlich, ob auch schon als »Ehemann«, darüber lässt sich nichts vermuthen. Neben dem Masc. steht skrt. *pátnī*, zd. *pathni*, griech. *πότνια* (das lit. *pati* ist eine Neubildung). Es ist im hohen Grade wahrscheinlich, dass auch dieses Wort idg. ist, also neben **póti* ein *pótnī* gestanden hat, und zwar wegen der Art der Ableitung. Man nahm früher an, dass das *n* von einem alten Stamme auf *n* herrühre, aus dem *póti* hervorgegangen sei. In diesem Falle also wäre die Bildung sicher uralt. Mir erscheint jetzt die Ansicht von Brugmann wahrscheinlicher, wonach die Bildung so erfolgt ist, als ob ein *n*-Stamm vorliege, nämlich mit Anlehnung an Paare, wie sie im skrt. *tákshan* (*τέκτων*) *takshṇí* vorliegen, und schon für die idg. Zeit vorauszusetzen sind (Brugmann, Grundriss 2, 315). Auch bei dieser Ansicht aber muss man die Bildung in die Ursprache schieben. Denn die Annahme, dass die Analogiebildung in jeder der betheiligten Sprachen für sich eingetreten sei, ist durch die Form *πότνια* ausgeschlossen, welche im Griech. eine Antiquität ist (vgl. *τέκταινα*). Demnach ist **pótnī* eine Ableitung von **póti* und steht neben seinem Grundwort, wie »Herrin« neben »Herr«; eine sprachliche Thatsache, welche auf einen gesellschaftlichen Zustand weist, in dem ein Mann (nicht etwa die Mutter der Mutterrechtszeit) das Haus regierte.

Die älteste nachweisbare Bedeutung des Paares **póti* und **pótnī* war wohl (wie aus den S. 406 gegebenen altindischen Belegen hervorgeht) die, dass **póti* denjenigen bedeutet, der über etwas verfügte. Gewöhnlich stellt man **póti* zu der Wurzel, welche im Sanskrit *pā* »behüten, beschützen, bewahren« bedeutet, nimmt an,

dass das Verbum die Bedeutung treuer bewahrt habe und übersetzt also **póti* durch »Schützer«. Mit Sicherheit lässt sich das nicht mehr ausmachen. Das Suffix *-ti* bildet überwiegend Abstracta, und so mag man annehmen, dass **póti* ursprünglich »Herrschaft« bedeutet habe und dann erst Herr. Doch diese Erwägungen greifen in eine Zeit zurück, die vor derjenigen liegt, mit der sich diese Arbeit beschäftigt. Für uns ist es wichtiger, zu ermitteln, wie zwei Worte, welche ursprünglich Herr und Herrin bedeuteten, zu Bezeichnungen für Ehemann und Ehefrau wurden, und sodann, weshalb die einmal vorhandenen in einer Reihe von Sprachen verloren gingen. Die erste Frage erledigt sich leicht. Denn nichts ist natürlicher, als dass der Hausherr und die Hausfrau Bezeichnungen, welche ihnen von den anderen Hausgenossen beigelegt wurden, auf einander übertrugen (etwa wie heute noch Ehegatten sich als Vater und Mutter anreden). Die andere kann nur vermuthungsweise beantwortet werden. Ich möchte glauben, dass die zwei Bedeutungen Herr und Ehemann in einem Worte übel empfunden wurden. Die Griechen halfen sich, indem sie *δεσπότης* nur in dem Sinne von Herr, *πόσις* nur als Ehemann gebrauchten, andere Völker suchten andere Wörter. Indess ist über das Auf- und Abkommen der Wörter schwer etwas Sicheres zu sagen. Ich äussere diese Vermuthung auch nur, um zu zeigen, dass, wenn man den Verlust des alten Wortes für Eheherr erklären will, es nicht etwa nöthig ist, eine Veränderung in den Einrichtungen und Sitten der Völker als mitwirkend zu denken.

Ausser **póti* und **pótnī* gehört unter diese Nummer das deutsche Frau (s. oben S. 433).

2. Jeder von beiden Gatten wird nach Eigenschaften seines Geschlechtes benannt, und zwar

a) Der Mann. Dahin gehören skrt. *nár*, zd. *nar*, griech. *ἀνήρ*. Die Etymologie steht nicht fest. Der Gebrauch führt darauf, dass das Wort ursprünglich den kräftigen Mann mit besonderer Beziehung auf kriegerische Tüchtigkeit bezeichnete. Die Bedeutung Ehemann hat sich offenbar im Sonderleben des Griechischen entwickelt. Ferner gehört hierher skrt. *vīrá*, zd. *vīra*, lat. *vir*, altir. *fer*, got. *vair*, lit. *výras*. Mit Sicherheit lässt sich eine Urform **viro-* erschliessen mit wechselnder Quantität des *i*. Der Gebrauch, namentlich des Sanskrit

und Lat. zeigt, dass *vir* den kraftvollen Mann, den Helden bezeichnete. Es liegt nahe, das Wort mit *vīs* in etymologischen Zusammenhang zu bringen. Die Bedeutung Ehemann scheint sich erst in den Einzelsprachen ausgebildet zu haben.

Eine Beziehung auf geschlechtliche Tüchtigkeit liegt also in diesen beiden Wörtern nicht. Ich habe sie nur gefunden in dem arm. *air*, das zu griech. *ἄρρην* männlich und skrt. *ṛshabhá* Stier gehört. Unsicher ist, ob sie in got. *aba* vorliegt (s. oben S. 431). In dem germ. Mann finden wir die Hindeutung auf den Verstand. Die Bedeutung Ehemann hat dieses Wort in der Urzeit jedenfalls nicht gehabt.

b) Die Frau. Sicher gehört hierher skrt. *jāyá*, dessen Zusammenhang mit *jáyate* »pflanzt sich fort« oben S. 411 hervorgehoben ist. Dagegen muss das Urtheil zweifelhaft bleiben über skrt. *jáni*, *jāni* (in dem Compos. *dvijáni* zwei Weiber habend), *gnā́*, zd. *jéni* (dessen *é* d. i. *ē* auf *ĕ* zurückgeht), *ghena* (dessen *gh* aus *g* entstanden ist), arm. *kin*, griech. *γυνή* (beot. *βανά*), altir. *ben*, got. *qēns* (Stamm *qēni*) und *qino*, preuss. *gena*, altsl. *žena*. Es ist zwar sicher, dass *gnā́ ghena kin γυνή ben qino gena žena* auf die Urform **gená*- **gnā́* zurückgehen und dass das *g* derselben das velare gewesen ist, ferner dass *qēns* mit *jāni* identisch ist, dass also auch das *j* von *jāni* und also wohl auch das von *jáni* aus der velaren Media hervorgegangen sind, aber hinsichtlich der Etymologie sind wir in Verlegenheit. Man brachte diese Wörter früher mit skrt. *jan* sich fortpflanzen (Praes. *jáyate*, wozu *jāyá*), *jánas* Geschlecht, griech. *γίγνομαι γένος* u. s. w. zusammen und erklärte also die Frau als »die Gebärende«. Nun haben aber *jan γένος* u. s. w. nicht ein velares, sondern ein palatales *g*. Will man die alte Etymologie festhalten, so muss man zwischen den zwei *g* eine geschichtliche Vermittelung suchen, was noch nicht in einer mich überzeugenden Weise gelungen ist. Im andern Falle muss man (was Brugmann, Grundriss 1, 345 gethan hat), sich entschliessen, die erstgenannten Wörter von den letztgenannten, also z. B. *jáni* von *jan* zu trennen und auf eine Etymologie zu verzichten. Ich habe, in der Hoffnung, dass es noch gelingen wird, eine Vermittelung zu finden, die Wörter an dieser Stelle erwähnt. Dass **genā́* schon in der Urzeit Ehefrau bedeutete, ist sehr wahrscheinlich.

Was *mulier* und Weib ihrer Herkunft gemäss bedeuteten, habe ich oben S. 427 und 433 unentschieden gelassen.

3. Die Frau wird nach ihrer Beziehung zum Manne genannt.

Eine solche Beziehung liegt vor in skrt. *vadhū́*, welches zu zd. *vad* heimführen gehört, und wahrscheinlich auch in *uxor*. Wenigstens erscheint mir unter den Etymologieen dieses Wortes die ansprechendste die, dass es mit *vehere* zusammengehört (also **vexa*) und sein Suffix dem Einfluss von *soror* verdankt (vgl. v. Bradke, ZDMG. 40, 665, Bezzenberger, Beitr. 14, 79 und 95, Paul und Braune Beitr. 13, 184). Ob in der Urzeit schon ein Wort von dieser Bedeutung dagewesen ist, vermögen wir nicht mehr zu entscheiden.

Ferner wird die Frau als die Bettgenossin des Mannes bezeichnet in *ἄλοχος ἄκοιτις παράκοιτις*. Fick Wtb. 1, 749 hält *ἄλοχος* für ein proethnisches Wort, indem er es dem altsl. ursprünglich adjectivischen *sąlogŭ consors tori* gleichstellt. Da nun aber *α-* und *są* sich nicht völlig gleichstehen, so kann man die Urgestalt des Compositums, das wohl in die ältesten Zeiten zurückreichen mag, nicht mit Sicherheit feststellen.

Skrt. *nárī* und zd. *nairi* sind von *nár* geradezu abgeleitet, doch bedeuten beide nicht eigentlich Ehefrau.

Endlich ist an dieser Stelle auch noch des indischen *bhártar bhā́ryā* zu erwähnen. Der *bhártar* ist der Erhalter des Hauses und insbesondere seiner Gattin, und sie die erste der zu Erhaltenden. Insofern kann man sagen, dass sie nach ihrem Verhältniss zu ihm benannt sei.

4. Dass der Mann nach seiner Beziehung zur Frau

genannt wird (*ἀκοίτης, παρακοίτης*) ist etwas ganz Seltenes.

5. Die beiden werden bezeichnet als zu einem Paare verbunden.

Hiermit haben wir die jüngste Schicht der Benennungen erreicht. Nirgend finden wir Benennungen, die über eine einzelne Sprache hinausgingen. Denn auch das griechische *σύζυξ σύζυγος*

und das lateinische *conjux* haben keine geschichtliche Beziehung zu einander, da σύζυξ erst ein verhältnissmässig modernes Wort ist. Eine Bezeichnung dieser Art scheint im Sanskrit zu fehlen, aus dem Griechischen gehört dahin σύζυξ σύζυγος συνάορος (s. S. 424), aus dem Lat. *conjux*, aus dem Slavischen *sąprągŭ*, aus dem Keltischen *céle*, aus dem Deutschen Gemahl und Gatte. Ueber *maritus* und *marita* s. oben S. 426.

Der Grund, warum solche Bezeichnungen erst spät auftauchen, liegt auf der Hand. Die Stellung des Mannes zur Frau und die der Frau zum Manne waren nach alter Meinung zwei so verschiedene Dinge, dass man nicht darauf kommen konnte, Mann und Frau durch das gleiche Wort zu bezeichnen.

Anhang.

Wörter für Ehe sind in alter Zeit nicht vorhanden.

Hieraus nun erklärt sich die Thatsache, dass es ein gemein-indogermanisches Wort für Ehe nicht giebt, und dass auch in den Einzelsprachen, welche sich auf einer alterthümlichen Stufe gehalten haben, kein derartiges Wort vorhanden ist. Um diese Behauptung zu erhärten, gehe ich die indischen, griechischen und lateinischen Wörter durch, welche man etwa in Anspruch nehmen könnte.

Aus dem Indischen kommen in Betracht *vivāhá patitvá janitvá*. *Vivāhá* im RV. nicht vorliegend, kommt im AV. zweimal im Sinne von Hochzeit vor, in den Rechtsbüchern bedeutet es »Eheschliessung«. Der Satz *athashṭau vivāhā bhavanti* wird von Jolly, Ueber die rechtliche Stellung der Frauen bei den alten Indern (München 1876) S. 50 ungenau übersetzt: »es giebt acht Eheformen«, statt: »es giebt acht Arten der Eheschliessung«, oder wie Böhtlingk-Roth sagen, »acht Arten der Heirath«. Etymologisch aber bedeutet das Wort nicht einmal die Eheschliessung als Ganzes, sondern einen Vorgang bei derselben, nämlich die Wegführung der Braut (die Führung derselben, der Brautzug ist *vahatú*). *patitvá* wird von Böhtlingk-Roht durch »Gattenschaft, Eheverbindung« übersetzt. Es liegt vor RV. 1, 119, 5 *á vām patitvám yóshāvṛṇīta* »das Weib wählte die Gattenschaft von euch beiden, wählte euch beide zu Gatten«. *janitvá* liegt vor in den Worten: *hastagrābhásya didhishós távedám pátyur janitvám abhí sám babhūtha* RV. 10, 18, 8, die ich mit Hillebrandt ZDMG. 40, 709 übersetze: »du bist bestimmt zur Gattinnenschaft

des Gatten hier, der deine Hand ergriffen und dich begehrt hat«. *patitvá* ist also die Lage des Gatten, *janitvá* die der Gattin. Beide Worte zusammen würden erst das ergeben, was wir unter »Ehe« verstehen.

Was das Griechische betrifft, so genügt das Zeugniss des grössten Kenners griechischer Zustände des Aristoteles im ersten Buch der Politik (Bekker 2, 1253[b]), welcher, von der Gewalt des Haushalters sprechend, sagt: *ταῦτα δ' ἐστὶ δεσποτικὴ καὶ γαμική* (*ἀνώνυμον γὰρ ἡ γυναικὸς καὶ ἀνδρὸς σύζευξις*) »das ist die Gewalt des Herrn und des Ehemannes«. Dabei findet Aristoteles, dass *γαμική* kein treffender Ausdruck sei, da *γάμος* nicht Ehe, sondern Hochzeit bezeichnet, er wendet *γαμική* aber an, weil, wie er sagt, es (in seiner Sprache) keinen Namen giebt für das eheliche Verbundensein von Mann und Weib.

Aus dem Lateinischen kommen *matrimonium* und *nuptiae* in Betracht. *Matrimonium* bedeutet die Mutterschaft, das heisst den Antheil, welchen die *mater familias* an der ehelichen Verbindung hat, ist also mit dem indischen *janitvá* zu vergleichen. Dieser Etymologie entspricht denn auch der älteste Gebrauch. Es heisst von der Frau, sie geht (*it*) *in matrimonium* (Pl.), *locatur*, *deditur in m.* (Pl.), *collocatur in m.* (Cic.), *datur* (Cic.). Vom Mann sagt man: *ducit aliquam in matrimonium* (Cic.), *habet in matrimonio*, *expellit ex matrimonio* (Cic.). Schon etwas ferner liegt das livianische: *aliquam sibi matrimonio jungere.* Die Juristen verstehen schliesslich darunter: Ehebündniss, so z. B. *sed siquidem per errorem tale matrimonium contractum fuerit* Gaius 1, 75; *et qui ex eo matrimonio nascuntur, et cives Romani et in potestate parentum fiunt* Gaius 1, 57. *Nuptiae* bedeutet etymologisch die Verhüllung der Frau, im ältesten Sprachgebrauch aber den Akt der Verheirathung, insbesondere das Hochzeitsfest, z. B. *quasique istius causa amoris ex hoc matrimonio abierim cupiens istius nuptiarum* als ob ich aus Liebe zu jenem Manne aus dieser meiner Ehe (Hausfrauenschaft) weggegangen wäre, begierig nach der Verheirathung mit jenem Plautus mil. 4, 4, 29. *Ut bene me haberem filiae nuptiis* damit ich mich wohl befinde bei der Hochzeit meiner Tochter Aul. 2, 8, 2. *Nuptias adorna* Aul. 2, 1, 35. *Hodie fient nuptiae* (Curc.) u. s. w. Man spricht übrigens ebensogut von den *nuptiae* des Mannes, wie des Mädchens, z. B. *dum ego cum Casina faciam nuptias* Cas. 2, 8, 50. *Sed erus nuptias meus hodie*

faciet. Quoius ducit filiam? Aul. 2, 4, 9. Bei den Juristen kann man häufig auch noch Verheirathung übersetzen, z. B. *nam a quarundam nuptiis abstinere debemus* Gaius 1, 59. Wenn es aber in derselben Stelle weiter unten heisst: *nam inter me et eam nuptiae non possunt consistere*, so ist *nuptiae* doch wohl als »Ehe« gedacht.

Die Wörter, welche »Ehe« in unserem Sinne bedeuten, sind, verglichen mit den eben genannten, erst jüngeren Datums. Ich erwähne aus denselben nur *conjugium* und Ehe. Von *conjugium* gilt wie von *conjux*, dass es weder ein alt-volksthümliches, noch ein juristisch-technisches Wort ist. Es bedeutet theils den Act der Verbindung, z. B. *cum sit hoc natura commune animantium ut habeant lubidinem procreandi, prima societas in ipso conjugio est, proxima in liberis* Cicero off. 1, 17, theils wirklich den Zustand des Verbundenseins, z. B. *columbae conjugii fidem non violant* (Plinius).

Ueber unser Wort Ehe verweise ich auf die Ausführung von KLUGE.

Zweites Capitel.

Wittwe. Waise.

In einer Anzahl idg. Sprachen giebt es ein gleiches Wort, welches Wittwe bedeutet. Dasselbe lautet skrt. *vidhávā*, lat. *vidua*, altir. *fedb*, got. *viduvō*, preuss. *widdewū*, altsl. *vĭdova* lautet, und wird also im Idg. **vidhévā* gelautet haben. Man erklärte dieses Wort früher aus *vi* und *dhava* (der Mann) und übersetzte »die Mannlose«. Indessen BOHTLINGK-ROTH haben schon unter *dhava* darauf hingewiesen, dass das junge Wort *dhava* sich vielmehr aus einer missverstehenden Auffassung von *vidhávā* entwickelt haben dürfte, und man stimmt jetzt wohl meist der von ROTH KZ. 19, 223 aufgestellten Ansicht zu, wonach *vidhávā* von dem im Sanskrit vorliegenden (zuerst von ROTH erkannten) Verbum *vidh* »leer werden von, mangeln einer Sache« gehörte.

Dieses Wort für Wittwe war ein isolirtes Femininum. Ein gleichstämmiges oder überhaupt ein Wort für Wittwer hat daneben nicht bestanden. Vielmehr können wir in den meisten Einzelsprachen beobachten, wie neben das alte Wort für Wittwe ein jüngeres Wort für Wittwer tritt. Das zeigt die folgende Uebersicht.

Im Sanskrit habe ich ein Wort für Wittwer nicht gefunden. Zwar hält Roth es für möglich oder wahrscheinlich, dass in RV. 10, 40, 8 ein Wort *vidhára* »Wittwer« stecke, und Grassmann stimmt ihm zu. Aber die Vermuthung ist ganz unsicher. Der Vers lautet *yuváṃ ha kr̥çáṃ yuváṃ açvinā çayúṃ yuváṃ vidhántaṃ vidhávām urushyathaḥ*. Die Worte *vidhántaṃ vidhávām* congruiren nicht. Um die Congruenz herzustellen, nimmt Roth an, dass *vidhávām* durch metrische Verlängerung aus *vidhávam* entstanden sei, und würde also übersetzen: »ihr beide rettet den Kr̥ça, ihr o Açvinā den Çayu, ihr den opfernden Wittwer«. Ludwig dagegen, der andere grammatische Grundanschauungen hat, fasst *vidhántam* als Fem. und übersetzt: »die verehrende Mannlose«. Es liegt aber überhaupt keine Nothwendigkeit vor, die beiden Wörter mit einander zu verbinden. Nichts hindert uns, zu übersetzen: den Verehrenden und die Wittwe. Der tiefere Sinn des Verses bleibt bei jeder Uebersetzung im Dunkel, da wir weder von diesem Wittwer, noch von dieser Wittib sonst das Geringste wissen[1]).

Ueber den Befund im Keltischen (wo altir. *fedb* vorliegt) lasse ich Thurneysen reden: »Für Wittwer kenne ich aus den älteren Sprachperioden keine Belege, in den heutigen Dialekten: breton. *intaoñ* = air. *óentaim óintam*, welches *caelebs* glossirt und mittelirisch auch von mannlosen Weibern gebraucht wird; es bedeutet wohl ursprünglich »einsam ruhend«. Im cymr. sagt man: *gwr gweddw* »Mann, der eine Wittwe ist«. Seit mittelirischer Zeit heisst »Wittwe« in dem irischen Sprachzweige *ban-trebthach*, d. h. weiblicher Landbebauer. Dazu ist nun neuirisch für »Wittwer« gebildet: *fear-bhaintreabhach*, d. h. männliche Wittwe.«

Im Germanischen hat man längst Wittwer als die jüngere Bildung erkannt. Jacob Grimm, DGr. 3, 341 behandelt Wittwer unter der Rubrik: »*masculina moviert aus femininis*« und sagt: »diese überhaupt seltenen und schwierigen fälle sind besonderer aufmerksamkeit werth, alle setzen voraus, dass der weibliche begriff im gebrauch überwiegt und er dann dem männlichen, dessen man

1) Das Adj. *vidhura*, welches bei Baudh. 2, 10, 17, 4 mit *widower* übersetzt wird, heisst wohl vielmehr »alleinstehend«. Uebrigens ist es mit *vidhávā* nicht verwandt, sondern heisst eigentlich »der Deichsel beraubt« und dann erst »alleinstehend« u. s. w.

weniger bedarf, zu grund gelegt wird. So bezieht sich die viduität zwar auf den mann wie auf die frau, allein die hinterbliebene ehefrau erscheint weit verlaszener und bedürftiger, darum wird unser nhd. *witwer* wohl aus *witwe* abzuleiten sein u. s. w.« Was GRIMM hier als wahrscheinlich vorträgt, können wir jetzt als sicher bezeichnen. Unsere Ueberlieferung gestattet uns ein gemeingermanisches Wort für Wittwe aus dem got. *viduvo*, alts. *widowa*, ags. *videve*, ahd. *wituwa* u. s. w. zu erschliessen, aber aus dem ahd. *wituwo* und dem mhd. *witewere* lässt sich ein gemeingermanisches Wort nicht gewinnen. Was das ahd. *wituwo* betrifft, so möchte JACOB GRIMM es zwar direct mit *viduus* vergleichen. Das geschah aber, weil er *viduus* für ebenso ursprünglich hielt, wie *vidua*, eine Annahme, die sich angesichts der Thatsachen in den übrigen Sprachen nicht halten lässt. Wir werden also auch *wituwo* für eine Neubildung zu halten haben, die sich an *wituwa* anlehnte. KLUGE macht in seinem Artikel, der auf demselben Standpunkt steht, noch auf das nhd. Wittmann aufmerksam, woneben dann, nachdem die Bildung desselben vergessen war, auch noch wieder ein Wittfrau gebildet worden ist (vgl. das Keltische).

Im Preussischen ist im Katechismus noch das alte *widdewu* »Wittwe« erhalten. Im Litauischen dagegen sind Neubildungen eingetreten, nämlich erstens *szeirỹs* und *szeirė̃* und sodann *naszlỹs* und *naszlė̃*. Die beiden erstgenannten Wörter sind Substantivirungen eines Adjectivums, welches mit dem altsl. *sirŭ orbus* identisch ist. Ueber das andere Paar weiss ich nichts zu sagen.

Im Slavischen liegt die Sache wie im Germanischen. Im altsl. haben wir *vĭdova* (s. MIKLOSICH unter **vĭdova*), dazu serb. *obudovjeti* »Wittwe werden«, und eine deutliche Neubildung *vĭdovĭcĭ* »Wittwer«. In den übrigen slavischen Sprachen liegt überall das Ebenbild des altsl. *vĭdova* vor. Ein Wort für Wittwer finde ich noch im Russischen, wo es ebenfalls Neubildung ist, und im Serbischen *udov* (neben *udova*), mit dem es ebenso steht, wie mit dem ahd. *wituwo*.

Danach kann man nun wohl auch mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen, dass im Lateinischen *vidua* das ältere Wort ist, dem *viduus* nachgebildet worden ist. Der Sprachgebrauch stimmt zu dieser Annahme. *vidua* kommt bei Plautus nicht selten vor, und zwar stets als Substantivum (wie auch *vidhávā* im RV. Subst. ist),

für *viduus* giebt es nur einen Beleg, nämlich Merc. 4, 5, 13 (Ussing): *plures viri sint vidui quam nunc mulieres*, eine Stelle, die der Annahme, dass *viduus* erst aus *vidua* gebildet sei, günstig ist. *viduus* beraubt und *viduo* berauben kommen von Virgil an vor. Demnach wäre in einem Wörterbuch zu ordnen: 1) *vidua* Wittwe, 2) *viduus* Wittwer, 3) *viduus* beraubt.

Zu dem gleichen Resultat führt auch die Betrachtung des Griechischen, welches ein anderes Wort für Wittwe hat.

Im Griechischen nämlich heisst die Wittwe *χήρη*, z. B. *μὴ παῖδ' ὀρφανικὸν θείης χήρην τε γυναῖκα* damit du nicht deinen Sohn verwaist machst und dein Weib zur Wittwe *Z* 432. Im Gesetz von Gortyn heisst ein vom Manne geschiedenes Weib *χηρεύονσα*. Ein Name für Wittwer ist im alten Griechisch nicht vorhanden, denn *χῆρος* ist ein verhältnissmässig junges Wort. Es dürfte zuerst vorkommen bei Aristoteles (Bekker 612^{b} 34): *οὐ προαπολείπουσι περιστεραὶ τὴν κοινωνίαν πλὴν ἐὰν χῆρος ἢ χήρα γένηται«* die Tauben geben die Gemeinschaft nicht auf, ausser wenn das Männchen Wittwer oder das Weibchen Wittwe geworden ist«. Auf Grund dieses Thatbestandes meinte schon Nauck zu Aristophanes pag. 149: *masculinum ὁ χῆρος quod ab feminino suo derivatum est neque adeo mature ascitum videtur* u. s. w. (wobei er sich auf Lobeck Pathol. p. 29 beruft)[1].

Wenn man diese sprachliche Thatsache zusammenhält mit dem, was von mir unten über die Wiederverheirathung von Wittwen in Indien ausgeführt ist und den bekannten Ueberlieferungen anderer idg. Völker, so ergiebt sich der sichere Schluss, dass in der Urzeit eine zweite Heirath der Frau durch die Sitte ausgeschlossen war, während die wiederholte Heirath des Mannes natürlich erschien. Das ist wiederum ein Punkt, der zu der Hypothese des Mutterrechts nicht passt.

Waise.

In drei Sprachen erscheint ein übereinstimmendes Wort, nämlich *ὀρφανός*, *ὀρφανικός* und *ὀρφο-* in *ὀρφοβότης* im Griechischen, *orbus* im Lateinischen, *orb* im Armenischen (Hübschmann No. 231).

1) Das Albanesische bleibt aus dem Spiele, weil das dort vorliegende Wort für Wittwe aus dem Lateinischen entlehnt ist, und das Armenische, weil *airi* sich bis jetzt einer Deutung entzieht.

Die Grundbedeutung scheint nicht etwa »beraubt« zu sein — eine Bedeutung, die im Lat. von Cicero an vorliegt — sondern »klein«, denn im Sanskrit entspricht genau *árbha* und *arbhaká* »klein, unbedeutend, schwach, gering, wenig, jung, kindisch«. Eine vergleichbare Bedeutungsentwickelung liegt in *pupillus* vor. Ob aber das Wort schon in der Urzeit verwaist oder nur klein bedeutete, lässt sich nicht entscheiden. Das erstere ist wohl wahrscheinlicher, da es immerhin auffällig sein würde, wenn sich in drei Sprachen ganz unabhängig dieselbe Entwickelung vollzogen hätte.

Die Bezeichnungen für Waise in den übrigen Sprachen, so got. *viduvairna*, dessen Zusammenhang mit *viduvo* ebenso deutlich ist, wie das Suffix unklar, altsl. *sirŭ*, russ. serb. *sirota* (vgl. S. 444), lassen keinen Schluss auf Urzustände zu.

Blutsverwandtschaft.

Drittes Capitel.

Vater und Mutter.

I. Vater.

Das unserem Vater entsprechende Wort lautet im Sanskrit *pitár*, im Altpersischen und Zend *pitar*, im Griechischen *πατήρ*, im Italischen *pater*, im Altirischen *athir*, im Armenischen *hair*. Das Wort hat also dem Idg. angehört, wo es **pətér* gelautet haben wird (*ə* ein unbestimmter Vocal).

Um ein Urtheil über den ältesten Gebrauch und eine Vermuthung über den Ursprung zu ermöglichen, wird es nützlich sein, über das Vorkommen von *pitár* im Veda Einiges mitzutheilen. Man dachte bei dem Worte *pitár* nicht (oder nicht vorzugsweise) an den Vater als Erzeuger. Wie wenig *pitár* sich mit Erzeuger deckt, lässt sich schon daraus ersehen, dass *janitár* daneben stehen kann. So erscheint — zufällig kennen wir die Verbindung nur bei Göttern — mehrfach *dyáush pitá janitá* »der Vater und Erzeuger Himmel«. RV. 4, 17, 12 heisst es: *kiyat svid indro ádhy eti mātúḥ kiyat pitúr*

janitúr yó jajā́na »wie viel wohl hat Indra von der Mutter, wie viel von dem Vater, Erzeuger, der ihn erzeugt hat?« Man stellt sich den Vater vielmehr vor als den Inbegriff der Güte und Hülfsbereitschaft. In diesem Sinne wird es häufig von Göttern gesagt, so z. B. von Agni, Varuṇa, Bṛhaspati, später Prajāpati, wobei denn natürlich die Bildlichkeit in der Anwendung hervortritt. So heisst es z. B. von Agni: *agniṃ manye pitáram agnim āpim agniṃ bhrā́taraṃ sádam it sákhāyam* Agni halte ich für meinen Vater, Agni für meinen Verwandten, Agni für meinen Bruder, Agni für meinen beständigen Freund 10, 7, 3. Namentlich aber erscheint *pitár* in diesem Sinne als Bezeichnung des menschlichen Vaters, z. B.: *trātā́ no bodhi dádṛçāna āpir abhikhyātā́ marḍitā́ somyā́nām, sákhā pitā́ pitṛ́tamaḥ pitṝṇā́m* sei uns Schützer, erscheinend als Freund, gnädig hinschauend auf die Soma-Opferer, Freund, Vater, der väterlichste der Väter 4, 17, 17. *vásyāñ indrāsi me pitúr utá bhrā́tur ábhuñjataḥ* besser bist du, o Indra, für mich als (ein) Vater und als ein karger Bruder 8, 1, 6. *nahi tvád anyán maghavan ná ā́pyaṃ vásya ásti pitā́ caná* nicht ist andere Verwandtschaft besser als du, o Indra, nicht einmal der Vater 7, 32, 19. Der Vater heisst *cā́ru* lieb, *prámati* vorsorgend, *suçéva* gütig. In einem Loblied auf Soma kommen die Worte vor: *yásya svā́dishṭā sumatiḥ pitúr yathā* dessen Wohlwollen süss ist, wie das eines Vaters 8, 86, 4. Betreffend das Verhältniss des Sohnes zum Vater wird erwähnt, dass der Vater ihn auf den Armen trägt (1, 38, 1), auf dem Schoosse hält (5, 43, 7). Ein Betender sagt: *pitúr ná putráḥ sicam ā́ rabhe te* ich ergreife den Zipfel deines Gewandes, wie der Sohn den des Vaters 3, 53, 2. Häufig wird gesagt, dass die Söhne (auch die *jantávaḥ* 10, 48, 1 sind wohl die Söhne) den Vater in der Noth anrufen, dass er ihnen zugänglich ist. Der Sohn begrüsst jubelnd den Vater (7, 103, 3). Die strafende Gewalt des Vaters wird selten erwähnt, so: *yán mā pitéva kitaváṃ çaçāsá* als ihr mich gestraft habt, wie der Vater den Spieler 2, 29, 5. Eine Hindeutung darauf, dass die Söhne das Gut des altgewordenen Vaters theilen, liegt vor 1, 70, 10.

Demnach darf man wohl sagen, dass die Benennung *pitár* nicht von einem beobachtenden Erwachsenen ersonnen, sondern aus der Empfindung der Kinder hervorgegangen ist, welche von Erzeugen und Gebären noch nichts wissen. Mit dieser Auffassung stimmt

denn auch die mir wahrscheinlichste Ansicht über die Etymologie des Wortes, die ich in den Worten von BÖHTLINGK und ROTH (unter *mâtár* gebe): »*pitar* und *mâtar* sind zwar urindogermanisch, aber schwerlich die ältesten Namen für Vater und Mutter. Diese werden *pa* und *mâ* oder ähnlich (vgl. *tata* und *nanâ*) gelautet haben, und diese Naturlaute mögen in einer späteren schon reflectirenden Periode der Sprache bei der Bildung von *pitar* und *mâtar* maassgebend gewesen sein«[1]).

Ausser dem eben besprochenen Worte für Vater giebt es noch andere, welche entweder der Stufe der Lallworte noch näher stehen, oder auf derselben gänzlich verblieben sind. Sie enthalten als Vocal fast durchaus *a*, als Consonanten *p* (*papa*) oder *t* (*tata*, *ata*). Einige derselben bezeichnen aber nicht bloss den Vater, sondern auch den Grossvater oder Bruder des Vaters (so wenigstens in einer preussischen Weiterbildung), oder auch einen älteren Mann überhaupt. Ja es dürfte auch das homerische *τέττα* hierher gehören, womit Diomedes Δ 412 den Sthenelos anredet. Es entsteht deswegen die Frage, ob dieselben ursprünglich nur dem Vater zukamen und eine Erweiterung ihres Gebrauches erfuhren, oder ob der weitere Gebrauch der ursprüngliche ist. Die Frage lässt sich nicht sicher entscheiden, doch scheint mir die erste Annahme die wahrscheinlichere.

Ich behandle zuerst die Formen mit *p*, dann die mit *t*.

1. Die Formen mit *p*.

Alt überliefert ist nur das griechische *πάππα* (als Voc.), das nebst *παππάζω* bei Homer vorliegt[2]). Das lateinische *pāpa* erscheint erst bei Kirchenschriftstellern. FICK 1, 656 behauptet, das Wort sei nur in diesen beiden Sprachen nachzuweisen, in die übrigen Sprachen sei es erst aus diesen gedrungen. Das mag wohl sein. Dass solche Wörter wandern, wird u. a. durch die Thatsache bewiesen, dass das türkische *baba* von einigen slavischen Sprachen und dem Albanesischen angenommen worden ist.

1) Wenn dieselben Gelehrten *mâtár* als »Bildnerin des Kindes im Mutterleibe« erklären und damit auf die Wurzel *mâ* beziehen, so meinen sie also, dass die Inder das Naturwort reflectirend mit der Wurzel *mâ* in Zusammenhang gesetzt haben mögen.

2) Ueber *ἄππα* vgl. NAUCK, Aristophanes Byz. p. 155.

2. Die Formen mit *t*.

Im Sanskrit erscheint *tatá* schon im RV. flectirt, also Nom. *tatás*, so dass das ursprüngliche *tata* dem gegenüber als Voc. erscheint. Es wird im RV. in einigen humoristischen Wendungen gebraucht. So sagt Jemand von sich: wir sind eine strebsame Familie, *kārúr ahám tatò bhishág upalaprakshiṇī naná* ich bin ein Sänger, Papa ein Heilkünstler, Mama dreht den Mühlstein 9, 112, 3. Und in einer Bitte um (Haar)wuchs heisst es: *asáu ca yá na urvárád imáṃ tanvàṃ máma átho tatásya yác chiraḥ sárvā tá romaçá kṛdhi* was hier unser Feld ist, und meinen Leib hier, und Väterchens Kopf, das alles lass bewachsen sein 8, 91, 6. In nicht scherzhafter und vertraulicher Weise heisst es von einem Sohne: *sa pitaram etyovāca : tata* u. s. w. Er ging zu seinem Vater und sprach: Väterchen AB. 5, 14, 3. 7, 15, 8. *tata* wird ferner beim Todtencult als Anrede an den verstorbenen Vater gebraucht (und zwar verbunden mit *pitāmaha* und *prapitāmaha* (z. B. TS. 3, 2, 5, 5) oder mit *tatāmaha* und *pratatāmaha* (z. B. AV. 18, 4, 75). Abgeleitet ist davon *tātá*, in der älteren Sprache eine unflectirte Anrede eines Vaters an seinen Sohn oder eines Aelteren an einen Jüngeren (s. unter Sohn), im Epos auch als »Vater« gebraucht, und zwar auch im Nom. *tātas* (*tāta iti*)), worin offenbar eine jüngere Vermischung von *tata* und *tāta* vorliegt, und *tátya* väterlich.

Im Griechischen finden wir *ἄττα* als Anrede eines jüngeren Mannes an einen Alten (des Achilleus und Menelaos an Phoinix und des Telemachos an Eumaios), aber nicht eines Sohnes an seinen Vater.

Ueber *atta* im Lateinischen belehrt uns Festus: *atavus, quia atta est avi, id est pater, ut pueri usurpare solent* 13, 18 und *attam pro reverentia seni cuilibet dicimus quasi eum avi nomine appellemus* 12, 11. Danach bedeutete es also Vater, Grossvater und einen beliebigen Greis. Auf Inschriften ist *tata* Vater nicht selten, z. B. *Atiliae L. f. Pomptillae mammae optimae M. Cassio Philippo tatae parentibus* CIL. 9, 7564 und öfter im CIL. 9, 10, 14.

Im Albanesischen liegt *at* und das mit der rumänischen Form übereinstimmende *tate* vor, das im Südalbanesischen auch Grossvater heisst.

Aus dem keltischen Gebiet kommt das cornische *tat* in Betracht, wozu Zeuss bemerkt, es stamme aus der Sprache der Kinder

und habe das ältere Wort für Vater, welches im Altirischen *athir* lautet, verdrängt. Dasselbe *tat* steckt in den cornischen und cymrischen Wörten für Pflegevater (vgl. Zeuss, Gramm. celt. 1068).

Im Gotischen ist *atta* das gewöhnliche Wort für Vater (*fadar* ist nur an einer Stelle überliefert). Dass es nicht etwa blos ein vertrauliches Wort war, zeigen Sätze wie: *sverai attan theinana jah aithein theina* ehre deinen Vater und deine Mutter Marc. 7, 10. Auch wird es häufig auf Gott angewandt. (Man vgl. noch *Ätt* in Schmeller's Bayr. Wtb.). Wenn die Wörterbücher angeben, dass es auch »Vorfahr« bedeute, so bezieht sich das wohl auf Stellen wie Luk. 3, 8, wo es wie immer das griech. *πατήρ* übersetzt. Ob es wirklich noch etwas anderes als »Vater« bedeutet habe, lässt sich wohl nicht entscheiden.

Merkwürdig sind die litauisch-lettischen Formen. Dem lit. *tĕtis* (auch *tė́tis*) Vater entspricht lett. *tĕta* Vater, *tĕtītis* Väterchen, preuss. *thetis* (Vocab.) Grossvater. Daneben giebt es im Lit. *tévas* Vater, lett. *tēws*, das doch mit *tĕtis* irgendwie zusammenhängen muss, preuss. *thewis* (Vocab.) Vatersbruder, während »Vater« im Preuss. *tāws* (Katech.), *towis* (Vocab.) heisst. Es scheinen die kurzen Formen *ta tā te tē* zu Grunde zu liegen, welche weitergebildet sind.

Aus dem Slavischen gehört hierher altsl. *otĭcĭ*, russ. *otecŭ*, serb. *otac* (vgl. Miklosich unter **otŭ* 2). Formen, die dem Typus *tata* entsprechen s. Miklosich unter **tati*.

II. Mutter.

Das grammatisch geformte Wort für Mutter ist in allen Sprachen, ausser dem Albanesischen (doch vgl. S. 465), erhalten. Es lautet im Sanskrit *mātár*, im Zend *mātar*, im Armenischen *mair*, im Griech. *μάτηρ*, im Italischen *mater*, im Altirischen *mathir*, im Ahd. *muotar*, im Preussischen *mote mūti* (lett. *māte*, im Litauischen hat *mótė* die Bedeutung »Frau« erhalten, Mutter heisst *mótyna*. Entlehnt aus dem Slavischen sind nach Brückner ostl. *matula*, ferner *motka*), altsl. *mati*. Ueber die Herkunft des Wortes s. unter *pitár*.

Zu dem grammatisch geformten Wort für Mutter treten nun ebenso wie wir es bei den Benennungen des Vaters gesehen haben, Lallwörter, und zwar entweder mit *m* (*ama amma mama mamma*) oder *n* (*nana*).

1. Die Formen mit *m*.

Den Typus *ama* (*amma*) finden wir im Alban., wo geg. *amε*, to. *εmε*, in Calabrien *εm* vorliegt[1]). Ferner im deutschen Amme (vgl. Schmeller und Kluge). Der Typus *mama* (*mamma*) liegt vor im griech. *μάμμα μάμμη* Mutter (auch Mutterbrust) und Grossmutter, *μαμμία* Mutter; lat. *mama mamula* auf Inschriften nicht selten in der Bedeutung Mutter, ferner *mamma* Mutterbrust und Mutter, Amme, Grossmutter; litauisch *máma* und *moma*; slavisch *mama* (vgl. Miklosich v. v.); keltisch (cornisch) *mam*, wovon das Entsprechende gilt, wie von *tat* »Vater«; albanesisch *mεmε* ist vielleicht aus dem lat. *mamma* entlehnt. Hierher gehören auch Worte wie das griechische *μαῖα* Mütterchen, in der Odyssee Bezeichnung der Eurykleia durch Telemachos und Penelopeia, bei Aeschylus von der Mutter Erde gesagt, in Euripides Alc. 394 sagt der Sohn der Alcestis: *μαῖα δὴ κάτω βέβακεν* Mütterchen ist hinabgestiegen. Ausserdem ist *μαῖα* im Sinne von Amme und Hebamme belegt (vgl. Nauck zu Aristophanes S. 158), und bei den Doriern soll es Grossmutter bedeuten. Ferner ist hier zu erwähnen das serb. *majka*, neben *nana* eine häufige Anrede an die Mutter. — Man sieht, dass diese Wörter öfter in den Sinn von Mutterbrust, Amme, Grossmutter hinüberspielen. Auch Ausdrücke für Tante wie *amita* mögen verwandt sein.

2. Die Formen mit *n*.

Dahin gehören Skrt. *naná* (s. unter *tatá*), und *nana* und ähnliche Formen in slavischen Dialecten (s. Miklosich unter *nanŭ*)[2]). Im Albanesischen erscheint geg. *nanε*, to. *nεnε* oder *nεne*. Freilich finden sich diese Formen auch im Türkischen und Magyarischen, also liegt die Möglichkeit einer Entlehnung vor.

---

1) G. Meyer theilt mir noch mit: Geg. ist *amvise* (mit *vis* = *ϝοῖκος*) oder *ama e štepvise* (*štepi* aus *hospitium*) »Hausfrau, *mater familias*«.

2) Dass in einigen Dialecten auch eine Form *nanŭ* »Vater« vorkommt, ist wohl nichts ursprüngliches, vielmehr dürfte *nanŭ* eine Nachbildung nach *nana* sein, wie denn nach Miklosich unter *mama* auch ein dialectisches russisches *mamyšĭ* »Vater« vorkommt.

Damit sind nun freilich immer noch nicht alle Ausdrücke für »Mutter« erschöpft, namentlich bleiben noch das indische *ambā* (was auch den Eindruck eines Lallwortes macht)[1], und das gotische *aithei*, das ich nicht zu erklären weiss, übrig.

Anhang.

Eltern.

Ein besonderes Wort für Eltern scheint im Idg. nicht vorhanden gewesen zu sein. Man wird dafür Vater und Mutter gesagt, oder den Dual des einen Wortes, und zwar wahrscheinlich doch wohl des Wortes Vater gebraucht haben. Denn es ist nicht zu bezweifeln, dass der elliptische Gebrauch des Duals, von dem ich in meiner altindischen Syntax S. 98 gehandelt habe, schon der Urzeit angehört. Diese alte Ausdrucksweise hat sich im Sanskrit als die einzige erhalten. Man sagt *pitárā*, aber auch mit dem Dual des anderen Wortes *mātárā*, ferner *mātárā pitárau* und *mātāpitarau*.

Dieselbe Ausdrucksweise (*πατέρες*) findet sich im Griechischen, wenn auch nicht häufig. Ebenso ist im Lat. *patres* im Sinne von *pater et mater* vorhanden, so CIL. 9, 1866, und im Litauischen *tėvai* von *tėvas* »Vater«. Daran schliesst sich das Gotische mit der neutralen Ableitung *fadrein*, welche aber wie ein masculinischer Plural construirt werden kann.

Die übrigen Bezeichnungen besagen entweder: Erzeuger oder Aelterer. Beispielsweise führe ich als zur ersten Gruppe gehörig an das griech. *τοκῆες* (so bei Homer) und das etwas jünger bezeugte *γονῆες* (so bei Hesiod), das lateinische *parentes*, das slavische *roditelji* (so schon altsl.), dessen Sippe man bei Miklosich unter *°rodŭ* 2 findet. Die zweite Gruppe ist vertreten durch Wörter wie unser Eltern und das lettische *vezakē* (das freilich wie eine Uebersetzung aussieht). Das albanesische *përindëtë*, *prindëtë* ist aus *parentes* entlehnt.

---

1) Vgl. auch Scholion zu Pān. 7, 3, 107, wo auch noch *he akka he alla* angeführt werden.

Viertes Capitel.

Sohn und Tochter.

Im Sanskrit begegnen uns für »Sohn« *sūnú putrá suta* und einige Composita (wie *ātmaja*, d. h. aus dem Selbst des Vaters entstanden) für »Tochter« *duhitár*, *sutā*. Von diesen ist *sūnú* nur vedisch, *putrá* und *duhitár* gehen durch die ganze Sprache, *suta* und *sutā* sind erst nachvedisch. Ich sehe von diesen ab und behandle also nur *sūnú putrá duhitár*. (Man vergleiche noch das unter *nápāt* Gesagte).

Sūnú gehört deutlich zu dem Verbum *sū*, welches nach Böhtlingk-Roth »zeugen, gebären« bedeutet. Ich vermag aber für »zeugen« keinen mir sicher erscheinenden Beleg zu finden und ziehe also vor, mit Grassmann »gebären« als Bedeutung anzusetzen[1]). Dass *sū* in vorindischer Zeit sowohl mit Beziehung auf den Mann wie auf das Weib gebraucht wurde, ist sehr wohl möglich (vgl. *jan*), aber wir haben kein Recht anzunehmen, dass *sū* jemals im specifischen Sinne »zeugen« bedeutet habe. Man kann also *sūnú* auch nicht mit Benfey als den künftigen Zeuger, den Stammhalter auffassen. Es wird »der Geborene« bedeuten. Während somit die Etymologie auf die Mutter hinweist, so zeigt das älteste Vorkommen eine Beziehung zum Vater. Denn *sūnú* wird im RV. — wie der Artikel bei Grassmann übersichtlich zeigt — fast stets mit dem Gen. des Vaters, fast nie mit dem der Mutter verbunden. Zwar finden sich die Begriffe *sūnú* und *mātár* gelegentlich in anderer Weise, als durch genetivische Verbindung, in Beziehung gesetzt (vgl. RV. 5, 42, 2.), aber das starke Uebergewicht der Verbindung *pitár-sūnú* kann nach meiner Ansicht nicht zufällig sein (was namentlich deutlich wird, wenn man das Verhalten von *putrá* vergleicht, welches zu den Begriffen »Eltern, Vater, Mutter« — zu dem letzteren am häufigsten — gestellt wird). In der vedischen Zeit ist also der Sohn der dem Vater von der Mutter Geborene. War die Anschauung in älterer Zeit dieselbe, oder lässt sich etwa aus der Etymologie schliessen, dass diese ledig-

1) Agni wird RV. 1, 146, 5 in einer dunklen Stelle mit *sū́s* bezeichnet, was Böhtlingk-Roth mit »Erzeuger« übersetzen, Ludwig »Sonne«. »Mutter« wäre am Ende auch möglich.

lich eine Beziehung des Sohnes zu dem Weibe, das ihn gebar, gekannt habe? Nach meiner Ansicht wäre ein solcher Schluss unzulässig. Die Wörter bezeichnen ja nicht das Ding nach allen seinen Merkmalen, sondern nur ein einzelnes Merkmal des Dinges, und somit kann aus dem Umstande, dass *sūnú* nur eine Beziehung zur Mutter enthält, über die Stellung des Vaters weder nach der einen noch nach der andern Seite eine Folgerung gezogen werden.

Das zweite Wort für Sohn ist *putrá*, welches mit zd. *puthra* identisch und mit *παῖς* und *puer* wahrscheinlich verwandt ist. Wenn auch die Wurzel, zu der diese Worte gehören, nicht mit Sicherheit angegeben werden kann, so ist doch wahrscheinlich, dass sie ursprünglich »der Junge, der Kleine« bedeuteten. BÖHTLINGK-ROTH geben dem indischen Worte die Bedeutung »Sohn, Kind«. Es liegt also wahrscheinlich in diesem Worte keine Andeutung des Abstammungsverhältnisses.

Ausser diesen Wörtern haben wir im Sanskrit *tātá* »Anrede der Eltern an den Sohn«. Da es nicht natürlich erscheint, dass Lallworte von Erwachsenen ausgehen, so hat man wohl anzunehmen, dass *tātá* eine Ableitung von dem Lallworte *tatá* ist (s. oben S. 448) und dass der Sohn also damit als der zum Vater gehörige bezeichnet ist.

Tochter heisst *duhitár*, das man gern mit *duh* »milchen, melken« zusammenbringen möchte. Dass die Tochter (wie LASSEN angenommen hat) als die Melkerin bezeichnet worden wäre, ist mir nicht eben wahrscheinlich; die Auffassung als Säugling hat gegen sich die Erwägung, dass man nicht einsieht, warum gerade die Tochter und nicht der Sohn so bezeichnet worden wäre; am wahrscheinlichsten ist wohl noch, dass *duhitár* die Tochter als die Nährerin eines Kindes, also eigentlich als »ein weibliches Wesen« benennt. Im Epos kommt als Bezeichnung für Tochter *nandinī* vor, als Femininum zu *nandana* »Erfreuer, Sohn«.

Im Zend begegnen uns dieselben Wörter wie im Sanskrit, nämlich das seltene *hunu* Sohn, *puthra* Sohn und *dughdhar* Tochter.

Das Armenische hat wenigstens eines dieser alten Wörter noch beibehalten, nämlich *dustr* Tochter. Das Wort für Sohn heisst *ustr*. DE LAGARDE nimmt an, dass es als Gegensatz zu *dustr* gebildet

sei (vgl. Hübschmann No. 239). Das gewöhnliche armenische Wort für Sohn ist *ordi*.

Das Griechische bietet uns *υἱύς* (so hat zweifellos die urgriechische Form gelautet) **παϝίς*[1]), *θυγάτηρ*, welche mit *sūnú putrá duhitár* ganz oder doch wesentlich übereinstimmen.

Dass *υἱύς υἱός* mit *sūnú* verwandt sei, hat man seit langer Zeit angenommen. Ueber das abweichende Suffix hat, so viel ich sehe, erst **Bezzenberger** (Ueber das litauische Wort *brólis*, Separatabdruck aus der Altpreuss. Monatsschrift Bd. XV, Heft 5 u. 4, S. 282—288) eine wahrscheinliche Ansicht aufgestellt. Er sagt: *υἱός* scheint mit got. *sunus*, lit. *sūnùs*, ksl. *synŭ*, skr. *sūnú* u. s. w. nur in Bezug auf seine Wurzel zusammen zu hängen und unmittelbar aus ihr gebildet zu sein. Dass dies aber in der That der Fall sei, ist unwahrscheinlich, weil *υἱός* — wie das die verwandten Sprachen, insofern ihnen ein genau entsprechendes Wort fehlt, wahrscheinlich machen — erst auf griechischem Boden entstanden ist, hier aber das für *υἱός* und *sunus* u. s. w. vorauszusetzende Wurzelverb sich entweder garnicht nachweisen lässt, oder — wenn man es in *ὕω* erkennen will — doch mit solchen Bedeutungen (»benetzen, regnen lassen, regnen«), dass nur ein Etymologe vom Schlage Eustath's es für möglich halten kann, dass es die Grundlage eines Wortes, das Sohn bedeutet, gewesen sei. Wie man *υἱός* erklären müsse, scheinen mir gr. *μαῖα* = *μᾶ* = *μήτηρ* und lit. *sẽja* = *sesũ* [Schwester] klar und deutlich zu zeigen: es entstand aus **ὑνυς . . .*, indem dieses zu *ὑ* bez. *ὑ-ς* verkürzt und dieses letztere weiterhin zu *υἱός* erweitert wurde. Dann wäre *υἱός* eine Koseform zu **ὑνύς*, wie *μαῖα* zu *μήτηρ*, *sẽja* zu *sesũ*, und dass es dies sei, dafür spricht der Umstand, dass es mehrfache Schwankungen im Stamm, bez. der Flexion zeigt. Solche Schwankungen aber finden sich, wenn auch nicht ausschliesslich, so doch besonders häufig bei Kosewörtern«. In dieser Ausführung ist zum mindesten der Gedanke, dass *υἱύς*, *υἱός* im Griechischen irgendwie aus **ὑνύς* hervorgegangen sei, sehr ansprechend.

Ueber die Bedeutung von **παϝίς παῖς* scheint Schmidt, Synonymik 2, 69 das Richtige vorgetragen zu haben, der, indem er *παῖς* mit *τέκνον* vergleicht, Folgendes feststellt.

---

1) So war nach Meister, Zur griechischen Dialectologie S. 1 (Leipzig 1883) die Betonung.

In *τέκνον* liegt der Sinn des Erzeugten, ein Sinn, der auch wegen des deutlich fühlbaren Zusammenhangs mit *τίκτειν* lebendig geblieben sein wird, wogegen durch *παῖς* das Kind nicht als Erzeugniss der Eltern, sondern als ein junges menschliches Wesen bezeichnet wird. Ausser den von Schmidt angeführten Stellen lässt sich dafür auch der Gebrauch in einigen Dialekten geltend machen. So heisst es z. B. in dem Gesetze von Gortyn: *ἤ κ' ἀποθάνῃ ἀνὴρ ἢ γυνά, αἰ μέν κ' ἦ τέκνα ἢ ἐς τέκνων τέκνα ἢ ἐς τούτων τέκνα τούτος ἔχην τὰ χρήματα* wenn Mann oder Frau stirbt, so sollen, wenn Kinder da sind oder Kinder von diesen, oder Kinder von diesen, diese das Vermögen haben 5,12. *αἴ κ' ἐπὶ τὰν ἐλευθέραν ἐλθὼν ὀπυίῃ, ἐλεύθερ' ἦμεν τὰ τέκνα, αἰ δέ κ' ἁ ἐλευθέρα ἐπὶ τὸν δῶλον, δῶλ' ἦμεν τὰ τέκνα* wenn einer heirathet, nachdem er zu der Freien gegangen ist, so sollen die Kinder frei sein; wenn aber die Freie zum Knecht, so sollen die Kinder Knechte sein 7,1. Natürlich kann *τέκνον* auch von einem neugeborenen Kinde gesagt werden, z. B. 3,45, wo die Rede ist von dem Kinde der *χηρεύονσα*, welches man dem Vater vor das Haus legt. Etwas später heisst es: »wenn eine geschiedene Sclavin gebiert, so soll man es (das Kind) dem Herrn des Mannes darbringen, der sie geheirathet hat, vor zwei Zeugen. Wenn dieser (der Mann) es aber nicht annimmt, so soll das Kind (*τὸ τέκνον*) dem Herrn der Sclavin gehören. Wenn sie aber denselben vor Ablauf des Jahres wieder heirathet, so soll das Kind (*τὸ παιδίον* das »Kleine«) dem Herrn des Sclaven gehören«. Also wo nur die Nachkommen der Eltern vorgestellt werden sollen, schreibt das Gesetz *τέκνον*, wo aber an ein noch nicht jähriges Kind zu denken ist *παιδίον*. Ebenso im Phokischen, wo in einer Freilassungsurkunde (1523 Collitz) gesagt wird, dass Niemand die Freigelassenen *ἢ τὰ ὑπάρχοντα τὰ τούτων ἢ τὰ γενόμενα τέκνα ἐκ τούτων* zu Sclaven machen solle, während 1555d ein *παιδίον διετές* erwähnt wird. Natürlich dienen solche Stellen nur dazu, die Grundbedeutung von *παῖς* festzustellen. In anderen Dialekten hat *παῖς* auch den Sinn von *τέκνον* in sich aufgenommen. So ist in einer bekannten kyprischen Inschrift von den *παῖδες* d. i. den männlichen Nachkommen des Onasilos die Rede.

Bekannt ist, dass *παῖς*, und zwar schon von Homer an, nicht bloss Knabe und Sohn, sondern auch Mädchen und Tochter bedeutet.

Ja Meister fasst in der oben S. 455 angeführten Schrift *παϝίς (im Anschluss an Benfey) als Femininform zu dem auf Vasen vorkommenden παῖς. Dann müsste man annehmen, dass die Griechen zuerst je eine besondere Form für Kleiner und Kleine gebildet haben, dann aber die eine aufgaben, weil der Geschlechtsunterschied nicht erheblich schien, wie auch wir von Kindern beiderlei Geschlechts das Kind und das Kleine sagen.

Unter den Sprachen, welche nach der Behandlung des Sanskrit, Zend, Armenischen, Griechischen noch übrig sind, erwähne ich zuerst diejenigen, welche die dem Sanskrit *sūnú* und *duhitár* entsprechenden Wörter noch bewahrt haben. Es sind das Germanische (got. *sunus* und *dauhtar*), das Slavische (altsl. *synŭ*, russ. *synŭ*, serb. *sin*, vgl. Miklosich unter *synŭ*, und altsl. *dŭšti*, russ *doči*, serb. *hći*, vgl. Miklosich unter *dŭšter-*), das Litauische (*sunùs* und *duktė̃*). Dagegen hat das Lettische andere Wörter, nämlich *dêls* Sohn (vgl. unter *filius*), und *meita* Tochter, ein Wort, dessen älteste Bedeutung wohl »Mädchen« sein mag, dessen Herkunft dunkel ist.

An den Schluss stelle ich diejenigen drei Sprachzweige, welche (ausser dem eben erwähnten Lettischen) am meisten von dem Ursprünglichen abgewichen sind, nämlich das Italische, Albanesische, Keltische.

Im Italischen ist *sūnú* verloren. An seine Stelle ist wohl zunächst *gnātus* getreten, welches auch ausserhalb des Lateinischen, nämlich in *cnatois* auf einer Inschrift der Frentani belegt ist. *gnātus* gehört zu der in *gigno* u. s. w. vorliegenden Wurzel, welche hervorbringen bedeutet, und im Lateinischen ebenso wie in anderen indogermanischen Sprachen sowohl vom Manne wie vom Weibe gesagt wird. Der Gang wird der gewesen sein, dass man zuerst *sunus gnatus* sagte, d. i. leiblicher Sohn (im Gegensatz zum Adoptivsohn) und dass dann *gnatus* allein genügte (vgl. ἀδελφός). Doch hat *gnatus* seine adjectivische Natur nie ganz aufgegeben. Im Lateinischen ist dann *gnatus* durch das sich ausbreitende *filius* immer mehr verdrängt worden.

Zu *putrá* (S. 454) und παῖς gehört *puer*. Neuerdings ist auch noch ein anderes Wort hierhergezogen. Es finden sich nämlich auf einer Inschrift aus Sulmo (CIL 1, S. 555) die Worte *Joviois puclois*, über deren Deutung man nicht einig ist, und auf einer leider sehr



unverdaulichen oskischen Bleitafel, welche BÜCHELER Rhein. Mus. 33, 1 ff behandelt hat, erscheint ein Nomen *puklo* in der Verbindung *valaima(i)s puklu(m)*. BÜCHELER nun vermuthet, dass dieses *puclo* »Sohn« bedeute, und OSTHOFF MU 4, 165 identificirt es mit *putrá*. Ich muss aber gestehen, dass ich mich von der Wahrscheinlichkeit der BÜCHELER'schen Bedeutungsansetzung nicht überzeugen kann, und muss deshalb von diesem *puclo* absehen.

Eine besondere Erörterung verdient *filius*.

Ueber *filius* hat BÜCHELER Rh. M. 39, 411 gehandelt. Er stellt zunächst fest, dass *filius* sich schon auf den ältesten Denkmälern verbunden mit dem Namen des Vaters findet, z. B. L. Cornelio Cn. f. Scipio. In den anderen italischen Dialekten findet sich *filius* als Sohn nicht[1]), in das Umbrische, wo es gelegentlich erscheint, ist es aus dem Lateinischen gedrungen. Aber der eigentliche Sinn des Wortes — so meint BÜCHELER — ergebe sich aus dem Umbrischen, wo der Acc. pl. *feliuf* in der Verbindung *tref sif feliuf* und *sif filiu trif* auftritt, was BÜCHELER übersetzt: *sues lactentes tris*[2]). »*Filius* (das mit *felio* identisch ist) heisst also von Hause aus »der Säugling«. Dann ergiebt sich von selber, dass, wenn der Genetiv eines Nominalbegriffs hinzugefügt wird, dies nicht des Vaters Namen sein konnte, sondern nur der Mutter.« Dies sei aber ein weit vor der Literatursprache liegender Sprachgebrauch und lasse sich also schwerlich aus der Literatur nachweisen. Aber Spuren der Vorzeit könne ein achtsamer Leser doch noch gewahren, so sei in der Komoedie *puerum peperit* weit häufiger als *filium peperit*, und der Vater rede bei Plautus seinen Sohn nie mit *mi fili* an, sondern immer mit *mi gnate* oder *gnate mi* (während bei der Tochter auch schon einmal *filia mea* erscheint). So sei es denn wahrscheinlich, dass *filios Barbati* in der bekannten Scipionengrabschrift nicht so prosaisch gewesen sei, als es nach einem oder zwei Jahrhunderten erscheinen musste. »Wann und in welchen Stufen sich der Process vollzog, dass *filius* dem Etymon

---

1) Das Faliskische gehört unmittelbar zum Lateinischen und ist offenbar von BÜCHELER mit darunter begriffen.

2) HAVET in WÖLFFLIN's Archiv 2, 482 sucht nachzuweisen, dass im Pränestinischen *filia* »Nährerin« und nicht Tochter bedeutet habe. Da die Ausführung mich nicht überzeugt hat, sehe ich von dieser angeblichen Bedeutung von *filia* im Folgenden ab.

entzogen, mit dem Vaternamen verbunden, in der bürgerlichen Ordnung und Schrift solche Bezeichnung M. Tullius M. f. fixirt ward, ist unserer Kenntniss entzogen; der Process selber begreift sich leicht, wenn man denkt vornehmlich an *filius* oder *filia familias*, als Correlat zu *pater* und *mater familias*, von *familiaris* und *erilis filius* bei den Komikern u. s. w. Zum Schluss heisst es dann: »*filius*, weil es ursprünglich die Mutter angeht, schliesst ein Stück Mutterrecht ein; dies Stück ist den Lateinern eigenthümlich, trennt sie von ihren Stammgenossen, verknüpft sie mit den Etruskern«.

In diesen Ausführungen liegt aller Nachdruck auf der etymologischen Erklärung *filius* gleich »Säugling« (denn die Spuren, die der achtsame Leser in der Literatur entdeckt, sind nicht eben deutlich). Es fragt sich also zunächst, was von dieser zu halten sei. Die Sache hat insofern ihre besonderen Schwierigkeiten, als das lat. anlautende *f* sicher sowohl das idg. *bh*, als das idg. *dh* fortsetzt. Zuerst wandte man sich an das idg. *bh* und stellte *filius* zu *bhū* »werden«, wie es von POTT geschehen ist. Dann wurde man auf das lettische Wort *dēls* »der Sohn« aufmerksam, und suchte also nach einer mit *dh* beginnenden Wurzel. Auf diesem Standpunkte finden wir G. CURTIUS Grundzüge Nr. 307, welcher lat. *filius* umbr. *feliu* nebst *femina* und *felare* saugen zu dem indischen *dhā dhayati* »saugen« und griechischen *θήσατο* er sog, *θηλή* Mutterbrust u. s. w. stellt, und weiterhin das lett. *dēls* und einige andere slavische und litauische Wörter vergleicht. FICK 1, 630 dagegen stellt lat. *filius filia*, *feliu-*, lett. *dēls*, lit. *pirmdėlys* m. Erstgeburt von Thieren, *pirmdėlė* f. eine Kuh, die zum ersten Mal gekalbt hat, ferner *fecundus*, *felix*, *femina*, *fenus*, *fetus*, sämmtlich zu dem indischen *dhā* setzen, in der Bedeutung, die auch im Sanskrit entwickelt sei, nämlich Frucht tragen, sowohl empfangen als gebären (vgl. *garbhaṃ dhā* Leibesfrucht tragen, schwanger sein). Man sieht, dass von denjenigen, welche das *f* von *filius* auf *dh* zurückleiten, zwei verschiedene Wurzeln in Anspruch genommen werden. Mir persönlich erscheint es natürlich, die von FICK vereinigten Wörter zu theilen, und einen Theil derselben, darunter *filius*, mit CURTIUS und anderen zu dem indischen *dhā* saugen zu stellen. Ich kann aber nicht verschweigen, dass neuerdings wieder ein Bedenken aufgetaucht ist, wodurch der Anschluss von *filius* an eine Wurzel mit *dh* wieder in Frage gestellt wird, das ist die That-

sache, dass der Sohn im Albanesischen *bīr* und die Tochter *bil'ε bijε* heisst, Worte die doch auch Anspruch auf eine Beziehung zu *filius* zu haben scheinen. Nun kann das albanesische *b*, soweit wir sehen, nicht auf *dh* zurückgehen, und da nun nach GUSTAV MEYERS Meinung auch die Annahme, dass *bīr* und *bil'e* aus *filius* und *filia* entlehnt seien, durchaus ausgeschlossen ist, so kommt der genannte Gelehrte wieder auf den alten Standpunkt zurück, dass in dem *f* von *filius* doch wohl *bh* stecken müsse. Wie sich die Sprachwissenschaft der Zukunft aus diesen Schwierigkeiten herauswickeln wird, bleibt abzuwarten. Ich möchte mich an die deutliche Parallele *filius* und *dēls* halten, und für die albanesischen Wörter eine anderweitige Unterkunft erhoffen. Ich halte also mit all den aus dem Vorgetragenen folgenden Reserven die von BÜCHELER gebilligte Etymologie für die wahrscheinlichste. Dagegen vermag ich nicht einzusehen, inwiefern in dieser Bezeichnung ein Stück Mutterrecht gefunden werden könne. Nach meiner Meinung erfahren wir durch die sprachlichen Thatsachen, dass in proethnischer Zeit ein Wort vorhanden war, welches junge Thiere und junge Menschenkinder als an der Mutterbrust saugend bezeichnete. Dieses Wort, wodurch also das Kind nur soweit es noch *infans* war (als Brustkind, wie man dialektisch sagt) benannt wurde, wurde dann im Lettischen und Lateinischen zu einer Benennung von Sohn bez. Tochter überhaupt erweitert[1]). Eine solche Bedeutungsentwicklung konnte, so viel ich sehe, bei jeder Gestaltung der Familie vor sich gehen.

Im Albanesischen heisst *bīr* der Sohn, *bil'ε bijε* die Tochter. Wörter, über deren Herkunft wir nichts Bestimmtes zu sagen wissen (vgl. das so eben unter *filius* Bemerkte).

Im Keltischen heisst der Sohn ir. *macc*, brit. *map*, die Tochter ir. *ingen* (jedenfalls zu *gigno* u. s. w. gehörig), cymr. *merch*, bret. *merch*, corn. *merh*, *myrch*, so dass sich als britische Grundform **merca* ergeben würde. Der Ursprung des Wortes ist mir ebenso dunkel, wie der von *macc*.

---

1) Diese Entwickelung kann sich im Lettischen und Lateinischen besonders vollzogen haben, es kann aber schon in proethnischer Zeit das dem lat. *filius* entsprechende Wort zwei Bedeutungen, nämlich saugend (auch auf Thiere anwendbar) und Sohn gehabt haben.

Schon mit der Besprechung der Wörter *putrá*, *puer*, *παῖς* sind wir in das Gebiet derjenigen übergetreten, welche nicht »Sohn« oder »Tochter«, sondern »Kind« bedeuten. Ich füge über diese noch ein paar zusammenfassende Worte hinzu. Sie sondern sich in folgende Bedeutungsgruppen:

Zu einer Wurzel »zeugen hervorbringen« gehören skr. *túc* und *tóka* Nachkommenschaft, wenn sie wenigstens mit Recht zu *τέκνον* gestellt werden, ferner skrt. *prajá* »progenies« und das zu derselben Wurzel gehörige deutsche »Kind«.

Zu der Wurzel *bher* (skrt. *bhar*) tragen gebären gehören got. *barn* Kind (vgl. Fick 3, 202), und das lettische *berns* »Kind«.

Zu einer Wurzel »säugen« gehören höchst wahrscheinlich die bei Miklosich unter *dě* 2 genannten, von mir theilweise schon bei *filius* erwähnten Worte, wie altsl. *dětĭ* coll. Kinder, *dětę* Kind, *děva* Mädchen u. s. w.

Die Bedeutung »Ausdehnung« Fortpflanzung liegt in dem vedischen *tánaya* n. »Nachkommenschaft, Geschlecht, Stamm; Kind, Nachkomme«; vgl. Nachkommen, *posteri*, auch wohl irisch *iartaige*.

Eine ganz allein stehende Bezeichnung ist das römische *liberi* die »Freien«. Der Ausdruck ist offenbar entstanden im Gegensatz gegen *servi*, da die in der *potestas* eines *pater familias* befindlichen in *servi* und *liberi* zerfallen.

Ausserdem giebt es noch eine Anzahl hierhergehöriger Wörter, deren Herkunft dunkel ist, z. B. lit. *vaĭkas*, das im Singular nur Knabe bedeutet, im Plural Kinder[1]), die slavischen Wörter, welche sich bei Miklosich unter **čendo* finden (doch wohl aus Kind entlehnt), das irische *nóidiu* Kind, corn. *floh* puer, pl. *flechet*, alban. *dial'ε* Kind, Jüngling, pl. *diemtε* Kinder u. a. m.

---

1) Eigentlich kann man dabei wohl von einer Verschiedenheit der Bedeutung nicht sprechen. »Fragt man einen Litauer, der drei Söhne und zwei Töchter hat, wie viel Kinder (*vaikùs*) hast du, so wird er in der Regel antworten *turiù trìs vaikùs*, die Töchter ignorirend« (Leskien).

Fünftes Capitel.

Bruder und Schwester.

Die Wörter für Bruder und Schwester lauteten in der Urzeit **bhráter* (vielleicht noch älter **bhrátor*, vgl. Brugmann, Grundriss 2, 358) und **svésor* (ebenda). **bhráter* wird gewöhnlich mit skrt. *bhar* »tragen, hegen, pflegen«, gr. *φέρω* u. s. w. zusammengebracht, so dass der Bruder als Pfleger und Schützer (seiner Schwester) bezeichnet wäre, eine Auffassung, welche so nahe liegt, dass man angesichts der sonstigen Undurchsichtigkeit der Verwandtschaftswörter geneigt sein möchte, an der Richtigkeit derselben zu zweifeln. In dem ersten Gliede von **svésor* findet man das aus dem skrt. *svá*, lat. *suus* u. s. w. bekannte pronominale Adjectivum, in *-sor* suchte Bopp eine Bezeichnung für Weib (s. unten S. 385), und verglich das indische *strī*, ebenso neuerdings Bugge (BB. 14, 76), nur dass er nicht an die Wurzel *sū*, sondern an *sē* denkt. Danach würde also die Schwester das Weib sein, das zu den eigenen gehört. Auf Sicherheit kann diese Combination natürlich nicht Anspruch machen. Ich nehme nun zuerst diejenigen Sprachen durch, in denen die beiden Wörter mit ihrer alten Bedeutung erhalten sind.

Im Sanskrit heisst der Bruder *bhrátar*. Das Wort ist, wie BR. bemerken, oft auch Bezeichnung eines nahe Befreundeten oder Wesensähnlichen. So nennen sich im RV. die Götter vielfach Brüder, z. B. reden die Ṛbhu Agni als *bhrátar* an. Indra und Agni gelten als Brüder, ebenso Agni und Varuṇa. Die Marut gelten als lauter gleichaltrige, also gleichberechtigte Brüder. Auch Menschen bezeichnen die Götter als ihre Brüder, z. B. *dyaùsh pítaḥ pṛ́thivi mấtar ádhrug ágne bhrātar vasavo mṛḷátā naḥ* Vater Himmel, Mutter Erde, treuer Bruder Agni, ihr Vasu seid uns gnädig RV. 6, 51, 5. *utá vāta pitási na utá bhrấtotá naḥ sákhā* o Wind du bist unser Vater und Bruder und Freund RV. 10, 186, 2.

Die Schwester heisst *svásar*, was in derselben Weite des Sinnes gebraucht werden kann wie *bhrấtar*. So redet z. B. einer der Paṇi die Saramā an: *svásāram tvā kṛṇavai mấ púnar gāḥ* ich will dich zu meiner Schwester machen, geh nicht wieder weg RV. 10, 108, 9.

Schwestern heissen zusammengehörige weibliche Dinge, z. B. die Finger, die Jahreszeiten. Die Nacht ist die Schwester der Morgenröthe, der sie als der älteren (ehrwürdigeren) den Platz räumt RV. 1, 124, 8. — Im Sinne von Schwester kann im Veda auch *jāmi* gebraucht werden. Es scheint ursprünglich »blutsverwandt« zu bezeichnen, tritt zu *svásar* im Sinne von »leiblich«, und kommt auch allein nicht selten so vor, dass darunter die Schwester verstanden werden kann, z. B.: in einem Spruche gegen Blutung AV. 1, 17, 1

amúr yā́ yánti yoshíto hirā́ lóhitavāsasaḥ
abhrā́tara iva jāmáyas tiṣṭhantu hatávarcasaḥ

»jene Weiber, die Adern, die da rothgekleidet sind, sollen still stehen, ihrer Kraft beraubt, wie Schwestern ohne Bruder«. Dasselbe Wort erscheint auch in einer Stelle des AB., aus welcher BACHOFEN falsche Folgerungen gezogen hat. Dort heisst 3, 37, 1: *devānāṃ patnīḥ çaṅsaty anūcīr agniṃ gṛhapatim, tasmād anūcī patnī gārhapatyam āste.* 2. *tad āhuḥ: Rākāṃ pūrvāṃ çaṅset, jāmyai vai pūrvapeyam iti.* 3. *tat tan nādṛtyaṃ. devānām eva patnīḥ pūrvāḥ çaṅset. esha ha vā etat patnīshu reto dadhāti yad agnir gārhapatyaḥ, agninaivāsu tad gārhapatyena patnīshu pratyakshād reto dadhāti prajātyai.* 4. *prajāyate prajayā paçubhir ya evaṃ veda.* 5. *tasmāt samānodaryā svasānyodaryāyai jāyāyā anujīvinī jīvati* d. i. er richtet einen Spruch an die Gattinnen der Götter nach dem Agni Gṛhapati, deshalb sitzt die Gattin (des Opferers) hinter dem Gārhapatya-Feuer. Man wendet freilich ein: er richte zuerst einen Spruch an Rākā, denn der Schwester gebührt der Vortrunk[1]. Aber darauf nehme man keine Rücksicht, vielmehr richte er zuerst den Spruch an die Gattinnen der Götter. Agni Gārhapatya[2]) legt auf diese Weise Samen in die Gattinnen, und so legt auch der Opferer durch den Agni Gārhapatya offenbar Samen in die (menschlichen) Gattinnen zur Fortpflanzung. Wer dieses weiss, pflanzt sich fort an Nachkommenschaft und Vieh. Desshalb lebt eine Schwester (nämlich wenn sie im Hause ihres Bruders lebt), die doch aus demselben Mutterleibe stammt, als Untergebene der Gattin, welche aus einem andern Mutterleibe stammt«. BACHOFEN Ant. Br. 1, 152 bemerkt dazu: »Die hier verworfene Gebetsregel muss als die

---

1) Rākā die Genie des Vollmondes gilt als Schwester der Götter.

2) Besser wäre *gṛhapatiḥ*.

ursprüngliche betrachtet werden. Die mitgetheilte Stelle beweist, dass man sie auch dann noch zu befolgen suchte, als die geänderten Familiengrundsätze sie nicht mehr zu rechtfertigen vermochten. Ihr Gedächtniss erhielt sich, ihre Befolgung unterblieb«[1]). Das ist irrig. Denn diese Einzelheiten des Opferdienstes stammen nicht aus so uralter Zeit, dass man in ihnen Erinnerungen aus vergangenen Jahrtausenden anzutreffen hoffen könnte. Wir haben in dieser Stelle wie in vielen Hunderten verwandter Stellen einen Streit vor uns über solche Verschiedenheiten des Rituals, auf denen recht eigentlich die Unterschiede der rituellen Schulen beruhen. Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Streitfrage, ob Rākā oder die Gattinnen der Götter eher zu verehren sind. Derjenige, welcher das Letztere behauptet, führt für sich die Analogie des gewöhnlichen Lebens an, wo auch die Schwester des Mannes sich der Hausfrau unterordnen muss. Der Andere meint, dass die Blutsverwandte den Vorzug verdiene und gebraucht dabei die Worte: *jāmyai vai pūrvapeyam.* Das kann lediglich seine Ueberlegung sein, kann sich aber auch auf einen Gebrauch stützen. Ich nehme das Letztere an und vermuthe, dass dabei an ein Geschlechtermahl gedacht ist, bei welchem auch die Frauen theilnahmen. Bei einer solchen Gelegenheit hatte natürlich die Blutsverwandte einen Vorzug vor der erst durch Heirath in das Geschlecht Eingeführten.

Ein drittes Wort für Schwester, welches sich erst in den Rechtsbüchern findet, lautet *bhaginī.* Es wird von BR. erklärt als »die Glückliche, insofern sie nicht allein steht, sondern einen Bruder hat«.

Im Zend heissen die beiden Worte *brātar* und *qaṅhar.*

Im Armenischen *ełbair* und *koir.*

Im Lateinischen *frater* und *soror.*

Im Keltischen ir. *bráthir* und *siur.*

Im Germanischen got. *brothar* und *svistar.*

Im Litauischen *brólis* und *sesű.*

Eine ältere Form für Bruder ist im preuss. *brote brāti* erhalten, das lit. *brólis* und lett. *brālis* sind nicht unmittelbar aus dieser,

1) Was Bachofen im Weiteren über Alimentationspflicht u. s. w. bemerkt, ist lediglich aus der Haug'schen Uebersetzung abgeleitet, die in diesem Punkte unrichtig ist. Sie ist verbessert von Weber Ind. Stud. 9, 272.

sondern aus einer Koseform **brō *brā* hervorgegangen (vgl. Bezzenberger, Separat-Abdruck aus der Altpreuss. Monatsschrift Bd. XV, Heft 3 u. 4, S. 2). Die Schwester heisst im Lettischen *māsa* (gleich lit. *mósza*, das aber des Ehemannes Schwester bedeutet, preuss. *moazo* Muhme). Bezzenberger leitet diese Wörter mit Recht durch Vermittelung einer Koseform **mō *mā* auf *mōtė mātė* »Mutter« zurück. Man hat wohl anzunehmen, dass *māsa* zunächst eine Bezeichnung für die ältere Schwester war (vgl. das Albanesische).

Im Slavischen altsl. *bratrŭ* (s. Miklosich unter **bratrŭ*) und altsl. *sestra* (s. Miklosich unter **svŭ*). Eine Menge Koseformen s. bei Krauss S. 9. Besondere Wörter für die ältere Schwester liegen im Serbischen und Bulgarischen vor. Das serb. Wort nämlich *ljelna* ist offenbar dasselbe wie das bulg. *lelja* Tante, also ein Kinderwort für ältere weibliche Verwandte. Ob es idg. oder fremd ist, lässt sich nicht sagen. Im Bulgarischen heisst die ältere Schwester *kaka*, was vielleicht ein Fremdwort ist, und *dědja*, das offenbar mit *dědŭ* Grossvater (s. unter Grossvater) zusammenhängt.

Es folgen nun die Sprachen, in welchen die alten Wörter nicht mehr (oder nicht mehr in der ursprünglichen Verwendung) vorhanden sind: das Albanesische und das Griechische.

Im Albanesischen heisst der Bruder *velá*, *vla*, was ich nicht zu erklären weiss. Die Schwester wird durch *motrε*, also das alte Wort für Mutter (das im Albanesischen in diesem Sinne nicht mehr vorkommt) bezeichnet. Augenscheinlich war das zuerst ein Name für die ältere Schwester (vgl. das über das lettische *māsa* Gesagte).

Im Griechischen hat *φρατήρ* (dorisch *φράτηρ*, vgl. Wheeler, Der griechische Nominalaccent S. 16) seine alte engere Bedeutung mit einer weiteren vertauscht. Es wird gebraucht zur Bezeichnung männlicher zu einer Genossenschaft verbundener Personen, welche sich als ursprünglich verwandt ansehen. *φρατήρ* »Bruder« ist wohl dadurch verdrängt worden, dass diesem Worte Epitheta wie *ἀδελφός* und *κασίγνητος* ständig hinzugefügt wurden, welche dann das Hauptwort überflüssig machten. Ich habe nun über diese beiden Wörter zu handeln. Das erstere lautet *ἀδελφεός* im Kretischen, Boeotischen, Lokrischen (thessalisch in einem poetischen Epigramm Collitz 324), und diese Form ist wohl auch als die einzige homerische anzunehmen, wie sie denn auch bei Herodot vorliegt. Ob das attische

(und aetolische COLLITZ 1413) *ἀδελφός* eine gleich alte Bildung ist, oder durch »kosende Kürzung« aus *ἀδελφεός* entstanden, lässt sich nicht sicher ermitteln. Die Herkunft des Wortes hat von den Neueren wohl zuerst BENFEY, Wurzellexicon 1, 138 richtig erkannt, der es mit Berufung auf *δελφύς* und skrt. *garbha* »Mutterleib« als den aus demselben Mutterleibe Stammenden erklärt (vgl. Hesychius: *ἀδελφοί· οἱ ἐκ τῆς αὐτῆς δελφύος γεγονότες*). Demnach waren **φρατέρες ἀδελφεοί* solche männliche Personen, welche nicht nur denselben Vater, sondern auch dieselbe Mutter haben. Auf den letzteren Umstand legte man natürlich namentlich da grosses Gewicht, wo Polygamie vorlag, wie z. B. in dem Falle des Priamos (vgl. *Φ* 95). Mit diesem Sinne von *ἀδελφεός* stimmt denn auch (wie EBELING bemerkt) der homerische Gebrauch überein, bis auf die zweimal vorkommende Verbindung *Μέδων Αἴαντος ἀδελφεός* (M. hatte zwar denselben Vater, aber nicht dieselbe Mutter wie Aias). In dieser Wendung ist also *ἀδελφεός* völlig an die Stelle des alten *φράτηρ* getreten, und so finden wir auch das attische *ἀδελφός* ganz so wie unser »Bruder« gebraucht. Es wird dabei die Abstammung von den gleichen Eltern vorausgesetzt, oder nur von demselben Vater, oder auch gelegentlich nur von derselben Mutter. Diese Nüancen können auch durch besondere Beiwörter ausgedrückt werden. So wird ein Bruder als *ὁμομήτριος καὶ ὁμοπάτριος* bezeichnet (Isaeus 7, 5). Die Abstammung von einem und demselben Vater ist betont durch *ὁμοπάτωρ* oder *ὁμοπάτριος*. So heisst es z. B. in dem berühmten Erbschaftsgesetz bei Demosthenes 43, 51: *ἐὰν μὲν ἀδελφοὶ ὦσιν ὁμοπάτορες* womit aber nicht gesagt ist, dass die Brüder nicht auch *ὁμομήτριοι* sein könnten, sondern nur betont wird, dass ihre Erbberechtigung aus der Abstammung von demselben Vater sich herleitet. An anderen Stellen kann *ὁμοπάτριος* auch von solchen gesagt werden, die nur denselben Vater, nicht auch dieselbe Mutter haben, z. B. Isaeus 12, 10. Das Epitheton *ὁμομήτριος* habe ich aus demselben Schriftsteller nur für solche Fälle angemerkt, wo lediglich die Mutter gemeinsam ist (8, 40. 9, 1. 11, 8).

κασίγνητος liegt vor bei Homer, im Lesbischen (COLLITZ 281, C. 19 von Brüdern eines Tyrannen gesagt), im Kyprischen (von den Brüdern des Arztes Onasilos, wobei es sich möglicherweise nicht um natürliche Brüderschaft handelt). In der Kerkyräischen Inschrift bei COLLITZ

3188 ist das Wort jedenfalls aus der epischen Sprache übernommen. Was die Entstehung von *κασίγνητος* betrifft, so ist klar, dass *αὐτοκασίγνητος* und *κάσις* (bei Tragikern) dazu gehören. Eine Erklärung unter Zugrundelegung dieses letzteren kürzesten Wortes hat sich nicht ergeben wollen. Fick nimmt desshalb an, dass *αὐτοκασίγνητος* die älteste Form sei, und die beiden anderen durch kosende Kürzung aus ihr hervorgegangen seien, eine sehr ansprechende Vermuthung (vgl. Fick in Curtius Studien 8, 313). Fick übersetzt dabei *αὐτοκασίγνητος* durch »aus demselben Schoosse geboren«. Eine sichere etymologische Grundlage ist für diese Erklärung nicht vorhanden, doch lässt sie sich, wie das Folgende zeigt, mit dem Gebrauch wohl vereinigen. So sagt z. B. Helena von der trojanischen Mauer herabblickend *Γ* 236:

> *δοιὼ δ' οὐ δύναμαι ἰδέειν κοσμήτορε λαῶν*
> *Κάστορά θ' ἱππόδαμον καὶ πὺξ ἀγαθὸν Πολυδεύκεα*
> *αὐτοκασιγνήτω τώ μοι μία γείνατο μήτηρ,*

wobei doch wohl *αὐτοκασιγνήτω* durch *τώ μοι μία γείνατο μήτηρ* nur noch entschiedener betont wird. Ob der Dichter in diesem Falle auch denselben Vater annimmt, mag dahingestellt bleiben, an den anderen Stellen, wo *αὐτοκασίγνητος* vorkommt, ist das (nach Ebeling's Artikel) der Fall, und somit haben die Alten factisch recht, wenn sie angeben, *αὐτοκασίγνητοι* seien die *ἐξ ἀμφοτέρων τῶν γονέων ἀδελφοί*. — *κασίγνητος* hat denselben Sinn wie *αὐτοκασίγνητος*. So stimmt z. B. mit *Γ* 326 überein *Τ* 293:

> *τρεῖς τε κασιγνήτους τούς μοι μία γείνατο μήτηρ*

und wenn zu *κασίγνητος* noch *ὁμογάστριος* hinzutritt (*Ω* 47) so ist das doch wohl nur erklärend gemeint. Für die Auffassung von *κασίγνητος* als eines von derselben Mutter geborenen spricht ferner die Verbindung *κασίγνητος καὶ ὄπατρος* *Λ* 257[1]). Dass nun aber *κασίγνητος* diesen engeren Sinn nicht behalten, sondern sich ebenso wie *ἀδελφός* entwickelt hat, und zwar schon in homerischer

1) An der zweiten Stelle, wo diese Verbindung vorliegt, *Μ* 371, scheint freilich *κασίγνητος* in diesem Sinne nicht zu passen, denn es handelt sich um Teukros und Aias, welche nach sonstigen Angaben des Dichters zwar denselben Vater, aber nicht dieselbe Mutter haben. Man muss wohl annehmen, dass *Μ* 371 eine andere Ansicht über das Verwandtschaftsverhältniss vorliegt.

Zeit (vgl. die Verbindung *κασίγνητοι τε ἔται τε*), darf nicht Wunder nehmen.

Es fragt sich, ob noch ein drittes Wort für Bruder vorhanden ist, nämlich *γνωτός*. Bréal Mém. Soc. ling. 6,346 ist dieser Meinung. Er fasst *γνωτός* im Sinne von *germanus* und meint, es sei identisch mit *gnatus*. Indess (abgesehen von der Schwierigkeit in Bezug auf den Vocal, die Bréal zwar hervorhebt, aber nicht beseitigt) ist dagegen zu bemerken, dass *φράτωρ γνωτός* gleich *frater gnatus* doch eine seltsame Bezeichnung sein würde, und dass die Bedeutung von *γνωτός* zu dieser Annahme nicht passt. *γνωτός* bedeutet nichts anderes, als das damit identische irische *gnath*, nämlich »bekannt, vertraut«, und bezeichnet einen nahestehenden Verwandten, unter dem natürlich auch gelegentlich der Bruder verstanden werden kann, daher denn auch die Glosse bei Hesychius im Rechte ist, welche lautet: *γνωτή· ἀδελφή, γνωτοί· ἀδελφοί.*

Die Schwester (idg. **svésor*) müsste im Griechischen *ἔορ* (N. *ἔωρ*) lauten. Nun findet sich bei Hesychius *ἔορ· θυγάτηρ ἀνεψιός, ἔορες προσήκοντες συγγενεῖς* und *εὐρέσφι· γυναιξίν.* Dieses *ἔορ* hält Saussure Système primitif 218 für den Fortsetzer von **svésor*. Wenn das richtig ist, so hätte sich jedenfalls die Bedeutung stark verschoben, oder wäre sehr ungenau aufgezeichnet worden.

Die gewöhnlichen Ausdrücke für Schwester sind die Feminina zu *ἀδελφεός* und *κασίγνητος*. Auch *κόρη* »Mädchen« kann so gebraucht werden, z. B. Euripides Andr. 173

> *τοιοῦτον πᾶν τὸ βάρβαρον γένος*
> *πατήρ τε θυγατρὶ παῖς τε μητρὶ μίγνυται*
> *κόρη τ' ἀδελφῷ.*

Lallwörter.

Wir haben so eben (S. 465) gesehen, dass im Serbischen und Bulgarischen besondere Bezeichnungen der älteren Schwester vorhanden sind. Unter diesen ist von besonderem Werth das bulg. *dédja*, das offenbar mit slav. *dědŭ* Grossvater, griech. *θεῖος* Oheim (aus **θήιος*), *τήθη* Tante zusammenhängt, und also auf eine Urform *dhē* zurückgeht. Dieses *dhē*, ein Kinderwort zur Bezeichnung älterer Verwandten, dürfte schliesslich auch in dem griech. *ἠθεῖε* stecken, welches bei Homer fast ausschliesslich als Anrede eines jüngeren

Bruders an einen älteren erscheint (vgl. dazu auch Nauck zu Aristophanes S. 159, dessen Ableitung von ἦθος mir nicht wahrscheinlich vorkommt).

Anhang.

Geschwister.

Will man Bruder und Schwester in einen Ausdruck zusammenfassen, so braucht man in einigen idg. Sprachen den elliptischen Dual (bez. Plural), so im Sanskrit *bhrātarau* (nach Pāṇini), gr. *ἀδελφοί*, lat. *fratres*. Im deutschen dagegen Geschwister. Das ahd., ags., alts. *gesvester* bedeutet nur »zwei Schwestern«, auch mhd. *geswëster* f. pl. (wofür auch bereits *geswister* vorkommt) bedeutet nach Lexer »die als Schwestern (leibl. od. geistliche) zusammengehören«. Dagegen für das Neutrum *geswister* und *geswisterde* setzt er die Bedeutung »Geschwister« an. Danach scheint also die Sache so zu liegen, dass im Deutschen ursprünglich Collectiva, welche die Brüder, und solche welche die Schwestern zusammenfassen, vorhanden waren. Als man ein Bedürfniss nach gemischten Collectivis empfand, griff man zu der Bezeichnung Geschwister, um damit auszudrücken, dass die Schwestern auch damit gemeint sein sollen. Dass die Brüder dazu gehören, ist selbstverständlich.

Ueber altn. *systkin* Geschwister in unserem Sinne vgl. eine Andeutung bei Joh. Schmidt, Pluralbildungen S. 16.

Sechstes Capitel.

Stiefverhältnisse.

Die zur Bezeichnung der Stiefverhältnisse in den Einzelsprachen dienenden Wörter sind die folgenden:

Aus dem Sanskrit kenne ich nur einige junge Bildungen, nämlich *tāta yavīyān* Stiefvater (s. Boehtlingk Wb. Nachträge unter *tāta III*, und *dvaimātura* zwei Mütter (eine leibliche und eine Stief-Mutter) habend, (einmal *dvaim. bhrātā* ein Bruder, der eine andere Mutter hat).

Im Griechischen zeigt sich die aus den alten ehelichen Verhältnissen leicht erklärliche Thatsache, dass wohl ein Name für

die Stiefmutter, nämlich *μητρυιά* vorhanden ist, aber keiner für den Stiefvater. *μητρυιά* ist ja augenscheinlich eine zu *μήτηρ* gehörige Bildung und enthält in sich das Suffix, welches uns bei *pitṛvya πάτρως patruus* begegnen wird. Die Behauptung von Johansson K. Z. 30, 407, dass *μητρυιά* (welches er aus einem ältern **μήτρυιᾰ* hervorgehen lässt), das fem. zu *μήτρως* sei, ist offenbar nicht historisch, sondern morphologisch gemeint, da nicht nachzuweisen ist oder angenommen zu werden braucht, dass *μήτρως* älter sei als *μητρυιά*. Die Bedeutung wird sein: eine Art von Mutter (vgl. das unter *patruus* Gesagte). Bei Homer kommt *μητρυιή E* 389 als Bezeichnung der zweiten Mutter vor, welche nach dem Tode der rechten geheirathet worden ist, in den beiden andern Stellen (eigentlich nur einer) wird damit das Verhältniss der Ehefrau zu einem *νόθος* ihres Mannes bezeichnet. Die Griechen sahen bekanntlich die *μητρυιά* in derselben Weise an, wie es bei uns volksthümlich ist. So heisst es in Euripides Alc. 305:

καὶ μὴ 'πιγήμῃς τοῖςδε μητρυιὰν τέκνοις

mit der Motivirung

ἐχθρὰ γαρ ἡ 'πιοῦσα μητρυιὰ τέκνοις
τοῖς πρόσθ', ἐχίδνης οὐδὲν ἠπιωτέρα.

Was den Stiefvater betrifft, so empfiehlt Pollux 3, 27 *ἐπιπάτωρ* zu sagen, was besser als *πατρωός* sei. Eine komische Bildung ist *μητρυιός*.

Stiefkinder, und zwar Kinder des Mannes aus erster Ehe sind *πρόγονοι* oder *προγονοί* (diesen Accent erklärt Schömann zu Isaeus für unrichtig), z. B. *εἰώθασι δέ πως ἐπὶ τὸ πολὺ διαφέρεσθαι ἀλλήλοις αἵ τε μητρυιαὶ καὶ οἱ πρόγονοι* Isaeus 12, 5. Nach Hesychius ist *ἀμφίγονος· υἱός ὁ ἐκ προτέρας γυναικός*. Wie es mit den Kindern der Frau aus erster Ehe sich verhält, weiss ich nicht.

Im Armenischen heisst die Stiefmutter *mauru* (Hübschmann No. 187), welches mit dem griechischen *μητρυιά* identisch ist. Doch darf man aus diesem Zusammentreffen nicht ganz sicher schliessen, dass die Bedeutung Stiefmutter in diesem Worte auch schon proethnisch sei, denn wie sich später unter »Muhme« zeigen wird, ist auch im Germ. wahrscheinlich ein lautlich übereinstimmendes Wort, nämlich das ags. *mōdrie* vorhanden, welches aber nicht Stiefmutter, sondern

Mutterschwester bedeutet, so dass man nur schliessen kann, dass in der Urzeit ein Wort **mātruiā* mit der Bedeutung: »eine Art von Mutter« vorhanden gewesen sei. — Der Stiefvater heisst im Arm. *yauray* (H. 155)[1], welches (abgesehen von dem Suffix, hinsichtlich dessen noch Zweifel bleiben) dasselbe ist wie *πάτρως*. Die Bedeutung Stiefvater ist offenbar erst im Armenischen entstanden. Für Stiefkind weist mir Hübschmann das zweimal belegte *urju* nach, wozu ich nichts zu sagen weiss.

In den übrigen Sprachen finden sich überall besondere Bildungen. Ich behandle hintereinander das Lateinische (mit dem Albanesischen), das Keltische, Lituslavische, Deutsche.

Im Lateinischen finden sich auf Inschriften Bildungen auf *-aster*, nämlich *patraster* Stiefvater (so CIL 10, 3013.), *filiaster* Stiefsohn (s. auch CIL 10, Index), *filiastra* Stieftochter, dazu aus Glossaren *matrastra* Stiefmutter. Seck, der in Wölfflin's Archiv 1, 391 diese Wörter behandelt hat, bemerkt mit Recht, dass das Suffix in diesem Falle eine »deteriorative« Bedeutung habe, wie sie z. B. in Antoniaster, Nachäffer des Antonius, deutlich hervortritt. Doch liege etwas Verächtliches nicht darin, wie aus den Zusätzen *bene merenti piissimae* u. s. w. hervorgehe (vgl. dazu die Nachträge S. 579). Derselbe Gelehrte hebt auch mit Berufung auf Gröber hervor, dass diese Wörter auf *aster* schon in sehr früher Zeit vorhanden gewesen sein müssen, da sie in allen romanischen Sprachen sich erhalten haben. Die Schriftausdrücke des Lateinischen sind *vitricus noverca* und *privignus*. *Vitricus* ist meines Wissens noch nicht gedeutet. Man wird bei der Erklärung festhalten müssen, dass es sich schwerlich um ein idg. Wort, sondern höchstwahrscheinlich um eine italische Sonderbildung handelt. Ueber *noverca* hat Bréal Mém. de la société de lingu. 6, 341 eine wahrscheinliche Vermuthung aufgestellt. Er nimmt an, dass eine Bildung **materca* vorhanden gewesen sei, neben der die Kindersprache ein *noverca* — die neue Gattin des Vaters — geschaffen habe. *Privignus* ist dem Sinne nach gleich *πρόγονος* (denn *prīvus* muss »der frühere« bedeutet haben).

Aus *noverca* ist das albanesische *ńerkë* entlehnt und dazu ein masc. *ńerk* gebildet, das einem **novercus* entsprechen würde. Stief-

---

1) Die spätere Form *hauru* ist wohl in Anlehnung an *mauru* entstanden.



sohn und Stieftochter heissen *ϑ̣ieśtrε* (sicil. *fieśtrε*) masc. und fem. aus lat. *filiaster*.

Die keltischen Wörter sind bei Zeuss 1068 verzeichnet. Die Wörter aus dem Vocabularium cornicum lauten: »victricus *altrou*. noverca *altruan*. privignus *els*. filiaster *elses*. Dazu führt Zeuss eine Anzahl von Zusammensetzungen mit *less* an, z. B. altir. *lesmac* privignus. Ich weiss über alle diese Bildungen etwas Sicheres nicht zu sagen.

Im litu slavischen Sprachkreise findet sich eine durchgehende Bezeichnung mittels der Präpos. *po* (»die Bedeutung ursprünglich nach ist häufig die des unechten schlechten« Miklosich s. v.). Aus dem litauisch-lettischen Gebiet lässt sich anführen: für Stiefmutter: preuss. *pomatre*, lit. *pãmotė*, lett. *pamāte*. Für Stiefvater: preuss. *patowelis*, lit. *patė̃wis*, lett. *patēwis*. Für Stiefsohn: preuss. *passons* (d. i. *pasuns*), lit. *pòsūnis*, lett. *padēlis*. Für Stieftochter: preuss. *podukre*, lit. *pódūkra*, lett. *pameita*. Dazu noch lett. *paberns* Stiefkind, *pamāsa* Stiefschwester. Diesen Bildungen entspricht das russ. *pasynokŭ* Stiefsohn und *padčerica* Stieftochter. In dem letzteren Wort steckt natürlich das Wort für Tochter (Mikl. **dŭšter*). Dasselbe ist nach Miklosich in dem asl. *pastorŭka* Stieftochter enthalten, dem asl. *pastorŭkŭ* Stiefsohn, serb. *pastorak*, bulg. *pastorok*, slov. *pasterk* (wozu dann wieder *pasterkinja* Stieftochter) nachgebildet sei (vgl. ebenda). Für Stiefmutter und Stiefvater sind im Slavischen auch Bildungen vorhanden, welche durch ein Suffix von den Wörtern für Vater und Mutter abgeleitet sind (also wie *μητρυιά*, wenn auch nicht durch dasselbe Suffix). Stiefmutter heisst russ. *mačicha*, bulg. *mašteha* (nach Mikl. unter **mater*), serb. *maćaha* (*maćeha*), kleinr. *mačocha* (und von da auch ins Litauische gedrungen: *môčeka*). Der Stiefvater heisst russ. *otčimŭ*, serb. und slov. *oćuh* (d. i. *otćuh*, also eine Weiterbildung zu *otac* Vater), slov. ausserdem *očim*. Für das Slov. und Bulg. werden dann noch zwei Bildungen angegeben, welche dem griech. *μητρυιός* zu vergleichen sind. Nach Krauss 9 nämlich heisst der Stiefvater im slov. auch *mačuh* und nach Miklosich unter **mater*, im bulg. *mašteh*. Für die Stiefkinder giebt es dann endlich noch beschreibende Ausdrücke, wie »mitgebrachte Kinder«, »Halbgeschwister«.



Für Stiefbruder und Stiefschwester habe ich Ausdrücke angemerkt aus dem Litauischen: *pùsbrolis* und *pùsseserė*; dem Slavischen: serb. *polubrat* und *polusestra* d. i. Halb-Bruder und -Schwester und entsprechend in anderen slav. Sprachen.

Ueber das deutsche *stief-* in Stiefmutter u. s. w. wissen die Germanisten nichts zu sagen.

Aus dieser Uebersicht folgt, dass nur ein aus *μητρυιά* und arm. *mauru* zu erschliessendes **mātruiā* »eine Art von Mutter« als urzeitlich angesehen werden kann, aber nicht ganz sicher im Sinne von »Stiefmutter«. Wäre dieser Schluss sicher, so würde er für die Vermuthung sprechen, dass in der Urzeit wohl der Mann eine zweite Frau, in der Regel aber nicht die Frau einen zweiten Mann heirathen konnte.

Siebentes Capitel.

Grosseltern und Enkel.

I. Grosseltern.

Im Sanskrit heisst der Grossvater väterlicherseits *pitāmahá* (belegt von AV. an), ein Wort, in welchem die Bestandtheile »Vater« und »gross« deutlich sind, das aber durch die Ordnung seiner Glieder auffällig ist, da man vielmehr **mahāpitár* zu erwarten hätte, woraus es durch Umstellung entstanden zu sein scheint, eine Umstellung, deren Gründe allerdings nicht klar sind[1]. Es scheint auch, dass davor (oder daneben) der Ausdruck »grosser Vater« vorhanden gewesen sei. Wir lesen nämlich RV. 6, 20, 11 die Worte: *párā návavāstvam anudéyaṃ mahé pitré dadātha sváṃ nápātam* »du (o Indra) hast den Navavāstva als Geschenk hingegeben, dem Grossvater den eigenen Enkel«. Nun gehört zwar dieser Vers zu den vielen im RV., dessen Sinn die Weisheit alter und neuer Erklärer nicht völlig

---

1) Der Gedanke, dass *pitāmahá* eine Originalbildung sei und von Anfang an den Grossen des Vaters bedeuten solle (wie es allerdings später von den Indern aufgefasst wurde), wird durch den äusseren Umstand abgewiesen, dass das Compositum dann *pitṛmahá* lauten müsste. *pitā-* scheint doch nur aus einem Nom. (*mahāpitá*) erklärt werden zu können.

aufzuklären im Stande ist, aber der Gegensatz zu *nápāt* legt es doch sehr nahe, *mahé pitré* durch »dem Grossvater« zu übersetzen. Das Wort *máh mahánt* hat in dieser Verbindung und in der Zusammensetzung mit *pitár* offenbar nicht den Sinn »alt«, denn so finde ich es nicht gebraucht, sondern es steigert den Begriff Vater. Der *pitāmahá* wäre danach ein Vater im höheren Sinne. Neben *pitāmahá* findet sich das offenbar danach gebildete *tatāmahá*, ebenfalls von AV. an.

Der Urgrossvater heisst *prápitāmaha* oder *prapitāmahá* und *pratatāmaha*. Auch diese Wörter sind von AV. an belegt.

Die Grossmutter väterlicherseits heisst *pitāmahī*. In der alten Sprache wird sie nicht erwähnt.

Die Grosseltern mütterlicherseits heissen *mātāmahau* (belegt bei Pār.), also der Grossvater *mātāmaha*, die Grossmutter *mātāmahī*, merkwürdige Nachbildungen nach *pitāmaha*, welches offenbar aufgefasst wurde nicht als »der grosse Vater«, sondern der »Grosse des Vaters«, woran denn ein »Grosser der Mutter« sich anschliessen konnte. Später kommt auch *pramātāmaha* und als dessen Vater *vṛddhapramātāmaha* vor (nach BOHTLINGK s. v.).

Das Zend liefert *nyāka* Grossvater und *nyākē* Grossmutter. ASCOLI KZ. 12, 159 und JUSTI im Wb ziehen es zu dem skr. *ni-ac* und erklären: »der gekrümmte«, was mir unwahrscheinlich ist. Im Altpers. findet sich *apanyāka* Urgrossvater.

Im Armenischen heisst der Vater des Vaters oder der Mutter *hav*, pl. *havk'* die Vorfahren, die Mutter des Vaters oder der Mutter *hani*. Ueber die Herkunft dieser Wörter lässt sich etwas Bestimmtes nicht sagen. Daneben sind die Lehnwörter *pāp* und *mām* vorhanden.

Was das Griechische betrifft, so findet sich bei Homer kein technisches Wort für Grossvater oder Grossmutter, ausser etwa *μητροπάτωρ* Λ 224, man gebraucht vielmehr Wendungen wie: *πατρὸς ἐμοῖο πατήρ* Ξ 118 τ 180, *μητρὸς πατήρ* τ 395 ω 334, *μητρὸς μήτηρ* τ 416. In der nachhomerischen alten Sprache finden sich einige Composita, so *μητροπάτωρ* auch bei Herodot, *πατροπάτωρ* und *ματρομάτωρ* bei Pindar, *πατρομήτωρ* bei Lycophron. Im Sinne von *μητροπάτωρ* braucht Pindar gelegentlich *μάτρως*, wovon später die Rede sein soll.

Neben diesen giebt es einige Ausdrücke, welche offenbar aus der Sprache der Kinder in die der Erwachsenen eingedrungen sind und dort die üblichen Endungen erhalten haben. Die geläufigsten sind *πάππος* und *τήθη*. *Πάππος* soll nach Angabe der Wörterbücher namentlich den väterlichen Grossvater bezeichnen, wird aber ebensogut auch vom Vater der Mutter gebraucht (z. B. Isaeus 1,4. 1,39. 5,5. 5,10. 6,56. 7,7. 8,1). Will man sich genau ausdrücken, so sagt man *πάππος πρὸς πατρός* und *πρὸς μητρός* (so Plato), nach Pollux auch *πάππος ἀπ᾽ ἀνδρῶν* und *ἐκ γυναικῶν*. Nach Pollux soll das Wort *νέννος*, welches nach Hes. Oheim bedeuten soll (s. später) auch den mütterlichen Grossvater bezeichnen, doch ist es weder in dieser noch in einer andern Bedeutung belegt. *Τήθη* wird wie *πάππος* mit Beziehung auf Vater- und Mutterseite gebraucht, von der Mutter des Vaters z. B. Aristophanes Ach. 49, von der Mutter der Mutter Isaeus 7,7 und 8,7 (dagegen ist *ἡ τοῦ πάππου γυνή* 8,22 die zweite Frau des Grossvaters, während der Redner die erste, von der er abstammt, als *τήθη* bezeichnet). Neben *τήθη* sind etwa noch *μάμμη* und *μαῖα* zu nennen, welche schon oben unter Mutter besprochen sind. *μάμμη* im Sinne von Grossmutter zu verwenden, erklärt Phrynichos für fehlerhaft (CX bei RUTHERFORD: *μάμμην τὴν τοῦ πατρὸς ἢ μητρὸς μητέρα οὐ λέγουσιν οἱ ἀρχαῖοι ἀλλὰ τήθην, μάμμην δὲ καὶ μαμμίον τὴν μητέρα. ἀμαθὲς οὖν τὸ τὴν μάμμην ἐπὶ τῆς τήθης λέγειν*). *μαῖα* soll, wie schon oben bemerkt ist, bei den Doriern Grossmutter bedeuten.

Bei Hesychius findet sich *μεγαλομήτηρ*.

Der Urgrossvater heisst *πρόπαππος* (Plato), *παππεπίπαππος* (Komiker) natürlich auch *πάππου πατήρ* (z. B. Isaeus 5,42), die Urgrossmutter *προτήθη* (Dio C.).

Im Lateinischen ist *avus* der väterliche und der mütterliche Grossvater (genauer *avus paternus* oder *maternus*). Die Grossmutter heisst *avia*, worin wahrscheinlich nicht eine Bildung mit dem Suffix *io*, sondern ein Femininum nach Art des griechischen *ψάλτρια* (skr. -*ī*) zu erblicken ist. Die weiter zurück stehenden Vorfahren heissen *proavus*, *abavus*, *atavus*, *tritavus*, und zwar ist, wenn auch eines und das andere dieser Wörter im Einzelgebrauch (namentlich wenn es im Plural steht) im allgemeinen Sinne von »Vorfahren« angewendet werden kann, diese Reihe schon seit alter Zeit fest. Denn man

liest nicht nur bei Plautus Mil. 2, 4, 20 *ibi mei sunt majores siti pater avos proavos abavos*, sondern sogar Pers. 1, 2, 5 *pater avos proavos abavos atavos tritavos* und ich habe nicht gefunden, dass ein Philologe diesen letzteren Vers angezweifelt hätte. Zu diesen Masc. sind überall die entsprechenden Feminina vorhanden. Im Einzelnen ist zu bemerken, dass *pro* in *proavus* dem *prá* (*prapitāmahá*) und *πρό* (*πρόπαππος*) entspricht. Ueber *abavia* und *abavus* handelt Hauler in Wölfflin's Archiv 2, 289 ff. Bei der Bildung des Wortes schwebte offenbar der Gedanke vor, dass *ab avo* gerechnet wird. Es konnte also etymologisch genommen wohl jede Stelle hinter dem *avus* bezeichnen, erhielt aber die erste hinter der alt überlieferten Reihe, die mit dem *proavus* schliesst. Was das *at* in *atavus* sei, lasse ich dahingestellt. In Bezug auf *tritavus* lesen wir bei Festus 315 die Notiz: *stritavum antiqui dicebant pro tritavo*. Hierin anknüpfend hat (wie ich aus Stolz lat. Gramm.[2], 304 Anm. ersehe) John B. Bury Classical Review 2, 43 *strit-* mit dem altsl. *starŭ* »alt« zusammengebracht, wobei aber nicht bloss die sonstige Verschollenheit dieses Wortes im Lateinischen, sondern auch das *t* auffällig wäre. Die andern Versuche (z. B. Pott Et. Forsch., 2, 196) gehen nicht von *stritavus*, sondern von *tritavus* aus, suchen in *trit-* das Zahlwort drei, kommen aber auch in lautlicher Hinsicht zu keiner rechten Befriedigung. Nach meiner Ansicht haben wir keinen Grund, *stritavus* zu verwerfen. Eine sichere Erklärung aber ist noch nicht gefunden.

Im Albanesischen finden sich *ģüš ģüše* für Grossvater und Grossmutter, über deren Herkunft nichts feststeht. Der Urgrossvater heisst *šterģüš*, in dessen *šter* G. Meyer das italienische *stra* erkennt. Im Gegischen heisst er *treģüš*, wobei der erste Bestandtheil *tre* »drei« ist. Die weiter zurückliegenden Stufen heissen dann *katreģüš* (mit »vier«), *peseģüš* (mit »fünf«). Daneben findet sich in Sicilien *tot* Grossvater (in Griechenland *tetemad*, wobei *mad* »gross« heisst). Auch *tatε* ist südalb. Grossvater, ein Wort, das sonst »Vater« bedeutet.

Auf dem keltischen Gebiet finden wir die Ausdrücke »Altvater« und »Altmutter« in den altirischen *senathir* und *senmathir*, und dem cornischen *hendat*, worin *tat* »Vater« steckt. In dem cornischen Glossar bei Zeuss 1067 findet sich ausserdem *hengog* für abavus, *dihog* für proavus, *gurhhog* für atavus, Ausdrücke, deren

Deutung ich umsomehr den Keltisten überlassen darf, als sie offenbar nur Uebersetzungen der lateinischen Wörter sind.

Aus dem Deutschen ist vor allem die Thatsache anzuführen, dass im Gotischen ein Nomen *avo* (Stamm *avon*) vorhanden ist, welches Grossmutter bedeutet (*avo* Grossmutter und *aithei* Mutter steht neben einander 2 Tim. 1, 5). Aus diesem *avo* und dem altn. *āi* Urgrossvater erschliesst FICK mit Recht ein gemeingermanisches **avan* Grossvater, das natürlich mit *avus* zusammenzustellen ist. In den im engeren Sinne »deutsch« genannten Dialekten ist das Wort Ahn, Ahne geläufig, welches KLUGE mit dem lat. *ănus* »altes Weib« zusammenbringt. Die mannichfaltigen Zusammensetzungen, welche in den germanischen Sprachen zur Bezeichnung der Grade der Vorfahren verwendet werden, zu verfolgen, beabsichtige ich nicht. Ich bemerke nur, dass im Deutschen Zusammensetzung mit *alt*, *aber*, *ur* vorliegt (vgl. J. GRIMM in HAUPT's Ztschr. 1,21, KLUGE unter Ahn), und dass auch Bildungen wie *aberuranherr* (gleich *atavus*) vorkommen. Erst etwa seit dem 15. Jahrhundert ist die Zusammensetzung mit Gross belegt.

Ich komme zum Litauischen und Lettischen. Im Lit. finde ich für Grossvater *sẽnis*, *senùtis*, *senàsis tėtýtis*, also »Alter«, für Grossmutter *sẽnė*, *senùtė*, *senóji mamýtė*, also »Alte«, dazu auch *séntėvis* Altvater und *sén-motė* Altmutter. Daneben steht das Lehnwort *grõsė* (*grosse Mutter*) und Weiterbildungen davon, nämlich *grosùtė* Grossmutter, *grosùtis* und *grosùks* Grossvater. In dem Verzeichniss bei MIELCKE finden sich diese Lehnwörter noch nicht. Aus dem Slavischen ist entnommen *bóba* Grossmutter. Natürlich kann man auch Vaters Vater, Mutter u. s. w. sagen. Für die weiter zurückliegenden Vorfahren finde ich im Lit. nur Umschreibungen, ausser dem von NESSELMANN angeführten *prakurėjis* Ahnherr, von dem LESKIEN meint, es scheine nur ein Kunstgebilde zu sein[1]). Im preussischen Vocabular ist *altvater* durch *thetis* (*tėtis* oder *tetis*) übersetzt, und ebenda findet sich *altmutter* durch *ane* d. i. Greisin wiedergegeben, womit NESSELMANN lit. *anýta* Schwiegermutter der Frau und unser Ahn ver-

1) Buchstäblich heisst es: »der angefangen hat zu bauen oder einzuheizen«, nom. ag. zu *pra-kùrti*. MIKLOSICH vergleicht es mit slavischen Ausdrücken wie altsl. *prašturŭ* pronepotis filius (s. MIKLOSICH unter **šturŭ* 3).

gleicht. Im Lettischen sagt man für Grossvater *wezais tēws* alter Vater, für Grossmutter *weza māte* alte Mutter.

Im Slavischen begegnen uns zwei Wörter, welche der Kindersprache entlehnt zu sein scheinen, nämlich altsl. *dědŭ* (MIKLOSICH unter **dědŭ*), und *baba* altes Weib, Grossmutter (MIKLOSICH unter **baba*). Sie gelten wie im Litauischen für die väterliche und mütterliche Seite. Die den Grosseltern vorhergehende Stufe wird durch *pro* gekennzeichnet, z. B. altsl. *pradědŭ* Urgrossvater. Im Serbischen unterscheidet man zurückgehend: *pradjed prapradjed čukundjed pračukundjed*, *prapračukundjed* und entsprechend bei *baba*. Dabei ist *čukun* ein türkisches (?) Lehnwort.

II. Enkel.

Im Sanskrit haben wir *nápāt* (das allmählich in die Declination der Wörter auf *tar* übergeht). Es bedeutet im Veda meist »Abkömmling«, aber auch einige Male deutlich »Enkel«, nämlich wenn *putrá* Sohn oder *práṇapāt* Urenkel daneben steht. Bei dem fem. *náptī* finde ich nur die Bedeutung »weiblicher Abkömmling, Tochter«. Die Bedeutung Enkelin tritt nirgend unzweifelhaft zu Tage. In der prosaischen Sprache tritt bei *nápāt* wohl nur die Bedeutung »Enkel« auf, z. B. *putranaptāraḥ* »Söhne und Enkel« in AB. Es kann aber auch »Urenkel« bedeuten, so z. B. *adikshishṭāyaṃ brāhmaṇo 'sāv amushya putro 'mushya pautro 'mushya naptā* Ap. Çr. S. 10, 11, 5 (vgl. auch AB 7, 10, 3: *putrān pautrān naptṝn*). *naptī* liegt wohl ausserhalb des Veda nicht vor. Neben dem allgemeinen *nápāt* giebt es genauere Wörter, nämlich die von *putrá* Sohn und *duhitár* Tochter gebildeten *páutra* (von AV an) und *pautrī*, *dauhitra* und *dauhitrī*. Die über den Enkel hinausreichende Entferntheit wird in derselben Weise bezeichnet wie bei den Vorfahren, nämlich durch *pra-*. Belegt ist einmal im RV *práṇapāt* und später *prapautra* und *prapautrī*.

Im Zend findet sich das mit *nápāt* identische *napaṭ* (Nom. *napō*), »Abkömmling« und »Enkel«, und *napti* »Enkelin«. Auch in der altpersischen Inschrift von Behistān ist *napā* deutlich »Enkel« (Darius bezeichnet sich als Sohn des Vistāçpa, Enkel des Arsāma).

Das Armenische liefert ein etymologisch dunkles Wort, nämlich *ťoṙn* Enkel, dazu *ťoṙnordi*, *ťoṙordi* Enkelssohn, *ťoṙniay* Enkel oder Enkelin des Enkels.

Im Griechischen begegnet uns zunächst das vielbehandelte *νέποδες* Od. δ 404. Etwas völlig Sicheres lässt sich darüber nicht ausmachen, doch ist es wahrscheinlich, dass es in der That so viel wie *nepotes* ist und »Abkömmlinge« bedeutet. Gewöhnlich wird der Begriff »Enkel« im Griechischen umschrieben, so z. B. in jenen bekannten Versen der Odysse (τ 399), die Jeder hier gern vollständig lesen wird:

> *Αὐτόλυκος δ᾽ ἐλθὼν Ἰθάκης ἐς πίονα δῆμον*
> *παῖδα νέον γεγαῶτα κιχήσατο θυγατέρος ἧς·*
> *τόν ῥά οἱ Εὐρύκλεια φίλοισ᾽ ἐπὶ γούνασι θῆκεν*
> *παυομένῳ δόρποιο, ἔπος τ᾽ ἔφατ᾽ ἔκ τ᾽ ὀνόμαζεν·*
> *Αὐτόλυκ᾽ αὐτὸς νῦν ὄνομ᾽ εὕρεο ὅττι κε θεῖο*
> *παιδὸς παιδὶ φίλῳ· πολυάρητος δέ τοί ἐστιν.*

Auch in der sonstigen Literatur lesen wir *παίδων παῖδες* oder *τέκνων τέκνα*. Eine Zusammensetzung, nämlich *παιδόπαις* findet sich im Aeolischen, als Enkel Collitz 284, als Enkelin 235. Den indischen *pautra* und *dauhitra* entsprechen im Griech. *υἱωνός* (bei Homer) und *υἱδοῦς* von Plato und Xenophon an, andererseits *θυγατριδοῦς* von Herodot an. Die Feminina hierzu sind nur schwach bezeugt. *υἱωνός* wird gewöhnlich mit *οἰωνός* verglichen und das Suffix als ampliativ bezeichnet, da *οἰωνός* ein grosser Vogel ist. Dann würde der Enkel als »Grosssohn« bezeichnet sein (vgl. das Germanische). Indessen steht die ampliative Bedeutung des Suffixes doch nicht fest. Vorsichtiger ist es zu sagen, dass *υἱωνός* bedeute: eine Art von Sohn. Das Suffix *δεο*, über dessen Herkunft nichts zu sagen ist, bezeichnet häufig den Abstammenden, so *ἀδελφιδοῦς*, *ἀνεψιαδοῦς* u. s. w. Nah verwandt ist das Suffix *δευ*, welches Junge von Thieren bezeichnet, z. B. *ἀετιδεύς* junger Adler u. ähnl. (Leo Meyer, Vgl. Gr. 2, 557).

Im Lateinischen erscheinen die dem indischen *nápāt* und *naptī* entsprechenden *nepos* und *neptis*. Doch kommt gelegentlich (einmal bei Ennius und sodann in späteren Inschriften CIL. 12, 344 und 14, 19) auch *nepos* als Bezeichnung weiblicher Personen vor.

Neben *neptis* liegt das jüngere *nepta* (CIL. 12, 3032. 3856) und in Glossen *leptis filia fratris* (LOEWE, Prodromus p. 340). Was den Gebrauch angeht, so bedeuten *nepos* und *neptis* in der älteren Zeit nur Enkel und Enkelin. Genauer sagt man *nepos ex filio* oder *ex filia*. Die Bedeutung Neffe und Nichte ist erst aus der nachaugusteischen Zeit belegt. *nepotes* »die Enkel« kommt auch in der allgemeinen Bedeutung »Nachkommen« vor, so bei Virgil. Im Uebrigen ist die Gradbezeichnung, die wir bei *avus* gefunden haben, auf *nepos* übertragen. Man unterscheidet also *nepos pronepos abnepos adnepos trinepos* und ebenso bei *neptis*. Ueber *abnepos* und *abneptis* vgl. WÖLFFLIN Archiv 4, 577.

Endlich ist noch zu erwähnen, dass das als mittellateinisch bekannte *aviaticus*, d. i. der zum *avus* gehörige, auch CIL. 5, 5902 in einer mailändischen Inschrift in der Form *avviaticus* vorliegt, wozu der Herausgeber bemerkt: *adhuc avviatici Mediolanensium sermone patrio dicuntur nepotes.*

Im Albanesischen findet sich für Enkel und Neffe das aus dem Lat. entlehnte *nip*. Undeutlich ist das Wort für Enkelin und Nichte: *mbesε*, *besε*.

Im Keltischen findet sich das altir. *aue* Enkel, dazu *iarmua*, d. h. Nachenkel, *pronepos*, und *indua* Ururenkel (nach THURNEYSEN). *aue* könnte mit *avus* zusammenhängen, es kann aber auch im Anlaut ein *p* verloren haben und wäre dann zu παῖς zu stellen. Es lässt sich also etwas Sicheres nicht feststellen. Cymrische Ausdrücke, die mir ebenfalls nicht klar sind, siehe ZEUSS 1067 Anm. Das Wort **nêpōt-* findet sich im Keltischen nur als Neffe.

Innerhalb des Germanischen giebt es kein durch alle Dialekte durchgehendes Wort für Enkel. Im Gotischen ist kein Wort dafür überliefert (1 Tim. 5, 4 heisst es *barne barna* die Kinder der Kinder). In einigen Dialekten sind die Vertreter des alten *nepos* und *neptis* neben ihrer gewöhnlichen Bedeutung auch noch für Enkel im Gebrauch, so im Ags., Niederl., Mhd. und auch noch bei LUTHER (s. den Artikel Neffe im GRIMM's Wörterbuch). Nichte kommt in diesem Sinne im Mhd. vor, so heisst Maria Davids *niftel*. In den deutschen Dialekten erscheint das Wort Enkel. Es lautet im Mhd. *enenkel eninkel* und hat mit dem anderen Enkel (Knöchel) nichts zu thun, welches mhd. *enkel* heisst. KLUGE äussert sich über die Herkunft

wie folgt: »Es scheint Diminutiv zu *Ahn*, ahd. *ano* (got. **ana*, Gen. **anins*), und eigentlich »kleiner Grossvater, Grossvaterkind«, zu meinen; vgl. die ähnliche Bedeutungsentwickelung von lat. *avunculus*. Ausserhalb des Germanischen entspricht ausser dem unter Ahn beigebrachten wohl noch abulg. *vŭnukŭ* »Enkel«« (das aber nur in dem Stammbestandtheil, nicht im Suffix mit Enkel übereinstimmt).

Die Bedeutungsvermittelung hat ihre Schwierigkeit. Den *avunculus* kann man wohl einen jüngeren Grossvater nennen, aber in welchem Sinne ist der Enkel ein Grossväterchen? Etwa weil er ihm, wie man behauptet, zu gleichen pflegt, oder wegen des gleichen Abstandes?

Endlich ist aus dem Fränkischen noch *tichter* »Enkel« zu erwähnen (vgl. Schmeller 1, 583). Die Ableitung von *diech* femur ist zweifelhaft, wie denn überhaupt die Annahmen von J. Grimm RA. 470, 472 einer Revision bedürfen.

Die weiter absteigenden Grade werden in derselben Weise unterschieden, wie die vom Grossvater an aufsteigenden. Man sagt also Urenkel und Urtichter, Urgrossenkel und Urgrosstichter, und so kommt statt Enkel denn auch Grosssohn, Grosskind vor (Adelung: »Für Enkel ist in einigen oberdeutschen Gegenden auch Grosssohn und Grosstochter üblich«), eine allerdings mechanische Uebertragung, die z. B. im französischen *petit-fils* vermieden worden ist.

Im Litauischen braucht man jetzt für Enkel, Enkelin nur die Umschreibung Sohn des Sohnes u. s. w. (Das einfache Wort *anukas* ist nach Brückner entlehnt aus dem kleinrussischen *onúk*). Im Altlitauischen dagegen (Katechismus von 1547) kommt *nepotis* »Enkel« vor (vgl. Fortunatov in Kuhn und Schleicher's Beitr. 8, 111). Dann findet es sich weiter in der Literatur des 16ten und 17ten Jahrhunderts (vgl. Bezzenberger, Geschichte der lit. Spr. S. 303. Dazu *neptis* oder *nepte* Enkelin ebenda 304). Im Lettischen kenne ich nur die Umschreibung Sohn des Sohnes u. s. w.

Im Slavischen finden wir als gemeinsames Wort altsl. *vŭnukŭ* (vgl. Miklosich unter **vŭnukŭ*), worüber unter »Enkel« gesprochen worden ist. Weiter zurückliegende Grade können durch *pro* bezeichnet werden. So heissen z. B. im Serbischen *unuk* Enkel, *unuka unučica* Enkelin, *praunuk* Urenkel, *prapraunuk* Ururenkel. Aus

den südslavischen Sprachen führt KRAUSS S. 6 an, dass im Sloven. der Enkel auch *sinovec* heisse, und dass für das Kind der Tochter besondere Bezeichnungen vorhanden sind, nämlich Tochtersohn oder -tochter (*hćerovlik*, *hćerovlja*) oder Eidamssohn oder -tochter (*zetnik*, *zetina*). Unklar sind mir die von MIKLOSICH unter **šturŭ* 3 angeführten Wörter.

Uebersicht.

1. Die Worte für Grosseltern.

Aus der gegebenen Uebersicht erhellt, dass nur eines der besprochenen Worte in mehr als einer Sprache erscheint, nämlich im Lat. *avus*, im Germ. das sicher erschlossene **avan*. Es ging aber offenbar noch über diese beiden Sprachen hinaus, da ausser *avunculus* und *oheim* auch das keltische *eviter*, das lit. *avýnas*, das slav. *ují* dazu gehören. Da nun diese Wörter, ausser dem keltischen *eviter*, welches allgemeine Bedeutung hat, nur den mütterlichen Oheim bedeuten, so ist der Schluss gestattet, dass auch **avo-s* ursprünglich den Vater der Mutter bedeutete und dass, wo es auch den Vater des Vaters bezeichnet, eine spätere Ausdehnung der Bedeutung stattgefunden hat. Auch die Herkunft des Wortes lässt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit feststellen. Man kann kaum umhin, es mit dem indischen Verbum *av ávati* (Freude haben, sich gütlich thun, sich sättigen an etwas; Jemand wohlthun, gütlich thun, sättigen; gern haben, wünschen, lieben; an etwas Gefallen finden, sich etwas angelegen sein lassen, beachten; begünstigen, fördern, ermuthigen, helfen, schützen nach BÖHTLINGK-ROTH) zusammenzustellen. Demnach übersetzt es ASCOLI KZ. 12, 157 durch »der Geliebte«, OSTHOFF in PAUL und BRAUNE's Beitr. 13, 453 als »Schützer«, was mir natürlicher zu sein scheint. Doch ist nicht zu übersehen, dass der Begriff des Gütigen bei *av* besonders hervortritt, so dass »Freund« oder »Gönner« den Sinn wohl noch genauer trifft, als »Schützer«.

Es ist auch die Vermuthung ausgesprochen, dass das Wort **avo-s* selbst, nicht bloss die Wurzel desselben, noch im Indischen lebendig sei, nämlich in dem Nomen *áva-s*, welches in den Worten: *krátvā yád asya távishīshu pṛñcáte 'gnér ávena marútām ná bhojyā̀* RV. 1, 128, 5 vorliegt und welches BÖHTLINGK-ROTH durch »liebend, ver-

langend« wiedergeben. Böhtlingk in seinem Wörterbuch setzt dafür »Gunst, Huld«. Das Richtige hat meiner Ansicht nach Ludwig gefunden (RV. 3, 276), welcher *agnér rávеṇa* liest (mit dem Gebrüll des Agni), wodurch nun auch das *ṇ* seine Erklärung findet. Ein Wort *áva-s* (gleich **avo-s*) ist also im Indischen nicht überliefert. Dass es in der Urzeit vorhanden war, dürfen wir nach Ausweis der europäischen Sprachen wohl annehmen. Als ein Verwandtschaftswort im engeren Sinne aber kann man ein Wort, welches »Gönner« bedeutet, nicht bezeichnen.

Eine gemeinsame Bezeichnung für den Vater des Vaters lässt sich dagegen nicht erschliessen. Dass man diese Personen irgendwie benannt hat, ist freilich selbstverständlich, und wir können wohl auch Einiges in dieser Hinsicht vermuthen. Die Enkel werden, so lange sie noch Kinder waren, in der Anrede dieselben Lallwörter für die Grosseltern gebraucht haben, wie für die Eltern, worauf die mancherlei Uebereinstimmungen führen, welche sich ergeben, wenn man die hier gegebenen Zusammenstellungen mit denen auf S. 446 ff. vergleicht. Wenn man von ihnen sprach, wird man sie etwa als den alten Vater, die alte Mutter bezeichnet haben. Dabei wolle man noch Eins bedenken. Es führen mancherlei Anzeichen (welche hier nicht zusammengestellt werden sollen) darauf, dass in der Urzeit die verheiratheten Söhne in der Regel bei dem Vater also auch unter dessen Obergewalt, wohnen blieben. Es ist desshalb anzunehmen, dass der Grossvater von den Angehörigen seiner Söhne als der »Hausherr« oder mit einem ähnlichen Ehrennamen bezeichnet sein wird.

2. Die Namen für Enkel.

Für Enkel, Enkelin haben wir ein gemeinsames Wort gefunden, nämlich:

Skrt. *nápāt náptī*, zd. *napaṭ*, griech. *νέποδες* (?), lat. *nepos neptis* u. s. w., woraus sich idg. **népōt *neptī* erschliessen lässt. Dasselbe bedeutet, wie wir sahen, in verschiedenen Sprachen ausserdem noch Neffe (bezw. Nichte) und wird daher erst im folgenden Capitel behandelt werden.

Achtes Capitel.

Oheime und Tanten, Neffen und Nichten.

Ich gebe im Folgenden zuerst eine Uebersicht über die in den einzelnen Sprachen vorliegenden Wörter und fasse dann die Ergebnisse unter den Stichwörtern Vatersbruder, Mutterbruder, Vatersschwester, Mutterschwester, Neffe und Nichte zusammen.

1. Uebersicht über die Einzelsprachen.

Im **Sanskrit** heisst der Vatersbruder *pitṛvya* (gleich *πάτρως patruus Vetter*). Die Frau desselben wird nicht mittelst einer Ableitung, sondern durch Zusammensetzung bezeichnet: *pitṛvyabhāryā*. Ueber die Bedeutung des Suffixes vgl. unten unter Vatersbruder, über die Ehrenstellung des *pitṛvya* und seiner Frau s. den sachlichen Theil. Ein der Bildung nach entsprechendes **mātṛvya* für Mutterbruder ist nicht vorhanden. Als alterthümlichste Bezeichnung desselben ist neuerdings in der MS *māturbhrātrá* (so — als ein Wort — überliefern es die Handschriften) zum Vorschein gekommen in dem Satze: *kiṃ ayáṃ devyā́ḥ putró devébhyo māturbhrātrébhya ā́hārshīt* was hat dieser Sohn einer Göttin den Göttern seinen Mutterbrüdern mitgebracht? MS 1, 6, 12 (106, 4). Die gewöhnliche Bezeichnung ist *mātula*, eine wegen des *l* auffällige Form, die vielleicht aus einem Dialekt in die Schriftsprache gedrungen ist. Innerhalb derselben findet *mātula* sich wie *pitṛvya* zuerst in den Sūtra. Ueber seine Stellung in der Familie s. den sachlichen Theil. *mātula* wird (wie auch *pitṛvya*) gelegentlich auf fremde ältere Personen übertragen. Böhtlingk erwähnt im Wb., dass in der Thierfabel die Mäuse die Katze so benennen, der Schakal den Esel und der Esel den Schakal. Eine Koseform zu *mātula* dürfte *māma* sein. So wird in der Fabel der Kranich von Seiten der Krebse, Fische und Schildkröten, und der Esel von Seiten des Schakals angeredet. Die Frau des Mutterbruders heisst *mātulānī* (auch *mātulī* wird angeführt). Für die Vatersschwester und Mutterschwester fehlt es an geläufigen technischen Wörtern. *pitṛshvasar* liegt vereinzelt im Epos vor, und



mātṛshvasar ist ganz selten. Bei Pāṇini werden *pituḥsvasar* (oder *pituḥshvasar*) und *mātuḥsvasar* (oder *mātuḥshvasar*) neben den eben genannten aufgeführt. An der Thatsächlichkeit dieser Bildungen ist um so weniger zu zweifeln, als — wie schon bemerkt — in der MS *māturbhrātrá* zum Vorschein gekommen ist (vgl. auch Wackernagel KZ 25, 287).

Ganz dürftig sind im Sanskrit die Bezeichnungen für Neffe und Nichte. Für Brudersohn finde ich nur in der grammatischen Ueberlieferung *bhrātushputra*, für Brudertochter keine Bezeichnung. Der Schwestersohn heisst *svasrīya*, der älteste Beleg dafür TS 2, 5, 1, 1 (gleich MS 2, 4, 1, [38, 1]): *viçvárūpo vái tvāshṭráḥ puróhito devā́nām āsīt svasriyó 'surā́ṇām* Viçvarūpa der Sohn des Tvashṭar der Schwestersohn der Asura war Hauspriester der Götter. Eine *svasrīyā* wird Manu 11, 171 erwähnt, als eine solche, mit der man keinen geschlechtlichen Umgang haben soll. In demselben Sinne *bhagineyī* Baudh. 2, 2, 4, 11 (*mātulapitṛshvasā bhaginī bhāgineyī snushā mātulānī sakhivadhūr ity agamyāḥ*). Auch *bhāgineya* ist belegt.

Was das **Zend** angeht, so meint Bartholomae BB 10, 271, dass dem indischen *pitṛvya* das zendische *tūirya* entspreche, wobei das *p* schon in arischer oder vorarischer Zeit geschwunden sein soll. Ich lasse das dahingestellt. Ebenso wage ich über die Bedeutung von *brātūirya* (Oheim, Vetter?) und *brātūirē* (Tante, Cousine?) nicht zu entscheiden.

Im **Armenischen** kenne ich für Vatersbruder und Vaterschwester nur die Composita *haureλbair* und *haurak'oir*. Für den Mutterbruder dagegen giebt es das einfache Wort *k'eri*, über dessen Herkunft ich noch nicht mit Sicherheit entscheiden möchte (vgl. darüber Hübschmann ZDMG 35, 656). Von Bezeichnungen der Neffen und Nichten durch die Geschwister ihrer Eltern finde ich *eλbaurordi* Brudersohn und *k'erordi* Schwestersohn.

Ich komme zum **Griechischen**. Das alte *πάτρως* findet sich bei Homer nicht, wohl aber, und zwar deutlich als Vatersbruder bei Herodot und Pindar. Dagegen hat Stesichorus *πάτρως* im Sinne von »väterlicher Vorfahr« gebraucht, wie wir von Eustathius erfahren: *Στησίχορος δὲ πάτρωα τὸν κατὰ πατέρα πρόγονον εἶπεν, ἔνθα παρ' αὐτῷ Ἀμφίλοχος ἔφη τό· »πάτρω' ἐμὸν ἀντίθεον Μελάμποδα«. Μελάμπους γάρ, οὗ Ἀντιφάτης, οὗ Οἰκλῆς, οὗ Ἀμφιάραος,*

ὅθεν Ἀμφίλοχος (BERGK, poet. lyr.³ p. 979). In dem Gesetz von Gortyn übersetzt BÜCHELER πάτρως stets durch »Vatersbruder« und ZITELMANN hat einen Ausweg gefunden, wonach diese Auffassung auch 12, 27 möglich sein soll. Weitere Forschung wird wohl darüber aufklären, ob vielleicht im Kretischen πάτρως als »väterlicher Verwandter« im weiteren Sinne (wozu also auch der Vater des Vaters gehören könnte) aufzufassen sei. Abgesehen von πάτρως wird »Vatersbruder« ausgedrückt durch das Compositum πατροκασίγνητος bei Homer (zufällig nur in der Anwendung auf Götter belegt), πατραδελφεός bei Pindar, πατράδελφος bei Rednern (in der Wendung ἀνεψιὸς ἐκ πατραδέλφων). Sehr häufig ist der beschreibende Ausdruck πατρὸς ἀδελφός (so bei Plato, der πάτρως nicht kennt, bei Rednern, in dem Gesetze von Gortyn und sonst).

Das Wort für Mutterbruder μήτρως ist vermuthlich erst im Griechischen dem alten πάτρως nachgebildet (was desshalb wahrscheinlich ist, weil weder im Sanskrit ein **mâtṛvya*, noch im Lateinischen ein **matruus* vorhanden ist), ist aber zufällig aus älterer Zeit bezeugt als sein Vorbild, da es schon in der Ilias vorkommt, nämlich

ὃς μήτρως ἦν Ἕκτορος ἱπποδάμοιο
αὐτοκασίγνητος Ἑκάβης Π 718
αὐτίκα πατρὸς ἑοῖο φίλον μήτρωα κατέκτα Β 662

und in demselben Sinne kommt μήτρως bei Herodot und Pindar vor. Aber bei dem letztgenannten Dichter erscheint es auch ganz deutlich im Sinne von »mütterlicher Vorfahr«. So gehört z. B. Nem. 11 der gefeierte neu einzuführende Prytane von mütterlicher Seite dem Geschlechte der Melanippiden an, und desshalb wird der mythische Melanippos Vers 37 sein μάτρως genannt. Auch sonst sind die μάτρωες mütterliche Vorfahren (vgl. auch Euripides Herc. fur. 43), und ferner ist ganz deutlich unter dem μάτρως bei Pindar Ol. 9, 63 der mütterliche Grossvater verstanden. So sind vielleicht auch in dem Gesetz von Gortyn unter den μάτρωες, bei denen die noch heirathsunfähige Erbtochter aufgezogen werden soll, wenn keine πάτρωες mehr vorhanden sind, die mütterlichen Verwandten im Allgemeinen zu verstehen. Ausser μήτρως finde ich die Composita μητραδελφεός bei Pindar, (μητράδελφος bei Pollux). Häufig sind beschreibende Ausdrücke wie μητρὸς ἀδελφὸς bei Herodot, ὁ ἀδελφὸς τῆς μητρὸς τῆς ἐμῆς bei Isaeus und sonst. Technische Wörter

für die Schwester des Vaters oder der Mutter sind kaum vorhanden, πατραδέλφη findet sich in Glossaren, πατροκασιγνήτη erst bei Quintus Smyrnaeus, ματροκασιγνῆται augenscheinlich in Anlehnung an das homerische πατροκασίγνητος erscheinen bei Aeschylos.

Ein allgemeines Wort für Oheim ist *θεῖος*. Es tritt erst von Plato an in der Literatur auf (Leges 11, 926 ἔστιν ὅτε πλουσίου πατρὸς ἀδελφιδοῦς τὴν τοῦ θείου θυγατέρα ἑκὼν οὐκ ἂν θέλοι λαμβάνειν manchmal möchte ein Neffe, der einen reichen Vater hat, seines Oheims Tochter nicht gern nehmen), erscheint bei Xenophon, bei Komikern, bei Rednern. Bei Isaeus z. B. wird es als *patruus* gebraucht in den Worten: Δεινίας γὰρ ὁ τοῦ πατρὸς ἀδελφὸς ἐπετρόπευσεν ἡμᾶς, θεῖος ὢν ὀρφανοὺς ὄντας 1, 9[1]). Von dem Bruder des Adoptivvaters wird es gebraucht 2, 1. Dagegen erscheint ὁ πρὸς μητρὸς θεῖος z. B. 5, 10. 12, 6, der aber oft auch bloss θεῖος genannt wird, z. B. 3, 32. 5, 4. 9, 6. Das entsprechende weibliche Wort ist τηθίς Tante, welches zuerst bei Demosthenes vorkommt, und ebenso wie θεῖος in zweiseitigem Sinne gebraucht wird. Wenn nun diese Wörter erst verhältnissmässig spät belegt sind, so folgt daraus natürlich nicht, dass sie erst spät entstanden seien, sondern vielmehr, dass sie erst spät aus einer unteren Schicht der Sprache in die Sphäre der Literaturschicht gedrungen sind. Sie gehörten offenbar ursprünglich der Kinder- oder Familiensprache an, und gehen auf eine uralte Anrede *dhē* oder *dhēdhē* zurück, welche zugleich in τήθη Grossmutter, lit. *dėdė* Oheim, sl. *dědŭ* Grossvater vorliegt, also eine ehrende Anrede an ältere Verwandte vorstellt. Aus diesem *dhē* ist θεῖος durch das Suffix ιο gebildet und damit zum Range eines Wortes der Flexionssprache erhoben. Es geht also auf ein älteres *θήϊος zurück. Damit erledigt sich denn auch die Meinung von Bachofen, wonach es völlig sicher sein soll, dass θεῖος »der göttliche« bedeute. θεῖος göttlich lautet bei Homer, wie uns Nauck gelehrt hat, θέϊος, und hat zwischen ε und ι einen Consonanten eingebüsst, geht also auf *θέϝιος oder *θέσιος zurück. Ein ferneres Lallwort ist νέννος, welches wie θεῖος allgemeingebraucht worden zu sein scheint (vgl. Nauck, Aristophanes p. 138).

1) Man sieht an dieser Stelle recht deutlich, wie die Umschreibung ὁ τοῦ πατρὸς ἀδελφὸς im Grunde nur das Verhältniss zum Vater, das Specialwort θεῖος aber das Verhältniss zu den Neffen und Nichten angiebt.



Für Neffe und Nichte finde ich im Griechischen keinen anderen Ausdruck als die Umschreibung Sohn des Bruders (z. B. *ἀδελφοῦ παῖδες* Isaeus 3, 72 u. s. w. und *ἀδελφιδοῦς ἀδελφιδῆ* bei Herodot und Attikern (auch boeotisch Collitz 527). Es wird gebraucht für Kinder des Bruders oder der Schwester. Bei genauerem Ausdruck fügt man *ἐξ ἀδελφοῦ* oder *ἐξ ἀδελφῆς* hinzu, z. B. Isaeus 11, 5. Isaeus 7, 4 bezeichnet jemand als seinen *ἀδελφιδοῦς* den Sohn seiner Stiefschwester, mit welcher er nur die Mutter gemein hatte.

Im Lateinischen unterscheidet man deutlich die vier Begriffe: Vatersbruder *patruus*, Mutterbruder *avunculus*, Vatersschwester *amita*, Mutterschwester *matertera*. *Patruus* ist dasselbe Wort wie *pitṛvya πάτρως Vetter*. Es bedeutet im Lat. nur den Bruder des Vaters, keinen andern väterlichen Verwandten. Dass in der Vorstellung der Römer der *patruus* als strenger Sittenrichter erscheint (vgl. die *patruae verbera linguae* bei Horaz) ist bekannt. Die Nachweise bei Otto in Wölfflin's Archiv 5, 374. Dass *avunculus* den kleinen Grossvater bedeutet, liegt auf der Hand (»*avunculus*, *matris meae frater, traxit appellationem ab eo, quod aeque tertius a me ut avus est, sed non ejusdem juris ideoque vocabuli facta deminutio est. Sive avunculus appellatur quod avi locum obtineat et proximitate tueatur sororis filiam*« Festus 14). Doch sind die neueren Sprachforscher über den Ursprung des *n* verschiedener Meinung. Man kann annehmen, dass *avunculus* einer Anlehnung an *homunculus* und ähnliche Bildungen, in welchen das *n* berechtigt ist, seine Gestalt verdanke, so dass also das *n* mit dem Stamm von *avus* nichts zu thun hätte. Gewöhnlich aber führt man *avunculus* auf ein älteres **avo* **avonis* zurück, das im Germanischen eine Stütze findet (s. oben S. 477), so dass *avunculus* neben **avo* stünde wie *homunculus* neben *homo*, *lenunculus* neben *leno*, *sermunculus* neben *sermo*, *furunculus* neben einem vorauszusetzenden *furo* (vgl. über das letztere W. Meyer in Wölfflin's Archiv 5, 232). Meyer dagegen a. a. O. glaubt nicht recht an dieses *avo*, sondern geht auf ein **avoncos* zurück, für das ich aber nicht genügende Stützen finde. Wie dies nun auch sein mag, dass *avunculus* dem Sinne nach als Verkleinerungswort neben *avus* steht, ist sicher. Die Folgerungen welche sich aus diesem Verhältniss ergeben, werden weiter unten besprochen werden. Dass dem *avunculus*, so wie es

bei dem *patruus* geschehen ist, durch die Phantasie des Volkes ein bestimmter Charakter zugewiesen worden sei, habe ich nicht gefunden. *Amita*, was wohl mit Recht auf eine Form der Kinderwörter, welche Mutter bezeichnen, auf *ama* zurückgeführt wird, bedeutet in der Literatur, so viel ich sehe, nur die Schwester des Vaters. In Glossen dagegen kommt, wie Götz mir mittheilt, auch vor *amita: soror patris vel matris.* *Matertera* die Schwester der Mutter ist von Pott zweifelnd aus *mater itera* gedeutet, wobei *itera* »die andere« bedeuten soll, und Osthoff (Wölfflin's Archiv 4, 465) hat sich ihm angeschlossen. Die Annahme eines Femininums *itera* ist indessen allzukühn. *matertera* ist vielmehr eine von den Comparativbildungen wie *βασιλεύτερος* u. s. w., die besonders im Sanskrit häufig sind (vgl. meine altind. Syntax S. 193). So heisst im Sanskrit *açvatará* ein Maulthier, d. h. ein Thier, welches mehr ein Pferd als etwas anderes ist, und so ist auch *matertera* eine solche, die mehr eine Mutter als etwas anderes, förmlich eine Mutter, eine zweite Mutter ist.

Die Grade werden von den Juristen folgendermassen bezeichnet (vgl. Digesten 38, 10). Der Bruder meines Grossvaters heisst für mich *patruus magnus*, der Bruder meines *proavus patruus major* (wofür Einige auch *propatruus* sagen), der Bruder meines *abavus patruus maximus* (auch *abpatruus* genannt), und so bei *avunculus amita matertera.* Die Bezeichnung mittels *magnus* und *major* finden wir auch sonst. Der *avunculus magnus* erscheint z. B. CIL. 8, 1224, die *amita magna* wird in Gloss. als *soror avi* erklärt. Der *major patruus* heisst bei Festus 136 *avi et aviae patruus*, der *major avunculus avi et aviae avunculus* (Festus 136) u. s. w. Dagegen ist hinsichtlich der Composita mit *ab* die Ueberlieferung nicht ganz gleichmässig, da der *abavunculus* auch als *frater aviae*, die *abmatertera* auch als *aviae soror* angegeben wird (vgl. Wölfflin, Archiv 2, 290 und 4, 573). Die Bezeichnungen waren ja offenbar nicht volksmässig.

Für Neffen und Nichten sind technische Ausdrücke in der alten Zeit nicht vorhanden. So heisst es z. B. bei Terentius Phormio 2, 3, 23: D. *Phaedriam mei fratris video filium mihi ire obviam. Ph. mi patrue salve*, und bei Gajus 2, 119 neben dem *frater* und *patruus: fratris filius*; 3, 14 neben *amita: fratris filia.* In der nachaugusteischen Zeit werden *nepos* und *neptis* (wie oben S. 480 bemerkt worden ist) auch in dem Sinne von Neffe und Nichte ge-

braucht. Forcellini bemerkt dabei: *refertur ad patruum avunculum amitam materteram.* Für die Beziehung zum *patruus* habe ich (wohl zufällig) nur eine Stelle gefunden.

Zum Schluss habe ich noch einige Worte über *nepos* »Verschwender«, und insbesondere über die eigenthümlichen Combinationen zu sagen, welche Bachofen an dieses Wort geknüpft hat. Bachofen Ant. Br. 2, 91 ff. geht aus von einer Stelle des Festus, welche S. 165 nach O. Müller's Herstellung so lautet: *Nepos luxuriosus a* Tuscis dicitur: *vel nepotes sunt luxuriosae vitae* homines *appellati, quod non magis his res* sua famili*aris curae est quam is quibus pater avusque* vivunt: qu*od nomen ductum ab eo quod natus post patri* sit quam fili*us.* In dem Satze *nepos luxuriosus a Tuscis dicitur* sieht Bachofen den Sinn: »der *nepos* wird von den Etruskern als verschwenderisch bezeichnet«, und findet, dass uns damit ein überraschender Einblick in die Häuslichkeit und die sittlichen Zustände des räthselhaften Etruskervolkes eröffnet sei. Nur habe offenbar Festus Unrecht, wenn er meine, *nepos* sei den Etruskern der Enkel gewesen, man müsse ihn vielmehr als Neffen auffassen. Mit diesem gegen die Ueberlieferung als Neffen aufgefassten *nepos luxuriosus* wird nun die Stellung zusammengebracht, die der Schwestersohn bei den Kalmüken und Polynesiern gegenüber seinem Oheim einnimmt. Bei den genannten Völkern nämlich habe der Schwestersohn das Recht gehabt, sich das Gut des *avunculus* willkürlich und rücksichtslos anzueignen. Nun deute aber eine solche Stellung des Schwestersohnes auf Mutterrecht und somit sei auch in dem etruskischen verschwenderischen Schwestersohn ein werthvolles Stück Mutterrecht enthalten. Soweit Barhofen. Seine ganze Ausführung, soweit sie die Etrusker und Römer angeht, beruht auf seiner oben angeführten Uebersetzung des Satzes *nepos luxuriosus a Tuscis dicitur.* Diese aber kann ich nicht für richtig halten. Die einzig mögliche Auffassung scheint mir die von O. Müller (Etrusker 1, 277) zu sein, wonach *nepos* ein etruskisches Wort und also zu übersetzen ist: »der Verschwender heisst im Etruskischen *nepos*«. Nur so bekommt die ganze Stelle einen vernünftigen Sinn, nämlich (in etwas anderen Worten ausgedrückt) den folgenden: »*nepos* bedeutet Enkel und Verschwender. *Nepos* Verschwender ist entweder ein Lehnwort aus dem Etruskischen (so ist also das lat. und etrusk. *nepos* nur äusserlich

zusammenfallen, oder es ist dasselbe Wort wie *nepos* Enkel und dann daraus zu erklären, dass (erwachsene) Verschwender ihr Vermögen nicht besser zusammenhalten, als solche junge Menschen, deren Vater und Grossvater noch lebt«. Damit ist also nur constatirt, dass es im Etruskischen ein Wort *nepos* »Verschwender« gegeben habe, aber durchaus nicht behauptet, dass dieses Wort *nepos* auch ein Verwandtschaftswort gewesen sei, und damit fallen alle die weitreichenden Combinationen von Bachofen, die ich in kurzem Auszug vorgeführt habe, zusammen. Wie nun in Wahrheit *nepos* zu der Bedeutung Verschwender gekommen sei, ist natürlich nur vermuthungsweise zu ermitteln. Vielleicht, dass Festus Recht hat, *nepos* Verschwender für ein Fremdwort zu halten. Dann geht uns die Sache hier nichts an. Wahrscheinlicher kommt mir vor, dass *nepos* Verschwender dasselbe Wort sei wie *nepos* Enkel, und ich kann nicht zugeben, was Bachofen behauptet: »Einen vernünftigen Zusammenhang zwischen den Begriffen Enkel und Verschwender wird Niemand entdecken«. Mir scheint vielmehr die Betrachtung von Dacier (abgedruckt in Lindemann's Festus) einige Lebensweisheit zu enthalten, welche den Grund der Benennung darin findet »*quod nepotibus semper indulgent avi, connivent eorum delictis ac impediunt quin ea in parentum conscientiam veniant, unde ii postea nequam evadunt ac dissoluti*«. Es wäre danach also etwa eine Bezeichnung wie unser »Muttersöhnchen«.

Aus dem **Albanesischen** ist für die älteren Zustände nichts zu erschliessen, denn wir finden daselbst nur Lehnworte, die noch dazu ihre Bedeutung gelegentlich verschoben haben. Aus dem Lateinischen stammen *unk'* oder *ungl'* (gleich *avunculus*), was im mittleren und südlichen Albanien den Bruder des Vaters, in Nord-Albanien den Oheim überhaupt bezeichnet. Ferner ist lateinisch *ɛmtɛ* (aus *amita*), was aber die Mutterschwester bezeichnet. Aus dem Slavischen rühren her: *dźadźa* gleich *djadja*, aber während das slavische Wort den Oheim überhaupt bedeutet, ist *dźadźa* der Vatersbruder. Ferner *babe*, was in Griechenland Tante und Grossmutter bedeutet, und überhaupt ehrende Anrede an ältere Frauen ist (gleich sl. *baba* alte Frau, Grossmutter). Türkisch sind *daĭ dajɛ* Mutterbruder aus dem türkischen *dajɛ* ders. Bed., was im Alb. auch

mit slavischer Endung als *dáiko* erscheint, und *halε* Vaterschwester, gleich dem türkischen *χalla*[1]).

Die Bezeichnungen für Neffe und Nichte s. oben S. 480 bei den Wörtern für Enkel.

Was das Keltische angeht, so finden wir für die Bezeichnungen von Oheim und Tante auf der irischen Seite nur Umschreibungen, mit einziger Ausnahme von *amnair* avunculus (Zeuss 262a), das ich nicht zu deuten weiss. Dagegen findet sich in dem Vocabularium cornicum bei Zeuss 1068: »patruus *eviter* (so z. l.) *abard tat*, avunculus *abarh mam*«. Danach ist also *eviter* das allgemeine Wort für Oheim, welches durch den Zusatz »von Vaters Seite, von Mutters Seite« näher bestimmt wird. Ueber dieses *eviter* hat Osthoff in Paul und Braune's Beitr. 13, 447 eine Ansicht aufgestellt, die mir annehmbar erscheint. Er bemerkt zunächst, dass die Formen der drei britannischen Dialekte, in denen das Wort vorliegt, sich auf ein älteres **eventr* oder **evintr* zurückführen lassen. Darin kann das *e* Umlaut von *a* sein, so dass man auf das Wort kommt, welches uns in *avos* begegnet ist. Dasselbe — so nimmt O. weiter an — habe im Keltischen durch Anlehnung an andere Verwandtschaftsnamen das Suffix *ter* erhalten. Welches ältere Suffix durch dieses *ter* verdrängt worden sei, lasse sich nicht mehr feststellen.

In dem cornischen Wort für Tante *modereb* ist das *b* aus älterem *p* hervorgegangen (s. Zeuss S. 838). Das *p* entspricht einem idg. velaren *k*. Das Wort würde also im Irischen auf *-ech* ausgehen und im Lateinischen etwa **matriqua* lauten. Es ist also nichts weiter darüber zu sagen, als dass es eine Ableitung von Mutter ist.

Für Neffe und Nichte begegnen uns die Worte **népōt* und **neptī*, und zwar nicht aus dem Lat. entlehnt, sondern als uralter Besitz der Sprache. Dem idg. **népōt* entspricht mit regelrechtem Ausfall des *p* das altir. *nia*, Gen. *niath* (das nur in der Bedeutung

1) Ausser den besprochenen Wörtern erwähnt Hahn 2, 114 noch: *tese* Mutterschwester, wozu G. Meyer bemerkt, dass er es sonst nicht kenne, wogegen ihm *teto-ja* und *tetε* als »Vaterschwester« von einem Albanesen aus Korlša angegeben werde. Ferner zwei Wörter für Tante, nämlich *jajε* und *ϑjajε*, von denen das erste vielleicht aus dem bulgarischen *lelja* Tante, das zweite vielleicht aus dem griech. *ϑεία* entsprungen ist.

Schwestersohn überliefert ist), cymr. *ney nei* (Zeuss 293[b]) *fratris vel sororis filius.* Dem idg. **neptī* entsprechen regelmässig altir. *necht*, cymr. *nith.* Ueber die specielle Bedeutung (ob Bruder- oder Schwestertochter) habe ich nichts gefunden.

Im **Germanischen** finden sich für die vier in Betracht kommenden Beziehungen vier Namen, nämlich (in neuhochdeutscher Form): der Vatersbruder heisst *Vetter*, der Mutterbruder *Oheim*, die Vatersschwester *Base*, die Mutterschwester *Muhme.* Was zunächst den Vatersbruder angeht, so bedeutet das mhd. *vetere* Vatersbruder, Vetter und Brudersohn. Dass Vatersbruder die älteste Bedeutung ist, folgt sowohl aus dem Thatbestand in anderen germanischen Dialekten (vgl. Deecke S. 197), namentlich aber aus der Thatsache, dass *vetere* der Form nach gleich *pitṛvya, πάτρως, patruus* ist (vgl. Fick 3, 168). Die Ausdehnung der Bedeutung ist wohl daraus zu erklären, dass man die ehrende Bezeichnung auch anderen männlichen Verwandten, welche dem Vatersbruder nahe stehen, gönnen mochte. Dabei ist anzunehmen, dass der Name zunächst wohl auf den Sohn des Vatersbruders überging und sich dann in der einmal eingeschlagenen Richtung weiter übertrug.

Das heutige *Oheim*, ahd. *ōheim*, mhd. *ōheim* (auch *œheim*) bedeutet, wie aus dem mhd. Gebrauche klar hervorgeht, Mutterbruder. Es kommt aber auch vor, dass der Mutterbruder dem ihn »Oheim« anredenden die ehrende Anrede zurückgiebt, so dass also auch der Schwestersohn so bezeichnet werden kann. Im Nhd. ist Oheim (soweit es nicht durch Onkel verdrängt worden ist), zwar auf seiner Stufe stehen geblieben, hat sich aber auf den *patruus*, der seine Stufe ganz eingebüsst hat, mit ausgedehnt. Ueber die Herkunft des Wortes lässt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit behaupten, dass in *ō-* das Wort steckt, welches wir im lat. als *avos* gefunden haben, über *-heim* wird noch gestritten. Osthoff (in Paul und Braune's Beiträgen 13, 447) findet darin ein dem griech. *τιμή* verwandtes Wort, und fasst *ō-heim* als denjenigen, der die Ehre eines Grossvaters geniesst.

Das Wort *Base* bedeutet im ahd. (*basa*) und mhd. (*base*) Schwester des Vaters, ist dann aber vielfach übertragen worden, und zwar auf die Frau des Vatersbruders, die Mutterschwester, die Nichte, die Cousine (vgl. Grimm und Kluge u. d. W.), wobei die-

selben Gründe wie bei *Vetter* wirksam gewesen sein werden. Hinsichtlich der Herkunft des Wortes wirft GRIMM die Meinung hin: in *basa* und *muoma* muss *fatar* und *muotar* stecken, und BUGGE hat diese Meinung in PAUL und BRAUNES Beitr. 13, 175 zu begründen gesucht. Er setzt ein urgermanisches Compositum **fathurswésō* an, in welchem nach einer Lautregel, welche BUGGE a. a. O. zu begründen sucht, *f* in *b* (und ferner *th* in *d*) überging. Aus diesem **badurswésō* sei in der Kindersprache *Base* geworden. Wie es mit dem Uebergang von *f* zu *b* steht, kann ich nicht beurtheilen, die Annahme einer starken Verstümmelung in der Kindersprache würde ich nicht anstössig finden.

Ueber *Muhme* wird ausführlich in GRIMMS Wb. gehandelt und, nachdem der Zusammenhang mit *Mutter* festgestellt ist, so fortgefahren: »auf Grund solcher etymologischen Zusammengehörigkeit bedeutet unser *muhme* daher zunächst auch nur *matertera*, der Mutter Schwester, aber wenigstens seit den späteren mhd. Zeiten hat das Wort seinen Sinn auch auf die Schwester des Vaters, Geschwisterkinder und weibliche Seitenverwandte überhaupt ausgedehnt«. Ueber die Etymologie bemerkt BEZZENBERGER in dem öfter angeführten Aufsatz über das lit. *brólis* S. 3 Anm. 4: »Das mndd. *medder*, *modder* »Muhme« entspricht seiner Bildung nach unserm »Vetter«. Es geht mit ags. *módrie* »Mutterschwester« auf eine Grundform *mōdrvjān* zurück, welche sich eng an griech. *μητρυιά* Stiefmutter anschliesst«, und KLUGE im Wb.: »Ahd. *muoma* weist auf got. **mōna*, Koseform für ags. *mōdrie*, ndd. *mödder* (= cymr. *modryb* Tante, welche mit griech. *μητρυῖα* (lies *μητρυιά*) dieselbe Bildung haben.« Diese Etymologie ist wegen der Parallele, die *Vetter* gewährt, recht wahrscheinlich, obgleich die Möglichkeit, dass *mōdrie* eine Sonderbildung des Deutschen sei, nicht völlig von der Hand zu weisen ist. Uebrigens ist bei KLUGE kymr. *modryb* zu streichen (s. oben S. 492) und arm. *mauru* hinzuzufügen. Die Bedeutung wäre: »eine Art von Mutter«, das Wort war also gleich geeignet, die Stiefmutter wie die Mutterschwester auszudrücken.

Von diesen vier alten Ausdrücken *Vetter*, *Oheim*, *Base*, *Muhme* sind *Base* und *Muhme* zu vieldeutig geworden, und durch das französische *Tante* (welches sowohl Vaters- als Mutterschwester bezeichnet) ersetzt. *Vetter* ist eine Stufe herabgesunken, und *Oheim* ist

an die leere Stelle getreten, doch ist auch dieses durch das französische *Onkel* fast verdrängt worden.

Die Geschwister der Eltern bezeichnen deren Kinder (schon in alter Zeit) als Brudersssohn u. s. w. und sodann als Neffe und Nichte. Das Wort *Neffe* (altn. *nefi*, ags. *nefa*, ahd. *nëvo*, mhd. *nëve* u. s. w.) kann, wie wir sahen, Enkel bedeuten, ausserdem Schwestersohn und Bruderssohn und Verwandter im Allgemeinen. Ich stelle Schwestersohn voran, weil, soweit ich übersehen kann, diese Anwendung die häufigere ist, wie aus folgender Uebersicht hervorgeht. Im Altn.[1]) heisst *nefi* cognatus, progenies, aber auch *nepos ex sorore*. Im Ags. hat man für Bruderssohn ein besonderes Wort: *suhtor suhtriga* (so nennt z. B. Abraham seinen Bruderssohn Lot), auch im Comp. *suhtor(ge)fäderan* Oheim und Neffe. Dem gegenüber ist *nefa* in den wenigen poetischen Stellen, in denen es vorkommt, Schwestersohn, wird also wohl überwiegend diesen Sinn haben. Ind en übrigen Dialekten finde ich es zwar als Bruderssohn und Schwestersohn gebraucht, aber im Mhd. überwiegt das letztere, wie aus dem eingehenden Artikel im mhd. Wb. hervorgeht. Die Ausdehnung des Begriffes auf andere Verwandte zeigt sich am deutlichsten im Mhd. und Mittelniederdeutschen. Wie der Neffe von dem Oheim in höflicher Erwiderung auch als *Oheim* bezeichnet wird (s. unter Oheim), so ist umgekehrt *nëve* auch eine Bezeichnung des Oheims, so dass sich also Oheim und Neffe gegenseitig als *nëve* bezeichnen. »Wigalois nennt den Bruder seiner Mutter *nëve*, aber auch König Artus, dessen Schwester Wigalois Grossmutter von väterlicher Seite war, heisst des Königs Wigalois *nëve*.« »Nach dem Frauendienst nennt meine *niftel* mich *nëve*.« Endlich ist *nëve* auch eine Höflichkeitsbezeichnung unter solchen, die sich ähnlich zu einander stellen wie die genannten Verwandten. So nennt im Mitteln. Reinecke den Kater seinen Neffen und Satanas den Theophilus.

Für »Nichte« anord. *nipt*, angls. *nift*, ahd. *nift niftila*, mhd. *niftel* ergiebt sich das Entsprechende. Es finden sich Spuren der Bedeutung Enkelin (vgl. S. 480). Im Agls. ist es glossirt durch *filia sororis*, im Ahd. durch *neptis* und *privigna*. Im Mhd. heisst es

---

1) Im Got. ist das Wort nicht vorhanden, doch vgl. unten *nithjis*.

Schwestertochter, und in Erwiderung Mutterschwester. Gaweins Schwestertochter nennt ihre Base so. Zwei Frauenzimmer heissen *Nifteln*, weil sie von einem Urgrossvater abstammen. Im Altn. endlich ist *nipt* eine weibliche Verwandte überhaupt, auch Schwester und Tochter werden so bezeichnet.

Als Weiterbildung gehört hierher got. *nithjis*, *ganithjis*, *nithjo*, wodurch *συγγενής* wiedergegeben wird (Elisabeth heisst die *nithjo* — *συγγενής* — der Maria), altn. *niðr* Abkömmling, weitläufiger Verwandter, ags. Mensch (vgl. FICK 3, 166). *nithjis* geht auf ein idg. **neptio-s* zurück, bezeichnet also den zu den **népōtes* in Beziehung stehenden, zu ihnen gehörigen.

Im **Litauischen** finden wir für den Bruder des Vaters: *dėdė* (*dėdė*) oder *dėdžus*, dessen Weib nach LEPNER *dedéne*, nach MIELCKE *dėdėkė dedžuvėnė* heisst. Ob *dėdė* und *dėdžus* aus dem Russischen entlehnt sind, oder autochthon, weiss ich nicht zu sagen. Jedenfalls sind sie, wie die entsprechenden slavischen Wörter (vgl. auch lit. *dėdas* alter Mann, lit. *dėdis* alter Mann) nicht von Hause aus Bezeichnung eines bestimmten Verwandtschaftsgrades, sondern eine ehrende Bezeichnung für ältere (wohl zunächst für verwandte ältere) Personen. Ebenso verhält es sich mit dem preussischen *thewis* Vatersbruder (vgl. lit. *tėvas*, lett. *tēws* Vater, oben S. 450). Im Lettischen finde ich nur die Umschreibung: Bruder des Vaters. Für den Bruder der Mutter aber hat das Litauische ein aus anderen Sprachen bekanntes Wort *avýnas*, eine Ableitung von einem dem lat. *avos* entsprechenden Worte, dessen Frau *avýnėnė*. Eine andere Ableitung von demselben Worte scheint preuss. *avis* (*aus *avio-s*, doch könnte es auch unmittelbar gleich *avus* sein). — Für die Schwester des Vaters und der Mutter kennt KURSCHAT nur das eine Wort *tetà* (der Mann derselben *tetėnis* bei MIELCKE, *tetėnas* bei KURSCHAT). Da indessen LEPNER des Vaters Schwester *dede* und ihren Mann *dedens* nennt, so mag in älterer Zeit *tetà* nur die Schwester der Mutter bezeichnet haben, eine Vermuthung, zu der auch das Slavische führt.

Eine umfassende Bezeichnung wie *Neffe* oder *Nichte* ist im Litauischen nicht vorhanden, vielmehr gebraucht man Ableitungen von Bruder und Schwester oder sagt *des Bruders Sohn*, *der Schwester Sohn* u. s. w. Bei MIELCKE finde ich »Brudersohn

brotuszis, desselben Tochter *brotuszė*, Schwesterkinder *seserėnai*[1]), derselben Töchter *seserėczos*«. Dagegen hat nach H. Webers Mittheilung Fr. Becker »der kleine Littauer« (ein Buch, das ich nicht gesehen habe) *brotużis* des Bruders Sohn und *brotużė* des Bruders Tochter.

Ausserdem weist mir Leskien noch aus Jaszk. Svodb. pag. 69 nach: *brolėnas* Brudersohn, *brolincza* Bruderstochter, *seserincza* Schwestertochter. Bei Kurschat habe ich nur gefunden: *brolãwaikis* und *brólio duktẽ* und für die Kinder der Schwester: *sesers waĩks* und *seserš duktẽ*. Aus dem Preussischen finde ich *sunaibis* Bruderkind, ein Wort, von dem es zweifelhaft ist, ob es richtig überliefert ist. Im Lettischen sind die Ableitungen *brālens* Brudersohn und *māsens* Schwestersohn vorhanden.

Im **Slavischen** heisst der Vatersbruder russ. *stryj* (Lavrovskij S. 43), altsl. demin. *stryjĭcĭ*, serb. *stric* (vgl. Miklosich unter **stryj*). Die Etymologie ist nicht bekannt[2]). Im Dalmatinischen wird dafür *dundo dondo* gesagt (Krauss 7), ebenfalls unbekannter Herkunft. Daneben sind in den südslavischen Sprachen auch noch einige Koseformen vorhanden wie *čič čiča*. Die Frau desselben heisst serb. *strina* und entsprechend auch in anderen slavischen Sprachen.

Der Mutterbruder heisst altsl. *ujĭ*, serb. *ujak* (s. Miklosich unter **uj*). Das Wort wird allgemein mit lat. *avus* u. s. w. zusammengebracht, und aus einem alten **avios* erklärt. Die Frau desselben heisst serb. *ujna* (vgl. auch Krauss S. 12). In Bulgarien ist für den Mutterbruder ein Kosewort *čičo* vorhanden (vgl. oben unter *stryj*), dasselbe was auch den Vater bezeichnet. In Dalmatien scheint das Wort *ujĭ* nicht vorhanden. Man nennt dort vielmehr den patruus *stric rodjeni*, den avunculus *stric nerodjeni*.

Im Russischen (ich weiss nicht, ob auch in anderen slavischen Sprachen) findet sich ein allgemeines Wort für Oheim, nämlich

1) Ausserdem giebt es ein *seserĩnas* (s. unter *sobrinus*).

2) Ueber das litauische *strujus* Greis, das Miklosich vergleicht, bemerkt Leskien: »Das lit. *strujus* stammt aus alten, unzuverlässigen handschriftlichen Wörterbüchern. Wenn es wirklich einmal als »alter Mann« vorkommen sollte, so ist das doch nur wie sonst »Onkel« als Anrede an ältere Leute gebraucht wird. Im Slavischen ist keine andere Bedeutung als »*patruus*« nachweisbar.«

djadja, das doch jedenfalls mit *dědŭ* Grossvater, griech. *θεῖος* u. s. w. verwandt ist. Die Frau desselben heisst *djadina* (s. Lavrovskij 37).

Was die Wörter für Tante betrifft, so scheint im Slavischen die *amita* ursprünglich durch ein Fem. zu *stryj patruus* ausgedrückt worden zu sein[1]). Die Mutterschwester aber hiess *teta* (vgl. Miklosich unter **teta*), also ebenso wie im Litauischen ein Wort der Kindersprache. Dieses *teta* ist in mehreren Sprachen das allgemeine Wort für Tante geworden, so im Serb. und Russ. (*tëtka*). Der Mann derselben heisst serb. *tetak*, und dieses Wort wird von Einigen auch für *ujak* (avunculus) gebraucht. Aus dem Bulgarischen führt Krauss als Name für die *teta* noch *lelja* an (vgl. das Albanesische).

Unter den Bezeichnungen für Neffe und Nichte finden wir zunächst Ableitungen von den Wörtern für Bruder und Schwester (also dem Sinne nach Brudersohn u. s. w.). Im Serbischen lauten diese: *bratan*, *bratanac*, *bratanić*, *bratić* Brudersohn, *bratična* (aber auch *bratana*), *bratanica* Bruderstochter, *sestrić* Schwestersohn, *sestrična* Schwestertochter. Sodann findet sich (aber vielleicht nicht für alle Neffen und Nichten) eine Ableitung von dem Worte für Sohn, so dass also die Neffen wie eine Art von Söhnen angesehen werden (vgl. preuss. *sunaibis*). Dahin gehört das serbische *sinovac* Brudersohn und *sinovka* Bruderstochter. Das russische *synovecŭ* bedeutet nach Reiff auch nichts anderes als *fils du frère*, nach Lavrovskij S. 40 aber, wenn ich recht verstehe, soll *synovecŭ* und *synovica* auch von Schwesterkindern gebraucht worden sein. Es scheint mir wahrscheinlich, dass im Serbischen der ursprüngliche Zustand erhalten ist.

Endlich sind noch Wörter vorhanden, welche zu den idg. **népot *neptī* gehören. Von **neptī* ist nur noch eine unsichere Spur vorhanden, da das čech. *neti* filiola, was ihm genau entsprechen würde (denn *p* von *pt* fällt im Slavischen aus), der »Fälschung dringend verdächtig ist« (vgl. Joh. Schmidt, Pluralbildungen S. 63). Schmidt bemerkt weiter: »Allerdings ist sehr wahrscheinlich, dass skrt. *naptis* einst als urslav. **neti* bestanden und wegen Gleichheit der No-

1) Dies Femininum bezeichnet in einigen slavischen Sprachen zugleich Schwester des Vaters und Frau des Vaterbruders (so kleinruss. *stryjna* und serb. *strina*).

minativendung die Flexion der beiden anderen weiblichen Verwandtschaftsgrade *mati*, *dŭšti* angenommen habe, Gen. **netere* u. s. w. Denn serb. ksl. *nestera*, poln. *nyesczora* (Brückner Arch. f. sl. Phil. XI, 137) Tochter der Schwester erklärt sich wohl am einfachsten als Verschränkung von **neti*, Gen. **netere* und *sestra*.« Mag nun diese letztere Vermuthung richtig sein oder nicht, jedenfalls bleibt es wahrscheinlich, dass ein ursl. **neti* Nichte (= idg. **nepti*) bestanden habe.

Die übrigen in Betracht kommenden Wörter sind altsl. *netij* Neffe (gebraucht wie unser Neffe oder das russ. *plemjannikŭ*, vgl. Lavrovskij S. 47), poln. kleinr. *netyj*, poln. *nieć*, serb. *nećak* Schwestersohn und *nećaka* Schwestertochter (nicht Bruderssohn und Brudertochter). Ueber die Form dieser Worte bemerkt Osthoff Perf. 467 richtig, dass *netij* nothwendig auf ein idg. **neptiios* zurückgehe, da ein **neptios* unbedingt zu **nešti* hätte führen müssen. Wenn er aber dann für wahrscheinlich hält, dass in *nećak* noch eine Nachwirkung dieses **nešti* stecke (da ja serb.-kroat. *neć* gleich einem altsl. **nešti* sei), so ist doch zu bemerken, dass ein serbisches *ć* auch innerhalb des Serbischen aus *tj* entstehen kann (vgl. *braća* Brüder). Es ist also weit natürlicher *nećak* unmittelbar an *netij* anzuknüpfen.

Demnach sind im Slavischen mit Sicherheit nur Formen anzuerkennen, welche auf ein idg. **neptijo-* zurückgehen. Dieses **neptijo-* scheint dem Sinne nach dasselbe zu sein, wie jenes **neptio-*, auf welches wir oben das got. *nithjis* zurückführten. Wie die Formverschiedenheit entstanden sein mag, ist eine Frage, die hier nicht zu erörtern ist.

2. Zusammenfassung der Ergebnisse.

Für den Vatersbruder haben wir folgende Bezeichnungen gefunden

Sanskrit: *pitṛvya*;
Zend: zweifelhaft;
Armenisch: umschreibend;
Griechisch: *πάτρως*;
Lateinisch: *patruus*;
Albanesisch: fremd;

Keltisch: *eviter* (auch für Mutterbruder);
Germanisch: ahd. *fetiro*;
Litauisch: *dėdė*;
Slavisch: *stryjĭ*.

Von diesen interessiren uns an dieser Stelle das Albanesische und Armenische nicht. Das keltische *eviter* ist eigentlich Mutterbruder und ausgedehnt auf den Vatersbruder. Das litauische *dėdė* ist ein Anredewort für Oheim im Allgemeinen, welches im Litauischen auf den Vatersbruder beschränkt worden ist, weil für den Mutterbruder das alte und befestigte *avýnas* vorhanden war. *Stryjĭ* weiss ich nicht zu erklären. Somit bleiben *pitṛvya* πάτρως *patruus* *fetiro* übrig. Es ist schon bemerkt worden, dass diese, bis auf eine Abweichung im Suffix im Sanskrit, welche auf die Bedeutung keinen Einfluss gehabt zu haben scheint, übereinstimmen. Sie gehen auf eine Urform **pətruo* (**pətṛuio*) zurück, also eine Ableitung von dem Worte für Vater mittels des Suffixes *uo* (*uio* im Sanskrit). Wie aus dieser Urform die Formen der Einzelsprachen im Genaueren abzuleiten sind, ob z. B. dem griech. πάτρως ein *πατραϝος oder ein *πατρωϝος zu Grunde liegt, habe ich hier nicht zu erörtern. Nur darauf mache ich aufmerksam, dass in diesem Worte drei Laute nebeneinander stehen, welche als Vocale oder Consonanten gelten können, nämlich *ṛ*(*r*) *i*(*j*) *u*(*v*), und dass, wenn z. B. das *u* als *v* erscheint, das Wort im Griechischen ein anderes Aussehen erhalten muss. Das ist der Fall gewesen bei dem Worte, welches im Indogermanischen **mātruiā* (*mātṛvjā*) gelautet haben muss, woraus im Griechischen μητρυιά geworden ist. Μητρυιά ist also die Femininform, welche der in πάτρως vorliegenden Masculinform entspricht. Was war nun wohl im Genaueren der Sinn dieses **pətruo*? Da das Suffix nicht von Anfang an das Bruderverhältniss ausgedrückt haben kann, und da wir in πάτρως auch der Bedeutung »väterlicher Verwandter in aufsteigender Linie« begegnen, so könnte man annehmen, dass dem Worte **pətruo* diese weitere Bedeutung innegewohnt habe. Indess der Umstand, dass im Skrt., Lat., Germ. die Bedeutung »Vatersbruder« so fest ausgeprägt ist (welche doch auch im Griechischen die normale ist), macht diese Annahme höchst unwahrscheinlich. Zu einer wahrscheinlichen Vermuthung kommen wir durch die Erwägung, dass allem Anschein nach kein **mātruo* vorhanden gewesen

ist (denn ein dem entsprechendes Wort findet sich nur im Griechischen, wo es eine Nachbildung nach *πάτρως* zu sein scheint), wohl aber ein **mātruiā*, theils in der Bedeutung Stiefmutter (griechisch-armenisch s. S. 470), theils in der Bedeutung Tante (im Germ. s. S. 494). Danach scheint das Suffix *uo* (*uio*) nicht herkunftsbezeichnend zu sein (in diesem Falle wäre doch gewiss ein **mātruo* entstanden), sondern determinirend, so dass **pətruo* eine Art von Vater, den zweiten Vater, **mātruiā* die zweite Mutter, Stiefmutter oder Tante bedeute, und (füge ich hinzu) skrt. *bhrātṛvya* »Vetter« den zweiten Bruder. — Man wird nicht leugnen, dass damit der Vatersbruder, welcher ja durchaus als Stellvertreter des Vaters auftritt, sehr passend bezeichnet ist.

Den Mutterbruder haben wir folgendermassen benannt gefunden.

Sanskrit: *mātula*;
Armenisch: *ḱeri*;
Griechisch: *μήτρως*;
Lateinisch: *avunculus*;
Albanesisch: fremd;
Keltisch: *eviter* (auch Vatersbruder);
Germanisch: *Oheim*;
Litauisch: *avýnas*;
Slavisch: *ujĭ*.

Von diesen ist arm. *ḱeri* undeutlich, *mātula* scheint keine alte Bildung zu sein, *μήτρως* eine Nachbildung nach *πάτρως*, die übrigen, nämlich *avunculus eviter Oheim avýnas uj* sind Ableitungen von **avo-s* mütterlicher Grossvater. Da die Ableitung in jeder der betheiligten Sprachen verschieden ist, so lässt sich eine gemeinsame Urform für die Namen des mütterlichen Oheims nicht erschliessen. Man braucht freilich daraus nicht zu schliessen, dass er in der Urzeit gar nicht bezeichnet wurde. Vielmehr ist es mir wahrscheinlich, dass der Bruder der Mutter ursprünglich zugleich mit dem Vater der Mutter unter dem Namen **avo-s* der »Gönner« zusammengefasst wurde. Als später genauere Bezeichnung wünschenswerth wurde, wurden die verschiedenen Ableitungen von **avo-s* (der kleinere **avo-s* oder der zum **avo-s* Gehörige) geschaffen. Es kann ja übrigens auch

möglich sein, dass man schon in der Urzeit eine Bezeichnung wie »kleiner, junger *avo-s*« anwandte.

Neben den Sonderausdrücken für väterlichen und mütterlichen Oheim sind uns auch zusammenfassende Bezeichnungen für beide Oheime begegnet. So bedeutet *Oheim* jetzt im Deutschen beides, und ebenso *eviter* im Keltischen. Hier liegt also eine Uebertragung auf den parallelen Verwandtschaftsgrad vor. Warum der Name für den mütterlichen Oheim den Sieg davon trug, wissen wir nicht. Doch mag man vermuthen, dass die Figur des mütterlichen Oheims darum die Oberhand gewann, weil sie die behaglichere war (vgl. das im sachlichen Theil über *mâtula* Gesagte). Anders liegt die Sache bei *θεῖος* und russ. *djadja*. Diese umfassen, wie es scheint, von vornherein beide Oheime, weil sie aus einem Anredewort entstanden sind, welches für ältere Verwandte überhaupt bestimmt war.

Unter den Ausdrücken für die Schwester des Vaters und der Mutter ist uns nur einer begegnet, der auf indogermanischen Adel Anspruch erheben kann, nämlich ags. *mödrie* (Muhme) wenn es gleich dem griech. *μητρυιά* ist. Darüber ist S. 494 gehandelt.

Ich komme nun zu den Wörtern für Neffe und Nichte. Eine idg. Bezeichnung für Brudersohn oder Bruderstochter, Schwestersohn oder Schwestertochter hat sich nicht gefunden. Das muss auffällig erscheinen Angesichts der Thatsache, dass von den Kindern der Vatersbruder als ein zweiter Vater bezeichnet wurde. Man wird wohl vermuthen dürfen, dass der väterliche Oheim die Kinder seines Bruders wie seine eigenen, also als Sohn und Tochter, angeredet haben wird.

Dagegen ist uns als zusammenfassendes Wort für Neffe und Nichte (aber auch Enkel und Abkömmling überhaupt) begegnet: skt. *nápât náptî* Enkel und Enkelin, Abkömmling; zd. *napaṭ napti* dasselbe; griech. *νέποδες* Abkömmlinge (?), *ἀνεψιός* Vetter; lat. *nepos*, *neptis* Enkel und Enkelin, später Neffe und Nichte; alb. *nip* (jedenfalls aus dem Lat. entlehnt); altir. *nia*, *necht* *Neffe*, *Nichte*; germ. Neffe und Nichte, älter auch für Enkel und Enkelin (got. *nithjis* Verwandter, altn. *niđr* Abkömmling, weitläufiger Verwandter); lit. *nepotis* und *neptis* in beiden Bedd.; slav. *netij* u. s. w. Neffe.

Aus diesen Formen lässt sich mit Sicherheit ein idg. **nêpôt* und

**nepti* erschliessen. Dieser idg. Gestalt des Wortes werde ich mich in Folgendem der Kürze wegen bedienen.

Ich führe zuerst die bisher versuchten Etymologieen von **né-pot* vor.

Einige Gelehrte suchen in *nep* (nach älterer Bezeichnung *nap*) die Wurzel, so Weber Ind. St. 1, 326 Anm., welcher die Vermuthung äussert, dass *nap* die ältere Form einer Wurzel *nabh* ‚ligare nectere' sei, »von welcher *nâbhi* die Nabelschnur, *nabhas* (νέφος) das Himmel und Erde verbindende Gewölk benannt ist: *naptṛi* ist sonach der Verbindende, Verbundene, Verwandte«. Aehnlich Wilhelm Bezz. Beitr. 12, 104, während Spiegel KZ 13, 371 der Wurzel *nap*, die auch er annimmt, den Sinn der befruchtenden Früchte beilegt. Ich kann aber diesen Etymologieen nicht beistimmen, theils weil eine Wurzel *nep* in der einen oder anderen Bedeutung nirgend sicher nachgewiesen ist, theils weil man gegen die Aufstellung von Zwillingswurzeln, wie *nep nebh*, die man früher bereitwillig annahm, nach dem Stande der neueren Laut- und Wurzelforschung im höchsten Grade skeptisch sein muss.

Einen anderen Weg hat Leumann (Festgruss an Otto von Böhtlingk, Stuttgart 1888, S. 77) eingeschlagen, indem er wieder an den Gedanken der einheimischen indischen Gelehrsamkeit anknüpft, wonach in *nápāt ná* die Negation sein soll, *pāt* aber zu der Wurzel *pā* ‚schützen' gehört. Leumann findet demnach in **népōt* die Bedeutung ‚unbeschützt' und äussert sich über die Entwickelung der Bedeutung wie folgt: »Wenn hiernach das besprochene Wort ursprünglich etwa ‚vaterlose Waise' bedeutete, so dürfen wir annehmen, dass solche *népōtes* nach indogermanischer Gewohnheit (mit der verwitweten Mutter, wenn sie noch lebte) der Familie des Onkels oder Grossvaters zufielen, wesshalb sich aus dem Namen wegen der entstehenden Beziehungen zu den eigenen Kindern oder zu den unmittelbaren Nachkommen des Beschützers (Onkels oder Grossvaters) ein neues Verwandtschaftswort für Neffe und Enkel herausbilden konnte. Also nicht einer ursprünglichen Sprachschöpfung, sondern einer gesetzlichen Gewohnheit indogermanischer Witwen- und Waisen-Versorgung verdankt das indogermanische Wort für Neffe und Enkel seine gangbare Bedeutung.« Als Anordnung der Bedeutungen schlägt Leumann dann vor: »vaterloses resp. schutzloses, von Onkel oder Grossvater adop-

tirtes Kind, darnach Kind im Allgemeinen.« Danach wären, wenn ich Leumann richtig verstehe, die Waisen auch im Hause des Oheims oder Grossvaters, bei denen sie eine Zuflucht fanden, zunächst noch als *nĕpōtes* ‚Waisen' bezeichnet worden, dann aber wäre im Hause des Oheims in dieses Wort die Bedeutung ‚Neffe', im Hause des Grossvaters die Bedeutung ‚Enkel' gleichsam hineinempfunden worden. Es hat etwas Ansprechendes, die Bedeutungen Enkel und Neffe so vereinigt zu sehen, aber ich kann die Ansicht Leumann's doch nicht für richtig halten, weil sie sich von der Ueberlieferung zu weit entfernt. Von der Bedeutung ‚Waise' findet sich bei **nĕpōt* nirgend eine Spur, und ich kann mich nicht entschliessen, eine solche Urbedeutung um einer Etymologie willen anzusetzen, die doch auch keine überwältigende Evidenz hat. Danach scheint mir, dass man versuchen muss, der ältesten Bedeutung von **nĕpōt* ohne Zuhülfenahme der Etymologie beizukommen, wozu der Weg im Vorhergehenden bereits gezeigt ist. Man kann offenbar ein Wort, welches Enkel und Neffe bedeutet, nicht erklären, ohne dabei ein Wort zu berücksichtigen, welches Grossvater bedeutete und dann Wörter für Oheim aus sich erzeugt hat, welches gar (wenn meine oben S. 502 ausgesprochene Vermuthung richtig ist) in ältester Zeit Grossvater und Oheim zugleich bedeutete. Ich nehme also an, dass die Bezeichnung **nĕpōtes* von dem **avo-s* ausging. Ist dieser der mütterliche Grossvater, so sind die **nĕpōtes* ihm gegenüber Enkel, ist er der Oheim, so sind sie ihm gegenüber Neffen. Zu dieser Auffassung stimmt aufs Beste die Thatsache, dass in **nĕpōt* die Bedeutung Neffe (abgesehen von *ἀνεψιός*) nur da hervortritt, wo ein Wort wie *avunculus* vorhanden ist, da aber wo dieses fehlt, nicht erscheint.

Wie schon bemerkt, war **avo-s* ursprünglich der Vater (bez. Bruder) der Mutter, und die **nĕpōtes* waren also ursprünglich nur die Enkel gegenüber dem Vater ihrer Mutter und die Neffen gegenüber dem Bruder derselben. Dass der Begriffsumfang dieses Wortes sich später ausdehnte, ist ebensowenig auffallend, als dies z. B. bei dem lat. *avus* auffallend ist. Doch ist es vielleicht nicht zufällig, dass bei **nĕpōt* in einigen Sprachen die Bedeutung ‚Schwestersohn' besonders hervortritt.

Nun bedeutet ja aber **nĕpōt* nicht bloss Enkel und Neffe, sondern auch Abkömmling überhaupt. Wie lässt sich diese dritte Bedeutung

mit den beiden ersten vereinigen? Nach meiner Meinung so, dass man annimmt, **nepōtes* sei eine zärtliche Bezeichnung für ‚Kinder‘ (etwa ‚die Kleinen‘) gewesen, welche zwar von jedem Erwachsenen angewendet werden konnte, aber ganz besonders von den älteren Verwandten aus der Familie der Mutter, welche den Kindern nicht mit dem Ernste des väterlichen Grossvaters (des Hausherrn s. S. 483), oder als *patruus*, sondern mit der Freundlichkeit des Gönners gegenübertreten.

Es ist natürlich sehr wohl möglich, dass man noch eine befriedigende Etymologie von *nepōt* **neptī* findet, und dass dann meine Annahme über die Grundbedeutung, welche sich lediglich auf den Gebrauch stützt, umgeformt werden muss. Die wichtigere Combination aber, nämlich die Ausbildung der Bedeutungen Enkel-Neffe unter der Einwirkung des Paares *avos-avunculus*, wird wohl bei jeder Grundbedeutung, die man etwa aufstellen könnte, bestehen bleiben können.

Nach allem diesem lässt sich für die Urzeit mit grosser Wahrscheinlichkeit folgender Zustand vermuthen.

Die Kinder hatten keine technische Bezeichnung für den Vater ihres Vaters. Sie werden ihn, unter dessen Botmässigkeit sie mit ihren Eltern standen, als Vater, alten Vater, Herren bezeichnet haben. Dagegen hatten sie ein Wort für denjenigen männlichen Verwandten, der ihnen neben dem Vater am nächsten stand, den Bruder des Vaters. Diese Verwandten selbst hatten für die Kinder ihrer Verwandten ursprünglich wohl keine technische Bezeichnung, sondern mögen sie, wie ihre eigenen, als Sohn und Tochter bezeichnet haben. Indessen scheint sehr früh auf sie die Benennung, welche ursprünglich vom mütterlichen Grossvater ausging, übertragen worden zu sein. Der mütterliche Grossvater und wohl auch der Bruder der Mutter heisst den Kindern der Gönner (**avo-s*), sie wurden von diesen beiden als »die Kleinen« (**nepōtes*) benannt.

Wie man sieht, steckt auch in diesen Benennungen nichts von einem »Mutterrecht«. Im Gegentheil erklärt sich das Mangeln gewisser Bezeichnungen auf Seiten der Vaterfamilie gerade aus der festen Geschlossenheit derselben.

Neuntes Capitel.

Vettern und Cousinen.

An den Schluss der Darstellung der Blutsverwandtschaft gehört das Capitel von den Vettern und Cousinen. Hierbei hört die Gemeinsamkeit der Bezeichnungen völlig auf. Ich kann daher nur einen Ueberblick über die Thatsachen der Einzelsprachen geben.

Nach dem was in den Einzelsprachen vorliegt, darf man wohl schliessen, dass Vettern und Cousinen in der Urzeit sich als Brüder und Schwestern bezeichnet haben.

Aus dem Sanskrit kommt zunächst *bhrátṛvya*[1]) in Betracht. Dies Wort, welches fast nur im AV und den Brāhmaṇas belegt ist, kommt in folgender Verwendung vor: AV 5, 22, 12 werden eine Reihe von Krankheiten als Verwandte bezeichnet, nämlich *balása* als Bruder des *takmán*, *kásikā* als Schwester, *pāmán* als *bhrátṛvya*, wo es also irgend einen zu dem Bruder in Beziehung stehenden Verwandtschaftsgrad bezeichnen muss. Sonst bedeutet es immer »Feind«, theils in Verbindung mit *ápriya* (z. B. *nir evápriyasya bhrátṛvyasya çriyaṃ dahati bhávaty ātmánā* er verbrennt das Glück des feindseligen *bhrátṛvya* — oder: des feindseligen und des *bhrátṛvya* — und gedeiht mit seiner eigenen Person AV 9, 5, 31), theils ohne *ápriya*, z. B. nach meiner Auffassung AV 10, 3, 9, jedenfalls aber in dem Compositum *bhrātṛvyahán* (vgl. auch Çānkh. Çr. 14, 39, 10). Ebenso in den Brāhmaṇas. Genauer gesprochen ist *bhrátṛvya* der natürliche, geborene Feind, der dem Menschen, insbesondere dem Opferer, den Platz, das Glück u. s. w. streitig macht, das ihm gebührt und ihm also ebenso gegenübersteht, wie der Asura dem Gotte. Häufig sind Stellen wie die folgende: *vishṇumukhā vái devá ásurān ebhyó lokébhyaḥ praṇúdya svargáṃ lokám āyaṅstád vishṇumukho vá etád yájamāno bhrátṛvyam ebhyó lokébhyaḥ praṇúdya svargáṃ lokám eti* unter Vishṇu's Führung gelangten die Götter, nachdem sie die Asura aus dieser Welt vertrieben hatten,

1) Nach Pāṇini 4, 1, 144. 145 ist das Wort in der Bedeutung eines Verwandtschaftsnamens *bhrātṛvyá* betont, in der Bedeutung »Feind« *bhrátṛvya*. In der Ueberlieferung findet sich nur *bhrátṛvya*.

zur Himmelswelt. So gelangt unter Vishṇu's Führung auf diese Weise der Opferer zur Himmelswelt, nachdem er den *bhrâtṛvya* aus dieser Welt vertrieben hat MS 1, 4, 7 (54, 18). Die indische gelehrte Ueberlieferung sagt Folgendes: Pāṇini (a. a. O.) rechnet *bhrâtṛvyà* unter die patronymischen Bildungen, die Lexikographen erklären es durch *bhrâtṛja*, *bhrâtṛputra* und *bhrâtur âtmaja*, also »Neffe«. Danach haben Böhtlingk-Roth als Bedeutung angesetzt: »(Vaters) Bruderssohn, Vetter«, wobei man also annehmen müsste, dass die Bedeutung »Vetter« sich in der dualischen und pluralischen Verwendung entwickelt hätte. Dass die Bedeutung »Vetter« richtig angesetzt ist, ergiebt sich aus zwei Gründen: Erstens erklärt sich nur so die geläufige Bedeutung »Nebenbuhler«. Der Vetter ist derjenige Grad, bei welchem naturgemäss der Streit um die Erbschaft beginnt. Zweitens spricht dafür das Suffix *vja*. Dasselbe wird nicht, wie Pāṇini annimmt, im patronymischen Sinn gebraucht, sondern, wie oben gezeigt ist, den Begriff variirend. Wie *pitṛvya* der andere Vater, *μητρυιά* die andere Mutter, so ist *bhrâtṛvya* eine Art von Bruder, der andere Bruder. Danach wäre nicht die Bedeutung bei Böhtlingk-Roth, aber die Ableitung zu verändern. Dabei ist (wegen des Gesammtzustandes der alten Familie) anzunehmen, dass sich die Benennung zunächst auf den Bruderssohn beschränkt hat.

Auch in anderen Ausdrucksweisen werden der Vetter und die Cousine unter den Begriff Bruder und Schwester gebracht. So führen Böhtlingk-Roth unter *paitṛshvaseya* an, dass einmal im Mhbh. der Vetter als *paitṛshvaseyo bhrâtā*, d. i. als der von der Schwester des Vaters abstammende Bruder, und die ebenso verwandte Cousine einmal bei Manu als *paitṛshvaseyī bhaginī* bezeichnet wird. Und die gleichen Substantiva sind danach wohl auch bei den im Epos vorkommenden *pitṛshvasrīya*, *mâtṛshvaseya* und *mâtṛshvaseyī* zu ergänzen. Endlich erwähnen Böhtlingk-Roth noch unter *bhrâtar* aus Hall's Einleitung zu Vāsavadattā *pitṛvyaputrabhrâtaraḥ* Brüder, welche Söhne von *patrui* sind, d. i. Vettern.

Ueber das im Zend vorliegende *brâtûirya* sind die Meinungen getheilt. Es wird bei der Untersuchung das sichere Resultat, dass *bhrâtṛvya* Vetter bedeutet, zu berücksichtigen sein.

Aus dem Armenischen weiss ich nur beizubringen, dass, wie

mir HÜBSCHMANN mittheilt, das Wort für Brudersssohn auch im Sinne von *ἀνεψιός* gebraucht wird.

Im Griechischen heisst der Vetter *ἀνεψιός*. An zwei homerischen Stellen (*O* 422 und *O* 554) sind als *ἀνεψιοί* die Söhne von Brüdern bezeichnet, an zwei anderen *K* 519 und *Π* 573 lässt sich die Art der Verwandtschaft nicht entscheiden. *I* 464, wo Phoinix erzählt, wie die *ἔται καὶ ἀνεψιοί* versucht hätten, ihn zu Hause zurückzuhalten, liegt es nahe, eine weitere Bedeutung anzunehmen. Bei Herodot sind *ἀνεψιοί* ebenfalls die Söhne von Brüdern (z. B. 7, 82 und 9, 10), aber auch die Söhne von Bruder und Schwester, so 7, 5, wo es heisst: *Μαρδόνιος ὁ Γωβρύεω, ὃς ἦν Ξέρξῃ μὲν ἀνεψιὸς Δαρείου δὲ ἀδελφεῆς παῖς.* Und in diesem doppelten Sinne findet sich das Wort auch sonst gebraucht. Zur genaueren Scheidung sagt man *ἀνεψιοὶ πρὸς πατρός* oder *πρὸς μητρός*. Natürlich kann jemand mit seinem *ἀνεψιὸς πρὸς πατρός* auch wieder auf verschiedene Weise verwandt sein, nämlich entweder so, dass sein Vater und der Vater des anderen Brüder sind, oder sein Vater und die Mutter des anderen Geschwister. Im ersteren Falle werden die Vettern genauer als *ἀνεψιοὶ ἐκ πατραδέλφων* bezeichnet (da jeder von ihnen Neffe eines *πατράδελφος* ist), so bei Isaeus 11, 8. 4, 23. Ein Beleg für *ἀνεψιοὶ πρὸς μητρός* ist Isaeus 8, 7: *ὁ γὰρ πάππος ὁ ἐμὸς Κίρων ἔγημε τὴν ἐμὴν τήθην οὖσαν ἀνεψιάν, ἐξ ἀδελφῆς τῆς αὐτοῦ μητρὸς αὐτὴν γεγενημένην.* — Die *ἀνεψιά* finde ich zuerst erwähnt bei Xenophon Comment. 2, 7, 2: *συνεληλύθασιν ὡς ἐμὲ ἀδελφαί τε καὶ ἀδελφιδαῖ καὶ ἀνεψιαί.*

Kinder der *ἀνεψιοί* heissen *ἀνεψιῶν παῖδες* oder werden wie sonst Kinder umschrieben, z. B. *ἀλλὰ τὸν τῆς ἀδελφῆς (υἱὸν) ἢ τὸν τῆς ἀνεψιᾶς ἢ τὸν τοῦ ἀνεψιοῦ* Isaeus 2, 5. *ἀνεψιὸς ἢ ἐξ ἀνεψιοῦ*[1]) *πρὸς μητρός ἢ πρὸς πατρός* 11, 12. Gleichbedeutend sind die *ἀνεψιαδοῖ*. Es nennt also jemand den Sohn seines Vetters *ἀνεψιαδοῦς*, z. B. *ἔστι γὰρ Κλέων οὑτοσί ἀνεψιὸς Ἀστυφίλῳ πρὸς πατρός, ὁ δὲ υἱός ὁ τούτου ἀνεψιαδοῦς* 9, 2.

Die *ἀνεψιαδοῖ* spielen bei der Frage nach dem Umfange des Begriffes *ἀγχιστεῖς* eine Rolle, worauf ich aber an dieser Stelle nicht eingehe.

---

1) Aus dieser Ausdrucksweise hat sich dann das Wort *ἐξανεψιός* entwickelt.

Was die Etymologie von *ἀνεψιός* betrifft, so ist der Zusammenhang mit **népōt* deutlich, das *α* und die Ableitung aber strittig (vgl. Osthoff Perfectum 465 ff). Mir würde es das Richtigste erscheinen, wenn man das Compos. wie *ἀδελφός* als Besitzcompositum nehmen und in *-νεψιο* ein Neutrum **neptijo* Neffenart, Neffenverwandtschaft erblicken könnte, also übersetzen: »gleiche Neffenstellung habend«.

Im Lateinischen erscheinen die Ausdrücke *fratres patrueles*, *amitini*, *consobrini*, welche nach der Lehre der Juristen folgende Bedeutung haben: *item patruus fratris filio et invicem is illi agnatus est; eodem numero sunt fratres patrueles, inter se, id est qui ex duobus fratribus progenerati sunt, quos plerique etiam consobrinos vocant* Gajus 3, 10. *Quos quidam ita distinxerunt, ut eos quidem qui ex fratribus nati sunt fratres patrueles item eas quae ex fratribus natae sunt sorores patrueles, ex fratre autem et sorore amitinos amitinas, eos vero et eas qui quaeve ex sororibus nati nataeve sunt consobrinos consobrinas quasi consororinos, sed plerique hos omnes consobrinos vocant, sicut Trebatius* Dig. 38, 10 fr. 10 § 15. Von den hier genannten Wörtern ist *amitinus*, so viel ich weiss, nur noch bei Nonius belegt, wo es p. 557 heisst: »*amitini fratrum maris et feminae filii*«. Es ist zweifelhaft, ob diese Benennung überhaupt volksthümlich war. Die beiden anderen aber sind in der Literatur belegt, *frater patruelis* zuerst bei Plautus (Poenulus 5, 2, 110), dann Cicero, und zwar sowohl in dem bei den Juristen angegebenen Sinne, als auch — wie die Lexica angeben — einmal im Sinne von Vatersschwestersohn. Nach *frater patruelis* kommt auch bloss *patruelis* vor, bei Sueton, bei Juristen (*adgnati sunt a patre cognati virilis sexus, per virilem sexum descendentes, ejusdem familiae, veluti patrui, fratres, filii fratris, patrueles* Ulp. 11, 4), auf Inschriften (CIL 5, 6013 von einem Frauenzimmer gesagt).

Ganz späte Nachbildungen nach *patruelis* sind *matruelis* Mutterbrudersohn (wofür das classische Latein keinen andern Ausdruck hat als *consobrinus*) und *fratruelis*, dem Sinne nach gleich *patruelis*. Man hat bei dem letzteren wohl *consobrinus* (dessen Zusammenhang mit *soror* gefühlt wurde) zum Vorbild genommen.

Consobrinus ist wohl zuerst belegt bei Terentius Hec. 3, 7, 9 *cedo quid reliquit Phania consobrinus noster?* Dabei ist aber der Verwandtschaftsgrad nicht genau erkennbar. Früher (1, 2, 96) heisst

es von demselben: *in Imbro moritur cognatus senex.* In einigen Stellen bei Cicero dagegen ist es deutlich Vetter von mütterlicher Seite, so pro Q. Ligario 4: *nam quid aliud agis? ut Romae ne sit? ut domo careat? ne cum optimis fratribus, ne cum hoc T. Broccho avunculo suo, ne cum ejus filio consobrino suo, ne nobiscum vivat?* So werden de orat. 2, 1 die »Söhne« des Aculeo, welcher mit Cicero's *matertera* verheirathet war, dessen *consobrini* genannt. Doch umfasst *consobrinus* bei demselben Schriftsteller auch schon die Geschwisterkinder überhaupt, so de officiis 1, 17: *nam cum sit hoc natura commune animantium, ut habeant lubidinem procreandi, prima societas in ipso conjugio est, proxima in liberis, deinde una domus. communia omnia. Id autem est principium urbis et quasi seminarium rei publicae. Sequuntur fratrum conjunctiones, post consobrinorum sobrinorumque.*

Mit *consobrinus* ist zugleich *sobrinus* zu erwägen. Das Wort erscheint zuerst bei Plautus Poenulus 5, 2, 110

> *nam mihi sobrina Ampsigura tua mater fuit,*
> *pater tuus erat frater patruelis meus,*

woraus über den Verwandtschaftsgrad so wenig eine genaue Auskunft zu gewinnen ist, wie aus Terentius Phorm. 3, 2, 37 und Andr. 4, 6, 6. Aus der oben angeführten Stelle von Cicero dagegen ergiebt sich, dass *sobrinus* einen entfernteren Grad bezeichnet als *consobrinus*, und das ist auch die allgemeine Ueberlieferung des Alterthums. So heisst es bei Festus p. 296: *sobrinus est patris mei consobrini filius et matris meae consobrinae filius.* Der *sobrinus* gehört also derselben Generation an wie ich, und ist mit mir dadurch verwandt, dass er der Sohn des Vetters meines Vaters oder der Cousine meiner Mutter ist. Die Vetterschaft aber müsste — wenn man den Begriff *consobrinus* genau nimmt — in beiden genannten Fällen durch eine *soror* in der vorhergehenden Generation vermittelt sein.

Aus diesem Material kann man über die Geschichte der Wörter *consobrinus* und *sobrinus* zwar nicht einen unanfechtbaren Schluss ziehen, aber man kann doch eine wahrscheinliche Vermuthung aufstellen. *Sobrinus* (das scheint das ältere Wort) bezeichnet den von einer Schwester abstammenden und ist aus **sosrinus* (**sosor* = *soror*)

entstanden (vgl. Brugmann Grundriss 1, 430). Die Undeutlichkeit des Terminus dürfte sich daraus erklären, dass er im Hinblick auf *frater patruelis* gebildet wurde. Man hätte neben *patruelis* und *amitinus* wohl auch *avunculinus* und *materterinus* bilden können. Da aber ein praktischer Grund zu dieser umständlichen Ausdrucksweise nicht vorhanden war, so suchte man nach einer zusammenfassenden Bezeichnung, und diese konnte wohl nur bei *soror* eine Anlehnung suchen, denn ich bin ja mit dem Vetter durch die Mütter so verwandt, dass meine Mutter die Schwester seines Vaters oder seiner Mutter ist und ebenso er mit mir. Dabei mag es dahingestellt bleiben, ob ein Wort *sobrinus*, welches Verwandter von der Schwesterseite her (also etwa auch Schwestersohn) bedeutet, schon vorhanden war, oder ob *sobrinus* im Italischen neu gebildet wurde[1]. Der hiermit erschlossene Grundbegriff von *sobrinus* hat sich aber früh erweitert, insofern *sobrini* ein Name wird für alle cognatisch Verwandten bis zum 6ten Grade (einschliesslich). Wollte man nun genauer bezeichnen, dass die *sobrini* besonders nahe zusammengehören, so verwies man sie auch äusserlich an einander durch die Hinzufügung von *con*, und so wurde denn das aus *sobrinus* abgezweigte *consobrinus* eine Bezeichnung für die Cognaten bis zum 4ten Grade. Der älteste Beleg für diesen erweiterten Sinn von *sobrinus* findet sich in der lex Cincia de donationibus, wo es (Bruns, Fontes [3], 41) heisst: ». . *sive quis cognatus cognata inter se, dum sobrinus sobrinave propiusve eos* d. h. wenn sie nicht entfernter verwandt sind als bis zum *sobrinus*. Besonders lehrreich ist Inst. 3, 5, § 4, wo es in Betreff der *bonorum possessio* heisst: *hoc loco et illud necessario admonendi sumus, agnationis quidem jure admitti aliquem ad hereditatem, etsi decimo gradu sit, sive de lege duodecim tabularum quaeramus, sive de edicto, quo Praetor legitimis heredibus daturum se bonorum possessionem pollicetur; proximitatis vero nomine iis solis Praetor promittit bonorum possessionem, qui usque ad sextum gradum cognationis sunt, et ex septimo a sobrino sobrinaque nato nataeve.* (Ueber den

1) Im Litauischen erscheint ein *seserynas* als *sororis filius* und *consobrinus*. Es ist aber wohl eher wahrscheinlich, dass beide Bildungen unabhängig von einander entstanden, als dass sie proethnisch seien.

mit den *sobrini* abgeschlossenen Cognaten-Kreis s. das Nähere bei Leist GIRG 21 ff). Wie die Römer zu dieser Ausdehnung des Begriffes kamen, lässt sich leicht einsehen. Indem sie ein Wort suchten, welches die Geschwisterkinder beziehungsweise die Geschwisterkindeskinder umfasste, verfielen sie naturgemäss auf dasjenige Wort, welches die Verwandtschaft durch die Weiber (die *sorores*) ausdrückt. Denn bei diesem Worte, welches an die weitere Grenze des Verwandtenkreises erinnert, konnte man sehr wohl die näher Stehenden (die *patrueles*) mit begreifen. Ein genaues Ebenbild bietet das deutsche Geschwister, welches ursprünglich nur »zwei Schwestern« bezeichnet, jetzt aber auch »Bruder und Schwester«. Das Wort »Gebrüder« war einer solchen Sinneserweiterung nicht fähig (vgl. S. 469).

Im Albanesischen findet sich Entlehnung aus *consobrinus*: *kušeri*, Fem. *kušerinɛ*, to. *kušerirɛ*.

Innerhalb des Germanischen gewährt das Gotische nur das einmal vorkommende *gadiliggs* ἀνεψιός, eine allgemeine Bezeichnung für »Verbundener« (vgl. Kluge unter »Gatte«). Für denjenigen Verwandtschaftsgrad, den die Römer *frater patruelis* nennen, scheint im älteren Germ. nirgend ein technischer Name zu sein. Man sagt Sohn des *patruus*, so im ags. *patrueles fæderan sunan* (Anglo-Saxon and Old English Vocabularies by Th. Wright, 2. ed. by R. P. Wülcker London 1884 1, 173, 42), ebenso mhd. *veterensun*. Im Nhd. ist dann *Vetter*, das von seiner alten Stelle gerückt ist, eingetreten. Dagegen ist für *consobrinus* im engeren Sinne im Ags. und Alts. ein Wort vorhanden: *sweor suiri*. In dem erwähnten ags. Glossar wird consobrinus erklärt *sueor* 15, 3, consobrini *gesweoras* 210, 5, consobrinus *geswiria* 365, 8 und Heliand 1263 heisst Jacobus Jesus' *suiri*. Das Wort, dessen urgermanische Form etwa **svesio-* lauten müsste, muss doch wohl zu Schwester gehören und eine Art von Koseform sein. Eine andere Bezeichnung für consobrini in denselben Quellen ist: *gesustrenu* 1, 173, 46. Es bedeutet »die von zwei Schwestern herstammenden«. Endlich wird consobrini noch durch das ags. *gesuigran* übersetzt, offenbar eine allgemeinere Bezeichnung für »Verwandte«.

Besondere Wörter hat das Altnordische, welche für die oben gegebene Erklärung von sobrinus von Interesse sind, nämlich für

den Cousin und die Cousine väterlicherseits *brædrungr*, *brædrunga*, mütterlicherseits *systrungr*, *systrunga*.

Im Litauischen bietet Lepner für Bruder-Kinder *brolei*, was wohl heissen soll, dass die Vettern sich »Brüder« nennen. (Was »Schwester Kinder *szedżei*« sein soll, weiss ich nicht). Ferner giebt es eine von Bruder abgeleitete Koseform *brosis* Vetter und *brose* Cousine (bei Geitler Lit. Stud. 80 und Bezzenberger GLS. 276).

Bei Kurschat steht unter *Vetter*: »ein Anverwandter *pagentáinis*, biblisch *dėdė*, *dĕdžius*, auch nach der Art der Vetterschaft: Bruder und Schwesterkinder, *pùsbrolei*, *pùsseserės*.

Im Slavischen werden die Vettern und Cousinen als eine Art von Brüdern und Schwestern betrachtet. So sagt Krauss: »gewöhnlich nennt man die Söhne des *stric* [Vatersbruder], der *tetka* [der Mutter und des Vaters Schwester] und des *ujak* [der Mutter Bruder] kurzweg *braća* Brüder, ihre Töchter *sestre* Schwestern, die ganze Nachkommenschaft aber rechnet man bis zum vierten Gliede, in Bulgarien bis zum fünften zur *svojta*. Einen weitläufigen Vetter nennt man kurzweg *rodjak*, ein Frauenzimmer *rodjakinja*« (S. 12). Im Russ. heisst der Cousin *dvojurodnij bratŭ*, die Cousine *dvojurodnaja sestra*.

Sodann giebt es Bezeichnungen wie *patruelis systrungr* u. s. w., welche von den Wörtern für Oheim und Tante hergenommen sind. Es genügt die serbischen anzuführen. Der Sohn des *stric* heisst *stričić*, der der *strina* (*amita*) *strinić*, die Tochter *stričevka* und *strinišna*; die Kinder des *ujak* *ujić* (oder *ujnić*) und *ujišna*; die Kinder des *tetak* *tetić* und *tetišna*.

Heirathsverwandtschaft und Uebersicht.

Zehntes Capitel.

Heirathsverwandtschaft.

In diesem Capitel werden, wie es bisher geschah, zuerst die einzelnen Sprachen vorgeführt, und dann wird ein Sachüberblick gegeben werden. Im Einzelnen sind die Namen so angeordnet, wie

es bei Vorführung der serbischen Liste (S. 403) geschehen ist. Zuerst nämlich wird die in das Gattenhaus eingetretene (und damit aus dem Brautvaterhaus ausgetretene) Schwiegertochter behandelt, dann die Namen, mit denen sie die Personen des Gattenhauses benennt. Dann folgen die Namen, welche eine Verbindung zwischen Gattenhaus und Brautvaterhaus herstellen.

Sanskrit.

Die Schwiegertochter heisst *snushá*. Im Genaueren ist damit die Frau des Sohnes im Verhältniss zu dessen Vater bezeichnet. Das Wort erscheint zuerst im RV. in *súshnushā* (s. unten) und AV. 8, 6, 24:

yé sū́ryāt parisárpanti snushéva çváçurād ádhi

(die Dämonen) »welche vor der Sonne entweichen, wie die Schnur vor dem Schwiegervater.« Dieselbe Anschauung, nämlich dass die Schwiegertochter sich voll Scheu und Scham vor ihrem Schwiegervater zurückzieht, finden wir auch AB 3, 22 ausgesprochen, wo es heisst (Senā, auch Prāsahā genannt ist die Schwiegertochter des Prajāpati oder Ka): *tad yāsya kāme senā jayet tasyā ardhāt tishṭhaṅs tṛṇam ubhayataḥ parichidyetarām senām abhy asyet: Prāsahe Kas tvā paçyatīti. tad yathaivādaḥ snushā çvaçurāl lajjamānā nilīyamānaity evam eva sā senā bhajyamānā nilīyamānaiti* »welches Heer nach seinem Wunsche siegen soll, auf dessen Seite stehend werfe er einen an zwei Seiten abgebrochenen Grashalm nach dem anderen Heere hin mit den Worten: »Prāsahā! Ka sieht dich.« Wie nun im gewöhnlichen Leben eine Schwiegertochter vor ihrem Schwiegervater sich schämend und sich versteckend entweicht, so entweicht jenes Heer gebrochen und sich versteckend«. Anderswo wird gesagt, dass sie der Anordnung (*práçishṭi*) des Schwiegervaters folgen soll, und eine Opferhandlung heisst *snushāçvaçurīyā* (*ishṭi*) d. i. eine solche, »welche die Gegner botmässig machen soll, wie die Schnur den Schwäher unterthan ist« (Böhtlingk-Roth). Darum gilt es als das Aeusserste von Unschicklichkeit, wenn Schwäher und Schnur mit einander schwatzen. So heisst es MS 2, 4, 2 (39, 15): *ardháṃ vái prajā́pater ātmáno dhā́iryam ā́sīd ardháṃ mā́lvyam. yád dhā́iryaṃ tát purástād ákuruta, yán mā́lvyaṃ tát paçcā́t páry auhata. yád dhā́iryaṃ sómo vái sá, táto brāhmaṇā́m*

asṛjata, tásmād brāhmaṇáḥ sárva evá bráhmābhi dhīraḥ. yán málvyaṃ súrā vái sá, táto rājanyàm asṛjata, tásmāj jyāyāñç ca kánīyāñç ca snushá ca çváçuraç ca súrāṃ pītvá vilálapata āsate, málvyaṃ hi tát. pāpmá vái málvyam, tásmād brāhmaṇáḥ súrāṃ ná pibet »die Hälfte des Selbst des Prajāpati war Weisheit, die andere Hälfte Thorheit. Die Weisheit brachte er nach vorn hin, die Thorheit aber schob er sich nach hinten. Die Weisheit ist der Soma. Daraus schuf er den Brahmanen. Desshalb ist jedweder Brahmane in Bezug auf das Brahma weise. Die Thorheit ist der Branntwein, daraus schuf er den Rājanya. Desshalb schwatzen selbst ein Älterer und ein Jüngerer, eine Schwiegertochter und ein Schwiegervater zusammen dummes Zeug, wenn sie Branntwein getrunken haben, denn der ist Thorheit. Nun ist aber Thorheit Sünde. Desshalb trinke ein Brahmane keinen Branntwein.« Aus den Rechtsbüchern wüsste ich nur zu berichten, dass die *snushā* zu denjenigen Weibern gehört, mit denen (geschlechtlichen) Umgang zu pflegen Sünde ist. Manu 9, 62 wird vorgeschrieben, dass, sobald der Zweck des *niyoga* erreicht ist, die beiden Betheiligten sich verhalten sollen *guruvac ca snushāvac ca*, womit also der äusserste Grad der Zurückhaltung bezeichnet ist. Dass die *snushā* auch von ihrer Schwiegermutter mit diesem Namen bezeichnet wurde, dafür bürgt bereits RV 10, 86, 13, wo Vṛshākapāyī als *súputrā* und *súshnushā* bezeichnet wird[1]).

Der Schwiegervater ist *çváçura*, und zwar wird damit in der alten Sprache der Vater des Mannes bezeichnet. So wird z. B. einer jungen Frau gewünscht: *samrājñī çváçure bhava samrājñī çvaçrvā́ṃ bhava* sei Herrin gegenüber (bei) dem Schwiegervater und der Schwiegermutter. RV 10, 85, 46. Ebenso:

suçévā pátye çváçurāya çaṃbhū́ḥ
syoná çvaçrvái prá gṛhán viçemán

hold dem Gatten, heilbringend dem Schwiegervater, freundlich gegen die Schwiegermutter tritt in dieses Haus ein AV 14, 2, 26. Dieselbe Bedeutung hat *çváçura* in den Brāhmaṇas, wie aus den unter *snushá* angeführten Stellen hervorgeht. Dagegen in den Sūtra habe ich es nur in dem Sinne »Vater der Frau« gefunden.

---

1) Einmal kommt im Mhbh. *jāmā* als »Schwiegertochter« vor, offenbar eine Nachbildung nach *jāmātar* Eidam.

So wird z. B. gesagt, dass man die Wasserspende beliebig vornehmen soll bei dem Tode der *ṛtvikçvaçurasakhisambandhimātulabhāgineyās* d. h. eines Opferpriesters, des *çvaçura*, eines Freundes, eines Verwandten, eines mütterlichen Oheims, eines Schwestersohnes Pār. 3, 10, 46. Hier kann nicht der Vater des Mannes gemeint sein. Wäre das der Fall, so würde *pitar* gesagt sein, da in diesen Büchern immer vom Standpunkt des Haushalters gesprochen wird.

Die Schwiegermutter ist *çvaçrú*. Sie ist die Mutter des Mannes in einigen Stellen aus RV und AV, die unter *çváçura* angeführt sind, dagegen in RV 10, 34, 3 ist es Bezeichnung für die Mutter der Frau. Dort klagt der reuige Spieler: *dvéshṭi çvaçrúr ápa jāyā́ ruṇaddhi* »meine Schwiegermutter hasst mich, mein Weib stösst mich hinweg«.

çváçurau soll nach Pāṇini die Schwiegereltern bedeuten, *çváçurās* bedeutet im Veda dasselbe, genauer natürlich den Schwiegervater und seine Angehörigen.

Die *snushā́* hat für die Brüder ihres Mannes die Bezeichnung *devár*, z. B. heisst es in dem schon oben angeführten Liede RV 10, 85, 46: *samrā́jñī çváçure bhava* »sei Herrscherin über den Schwiegervater« und dann weiter: *samrā́jñī ádhi devṛ́shu* »Herrscherin über die Schwäger«. So ist wohl Vers 44 mit BÖHTLINGK-ROTH *devṛ́kāma* »die Schwäger liebend« zu lesen, und AV 14, 2, 18 wird gewünscht, dass sie *ádevṛghnī* »die Schwäger nicht verletzend« sein soll. Während somit die Frau eines Mannes für dessen Brüder eine altüberlieferte einfache Bezeichnung hat, fehlte es umgekehrt diesen an einem derartigen Namen für die Frau ihres Bruders. Man sagt in Indien *bhrātṛbhāryā* (Ap. Dh.) oder *bhrātṛpatnī* (Baudh.). Bei Grammatikern ist *bhrāturjāyā* überliefert.

Die Schwester des Mannes heisst *nánāndar*. Wir kennen das Wort zwar nur aus RV 10, 85, 46, wo der jungen Frau gewünscht wird, dass sie Herrscherin sein soll über den *çváçura*, die *çvaçrū́*, die *devā́ras* und auch die *nánāndar*, wir haben aber keinen Grund, an der Richtigkeit der Tradition zu zweifeln, wonach das Wort »des Mannes Schwester« bedeutet. Die grammatische Tradition überliefert uns ferner als Bezeichnung für ihren Gatten *nanāndṛpati* oder *nanānduḥpati*.

Die Frau des *devár* heisst *yātar* (vgl. εἰνάτερες u. s. w.), nur aus späterer Zeit schwach belegt. In dem Scholion zu Pāṇini 6, 3, 25 findet sich ein Comp. *yātānanāndarau*.

Der Eidam heisst *jāmātar*. Im RV findet sich dieses Wort 8, 2, 20: *mó shv àdyà durhá̄ṇāvān sāyáṃ karad āré asmát* | *aṇrīrá iva jámātā* »auch möge er (Indra) heute nicht unheilvoll fern von uns die Einkehr halten wie ein unfreundlicher Schwiegersohn, (der ins Haus kommen sollte, es aber nicht thut)«. Und ausserdem wird Vāyu der *jāmātar* des Tvashṭar genannt. Aus den Sūtra weiss ich nur anzuführen, dass der *jāmātar* zu den Personen gehört, die zum *çrāddha* einzuladen sind. Gelegentlich bedeutet *jāmātar*, wie Böhtlingk im Wb. nachweist, im Epos auch Schwestermann, wie das griech. γαμβρός (s. daselbst). In der grammatischen Ueberlieferung findet sich für *jāmātar*: *duhituḥpati* und *duhitṛpati*. — Was das einmal im RV vorkommende *vijāmātar* bedeutet, ist nicht sicher.

Nach Böhtlingk im Wb. ist in zwei Stellen der Gṛhyasūtra noch ein anderes Wort für Eidam vorhanden, nämlich *vivāhya*, d. i. der zum *vivāha*, zur Hochzeit Gehörige. Es fragt sich aber, ob es nicht allgemein »verschwägert« bedeutet. Ein technischer Name, mit dem der *jāmātar* den Vater seiner Frau bezeichnet hätte, scheint im Sanskrit nicht vorhanden zu sein. Wie wir gesehen haben, wurde die Bezeichnung *çváçura* auch auf dieses Verhältniss übertragen.

Endlich ist noch zu erwähnen, dass der Mann den Bruder seiner Frau *syālá* nennt. In der alten Sprache findet sich dieses Wort nur RV 1, 109, 2 *áçravaṃ hi bhūridávattarā vāṃ vijāmātur utá vā ghā syālát* »denn ich hörte, dass ihr beide freigebiger seid als ein *vijāmātar* und selbst als ein Bruder der Frau«, wozu Sāyaṇa bemerkt, dass der *vijāmātar* (der schlechte Eidam nach seiner Auffassung) besonders viel für ein Mädchen geben müsse, und der *syālá* bei der Hochzeit seine Schwester beschenke. Ueber die Stellung des *syāla* in der späteren Literatur bemerkt Böhtlingk: »Bei unebenbürtigen Ehen kommt der Bruder der Frau nicht selten in den Fall, durch den Mann seiner Schwester zu Gelde und einigem Ansehen zu gelangen. Da er das Geld nicht durch eigene Arbeit erworben hat, schätzt er es auch nicht und wird zum Leichtsinn verleitet. Im Drama ist der Schwager des Fürsten stets ein ungebildeter aber eingebildeter Taugenichts. Nach Sprüche[2] 1896

[Feldarbeit richtet die Schönheit zu Grunde, Pferde das Vermögen, ein Frauenbruder das Haus, Feuer richtet alles zu Grunde] ruinirt er das Haus«.

Zend.

Aus dem Zend weiss ich nur *qaçura* Schwiegervater und *zâmâta* Schwiegersohn anzuführen.

Armenisch.

Im Armenischen heisst die Schwiegertochter *nu* (gleich *snushâ* Hübschmann Nr. 223). Die von dieser ausgehenden Bezeichnungen sind: 1) für die Eltern ihres Mannes. Erhalten ist das alte Wort für die Mutter des Gatten: *skesur* (gleich *çvaçrû* H. 253). Davon abgeleitet ist die Benennung des Schwiegervaters *skesrair* d. i. Mann der *skesur* oder *skesreay* »der zur *skesur* gehörige«. Offenbar deutet diese Bezeichnung auf einen Zustand patriarchalischen Zusammenlebens, in welchem die Schwiegermutter ihre Schwiegertöchter regiert, und also für diese die wichtigste Person ist, während sie mit dem Schwiegervater keine Berührung haben (vgl. das unter *snushâ* Gesagte).

2) a) für den Bruder ihres Mannes: *taigr* (gleich *devár* H. 268). b) dessen Frau *ner*. Somit bezeichnen sich mit *ner* die Frauen zweier Brüder, so dass *ner* dem griech. *εἰνάτερες* entspricht. Doch scheint es nicht damit verwandt zu sein.

3) für die Schwester des Mannes: *tal*. Ein unerklärtes Wort.

An Bezeichnungen, die von dem Manne ausgehen, sind mir folgende begegnet:

Er nennt den Vater der Frau *aner* (dasselbe Wort bedeutet aber nach Hübschmann auch *γαμβρός*, und den Sohn des *aner*, also den Bruder der Gattin); die Mutter der Frau *zokanč*. Die Schwester der Frau heisst *keni* (H. 290). Ihrer Herkunft nach sind diese Wörter dunkel.

Als Bezeichnungen des Schwiegersohnes nennt mir Hübschmann *hor* als an einer Stelle bei Philo belegt. Ferner werde dafür gebraucht *pesay*, das wohl eigentlich junger Ehemann, Bräutigam bedeutet. Eine Bezeichnung für die junge Frau desselben, die Braut ist *harsn*.

Das Armenische zeichnet sich also namentlich dadurch aus, dass die Bezeichnungen, welche von Seiten der Frau ausgehen, von den vom Manne ausgehenden durchaus verschieden sind, also eine solche gemeinsame Bezeichnung, wie das indische *çváçura* nicht vorhanden ist.

Griechisch.

Im Griechischen heisst die Schwiegertochter *νυός* (gleich skrt. *snushā*, arm. *nu*). Dass sie so in Bezug auf den *ἑκυρός* genannt wird, zeigen drei homerische Stellen. *Ω* 166 wird beschrieben, wie Priamos trauernd am Boden liegt, die Söhne (*παῖδες*) sitzen um den Vater

θυγατέρες δ' ἀνὰ δώματ' ἰδὲ νυοὶ ὠδύροντο.

Derselbe beklagt sich *Χ* 65, dass er noch sehen werde

νήπια τέκνα
βαλλόμενα προτὶ γαίῃ ἐν αἰνῇ δηιοτῆτι,
ἑλκομένας τε νυοὺς ὀλοῇσ' ὑπὸ χερσὶν Ἀχαιῶν.

Und bei dem Opfer in Nestor's Hause heisst es *γ* 450:

αἳ δ' ὀλόλυξαν
θυγατέρες τε νυοί τε καὶ αἰδοίη παράκοιτις
Νέστορος.

Dass auch die *ἑκυρά* sie als *νυός* bezeichnet hat, nehme ich an, wenn ich auch keine beweisende Stelle zur Hand habe. Es kann natürlich auch vorkommen, dass andere, nachahmend, oder (wie man zu sagen pflegt) aus der Seele der Schwiegereltern heraus die Bezeichnung *νυός* gebrauchen. So wird bei Theokrit 15, 77 die Neuvermählte auch von anderen als *νυός* bezeichnet:

„ἔνδοι πᾶσαι" ὁ τὰν νυὸν εἶπ' ἀποκλάξας

»alle sind drinnen« sagte der Freund des Bräutigams, nachdem er die Braut ins Schlafzimmer eingeschlossen hatte (vgl. HILLER zu der Stelle und 18, 15). Entsprechend ist die Verwendung von *γαμβρός* als Bräutigam (vgl. auch Hesychius: *νυός· νύμφη γεγαμημένη τοῖς τοῦ γήμαντος οἰκείοις*). In etwas erweitertem Sinne, nämlich auch mit Hinblick auf den Schwager, findet sich *νυός Γ* 49 gebraucht, wo Hektor dem Alexandros seine Feigheit vorwirft und fragt: Hast Du denn als ein solcher Mann die schöne Frau hierher geführt,

γυναῖκ' εὐειδέ' ἀνῆγες
ἐξ ἀπίης γαίης νυὸν ἀνδρῶν αἰχμητάων;

Man wird doch wohl annehmen müssen, dass Hektor dabei besonders Agamemnon im Auge hat.

Die von der *νυός* ausgehenden Bezeichnungen sind:

1) Sie nennt die Eltern ihres Mannes *ἑκυρός* und *ἑκυρά* (gleich skrt. *çváçura*, zd. *qaçura* und skrt. *çvaçrú*, arm. *skesur*[1]). Die richtige Angabe über die Verwendung dieser Wörter verdanken wir Aristophanes v. B., insofern überliefert wird: *ἰστέον δὲ ὅτι ἐν τοῖς Ἀριστοφάνους τοῦ γραμματικοῦ Συγγενικοῖς εὕρηται τις διαφορὰ τοῦ ἑκυρὸς καὶ πενθερός. φησὶ γὰρ ὡς πενθερὸς μὲν ὁ τῆς γυναικὸς πατὴρ τῷ νυμφίῳ καὶ πενθερὰ ἡ μήτηρ, ἑκυρὸς δὲ ὁ τοῦ ἀνδρὸς πατὴρ τῇ νύμφῃ καὶ ἑκυρὰ ἡ μήτηρ* (NAUCK 133). NAUCK zeigt, dass diese Erklärung richtig den (wenigen) Stellen der alten Literatur, wo *ἑκυρός* vorkommt, entnommen ist. Später ist dann *ἑκυρός* abgekommen, und (wie NAUCK sagt) *inferioris aetatis magistris simpliciter ἑκυρός insolentius habetur vocabulum, quod altero πενθερός explicare soleant.*

2) Den Bruder ihres Mannes bezeichnet sie als *δαήρ*. So nennt Helena den Hektor Γ 180, und Ω 762 (vgl. 769) redet sie ihn an:

Ἕκτορ ἐμῷ θυμῷ δαέρων πολὺ φίλτατε πάντων.

Ferner heisst es von Here, die Poseidon erblickt:

αὐτίκα δ' ἔγνω
αὐτοκασίγνητον καὶ δαέρα Ξ 156

In der nachhomerischen Literatur, wo *δαήρ* nicht mehr belegt ist, sagt man *ὁ τοῦ ἀνδρός ἀδελφός* (*ἀνδράδελφος* in Glossarien und — nebst *ἀνδραδελφόπαις* — bei Byzantinern des Mittelalters).

3) Die Schwester ihres Mannes nennt sie *γαλόως*. So heisst bei Homer Laodike (Tochter des Priamos, also Schwester des Alexandros) Γ 122 *γαλόως* der Helena. Pluralisch erscheint das Wort mit *εἰνάτερες*. Helena klagt an Hektors Leiche:

---

1) Doch ist *ἑκυρά* nicht die unmittelbare Fortsetzung von *çvaçrú*, vielmehr als Neubildung in Anlehnung an *ἑκυρός* anzusehen.

ἀλλ' εἴ τίς με καὶ ἄλλος ἐνὶ μεγάροισιν ἐνίπτοι
δαέρων ἢ γαλόων ἢ εἰνατέρων ἐυπέπλων
ἢ ἑκυρή *Ω* 768, so auch *Z* 378, 383. *X* 473.

In der späteren Literatur wird sie als ἡ τοῦ ἀνδρὸς ἀδελφή bezeichnet, in Glossarien auch als ἡ ἀνδράδελφος.

4) Die Frauen der Brüder ihres Mannes. Eine solche bezeichnet sie als *εἰνάτηρ, und jede gibt ihr denselben Namen. So ist denn nur der Plural εἰνάτερες[1]) erhalten, und zwar bei Homer in Verbindung mit γαλόῳ:

πῇ ἔβη Ἀνδρομάχη λευκώλενος ἐκ μεγάροιο;
ἠέ πῃ ἐς γαλόων ἢ εἰνατέρων ἐυπέπλων *Z* 378

und an einigen anderen Stellen, die unter γαλόως angeführt sind. Die Erklärung der Alten ist entweder αἱ τῶν ἀδελφῶν γυναῖκες πρὸς ἀλλήλας, so Schol. Ven. A zu *X*. 473, oder (und das ist das Gewöhnliche) εἰνάτερες wird durch σύννυμφοι, εἰνάτηρ durch σύννυμφος oder νύμφη erklärt.

Die Bezeichnungen, welche von dem Manne ausgehen sind:

1) πενθερός. Es ist schon oben bemerkt, dass er so den Vater seiner Frau benennt. So liegt das Wort vor *Z* 170, *ϑ* 581, wo es heisst:

ἤ τίς τοι καὶ πηὸς ἀπέφθιτο Ἰλιόθι πρὸ
ἐσθλὸς ἐών, γαμβρὸς ἢ πενθερός; οἵ τε μάλιστα
κήδιστοι τελέθουσι μεθ' αἷμά τε καὶ γένος αὐτῶν.

So auch bei Sophocles Oed. Col. 1302, wo Polyneikes von sich sagt: λαβὼν Ἄδραστον πενθερόν. So in einem Gesetze bei Demosthenes 43, 57, wonach das Verfolgen des Mörders den näheren, das Mitverfolgen den ferneren Verwandten zukommt: προειπεῖν τῷ κτείναντι ἐν ἀγορᾷ ἐντὸς ἀνεψιότητος, συνδιώκειν δὲ καὶ ἀνεψιῶν παῖδας καὶ γαμβροὺς καὶ πενθεροὺς καὶ φράτερας. So auch bei Theokrit 22, 162, wo es mit Beziehung auf Kastor und Polydeukes heisst:

ὡς ἀγαθοῖς πολέες βούλοιντό κε πενθεροὶ εἶναι.

---

1) Ob εἰνάτερες oder εἰνατέρες ist nicht sicher.

Das Femininum dazu ist *πενθερά* (zuerst bei Demosthenes belegt). Zusammen werden sie als *πενθεροί* bezeichnet (Euripides).

Häufig ist für *πενθερός* die umschreibende Ausdrucksweise, z. B. *ἐπιτρέψας δὲ τῷ τε τῆς ἑαυτοῦ γυναικὸς πατρὶ καὶ τῷ συγκηδεστῇ τῷ ἑαυτοῦ* Demosthenes 36, 15.

2) den Mann der Schwester seiner Frau scheint er *ἀέλιος* genannt zu haben. Wenigstens überliefert Hesychius: *ἀέλιοι· οἱ ἀδελφὰς γυναῖκας ἐσχηκότες* und *αἴλιοι· σύγγαμβροι* (vgl. S. 539).

Der *πενθερός* bezeichnet den Mann seiner Tochter als *γαμβρός*. So stellt z. B. Agamemnon dem Achilleus in Aussicht:

> *γαμβρός κέν μοι ἔοι. .*
> *τρεῖς δέ μοι εἰσὶ θύγατρες ἐνὶ μεγάρῳ εὐπήκτῳ,*
> *τάων ἥν κ' ἐθέλῃσι φίλην ἀνάεδνον ἀγέσθω.*

I 142. Autolykos redet Odysseus und Penelope an: *γαμβρὸς ἐμὸς θυγάτηρ τε τ* 406. Ueberall wo *γαμβρός* diese Bedeutung hat, steht es mit Beziehung auf den *πενθερός* (nicht mit Beziehung auf die *πενθερά*, soweit ich sehe), meist mit Hinzufügung des Genitivs des *πενθερός*. An einigen anderen homerischen Stellen geht die Benennung aber nicht vom Vater, sondern vom Bruder der Frau aus. So wird zwar *N* 427 Alkathoos in dem gewöhnlichen Sinne *γαμβρός* (Schwiegersohn) des Anchises genannt, wenn es heisst:

> *γαμβρὸς δ' ἦεν Ἀγχίσαο*
> *πρεσβυτάτην δ' ὤπυιε θυγατρῶν, Ἱπποδάμειαν*

kurz darauf aber wird er als *γαμβρός* des Aineias (des Sohnes des Anchises) bezeichnet, welchem Deiphobos zuruft (463):

> *ἀλλ' ἕπευ Ἀλκαθόῳ ἐπαμύνομεν, ὅς σε πάρος γε*
> *γαμβρὸς ἐὼν ἔθρεψε δόμοις ἔνι τυτθὸν ἐόντα.*

So wird Hektor vorgeworfen, er habe sich einst vermessen, die Stadt zu vertheidigen

E 474. *οἶος, σὺν γαμβροῖσι κασιγνήτοισί τε σοῖσιν.*

Ueber die Etymologie von *γαμβρός* wird noch gestritten. Es ist fraglich, ob es mit *gener* und den übrigen Wörtern, welche Eidam bedeuten, zusammenhängt (s. unten), oder ob es eine griechische zu *γάμος* gehörige Bildung ist. In beiden Fällen würde sich als Grundbedeutung »Schwiegersohn, Heirater« ergeben.

ergeben. Ich halte also diese für die ursprüngliche und sehe in dem letzteren eben erwähnten Gebrauch eine Erweiterung, die sich übrigens leicht erklärt. Wen der Vater der weggegebenen Frau *γαμβρός* nennt, den konnte wohl auch der Bruder derselben so bezeichnen, da es ja eine den Griechen ganz geläufige Vorstellung war, dass der Bruder gegenüber einem weiblichen Mitglied des Hauses Vertreter des Vaters ist. Diesen engeren und erweiterten Gebrauch finden wir nun auch in der nachhomerischen Literatur, der letzteren z. B. Herodot 1, 73, wo der Mann der Schwester des Kroesus dessen *γαμβρός* heisst. Dazu kommt dann noch eine andere Erweiterung. Es wurde die Anrede *γαμβρός* denjenigen, welche sie gebrauchen, zurückgegeben, wie wir das bei *Oheim* und *Neffe* beobachtet haben. So erhält *γαμβρός* auch den Sinn von *πενθερός*, wofür zwei sichere Belege sind Euripides fr. 73 (Nauck)

χαῖρ' ὦ γεραιέ, τήν τε παῖδ' ἣν δῷς ἐμοί
γαμβρὸς νομίζει καὶ πατὴρ σωτὴρ τ' ἐμός

und 649 ebenda:

ἀξίως δ' ἐμὸς
γαμβρὸς κεκλήσει παῖδά μοι ξυνοικίσας.

In demselben Sinne wird Poseidon, der zwar nicht der Vater, aber doch der Gewalthaber der Thetis ist, als *γαμβρός* des Peleus, der er sie gegeben hat, benannt Pindar Nem. 5, 37. Und so kann auch der Bruder der weggegebenen Frau von deren Manne als *γαμβρός* bezeichnet werden, wie denn Kreon *γαμβρός* des Oedipus genannt wird bei Sophocles Oed. tyr. 70. In freier Weise als »durch Heirath Verbundener« scheint *γαμβρός* aufgefasst zu sein bei Aeschylus Agam. 708.

Ein allgemeines Wort, welches die durch Verschwägerung unter den Männern der beiden betheiligten Häuser entstehenden Beziehungen bezeichnet, ist das attische *κηδεστής*. *κηδεσταί* nennt man die Gesammtheit der männlichen Verwandten, die man durch Verheirathung erwirbt; so sagt z. B. Xenophon comment. 1, 1, 8 niemand könne absehen, ob er die erhoffte Frucht seiner Handlungen auch wirklich geniessen werde: *οὔτε τῷ καλὴν γήμαντι ἵν' εὐφραίνηται δῆλον εἰ διὰ ταύτην ἀνιάσεται οὔτε τῷ δυνατοὺς ἐν τῇ πόλει κηδεστὰς*

λαβόντι δῆλον εἰ διὰ τούτους στερήσεται τῆς πόλεως. Auf der anderen Seite wird der Heirather ebenso bezeichnet, so bei Plato leg. 6, 773: »ein leidenschaftlicher Mann soll sich bemühen *κοσμίων πατέρων γίγνεσθαι κηδεστὴν*«. Im Einzelnen ist zu bemerken, dass bei Aristophanes Thesm. 74 *κηδεστής* den Vater der Frau bezeichnet. Dagegen bezeichnet jemand seinen Schwiegersohn als *κηδεστής* bei Isaeus 6, 27, wo es heisst: *ὁ δὲ Εὐκτήμων πρὸς τοὺς κηδεστὰς εἶπε*, womit seine Schwiegersöhne Phanostratos und Chaireas gemeint sind. Ferner den Mann seiner Schwester. So heisst es in derselben Rede des Isaeus § 7: *τὴν διαθήκην κατέθετο παρὰ τῷ κηδεστῇ Χαιρέᾳ τῷ τὴν ἑτέραν αὐτοῦ ἀδελφὴν ἔχοντι.* Auch zwei Männer, die dadurch verbunden sind, dass ihre Frauen Schwestern sind, sind *κηδεσταί.* In der erstangeführten Stelle von Isaeus 6 heisst es von Phanostratos, dass er abreiste *καὶ ὁ κηδεστὴς Χαιρέας παρὼν συναπέστειλεν αὐτόν* (was hier *κηδεστής* ist, ist bei Demosthenes 36, 15 *συγκηδεστής*, vgl. auch *ἀέλιοι*). Endlich kann auch ein Stiefvater gegenüber dem erwachsenen Sohne seiner ersten Frau als *κηδεστής* erscheinen, so Demosthenes 36, 31, wo Phormion, welcher die Frau des verstorbenen Pasion geheirathet hat, als *κηδεστής* des Apollodoros, Sohnes des Pasion aus erster Ehe bezeichnet wird.

Dasselbe Wort, aber mit anderer Bedeutung, findet sich im Kretischen (*καδεστάς*). Ueber die Verwendung desselben im Gesetze von Gortyn sagt Zitelmann (Recht von Gortyn S. 61): »Die nächsten Blutsfreunde bei Männern und Frauen heissen *καδεσταί*. Sie kommen fast immer in der Mehrzahl vor. Die Frau steht unter ihrem Schutze; sie fungiren überall als ihre Vertreter: daher haben sie den Mann aufzufordern, das nach der Scheidung geborene Kind anzunehmen, und treten in dem etwa darüber entstehenden Process auf; sie führen für die Erbtochter den Process gegen den Heirathsberechtigten und bieten sie zur Heirath in der Phyle aus. Einmal kommen sie auch als Vertreter eines Mannes vor: ihnen wird die Aufforderung zugestellt, den ertappten Ehebrecher auszulösen; nicht etwa als sei in diesem Falle der Ehebrecher als minderjährig gedacht, sondern weil der Ertappte selbst factisch nicht in der Lage ist, sich selbst zu helfen. Bei Unfreien ist von Kadestai nicht die Rede. Bei ihnen spielt der Herr dieselbe Rolle, wie bei den Freien die Kadestai.«

Also bedeutet *κηδεστής* die durch Heirath erworbenen, *καδεστάς* die durch Abstammung gegebenen Verwandten. Beide Bedeutungen vereinigen sich offenbar in der älteren Bedeutung »Fürsorger«. Zwar wage ich eine Etymologie des Wortes nicht aufzustellen, aber aus dem Gebrauch (namentlich dem homerischen) der weitverbreiteten Sippe folgt, dass derselben ursprünglich der Begriff der schmerzlichen Sorge anhaftete, woraus sich dann der Begriff der Fürsorge überhaupt entwickelte, namentlich derjenigen, welche man lebenden und gestorbenen Verwandten zuzuwenden hat. Von Interesse ist namentlich das Wort *κήδιστος*, welches, wie mir scheint, »fürsorgend, zugethan« bedeutet. Es erscheint an folgenden Stellen. Aias sucht bei der Gesandtschaft, die zu Achilleus geschickt ist, auf diesen zu wirken mit den Worten:

ὑπωρόφιοι δέ τοί εἰμεν
πληθύος ἐκ Δαναῶν, μέμαμεν δέ τοι ἔξοχον ἄλλων
κήδιστοί τ' ἔμεναι καὶ φίλτατοι ὅσσοι Ἀχαιοί

»wir denken dir vor allen anderen, so viel der Achäer sind, die am meisten zugethanen und die liebsten zu sein« *I* 642.

τοῖσι δὲ μύθων ἦρχε Πολίτης ὄρχαμος ἀνδρῶν,
ὅς μοι κήδιστος ἑτάρων ἦν κεδνότατός τε

»welcher mir der am meisten zugethane und der von mir am meisten verehrte meiner Freunde war« *κ* 224. So ist *κήδιστος* wohl auch aufzufassen am Ende des achten Buches der Odyssee, wo Alkinoos seinen weinenden Gast fragt, ob auch ihm vielleicht ein lieber Verwandter oder Freund vor Troja gefallen sei (dabei feiner Weise die Frage nach dem Verlust eines Vaters oder Bruders gar nicht stellend):

ἤ τίς τοι καὶ πηὸς ἀπέφθιτο Ἰλιόθι πρὸ
ἐσθλὸς ἐών, γαμβρὸς ἢ πενθερός; οἵ τε μάλιστα
κήδιστοι τελέθουσι μεθ' αἷμά τε καὶ γένος αὐτῶν

»oder ist dir vielleicht auch ein *πηός* vor Ilios gestorben, ein trefflicher, sei es ein Schwiegersohn, sei es ein Schwiegervater, welche den Menschen am meisten *κήδιστοι* sind nach ihrem eigenen Blut und Geschlecht.« Der modernen Auffassung würde es wohl entsprechen, *κήδιστοι* durch »die liebsten« zu übersetzen, d. h. diejenigen, denen wir am meisten verwandtschaftliche Zärtlichkeit zuwenden.

Dem Sinne des Alterthums aber scheint es mir gemäss zu sein, wenn man übersetzt: »die für uns am meisten sorgenden (und daher für uns werthvollsten«).

Lateinisch.

Im Lateinischen heisst die Schwiegertochter *nurus* (gleich *snushá nu νυός*). Dass *nurus* bei römischen Dichtern (nicht vor Ovid) auch im Sinne von »junge Frau« vorkommt, zeigt HAUPT Index lect. Berol. 1868 p. 8. Wie bei anderen Verwandtschaftsnamen unterscheidet man auch bei *nurus* die Grade *pronurus* (Ovid) und *abnurus* (über letzteres s. WÖLFFLIN's Archiv 4, 585).

Die *nurus* benennt

1) den Vater und die Mutter ihres Mannes als *socer* und *socrus* (gleich *çváçura* und *çvaçrú*), aber soweit wir im Lateinischen nachkommen können, werden diese Wörter zugleich von dem Manne auf den Vater und die Mutter der Frau angewendet. Zu erwähnen wären etwa noch die Bemerkungen bei Festus: *magnum socerum appellat vir uxoris suae avum* 126, *major socer uxoris meae proavus* 136, und entsprechend bei *socrus* 126 und 136. Unter *soceri* versteht man die beiden Schwiegereltern (s. die Stellen in den Wb. und CI 14, 2616), aber auch die Väter des Mannes und der Frau (s. die Wb.). Die letzteren heissen auch *consoceri* (vgl. auch CIL 10, 4860. 4861).

2) Für den Bruder des Mannes ist der alte in der Literatur nicht belegte Name *levir* (gleich *devár*) vorhanden, vgl. Festus 115: *levir est uxori meae frater meus.* Nonius p. 557: *levir dicitur frater mariti quasi laevus vir.* Auch wird dafür in Glossen das unklare Wort *lusus* angeführt.

3) Die Schwester ihres Mannes nennt sie *glos* (gleich *γαλόως*). Ebensowenig ein Literaturwort wie *levir*. Dass es bei Plautus vorgekommen sei, lernen wir aus der Glosse: *glos: ἡ τοῦ ἀνδρὸς ἀδελφή, γάλως, παρὰ Πλαύτῳ* Corp. gloss. II p. 34, 29. Beachtenswerth ist die Bemerkung von Nonius, wonach die Bezeichnung auch auf die Frau des Bruders übertragen ist: *glos appellatur mariti soror atque item fratris uxor* p. 557. Danach wäre es mit der unter 4 zu erwähnenden Benennung zusammengeflossen.

4) Sie benennt die Frau des Bruders ihres Gatten mit dem alten, dem griech. *εἰνάτηρ* entsprechenden Namen. Doch ist nur

der Plur. *janitrices* erhalten (s. d. Wörterbücher), also die Bezeichnung, womit sich die Frauen von Brüdern gegenseitig benennen. Als ein zweiter Name für die *uxor fratris* wird *fratria* angeführt Festus 90. Dass auch dabei eine Benennung von Frau zu Frau gemeint ist, zeigt Nonius p. 557: *fratriae appellantur fratrum inter se uxores* (also griech. *εἰνάτερες*). In Glossen kommt (wie mir Goetz mittheilt) eine Ausdehnung des Begriffes vor auf die *fratris uxoris soror*. Endlich erscheint neben der *fratria* in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes auch *fratrissa* bei Isidor Or. 9, 7, 17.

Der Brautvater nennt den Mann seiner Tochter *gener*. Wie aus den Wb. zu ersehen ist, wird das Wort wohl auch vom Manne der Enkelin oder Urenkelin gesagt, doch ist für den Mann der Enkelin auch *progener* vorhanden.

Der Mann nennt den Vater seiner Frau *socer* und die Mutter derselben *socrus* (s. oben).

Für den Bruder der Frau kommt inschriftlich *cognatus* vor, so CIL 5, 4369. 5228. 5970. Doch scheint *cognatus* auch ein allgemeines Wort im Sinne unseres »Schwager« zu sein. Mehrfach kommt es als *frater mariti* vor (so CIL 9).

Albanesisch.

Im Albanesischen heisst *nuse* »Neuvermählte, Schwiegertochter und Schwägerin«, wozu G. Meyer bemerkt: »schwerlich gleich *snushá*, eher ein lat. **nuptia* gleich *nupta*«. Eine Bezeichnung, die der Schwiegertochter von den Schwiegereltern beigelegt ist, ist *rē* (d. i. »die neue«).

Sicher idg. ist dagegen *vjehэr* Schwiegervater (gleich *çváçura*), wozu ein Fem. *vjéhэrэ* gebildet ist (wie *ἑκυρά*), womit übrigens die Eltern des Mannes und der Frau bezeichnet werden. Ferner ist vielleicht idg. *δandэr*, to. *δэndэr* »Bräutigam, Schwiegersohn« (s. unten).

Aus dem Lateinischen sind entnommen *krušk*, fem. *kruškэ* (gleich *consocer*) die Eltern des Mannes und der Frau in ihrem Verhältniss zu einander bezeichnend, und *kunát*, fem. *kunatэ* »Bruder und Schwester des Mannes oder der Frau« gleich *cognatus*.

Keltisch

siehe die Nachträge.

Germanisch.

Im Germanischen sind von den alten Bezeichnungen noch vorhanden *Schnur*, *Schwäher* und *Schwieger*, und ags. *tâcor*, ahd. *zeihhur* Schwager. *Schnur* (welches dem skrt. *snushâ*, arm. *nu*, gr. *νυός*, lat. *nurus* entspricht) ist, wie man aus dem Artikel bei Kluge sieht, im Ahd. und Mhd., im Angels., im Altfries., im Altnord. vorhanden. Im Got. ist es nicht überliefert.

Schwäher und Schwieger sind gleich *çváçura* und *çvaçrû*. Das Wort *Schwäher* ist nach Kluge vorhanden im Got., Ahd., Mhd. und Angels. Es bezeichnet aber nicht nur den Vater des Mannes, sondern auch den der Frau, so z. B. im Gotischen, wo es nur Joh. 18, 13 vorkommt: *sa vas auk svaihra Kajafin ἦν γὰρ πενθερὸς τοῦ Καϊάφα.* Ferner ist zu beachten, dass das Ahd. *swëhur* nach Kluge spät-ahd. auch *Schwager* bedeutet (s. unter *Schwager*). Die Schwieger heisst im Got. *svaihro*, eine Femininbildung zu *svaihra*. Es bedeutet sowohl die Mutter des Mannes, z. B. *qam auk skaidan mannan vithra attan is jah dauhtar vithra aithein izos jah bruth vithra svaihron izos ἦλθον γὰρ διχάσαι ἄνθρωπον κατὰ τοῦ πατρὸς αὐτοῦ, καὶ θυγατέρα κατὰ τῆς μητρὸς αὐτῆς, καὶ νύμφην κατὰ τῆς πενθερᾶς αὐτῆς* Matthäus 10, 35, als der Frau, z. B. wird die *svaihro* des Petrus erwähnt Matthäus 8, 14. In anderen Dialekten dagegen findet sich die Fortsetzung des alten eigenen Wortes für Schwieger (skrt. *çvaçrû*), so im Angels. *sweger*, Ahd. *swigar*, Mhd. *swiger*. Noch Luther braucht *Schwieger* und *Schwäher*. Wir haben das Wort, das sich äusserlich nicht als Femininum zu *Schwäher* darstellte, durch die Anfügung von *Mutter* deutlicher gemacht (so wie auch im Mhd. *swëher* durch *swëgerhërre* verdeutlicht werden konnte), und dieser deutliche Ausdruck hat die anderen mit ihm innerlich verbundenen nach sich gezogen, so dass dann auch *Schwiegervater*, *Schwiegersohn* und *Schwiegertochter* entstand. Für *consocer* haben wir *Gegenschwäher* (s. Grimm's Wb. s. v.).

Angels. *tâcor* und ahd. *zeihhur* entsprechen dem alten Wort, womit die Frau den Bruder ihres Mannes bezeichnete (skrt. *devár*, gr. *δαήρ*, lat, *levir*), sie sind aber nur noch in Glossen vorhanden. Ob sie nur den Bruder des Mannes oder den Schwager im weiteren

Sinne bedeuteten, wissen wir nicht. Was *zeihhur* betrifft, so sahen wir soeben, dass es im späteren Ahd. durch *swëhur* ersetzt wurde.

Zu *Schwäher* und *Schwieger* gehören weiter die beiden folgenden Worte:

1) *Schwager*, nur im Deutschen vorhanden und zuerst im Mhd. belegt, bedeutet nach Lexer *sororius*, *levir*, *socer* und *gener*. In der Bedeutung *socer* erscheint es einmal in einer Glosse und zweimal in der Literatur, in der Bedeutung *gener* nur in einer Glosse. Man sieht bis jetzt keine Möglichkeit, das Wort als germanische Neubildung aus *Schwäher* zu erklären (in welchem Falle es den zum Schwäher gehörigen bedeuten würde). Desshalb ist Kluge dazu geführt worden, es auf in ein idg. **svëkró* zurückzuleiten. Da es aber in anderen Sprachen nichts Derartiges giebt, so wird es wohl erlaubt sein, die Hoffnung auszusprechen, dass die Germanisten doch noch auf dem ersterwähnten Wege eine Lösung des Räthsels finden werden.

2) mhd. *geswīge*, *geswīe* Schwager, Schwägerin und sonstige Verwandte durch Anheirathung, worüber ich ebenfalls nichts Sicheres zu sagen weiss.

Der Schwiegersohn heisst im Got. *mēgs*, im Altn. ist *mágr* Schwager Schwiegersohn Schwiegervater, also ein Wort, was wohl »Verwandter« bedeutet haben mag. Im Ahd., Mhd., Ags., Altfr. erscheint *Eidam*, was gewöhnlich den Schwiegersohn, gelegentlich im Mhd. vermöge Anredewechsels auch Vater der Frau bedeutet. Kluge schwankt, ob es mit got. *aithei* »Mutter« zusammenzubringen sei (wobei ich keine begriffliche Verbindung sehen würde), oder mit *Eid*, wobei er an *son-in-law* erinnert.

Die besonderen Bezeichnungen, die von dem Eidam ausgingen, sind im Germanischen verschwunden, weil *Schwäher* u. s. w. zweiseitig geworden sind.

Litauisch.

Im Litauischen und Lettischen ist das alte Wort (*snushá nu vvóς* etc.) für Schwiegertochter nicht mehr vorhanden. Im Lit. sagt man dafür *marti*, eigentlich junge Frau (preussisch *martan martin* — Acc. — Braut), das nach Mielcke aber auch des Bruders Eheweib

bedeutet[1]), eine Erweiterung des Begriffes, die wir mehrfach beobachtet haben. Auch im Lettischen ist dieses Wort früher in der Bedeutung Schwiegertochter vorhanden gewesen, da es sich daselbst in der Gestalt *marsza* mit der Bedeutung »des Bruders Weib« noch erhalten hat. Der gewöhnliche lettische Name für die Schwiegertochter, und zwar im Genaueren für diejenige, welche in das Gesinde (d. i. den Hof) eingeführt wird, ist *wedekle* (vgl. lit. *vedù* ich führe, *vedŷs* Freier, Bräutigam).

Von den alten Bezeichnungen, welche von der Schnur ausgehen, haben sich erhalten:

1) Lit. *szẽszuras* (gleich *çváçura* u. s. w.) und zwar ist *szẽszuras* nur die Benennung, welche die Frau dem Vater ihres Mannes giebt. Nach KURSCHAT soll *szẽszuras* jetzt veraltet und durch die Benennung, welche der Mann dem Vater seiner Frau giebt, nämlich *ũszwis* verdrängt sein. Das alte Fem. zu *szẽszuras* ist nicht mehr vorhanden, sondern durch *anýta* ersetzt, d. i. die Alte (vgl. lat. *anus* das alte Weib, deutsch Ahn). — Im Lettischen sind die Bezeichnungen für Schwiegervater und Schwiegermutter Ableitungen von den Wörtern für Vater und Mutter: *tēwũzis* und *matize* (das letztere Wort wird in dem ULLMANN'schen Wörterbuch mit kurzem *i* geschrieben). Welchen Sinn die ableitenden Suffixe haben, wäre noch genauer festzustellen.

Aus dem Preussischen ist überliefert *tistics* oder *tisties* Schwäher Schwiegervater, entlehnt aus slav. *tĭstĭ*.

2) Des Mannes Bruder heisst im Lit. *dëveris* (gleich *devár* δαήρ u. s. w.), allerdings jetzt veraltet und durch *svaĩnis* (s. unten) oder das aus dem deutschen entlehnte *szvógaris* ersetzt. Dasselbe alte Wort ist im Lettischen (*dëveris*) vorhanden (dazu *dëverens* Mannesbrudersohn, *dëverene* Mannesbruderstochter).

3) Für die Schwester des Mannes ist ein neuer Name eingeführt (der dem lat. *glos* entsprechende ist verloren gegangen), nämlich *mósza*, lettisch *māsize*. Es ist ein Ehrenname, etwa »Mütterchen« bedeutend, eine Ableitung von der kosenden Abkürzung **mā* **mo* (vgl. oben S. 465). Neben *mósza* erscheint wohl auch das Lehnwort *szwė́gerkė*.

[1]) Nach KURSCHAT unter »Schwester« auch des Mannes Schwester, was ich dahingestellt sein lasse.

4) Die Frau des Bruders des Mannes heisst *jentė*, Stamm *jenter* (vgl. Bezzenberger, Beitr. zur Gesch. d. lit. Spr., Göttingen 1877, S. 93). Die Form *intė* bei Szyrwid ist die ostlitauische Gestalt des Wortes, wobei *intė* für *jintė* aus *jentė* steht. Endlich *gentė* verdankt sein *g* der Anlehnung an *gentis* Verwandter. Im Lettischen entspricht *ētere* mit der Koseform *ētala*.

Der Schwiegersohn heisst im Lit. *żéntas* (nach Brückner entlehnt aus dem slav. *zętĭ*), im Lett. *fnůts*, und wenn er im Hause der Schwiegereltern bleibt *ėgātnis*, *uskuris*. Ueber die Erklärung dieser Wörter vgl. den Anhang.

Derselbe benennt

1) die Eltern seiner Frau *ůszwis* und *ůszwė*, was ich nicht zu erklären weiss. Im Lettischen gelten dieselben Ausdrücke, welche als Benennungen des Vaters und der Mutter des Mannes angeführt worden sind.

Es wird auch ein Wort überliefert, welches dem lat. *consocer* entspricht, nämlich bei Lepner: »Die beiden Schwiegereltern nennen sich, die Männer *swotas*, die Weiber *szwoeżia*« (vielmehr *svoczà*, pl. *svõczos*). Nach Kurschat sind *svõtai* die Hochzeitsleute und speciell nennen sich so die Eltern des jungen Paares. Es ist aus dem slav. *svatŭ* Verwandter entlehnt, welches seinerseits zu dem idg. **svo*, skrt. *sva*, lat. *suus* gehört.

2) Die Brüder und Schwestern seiner Frau. Als Bezeichnung des Bruders der Frau gilt im Lit. *laigõnas* (dessen Herkunft unerklärt ist, dessen Frau nach Mielcke *laigonẽnė*, auch *marti*), doch bemerkt Lepner: »zweyer Schwester Männer nennen sich *swaynis* und wird auch einer Schwester Mann von der anderen Schwester also genennet«. Danach nannte also der Mann den Bruder seiner Frau auch *svaĩnis*. Die Schwester seiner Frau nennt er *svaĩnė*. So heisst auch im Lettischen der Bruder der Frau *svainis* die Schwester *svaine*, dazu die Ableitungen: *svainens* »Weibesbruderssohn« und »Weibesschwestersohn« und *svainene* das entsprechende Fem. Ausserdem finde ich bei Kurschat angeführt, dass nicht bloss der Bruder des Gatten, sondern auch die Schwestern desselben seine Frau *svaĩnė* nennen. Aber derselbe Stamm hat noch eine weitere Bedeutung angenommen, denn im Lit. nennen die

Geschwister der Frau den Gatten derselben *svainius* (oder auch *szvógaris*).

Ein aus dem Esthnischen stammendes Lehnwort ist das lett. *keluwaini* »Männer, deren Weiber Schwestern sind«.

Slavisch.

Im Slavischen heisst die Schnur altsl. *snŭcha*, russ. *snocha*, serb. *snaha* (s. Miklosich unter **snŭcha*). Im Serbischen verwendet häufig auch der Bruder des Mannes diese eigentlich von dem Vater oder der Mutter des Mannes ausgehende Benennung, so dass man also *snaha* dann durch *Schwägerin* wiedergeben kann. Wie Krauss S. 8 bemerkt, sagt man im Neusl. auch *nevjesta* »Braut«. Diese Bezeichnung ist, wie Leskien hinzufügt, strichweise auch bei den Serben ganz gebräuchlich und beruht darauf, dass man jedes junge Weib, z. B. auch die Schwägerin, so anreden kann. In Dalmatien kann man so zu jedem erwachsenen Mädchen aus dem Volke sagen.

Die von ihr ausgehenden Benennungen sind:

1) Für die Eltern ihres Mannes. Noch jetzt heisst im Russischen *svekorŭ* der Vater des Mannes, *testĭ* der der Frau, und im Serbischen *svekar* Vater des Mannes, *tast*[1]) Vater der Frau, und entsprechend ist der Zustand in fast allen slavischen Sprachen (s. Miklosich unter **svŭ* und **tĭstĭ*). Daraus hat Lavrovskij mit Recht geschlossen, das Wort für den Vater des Mannes sei im Urslavischen **svekrŭ*, das für den Vater der Frau **tĭstĭ* gewesen. **svekrŭ* ist natürlich dasselbe wie *çváçura ἑκυρός socer* u. s. w. Auch das alte Femininum ist erhalten im altsl. *svekry*.

2) Auch für den Bruder des Mannes ist im Slavischen der alte Name erhalten: altsl. *děverĭ*, serb. *djever* u. s. w. (Miklosich unter **děverĭ*). Dazu wird in dem S. 403 erwähnten Verzeichniss bemerkt: »*brajen* der älteste Bruder des Mannes«, und Krauss S. 8 sagt: »nsl. *deviri*, *svakeri*; kroat. serb. bulg. *djeveri* (eigentlich Brautführer). In Serbien nennt die Schwägerin nur den ältesten Bruder ihres Mannes *djever*, die übrigen erhalten Kosenamen: der zweite Schwager *brato* (Brüderlein), der dritte *miloje* (der liebe), der vierte *miloica* (der kleine liebe), der jüngste *dješo* (Kosewort von *djever*, ein

1) Oder *punac*, was vermuthlich ein Fremdwort ist.

Deminutiv) u. s. w. In der Lika ist *djever* nur ein Collectiv für die Schwäger. Den ersten und ältesten Schwager nennt die Schwägerin *brajen*, den zweitältesten *brajo* u. s. w.« Also ist *děverĭ* jedenfalls die altererbte technische Bezeichnung für den Bruder des Mannes.

3) Ebenso ist für die Schwester des Gatten das alte dem griech. *γαλόως*, lat. *glos* entsprechende Wort vorhanden (vgl. Miklosich unter **zely*), nämlich altsl. *zlŭva*, oder vielmehr *zŭlŭva*, russ. *zolva*, serb. *zaova*. Im Neuslov. ist die Neubildung *devirina* oder das Lehnwort *svakerina* üblich geworden. Bemerken will ich noch, dass im südslavischen Gebiete für die Brüder des Mannes, so auch für die Schwestern desselben allerhand Kosenamen, wie »die schöne, die zuckerne, das Goldkind« im Schwange sind.

4) Endlich haben wir im Slavischen auch noch das alte Wort (skrt. *yātar*, griech. *εἰνάτερες* u. s. w.) für die Frau des Bruders des Gatten, nämlich asl. *jętry*[1]), serb. *jetrva* (Miklosich unter **jentry*), im Neuslov. auch *devirnja* oder *svakernja* (Krauss S. 9). Die Frauen von Brüdern nennen sich also untereinander **jentry* (*εἰνάτερες*).

Der Eidam heisst altsl. *zętĭ*, russ. *zjatĭ*, serb. *zet* (s. Miklosich unter **zen*). (Im Serbischen giebt es noch eine besondere Bezeichnung für denjenigen Schwiegersohn der ins Brautvaterhaus zieht und dort wirthschaftet, nämlich *domazet*.) Diese Bedeutung hat nach zwei Seiten Erweiterung gefunden, nämlich erstens wird im Serbischen und Russischen (ich weiss nicht ob auch in anderen slavischen Sprachen) auch der Mann der Schwester von deren Bruder als »Eidam« bezeichnet (vgl. *γαμβρός*), und sodann im Serbischen auch der Mann der Bruder- oder Schwestertochter, so dass also die Nichten wie eigene Töchter gelten.

Die Bezeichnungen, die von dem Eidam ausgehen, sind folgende:

1) die Eltern seiner Frau bezeichnet er als altsl. *tĭstĭ tĭšta*, russ. *testĭ tešča*, serb. *tast tašta* (s. Miklosich unter **tĭstĭ*). Ueber die Etymologie lässt sich nichts Sicheres sagen. Im Serbischen

1) Das *y* dieses Wortes stammt offenbar von *svekry* (s. J. Schmidt, Pluralb. 74).

kommt noch das gleichbedeutende *punac punica* hinzu, das wohl ein Fremdwort ist.

2) Die Brüder seiner Frau nennt er altsl. *šurĭ*, *šurinŭ*, *šura*, russ. *šurinŭ*, *šurjakŭ*, serb. *šura*, *šurak*, *šurjak* (s. Miklosich unter **šurĭ*). Ueber die Herkunft ist nichts bekannt. Im Neusl. ist dafür nach Krauss S. 13 *devir* eingetreten.

3) Die Schwestern seiner Frau nennt er altsl. *svĭstĭ*, russ. *svestĭ*, serb. *svast* (s. Miklosich unter **svŭ*). Im Serbischen heisst eine solche auch *šurica*. Im Neuslov. ist dafür *devirina* eingetreten, im Bulgarischen *baldaza* oder *balduza*, ein türkisches Wort.

4) Den Mann der Schwester seiner Frau nennt er im Russischen *svojakŭ* (während das altsl. *svojakŭ* affinis bedeutet). Dass diese Bedeutung von *svojakŭ* im Russischen, ich weiss nicht ob überall die einzige, jedenfalls aber die ursprüngliche ist, sagt Dahl ausdrücklich. Denn er giebt an, dass *svojka* die Schwester der Frau sei, *svojakŭ* der Mann der *svojka*. Anders im Serbischen. Dort ist nach Bogišić collectio consuetudinum juris S. 382 *svojak* oder *svak* der Name den eine Frau dem Manne ihrer Schwester giebt, und Wuk Stefanović sagt: *sum svojak sorori uxoris meae*. Ich nehme an, dass im Russischen die ursprüngliche Bedeutung vorliegt. Im Serbischen ist dafür das Fremdwort *pašenog*, *pašanac* eingetreten (bulg. *badžanak*). Nach Leskien ist dieses *pašenog* nichts anderes als eine Verdrehung des türkischen *badžanak* »Schwager, welcher die Schwester der Frau zur Frau hat«.

Zusammenfassung.

Aus dieser Darstellung sieht man, dass in der Urzeit ein Wort vorhanden war, mit welchem die Eltern eines verheiratheten Sohnes die Gattin desselben bezeichneten, nämlich skr. *snushá*, arm. *nu*, griech. *νυός*, lat. *nurus*, ahd. *snura*, altsl. *snŭha*. Die indische, deutsche und altslavische Form führen auf idg. **snusá*, die griechische kann aus **νυύς* hervorgegangen sein, und in diesem Falle mit lat. *nurus* auf idg. **snusú* zurückgehen. Man darf wohl annehmen, dass diese Form ihr *ū* einer Anlehnung an diejenige idg. Form verdankt, aus welcher skr. *çvaçrú* u. s. w. entstanden ist. Was die Ent-

stehung von **snusá* betrifft, so liegt es sehr nahe, anzunehmen, dass es von **sūnú* ‚Sohn' abgeleitet ist, und also die Söhnerin bedeutet, wenn auch nicht zu leugnen ist, dass der Ausfall von *ū* Bedenken erregt.

Die von der Schnur ausgehenden Benennungen sind die folgenden. Sie nannte

1) Den Vater ihres Mannes: skrt. *çváçura*, zd. *qaçura*, griech. *ἑκυρός*, lat. *socer*, alb. *vjeheř*, lit. *szészuras*, altsl. *svekrŭ*, dazu corn. *hvigeren* mit einem anderen, wahrscheinlich determinirenden Suffix, also idg. **svékuro* (mit palatalem *k*). Die erste Silbe bringt man allgemein mit skrt. *svá*, lat. *suus* zusammen. Für den übrigen Theil fehlt es an einer überzeugenden Erklärung.

2) Die Mutter ihres Mannes. Aus skrt. *çvaçrú*, arm. *skesur*, lat. *socrus*, ahd. *swigar*, altsl. *svekry* lässt sich ein idg. *svekrú* erschliessen. (Das griech. *ἑκυρά*, alb. *vjéheřε*, got. *svaihro* sind einzelsprachliche Nachbildungen nach dem Masculinum).

3) Den Bruder (die Brüder) ihres Mannes. Aus skrt. *devár*, arm. *taigr*, griech. *δαήρ* lat. *levir* (aus **lever* mit Anklang an *vir* s. Brugmann 2, 358), ahd. *zeihhur*, lit. *dëveris*, altsl. *děverĭ* folgt ein idg. **daivér*. Eine Etymologie dieses *daivér* lässt sich nicht geben. Die Zusammenstellung mit skrt. *div* spielen (so dass der **daivér* als Spielgefährte der Kinder seines Bruders bezeichnet wäre), ist schon darum nicht möglich, weil mit *div* nicht ein Kinderspiel, sondern ein Männersport, das Würfelspiel, gemeint ist.

4) Die Schwester ihres Mannes: griech. *γαλόως*, lat. *glos*, altsl. *zŭlŭva*. Die Urform ist nicht mit Sicherheit aufzustellen und die Etymologie unklar.

5) Die Frau des Bruders ihres Mannes (welche ihr denselben Namen gab): skrt. *yātar*, griech. *εἰνάτηρ*, lat. *janitrīces* (mit zugefügter Femininendung), lit. *jentė́*, altsl. *jętry* (welches sich im Suffix nach *svekry* gerichtet hat). Ueber Urform und Herkunft gilt dasselbe wie unter 4.

Die bisher genannten Bezeichnungen sind solche, welche die in ein Haus (das Gattenhaus) eingetretene Frau von den bisherigen Mitgliedern desselben erhält oder ihnen ertheilt. Sie halten sich sämmtlich innerhalb des Gattenhauses.

Es fragt sich nun ob auch Namen vorhanden sind, durch welche Personen des Gattenhauses von denen des Brauthauses bezeichnet worden sind, und umgekehrt. Dabei würden zuerst in Frage kommen die Bezeichnungen für den Eidam.

Der Vater der Frau nennt den Mann, der seine Tochter geheirathet hat im Skrt. *jāmātar*, Zd. *zāmātar*, Arm. *hor*, Griech. *γαμβρός*, Lat. *gener*, Alb. *ðandɛr* (*ðɛndɛr*), Germ. *mēgs*, *eidam*, Lit. *žéntas* (schwerlich entlehnt aus dem Slavischen), Altsl. *zętĭ*. Von diesen Wörtern sind das armenische und germanische als für sich stehend auszuscheiden. Von den übrigbleibenden ist es mir wahrscheinlich, dass sie sämmtlich zusammengehören. Ein Nachweis ist aber nicht zu liefern, und es kann daher, bis die Wissenschaft weiter gekommen sein wird, eine Angabe der ursprünglichen Bedeutung des Wortes nicht gewagt werden. Ist meine Annahme richtig, so wäre also anzunehmen, dass ein Wort für Eidam in der Urzeit vorhanden war.

Sodann fragt es sich ob ein Wort zu ermitteln ist, mit welchem der Mann die Eltern seiner Frau bezeichnete. Die in Betracht kommenden sprachlichen Thatsachen sind die folgenden. Die genannten Personen heissen: skrt. *çváçura* und *çvaçrū́*, arm. *aner* und *zokanč*, griech. *πενθερός* und *πενθερά*, lat. *socer* und *socrus*, alb. *vi̯ehɛ̄r* und *vi̯éhɛ̄rɛ*, germ. *Schwäher* und *Schwieger*, lit. *ůszwis* und *ůszwė*, altsl. *tĭstĭ* und *tĭšta*. Wir finden also im Skrt., Lat., Alb., Germ. dieselben Benennungen, wie für die Eltern des Mannes von Seiten der Frau, in den anderen Sprachen abweichende, die unter sich nicht übereinstimmen. Dieser Thatbestand lässt, logisch betrachtet, zwei Möglichkeiten der Erklärung zu. Entweder man nimmt an, dass bereits in der Urzeit **svékuro* und **svekrū́* für die Eltern des Mannes und der Frau gebraucht wurden, und erst in einem Theil der Einzelsprachen diese Wörter auf die Eltern des Mannes beschränkt wurden, oder man nimmt an, dass ursprünglich **svékuro* nur der Vater des Mannes war (und entsprechend bei **svekrū́*), für den Vater und die Mutter der Frau aber gar keine Bezeichnung vorhanden war, dass dann in einigen Einzelsprachen sich **svékuro* und **svekrū́* auch auf die Eltern der Frau übertrugen, in anderen aber neue Namen für dieselben ausgeprägt (bez. aus fremden Sprachen entlehnt) wurden. Thatsächlich kommt nur die

letztere Möglichkeit in Betracht. Für sie spricht die Analogie der Wörter **daivér* Bruder des Mannes und *γαλόως*, *glos*, *zůlŭva* Schwester des Mannes, welche beweisen, dass ein Bedürfniss für Sondernamen innerhalb des Gattenhauses vorhanden war, sodann der Umstand, dass die Namen für die männlichen Personen des Brautvaterhauses (*Schwager γαμβρός*, *κηδεστής* u. s. w.) überall auf mehrere Personen anwendbar sind, so dass man sieht, dass eine Sonderbenennung innerhalb dieses Kreises kein Bedürfniss war. Ferner fällt die Beobachtung ins Gewicht, dass wir bei Schwager sowohl wie bei den Bezeichnungen der Oheime und Tanten ein Bestreben beobachten, statt der alten Specialnamen neuere umfassendere (wie Onkel und Tante) einzuführen, wonach es wahrscheinlich ist, dass **svékuro* einst auch einen engeren Sinn hatte, und erst allmählich einen weiteren bekam. Endlich ist von grösstem Werth dasjenige, was wir über die Verfassung der alten Familie an geschichtlichen Nachrichten erfahren, wonach die Personen des Brautvaterhauses überhaupt nicht zu den Verwandten im engeren Sinne gerechnet wurden. (Man vergl. das, was ich im sachlichen Theil über die indische Familie beigebracht habe). Danach betrachte ich es als ein sicheres Ergebniss, dass in der Urzeit der Mann die Eltern seiner Frau nicht als **svékuro* und **svekrú*, sondern etwa als Verbundene (vgl. *πενθερός*) oder Freunde bezeichnete, so wie die Kinder ihren mütterlichen Grossvater den Gönner nannten. Ich will noch bemerken, dass es wohl auch in der Urzeit vorgekommen sein mag, dass der Schwiegersohn in das Haus des Vaters seiner Frau zog und unter seine Botmässigkeit trat (wenn es auch, wie wir gesehen haben, durchaus die Regel war, dass er die Frau in das Gattenhaus herübernahm). Wie er in diesem Falle die Eltern seiner Frau bezeichnet hat, können wir nicht wissen (vgl. noch *αἴλιοι* S. 539).

Uebersicht über die Verwandtschaftsnamen der indogermanischen Urzeit.

Aus dem Vorangehenden hat sich ergeben, dass man die folgenden Verwandtschaftsnamen für die Urzeit erschliessen kann:

Der Eheherr hiess *póti*, die Ehefrau *pótnī* (S. 436). Ein Name der Frau, welcher vielleicht »Gebärerin« bedeutet, jedenfalls dieselbe nicht in ihrer Stellung als Mitregiererin des Hauswesens, sondern nach ihrer geschlechtlichen Eigenschaft bezeichnet, ist *genā́*, *gnā́* (S. 438). Ob auch ein Name da war, der sie als Bettgenossin des Mannes charakterisirte, ist zweifelhaft (vgl. unter *ἄλοχος* S. 439).

Die Wittwe hiess *vidhévā* (S. 442). Ein Wort für Wittwer war nicht vorhanden. Verwaist hiess wahrscheinlich *órbho*.

Der Vater hiess *pətér*, die Mutter *mātér* (S. 447 und 448). Ausserdem waren jedenfalls Lallwörter vorhanden. Die Stiefmutter dürfte *mātruiā́* geheissen haben (S. 473).

Der Sohn heisst *sūnú*, die Tochter *dhughətér* (S. 453 und 454). Dass auch ein Wort für *Kind* da war, welches dem ind. *putrá*, gr. *παῖς*, lat. *puer* entspricht, ist recht wahrscheinlich, aber die Form desselben nicht mit Sicherheit zu bestimmen.

Der Bruder heisst *bhrā́ter* (vielleicht noch älter *bhrā́tor*), die Schwester *svésor* (S. 462).

Für den Grossvater väterlicherseits ist kein Name zu erschliessen (S. 483), ebenso wenig für dessen Frau. Der Grossvater mütterlicherseits heisst *avo*, »der Gönner« (S. 482). Die Frau vermuthlich *avī* (lat. avia). Uebrigens werden für die Grosseltern wie für die Eltern Lallwörter im Gebrauch der Kinder gewesen sein. Der Enkel und die Enkelin heissen *népōt* und *néptī* (*neptí*?), s. S. 502.

Der Bruder des Vaters wurde von den Kindern als zweiter Vater *pətruo* oder *pətruio* bezeichnet (S. 500).

Der Bruder der Mutter wird unter dem Namen *avo* »Gönner« mit befasst worden sein (S. 501). Ob für die Schwester der Mutter etwa der Ausdruck *mātruiā́* »andere Mutter« galt, muss unentschieden bleiben (S. 502). Ausserdem sind jedenfalls für Oheim und Tante Lallworte vorhanden gewesen. Für Neffen und Nichten sind Specialwörter nicht nachzuweisen, dagegen scheint schon in der Urzeit *népōt* und *neptī*, das ursprünglich eine Bezeichnung des *avo* für die Kinder seiner Tochter (bez. Schwester) war, auf alle Neffen und Nichten ausgedehnt worden zu sein.

Für Vettern und Cousinen sind keine Worte nachzuweisen. Sie werden sich als Brüder und Schwestern bezeichnet haben.

Die Schnur wurde von den Eltern ihres Mannes als *snusá* bezeichnet (S. 534). Sie bezeichnete den Vater ihres Mannes als *svékuro* (S. 535), die Mutter ihres Mannes als *svekrū́* (S. 535), die Brüder ihres Mannes als *daivér* (S. 535), die Schwestern mit dem Worte, welches im Griech. *γαλόως*, im Lat. *glos*, im Altsl. *zlŭva* heisst (S. 535). Die Frauen zweier Brüder benannten sich mit dem Worte, das skr. *yā́tar*, griech. *εἰνάτηρ*, lat. *janitrices*, lit. *intė* heisst (S. 535).

Ein Wort für Eidam scheint vorhanden gewesen zu sein, doch lässt sich die Form desselben nicht erschliessen.

Vielleicht ist auch ein Wort vorhanden gewesen, durch welches die Männer zweier Schwestern sich bezeichneten. Aus dem Griechischen bietet Hesychius dafür *αἴλιοι* und *ἀέλιοι* (vgl. S. 522), Pollux 3, 32 *εἰλίονες* (*οἱ δ' ἀδελφὰς γήμαντες ὁμόγαμβροι ἢ σύγγαμβροι ἢ μᾶλλον συγκηδεσταί· καὶ παρὰ τοῖς ποιηταῖς εἰλίονες*). Mit diesen griechischen Wörtern, deren gegenseitiges Verhältniss nicht recht klar ist, hängt offenbar das altnordische *svili* »a brother-in-law«, pl. *svilar* »the husbands of two sisters« zusammen (vgl. Kluge, KZ. 26, 86). Eine Entsprechung aus den asiatischen Sprachen ist nicht vorhanden. Dass das indische *syālá* »der Frau Bruder« nichts damit zu thun hat, folgt schon aus dem *v* des altnordischen Wortes. Vielleicht ist das Wort von **svó* (skrt. *svá*, lat. *suus* u. s. w.) abgeleitet und bezeichnet also die genannten Personen als »Angehörige« (vgl. russ. *svojakŭ*).

Sachlicher Theil.

Erstes Capitel.

Mann und Frau.

In diesem Capitel soll durchaus nicht Alles, was über die Ehe in Indien gesagt werden kann, besprochen werden. Ich beschränke mich vielmehr, indem ich die S. 394 und 406 angeführten Schriften von Zimmer und Leist als bekannt voraussetze, auf einige Bemerkungen über Polygamie, Polyandrie, Reinhaltung der Ehen, Wiederverheirathung der Wittwe.

1. Polygamie.

Dass ein Mann mehrere Frauen haben konnte, ist unzweifelhaft. So werden z. B. Manu selbst zehn Weiber (*jāyás*) zugeschrieben MS. 1, 5, 8 (76, 6). Als regelmässig werden vier Frauen des Fürsten erwähnt, nämlich *máhishī* die Gesalbte, *parivṛkti* die Unbeliebte (nach Weber Ind. Stud. 10, 6 die Sohnlose, daher Verstossene), *vāvātā* die Begünstigte, und *pālāgalī* (nach Weber die Tochter des letzten der Hofbeamten). Dieser mehreren Frauen des Fürsten wird auch im Çrauta-Ritual gedacht, sonst aber habe ich als beim Opfer thätig oder anwesend nur eine Frau, die *pátnī*, erwähnt gefunden[1]). Im Gṛhya-Ritual dürfte es ebenso sein. Denn auch Gobh. 3, 9, 17 sind unter den

---

1) Zwar tritt gelegentlich ein Plural von *pátnī* auf. Dann liegen aber besondere Gründe vor; so heisst es von Soma: *sómasya vái rā́jño 'rdhamā́sasya rā́trayaḥ pátnaya āsan* TS. 2, 5, 6, 4 (also mythisch), und MS. 3, 3, 1 (32, 10) erscheinen *yájamānasya pátnīḥ*, aber dort steht der Plural um einer symbolischen Deutung willen, und ähnliche Stellen mögen sich auch sonst noch finden.

bhāryāḥ sajātāḥ schwerlich die Frauen des Opferers sammt ihren Kindern zu verstehen, sondern entweder mit Oldenberg Khād. GS. 3, 3, 22 die Weiber der anderen Hausangehörigen sammt deren Kindern, oder (was mir wahrscheinlicher ist) überhaupt nicht Weiber, sondern die »zu schützenden Verwandten«. In den DhS. findet sich sogar eine Art von Verbot der Polygamie: *dharmaprajāsaṃpanne dāre nānyāṃ kurvīta* wenn man eine Frau hat, die ihren Pflichten und der Geburt von Kindern gewachsen ist, nehme man sich keine andere Ap. Dh. 2, 5, 11, 12 (vgl. dazu die Anmerkung von Bühler). Sonach kann man behaupten, dass in den Regeln über Opfer und Haushaltung der Zustand als der natürliche vorausgesetzt ist, dass ein Mann nur eine Frau, oder doch nur eine Hauptfrau hat.

2. Polyandrie.

Dass im indischen Alterthum Spuren von Polyandrie enthalten seien, hat unter den Sanskritkennern (von anderen sehe ich hier ab) wohl am Entschiedensten Aurel Mayr in seinem indischen Erbrecht, Wien 1873 behauptet. Dieser Gelehrte, der ganz von den anthropologischen Anschauungen Lubbocks beherrscht ist, ist der Ansicht, dass in der Urzeit die Weiber gemeinsamer Besitz des Stammes gewesen, dass sie von den Männern abwechselnd genossen worden seien, wie das Feld in das alle gemeinsam säen und an dem auch die Erndte gemeinsam ist, so dass es also auch keinen Sohn eines Einzelnen, sondern nur Söhne des Stammes oder der Familie gegeben habe. Nachklänge dieses Zustandes findet er noch in Indien, und zwar in einigen Versen vedischer Hochzeitslieder, bei der Adoption und bei dem Niyoga. Ich gehe diese Punkte einzeln durch. Die Verse um die es sich handelt, sind RV. 10, 85, 37:

tā́ṃ pūshañ chivátamām érayasva
yásyāṃ bījaṃ manushyā̀ vápanti
yā́ na ūrū́ uçatī viçrā́yāte
yásyām uçántaḥ prahárāma çépam

»bring, o Pūshan, die Freundliche herbei, in welche die Menschen den Samen säen, welche für uns begierig die Schenkel ausbreiten soll, in welche wir begierig das Glied einstecken wollen«. Sodann aus einem anderen Hochzeitsliede (AV. 14, 2) Vers 14:

ātmanvā́ty urvárā nā́rīyám ā́gan
tásyāṃ naro vapata bī́jam asyām
sā́ vaḥ prajā́ṃ janayad vakshā́ṇābhyo
bíbhratī dugdhám ṛshabhásya rétaḥ

»ein leibhaftiges Fruchtfeld ist dieses Weib hierhergekommen, in diese hier, ihr Männer, säet den Samen, sie soll euch Nachkommenschaft aus ihrem Schoosse gebären, tragend als Milch den Samen des Stieres«.

Ferner RV. 10, 85, 38:

túbhyam ágre páry avahan sūryā́ṃ vahatúnā sahá
púnaḥ pátibhyo jāyā́ṃ dā́ agne prajáyā sahá

»dir brachten sie zuerst die Sūryā mit dem Hochzeitszuge zusammen, du gabst (oder: gieb) den Gatten die Gattin wieder mit der Nachkommenschaft« (vgl. auch AV. 14, 1, 61). Weber, dem diese Plurale auch aufgefallen sind (und der noch zwei hinzufügt, die ich weggelassen habe, weil es ganz fraglich ist, ob sie in diesen Zusammenhang gehören), sieht in ihnen (Ind. Stud. 5, 191 und 205) eine ungenaue Ausdrucksweise oder einen sogenannten Pluralis majestatis. Beides wäre doch sehr auffallend, die letztere Annahme namentlich da, wo nicht Pronomina sondern Substantiva im Plural erscheinen[1]). Wir werden also doch wohl annehmen müssen, dass mehrere Personen gemeint sind. Die Erklärung wird aus der Beschaffenheit der Lieder herzuholen sein. Diese Hochzeitslieder nämlich sind durch späte Zusammenfügung der den Sammlern bekannten wirklich oder angeblich auf die Hochzeit bezüglichen Verse entstanden. Sie enthalten Mythisches und Menschliches in einer solchen Verbindung, dass niemand einen durchsichtigen Zusammenhang herstellen kann. Die von mir ausgehobenen Verse nun haben offenbar mythische Vorgänge zum Inhalt, die für uns nicht mehr ganz zu erkennen sind. Einen Versuch hat neuerdings Pischel, Vedische Studien S. 28 gemacht: »Sūrya veranstaltet für seine Tochter Sūryā die Selbstwahl. Zu ihr wollen alle Götter als Freier gehen und sie schicken den

---

1) Ç.B. 2, 6, 2, 14 *pátayo hy evá́ striyái pratishṭhā́* »Denn die Gatten sind die Stütze des Weibes« (was Weber noch als Analogie anführt) sind offenbar die Gatten als Stand gemeint. Zur Setzung des Plurals trug auch noch bei, dass parallel damit die *jñātáyas* »die Verwandten« erwähnt werden.

Pūshan als Boten zu Sūrya« u. s. w. Der erste der hier mitgetheilten Verse nun enthält offenbar einen gemeinsamen Auftrag aller Götter an Pūshan: »bring uns das Mädchen, welches wir heirathen wollen«. In dem zweiten der angeführten Verse, dessen Zusammenhang mit dem ersten mir zweifellos scheint, entledigt sich Pūshan seines Auftrages. Er bringt sie und sagt: »hier ist sie, thut mit ihr was ihr wolltet«. Dabei ist es gleichgültig, ob sie sie wirklich gemeinsam heirathen wollten, oder ob nur die so zu sagen zusammengezählten Aufträge der Einzelnen vorliegen. In beiden Fällen wäre der Plural gerechtfertigt. RV. 10, 85, 38 scheint für die erstere Auffassung zu sprechen, es ist aber völlig unklar, in welche Situation dieser Vers gehört, so dass sich nichts darüber behaupten lässt. Demnach kann man nur sagen, dass in diesen Versen wahrscheinlich ein Stück einer Göttergeschichte vorliegt, in welcher ein Weib mehrere Gatten (oder Liebhaber) hatte. Daraus aber lässt sich auf menschliche Verhältnisse kein Schluss ziehen. Oder lässt sich aus dem Umstande, dass Here die Schwester und Gattin des Zeus ist, etwa ein giltiger Schluss darauf ziehen, dass die Männer in alter Zeit ihre Schwestern heiratheten?

Was die Adoption betrifft, so sieht Mayr in der Vorschrift, dass ein Verwandter und zwar möglichst der nächste adoptirt werden soll, einen Rest aus der Zeit, wo »der Sohn eines Bruders als der Sohn aller übrigen galt« (S. 73). Andere werden darin das Bestreben erkennen, den Besitz möglichst den nächsten Angehörigen zu erhalten.

Einen ferneren Beweis für seine Anschauung sieht Mayr in der Einrichtung des Niyoga, über welche jetzt Leist AJG. 105 handelt. Der älteste Fall des Niyoga — der Weibüberweisung — dürfte danach der sein, dass der Bruder des verstorbenen Mannes von den Vertretern des Geschlechts angewiesen wird, der kinderlosen Wittwe seines Bruders einen Sohn zu zeugen. Auf diesen Fall wird, wie Roth Nirukta Erl. III, 15 gesehen hat, schon RV. 10, 40, 2 angespielt, wo es in Bezug auf die Açvinā heisst: *kó vām çayutrá vidháveva devárām máryam ná yóshā krṇute sadhástha á* »wer bringt euch in seinem Hause auf das Lager, wie die Wittwe den Schwager, wie das junge Weib den Mann?«. Es liegt auf der Hand, dass es sich bei dieser alterthümlichen Einrichtung nicht um einen »gemeinsamen« oder »abwechselnden« Genuss des Weibes

handelt, überhaupt nicht um »Genuss«, sondern um die Pflicht, das Geschlecht des Bruders vor dem grössten Unglück, dem Aussterben zu bewahren. Uebrigens habe ich der Darstellung von LEIST nichts hinzuzufügen, und constatire nur, dass auch diese Einrichtung ihre genügende Erklärung vom Standpunkte jenes Geschlechts- und Familienwesens aus findet, welches uns in der Ueberlieferung des indischen Alterthums entgegentritt, so dass keine Veranlassung vorliegt, auf vermuthete Urzustände zurückzugreifen.

Ich kann also in der vedischen und juristischen Literatur eine Hinweisung auf ehemalige Polyandrie nicht finden. Dagegen liegt ein allbekannter Fall derselben vor in der Ehe der Draupadī mit den fünf Pāṇḍu-Söhnen, von der das Epos erzählt. Ich lasse über diesen Fall HOPKINS S. 354 reden: »Polyandrie scheint eine unarische Sitte zu sein. Sie ist geübt worden, oder man nahm an, dass sie geübt worden sei, von den Haupthelden des Epos, welche, fünf an der Zahl, dargestellt werden als eine Frau heirathend, sehr gegen den Wunsch des Vaters des Mädchens. Die Frau indess wird bald die Frau des Königs im Besonderen, und folglich erscheint der polyandrische Charakter der Ehe kaum bemerkbar, obgleich jeder Bruder einen Sohn von ihr gehabt haben soll. Von der Art der Ehe selbst wird gesagt, dass sie gegen alle gute Sitte sei, aber es werden einige mythische Erzählungen citirt, um sie zu stützen, und der gesetzliche Einwand dagegen wird durch die gewöhnliche Erwiderung beseitigt: »Recht ist schwer festzustellen«. Aber wenn derjenige, der dafür eintritt, behauptet, »ich folge der Sitte der Alten«, so geht er als Advokat der Polyandrie zu weit, denn es wird deutlich gesagt, »dass diese Sitte von den Alten niemals geübt wurde« (Es folgen einige Belege zu diesem Ausspruch). Die Autorität der Legenden, welche zum Beweise fabricirt (manufactured) worden sind, ist kaum der Rede werth, aber es ist bemerkenswerth, dass es sich in einem der angeführten Fälle, ebenso wie in dem der epischen Helden selbst, nicht um Polyandrie, sondern (um ein Wort zu prägen, das das Verhältniss richtig ausdrückt) um Phratrogamie handelt«. Dazu bemerkt dann HOPKINS noch in einer Anmerkung: »Es kann kein Zweifel sein, dass Polyandrie in alter Zeit in Indien häufig geübt wurde, die Frage ist nur, ob sie jemals bei den Ariern zugelassen war. In einigen Theilen von Indien ist eine Mehrheit

von Ehemännern gewöhnlicher als eine Mehrheit von Ehefrauen — selbst bis zu der Zahl von sieben. Auch hier finden wir, dass die verbundenen Ehemänner stets Brüder sind (cf. Report of J. Davy on the Kandyan country 1821). Es war auch eine Tibetische Sitte«. Ich halte es nicht für meine Aufgabe, weiteres Material über die Polyandrie auf indischem Boden beizubringen. Nach meiner Ansicht ist Polyandrie eine Eheform, wie sie sich überall (also auch bei arischen Völkern) einstellen kann, wo besondere Verhältnisse der Gesellschaft dahin drängen (wie z. B. in Sparta, wo das Zerfallen des Gutes, welches mehreren Brüdern gemeinschaftlich gehörte, vermieden werden sollte). Es liegt aber kein Material vor, welches uns zu schliessen erlaubte, dass in der indogermanischen Vorzeit eine solche Sitte bestanden hätte.

3. Reinhaltung der Ehen.

Dass unsere Vorfahren eine andere Anschauung von »Ehebruch« hatten, wie wir, ist längst anerkannt. Wenn ein Ehemann sich mit einem andern Weibe einliess, so hatte er wohl unter Umständen den Zorn seiner Frau, aber keine Ahndung irgend welcher Art für einen Bruch seiner ehelichen Verpflichtung zu fürchten. Wohl konnte eine Gegenwirkung gegen seine Handlung erfolgen, wenn das Weib mit dem er sich einliess, in dem Macht- und Schutzbereich eines anderen (etwa als dessen Frau) stand, aber dann erfolgte dieselbe nicht wegen des Bruches seiner Ehe, sondern wegen seines Einbruches in einen fremden Bezirk. Leist (vgl. AJG., 276 ff.) hat nachgewiesen, dass es in der indogermanischen Zeit für erlaubt galt, den ertappten Schänder zu tödten, und man hat also anzunehmen, dass auch die Inder diese Vorstellung mit sich gebracht haben, wie sie denn auch noch in den Rechtsbüchern erkennbar ist (s. Leist S. 309). Aus der vedischen Zeit weiss ich freilich keine ganz sicheren Zeugnisse für diese Auffassung beizubringen, aber es ist wohl nicht zu kühn anzunehmen, dass sie damals ebenso vorhanden gewesen sei, wie in den sie umgebenden Zeiten (der Urzeit und der Zeit der Sūtra). Unter diesen Umständen muss auffallend erscheinen, was Weber Ind. Stud. 10, 83 mittheilt: »In TS. 5, 6, 8, 3 wird es als eine besondere Pönitenz (sic!) für den, der das heilige agnicayanam zum ersten Mal verrichtet hat, hingestellt, dass er sich mit keiner rāmā (d. i. nach

dem Scholiasten einer çūdra-Frau) mehr einlasse, und für den der es das zweite Mal gebracht hat, dass er sich fortab nicht mehr mit der Frau eines Andern einlasse *na dvitīyaṃ citvānyasya striyam upeyāt*«. Er fügt dann mit Beziehung auf diesen und andere gleich vorzuführende Belege hinzu: »Nun, das erweckt in der That wenig Zutrauen zu der faktischen Reinhaltung der Geschlechter!!« Die Stelle lautet: *nágniṃ citvá rāmám úpeyād áyonau réto dhāsyāmíti, ná dvitíyaṃ citvânyásya stríyam úpeyat, ná tṛtíyaṃ citvá káṃ canópeyāt; réto vá etán ní dhatte yád agníṃ cinuté, yád upeyád rétasā vy ṛdhyeta* »nachdem er den Feueraltar gebaut hat, besuche er nicht eine Dirne, um nicht den Samen in einen Schooss zu legen, der keiner ist. Wenn er ihn zum zweiten Mal gebaut hat, besuche er kein Frauenzimmer[1]), das einem andern angehört; wenn er ihn zum dritten Male gebaut hat, überhaupt kein Frauenzimmer. Denn er legt ja, indem er einen Feueraltar baut, (symbolisch) Samen in einen Schooss, und er würde des (dazu nöthigen) Samens verlustig gehen, wenn er ein Frauenzimmer besuchte«. Dazu nehme man jetzt MS. 3, 4, 7 (53, 18): *havirbhūto vá eshá yò 'gníṃ cinuté. yò 'gníṃ citvânyásya stríyam upáiti yáthā havíḥ skannám eváṃ syāt. yáthā havíshe skannáya práyaçcittim ichánty evám asmai práyaçcittim icheyur yády upeyát. máitrāvaruṇyāmikshayā yajeta* »derjenige welcher den Feueraltar baut, ist dadurch zum havis geworden, und wenn einer, nachdem er den Feueraltar gebaut hat, ein einem andern angehöriges Frauenzimmer besucht, so würde es mit ihm sein, wie mit einem vergeudeten havis. Wie man nun für vergeudetes havis eine Sühne (Wiedergutmachung) sucht, so suche man für ihn eine Sühne, falls er ein Frauenzimmer besucht. Er opfere nämlich Quark an Mitra und Varuṇa«. Das heisst also: Das Bauen eines Feueraltars wird mit einem Begattungsacte identificirt. Wer einen solchen Bau vornimmt, soll seinen Samen nicht nach aussen verschwenden. Thut er das doch, so hat er eine rituelle Handlung zu begehen, durch welche sein Versehen wieder gut gemacht wird. In diesen Worten ist — wie man sieht — nicht ausdrücklich von dem Umgang mit eines andern Frau die Rede,

1) *strī́* umfasst sämmtliche weibliche Personen, die unter dem Schutze des »anderen« stehen, also Frau, Schwester, Tochter, Dienerin u. s. w. Siehe oben unter *strī́* S. 417.

obgleich man thatsächlich besonders an eine solche zu denken hat, dann aber — was die Hauptsache ist — es wird nur vom Standpunkt des Rituals aus für eine bestimmte Zeit das Besuchen fremder Weiber verboten (etwa wie für bestimmte Fälle das Fleischessen verboten wird), und dafür eine Sühnehandlung vorgeschrieben. Was der etwaige verletzte Schutzherr des Frauenzimmers darüber urtheilt oder dagegen thun mag, davon ist hier garnicht die Rede, und es kann also auch keine auf dieses Gebiet bezügliche Folgerung aus der Stelle gezogen werden.

Was dann zweitens die Frau betrifft, so ist diese allerdings zu ehelicher Treue verbunden, da (wie es in der gleich zu erwähnenden Stelle heisst) diejenige Unrecht thut, die obwohl sie von dem einen gekauft ist, es mit dem andern hält. Indessen auch in Bezug auf diesen Punkt hat WEBER a. a. O. einige Stellen beigebracht, welche dafür zu sprechen scheinen, als ob die gewöhnliche Anschauung im indischen Alterthum eine andere gewesen wäre. Ueber diese Stellen ist jetzt zu handeln.

WEBER führt zunächst ein Wort von Yājñavalkya an (ÇB. 1, 3, 1, 21) welches lautet: »Wer achtet darauf, sagt Y., ob die Gattin unkeusch (*paraḥpuṅsā*) ist, oder nicht«. Eine solche Ansicht würde als die eines hervorragenden indischen Denkers in's Gewicht fallen (wenn sie auch nicht gerade für die volksthümliche Auffassung bewiese), ich glaube aber (mit BÖHTLINGK im Wb.), dass gerade das entscheidende Wort *paraḥpuṅsā* anders übersetzt werden muss, als durch WEBER geschieht. Es handelt sich in der betreffenden Stelle um die Frage, ob die Butter bei einer für die Gattinnen der Götter bestimmten Cerimonie innerhalb oder ausserhalb der Vedi hingesetzt werden soll. Das erstere ist die Vorschrift. Dagegen wird aber ein Einwand erhoben mit der Bemerkung, dass ja dadurch die Gattinnen der Götter von ihren Gatten getrennt werden würden, da die Götter selbst als ausserhalb der Vedi befindlich gedacht werden (vgl. EGGELING ÇB. transl. 1, 76 Anm.). Yājñavalkya aber tritt doch für die Vorschrift ein. Die Worte, die uns hier näher angehen, lauten: *tád āhuḥ: nā́ntarvedy ā́ sādayet. áto vái devā́nāṃ pátnīḥ sáṃ yājayanti, ávasabhā́ áha devā́nāṃ pátnīḥ karóti paraḥpuṅsó hāsya pátnī bhavatīti. tád u hovāca yājñavalkyaḥ: yathādishṭáṃ pátnyā astu, kás tád ā́ driyeta yát paraḥpuṅsā́ vā pátnī syā́d yáthā vā. yajñó védir yajñā*

ājyam, yajñād yajñām nir mimā iti tásmād antarvedy èvá sādayet »man wendet ein: 'man setze die Butter nicht innerhalb der Vedi hin, denn da man daraus die Opferantheile für die Gattinnen der Götter bildet, so schliesst man die Gattinnen der Götter von der Versammlung der letzteren aus, und es wird also auch seine (des Opferers) Gattin *paraḥpuṅsā*'. Mit Beziehung hierauf nun sagte Y.: es sei wie es für die Gattin vorgeschrieben ist, wer möchte sich darum kümmern, ob die Gattin *paraḥpuṅsā* oder sonst wie ist. In der Ueberzeugung, dass die Vedi das Opfer ist und auch die Butter das Opfer bilden soll, setze man die Butter innerhalb der Vedi hin«. Das Wort *paraḥ-puṅsā* nun, das nur hier vorkommt, übersetzt WEBER mit »unkeusch«, BÖHTLINGK-ROTH mit »die sich am Ehemanne nicht genügen lässt«, EGGELING ebenso (alle übrigens mit Anschluss an den Scholiasten). Aber der Parallelismus mit *ávasabha* und der Sinn des Adverbiums *parás* »weg von, entfernt« zeigen, dass BÖHTLINGK im Wb. Recht hat, wenn er übersetzt: »aus dem Kreise der Männer entfernt«. Der Sinn ist also: wie die Gattinnen der Götter aus der Versammlung ihrer Gatten ausgeschlossen würden, so würde auch die Frau des Opferers aus der Gemeinschaft mit den Männern, in die sie bei dem Opfer gehört, ausgeschlossen werden. Und mit Beziehung auf diese Folgerung sagt Yājñavalkya: »wer möchte sich darum kümmern!«

Weiter heisst es bei WEBER: »Bei'm varuṇapraghāsa wird die Gattin des Opfernden vom Priester aufgefordert, ihren Buhlen zu nennen. Dass sie einen oder mehrere dgl. hat, gilt als selbstverständlich«. Um diese befremdliche Angabe richtig zu würdigen, müssen wir den ursprünglichen Sinn der genannten Culthandlung zu ermitteln suchen, was freilich nur auf dem Wege der Vermuthung möglich ist. Unter *varuṇapraghāsās*, d. h. Varuṇaverzehrung, versteht man eines der drei an den Beginn der Jahreszeiten fallenden regelmässigen Çrautaopfer, und zwar das die Regenzeit einleitende. Es heisst nach BÖHTLINGK-ROTH *varuṇapraghāsās* von der Gerste, die dabei zu Ehren des Gottes gegessen wird, und der Zweck des Opfers ist, wie die MS. sich ausdrückt, *áṅhasó 'veshṭiḥ* »die Wegopferung der Noth«, oder, wie BÖHTLINGK-ROTH sagen »die Lösung von Varuṇas Schlingen«. Nun lässt sich aber ein innerer Zusammenhang zwischen diesem Opfer und der Regenzeit, so viel ich sehe, nicht herstellen, und ich vermuthe desshalb, dass dasselbe ursprüng-

lich ein an Varuṇa, den strafenden Gott, bei gegebenem Anlasse zu richtendes war, dass es dann aber bei der Feststellung des Çrauta-Rituals auf einen festen Termin gesetzt wurde, zu dessen Bestimmung auf den Anfang der Regenzeit der Umstand beitragen mochte, dass Varuṇa nicht bloss der strafende Gott, sondern auch der Gott des Wassers ist. Von diesem Gesichtspunkte aus wird nun auch der Verlauf der Handlung verständlich, welche sich bei Weber Ind. Stud. 10, 337 ff. dargestellt findet. Ich führe daraus an, dass dabei so viel Teller mit Brei von Mehl aus gerösteter Gerste bereitet werden, als die Zahl der im Hause des Opferers wohnenden Descendenten beträgt, und noch einer darüber, in jedem Falle deren drei. Ferner, dass aus dem Rest des Mehles ein Widder und ein Mutterschaf gemacht werden, mit recht deutlich angegebenen Geschlechtstheilen (welche Thiere nach Weber's Vermuthung das opfernde Gattenpaar darstellen, das sich und seiner Heerde Fruchtbarkeit zuzueignen gedenkt). Sodann, dass die Gattin des Opferers die Gerste opfern soll, und dass bei dieser Gelegenheit die ominöse Frage nach ihrem Buhlen an sie gestellt wird. Die Stelle lautet in der MS. 1, 10, 11 (151, 3) so: *ṛtám vái satyám yajñó 'nṛtam strí. ánṛtam vá eshá karoti yá pátyuḥ krītá saty áthānyáiç cárati. ánṛtam evá niravadáya ṛtám satyám úpaiti. yán mithuyá pratibrūyát priyátamena yājayet. átha yád vācáyati médhyām eváinām karoti* »das Opfer ist ja Recht und Wahrheit, das Weib Unrecht. Diejenige thut ja Unrecht, welche obwohl sie von dem Gatten gekauft ist, doch mit anderen Umgang hat. So (indem sie gesteht) thut sie das Unrecht ab, und gelangt zu Recht und Wahrheit. Wenn sie falsch antwortete, würde er (der Priester) bewirken, dass sie ihren liebsten (Verwandten) zum Opfer brächte. Nun aber, da er sie (der Wahrheit gemäss) reden lässt, macht er sie opferrein«. Aehnlich ÇB. 2, 5, 2, 20: *sá pátnīm udāneshyán pṛchati kéna carasíti. varuṇyàm vá etát strí karoti yád anyásya saty ányéna cárati. átho nén me 'ntáḥçalyā juhávad íti. tásmāt pṛchati. niruktam vá énaḥ káníyo bhavati, satyám hi bhávati. tásmād v evá pṛchati. sá yán ná pratijānītá jñātibhyo hāsyai tád áhitam syāt* »er fragt, wenn er die Gattin herbei bringen will: mit wem hast du Umgang? Ein Weib thut dann etwas Varuṇisches, wenn sie, die dem einen gehört, mit dem andern umgeht. Zugleich fragt er sie, damit sie nicht mit einem Pfeil im Herzen opfere. Eine

ausgesprochene Sünde wird ja kleiner, denn es entsteht Wahrheit. Auch aus diesem Grunde fragt er. Wenn sie nicht gestände, so würde es für ihre Verwandten gefährlich sein«. Apastamba Çr. S. 8, 6, 20 heisst es: *tāṃ pṛchati patnī kati te jārā iti* (20). *yān ācashṭe tān varuṇo gṛhṇātv iti nir diçati* (21). *yaj jāraṃ santaṃ na prabrūyāt priyaṃ jñātiṃ rundhyāt. asau me jāra iti nirdiçet. nirdiçyaivainaṃ varuṇapāçena grāhayatīti vijñāyate* (22) »er fragt sie: o Herrin! wie viel Buhlen hast du? Diejenigen, die sie aussagt, benennt er mit den Worten »Varuna ergreife sie«. Es heisst im Brāhmaṇa (TB. 1, 6, 5, 2): wenn sie ihren Buhlen, obgleich er vorhanden ist, nicht nennen sollte, so würde sie einen lieben Verwandten verlieren. Sie soll ihn nennen, und dadurch bewirkt sie, dass ihn nach Nennung Varuṇa ergreift«. Es ist hiernach wohl klar, dass diese Cerimonie ursprünglich unternommen wurde, wenn der Gatte den Verdacht hatte, dass seine Frau einen oder mehrere Buhlen habe, oder gar von einem solchen schwanger sei. Das Unheil, was aus dieser Sünde hervorgehen kann, soll von dem Hause, insbesondere von den Kindern, und auch von dem ungeborenen (worauf der die Zahl der Descendenten überschreitende Teller deutet) abgewendet und andererseits auf die Schuldigen geleitet werden. Die Stellung der einzelnen betheiligten Personen ist dabei die folgende. Der Gatte unternimmt die feierliche Handlung. Er lässt durch den Priester seine Frau befragen. Gesteht sie ihre Schuld, so leitet dieser den Fluch auf den Buhlen, und sie ist zu einer Theilnahme am Opfer wieder fähig (dabei muss natürlich angenommen werden, dass der Mann sie kraft seiner Hausgerichtsbarkeit bestrafen, oder ihr, wenn er will, verzeihen kann). Lügt sie, so straft sie der Gott an ihren liebsten Blutsverwandten. Das Haus ihres Mannes bleibt verschont, weil von diesem durch die heilige Handlung die möglichen Folgen des Frevels »weggeopfert« sind.

So aufgefasst beweist also die Cerimonie *varuṇapraghāsās* nicht, dass die Inder ein buhlerisches Verhalten ihrer Weiber für so zu sagen selbstverständlich, sondern vielmehr dass sie es für ein schweres Vergehen hielten.

Endlich erwähne ich zwei Vorgänge des Rituals, bei welchen der Vorfahren des Opfernden gedacht und die Unsicherheit über die Abstammung ausgesprochen wird. Es sind der Pravara und die Dīkshā.

Unter Pravara ist nach Böhtlingk-Roth zu verstehen: »Die Berufung Agni's zu seiner Thätigkeit beim Opfer, im Eingang desselben, daher auch s. v. a. »Ahnenreihe«, weil Agni in dieser Anrufung als der Agni der Vorfahren des Opfernden nach ihrem Namen bezeichnet wird, indem z. B. ein Gotama den Agni Āṅgirasa, Agni Āyāsya und Gautama beruft. Diese Ahnenreihe begreift nur die obersten an das allgemein angenommene Schema der Ṛshi-Geschlechter zunächst anknüpfenden Glieder, und zwar eins, zwei, drei oder fünf«. Das Schema der Ṛshigeschlechter, von dem Böhtlingk-Roth hier reden, umfasst nach der ältesten uns bekannten Aufzeichnung die Ṛshis: Gotama Bharadvāja Viçvāmitra Jamadagni Vasishṭha Kaçyapa Atri. An diese uralten mythischen Familien also knüpft sich der Opfernde mehr oder weniger willkürlich an, er optirt gewissermaassen in eine derselben hinein. In Bezug auf diese Handlung nun heisst es MS. 1, 4, 11 (60, 3): *ná vái tád vidma yádi brāhmaṇā́ vā smó 'brāhmaṇā vā, yádi tásya vā ṛsheḥ smó 'nyásya vā yásya brūmáhe. yásya ha tv èvá bruvāṇó yájate tám tád ishṭám á gachati néteram úpa namati. tát právare pravaryámāṇe brūyāt: dévāḥ pitaro pitaro devā yó 'smi sá sán yaja íti* »wir wissen nicht, ob wir Brahmanen sind oder nicht, ob wir dem Ṛshi angehören, zu dem wir uns rechnen, oder einem anderen. Als welchem Ṛshi angehörend sich jemand beim Opfer nennt, als zu einem solchen kommt das Opfer zu ihm und neigt sich nicht einem anderen zu. Darum sage man, wenn der Pravara vollzogen wird: Götter, Väter! Väter, Götter! der seiend, der ich bin, opfere ich«. In diesen Worten wird ganz sachgemäss der Gedanke ausgesprochen, dass Niemand wissen kann, ob er wirklich einem jener uralten Ṛshigeschlechter zugehört, dem er sich zurechnet. Es ist unrichtig, in dem Satze »wir wissen nicht u. s. w.«, wie Ludwig RV. 5, 573 thut (der ihn aus Gop. Br. anführt), einen Beweis dafür zu sehen, dass »in den ehelichen Verhältnissen grosse Zügellosigkeit herrschte«. Ludwig hat, wie es scheint, den technischen Sinn des Wortes Ṛshi »mythischer Ahnherr« übersehen.

Die menschlichen Vorfahren im engeren Sinne, nämlich Vater Grossvater Urgrossvater, werden theils bei anderen Gelegenheiten (auf die ich hier nicht eingehe), theils bei der Dīkshā, der Weihe, genannt. Bei der Dīkshā nun kommen die Vorfahren nach der Darstellung bei Āpastamba Çr. S. 10, 11, 5 in folgender Weise zur

Nennung: *athainaṃ trir upāṅçv āvedayati trir uccair adīkshishṭāyaṃ brāhmaṇo 'sāv amushya putro 'mushya pautro 'mushya naptāmushyāḥ putro 'mushyāḥ pautro 'mushyā napteti. brāhmaṇo vā esha jāyate yo dīkshate, tasmād rājanyavaiçyāv api brāhmaṇa ity āvedayati* dann meldet er ihn dreimal leise, dreimal laut (den Göttern) an mit den Worten: »geweiht ist dieser Brāhmaṇa NN. des NN. Sohn, des NN. Enkel. des NN. Urenkel, der NN. Sohn, der NN. Enkel, der NN. Urenkel. Als Brāhmaṇa wird der geboren, der sich weiht, desshalb meldet er auch einen Rājanya und Vaiçya als Brāhmaṇa an«. Mit Beziehung auf diesen Theil der Dīkshā hebt das ÇB. 3, 2, 1, 40 die Unsicherheit der Abstammung hervor in den Worten: *átha yád brāhmaṇa ity áha. ánaddheva vá asyátaḥ purá jánaṃ bhavati, idáṃ hy áhuḥ: rákshāṅsi yoshitam ánu sacante tád utá rákshāṅsy evá réta á dadhatīti. áthātrāddhá jāyate yó bráhmaṇo yó yajñáj jáyate. tásmād ápi rājanyàṃ vā váiçyaṃ vā brāhmaṇa íty evá brūyāt. brāhmaṇó hi jāyate yó yajñád jáyate* »nun der Grund wesshalb er *brāhmaṇa* sagt. Vorher ist seine Herkunft unsicher, denn (wie man zu sagen pflegt) die Rakshas stellen dem Weibe nach und die Rakshas legen sogar ihren Samen in sie. Aber sicher wird er bei dieser Gelegenheit geboren, insofern er aus dem Brahman, dem Opfer geboren wird. Desshalb bezeichne man auch einen Rājanya und Vaiçya als Brāhmaṇa. Denn wer aus dem Opfer geboren wird, wird als Brāhmaṇa geboren«. Ich finde, dass in diesen Worten mehr die Boshaftigkeit der Dämonen, als die Verführbarkeit der Weiber beklagt wird, und dass Weber nicht Recht hat, wenn er in seinem a. a. O. aufgestellten Sündenregister diese Acusserung des ÇB. für wesentlich gleich erklärt mit der eines späteren Sūtra, worin gesagt wird, dass die Frauen »unsteten Wandels« seien.

Nach allem diesem wird man wohl zugestehen, dass die für die Zügellosigkeit in den altindischen Ehen beigebrachten Stellen nicht das beweisen, was sie nach Weber und Ludwig beweisen sollen. Selbstverständlich bin ich nun aber auch nicht geneigt, für die durchschnittliche Tugend der indischen Ehefrauen einzutreten. Wer da weiss, wie schwer es ist, in solchen Dingen bei den eigenen Zeitgenossen Schein von Wahrheit zu scheiden, wird es sich gern versagen, darüber zu urtheilen, wie wohl in weit entlegenen Zeiten die Gebote der Sittlichkeit in Wirklichkeit gehandhabt worden sind.

Indessen darauf käme es auch an dieser Stelle nicht an. Mir genügt es, gezeigt zu haben, dass in den Anschauungen und Einrichtungen der alten Inder die Vorstellung lebendig war, dass eine Gattin nur Einem, ihrem Gatten, angehören solle. Wurde davon abgewichen, so wurde die Abweichung als Unrecht empfunden. Nirgends haben wir in Anschauungen oder Einrichtungen Reste einer Vorzeit gefunden, in welcher die Weiber, wie man annimmt, Gemeingut der Männer des Stammes oder der Familie waren.

4. Wiederverheirathung der Wittwe.

MUIR Original Sanskrit Texts 1, 281 und 5, 306 und AUREL MAYR in seinem Indischen Erbrecht haben die wenigen Stellen aus dem Veda zusammengebracht, aus denen ihrer Ansicht nach die Wiederverheirathbarkeit der Wittwe zu folgern ist. Es lässt sich denke ich zeigen, dass diese Stellen nichts beweisen[1]. Die erste ist RV. 10, 18, 8. Auf diese brauche ich nicht näher einzugehen, nachdem HILDEBRAND ZDMG. 40, 708 ff. einleuchtend gezeigt hat, dass darin von einer Wittwe garnicht die Rede ist. Die zweite stammt aus AV. 5, 17, einem Liede, welches zeigt, wie grosses Unglück aus dem Raube einer Brahmanenfrau hervorgehen muss, und auf der anderen Seite die berechtigten Ansprüche der Brahmanen betont. Sie lautet (Vers 7 ff.):

utá yát pátayo dáça striyā́ḥ pū́rve ábrāhmaṇāḥ
brahmā́ céd dhástam ágrahīt sá evá pátir ekadhā́
brāhmaṇá evá pátir ná rājanyò ná váiçyaḥ
tát sū́ryaḥ prabruvánn eti pañcábhyo mānavébhyaḥ

»auch wenn ein Weib vorher zehn nichtbrahmanische Gatten hat, sobald ein Brahmane ihre Hand ergriffen hat, so ist er einzig Gatte. Der Brahmane ist der Gatte, nicht der Adlige, nicht der Bauer, das verkündet die Sonne den fünf Menschenvölkern«. Ich finde in diesen Worten nichts von einer Wittwe, sondern eine rhetorische Uebertreibung der Ansprüche der Brahmanen, welche das Recht für sich verlangen, anderen ihre Gattinnen wegzunehmen und sie selbst zu heirathen.

1) Ueber RV. 10, 40, 2, das sich auf den Niyoga bezieht, siehe S. 543.

Die dritte, AV. 9, 5, 27. 28, lautet:

yá pūrvaṃ pátiṃ vittváthānyáṃ vindáté 'param
páñcaudanaṃ ca táv ajáṃ dádāto ná vi yoshataḥ
samānáloke bhavati punarbhúvāparaḥ pátiḥ

»wenn eine, nachdem sie vorher einen Gatten genommen hat, dann einen anderen sich nimmt, so werden sie, falls sie einen Bock mit fünf Musspeisen opfern, sich nicht trennen, sondern der zweite Gatte kommt an denselben Ort mit der *punarbhú*«. Diese Verse gehen von der Ansicht aus, dass Mann und Frau nach dem Tode im Jenseits wieder vereinigt werden. Das Opfer, von dem hier die Rede ist, soll die Kraft haben, die Gattin nicht mit dem ersten, sondern mit dem zweiten Manne zu vereinigen. Wo aber steht in diesen Worten etwas von dem Tode des ersten Gatten? Die Ausdrucksweise führt vielmehr auf den Gedanken, dass er noch lebt. Eine Aufklärung wird sich am ehesten aus einer Betrachtung des Wortes *punarbhū*, womit hier die Frau bezeichnet wird, gewinnen lassen. *punarbhú* wird im RV. von der jugendlichen Morgenröthe und von Nacht und Morgen, sodann von immer wieder neuen Liedern gebraucht, ist also durch »(immer) wieder erscheinend, wiederkehrend« zu übersetzen. In den Rechtsbüchern erscheint *punarbhū* als Bezeichnung einer Frau, und zwar a) einer die zu ihrem verlassenen Gatten (Verlobten) zurückkehrt: *yā kaumāraṃ bhartāram utsṛjyānyaiḥ saha caritvā tasyaiva kuṭumbam āçrayati sā punarbhūr bhavati* wenn eine den Gatten, dem sie als Kind verlobt worden ist, verlassen und mit anderen gelebt hat, und dann in dem Hause dieses Gatten sich einstellt, so wird sie eine *punarbhū* Vas. 17, 19. b) einer die einen untüchtigen Gatten verlässt, um einen anderen zu heirathen: *klībaṃ tyaktvā patitaṃ vā yānyaṃ patiṃ vindet tasyāṃ punarbhvāṃ yo jātaḥ sa paunarbhavaḥ* ein *paunarbhava* ist der Sohn einer *punarbhū*, d. h. einer solchen, welche einen anderen Gatten nimmt, nachdem sie ihren, der impotent oder aus der Kaste gefallen war, verlassen hatte Baudh. 2, 2, 3, 27. An diese Stelle klingt die aus dem AV. angeführte auf das Deutlichste an. Es wird sich also auch in ihr nicht um eine Wittwe handeln, sondern um eine Frau, deren Mann zur Führung einer Ehe unfähig geworden war. c) einer deren Verlobter vor Vollziehung der Ehe gestorben ist:

nisṛshṭāyāṃ hute vāpi yasyai bhartā mriyeta saḥ
sā ced akshatayoniḥ syād gatapratyāgatā satī
paunarbhavena vidhinā punaḥsaṃskāram arhati

wenn sie hingegeben worden ist, oder auch wenn schon geopfert worden ist (nämlich im neuen Hause) und dann ihr Gatte stirbt, so verdient sie nach der Bestimmung über eine *punarbhū* eine Wiederweihe, falls sie nämlich als unberührte Jungfrau gegangen und wiedergekehrt ist Baudh. 4, 1, 16. d) Endlich heisst es: *yā klībaṃ patitam unmattaṃ vā bhartāram utsṛjyanyaṃ patiṃ vindate mṛte vā sā punarbhūr bhavati* welche, nachdem sie ihren impotenten oder aus der Kaste gefallenen oder in Wahnsinn verfallenen Gatten verlassen hat, dann sich einen anderen Gatten nimmt, oder wenn er gestorben ist, die wird eine *punarbhū* Vas. 17, 20. In dieser Stelle, die sich im Uebrigen mit Baudh. 2, 2, 3, 27 deckt, ist in *mṛte vā* »oder wenn er gestorben ist«, der Fall des unter gewöhnlichen Verhältnissen gestorbenen Gatten hinzugekommen. Und von demselben Fall handelt dann auch Manu 9, 175:

yā patyā vā parityaktā vidhavā vā svayecchayā
utpādayet punar bhūtvā sa paunarbhava ucyate

»der Sohn einer Frau heisst *paunarbhava*, wenn sie, von ihrem Gatten verlassen oder als Wittwe auf eigenen Wunsch wieder geheirathet und dann geboren hat«. Aus diesen Worten sieht man zugleich, warum in den vorhergehenden Stellen die *punarbhū* als selbstheirathend, nicht als eine die geheirathet wird, erscheint. Bei der Ehe einer *punarbhū* war, was bei einem Mädchen nicht der Fall war, ihre eigene Zustimmung nothwendig.

Aus dieser Darstellung ergiebt sich, dass ursprünglich eine Wittwe nicht wieder heirathen durfte, dass aber einer Frau, deren Ehe aus bestimmten Gründen als ungültig oder nicht vollzogen angesehen wurde, eine Wiederholung der gleichsam nur versuchten aber nicht gelungenen Verheirathung gestattet wurde. Nach demselben Schema wurde dann später, als man gegen die zweite Ehe einer Wittwe weniger einzuwenden fand, auch die zweite Heirath einer solchen vollzogen.

Zweites Capitel.

Rangverhältnisse innerhalb der Bluts- und Heirathsverwandtschaft.

Es giebt in Indien einige Einrichtungen, aus denen man ersehen kann, welche Stelle innerhalb der Bluts- und Heirathsverwandtschaft der einzelnen Person in dieser ihrer Eigenschaft zugewiesen wurde, Einrichtungen, welche auch desshalb von Werth für uns sind, weil sie uns einen Einblick in das feste Gefüge der alten Gesellschaft eröffnen. Dahin gehören die Grussordnung, die Bewirthung besonders geehrter Gäste, die Regeln über die Unreinheit, welche den Ueberlebenden beim Tode eines Verwandten trifft. Ich behandle diese Einrichtungen in der genannten Reihenfolge, und füge dann einige Bemerkungen über die Stellung des Vaters, der Mutter, der Brüder unter sich, des Vatersbruders und des Mutterbruders hinzu.

Die Grussordnung.

Die Stellen bei Gautama, welche vom Gruss handeln sind:

2, 30 ff.: *yuktaḥ priyahitayoḥ.* 31. *tadbhāryāputreshu caivam.* 32. *nocchisṭāçanasnāpanaprasādhanapādaprakshālanonmardanopasaṃgrahaṇāni.* 33. *viproshyopasaṃgrahaṇaṃ gurubhāryāṇām.* 34. *naike yuvatīnāṃ vyavahāraprāptena* »(der Schüler soll sein) beschäftigt mit dem was (dem Lehrer) lieb und nützlich ist. Ebenso (verfahre er) bei dessen Weibern und Söhnen. Aber er esse nicht was sie übrig gelassen haben, bade sie nicht, kleide sie nicht an, wasche ihnen nicht die Füsse, reibe sie nicht ein, vollziehe nicht die Fussverehrung. Doch thue er das Letztere bei den Weibern des Lehrers, wenn er (der Schüler) verreist gewesen ist. Nach einigen soll dies nicht geschehen, wenn der Schüler rechtsfähig ist und die Weiber jung sind«.

6, 1 ff.: *pādopasaṃgrahaṇaṃ samavāye 'nvaham.* 2. *abhigamya tu viproshya.* 3. *mātṛpitṛtadbandhūnāṃ pūrvajānāṃ vidyāgurūṇāṃ tadgurūṇāṃ ca.* 4. *saṃnipāte parasya.* 5. *svanāma procyāham ayam ity abhivādo 'jñasamavāye.* 6. *strīpuṃyoge 'bhivādato 'niyamam eke.* 7. *nāviproshya strīṇām amātṛpitṛvyabhāryābhaginīnām.* 8. *nopasaṃ-*

grahaṇaṃ bhrātṛbhāryāṇāṃ çvaçrvāç ca. 9. *ṛtvikchvaçurapitṛvyamātulānāṃ tu yavīyasāṃ pratyutthānaṃ nābhivādyāḥ* »die Fussverehrung findet beim Begegnen täglich, beim Aufsuchen aber nur nach einer Reise statt, gegenüber der Mutter, dem Vater und deren Verwandten, wenn sie älter sind (als der Verehrende), Lehrern und deren Lehrern, bei Concurrenz gegenüber dem Vornehmsten. Die Meldung beim Zusammentreffen mit Kundigen (?)[1], welche darin besteht, dass er seinen Namen nennt und dann sagt: »hier bin ich«. Einige sagen, dass bei der Begegnung zwischen einem Mann und einem Frauenzimmer die Meldung stattfinden kann, oder auch nicht. Keine Fussverehrung, ausser nach einer Reise, findet statt gegenüber Weibern, ausser bei der Mutter, den Gattinnen der Brüder des Vaters, den Schwestern. Ueberhaupt keine Fussverehrung bei den Gattinnen der Brüder und der Schwiegermutter. Bei einem opfernden Priester, Schwiegervater, Vatersbruder, Mutterbruder, wenn diese jünger sind, findet Aufstehen statt, keine Meldung«.

9, 45: *sopānatkaçcāçanāsanābhivādananamaskārān varjayet* »beschuht vermeide er Essen, Sitzen, sich Melden, Anbetung«.

In diesen Stellen des Gautama, welche ich zum Ausgang nehme, treten drei Begriffe hervor, welche ich der Reihe nach behandle: *namaskāra*, *upasaṃgrahaṇa*, *abhivādana*.

1. *namaskāra*. Das *námas* gilt ursprünglich nur Göttern oder göttlich gedachten Wesen. So wird es im RV. ausser gegenüber den eigentlichen Göttern verwendet gegenüber den Vätern, den Ṛshi's (den als göttlich gedachten Sängern), z. B. 3, 33, dem Tode, einer Krankheit, gelegentlich dem als göttlich gedachten Pfeile (6, 75, 15), den Würfeln, von denen es heisst: *rājā cid ebhyo náma it kṛṇoti* selbst der König bringt ihnen Verehrung dar 10, 34, 8. Dass das Wort ursprünglich »Verneigung« bedeutet, ist aus der Etymologie klar, in der Literatur tritt aber überall oder fast überall[2]) der weiter entwickelte Begriff der »Verehrung« hervor. Dass *námas* eigentlich nur göttlichen Wesen gebührt, ist auch den Verfassern der Brāh-

---

1) Es wird doch wohl mit Bühler *jñasamavāye* zu lesen sein. Siehe S. 563.

2) Man kann für den ursprünglichen Sinn die Stellen wie RV. 6, 1, 6 anführen, obgleich auch an dieser Stelle *námasā* in dem gewöhnlichen Sinne verstanden werden kann.

maṇa-Texte wohl bekannt. So heisst es ÇB. 7, 4, 1, 30: *yajñó vái námaḥ.. tásmād u ha nāyajñiyáṃ brūyād námas ta iti. yáthā hainaṃ brūyád yajñás ta iti tādṛ́k tát* d. h.: unter *námas* ist Opfer zu verstehen. Desshalb sage man auch nicht zu einem nicht opferwürdigen »*námas* dir«, denn das würde ebenso sein, als ob man sagte »Opfer dir«. Im Genaueren wird unterschieden, dass *námas* den Vätern, *yajñá* den Göttern zukommt: *manushyā̀ vá īḷényāḥ pitáro namasyā̀ devá yajñiyāḥ* den Menschen gilt die Bitte, den Vätern *námas*, den Göttern das Opfer ÇB. 1, 5, 2, 3. Natürlich kann auch in diesen Büchern eine Uebertragung auf gottähnliche Wesen stattfinden, so z. B. ÇB. 4, 1, 5, 7 (*ṛ́she námas te*), oder es können menschlich gedachte Wesen gelegentlich wie Götter behandelt werden, z. B. wenn TS. 2, 3, 5, 2 von Soma erzählt wird, dass er sich vor seinen vernachlässigten Frauen demüthigte, und ihnen *námas* erwies (*sá etá evá namasyánn úpādhāvat*, wobei auch *úpa dhāv* eigentlich dem Verkehr mit Göttern angehört), oder wenn die eine der beiden Frauen Yājñavalkya's, nachdem sie von ihm über die höchsten Geheimnisse belehrt ist, sagt: *námas te Yājñavalkya yó ma etád vyávocaḥ* ÇB. 14, 6, 8, 5. — ÇB. 11, 6, 3, 1 veranstaltet Janaka Vaideha ein Opfer und bestimmt für den Weisesten tausend Kühe. Diese nimmt Yājñavalkya für sich in Anspruch, und als man ihn fragt, ob er sich denn für den Weisesten halte, erwiedert er: *námo 'stu bráhmishṭhāya gókāmā evá vayáṃ smaḥ* »Verehrung sei dem Weisesten, ich aber habe Appetit auf die Kühe«. Gelegentlich kommt auch die Aeusserung vor, dass der Niedrigere dem Höheren *námas* zu erweisen habe, z. B. TS. 1, 5, 7, 4: *yáthā pā́pīyāñ chréyasa āhṛ́tya namasyáti tādṛ́k tát* »das ist so, als wenn ein Niedrigerer einem Höheren Ehrfurcht erweist (sich empfiehlt), nachdem er für ihn eine Gabe herbeigebracht hat«. Aehnlich TS. 5, 4, 4, 5.

Aus dem Gebiet der Çrautabücher erwähne ich Ap. Çr. S. 13, 6, 16, wo es von dem Opferer, der den Priestern ihren Lohn gegeben hat, und sie nun entlässt (sich ihnen empfiehlt), heisst: *ṛtvigbhyo namas karoti.*

In den Haus- und Rechtsbüchern habe ich *námas* nur in seinem ursprünglichen Sinne gefunden.

Somit kann man sagen, dass *námas* doch nur ausnahmsweise von dem Verkehr unter Menschen gebraucht wird, jedenfalls keine

anerkannte und vorgeschriebene Form des Grusses geworden ist, so dass in der folgenden Erörterung davon abgesehen werden kann.

2. *upasaṃgrahaṇam* das Umfassen (der Füsse). In diesem technischen Sinne erscheint *upasam-grabh* mit Ableitungen zuerst in den GS., wo vorgeschrieben wird, dass der Schüler am Beginn und Ende der Lection die Füsse des Lehrers umfassen soll (vgl. nament-Açv. 1, 21, 4 Çāñkh. 4, 8, 15. 6, 3, 5). Aus den DhS. lernen wir dazu, dass der Schüler dieselbe Verehrung auch vornehmen soll am Morgen, wenn die Sonne aufgegangen ist (*guroḥ pādopasaṃgrahaṇaṃ prātaḥ* Gaut. 1, 52, vgl. Ap. 1, 2, 5, 19), nach einigen auch bei anderen Gelegenheiten, und so erklärt es sich denn auch, wenn es Mhbh. 1, 5262 von jemand, der sich einem andern gegenüber wie ein Schüler gebärdet, heisst: *abhigamyopasaṃgṛhya jagāma çirasā mahīm* »er ging auf ihn zu, umfasste seine Füsse, und berührte mit dem Haupte die Erde«. Aus den Sūtra erfahren wir auch, wie das *upasaṃgrahaṇa* gemacht wurde. Bezeichnende Stellen sind: *upasthāya jānv ācyopasaṃgṛhya brūyād adhīhi bho sāvitrīṃ bho anubrūhīti* nachdem der Lehrling herangetreten ist und das Knie gebeugt hat und die Fussverehrung vorgenommen hat, sagt er (zum Meister), geh, o Herr, an die Sāvitrī, o Herr, sprich sie aus Açv. Gṛhy. 1, 21, 4. *tasya ca vyatyastakaraḥ pādāv upaspṛçet, dakshiṇaṃ dakshiṇenetaram itareṇa* er berühre des Meisters Füsse, nachdem er seine Hände gekreuzt hat, mit der rechten den rechten Fuss, mit der linken den linken Vi. 28, 15. 16 (vgl. Çāñkh. Gṛhy. 6, 3, 5. Ap. Dh. 1, 2, 3, 25). Baudh. 1, 2, 3, 25 ff. wird hinzugefügt, dass die Berührung unterhalb der Knie beginnen und bis zu den Füssen gehen soll. Es heisst daselbst: *dakshiṇaṃ dakshiṇena savyaṃ savyena copasaṃgṛhṇīyād dīrgham āyuḥ svargaṃ cepsan. Kāmam anyasmai sādhuvṛttāya guruṇānujñātaḥ. asāv ahaṃ bho iti çrotre saṃspṛçya manaḥsamādhānārtham. adhastāj jānvor ā padbhyām* »er umfasse den rechten Fuss (des Meisters) mit der rechten Hand, den linken mit der linken, wenn er langes Leben und das Himmelreich wünscht. Nach Belieben auch einem anderen Guten, wenn er vom Meister Erlaubniss erhalten hat. (In diesem Falle, wo vorausgesetzt werden kann, dass der zu Ehrende ihn nicht kennt) berühre er zuerst seine beiden Ohren um das Nachdenken zusammenzuhalten, und vollziehe dann die Fussverehrung indem er sagt »ich bin der und der, o Herr«.

Und zwar (findet die Fussverehrung statt) unterhalb der Kniee bis zu den Füssen«. Eine abgeleitete, nicht ganz so feierliche Form findet sich Ap. Dh. 1, 2, 5, 21: *upasaṃgrāhya ācārya ity eke. dakshiṇena pāṇinā dakshiṇaṃ pādam adhastād abhyadhimṛçya sakushṭhikam upasaṃgṛhṇīyāt. ubhābhyām evobhāv abhipīḍayata upasaṃgrahyāv ity eke* (er soll mit dem Meister Morgens das *upasaṃgrahaṇa* vornehmen. Bei anderen Gelegenheiten genügt die Meldung). Einige aber sagen, er soll (auch bei diesen) das *upasaṃgrahaṇa* vornehmen, und zwar streichle er mit der rechten Hand den rechten Fuss von unten auf und umfasse ihn dann mit der ganzen Hand[1]). Andere sagen, dass die beiden Füsse von ihm zu umfassen sind, indem er auf beide drückt (d. h. das *upasaṃgrahaṇa* soll in diesem Fall in blossem Drucke bestehen)«. Zweifelhaft ist Gaut. 1, 46: *pāṇinā savyam upasaṃgṛhyānaṅgushṭham adhīhi bho ity āmantrayeta gurum* »er rede feierlich den Meister an mit den Worten »lehre o Herr«, nachdem er mit der Hand, aber ohne Mitwirkung des Daumens, den linken (Fuss des Meisters) umfasst hat« (Bühler ergänzt zu *savyam* nicht »Fuss«, sondern »Hand«).

Die Fussverehrung nun, welche hiermit beschrieben ist, ist nicht nur vom Lehrling dem Meister, sondern überhaupt von jedem wohlgezogenen jüngeren Manne den Respectspersonen zu leisten. Zu den Respectspersonen gehören, wie aus der oben übersetzten Stelle von Gautama und den Stellen verwandter Art ersichtlich ist, unter den Verwandten unbedingt Vater, Mutter und ältere Geschwister, welche letztere dem Alter nach (*yathāpūrvam*) zu verehren sind (Ap. DhS. 1, 4, 14, 9). Dabei ist wieder auffällig, dass Grosseltern und Urgrosseltern nicht erwähnt werden. Es versteht sich aber wohl von selbst, dass sie mit gemeint sind. Ein Beleg aus dem Epos ist mir zufällig in die Hand gekommen in den Worten: *abhivādyopasaṃgṛhya pitāmaham athābravīt* Mhbh. 2, 1634. Von den übrigen Verwandten väterlicher und mütterlicher Seits sind die Männer, nämlich *pitṛvya* und *mātula*, und als angeheiratheter der *çvaçura* der Fussverehrung würdig, falls sie nicht jünger sind als ihr Neffe, resp. Schwiegersohn. In diesem Falle, der uns noch bei dem *abhivādana* beschäftigen wird, wird im

1) Ob *adhastāt* durch »unten« oder »von unten auf« zu übersetzen ist, ist zweifelhaft. *sakushṭhikam* ist mir nicht verständlich. Ich habe, zweifelnd, übersetzt, als ob *sāṅgushṭhakam* (»so dass der Daumen dabei ist«) dastände.

Allgemeinen kein *upasaṃgrahaṇa* zugelassen. Doch wird schweigendes *upas°*, was also eine geringere Art gewesen ist (s. unter *abhivādana*) von Ap. 1, 4, 14, 11—12 als möglich zugelassen. Unter den verwandten Weibern ist, wie man aus Gautama sieht, nur die Gattin des patruus der Mutter und älteren Schwester gleichgeachtet. Die anderen älteren Frauenzimmer (die Schwester des Vaters und der Mutter) sind der Ehre der Fussverehrung nur in dem besonderen Falle gewürdigt, dass der Verehrende von einer Reise zurückkehrt. Garnicht findet das *upasaṃgrahaṇa* statt gegenüber den Frauen der Brüder und der Schwiegermutter[1]). Bei den Frauen der letzteren Kategorie ist die Fussverehrung wohl ausgeschlossen, weil man annimmt, sie könnten zu jung sein.

3. *abhivādana* die Meldung.

Das Verbum *abhi-vad* wird als Grundverbum (nicht causativ) in der Literatur ausserhalb der Sūtra gebraucht im Sinne von »anreden, durch Worte begrüssen«, z. B. *tám udikshyā́bhy ùvā́da kúmārā́3 iti. sá bho3 iti práti çuçrā́va* als er ihn erblickt hatte, redete er ihn an »Knabe«! Der antwortete »Herr« ÇB. 14, 9, 1, 1. *yád vā́ átithipatir átithīn pratipáçyati devayā́janaṃ prékshate, yád abhivā́dati dīkshā́m úpaiti, yád udakā́ṃ yā́caty apáḥ prá nayati* wenn der Wirth die Gäste anblickt, so erblickt er damit die Opferstätte; wenn er sie begrüsst, so tritt er damit die Weihe an; wenn er Wasser (für sie von den Dienern) fordert, so nimmt er damit die Cerimonie des Hinbringens des Wassers vor AV. 9, 6, 3. *guruvat pūjayāmāsa kāñçcit kāñç cid vayasyavat, kāñç cid abhyavadat premṇā kaiçcid apy abhivāditaḥ* wie Meister ehrte er die einen, die anderen wie Altersgenossen, einige redete er mit Freundlichkeit an, von einigen auch seinerseits angeredet Mhbh. 1, 8003. In dem letzteren Falle ist das Causativum ebenso wie das Grundverbum übersetzt worden. Es ist jetzt zu untersuchen mit welchem Rechte das geschehen ist. Den Weg zur Ermittelung der Bedeutung des Causativums zeigt Ap. Çr. 10, 12, 14 (wo von den Pflichten des »Geweihten« die Rede ist,

1) Bei Manu 2, 128 ff. findet eine solche Hervorhebung der Frau des *pitṛvya* nicht statt, es werden vielmehr die Schwester des Vaters und der Mutter, die Frau des Vaterbruders und des Mutterbruders auf eine Linie gestellt. Natürlich ist aber die ältere Darstellung bei Gautama als die maassgebende zu betrachten.

der sich möglichster Sammlung des Geistes zu befleissigen hat) *abhivadati nābhivādayate 'py ācāryaṃ çvaçuraṃ rājānam iti çāṭyāyanakam*, wozu der Commentar sagt: *anyair abhivāditas tebhya āçishaṃ vadati na tu svayam ācāryādīn apy āgatān* u. s. w. In der That heisst ja auch *abhivādaye* eigentlich: »ich bewirke, dass jemand zu mir spricht, mich anredet«, womit in diesem Falle gemeint ist: ich gebe ihm Gelegenheit zu mir zu sprechen, indem ich mich ihm vorstelle, oder, was mir am treffendsten scheint, mich bei ihm melde. Demnach sind die Worte zu übersetzen: »er spricht zu anderen (nachdem diese durch Meldung die Initiative ergriffen haben), aber er meldet sich nicht (knüpft also nicht freiwillig eine Berührung mit der profanen Welt an), selbst nicht bei einem Meister, Schwiegervater, König«. In diesem technischen Sinne »sich bei einem Höherstehenden melden« erscheint *abhivādayate* ferner Lāty. Çr. 3, 3, 15, wo es auch von den Geweihten heisst: *na kaṃ canābhivādayeran* und (nebst den zugehörigen Substantiven *abhivādana* und *abhivāda*) in den GS. und DhS., wofür nun einige Belege folgen.

Das Wesentliche bei dem *abhivādana* ist, dass der Grüssende sich durch Nennung seines Namens vorstellt. So heisst es Ap. Dh. 1, 2, 5, 12 von dem Lehrling der sich morgens bei dem Meister meldet (während dieser noch im Bette liegt): *sadā mahāntam apararātram utthāya guros tishṭhan prātarabhivādam abhivādayītāsāv aham bho iti* »in der Höhe der zweiten Nachthälfte soll er stets aufstehen, und dann (am Bett) des Meisters stehend die Morgenmeldung machen, indem er sagt, ‚ich bin NN. o Herr'«. Und von dem Gruss bei dem Begegnen heisst es bei Gaut. 6, 5: *svanāma procyāham ayam ityabhivādo jñasamavāye* »die Meldung beim Begegnen mit Kundigen findet statt indem er sagt ‚ich bin hier', nachdem er seinen Namen genannt hat«. Der Name, den der Grüssende hierbei anwendet, ist der Meldungsname (*abhivādanīyaṃ nāma*), von dem es bei Gobh. heisst, dass der Meister ihn dem Lehrling giebt, Açv. Gṛhy. dagegen, dass es der Vater thut, er aber bis zur Einführung in die Lehre nur den Eltern bekannt ist (ein Gegenstand, über den in einer Abhandlung über die indische Namengebung zu handeln sein würde). Doch stellt man sich nicht jedem, den man grüsst, mit diesem Namen vor, vielmehr genügt manchen gegenüber das Pronomen »ich«, vgl. Ap. Dh. 1, 4. 14, 23, wo gesagt ist, dass man Weibern, Rājanya's

und Vaiçya's gegenüber nur das Pronomen gebrauchen soll, nach der Meinung einiger auch der Mutter und Meisterin gegenüber. Ebenso Manu 2, 123:

nāmadheyasya ye kecid abhivādaṃ na jānate
tān prājño 'ham iti brūyāt striyaḥ sarvās tathaiva ca

»diejenigen, welche den Gruss mittels des Namens nicht verstehen, grüsse der Verständige mit den Worten »ich bin es«, und ebenso alle Frauenzimmer[1])«. Der Höherstehende, der auf diese Weise ehrfurchtsvoll begrüsst worden ist, hat den Grüssenden anzureden. Diese Anrede wird, wie wir sahen bei Ap. Çr. durch *abhivadati* bezeichnet, und so steht es auch Vas. 13, 44: *yo vidyād abhivaditum aham ayaṃ bho iti brūyāt* »zu dem, der anzureden (zu antworten) versteht, sagt er ‚hier bin ich' o Herr«. Soll die Erwiderung auf den Gruss hervorgehoben werden, so fügt man *prati* hinzu. So steht es Ap. Dh. 1, 4, 14, 20. (Nach Böhtlingk-Roth ist im Drama einmal auch *prati abhivādayate* belegt, was natürlich als eine Nachbildung nach *abhivādayate* anzusehen ist.) Das dazu gehörige Substantivum lautet mit Anlehnung an *abhivāda* und *abhivādana pratyabhivāda* (so bei Manu und Pāṇini) und *pratyabhivādana* (Manu). Ueber das Verfahren bei der Antwort giebt Auskunft Vas. 13, 46: *pratyabhivādam āmantrite svaro 'ntyaḥ plavate saṃdhyaksharam apragṛhyam āyāvbhāvaṃ cāpadyate yathā bho bhāv iti* »beim Antworten wird der letzte Vocal im Vocativ plutirt und ein beim Saṃdhi veränderliches *e* oder *o* wird zu *āy āv*, zum Beispiel *bho* zu *bhāv*«. Doch findet die Plutirung, wie man aus Ap. Dh. 1, 2, 5, 18 und Pāṇini 8, 2, 83 lernt, nur statt, wenn es sich um ein Mitglied der drei oberen Kasten handelt. Ein solches, Namens *Devadattas*, würde also, nachdem es sich bei der Respectsperson gemeldet hat, von dieser die Anrede empfangen *āyushmān bhava devadattā3*. Als Titel bekommt die Respectsperson die Anrede *bhos*, der Grüssende *saumya*. (Ist aber der Grüssende ein *dīkshita*, so wird auch er mit *bhos* oder *bhavat* angeredet, vgl. Manu 2, 128)[2]).

1) Nach diesen Stellen ist wohl auch Gaut. 6, 1, 5 mit Bühler *jñasamavāye* zu lesen.

2) In dem Obigen ist gezeigt, dass *abhi vadati* bedeutet »er spricht zu Jemand« und in besonderer Lage auch »er antwortet mittelst Anrede auf einen Gruss«, *abhi vādayate* (oder ungenauer und besonders metrisch *vādayati*) aber

Nachdem der Gegrüsste damit den Gruss angenommen hat, fragt der Grüssende nach seinem Wohlbefinden, und zwar je nach der Kaste des zu Grüssenden mit verschiedenen Worten (vgl. Ap. Dh. 1, 4, 14, 26, Manu 2, 127, Mhbh. 5, 919). Doch sind in Beziehung auf diesen Punkt die Quellen sparsam, und ich weiss nicht zu sagen, ob die Erkundigung nach dem Wohlbefinden als ein nothwendiger Bestandtheil des Grussrituals zu gelten hat. Als eine vom Gruss unabhängige Eröffnung des Gespräches ist diese Frage nicht anzusehen. Denn wenn auch in Indien die Initiative des Grusses dem Jüngeren gebührt, so ist doch die Eröffnung des Gespräches Sache des Aelteren (vgl. auch LANMAN Sanskrit-Reader S. 347).

Bei dem *abhivādana* muss man nun aber auch die richtige Stellung einnehmen. Um einen Vornehmeren zu begrüssen, muss man aufstehen. Im AB. heisst es 2, 20, 15: *prati vai çreyāṅsam āyantam ut tishṭhanti* »vor einem Vornehmeren steht man auf, wenn er herankommt«. Und so gehörte das *pratyutthānam* nothwendig zur Meldung (*sarvatra tu pratyutthāyābhivādanam* immer aber meldet man sich erst, nachdem man aufgestanden ist Ap. Dh. 1, 4, 14, 17). Man muss dabei aufmerksam und gesammelt sein (Ap. Dh. 1, 4, 14, 18—20). Man darf nichts in der Hand halten, nicht beschäftigt sein, und das Haupt nicht bedeckt haben (Baudh. 1, 2, 3, 31. Ap. Dh. 1, 4, 14, 22). Man soll den rechten Arm vorstrecken. Und zwar lehrt Ap. Dh. 1, 2, 5, 16 etc. im Genaueren: *dakshiṇaṃ bāhuṃ çrotrasamaṃ prasārya brāhmaṇo 'bhivādayītoraḥsamaṃ*

»er meldet sich, grüsst«. Danach ist Ap. Dh. 1, 4, 14, 11 zu beurtheilen, wo es heisst: *ṛtvikchvaçurapitṛvyamātulān avaravayasaḥ pratyutthāyābhivadet tūshṇīṃ vopasaṃgṛhṇīyāt*. Aus Gaut. 6, 9 erfahren wir, dass man sich bei den genannten Personen nicht zu melden hat (während dieses in der jüngeren Darstellung bei Manu 2, 130 allerdings verlangt zu werden scheint). Es ist also zu übersetzen: »einen ausübenden Priester, Schwiegervater, Vatersbruder, Mutterbruder, wenn sie jünger sind, rede man an, nachdem man sich vor ihnen erhoben hat, oder mache schweigend die Fussverehrung«. Es findet also in diesem Falle kein *abhivādana* statt, sondern eine freundschaftliche Anrede zur Eröffnung eines Gesprächs, ein *abhibhāshana*, wie es Baudh. 1, 2, 3, 45 ff. heisst. Die genannten Personen sind ihrer verwandtschaftlichen Stellung nach Respectspersonen; sind sie aber jünger, als der Grüssende, so erhalten sie nur die halbe Respectserweisung: schweigende Fussverehrung und Aufstehen ohne *abhivādana*.

rājanyo madhyasamaṃ vaiçyo nīcaiḥ çūdraḥ »nachdem er den rechten Arm in der Höhe des Ohres vorgestreckt hat, meldet sich ein Brāhmaṇa, in der Höhe der Brust ein Rājanya, in der Höhe der Mitte des Körpers ein Vaiçya, tief ein Çūdra«. Ob das Wort *prāñjaliḥ*, was dann in 17 folgt (»die aneinandergelegten hohlen Hände vorstreckend«), sich nur auf den Çūdra bezieht, oder wie es sonst zu verstehen sei, lasse ich dahingestellt. Das Erheben des rechten Armes finde ich noch erwähnt Baudh. 2, 3, 6, 38 *agnyagāre gavāṃ madhye brāhmaṇānāṃ ca saṃnidhau svādhyāye bhojane caiva dakshiṇaṃ bāhum uddharet* »an dem Aufbewahrungsort des heiligen Feuers, unter Kühen und in Gegenwart von Brahmanen, beim Studiren und Essen erhebe er den rechten Arm«. (Ein König soll beim Rechtsprechen den Arm erheben nach Manu 8, 2).

Das *abhivādana* gilt allen denjenigen Personen, für welche immer oder in besonderen Fällen das *upasaṃgrahaṇa* gilt. Natürlich konnte es oft auch mit diesem verbunden sein. Daher erklärt es sich, dass Çānkh. Gṛhy. 2, 7, 4 sich die Wendung findet: *abhivādya pādāv ācāryasya* »nachdem er sich bei den Füssen des Lehrers gemeldet hat« (wenn man nicht vorzieht, in *pādāv ācāryasya* eine Höflichkeitsumschreibung für Lehrer zu erblicken). Es konnte aber, wie die ganze Darstellung zeigt, auch allein vorkommen. — Demnach ist die höchste Ehrenerweisung *upasaṃgrahaṇa* mit *abhivādana*. Doch konnte das *upasaṃgrahaṇa* auch schweigend erwiesen werden. Davon ist oben, gegenüber dem jüngeren *pitṛvya* u. s. w. ein Beispiel gegeben worden, und ferner findet es statt gegenüber einem aus der Kaste gefallenen Guru (vgl. Ap. Dh. 1, 10, 28, 6 ff.). Dann folgt in der Skala der Höflichkeiten das *abhivādana*, endlich das blosse Aufstehen (*pratyutthāna*). Die Höflichkeit wird erwiesen von jüngeren Personen, in erster Linie von Personen männlichen Geschlechts, doch wird ausdrücklich auch vorgeschrieben, dass die junge Ehefrau dem Guru das *abhivādana* schuldet (vgl. Gobh. 2, 3, 13. 2, 4, 11).

Dass nun diese Grussordnung nicht etwa von den Juristen ausgeklügelt worden ist, sondern dass sie im Wesentlichen in der Gestalt, wie wir sie in den Rechtsbüchern finden, in den höheren Schichten des Volkes lebte, dafür liefert uns das Epos zahlreiche Belege, aus denen ich im Folgenden einige heraushebe. *abhigamyopasaṃgṛhya jagāma çirasā mahīm* nachdem er herangetreten

war und die Fussverehrung vollzogen hatte, berührte er mit dem Kopfe die Erde Mhbh. 1, 5262 (so thut einer, der sich als Schüler anmeldet). *pratyutthāyopasaṃgṛhya caraṇāv abhivādya ca* nachdem er sich ihnen (frommen Brahmanen) zu Ehren erhoben, die Fussverehrung vollzogen und sich gemeldet hatte 12, 2718. *abhivādyopasaṃgṛhya tataḥ pṛcher anāmayam* nachdem du Meldung und Fussverehrung vollzogen hast, erkundige dich nach dem Wohlbefinden 5, 919. *sa tam abhyarcya rājānaṃ nāma saṃçrāvya cātmanaḥ nishidety abhyanujñāto bṛsyām upaviveça ha. bhīmasenādayaç caiva pāṇḍavā bharatarshabha abhivādyopasaṃgṛhya nisheduḥ pārthivājñayā* nachdem er (der Ankömmling Bhīmasena) den König geehrt und seinen Namen genannt hatte, und sodann aufgefordert war, sich zu setzen, liess er sich auf dem Polster nieder. Und auch die Pāṇḍu's, die Begleiter des Bhīmasena setzten sich auf Geheiss des Königs, nachdem sie Meldung und Fussverehrung vollzogen hatten 15, 733. *tato droṇo vṛtaḥ çishyair upagamya bhṛgūdvaham ācakhyāv ātmano nāma janma cāñgirasaḥ kule nivedya çirasā bhūmau pādau caivābhyavādayat* darauf ging Droṇa, umgeben von seinen Schülern, zu dem Abkömmling der Bhṛgu, nannte seinen Namen, gab an dass er im Geschlechte der Añgiras geboren sei, und begrüsste die Füsse desselben mit dem Haupte auf der Erde 1, 5122. *guruṃ çishyo nityam abhivadayīta* bei dem Meister melde sich immer der Schüler 5, 1693. *tataḥ sa pārthaṃ vairāṭir abhyavādayad antikāt | ahaṃ bhūmiṃjayo nāma* darauf meldete sich der Sohn Virāṭa's bei dem Sohne der Pṛthā, indem er sagte: »ich bin Bhūmiṃjaya mit Namen« 4, 1390. *sābhivādya tapovṛddhān vinayāvanatā sthitā svāgataṃ tv iti proktā* nachdem sie (Damayantī in einem Büsserhain) sich bei den Büssern gemeldet hatte, bescheiden dastehend, und nachdem sie willkommen geheissen war u. s. w. 3, 2467.

Hiermit ist das, was über die Umgangsformen im alten Indien gesagt werden kann, natürlich keineswegs abgeschlossen, das Mitgetheilte wird aber genügen, um die Vorstellung zu vermitteln, dass es sich bei Ausübung der Höflichkeit nicht um das Belieben der Einzelnen, sondern um eine eingelebte Institution handelt, welche die Anschauungen der Vorzeit verkörpert. Unter diesen Anschauungen hebe ich hier als die für meinen Zweck wichtigsten hervor: die Ehrenstellung der älteren Geschwister und der Gattin des patruus,

wie sie uns von Gautama überliefert ist. Wenn dieser älteste der Rechtslehrer die *pitṛvyabhāryā* ebenso verehrt sehen will, wie die Mutter und die älteren Schwestern, so folgt daraus, dass die Ehrenstellung des *pitṛvya* eine besonders hohe war, eine höhere als die des Mutterbruders.

Bewirthung des geehrten Besuchers.

Man hat in Indien zu unterscheiden zwischen dem Wohngast (*átithi*)[1]) und dem Besucher (*āgata* oder ähnlich). Die Definition des Begriffes »Wohngast« lautet bei Gaut. 5, 40: *asamānagrāmo 'tithir aikarātriko 'dhivṛkshasūryopasthāyī* »ein *atithi* ist ein nicht demselben Dorfe Angehöriger, welcher eine Nacht bleibt, welcher ankommt zu einer Zeit wo nur noch die Wipfel der Bäume von der Sonne beschienen werden«. Ueber die Regeln, welche sich auf den Wohngast beziehen, ist hier nicht zu handeln. Dagegen berichte ich hier über die Bewirthung des besonders geehrten Besuchers. Ein solcher erhält nach Açv. Gṛhy. 1, 24 einen Teppich, um sich darauf zu stellen oder zu setzen, Wasser zum Fusswaschen, Ehrenwasser (*arghya*) das man mit der Hand nimmt, Wasser zum Ausspülen, die süsse Speise, und Fleisch von einer Kuh, welche für den Besucher geschlachtet wird, deren Schlachtung er aber ablehnen kann. Die süsse Speise (*madhuparka* Honigmischung) wird bereitet, indem *mádhu* (*μέθυ*, Honig oder Meth) in saure Milch gegossen wird (wenn man keinen Honig hat, kann man auch Butter nehmen). Bei Ap. Dh. 2, 4, 8, 8 heisst es: *dadhi madhusaṃsṛshṭaṃ madhuparkaḥ payo vā madhusaṃsṛshṭam* »Honigmischung ist saure Milch mit *madhu* gemischt oder Milch mit *madhu* gemischt«. Die süsse Speise (die man allenfalls auch als Getränk bezeichnen könnte) ist offenbar ein uraltes Gericht. Denn sie ist dasselbe wie der griechische *κυκεών*. Mit demselben werden nun bewirthet (und das ist der Gesichtspunkt, aus dem diese Speise uns hier angeht) nach Gaut. 5, 27 der opfernde Priester, der Lehrer, der Schwiegervater, der väterliche und mütterliche Oheim. In anderen Texten (vgl. die Stellen bei BÜHLER Manu S. 543 zu 3, 119) erscheinen von Nichtverwandten

1) Etymologisch bedeutet *átithi* vermuthlich »Wanderer«. Mit dem Ausdruck »Wohngast« suche ich den Begriff zu treffen.

noch der König, von Verwandten (die allein uns hier interessiren) wird gelegentlich der *pitṛvya* weggelassen, andererseits der Freier der Tochter hinzugefügt. Man wird gut thun, sich auch in diesem Falle an die älteste Quelle zu halten, welche *çvaçura pitṛvya mâtula* anführt. Diese nun sollen in der angegebenen Weise nicht jedesmal wenn sie kommen bewirthet werden, sondern nur einmal im Laufe eines Jahres, so dass also zwischen zwei *madhuparka* ein Jahr liegt (vgl. Gaut. 5, 28), eine Vorschrift, die augenscheinlich gegeben ist, um zu verhüten, dass die Besucher ihren Gastgeber durch häufigen Besuch am Vermögen schädigen. Warum ist nun unter den geehrten Besuchern der Vater des Haushalters nicht genannt? Ich kann das Fehlen desselben nur verstehen auf Grund der Annahme, dass der Vater und die Söhne in Gütergemeinschaft lebend gedacht sind (eine Annahme, zu der auch sonst Mancherlei hindrängt). Unter dieser Voraussetzung wäre ja ein Besuch der beschriebenen Art, den der Vater bei seinem Sohne unternähme, so gut wie ein Besuch bei sich selbst.

Lehren über die Unreinheitsfrist bei dem Tode von Verwandten.

Leist hat in seinem Altarischen jus gentium (S. Index unter »Unreinheit« und vgl. Spiegel Eranische Alterthumskunde 3, 693 ff. und Geiger Ostiranische Kultur 255 ff.) den Anfang einer vergleichenden Darstellung der weitgreifenden Unreinheitslehre gemacht, und dabei die sehr wahrscheinliche Vermuthung aufgestellt, dass die Dauer der Unreinheit in Folge Todesfalles innerhalb der Familie bestimmt worden ist nach der Dauer der Unreinheit wegen der Geburt eines Kindes, für welche die Festsetzung auf zehn Tage ihren natürlichen Grund hat. Uns geht hier nur die Unreinheit in Folge eines Todesfalles an, und auch diese nur insofern als die Vorschriften darüber uns lehren können, wie nah oder wie fern die Beziehungen zu den einzelnen Personen innerhalb der Familie geschätzt wurden. Nachrichten über dieses besondere Gebiet der Unreinheitslehre finden sich wohl nur in den Sûtra, und zwar insbesondere bei Pâr. 3, 10, Âçv. Gṛhy. 4, 4 und unter den Rechtslehrern bei Gaut. 14; Âp. Dh. 1, 5, 16, 18; Baudh. 1, 5, 11; Vi. 22; Manu 5, 57 ff.

Im Einzelnen weichen die Angaben dieser Bücher mehrfach von einander ab, namentlich hat Açvalāyana in einigen Punkten eine Stellung für sich. Da eine quellenkritische Untersuchung Schwierigkeiten bieten würde, welche — zur Zeit wenigstens — unüberwindlich sein dürften, und da es für meinen Zweck unnöthig ist, das ganze Detail vorzuführen, so gehe ich von demjenigen Schriftsteller aus, der nach meiner Ansicht die ausgebildete Lehre in ihrer ältesten Gestalt enthält, nämlich Gautama, und füge aus den andern nur hinzu, was besonders erwähnenswerth scheint.

Unrein werden alle Sapiṇḍa's, doch nicht die Kinder, nicht die in der Fremde Lebenden, und nicht diejenigen die sich aus der Welt zurückgezogen haben (Gaut. 44 s. unten). Worin die Unreinheit besteht, lernen wir aus Gaut. 37 ff.: *adhaḥçayyāsino brahmacāriṇaḥ sarve. na mārjayīran. na mānsaṃ bhakshayeyur ā pradānāt. prathamatṛtīyapañcamasaptamanavameshūdakakriyā. vāsasāṃ ca tyāgaḥ. antye tv antyānām* »alle sollen auf dem Boden liegen und sitzen, und keusch sein. Sie sollen sich nicht reinigen. Sie sollen kein Fleisch essen bis zum Todtenopfer. Am ersten, dritten, fünften, siebenten und neunten Tage soll die Wasserspende an den Todten stattfinden (wobei die Verwandten sich in Kleidern baden). Die Kleider sollen sie aufgeben. Am letzten Tage aber die letzten (das heisst vielleicht, dass diese von ihnen gänzlich aufgegeben werden sollen, während sie die anderen wieder an sich nehmen können. Dass *antyānām* auf *vāsasām* bezogen werde, scheint mir nothwendig)«. Dabei ist natürlich auch der Verkehr mit anderen Menschen beschränkt (vgl. Pār. 35. 36). Wer die Speise der Unreinen isst, wird selbst unrein (Vi. 7).

Die Zeit der Unreinheit regelt sich nach dem Alter des Verstorbenen und nach der Nähe der Verwandtschaft.

1) Das Alter: Bei Gaut. heisst es darüber 34: *udakadānaṃ sapiṇḍaiḥ kṛtajaṭasya tatstrīṇāṃ ca* »die Wasserspende geschieht durch die Sapiṇḍa's bei solchen denen eine Flechte gemacht worden ist und deren Frauenzimmern«. Unter *kṛtajaṭa* ist dabei offenbar mit BÜHLER einer zu verstehen, bei welchem die Handlung des *cūḍākaraṇa*, des Haarschneidens, vollzogen worden ist, was im dritten Lebensjahre geschieht (vgl. z. B. Açv. Gṛhy. 1, 17). Ferner 43: *dantajanmādi mātāpitṛbhyām* »vom Zahnen an

durch Vater und Mutter«. Das heisst also: Bei Kindern die noch keine Zähne haben, findet überhaupt keine Wasserspende, und also auch keine Unreinheitszeit statt. So sagt denn auch Baudh. 3: *ā saptamāsād ā dantajananād vodakasparçanam* »(stirbt ein Kind) bis zum siebenten Monat oder bis zum Zahnen, so findet (nichts weiter als) Abwaschung (der Verwandten) statt«. Und ebenso lehrt Vi. 26 und 27, dass bei einem todtgeborenen Kinde, oder wenn ein neugeborenes stirbt, die Reinheit (*çaucam*) sogleich (*sadyas*) eintritt, und ebenfalls sogleich, wenn ein Kind gestorben ist, das noch keine Zähne bekommen hat. Stirbt ein Kind in der Zeit vom Zahnen bis zur Cerimonie des Haarschneidens, so werden nur die Eltern unrein, und zwar dauert nach Pār. 3 die Unreinheit eine oder drei Nächte (vgl. die Anm. von Stenzler). Die Familienmitglieder von der Cerimonie des Haarschneidens an werden nach Gaut. gleich behandelt (immer vorausgesetzt, dass *kṛtajaṭa* richtig verstanden ist). Bei Vi. 29 ff. wird eine etwas ausgebildetere Lehre mitgetheilt, nämlich die, dass für ein Kind, das zwar Zähne hat, aber noch nicht geschoren ist, einen Tag und eine Nacht, für eines, das noch nicht geweiht ist, drei (Tage und) Nächte Unreinheit stattfinden soll, von da aber für alle Altersstufen gleich. Unter der Weihe ist dabei jedenfalls die Einführung bei dem Lehrer (im achten Jahre) gemeint.

2. Der Abstand in der Verwandtschaft. Die Hauptregel lautet bei Gaut. 1 ff.: *çāvam āçaucaṃ daçarātram anṛtvigdīkshitabrahmacāriṇāṃ sapiṇḍānām ekādaçarātraṃ kshatriyasya. dvādaçarātraṃ vaiçyasya. ardhamāsam eke. māsaṃ çūdrasya* »in Folge eines Todesfalls dauert die Unreinheit eines Sapiṇḍa (wenn dieser nicht ein ausübender Priester, Geweihter oder Brahmanenschüler ist) zehn Nächte; eines Kshatriya elf, eines Vaiçya zwölf, nach einigen einen halben Monat, eines Çūdra einen Monat«. Die Verschiedenheit der Bestimmungen über die verschiedenen Kasten beruht offenbar auf späterer Ausmalung. Als Grundbestimmung ist die Dauer von zehn Tagen anzunehmen. Dabei fragt sich zunächst, was unter den Sapiṇḍa's zu verstehen ist. Eine Untersuchung darüber kann nur zum Ziele führen, wenn zugleich die übrigen Bezeichnungen für Familie und Geschlecht nebst der Lehre von dem Todtencult, der Erbschaft, der ehehindernden Verwandtschaftsgrade mit erörtert werden. Ich erspare mir eine derartige Untersuchung für eine folgende Abhandlung, und bemerke hier

nur, dass unter Sapiṇḍa's wohl ursprünglich die in gerader Linie durch Abstammung verwandten Männer gedacht sind, welche die Pflicht haben, den Todtenkloss darzubringen und das Recht ihn zu empfangen. Die Linie derselben schliesst in der Zeit des ausgebildeten Rituals mit dem Urgrossvater ab. Dann hat sich der Begriff, wie es scheint, ausgedehnt auf alle durch denselben Vater, Grossvater, Urgrossvater Verwandten. Wie es in ältester Zeit mit den Weibern stand, ist noch zu untersuchen. In der Zeit des Gaut. wurde, wie aus 35 hervorgeht, die Wasserspende ebenso für die Frauenzimmer wie für die Männer vollzogen, und somit war denn auch die Zeit der Unreinheit in Folge des Todes von verwandten Frauen dieselbe, wie in Folge des Todes von verwandten Männern. Dasselbe lehrt auch Açv. Gṛhy. 20 und Pār. 41 u. a. Baudh. 5 dagegen will unverheirathete Töchter wie kleine Kinder vor dem Zahnen angesehen wissen. Ein Zweifel musste naturgemäss darüber entstehen, wie sich eine Familie zu denjenigen Frauenzimmern stellen solle, welche durch Heirath aus ihr heraus und in eine andere Familie übertreten. Hinsichtlich derselben sagt Gaut. 36: *eke prattānām* d. h. einige verfahren so wie bei den anderen Sapiṇḍa's auch bei den weggegebenen Töchtern, woraus folgt, dass andere es nicht thaten, also wohl diese als ganz aus der Familie ausgeschieden ansahen. Auf diesem Standpunkt steht Pār. 42. 43: *prattānām itare kurvīran tāç ca teshām* bei weggegebenen Töchtern mögen es die anderen thun, und sie, wenn welche von diesen (nämlich ihren durch Einheirathung erworbenen Sapiṇḍa's) sterben. Auch Vi. 33 ist der Ansicht, dass bei dem Tode von weggegebenen Töchtern das Vaterhaus derselben nicht unrein wird (es sei denn, dass eine solche Frau in ihrem Vaterhause stirbt oder niederkommt, wodurch dasselbe auf eine kürzere Frist unrein wird). Eine andere Lehre finden wir bei Açv. Gṛhy. 20. 23. Açv. giebt an, dass beim Tode unverheiratheter Töchter die gewöhnliche Unreinheitszeit stattfindet, bei dem Tode verheiratheter aber drei Tage. Er sieht diese also doch noch als einigermassen zu ihrer ursprünglichen Familie gehörig an. Auf die Erörterung von Baudh. 8 und Manu 72 gehe ich nicht ein. Erwähnt mag noch werden, dass eine Art von Sapiṇḍa's niederen Ranges bei Vi. 43 erwähnt werden, nämlich nicht-leibliche Söhne und Frauen, welche schon einen anderen Mann gehabt haben.

Bei diesen soll die Unreinheitszeit nur drei Tage dauern. So weit die Sapiṇḍa's. Die Nicht-Sapiṇḍa's kommen bei Gaut. nur vor an den folgenden beiden Stellen: *çrutvā cordhvaṃ daçamyāḥ pakshiṇīm. asapiṇḍe yonisaṃbandhe sahādhyāyini ca* wenn er (von dem Tode eines Sapiṇḍa gehört hat) nach der zehnten Nacht, soll er eine Nacht mit den zwei an ihr hängenden Tagen unrein sein. Ebenso bei einem Nicht-Sapiṇḍa der ein Blutsverwandter ist, und bei einem Mitschüler 18. 19. Ich übersetze hier *yonisaṃbandha* wie Böhtlingk durch »Blutsverwandter« (eigentlich Verbindung durch Ursprung habend) möchte aber noch nicht entscheiden, welche Verwandte mit diesen Worten und mit dem *jñātir asapiṇḍaḥ* bei Açv. Gṛhy. 22 gemeint sind. (Ebenso lasse ich Baudh. 27 einstweilen unerörtert.) Sodann erscheinen die Asapiṇḍa's bei Gaut. 44, wo gelehrt wird: *bāladeçāntaritapravrajitāsapiṇḍānāṃ sadyaḥ çaucam* »Kinder, Ausgewanderte, solche die sich von der Welt zurückgezogen haben und Asapiṇḍa's werden sogleich rein«. Wie sich diese Bestimmung zu der vorigen verhält, lasse ich ebenfalls für jetzt dahingestellt. Festen Boden haben wir wieder unter den Füssen, wo die einzelnen durch die Mutter, oder die verheirathete Schwester, oder durch eigene Heirath verwandten Personen erwähnt werden. Es kommen vor:

Die Eltern der Mutter: Sie sollen bei Pār. 40, wenn ich ihn recht verstehe, wie die eigenen Sapiṇḍa's angesehen werden, bei Vi. 42 dagegen wird bei dem Tode des *mātāmaha* eine Unreinheitszeit von drei Nächten angegeben. Ob dem Vater der Frau, dem Bruder der Mutter, dem Schwestersohn eine Wasserspende gegeben werden, also eine Unreinheitszeit gehalten werden soll, stellt Pār. 46 und 47 ebenso in's Belieben, wie bei den weggegebenen Frauenzimmern.

Der Bruder der Mutter: Bei seinem Tode wird von Vi. 44 eine Unreinheit von einer Nacht, bei Manu 81 von Tag, Nacht und Tag vorgeschrieben.

Der Vater der Frau: Ihm gegenüber verhält es sich ebenso wie gegenüber dem Bruder der Mutter.

Endlich wird neben dem *çvaçura* noch der seinem Hause Angehörige »*çvaçurya*« genannt (bei Vishṇu), der ebenso behandelt wird, wie der *çvaçura*.

Die Stellung des Vaters und der Mutter.

Die besonderen Pflichten, welche ein der Brahmanen-Kaste angehöriger Vater gegenüber seinen Kindern (insbesondere seinen Söhnen) während deren Kindheit zu erfüllen hat, sind in den Hausregeln (z. B. bei Āçv. Gṛhy. 1, 13 ff.) beschrieben. Sie sind bei Gaut. 8, 14 zusammengefasst in dem Compositum: *garbhādhāna-puṃsavana- sīmantonnayana- jātakarma- nāmakaraṇa- annaprāçana- caula-upanayanam.*

Garbhādhāna bedeutet »Befruchtung« und eine derselben vorhergehende Cerimonie, etwa wie sie bei Gobh. 2, 5, 9 beschrieben wird: »Mit seiner rechten Hand berühre er ihren Mutterschoss einmal mit dem Verse: »Vishṇu mache deinen Schoss zurecht«, und dann mit dem Verse: »pflanze ein Sinīvalī die Leibesfrucht«. Sobald beide Verse recitirt sind, gesellen sie sich zu einander«.

Puṃsavana heisst »Das zum-Manne-Schaffen« und ist eine im dritten Monat der Schwangerschaft zu vollziehende Handlung, durch welche der Frucht männliches Geschlecht verliehen werden soll.

Sīmantonnayana bedeutet »Scheitelziehung«. Es ist eine an der schwangeren Frau zu vollziehende Handlung, durch welche das im Mutterleibe befindliche Kind geweiht wird, doch können wir uns über den Zusammenhang zwischen der Handlung und den gewünschten Folgen nicht genügende Rechenschaft geben. Der Vater scheint der eigentliche Träger auch dieser Cerimonie zu sein, wenn auch ein Priester, der Opferlohn empfängt, dabei thätig sein kann.

Jātakarman »Geburtshandlung« scheint dasjenige zusammenzufassen, was der Vater bei und nach der Geburt des Kindes zu thun hat. Dahin gehört nach den GS., dass er die Kreissende mit Wasser besprengt, oder sonst eine Handlung vollzieht, welche auf die Niederkunft fördernd einwirken soll, dass er dem neugeborenen Knaben, ehe ein anderer ihn berührt, Honig und Butter auf die Zunge legt, dass er der Mutter das Kind an die Brust legt oder legen lässt[1]).

Nāmakaraṇa »Namengebung«. Der Vater des Kindes soll den Namen desselben bestimmen, und ihn zuerst der Mutter mittheilen.

1) Über ein Aufheben des neugeborenen Kindes als Bezeugung der Anerkennung s. unten S. 574.

Die Cerimonie findet am zehnten Tage nach der Geburt statt. Ausser seinem weltlichen Namen erhält ein Knabe noch einen zweiten, um den die Eltern allein wissen sollen, bis der Knabe zum Meister kommt. Von da an verwendet er ihn bei dem *abhivādana* (vgl. S. 562).

Annaprāçana das »Essengeben« findet statt im sechsten Monate nach der Geburt. Der Vater lässt das Kind die erste feste Nahrung (Ziegenfleisch, Rebhuhnfleisch, Reis mit Butter oder Reis mit saurer Milch, Honig und geschmolzener Butter nach Açv. Gṛhy.) kosten. Was das Kind nicht isst, esse die Mutter.

Caula oder *cuḍākaraṇa* die »Handlung des Haarschneidens«. Sie findet gewöhnlich im dritten Jahre statt. Die Mutter hält dabei den Knaben auf dem Schoosse. Neben dem Vater ist wohl auch ein Brahman und als Gehülfe ein Barbier thätig.

Upanayana die »Hinführung zum Meister«.

Daran schliesst sich im sechzehnten Jahre das *godāna* die »Kuhgabe« (genannt von dem Rinderpaar, welches dabei dem anwesenden Priester gegeben wird), das erste feierliche Rasiren des Backenbartes, eine Handlung, durch welche, wie es scheint, der Jüngling für mündig erklärt wird (ein Begriff, der aber noch zu erläutern wäre).

Wie sich dann weiter der Vater zu seinem erwachsenen Sohne verhält, z. B. welche Mitwirkung bei der Verheirathung seines Sohnes stattfindet, ob man für Indien behaupten darf, was für Griechenland überliefert ist, dass nämlich der Vater dem Sohne die Frau aussucht, darüber möchte ich nichts aussagen (vgl. S. 582). Wie weit ein Mann auch nach seiner Verheirathung etwa noch unter der Gewalt seines Vaters steht, darüber werden wir uns vielleicht eine Vorstellung bilden können, wenn die Nachrichten über das Zusammenleben der Familien auf ungetrenntem Gut gesammelt und gesichtet sein werden.

Was die Tochter betrifft, so haben wir eine nicht sehr deutliche Spur betreffend das Recht des Vaters, eine solche unter Umständen gleich nach der Geburt auszusetzen. Die Spur ist folgende: Bei einer bestimmten Soma-Libation, dem *āgrayaṇa*, geschieht es, dass gewisse Gefässe, *sthālī* genannt, weggethan werden (*párā-as*), andere, *vāyavyā̀ni* genannt, in die Höhe gehoben werden. An diesen Vorgang (dessen Verständniss in den Einzelheiten mir übrigens nicht ganz gelungen ist) schliesst sich nun in TS. 6, 5, 10, 3 der Satz: *tásmāt striyaṃ jātā́ṃ párāsyanty út púmāṅsaṃ haranti* »desshalb setzt

man ein Mädchen nach der Geburt aus, einen Knaben hebt man auf«. An anderen Stellen steht statt der zweiten Satzhälfte nur: »einen Knaben nicht« (s. Zimmer S. 319); hinzugekommen ist seitdem MS. 4, 6, 4 (85, 3) und 4, 7, 9 (104, 20). Zimmer hat wohl Recht, wenn er sagt: »Es wird hier offenbar auf dieselbe Sitte angespielt, die einst bei allen Germanen herrschte, wonach der Vater nach der Geburt eines Kindes über dessen Leben dadurch entschied, dass er es von der Stelle, wo die Mutter niedergekommen war, aufhob«.

Von sonstigen Pflichten des Vaters gegen die Tochter wird uns (ausser allgemeiner Versorgungspflicht, die ihm als Haushalter zukommt) wohl nur überliefert seine Pflicht, die Tochter zu verheirathen. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Erörterungen von Leist, AJG. unter »Ehe«.

Dass die Kinder dem Vater Ehrerbietung zu erweisen, ihm gehorsam zu sein, sich nicht mit ihm zu streiten haben — diese und andere allgemeine Regeln werden natürlich in Indien ebenso wie anderwärts eingeschärft. Im Besonderen erwähne ich, dass dem Vater das *upasaṃgrahaṇa* zukommt (s. oben S. 560), und sodann die Speisevorschrift, dass dasjenige, was der Vater oder älteste Bruder übrig gelassen hat, gegessen werden kann (*pitur jyeshṭhasya vā bhrātur ucchishṭaṃ bhoktavyam* Ap. Dh. 1, 1, 4, 11). Die Speisevorschriften bilden ein weitläufiges Capitel, das hier nicht im Vorübergehen erledigt werden kann. Ich bemerke deswegen zur vorläufigen Erklärung dieser Vorschrift nur Folgendes: In der älteren Zeit gilt dasjenige, was übrig bleibt (*vāstuha*) als dem Rudra gehörig. Es ist desshalb unrein, d. h. von einem andern nicht anzurühren, ja das Wort »übriggeblieben« *ucchishṭa* bekommt die Bedeutung »unrein« und wird in dieser auch auf Personen angewendet (Gaut. 1, 41). In der Zeit der Sūtra scheint, so viel ich sehe, die Vorstellung, dass der Rest dem Rudra gehöre, nicht mehr lebendig zu sein, wohl aber der Gedanke, dass es unpassend, unanständig sei, das von einem Andern Übriggelassene zu essen. Nur den höchsten Respectspersonen darf man nachessen: dem Vater, dem ältesten Bruder, dem Meister (Gaut. 2, 32). Das Essen des Restes durch die Mutter beim *annaprāçana* (s. oben) gehört natürlich nicht in diesen Zusammenhang, sondern ist als eine stellvertretende Handlung aufzufassen.

Welche Stellung die Mutter in dem die Jugend des Inders umgebenden Ritual einzunehmen hat, darüber habe ich soeben mit berichtet. Von sonstigen Einzelheiten sei noch erwähnt, dass sie es ist, an welche sich der bettelnde Schüler zuerst zu wenden hat, und dass sie bei der Hochzeit der Tochter eine Rolle spielt, indem sie (oder der Bruder der jungen Frau) sie auf den Stein treten lässt (vgl. z. B. Gobh. 2, 2, 3). Dass der Mutter das *upasaṃgrahaṇa* gebührt, ist oben S. 560 erwähnt. Dazu füge ich noch, dass die Schmähung der Mutter höher bestraft wird, als die der Tochter oder Schwester (Vi. 5, 34).

Neben dem Vater hat die Mutter ein Wort mitzureden bei der Adoption (s. Leist, AJG. 104). Ebenso macht in der bekannten Geschichte von Çunaḥçepa, wo es sich um den Verkauf eines Sohnes handelt, auch die Mutter ihr Recht geltend.

Wichtiger als diese und ähnliche Einzelheiten, die etwa noch beigebracht werden könnten, ist die Frage, ob die Inder dem Vater oder der Mutter die höchste Ehrenstellung zugewiesen haben. Man wird wohl sagen müssen, dass es in dieser Beziehung zu einer festen Lehre nicht gekommen ist. Vater, Mutter und Lehrer werden auf eine Linie gestellt, z. B. *trayaḥ purushasyātiguravo bhavanti pitā mātācāryaç ca* drei höchste Respectspersonen giebt es für den Menschen: Vater, Mutter, Meister Vi. 31, 1—2. An anderen Stellen schwankt man zwischen dem geistlichen Vater (dem Meister) und der Mutter: *ācāryaḥ çreshṭho gurūṇām, mātety eke* der Meister ist der vornehmste unter den Respectspersonen, die Mutter, sagen einige Gaut. 2, 51. Am stärksten wird die Mutter hervorgehoben in einem Verse, der sich Vas. 13, 48 und Manu 2, 145 findet:

upādhyāyān daçācārya ācāryāṇāṃ çataṃ pitā
sahasraṃ tu pitṝn mātā gauraveṇāti ricyate

»in Bezug auf Ansehen (Eigenschaft eines Guru) übertrifft der Meister zehn Unterlehrer, der Vater hundert Meister, die Mutter tausend Väter«. Bei der Aufzählung geht der Vater bald der Mutter voran, bald folgt er ihr. So findet sich z. B. ÇB. 2, 5, 1, 18 *pitā mātā yāj jāyate* »Vater, Mutter, Kind«. Bei der Vermählung äussert sich nach Çāṅkh. Gṛhy. 1, 9 der Mann: *agnir janitā sa me 'mūṃ jāyāṃ dadātu, somo janimānt sa māmuyā janimantaṃ karotu, pūshā jñātimānt*

sa mámushyai pitrā mātrā bhrātṛbhir jñātimantam karotu »Agni ist der Zeuger, er gebe mir diese *jāyā*; Soma ist weiberreich, er mache mich durch diese mit einer *jani* versehen; Pūshan ist verwandtenreich, er mache mich durch den Vater, die Mutter, die Brüder dieser Frau verwandtenreich«. Chānd. Up. 7, 15, 2 findet sich die Reihenfolge *pitar mātar bhrātar svasar* (denen man kein hartes Wort sagen soll). In anderen Fällen steht die Mutter voran, und zwar lässt sich wohl ÇB. 14, 6, 10, 5 ein Grund angeben, wo es heisst *yáthā mātṛmán pitṛmán ācāryaván bruyāt* (einer spricht so) wie jemand sprechen würde, der mit Mutter, Vater, Meister versehen ist, d. h. wie einer, der den gewöhnlichen Unterricht, und diesen in der gewöhnlichen Reihenfolge bei der Mutter, dem Vater, dem Lehrer gehabt hat. In anderen Stellen scheint ein solcher Grund der Voranstellung nicht vorzuliegen (doch vgl. S. 578), z. B. Ap. Dh. 1, 4, 14, 6 *mātari pitary ācāryavac chuçrūshā* »der Mutter und dem Vater soll man gehorchen wie dem Meister« (vgl. 1, 3, 10, 4, wo auch die Reihenfolge *mātā pitā ācāryaḥ* erscheint). Ebenso wird bei der Wahl zu Priestern und bei der Verheirathung mehrfach gesagt, dass jemand *mātṛtaḥ pitṛtaḥ* bestimmte Verwandte haben müsse.

Eine besondere Bewandtniss hat es mit der Thatsache, dass in dem Dandva-Compositum für »Vater und Mutter« das Wort »Mutter« regelrecht voransteht, also *mātāpitarau*. Man kann aus dieser Stellung auf einen Vorrang der Mutter so wenig schliessen, wie aus *strīpuṅsáu* »männliches und weibliches Wesen« auf einen Vorrang des weiblichen Geschlechts überhaupt. Der Grund der Voranstellung ist vielmehr ein grammatischer. Das Masculinum als genus potius giebt dem Compositum regelrecht das geschlechtliche Gepräge, und da es nun peinlich wäre, wenn ein masculinisches Gesammtwort einen entschieden femininalen Ausgang hätte (was der Fall sein würde, wenn *mātar strī* u. ähnl. Worte am Ende ständen), so kommen die führenden Masculina ans Ende. Man hat also *mātāpitarau* nicht, wie es wohl zu geschehen pflegt, durch »Mutter und Vater«, sondern durch »Vater und Mutter« zu übersetzen. Composita gleicher Prägung sind *jāyāpati* Ehemann und Ehefrau, *patnīyajamānau* der Opferer und seine Gattin Çāñkh. Çr. 4, 1, 1, *dhenvanaḍuhau* Stier und Kuh, während *vaça*, was leicht in die *a*-Declination übergeführt werden kann, am Ende steht in *ukshavaçáu* (Verf. Altind. Synt. 57). Wo aber gleich-

geschlechtige Wörter, welche Personen verschiedenen Ranges bezeichnen, zu einem Dvandva zusammentreten, scheint der Vornehmere voranzustehen, z. B. *devamanushyâḥ* Götter und Menschen, *pitâputrâḥ* Vater und Sohn[1]).

Es ist nicht unmöglich, dass die Stellung in den Dvandva's bei der Anordnung von *mâtṛtas pitṛtas* und ähnlichen Wendungen vorgeschwebt hat.

Aus allem diesem ergiebt sich, dass von einem regelmässigen Vorrang der Mutter vor dem Vater nicht die Rede sein kann. Wo ein solcher auftritt, bezieht er sich natürlich nicht auf das Gebiet des Handelns — denn das *κράτος* gehört in Indien ebenso dem Manne, wie in Griechenland und anderswo — sondern beschränkt sich auf das Reich der Empfindung.

Vorrang des älteren Bruders.

Wir haben bereits gesehen, dass die älteren Geschwister wie die Eltern zu grüssen sind, und dass namentlich der älteste Bruder eine hohe Ehrenstellung einnimmt. Dies zeigt sich besonders auch in den Vorschriften über die Reihenfolge im Heirathen. Es wird auf das Strengste eingeschärft, dass kein jüngerer Bruder vor dem älteren (oder ältesten?) heirathen soll, und ebenso dass bei der Verheirathung der Töchter die entsprechende Regel befolgt werden soll. Ich stelle im Folgenden zusammen, was ich in den Quellen gefunden habe, und zwar führe ich zuerst die Hauptstellen an, und erörtere dann die in denselben vorkommenden Kunstausdrücke.

1. Die Stellen sind die folgenden:

a) Die älteste Erwähnung dieser Sitte findet sich AV. 6, 112, 3, wo ein *párivitta*, einer dem ein anderer im Heirathen zuvor gekommen ist, erwähnt wird. LUDWIG 3, 469 meint, dass wohl *parivettâ* zu lesen sei, und erklärt: »*der bruder der vor einem älteren geheiratet hat, oder* (*so der text*) *der ältere der den jüngeren früher hat heiraten laszen, hat dadurch trockenheit verursacht. Er wird gebunden, seine frau, sein kind, bis der regen ihn erlöst*«. Doch ist diese Auffassung

1) Eine Ausnahme bildet *çûdrâryáu* ein Vaiçya und ein Çûdra. Die ganze Frage (zu der in meiner Altind. Synt. 56 und 94 einiges Material beigebracht ist) verdient eine besondere Untersuchung.

des Liedes unsicher. Dasselbe wird also im Folgenden nicht mehr erwähnt.

b) Eine zweite Stelle findet sich VS. 30, wo eine sonderbare Liste von Opfermenschen aufgestellt wird, welche allerhand wirklichen oder ersonnenen Gottheiten zugewiesen werden (vgl. Weber, Ind. Streifen 1, 76 ff.). Darin heisst es Vers 9: *pārivittaṃ nirṛtyai parivividānám árāddhyā edidhishuḥpatíṃ nishkṛtyai* 'was nach dem Commentar heisst: »einen dem sein jüngster Bruder im Heirathen zuvorgekommen ist der Nirṛti, einen der vor dem ältesten geheirathet hat der Arāddhi«.

c) MS. 4, 1, 9 wird erzählt, dass die Götter Wesen suchten, an welchen sie das Blutige (*krūrám*) des Opfers abwischen, oder wie wir sagen würden, auf welche sie die Schuld übertragen könnten (vgl. meine Verbesserungen zu der Stelle im Festgruss an Böhtlingk S. 23). Dabei heisst es am Schluss: *sū́ryābhyudite tè 'mṛjanta* (*yáṃ suptáṃ sū́ryo 'bhyudéti*), *sū́ryābhyuditaḥ sū́ryābhinimrukte, sū́ryābhinimruktaḥ çyāvádati, çyāvádan kunakhíni, kunakhy ágredadhúshi, agredadhúḥ parivitté, parivittáḥ parivividāné, parivividānó vīraháṇi, vīrahá bhrūṇaháni, bhrūṇahánam éno nā́ty eti*[1]) »sie übertrugen es auf einen vom Sonnenaufgang überraschten, dieser auf einen vom Sonnenuntergang überraschten, dieser auf einen braunzähnigen, dieser auf einen mit schlechten Nägeln, dieser auf einen *agredadhús*, dieser auf einen *parivittá*, dieser auf einen *parivividāná*, dieser auf einen Mannschläger dieser auf einen Brahmanenschläger. Ueber den Brahmanenschläger geht die Schuld nicht hinüber«.

d) Die Stelle aus dem Kāṭhakam die v. Schröder hierzu anführt, lautet in dem Berliner Manuscript (nach einer Abschrift Reuter's und mit stillschweigender Verbesserung einiger Fehler): *sūryābhyuditaḥ sūryābhinimrukte, sūryābhinimruktaḥ kunakhini, kunakhi çyāvadati, çyāvadan parivitte, parivittaḥ parivividāne, parivividāno 'gredidhishau, agredidhishur didhishūpatau, didhishūpatir vīrahaṇi, vīraha brahmahani, brahmahā bhrūṇahani, bhrūṇahanam eno nātyeti.*

e) Die ebenda angezogene Stelle aus Kapishṭhala-Saṃhitā lautet nach Kielhorn's freundlicher Mitteilung (mit Weglassung der Accente): *kunashī çāvadati çāvadaṃ parivitte parivitaḥ parivivi-*

1) Der Satz, den ich eingeklammert habe, hat vielleicht nicht ursprünglich zum Texte gehört. Die Interpunction bei v. Schröder zerstört den Sinn.

dāno agredadhishṭhāgredadhishur dadhishkuyatau dadhishkuyati vīrahaṇi vīrahā brahmajye vrūṇahani brūṇahanam eno nāyeti, woraus sich herstellen lässt: *kunakhī çyāvadati, çyāvadan parivitte, parivittaḥ parividāne, parivividāno 'gredadhishau, agredadhishur dadhishūpatau, dadhishūpatir vīrahaṇi, vīrahā brahmajye, brahmajyo bhrūṇahani, bhrūṇahanam eno nātyeti.*

f) TB. 3, 2, 8, 11 *té devā́ āpyéshv amṛjata, āpyā́ amṛjata sū́ryābhyudite, sūryābhyuditaḥ sū́ryābhinimrukte, sū́ryābhinimruktaḥ kunakhíni, kunakhí çyāvádati, çyavádann agradidhishā́u, agradidhishúḥ parivitté, parivittó vīraháṇi, vīrahā́ brahmaháṇi, tád brahmaháṇam nā́ty acyavata.*

g) Eine ähnliche Liste findet sich Āp. Çr. 9, 12, 11, wo eine Bussopferhandlung vorgeschrieben wird für den *abhinimrukta-abhyudita-paryāhita-parīshṭa-parivitta-parivinna-parivividāna*, und in folgenden Stellen der Rechtsbücher:

h) Āp. Dh. 2, 5, 12, 22, wo als unrein angeführt werden *abhinimrukta-abhyudita-kunakhi-çyāvada-agredidhishu-didhishūpati-paryāhita-parīshṭa-parivitta-parivinna-parivividāna.*

i) Gaut. 15, 16, wo unter den nicht beim Çrāddha zu Bewirthenden genannt werden: *vīraha-agredidhishū-didhishūpati*, und 18: *parivitta-parivettṛ-paryāhita-paryādhatṛ.*

Vas. 1, 18, wo als *enasvinaḥ* bezeichnet werden: *sūryābhyuditaḥ, sūryābhinimruktaḥ, kunakhī, çyāvadantaḥ, parivittiḥ, parivettā, agredidhishūḥ, didhishūpatiḥ, vīrahā, brahmajyaḥ* (so zu l.). Eine andere Stelle aus Vas. und aus dem Mhbh. s. im Verlauf.

2. Besprechung der in diesen Stellen vorkommenden Kunstausdrücke.

a) *paryāhita* und *paryādhatar* (Gaut.): Ueber *paryādhātar* bemerkt der Commentar zu Āp. Dh. 2, 5, 12, 22: *jyeshṭhe tv akṛtādhāne kṛtādhānaḥ kanishṭhaḥ paryādhātā* »der jüngste, welcher das *adhāna* vollzogen hat, obwohl der älteste es nicht gethan hat, heisst *paryādhatar*«. Der *paryāhita* ist der passiv betheiligte älteste Bruder. Dabei fällt uns in diesen und den analogen Fällen auf, dass nur der jüngste und älteste betheiligt sein sollen. Wir dürfen vielleicht den jüngeren und älteren an die Stelle setzen. Unter dem *ādhāna* ist die mit der Errichtung eines neuen Hausstandes verbundene Anlegung des Hausherrn-Feuers (*gārhapatya*) zu verstehen, aus welchem sämmtliche Opferfeuer zu entnehmen sind, und welches von seiner

ersten Anlegung an stetig zu unterhalten ist. Vielleicht gehört in diesen Zusammenhang auch der *agredadhús* der MS. Ich sehe in *dadhús* das Part. perf. act. von *dhā*, und erkläre ihn als denjenigen, der das Feuer zuerst angelegt hat. Es liegt ja freilich nahe, ihn vielmehr mit dem *agredidhishu* zusammenzubringen, aber ich vermag das grammatische Bedenken dabei nicht zu überwinden.

b) *parīshṭa* und *pariyashṭar*. Der *parīshṭa* ist derjenige, dem ein jüngerer Bruder beim Bringen des Somaopfers zuvorgekommen ist, *pariyashṭar* ist der übergreifende jüngere Bruder. Doch ist das letztere Wort nur Ap. Dh. 2, 5, 12, 22 (in Bühler's Text als abweichende Lesart) überliefert. Das Somaopfer ist jährlich einmal zu bringen und wird von mir hier erwähnt, weil die Darbringung desselben als eine Familienpflicht gilt. Denn die Unterlassung des Somatrinkens Seitens des Grossvaters wirkt noch nachtheilig auf den Enkel.

c) Die von *vid* mit *pári* gebildeten Wörter.

Ich bespreche zuerst die Participia *párivitta* (*parivittá* betont in MS. und TS.) *parivinna parivividāná*. Die erste und dritte Form erscheinen zusammen in VS. und MS., alle drei in Açv. Çr. und Dh. Die Bedeutung von *parivividāná* ist insofern klar, als es als mediale Form jemand bezeichnen muss, der etwas für sich mit Uebergehung eines anderen in Anspruch genommen hat. Dass dieses etwas eine Frau ist, folgt mit Sicherheit aus dem Text von Vas. 20, 8, der unten zu erörtern ist. So fasst es auch der Commentar zu Ap. Çr., wogegen der Commentar zu Ap. Dh. darunter einen jüngsten Bruder versteht, der einen Erbantheil mit Uebergehung des ältesten in Anspruch nimmt. Dieses Schwanken stammt her von der Schwierigkeit, einen Unterschied zwischen *parivitta* und *parivinna* zu finden. Wo *parivitta* allein neben *parividāna* erscheint, wird man sofort geneigt sein, es als den bei der Heirath übergangenen aufzufassen, und da *parivinna* Mhbh. 12, 6108 sicher sich auf einen bei der Hochzeit, nicht einen bei der Erbschaft übergangenen bezieht, so wird man die beiden Wörter als gleichbedeutend betrachten, worauf auch ihre Form führt. Nun aber erscheinen sie in Ap. Çr. und Ap. Dh. zusammen, und es ist daher nicht zu verwundern, dass der Commentator des einen Textes (Çr.) an die Uebergehung bei der Hochzeit, der andere bei der Erbschaft denkt (*jyeshṭhe cagr-*

hitabhāge kanishṭho bhāgaṃ gṛhṇāti sa parivividānaḥ parivinna itaraḥ). Ueber diese Meinungsverschiedenheit mit Sicherheit zu entscheiden, sind wir nicht in der Lage. Mir ist es das Wahrscheinlichste, dass die beiden Wörter gleichbedeutend sind, und also ihr Nebeneinanderstehen in den beiden Apastamba-Texten auf Irrthum beruht.

Die substantivischen Wörter, die von *pári-vid* abgeleitet sind, sind dem Sinne nach deutlich. Dem alten *parivittá* entspricht bei Vas. und Manu *parivitti*, z. B. Manu 171.

darāgnihotrasaṃyogaṃ kurute yo 'graje sthite
parivettā sa vijñeyaḥ parivittis tu pūrvajaḥ

»wer ein Weib nimmt und das Agnihotra vollzieht, während der vorher Geborene (noch als unbeweibter) vorhanden ist, der ist für einen *parivettar* zu erkennen, der Aeltere aber für einen *parivitti*«. *parivettar* ist bei Gaut. und im Epos belegt, bei Yājñavalkya findet sich dafür auch *parivindaka* und *parivedaka*.

Merkwürdig ist eine Stelle des Mhbh. (12, 6108), in welcher die Bezeichnungen *parivittiḥ* und *parivettar* nicht auf den übergangenen und übergebenden Bruder, sondern auf die Väter des jungen Mannes und der jungen Frau gehen:

parivittiḥ parivettā yā caiva parividyate
pāṇigrahas tv adharmeṇa sarve te patitāḥ smṛtāḥ
careyuḥ sarva evaite vīrahā yad vrataṃ caret
cāndrāyaṇaṃ caren māsaṃ kṛcchraṃ vā pāpaçuddhaye
parivettā prayaccheta parivinnāya tāṃ snushām
jyeshṭhena tv abhyanujñāto yavīyān apy anantaram

»der *parivitti* und der *parivettar* und diejenige, welche übergangen wird, und der zu Unrecht Heirathende, die alle werden als Gefallene bezeichnet. Sie alle sollen dieselbe Busse vollziehen, wie der Mannschläger, entweder einen Monat lang die *Cāndrāyaṇa*-Busse oder die *Kṛcchra*-Busse zum Zweck der Reinigung vom Bösen. Der *parivettar* übergebe dem *parivinna* die Schwiegertochter, und auch der jüngere sofort, wenn er von dem ältesten aufgefordert ist«. Dass der *parivettar* der Vater des Uebergehenden, der *parivinna* der Vater der betheiligten jungen Frau ist, ist klar. Man hat offenbar an Verhältnisse zu denken, wo die väterliche Gewalt auch die Verheirathung

des Sohnes umschloss. Der letzte Satz scheint dagegen auf selbstständig heirathende Männer zu gehen.

d) *agredidhishu* und *didhishûpati*.

Ap. Dh. 2, 5, 12, 22 findet sich im Compositum das Paar *agredidhishudidhishûpati*, dagegen Gaut. 15, 16 *agredidhishûdi°*, und Vas. 1, 18 *agredidhishûr didhishûpatiḥ*. Es lässt sich also aus den Rechtsbüchern (wenigstens für den der die handschriftlichen Verhältnisse nicht genau kennt) nicht ermitteln, ob das erste Wort kurzes oder langes *u* hat. Für die Kürze geben die Entscheidung die oben angeführten Stellen aus Kâṭh. und Mhbh. 12, 1210, und damit stimmt auch, wie sich zeigen wird, die Grammatik überein. Die Abweichung in *agradidhishu* (TB.) ist für den Sinn ohne Belang, ebenso ist es gleichgültig, wenn statt *didhishu* die Nebenform *dadhishu* erscheint (Kap. S.).

Ueber die Bedeutung der beiden Wörter sagt der Commentar zu Ap. Dh., dass *agredidhishuḥ* ein Mann sei, der die jüngste Schwester zum Weibe nimmt, obgleich die älteste noch unverheirathet ist, *didhishûpatiḥ* derjenige, der diese letztere heirathet (*jyeshṭhâyâm anûḍhâyâm pûrvaṃ kanishṭhâyâ voḍhâgredidishuḥ, paçcâd itarasyâ voḍhâ didhishûpatiḥ*). Es ist klar, dass diese Auffassung in den Zusammenhang, in welchem die Wörter erscheinen, durchaus passt, und da ausserdem die Form zu der Bedeutung stimmt, so stehe ich nicht an, dem Commentator beizutreten. Im Einzelnen verhält es sich danach so:

In *agredidhishu* ist *didhishu* das schon im Veda belegte Wort »Freier«, und *agred°* ist also ein »Vorfreier« d. h. einer der ein Mädchen freit, um das er noch nicht freien sollte, weil die ältere Schwester desselben noch nicht vergeben ist.

In *didhishûpati* muss *didhishû* »die Freiende« bedeuten. Die Ueberlieferung, welche man bei Böhtlingk-Roth nachsehe, sieht darin erstens eine zum zweiten Male verheirathete Frau, und zweitens dasselbe wie wir. An eine wiederverheirathete Wittwe könnte man wohl denken, da ja, wie wir oben gesehen haben, eine zum zweiten Mal heirathende Frau selbst über sich verfügt, oder doch bei ihrer Verheirathung mitzusprechen hat, so dass sie ganz gut als Freierin bezeichnet werden kann, und es liegt nahe, diese Bedeutung Manu 3, 173 zu finden, wo es heisst:

bhrātur mṛtasya bhāryāyāṃ yo 'nurajyeta kāmataḥ
dharmeṇāpi niyuktāyāṃ sa jñeyo didhishūpatiḥ

»wer sich mit Leidenschaft verliebt in die Gattin seines verstorbenen Bruders, auch wenn sie ihm nach Recht überwiesen worden ist, von dem wisse man, dass er ein *didhishūpati* ist«. Es ist hier die Rede von der Ueberweisung (*niyoga*) der kinderlosen Wittwe an den Bruder ihres verstorbenen Mannes, um für diesen einen Sohn zu zeugen. Bei diesem Verkehr soll jede Liebesleidenschaft ausgeschlossen, die Zeugung eines Sohnes vielmehr als ernste Pflicht angesehen werden (vgl. Leist, AJG. 106). Hierbei ist nun *didhishū* in der That eine Wittwe, aber es handelt sich nicht um einen *pati* im eigentlichen Sinne des Wortes, da der Zeugungshelfer ja auch selbst verheirathet sein kann. Es liegt desshalb wohl näher zu übersetzen: »der soll dieselbe Nichtachtung geniessen wie ein *didhishūpati*« (in dem von mir angenommenen Sinne). Das mag nun sein, wie es will. Zuzugeben ist jedenfalls, dass *didhishū* Wittwe heissen kann. Ebenso gut lässt sich aber auch die von mir vorgezogene Bedeutung aus der Urbedeutung ableiten. Denn wir lernen aus Vi. 24, 40 (einer Stelle, die ich nicht ganz anführe, weil für mich eine Textschwierigkeit bestehen bleibt), dass ein Mädchen, wenn der Vater sie zu lange unverheirathet im Hause behalten hat, selbst wählen kann (*kuryāt svayaṃvaram*). Somit wäre eine übergangene ältere Schwester ganz wohl als *dishidhū* zu bezeichnen. Dass aber dieser Sinn hier wirklich gemeint ist, folgt theils aus der unten zu erörternden Stelle bei Vas., die nur unter dieser Voraussetzung einen Sinn giebt, theils aus dem Umstande, dass sich bei dieser Annahme auch das Fem. *agredidhishū* erklärt, welches in dem Comp. *agredidhishūpatiḥ* bei Vas. (s. unten) und Manu 3, 160 vorliegt. Wenn *didhishū* die Freierin ist, so ist *agredidhishū* die Vorfreierin, das heisst die jüngere Schwester, welche sich zum Heirathen drängt, ehe sie an der Reihe ist. Der Gatte derselben ist dann dieselbe Person wie der *agredidhishu*, was zu dem Gebrauch vollkommen passt[1]).

Ich weiche also von Böhtlingk insoweit ab, als ich unter *agredidhishu* die für Gaut. aufgestellte Bedeutung streichen würde,

---

1) Auf *edidhishuḥpati* der VS. ist hierbei keine Rücksicht genommen, weil die Form offenbar verderbt ist.

und unter *didhishūpati* No. 1. Wenn Böhtlingk unter *agredidhishu* noch bemerkt: »angeblich ein Vater, der eine jüngere Tochter vor einer älteren verheirathet«, eine Angabe, die auf den Scholiasten zu Mhbh. 12, 1211 zurückgeht (vgl. die Nachträge zum grossen Wörterbuch), so liegt in der Stelle des Mhbh. (wo statt des Compositums mit *pati* ein solches mit *upapati* Nebengatte, also *didhishūpapati* steht) nichts, was zu dieser Bedeutungsansetzung veranlasste. Sie steht freilich in einem Zusammenhang mit der gleichen Beziehung auf den Vater im Mhbh., die wir bei *parivinna* gefunden haben. Will man sie festhalten, so müsste man annehmen, dass die Bezeichnung zuerst auf den Heirather gegangen und dann auf dessen Vater übertragen wäre.

Die genannten Personen nun erscheinen, wie aus den angeführten Stellen hervorgeht, als mit einem Makel behaftet. Sie tragen eine Verschuldung (*enas*) an sich, und sind deshalb geeignet, dass *enas* auf sie übertragen werde. Sie haben ein Bussopfer oder eine sonstige Busshandlung auf sich zu nehmen. Sie sind zu dem Familienmahl, welches zur Erinnerung an die Verstorbenen veranstaltet wird, dem Çrāddha, nicht einzuladen (vgl. darüber Leist AJG. 205), sie kommen nach Baudh. und Manu in die Hölle. Von besonderem Interesse sind die Busshandlungen nach Vas. 20, 7 ff.: *parivittiḥ kṛchraṃ dvādaçarātraṃ caritvā niviçeta tāṃ caivopayachet. atha parivididānaḥ kṛcchrātikṛcchrau caritvā tasmai dattvā punar niviçeta tāṃ caivopayachet. agredidhishūpatiḥ kṛcchraṃ dvādaçarātraṃ caritvā niviçeta tāṃ copayachet. didhishūpatiḥ kṛcchrātikṛcchrau caritvā tasmai dattvā punar niviçet* (lies *niviçeta*). Ich übersetze im Einklang mit dem Scholiasten und Bühler: »der *parivitti* begehe eine zwölftägige *kṛcchra*-Busse und nehme sie (die Frau, welche sein jüngerer Bruder geheirathet hat). Aber der *parivididāna* begehe eine *kṛcchra*- und *atikṛcchra*-Busse, gebe sie (seine Frau) ihm (dem älteren) Bruder, gründe von neuem ein Hauswesen und nehme eben dieselbe (also der jüngere hat die Frau anzubieten, der ältere sie scheinbar zu nehmen, aber wieder zurückzugeben). Der *agredidhishūpati* begehe eine zwölftägige *kṛcchra*-Busse, gründe ein Hauswesen und nehme sie (die jüngere Schwester ist natürlich Niemand zu geben, da Niemand auf sie Anspruch hatte). Der *didhishūpati* begehe eine *kṛcchra*- und *atikṛcchra*-Busse, gebe sie ihm (dem Manne

der jüngeren, der ja eigentlich die ältere hätte heirathen müssen, empfange sie wieder von ihm zurück) und gründe wieder ein Hauswesen«. Das besagt also, dass die Ehen eigentlich alle ungültig sind, und also eine neue Handlung nöthig ist, um sie gültig zu machen.

Zum Schluss bemerke ich noch, dass ausser den genannten nächstbetheiligten Personen auch noch das Mädchen, das übergangen wird, ihr Vater und der bei einer solchen fehlerhaften Hochzeit handelnde Priester in Schuld verfallen (vgl. oben die aus Mhbh. citirte Stelle, Baudh. 2, 1, 1, 39, Manu 3, 172).

Ehrenstellung des Vatersbruders und Mutterbruders.

Ich habe in dem Abschnitt über die Grussordnung gezeigt, dass die Frau des *pitṛvya* die geehrteste aller weiblichen Verwandten ist, so dass man auch auf eine besonders angesehene Stellung des *pitṛvya* zu schliessen hat. Ferner habe ich bei der Lehre von der Unreinheit darauf aufmerksam gemacht, dass für den *pitṛvya* eine Unreinheitszeit von zehn Tagen, für den *mātula* nur eine solche von drei Tagen gilt. Überall, wo in den älteren Rechtsbüchern die beiden genannt werden, hat der *pitṛvya* den Vortritt. Dieselbe Beobachtung macht auch Hopkins S. 141 Anm. Zugleich bemerkt er, dass im Epos sich die Person des Mutterbruders entschieden in den Vordergrund drängt. »In der Schlacht z. B. ist es jedesmal der Mutterbruder, den der in Gefahr befindliche Krieger, nächst seinem Vater und Bruder, zuerst zu Hilfe ruft«. *»In fact, the mother's brother is the one prominent uncle«.* Hopkins bemerkt weiter, dass Manu (der ja jünger ist als Gautama u. s. w.) diesen Standpunkt des Epos zu theilen scheine (bei ihm fehlt gelegentlich der *pitṛvya*, wo man ihn vor dem *mātula* erwartete, s. oben S. 568), und dass die jüngeren epischen Gedichte, die Purāṇa, noch weiter gehen, als das ältere Epos. So führt er an, dass in einem Purāṇa eine Liste von Guru's vorkomme, in welcher der Mutterbruder erscheint, der Vatersbruder aber fehlt. Wie diese Veränderung in der Stellung des Mutterbruders sich in Indien vollzogen habe, ist schwer mit Sicherheit zu sagen. Hopkins stellt zur Erwägung, ob die Veränderung eine rein linguistische sei, so dass nur das Wort *pitṛvya*

durch das Wort *mâtula* verdrängt worden sei. So sehen wir ja, kann man in seinem Sinne hinzufügen, im Französischen den *patruus* durch den *avunculus* völlig verdrängt, ohne dass wir beobachten könnten, dass der Bruder der Mutter in Frankreich eine besonders hervorragende Rolle spielte. Haben wir doch überhaupt gesehen, dass eine Neigung besteht, die verschiedenen, aber vergleichbaren Verwandtschaftsverhältnisse in ein Wort zu fassen (s. z. B. Schwiegervater u. s. w.). Bei der Wahl des einen Wortes, welches für zwei ursprünglich vorhandene eintritt, können sprachliche Gründe entscheiden. So mag z. B. im Französischen *patruus* äusserlich mit *pater* zusammengefallen und darum unbrauchbar geworden sein. Im Indischen aber scheint etwas Derartiges nicht vorzuliegen. Und ausserdem muss man doch bedenken, dass der *mâtula* den *pitṛvya* nicht wohl hätte aufsaugen können, wenn er stets in der altüberlieferten tieferen Stellung ihm gegenüber geblieben wäre. Ich glaube also, dass man die andere Alternative, welche Hopkins andeutet, annehmen muss, die nämlich, dass das Vorrücken des *mâtula* auf veränderten gesellschaftlichen Einrichtungen und Anschauungen beruht. Diese Veränderungen lassen sich nun wieder vermuthungsweise auf verschiedene Gründe zurückführen. Man kann annehmen, dass die Inder im Laufe ihrer Entwickelung mit Völkern in Berührung kamen, in deren Einrichtungen der Mutterbruder eine hervorragende Rolle spielte, und dass sie von diesen beeinflusst wurden. Indessen es fehlt an einem Nachweis für die Wirklichkeit dieser an sich möglichen Annahme. Wir werden wohl vorauszusetzen haben, dass die genannte Entwickelung sich auf den ursprünglichen arischen Grundlagen vollzog. Der *patruus* war nach der alten Familienordnung (wenn wir den Grossvater als gestorben annehmen) neben dem Vater und etwa dem ältesten Bruder für die Kinder die höchste Respectsperson. Ihre Phantasie wird ihn in Indien mit ähnlichen Zügen ausgestattet haben, wie in Rom. Daneben stand der »Gönner«, der *avunculus*, welcher eben weil er keine Rechte geltend zu machen hatte, den Kindern gemüthlich näher treten mochte. Es war nicht unnatürlich, dass, je mehr das Zusammenleben und Zusammenhalten der alten Familie sich lockerte, der Gönner aus dem Geschlecht der Mutter in eine immer bedeutendere Stellung aufrückte. Man sieht, dass an dieser Entwickelung noch

manches hypothetisch bleibt, aber vollkommen sicher ist das Eine, dass der *avunculus* seine hervorragende Stellung erst im indischen Mittelalter errungen hat. Damit treten denn auch die Ausführungen von Bachofen Ant. Br. 2, 188 ff. in die rechte Beleuchtung. Seine Citate aus dem Epos, betreffend die Stellung des *avunculus*, würden, falls es dessen bedürfte, die Angaben von Hopkins unterstützen können, aber sie sind völlig ungeeignet zu erweisen, was Bachofen erweisen möchte, nämlich das hohe Alter der Ehrenstellung des *avunculus*. Gerade in dem indischen Alterthum hat derselbe diese Stellung nicht.

Zum Schluss fasse ich die wesentlichen Ergebnisse des sachlichen Theils kurz zusammen. Hinsichtlich der ehelichen Verhältnisse im alten Indien hat sich gezeigt, dass Polygamie zwar vorhanden war, aber doch nicht in dem Sinne, dass ein Mann eine Anzahl gleichberechtigter Frauen gehabt hätte. Eine derselben war die Hauptfrau. Nur sie war die Genossin der Opfer. Es ist wahrscheinlich, dass in derjenigen Periode der Urzeit, welche in dieser ganzen Schrift allein in's Auge gefasst ist, die Dinge nicht wesentlich anders lagen. Polyandrie ist in Indien wohl vorgekommen, es liegt aber kein Grund zu der Annahme vor, dass sie aus proethnischen Zeiten überliefert sei. Der Mann war gegenüber der Frau nicht in der Weise, wie wir es jetzt für geboten halten, zu ehelicher Treue verpflichtet, wohl aber die Frau dem Manne gegenüber. Wieweit dieser Verpflichtung thatsächlich nachgekommen worden ist, darüber lässt sich schwerlich mehr ein Urtheil gewinnen. Dass aber der Gedanke, die Frau gehöre allein ihrem Manne und keinem anderen, in den Anschauungen der Inder lebte und in ihren Einrichtungen zum Ausdruck kam, glaube ich gezeigt zu haben (S. 545—553). Nirgends haben sich in dem Indischen Alterthum Spuren gefunden, welche darauf schliessen liessen, dass in der Urzeit die Frau ein Gemeinbesitz mehrerer Männer gewesen sei.

Das folgende Capitel handelt über die Rangverhältnisse innerhalb der Familie. Die Beobachtung, welche man bei unserem eigenen Volke macht, dass wir durch die Generationen zurückschreitend auf ein immer festeres Gefüge innerhalb der Familie, und ein immer

härteres Cerimoniell innerhalb der Gesellschaft stossen, bestätigt sich auch bei den Indern. Um von dieser Thatsache eine Vorstellung zu geben, habe ich die Grussordnung, die Bewirthung des geehrten Besuchers mit der süssen Speise, und die bei dem Tode von Verwandten eintretende Unreinheit besprochen. Dabei hat sich für die Stellung der einzelnen Familienmitglieder das Folgende ergeben. Vater und Mutter sind für die Kinder die am meisten geehrten Respectspersonen, die Mutter in höherem Grade, als es z. B. in Attika der Fall gewesen zu sein scheint. Auf der andern Seite hat sich aber keine Hindeutung auf Urzustände gefunden, in welchen die Frau diejenige Stellung gehabt hätte, welche ihr innerhalb der »Mutterfamilie« zugewiesen wird. Den Eltern zunächst stehen innerhalb des engsten Familienkreises die älteren Geschwister, insbesondere der älteste Bruder. Ueber die Stellung der Grosseltern wird uns kaum etwas gemeldet. Es ist anzunehmen, dass da, wo ein Wohnenbleiben auf demselben Gut stattfand — und das wird der gewöhnliche Fall gewesen sein — die Grosseltern keine geringere Ehrenstellung hatten als die Eltern selbst, so dass die für die Eltern geltenden Regeln auch für die Grosseltern gelten mochten. Die Stellung zunächst den Eltern nimmt der Bruder des Vaters ein. Alle durch die Abstammung von demselben Vater, Grossvater oder Urgrossvater Verbundenen sind die Verwandten im engeren Sinne, die Sapiṇḍa's. Bei dem Tode eines solchen wird seine Familie für zehn Tage unrein. Dagegen bei dem Tode der nächsten Verwandten der Mutter dauert die Unreinheitsfrist nur drei Tage. Zu diesen nächsten Verwandten gehört natürlich der Bruder der Mutter. Ueber ihn ist zum Schluss gehandelt und gezeigt worden, dass er in die Ehrenstellung, in der wir ihn im indischen Mittelalter finden, erst im Laufe der Zeit aufgerückt ist. Ich füge hinzu, dass wir eine analoge Entwickelung bei den Germanen finden, bei denen nach der bekannten Stelle des Tacitus zwar das Erbrecht sich noch innerhalb der Verwandtschaft durch den Mannesstamm hält, aber der Bruder der Mutter den Kindern gemüthlich schon ebenso nahe gerückt war, wie im indischen Mittelalter.

Nachwort

statt der Vorrede.

Die vorliegende Schrift erhebt nicht den Anspruch darauf, die Untersuchungen über die sprachliche Form der indogermanischen Verwandtschaftsnamen weiter zu führen. Es lag mir vielmehr daran, die durch die Sprachwissenschaft festgestellten Thatsachen zu sammeln, sie mit dem, was die geschichtliche Ueberlieferung bietet, zusammen zu halten, und aus diesem Thatbestand zu schliessen, wie in der Urzeit der Zustand der Familie gewesen sein möge. Es hat sich dabei (um nur etwas von dem Wichtigsten an dieser Stelle hervorzuheben) herausgestellt, dass in der Urzeit, wie ich sie hier verstanden wissen will (vgl. S. 392 ff.), ein Mann nur eine Frau, oder doch nur eine Hauptfrau hatte, und dass der Mann als der Herr im Hause angesehen wurde. Ferner hat sich gezeigt, dass die Familien der verheiratheten Söhne mit der Familie des Vaters im engsten Verbande standen, meistens wohl mit ihr räumlich vereinigt blieben. Wenn einer von den Söhnen eine Frau nahm, so trat diese aus ihrer Familie aus und in die Gesammtfamilie ihres Mannes über[1]). Sie

1) Ich ergreife diese Gelegenheit, nachzuholen was in meiner Arbeit selbst versäumt worden ist, nämlich zu bemerken, dass schon A. FICK diesen Gedanken in seiner Schrift über die ehemalige Spracheinheit der Indogermanen Europas S. 270 deutlich ausgesprochen hat. Ueber mein Zusammentreffen mit O. SCHRADER habe ich S. 406 und hat SCHRADER, Sprachvergl. und Urgesch.², 535 ge-

benannte dabei die einzelnen Mitglieder dieser Gesammtfamilie mit besonderen, nur für dieses Verhältniss ausgeprägten Namen, so den Schwiegervater und die Schwiegermutter, die Schwäger u. s. w. Dagegen bestand zwischen der Gattenfamilie und dem Hause der Frau (dem Brautvaterhause, wie ich es genannt habe) keine verwandtschaftliche, sondern nur eine freundschaftliche Beziehung. Namen, die von dem einen Hause in das andere übergriffen, haben sich für die indogermanische Zeit kaum ergeben. Nur das ist mir wahrscheinlich erschienen, dass der Vater der Frau für seinen Eidam eine technische Benennung hatte, und wohl auch, dass zwei Männer, welche Schwestern zu Frauen hatten, sich deswegen als Zusammengehörige bezeichneten. Im Laufe der geschichtlichen Entwickelung der einzelnen Völker rücken die beiden Familien, welche durch Heirath in Beziehung treten, innerlich näher zusammen, und erst in diesem Stadium erhält der Bruder der Mutter eine Stellung, wie er sie bei den Indern und nach der bekannten Stelle des Tacitus bei den alten Germanen hatte. Die Schlüsse, welche ich in dieser Arbeit gezogen habe, bieten also ein völlig anderes Bild, als dasjenige, was sich nach den Vermuthungen der Anhänger der Mutterrechts-Theorie ergiebt. Ueber diesen Punkt erlaube ich mir noch einige Worte.

Als die phantasievollen Aufstellungen Bachofen's über das Mutterrecht erschienen, fanden sie bei den Sprachforschern keinen Anklang, theils weil sie, wie ich S. 386 gezeigt habe, der in diesen Kreisen herrschenden wissenschaftlichen Stimmung zuwiderliefen, theils weil die Sprachforscher sofort einsahen, dass Bachofen das sprachwissenschaftliche Rüstzeug nicht zu handhaben verstand und desshalb unmöglich zu haltbaren Schlussfolgerungen vordringen konnte. Auch heute noch dürfte kaum einer der auf indogermanischem Gebiete thätigen Sprachforscher zu den Anhängern des Mutterrechts zählen. Dagegen hat die Lehre Bachofen's bei Juristen und wohl auch Historikern vielfach Anklang gefunden, ja man kann behaupten, dass sie sich für manche Gelehrte bereits zu einer förmlichen Glaubenslehre verdichtet

---

sprochen. Die von mir a. a. O. ausgedrückte Hoffnung, »dass wir nicht zu sehr im Einzelnen auseinander gehen möchten«, hat sich, wie sich jetzt herausstellt, durchaus erfüllt.

habe. Als Beweis für diese Behauptung wähle ich einige Sätze aus, welche den Eingang einer G. HANSSEN gewidmeten Abhandlung von K. LAMPRECHT (zur Socialgeschichte der deutschen Urzeit, Tübingen 1889) bilden. Sie lauten: »Die Gaugemeinden (Hundertschaften) der Urzeit sind noch Bildungen des cognatischen Verwandtschaftsprincips, also einst gentilicische nach Mutterrecht geformte Körper, gleichgiltig, ob man zu Cäsar's Zeit etwa noch eine sichere Vorstellung, ja vielleicht auch nur noch eine Ahnung ihres ursprünglichen Blutzusammenhanges hatte oder nicht. Wir wissen einmal seit L. H. Morgan's Forschungen, dass überall, wo die Entwickelung vom Mutterrecht zu der monogamischen Familie sich vollzieht, als Mittelglied zwischen der Geschlechtsgemeinschaft des Urgeschlechts (der Völkerschaft) und der Monogamie der späteren Familie die Gruppen-(Punalua-) Familie steht: in der germanischen Entwickelung kann ihr nur die Gaugemeinde entsprechen. Wir wissen ferner, dass das Vaterrecht trotz der mit zunehmender Vermehrung der Volksgenossen von selbst eintretenden sittlichen Richtung auf monogamisches Leben doch erst mit dem Nomadenthum, und noch mehr mit dem Ackerbau und der seit beiden Wirthschaftsstufen stets intensiveren Vertheilung des Landes aufkommt: da nun schon in den ältesten Zeugnissen, und gerade in ihnen allein, die Gaugemeinde bezw. der dieser vor aller Sesshaftigkeit entsprechende Körper als Vertheilungsrahmen für Grund und Boden erscheint, so muss sie älter sein, als Ackervertheilung, als Ackerbau, als Nomadenthum, als Patriarchat; sie muss in die Zeiten des Mutterrechts zurückreichen, eine Bildung desselben sein«. Ich gestehe, dass ich diese und ähnliche Ausführungen nicht ohne ein Gefühl der Betroffenheit lese. Nicht als ob ich eine gemüthliche Abneigung dagegen empfände, mir unsere Vorfahren nach Mutterrecht lebend vorzustellen, ich habe an dieser Frage kein anderes als ein wissenschaftliches Interesse. Was mich in Erstaunen setzt, ist namentlich zweierlei. Erstlich erscheint es mir auffällig, dass Gelehrte, die auf ihrem Gebiete kritisch zu arbeiten gewohnt sind, die Ergebnisse der Untersuchungen, welche einige verdienstvolle Männer über die Zustände der sogenannten Naturvölker angestellt haben, als durchaus gesichert herübernehmen, während es doch bekannt ist, dass gerade über die grundlegenden Theorien noch lebhaft gestritten wird (vgl. das S. 387 angeführte

Buch von Starcke). Sodann erscheint es mir merkwürdig, dass diejenigen Schablonen, welche innerhalb des Rahmens der Naturvölker erarbeitet sind oder zu sein scheinen, allzu bereitwillig auf andere Völker übertragen werden, als ob wir noch in den Zeiten lebten, da die grossen Epopöen der speculativen Philosophie die Gemüther gefangen hielten. Ist es denn nicht sehr wohl möglich, dass in der Urzeit des einen Volkes das Mutterrecht herrschte, in der Urzeit des andern aber nicht? Kann es denn nicht sein, dass ein Volk lange Zeit nach Vaterrecht lebt, und sich dann bei demselben oder bei Theilen desselben Zustände entwickeln, die man als mutterrechtliche zu bezeichnen hat? Nach meiner Ansicht kann es sich bei der jetzigen wissenschaftlichen Lage nur darum handeln, bei einem Volke oder einer durch gemeinsame Abstammung verwandten Völkergruppe den Stoff, der sich auf die Gestaltung der Familie bezieht, zu sammeln und mit kritischer Vorsicht Schlüsse aus demselben zu ziehen. Einen Beitrag dieser Art habe ich versucht für die indogermanischen Völker (deren Sprache und Geschichte uns ja besonders gut bekannt sind) zu liefern. Dass die Untersuchung noch keine abschliessende ist, weiss ich wohl. Ich hoffe aber, man wird ihr das Bestreben des Verfassers anmerken, sich nirgend von demjenigen zu entfernen, was die durch sorgfältige Untersuchung festgestellten Thatsachen an die Hand geben.

Zum Schluss noch ein Wort an meine Fachgenossen über die Transscriptionen des Sanskrit und Zend. Ich habe mich für das Sanskrit der Umschreibung bedient, die mir seit lange geläufig ist, nämlich derjenigen, welche Aufrecht in der ersten Auflage seiner Ausgabe des Rigveda angewendet und leider in der zweiten Auflage mit einer wesentlich verschlechterten vertauscht hat. Für das Zend (oder wenn man das lieber hört, das Avestische) habe ich die vielgescholtene Umschrift von Justi beibehalten, obgleich ich anerkenne, dass es Angesichts der zahlreichen in Umlauf befindlichen Versuche das Richtige wäre, zu dem Originalalphabet zurückzukehren, und zwar aus praktischen Gründen zu der von Geldner in seiner Ausgabe angewendeten Form. Ich gebe aber die Hoffnung nicht auf, dass es noch gelingen werde, sich über eine parallele Umschrift des Sanskrit und Zend zu einigen (in welcher, wie ich anerkenne, das Jot nicht durch *y*, sondern durch *j*, das sogenannte celebrale *s* nicht durch

sh, sondern durch *ṣ* unschrieben werden müsste). Es wäre schon viel gewonnen, wenn wenigstens die Herausgeber der Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft, der KUHN'schen Zeitschrift und der BEZZENBERGER'schen Beiträge sich über ein gleichmässiges Verfahren einigen möchten, ein Wunsch, der den verehrten Herren hiermit ans Herz gelegt sei.

Jena, 1. Nov. 1889.

Verzeichniss der hauptsächlichsten Abkürzungen.

AB. = Aitareya Brāhmaṇa, herausg. von Th. Aufrecht, Bonn 1879.
Açv. Gṛhy. = Āçvalāyana's Gṛhya-Sūtra, herausg. von A. F. Stenzler, Leipzig 1864.
Açv. Çr. = Āçvalāyāna's Çrauta-Sūtra in der Bibliotheca Indica.
Ap. Dh. = Āpastamba's Dharma-Sūtra, herausg. von G. Buehler, Bombay 1868.
Ap. Çr. = Āpastamba's Çrauta-Sūtra, herausg. von R. Garbe in der Bibliotheca Indica.
AV. = Adharvavedasaṃhitā.
Baudh. = Baudhāyana's Dharma-Çāstra, herausg. von E. Hultsch, Leipzig 1884.
BB. = Bezzenberger's Beiträge zur Kunde der indogermanischen Sprachen.
BR. = Sanskrit-Wörterbuch von Böhtlingk und Roth.
Çāṅkh. Gṛhy. = Çāṅkhāyana's Gṛhya-Sūtra, herausg. von H. Oldenberg in Weber's Ind. Stud. 15.
Çāṅkh. Çr. = Çāṅkhāyana's Çrauta-Sūtra, herausg. von A. Hillebrandt in der Bibliotheca Indica.
ÇB. = Çatapatha-Brāhmaṇa, ed. by A. Weber, Berlin und London 1855.
CIL. = Corpus Inscriptionum Latinarum.
DhS. = Dharma-Sūtra (und Dharma-Çāstra).
Gaut. = Gautama's Dharma-Çāstra, herausg. von A. F. Stenzler, London 1876.
Gobh. = Gobhila's Gṛhya-Sūtra, herausg. von F. Knauer, Dorpat 1884.
GS. = Gṛhya-Sūtra.
KZ. = Kuhn's Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung.
Mbbh. = Mahābhārata in der Calcuttaer Ausgabe.
MS. = Maitrāyaṇī Saṃhitā, herausg. von L. v. Schroeder, Leipzig 1881 ff.
MU. = Morphologische Untersuchungen von H. Osthoff und K. Brugmann.
Par. = Pāraskara's Gṛhya-Sūtra, herausg. von A. F. Stenzler, Leipzig 1878.
RV. = Ṛgvedasaṃhitā.
TB. = Taittirīya Brāhmaṇa, ed. by Rajendralāla Mitra, in der Bibliotheca Indica.
TS. = Taittirīya-Saṃhitā, herausg. von A. Weber (Ind. Stud. 11. 12).
Vas. = Vasishṭha's Dharma-Çāstra, herausg. von A. Führer, Bombay 1883.
Vi. = Vishṇusmṛti, herausg. von J. Jolly, Calcutta 1881.
VS. = The Vājasaneyi-Sanhitā, ed. by A. Weber, Berlin und London 1852.

Nachträge und Berichtigungen.

Zu S. 41. Das Citat bezieht sich auf *vañtu*.

Zu S. 435. LESKIEN macht mich darauf aufmerksam, dass in dem altsl. *potipęga* (oder *potipęga*) »uxor dimissa«, wie FICK 2, 606 richtig annimmt, jedenfalls das alte *póti steckt, während es zweifelhaft bleibt, wie der zweite Theil des Wortes aufzufassen ist.

Zu S. 449. Zu den Formen mit t, welche »Vater« bedeuten, vgl. noch J. SCHMIDT, KZ. 25, 34, und BARTHOLOMAE Arische Forsch. 3, 29 Anm.

Zu S. 506 ff. Aus dem Material, welches mir THURNEYSEN für das Keltische zur Verfügung stellt, theile ich mit, dass mittelbret. der Vetter *quenderu*, die Cousine *queniteru* (*quiniteru*) heisst. Daraus und aus altbrittischen Glossen lässt sich ein urbrittisches *com-nei-derw* erschliessen, worin *com* die Präp., *nei* gleich »Neffe«, und *derw* ein Adjectivum ist, welches »sicher« bedeutet, und oft mit Verwandtschaftswörtern verbunden wird, z. B. in ir. *derb-bráthir* »leiblicher Bruder«.

Zu S. 527. Im Keltischen heisst die Schwiegertochter corn. *guhit* (vgl. ZEUSS, 1068), unbekannter Herkunft. Der Schwiegervater (so viel ich weiss zweiseitig) heisst corn. *hvigeren* (vgl. oben S. 535), die Schwiegermutter corn. *hveger*, wovon ich unentschieden lasse, ob es gleich *svekrū́, oder eine Bildung wie ἑκυρά ist. Der Schwiegersohn ist corn. *dof* gleich mittelir. *dám* (Schaar, Gefolge). Was die ursprüngliche Bedeutung ist, lasse ich dahingestellt. Im Irischen heisst er *cliamuin* (Gen. *clémna*), nachgewiesen von STOKES, Irish Glosses 322. Die Etymologie ist mir nicht bekannt.

Zu S. 531. *ēgātnis* ist s. v. a. ‚Eingänger', *uskurs* ist einer, der sich durch Heirathen einer Wittwe in ein Gesinde einheirathet und gleich dem lit. *užkurỹs* (eigentlich Nachbauer oder Nachheizer) »der zweite Mann einer Frau« (LESKIEN).

Zu S. 558. Zu *námas* vgl. BARTHOLOMAE, Arische Forsch. 2, 136.

Druckfehler.

S. 24 lies LAVROVSKIJ statt LAVROVSLIJ.
S. 53 lies alban. *bur̃ε* statt *būr*.
S. 74 lies lett. *wezaki* statt *wezakē*.
S. 98 lies alban. *tatεmad* statt *tetεmad*.
S. 118 lies lett. *dēdis* statt lit. *dēdis*.
S. 140 lies zd. *zāmātar* statt *zāmāta*.

Einige Versehen oder Ungleichheiten in der Transscription sind in den Indices berichtigt worden.

Indices.

Sanskrit.



Lateinisch.

Albanesisch.

Keltisch.

Irisch (alt- und mittel-).

Cornisch.

Germanisch.

Russisch.

Serbisch[1].

1) Das Verzeichniss auf S. 25 ff. ist nicht mit aufgenommen.

Inhalt.

Einleitung.

Sprachlicher Theil.

Sachlicher Theil.

DIE TECHNISCHE PRODUKTION

UND DIE BEZÜGLICHEN

RÖMISCH-RECHTLICHEN ERWERBTITEL

VON

MORITZ VOIGT,

MITGLIED DER KÖNIGL. SÄCHS. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.

Des XI. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

Nº VI.

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1890.

Das Manuscript eingeliefert am 24. December 1889.
Der Abdruck vollendet am 30. Januar 1890.

DIE TECHNISCHE PRODUKTION

UND DIE BEZÜGLICHEN

RÖMISCH-RECHTLICHEN ERWERBTITEL

VON

MORITZ VOIGT.

Die theoretische Jurisprudenz der Römer entfaltet am Ausgange der Republik eine hochgesteigerte schöpferische Thätigkeit, die nicht allein durch die Fülle, sondern vor Allem durch die Eigenartigkeit ihrer doktrinellen Gestaltungen die Aufmerksamkeit fesselt: während völlig neue Anschauungen und Ideen die Beobachtung in noch unbetretene Richtungen und Bahnen lenken, gleich als Triebkräfte zur Aufstellung ganz neuer Lehrsätze, wie Rechtsordnungen anregend, so bekunden diese doktrinellen Gebilde selbst einen hohen Grad von geistiger Tiefe und eindringender Schärfe der Beobachtung, wie Reflexion.

Der äussere Anstoss, wie die Impulse zu solcher überraschenden Bewegung ergaben sich aus mehrfachen historischen Vorgängen. Zuvörderst sind es die volkswirthschaftlichen Verhältnisse Mittelitaliens, welche von der Mitte des sechsten Jahrhunderts ab eine tiefgreifende Wandelung erfahren, in deren Gefolge namentlich Handwerk, wie bildende Kunst eine gesteigerte Bedeutung im Erwerbsleben gewinnen, wie, zu zahlreichen neuen Geschäftsbranchen sich spezialisierend, zugleich eine vielseitige technische Produktion entwickeln, eine Thatsache, die zugleich in der fein detaillierenden bezüglichen Terminologie sich abspiegelt. Und dann wiederum ist es der andauernde, wie innige Kontakt der Römerwelt mit dem hellenischen Kulturkreise, welcher im Allgemeinen eine Klärung, wie Erweiterung des gesammten geistigen Horizontes herbeiführt, wie im Besonderen auch den gebildeten Kreisen Roms die Bekanntschaft mit den so vielseitigen, wie tiefsinnigen philosophischen Spekulationen der Griechen vermittelt und so nun eine Fülle ganz neuer Vorstellungen, wie schöpferischer Ideen zuführt, die zugleich auf die juristische Doktrin einen bestimmenden Einfluss gewannen[1].

---

1) Voigt in Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft. IV, 831. 849 ff. 815 ff.

Damit sind zugleich die Hauptrichtungen gegeben, in denen jene schöpferische Thätigkeit der theoretischen Jurisprudenz sich bewegt: vor Allem die Erforschung der lex naturae und naturalis ratio, als der höchsten gesetzvollen Ordnungen, welche die Eigenthümlichkeiten, wie Wechselbeziehungen der Dinge: von Mensch und Sache, wie Lebensverhältniss bestimmen und ergeben. Und innerhalb dieser weitumfassenden Anschauungssphäre boten wiederum die dem volkswirthschaftlichen Leben eigenthümlichen Verhältnisse und Erscheinungen mit ihren immanenten Gesetzen jener schöpferischen Thätigkeit der Jurisprudenz ein besonders hervorragendes und wichtiges Objekt.

In dieser letzten Richtung nun treten innerhalb der Sphäre des Sachenrechtlichen zwei Centralpunkte hervor, in denen jene schöpferische Thätigkeit culminiert: einerseits das Rechtsobjekt an sich in seiner Stellung und Beziehung zu dem volkswirthschaftlichen Leben, und dann wiederum die technische Produktion in ihrer Rückwirkung auf die Eigenthumsverhältnisse des verarbeiteten Materiales. Und in diesen beiden doktrinellen Centren laufen in reicher Fülle scharfsinnige Beobachtungen und treibende schöpferische Gedanken zusammen, ebenso zu neuen Classifikationen des Rechtsobjektes, wie zu Constructionen neuer Eigenthumstitel hinleitend.

§ 1.

Die volkswirthschaftlichen Classifikationen der res.

Die Beobachtung der Verhältnisse und Vorgänge des volkswirthschaftlichen Lebens, der die ausgehende Republik sich zuwendete, liess an dem in solcher Sphäre circulierenden Verkehrsobjekte gewisse Eigenthümlichkeiten erkennen, deren Bedeutung für das Recht gewürdigt und verwerthet, wie demgemäss ebensowohl theoretisch festgestellt, als auch in entsprechenden Eintheilungen zum Ausdrucke gebracht wurde.

An der Spitze dieser bezüglichen Wahrnehmungen steht die Unterscheidung der Sache im Allgemeinen und des Verkehrsobjektes oder Handelsartikels im Besonderen. Denn indem von der grossen Vielheit der den Menschen umgebenden, sei es von diesem selbst, sei es unmittelbar von der Natur hervorgebrachten Sachen nur ein Theil für die Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft verwendbar

oder dienstbar ist, so bietet lediglich solche Sache dem wirthschaftlichen Verkehre ein geeignetes Objekt, wogegen das volkswirthschaftlich unbrauchbare als unnütz solchem Verkehre sich entzieht, so Ungeziefer, wie Unkraut, Asche und Schlacke, Abfall und Unrath, das Verdorbene, wie an sich Ungeniessbare, die Missgeburt, wie die im bürgerlichen Leben unverwendbare Mischung, so gewisse Metalllegierungen (A. 88), und dann wiederum die Sache, die lediglich für ein bestimmtes Individuum einen Werth hat, wie die Rechnung oder die Privatnotiz. Und darauf stützten[2]) nun die Volksanschauung, wie die Rechtswissenschaft eine sphärische Verschiedenheit der res, als der Sache im Allgemeinen, und der species, als des Verkehrsobjektes oder Handelsartikels im Besonderen:

Procul. und Nerva bei Gai. 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 7): quum quis ex aliena materia speciem aliquam suo nomine fecerit;

Sabin. bei Ulp. 20 ad Sab. (D. XXXIV, 2, 19 § 13): gemmas inclusas — auro argentove cedere: ei enim cedit, cuius maior est, species;

Sabin. und Cass. bei Gai. 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 7): sine materia nulla species effici possit, veluti si ex auro — — vas aliquod fecero vel ex tabulis tuis navem;

Gai. II, 79: in aliis quoque speciebus naturalis ratio requiritur; 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 7): si species ad materiam reverti possit;

Ulp. 16 ad Sab. (D. XLV, 1, 29 pr.); tot esse stipulationes, quot species sunt;

Paul. 6 ad Sab. (D. X, 3, 19 pr.): duabus massis duorum dominorum conflatis tota massa communis est, etiamsi aliquid ex prima specie separatum maneat;

Callistr. 2 Inst. (D. XLI, 1, 12, § 1): si aere meo et argento tuo conflato aliqua species facta sit;

I. Just. II, 1, 25: cum ex aliena materia species aliqua facta sit; 27: si diversae materiae sint et ex iis propria species facta sit, forte ex vino et melle mulsum aut ex auro et argento electrum.

---

2) Auf den nämlichen Gegensatz stützte man auch die Bestimmung des fructus: Varr. RR. I, 23, 1: fructum — esse fundi eum, qui ex eo satus nascitur, utilis ad aliquam rem; vgl. VOIGT, XII Tafeln § 89.

Und an diese Unterscheidung knüpfte man zugleich eine anderweite Terminologie an, die entsprechende Unterscheidung nämlich von substantia und von species in anderem Sinne: substantia, die *οὐσία* der Griechen[3], das Seiende bezeichnend, vertritt den abstrakten Begriff von Wesenheit und so nun auch die spezifische Weseneigenthümlichkeit als die Summe der wesentlichen Merkmale je der mannichfachen res[4]:

Gai. II, 79: materiam et substantiam spectandam esse; cuius materia et substantia fuerit;

Ulp. 24 ad Ed. (D. X, 4, 9 § 3): mutata forma prope interimit substantiam rei; 28 ad Sab. (D. XVIII, 1, 9 § 2): si in ipso corpore non erretur, sed in substantia error sit, utputa si acetum pro vino veneat; — — in vino consentio, quia eadem prope *οὐσία* est, si modo vinum acuit;

Paul. 2 ad Vit. (D. XXXIV, 2, 32 § 6): non mutat substantiam rerum — verborum multiplicatio;

I. Just. II, 1, 28: quodsi frumentum Titii tuo frumento mixtum fuerit, — singula corpora in sua substantia durant.

Dagegen species vertritt die volkswirthschaftliche Eigenthümlichkeit der res, somit die volkswirthschaftliche specifische Beschaffenheit des Verkehrsobjectes oder der species in solchem Sinne, so denn nun ein Attribut des Objectes, nicht dagegen, wie in der letzteren Verwendung, das Object selbst bezeichnend:

Alfen. 6 Dig. (D. V, 1, 76): cuius rei species eadem consisteret, rem quoque eandem esse;

Cass. bei Paul. 21 ad Ed. (D. VI, 1, 23 § 5): in his corporibus, quae ex distantibus corporibus essent, constat singulas partes retinere suam propriam speciem;

Titus bei Jul. 64 Dig. (D. IV, 2, 18): si corpora ipsa in eadem specie mansissent;

Cels. 19 Dig. (D. XXXIII, 10, 7 § 1): speciem potius rerum, quam materiam intueri oportet;

Marcell. Resp. (D. XXXIV, 2, 6 § 1): quum id — in sua specie non permanserit, — quodammodo extinctum sit;

---

3) Sen. Ep. 58, 6. Marc. 6 Dig. (D. XVIII, 1, 9 § 2); Ulp. 28 ad Sab. (D. XVIII, 1, 9 § 2).

4) Vgl. noch Dirksen, Manuale Latinit. v. substantia § 1.

Pomp. bei Ulp. 16 ad Ed. (D. VI, 1, 5 § 1): si ex melle meo, vino tuo factum sit mulsum, — puto — eius — esse, qui fecit, quoniam suam speciem pristinam non continet;

Gai. 2 Aur. (D. XVI, 1, 7 § 7. 8): grana, quae spicis continentur, perfectam habeant suam speciem; qui excussit spicas, non novam speciem facit, sed eam, quae est detegit. — Et mulsi et electri novi corporis sit species;

Ulp. 38 ad Ed. (D. XLVI, 3, 29): in numis et oleo ac frumento et similibus, quae communi specie continentur;

J. Just. II, 1, 24: neque enim inundatio speciem fundi commutat.

Allein auch in Betreff des Verkehrsobjectes ergeben die volkswirthschaftlichen Verhältnisse mehrfache specifische Unterschiede, welche, für den bürgerlichen Verkehr von einflussreicher Bedeutung, von der Theorie ebenso in entsprechenden Classificationen dargelegt, wie in dem Rechte für dessen Satzungen verwerthet werden.

Zunächst nämlich in der Eintheilung, welche die Verkehrsobjecte nach ihrer berufsmässigen Cirkulationsweise im bürgerlichen Verkehre zerlegt in res, quae pondere, numero, mensura constant d. h. Massengüter, die als Quantitäten[5]), und in res, quae corpore constant d. h. Stückgüter, die als Einzelobjecte im bürgerlichen Verkehre umgesetzt zu werden pflegen[6]). Und dieser volkswirthschaftliche Gegensatz,

---

5) Ulp. 20 ad Sab. (D. XXXIV, 2, 19, § 1): si certum pondus auri sit legatum vel argenti, magis quantitas legata videtur nec ex vasis tanget. Die durch Anhäufung loser Körper gebildete Quantität ist die copia, Menge, die durch Verbindung von Substanzen gebildete Quantität dagegen die massa, Masse, ein Ausdruck, der häufig in Bezug auf Metall wiederkehrt: Cass. bei Ulp. 17 ad Sab. (D. VII, 4, 10 § 5), Afric. 5 Quaest. (D. VIII, 1, 36 pr.), Pomp. 30 ad Sab. (D. XLI, 1, 27 § 2) und bei Ulp. 16 ad Ed. (D. VI, 1, 3 § 2); Paul. sent. rec. III, 6, 85 und weiteres bei Brissonius de Verb. Sign. v.

6) Maecian. 9 Fideic. (D. XXXV, 2, 30 § 3); Gai. 2 Aur. (D. XLIV, 7, 1 § 2), 11 ad Ed. prov. (D. XXIII, 3, 42), II, 196. III, 90. Ulp. fr. VI, 8. XXIV, 7. Paul. 28 ad Ed. (D. XII, 1, 2 § 1. 3); I. Just. III, 14, pr.; vgl. Cic. p. Cluent. 32, 87: pecunia — numero —, quanta fuerit, — ostendat; Octaven. bei Paul. 6 ad Ed. (D. VI, 1, 6): infectae quidem materiae pondus, signatae vero numerum, factae autem speciem dici (sc. ab actore) oportet; Paul. 6 ad. L. Falc. (D. XXXV, 2, 1 § 7): sive in corpore constet certo incertore (so z. B. Pamphilus oder servus) sive pondere, numero, mensura valet. Daneben wird der Gegensatz von Massen- und Stückgütern auch bezeichnet durch in genere (Arterscheinung) und specie (Einzelobjekt) functionem recipiunt: Paul. 28 ad Ed. (D. XII, 1, 2 § 1); vgl. Jul. 22 Dig. (D. XLV, 1, 54 pr.); Scaev. 15. 22 Dig. (D. XXXIV, 2, 15.

dem bereits die XII Tafeln in der Construction der mancipatio und der nexi datio eine massgebende Berücksichtigung zu Theil werden liessen, gewinnt nun in der jüngern republikanischen Zeit eine gesteigerte juristische Bedeutung, indem darauf neue Rechtsordnungen gestützt wurden, so einerseits in der mutui datio, beruhend auf der Figur Do rem, quae pondere, numero, mensura constat, utendam, und andererseits in dem commodatum, als der Geschäftsfigur Do rem, quae nec pondere, nec numero, nec mensura constat, utendam.[7])

Und sodann die Classification, welche die Verkehrsobjekte nach ihrer berufsmässigen Verwendung im volkswirthschaftlichen Leben zerlegt in res, quae abusu continentur oder consistunt[8]) d. s. die Consumtionsartikel, die einen Dienst für das menschliche Bedürfniss darin versehen, dass sie in der Hand des Einzelnen aufgebraucht: sei es weiter verarbeitet, sei es consumiert werden, so einerseits das Material für die technische Production[9]), und andrerseits Nahrungs- und Genussmittel, Medicamente und Parfums, wie auch das Geld[10]), und in res, quae usu continentur[11]) d. s. Gebrauchsgegenstände,

---

18 pr. § 2); Ulp. 38 ad Ed. (D. XLVI, 3, 29); Paul. 6 ad Ed. (D. VI, 1, 6); Modest. 9 Reg. (D. XXXIV, 2, 9); Justinian. im Cod. IV, 34, 12. V, 12, 31 § 6. Und in solchem Sinne kehrt species auch wieder bei Octaven. cit., wie Pomp. 5 ad Sab. bei Ulp. 20 ad Sab. (D. XLI, 1, 19 § 5); Iul. 35 Dig. (D. VII, 1, 34 § 2), Paul. 28 ad Ed. (D. XII, 1, 6).

7) VOIGT, Ius nat. III, 984. Vgl. Cic. de Off. I, 15, 48: quae utenda acceperis, mensura reddere; Brut. 4, 15: mensura reddere, qua acceperis; Agroec. de Orthogr. 124 Halm: inter commodatum et mutuo datum non nihil differt: commodamus amico pro tempore equum, vestem, servum, hanc ipsam rem, quam dedimus, recepturi; mutuo damus pecuniam, triticum, vinum et his similia, quae mutata recipi necesse est.

8) Gai. 7 ad Ed. prov. (D. VII, 5, 7); Ulp. 18 ad Sab. (D. VII, 5, 5 § 1 vgl. § 2. fr. 1); fr. XXIV, 27; I. Just. II, 4, 2. Non. Marc. 76, 27.

9) So z. B. lana: Ulp. 18 ad Sab. (D. VII, 5, 11).

10) So in der Theorie vom Ususfruct, wie z. B. Paul. 1 Man. (fr. Vat. 46), als auch von der Solution: A. 142.

11) Dieser Ausdruck ist nicht direkt überliefert, wohl aber sagt im Hinblick auf den Ususfrukt Ulp. XXIV, 26: res, quarum salva substantia utendi fruendi potest esse facultas. Zur Sache selbst vgl. Cic. Top. 3, 17: usus —, non abusus legatus est; Boeth. in h. l. p. 301: utimur iis, quae nobis utentibus permanent, iis vero abutimur, quae nobis utentibus pereunt; Don. in Ter. Andr. prol. 5: utimur fructibus rei, — — abutimur, quando deperdimus et rem et fructum. Nam usui est ager, domus, abusui vinum, oleum et cetera huiusmodi; Sabin. und Cass. bei Ulp. 17 ad Sabin. (D. VII. 8, 12 § 1): et lignis ad usum

welche durch Gebrauchsnutzung dem Lebensbedürfnisse des Einzelnen zu dienen berufen sind, wie Acker und Garten, Wiese und Wald, Haus und Schiff, Geräth und Gefäss, Gewand und Zierrath. Und auf diese Classifikation wird sowohl das Institut des usufructus und quasi usufructus, als auch die Theorie von der technischen Produktion mit den daran geknüpften Eigenthums-Erwerbstiteln (§ 2) gestützt.

Andrerseits wiederum hinsichtlich der res im Allgemeinen ergab die Beobachtung volkswirthschaftlicher Verhältnisse zwei wesentlich verschiedene, wenn auch gleichlautende Gegensätze: einestheils von res: Hauptsache, als derjenigen Sache, welche unmittelbar dem menschlichen Bedürfnisse oder den wirthschaftlichen Interessen dient, wie selbstständig derartige Funktionen versieht, und von accessio: Nebensache oder auch Pertinenz, als diejenige Sache, welche nur durch Vermittelung oder in Verbindung mit einer Hauptsache den nämlichen Bedürfnissen oder Interessen dient, wie derartige Funktionen versieht[12]), eine Unterscheidung, welche namentlich für die definitio d. h. für die Bestimmung vom begrifflichen Umfange eines zur Bezeichnung des Veräusserungsobjectes verwendeten Ausdruckes, somit für die Frage in Betracht kömmt, in wieweit der gebrauchte Ausdruck neben der Hauptsache auch eine Nebensache unter sich begreift[13]); und anderntheils wiederum von res, als dem Ganzen d. i. die Sache an sich, wie solche, auf Grund ihrer Weseneigenthümlichkeit sich individualisierend, als Complex ihrer Hauptbestandtheile sich darstellt, und von accessio, als dem Nebenbestandtheile, welcher zu jenem Ganzen hinzutritt, eine Unterscheidung, welche wiederum

quotidianum et horto et pomis et oleribus et floribus et aqua usurum, non usque ad compendium, sed ad usum, scilicet non usque ad abusum.

12) Voigt, XII Tafeln § 17, 18.

13) Voigt, Ius naturale. Beilage XVII § 5. Beispiele bieten Trebat. und Labeo bei Iav. ex Post. Lab. (D. XXXIII, 7, 26 pr.): dolia fictilia, item plumbea, quibus terra adgesta est, et in his viridaria posita aedium esse; Labeo bei Iav. 2 ex Post. Lab. (D. L, 16, 242 § 4) und bei Ulp. 22 ad Ed. (D. XIX, 1, 17 § 7); Iav. 7 ex Cass. (D. cit. 18 § 1); Cels. 23 ad Sab. (D. XXXIII, 6, 3 § 1); Aristo bei Ulp. 24 ad Sab. (D. XXXIII, 10, 38 § 11); Pomp. 6 ad Sab. (D. XXXIV, 2, 21 pr.); 6 Resp. bei Ulp. 20 ad Sab. (D. XXXIII, 7, 12 § 23) und 10 Dig. bei Ulp. 29 ad Sab. (D. XVIII, 1, 49); Scaev. 15 Dig. (D. XXXIV, 2, 13); Ulp. 20 ad Sab. (D. XXXIII, 7, 12 § 24), 22. 32 ad Ed. (D. XIX, 1, 17 § 10. 11. fr. 15); Paul. 72 ad Ed. (D. XLV, 1, 83 § 5) u. a. vgl. Windscheid, Pand. § 143.

massgebend ist ebensowohl für die definitio des Objektes der Veräusserung[14]), als auch für die Eigenthumserwerbtitel der iunctio in § 3[15]), wie der mixtio in § 5.

§ 2.

Die technische Produktion.

Die physikalische Philosophie erfasste die natürliche Erzeugung: das nasci und die technische Production: das rem facere[16]), fabricare,

14) So die vincta fixaque des Gebäudes: Proc. bei Ces. 8 Dig. (D. XIX, 1, 38 § 2); dann die Einfassung: Ulp. 32 ad Ed. (D. XIX, 1, 13 § 31) oder der Rahmen: Paul. 3 ad Sab. (D. XXXIV, 2, 20) und andrerseits die in dem Ringe gefasste Perle oder Gemme oder der Edelstein: Sabin. bei Ulp. 20 ad Sab. (D. XXXIV, 2, 19 § 13); Ulp. l. c. (D. cit. § 16); Paul. 2 ad Vit. (D. cit. 32 § 1), wie die als Verzierung von Gefäss oder Geräth verwendete Perle oder Gemme oder Edelstein oder Metallornament: Aquil. Gall. und Tubero bei Paul. 2 ad Vit. (D. XXXIV, 2, 32 § 1); Marcell. Resp. (D. cit. 6 § 1); Pomp. 5 ad Sab. bei Ulp. 20 ad Sab. (D. cit. 19 § 5); Ulp. l. c. (D. cit. § 14. 15. 20) und der Kleiderbesatz: Pomp. 5 ad Sab. und Epist. bei Ulp. l. c. (D. cit. § 5); endlich das der Statue angesetzte Glied: Pomp. 5 ad Sab. (D. cit. 14), wie das Löthmetall: Ulp. 20 ad Sab. (D. cit. 19 § 4). Einen bezüglichen Lehrsatz bietet Flor. 11 Inst. (D. XXXIV, 2, 29): ultra utrius materia sit accessio, visu atque usu rei, consuetudine patrisfamilias aestimandum est. Vgl. auch Paul. 21 ad Ed. (D. VI, 1, 23 § 5).

15) Hinsichtlich der accessiones in A. 13 und 14 greift ebenso, wie in Betreff dieses Eigenthums-Erwerbstitels das Princip ein: accessio cedit rei: A. 131. Allein die Entscheidung an sich, was accessio sei oder nicht, lautet für alle drei Fälle verschieden. Denn während das Verhältniss von Haupt- und Nebensache in A. 13 keineswegs auf körperlich verbundene Objekte sich beschränkt, so ergiebt solche Verbindung wiederum ein Erforderniss für das Verhältniss von Haupt- und Nebenbestandtheil in A. 14. Und während in letzterer Beziehung wiederum für die definitio des Veräusserungsobjektes die Ablösbarkeit oder Untrennbarkeit der accessio einen wesentlichen Moment nicht ergiebt, so ist solches wiederum der Fall für den Erwerb durch iunctio: die untrennbare accessio allein geht dadurch in das Eigenthum vom Eigenthümer der res über: A. 65 ff., insgesammt Momente, welche von der modernen Wissenschaft nicht genügend beachtet sind.

16) Alf. 5 Dig. a Paul. epit. (D. XIX, 2, 31); Sabin. bei Pomp. 9 ad Sab. (D. XVIII, 1, 20); Pomp. 30 ad Sab. (D. XLI, 1, 27 § 1); Gai. 2 Aur. (D. cit. 7 § 7), II, 79; Ulp. 20 ad Ed. (D. XLV, 1, 72 § 2); Paul. 74 ad Ed. (D. XLV, 1, 84) u. a. m. So namentlich in den Gegensätzen von factum und infectum aes, argentum: Fest. 265 a, 21. Qu. Muc. und Serv. bei Ulp. 44 ad Sab. (D. XXXIV, 2, 27 pr. § 3) u. a. m.: verarbeitetes und unverarbeitetes, wie Bruch-Metall: Voigt, XII Taf. § 22, 4; und ebenso bezüglich lana, wie linum: Ulp. 22 ad Sab. (D. XXXII, 1, 70 § 1. 11).

fabricari[17]) als parallele Vorgänge, den gleichen allgemeinsten Voraussetzungen unterliegend: ebenso wie die naturalis res[18]), erfordert auch das opus manu factum[19]) eine schaffende Kraft oder Potenz, eine materia[20]): die Substanz, aus der das Geschaffene hergestellt wird, und eine forma (A. 23): die Form, zu der dasselbe gestaltet wird.[21]) Von diesen philosophischen Lehrsätzen über die Kategorieen, die bei allem Seienden, als Product betrachtet, allgemein zutreffen, wird indess das Verhältniss nicht betroffen, in welchem vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus materia und forma zu der Veränderung an der gegebenen Sache stehen, die in der technischen Produktion sich vollzieht. Vielmehr findet diese letztere Betrachtung das zwiefache Verhältniss vor, dass entweder die Umgestaltung der

17) Cic. de Off. I, 41, 147. p. Rab. Post. 3, 7. Sen. Ep. 65, 6. Col. RR. VIII, 3, 8. Gai. II, 79. Scaev. 3 Reg. (D. L, 5, 3); Ulp. 17. 20 ad. Sab. (D. VIII, 8, 12 § 6. XXXIV, 2, 19 § 11), 20 ad Ed. (D. XLV, 1, 72 § 2), 5. 7 Disp. (D. XL, 4, 13 § 1. XLVI, 3, 31), fr. III, 6; Marc. 5 Reg. (D. XLII, 5, 34).

18) Alf. Var. bei Paul. 49 ad Ed. (D. XXXIX, 3, 2 § 5): si naturalis agger fuit, — si manu factus fuit.

19) Cic. de Fin. III, 32, 74. vgl. Brissonius de Verb. Sign. v. manus § 1.

20) Proc. und Nerva bei Gai. 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 7); Cass. bei Gai. III, 147 und bei Paul. 29 ad Ed. (D. XIII, 7, 18 § 3); Cels. 19 Dig. (D.XXXIII, 10, 7 § 1); Octaven. bei Paul. 6 ad Ed. (D. VI, 1, 6); Marcell. 6 Dig. bei Ulp. 28 ad Sab. (D. XVIII, 1, 9 § 2); Gai. 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 8. 9. 12), II, 79. III, 193. Ulp. 20. 28 ad Sab. (D. XXXIV, 2, 19 § 11. XVIII, 1, 11 pr. fr. 14); Paul. 4 ad Sab. (D. XXXIII, 9, 4 pr.); Flor. 11 Inst. (D. XXXIV, 2, 29); I. Just. II, 1, 25 u. a. m. s. A. 21. 22.

21) Sen. Ep. 65, 3: omnis ars naturae imitatio est. Itaque quod de universo dicebam, ad haec transfer, quae ab homine facienda sunt: statua et materiam habuit, quae pateretur artificem, et artificem, qui materiae daret faciem. Ergo in statua materia aes fuit, causa opifex. Eadem condicio rerum omnium est: ex eo constant, quod fit, et ex eo, quod facit; N. Qu. II, 3, 1: desiderat — omnis natura materiam, sicut ars omnis, quae manu constat; Ep. 65, 4: forma, quae unicuique operi inponitur tamquam statuae; Cic. Acad. post. I, 7, 27; materia, ex qua omnia expressa atque effecta sint; de N. D. III, 39, 92: materiam rerum, ex qua et in qua omnia sint; Sabin. und Cass. bei Gai. 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 7): sine materia nulla species effici potest. Diese Theorie nimmt ihren Ausgang von den spekulativen Untersuchungen, welche die Stoiker an die aristotelische Lehre von der ὕλη und μορφή knüpften: STRÜMPELL, Geschichte der theoretischen Philosophie der Griechen 383 ff. 392 ff. vgl. Sen. Ep. 65, 4: Stoicis placet unam causam esse: id, quod facit. Aristoteles putat causam tribus modis dici: prima, inquit, causa est ipsa materia, sine qua nihil potest effici; secunda opifex; tertia est forma, quae unicuique operi inponitur tamquam statuae.

forma oder aber die Umwandelung der materia, welche die verarbeitete Sache erleidet, je für sich allein als das volkswirthschaftlich massgebende d. h. wesenbestimmende Moment des produktiven Processes erfasst wird, dementsprechend auch die Bestimmung und Individualisierung solchen Aktes der technischen Produktion darauf beruht, ob die Veränderung der materia[22]) oder aber der forma[23]) der verarbeiteten Sache den volkswirthschaftlich bestimmenden Thatbestand ergebe. Dementsprechend spaltet sich daher die technische Produktion je nach der Kategorie, welche bei der Veränderung der verarbeiteten Sache massgebend in Betracht kömmt, in zwei Unterarten:

formare materiam oder mutare formam[24]) als die Gestaltung der gegebenen Substanz zu einer forma, welche, das volkswirthschaftlich bestimmende Merkmal des Verkehrsobjektes ergebend, in dem Produkte ein neues Verkehrsobjekt erzeugt; und

mutare materiam[25]) als diejenige Umwandelung der gegebenen Substanz, woraus eine volkswirthschaftlich neue Substanz sich ergiebt.

Die beiden weiteren Fragen aber, nach welchen Kennzeichen sich entscheidet, ob die Veränderung in der res als Darstellung einer neuen materia oder einer neuen forma aufzufassen sei, und welches sodann die wesentlichen Merkmale von materia und forma seien, sind ebenfalls allein nach volkswirthschaftlichen Gesichtspunkten, nicht dagegen nach den Lehrsätzen der Chemie oder Physik zu entscheiden.

22) Pomp. bei Ulp. 16 ad Ed. (D. VI, 1, 5 § 1): si ex melle meo, vino tuo factum sit mulsum, — puto — eius — esse, qui fecit, quoniam suam speciem pristinam non continet; Callistr. 2 Inst. (D. XLI, 1, 12 § 1): si aere meo et argento tuo conflato aliqua species facta sit; I. Just. II, 1, 27: si diversae materiae sint et ex iis propria species facta sit, forte ex vino et melle mulsum aut ex auro et argento electrum.

23) Sabin. bei Ulp. 6 ad Ed. (D. L, 16, 13 § 1): res abesse videntur, quarum corpus manet, forma mutata est; Ulp. 24 ad Ed. (D. X, 4, 9 § 3): mutata forma prope interimit substantiam rei; vgl. Gai. III, 147.

24) Cic. Acad. post. I, 2, 6: materiam formare; in Verr. II, 35, 86: ex aere — Himera in muliebrem figuram habitumque formata; Paul. 5 Sent. (D. XLVIII, 10, 19 pr.): falsam monetam formare. Andrerseits mutare formam: Sabin. bei Ulp. 60 ad Ed. (D. L, 16, 13 § 1), Ulp. 24 ad Ed. (D. X, 4, 9 § 3). Einen engeren, nur auf das gegliederte Ganze sich beschränkenden Begriff ergiebt figurare.

25) Cic. Acad. post. I, 7, 27: tota (sc. materia) omnia accipere possit omnibusque mutari atque ex omni parte.

Denn indem, was den ersteren Punkt betrifft, die Wesen- und Individualitätsbestimmung des Verkehrsobjektes einestheils auf die Funktion gestützt ist, welche die betreffende Sache im wirthschaftlichen Leben versieht, und anderntheils entweder auf die Substanz solcher Sache oder aber auf deren Form, so entscheidet sich jene erstere Frage dahin, dass die Produktion eines Verkehrsobjektes, dessen Weseneigenthümlichkeit von der volkswirthschaftlichen Anschauung neben seiner wirthschaftlichen Funktion auf die Beschaffenheit seines Stoffes gestützt ist, eine neue materia erzeuge, dagegen aber die Produktion eines Verkehrsobjektes, dessen Wesenbestimmung nach volkswirthschaftlicher Anschauung neben seiner wirthschaftlichen Funktion auf seiner Gestalt beruht, eine neue forma schaffe. Und wie daher die Herstellung einer neuen materia die Produktion eines neuen Verkehrsobjektes vermittelt bei Legierung von Gold und Silber zum electrum (A. 96) oder bei Mischung von Wein und Honig zum mulsum (A. 97) oder von Wein und Ferment zu acetum (A. 97), als auch durch Coagulation der Milch zu Quark (A. 35) oder durch Gefrieren des Wassers zu Eis, so wird andrerseits eine solche auch wiederum durch Herstellung einer neuen forma vermittelt, so indem der Metallbarren zur Platte gestreckt oder verschiedene Materialien zu Haus oder Schiff oder Geräth verarbeitet werden.

Dagegen die zweite jener beiden Fragen, welche Merkmale die wesentlichen und welche wiederum die unwesentlichen Kennzeichen: zufällige Qualitäten oder Attribute sei es der materia, sei es der forma des Verkehrsobjektes ergeben, entscheidet sich nach Massgabe des an erster Stelle gewonnenen Ergebnisses: diejenigen Merkmale allein, auf welche die Weseneigenthümlichkeit je der materia oder der forma und dementsprechend auch alternativ die wirthschaftliche Wesenbestimmung des Verkehrsobjektes von der Volksanschauung gestützt ist, sind entscheidend für die Frage, ob eine neue materia oder forma producirt sei oder nicht, daher wie das Umschlagen des Weines zwar die materia verändert, nicht dagegen eine neue materia schafft[26]), so auch das Färben eines Stoffes[27]) oder die Anfügung einer

26) Marcell. 6 Dig. bei Ulp. 28 ad Sab. (D. XVIII, 1, 9 § 2); Ulp. 33 ad Sab. (D. XXXIII, 6, 9 pr.).

27) Labeo bei Paul. 14 ad Sab. (D. XLI, 1, 26 § 3).

accessio an die res (§ 3) lediglich eine Aenderung, nicht dagegen die Produktion einer neuen forma ergeben.

Der Vorgang an sich aber, durch welchen die technische Produktion sich vermittelt, bietet zwei verschiedene Relationen, je nachdem dieselbe sich vollzieht durch

mutare rem[28]) d. i. diejenige Produktion, bei welcher die dadurch herbeigeführte Veränderung der gegebenen res an solcher für sich allein vor sich geht;

oder durch

coadunare[29]) d. i. diejenige Produktion, bei welcher die dadurch herbeigeführte Veränderung der gegebenen res durch Verbindung derselben mit einer zweiten res zum Ganzen vermittelt wird.

Allein auch diese beiden Modalitäten der Produktion umfassen wiederum eine Mehrheit von verschiedenartigsten Prozessen. Denn

A. das mutare rem vollzieht sich auf dem doppelten Wege des

1. transfigurare[30]) d. i. diejenige Veränderung der gegebenen res, welche sich an deren volkswirtschaftlich massgebender forma vollzieht, so durch

fingere (formen), extendere (strecken), complanare (gerade machen), collaevare (glätten), acuere (spitzen), hebetare (stumpf machen), curvare (krümmen), quadrare (eckig machen), rotundare (rund machen), conglobare (kugelförmig machen), conglomerare (zusammenballen), caelare (graviren) und scalpere (schnitzen)[31]), densare (dicht machen), durare (härten), liquefacere (flüssig machen),

---

28) Ulp. 17 ad Sab. (D. VII, 4, 10 § 3): mutare rem; Paul. 14 ad Sab. (D. XLI, 1, 24): speciem mutare.

29) Ulp. 24 ad Ed. (D. X, 4, 7 § 2): si — brachium statuae coadunaveris; Paul. 62 ad Ed. (D. II, 14, 9 § 1): summae plures in unam summam coadunatae.

30) Sabin. bei Ulp. 6 ad Ed. (D. L, 16, 13 § 1): res abesse videntur etiam hae, quarum corpus manet, forma mutata est; et ideo si corruptae redditae sint vel transfiguratae, videri abesse; Ulp. 17 ad Sab. (D. VII, 4, 10 § 6): ornamentum dissolutum aut transfiguratum extinguit. Dann auch das dem formare in A. 24 correspondierende transformare: Nerva bei Ulp. 18 ad Sab. (D. VII, 1, 13 § 7): neque diaetas transformare vel conjungere aut separare ei permittetur. Endlich formam mutare: A. 24.

31) H. BLÜMNER, Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste II, 172 ff.

flare (schmelzen) und fundare (das Geschmolzene in eine Form giessen)[32], torquere (zusammendrehen)[33], depsere (kneten), pectere (krempeln), nere (spinnen), pinsere (die Getreidekörner zerstossen);

2. immutare[34]) d. i. diejenige Veränderung der gegebenen res, bei der die Umwandelung der materia den volkswirthschaftlich bestimmenden Moment der Produktion ergiebt, so durch

   colare (seihen), cribrare (sieben), exprimere (keltern), terere (dreschen), coagulare (zum Gerinnen bringen)[35], acerbare (bitter machen), dulcare (süss machen).

B. Das coadunare vollzieht sich gleichfalls durch einen doppelten Prozess, nämlich durch

1. iungere[36], conjungere d. i. diejenige Verbindung mehrerer res zu einem Ganzen, welche durch mechanisches Aneinanderheften ihrer Oberflächen hergestellt wird und damit eine neue forma produciert[37], sei dies ohne Bindemittel, so durch

   aurare (vergolden)[38], plumbare (verzinnen)[39], includere (fassen), colligare (zusammenbinden), connectere (zusammenknüpfen), complectere (zusammenflechten), contexere (zusammenweben)[40], intexere (einweben), coagmentare (zusammenfugen)[41], tingere (plattiren)[42];

---

32) Blümner a. O. IV, 278, 4. 109, 6.

33) Blümner a. O. I, 289, 4.

34) Vgl. Döderlein, Lateinische Synonyme III, 268.

35) Plin. H. N. XXIII, 7, 126: lacte coagulatur in caseum.

36) Cic. Tusc. I, 29, 71: est — interitus quasi discessus et secretio et diremptus earum partium, quae ante interitum iunctione aliqua tenebantur; vgl. A. 69.

37) Cass. bei Paul. 29 ad Ed. (D. XIII, 7, 18 § 3): aliud sit materia (Holz), aliud navis.

38) Blümner a. O. IV, 309, 2.

39) Plumbare ist ebenso verzinnen: H. Göppert, Ueber die Bedeutung von ferruminare und adplumbare. Breslau 1869. 31 ff. Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen IV, 361 ff. Blümner a. O. IV, 377, als auch anlöthen mittelst des in die getriebene Metallverzierung gegossenen Bleies: Blümner a. O. IV, 292.

40) Blümner a. O. I, 289, 7.

41) Cic. de Fin. III, 32, 74: quid — in operibus manu factis tam compositum, tam compactum et coagmentatum inveniri potest.

42) Lex Cornelia de falsis bei Ulp. de off. proc. (D. XLVIII, 10, 8).

sei es durch ein Bindemittel, wie bei

configere (zusammenheften), integere (Besatz aufnähen)[43], insuere (einnähen, einsticken), assuere (Flecken einsetzen) und consuere (zusammennähen)[44], consarcinare (zusammenflicken), compingere (durch Nagel, Klammer, Band oder Zapfen befestigen: A. 67), conglutinare oder agglutinare (leimen, kitten, kleben)[45]), ferruminare (anschweissen, anlöthen)[46]), plumbare (mit Blei auflöthen: A. 39), adplumbare (mittelst ungeschmolzenen Bleies befestigen)[47]), concludere (durch Niete oder Stift anfügen)[48]);

2. miscere[49]) d. i. diejenige Verbindung mehrerer res zu einem Ganzen, welche durch substantielle Vermischung derselben hergestellt wird und so die volkswirthschaftlich massgebende Veränderung der materia herbeiführt.[50]) Im Besonderen aber gestaltet sich dieselbe wieder zwiefältig: als a. commiscere[51]) d. i. diejenige Vermischung von Massen,

---

43) Ulp. 24 ad Ed. (D. X, 4, 7 § 2): A. 75.

44) BLÜMNER a. O. I, 203, 6. Insuere: Ulp. 44 ad Sab. (D. XXXIV, 2, 23 § 1).

45) BLÜMNER a. O. II, 309, 6.

46) GÖPPERT a. O. 9 ff. und in Zeitschrift für Rechtsgeschichte 1870. IX, 241 ff. PAMPALONI in Archivio giuridico 1879. XXXIII, 222 ff. BLÜMNER a. O. IV, 291 ff.

47) GÖPPERT a. O. 35 ff. BLÜMNER a. O. IV, 293, 1.

48) BLÜMNER a. O. IV, 248, 4.

49) Miscere ist generelle Bezeichnung: Pomp. 30 ad Sab. (D. XLI, 3, 30 pr.), Gai. 2 Aur. (D. XLI, 1, 30 pr.). Darunter fällt ebenso die acervatio, als die Vermengung loser Körper, so von Getreide, wie insbesondere auch von Geldstücken: Liv. XXXI, 9, 7. Cass. bei Jav. 11 ex Cass. (D. XLVI, 3, 78), als auch die Vereinigung von Substanzen zur einigen Masse, so die Vermischung von Flüssigkeiten: Gai. 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 8), wie von festen Körpern, so das Legieren von Metallen: Pomp. bei Ulp. 16 ad Ed. (D. VI, 1, 5 § 1). Bei Plin. XXXIII, 10, 132: miscere ferrum denario ist miscere für tingere: plattiren (A. 48) gesetzt: LENORMANT, La monnaie dans l'antiquité I, 223 ff. 227 ff. Im Allgemeinen vgl. GÖPPERT, Einheitliche pp. Sachen 75 ff.

50) Vgl. Gai. 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 8): mulsi et electri novi corporis sit species; Pomp. bei Ulp. 16 ad Ed. (D. VI, 1, 5 § 1): si ex melle meo, vino tuo factum sit mulsum, — eius — esse, qui fecit, quoniam suam speciem non continet. — Si aes et aurum mixtum fuerit — nec quaquam erit dicendum, quod in mulso dictum est, quia utraque materia, etsi confusa, manet tamen.

51) Cat. RR. 76, 3, 84. 86, 1, 93. Scribon. Larg. comp. medic. 56: multa

welche, eine wechselseitige Durchdringung der stofflichen Bestandtheile herbeiführend, eine einige massa (A. 5) ergiebt, so bei

conflare (zusammenschmelzen)[52], temperare (legieren)[53], condepsere (zusammenkneten)[54], conterere (zusammenreiben)[55], confundere (zusammengiessen)[56], concoquere (zusammenkochen)[57];

b. coacervare[58] d. i. diejenige Vermischung von Mengen, welche, eine lose Vermengung der stofflichen Bestandtheile herbeiführend, eine einige copia (A. 5) ergiebt, so insbesondere das

metam facere (in Kegelform aufsetzen)[59], construere foenum (einen Heuschober aufsetzen)[60], confiscare pecuniam (Geld in der Casse häufen)[61].

Alle jene mannichfachen technischen Processe von mutatio rei, wie coadunatio liefern aber in wirthschaftlicher Beziehung ein zwiefaches Ergebniss, nämlich

I. eine einfache Veränderung an der gegebenen res, indem der betreffende Vorgang zwar eine Aenderung, sei es an der gegebenen forma oder an der materia der Sache herbeiführt, jedoch deren Weseneigenthümlichkeit als species oder Verkehrsobject nicht aufhebt. Und dies nun geschieht im Wege der coadunatio und zwar

---

in unum commiscere; Pomp. bei Ulp. 16 ad Ed. (D. VI, 1, 3 § 2). Nachlässig ist der Sprachgebrauch bei Pomp. l. c. (D. cit. 5 pr.), wo commiscere, wie confundere von der coacervatio gesagt sind.

52) Gai. 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 8); Callistr. 2 Inst. (D. cit. 12 § 1); Ulp. 22 ad Sab. (D. XXXII, 1, 49 § 5); Paul. 6 ad Sab. (D. X, 3, 19 pr.), 1 Man. (D. XVII, 2, 83).

53) Blümner a. O. IV, 179. Zum Zwecke der Falschmünzerei vorgenommen wird es als fingere bezeichnet in der lex Cornelia de falsis bei Ulp. 7 de off. proc. (D. XLVIII, 10, 8).

54) Cat. RR. 40, 2: haec una bene condepsito; 76, 2. 3.

55) Cat. RR. 73: haec omnia una conterito cum vino; 95, 2.

56) Cat. RR. 106, 2. 107, 2. 123. Pomp. bei Ulp. 16 ad Ed. (D. VI, 1, 3 § 2); Paul. 21 ad Ed. (D. cit. 4); I. Just. II, 1, 27.

57) Cat. RR. 127, 1. Lucret. II, 853.

58) Cic. de leg. agr. I, 5, 14. II, 27, 71. Jav. 7 ex Cass. (D. XVII, 1, 36 pr.).

59) Cat. RR. 55. Col. RR. II, 17, 2.

60) Plin. H. N. XVIII, 28, 262.

61) Suet. Aug. 101. Gloss. lat.-graec. 108, 15 Götz.

a. durch iunctio in der Weise, dass eine zweite res in dem Verhältnisse der accessio: des Nebenbestandtheiles (A. 14) mit einem Gebrauchsgegenstande als dem Ganzen verbunden wird;

b. durch mixtio in der Weise, dass zwei Substanzen als funktionär gleichwerthige Bestandtheile: partes sei es durch commixtio, sei es durch acervatio verbunden werden, ohne dass die so producirte neue materia zugleich eine neue species ergiebt, sei es dass gleichartige Substanzen oder dass ungleichartige Substanzen verbunden werden, deren Mischungsprodukt überhaupt kein Verkehrsobjekt bietet;

II. die Produktion einer neuen d. h. von der verarbeiteten res verschiedenen species oder Verkehrsobjektes, somit eine Veränderung an der ersteren, welche deren specifische Weseneigenthümlichkeit als Verkehrsobjekt aufhebt, vielmehr aus derselben eine neue species herstellt. Und auch dieser Vorgang vollzieht sich wiederum in zwiefacher Weise:

a. der formatio materiae, als der Darstellung einer neuen forma, welche das volkswirthschaftlich wesenbestimmende Merkmal eines Gebrauchs- oder eines Consumtionsartikels ergiebt, was auf dem doppelten Wege erfolgt

 1. der transfiguratio: der einfachen Umformung der gegebenen res;
 2. der iunctio: der Verbindung zweier res zu einem Ganzen durch mechanisches Aneinanderheften ihrer Oberflächen,

b. der mutatio materiae, als der Umwandelung der gegebenen in eine andere Substanz, welche einen neuen Consumtionsartikel ergiebt, vermittelt auf dem doppelten Wege

 1. der immutatio: der einfachen Substanzwandelung,
 2. der commixtio: der durch Vermischung ungleichartiger Massen herbeigeführten Substanzwandelung.

Und auf alle diese technischen Vorgänge sind nun von der Rechtswissenschaft drei originäre Eigenthums-Erwerbtitel gestützt worden[62]), nämlich

---

62) Eine Arbeit, welche sich durch das Streben nach einer Klärung der leitenden theoretischen Gesichtspunkte jener juristischen Constructionen auszeichnet, bietet Göppert, Ueber einheitliche, zusammengesetzte und Gesammt-Sachen

1. auf die iunctio unter Ia ein Erwerbtitel am Nebenbestandtheile des Gebrauchsgegenstandes, wobei zugleich der technischen Verbindung die gleichartige, durch eine Naturkraft vermittelte, sei es anorganische, sei es organische Verbindung gleichgestellt ist (§ 6);

2. auf die mixtio unter Ib ein Erwerbtitel an dem Bestandtheile eines Consumtionsartikels, wobei zugleich der technischen Verbindung die gleichartige, durch reine Naturkraft vermittelte und somit zufällige anorganische Verbindung gleichgestellt wurde;

3. auf die fabricatio speciei unter II ein Erwerbtitel am Gebrauchs-, wie Consumtionsartikel.

Dabei sind indess, insoweit die technische Production den Eigenthumserwerb vermittelt, in Betreff aller jener drei Erwerbtitel gleichmässig zwei verschiedene juristische Erfordernisse aufgestellt, die zugleich eine sehr erhebliche thatbeständliche Einschränkung solchen Eigenthumserwerbes ergeben, nämlich

a. es muss der bezügliche technische Process von dem Producenten einseitig und in eigenem Namen d. h. nicht auf Grund eines von demselben mit dem Eigenthümer der verarbeiteten fremden Sache abgeschlossenen Vertrages, sei es locatio conductio operis oder

---

nach römischem Recht. Halle 1871. 75 ff. Allein indem derselbe für jene Rechtsordnungen einen Anknüpfungspunkt in einer stoischen Eintheilung der res sucht, welche die Sache als Ganzes nach der verschiedenen Wesenheit solcher Totalität in ἡνωμένα oder corpora cohaerentia, in συνημμένα oder corpora composita und in ἐκ διεστώτων oder corpora ex distantibus constantia scheidet, so geräth damit der Gedanke auf einen Irrweg, auf dem die Lösung der gestellten Aufgabe schlechterdings nicht zu gewinnen war: denn weder ist das Fundament jener juristischen Construktionen, ebensowenig wie in chemischen oder physikalischen, in philosophischen Lehrsätzen gegeben, noch auch hat jene stoische Dreitheilung irgend welchen bestimmenden Einfluss auf die hier fraglichen Rechtsordnungen ausgeübt. Dagegen ist correkt der von Göppert vertretene Standpunkt der allgemeinen Betrachtung, dass eine etwaige Verschiedenheit der technischen Produktion ohne alle Bedeutung ist für die einschlagenden Rechtsordnungen: ob das Mehl durch Zerstossen oder durch Mahlen des Kornes gewonnen wird, ist ebenso gleichgültig als der Umstand, ob die Mühle durch Pferde oder durch Wind oder Wasser oder durch Dampfkraft in Bewegung gesetzt wird: alle solche Verschiedenheiten beeinflussen den Rechtssatz in keiner Weise. — Die weitere Litteratur ist verzeichnet bei Windscheid, Pandekten § 187. 188, wozu noch H. Honegger, De specificatione, Turici 1855. O. a Schweinitz, De dominio per adjunctionem quam vocant acquirendo, Berol. (1859). M. baro de Salerma, De siccarum rerum commixtione, Berol. 1861.

emtio venditio oder mandatum vollzogen werden, da letzterenfalls solche contractliche Vereinbarung über die Eigenthumszuständigkeit des Productes entscheidet;[63])

b. dafern der technische Process als coadunatio, somit durch iunctio oder commixtio oder coacervatio sich vollzieht,[64]) so muss die technische Verbindung der beiden res eine unlösbare sein, gleichgültig, worauf im Besonderen solche Unlösbarkeit beruht: sei es dass die Sonderung der beiden verbundenen res praktisch unmöglich ist, weil entweder die empirischen Kennzeichen zu deren Unterscheidung fehlen, wie bei Vermischung gleichartiger Stoffe,[65]) oder auch bei

63) Einerseits Procul. und Nerva bei Gai. 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 7): quum quis ex aliena materia speciem aliquam suo nomine fecerit, hunc dominum esse, qui fecerit; Cass. bei Pomp. 30 ad Sab. (D. XLI, 1, 27 § 2): eius (sc. res esse dicenda est), cuius nomine ferruminata est; Pomp. l. c. (D. cit. § 1): ubi simul plura contribuuntur, ex quibus unum medicamentum fit aut coctis odoribus unguenta facimus, nihil hic suum vere dicere potest prior dominus; quare potissimum existimari, cuius nomine factum sit, eius esse; I. Just. II, 1, 28: quodsi — Titius id (sc. suum et tuum frumentum) miscuerit sine voluntate tua, non videtur commune esse, quia singula corpora in sua substancia durant; andrerseits Alfen. 5 Dig. a Paul. epist. (D. XIX, 2, 31): rerum locatarum duo genera esse, ut aut idem redderetur, sicuti quum vestimenta fulloni curanda locarentur, aut eiusdem generis redderentur, veluti quum argentum pusulatum fabro daretur, ut vasa fierent, aut aurum, ut annuli; ex superiore causa rem domini manere, ex posteriore in creditum iri; Sabin. bei Pomp. 9 ad Sab. (D. XVIII, 1, 20): si quam rem nobis fieri velimus —, veluti statuam vel vas aliquod seu vestem, — — emtionem videri; Cass. bei Gai. III, 147. Pomp. bei Ulp. 16 ad Ed. (D. VI, 1, 5 pr.): quod si voluntate eorum commixta sunt (sc. frumenta), tum communicata videbuntur; Gai. 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 8): voluntas duorum dominorum miscentium materias commune totum corpus efficit, sive eiusdem generis sint materiae, veluti vina miscuerunt vel argentum conflaverunt, sive diversae, veluti si alius vinum contulerit, alius mel vel alius aurum, alius argentum; I. Just. II, 1, 27, 28.

64) So in Betreff der iunctio: Cass. bei Paul. 21 ad Sab. (D. VI, 1, 23 § 5): A. 67; in Betreff der fabricatio: Pomp. 30 ad Sab. (D. XLI, 1, 27 pr.): A. 67; Gai. 2 Aur. (D. cit. 7 § 7): A. 67; Paul. 14 ad Sab. (D. cit. 26 pr.): A. 67; in Betreff der mixtio: Jav. 11 ex Cass. (D. XLVI, 3, 78): A. 65; Pomp. bei Ulp. 16 ad Ed. (D. VI, 1, 3 § 2. fr. 5 § 1): A. 65. 66; Callistr. 2 Inst. (D. XLI, 1, 12 § 1): A. 66.

65) Javol. 11 ex Cass. (D. XLVI, 3, 78): si alieni numi inscio vel invito domino soluti sunt, manent eius, cuius fuerunt; si mixti essent ita, ut discerni non possent, eius fieri, qui accepit; Pomp. bei Ulp. 16 ad Ed. (D. VI, 1, 3 § 2): si quid, quod eiusdem naturae est, ita confusum est atque commixtum, ut diduci et separari non possint, non totum, sed pro parte esse vindicandum.

Vermischung ungleichartiger Stoffe die Mittel einer chemischen Analyse versagen,[66] sei es dass die Trennung der beiden verbundenen res technisch an sich zwar möglich, allein nicht ohne wesentliche Verletzung des Produkts ausführbar ist.[67]

Dahingegen wird zum Eigenthumserwerbe durch technische Produktion nirgends in den Quellen bona fides als subjektiver Thatbestand auf Seiten des Producenten erfordert.[68]

---

66) Derartige unlösbare Verbindungen ergeben dem Alterthume gewisse Legierungen, so von Gold und Kupfer, während andere Legierungen wiederum scheidbar waren, so von Silber und Blei (s. A. 88): Pomp. bei Ulp. 16 ad Ed. (D. VI, 1, 5 § 1): si plumbum cum argento mixtum sit, quia diduci possit, nec communicabitur. — Sed si diduci non possit, utputa si aes et aurum mixtum fuerit, pro parte esse vindicandum; und ebenso die Legierung von Silber und Kupfer (A. 88): Callistr. 2 Inst. (D. XLI, 1, 12 § 1): si aere meo et argento tuo conflato aliqua species facta sit, non erit ea nostra communis, quia, quum diversae materiae res et argentum sit, ab artificibus separari et in pristinam materiam reduci solet. Die Fortschritte der modernen Chemie ergeben in diesem Punkte vielfach einen anderen Thatbestand.

67) Derartige relativ unlösbare Verbindungen ergeben die Mischung von Wein und Honig zu mulsum: Gai. 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 7), I. Just. II, 1, 25: ne mulsum quidem ad mel et vinum resolvi potest, und wiederum verschiedener Substanzen zu Pflaster oder Salbe: Gai. 2 Aur. cit., ein Verhältniss, an welchem auch die Fortschritte unserer Chemie weit weniger ändern, als auf den ersten Blick scheinen mag; denn wenn auch dieselbe den Wein und Honig zu scheiden vermag, so sind doch die Produkte solcher Analyse keine Substanzen, welche als Wein und Honig geschäftlich zu verwerthen wären, oder mit anderen Worten: es lassen sich auch für uns die früheren Verkehrsobjekte durch Analyse nicht wieder herstellen. Dann wiederum das ferruminare (A. 45) und das plumbare (A. 39): Cass. bei Paul. 21 ad Ed. (D. VI, 1, 23 § 5) vgl. Pomp. 30 ad Sab. (D. XLI, 1, 27 pr.); im Gegensatze zu dem adplumbare (A. 46): Cass. bei Paul. l. c. vgl. Ulp. 24 ad Ed. (D. X, 4, 7 § 2), wie zum includere (fassen): vgl. Paul. 14 ad Sab. (D. X, 4, 6). Nicht minder das insuere: einnähen, einsticken, und integere: Besatz aufnähen: A. 75, wie intexere: einweben: A. 93, sowie das Beschreiben oder Bemalen eines Stoffes: A. 77. 78, vgl. Labeo und Sabin. bei Paul. 7 ad Ed. (D. L, 16, 14 pr.). Ferner das Einbauen von Materialien bei Schiffs- oder Hausbau: Paul. 14 ad Sab. (D. XLI, 1, 26 pr.) vgl. Serv. und Labeo das. (D. cit. § 1) oder bei Holzarbeiten die Befestigung durch Nagel, Klammer, Band oder Zapfen, wofür mir die technische Bezeichnung compingere zu sein scheint (vgl. Blümner a. O. II, 306 ff.) vgl. Serv. und Labeo bei Paul. 14 ad Sab. (D. XLI, 1, 26 § 1), Paul. 21 ad Ed. (D. VI, 1, 23 § 2) im Gegensatze zum conglutinare oder agglutinare: dem Anleimen des Bretes (A. 45), so an Schrank oder Tisch, oder zum Befestigen des Rades auf den Achsschenkel: Ulp. 24 ad Ed. (D. X, 4, 7 § 1. 2).

68) Die negative Entscheidung von Paul. 26 ad Ed. (D. X, 4, 12 § 3): si

§ 3.

Der Eigenthumserwerbtitel der iunctio accessionis.

Die iunctio,[69]) als diejenige Verbindung zweier Sachen zu einem Ganzen, welche auf dem Wege des Aneinanderheftens der beiderseitigen Oberflächen hergestellt ist, kommt als eigenartiger Vorgang technischer Production neben der fabricatio speciei in § 4 lediglich insoweit in Frage, als durch solche Verbindung die eine Sache in dem Verhältnisse einer accessio: eines Nebenbestandtheiles zu der anderen, als der res oder dem Ganzen (A. 14) hinzutritt, somit also durch die Verbindung lediglich eine Formen-Aenderung an einem Gebrauchsgegenstande herbeigeführt[70]), nicht dagegen ein neues Verkehrsobjekt producirt wird.

In juristischer Beziehung aber gewinnt solcher Vorgang dadurch eine Relevanz, dass fremdes Material als accessio mit der eigenen Sache von dem Producenten verbunden wird.[71])

---

quis ex uvis meis mustum fecerit vel ex olivis oleum vel ex lana vestimentum, quum sciret haec aliena esse, utriusque nomine ad exhibendum tenetur, quia quod ex re nostra fit, nostrum esse verius est, erklärt sich gegenüber der allgemeinen Haltung der Quellen so, dass Paulus den Thatbestand des furtivum esse in A. 91 im Auge hatte und umschreiben wollte. Im Uebrigen vgl. Schilling, Inst. § 159, h. Windscheid, Pandekten § 187, 3.

69) Die moderne Jurisprudenz bezeichnet die Verbindung selbst von res und accessio als Accession, ein Sprachgebrauch, der den Quellen fremd ist, da diese vielmehr durch accessio lediglich das Objekt solcher Verbindung: den Nebenbestandtheil bezeichnen. Dagegen ist nach Massgabe der XII Tafeln VII, 5 als technischer Ausdruck iunctio anzuerkennen, wie denn auch iungere in den Quellen constant bezüglich des tignum verwendet wird: Brissonius, De verborum significatione v. iungere. Ebenso kehrt dieser Ausdruck in anderen Verbindungen wieder bei Cass. in Paul. 21 ad Ed. (D. VI, 1, 23 § 5), Pomp. 5 ad Sab. bei Ulp. 20 ad Sab. (D. XXXIV, 2, 19 § 5); Ulp. 21 ad Sab. (D. XXX, 1, 41 § 15. 16), 32 ad Ed. (D. XIX, 1, 15) vgl. A. 36. Daneben treten ausser mannichfachen Spezialbezeichnungen noch auf bald adjungere: Cic. de Fin. V, 14, 40. Ulp. 21 ad Sab. (D. XXX, 1, 41 § 13), 69 ad Ed. (D. L, 16, 60 pr.), Paul. sent. rec. III, 6, 54, bald adiicere: Gai. II, 70. 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 1), 10 ad Ed. prov. (D. XVIII, 1, 35 § 2), Paul. 21 ad Ed. (D. VI, 1, 23 § 5).

70) Diesen Moment hebt hervor Serv. in A. 72: in quibus propria qualitas rei spectatur. Vgl. A. 37.

71) Paul. 21 ad Ed. (VI, 1, 23 § 2. 5): rei suae alienam rem adjicere, ut pars eius fieret. Iuncta sive adiecta accessionis loco. Und sodann Procul. und Pegas. bei Pomp. 30 ad Sab. (D. XLI, 1, 27 § 2): quum partes duorum domi-

Indem nun solche iunctio doctrinell zum Eigenthums-Erwerbtitel construiert worden ist, so wurde der einschlagende Thatbestand einer doppelten Einschränkung unterstellt, nämlich dass solche Verbindung, insoweit auf technischem Wege vollzogen,

a. eine unlösbare sei d. h. deren Wiederaufhebung nicht ohne totale oder partielle Zerstörung der eigenen res möglich sei (A. 67), demgemäss die abtrennbare fremde Sache ihr Eigenthum nicht wechselt; sowie

b. einseitig und in eigenem Namen, d. h. nicht auf Grund eines mit dem Eigenthümer der verbundenen Sache abgeschlossenen Vertrages erfolge, da solchenfalls die Vereinbarung der Contrahenten über die Eigenthumszuständigkeit des Produktes entscheidet (A. 63).

Insbesondere aber jene Proportion an sich von accessio, als Nebenbestandtheil zur res, als dem Ganzen bestimmt sich je nach den thatbeständlichen Verhältnissen im Einzelnen verschieden. Und zwar

1. insoweit die res als gegliedertes Ganze in Betracht kömmt, verhält sich als accessio deren Einzeltheil: pars cedit toto, so Fuss oder Hand der Statue, Henkel oder Boden der Trinkschale, das Bein des Bettes, die an den Kiel des Schiffes angegliederten Theile desselben, so das Verdeck[72]), entsprechend wie das Dach zum Hause;

2. insoweit die res als zusammengesetztes Ganze in Betracht kömmt, verhalten sich als accessio:

a. das Bindemittel, welches zusammengefügte Bestandtheile einer Sache vereinigt, so der Kalkmörtel oder das Löthmetall[73]), wie Kitt und Zwirn;

---

norum ferruminatione cohaereant —, si neutra alteri accessioni est, — Proculus et Pegasus existimant suam cuiusque rem manere, wozu Pomponius berichtigend beifügt: videamus ne aut utriusque esse dicenda sit, sicut massa confusa (somit im Falle der mixtio: § 5), aut eius, cuius nomine ferruminata est (somit im Falle der fabricatio speciei: § 4).

72) Serv. und Labeo bei Paul. 14 ad Sab. (D. XLI, 1, 26 § 1): in quibus propria qualitas rei spectaretur, si quid additum erit, toto cedit, ut statuae pes aut manus, scypho fundus aut ansa, lecto fulcrum — —; tota enim eius sunt, cuius ante fuerant; Cass. bei Paul. 14 ad Sab. (D. VI, 1, 23 § 5): si statuae suae ferruminatione iunctum brachium sit, unitate maioris partis consumi; Iul. 6 ex Min. (D. cit. 61): proprietas totius navis carinae causam sequitur; Ulp. 24 ad Ed. (D. X, 4, 7 § 2): si — ansam scypho iunxeris — aut brachium statuae coadunaveris.

73) Serv. in A. 72: aedificii caementum; Pomp. 30 ad Sab. (D. XLI, 1,

b. das Zierstück, so das Ornament des Gebäudes, wie Geräthes,[74]) die Stickerei oder der Einsatz oder Besatz des Gewandes;[75])

c. das minderwerthige Material, somit

aa. bei gleichartigen Bestandtheilen die geringere Quantität;

bb. bei ungleichartigen Bestandtheilen das den höheren Werth repräsentierende Material.[76])

Insbesondere gelangte solcher theoretische Gesichtspunkt der Verbindung von accessio und res zur Anwendung auch bezüglich des Schreibens, wie Malens auf fremden Materiale, eine eigenthümliche römische Auffassung, welche historisch daraus sich erklärt, dass man solchen Vorgang als eine Parallelerscheinung mit dem in § 6 zu erörternden Besetzen des Bodens mit fremder Pflanze erfasste und so nun nach Analogie des hierfür massgebenden Axioms; quae seruntur cedunt solo beurtheilte: Tinte, wie Farbe treten als accessio zu dem Stoffe hinzu, der den Grund bildet, auf welcher Schrift wie Malerei aufgetragen wurden, so nun dem Axiom unterfallend: litterae cedunt chartulis sive membranis,[77]) resp. pictura cedit rei, sine qua esse non potest.[78])

Und zwar erklärt sich diese Rechtsordnung in Betreff des

27 pr.): si tuum scyphum alieno plumbo plumbaveris (wenn du an deine Trinkschale mit fremdem Blei Ornamente auflöthest: A. 39) — —, non dubitatur scyphum tuum esse.

74) Pomp. 30 ad. Sab. (D. XLI, 1, 27 pr.): si tuum scyphum alieno — — argento ferruminaveris (wenn du an deine Trinkschale fremde Silbertheile anlöthest: A. 46), non dubitatur scyphum tuum esse; Ulp. 20 ad Sab. (D. XXXIV, 2, 19 § 13): semper —, quum quaerimus, quid cui cedat, illud spectamus, quid cuius rei ornandae causa adhibetur, ut accessio cedat principali; 24 ad Ed. (D. X, 4, 7 § 2): si — iunxeris — emblemata phialae.

75) Ulp. 44 ad Sab. (D. XXXIV, 2, 23 § 1): his (sc. vestimentis) accessionis vice cedunt, quae sunt insitae picturae clavique, qui vestibus insuuntur (A. 44); 24 ad Ed. (D. X, 4, 7 § 2) si — purpuram vestimente intexeris (A. 43).

76) Cass. bei Pomp. 30 ad Sab. (D. XLI, 1, 27 § 2): quum partes duorum dominorum ferruminatione cohaerent, — pro portione rei aestimandum vel pro pretio cuiusque partis. Und so nun Serv. und Labeo bei Paul. 14 ad Sab. (D. XLI, 1, 26 § 1): si quid additum erit, toti cedit, ut — navi tabula; Minic. bei Jul. 6 ex Min. (D. VI, 1, 61): si quis navem suam aliena materia refecisset, — nihilo minus eiusdem navis maneret; Ulp. 24 ad Ed. (D. X, 4, 7 § 2): si armario vel navi tabulum meam — iunxeris. Vgl I. Just. II, 1, 26 in A. 93.

77) Iul. bei Ulp. 24 ad Ed. (D. X, 4, 3 § 14); Gai. II, 77. 2 Aur. (D. XLI, 1, 9 § 1); Paul. 21 ad Ed. (D. VI, 1, 23 § 3); I. Just. II, 1, 33.

78) Paul. 21 ad Ed. (D. VI, 1, 23 § 3), I. Just. II, 1, 34.

Manuscripts ganz ohne Weiteres, insoweit dabei Schriftstücke in Frage stehen, die, indem deren Inhalt ein ganz individuelles Interesse bietet, gar nicht Verkehrsobjekte sind, wie Hausbücher, Rechnungen,[79]) Privataufzeichnungen, Briefe; dahingegen in Betreff derjenigen Manuscripte, deren Inhalt weiteren Kreisen ein Interesse bietet, so Werke wissenschaftlichen oder dichterischen Charakters, daraus, dass, was Originalmanuscripte betrifft, dem Alterthume der moderne Gedanke des geistigen Eigenthumes stets fremd blieb, die Copieen aber durch Sclavenarbeit und zwar, insoweit auf den Markt gebracht, fabrikmässig hergestellt wurden,[80]) so dass gegenüber dem Schreibmateriale der Arbeitslohn für das Manuscript den geringeren Procentsatz des Preises repräsentierte, während wiederum, was das Material betrifft, der Papyrus oder das Pergament gegenüber der Tinte die werthvolleren Bestandtheile ergab. Immerhin aber ist befremdlich, dass man an dieser ursprünglichen Auffassung zu dem Zeitpunkte noch festhielt,[81]) wo Manuscripte einen Handelsartikel bildeten, und nicht vielmehr zu der Auffassung überging, dass in solchem Manuscripte ein eigenes Verkehrsobjekt gegeben sei, somit aber seine Anfertigung nicht dem Gesichtspunkte der iunctio accessionis, als vielmehr der fabricatio speciei unterfalle.

Dahingegen in Betreff des Gemäldes findet jene Rechtsordnung darin ihre Erklärung, dass dessen bei Weitem häufigste Erscheinung in dem Wandgemälde sich darbot, dem gegenüber das Staffeleigemälde die verschwindende Ausnahme bildete; denn daraus ergiebt sich ohne Weiteres jene Analogie des accessionem cedere solo. Allein als späterhin das gemeinhin werthvollere Staffeleigemälde in das Auge gefasst wurde und dann nun ohne Weiteres das Missverhältniss hervortrat, in welchem das artistische Werk und das dazu verwendete Material zu einander standen, so gelangte nun eine neue theoretische Anschauung zur Geltung: die Fertigung des Staffeleigemäldes unterstellte man nicht mehr dem Gesichtspunkte des iunctio accessionis, als vielmehr der fabricatio speciei, dementsprechend solches Gemälde selbst dem Künstler als eigen überwiesen ward[82]).

79) Iul. bei Ulp. 24 ad Ed. (D. X, 4, 3 § 14).
80) BECKER-GÖLL, Gallus II, 445 ff.
81) Dig. XLI, 1, 9 § 1. I. Just. II, 1, 33.
82) Gai. II, 78: si in tabula mea aliquis pinxerit, veluti imaginem, — di-

§ 4.

Der Eigenthumserwerbtitel der fabricatio speciei.

In dem rem facere, fabricare, fabricari (A. 16, 17), insofern dadurch ein neues Verkehrsobject hergestellt wird, verwirklicht sich ein doppelter thatbeständlicher Vorgang: einerseits die Verarbeitung oder Consumierung eines gegebenen Stoffes: speciem extinguere,[83] und andrerseits die technische Produktion eines neuen Verkehrsobjectes: speciem facere[84], fabricari. Demnach erfordert daher die fabricatio speciei ebensowohl, dass in dem Producte eine Sache von einer neuen species d. h. volkswirthschaftlichen Eigenthümlichkeit (§ 1) hervorgebracht sei, so dass die Veränderung einer unwesentlichen Qualität der gegebenen res, wie z. B. das Färben eines Stoffes keine fabricatio ergiebt,[85] als auch dass nicht ein nacktes extinguere rem vor sich gehe d. h. die Umwandelung der gegebenen res nicht einfach eine zerstörende, sondern zugleich eine produktive Wirksamkeit äussere: wirthschaftlich eine Veredelung, nicht aber eine blosse Vernichtung eines Verkehrsobjektes oder ein Verderbniss des Stoffes herbeiführe, wie z. B. durch Einschmelzen von Metallgeräthen[86]) oder

---

citur tabulam picturae cedere; 2 Aur. (D. XLI, 1, 9 § 2): placuit tabulas picturae cedere; Paul. 21 ad Ed. (D. VI, 1, 23 § 3): id quod in charta mea scribitur aut in tabula pingitur, statim meum, licet de pictura quidam contra senserint propter pretium picturae; I. Just. II, 1, 34.

83) Marcell. Resp. (D. XXXIV, 2, 6 § 1): quum id — in sua specie non permanserit, — quodammodo extinctum sit; vgl. Cass. bei Ulp. 17 ad Sab. (D. VII, 4, 10 § 5): si massae ususfructus legetur et ex ea vasa sint facta vel contra, — ususfructus extinguitur; Ulp. 17 ad Sab. (D. VII, 4, 10 § 3): mutata re ususfructus extinguitur; Pomp. bei Ulp. 16 ad Ed. (D. VI, 1, 5 § 1): si ex melle meo, vino tuo factum sit mulsum, — suam speciem pristinam non continet.

84) Procul. und Nerva bei Gai. 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 7); Gai. l. c. (D. cit. § 7); Callistr. 2 Inst. (D. cit. 12 § 1); I. Just. II, 1, 25. 27. vgl. Gai. l. c. (D. XLI, 1, 7 § 8): mulsi et electri novi corporis sit species; Paul. 14 ad Sab. (D. XLI, 1, 26 pr.), sowie A. 28.

85) Labeo bei Paul. 14 ad Sab. (D. XLI, 1, 26 § 3): si meam lanam infeceris purpura, nihilominus meam esse, quia nihil interest inter purpuram et eam lanam, quae in lutum aut coenum cecidisset atque ita pristinum colorem perdidisset.

86) Ulp. 24 ad Ed. (D. X, 4, 9 § 3): si quis rem deteriorem exhibuisset, — ad exhibendum eum teneri Sabinus ait. Sed hoc ibi utique verum est, si dolo malo in aliud corpus res sit translata, veluti si ex scypho massa facta sit;

durch Herstellung eines wirthschaftlich unnützen Produktes, so gewisser Metall-Legierungen (A. 88). Und damit geht denn auch Hand in Hand, dass, gleichwie der technischen Arbeit nur insoweit, als sie die von dem nationalen Bedürfnisse erforderten Verkehrsobjecte liefert, von der Volksanschauung ein wirthschaftlicher Eigenwerth beigemessen wird, so auch die Sprache eine eigene Bezeichnung zwar für jedes Verkehrsobjekt bietet, damit dasselbe von dem darin verarbeiteten Stoffe unterscheidend, so für die Legierung von Gold und Silber als electrum, von Kupfer und Zink als aurichalcum, von Kupfer und Zinn, wie resp. Blei als aes, von Zinn und Blei als argentarium, wie tertiarum plumbum, für die Mischung von Wein und Honig als mulsum, für den mit Myrrhe versetzten Wein als murrata der XII Tafeln, für das aus Thon gebrannte Gefäss als testa u. dergl.,[87]) dagegen demjenigen Producte, welches keine species ergiebt, eine derartige nationale Sonderbezeichnung gemeinhin versagt,

---

quamquam enim massam exhibeat, ad exhibendum tenebitur: nam mutata forma prope interimit substantiam rei; vgl. Labeo und Sabin. bei Paul. 7 ad Ed. (D. L, 16, 14 pr.), Sabin. bei Ulp. 6 ad Ed. (D. L, 16, 13 § 1).

87) Paul. 28 ad Ed. (D. XII, 1, 6): species vel quantitas — nomine suo — ostenditur; Tertull. de carne Christi 13: fides nominum salus est proprietatum. Etiam cum demutantur qualitates, accipiunt vocabulorum possessiones, verbi gratia: argilla excocta testae vocabulum suscipit nec communicat cum vocabulo pristini generis, quia nec cum ipso genere. — — Certe enim testa ex argilla unum est corpus unumque vocabulum unius scilicet corporis nec potest testa dici et argilla, quia, quod fuit, non est; adv. Hermog. 25: audio apud Hermogenem ceterosque materiarios hereticos, terram quidem illam informem et invisibilem et rudem fuisse, hanc vero nostram proinde et formam et conspectum et cultum a deo consecutam; aliud ergo factam, quam erat ea, ex qua facta est. Porro aliud facta non potuit cum ea de nomine sociari, a cujus conditione desciverat. Si nomen proprium materiae illius fuit terra, haec, quae non est materia, aliud scilicet facta, terrae quoque non capit nomen alienum et statu suo extraneum. — — Nam et testam, licet ex argillo confectam, et electrum, licet ex auro et argento foederatum, nec argentum tamen nec aurum appelabo, sed electrum, a cuius habitu quod divertit, pariter et a vocatu eius recedit appellationis, sicut et conditionis proprietate. — Wegen electrum, aurichalcum und aes vgl. M. Berthelot, Les origines de l'alchimie. Paris 1885. 215 f. 225 ff. Blümner, Technologie und Terminologie IV, 160 ff. 193 ff. 180 ff.; wegen plumbum argentarium und tertiarium: Plin. H. N. XXXIV, 17, 160 f. und dazu Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen IV, 358 ff., wogegen es ein Irrthum ist, wenn Blümner a. O. IV, 181 unter plumbum argentarium Silberblei versteht.

so der Legierung von Silber und Blei, von Gold oder Silber und Kupfer.[88])

Im Uebrigen besteht jene Veredelung des Stoffes in der Herstellung bald einer neuen, wirthschaftlich massgebenden Form: in einer formatio materiae,[89]) bald einer neuen, wirthschaftlich massgebenden Substanz: in einer mutatio materiae (A. 22), während wiederum diese Vorgänge selbst im Wege ebensowohl der coadunatio: der iunctio und der commixtio ungleichartiger Substanzen, als auch der mutatio rei: der transfiguratio, wie der immutatio sich vollziehen.

Indem nun solche fabricatio speciei als Eigenthums-Erwerbtitel doctrinell entwickelt wurde, so lag hierbei einerseits die Voraussetzung zu Grunde, dass durch die technische Produktion fremdes Material, sei es rein, sei es mit eigenem vermischt[90]) verarbeitet wurde, während andrerseits wiederum drei besondere einschränkende Erfordernisse aufgestellt wurden, dass nämlich

a. die fabricatio einseitig und in eigenem Namen d. h. nicht auf Grund eines mit dem Eigenthümer des verarbeiteten fremden Stoffes abgeschlossenen Vertrages erfolge, da solchenfalls die Vereinbarung der Contrahenten über die Eigenthumszuständigkeit des Produktes entscheidet (A. 63);

b. der verarbeitete Stoff nicht res furtiva sei, indem solchenfalls das Produkt selbst solche Qualität annimmt und demgemäss nicht in das Eigenthum des Producenten übergeht;[91])

---

88) Pomp. bei Ulp. 16 ad Ed. (D. VI, 1, 5 § 1), Callistr. 2 Inst. (D. XLI, 1, 12 § 1). Die Alchimie stellte allerdings derartige Compositionen her und bezeichnete dieselben mit eigenen Benennungen, so die Legierung von Zinn und Blei als claudianum, von Kupfer und Blei als molybdochalcus, von Silber und Blei oder Kupfer als asemon: BERTHELOT a. O. 230. 225. 89 f; und dann wieder von Gold und Kupfer als pyropus: BLÜMNER a. O. IV, 185; allein volkswirthschaftlich haben solche Compositionen weder eine Verwendung, noch eine Cirkulation. Und ähnlich verhält es sich mit den Metallfälschungen im Allgemeinen, so z. B. BLÜMNER a. O. IV, 81, 6.

89) Gai. III, 147: ex auro certae formae anulos facere; vgl. A. 24.

90) Pomp. 30 ad Sab. (D. XLI, 1, 27 § 1) und bei Ulp. 16 ad Ed. (D. VI, 1, 5 § 1); Callistr. 2 Inst. (D. XLI, 1, 12 § 1); I. Just. II, 1, 25.

91) Fulcin. bei Paul. 39 ad Ed. (D. XIII, 1, 13); Jul. 22 Dig. (D. cit. 14 § 3); Gai. II, 79. Ulp. 37 ad Ed. (D. XLVII, 2, 52 § 14); Paul. 54 ad Ed. (D. XLI, 3, 4 § 20). Es ist durch diese Beschränkung eine Concordanz mit den XII Tafeln VII, 5 hergestellt: VOIGT, XII Tafeln § 139, 26. Gleichermassen be-

c. insoweit die fabricatio im Wege der coadunatio sich vollzieht, solche Verbindung eine unlösbare sei, d. h. deren Wiederaufhebung sei es chemisch, sei es technisch unmöglich sei, insofern, was das letztere betrifft, die Lösung der Verbindung nicht ohne totale oder partielle Zerstörung der eigenen res des Producenten ausführbar ist (A. 66, 67), ein Postulat, welches späterhin analog auch auf den Fall der fabricatio im Wege der transfiguratio, wie der immutatio übertragen wurde in der Weise, dass der Eigenthumsübergang auf den Producenten auf den Fall beschränkt ward, dass das Produkt sich nicht wieder in seine frühere Form oder Substanz zurückführen liess.[92])

Im Besonderen bieten die Quellen folgende Beispiele des Eigenthumserwerbes durch fabricatio:

A. vermittelst coadunatio, und zwar

1. durch iunctio, somit durch eine mittelst mechanischen Aneinanderheftens der Oberflächen hergestellte Verbindung mehrerer res zu einem Ganzen, vorausgesetzt, dass durch solche Verbindung nicht die letzteren in das Verhältniss von accessio und res zu einander gebracht, sondern ein neues Verkehrsobjekt produciert wird, so durch Zusammenweben von Fäden zu einem Stoffe,[93]) Zusammennähen von Stofftheilen zu einem Gewande (A. 101), Aneinanderlöthen einzelner Gefässtheile,[94]) Fertigung eines Staffeleigemäldes (A. 82),

---

hindert die Furtivität der res den Eigenthumserwerb durch Usucapion Seitens eines jeden Dritten: Voigt a. O. § 91, 18, wogegen dieselbe kein Hinderniss gegenüber der iunctio und mixtio in § 3 und 5 ergiebt.

92) Gai. 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 7): est — media sententia recte existimantium, si species ad materiam — — non possit reverti, verius esse, quod Nervae et Proculo placuit (sc. dominum esse, qui fecerit), ut ecce vas conflatum ad rudem massam auri vel argenti vel aeris reverti potest, vinum vero vel oleum vel frumentum ad uvas et olivas et spicas reverti non potest; Paul. 14 ad Sab. (D. cit. 24): in omnibus, quae ad eandem speciem reverti non possunt, dicendum est, si materia manente species duntaxat forte mutata sit, veluti si meo aere statuam aut argento scyphum fecisses, me eorum dominum manere; I. Just. II, 1, 25.

93) I. Just. II, 1, 26: si — alienam purpuram quis intexuit suo vestimento, licet pretiosior sit purpura, accessionis vice cedit vestimento d. h. das Verhältniss der accessio liegt zwar nicht vor, bietet aber eine Analogie.

94) Pomp. 30 ad Sab. (D. XLI, 1, 27 § 2): quum partes duorum dominorum ferruminatione cohaerent, — — si neutra alteri accessioni est, videamus, ne — esse dicenda sit — eius, cuius nomine ferruminata est.

Verbindung von Materialien beim Baue des Schiffes, wie bei Fertigung von hölzernen Meubeln;[95])

2. durch commixtio ungleichartiger Stoffe zu einer neuen, volkswirthschaftlich individualisierten Substanz, sei dies chemisch zusammengesetzter Körper, wie bei Mischung von Gold und Silber zum electrum,[96]) von Wein und Honig zum mulsum oder Wein und Ferment zum acetum,[97]) sei es Aggregat, wie bei Mischung des Kalkmörtels[98]) oder von Ingredienzen zu Salbe oder Pflaster;[99])

B. vermittelst mutatio rei, und zwar

1. durch transfiguratio, somit durch einfache, technische Umformung des Materials, so bei Metallwaaren durch Giessen oder Hämmern[100]) oder durch Zuschneiden des Stoffes zu einem nicht aus Theilen zusammengesetzten Gewande, wie die toga;[101])

2. durch immutatio, somit als Darstellung einer volkswirthschaftlich als neuer Stoff anerkannten Substanz, so durch Keltern des Weines, Pressen des Oeles, Ausdreschen des Getreides.[102])

§ 5.

Der Eigenthumserwerbtitel der mixtio.

Die mixtio als die substantielle Vermischung mehrerer Sachen zu einem Ganzen gewinnt als technischer Vorgang neben der fabri-

---

95) Minic. bei Iul. 6 ex Min. (D. VI, 1, 61); Gai. II, 79. 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 7); Paul. 14 ad Sab. (D. cit. 26 pr.), 5 ad l. Iul. et Pap. (D. XXXII, 1, 88 § 1); vgl. Cass. bei Paul. 29 ad Ed. (D. XIII, 7, 18 § 3).

96) Gai. 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 8).

97) Mulsum: Pomp. 30 ad Sab. (D. XLI, 1, 27 § 2); Gai. 2 Aur. (D. cit. 7 § 8); Ulp. 23 ad Sab. (D. XXXIII, 6, 9 pr.). Acetum: Ulp. 28 ad Sab. (D. XVIII, 1, 9 § 2).

98) Ulp. 17 ad Ed. (D. VI, 1, 39 pr.).

99) Pomp. 30 ad Sab. (D. XLI, 1, 27 § 1); Gai. II, 79.

100) Alf. Var. 5 Dig. epit. (D. XIX, 2, 31); Gai. II, 79. 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 7); vgl. Ulp. 17 ad Sab. (D. VII, 4, 10 § 5).

101) Labeo bei Pomp. 14 ad Sab. (D. XXIV, 1, 29 § 1); Gai. II, 79. 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 7); Paul. 14 ad Sab. (D. cit. 26 pr.).

102) Gai. II, 79. 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 7), woselbst ein Dissens in Betreff des Ausdrusches bekundet wird; vgl, Paul. 26 ad Ed. (D. X, 4, 12 § 3). Hier allenthalben liegt ebenso, wie beim Brennen des Kalkes, ein Ausscheidungsprocess vor, wogegen bei Herstellung von Quark oder Eis eine Veränderung des Aggregatzustandes vor sich geht.

catio speciei in § 4 eine systematische Selbstständigkeit nur insoweit, als durch jene nicht ein neues Verkehrsobjekt produciert wird, vielmehr das eine Material zu dem anderen in dem Verhältnisse des einfachen Bestandtheiles eines Consumtionsartikels hinzutritt, so dass aus der Vermischung zwar eine neue Sachindividualität, nicht dagegen ein neues Verkehrsobjekt hervorgeht. Und indem somit die mixtio eine Veränderung an der gegebenen materia herbeiführt (A. 50), so ergiebt dieselbe das Gegenstück zur iunctio in § 3, als der Veränderung der gegebenen forma.

Die juristische Relevanz aber solchen Vorganges beruht darauf, dass eine fremde mit der eigenen Sache vermischt wird, welchenfalls dann der Vermischung auf technischen Wege die durch eine Naturkraft, somit durch Zufall herbeigeführte gleichgestellt ist,[103]) wogegen andrerseits auch hier der einschlagende Thatbestand der doppelten Einschränkung unterstellt ist, dass

a. die Verbindung der beiden Stoffe eine unlösbare sei, sei es dass die empirischen Kennzeichen für Unterscheidung der beiden Mischungselemente fehlen, sei es dass die technischen Mittel zu einer Sonderung derselben versagen (A. 64—66);

b. die Vermischung, insoweit auf technischem Wege bewerkstelligt, einseitig und in eigenem Namen d. h. nicht auf Grund eines mit dem Eigenthümer der beigemischten fremden Sache abgeschlossenen Vertrages vollzogen worden sei, da letzterenfalls die contractliche Vereinbarung über die Eigenthumszuständigkeit des Mischungsproduktes entscheidet (A. 63).

Im Besonderen aber beruht die juristisch relevante mixtio auf zwei verschiedenen Thatbeständen:

A. Verbindung zweier gleichartiger Stoffe zum einigen Ganzen, und zwar vermittelt entweder

1. durch commixtio, als derjenigen Verbindung von Substanzen zur einigen Masse, welche im Wege einer wechselseitigen Durchdringung der stofflichen Bestandtheile sich vollzieht, wie beim Zusammenschmelzen zweier Silbermassen;[104])

103) Gai. 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 9); I. Just. II, 1, 27. 28.

104) Pomp. bei Ulp. 16 ad Ed. (D. VI, 1, 3 § 2) in A. 109; Gai. 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 9): etsi sine voluntate dominorum casu confusae sint duorum materiae vel eiusdem generis vel diversae, idem iuris (sc. commune totum corpus)

2. durch coacervatio, als der Verbindung zur einigen Menge im Wege einer Zusammenfügung der stofflichen Bestandtheile zum einigen Quantum, so zum Getreidehaufen[105]) oder zur Geldsumme.[106])

Und zwar, indem in beiden Fällen die Unterscheidbarkeit der beiderseitigen Substanzen aufgehoben ist, so wird durch solche mixtio für die beiden Interessenten eine communio pro indiviso[107]) und dementsprechend die actio communi dividundo,[108]) wie zugleich auch für jeden derselben einestheils ein quotaler Eigenthumserwerb an der fremden Sache und dementsprechend eine vindicatio pro parte,[109]) wie anderntheils ein quotaler Eigenthumsverlust an der eigenen Sache und demgemäss die condictio sine causa[110]) begründet.

---

est; Paul. 1 Man. (D. XVII, 2, 83), 6 ad Sab. (D. X, 3, 19 pr.): duabus massis duorum dominorum conflatis tota massa communis est; I. Just. II, 1, 27.

105) Pomp. bei Ulp. 16 ad Ed. (D. VI, 1, 5 pr.) und I. Just. II, 1, 28 in A. 109.

106) Cass. bei Iav. 11 ex Cass. (D. XLVI, 3, 78): si alieni nummi — — mixti essent ita, ut discerni non possent, eius fieri, qui accepit; vgl. Ascoli in Rivista Italiana 1887. IV, 43ff.

107) Pomp. 30 ad Sab. (D. XLI, 1, 27 pr.): quidquid infecto argento alieni argenti addideris, non esse tuum totum argentum fatendum est; Gai. 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 9) in A. 104. Vgl. VOIGT, XII Tafeln § 81 unter II.

108) Paul. 21 ad Ed. (D. VI, 1, 4): quo quidem casu (sc. si meum et tuum argentum in massam redactum est) etiam communi dividundo agi poterit; vgl. 10 ad Sab. (D. X, 3, 19 pr.).

109) Pomp. bei Ulp. 16 ad Ed. (D. VI 1, 3, § 2): si quid, quod eiusdem materiae est, ita confusum est atque commixtum, ut diduci et separari non possit, non totum, sed pro parte esse vindicandum, utputa meum et tuum argentum in massam redactum est, erit nobis commune et unusquisque pro rata ponderis, quod in massa habemus, vindicabimus; und bei Ulp. l. c. (D. cit. 5 pr.): si frumentum duorum — confusum sit, competit singulis in rem actio in id, in quantum paret in illo acervo suum cuiusque esse; Paul. 21 ad Ed. (D. VI, 1, 4): in vindicatione vel communi dividundo actione hoc amplius ferat, cuius argentum pretiosius fuerat; I. Just. II, 1, 28: quodsi — Titius id (sc. frumentum) miscuerit sine voluntate tua, non videtur commune esse, quia singula corpora in sua substantia durant nec magis — commune fit frumentum, quam grex communis intellegitur, si pecora Titii tuis corporibus mixta fuerint. Sed si ab altero vestrum id totum frumentum retineatur, in rem quidem actio pro modo frumenti cuiusque competit, arbitrio autem iudicis continetur, ut is aestimet, quale cuiusque frumentum fuerit, eine Entscheidung, die zwar auf Grund einer ganz unzutreffenden Parallele eine von der älteren Rechtstheorie abweichende Prämisse aufstellt: non commune esse, gleichwohl aber zu dem nämlichen juristischen Ergebnisse gelangt. Wegen der vindicatio pro parte vgl. VOIGT, XII Tafeln § 81, 17.

110) Afr. 8 Quaest. (D. XIX, 1, 30 pr.): si numos, quos servus iste mihi

B. Commixtio zweier stofflich ungleichartiger Substanzen zur einigen Masse im Wege einer wechselseitigen Durchdringung ihrer stofflichen Bestandtheile, vorausgesetzt, dass, wie obbemerkt, weder eine Analyse der Masse möglich ist, wie z. B. bei Legierung von Gold und Kupfer (A. 66), noch auch das Mischungsproduct ein neues Verkehrsobject ergiebt, wie z. B. diese nämliche Metallcomposition (A. 88).

Und indem diesfalls weder der Bestand, noch die Unterscheidbarkeit an sich der beiderseitigen Substanzen aufgehoben ist, so wird durch solche commixtio eine communio pro diviso[111]) und dementsprechend eine vindicatico pro parte,[112]) weder dagegen die actio communi dividundo, noch die condictio sine causa begründet.

§ 6.

Der historische Entwickelungsgang der Rechtstheorieen von der technischen Produktion.

Die in § 3—5 erörterten Rechtsordnungen sind insgesammt doctrinelle Gebilde einer jüngeren Zeit: während in der Lehre von der mixtio in § 5 nicht ein einziger der Republik angehöriger Jurist in den Quellen genannt wird, so gehören die Lehren von der iunctio und fabricatio in § 3 und 4 dem Zeitalter der ausgehenden Republik an, hier vertreten durch Qu. Mucius Scaevola[113]) und Serv. Sulpicius Rufus, wie durch Alfenus Varus[114]).

Und zwar sind diese letzteren beiden Doctrinen, Hand in Hand gehend mit den Untersuchungen über die volkswirthschaftlich wich-

surripuerat, tu ignorans furtivos esse, quasi peculiares ademeris et consumseris, condictio eo nomine mihi adversus te competat, quasi res mea ad te sine causa pervenerit; Ulp. 26 ad Ed. (D. XII, 1, 13 pr.): si fur tibi credendi animo dedit (sc. numos ablatos), accipientis non facit, ved consumtis iis nascitur condictio. Vgl. Voigt, Condictiones ab causam 746 f.

111) Vgl. Gai. 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 9) in A. 104; Voigt, XII Tafeln § 81 unter I.

112) Pomp. bei Ulp. 16 ad Ed. (D. VI, 1, 5 § 1): si diduci non possit, ut puta si aes et aurum mixtum fuerit, pro parte esse vindicandum, — quia utraque materia, etsi confusa, manet tamen.

113) Qu. Muc. bei Paul. 54 ad Ed. (D. XLI, 2, 3 § 21): genera possessionum tot sunt, quot et causae acquirendi eius, quod nostrum non sit, velut — pro suo, sicut in his, quae — ipsi, ut in rerum natura essent, fecimus.

114) Serv. Sulpic. bei Paul. 14 ad Sab. (D. XLI, 1, 26 § 1): A. 72. 76. Alfen. 5 Dig. epit. (D. XIX, 2, 31): A. 100.

tigen Wesen- und Arteigenthümlichkeiten der Rechtsobjecte (§ 1), wie andererseits unterstützt von den Erörterungen der griechischen Philosophie über *οὐσία*, *ὕλη* und *μορφή* der Dinge (A. 3, 21), selbst angeregt worden durch die Entwickelung, welche von der Mitte des sechsten Jahrhunderts ab das erwerblichen Leben Roms einschlug: durch den Aufschwung, welchen Handwerk, wie bildende Kunst gewannen, wie durch die Anforderungen und Bedürfnisse nach rechtlichem Schutz der Arbeit, welche in jenen Kreisen gegenüber dem älteren Rechte sich geltend machten, das selbst weder der iunctio, noch der fabricatio eine Rückwirkung auf die Eigenthumszuständigkeit an dem verarbeiteten Materiale zu Gunsten des Producenten zugestand.

Im Einzelnen aber lässt die Stellung, welche die Juristenschulen der angehenden Kaiserzeit diesen beiden Erwerbtiteln gegenüber einnehmen (A. 135 ff.), deutlich erkennen, dass die Rechtswissenschaft mit der Construction der technischen iunctio accessionis einsetzte und erst von hier aus vom Ausgange der Republik zur Aufstellung des Erwerbtitels der fabricatio überging. Und dieser Gang und Verlauf der einschlagenden doctrinellen Operationen gewinnen nun auch eine besondere historische Begründung in der Thatsache, dass die Lehre von der technischen iunctio einen naheliegenden Ausgangs- und Anknüpfungspunkt bereits vorfand in einer noch älteren Theorie vom Eigenthumserwerbe an den mit dem eigenen Grund und Boden durch Naturgesetz: durch Wasserlauf verbundenen gleichartigen Massen.

Und zwar in dieser letzteren Beziehung nahm das älteste Recht den Standpunkt ein, dass die durch einen benachbarten Fluss bewirkte Vergrösserung der Bodenfläche des ager limitatus eine Erstreckung des daran zuständigen Eigenthumsrechtes auf solchen Ansatz nicht zur Folge habe,[115] da die Grenze des ager limitatus, der allein

---

115) Trebat. bei Flor. 6 Inst. (D. XLI, 1, 16): agrum — manu captum (i. e. mancipatum) limitatum fuisse, ut sciretur, quid cuique datum esset, quid venisset, quid in publico relictum esset; Flor. l. c.: in agris limitatis ius alluvionis locum non habere constat idque et Divus Pius constituit; Hyg. de gen. contr. 124, 3. Der Ansatz war nach älterer Theorie locus publicus und somit dem Eigenthumserwerbe entzogen: Labeo 6 Pithan. a Paulo epit. (D. XLI, 1, 65 § 4), Front. 2 de contr. agr. 50, 8. 55, 19; nach jüngerer Theorie dagegen res nullius, so daher der Occupation sammt Usucapion unterfallend: Ulp. 68 ad Ed. (D. XLIII, 12, 1 § 6. 7): insula — occupantis est, si limitati agri fuerunt. — Si limitatus est ager, occupantis alveus fit. Vgl. Front. 1 de contr. 20, 7.

ja doch ager privatus war, durch die Limitation unter staatlicher Autorität ein für allemal fixiert war, während wiederum jener Ansatz selbst thatsächlich ausserhalb solcher Grenze lag, da die letztere in älterer Zeit niemals über das Ufer eines benachbarten Flusses hinausgriff.[116] Eine abweichende Rechtsordnung gelangte indess bei der staatsrechtlichen possessio und weiterhin auch bei den anderweiten agri arcifinii jüngerer Zeit[117] zur Geltung. Denn je weiter jene possessiones, nach dem Westhange des Appennin, wie nach den Volskerbergen sich vorschiebend, in eine Zone eindrangen, in welcher die Wasserläufe mit noch ungeschwächter Kraft ihre zerstörende und wiederaufbauende Kraft entfalteten,[118] um so mehr drängten die dadurch herbeigeführten Veränderungen der Grundstücksgrenzen zu einer Regelung der hierdurch angeregten Besitzfragen. Und so griff denn nun die Rechtstheorie mit entsprechenden Satzungen ein: das durch alluvio angesetzte Schwemmland,[119] wie nicht minder die Insel, welche der den arcifinius ager begrenzende Fluss in dessen Nachbarschaft gebildet hatte,[120] und ebenso auch das durch die Veränderung des Flusslaufes trocken gelegte Bett desselben, insoweit solches

---

116) Hyg. de cond. agr. 120, 7. de gen. contr. 125, 5. Front. de contr. 51, 20.

117) Diesen Moment hebt hervor Trebat. bei Flor. 6 Inst. (D. XLI, 1, 16): agrum, qui hostibus devictis ea condicione concessus sit, ut in civitatem veniret, habere alluvionem neque esse limitatum, was auf die staatsrechtliche possessio sich bezieht, welche durch concessio den Bürgern zur Occupation freigegeben wird (concessus sit, ut in civitatem veniret): Voigt, Staatsrechtliche possessio § 3, 6 ff. Hyg. de gen. contr. 121, 7.

118) H. Nissen, Italische Landeskunde I, 294 ff.

119) Alf. 4 Dig. epit. (D. XLI, 1, 38); Cass. bei Hyg. de gen. contr. 124, 14. Iul. bei Pap. 17 Quaest. (D. VII, 1, 33 § 1); Gai. II, 70. 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 1); Pomp. 5. 34 ad Sab. (D. XXX, 1, 24 § 2. XLI, 1, 30 § 3. XLIII, 20, 3 § 2); Pap. 7 Quaest. (D. XXI, 2, 64 § 1. 2); Ulp. 17 ad Sab. (D. VII, 1, 9 § 4); Paul. sent. rec. III, 6, 22. Marc. ad form. hyp. (D. XX, 1, 16 pr.); Front. de contr. 49, 18. Sic. Flacc. de cond. agr. 150, 25. Hyg. de gen. contr. 121, 3. vgl. Cic. de Or. I, 38, 173. Tab. alim. Vellei. in C. I. L. XI, 1147. p. VI, 86: fundum — cum meridib(us) et alluvionibus iunctis praediis, wo zugleich vollendete Usucapion in Betracht kommt.

120) Lab. 6 Pithan. a Paulo epit. (D. XLI, 1, 65 § 2); Proc. 8 Ep. (D. XLI, 1, 56); Cass. bei Hyg. de gen. contr. 125, 2; Pegas. bei Ulp. 17 ad Sab. (D. VII, 1, 9 § 4); Pomp. 34 ad Sab. (D. XLI, 1, 30 pr. § 2); Afr. 8 Quaest. (D. XLIV, 2, 26 § 1); Gai. II, 72. 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 3); Ulp. 68 ad Ed. (D. XLIII, 12, 1 § 6); Paul. 16 ad Sab. (D. XLI, 1, 29).

innerhalb des arcifinius ager lag oder an dessen Grenze anstiess,[121]) alle diese Ansätze wurden dem Eigenthümer, resp. den beiden Nachbar-Eigenthümern des arcifinius ager zugesprochen, somit also die Besitzrechte am letzteren, als der res, auf solchen Ansatz, als die accessio mit erstreckt.[122])

Und solche Rechtsordnung ward dann weiterhin auch auf denjenigen limitatus ager übertragen, dessen Grenze bei gewissen Limitationen jüngerer Zeiten über die Ufer des angrenzenden Flusses hinaus in den Wasserspiegel gelegt worden war.[123])

Mit diesen Vorkommnissen nun, wobei dem Grund und Boden Land zuwächst, das bis dahin der Eigenthumszuständigkeit überhaupt sich entzogen hatte: sei es unzugänglich gewesen war, wie der alveus derelictus, sei es in Atome zerstreut war, wie bei der alluvio und insula nata, traten endlich noch in eine Parallele, wie unter die gleiche Rechtsordnung die Vorkommnisse, wo erweisbar fremdes Material mit dem eigenen Grund und Boden sich verband, sei es, dass durch die Flussströmung eine fremde Landparzelle an den eigenen Grund und Boden angeschwemmt wurde und mit solchem sich verband,[124]) sei es dass die Wandverkleidung eines Hauses auf den Boden des Nachbars herabfiel und mit solchem sich amalgamierte.[125])

---

121) Cass. bei Hyg. de gen. contr. 124, 17. Pomp. 34 ad Sab. (D. XLI, 1, 30 § 2. 3); Gai. 2 Aur. (D. cit. 7 § 5); Ulp. 68 ad Ed. (D. XLIII, 12, 1 § 7); Sic. Flacc. de contr. agr. 151, 2; und dann die Rechtsgnome in Comm. Bern. in Lucan. III, 276: Error fluminum hereditas est possessoris. Vgl. Cic. de Or. I, 38, 173.

122) RUDORFF, Gromatische Institutionen 451 ff. ZINDORFER in Ztschr. der Savigny-Stiftung 1883. IV, 233 ff. LANDUCCI in Archivio giurid. 1883. XXXI, 498 ff. M. PAMPALONI, Sopra l'isola formata. Prato 1885. B. BRUGI, Delle alluvioni. Catan. 1885 und in Archivio giur. 1887. XXXVIII, 490 ff. 1889. XLII, 303 ff. PAMPALONI, Sopra la teoria dell' avulsione in Studi Senesi. 1887. III, 241 ff. SARRAGLIO in Archivio giur. 1889. XLI, 456 ff.

123) Front. 2 de contr. agr. 51, 3. Sic. Flacc. de cond. agr. 157, 18. Hyg. de gen. contr. 125, 5.

124) Gai. 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 2), II, 71.

125) Alfen. bei Ulp. 53 ad Ed. (D. XXXIX, 2, 9 § 2): si ex fundo tuo crusta lapsa sit in meum fundum, — ita demum — crustam vindicari posse —, si non coatuerit nec unitatem cum terra mea fecit. Wegen crusta vgl. BLÜMNER, Technologie III, 184 f.

Und diese Rechtsordnungen ergeben denn nun den Ausgangs- und Stützpunkt für drei weitere Theorieen.

Zunächst in Betreff der von dem Grundbesitzer hergestellten organischen Verbindung der Pflanze mit dem eigenen Grund und Boden, insofern aus fremden Samen die Pflanze sich entwickelt oder die eingesetzte fremde Pflanze einwurzelt, ein Vorgang, der, der landwirthschaftlichen Produktion anheimfallend, von Alters her dem Gesichtspunkte des Fruchterwerbes unterstellt war, da in beiden Fällen die Pflanze eine Bodenfrucht ergiebt,[126] und der andererseits wiederum die rei vindicatio des fremden Eigenthümers ausschloss, da ja der fremde Samen zu existiren aufgehört hatte, die eingesetzte Pflanze aber durch ihre organische Verbindung mit dem Boden ihre Unabhängigkeit verloren hatte und so nicht mehr als Mobile zu vindiciren war. Während daher die älteste Zeit aus solchem Thatbestand einen eigenen Erwerbtitel zu construiren überhaupt keine Veranlassung hatte, so entnahm nun die Theorie der ausgehenden Republik den Anstoss zu solcher Construction einerseits aus dem Sachverhalte, dass die in dem Boden wurzelnde Pflanze eine accessio des letzteren sei, wie andererseits aus dem in jenen obigen Vorkommnissen festgestellten Principsatze, dass die accessio durch den Grund und Boden, zu dem sie hinzutritt, in das Eigenthum vom Herren des letzteren hereingezogen werde.[127] Und aus diesen beiden Prämissen ergab sich denn nun ohne Weiteres die neue Construction jener Thatbestände zum Eigenthumserwerbtitel,[128] gestützt auf das Axiom: Solo cedunt, quae seruntur[129] oder quae terra coalescunt.[130]

---

126) Voigt, XII Tafeln § 89.

127) Iul. 7 Dig. (D. XXII, 1, 25 pr. § 1): fructus non iure seminis, sed iure soli percipitur. — In percipiendis fructibus magis corporis ius, ex quo percipiuntur, quam seminis, ex quo oriuntur, adspicitur.

128) Alf. und Nerva bei Ulp. 16 ad Ed. (D. VI, 1, 5 § 3): de arbore, quae in alienum agrum translata coalnit et radices inmisit, Varus et Nerva utilem in rem actionem debant; nam si nondum coalnit, mea esse non desineret, wozu vgl. Voigt, Condictiones ob causam, 804 ff. Gai. II, 74. 75. 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 13. fr. 9 pr. § 1. vgl. fr. 7 § 2); Ulp. 53 ad Ed. (D. XXXIX, 2, 9 § 2); Paul. 14 ad Sab. (D. XLI, 1, 26 § 2), Diocl. in C. Just. III, 32, 11. vgl. Venul. 2 Interd. (D. XLIII, 24, 22 pr.) und andrerseits Pomp. 31 ad Sab. (D. VI, 1, 53).

129) Gai. 2 Aur. (D. XLI, 1, 9 § 1); Paul. 14 ad Sab. (D. cit. 26 § 2); Diocl. im C. Just. III, 32, 11.

130) Gai. 2 Aur. (D. XLI, 1, 9 pr.).

Sodann Hand in Hand mit solcher die Verbindung eines Mobile mit dem Immobile regelnden Ordnung geht die in § 3 dargelegte doctrinelle Construction der technischen Verbindung einer accessio mit der res als Eigenthumserwerbtitels, womit conform nun auch jenes Axiom: Solo cedunt, quae terra coalescunt verallgemeinert wurde zu der Fassung: Rei cedit accessio[131]) d. h. der Nebenbestandtheil wird von der res als dem Ganzen angezogen.[132])

Und endlich fügte dem allen die Kaiserzeit noch eine dritte Extension bei in dem Rechtssatze, dass dafern Jemand auf eigenem Grund und Boden eine Anlage aus fremden Werkmateriale errichte, so namentlich ein Bauwerk[133]) oder auch ein Erd- oder Pfahlwerk, einen Zaun oder dergl. die Anlage ebensowohl im Ganzen, wie in den einzelnen Werkstücken die accessio, der Boden dagegen die res ergebe und sonach nun die Eigenthumszuständigkeit auf Grund des Axiomes sich regele: Solo cedit superficies oder quod inaedificatur.[134])

Anderseits ergab aber auch jene Rechtsordnung, welche die durch technischen Process mit der res verbundene accessio dem Eigenthume des Producenten überwies, wiederum den Ausgangspunkt, auf welchem die doctrinelle Construction der fabricatio speciei als Eigenthumserwerbtitels einsetzte, und zwar gegen Ausgang der Republik: in den Zeiten des Qu. Mucius Scaevola pont. (A. 113), sonach um die Mitte des siebenten Jahrhunderts auftretend. Denn diese zeitlichen Verhältnisse allein lassen es erklären, dass noch in der angehenden Kaiserzeit und in dem gegensätzlichen Meinungsstreite der Juristen-

---

131) Serv. und Labeo bei Paul. 14 ad Sab. (D. XLI, 1, 26 § 1); Cass. bei Pomp. 30 ad Sab. (D. cit. 27 § 2); Gai. II, 73. 77. 78. 2 Aur. (D. cit. 7 § 10); Paul. 14 ad Sab. (D. cit. 26 § 2), 21 ad Ed. (D. VI, 1, 23 § 3. 5); I. Just. II, 1, 26. 29. 33. 34. Daneben wird solches Axiom verwendet bei der definitio der accessio sei es als Nebensache, sei es als Nebenbestandtheil (A. 13. 14): Sab. und Pomp. bei Ulp. 20 ad Sab. (D. XXXIV, 2, 19 § 13. 5); Aristo bei Ulp. 44 ad Sab. (D. cit. 25 pr.); Ulp. 20 44 ad Sab. (D. cit. 19 § 13—15. 20. fr. 23 § 1. fr. 25 § 3); Paul. 2 ad Vit. (D. cit. 32 pr. § 5), 3 ad Ed. (D. cit. 20).

132) Mea res per praevalentiam alienam rem trahit meamque efficit: Paul. 21 ad Ed. (D. VI, 1, 23 § 4).

133) Gai. II, 73. 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 10. 12. fr. 9 § 1); vgl. Sev. und Carac. im C. Just. III, 32, 2. Paul. 15 Quaest. (D. XLVI, 3, 98 § 8).

134) Gai. II, 73. 2 Aur. (D. XLI. 1, 7 § 10. fr. 9 § 1); Ulp. 17 ad Ed. (D. VI, 1, 39 pr.); Paul. in A. 133 cit.

schulen der fabricatio der Character eines Eigenthumserwerbtitels von den Sabinianern schlechthin negirt ward,[135]) vielmehr solchem Thatbestande gegenüber der Standpunkt des älteren Rechts geltend gemacht wurde, dass die technische Produktion eines Verkehrsobjectes entweder die Eigenthumszuständigkeit an dem verarbeiteten Materiale überhaupt gar nicht alteriere[136]) oder aber, insoweit eine commixtio der beiderseitigen Materialien stattgefunden habe, eine communio rei begründe,[137]) wohingegen wiederum der Eigenthumserwerb durch iunctio accessionis auch von Seiten der Sabinianer unbeanstandet gelassen und anerkannt wurde.[138])

Dabei ergab sich der leitende doctrinelle Gesichtspunkt, welcher für die Anerkennung der fabricatio als Eigenthumstitels auf Seiten der republikanischen Jurisprudenz, wie der Proculianer massgebend war, aus der Tendenz, der gewerblichen Arbeit einen Schutz zu gewähren durch Zubilligung eines Anspruches auf ihr Fabrikat, gestützt hierin auf die Erwägung, dass, indem durch die fabricatio eine neue res eigens geschaffen werde,[139]) solches Product dem Producenten um desswillen zuzusprechen sei, weil in demselben ein ganz neuer nationalöconomischer Werth gegeben sei: der Preis des Materiales, gesteigert durch den Aufwand an Arbeit.[140])

---

135) Dirksen, Beiträge 60. M. Houques-Fourcade, Mas. Sabinus. Bordeaux 1889. 45 ff. L. Mai, Sabin. u. Procul. Mannh. (1889) 25 ff.

136) Gai. II, 79: quidam materiam et substantiam spectandam esse putant id est ut cuius materia sit, illius et res, quae facta sit, videatur esse; 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 7): Sabinus et Cassius — naturalem rationem efficere putant, ut, qui materiae dominus fuerit, idem eius quoque, quod ex eadem materia factum sit, dominus esset, quia sine materia nulla species effici possit.

137) Pomp. bei Ulp. 16 ad Ed. (D. VI, 1, 5 § 1): si ex melle meo, vino tuo factum sit mulsum, quosdam existimasse, id quoque communicari.

138) Cass. bei Paul. 14 ad Sab. (D. VI, 1, 23 § 5): A. 72; bei Pomp. 30 ad Sab. (D. XLI, 1, 27 § 2): A. 76.

139) Qu. Muc. bei Paul. 54 ad Ed. (D. XLI, 2, 3 § 21): quae ipsi, ut in rerum natura essent, fecimus; Proc. und Nerva bei Gai. 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 7): dominum esse, qui fecerit, quia, quod factum est, antea nullius fuerat.

140) I. Just. II, 1, 25: eum esse dominum, qui fecerit, cum — operam suam dedisset; vgl. Labeo und Sab. bei Paul. 7 ad Ed. (D. L, 16, 14 pr.): si vestimentum scissum reddatur vel res corrupta reddita sit, veluti scyphi collisi aut tabula rasa pictura, videri rem abesse, quoniam earum rerum pretium non in substantia, sed in arte sit positum; Sab. bei Ulp. 6 ad Ed. (D. L, 16, 13 § 1): res —, si corruptae redditae sint vel transfiguratae, videri abesse, quoniam ple-

Endlich der Erwerbtitel der mixtio erfuhr wiederum von Seiten der Sabinianer eine doctrinelle Bevorzugung und namentlich ward von C. Cassius Longinus, Consul vom Jahre 30[141]) der überaus wichtige Rechtssatz aufgestellt, dass durch commixtio von fremden und eigenen Geldstücken das Eigenthum an den ersteren erworben werde.[142])

Jene Stellung an sich aber, welche so die Sabinianer einerseits zur iunctio accessionis, wie zur mixtio, und andererseits wiederum gegenüber der zwar jungen, aber doch nicht mehr ganz neuen Theorie von der fabricatio einnehmen: dieselbe zu Gunsten der älteren Rechtsordnung und im Widerstreite mit den Proculianern abweisend, gewinnt ihre Erklärung in jenem tiefgreifenden Gegensatze der Anschauungen und Tendenzen, welcher vom Ausgange der Republik ab die Römerwelt in zwei grosse Parteien spaltete: auf der einen Seite die Anhänger der neuen, vom Hellenismus durchsetzten Zeitströmung mit ihren zu dem mos maiorum so grell, wie vielseitig contrastierenden neuen Anschauungen, wie Sitten, und auf der anderen Seite die Vertheidiger der altrömischen Eigenart mit ihren ererbten Wesen und Formen, wie Ordnungen.[143]) Denn dieser principielle Gegensatz ist es, der, von den Sabinianern in das Rechtsgebiet übertragen, hier

---

rumque plus est in manus pretio, quam in re; Gai. 2 Aur. (D. XLI, 1, 7 § 12): si dominus soli petat aedificium nec solvat pretium materiae et mercedes fabrorum, poterit per exceptionem doli mali repelli.

141) J. KLEIN, Fasti consulares 27.

142) Iav. 11 ex Cass. (D. XLVI, 3, 78): si alieni numi inscio vel invito domino soluti sunt, — si mixti essent ita, ut discerni non possent, eius fieri, qui accepit in libris Gaii scriptum est. Auf den Nämlichen geht auch der andere Rechtssatz zurück, dass das consumere alienam pecuniam: das Wiederausgeben der als Zahlung empfangenen fremden Geldstücke, indem es zwar nicht deren Eigenthumserwerb für den Wiederausgebenden vermittelt, doch aber deren Vindication vereitelt, für jene Zahlung die legale Folgewirkung begründet: Cass. bei Pomp. 19 ad Sab. (D. XLVI, 3, 17); vgl. Procul. 7 Ep. (D. XXIII, 3, 67); Iul. 10 Dig. (D. XII, 1, 19 pr.), 35 Dig. bei Ulp. 18 ad Sab. (D. VII, 1, 25 § 1); Marcell. bei Ulp. 29 ad Ed. (D. XII, 1, 14); Pomp. 6 ex Plaut. (D. cit. 12); Pap. 8 Quaest. (D. XLVI, 3, 94 § 2); Ulp. 26 ad Ed. (D. XII, 1, 11 § 2. fr. 13), 7 Disp. (D. cit. 18). Denn das Geld gilt juristisch als Consumtionsartikel: A. 10.

143) Fragm. im Rhein. Museum. N. F. 1884. XXXIX, 623: duae quasi factiones Romae essent, quarum una graecas artes atque disciplinas adamabat, altera patriam caritatem praetexebat acerrime; vgl. VOIGT in Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft. IV, 814 ff.

in einem erfolglosen Kampfe gegen die modernisierenden Tendenzen der Rechtsbildung zu Tage tritt.[144])

---

144) Pomp. Enchir. (D. I, 2, 2 § 47): hi duo (sc. Ateius Capito et Antistius Labeo) primum veluti diversas sectas fecerunt: nam Ateius Capito in his, quae ei tradita fuerunt, perseverabat, Labeo ingenii qualitate et fiducia doctrinae, qui et ceteris operis sapientiae operam dederat, plurima innovare studuit; vgl. P. Krüger, Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts. I. 147f.

Nachtrag.

Der Aufsatz von C. Ferrini, Appunti sulla dottrina della specificazione in Bulletino dell' istituto di diritto romano, 1889. Ann. II, 182—247 ist dem Verfasser zu spät zugekommen, um noch an betreffender Stelle berücksichtigt werden zu können.

Inhalt.

UMRISSE

ZUR

NATURLEHRE DER DEMOKRATIE

VON

WILHELM ROSCHER,

MITGLIED DER KÖNIGL. SÄCHS. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.

Des XI. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe
der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

N° VII.

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1890.

Manuscript eingeliefert am 10. Februar 1890.
Der Abdruck vollendet am 9. April 1890.

UMRISSE

ZUR

NATURLEHRE DER DEMOKRATIE

VON

WILHELM ROSCHER.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

1.

Um Missverständnissen vorzubeugen, schicken wir zwei Bemerkungen voraus.

Alle drei grossen Staatsformen, die Monarchie, Aristokratie und Demokratie, hängen mit so wesentlichen, unausrottbaren Eigenschaften der Menschennatur zusammen, dass es, wenigstens für eine irgend längere Zeit, niemals einen Staat gegeben hat, der eine dieser Staatsformen ganz rein dargestellt, ausschliesslich aus monarchischen, aristokratischen oder demokratischen Elementen bestanden hätte. *It may be doubted, whether any real polity, that ever existed, has exactly corresponded to the pure idea of that polity.* (Macaulay.) Nur nach dem Übergewichte des einen oder andern Elementes reden wir von Monarchie, Aristokratie oder Demokratie des ganzen Staates, während sich bei den einzelnen Elementen und Richtungen die monarchischen, aristokratischen und demokratischen ganz scharf unterscheiden lassen. Die neueren constitutionellen Staaten haben oft geradezu das Streben ausgesprochen, wie in der Krone das monarchische, so in der ersten Kammer das aristokratische, in der zweiten das demokratische Element des Volkslebens vertreten zu lassen. Wenn J. J. Rousseau, und in noch viel höherem Grade Ch. Fourier, der Ansicht war, dass alle Menschen von Natur gut seien und desshalb nur ihrer Natur recht ungehindert zu folgen hätten, um den besten Gesellschaftszustand herbeizuführen, so ist dieser Optimismus ebenso naiv demokratisch, wie die pessimistische Ansicht Machiavelli's, wer einen Staat einrichten wolle, der müsse voraussetzen, dass alle Menschen schlecht und bereit seien, ihre Schlechtigkeit auszuüben, so oft

sie eine gute Gelegenheit dazu finden (Discorsi I, 3)[1]), leicht zu monarchischer oder aristokratischer Verblendung führt. Auch in dieser Frage drängt sich die uralte Lehre, dass eine weise Mischung der drei Staatsformen das Höchste sei, wie von selbst auf.[2])

Sodann aber fehlen die Beurtheiler einer Staatsform sehr häufig darin, dass sie dieselbe tadeln oder loben um Verhältnisse willen, die mit der Staatsform gar nicht, oder doch nur in zufälligem, secundärem Zusammenhange stehen. Die Greuel z. B. der französischen Demokratie am Schlusse des vorigen Jahrhunderts rühren doch wesentlich daher, dass sie durch eine furchtbare Revolution eingeführt wurde: unter einem ganz schwachen Könige, einem ganz verdorbenen Hofe, einem grossentheils feigen und landflüchtigen Adel, einer desorientierten Beamtenschaft, gegenüber den feindlichen Bestrebungen auswärtiger Mächte etc. Das Verfahren des Convents gegen Ludwig XVI. war eine Kette der ärgsten, verfassungswidrigsten Willkürlichkeiten. Kein Schwurgericht nach dem Gesetze von 1791: sondern der Convent macht sich selbst zum Gerichtshofe, wobei er zugleich die Untersuchung führt und das Urtheil fällt. Dabei hebt er als Gesetzgeber das Gesetz auf, welches die Verurtheilung untersagt, wenn ein Viertel der Geschworenen freigesprochen. Und nicht einmal die wirkliche Mehrzahl wird erreicht, da alle Mitglieder, welche für Berufung ans Volk gestimmt hatten, durch ein Decret als unbedingt für den Tod stimmend fingiert werden! — Auch das war nicht demokratisch, sondern revolutionär, dass nirgends eine bestimmte Gränze existierte, was vor die Ministerien, die Ausschüsse, den ganzen Convent gehörte. Die Provinzialbehörden haben zuweilen an den Pariser Jacobinerclub berichtet. Der ganze Staat erscheint mitunter wie ein allmächtig gewordener Club. Schon zu der Zeit, wo die Girondisten die grösste Herrschaftsaussicht besassen, ist ihrem

1) Ähnlich D. Hume, Essays I, 6.

2) Wenn H. Zöllner, Rund um die Erde (1881), richtig schildert, sind die australischen Kolonien der Engländer von manchen demokratischen Unarten freier, als die Vereinigten Staaten: viel weniger athemloses *business;* viel wohnlichere, fertiger aussehende neue Städte, comfortablere Häuser; die Frauen weniger kokett und berechnend; nicht bei jedem Regierungswechsel Absetzung der Beamten etc. Das würde alsdann mit dem schwachen monarchischen Elemente in Zusammenhang stehen.

Brissot faules Obst von der Tribüne ins Gesicht geworfen. Zur Zeit der Septembermorde war von der Nationalversammlung auf Danton's Antrag die Todesstrafe gegen Jeden beschlossen worden, welcher unmittelbar oder mittelbar die Unternehmungen der Regierung hindere.[3]) So waren es auch nicht demokratische, sondern revolutionäre Gedanken, wie es nach Verlust der Weissenburger Linien an Feldherren fehlte, und nun die Conventscommissarien St. Just und Lebas jeden Soldaten, der sich fähig fühlte, aufforderten, sich um das Obercommando zu bewerben, wobei sie aber, falls er besiegt würde, mit dem Zorne des Volkes, d. h. mit der Guillotine, droheten.[4]) Man darf auch den französischen Volkscharakter nicht übersehen, der in der Geschichte Europa's, wenn eine allgemeine Veränderung nöthig war, dieselbe auf seinem Gebiete so oft in besonders gewaltsamer, blutiger Weise durchgeführt hat. Man denke nur an die Albigenserkriege des Mittelalters, an die Bartholomäusnacht der Reformationszeit.

Andererseits übertreiben Diejenigen, welche das grosse Aufblühen der Vereinigten Staaten von Nordamerika bloss der dortigen »Freiheit« zuschreiben. Sie vergessen dabei, dass alle Kolonien hochkultivirter Mutterländer auf günstigem Boden besonders rasch wachsen und blühen, weil sie alle drei Factoren jeder wirthschaftlichen Produktion, Boden, Arbeit und Kapital, in besonders günstiger Weise vereinigen. Die Mutterländer haben Kapital und Arbeit in Menge, es fehlt ihnen aber der Bodenüberfluss; während die minder kultivierten alten Völker zwar an Bodenreichthum den Kolonien gleich stehen mögen, aber an Arbeitsbildung und Kapitalbeziehung viel ungünstiger gestellt sind. Es kommt noch hinzu, dass Nordamerika durch seine geographische Lage vor Kriegen, die es nicht selber wünscht, so gut wie sicher ist, daher an Kriegsbudgets, Kriegsschulden, geschweige denn Kriegsschäden unvergleichlich sparen kann. So muss auch der auffallende Mangel an schönen Gärten, öffentlichen Spaziergängen, selbst schönen Gottesäckern in Nordamerika[5]) mehr der Kolonialnatur, als der demokratischen zugeschrieben werden. Andererseits hängt die geringere Productivität aller englischen Kolonien in Bezug auf

---

3) v. Sybel, Gesch. der Revolutionszeit, III. 200. I, 436, 494.

4) Es meldeten sich damals Kleber, Hoche, Desaix, Pichegru und 7 andere Offiziere.

5) Julius, Nordamerikas sittliche Zustände, I, 423.

Poesie etc. nicht mit ihrer Kolonialnatur zusammen, sondern damit, dass nach ihnen vorzugsweise die unteren Klassen ausgewandert sind, Englands etc. demokratische Elemente. Denn z. B. Island, wohin missvergnügte Adelige vor der wachsenden Königs- und Kirchenmacht flohen, war gerade ein Hauptsitz der nordischen mittelalterlichen Poesie. Ähnlich in den Kolonien der althellenischen Ritterzeit. — Die Spanier und Portugiesen hatten tropische Kolonien, welche den Kolonisten rasch verweichlichten, dabei mit sehr schwerer Verbindung unter einander. So hatten auch die wichtigsten derselben eine zahlreiche Urbevölkerung, welche die selbständige Entwickelung der Einwanderer in hohem Grade hemmen musste. Die griechischen Kolonien waren zum Theil durch mächtige fremde Nachbarvölker beschränkt. Dagegen halte man nun die Vereinigten Staaten: mit ihrem gesunden, für europäische Arbeiter passenden Klima, ihrem grösstentheils fruchtbaren Boden, ihren unermesslichen Ebenen, die von einem wundervollen Stromsysteme durchzogen werden. In den Gebirgen fast unerschöpfliche Mineralschätze, riesige Wälder, zum Theil solche, wo jeder Baum bis 200 Fuss hoch wird. Die wenigen Ureinwohner mehr eine romantische Zugabe, als eine ernstliche Gefahr bildend. Mit Recht urtheilt Bryce, dass eine solche Wachsthumsmöglichkeit wohl nirgend sonst auf der Erde gefunden wird.[6])

2.

Demokratisch im engern und vollern Sinn des Wortes nennen wir diejenigen Verfassungen, wo die Souveränetät entweder unmittelbar der Gesammtheit der Staatsbürger angehört, oder auf Solche übertragen ist, welche der öffentlichen Meinung, also der Mehrzahl der Staatsbürger, jeweilig als die Würdigsten gelten. (Autokratische — repräsentative Volksherrschaft.) Nach J. Austin ist demokratisch diejenige Verfassung, bei welcher die herrschende Klasse einen verhältnissmässig grossen Theil des ganzen Volkes ausmacht.[7]) Mommsen erklärt es für den »Grundfehler der alten Politik«, nicht von den städtischen Urversammlungen zur parlamentarischen Volksvertretung aufgestiegen zu sein. Dieser

6) Bryce, American Commonwealth, III, 634. Vrgl. schon die berühmte und praktisch so wirksame Flugschriftensammlung The Federalist, Ch. 2.

7) A plea for the constitution. (1859).

Mangel habe jede irgend grössere Demokratie unmöglich gemacht; habe den Staat verführt, sobald er sich erheblich ausgedehnt hatte, die unterworfenen Provinzen auszusaugen etc., bis zuletzt der Cäsarismus die Volksherrschaft beseitigte. Wenn manche Neuere die wichtigsten Demokratien des Alterthums, sogar Athen, gar nicht als demokratisch anerkennen wollen, da hier immer ein so grosser Theil der Bevölkerung, die Sklaven, von jedem Bürgerrechte ausgeschlossen geblieben,[8]) so beruhet diese Paradoxie auf einem gänzlichen Verkennen des charakteristischen Unterschiedes zwischen Aristokratie und Demokratie. Fast in allen für das Volksleben wichtigen Fragen sind die beiden republikanischen Staatsformen einander weit schärfer entgegengesetzt, als der in so vieler Hinsicht zwischen ihnen in der Mitte stehenden Monarchie.

In der wahren Demokratie haben alle Kräfte des Volkes, die guten wie die bösen, den freiesten Spielraum. Jede Stimmung, religiöse, ästhetische, politische etc., gewinnt an Stärke und rücksichtsloser Begeisterung, wenn man sie von zahlreichen Massen Gleichgestimmter getheilt sieht. Diess ist bei Völkern, wo die guten Kräfte und Stimmungen das Übergewicht haben, ein grosser Segen; im entgegengesetzten Falle freilich auch Beschleunigung des Sinkens. Derselbe Grundsatz gilt in der Volkswirthschaft: wo die völlige Freiheit der Veräusserung, Theilung, Verschuldung der Landgüter, die völlige Handels- und Gewerbefreiheit bei Völkern, die reif dafür sind, den Gipfel der ländlichen und städtischen Produktion erreichen hilft, während freilich bei noch jugendlich unreifen oder auch bei altersschwachen Völkern der Missbrauch solcher Freiheit den Verfall der Nation, die Auflösung in wenige Überreiche und zahllose hoffnungslos Arme beschleunigt.[9]) Das Princip der freien Wahl im Gegensatze des Erblichkeits- und Anciennetätswesens, hat bei einem Volke, das Einsicht und Charakter genug besitzt, um würdig zu wählen, unschätzbare Folgen. Jedes Talent kann sich nunmehr bald auf den angemessenen Platz schwingen; in aristokratischen Staaten nur, wenn es ausserdem hochgeboren und dienstalt ist. Welche Menge ausgezeich-

8) Böckh, Staatshaushalt I, § 7, hält bekanntlich eine Civilbevölkerung Attika's von 90,000 Menschen, neben 45,000 freien Schutzverwandten und 365,000 Sklaven aller Alter und Geschlechter für wahrscheinlich.

9) S. mein System der Volkswirthschaft, Bd. II, § 99, Bd. III, §§ 141. 145.

neter Feldherren konnte das demokratische Athen bis zur Mitte des peloponnesischen Krieges aufweisen, in einer Zeit, wo Sparta nur den einzigen Brasidas entgegenzustellen hatte! Ein ähnlicher Gegensatz lässt sich während der französischen Revolution zu Gunsten Frankreichs beobachten. Wir denken dabei nicht bloss an die Zahl der ausgezeichneten kriegerischen Talente im damaligen Frankreich. Diess hängt, wie der Wechsel der guten und schlechten Erntejahre, von Verhältnissen ab, die wir für jetzt noch nicht berechnen können.[10]) Aber das ist entschieden demokratisch, wie die grosse Menge der kriegerischen Talente damals schon in jungen Jahren wichtige Commandos erhielt. Davoust wurde im Alter von 23 Jahren General, Hoche, Marceau und Marmont mit 24, Bonaparte und Soult mit 25, Ney und Suchet mit 27, Bernadotte mit 29, Jourdan und Mortier mit 31, Pichegru mit 32, Moreau mit 33, Massena mit 35, Augereau mit 37, Lefebvre mit 38, Berthier mit 39 Jahren, obschon ein grosser Theil dieser Männer von niedriger Herkunft war.[11]) — Das Anciennetätssystem führt natürlich, da es mehr mittelmässige, als ausgezeichnete Köpfe giebt, häufiger jene, als diese an die Spitze. Die letzteren, wenn sie dann auch wirklich früh Einfluss erlangen, sind doch oft genöthigt, ausser der natürlichen Schwierigkeit der Aufgabe, die sie bewältigen müssen, noch fortwährend ihre Ideen gegen die Bornirtheit des nominellen Chefs durchzukämpfen. Selbst ausgezeichnete Talente kommen bei diesem System gewöhnlich erst dann zu grossem Einfluss, wenn sie der Altersschwäche nahe stehen. Greise, wie Parmenion, Antigonos, Alba, Schwerin, Blücher, Radetzki, Moltke, sind Ausnahmen. Aber freilich, wenn dieses System ausgezeichnete Griffe erschwert, so doch auch ausgezeichnete Missgriffe. Eine gewisse Routine wird dadurch allerdings verbürgt, die zwar dem Genie nachsteht, aber doch auch ihren Werth hat.

Das stete Aufstreben der unteren Klassen nach Oben hält auf

---

10) Die meisten Generale, die in den Kriegen der Revolution und Napoleons Ruhm erwarben, sind während der unkriegerischen Zeit Ludwigs XV. geboren, wogegen das zwischen 1799 und 1815 geborene Geschlecht in Frankreich sehr wenig bedeutende Feldherren aufzuweisen hat.

11) Im aristokratischen England hat zwar WELLINGTON auch schon sehr früh ein grosses Commando erhalten, aber doch zunächst nur darum, weil er Bruder des Generalgouverneurs von Indien war.

allen Sprossen der grossen Leiter eine frische Bewegung lebendig: der Untenstehenden hinaufzuklimmen, der Obenstehenden sich festzuhalten. Das mag unbequem sein für die *beati possidentes*;[12] aber für uns arme Menschenkinder ist völlige Ruhe auf Erden nicht möglich.

Mit der Demokratie, wo sich auch die untersten Bürger als Theile der souveränen Gewalt fühlen, ist natürlich auch das grösste Interesse Aller am Staate gegeben: d. h. also bei einem tüchtigen Volke die politische Einsicht und Aufopferungsfähigkeit am weitesten verbreitet. In gewöhnlichen Zeiten bemerkt man hiervon wenig. Ich erinnere an die Schwierigkeit, Demokratien zu einer hohen directen Besteuerung zu bringen, wesshalb z. B. das schweizerische Finanzsystem so lange Zeit fast nur auf Regalien, Activkapitalien, Gebühren, Geldbussen etc. beruhet hat. Aber in ausserordentlichen Nöthen: wie viele Monarchien oder gar Aristokratien würden so lange so ungeheuere Opfer tragen, wie Athen im persischen Kriege, Rom gegen Hannibal gebracht hat? — Hiermit hängt der grosse Nationalstolz der Demokratien zusammen, der Ausländern oft lästig fällt. Die Bürger sehen ihren Staat gern als ihr Werk oder ihr Eigenthum an. Die Masse der Nordamerikaner nennt einerseits ihre Präsidentenwürde gern das erste Amt der Welt, und meint doch, in jeder Grafschaft der Union gebe es passende Männer dafür.[13] Auch die Grobheit, welche z. B. den Nordamerikanern von der englischen Hofpartei so oft vorgeworfen wurde, sowie die früheren französischen Sprüchwörter: *manières d'un Suisse, civilisé en Hollande* rühren aus derselben Quelle her. Wo sich die Reichen fast alle erst vor Kurzem durch Gewerbfleiss und Handel emporgearbeitet haben, da kann es kaum anders sein.[14]

---

12) Nach den »Aufzeichnungen eines nachgeborenen Prinzen« sagte sonst wohl ein alter Diener seinem Herrn: ich hoffe, mein Sohn wird in Ihrem Hause dienen, wie ich. Jetzt sagt er: ich hoffe, mein Sohn wird etwas Ordentliches lernen, und dann nicht nöthig haben, wie ich zu dienen.

13) v. Holst, Verfassung und Demokratie der V. Staaten II, 294: Ich erinnere mich aus meiner frühesten Jugend, wie viele Hannoveraner stolz waren, Unterthanen des Königs zu sein, der auch Indien, Australien, Südafrika, Canada etc. beherrschte. Zu Karls V. Zeit waren solche Gefühle die Regel. Insofern hängen Demokratie und Nationalisirung zusammen: das Volk denkt: »Ich bin der Staat«, bis zu dem Punkte, wo der Gegensatz von Reich und Arm wieder zu mehr Kosmopolitismus führt.

14) S. Edinburgh Review XXXIII, pag. 417.

Daher so viele geistig und sittlich tüchtige Völker in der Periode, wo sie der wahren, gesunden Demokratie am nächsten gekommen sind, den Gipfel ihres Lebens erreicht haben, untüchtige Völker in derselben Periode ihren Verfall beginnen.

Der grösste Staatstheoretiker des Alterthums, ARISTOTELES, unterscheidet bekanntlich drei gesunde Staatsformen: Monarchie, Aristokratie und Politie, sowie drei Ausartungen derselben: Tyrannis, Oligarchie und Demokratie. Das Wort Politie für eine gesunde, gemässigte Volksherrschaft ist offenbar sehr unglücklich gewählt; ohne Zweifel nur darum, weil zur Zeit, wo ARISTOTELES schrieb, fast alle griechischen Demokratien ochlokratisch ausgeartet waren.[15]) Er bemerkt ausdrücklich: was wir jetzt Politie nennen, hiess bei den Alten Demokratie. (Polit. IV, 10, 11.) Von der Politie kann er desshalb nicht viel sagen. Er verweiset z. B. Polit. IV, 2, 1 und IV, 9, 2 eigentlich ganz auf seine früheren Bemerkungen über Monarchie und Aristokratie. Dabei kommen ganz unfruchtbare Wortklaubereien vor: so z. B. ob man einen Staat, der 1000 Reiche und 300 Arme enthält, oligarchisch oder demokratisch nennen solle (IV, 3, 6). ARISTOTELES gebraucht auch seine technischen Ausdrücke auf diesem Gebiete keinesweges consequent. So spricht er von gesetzlich regierten Demokratien, wo es keine Demagogen giebt. (IV, 4, 4.) Die Demagogen bereden das Volk, immer mehr durch blosse *ψηφίσματα* zu regieren, statt durch Gesetze (IV, 4, 6); und wo diess geschieht, kann man nicht einmal von Demokratie reden (IV, 4, 7). Die Politie heisst IV, 6, 2 eine Mischung aus Oligarchie und Demokratie. Es gehört dazu eine Mehrzahl, die zugleich kriegerisch ist, gesetzlich befehlen und gehorchen kann und die Ämter auch den Armen nach Verdienst gönnt. (III, 12, 11.) Als *ὅρος* der Aristokratie wird die Tugend, der Oligarchie der Reichthum, der Demokratie die Freiheit genannt. (IV, 6, 4.) Offenbar eine ganz andere, dem altherkömmlichen Sprachgebrauche viel näher stehende Ansicht von Demokratie, als wenn z. B. III, 5, 1 bei demselben Worte gleich an die Frage gedacht wird, ob man die Güter der Reichen vertheilen dürfe. In der Rhetorik (I, 8) erscheint

15) Auch PLATON's Lehre von der Entstehung der Demokratie (De republ. VII, p. 550 ff.) zeigt, dass er an die gesunden Demokratien der frühern Zeit nicht gedacht hat.

als τέλος der Oligarchie der Reichthum, der Aristokratie die Bildung und gesetzliche Ordnung, der Tyrannis die persönliche Sicherheit, der Demokratie die Freiheit.

Zweites Kapitel.

Princip der Demokratie.

3.

Unter den Neueren hat besonders Montesquieu (Esprit des Lois, III.) vom Principe der Staatsformen gehandelt. Er versteht darunter diejenigen menschlichen Leidenschaften, welche die Staatsform in Thätigkeit setzen. Hiernach wäre das Princip der Demokratie die Tugend, oder wie es anderswo genauer heisst (IV, 5), die Liebe zu den Gesetzen und zum Vaterlande; das Princip der Aristokratie die Mässigung, der Monarchie die Ehre, endlich der Despotie die Furcht. Die Gesetze jedes Staates müssen dem Principe seiner Verfassung entsprechen, und es soll die detaillierte Ausführung dieses Satzes eine Hauptaufgabe des Esprit des Lois bilden. In der Wirklichkeit ist uns freilich der Verfasser den grössten Theil davon schuldig geblieben. Übrigens lässt sich auch schon an der Grundlage selbst eine Menge von Ausstellungen machen. Nicht allein der Despotie, sondern überhaupt einer jeden tyrannischen Staatsverfassung kann die Furcht als Princip zugeschrieben werden. Auch die Oligarchie und Ochlokratie sind von Furcht beseelt: Furcht leitet sie selbst, und durch Furcht wiederum leiten sie ihre Untergebenen. Auf der andern Seite ist die Mässigung einer jeden Staatsform, überhaupt einem jeden menschlichen Institute, wenn es dauernd bestehen soll, unentbehrlich. Was Montesquieu von der Natur der Monarchie behauptet, ist mit wenig Ausnahmen allein von seinem Vaterlande, Frankreich, abstrahiert. Eine Menge Zufälligkeiten also des französischen Nationalcharakters sind hier für wesentliche Eigenschaften der Monarchie ausgegeben; und mit dem Princip der Ehre dürfte diess nicht am wenigsten der Fall sein. Es liegt in den vier Principien Montesquieu's

eine sehr entschiedene, schneidige Kritik der betreffenden vier Staatsformen eingeschlossen, was die Unbefangenheit der Forschung mindestens verdächtigt. Die Demokratie soll eine unzweideutige Tugend zum Princip haben, die Aristokratie eine zweideutige, die Monarchie ein blosses Vorurtheil,[16]) die Despotie eine geradezu verwerfliche Gemüthsstimmung. So wird auch Jeder zugeben, dass die Vaterlandsliebe und Mässigung doch nur in ganz disparatem Sinne *passions humaines* genannt werden können, als die Ehre und Furcht. Hätte Montesquieu völlig unbefangen und consequent schreiben wollen, so hätte er als Princip der Demokratie, Aristokratie und Monarchie angeben müssen: Liebe zum ganzen Volke, zur herrschenden Klasse, zur Dynastie.

Wir selbst verstehen unter dem Principe einer Staatsform diejenige Tendenz, welche ihre charakteristischen Handlungen hervorbringt, welche eben das Charakteristische darin bildet. Je ungemischter die Staatsform ist, um so rücksichtsloser wird ihrem Principe gehuldigt. *Omne imperium*, sagt Sallust, *iis artibus retinetur, quibus initio partum est.* Wirklich ist das Princip einer Staatsform insbesondere auch ihr Entstehungsgrund. Und in der Regel wird man finden, dass die nämlichen Richtungen, die eine Staatsform ins Leben gerufen und auf den Gipfel geführt haben, dieselbe auch wieder herabstürzen. Weil alles irdische Dasein nur ein endliches ist, so trägt der Entstehungsgrund in sich selber schon den Keim des dermaleinstigen Unterganges.

4.

In diesem Sinne nun halten wir für das Princip der Demokratie die Gleichheit[17]): soweit sie möglich ist, weil die Natur selbst durch Geschlecht, Alter und Talente immer neue Verschiedenheiten hervortreibt. Nach hellenischen Begriffen gehören zur Demokratie Isonomie, Isokratie und Isegorie, nach welcher letzten Jedermann zum Volke reden könnte.[18]) Eine gewisse Gleichheit rücksichtlich der Waffenfähigkeit, der Bildung, des Wohlstandes, setzt sie

16) Le préjugé de chaque personne et de chaque condition. (E. des L. III, 6.)

17) In demselben Sinne ist das Princip der Monarchie die Einheit, das Princip der Aristokratie die Ausschliessung.

18) Herodot (III, 80) braucht das Wort Isonomie als gleichbedeutend mit Demokratie.

schon voraus, wenn sie nicht bloss auf dem Papiere stehen soll. So hat z. B. das Streben nach Gleichheit der absoluten Monarchie die Besiegung der mittelalterlichen Aristokratie mächtig erleichtert, indem das Volk lieber Einem grossen Herrn gehorcht, als vielen kleinen. Andererseits hat der Absolutismus selbst, mit seinem Nivellierungsstreben, die Demokratie sehr vorbereitet.

Was die Gleichheit der Bewaffnung betrifft, so ist in Frankreich die Nationalgarde, also Bewaffnung des Mittelstandes, seit dem Bastillensturme reissend schnell verbreitet. Mit dem Februar 1792 beginnen die Pikenmänner, welchen die jacobinische rothe Mütze ebenso entspricht, wie der Nationalgarde die Tricolore. Das Demokratische, welches in jeder allgemeinen Wehrpflicht enthalten ist, veranlasste die Restauration von 1814, sofort die Conscription wieder abzuschaffen, während andererseits eine Schweizergarde wiederhergestellt wurde. Schon 1795, als die wilden Gewässer der äussersten revolutionären Demokratie verlaufen waren, organisierte man die Nationalgarde neu, und es wurden vom Dienste darin befreit: die *ouvriers ambulants*, *citoyens peu fortunés*, *domestiques*, *journaliers*, *manouvriers des villes*.

Die demokratische Gleichheit der Bildung ist besonders vorbereitet durch den wohlfeilen oder gar unentgeltlichen Schulunterricht, ferner durch die Wohlfeilheit der Bücher, Zeitungen, Encyclopädien, jetzt auch Reisen. Wohl kein Kulturland der Welt, das so viel Gebildete, aber so wenig Gelehrte zählt, wie die Vereinigten Staaten. (Tocqueville.) In Newyork gab es 1834 etwa 5000 Gymnasiasten, in Frankreich gegen 80,000, d. h. in beiden Ländern 2·5 Promille der Bevölkerung. Dagegen wurden die Primärschulen dort von 541,401 Kindern besucht, hier von 2,450,000: also dort, wo es 543,085 Kinder zwischen 5 und 16 Jahren gab, verhältnissmässig von dreimal so vielen.[19]) Von der geringen Zahl der Hochgebildeten dort sagt R. Mohl, dass sie nicht mit der »Jugendlichkeit des Volkes« zu entschuldigen sei, was höchstens für die ganz neubesiedelten Gegenden passen würde.[20]) Um so charakteristischer ist die Grösse des literarischen Bedarfes der Mittelgebildeten: was Bryce daraus erklärt, wie die englischredende Bevölkerung der Vereinigten Staaten um ein Drittel grösser ist, als im Mutterlande, und dabei

19) M. Chevalier, Lettres sur l'Amérique du Nord, II, 313.
20) Mohl, Literatur der Staatswissenschaften, I, 525.

ein stärkeres Verhältniss von Menschen hat, die hinlänglich gebildet sind, um Bücher zu lesen.[21])

Endlich muss auch ein hoher Arbeitslohn vorhanden sein, oder eine grosse Vermögensgleichheit, wenn die politische und sociale Gleichstellung nicht illusorisch werden soll. Die Vermögensgleichheit finden wir namentlich in den Zunftdemokratien des spätern Mittelalters, ebenso in vielen Landbaudemokratien des Alterthums; die Höhe des Arbeitslohnes vor Allem in den blühenden Ackerbaukolonien der Engländer. Wollen europäische Arbeiter eine Lohnsteigerung erzwingen, so können sie oft nur damit drohen, dass sie entweder zu verhungern oder zu rebellieren bereit sind; der Amerikaner drohete bisher ganz einfach und zugleich einleuchtend: ich wandere nach dem Westen aus. In Lowell fand M. Chevalier die Lage der Fabrikarbeiterinnen so, dass die meisten bis 1½ Doll. wöchentlich zurücklegen, und gar oft nach vierjähriger Arbeitszeit, mit einem Heirathsgute von 250 bis 300 Doll. versehen, die Fabrik verlassen und sich verheirathen konnten. Noch 1849 meinte sich ein Arbeiter »übel zu befinden, wenn er nicht die Hälfte seines Lohnes zurücklegen könnte«. Selbst in der gedrückten Zeit von 1875 ff. erwähnt v. Studnitz, dass zu Philadelphia mehr als ein Viertel der verheiratheten Arbeiter Hauseigenthümer war; dass die Arbeiter von Ohio so gut speisten, wie die deutsche Mittelklasse; dass die Werkzeuge meist den Lohnarbeitern selbst gehörten. Die wirklich gleichheitliche Lebensweise in Nordamerika hängt damit zusammen. Nach Birkbeck sieht man in den Gasthöfen fast niemals Leute von pöbelhaftem Aussehen, aber ebenso wenig *anything like style*. Dasselbe gilt von der Höflichkeit des Benehmens.[22]) Man grüsst einander, selbst der Geringste den Vornehmsten, bloss durch Anfassen des Hutes. Fröbel meint, die eingeborenen niederen Klassen seien eher zu einem Todschlage bereit, als zu einer Pöbelhaftigkeit in unserem Sinne. Man ist dort höflich gegen Höhere, wie gegen Niedere: weil man selbst zu jenen aufzusteigen hofft, und voraussetzt, dass die letzteren emporsteigen werden. Alle Amerikaner in gleichem Schnitt

---

21) Bryce, American Commonwealth, III, 553. Der treffliche Beobachter Kohl spricht (Ausland 1861, Nr. 24) von der auffallenden Menge der »Halbgebildeten« in Nordamerika.

22) Birkbeck, Notes on America, p. 16 ff. 35 ff.

gekleidet, auch im Wesentlichen dieselbe Sprache redend.[23]) Was LYELL so auffiel, dass es in den Vereinigten Staaten, selbst mit England verglichen, keine provinziellen Dialekte giebt, wird mindestens ebenso sehr hiemit, wie mit der Natur des Landes zusammenhängen. Selbst die Tagelöhner sieht man selten ohne Handschuhe ausgehen. In Wirthshäusern pflegt ein geborener weisser Amerikaner jedes Trinkgeld zu verschmähen. Auch muss man sich wohl in Acht nehmen, von *fellow* zu sprechen: die Mägde werden *helps* genannt, die Herrschaften *employers*. Fragt man im Wirthshause nach einer Waschfrau, so bekommt man wohl die Antwort: »Ja, Mann, ich will eine Dame holen, die Ihr Zeug wäscht«. Auf seiner Fahrt durch die westlichen Vereinigten Staaten fand Baron HÜBNER, dass die Kutscher an derselben Tafel speisten, wie die Passagiere, aber vor diesen. Die Passagiere warteten stehend, bis jene sich erhoben, und wurden sodann wohl mit den Worten gespornt: Esst rasch; wer nicht in 10 Minuten fertig ist, bleibt zurück.[24]) In den Gasthöfen, für welche der Amerikaner statt der vier deutschen Ausdrücke: Hotel, Gasthof, Gasthaus und Wirthshaus nur das eine Wort Hotel braucht (BARTH), ist vieler Orten nicht bloss der Tisch, sondern auch der Schlafsaal gemeinsam. Oft riskirt man sogar, wenn man in seinem zweischläfernen Bette liegt, noch einen wildfremden Genossen zu erhalten. Vor der Eisenbahnzeit gab es doch gar keine Extraposten: wer nicht mit der Diligence fahren wollte, musste einen eigenen Wagen halten. Es gab auch auf der Diligence keine verschiedenen Plätze, wie in Frankreich, keine Aussen- und Innenpassagiere, wie in England.[25]) Noch jetzt haben die Eisenbahnen der Vereinigten Staaten meist nur Eine Klasse.[26])

Wie die Demokratie eine gewisse Gleichheit der Bürger schon voraussetzt, so befördert sie dieselbe auch: schon darum, weil bei anerkanntem Grundsatze der Gleichheit die noch vorhandenen Un-

---

23) FRÖBEL, Aus Amerika, II, 14. 532. 605. CH. LYELL, Reise in Nord-Amerika (1845), Kap. I.

24) S. die Belegstellen (auch für Australien) in ROSCHER-JANNASCH, Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung, 3. Aufl., S. 58 ff.

25) M. CHEVALIER, Lettres, II, 450.

26) DECKERT im Export, 2. Aug. 1887. In den Texas zunächst liegenden Theilen von Mexiko giebt es doch schon mehrere Eisenbahnklassen.

gleichheiten immer auffallender und unerträglicher dünken. Schreitet freilich die Nivellierung soweit fort, die natürlichen Vorzüge des Talentes, Verdienstes, Erwerbes abzuschaffen, so verderbt sie das ganze Volksleben. »Das extreme Trachten nach dem, was in der Demokratie für gut gilt, stürzt die Demokratie.«[27] Jedes Glied des Staates (und die augenblickliche Mehrzahl ist eben auch nur ein Glied), muss sich als Theil des Ganzen fühlen. Die Gleichheit Aller vor dem Gesetz bedeutet im Ernste doch nur, dass die Rechte Aller gleich heilig seien, nicht aber, dass sie gleichen Inhalt haben müssen. Wer nicht Familienvater ist, hat keine Vaterrechte; wer nicht Grundeigenthümer ist, kann nur in der beschränkten Stellung eines Pächters etc. Ackerbau treiben, u. s. w.[28] [29]

5.

Aber die extreme Demokratie ist nicht mehr zufrieden mit der Gleichheit, dass gleichen Verdiensten gleicher Lohn, gleichen Fähigkeiten gleicher Beruf werde. Hier spricht man von einer »Aristokratie« des Talentes, Verdienstes und Wissens. Der Dumme soll ebenso viel gelten, wie der Kluge; der Unbewährte ebenso viel, wie der Bewährte. Um den Beamten keinen Vorzug zu lassen, schmälert man die nothwendigen Amtsbefugnisse; um die Reichen und Armen gleichzustellen, erpresst man von jenen Geschenke für diese. So tritt dann unter der Maske allgemeiner Gleichheit die drückendste Herrschaft der wirklichen oder angeblichen Mehrzahl über die Minderzahl, der Armen über die Reichen, der Ungebildeten über die Gebildeten ein: was zunächst einen Kampf auf Leben und Tod zwischen den beiden Gegensätzen anzündet, und zuletzt alle beide ruiniert. Als Robespierre in extrem gleichmacherischer Weise durchgesetzt hatte, dass die Mitglieder der ersten französischen Nationalversammlung nicht zur zweiten

---

27) Plato, De republ. VIII, p. 562. Ähnliches gilt übrigens von jeder Staatsform. Nur moderata durant!

28) Die neueren »Gesellschaftsromane« haben gern etwas Demokratisirendes. Wenn sie die unteren Stände behandeln, so geschieht das entweder idyllisch, idealisierend etc., oder im Sinne von E. Sue's Schriften; wogegen sie die höheren Stände, schon um pikant zu sein, gewöhnlich von ihrer schlimmen Seite darstellen. Ein proletarischer Don Juan z. B. wird für Niemand etwas Anziehendes haben!

29) C. Frantz: Cotta'sche Vierteljahrsschrift, CXXIV, 205.

wiedergewählt werden sollten, und bald nachher DANTON den Ausspruch that: *chez un peuple, qui devient vraiment grand, il ne doit plus être question de ces égards pour de prétendus grands hommes*, hat DUPORT am 17. Mai 1791 mit wunderbarer Bestimmtheit das spätere Schreckensregiment und dessen Beseitigung durch einen Despotismus vorausgesagt.[30]) Namentlich durch communistische Bestrebungen, die ja auch das Gleichheitsprincip als Unterlage haben, geht die Demokratie am sichersten zu Grunde. So wird sich z. B. in einem communistisch zerfressenen Volke die allgemeine Wehrpflicht schwerlich behaupten können: eine für die Zukunft des europäischen Staatensystems hochwichtige Thatsache! Die neueren gemässigten Demokraten nennen es »constitutionell«, (obschon es wohl in keiner Verfassung gesagt wird), dass der Fürst seine Minister aus den Vertrauensmännern der II. Kammer nehmen muss, und die I. Kammer so gut wie nichts zu bedeuten hat. Also eine bloss formal und suspensiv etwas beschränkte Demokratie. Seitdem freilich das allgemeine Wahlrecht besteht und Aussichten eröffnet sind auf eine künftig etwa communistisch gesinnte Majorität der Wähler oder der II. Kammer, haben Viele doch eine wirkliche Macht der Krone und der I. Kammer, um wenigstens nicht jeden Beschluss der II. Gesetz werden zu lassen, mit anderen Augen ansehen gelernt.

Die Wirkungen der zwangsweise übertriebenen Gleichmacherei lassen sich am besten verdeutlichen durch folgende Analogie. Der wesentliche Charakter der Wüste beruhet nach K. RITTER (Erdkunde I, 1019 fg.) auf ihrer Gleichförmigkeit. Eine ununterbrochene Horizontalebene, wesshalb sich keine bedeutenderen Ansammlungen des atmosphärischen Wassers bilden können. Auch die Bestandtheile des Bodens von der äussersten Gleichförmigkeit: lauter Kiesel- oder Salzmassen, hart und scharf. Endlich äusserste Beweglichkeit dieser Oberfläche, von jedem Winde verwehbar, daher keine Vegetation

30) Auffallend früh, schon bald nach Peisistratos, ist es in Megara zu solchem Extrem gekommen. Der Pöbel stürmte die Häuser der Reichen und erzwang sich hier die kostbarste Bewirthung. Ein Gesetz wurde gemacht, dass Jedermann die von ihm gezahlten Zinsen zurückfordern könne. Ein Haufe warf aus blossem Muthwillen durchreisende Gesandte ins Meer, und wurde kaum auf das ernste Andringen der Amphiktyonen bestraft. (PLUTARCH. Quaestt. Graecae, Cap. 18. 59, p. 183. 213: REISKE.)

darin wurzeln kann.[31]) — So lange das Gleichheitsprincip die unteren Schichten hebt, ist es eine segensreiche Förderung des Volkslebens. Sobald es aber anfängt, die oberen Schichten absolut zu erniedrigen, wird es dem ganzen Volke wahrscheinlich mehr schaden, als nützen.

Wie die Monarchie und mehr noch die Aristokratie sich besonders hüten müssen vor dem Laster des Hochmuthes, so die Demokratie vor dem Laster des Neides.[32]) In Zeitaltern wie das unsere ist dieses Laster sehr verbreitet. Unzählige Stimmungen, die wir uns selber als Rechtsgefühl ausmalen, sind im letzten Grunde von neidischen Elementen angekränkelt. Nach Proudhon: *la démocratie c'est l'envie.* Selbst in Nordamerika lobt Kent die Einrichtung, dass die höchsten Richter von der Executivgewalt ernannt werden; die hierzu geeigneten Personen würden schwerlich die Stimmenmehrheit erreichen, da ihre Grundsätze wahrscheinlich zu streng, ihre Formen zu gehalten wären, um der Masse zu gefallen.[33]) Nach Lyell kommt es oft vor, wenn sich ein wohlhabender Mann im Urwalde anbaut, dass seine ärmeren Nachbaren ihm die Zäune einreissen etc.: bloss weil sie glauben, ein Reicher müsse entsprechend hochmüthig sein. Derselbe Lyell spricht von einem Ostracismus des Reichthums dort. Man betrachtet die Wahlen als Vergebung einträglicher Posten, wobei Solche zurückstehen müssen, die ohnediess genug haben.[34]) Dazu kommt der Wunsch nach recht abhängigen Vertretern etc., die blosse Werkzeuge der jeweiligen Majorität sind. Diess bringt freilich die grosse Gefahr mit sich, dass alle angesehenen Advocaten, Ärzte etc. sich vom Staatsdienste zurückziehen, und nur Solche eintreten, die es wegen Jugend oder Untüchtigkeit zu nichts Erheblichem gebracht haben.[35])

---

31) K. Follen hatte den Grundsatz: »Jeder Bürger ist Haupt des Staates; denn der gerechte Staat gleicht einer vollkommenen Kugel, wo es kein Oben und Unten giebt, weil jeder Punkt Spitze sein kann und ist.« (v. Treitschke, Deutsche Geschichte, II, 438.) Aber freilich auch stetes Rollen!

32) Hegel nennt sehr treffend den demokratischen Neid »das Gefühl der Gleichheit in Ansehung des besondern Talentes.« (Philosophie d. Geschichte, 263.)

33) Kent, Commentaries I, 272. Tocqueville, Démocratie en Amérique II, 46.

34) Lyell, Second visit to the U. States II, 69 ff. I, 97 ff.

35) Die im nordamerikanischen Repräsentantenhause befindlichen Advokaten sind nach Bryce, Ch. 14 überwiegend zweiten Ranges, die also durchaus nicht wünschen, ihr Volk zu leiten, sondern nur, demselben zu gehorchen.

6.

Eine consequente Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes und doch zugleich eins der wirksamsten Mittel gegen die meisten Gefahren der Demokratie ist die Öffentlichkeit. Sie ist ebenso specifisch demokratisch, wie die Heimlichkeit aristokratisch, wesshalb in vielen Parlamenten die zweite Kammer so viel früher und mehr zur Veröffentlichung ihrer Arbeiten geschritten ist, als die erste. Nach der französischen Charte von 1814 sollten die Pairs ohne Zuhörer verhandeln. Auch der Moniteur veröffentlichte ihre Reden nur sehr dürftig, in der Regel ohne die Namen der Redner zu nennen. Die Monarchie steht in dieser Hinsicht zwischen den beiden republikanischen Staatsformen. Aber keine Demokratie wird z. B. einen Beamten durch das Prädicat »geheim« zu ehren glauben. Wo sich Alle für den Staat interessieren sollen, wo Alle zusammen in gewisser Hinsicht sagen können: *l'état c'est nous*, da müssen sie auch Alle von ihm klar wissen. Hierher gehört namentlich, dass die Gesetze etc. durch den Druck etc. allgemein zugänglich sind: also in einer leicht übersichtlichen Form, einer dem Volke verständlichen Sprache. Collot d'Herbois liess zu diesem Zwecke seinen Constitutionskalender, die sog. *droits portatifs*, drucken, wovon Spittler meint, dass ohne sie die französische Republik noch viel eher würde zusammengebrochen sein.[36] Durch die stenographische Aufzeichnung und den Druck der Parlamentsreden kann der Demokratie, die sonst so leicht vergisst, ein ähnlich starkes Personengedächtniss verschafft werden, wie es die Aristokratie gewöhnlich hat, und auch einzelne bedeutende Monarchen gehabt haben. Sind doch z. B. im September und October 1862 auf dem preussischen Landtage dem Fürsten Bismarck seine parlamentarischen Äusserungen von 1849 ff. häufig entgegengehalten worden. In den Vereinigten Staaten wird ein grosser Theil der Polizei durch Öffentlichkeit ersetzt: keine Reisepässe, aber der Reisende, welcher ins Wirthshaus kommt, muss seinen Namen, Wohnort etc. einschreiben, und dieses Register liegt zu Jedermanns Einsicht aus. Die bekannte, Fremden oft so lästige Neugier der Nordamerikaner hängt damit zusammen.[37]

---

36) Spittler, Politik, S. 132.

37) M. Chevalier, Lettres II, 212. Auch die vom Grafen Görtz bemerkte

Die Organe der Öffentlichkeit bedürfen, wenn nicht statt der Volksherrschaft Factionsherrschaft eintreten soll, der Versammlungs-, Rede- und Pressfreiheit. In den religiös tiefbewegten Zeiten des 16. und theilweise noch des 17. Jahrhunderts fungierten die Kanzeln als Mittelpunkt der Volksversammlungen, welche die öffentliche Meinung darstellten. Im Zeitalter der Humanisten und der Reformation haben Flugblätter, sowie die Briefe der Gelehrten unter einander zum grossen Theil die Rolle der heutigen Zeitungen vertreten. In England waren unter Karl II. die neu errichteten Kaffeehäuser wichtig, mit denen häufig sog. *news-letters* verbunden wurden. Im alten Athen die politische Komödie. Kurz, das Bedürfniss hat zu jeder Zeit, wo es erhebliche demokratische Elemente gab, seine Organe gefunden. Weil in der Öffentlichkeit durchs Wort gewirkt werden muss, sind die Redner (Journalisten) ihre Führer. Schon Platon hat die Demokratie eine Aristokratie, beziehungsweise Monarchie der Redner genannt: wesshalb sie zu Athen bekränzt, also mit einer Art von Diadem die Bühne bestiegen. Wie entgegengesetzt der »lakonischen« Abneigung wider langes Reden! — So schwer übrigens eine ordentliche Regierung sich mit handelnden Clubs etc. verträgt, so nothwendig sind namentlich in Demokratien berathende Anstalten dieser Art, um die jeweilige Minorität doch zu Worte kommen zu lassen. Leider zeigt die Erfahrung, dass bei ausartender Demokratie die Rede- und Pressfreiheit am frühesten verfallen. Es war darum kurzsichtig, wenn Jefferson meinte, falls er zwischen den nordamerikanischen Einrichtungen überhaupt und der Pressfreiheit wählen müsse, würde er sich unbedenklich für die letztere entscheiden.[38])

Die Öffentlichkeit der Abstimmung bei Wahlen und anderen Beschlüssen kann zwar zur Einschüchterung Furchtsamer gemissbraucht werden, ist jedoch bei einem beschränkten Activwahlrechte das einzige Mittel, eine gewisse Verantwortlichkeit der Wähler vor dem ganzen Volke, vor der Geschichte etc. zu begründen.[39]) Und bei allgemeinem Wahlrechte »beruhet die Forderung des Ballots auf der

---

Thatsache, dass die Amerikaner auf Reisen gewöhnlich ihr bestes Zeug anziehen (Reise, 129). Offenbar, weil hier die öffentliche Meinung der Souverän ist!

38) Tucker, Life of Jefferson, I, 230.

39) The vote being more a trust than a right.



Voraussetzung, dass mehr als die Hälfte des Volkes käuflich sei!« (Disraeli.) Das Handmehren, sowie die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben ist eine Mitte zwischen der Kugelung und dem namentlichen Votiren.

In Athens guter Zeit war das *χειροτονεῖν* die Regel, der Ostracismus die Ausnahme.[40]) In der traurigen contrerevolutionären Zeit, welche dem Schlusse des peloponnesischen Krieges vorangieng, zeigte sich freilich die Kehrseite der Öffentlichkeit. Über die Feldherren der Arginusenschlacht wurde öffentlich abgestimmt, in zwei Urnen, davon die hintere für die Freisprechenden, so dass jeder von diesen vor den drohenden Gegnern vorübergehen musste. Solcher Terrorismus gelang um so mehr, als die kräftigsten Bürger damals im Heere draussen dienten. (Ähnlich wie zur Zeit der französischen Schreckensherrschaft.) Ebenso schlimm aristokratisch wie terroristisch war es später, dass die dreissig Tyrannen den Rath, dem sie das Blutgericht übertragen hatten, in ihrem Beisein offen abstimmen liessen; dessgleichen auch die sog. Dreitausend nach der Säuberung von Eleusis im Beisein der spartanischen Truppen.[41])

Die guten Zeiten der römischen Demokratie liessen die Volksversammlungen offen abstimmen. Bei Wahlen scheint, ähnlich wie im neuern England, die genaue Stimmenzählung nur eingetreten zu sein, wenn die Acclamation kein sicheres Ergebniss bewirkt hatte.[42]) Auch im Senat waren, abgesehen von einem sog. *S. C. tacitum*, die Sitzungen doch insofern öffentlich, als sie bei offenen Thüren gehalten wurden: was die Volkstribunen, ehe sie Zutritt zum Senate erhielten, durch ihren Sitz vor der Thür benützten. Die sog. Tabellargesetze beginnen erst in der traurig sinkenden Zeit nach der Zerstörung von Karthago und Korinth. Die Lex Gabinia (139 v. Chr.) schreibt das Ballot für die Beamtenwahlen vor; die L. Cassia (137 v. Chr.) für die Volksgerichte, ausgenommen die Fälle der *perduellio*; die L. Papiria (131) für alle Volksbeschlüsse, namentlich auch die Gesetzgebung; endlich die L.

40) Einen Fall, wo ausnahmsweise in Athen geheim votiert wurde, aus dem sich mithin auch auf die Regel des öffentlichen Votums schliessen lässt, s. Demosth. Timocr., p. 719.

41) In der Volksversammlung der aristokratischen Spartaner wurde nie durch Ballot, sondern entweder durch Zuruf oder *itio in partes* abgestimmt. (Thucyd. I, 87).

42) Cicero in Rull. II, 2.

Coelia (107) hebt die Ausnahme in Betreff der *perduellio* auf. Cicero hat sich entschieden gegen das Ballot erklärt. *Nulla in iudiciis severitas, nulla religio, nulla jam existimantur judicia.* Wider Clodius standen so klare Beweise, dass Hortensius meinte, selbst ein bleiernes Schwert könne ihn hinrichten; ihn lossprechen, nennt Cicero eine Erklärung, dass die Sonne am hellen Mittag nicht scheine.[43]) Sollten sich unter den 32 Richtern, die ihn gegen 25 freisprachen, durch Geld, Dirnen etc. bestochen, bei voller Öffentlichkeit nicht wenigstens vier Männer von einigem Schamgefühl befunden haben.[44]) Hätte die öffentliche Abstimmung wohl den Rutilius verurtheilt, »den gerechtesten Mann nicht bloss seiner Zeit, sondern aller Zeiten«? (Vellejus II, 13.) Das ist ohne Zweifel übertrieben, wenn Cicero meint, das Ballot habe das ganze Ansehen der Optimaten vernichtet. (De legg. III, 15.) Drumann urtheilt, es habe den Grossen missfallen, dass sie nun durch Geld bewirken mussten, was sie früher schon durch ihr blosses Ansehen bewirkt. Aber darin hat Cicero gewiss Recht, das Volk, so lange es wirklich frei war, habe das Ballot nicht verlangt; erst *oppressus dominatu et potentia principum* sei es darauf gekommen. Cicero's Ideal ist: *optimatibus nota, plebi libera sunto.*[45])

In England, wo früher stets durch Handmehrung, und wenn deren Ergebniss von der Minderzahl angefochten war, durch Einregistrierung zum Unterhause gewählt wurde, haben die Radicalen seit lange und die Volkscharte von 1835 auf das Ballot angetragen. Wirklich durchgedrungen für die Unterhauswahlen ist dasselbe erst versuchsweise durch das Gesetz von 1872, definitiv durch das Gesetz von 1880: und zwar in beiden Fällen ohne grosse politische Erregung vorher. Aber noch die Städteordnung von 1835 hatte bei den Gemeinderathswahlen unterschriebene Stimmzettel verlangt; ebenso das Armengesetz von 1834, wie das schon die Erlaubniss, durch *proxies* zu stimmen und das nach der Steuerhöhe bemessene *plural voting* (1—6 Stimmen) nöthig machten. Bentham war sehr für die geheime Abstimmung. Dagegen wünschte J. St. Mill öffentliche Abstimmung als Schutzmittel gegen *dishonest votes from lucre, malice,*

43) Cicero, Verr. I, 15; ad Atticum I, 16.

44) Feuerbach, Öffentlichkeit und Mündlichkeit I, 141.

45) De legg. III, 17.

pique, personal rivalry, even from the interests or prejudices of class or sect. [46])

Die französische Verfassung von 1793 liess es jedem Wähler frei, ob er offen oder geheim wählen wollte. Dagegen hat die Verfassung von 1795 nur das Ballot, was denn auch später in Frankreich immer geblieben ist. Neuerdings hat Österreich für Reichs-, wie Landtagswahlen die öffentliche Abstimmung; ebenso Preussen für die Wahlmänner und Abgeordneten zum Landtage: während das deutsche Reich dem Ballotsystem huldigt.

In den Vereinigten Staaten ist die geheime Wahl, die Massachusetts schon 1634 eingeführt hatte, jetzt namentlich als Mittel gegen Wahlunruhengeschätzt. Sie bildet daher in den meisten Einzelstaaten die Regel für diejenigen Wahlen, die unmittelbar vom Volke ausgehen, während die laute Abstimmung bei Wahlen in den Senaten und zweiten Häusern öfter vorkommt.

Praktisch halte ich übrigens den Unterschied der beiden Systeme für viel unbedeutender, als man gewöhnlich denkt. Zwar werden bei offener Abstimmung die mancherlei Abhängigkeitsverhältnisse des Handwerkers von seinen Kunden, des Inquilinen vom Vermiether, des Gastwirthes vom Publicum, des Beamten von seinen Vorgesetzten etc. Einfluss üben. Nur fragt es sich, ob Menschen, die sich dadurch bestimmen lassen, beim Ballot wahrhaft unabhängig, nicht etwa bloss lügenhaft werden. Schon Cicero bemerkt vom Ballot: *populo grata est, quae frontes aperit hominum, mentes tegit, datque eam libertatem, ut, quod velint, faciant, promittant autem, quod rogentur.* (pro Plancio, 6.) Vor Bestechungen, auch persönlichen, schützt das Ballot durchaus nicht.[47]) — Für augenblickliche Kämpfe bleibt freilich der Unterschied, dass ein Parlament, welches nicht ein Abbild der bestehenden Verhältnisse ist, diese Verhältnisse bekämpfen wird. In Nordamerika ist die Abstimmung bei den Wahlen trotz des amtlichen Geheimnisses doch in Wahrheit durchaus nicht geheim. Illinois z. B. lässt seit 1865 durch numerirte Stimmzettel wählen, deren

46) Thoughts on parliamentary reform, p. 32 ff.

47) Im aristokratischen Venedig erfolgten die Wahlen des grossen Rathes mit Hülfe einer Urne, die zwei Abtheilungen, aber nur eine Öffnung hatte. (Contaveni, De republ. Venet., Lib. I.) Gleichwohl soll später eine Menge der ärmeren Nobili vom Stimmenkauf gelebt haben.

Nummer mit der des Votanten in der Wählerliste übereinstimmt. Diese Zettel werden alsdann ein Jahr lang aufbewahrt, und können von Jedem eingesehen werden. Man verhütet dadurch den Missbrauch doppelter Stimmenabgabe, gesteht aber ein, dass es auch zur Einschüchterung benutzt werden könne. In Newyork suchen kaum 5 Procent der Stimmenden geheim zu bleiben, z. B. Geistliche, die für den Angehörigen einer andern Confession stimmen. Massachusetts versuchte um die Mitte des Jahrhunderts durchzusetzen, dass die Stimmzettel, welche von den Parteien vertheilt wurden, in ein vom Staate gegebenes gleichförmiges Couvert verschlossen werden. Es ist aber davon wenig Gebrauch gemacht worden.[48]) Auch in Berlin, also gleichfalls bei einer sehr gebildeten und politisch regen Bevölkerung, haben die verschiedenen Wahlformen praktisch ziemlich gleiches Ergebniss geliefert. Bei den indirecten Wahlen zum Landtage wurden die Wahlmänner auf bestimmte Abgeordnete verpflichtet, während bei der directen Reichstagswahl 1867 eine Committee von Vertrauensmännern thatsächlich als Wahlmänner fungierte. Dort öffentliche Abstimmung, aber in Vorversammlungen hatte man sich durch ein Ballot geeinigt; hier geheime Wahl, nachdem in Vorversammlungen öffentlich votiert worden war.[49]) — Von jeher haben die Terroristen beider Extreme in Ständeversammlungen etc. gern auf namentliche Abstimmung angetragen. Bei der Verurtheilung Ludwigs XVI. musste jedes Conventsglied von der Rednerbühne aus stimmen und hernach im Protocoll sein Votum unterzeichnen. Abwesende sollten nachstimmen, und die ohne hinreichenden Grund Abwesenden sollten amtlich getadelt werden. Ein Mann wie Danton wusste genau, was er that, als er die Öffentlichkeit für so nothwendig erklärte, wie das Tageslicht. Jedenfalls ist es sehr inconsequent, bei der Wahl das Ballot und im Parlamente die namentliche Abstimmung zu fordern.

Zwei Übelstände sind aber mit der geheimen Abstimmung wohl

---

48) Edinburgh Review, April 1870, p. 571. 544 ff.

49) Vrgl. die Berliner Zeitungen vom Februar 1867. In einzelnen australischen Kolonien wird das Geheimniss der Wahl dadurch gesichert, dass jeder Wähler einen Zettel erhält, worauf alle Candidaten gedruckt stehen, die von einer gewissen Wählerzahl vorgeschlagen sind. Der Empfänger begiebt sich damit in einen abgeschlossenen Raum, markiert seinen Mann und übergiebt den zusammengefalteten Zettel dem Urnenaufseher.

nothwendig verknüpft. Einmal, dass sie bei Wahlen es schwerer, oft unmöglich macht, die Rechtmässigkeit des Verfahrens nachträglich zu prüfen, zumal wenn die Behörde in einem grossen Wahlbezirke selber gefälscht hat.[50]) Sodann aber, dass die katholische Kirche dadurch einen grössern Einfluss auf die Wahlen gewinnt, sofern ihren Beichtstühlen gegenüber das Geheimniss doch nicht vorhält.

Drittes Kapitel.

Ausdehnung des Vollbürgerrechts.

7.

Bei jeder Massregel zur Durchführung des Gleichheitsprincipes verlangt das zusammenfallende Interesse des Staates selbst und der demokratischen Staatsform zwei Rücksichten: dass die Ertheilung von politischen Rechten sich nur in demselben Masse ausbreitet, wie die Fähigkeit, die entsprechenden Pflichten zu erfüllen; dass aber die unteren Volksklassen zu immer steigender Fähigkeit geistig, sittlich, ökonomisch etc. emporgehoben werden.

Das Gleichheitsprincip führt zunächst eine immer grössere Ausdehnung des vollberechtigten Bürgerthums herbei. In Athen hatte schon Kleisthenes viele Fremde, Sklaven und Beisassen zu Bürgern gemacht. (Aristoteles Politik III, 1, 10.) Nach den Perserkriegen, worin das Volk so heldenmüthig und opferfreudig gekämpft, so glorreich gesiegt hatte, finden wir, dass Aristides die frühere, solonische Ausschliessung der vierten, nichtgrundbesitzenden Bürgerklasse von allen Staatsämtern, die der zweiten und dritten Klasse wenigstens vom Archontat beseitigte. Es war diess um so weniger auffallend, als sich in der letzten Zeit vorher auch unter den Nichtgrundeigenthümern das Vermögen durch Handel und Gewerbfleiss sehr gesteigert hatte. Späterhin sehen wir selbst die blossen Schutzverwandten in wachsendem Ansehen: man denke nur an Lysias! — So haben in Rom stufenweise erst die Plebejer, dann die Lateiner, dann die

50) Wie sehr in Athen bei der geheimen Abstimmung von dem Vorsitzenden gefälscht werden konnte, zeigt das Beispiel von Demosth. adv. Eubul., p. 1302 fg.

Italiener etc. das Bürgerrecht empfangen, die *capite censi* durch Marius das Waffenrecht. Auch die Freigelassenen finden wir mit der Zeit in immer wachsender Zahl, Bildung und Geltung.

In Frankreich wurde nach der Verfassung von 1791, um actives Bürgerrecht zu geniessen, eine directe Steuerzahlung von jährlich drei Tagelöhnen erfordert. Die extrem demokratische Verfassung von 1793 enthält diese Beschränkung nicht mehr. Die wieder mehr gemässigte von 1795 verlangt vom Bürger nur überhaupt die Zahlung einer Grund- oder Personalsteuer, lässt jedoch auch ohne Steuerzahlung jeden Franzosen als Bürger zu, der einen Feldzug für die Republik mitgemacht hat. Die bourbonische Charte von 1814 fordert von den Wählern der Deputirtenkammer eine jährliche directe Steuerzahlung von 300 Fr., von den Gewählten 1000 Fr. Die Juliusrevolution hat diesen Census auf 200 und 500 Fr. erniedrigt, die Republik von 1848 ihn nach beiden Seiten hin völlig abgeschafft.

In England war der Wahlcensus für das Unterhaus schon lange recht niedrig. Die Wähler brauchten nur ein Einkommen von 10 Lst. nachzuweisen, in den Städten die Zahlung eines Miethzinses von demselben Betrage; die Gewählten in den Grafschaften ein Grundeinkommen von 600 Lst., das ihnen mindestens schon ein Jahr lang gehörte, in den Städten und Flecken 300 Lst. Einkommen. Gegenwärtig muss man, um actives Wahlrecht zu haben, in den Grafschaften wie in den Städten Eigenthümer oder Miether von Immobilien mit wenigstens 10 Lst. Jahresertrag sein, oder eines Wohnhauses von jeglichem Ertrage, oder eines Zimmers von 10 Lst. jährlich. Auch Solche dürfen mitwählen, die ein fremdes Wohnhaus ohne Miethzahlung innehaben (Gärtner, Kutscher etc.), wofern der Eigenthümer gar kein Zimmer darin selbst benutzt. Das kommt den Forderungen der Volkscharte von 1835, dass jedem Erwachsenen das Wahlrecht zustehen solle, doch ziemlich nah. Passiv wahlfähig sind alle volljährigen und vollberechtigten Engländer, mit Ausnahme der Richter, der englischen Peers, endlich der Priester der englischen, schottischen und katholischen Kirche. Während vor den Reformen seit 1832, z. B. um 1793, 160 Personen die Mehrzahl der Unterhausmitglieder ernennen konnten, gab es bei der Wahl von 1880 gegen 3 100 000 Activberechtigte, nach dem Gesetze von

1885 = 5 711 000. Die sog. Arbeiter mögen jetzt ungefähr $^3/_5$ der Wähler sein. Das heutige England kann als eine, thatsächlich immer noch gemässigte, juristisch aber sehr wenig beschränkte Demokratie bezeichnet werden. Ein Kenner wie Bryce hält die Krone für etwas ganz Machtloses, nur noch Formelles.[51]) Und was das Oberhaus betrifft, so ist dessen Veto gegen die Beschlüsse des Unterhauses thatsächlich nur ein suspensives. In wichtigen Fragen wird dadurch eine Auflösung des Unterhauses bewirkt, also ein Appell an die Wähler, deren schliesslicher Entscheidung sich die Lords dann fügen. Und doch findet sich weder bei Montesquieu, noch bei Blackstone ein Wort davon, dass dem Unterhause die Macht zustehe, die Minister zum Rücktritte zu nöthigen. Wie gross die Veränderung ist, die während der letzten zwei Jahrzehnte in der Tiefe des britischen Volkslebens vorgegangen, erkennt man aus folgender, von Goschen berichteter Thatsache. Noch um 1870 galt ein Programm, angeblich von Tories und radicalen Arbeitern ausgehend, in weiten Kreisen für unsinnig, das sieben Punkte enthielt: Organisirung des Selfgovernment in Grafschaften, Städten und Dörfern mit der Befugniss, Land zu erwerben und darüber zum allgemeinen Wohl zu verfügen; Ansiedelung von Arbeiterfamilien in Wohnungen mit kleinen Gärten auf dem Lande; gewerblicher Unterricht mit Staatshülfe; Errichtung von Unterrichts- und Vergnügungsplätzen durch den Staat; öffentliche Märkte in den Städten, die gute Waaren zum Engrospreise verkaufen; Erweiterung der öffentlichen Dienste nach dem Muster der Post; Arbeitstag von nur 8 Stunden. Jetzt werden die meisten dieser Punkte selbst von Radicalen wie Chamberlain offen anerkannt! So dass es zweifelhaft ist, ob das Lob Macaulay's, die englische Demokratie habe immer am meisten Aristokratisches gehabt, die englische Aristokratie am meisten Demokratisches, noch lange zutreffen wird.

Hat man in einer Demokratie den Census einmal herabgesetzt, so muss man gewöhnlich immer weiter gehen, weil durch jede Erniedrigung der Ehrgeiz der noch Daruntenstehenden lebhafter gereizt wird. Diess ist so lange gewiss, aber auch nur so lange ein Fortschritt bergauf, wie dadurch neue oder verstärkte Kräfte zum Dienste des Gemeinwohls gewonnen werden. Will man z. B.

51) American Commonwealth I, 389. II, 71.

eine fremde, bisher etwa feindselige Nation, die im Staate lebt, (Juden, Polen, Iren etc.), zum vollen Bürgerrecht emancipieren, so muss man zuvor sicher sein, dass sie mit dem Staate wirklich versöhnt werden wird. Sonst befördert man nur die Zersprengung des Staates. Die Gleichberechtigung der römischen Plebs, des französischen *tiers état*, die Stein'schen Reformen in Preussen 1807 ff. haben gewiss vortrefflich gewirkt. Steigt man aber mit Antheilgewährung an der Souveränetät immer tiefer hinunter, so ist wohl zu bedenken, dass eine den Körper unmässig anstrengende Handtierung, ewige Nahrungssorgen, enger Gesichtskreis von Jugend auf, sorglose Erziehung keine gute Schule für den Staatsmann bilden. Es gehört eine grosse, darum auch seltene Tüchtigkeit des Charakters dazu, wenn Solche, die Nichts besitzen, die also beim Sturz der Gesetze vermeintlich wenig zu fürchten, viel zu hoffen hätten, die Gesetze streng beobachten, hingebend vertheidigen sollen. Vermeintlich: daher die wahre Bildung der niederen Klassen, welche diesen Irrthum beseitigt, die Demokratisierung unbedenklich machen würde. Ein ganz Armer ist in der Regel abhängig. Da hält es denn äusserst schwer, sich weder mit Drohungen, noch mit Hoffnungen bestechen zu lassen, zumal wenn geringe Bildung, enger Gesichtskreis etc. hinzukommen. Wo aber eine Bestechung möglich ist, in ruhiger Zeit mit Geld etc., in stürmischer mit Verheissungen, da gewinnen regelmässig die Schlechtesten die Oberhand. Gerade der Schlechteste verspricht am meisten, theils weil er am wenigsten zu halten denkt, theils weil er am liebsten auf Anderer Kosten grossmüthig ist.

Jedenfalls sollte keine Ausdehnung des Wahlrechtes etc. ohne gründliche statistische Kenntniss eingeführt werden. Um 1871 bestand in Preussen die männliche Bevölkerung über 10 Jahren zu 1·023 Proc. aus Hochgebildeten, 2·1222 Proc. aus Personen von mittlerer Bildung, 86·703 Proc. aus Elementargebildeten, 10·152 Proc. aus Analphabeten. Wie ganz verschieden muss da eine Ausdehnung des Wahlrechts (auch eine Popularisierung wissenschaftlicher Lehren) wirken, wenn sie von Klasse I. zu II., und wenn sie von Klasse II. zu III. herabsteigt.[52])

---

52) Engel: Preuss. statist. Zeitschrift 1875, S. 146. K. Roscher, Betheiligung der evangelischen Geistlichen etc., S. 7.



8.

Je mehr das Wahlrecht auf die Armen und Bildungslosen ausgedehnt wird, um so häufiger die **Minoritätswahlen**: in ruhiger Zeit wegen des geringen Interesses, welches ein grosser Theil der Berechtigten an der Wahl nimmt, in stürmischer Zeit wegen der leichten Einschüchterung, bald von Oben her, bald von Unten. Schon GARVE zeigt sehr gut, wie durch langen Druck von Nahrungssorgen, privater Abhängigkeit etc. bei den meisten Menschen die Unentschlossenheit genährt wird, die für aller Art Handeln fast noch ungünstiger wirkt, als die Unkenntniss. Wem schon in der Jugend viel gelungen ist, wer sich ans Befehlen und Gehorsamfinden gewöhnt hat, der gewinnt umgekehrt viel leichter eine gewisse Entschlossenheit.[53]) Bei den preussischen Landtagswahlen mit ihrem nach dem Vermögen abgestuften Klassensysteme ist sehr häufig zu bemerken, dass in der I. Klasse die Wenigsten, in der III. die Meisten ihr Wahlrecht unbenutzt lassen. So stimmten z. B. im November 1858 von den Wahlberechtigten des Regierungsbezirkes Potsdam 56 Proc. der I. Klasse, 43 der II., 24 der III.; in Berlin allein 77, 60 und 33 Proc. In Paris betheiligten sich bei den hochwichtigen Stadthauswahlen im Herbst 1792 nur etwa 14000, d. h. $1/9$ der Stimmberechtigten, an der Wahl des Maire, die girondistisch ausfiel. Die übrigen Stellen wurden von 5000 Jacobinern gegen 2000 Gemässigte besetzt. Schon früher hatte Péthion gegen Lafayette mit 6000 über 4000 gesiegt, während 30000 Berechtigte nicht mitstimmten. Seit dem Gesetz über die Permanenz der Sectionsversammlungen (Jul. 1792) wurden die meisten Beschlüsse derselben tief in der Nacht von einem Zehntel der Stimmberechtigten gefasst.[54]) Je demokratischer das Wahlgesetz, um so mehr kommt es auf die unmittelbar vor der Wahl herrschende Massenstimmung an. Die Septembermorde am 2. September 1792 waren darauf berechnet, dass die am 26. August gewählten Wahlmänner 8 Tage später die Wahlen zum Convente vorzunehmen hatten. Die Pariser Wahlen erfolgten

---

53) Es hängt damit zusammen, dass sich unter den berühmten Feldherren so auffallend viele Vornehmgeborene, zumal Prinzen befinden.

54) v. SYBEL, II, 19. I, 300, 448.

im Locale des Jacobinerclubs: die Galerien voll Pöbels, die Abstimmung mündlich. Der erste Gewählte war Robespierre! Die unterliegende Partei spricht in solchen Fällen gern von »Stimmvieh«. In tyrannisch ausgearteten Demokratien sind die plötzlichen Umschwünge namentlich auch darum so grell (und von Aussen meist unerwartet), weil die Minorität erst zu sprechen wagt, wenn sie Majorität geworden ist. Aber auch sonst kann der rechtmässig, indessen bloss von einer Minderzahl der Wahlberechtigten Gewählte sich auf seine Wähler und deren nachhaltige Unterstützung ungleich weniger verlassen, als da, wo die Anzahl der Wahlberechtigten geringer ist, dieselben jedoch eifriger sich an der Wahl betheiligen. Ein auf allgemeinem Wahlrechte beruhendes Parlament ist wegen dieser Peripetien gegenüber einem klugen und kraftvollen Herrscher weit schwächer, als ein etwa nach den englischen Grundsätzen des 17. und 18. Jahrhunderts gewähltes.[55]) Übrigens rühren die Peripetien, welche das allgemeine Wahlrecht so häufig bewirkt, viel weniger davon her, dass dieselben Menschen ihre Ansicht plötzlich geändert hätten, als davon, dass unter veränderten Umständen bald die eine, bald die andere Minorität der Berechtigten als Majorität der Stimmenden erscheint. In der auch weltgeschichtlich bedeutsamsten Woche, die Jerusalem erlebt hat, waren es schwerlich dieselben Menschen, die am Palmsonntag Hosiannah und fünf Tage später Kreuzige riefen.

9.

Was vom Vermögenscensus gilt, das gilt auch grossentheils vom Alterscensus. Das Motiv einer irgendwelchen Abgränzung ist in beiden Fällen klar genug; desto schwieriger, die wirkliche Gränzlinie, die stets etwas Willkürliches hat, zu vertheidigen. In der athenischen Volksversammlung, für die Jedermann schon mit 20 Jahren volljährig war, liess man früher die Überfünfzigjährigen zuerst zur Abstimmung zu, was gerade bei sehr grossen Versammlungen von Wichtigkeit ist.[56]) Gewisse Anträge konnte nur ein

55) Auch ein solches freilich wird kraftlos, wenn die unterhalb der Wähler stehende Masse anfängt, den Wählern ihr Wahlrecht ernstlich zu missgönnen. In solchem Dilemma ist ein Hauptgrund für das schliessliche Eindringen des Cäsarismus enthalten.

56) Hat man doch in Roms bestechlichen Zeiten der zuerst abstimmenden

grundbesitzender Familienvater machen: zwei Erfordernisse, die bei dem wichtigen Amte der 10 Strategen immer festgehalten sein mögen. Auch für die Schiedsrichter blieb ein mindestens fünfzigjähriges Alter vorgeschrieben; sowie ganz im Allgemeinen die Wählbarkeit zu Staatsämtern erst mit dem 30. Jahre begann.[57]) — In Rom hatten die Bürger von mehr als 50 Jahren ebenso viele Centuriatstimmen, wie die Jüngeren, obwohl ihre Gesammtzahl natürlich weit geringer war. Denn im neuen Europa zählen 13 Staaten unter je 10000 Einwohnern durchschnittlich 4173 zwischen 20 und 50 Jahren, dagegen nur 1707 über 50 Jahre.[58]) In Rom aber wird die mittlere Lebensdauer schon wegen der ewigen Kriege noch kürzer gewesen sein. — Die französische Nationalversammlung von 1792 mit ihrer extrem demokratischen Richtung war in der Mehrzahl ihrer Mitglieder unter 30 Jahre alt. Und es ist sehr charakteristisch, wie in der Verfassung von 1795 zum Eintritt in die zweite Kammer, den Rath der Fünfhundert, ein Alter von mindestens 30 Jahren als künftige Bedingung vorgeschrieben wurde; zum Eintritt in die erste Kammer, den Rath der Alten, 40 Jahre, sowie ausserdem noch die Stellung als Ehemann oder Wittwer. Die Charte von 1814 bedingt die active Wahlfähigkeit zur Deputirtenkammer durch ein dreissigjähriges Alter, die passive durch ein vierzigjähriges. Die Juliusrevolution hat dies auf 25 und 30 Jahre herabgesetzt. Allzuviel natürlich darf man von solchen Altersvorschriften nicht erwarten. In einem Staate eingelebter Volksfreiheit und Bewegung reifen die Menschen auch politisch früher; wie denn z. B. in England der jüngere Pitt, ohne Anstoss zu geben, mit nicht ganz 22 Jahren ins Unterhaus getreten und mit 23 Jahren Kanzler der Schatzkammer geworden ist. Octavian hatte schon als 19jähriger Jüngling viele politisch wichtige Eigenschaften, die sonst nur im kräftigen Greisenalter vorkommen. Auch darf man nicht vergessen, dass zu gewissen Zeiten (u. A. in meiner Jugend) die jungen Leute meist liberal, die Alten meist conservativ sind, was sich dann aber ein Menschenalter später oft geradezu ins

---

Centurie wohl einmal $1\frac{1}{2}$ Mill. Mk. gezahlt. (Cicero ad Quint. II, 15; ad Att. IV, 15.)

57) Dinarch. adv. Demosth., 71.

58) Wappäus, Allg. Bevölkerungsstatistik II, 42.

Gegentheil umkehrt. Eine Vorberechtigung der ältern Generation macht jedenfalls die Änderungen im Staatsleben weniger schroff.

Wer es für ein unveräusserliches Menschenrecht erklärt, an der souveränen Volksversammlung oder an der Wahl eines massgebenden Parlamentes Theil zu nehmen, der wird natürlich die Kinder doch ausschliessen.[59]) Um so grössere Schwierigkeiten machen aber die Frauen. Dass manche Frauen mehr Geist und Bildung, auch politische Bildung, und mehr wirthschaftliche Arbeitsfähigkeit und Vermögen besitzen, als viele Männer, ist unzweifelhaft. Wollte man sie vom allgemeinen Stimmrechte desshalb ausschliessen, weil sie zur allgemeinen Wehrpflicht unfähig sind, so müsste man auch allen Kränklichen, Blinden, Lahmen, den meisten Greisen das Wahlrecht versagen. Haben nicht die Frauen bei der Schwangerschaft und Geburt ebenfalls eigenthümliche Schmerzen und Gefahren zu bestehen, und zwar im allgemeinen Interesse? Wie stimmt es überhaupt mit der strengen Demokratie, Jemand darum auszuschliessen, weil er in einigen Punkten weniger leistet, als der Durchschnitt? Es ist doch eine merkwürdige Willkürlichkeit, wenn J. J. ROUSSEAU bei seinem *Contrat social* die Frauen weglässt: ähnlich zu erklären, aber theoretisch ebenso unhaltbar, wie wenn ALGERNON SIDNEY bei seiner Theorie vom Ursprunge des Staates die Plebejer, Diener etc. weggelassen hatte. — Wir finden desshalb auch wirklich, dass in Nordamerika einige Anläufe zur politischen »Emancipation« der Frauen gemacht sind. Schon vor mehr als 40 Jahren fiel es LYELL sehr auf, wie galant die Frauen jedes Standes auf Reisen dort behandelt werden.[60]) Ganz neuerdings urtheilt BRYCE, dass die nordamerikanischen Frauen social höher gestellt sind, als die englischen, die jenen wohl als halbe Sklavinnen erscheinen. Er betont die Ähnlichkeit in der Erziehung der beiden Geschlechter, den freien Verkehr der Unvermählten, der gleichwohl keine sittlich üblen Folgen habe. Was die Frauen hebt, ist namentlich auch der Umstand, dass

---

59) Bittere Klagen über die Insubordination der Kinder in Nordamerika bei PALMER, Journal of travels in the U. States and in Lower Canada (1818), p. 129 fg. Das scheint noch gegen Schluss des vorigen Jahrhunderts in Neuengland wesentlich anders gewesen zu sein: vrgl. den Artikel Aristocr. opinions on democracy im N. American Review, Jan. 1865.

60) Reise in Nord-Amerika (1845), Ch. 1.

sie, bei der weitgetriebenen Arbeitstheilung unter den Männern, ihrerseits mehr die allgemeine Bildung vertreten. Aber auch die Männer gewinnen, wenn sie die Frauen nicht nur als anmuthige Spielsachen oder nützliche Dienstboten, sondern als Ihresgleichen betrachten.[61]) Gegen die Verbrechen der Weiber ist man dort unzweifelhaft nachsichtiger, als gegen die von Männern. So verhielt sich z. B. 1830 in den Strafanstalten von Maryland die Zahl der Weiber zu den männlichen Sträflingen, wie 1 zu 86 unter den Weissen, unter den Farbigen nur, wie 1 zu 3½: das letztere darum so viel anders, weil den farbigen Frauen gegenüber die amerikanische Galanterie aufhörte[62]) Die »demokratische« Partei hat sich bisweilen in einer gewissen Verlegenheit befunden, wenn sie das Stimmrecht der Weiber ablehnen wollte.[63]) In Betreff der Schulwahlen und Schulsteuern giebt es ein solches bereits in vielen Theilen der Vereinigten Staaten. Die westlichen Territorien Utah und Wyoming haben dasselbe auch für Politik; ebenso der Verfassungsentwurf für Washington-Territory.[64]) — In England, wo seit 1867 Männer wie J. St. Mill und Fawcett sich für das parlamentarische Wahlrecht der Frauen erklärt hatten, wo die nichtamtliche Theilnahme der Frauen an der Wahlagitation neuerdings immer lebhafter geworden ist, hat das Unterhaus nach früheren Ablehnungen, die allerdings mit sinkender Majorität beschlossen waren, 1886 ihnen die Theilnahme an den Parlamentswahlen zugesprochen.

Wollte man freilich das demokratische Princip bis zur vollen Gleichstellung der Frauen bei Wahlen etc. ausbilden, so dürfte praktisch sehr bald eine bedeutende Schwächung der demokratischen Elemente die Folge sein. Wie sehr würden, abgesehen von »liebenswürdigen« Volksführern, die traditionellen Mächte, Klerus, Vornehme etc., grosse Persönlichkeiten wieder vorwiegen! Die zahlreichen englischen Frauenromane stellen den Reichthum ohne »gute« Herkunft im Allgemeinen als lächerlich dar, die Neuerungssucht als Unverstand oder Ungerechtigkeit. Hier finden die conventionellen Unterschiede im Leben eine ebenso starke, wie günstige Betonung.

61) Bryce III, 516 ff., 513 ff., 523.

62) Julius, Nordamerikas sittliche Zustände II, 28.

63) R. Mohl, Gesch. und Literatur der Staatswissenschaften I, 597.

64) Herzog, Aus Amerika (1884) I, 475.

Nach dem Urtheile eines grossen Kenners[65]) macht diese Literatur nicht den Eindruck einer fieberhaft erregten Zeit. — In nichtglücklichen Familien möchte das Frauenwahlrecht zu den giftigsten Familienzwistigkeiten führen, während es in allen normalen Ehen dem Ehemanne ein doppeltes Stimmrecht verschaffte. Das wäre dann wieder eine Verstärkung der conservativen Elemente im Volke!

Übrigens hatte schon Aristoteles bemerkt, dass in der äussersten Demokratie (ebenso wie in der Tyrannis) die Weiberherrschaft innerhalb des Hauses und die Ausgelassenheit (ἄνεσις) der Sklaven charakteristische Eigenthümlichkeiten sind: allerdings mit der sonderbaren Erklärung, diess rühre in der Tyrannis von dem Streben her, solche unbotmässigen Elemente zur polizeilichen Überwachung der Männer zu benutzen. (Polit. V, 9, 6. VI, 2, 12.) Die Thatsache selbst hat auch Platon (De republ. VIII, p. 563) und früher schon der geistvolle Pseudo-Xenophon (De republ. Ath. I, 10) mit der Demokratie in Verbindung gebracht.

Überaus charakteristisch sind nach dieser Seite hin die Massregeln der grossen französischen Revolution. Bereits die Verfassung von 1791 erklärt die Ehe für einen bloss bürgerlichen Vertrag. Ihre Schliessung wurde 1792 den Ortsbehörden überwiesen. Jeder Jüngling vom 15., jedes Mädchen vom 13. Jahre an ist ehefähig, wenn der Vater zustimmt; falls dieser todt oder wahnsinnig, so genügt die Zustimmung der Mutter; lebt auch die nicht mehr, die Zustimmung von drei Verwandten, die aber nur wegen ortskundiger Unsittlichkeit des einen Theils verweigert werden kann. Ähnlich erleichtert sehen wir die Ehetrennung: durch beiderseitige Zustimmung, Erklärung eines Ehegatten, dass ihre Gemüthsart unverträglich sei, oder auch, wenn ein Theil geisteskrank, peinlich bestraft, seit fünf Jahren abwesend oder Emigrant wäre. In der Schreckenszeit wurden die unehelichen Kinder an Erbfähigkeit den ehelichen gleichgestellt: sogar mit rückwirkender Kraft bis auf die Zeit des Bastillesturmes. Über die, selbst von Mirabeau gebilligte, Vernichtung der Testamentsfreiheit bemerkt v. Sybel sehr schön: »sie beruhe auf der Voraussetzung, als wenn ohne Einschreiten der Republik das natürliche Gefühl der Ältern gegenüber den Kindern

65) Sumner-Maine, Die volksthümliche Regierung (1887), 90 fg.

die Parteilichkeit, der Geschwister unter einander Neid und Habgier wäre. Weil hier und dort ein Missbrauch der Freiheit vorgekommen, rottet man die Freiheit aus; weil hier und dort die väterliche Gewalt die Kinder gemisshandelt hat, schafft man dieselbe in Bezug auf das Vermögen völlig ab. Man zieht das mechanische Eingreifen des Gesetzes dem einsichtigen Walten der Älternliebe vor, obgleich in zahllosen Fällen die materielle Gleichheit der Erbtheilung die härteste Ungerechtigkeit ist.«[66])

Viertes Kapitel.

Eintheilung des Volkes.

10.

Der aus dem Gleichheitsprincipe so leicht gefolgerte Grundsatz, bei Wahlen etc. die Stimmen nicht abzuwägen, sondern bloss zu zählen, führt zu Eintheilungen des Volkes nach bloss mathematischen Massstäben, also nach der Kopfzahl, gemildert vielleicht durch einige Rücksicht auf die Grösse des Vermögens, der Steuerzahlung etc., anstatt nach geschichtlichen Erinnerungen oder gemeinsamen Interessen.

So hat in Athen Kleisthenes, mit welchem die eigentliche Volksherrschaft beginnt, die alten, auf der Abstammung beruhenden vier Phylen mit zehn neuen, rein geographischen vertauscht. Bald kam es dahin, dass die Unterabtheilungen der Phylen, die Demen, zum Theil an sehr verschiedener Stelle lagen. Die Phylen kamen nur in Athen selbst zusammen, so dass ihre corporative Bedeutung schwand, und sie nur noch Organe des Staates zur Ausführung seiner Geschäfte blieben. — Anders in Rom, wo es selbst während seiner demokratischen Zeit niemals üblich war, in den Volksversammlungen nach der Kopfzahl zu stimmen, sondern stets nach Abtheilungen, von welchen die städtischen Tribus unendlich viel mehr anwesende Individuen zählten, als die ländlichen. Wie die italienischen Bundes-

66) v. Sybel, IV, S. 10. 12 fg. 17.

genossen das Bürgerrecht erhielten, wurden sie nur zu 8 neuen Tribus organisiert, gegenüber den 35 älteren.

In Frankreich war es eine der ersten Massregeln der Revolution, statt der früheren Provinzen die 83 Departements zu errichten, mit »natürlichen« Gränzen und Benennung danach. Die Verfassung von 1791 scheute offenbar noch die äussersten Consequenzen der blossen Kopfzahlvertretung. Sie vertheilte desshalb die 745 Mitglieder der Nationalversammlung unter die Departements nach einem dreifachen Massstabe, dem des Landgebietes, der Volksmenge und der Zahlung directer Steuern. In der ersten Rücksicht hatte jedes Departement gleichviel, nämlich 3 Deputierte zu wählen, nur Paris bloss einen. Ausserdem ernannte jedes Departement ebenso viele Abgeordnete, wie es $1/_{249}$ der französischen Gesammtbevölkerung enthielt, und wiederum $1/_{249}$ des Gesammtbetrages der französischen directen Steuern aufbrachte. Die in der letzten Vorschrift liegende Berücksichtigung der Steuern war doch nur eine scheinbare Gunst für die Reichen. Verschaffte z. B. ein solcher durch seine hohe Steuerzahlung seinem Departement 5 Abgeordnete, so war es für ihn doch gleichgültig, ob er von seinen armen Nachbaren, deren jeder ebenso viel Stimmrecht hatte, wie er, in der Wahl von fünf oder nur von einem Deputirten überstimmt wurde. Ja es hatte sogar der etwa vorhandene Neid der Nachbaren gegen ihn im ersten Falle fünfmal so viel Spielraum, wie im andern. Die republikanische Verfassung von 1793 erklärt die Bevölkerungszahl für die einzige Grundlage der Volksvertretung: auf je 40 000 Einwohner ein Abgeordneter.

Im Vereinigten Königreiche war vor der Reform von 1832 die Vertheilung der 658 Unterhausmitglieder auf die einzelnen Städte und Grafschaften eine höchst unregelmässige. Von den 80 Abgeordneten der englischen Grafschaften kamen auf York mit 1 371 000 Einwohnern, Middlesex mit 1 358 000 und Lancaster mit 1 336 000 je zwei Vertreter; auf Monmouth mit 98 000, Bedford mit 95 000, Westmoreland mit 55 000, Huntingdon mit 53 000, ja auf Rutland mit weniger als 20 000 Einwohnern auch je zwei. Unter den 203 englischen Cities und Boroughs, welche die Hauptmasse der Unterhausmitglieder sandten, (zusammen 415), waren 60 sog. *rotten boroughs* von weniger als 2000 Menschen bewohnt, 48 von 2—4000, während die neu aufgeblüheten Grossstädte Manchester, Birmingham,

Leeds, Sheffield gar keine Vertretung hatten. So niedrig die wirthschaftlichen Bedingungen des activen Wahlrechts gestellt waren, so nahm man doch an, dass thatsächlich 84 Personen, grossentheils Peers, die Wähler von 157 Mitgliedern waren; dass ferner 180 andere Stellen durch den Einfluss von 70 Individuen besetzt wurden, theils aus den Grafschaften, theils Mitgliedern städtischer Magistrate, die sich durch Cooptation ergänzten. Die Mehrzahl des Hauses hatte nur etwa 5000 Wähler insgesammt, während allein Westminster deren über 12000 zählte. Die Reform von 1832 hat 56 »verfaulten Flecken« ihr Wahlrecht völlig entzogen, 30 andere auf je einen Abgeordneten beschränkt, dagegen 22 Städte mit dem Wahlrechte von je 2 Mitgliedern, 20 andere mit dem von je einem Mitgliede begabt. Viele alte Boroughs mussten sich mit ihrer Umgegend verbinden. Von den Grafschaften wurden 25 auf je 4 Mitglieder gesteigert, 7 auf je 3. Das namentlich auch in Schottland bestehende ausschliessliche Stimmrecht der Stadträthe ward beseitigt. U. s. w. In den Grafschaften erhielten auch die Copyholders von mindestens 10 Lst. jährlichen Einkommens, ebenso die Zeitpächter, deren Contract auf mindestens 60 Jahre lautete, das Wahlrecht; um auch bei nur 20-jähriger Dauer des Contractes wählen zu können, mussten die letzteren 50 Lst. Einkommen besitzen. — Die Forderung der Volkscharte von 1835, die parlamentarische Vertretung lediglich nach der Volkszahl zu vertheilen, ist doch selbst von den neuesten Gesetzen nur annähernd erfüllt worden. Jetzt haben die Boroughs unter 15 000 Einwohnern gar keinen besondern Abgeordneten, die zwischen 15 000 und 50 000 einen, die zwischen 50 000 und 165 000 zwei. Alle anderen Bezirke wählen nur je ein Mitglied des Unterhauses. Der Wahlbeamte (*returning officer*) ist in den Städten der Mayor, in den Grafschaften der Sheriff. Er hat den Ort und die Zeit der Abstimmung festzusetzen. Diese Abstimmung braucht nicht an demselben Tage im ganzen Bezirke vorgenommen zu werden: was nach dem Heerdeninstinkte so vieler Wähler den Einfluss der zuerst vollzogenen Wahlen steigert, und den Reichen, die an vielen Orten Häuser etc. besitzen, ein mehrfaches Votum gestattet.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird das demokratische Repräsentantenhaus vom Volke der Einzelstaaten unmittelbar gewählt, und über die Zahl der Vertreter entscheidet die Einwohner-

zahl des Staates. Dagegen ist der Senat aus je zwei Mitgliedern jedes Einzelstaates zusammengesetzt, die hier von dem Provinzialparlamente gewählt werden. Hinsichtlich des Senates, der für die Politik der Union erfahrungsmässig wichtiger ist, als das Haus der Repräsentanten, haben desshalb Staaten wie Colorado mit (1880) 194000 Einwohnern, Delaware mit 146000, Oregon mit 174000 ebenso viel Einfluss, wie Pennsylvanien mit 4282000 oder Newyork mit 5082000. — Ähnlich in der Schweiz, wo nach der Verfassung von 1848/74 die zweite Kammer der Bundesversammlung, der Nationalrath, aus Abgeordneten des Volkes besteht, die von je 20000 Menschen in directer Wahl ernannt werden; hingegen die erste Kammer, der Ständerath, aus 44 Abgeordneten der Cantone, je 2 aus jedem Cantone und je einem aus jedem Halbcantone. Im Ständerathe hat also Bern mit 532000 Einwohnern keine stärkere Vertretung, als Uri mit wenig über 23000. Ähnliches war in dem Frankfurter Entwurfe der deutschen Reichsverfassung von 1849 beabsichtigt.

11.

Die Vertretung nach geschichtlichem Zusammenhange oder nach besonderen Fähigkeiten und Interessen ist der strengen Demokratie aus zwei Gründen verhasst: weil sie nur vorübergehend der blossen Kopfzahl entsprechen kann; weil sie der Allmacht des augenblicklichen Majoritätswillens eine Schranke entgegenstellt. Sie macht Verhandlung zwischen den Gegensätzen nicht bloss zu einer Sache der Billigkeit, sondern auch der Nothwendigkeit. Es ist ein grosser Unterschied, ob ich mit 99 Männern gemeinsam wähle etc., weil wir zusammen 100 sind, oder weil z. B. Alle dem Kaufmannsstande angehören. Darum ist eine gewisse Zumischung solcher nichtgleichheitlichen Elemente in hohem Grade geeignet, die Demokratie zur Mässigung, Erwägung aller Rücksichten etc. zu gewöhnen, und damit ihre Nachhaltigkeit zu verstärken. Man stützt sich nur auf Unterlagen, die eines (zuweilen unbequemen!) Widerstandes fähig sind. — Ein Hauptnutzen wird schon dadurch erreicht, wenn man die Abstimmungen in kleinen Kreisen vornehmen lässt, und diese Kreise nicht so häufig wechselt, dass die gegenseitige Personenkenntniss und Controle dadurch unmöglich werden. Hat ein Volk z. B. zwei Parteien, A. mit 50001, B. mit 49999 Mitgliedern, so wird, falls in vielen kleinen

Bezirken gewählt wird, B. fast ebenso viele Abgeordnete ins Parlament schicken, wie A. Bildet aber das ganze Land nur Einen grossen Wahlbezirk, so gehören bei gleich vollkommener Organisation beider Parteien alle Abgeordneten zur Partei A. Dann ist zu fürchten, dass die siegende Partei ihr schrankenloses Übergewicht missbrauchen wird. Und wenn solcher Missbrauch immerhin nur zwei ihrer Mitglieder irre macht, so dass sie zur Partei B. übertreten, so muss bei der nächsten Wahl ein greller Umschlag erfolgen. Als in Frankreich das sog. *ticket-system* herrschte, wonach jedes Departement seine 3 bis 28 Vertreter collectiv wählte, hätte bei der Behandlung des ganzen Staates als Eines Wahlbezirkes und gleich vollkommener Disciplinierung aller Parteien, wenn $^{4}/_{13}$ der Wähler Republikaner wären, $^{3}/_{13}$ Legitimisten, $^{3}/_{13}$ Orleanisten, $^{3}/_{13}$ Bonapartisten, die Kammer rein republikanisch ausfallen müssen.

Je zahlreicher die Versammlung, desto weniger ist eigentliche Berathung möglich, desto leichter Überrumpelungen, Erschleichungen etc. Weil eine wirkliche Debatte fehlt, so kommt hier bedenkilch viel auf die Fragstellung beim Votieren an. Die Leiter der Versammlung können gewaltig einwirken, indem sie ihre Anhänger zuerst abstimmen lassen, die Sitzung in die Länge ziehen, freudige oder ängstliche etc. Augenblicke wählen. In Genf wurde 1707 das Gesetz gegeben, dass alle 5 Jahre eine Volksversammlung als souveräne Instanz gehalten werden sollte. Gleich die erste solche Versammlung aber 1712 beschloss, diess aufzuheben. Die Secretäre nämlich hatten sich die Vota leise ins Ohr sagen lassen. Stimmte nun ein Bürger für *approbation*, so hiess es, er habe den Vorschlag der Aufhebung approbiert. Stimmte er für *rejection*, so sollte er die ferneren Versammlungen abgelehnt haben.[67]) Hiergegen wäre man durch Votieren in kleinen Abtheilungen wohl sicher geschützt gewesen. Es war desshalb eine wesentliche Verbesserung, als man in Nordamerika jeden Staat in so viele Wahlbezirke theilte, wie derselbe Vertreter zu ernennen hat: während es früher Bezirke gab, die 4 Vertreter hatten. Je kleiner die Bezirke, desto eher können auch die Minoritäten sich geltend machen.[68])

67) Spittler, Politik. S. 67 fg.

68) Vgl. Engel, Statist. Zeitschrift, März 1865. Derselbe Gedanke spricht auch gegen das Einkammersystem.

Fünftes Kapitel.

Unmittelbarkeit der Volksherrschaft.

12.

Das Streben fast jeder menschlichen Gewalt nach Erweiterung ihrer Befugnisse führt in der Demokratie zu einer immer grössern Unmittelbarkeit der Volksherrschaft, weil die vermittelnden Organe doch stets eine gewisse Beschränkung bilden. Daher in den kleinen Demokratien des Alterthums immer häufigere Volksversammlungen, neuerdings eine immer kürzere und abhängigere Mandatszeit der Vertreter angestrebt.

In Athen wurde regelmässig alle 9 Tage eine ordentliche Volksversammlung gehalten, dazu noch die vielen ausserordentlichen. Je häufiger, desto leichter fielen sie auf Thorheiten und Tyranneien. Denn grosse Haufen sind zum Handeln fast immer entweder zu schnell, oder zu langsam; zum Berathen passt ihre Form nicht, selbst wenn der Gesichtskreis der Massen dafür nicht zu eng wäre. Jede Versammlung, die handeln soll, erfordert eine solche Bildung und Selbstbeherrschung der Mitglieder, dass sie entgegenstehende Meinungen ruhig anhören und mit Gründen bestreiten können. Diess erfordert wieder eine gewisse Gleichheit an Macht und Einsicht, sowie eine gewisse Übung in parlamentarischen Dingen. Je zahlreicher die Versammlung, desto schwerer lassen sich jene Bedingungen überall voraussetzen. Die Debatte der französischen Nationalversammlungen von 1848 und 1870 fg. bestand bei wichtigeren Streitfragen fast nur aus einem Wechsel einzelner Sentenzen des jeweiligen Redners, stürmischen Unterbrechungen, sodann mühsamer Beschwichtigung durch den Präsidenten. Schon der Cardinal Retz hat bemerkt, dass sehr zahlreiche Versammlungen, auch wenn sich eine Menge von aufgeklärten und feinfühlenden Menschen darunter finden sollte, doch oft durch Vorstellungen und Leidenschaften, wie der Pöbel, regiert werden. Ich erinnere an den plötzlichen Ausbruch einer Feuersbrunst im Theater, das von lauter vernünftigen Erwachsenen besucht wird. Bei ruhiger Ueberlegung könnten sich Alle retten. Nun aber ist es die Folge der Panik, dass eine Menge der Flüchtenden erdrückt

wird.[69]) Etwas Ähnliches zeigt sich, wenn in theuerer Zeit beim Plündern eines Magazins ein Theil des vorhandenen Kornvorrathes zerstört wird; oder wenn der allzuheftige Andrang der Dürstenden eine Quelle verderbt (Göthe's Hermann und Dorothea!); oder wenn der massenhaft lastende Sand Öffnungen verstopft, wodurch eine geringere Menge leicht entrinnen könnte.

Ein Übermass der Centralisation ist für jede Staatsform gefährlich. Am wenigsten noch für die Monarchie, weil hier die Pyramide gleichsam des Staatsdienstes nur Eine Spitze hat, und diese letztere sich in unmittelbare Verbindung mit allen unteren Schichten gar nicht setzen kann. Am meisten die Demokratie, weil hier das Centrum so besonders schwerfällig ist. Darum bemerkt schon Aristoteles, dass Demokratien, worin die Landleute vorherrschen, vor Ausartungen am sichersten sind. (Polit. IV, 5, 3.) Andererseits giebt es wohl nichts, was die Demokratie mehr zu Übereilungen, auch zu Täuschungen über die wahre Majorität verführen kann, als grosse Hauptstädte mit ihrem zahlreichen Proletariate. Ein merkwürdiges Symptom hiervon ist der Beschluss, welchen die zweite französische Nationalversammlung, freilich ohne praktischen Erfolg, auf Antrag der Girondisten fasste, die gewiss die Mehrzahl der Republikaner hinter sich hatten: dass an jedem Orte, wo die Nationalversammlung tagte, das Sturmläuten oder Abfeuern von Lärmkanonen ohne ihre Erlaubniss mit dem Tode bestraft werden sollte. Freilich hatte Danton schon 1789 erklärt, dass die Bürger der Hauptstadt die natürlichen Vertreter aller 83 Departements seien. Kurz vor dem erwähnten Beschlusse der Nationalversammlung war von Marat empfohlen worden, sie mit einem zahlreichen Auditorium zu umgeben, das sie zur Vollendung der neuen Constitution binnen acht Tagen zwingen und bei der ersten Pflichtverletzung dem Schwerte der Gerechtigkeit überliefern sollte. Schon im August 1792 war es so weit gekommen, dass die Polizei in der Hand demokratischer Clubs (der Sectionen), die Justiz in der Hand eines unbeschränkten demokratischen Ausschusses, die innere Waffenmacht fast nur aus Proletariern bestehend war.

69) Am 21. Februar 1864 nahm eine Versammlung Leipziger Bürger, von einem der ehrenwerthesten Männer berufen, einstimmig ohne Discussion mehrere sog. Resolutionen an, wovon eine darauf hinauslief, Schleswig-Holstein nöthigenfalls selbst im Kampfe gegen die beiden deutschen Grossmächte zu befreien.

Nach dem von Robespierre, Marat u. A. ausgesprochenen Grundsatze übt das Volk im Insurrectionszustande seine Souveränetät unmittelbar aus: daher seit dem 10. August 1792 die Nationalversammlung ihre rechtliche Grundlage verloren hätte.[70] Natürlich waren solche Aufstände weitaus am wirksamsten in Paris. Darum wurde auch ganz Frankreich schwer belastet, um Paris mit wohlfeilem Brote zu versorgen. Anfang 1796 verschlang dieser Posten über zwei Drittel sämmtlicher Ausgaben des Ministeriums des Innern, während man für die übrigen Städte in dieser Hinsicht gar nichts that.[71]

Es gehört zu den weisesten Einrichtungen der nordamerikanischen Demokratie, dass die Bewohner der Unionshauptstadt Washington weder im Senate noch im zweiten Hause Vertreter haben, also weder an der Gesetzgebung, noch an der Steuerbewilligung etc. betheiligt sind. Auch sonst hat Washington keine solche Anziehungskraft, wie Paris oder London. So haben auch viele wichtige Einzelstaaten ihre offizielle Hauptstadt nicht in ihre grösste Stadt verlegt: Annapolis statt Baltimore, Columbus statt Cincinnati, Springfield statt Chicago, Albany statt Newyork, Baton Rouge statt Neworleans, Sacramento statt S. Francisco, was offenbar mit dem bisherigen Übergewichte der Landleute in der amerikanischen Volkswirthschaft zusammenhängt. Diess ist sicher mit manchen Unbequemlichkeiten verknüpft. Da ärmere Volksvertreter in einer Stadt zweiten Ranges nicht so leicht ihren Broterwerb haben können, sind Diäten nothwendig. Da jedes Congressmitglied in seinem Wahlbezirke wohnen muss, können sehr oft die Bestgeeigneten, die namentlich in den grossen Städten zu Hause sind, nicht in den Congress kommen.[72] Es liegt aber ein richtiger Instinct dabei zu Grunde, welcher die Hauptgefahr jeder Demokratie, das sind eben die Riesenstädte, verringern will. Für die Zukunft der Vereinigten Staaten wird es von der allergrössten Bedeutung sein, ob man diesen Grundsatz festhält, oder nicht.

---

70) v. Sybel, I, 519, 517, 477, 470. IV, 39.

71) Cicero's komische Erzählung, wie wenig die Römer von seiner glorreichen Quästur in Sicilien wussten (pro Plancio, 26), lässt ebenfalls auf eine demokratische Concentrierung aller öffentlichen Interessen in der Hauptstadt schliessen.

72) Bryce, American Commonwealth II, 388 fg., 405.

13.

Offenbar ist ein wirkliches Zusammenkommen des Volkes nur in sehr kleinen Demokratien, wie die meisten des Alterthums, möglich: obschon die neueren Erleichterungen des Reisens auch in dieser Hinsicht erleichternd wirken. In den grösseren demokratischen Staaten der Neuzeit hat man statt dessen die Volksvertretungen eingeführt, mit am frühesten in Nordamerika.[73]

Unterhalb dieser amtlichen Vertretung haben wir in der neuern Ausbildung unserer Tagespresse gleichsam eine permanente Volksversammlung. Wenn das Publicum täglich eine Stunde auf die Lectüre von Zeitungen verwendet, so ist das in mancher Hinsicht ähnlich, wie der wöchentlich zweimalige Besuch einer Volksversammlung, die 3 bis 4 Stunden währt. Und zwar nimmt diese Versammlung einen immer demokratischern Charakter an, wenn die Zeitungen wohlfeiler werden. In England z. B. hat seit der 1855 erfolgten Aufhebung der Stempeltaxe die Bedeutung der Times, die man das Organ des gebildeten Mittelstandes nennen kann, beträchtlich ab-, die der Arbeiterzeitungen entsprechend zugenommen. Die ungeheuere Wichtigkeit, welche das Zeitungswesen jetzt in allen Staaten erlangt hat, die viel demokratische Elemente enthalten, mag aus der Thatsache erhellen, dass Präsident Lincoln 1861 sechs Journalisten zu Gesandten oder Generalconsuln ernannte: u. A. für Paris, Constantinopel, Rom und Rio de Janeiro. Auch später wurden die Posten zu London und Berlin Journalisten angeboten.[74] Übrigens hängt es in Nordamerika mit dem so heilsamen Fehlen einer massgebenden Hauptstadt zusammen, dass es dort zwar unendlich viele Zeitungen giebt, aber keine, deren Einfluss sehr bedeutend wäre.[75]

73) Einen sehr merkwürdigen Versuch zu einer Art Volksvertretung hat der achäische Bund gemacht. Alle dreissigjährigen Bürger hatten gleiches Stimmrecht. Es wurde aber ein demokratischer Missbrauch dadurch verhütet, dass die Mehrzahl der Ärmeren aus den Nebenstädten doch nicht zur Versammlungsstadt reisen konnte; und ein Übergewicht der Ärmeren in dieser letztern dadurch unschädlich, dass in der Versammlung nach Städten, nicht nach Individuen gestimmt wurde. (Polyb. XXIII, 4, 5; XXIX, 9, 6. Livius XXXII, 22. 8 fg.; XXXVIII, 32, 1.)

74) Ratzel, Die Ver. Staaten von N.-Amerika II, 588.

75) Nach Tocqueville II, 14 ff., stand desshalb die Klasse der Journalisten

Die heutige Zeitungspresse, welche das ganze Volksleben abspiegeln und beherrschen möchte, hat sicher das Gute, der übermässigen Arbeitstheilung, wozu jede hohe Kultur neigt, entgegenzuwirken. Freilich steht dem gegenüber eine grosse Neigung zu Flachheit und Unruhe. Wie schnell vergessen selbst unsere »Gebildeten«, was sie vor einem Jahre der Zeitung nachgeschwatzt haben! Selbst Gelehrte spielen nur zu häufig ihrer Zeitung gegenüber die Rolle des Euelpides gegenüber dem Peisthetäros in Aristophanes' Vögeln. Läse Jedermann neben einander Zeitungen verschiedener Tendenz, so würde er sich von der knechtischen Abhängigkeit gegenüber Menschen, denen er bei persönlicher Bekanntschaft vielleicht sehr wenig trauen möchte, emancipiren. So aber, was wäre das für eine Volksversammlung, in der immer nur die eine Partei zu Wort käme? Diess macht wirkliche Volksversammlungen fast unmöglich: die Gegensätze verstehen einander gar nicht mehr, trauen sich gegenseitig nur das Ärgste zu, u. s. w. Darin liegt doch für die Zukunft eine sehr grosse Gefahr. Wer wirklich politische Bildung erlangen und behalten will, der mag immerhin sein Lieblingsblatt alltäglich lesen. Er muss aber wenigstens ab und zu auch von jeder wichtigern andern Richtung eine Nummer vorurtheilsfrei durchstudieren.

14.

In Athen, das ja unter den griechischen Demokratien sich besonders lange Zeit einer verhältnissmässigen Gesundheit erfreuet hat, bestand das Hauptmittel, Übereilung und Inconsequenz von der souveränen Versammlung fern zu halten, in den Befugnissen des Rathes und der Nomotheten. Der Rath der Fünfhundert, dem namentlich die Verwaltung der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten zustand, besass in der guten Zeit Athens das Recht, dass über keine Frage, die er nicht vorher begutachtet, ein Volksbeschluss gefasst werden sollte, und was er verworfen hatte, dem Volke nicht mehr vorgelegt werden durfte. Die Nomotheten hatten über neue Gesetze

im Allgemeinen bei den Amerikanern in keinem grossen Ansehen. M. Chevalier versichert, dass die meisten Zeitungen nur 350—400 Abonnenten gehabt; sehr wenige von den täglich erscheinenden zählten über 2000, keine über 4000: Lettres sur l'Amérique du Nord (1836) I, 389.

zu entscheiden. In der ersten Volksversammlung jedes Jahres ward dem Volke die Frage vorgelegt, ob es gesetzgeberische Anträge zulassen wolle, oder nicht. Im Bejahungsfall mussten diejenigen, welche dergleichen Anträge stellen wollten, dieselben öffentlich bekannt machen; und in der dritten regelmässigen Volksversammlung wurden nun die Nomotheten aus den für die Rechtspflege beeidigten Heliasten des Jahres gewählt, bis 1001 Männer, vor welchen die Verhandlung alsdann in processualischer Form geführt wurde. Die Antragsteller des neuen Gesetzes traten als Ankläger des alten auf, denen aber auch offizielle Vertheidiger desselben gegenüber standen. Kein bestehendes Gesetz sollte schlechthin abgeschafft werden ohne Ersatz durch ein neues besseres; und kein neues eingeführt ohne ausdrückliche Abschaffung des ihm entgegenstehenden alten. Den Verhandlungen der Nomotheten giengen Rathsgutachten voraus;[76]) sie wurden auch von Rathsmitgliedern präsidiert. Nachher stand es ein Jahr lang jedem Bürger frei, durch die *γραφὴ παρανόμων* die Rechtmässigkeit eines neuen Gesetzes vor Volksversammlung und Gericht anzufechten; und wenn dieser Angriff gelang, so ward das betreffende Gesetz wieder aufgehoben und dessen Urheber in Strafe genommen. Ja, wer dreimal aus solchem Grunde bestraft worden war, sollte das Recht, Gesetzesvorschläge zu machen, für immer einbüssen. — Leider haben diese Vorsichtsmassregeln auf die Dauer wenig Erfolg gehabt, die Volksherrschaft in deren eigenem bleibenden Interesse augenblicklich zu beschränken. Schon wegen der nur einjährigen Dauer des Sitzes in beiden Ausschussbehörden, deren Mitglieder ohne besondere Qualificierung durchs Loos ernannt wurden, also dem Durchschnitte des souveränen Volkes selbst nur wenig überlegen sein konnten.

Je kürzer der Zeitraum, für welchen gewählt wird, umso grösser natürlich der Einfluss der Wähler auf den Gewählten. Daher es in England ein grosses Element der Stetigkeit war, als 1717 siebenjährige Dauer des jeweiligen Unterhauses gestattet wurde.[77])

---

76) Von der spätern Ausartung, dass es üblich wurde, ἀπροβούλευτον ψήφισμα εἰσάγεσθαι ἐν τῷ δήμῳ, berichtet das Argumentum zu Demosthenes Rede gegen Androtion, p. 592.

77) Natürlich kann die Krone das Unterhaus schon vor Ablauf der sieben Jahre auflösen, wesshalb in constitutionellen Monarchien jede Verlängerung der möglichen Dauer des Parlamentes die Macht der Krone verstärken muss.

Die Volkscharte von 1835 begehrt statt dessen einjährige Parlamente. In Nordamerika galt Rhode-Island für die äusserste Demokratie, weil hier das Kolonialparlament halbjährlich erneuert wurde, (die Gerichte alljährlich). Die üblen Folgen hiervon hat schon der *Federalist*, Ch. 62, vortrefflich erörtert. Ein tüchtiges Parlament darf nicht so zahlreich sein, dass die Ehre oder Schande seiner Massregeln die einzelnen Mitglieder so gut wie gar nicht trifft. Und die Mitglieder müssen lange genug darin bleiben, um das Interesse ihres persönlichen Rufes mit dem Ruhme und Glücke des Volkes verbunden sein zu lassen. — Als die erste französische Nationalversammlung ihren Mitgliedern verbot, sich für die zweite wiederwählen zu lassen, war das gewiss eine gründlich verkehrte Anwendung des Gleichheitsprincipes. Der Vorschlag dazu ist bekanntlich von Robespierre ausgegangen, der auf diese Art alle Häupter der mehr gemässigten, satten Parteien von der neuen Versammlung ausschliessen wollte. Er selbst konnte nun freilich auch nicht eintreten, behielt aber durch den Jacobinerclub von Aussen her die volle Leitung seiner Partei. Im Club nahm seine Macht dadurch sofort sehr zu. Lameth und die anderen Häupter von 1789 waren natürlich gegen das Verbot, die Rechte aber dafür, aus Hass gegen die bisherigen Führer. Auch die Masse der einflusslosen Mitglieder dafür, um ihre Nichtwiederwahl ehrenvoll zu maskieren (v. Sybel I, 237). Auch in der englischen Revolution wurde 1649 vorgeschlagen, dass kein Mitglied des frühern Parlaments in das neue eintreten sollte. Zum Theil hängt diess wohl damit zusammen, dass in solcher Revolutionszeit die meisten früheren Mitglieder »sehr viel Werg am Rocken haben«. Übrigens haben die extremen Häupter demokratischer Umwälzungen diese Uebertreibung des Gleichheitsprincipes meist nur da vertreten, wo sie ihnen selbst nützlich war. Die lange Dauer des englischen Revolutionsparlamentes, sowie des französischen Conventes gehören nicht in das Register der Demokratie, sondern der Revolution.

15.

Eine sehr merkwürdige Anstalt ist das 1874 für die Gesammtschweiz eingeführte Referendum, wonach jeder nicht dringliche Beschluss der gesetzgebenden Körper auf den Antrag von 8 Cantonen oder 30,000 Bürgern, bevor er Gesetz wird, einer Abstimmung des

gesammten Volkes unterzogen werden muss.[78]) In Nordamerika besitzt die Union diese Einrichtung nicht, wohl aber haben sie viele Einzelstaaten daselbst. In der französischen Verfassung von 1793 bestimmen Art. 56 ff., dass jedes von der Nationalversammlung provisorisch beschlossene Gesetz an alle Gemeinden versandt werden soll unter der Aufschrift: vorgeschlagenes Gesetz. Wenn alsdann binnen 40 Tagen in der um eins grössern Hälfte der Departements ein Zehntel der regelmässigen Urversammlungen reclamiert, so muss der gesetzgebende Körper die Urversammlungen entscheiden lassen.

Radicale Staatsmänner der Schweiz haben ihr Referendum wohl als den grossartigsten Versuch gepriesen, den eine Republik je gemacht. Derselbe hat aber nicht ganz im Sinne der Urheber gewirkt. So wurden z. B. in der Schweiz 1876 ein eidgenössisches Banknotengesetz und eine Militärpflicht-Ersatzsteuer abgelehnt: weiterhin die Einrichtung einer Justiz- und Unterrichts-Abtheilung in der Regierung. Für einzelne Cantone eine progressive Einkommensteuer und eine obligatorische Inventur sämmtlicher Erbschaften. In Nordamerika hat die Bevölkerung mehrerer Einzelstaaten die von ihren Parlamenten beschlossene Verleihung des Wahlrechtes an Frauen abgelehnt. Einzelne dortige Verfassungen schreiben sogar vor, dass gewisse Gegenstände immer der Gesammtheit der Wähler unterbreitet werden müssen: so in Wisconsin die Errichtung von Banken, in Minnesota die Verwendung von Geldern des *internal improvement land fund*. Nicht selten haben die Staatsparlamente gewisse kitzliche Fragen sehr gerne dem Referendum überlassen, um dadurch von sich selbst die Verantwortung abzulehnen: so bei Gesetzen, wo die Wünsche der Mässigkeitsvereine und der Schenkwirthe mit einander streiten.

Mir scheint die ganze Einrichtung doch sehr geeignet, das Leben

---

78) In vielen Einzelcantonen ist die Volksabstimmung nicht allein bei Gesetzen, namentlich Verfassungsänderungen, sondern auch bei Ausgaben, die einen gewissen Betrag übersteigen, vorgeschrieben. Eine extrem demokratische Steigerung dieses Gedankens findet sich in vielen Schweizer Cantonen dahingehend, dass jederzeit die Mehrzahl der Activbürger den grossen Rath abrufen kann: was in Bern die Auflösung der Regierung zur Folge hat, im Aargau sogar den neuen grossen Rath ermächtigt, alle anderen Staatsbehörden, sogar die Gerichte, zu erneuern. Wenn in Schaffhausen 1000, Bern 8000, Aargau 6000 Bürger den Antrag stellen, muss er gemeindeweise zur Abstimmung gebracht werden.

einer demokratischen Verfassung zu verlängern: weil sie einerseits echt demokratisch ist, gleichheitlich, unmittelbar etc.; aber doch conservativ, insofern sie die Hauptgefahr jeder Demokratie, leichtsinnige Neuerungen, vermindert. Nicht selten hat sie vom einfach menschlichen Standpunkte aus doctrinärer Consequenzenmacherei einen Damm entgegengesetzt. Eine grosse Menschenmenge, auf demselben Flecke beisammen, ist allerdings für panischen Schrecken, sinnlose Begeisterung etc. empfänglicher, als eine kleine Zahl, die mit einander sprechen kann. Ist aber jene über das ganze Land zerstreuet, so wird sie schwerer in Bewegung gesetzt, als diese. Darum hält auch Bryce (II, 79. III, 360) in grossen Demokratien das Referendum für eine wesentliche conservative Einrichtung. — In Nordamerika ist mitunter beklagt worden, dass in einigen Staaten, wo jede Verfassungsänderung von der Mehrzahl der Stimmberechtigten, nicht bloss der wirklich Stimmenden, genehmigt werden muss, solche Änderungen durch die blosse Indolenz des souveränen Volkes verhindert werden. Mir scheint das aber gerade bei der eigenthümlichen Lage Nordamerikas eine sehr viel geringere Gefahr, als im Gegentheil liegen würde.[79])

Sechstes Kapitel.

Demokratische Beamten.

16.

Eine der gefährlichsten Übertreibungen des Gleichheitsprincipes liegt darin, dass man zu geringe Ansprüche an die Tüchtigkeit der Beamten macht, ihre nothwendigen Amtsbefugnisse schmälert, oder allzu häufig mit ihnen wechselt. Und doch hat jede ausgeartete

79) Bryce, II, Ch. 39, vergleicht dem Referendum das jetzt in England immer gewöhnlichere Verfahren, dass die Lords einen von ihnen gemissbilligten Beschluss des Unterhauses verwerfen, dadurch eine Parlamentsauflösung bewirken, hernach aber, wenn das neue Unterhaus den Beschluss des frühern festhält, nachgeben.

Staatsform eine gewisse Neigung dazu, (die Aristokratie vielleicht noch am wenigsten): weil selbständige Beamte immer eine höchst wichtige Schranke gegen Willkür des Herrschers sind.[80]) Es liegt in der Natur der Sache, dass die Staatsbeamten als solche gar nicht umhin können, vor blossen Privatpersonen gewisse Vorzüge zu besitzen. Die Demokratie sucht diese nun doch unter möglichst Viele zu vertheilen, auf möglichst kurze Zeit, damit das Ideal einer reiheumgehenden Betheiligung Aller möglichst erreicht werde.

In Athen hatten die jährlich wechselnden 9 Archonten ursprünglich fast die ganze Regierung besorgt. Zu Perikles Zeit war diess fast nur auf die Instruction, nicht einmal Entscheidung, der Processe herabgesunken. Fast alle Beamtenstellen waren bloss einjährig; es scheint sogar, dass sie nicht unmittelbar hinter einander von derselben Person bekleidet werden konnten. Eine Ausnahme bildete die höchste Vorsteherschaft der Finanzen, die vier Jahre dauerte. Ebenso durfte Niemand zwei Ämter zugleich verwalten, wenigstens nicht für zwei Ämter zugleich besoldet werden.[81]) Zu den thörichtsten Anwendungen des demokratischen Grundsatzes gehört es, wenn die Athener so gern als Gesandte nicht Einzelne, sondern ganze Commissionen, und zwar von Rednern beider Parteien, verschickten: was unter gleichsprachigen Staaten Einiges für sich haben mochte,[82]) sonst aber hauptsächlich dazu diente, die Freunde und Gegner der beabsichtigten Politik einer wechselseitigen Controle zu unterwerfen, auch zu verhindern, dass die Gegner nicht etwa daheim die ganze Sache rückgängig machten.

Wir gedenken hier einer höchst merkwürdigen, gewöhnlich missverstandenen Einrichtung, welche unter dem Namen Ostrakismos (Petalismos) in vielen griechischen Demokratien bestand: in Argos, Megara, Syrakus, Milet etc., ganz besonders in Athen seit der Ein-

---

80) Ein despotischer norddeutscher Fürst soll bei der Berufung eines ausgezeichneten Beamten in den Nachbarstaat den Minister, welcher dessen Festhaltung anrieth, gefragt haben: ist der Berufene uns unentbehrlich? Und auf die Bejahung dieser Frage hätte der Fürst erklärt: dann mag er gehen; ich kann keine Diener brauchen, die unentbehrlich sind.

81) Demosth. adv. Timocr., p. 739. 747.

82) Heutzutage erreicht man diesen Zweck durch Einflussgewinnung auf die Presse des Auslandes.

führung der vollen Demokratie unter Kleisthenes. Aristoteles (Polit. III, 9) erklärt diess Institut aus dem Streben der Demokratie, die allgemeine Gleichheit nicht durch übermächtige Individuen gefährden zu lassen. Aus einem ähnlichen Grunde also, wesshalb in der Sage die Argonauten den Herakles nicht mitnehmen wollten. Besser freilich, meint Aristoteles (V, 3), wenn man einer solchen Übermacht bei Zeiten vorgebeugt hätte. — Wen nun die glänzende Auctorität des Aristoteles nicht blendet, welcher übrigens diess ganze Institut auch nur aus Büchern kennt, den frage ich zuerst: wie ist es überhaupt nur möglich, dass ein Übermächtiger seiner Macht wegen aus dem Lande gejagt wird? Ist er wirklich übermächtig, wird er sich verjagen lassen? Ich weise ferner auf den Zeitpunkt hin der geschichtlich bekannten Ostrakisierungen. Wann wird Aristeides verbannt? Nicht nach der Schlacht bei Marathon, wo er, mit kriegerischen Lorbeeren geschmückt, die wichtigsten Friedensämter bekleidete; nicht nach dem Siege von Platäa, wo er mit ausgedehntester Machtvollkommenheit über die Inseln und Küstenstädte gebot: sondern nur damals, wo ihm Themistokles in Belauschung des Zeitgeistes den Vorsprung abgewonnen, ihn entbehrlich gemacht hatte. Wäre nachher Themistokles seiner Macht wegen verbannt worden, es hätte 478 geschehen müssen, wo er der erste Mann von Griechenland war, nicht 474, wo ihn die conservativen Häupter entschieden verdunkelt hatten. Ganz dasselbe gilt von Kimon und dem ältern Thukydides. — Wir haben den Ostrakismos aufzufassen als ein Analogon unserer constitutionellen Ministerkrisen. Der äussere Hergang dabei, wie er besonders von den Scholien zu Aristophanes (Ritter, 865 und Wespen 982) beschrieben wird, stimmt vollkommen zu dieser Ansicht. Von Zeit zu Zeit wird eine Volksversammlung eigens zu diesem Zwecke gehalten. Derjenige Staatsmann, gegen den sich wenigstens 6000 Stimmen erklären, muss für eine bestimmte Zeit das Land meiden. Dieser letzte Zusatz ist den neueren Staaten unbekannt; bei der Kleinheit der alten Republiken aber, wo die Staatsmänner weit unmittelbarer mit dem Volke verkehrten, wo es im ganzen Jahre Volksversammlungen gab, war er nothwendig, um der jeweilig am Ruder stehenden Partei nicht ihre g a n z e Zeit mit Existenzkämpfen auszufüllen. Unsere Minister gewinnen schon durch die Vertagungen des Parlaments immer einige Mussezeit für die



laufenden Geschäfte. Hiermit lässt sich auch das Erlöschen des ganzen Institutes auf das Einfachste erklären. Bekanntlich ist Hyperbolos Exil die letzte Anwendung des Ostrakismos. Seitdem sich nämlich das ganze Hellas in zwei grosse Lager gespalten hatte, ein conservatives, lakedämonisches und ein revolutionäres, athenisches, wo der Verbannte, wenn er in Feindesland ging, der herrschenden Partei seiner Heimath unendlich viel mehr schaden konnte, als unter den Augen seiner Mitbürger: seitdem waren die Vortheile des Ostrakismos illusorisch geworden. Alkibiades Flucht, also das nächste bedeutende Exil nach dem des Hyperbolos, musste diess Jedermann begreiflich machen.[83])

Von der so viel bedeutendern Stellung der römischen Beamten siehe unten Kapitel IX. Dagegen war in den Demokratien des italienischen Mittelalters die Dauer eines Staatsamtes selten über ein Jahr; in Florenz wurden manche der wichtigsten wohl nur auf je zwei Monate bekleidet.[84])

17.

In Nordamerika sind die meisten Beamten innerhalb ihres Wirkungskreises sehr wenig beschränkt, und verhandeln Alles mündlich, ohne Registratur etc. Die neuenglischen *Selectmen* verfertigen die Juryliste, und ihre Wahl ist auf Solche beschränkt, die selbst Wahlrechte ausüben und in gutem Rufe stehen; sonst aber frei. Sie können in den Schenken die Namen der Säufer anheften und verbieten, dass solchen Getränke verabreicht werden. Eine Amtshierarchie giebt es hier nur für wenige Geschäftszweige: fast ebenso viel unabhängige Functionäre wie Functionen, da sie alle dem Souverän, dem Volke, gleich nahe stehen, von ihm direct ernannt sind etc. Eben desshalb muss das Volk, d. h. seine einzelnen Mitglieder, selbst controlieren, was durch die zahllosen Denunciationsgebühren erleichtert wird. (Es ist derselbe Grund, welcher in der athenischen Demokratie zu der grossen Bedeutung des Sykophanten-

83) S. mein Leben, Werk und Zeitalter des Thukydides, S. 384 fg.

84) Sismondi, Geschichte der ital. Republiken im M. A. XVI, 435. Auch zu Mailand sollte in dem kurzen demokratischen Zwischenspiel zwischen dem letzten Visconti und dem ersten Sforza das Collegium der *Capitani e difensori della libertà* alle zwei Monate erneuert werden.

wesens führte,[85]) von dem Viele geradezu lebten.) Hiermit hängen die vielen Geldbussen zusammen, weil diess wohl das wirksamste Mittel ist, die während ihrer kurzen Amtsdauer factisch unabsetzbaren Beamten zu ihrer Pflicht zu nöthigen.[86]) Factisch freilich hebt die grosse Zersplitterung der Beamtenmacht die Verantwortlichkeit grossentheils auf.[87]) Eine auffallende Verschlechterung des Beamtenwesens ist durch General Jackson eingeleitet worden, der ja überhaupt nicht ohne einen gewissen Anflug von Cäsarismus regiert hat. Mit seiner Präsidentschaft beginnen die zahlreichen Amtsentsetzungen, um die Anhänger des neuen Präsidenten zu versorgen. Früher hatte Washington im Ganzen 9 Beamte ihrer Stellung enthoben, J. Adams 10, Jefferson 39, Madison 5, Monroe 9, J. Q. Adams 2; Jackson bereits in seinem ersten Jahre 230 höhere Beamte und 760 Postmeister etc. »Dem Sieger gehört die Beute«, wie Jacksons Freund Marcy im Senat 1832 offen erklärte. Man spricht jetzt wohl von einer ***rotation in office:***[88]) wodurch allerdings ein Kastengeist der Beamten, eine Büreaukratie etc. verhindert, sowie dem Gleichheitstriebe und dem Streben nach Neuem Vorschub geleistet wird. Freilich sind aber dadurch zugleich die Geschicklichkeit, die aus Erfahrung stammt, sowie der Sporn, dass man bei guter Amtsführung auf Vorwärtskommen rechnen kann, vermindert. Nach dem Zeugnisse von Männern, wie J. Q. Adams und Clay, hätten Spionage, Angeberei, Schmeichelei zu Washington ähnlich geblühet, wie an den schlimmsten Höfen des 18. Jahrhunderts. Calhoun's Vorschlag (1836), dass der Präsident bei jeder Absetzung dem Senat seine Gründe mittheilen solle, hat nichts gefruchtet. Unter Jackson, mehr noch van Buren hebt die Besteuerung der Unionsbeamten zu Parteizwecken des jeweiligen Präsidenten an. Die Beamten der (1839) 13028 Postämter waren so abhängig, dass nach einer Erklärung des Generalanwalts der Vorsteher des Zollamtes in Newyork nicht einmal dem Schatz-

---

85) Vgl. Aristoph. Aves 1430 ff., 1694 fg.; Xenoph. Hell. II, 3, 12. Isocr. De permut. 164. Demosth. adv. Neaeram 39. Die Sykophanten haben sich wohl selbst »Hunde des Volkes« genannt. (Demosth. adv. Aristog. I, 40. Theophr. Char. 31, 3.)

86) Tocqueville II, 61; I, 120 fg., 130, 135.

87) Bryce III, 152.

88) Vgl. J. Q. Adams, Memoirs XII, 190.

secretär die Gründe für die Absetzung seiner Beamten mitzutheilen brauchte.[89]) Die Wahlkosten der *rings* unter ihren *bosses* werden, abgesehen von öffentlichen Subscriptionen etc., vornehmlich aufgebracht durch Abgaben zu 1 bis 5 Procent von der Besoldung der Beamten, welche ihr Amt durch jene erlangt haben. In Newyork bekommen die Citybeamten 11 Mill. Dollars, die Unionsbeamten 2½ Mill. Eine Richterstelle kostet daselbst ungefähr 15000 Doll., eine Stelle im Congress 4000, eine Aldermanstelle 1500. Es giebt in dieser einen Stadt über 10000 Citybeamte, die jeden Augenblick ohne Pension entlassen werden können; dazu etwa 2500 Unionsbeamte. Wenn also Stadt und Union von derselben Partei beherrscht werden sollten, welche Abhängigkeit! — Ganz anders in England, wo mit dem Wechsel des Ministeriums kaum 50 Ämter wechseln; und die sind noch dazu meist mit Personen besetzt, welche auch ohne Besoldung gut leben könnten.[90]) — Wie in den nordamerikanischen Einzelstaaten überhaupt die Demokratie weit extremer ausgebildet ist, als in der Union, so konnte schon 1855 Rob. Mohl klagen, dass fast in allen Staaten die höheren Verwaltungsbeamten auf ein Jahr, die Richter auf wenige Jahre gewählt wurden, und dass bei der grossen Zahl der Wähler diess thatsächlich zu einer Klasse von gewerbmässigen Politikern führte, die Zeit und Frechheit genug haben, die hierfür nöthige Agitation zu treiben. Die geistige Höhe der Beamten ist gegen früher beträchtlich gesunken, Bestechungen wie Betrügereien häufiger geworden, zugleich die Scheu vor der öffentlichen Meinung immer knechtischer.[91]) Doch wirkt in Nordamerika die Unsicherheit der Beamtenstellung bisher immer noch nicht ganz so entsittlichend, wie sie in alten Ländern wirken würde. Man kann dort noch leichter eine verschüttete Lebensbahn mit einer neuen vertauschen.

Auch in der Schweiz lässt sich die Neigung der Demokratie zu einer grossen Zahl kleiner Ämter beobachten. So zählte z. B. der Canton Tessin 1834 auf nur 109000 Einwohner 114 friedens-

89) v. Holst, Verfassung u. Demokratie der V. Staaten, I, 2, 42 ff. 117. 309.

90) Bryce II, 464 ff. 452. 487.

91) Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, I, 531 ff. In Virginien wurden lange Zeit die Geistlichen immer nur für ein Jahr angestellt. (Bancroft III, Ch. 19.)

gerichtliche Beamte, 74 bei den Gerichten erster Instanz, 25 beim Appellationsgerichte, 17 beim Staatsrathe; dazu noch gegen 1500 Amtleute und Gemeinderäthe.[92]) Hand in Hand geht hiermit eine Titelsucht, worin die Demokratie der Monarchie gewiss nicht immer nachsteht. Man denke an die zumal früher so oft vorkommende Erscheinung, dass sich Männer, die wenig Jahre hindurch z. B. Regierungsräthe etc. gewesen waren, zeitlebens Alt-Regierungsräthe etc. nannten. Auch in Nordamerika grosse Titelsucht: so dass z. B. das Prädicat *honourable* angenommen, auf den Consultitel selbst eines sehr unbedeutenden Staates grosser Werth gelegt wird u. dgl. m.[93])

Ein mässiger Wechsel der Beamten, zumal unter den leitenden Staatsmännern, kann viel Gutes haben: für den Staat, der zu verschiedenen Zeiten oft verschiedener Talente bedarf, nicht immer bloss eines Themistokles oder Stein, sondern auch eines Kimon oder Hardenberg, jetzt eines Fabius, dann wieder eines Marcellus; sodann auch für die Staatsmänner selbst, die nun den Staat sowohl aus der Regierungs-, wie aus der Oppositionsperspective kennen lernen. Aber ein zu rascher Wechsel unterbricht alle Geschäftstradition, alle gründliche Erfahrung, ja selbst alles Zutrauen. In Zeiten des Luxus werden die schnell wechselnden Minister, welche doch in gewisser Beziehung mit den angesehensten, reichsten Klassen auf ähnlichem Fusse leben müssen, wenn sie nicht von Hause aus selber reich sind, gefährlich zu Erpressungen oder Betrügereien, börsenspielerischer Ausnutzung der Staatsgeheimnisse etc. versucht.

Zu den thörichtsten Anwendungen des Gleichheitsprincipes gehört es, wenn man den Vorsitz im Reichstage häufig wechselt. Wird der Präsident allmonatlich oder gar alle 14 Tage neu gewählt, wie in der ersten französischen Revolution, so werden sich die gehörige Routine, Gesetzeskenntniss etc. des Vorsitzers, andererseits auch Gewöhnung der Mitglieder an denselben schwerlich ausbilden können. Besser schon, wenn er für die ganze Dauer der Session gewählt ist, wie in Frankreich seit 1830; noch besser in England, wo er sein Amt mindestens für die ganze Dauer des Unterhauses bekleidet.

---

92) FRANSCINI, Der Kanton Tessin, S. 315.

93) Vgl. FEARON, Journey through the Eastern and Western States of America. (1818.)

Wirklich erfordert diess Amt eine Menge von Eigenschaften, die äusserst selten in Einer Person beisammen gefunden werden. Ein ephemerer Präsident wird eine ausschweifende Kammer schwerlich zügeln können, was doch immer im Interesse des ganzen Volkes liegt, auf die Dauer gewiss auch im Interesse der Kammer selbst. Manche deutsche Kammer würde 1848 fg. unter einem tüchtigen Präsidenten weniger angestrebt, aber mehr erreicht haben!

18.

Da sich Wahlen regelmässig um so mehr auf die Hervorragenden concentriren, je mehr sie von grossen Massen vollzogen werden,[94]) so liebt die extreme Demokratie das Loos. ARISTOTELES führt in der Rhetorik I, 8 als charakteristischen Hauptunterschied zwischen Aristokratie, Oligarchie und Demokratie an, dass in der ersten die Ämter nach der Bildung vergeben werden, in der zweiten nach dem Vermögen, in der dritten nach dem Loose.

Nur solche Ämter waren im spätern Athen hiervon ausgenommen, die handgreiflich gewisse persönliche Eigenschaften erfordern, wie Schatzmeister, Feldherren, Gesandte. Aber die 500 Rathsmitglieder wurden jährlich erloost. Im Innern des Rathes hatten je 50 Glieder, welche aus einer der zehn Phylen waren, für ein Zehntel des Jahres die Prytanie, d. h. die laufenden Geschäfte nebst Wohnung und Speisung im Prytaneion. Von diesen 50 ward täglich Einer als Vorstand erloost, der die Schlüssel und Siegel des Staates verwahrte. Den Vorsitz im Rathe und in der Volksversammlung hatten wiederum nach dem Loose die 9 Proedren aus den anderen 9 Stämmen. Aus einem dieser nichtregierenden Stämme ward auch der Staatsschreiber durch's Loos bestimmt. Zu Syrakus führte Diokles nach dem Siege über Athen die Ämterverloosung ein: derselbe Diokles, welcher die richterliche Willkür geschickt einzuschränken verstand.[95]) Jedenfalls ward der Parteienkampf durch das Loos gemildert, wesshalb Anaximenes

94) Der 1848 persönlich fast nur unvortheilhaft bekannte Louis Napoleon wurde von den Meisten nur darum gewählt, weil sie von keinem andern Namen voraussetzen konnten, dass er allgemein bekannt wäre.

95) DIODOR. XIII, 34 fg. ARISTOT. Polit. V, 4.

diess Verfahren *ἀστασίαστον* nennt.[96]) Bei rechtmässiger Handhabung konnten schwerlich alle Erloosten derselben Partei angehören; und wenn gegenüber einem sehr Ausgezeichneten alle Mitwerber zurücktraten, so war eine Wahl im edelsten Sinne vollzogen. Dass nach Idomeneus Aristeides nach der Marathonschlacht Archon geworden, *οὐ κυαμευτὸς, ἀλλ' ἑλομένων τῶν Ἀθηναίων*,[97]) mag auf ein solches Zurücktreten gedeutet werden. Übrigens entschied zu Athen das Loos nur zwischen Solchen, die sich um das Amt beworben hatten. Auch fand vor Antritt des Amtes einige Prüfung statt: ob der Betreffende seine Ältern gut behandelt, seine Steuern gezahlt habe etc., was später freilich zur blossen Formsache wurde. Man erkennt aber die Eigenthümlichkeit solcher Demokratien, welche für die Unfähigkeit des Bewerbers einen Beweis verlangen, andere Verfassungen für die Fähigkeit. In Bezug auf die Amtsführung ist übrigens das demokratische Loos noch schlimmer, als die aristokratische Erblichkeit: weil die letztere doch wenigstens einige Erziehung fürs Amt, Routine etc. verbürgt; auch wird ein gelooster Beamter vorzugsweise wenig Respect finden. Nur in einer sehr ausgearteten Demokratie, die bei der Wahl die Tendenz hätte, den ärgsten Schmeichlern, Bestechern etc., also den Schlechtesten, die Macht in die Hände zu spielen, wäre das Loos wirklich eine Art Verbesserung.[98])

In Rom, wo man übrigens diess Extrem demokratischer Gleichheit vermieden hat, wurden wenigstens die Centurien seit C. Gracchus in einer durchs Loos festgestellten Reihenfolge nach einander zur Abstimmung aufgerufen, während früher die Vermögensklassen nach einander votirt hatten. Gerade bei grossen Volksmassen ist ja die Nachahmung besonders mächtig.[99]) Dagegen war das Loos in den

96) Zu Heräa in Arkadien führte man die Ämterverloosung ein, weil beim Wählen Jeder nur aus seiner Partei gewählt hatte. (ARISTOT. Polit. V, 3.)

97) PLUTARCH. Arist. 1; vgl. CURTIUS, Griech. Gesch. I, 314. 546 ff. Schon Kleisthenes mag das Loosen eingeführt haben, wie ja HERODOT. VI, 109 ausdrücklich des erloosten Polemarchen gedenkt.

98) Insoferne hat Sokrates Unrecht, wenn er den Staat, wo die wichtigen Ämter verloost werden, ein Volk von Verrückten nennt. (XENOPH., Memor. I, 2, 9.)

99) Seit 152 v. Chr. kam es auch ab, die Soldaten aus der pflichtigen Mannschaft von den Offizieren frei auswählen zu lassen, wogegen man das Loos einführte. Diess ist echt demokratisch, aber freilich ein Symptom entweder abnehmenden kriegerischen Sinnes im Volke, oder bedenklich gewordener Willkür bei den Vorgesetzten.

Demokratien des italienischen Mittelalters sehr verbreitet: häufig auf die Art, dass Wahlherren erloost wurden, um dann ihrerseits zu wählen.[100] In Verona führte Ezzelin für alle besoldeten Ämter das Loos ein. Florenz hat denselben Schritt 1323 gethan. (G. VILLANI IX, 228. MACHIAVELLI Storia Fior. II.)[101] Doch wurden in gefährlicher Zeit die notorisch Tüchtigsten zur Kriegsverwaltung ernannt, sowie man auch bei Erneuerung der Loosbeutel Vertrauensmänner zu Vorsitzern des Scrutiniums machte. In solchen Zeiten ernannte man wohl eine sog. Balia, eine Commission von etwa 250 Bürgern, welche dann wie eine Dictatur über den Gesetzen stand. Um 1434 wurden die Loosbeutel geöffnet, und alle Namen von Anhängern der gestürzten Partei entfernt. Eine solche Balia konnte wohl gar die Signorie frei wählen, was man Wahlen aus freier Hand nannte. Sie konnte auch über die Staatseinkünfte frei schalten und aussergerichtlich Verbannungen anordnen.[102] — Die älteren Schweizer Demokratien haben auf das Loos viel weniger Werth gelegt.[103] Doch wurden z. B. in Schaffhausen während des Zunftregimentes viele Ämter verloost, namentlich Ämter finanzieller Art, selbst eine Landvogtei, was aber heftige Klagen der Unterthanen veranlasste. Die Weibel, Thorwächter und Thürmer alle durchs Loos ernannt.[104] [105]

---

100) So in Lucca; ähnlich bei dem wichtigen Amte der Ephoren zu Mailand seit 1228. (v. RAUMER. Gesch. der Hohenstaufen V, 181. 190.

101) In Lucca, sowie in vielen Municipalstädten von Toscana und des Kirchenstaates hat sich dies Verfahren bis zur französischen Revolution behauptet. Vgl. SISMONDI V, 93 fg. Noch unter Leopold II. besetzte der Rath der Zweihundert zu Florenz die Ämter in den Landstädten nach dem Loose. (CROME, Staatsverwaltung Leopolds I, 10.)

102) SISMONDI VIII, 263; IX, 87. 221; X. 174.

103) Glarus liess 1640 die Ämter unter 8 Candidatan verloosen, die durchs Handmehr gewählt waren, und zwar nach einem gesetzlich bestimmten Verhältnisse aus den verschiedenen Landestheilen. In Schwyz erlaubte sich der Canton 1692, unter denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten hatten, durch Verloosung entscheiden zu lassen. Doch ist diess bald nachher thatsächlich abgekommen, 1706 sogar ein Vorschlag, das Loos wiederherzustellen, abgelehnt, und 1718 mit schwerer Strafe bedrohet. (BLUMER, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, 1858, II, 127 ff.)

104) IM THURN, Der C. Schaffhausen, S. 7. BURCKHARDT, Der C. Basel, I, 142 ff.

105) Der Monarchie liegt die Ämterverloosung natürlich ganz fern. Dagegen hat die Aristokratie nicht selten dazu gegriffen, im Interesse der Gleichheit wenigstens innerhalb der Herrscherklasse; in religiöser Zeit wohl mit dem Nebengedanken

19.

Unbesoldete Ämter sind für die Ärmeren factisch unzugänglich. Die Demokratie strebt desshalb nach Besoldung aller öffentlichen Dienste, und zwar, so viel es angeht, nach gleichheitlicher Besoldung. Schon ARISTOTELES (Polit. V, 7, 9) empfiehlt der Oligarchie die Besoldungslosigkeit der Ämter,[106]) wie denn auch in England die bisherige Gentlemenherrschaft, nach Oben wie nach Unten zu, ganz wesentlich darauf beruhet, dass seit Karl II. die früheren Diäten der Unterhausmitglieder[107]) aufgehört haben. Unter den Forderungen der Volkscharte von 1835 ist die Bezahlung der Parlamentsglieder eine der wichtigsten. Was jetzt in England die reine Volksherrschaft noch ermässigt, sind, ausser dem besonnenen, conservativen Sinne des Volkes im Allgemeinen, nur noch zwei Cautelen: das Fehlen der parlamentarischen Diäten und die Beibehaltung des Systems, die gesetzlichen Wahlkosten den Candidaten aufzubürden. Die letzteren betrugen früher durchschnittlich 3835 Lst. für jeden Abgeordneten, jetzt immer noch 1227 Lst.[108]) Wenn es in Nordamerika selbst für angesehene Staatsmänner, die für Zwecke ihrer Partei reisen,

---

eines Gottesurtheiles. S. ANAXIMENES' Rhetor. ad Alexandr., C. 2, p. 14. Die Venetianer verbanden in ihrer besten Zeit das Loos mit der Wahl. Ein Hut ward auf einen hohen Dreifuss gestellt, in dem viele versilberte und 9 vergoldete Kugeln lagen. Jeder Senator zog eine Kugel heraus. Die, welche die silbernen trafen, begaben sich auf ihren Platz zurück, die Zieher der goldenen stiegen auf eine bestimmte Bank, und nachdem alle 9 ausgeloost waren, nahmen sie die Wahl vor, ohne vorher mit Jemand gesprochen zu haben. PATRICIUS rühmt diess Verfahren sehr. (De republ. III, 3.) In Basel ward das Loos 1718 eingeführt, um Wahlintriguen zu verhüten. Nur das Amt der Bürgermeister und Gesandten blieb hiervon ausgeschlossen. (OCHS, Gesch. von Basel, VII, 165. BURCKHARDT, Der Kant. Basel, I, 142 ff.) Legrand erhielt seine Baseler Professur, nachdem er bei 8 früheren Bewerbungen unglücklich geloost hatte. (W. VISCHER, Legrand, ein Gelehrtenbild aus dem 18. Jahrh., 1862.)

106) Er hebt als charakteristisch hervor, dass in Demokratien das Volk für seine richterliche Thätigkeit besoldet wird, in Oligarchien dagegen die Reichen, die nicht richten wollen, durch hohe Geldbussen dazu gezwungen werden. (Polit. IV, 7, 2.)

107) In den Grafschaften 4 Schill. täglich, in den Boroughs 2 Schill., von den wählenden Corporationen selbst aufgebracht. (BLACKSTONE I, 174.)

108) Tübinger Zeitschrift 1886, S. 382 fg.

nicht anstössig ist, ausser ihren Reisekosten noch eine Geldbelohnung zu erhalten (Bryce II, 574): so bildet das einen echt demokratischen Zug. In Frankreich waren die Nationalversammlungen der grossen Revolution und wiederum seit 1848 besoldet, die Kammern von 1814 bis 1848 nicht. Die hohen Besoldungen, welche Napoleon den Mitgliedern der ständischen Körperschaften beilegte, sind ein merkwürdiger Beleg dafür, wie gern der Cäsarismus die Formen der Demokratie beibehält. In manchen Staaten, wie Preussen, erhält die zweite Kammer Diäten, die erste, mehr aristokratische nicht. Das alte Athen liess zwar seine höheren Beamten grösstentheils ohne Besoldung dienen: nur wurde leider, gerade so wie in vielen Aristokratien, dieser Grundsatz schon frühe durch unrechtmässige Bezüge eludiert. Lysias erzählt, dass Manche mit Kosten ein Amt erlangen, welches ihnen später das Doppelte wieder einbringen soll. Dem Alkibiades hätten die Städte zweimal so viel gegeben, als anderen Feldherren. (pro bonis Aristoph. 52. 57.) Selbst von Themistokles berichtet Herodot (VIII, 4 fg.), wie er sich, immerhin zu einem guten Zwecke, bestechen liess. Bei Perikles hebt Thukydides (II, 65) als besondern Ruhm hervor, dass er *χρημάτων διαφανῶς ἀδωρότατος* gewesen. Zu Demosthenes Zeit »wurde Alles wie auf offenem Markte feilgeboten. Neid, wenn Jemand etwas empfangen hat; Gelächter, wenn er diess eingesteht; Verzeihung, wenn er überführt wird; Hass gegen Den, welcher diess tadelt: kurz Alles, was von Bestechungen herrührt.« (Philipp. III, 121.)

Neuerdings hat der mehr demokratisch gefärbte Zeitgeist die Beamtengehalte fast überall viel gleichmässiger gemacht, als früher; wie ja auch die in unserer Zeit so häufig wegen »Vertheuerung des Lebens« gewährten Besoldungszulagen fast immer bei der untersten Klasse der Beamten anheben. Aber z. B. Graf Wartenberg unter Friedrich I. bezog vom Staate jährlich gegen 100 000 Thaler, ein jetziger preussischer Minister nur 12 000. In Dänemark hatte gegen Schluss des 18. Jahrhunderts ein Minister 30 000, mancher Richter an festem Gehalte nur 20 Thaler jährlich. Unter Karl II. bezog der Grossschatzmeister 8000 Lst. jährlich, der Ober-Stallmeister 5000, der Kriegszahlmeister 5000, ganz abgesehen von Bestechungen, während die drei reichsten Herzoge wenig über 20 000, ein Peer durchschnittlich 3000, ein Baronet 900, ein Mitglied des Unterhauses weniger als 800 Lst. jährlich hatte. (Macaulay.) Dagegen beträgt

jetzt der Gehalt eines Ministers 5000 Lst. — Wenn wir zur Zeit Ludwig Philipps die Gehalte im französischen und nordamerikanischen Finanzministerium mit einander vergleichen, so empfing der *huissier* oder *messenger* dort 1500, hier 3734 Fr. jährlich; der unterste Commis 1000—1800 und 5420 Fr.; der oberste Commis 3200 bis 3600 und 8672 Fr. Dagegen der Generalsekretär oder *chief clerk* 20 000 und 10 840 Fr., der Minister 80 000 und 32 520. Zu Washington gab es im Finanzamte 158 Beamte, von welchen nur 6 unter 1000, aber auch nur 2 über 2000 Doll. Gehalt bezogen. Die höchsten amerikanischen Seeoffiziere (*commodores*) hatten 24 000 Fr., ein französischer Viceadmiral schon 39 900; während die Unteroffiziere (*sailmakers*, *boatswains*, *gunners*) dort 2667 — 4000, hier nur 1000—2000 Fr. erhielten. Aber freilich, hier wurden die Gehalte vorzüglich von den höheren, dort von den niederen Klassen bestimmt. Dabei pflegt in nordamerikanischen Almanachs bei jedem Beamten auch die Ziffer seines Gehaltes zu stehen.[110])

Eine der gefährlichsten Ausartungen ist es, wenn für Ausübung solcher Bürgerpflichten, die keinen Beruf hindern, oder gar für Ausübung von blossen Bürgerrechten Bezahlung geleistet wird. So ward in Athen nicht bloss für die Rathssitzungen (6 Obolen) und die Gerichtssitzungen (seit Perikles 1, seit Kleon 3 Obolen), sondern sogar für die Volksversammlung (seit Perikles 1, später 3 Obolen) ein Sold gezahlt. Es scheint, dass Perikles damit die persönliche Liberalität des reichen Kimon hat überbieten wollen. Die schlimmen Folgen hiervon für die Geschäftsverwickelung, die Confiscationslust, den Müssiggang des grossen Haufens sind namentlich von Aristophanes in unvergänglichen Zügen beleuchtet worden. Die französische Schreckenszeit führte auf Danton's Vorschlag einen Sold von 40 Sous für den Besuch der Sectionsversammlungen ein: allerdings nur zu Gunsten derjenigen, welche dessen bedürfen. Da hat dann aber mancher Proletarier an demselben Abend wohl drei bis vier solcher

110) Tocqueville II, 47. M. Chevalier, Lettres sur l'Amérique du Nord, II, 151. 145. In der sehr demokratischen Kolonie Victoria ist es oft vorgekommen, die Volksvertreter in einer Quote desjenigen zu belohnen, was sie vom Staate für öffentliche Bauten etc. in ihrem Wahlbezirke durchsetzen. (Westminster Rev., Jan. 1868, p. 33.)

Versammlungen besucht,[111]) wesshalb die Thermidorier die ganze Soldzahlung wieder abschafften. Danton hatte seinen Vorschlag zu der Zeit gemacht, wo die Girondisten gestürzt, der Aufstand der Provinzen gegen die Schreckensherrschaft grösstentheils niedergeschlagen und im Wohlfahrtsausschusse selbst die relativ Gemässigten unterdrückt waren. — Auch in Deutschland sind 1848/9 Vorschläge aufgetaucht, den Pöbel für Ausübung des Wahlrechtes zu bezahlen; ebenso wie die Ältern der unentgeltlich unterrichteten Kinder für deren Schulbesuch! Wenn in einer Demokratie das active und passive Wahlrecht auf die untersten Klassen ausgedehnt ist, so bildet die Besoldungslosigkeit der Ämter ein Hauptschutzmittel gegen Missbrauch. Freilich wird sie auf die Dauer schwer zu halten sein. Gerade die Ärmsten versprechen ja (auf Anderer Kosten!) leicht am meisten.

Auch abgesehen von der Besoldung, hat wohl jede Staatsform das Bedürfniss, hervorragende Verdienste um das Ganze durch äusserliche Ehrenbezeugung zu lohnen. Was in dieser Hinsicht die Orden und Medaillen für die Monarchie, das sind neuerdings Fahnen für die Demokratie geworden: Schmuck der von der öffentlichen Meinung Begünstigten, Erinnerungszeichen der Zusammengehörigen, Prunk bei Festen etc, Schon Demosthenes hebt den Unterschied hervor, dass in Oligarchien die Belohnung verdienter Männer in einem Antheile an der Herrschaft besteht, was in Demokratien nicht möglich sei. Hier desshalb Bekränzungen, Abgabenfreiheit etc. Die letztere muss dauernd sein, weil die Demokratie nicht, wie Monarchie und Oligarchie, den Günstling positiv reich machen kann. (Leptin p. 484. 461.) Unseren Ordensverleihungen entsprach zu Athen die Krönung und Ausrufung im Theater etc., was Demosthenes mehrmals widerfuhr. (pro Corona, p. 267.) Also nur für einen Augenblick und nachher leicht vergessen, während ähnliche Auszeichnungen in der Monarchie meist für Lebenszeit, in der Aristokratie wohl gar vererblich sind. Echt demokratisch war es, wenn die Belohnung für gute Amtsführung des Rathes der Fünfhundert gern in einem goldenen Kranze bestand, der alsdann in einem Tempel aufbewahrt wurde.

111) Spittler, Politik, 72.

20.

Die Rechtspflege wird dem Geiste der Demokratie gemäss öffentlich und mündlich verfahren, mehr auf dem gemeinen Menschenverstande beruhen, als auf juristischer Wissenschaft, wozu das Volk weder Zeit noch Bildung genug hat; sie wird einfach und rasch vorgehen, was dann leider häufig auf Kosten der Gründlichkeit erfolgt. Wie der Aristokratie die auf Gewohnheit beruhenden, an Grundbesitz geknüpften Patrimonialgerichte geistig verwandt sind, der Monarchie die gelehrten, lebenslänglichen Richtercollegien, so der Demokratie die aus »dem Volke selbst« entnommenen Geschworenengerichte.

Die athenischen Geschworenengerichte, seit Solon für Civil-, seit Perikles auch für Strafsachen, waren im höchsten Grade demokratisch eingerichtet: 6000 Bürger je für ein Jahr durchs Loos bestimmt, und in 10 Commissionen richtend, so dass für gewöhnlich ein Gericht aus 500 Heliasten bestand, unter Umständen auch nur aus 200, aber zuweilen durch Zusammenziehung mehrerer Commissionen aus 1000 oder 1500. Selbst die Kategorien von Sachen, worüber jede einzelne Commission zu entscheiden hatte, durchs Loos bestimmt.[112]) An Appellation war natürlich nicht zu denken, da jedes Gericht unmittelbar das souveräne Volk vertrat.[113]) Darum spielten hier eine wichtige Rolle die sog. Diäteten, die unter Zustimmung beider Theile als Schiedsrichter fungierten und insofern als eine Vorinstanz betrachtet werden können: auch sie übrigens sehr zahlreich und jährlich durchs Loos bestimmt. Die an sich schöne Einrichtung, dass nicht bloss die Handlungen der Beamten durch die Gerichte bestraft, sondern auch die Beschlüsse des souveränen Volkes cassiert werden konnten, hat doch praktisch wenig Erfolg gehabt. Es war eben der Unterschied zwischen dem Volke im Ganzen und den Gerichten qualitativ gar zu gering.

---

112) Es ist charakteristisch, wie auch Aristoteles (Polit. IV, 13) nach den Gegenständen eine grosse Zersplitterung der Gerichte empfiehlt: eins über verwaltete Ämter, eins über Todschlag, eins über Hochverrath etc., ohne doch irgendwie an Instanzenzug zu denken.

113) Echt demokratisches Verbot jeder Appellation, auch jeder wiederholten Rechenschaftsablegung über dieselbe Sache: Demosth. pro Phorm., p. 952.

Die Römer haben ihren Ruf als das klassische Rechtsvolk des Alterthums namentlich auch darin bewährt, dass ihre Demokratie während der Blüthezeit der Republik (unten Kapitel IX) in der Rechtspflege so viel geringere Ansprüche machte, als die athenische. Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, sowie Appellationslosigkeit in beiden Staaten dieselbe. Hinsichtlich der Gerichtsleitung durch die Beamten aber der grosse Unterschied, dass in Rom diese durch Volkswahl ernannten und nach ihrem Amtsjahre im Senate verbleibenden Männer eine unvergleichlich höhere, also auch moralisch verantwortlichere Stellung einnahmen, als die athenischen, durchs Loos ernannten. Und was die eigentliche richterliche Entscheidung betrifft, so lag sie zu Rom während dieser Zeit in der Hand von Senatoren, bei deren Auswahl der Consens der streitenden Parteien oder wenigstens ein starkes Recusationsrecht derselben eine wichtige Rolle spielte; wogegen zu Athen auch hier nur die extrem demokratischen Sicherungsmittel des Loosens und der grossen Zahl bestanden.

Die italienischen Demokratien des spätesten Mittelalters haben gewiss im Interesse der Unparteilichkeit oft Fremde zu Richtern berufen: *per levar via le cagioni delle inimicitie, che dai quindici nascono.* (Machiavelli.)[114])

21.

In den Vereinigten Staaten hat sich das Gerichtswesen der Union vortrefflich behauptet (s. unten Kapitel XII.); um so weniger das in den meisten Einzelstaaten, wo das Volk unmittelbar die Richter wählt. Schon Kent[115]) bemerkt, dass die Handhabung der Strafgewalt und das Amt, jeden Bürger zur Erfüllung seiner Pflicht zu zwingen, ebenso unentbehrlich wie unbeliebt ist. Die hierfür geeignetesten Männer dürften wegen ihres zurückhaltenden Wesens und ihrer Unbeugsamkeit nur selten populär sein. In allen älteren Staaten der Union waren die Richter lebenslänglich (*during good behaviour*) angestellt; in den neueren Staaten nur auf eine ziemlich kurze Zeit,

114) Aus demselben Grunde hat auch Bentham in seiner demokratischen Zeit die Ansicht ausgesprochen, dass oft Ausländer am besten zu Staatsbeamten genommen werden, weil man solche am argwöhnischsten überwache.

115) Commentaries on American law I, 293.

auch in den revidierten Verfassungen, so dass 1867 die lebenslängliche Dauer bloss noch in Massachusetts, Delaware, Nord- und Süd-Carolina, Florida und Alabama bestand. Sonst allenthalben Wahl der Richter für eine bestimmte Zeit von 2 Jahren (Vermont) bis 21 Jahren (Pennsylvanien). In Newyork muss der Richter schon gleich nach dem 60. Jahre als altersschwach abdanken. Charakteristisch ist es, wie man in den meisten Staaten die in England übliche Amtstracht der Richter abgeschafft hat. Auch die Gehalte meist so niedrig, dass sie angesehene Juristen wenig zu locken vermochten. (BRYCE II, 118 fg.) Die Friedensrichter in den meisten Staaten jährlich neu gewählt. Hier und da setzen die Geschworenen sogar die Strafe fest. In Tennessee war es dem Richter förmlich verboten, zu den Geschworenen über den Thatbestand zu reden, so dass er zum blossen Werkzeuge der Jury herabsank. In Mississippi wurde 1845 der Bewerber um eine Richterstelle verpflichtet, z. B. in Bankerottfragen ungerecht zu urtheilen. *A mere man, poor, frail, weak, erring man is put upon the bench, named judge, and forthwith his possible opinions are held sacred. For our part we hold all intelligences in equal respect and we especially hold it to be the duty of an independent press to discuss the dogmas of the judges. Public opinion ought to be the law of the land. Those opposed to the march of democratic principles cling to the judges endeavouring to inspire great awe for their every opinion. This is absolute humbuggery. It is extremely ridiculous to admit that the people are capable of choosing their judges, and at the same time deny them the utmost freedom in canvassing the opinions of candidates for judicial stations.*[116]) Welch' ein Gegensatz gegen die Verfassung von Newhampshire (I, 35), worin es heisst: *it is essential to the preservation of the rights of every individual . . ., that there is an impartial interpretation of the laws . . . It is the right of every citizen to be tried by judges as impartial as the*

116) v. HOLST, Verfassung und Demokratie der V. Staaten, II, 123 ff. Es war hauptsächtlich die Unnatur der Sklavenfrage, die solche Früchte hervorbrachte. So ward in Savannah 1818 Jedem, welcher einem Farbigen (auch freien Farbigen) Lesen oder Schreiben lehrte, eine Geldstrafe angedrohet; war der Schuldige selbst farbig, so bekam er noch dazu 39 Peitschenhiebe. Nordcarolina bedrohete 1830 den Druck abolitionistischer Schriften mit Geldbusse, Auspeitschung und Pranger; das zweite Mal mit dem Tode. In Maryland 1831 mit 10—20-jährigem Zuchthause, in Louisiana mit dem Galgen. (v. HOLST II, 2, 100. 120.)

lot of humanity will admit. It is therefore not only the best policy, but for the security of the rights of the people, that the judges of the supreme judicial court should hold their offices so long as they behave well. Gebildete Amerikaner bewundern in England nichts so sehr, wie den Richterstand. (Bryce III, 358.)

In der grossen französischen Revolution war es eine der ersten Massregeln des Convents, alle Verwaltungs- und Justizämter neu zu besetzen. Billaud wollte überhaupt gar keine eigentlichen Richter mehr: statt ihrer sollten immer je zwei, von den Parteien ernannte Schiedsrichter fungieren. Das ging nun zwar nicht durch. Aber die Wahl wurde jedenfalls nicht auf Juristen, als besonders schlimme Aristokraten, beschränkt.[117]) Leider hat auch die neueste französische Republik einen Rückfall in dieser Hinsicht aufzuweisen. Als die zweite Kammer 1882 die Absetzbarkeit und Volkswahl der Richter votierte, obschon die Regierung nur bei Gelegenheit einer Reform der Gerichte eine zeitweilige Suspension der Unabsetzbarkeit gewünscht hatte, ging jenes Extrem durch, weil mit der äussersten Linken zugleich die Rechte stimmte: die letztere wohl in der Absicht, die Republik durch Übertreibung zu Grunde zu richten.

Geschworene, als Dilettanten, sind unsicherer, als ständige Richter: eben desshalb von Unten her wohl mehr zu beeinflussen, als diese von Oben her, wenigstens schwerer durch gute Einrichtungen vor solchen Einflüssen zu bewahren. Durch die Jury erlangt das Volk einen bedeutenden Theil des Begnadigungsrechtes. Für gewöhnliche Zeiten sind Geschworene in bedenklicher Weise zu übertriebener Milde geneigt: in Newyork hatten 1816 ff. von 817 entlassenen Sträflingen nur 77 ihre volle Strafzeit ausgehalten, 740 waren begnadigt worden.[118]) Andererseits hat man in revolutionärer oder

117) v. Sybel I, 564.

118) Julius, Nordamerika's sittliche Zustände II, 29. 13. Welch' ein Gegensatz gegen das Mutterland, wo unter den Tudors 27 Verbrechen mit Todesstrafe bedrohet waren, unter den Stuarts 96, nachher bis 1819 sogar 156! (Fowell Buxton im Unterhause, 2. März 1819.) In der Zeit ihrer Abhängigkeit von England waren auch die Amerikaner strenger. In Connecticut wurde 1650 den Ältern gestattet, ihren übersechzehnjährigen Sohn, der in *sundry notorious crimes* lebt, nach V. Mose 21, 18 ff. durch den Richter zum Tode verurtheilen zu lassen. Übrigens kann die extrem demokratische Milde unter Umständen auch plutokratische Folgen haben. So die zweite *Lex Porcia* in Rom, welche die Todes- und Prügel-

tyrannischer Zeit Richtercollegien doch nicht so ohne Weiteres zu Justizmorden etc. gebrauchen können, wie die athenische Geschworenen gegen Schluss des peloponnesischen Krieges oder die französischen während der grossen Revolution. Daher bedürfen die Juries, um vor solcher Ausartung sicher zu sein, der Verbindung mit einem tüchtigen, hochgeehrten Richterstande und einer streng tradierten Rechtswissenschaft, wie in Rom und England. Auch das englische Princip der buchstäblichen Auslegung der Gesetze ist ein Schutzmittel. Ein vortreffliches Mittel, die Jury vor Übereilung zu bewahren, hat man neuerdings in Vandiemensland eingeführt. Hier muss die Majorität der Geschworenen um so grösser sein, je kürzer die Dauer ihrer Berathung. Um innerhalb der zwei ersten Stunden einen Beschluss zu fassen, müssen die 12 Geschworenen einstimmig sein; mit 11 Stimmen gegen eine zu beschliessen, werden mindestens 4 Stunden Berathung erfordert. U. s. w. (Colonial Policy of L. Russels Administration I, 124.) Wo dergleichen besteht, da lässt sich den Geschworenengerichten nicht bloss ihre verhältnissmässige Raschheit, sondern auch die gute Schule nachrühmen, die sie für das Volk bilden: ähnlich den Instituten der Öffentlichkeit, der Pressfreiheit etc.

Siebentes Kapitel.

Verfall der Demokratie und Mittel dagegen.

22.

Aus allem Vorstehenden ergiebt sich, dass eine Hauptvorschrift demokratischer Diätetik darin besteht, das Gleichheitsprincip nur bis auf einen gewissen Punkt zu entwickeln. Man halte diess nicht für inconsequent: kein menschliches Institut verträgt seine äussersten

---

strafe auch für römische Bürger in den Provinzen abschaffte. (LANGE, Handbuch der römischen Alterth. II, 211.)

Consequenzen. Vollkommen consequent vermag ohne Schaden nur ein Wesen zu handeln, welches vollkommen weise und heilig ist.

Keine Tyrannei ist für den Augenblick so drückend, wie die tyrannische Herrschaft einer Mehrzahl über die Minderzahl. Dieser Tyrann hat unmittelbar die grösste physische Kraft, die meisten Augen, Ohren und Hände: er ist so zu sagen allgegenwärtig. Und dabei hat er die mindeste Scham und Verantwortlichkeit. Wer von einem Pöbelschwarm ermordet wird, mit tausend Stockschlägen oder Steinwürfen, der stirbt ganz besonders qualvoll. Und doch hat keiner der Mörder die vollen Gewissensbisse, geschweige denn die volle Schande seines Verbrechens. Hier ist auch die Überlegung vor der That besonders ungründlich, Irrthum in Betreff der Person besonders häufig etc. Wen eine Monarchie oder Aristokratie bedrückt, der hat meist einen grossen Trost in der öffentlichen Theilnahme. Darum sagt TOCQUEVILLE (II, 146) sehr treffend: »Wenn Jemand in den Vereinigten Staaten von der Staatsgewalt Unrecht leidet, an wen soll er sich wenden? An die öffentliche Meinung? sie bildet eben die Majorität. An die Volksvertretung? sie vertritt die Majorität und gehorcht ihr blindlings. An die Beamten? sie sind deren passive Werkzeuge. An die bewaffnete Macht oder die Jury? das ist aber nur wiederum die Majorität in Waffen oder im Gericht.« In Baltimore wurden während des Krieges von 1812 die Pressen etc. einer Zeitung, die zur Friedenspartei gehalten, vom Volke zerstört. Die Behörde bot die Miliz auf; die aber kam nicht. Um die Journalisten zu retten, führte man sie ins Gefängniss: aber das Volk erstürmte dieses, tödtete den einen ganz und die anderen halb. Die Übelthäter wurden hernach von der Jury freigesprochen. Daher meint TOCQUEVILLE, dass nirgends so wenig Deliberationsfreiheit bestehe, wie in Nordamerika. Der Souverän brauche hier keine missliebigen Bücher zu verbieten, weil keine geschrieben werden aus Mangel an Lesern. Auch sonst wende er keine Henker etc. an, die nur den Leib tödten, sondern er suche durch allgemeine Verachtung, wenigstens Ignorieren die Seele zu tödten. Selbst keinen Ruhm solle man gegen seinen Willen erlangen.[119]) — Hoffentlich wird diese Schilderung, die vorzugs-

119) In Kansas verordnete man 1856, dass Jeder mindestens 2 Jahre Zuchthaus haben soll, der mündlich oder schriftlich behauptet, oder Drucksachen

weise von den Sklavenstaaten in der Zeit ihrer wachsenden Angst vor der Abolition durch das Übergewicht des Nordens abstrahiert ist, heutzutage nicht mehr voll zutreffen. Aber auch ein Gesetz, wie das Maine'sche Mässigkeitsgesetz, wäre heutzutage wohl in keiner Monarchie oder Aristokratie durchzusetzen. Man wird hierbei an das Wort Mirabeau's erinnert, dass er lieber in Constantinopel, als in Frankreich leben möchte, wenn hier die Gesetze ohne Einwilligung des Königs gemacht würden.

In einer ausgearteten Demokratie giebt es reichlich ebenso viele Schmeichler, die auf die Schwächen des Herrschers speculieren, wie in der unbeschränkten Monarchie. (Die Aristokratie ist von dieser Krankheit freier). Mit unvergänglichen Zügen hat Aristophanes in seinen Rittern diese Volksschmeichelei im sinkenden Athen geschildert. Cicero beantwortet die Frage, ob das Volk ein *judex dignitatis* sein könne, mit den Worten: *fortasse nonnunquam est*; *utinam semper esset! sed est perraro. Et si quando est, in iis magistratibus est mandandis, quibus salutem suam committi putat.* Er fügt aber hinzu, dass man doch, um in einer Demokratie (versteht sich, seiner Zeit!) etwas zu gelten, dem *liber populus* unermüdlich hofieren müsse (pro Plancio 3. 4. 5.) Neuerdings hat ein englisches Parlamentsglied einen Arbeitercongress zu Leeds an Wichtigkeit hoch über »die Trades-Union, wozu er selbst gehöre, nämlich das Parlament« gestellt.[120]) Selbst ein Historiker wie Bancroft konnte sich zu dem Satze verirren: »Euer Emporsteigen zur Macht ging so gleichmässig und majestätisch vor sich, wie die Weltgesetze. Es war so sicher, wie die ewigen

---

einführt oder verbreitet, die behaupten, die Sklaverei bestehe nicht zu Recht. Mindestens 5 Jahre, wer etwas thut, was geeignet ist, die Sklaven missmuthig oder widerspänstig zu machen oder zur Flucht zu veranlassen. Wer einen Sklaven direct zur Flucht beredet oder ihm dazu behülflich ist, hat 10 Jahre Zuchthaus oder Tod zu erwarten. Und zwar sollen die Sträflinge, die im Freien arbeiten, eine Kette tragen von 6 Fuss Länge, $^1/_4$ bis $^3/_8$ Zoll Dicke und mit einer Kugel von 4—6 Zoll Durchmesser. (v. Holst III, 520 fg.) Niemand sollte als Geschworener fungieren, der Gewissensbedenken wider die Sklaverei hegte. Th. Gladstone (Kansas or squatter-life, 1858) erzählt, wie auf einem Dampfschiffe ein Commis das Wort *abolition* gebraucht ohne den Zusatz *damned abolition*. Da erklären ihm die *border-ruffians*, das Wort dürfe nicht einmal im Scherze gebraucht werden. »Sie werden so gut sein, die Wünsche des souveränen Volkes in dieser Beziehung zu respectieren: das Volk ist's, welches herrscht. Merkt euch das, Mosje.«

120) Reybaud in den Comptes-rendus, Janv. 1874, p. 42.

Satzungen.« Man denke dabei an das schöne Wort Tocqueville's, dass in der extremen Demokratie wie Despotie der Herrscher immer noch weniger demoralisiert werde, als seine schmeichlerischen und verführerischen Diener.[121])

23.

Wenn aber die tyrannisch ausgeartete Demokratie für den Augenblick härter drücken mag, als die entsprechende Ausartung der beiden anderen Staatsformen, so pflegt dieser Druck bei jener doch am wenigsten lange zu dauern: weil von allen Staatsformen die Demokratie am meisten zur Inconsequenz neigt. Um consequent zu sein, wird namentlich eine gewisse Bildung erfordert, die augenblickliche Opfer zu bringen versteht, eines zukünftigen Gewinnes wegen. Dann aber wechselt auch der Personalbestand grosser, wenig gegliederter Versammlungen meist sehr rasch. Beim allgemeinen Wahlrechte giebt es sehr oft Minoritätswahlen: da erscheint denn heute diese, morgen jene Minderzahl der Berechtigten als Mehrzahl der Anwesenden. In Schwyz wurde General Reding 1765 mit einer Busse von 30 000 Fl. belegt; 1771 wählte man ihn zum Landesstatthalter, 1773 und wieder 1775 zum Landammann.[122]) Bei der französischen Volksabstimmung über die Constitution von 1793 waren 1 801 918 Ja und 11 610 Nein gewesen; über die von 1795 = 1 057 390 Ja und 49 955 Nein; über die von 1799 = 3 011 007 Ja und 1562 Nein. Für das lebenslängliche Consulat stimmten 1802 = 3 577 259, für das Kaiserthum 1804 = 3 572 329. Sogar die Zusatzacte von 1815 wurde noch mit über 1 300 000 Ja gegen 4206 Nein angenommen.[123]) Cicero meint (von seinem ausgearteten Volke!), dass keine Meerenge solche Wellenschwankungen habe, wie eine Volksversammlung. Ein Tag, eine Nacht, ein Gerücht könne Alles verändern. Oft wundere sich das Volk selbst darüber, *quasi vero non ipse fecerit. Nihil est incertius vulgo, nihil obscurius voluntate hominum, nihil fallacius ratione tota comitiorum.* (pro Murena 17.) Auch Dante hebt in seiner bittern Ironie gegen Florenz, das sich wie ein Kranker

121) Démocratie aux Etats Unis I, 2, p. 265.
122) Meyer v. Knonau II, 375 ff.
123) Thiers, Consulat et Empire, I, 216. III, 545. XIX, 574.

auf seinem Lager umdrehe, ganz besonders hervor, dass hier, was im October gesponnen, schon im November zerrissen werde. (Purgatorio, Canto 6.) Giebt es wohl eine schrecklichere Inconsequenz, als wenn in der ersten französischen Revolution (1789) ein zur Hinrichtung geführter Vatermörder vom Pöbel gewaltsam befreit wird, eine Frau aber, die sich unwillig hierüber ausgesprochen, gehenkt?[124])

Die Demokratie ist sehr viel productiver, als die beiden anderen Staatsformen; aber sie führt jeden Gedanken viel weniger beharrlich durch.[125]) In Frankreich hat die gesetzgebende Nationalversammlung in 11 Monaten über 2000 Gesetze beschlossen; der Pariser Gemeinderath einmal 98 Decrete an einem Tage.[126]) Dieselbe gesetzgeberische Unruhe in Nordamerika, wo z. B. 1885/6 in zehn Staaten 12 449 Bills eingebracht wurden und 3793 derselben durchgingen. (Im englischen Parlamente nur 481 und 282.) Man hat die Gefahr dieser Unruhe in Nordamerika wohl erkannt. Ein Hauptmittel dagegen ist das Veto des Governors, das 1789 bloss in Massachussetts bestand, jetzt in allen Staaten ausser vier: nach Bryce der Nutzen der concentrierten Verantwortlichkeit, wo man sich nicht hinter einer Menge Anderer verbergen kann. So haben auch 22 Staaten ihrem Parlamente eine nicht überschreitbare Sitzungsdauer vorgeschrieben, oder wenigstens verordnet, dass die überschreitenden Sitzungen nicht bezahlt werden: was bei der grossen Zahl müssiger Politiker dort sehr heilsam scheint.[127])

Je tyrannischer eine Demokratie ist, desto greller sind die Umschwünge der öffentlichen Meinung, weil hier die Minorität erst zu sprechen wagt, wenn sie Majorität geworden ist. In Florenz wurde die Partei, welche gerade einen Wahlsieg errungen hatte, oft eben durch diesen Sieg träger, kam lässiger in die Versammlungen und räumte damit der Gegenpartei das Feld. Sismondi räth als Mittel dagegen ein Gesetz, welches alle Berechtigten zum Besuch der Versammlungen zwingt, eine gewisse Zahl von Anwesenden zur Gültigkeit erfordert, u. dgl. m. (XII, 476 fg.) Öfters hat man bemerkt, wenn ein parlamentarischer Körper durch jede neue Wahl vollständig erneuert wird, dass die Voraussicht des eben erwähnten Umschwunges

---

124) Taine II, 1, 97 fg.

125) Die Aristokratie ist in beiden Rücksichten der extremste Gegensatz.

126) Leo, Universalgeschichte III, 522. 613.

127) Bryce II, 168. 175. 185.

in den letzten Monaten vorher ein völliges Stocken aller Geschäfte bewirkt. So in Bern 1850. Die Verfassung der Vereinigten Staaten hat diese Gefahr durch eine ebenso weise, wie originelle Massregel verhütet. (Unten Kapitel XII.) Hier stimmte Jefferson mit Männern wie Hamilton und Madison dahin überein, dass die Veränderlichkeit der Gesetze die gefährlichste Seite der amerikanischen Verfassung ist. Bei Jefferson beweiset diess um so mehr, als er ja aus demokratischen wie atomistischen Gründen eigentlich der Ansicht war, dass jedes Menschenalter nur sich selbst, nicht aber seine Nachfolger binden könne. Desshalb rieth er, es sollte zwischen Antrag und Beschluss eines neuen Gesetzes immer ein Jahr verstreichen, und nur in Nothfällen die Zweidrittelmehrheit beider Congresshäuser hiervon dispensieren können.[128]) Wirklich ist die Neuerungssucht am gefährlichsten da, wo die Souveränetät der jeweiligen Mehrzahl gehört. Denn die Mehrzahl besteht überall aus Ärmeren, die sich leicht etwas unbehaglich fühlen, also für Änderungen im Allgemeinen leichter können gewonnen werden. Für Nordamerika war es bisher ein grosses Glück, dass wegen seiner Kolonialnatur die Begehrlichkeit des Volkes auch ohne schlimme Neuerungen befriedigt werden konnte.[129])

In Athen hat man wohl, um das Volk von übereilten Beschlüssen abzuhalten, die Todesstrafe für Stellung gewisser Anträge angedroht: so z. B. wenn Jemand ausser in gewissen dringendsten Gefahren den Reserveschatz angreifen wollte. (Thukydides II, 24. VIII, 15.) Diess zwang eben nur zu doppelter Überlegung, da ein Antragsteller zuvor die Aufhebung des Strafgesetzes bewirken musste. Leider hat man diese Einrichtung dadurch carikiert, dass man sie auch für die Schauspielkasse einführte! Ähnlich wirkte die *γραφὴ παρανομῶν*, wohl von Perikles eingeführt, um die gesetzgeberische Tradition nicht abreissen zu lassen. Wer ein Gesetz vorschlug, das einem schon bestehenden widersprach, ohne ausdrücklich hierauf hinzuweisen und zuvor dessen Abschaffung zu beantragen, sollte als eine Art Volksbetrüger bestraft werden, und sein Vorschlag, selbst nachdem er durchgegangen, ungültig sein.[130])

---

128) Tocqueville II, 54.

129) Tocqueville II, 69 fg.

130) Demosth. adv. Leptin., p. 484.

24.

Bei der leichten Möglichkeit eines furchtbaren Missbrauches und bei der Schnelligkeit, mit welcher die Nemesis darauf zu folgen pflegt, liegt es im höchsten Interesse der Demokratie selbst, durch vorbereitende, vermittelnde und gegenwichtige Organe den jeweiligen Augenblick zu Gunsten des ganzen Lebens zu beschränken. Freilich kommt diess gegenüber der Majorität immer darauf hinaus, dass sich die Mehrzahl selbst beschränkt. Das souveräne Volk muss Respect vor den Gesetzen haben. Dieser Respect ist in jeder Staatsform beim Herrscher nothwendig, aber schwer zu erhalten: in der Demokratie besonders nothwendig und schwer, theils weil er hier die Mehrzahl erfüllen muss, theils weil deren Mitglieder fast mit allen Gesetzen durch ihre Wünsche collidieren können. (Monarchen z. B. mit den Gesetzen wider Betrug, Diebstahl etc. kaum jemals.) Bei wichtigeren Fragen erfordert diese Ehrfurcht vor den Gesetzen oft eine grosse Selbstbezwingung. v. GAGERN sagt treffend, es sei doch eigentlich grob, dem Volke zu erklären: »Euere Vorfahren waren klüger als Ihr; selbst für diesen gegebenen Fall, den sie doch nicht sahen noch erriethen, klüger als Ihr, die Ihr ihn mit allen Umständen vor Augen habt.« — Aber wer die Vorfahren nicht achtet, der wird insgemein auch die Nachkommen vergessen. Wir dürfen bei den Gesetzen nicht bloss die eine Seite im Auge haben, dass sie Acte unsers Willens sind, sondern auch die andere, dass sie Acte des sittlichen Bewusstseins, der ewigen Vernunft sein sollen. »Frei ist der Mann, welcher das Gesetz achtet« (SCHILLER): wobei natürlich nur an achtungswerthe Gesetze zu denken ist. In der besten Zeit der griechischen Demokratie, während der Perserkriege, finden wir eine fast ängstliche Scheu vor Allem, was Gesetz, Alter, Sage geheiligt hatten, Wie HERODOT (VII, 104) einen verbannten Hellenen zum persischen Grossherrn sagen lässt: »So frei sie sind, so doch nicht völlig frei. Denn sie haben einen Gebieter, das Gesetz, das sie innerlich viel mehr fürchten, als deine Unterthanen dich.« Das Gesetz, das auch Pindar als den König Aller preist.[131]) So hat in den Vereinigten

131) Bei PLATON, Gorgias, p. 484.

Staaten bisher der grosse Respect des Volkes vor den Rechtsgelehrten ein Hauptbollwerk der Demokratie gebildet. Im juristischen Berufe liegt von selbst eine gewisse Liebe zur Ordnung, Anhänglichkeit am Bestehenden, ein Respect vor Formen, eine Langsamkeit des Verfahrens, wenn man will, Beschränktheit des Gesichtskreises begründet: lauter natürliche Corrective der entsprechenden Fehler, wozu die Demokratie neigt. Um so wichtiger die starke Betheiligung der Advocaten an aller Gesetzgebung und Verwaltung dort:[132]) auch abgesehen von dem verfassungsmässigen Ephorate des höchsten Gerichtes. Darum ist auch in Europa nichts thörichter, als wenn eine Regierung, welche die Demokratie bekämpft, um augenblicklicher Vortheile willen die Unabhängigkeit der Gerichte verletzt.

Jeder Mensch, je freier von äusseren Schranken er ist, muss sich, wenn er kein Ungeheuer werden will, um so stärker selbst zügeln: was doch nur ausnahmsweise und vorübergehend durch grosse Einsicht, in der Regel nur durch Hinblick auf Gott als Mandanten und Gottes Gesetz als Mandat möglich ist. Also Religiosität des Volkes die unentbehrliche Grundlage jeder Volksherrschaft, die lange dauern will! Das haben grosse Historiker, die für sich selbst nichts weniger als religiös waren, oft anerkannt. So Machiavelli (Discorsi I, 12); so auch Polybios (VI, 56, 7 ff.), der die von Anderen getadelte Deisidämonie der Römer, diese um des rohen Volkes willen erfundenen Meinungen über die Götter, Höllenstrafen etc. (*ἄδηλοι φόβοι καὶ ἡ τοιαύτη τραγῳδία*) als ein Hauptmittel der Grösse Roms anerkennt. Nur wenn das ganze Volk aus Weisen bestünde, würde man Solches entbehren können. — Vor Gott sind in gewissem Sinne alle Menschen gleich. Darum ist die Demokratie um so sicherer, ihr Gleichheitsprincip nicht zu übertreiben, je mehr sie das »vor Gott« im Sinne behält. Also auch insoferne die Religion das unentbehrliche Fundament für die Dauer dieser Staatsform!

Was in Nordamerika und der Urschweiz die Demokratie aufrecht erhält, ist vornehmlich das Fehlen derjenigen Elemente,

132) Tocqueville II, p. 165 ff. Noch 1887 waren unter den 325 Mitgliedern des Repräsentantenhauses 203 Juristen, 39 Kaufleute, 25 Landwirthe. *Workman* war fast keiner vorher gewesen. (Bryce I, 170 ff.) Auch in den meisten Einzelstaaten besteht über die Hälfte der Parlamentsglieder aus Advocaten. (III, 378 fg.)

welche sie bei uns am eifrigsten fordern. Es hat namentlich zur Dauer der amerikanischen Demokratie mächtig beigetragen, dass hier bei der ersten Kolonisierung neben der politischen Freiheit eine sehr strenge, vielfach bornierte, scrupelvolle Religiosität mitwirkte. Diese nimmt noch jetzt vielfach eine für uns befremdliche Form an. Selbst das Vaterunser wird in vielen puritanischen und presbyterianischen Kirchen niemals gebetet, aus Abneigung gegen alles Stereotype. Der Staat, sowohl die Union im Ganzen wie die Einzelstaaten, kümmert sich dort bekanntlich um das Kirchenwesen gar nicht. Doch wird jede Sitzung beider Congresshäuser mit Gebet eröffnet, was das Frankfurter Parlament 1848/9 mit Hohn zurückwies. Auch erklären sechs Staaten Jeden für amtsunfähig, der Gottes Dasein leugnet; zwei Jeden, welcher nicht an Gott und künftige Belohnung oder Bestrafung glaubt. Die Verfassung von Delaware nennt es *duty of all men frequently to assemble for public worship.* In Vermont *every denomination of Christians ought to observe the Lord's day.*[133]) Das Volk aber ist so religionseifrig, dass z. B. 1854 die Stadt Newyork auf etwa 700 000 Einwohner 5 — 600 Kirchen zählte, Berlin auf 450 000 kaum 40. BRYCE schildert eine Stadt in Ohio von 40 000 Einwohnern mit 40 Kirchen. (III, 488.) Ein berühmter jüdischer Publicist, der jahrelang in Nordamerika gelebt hatte, erklärte SCHAFF (S. XIII), die Vereinigten Staaten seien weitaus das religiöseste und christlichste Land der Welt. Tischgebet bei den Altangesiedelten ganz allgemein, täglicher Hausgottesdienst sehr verbreitet. Noch in der letzten Zeit hat BRYCE den Einfluss der Religion, zumal auf die gebildete Klasse, in Nordamerika grösser genannt, als auf dem westlichen europäischen Festlande, grösser auch, als in England; ungefähr ebenso gross, wie in Schottland.[134]) Der fanatische Hass, der wohl einmal in Boston gegen die Nonnen ausbrach, gegen deren menschenfreundlich ertheilten Unterricht, wo man ihr Haus verbrannte, die Übelthäter dann gerichtlich freisprach und die gesetzgebende Versammlung jeden Schadensersatz verweigerte[135]:) ist gewiss eine Ausartung puritanischer Religiosität, aber jedenfalls nicht aus allgemeiner Religionslosigkeit zu

133) SCHAFF, Amerika, S. 101. 62. 38.
134) BRYCE II, 36. III, 483.
135) JULIUS, Nordamerikas sittliche Zustände I, 184 ff.

erklären. Überaus bezeichnend für die Stellung der Religion in den Vereinigten Staaten ist die herrliche, von Gottesfurcht erfüllte Rede Washingtons bei Annahme der Unionsverfassung: zumal wenn man sie mit der ähnlichen Rede des sonst oft so kahlverständig denkenden Franklin zusammenhält.[136]) Übrigens zeigt sich die demokratische Gleichheit im amerikanischen Kirchenwesen darin, dass zwar solche Einkünfte, wie die der englischen oder ungarischen Bischöfe, nicht vorkommen, aber die durchschnittliche Stellung der Geistlichen meist besser ist, als in Europa.[137])

Den Gipfelpunkt der griechischen Religiosität finde ich in den zwei Menschenaltern, welche dem grossen Perserkriege vorangehen und nachfolgen. Vier grosse Männer charakterisieren denselben: Pindar aus Böotien mit seinem Anschlusse an die gute Aristokratie und die ältere Tyrannis, der geradezu meint, wo die Menschen zu handeln scheinen, da seien doch in Wahrheit die Götter thätig (Pyth. VIII, 76 ff.); sodann Äschylos; endlich Pheidias und Sophokles, welche mit Perikles zusammenhängen. Äschylos vertritt die conservative Demokratie, wie sie vor Perikles herrschte. In seinen Persern wird Themistokles nur als Erfinder einer List erwähnt, hingegen der conservative Aristeides auf Psyttalia sehr gefeiert. Sein Glaukos verherrlichte die Schlacht bei Platäa. In seinen Sieben vor Theben richtete das Publicum bei den Worten, die Amphiaraos preisen, die Augen auf Aristeides. Äschylos' Orestie hat bekanntlich die Tendenz, den Areopag zu stützen. So rasch übrigens diese Religiosität auch inAthen verfiel, so behauptet doch noch während des peloponnesischen Krieges der oligarchisch gesinnte Verfasser der Schrift vom Staate der Athener (3, 9), dass in dieser gewerbfleissigen Handelsstadt doppelt so viele Feste gefeiert würden, als im übrigen Hellas. Und noch Lykurgos (nach der Schlacht bei Chäronea) nennt seine Landsleute die εὐσεβέστατοι der Hellenen, und den Eid das Band, welches den Staat zusammenhält. Die Menschen könne man täuschen und dadurch straflos bleiben; den Göttern bleibe der Meineidige nicht verborgen, und ihn selbst oder sein Geschlecht treffe sicher die Strafe. (gegen Leokrates.) Nach Suidas' Ἀττικὴ

136) Laboulaye III, 515. 491.

137) Bryce III, 484. Nach einer Mittheilung Stöcker's werden zu Newyork Kirchenplätze, wo beliebte Prediger sind, wohl mit 200 Doll. jährlich bezahlt.

πίστις gelten die Athener für besonders zuverlässig, und ihre Raths- wie Volksversammlungen sind lange Zeit immer mit einem Gebete eröffnet worden.

Welche Religiosität bei den Römern während ihrer guten Zeit herrschte, geht schon aus der merkwürdigen Thatsache hervor, dass sie die Wörter *religio* und *pietas* in so viele Kultursprachen gebracht haben. (Kuntze.) Schon Cicero bemerkt fein, dass die römische Divination von *Deus*, die griechische Mantik von μαίνεσθαι herrühre. (de Divin. I, 1.) Derselbe Cicero, der ja persönlich gar nicht besonders religiös war,[138] definiert das Gesetz als die *recta et a numine Deorum tracta ratio, imperans honesta, prohibens contraria.*[139] Die Gewissenhaftigkeit der Römer beweiset er aus der Vorsicht, womit sie bei assertorischen Eiden nicht *scio* sagten, wie die Gallier, sondern nur *arbitror*, auch wo sie gesehen hatten. (pro Fontejo 9.) Selbst ein Mann wie Horaz bezeichnet Religiosität als den Hauptgrund der frühern Grösse Roms, der wieder hergestellt werden müsse. (Carm. III, 6.) Von der römischen Deisidämonie in der besten Zeit ist es ein charakteristisches Zeichen, wie die Senatssitzungen meist in Tempeln gehalten wurden. So Livius XXXVI, 49. 52. Noch 189 v. Chr. kommt ein Fall vor, dass ein Oberpontifex seinen priesterlichen Untergebenen, der zugleich Prätor war, ganz davon abhält, in die Provinz zu gehen: eine sehr streitige Frage, wo aber *religio ad postremum vicit.* (Livius XXXVII, 51.) Auch Niebuhr sagt, die römische Religion, die etwas ganz Anderes gewesen, als blosser Stoicismus, habe die Grösse der altrepublikanischen Zeit begründet, und das ganze Leben der Verfassung hing von ihr ab. Es war nicht die herrliche *balance des pouvoirs*, sondern dass diese in einem tugendhaften Volke sich wog. — Die Römer glaubten, eine fremde Stadt nur dann erobern zu können, wenn sie deren Schutzgötter vorher zu sich herübergebracht hatten.[140] Wie selbst Fabius Cunctator, um den Hannibal zu besiegen, vor Allem das religiöse Gefühl zu beleben suchte, s. Livius XXII, 10 fg. Ähnlich nach der Niederlage von Cannä: Livius XXII,

138) Meinte er doch, Eide müssen gehalten werden um der *fides et justitia* willen, nicht wegen der *ira Deorum, quae nulla est.* (Off. III, 29.)

139) Phil. XI, 12. Daneben freilich heisst es, Jupiter selbst habe sanciert, *ut omnia, quae rei publicae salutaria essent, legitima et justa haberentur.*

140) Livius V, 21. Macrob. Sat. III, 9.

57. — Die wunderlichen, scheinbar ganz abstracten und daher andachtsfeindlichen Götter, welche die Römer den speciellsten Geschäften, Vorgängen und Beziehungen vorsetzten, (wie die *Dea Mena* für Menstruationen, die *Dea Cloacina* etc.), vereinigen sich mit der relativ höchsten Gottesfurcht durch eine Äusserung des auf diesem Gebiete ebenso unbefangenen wie sachkundigen AUGUSTINUS (Civitas Dei IV, 8. 11), wonach das Alles eben nur Specialisierungen des Jupiter gewesen. Es hat jedenfalls zur römischen Weltherrschaft mächtig beigetragen, dass Rom zu einer Zeit, wo fast alle hochkultivierten Völker der Irreligiosität verfallen waren, noch eine lebendige Volksreligion besass.

Dagegen würde sich die kurze Dauer der ersten französischen Republik schon aus ihrer Religionsfeindlichkeit zur Genüge erklären. Man kennt die Gräuel des Vernunftcultus seit dem November 1793: wo in Lyon bei einem Feste ein Esel mit einer Bischofsmütze geschmückt und aus einem Abendmahlskelche getränkt wurde, ein Kreuz und eine Bibel an seinen Schweif gebunden; wo in Arras eine Greisin bloss darum hingerichtet worden ist, weil sie gebetet hatte. Der Erzbischof von Paris überreichte im Convent seine Amtsinsignien, weil jetzt kein anderer Nationalcultus mehr stattfinden müsse, als derjenige der Freiheit und Gleichheit, und bekam dafür eine Jacobinermütze aufgesetzt. Ein Conventscommissar für die Vendee verbietet streng (1. Nivose II), dass Jemand in einer Predigt oder sonstwie eine Religion begünstige. Wer irgend einen Religionsgrundsatz lehrt, der frevelt gegen das Gleichheitsprincip, welches nicht gestattet, dass Jemand seine idealen Ansprüche über die seiner Mitmenschen stelle.[141]) Im Pariser Gemeinderath hatte Chaumette einmal gen Himmel geschrieen: »Wenn Du bist, warum schleuderst Du nicht Deinen Donnerkeil auf mein Haupt, um mich zu zerschmettern?« Als er nicht gar lange nachher guillotiniert wurde, soll ihm eine Stimme aus dem Haufen zugerufen haben: »Heute schickt das höchste Wesen dir seine Donnerkeile.«

---

141) TAINE, übers. von KATZSCHER, II, 3, 81.

25.

Wenn wir übrigens im Ganzen die neueren Demokratien mit jenen des Alterthums hinsichtlich ihrer Lebensdauer vergleichen, so haben die ersteren in ihrer bessern (christlichen!) Religion ein Erhaltungsmittel von allerhöchster Bedeutung, das allein im Stande ist, zwei, den Alten unbekannte, aber gerade in neuester Zeit erst grossgewordene Gefahren der Demokratie aufzuwiegen. Nämlich die Abschaffung der Sklaverei, wodurch selbst die allerunterste Klasse mit in die Volkssouveränetät aufgenommen ist, und das Zeitungswesen, das gleichsam eine permanente Volksversammlung bedeutet.

Die Kurzlebigkeit der meisten Demokratien beruhet darauf, dass von einem souveränen Volke nur wenige, geistig Hochstehende ernstlich für die künftigen Geschlechter sorgen, abgesehen natürlich von der allernächsten, bereits lebenden Kindergeneration. Aristokratien thun das schon viel mehr; Monarchen, wenn sie nicht ungewöhnlich schlecht oder thöricht sind, fast immer. Der Familienstolz hat in dieser Hinsicht viel Gutes!

So leidet namentlich in der auswärtigen Politik die gar nicht monarchisch oder aristokratisch gemässigte Demokratie an zwei Grundfehlern: dem Mangel an Verschwiegenheit, (die Kehrseite des Öffentlichkeitsprincips!), wodurch also namentlich jede Überlistung des Gegners ausgeschlossen ist; und dem Mangel der Consequenz. Zu einzelnen heroischen Opfern ist die Masse wohl unter Umständen bereit, aber schwerlich zu langdauernden. Dass Rom, als Hannibal vor den Thoren stand, den Entschluss festhielt, ihn auch in Spanien zu bekämpfen, (gewiss eine Hauptursache des schliesslichen Sieges der Römer!), ist wohl nur durch die aristokratische Bedeutung des Senates möglich geworden. Um die Wende des 15./16. Jahrhunderts wurde der wiederhergestellten florentinischen Demokratie von Cesare Borgia, Frankreich etc. oft zum Vorwurfe gemacht, dass man ihr wegen des beständigen Wechsels der Regierungen keine Geheimnisse mittheilen könne.[142]) In unserer Zeit war die kurzsichtige Bosheit merkwürdig, womit im September 1870 die Pariser provisorische Regierung aus den

142) Sismondi XIII, 179 fg.

geheimen Papieren Napoleons einen Brief der Königin von Holland veröffentlichte, voll glühenden Hasses und Misstrauens gegen Preussen. Diess konnte selbst für den Augenblick gar nichts nützen, und musste auf die Dauer jeden fremden Staat scheu machen, dem französischen Staate Geheimnisse anzuvertrauen; zumal doch nicht leicht eine französische Regierung längern Bestand haben wird, als die von Louis Napoleon. Haben doch zwischen 1870 und 1887 die jeweiligen französischen Ministerien durchschnittlich nur 8 Monate gedauert! Ein wirkliches Bündniss zwischen Frankreich und Russland ist dadurch ungemein erschwert worden.

Man wird oft wahrnehmen, dass Demokratien kriegslustiger sind, als Monarchien oder Aristokratien, zumal aus Eitelkeit. Bei ihrer Öffentlichkeit hält es viel schwerer, einen Fehler einzugestehen und wieder gutzumachen. Ganze Völker lesen immer nur ihre eigenen Zeitungen etc., während man einem Individuum viel eher die Sache von beiden Seiten vorstellen kann. Dazu kommt, dass die Opposition gerade in auswärtigen Angelegenheiten die Regierung am leichtesten angreift, weil das Volk hiervon am wenigsten versteht und dabei am meisten fühlt. Die Zeitungsschreiber sind, ausser den allgemein demagogischen Gründen, schon durch ihren Beruf leicht für einen interessanten Krieg zu gewinnen.[143]) Ein so tolles Verfahren gegen eine überlegene auswärtige Macht, wie es die Tarentiner gegen Rom einhielten (282/1 v. Chr.), wäre in Aristokratien undenkbar; auch in Monarchien, wo schon die Furcht abhalten würde. Aber in souveränen Massenversammlungen kommt zwar panischer Schrecken oft genug vor, doch nur im Anblicke einer wirklichen oder vermeintlichen Augenblicksgefahr. Auch Karthago's Fall ist durch die zügellose Unbesonnenheit der Massen wesentlich befördert worden. Vor Zama hätte der grosse Scipio viel mildere Bedingungen angeboten, auch Hannibal die meisten wohl zugestanden. Aber das Volk, das letztern für unüberwindlich hielt, beleidigte die Gesandten![144]) In Spanien liess 1808 die Junta den General, der mit Napoleon verhandeln sollte, von 30 Proletariern begleiten, worauf er nun gegen seine Überzeugung alle Anträge der Franzosen ablehnen musste.

143) Vgl. die schöne Erörterung im Edinburgh Review 81, p. 10 fg.

144) Niebuhr, Vorlesungen über römische Geschichte II, 138 fg.

Kurz vorher wäre der französische Parlamentär beinahe vom Pöbel ermordet worden.[145] Hätten die nordamerikanischen Volksleidenschaften wirklich, wie es eine Zeitlang aussah, 1843 zum Kriege mit England gedrängt, so wäre nur eine Dampffregatte sofort, eine andere nach 3 Monaten völlig im Stande gewesen. Der Bau neuer Schiffe dieser Art erforderte zwei Jahre, und man besass nur 5 Anstalten, wo er betrieben werden konnte. Der Salpetervorrath würde nur für 6 Monate genügt haben. Man hatte nur Eine Geschützgiesserei, und für Schiesspulver gab es nur Privatmühlen, über deren Leistungsfähigkeit man nicht unterrichtet war.[146]

Man darf sich über diese Schwäche der reinen Demokratie nicht verblenden lassen durch die Siege der ersten französischen Revolution. Hätten Österreich und Preussen den Krieg einig und ernstlich geführt, so würde Frankreich gewiss unterlegen sein. Begann es den Krieg doch mit einer fast gänzlichen Desorganisierung des Heeres. Die Auflösung der alten Regimenter ward vom Convente damit gerechtfertigt, dass sonst der kriegerische Corpsgeist einen ehrgeizigen Feldherrn erheben würde. Bald kam es dahin, dass man 260 000 Offiziere und Unteroffiziere hätte besolden müssen. Da wurden die neuen Bataillone denn aufgelöst und ihr gesammtes Personal, auch die Offiziere, als Gemeine in die Halbbrigaden aufgenommen. Wer sich dagegen sträubte oder aus dem Dienste trat, sollte als Verdächtiger oder Empörer angesehen werden. Die Offizierstellen bis zum Brigadier aufwärts sollten zu $^2/_3$ durch Wahl der Soldaten besetzt werden, zu $^1/_3$ nach der Anciennetät im Dienste, nicht im Grade: so dass der ältere Corporal dem jüngern Hauptmann beim Majorwerden vorging. St. Cyr berichtet von einem ganz unbrauchbaren alten Trainknecht, der in wenig Wochen Stabsoffizier wurde.[147] Die französische Übertreibung, dass jeder Soldat in seiner Patrontasche den Marschallstab trage, ist in Zeiten der Niederlage ein gefährliches Gift für die Disciplin. Und selbst im Krimfeldzuge bemerkte Trochu, dass die französischen Offiziere von den britischen Soldaten viel ehrerbietiger behandelt wurden, als von ihren eigenen.

---

145) Thiers, Hist. du Consulat et de l'Empire IX, 460.

146) v. Holst II, 141.

147) v. Sybel II, 131. III, 3. 11.

So ist es auch im diplomatischen Verkehr durchaus nicht bloss auf Nepotismus zurückzuführen, wenn so viele Staaten bei der Anstellung von Gesandten etc. vorzugsweise die Hochgeborenen verwenden. Schon TAINE (L. II, Ch. 2) hebt hervor, dass Solche den grossen Vortheil haben, schon in jungen, bildungsfähigen Jahren mit Staatsmännern des In- und Auslandes wirklich verkehren zu können. Einem Pinsel oder Schwächlinge wird das nichts nützen; einen Mann aber von Kopf und Herz wird es früh daran gewöhnen, sich vor den Grossen der Erde weder mit übertriebener Bewunderung zu beugen, noch unnatürlich in die Brust zu werfen.

26.

Wir beschliessen das siebente Kapitel mit der Prüfung einiger Sätze, die sehr häufig theils zum Tadel, theils zum Lobe der Demokratie im Vergleich mit den beiden anderen grossen Staatsformen aufgestellt worden sind.

Die Demokratie soll freiheitlicher sein, als die Monarchie und Aristokratie. Meint man aber wirklich, dass ein nicht mit der Regierung übereinstimmender Mensch unter einem Monarchen mehr zu befürchten hat, als wo die Regierung im Besitze der jeweiligen Volksmajorität ist? Der schweizerische Bundespräsident Dubs gesteht offen ein, dass die grossen Räthe seines Landes eine Allmacht erlangt haben, wie sie jedenfalls kein constitutioneller Fürst besitzt.[148]) Ein Fürst oder auch ein aristokratischer Körper, die rechtlich unbeschränkt sind, aber thatsächlich sich beschränken lassen, geben der (einstweilen noch latenten) Macht nach, ein souveränes Volk der Vernunft. Nun können aber viel leichter durch *force*, als durch *persuasion* Schranken eingeführt werden. (ACTON.) Derselbe ACTON meint, der Besitz schrankenloser Macht, welcher das Gewissen einschläfert, das Herz verhärtet, den Verstand verwirrt, habe den athenischen Demos völlig ebenso verderbt, wie das wohl bei Monarchen vorkomme. Darum definiert er die Freiheit vortrefflich als die Sicherheit, dass Jeder thun darf, was er für seine Pflicht hält, geschützt gegen den Einfluss von Majorität und Auctorität. Das beste Zeichen,

148) Die schweizerische Demokratie in ihrer Fortentwickelung. (1868.)

dass ein Volk wirklich frei, ist die Sicherheit der Minoritäten. Der gefährliche Grundsatz: *vox populi vox Dei*, den selbst ein Mann wie Franklin gelten liess,[149]) und der bei nordamerikanischen Wahlen die Volksredner etc. so sehr beeifert, ihre Partei als die im Wachsen begriffene darzustellen (Bryce II, 582 ff.): wird von Sumnor-Maine vortrefflich mit der Frage kritisiert: was ist *vox?* was ist *populus?* — Die wahre Freiheit und Gleichheit, die nach v. Sybel in der »offenen Bahn für jedes Talent und jedes Verdienst« besteht, ist wenigstens in jeder guten Monarchie ebenso möglich, wie in der guten Demokratie. Wie die extreme Demokratie diese beiden Begriffe versteht, schliessen sie einander aus. Wo politische Freiheit, da kann keine völlige Gleichheit sein. Als die erste Nationalversammlung hinsichtlich des Erbrechtes anfangs der Freiheit und Gleichheit zusammen dienen wollte, bald aber nur der Gleichheit, trat an die Stelle der frühern aristokratischen Gebundenheit des Vermögens eine demokratische.

Auch fortschrittlicher soll die Demokratie sein, als die beiden anderen Staatsformen. Das kann zugegeben werden. Nur muss man dabei die erfreulichen Fortschritte bergauf zum Höhepunkte des Lebens und die bedauerlichen bergab zu Alter und Tod streng unterscheiden. In der Demokratie lebt das Volk regelmässig schneller. Neuerungen finden weniger Hinderniss: schon weil in den unteren, ärmeren Klassen alles Drückende der Gegenwart lebhafter gefühlt wird. Dagegen haben in Aristokratien und Monarchien die Mächtigen fast immer ein starkes Interesse, das Bestehende zu erhalten. Nun sagt aber Niebuhr gewiss mit Recht, dass »jede freie Verfassung, wie wir selbst, durch das Leben zum Tode hindurchgeht. Was seine verzehrende Schnelligkeit mässigt, was Hemmungen darstellt, deren Überwindung Zeit erfordert, verlängert ihr Dasein. Nur darf man dabei nicht vergessen, dass egoistisches Zurückdrängen gerechter Ansprüche demjenigen, der ihnen feind ist, selten hilft, vielmehr nur ihre Natur ändert, wie sich gesunde zurückgedrängte Säfte vergiften.«[150])

---

149) Allerdings mit dem Zusatze: *the judgment of a whole people, if unbiased by faction and not eluded by the tricks of designing men, is infallible.* (Works II, 292. 310. Bancroft, History III. Ch, 23.)

150) Römische Geschichte III, 626 ff.

Der Aberglaube des ewigen Fortschreitens bergauf mag für die Gebiete wahr sein, die bloss auf Einsicht beruhen; er ist es gewiss da nicht, wo Charaktereigenschaften die Hauptsache bilden. Und im Staatsleben sind die letzteren doch noch viel wichtiger, als jene. Indess hat jener Aberglaube eine sehr mächtige demokratisierende Tendenz, weil er Neuerungen aller Art sehr befördert. Die Darwin'sche Hypothese, dass der Mensch von Thieren abstamme, hat für aristokratische Zeiten und Menschen, die rückwärts blicken, nichts Schmeichelhaftes; wohl aber für demokratische, die noch viel mehr fortzuschreiten hoffen, wenn man schon so weit fortgeschritten ist. In blühenden Demokratien hat Bryce Recht, dass Pessimismus der Luxus einer kleinen Zahl ist, Optimismus das private Vergnügen und öffentliche Bekenntniss von 999 Promille der Bevölkerung. (III, 129.) Wo dieser Optimismus aufhört, da verliert die Demokratie eine ihrer Hauptgrundlagen.

Der oft ausgesprochene Tadel der Demokratie, dass sie undankbarer gegen ihre verdienten Männer sei, als die beiden anderen Staatsformen, ist nur scheinbar zu begründen. Man denkt dabei an Miltiades im Kerker, Themistokles in der Verbannung, Perikles unter Geldbusse. Jefferson musste als Greis sein Landgut in die Lotterie bringen, Monroe sogar die Mildthätigkeit des Congresses beanspruchen. Aber Monarchie und Aristokratie sind häufig nicht eben dankbarer, zumal sehr grossen Verdiensten gegenüber. Viele Fürsten meinen, ihre Getreuen seien durch das Amt, worin sie Dienste leisten, schon genug belohnt. Dann aber ist die Undankbarkeit der Monarchie und Aristokratie eine bewusste, überlegte; die der Demokratie meist ein unabsichtliches Vergessen, oft sogar durch den Wechsel der Parteien jeder persönlichen Gesinnung und Zurechnung enthoben.[151])

Ebenso wenig aber lässt sich das Lob aufrechthalten, dass die Demokratie besonders wohlfeil sei. Fast überall sind die Staats- und Gemeindebudgets in neuerer Zeit mit der zunehmenden Demokratisierung gewachsen, und zwar sowohl absolut, wie im Verhältniss zur Einwohnerzahl. Diess hängt zum Theil damit zusammen, dass gerade in Demokratien die Mehrzahl der Budgetbewilligenden, die

151) Vgl. Macaulay, History of England, Ch. 5, p. 199. (Tauchnitz.)

Ärmeren, von der Steuer selbst mehr oder weniger frei sind; theils auch damit, dass gerade ein so unbehülflicher Souverän nicht wohl geeignet ist, Ersparnisse zu machen, wegen des raschen Beamtenwechsels etc. Die kleinen Budgets, worauf ehemals die Schweizer und Nordamerikaner stolz waren, hängen noch mit anderen Eigenthümlichkeiten ihrer Lage zusammen. Gegenüber der Prahlerei, womit Demokraten so gerne den Monarchien ihre Civilliste etc. vorrücken, ist nicht bloss an deren privatrechtlichen Ursprung in den meisten Monarchien zu erinnern, sondern auch an den grossen, kostspieligen Zeitaufwand, den in halb- oder ganzdemokratischen Staaten die vielen Volksversammlungen, Clubs, Zeitungen etc. verursachen. Taine hat berechnet, das Geschäftscomplicierung und Selfgovernment in den Vereinigten Staaten, wenn Alles ordentlich zugehen soll, jedem Bürger etwa einen Tag pro Woche kosten würden; in Frankreich 1790 gewiss zwei Tage. (L. II, Ch. 3.) Nach Bryce (II, 430 ff.) haben die Bürger von Ohio zu besoldeten Ämtern in jedem Jahre 7 Wahlen vorzunehmen, alle zwei Jahre 21 bis 26, alle 3 Jahre 8, alle 4 Jahre 2, alle 5 und 10 Jahre je eine: zusammen durchschnittlich 22 pro Jahr. In der Stadt Newyork müssen jährlich, abgesehen von der Präsidentenwahl, 160 bis 200 Candidaten gewählt werden. Und wenn man gegenüber der englischen Civilliste von jährlich 568000 Lst. (mit Apanagen) sich darauf beruft, dass der Präsident der Vereinigten Staaten nur eine Besoldung von 50000 Doll. erhält, so müssen dagegen die ungeheueren Kosten der Präsidentenwahl geltend gemacht werden, die sich alle 4 Jahre wiederholen und z. B. 1856 ungefähr 25½ Mill. Doll. betragen haben sollen.

Achtes Kapitel.

Athen.

27.

Wenn THUKYDIDES (II, 35 ff.) in der perikleischen Leichenrede für die Gefallenen des ersten Kriegsjahres offenbar eine Schilderung der Blüthenzeit der athenischen Demokratie und des athenischen Staates überhaupt geben will[152]: so lässt sich zwar nicht verkennen, dass schon unter Perikles einzelne Thatsachen vorkommen, welche die spätere pöbelherrschaftliche Ausartung vorbereitet haben. So die vom conservativen Äschylos geistvoll bekämpfte Schwächung des Areopags, der bis dahin als hohe Justiz-, Polizei- und Finanzbehörde ein beamtenaristokratisches Element von grosser und heilsamer Bedeutung gebildet hatte. Ferner die Besoldung der Bürger, wenn sie an den Rathsversammlungen, Geschworenengerichten, ja auch nur an den Volksversammlungen theilnahmen. Endlich der einseitig harte fiscalische Druck auf die grosse Mehrzahl der Bundesgenossen, deren Tribut von der ursprünglich durch Aristeides verabredeten Höhe von 460 Talenten doch bereits unter Perikles auf 600 gesteigert wurde.[153]

Was gleichwohl der vollen ochlokratischen Ausartung dieser Demokratie im Wege stand, war ausser der persönlichen Grösse und Tugend des leitenden Staatsmannes (THUKYD. II, 65) vornehmlich dreierlei. Der wahrhaft kriegerische Sinn der grossen Mehrzahl, die noch nicht daran dachte, sich wie in späterer Zeit durch Miethstruppen vertreten zu lassen. Ich erinnere daran, wie bei einer Zahl von etwa 90 000 Bürgerlichen und 45 000 Schutzverwandten (BÖCKH) Perikles auf 13 000 Schwerbewaffnete und 1200 Reiter rechnete, ausser den 16 000 Mann, die aus den Ältesten und Jüngsten, sowie aus den Beisassen zur Vertheidigung der Mauern genommen werden

152) Dass HERODOT's Ansicht hiervon nicht wesentlich abgewichen, s. in meinem Leben, Werk und Zeitalter des Thukydides, S. 290.

153) THUKYD. I, 96. II, 13. Um 420 v. Chr. durch Alkibiades verdoppelt: ANDOC. adv. Alcib. 11.

konnten. (Thukyd. II, 13.)[154] Wie ganz anders in des Redners Demosthenes' Zeit, wo die Athener alle Kriege durch Miethheere, meist sogar unter Miethgeneralen führen liessen; wo es Demosthenes schon als eine Verbesserung ansah, wenn doch wenigstens eine Anzahl Bürger mit ins Feld zögen! (Philipp. I, p. 46.)[155] Jene alten Bürgerkrieger haben doch wirklich ihren Ekklesiastensold etc. nicht unverdient empfangen. Aristoteles hat gewiss Recht, dass zum Herrschen, also in der Demokratie für Alle, die volle menschliche Tugend erfordert wird. (Polit. III, 2, 10 fg.) Da kann denn freilich die kriegerische Tugend nicht fehlen. — Eine zweite schöne Eigenthümlichkeit der perikleischen Verwaltung ist ihr grossartiger Aufwand für künstlerische Zwecke. Hatte jeder Bürger freies Theater, so darf man nicht vergessen, dass es Schauspiele von Äschylos, Sophokles etc. waren, die er dort zu sehen bekam: also eine Volksbildung im alleredelsten Sinne des Wortes. Für Baukunst und Bildhauerkunst unter einem Pheidias ist in Friedensjahren verhältnissmässig mehr verausgabt worden, als unter den kunstfreundlichsten Monarchen irgend einer Zeit: nämlich über ein Drittel der Staatseinkünfte.[156] Und Niemand halte diess für Verschwendung! Es wird dem attischen Gewerbfleiss ohne Zweifel genützt haben, wenn sich das auch jetzt nicht ziffermässig nachweisen lässt. Aber noch mehr. Dass Athens Bedeutung als Universität der Hellenenwelt, ja des *Orbis Terrarum* noch Jahrhunderte lang nach dem Verluste seiner politischen Selbständigkeit fortgedauert hat, ist ohne Zweifel durch jene Kunstblüthe wesentlich gefördert worden. Ja, noch im 19. Jahrhundert verdankt

---

154) Das nachmals in Sicilien verunglückte Heer bestand aus 5000 Schwerbewaffneten unter Nikias (Thukyd. VI, 25) und ungefähr ebenso vielen hernach unter Demosthenes, von welchen letzteren 1200 aus der athenischen Bürgerliste waren (ἐκ καταλόγου Ἀθηναίων: Thukyd. VII, 20). Die von Syrakus retirierenden Athener und Bundesgenossen waren nach schweren Verlusten noch 40 000 Mann stark. Zuletzt wurden mit Demosthenes 6000, mit Nikias 7000 gefangen. (Thukyd. VII, 75. 82. 87.)

155) Im Kriege des Mummius wurden von den Korinthiern etc. vornehmlich Sklaven bewaffnet (Polyb. XL, 2. Pausan. VII, 15, 2); ähnlich zu Sulla's Zeit (Plutarch. Sull. 18).

156) Die jährliche Staatseinnahme betrug 1000 Talente (Xenoph. Exp. Cyri VII, 1, 27); während die Propyläen allein binnen 5 Jahren 2012 Talente gekostet hatten. (Böckh, Staashaush. I, 283.)

es Athen seinem geschichtlichen Ruhme, also im Grunde vorzugsweise den perikleischen Ausgaben, dass es die Hauptstadt des neuen hellenischen Staates geworden ist, während aus rein materiellen Erwägungen Korinth viel besser dazu gepasst hätte. — Bei alledem war Perikles nichts weniger, als ein Verschwender. Sein für damalige Verhältnisse grossartiger Staatsschatz (Thukyd. II, 13) gehörte nicht bloss im Allgemeinen zu den vornehmsten Machtmitteln von Athen, sondern war auch in geistvollster Weise mit seiner Kunstförderung verbunden, indem ein nicht unbedeutender Theil in dem abnehmbaren Goldschmucke der phidiasischen Götterbilder angelegt war. Lauter grelle Gegensätze gegen die spätere Zeit, wo Demosthenes über die Pracht der Privatgebäude und die Armseligkeit der öffentlichen Bauten klagt, und wo es lange bei Todesstrafe untersagt war, die Überschüsse der Staatskassen anders zu verwenden, als für öffentliche Lustbarkeiten.[157])

28.

Die schönste, durchaus wahre Schilderung der perikleischen Blüthenzeit von Athen hat Thukydides in der Leichenrede für die Gefallenen des ersten Kriegsjahres gegeben, die er Perikles selbst in den Mund legt: Thukydides, welcher bei Perikles' Tode schon über 40 Jahre alt war. Hier wird mit der grössten Zuversicht behauptet, dass die Väter höher gestanden haben, als die Vorfahren, und das lebende Geschlecht wiederum höher, als die Väter. (II, 36.) Der Geschichtschreiber rühmt die Originalität der athenischen Verfassung, die so vielen anderen Staaten als Vorbild gedient habe. Die weiterhin betonten einzelnen Charakterzüge sind zum grössten Theil als Gegenstück der spartanischen Aristokratie hervorgehoben, einige aber auch als Gegenstück der späteren Ausartungen in Athen selbst, die Thukydides zum Theil noch erlebt, zum Theil mit prophetischem Geiste vorausgesehen hat. In die zweite Klasse gehört namentlich die Freiheit in der täglichen Lebensweise zu Athen, ohne gegenseitiges Misstrauen, ohne Neid gegen diejenigen, welche sich mehr Vorzüge zu verschaffen im Stande

157) Demosth. Olynth. III, 36. Syntax. 174 fg. adv. Aristocr. 689. Über das Theorikengesetz des Eubulos, das erst von Demosthenes wieder abgeschafft wurde, im letzten Augenblicke der athenischen Selbständigkeit, s. Böckh I, 247.

sind; ohne weitgehenden Polizeidruck. (37.) Ferner die Liebe zum Schönen, doch mit mässigem Aufwande; die Liebe zur Wissenschaft, doch ohne durch sie weichlich zu werden. Mit hohem Muthe verbinden wir eine sorgsame Berechnung jedes Unternehmens, da sonst Unerfahrenheit eine Quelle der Verwegenheit, Überlegung aber der Unentschlossenheit zu sein pflegt. (40.) Die Überzeugung, dass alles Glück auf der Freiheit, alle Freiheit aber auf der Tapferkeit beruhet, lässt uns bei den Gefahren des Krieges nicht lässig werden. (43.) Gegenüber den Spartanern wird betont, dass im Privatleben alle Athener dasselbe Recht geniessen, und die öffentlichen Ämter, ohne Rücksicht auf besondere Klassen oder auf den Reichthum, einem Jeden, nach seiner Tüchtigkeit, seinem Rufe zu Theil werden. (37.) Die Ausbildung unsers Handels bewirkt, dass in Athen der Genuss fremdländischer Güter ebenso verbreitet ist, wie der einheimischer. Durch die gefällige Einrichtung des häuslichen Lebens wird ein trauriger Ernst ferngehalten. (38.) Während die Spartaner durch ihre Erziehung von frühester Jugend auf sich etwas Mannhaftes anzueignen suchen, ziehen wir in den Kampf lieber aus behaglichen Lebensverhältnissen, als aus einer mühseligen Übungsschule, und haben den Vortheil, bei dem Ungemache, das uns erwarten mag, nicht schon zum Voraus ermattet zu sein. (39.) Bei uns widmen sich dieselben Menschen zum Theil häuslichen und Staatsgeschäften. Selbst die Ackerbauer und Gewerbtreibenden haben keine dürftige Kenntniss von Staatssachen. Wir allein erklären den, welcher daran nicht theilnimmt, nicht für einen ruheliebenden, sondern für einen unnützen Menschen. Wir meinen nicht, dass die Rede der That Nachtheil bringt, sondern vielmehr der Mangel an vorläufiger Belehrung durch die Rede, bevor man zur nothwendigen That schreitet. (40.) In Betreff des Kriegswesens gestatten wir Jedermann offenen Zutritt zu unserer Stadt, und verwehren Niemand durch Ausweisung der Fremden, Dinge zu erfahren, die, weil sie nicht geheim gehalten werden, ein Feind sich bemerken und Nutzen daraus ziehen könnte; denn wir vertrauen bei unseren Unternehmungen nicht sowohl auf Kunstgriffe und Täuschung, sondern auf unsern eigenen thatkräftigen Muth. (30.) So kommt Thukydides zu dem Schlusse, dass der athenische Staat eine Schule für ganz Griechenland gewesen. (41.)

Was die Macht betrifft, so gaben vor Ausbruch des peloponne-

sischen Krieges die bittersten Gegner Athens, die Korinthier, zu, dass Athen allen anderen Hellenen gewachsen und jedem hellenischen Einzelstaate überlegen sei. (Thukyd. I, 122.) Unter Voraussetzung eines zweckmässigen Systems der Kriegsführung muss auch Perikles derselben Ansicht gewesen sein. (I, 142.) Er fürchtet weit mehr die Fehler seiner Landsleute, als die Pläne der Gegner. (I, 144.) Wenn sich die Athener während des Krieges nur ruhig halten, ihre Sorge auf die Seemacht richten, keine Eroberungen machen und ihre Stadt selbst nicht aufs Spiel setzen wollten, so würden sie den Sieg gewinnen. (II, 65.) Dieselbe Ansicht vom wahren Interesse des athenischen Staates hegt Thukydides. Aber nach Perikles Tode seien viele Staatsunternehmungen bloss für die ehrgeizigen oder gewinnsüchtigen Zwecke Einzelner unternommen, die im Falle des Scheiterns den Staat selber gefährden mussten. Den Hauptgrund dieser Verschiedenheit erblickt der Geschichtschreiber darin, dass Perikles, mächtig durch Ansehen, Einsicht und anerkannte Unbestechlichkeit, das ganze Volk freimüthig in Schranken hielt. Er wurde nicht vom Volke geleitet, vielmehr leitete er selbst das Volk, weil er nicht durch ungebührliche Mittel zur Macht gelangt war, und desshalb nicht nöthig hatte, immer gefällig zu reden, vielmehr auch schonungslos widersprechen durfte. So fand dem Namen nach eine Volksregierung statt, in der That aber die Herrschaft des ersten Mannes. Offiziell beruhte diese Herrschaft darauf, dass Perikles immer einer von den 10 Strategen war, meist mit sehr gefälligen Collegen; sodann Finanzvorsteher auf je 4 Jahre und commissarisch als Epistat mit den wichtigsten Bauten etc. betraut; sogar mit einer sehr freien Verfügung über Geheimfonds.[158]) Seine Nachfolger, die unter einander gleich waren und doch Jeder den Andern zu überholen strebte, haben dem Volke, wie es diesem gefällig war, die Staatsgeschäfte überlassen. (II, 65.)

---

158) Curtius, Griech. Gesch. II, 187 ff.

29.

Leider hat die Regierung des Perikles zwar bis zu seinem Tode, aber im Ganzen doch nur etwa 30 Jahre gedauert.[159] Für Kleon, der fast unmittelbar nach Perikles Tode zu grossem Einfluss gelangte, ist es charakteristisch, wie er in der innern Politik Menschen von geringem Verstande geradezu bessere Staatsmänner nannte, als die Gebildeten (Thuk. III, 37); wie er in der äussern jede mit Wenigen gepflogene diplomatische Vorverhandlung bekämpfte. (IV, 22.) Zu einer Zeit, wo in allen athenischen Bundesstaaten die Volkspartei noch den Athenern freundlich gesinnt war (III, 47), empfahl er doch tyrannische Härte gegen sie. (III, 39). Als Mitylene von Athen abgefallen und hernach wieder unterworfen war, setzte Kleon einen Volksbeschluss durch, wonach alle erwachsenen Männer der Stadt hingerichtet, alle Weiber und Kinder zu Sklaven gemacht werden sollten. (III, 36.) Dieser Beschluss wurde zwar nach langer Debatte wieder aufgehoben; doch hat auch die mildere Partei mehr als 1000 Mitylenäer hinrichten lassen und eine allgemeine Confiscierung der Ländereien verfügt. (III, 50.) Gegen die abgefallenen Skionäer wütheten die Athener wenige Jahre später ganz im Sinne des ursprünglichen Rathes von Kleon (V, 32); ebenso gegen die Melier, welche doch niemals athenische Unterthanen gewesen waren. (V, 116.) So rasch verwilderte Athen![160] Und ebenso rasch wurde Perikles' Rath vergessen, dass man sich nicht ins Unübersehbare ausdehnen und damit zersplittern solle. Schon im Jahre 424 wurden besonnene Admirale gestraft, weil sie, angeblich bestochen, die Eroberung Siciliens unterlassen hätten. (IV, 65.) Und doch ist die nachmalige Katastrophe der athenischen Macht in Sicilien (416 ff. v. Chr.) nicht bloss durch die unperikleisch-leichtsinnige Ausdehnung des Krieges, während man doch auf dem bisherigen Kriegsschauplatze nichts weniger als gesichert war, sondern vornehmlich auch dadurch so verhängnissvoll geworden.

159) Die aus augenblicklicher Verstimmung des Volkes über den Krieg gegen Perikles verhängte Geldbusse hatte nur eine rasch vorübergehende Bedeutung: Thukyd. II, 65.

160) Auch bei ihren Bundesgenossen begünstigten die Athener solche Gräuel: so in Samos. (Thukyd. VIII, 21.)

dass Syrakus so viel Ähnlichkeit mit Athen hatte. (THUKYD. VII, 55. VIII, 96.) Also abermals eine Verlassung der Grundlagen, worauf Perikles seine Siegeshoffnung gestützt hatte. (I, 141 ff)[161].) Den allergrellsten Gegensatz, nicht bloss gegen die perikleische Politik, sondern überhaupt gegen die sittlichen Grundlagen, die auch Perikles Gegner, zumal der edle Kimon selbst in der Verbannung[162]) respectiert hatten, bildet der offene Landesverrath, welchen die späteren Parteihäupter, sobald ihre persönliche Stellung im Staate gefährdet war, zu Hülfe nahmen. So Alkibiades, wie er nach Sparta flüchtete, und in noch ärgerer Weise später Phrynichos. (THUK. VIII, 50.)

Bei der tiefen staatsmännischen Einsicht und völliger Unparteilichkeit des THUKYDIDES ist es von grossem Interesse, wie er VIII, 97 die Mischung von Oligarchie und Demokratie, welche 411 v. Chr. eine Zeit lang in Athen versucht wurde, für die beste Verfassung erklärt, die Athen zu seiner Zeit gehabt habe. Nach dieser Verfassung sollte die oberste Gewalt 5000 Vollbürgern zustehen, die eine schwere Rüstung besassen, also persönlich und mit ihrem Vermögen dem Staate am meisten nützen könnten. Eine Besoldung sollte fortan bloss für Kriegsdienst gegeben werden. (VIII, 65.) Die Beschränkung des vollen Bürgerrechts auf nur 5000 wurde statistisch damit gerechtfertigt, dass auch früher selbst bei den wichtigsten Fragen niemals auch nur 5000 Bürger sich in der Volksversammlung eingefunden hätten. (VIII, 72.) Für die auswärtige Politik ward geltend gemacht, dass man des Bündnisses mit dem Perserkönige dringend bedürfe, ein solches aber, wenn die Demokratie fortdauere, nie zu hoffen sei. (VIII, 53.) Dass Thukydides eine Staatsverfassung, die sich thatsächlich nur ganz kurze Zeit behaupten konnte, im Ernst so sehr gelobt haben sollte, ist mir bei dem sonstigen Charakter des grossen Geschichtschreibers durchaus unwahrscheinlich. Desshalb erkläre ich

---

161) Die Unterstützung, welche die Athener 461—456 v. Chr. den Ägyptiern gewährten, als diese von Persien abfallen wollten, anfänglich nicht ohne Erfolg, die aber schliesslich doch scheiterte (THUKYD. I, 104. 109), war in ihren Zielen weit weniger phantastisch, als der nachmalige Versuch der Eroberung von Sicilien. Sie kann vielmehr als eine ganz organische Fortsetzung des Perserkrieges betrachtet werden. Ohnehin ist es mir zweifelhaft, ob sie von Perikles wirklich gebilligt worden, oder nicht vielmehr noch eine Massregel Kimonischer Politik gewesen.

162) PLUTARCH. Cimo 17.

diese Äusserung, sowie manche andere Eigenthümlichkeit des 8. Buches aus dessen mangelnder Vollendung. Thukydides, der ja nach einer bekannten Erzählung durch Mörderhand soll umgekommen sein, wird uns in seinem 8. Buche nur eine, der letzten Feile noch entbehrende Kladde hinterlassen haben.

Eine edle Nachblüthe der perikleischen Herrlichkeit finden wir in Demosthenes, diesem »Heiligen«, wie NIEBUHR ihn nennt. Dass er so gar nicht Volksschmeichler war, zeigt sich namentlich darin, wie er immer so thut, als wenn alle unangenehmen Ereignisse immer nur von ihren, der Athener, Fehlern, Trägheit etc. herrührten. Namentlich sei Makedoniens Macht bloss durch ihre Schuld so gross geworden. (Philipp. I, p. 42 fg.) Ganz besonders wirft er ihnen vor, dass sie im Unglück oft nicht dem zürnten, der es verschuldet hat, sondern dem, welcher zuletzt darüber gesprochen. (Olynth. I, p. 14.) Demosthenes war entweder selbst von tiefer Religiosität (pro Corona, p. 227. 278. 292), wie er dem seine volle Überzeugung ausspricht, dass ein meineidiger, lügenhafter, ungerechter Mensch auf die Dauer keine grosse Macht besitzen könne (Olynth. II, p. 20 fg); oder er suchte doch seine Zuhörer, zu ihrer eignen Aufmunterung, immer als religiöse Menschen zu nehmen. (Olynth. I, p. 12.) Übrigens spricht es wirklich für die Güte des athenischen Volkes, dass ein solcher Redner so lange Einfluss haben konnte und unter so schlimmen Umständen vom Volke doch nie freiwillig im Stiche gelassen ist. Das verdient um so mehr Anerkennung, je mehr die Glorie Alexanders M. die hellenische Einbildungskraft bezaubern konnte. Schon Philippos war bei den Arkadiern und vielen anderen Griechen höchst populär: wie Demosthenes selber zugiebt. (De fals. legat., p. 424.) Auch das gereicht der attischen Demokratie zur Ehre, wie die Anleihe der 30 Tyrannen in Sparta, die gerade zur Bekämpfung des Demos aufgenommen war, nach dessen Siege »als Unterpfand der Eintracht« anerkannt wurde: obschon extreme Volksredner sie den Gestürzten als Privatpersonen hatten zuschieben wollen. (Leptin., p. 460.) Ganz vortrefflich betont der Redner als Haupterforderniss für alle Verhandlungen des Privatlebens Rücksicht auf die Gesetze; für alle Staatsverhandlungen Hinblick auf die Würde der Vorfahren (pro Corona, p. 298.) Die Gesetze preiset er als Geschenk der Götter, Beschluss weiser Menschen und als den gemeinsamen Vertrag, wonach Alle



im Staate zu leben verbunden sind. (adv. Aristog. I, p. 774.) Wie wenig er einen Gegner, dessen persönliche Schlechtigkeit ihm nicht sehr gewiss war, persönlich zu schmähen suchte, zeigt die Äusserung über Leptines. (p. 461.) Wenn er an eine natürliche Feindschaft der Republiken gegen Monarchien glaubt, zumal wo sie an einander gränzen (Olynth. I, p. 10), so ist das bei der Stellung Athens gegenüber Makedonien begreiflich. Weniger gilt das von dem Urtheile, Demokratien müssten unter allen Umständen mehr Feindschaft gegen oligarchische Staaten hegen, als gegen freie Völker. (Syntax., p. 168.) Besser, mit allen Demokratien zugleich im Kriege sein, als mit den Oligarchien in Freundschaft. (de Rhod., p. 195.)[163]

Die auffällige Thatsache, dass ein in jeder Hinsicht so reich begabtes Volk, wie das hellenische, doch nur eine so kurze Periode staatlicher Blüthe und Reife gehabt hat, (eigentlich nur von 478 bis 431 v. Chr.) hängt vornehmlich damit zusammen, wie sich die conservativen und progressiven Elemente, in verschiedene Staaten vertheilt, nicht sowohl gegenseitig fördern und beschränken, sondern nur bekämpfen und erschöpfen konnten.

Neuntes Kapitel.

Rom.

30.

Für die Blüthezeit des römischen Volkes, *optimi mores et maxima concordia*, hält Sallust die Periode zwischen dem zweiten und dritten punischen Kriege. Ungefähr derselben Ansicht ist Cicero, welcher die beste Zeit da findet, wo die alten Institute noch in Kraft standen und doch zugleich schon die hellenische Eleganz eingeführt worden war.[164] Wir selbst möchten die fünf Menschenalter

---

163) Diess lange Nachwirken der »liberalen Vorurtheile« erinnert daran, wie heutzutage sich die Ansichten der »Aufklärungstheologie« bei den »Gebildeten« noch so vielfach als selbstverständlich geben.

164) Sallust bei Augustin. Civ. Dei II, 18. Cicero, De republ. III, 3. Dieselbe Ansicht liegt auch bei Cicero's Wahl von Stoffen, wie Cato und Lälius, zu Grunde.

zwischen dem Kriege mit Pyrrhos und der Zerstörung von Korinth und Karthago als die Blüthezeit ansehen! Freilich, wer die Anfänge der Kriege mit Hannibal, Philippos und Perseus von Makedonien, Antiochos von Syrien, mit Viriathus und Numantia kennt; wer sich an den Bruder des grossen Flamininus mit seiner scheusslichen Unsittlichkeit erinnert (Livius XXXIX, 42 ff.), der wird nicht bezweifeln, dass sich der Gipfel der Entwickelung, wie bei Individuen, so auch bei ganzen Völkern nicht immer auf ein bestimmtes Jahr setzen lässt, sondern einzelne Momente einerseits der Unreife noch, andererseits des Sinkens schon eine Zeitlang damit verbunden sein können.

Mag immerhin die Abschaffung des Königthums durch ein Zusammenwirken der patricischen Altbürger mit den Anfängen der Plebs erfolgt sein, worauf der Name Brutus und die 5 auf einander folgenden Consulate des plebejerfreundlichen valerischen Hauses deuten: so scheint doch bald eine drückende Adelsherrschaft eingetreten zu sein.[165] Ihre volle Dauer jedoch war nicht lang. So fällt die Errichtung des Volkstribunates, das, wenn es einig war, jeden Schritt der Staatsgewalt zu hemmen, also eine Art friedlicher Revolution zu bewirken vermochte, bereits in das zweite Jahrzehnt nach Abschaffung der Monarchie. Das Mittel, solches durchzusetzen, die gedrohete Auswanderung der Plebs, war nicht ungesetzlich, obschon für die Regierung, welche die Latiner fürchten musste, unwiderstehlich. Es bezeugt übrigens eine hohe Weisheit und Selbstbeherrschung der Plebs, wenn das im Volkstribunate liegende Revolutionsrecht Jahrhunderte lang so wenig gemissbraucht worden ist. Man sagt mit Recht von den Volkstribunen, dass sie Rom vor der Tyrannis bewahrt haben, indem sie der Plebs ein gesetzliches Organ der Opposition darboten, und die Mehrheit der Tribunen, sowie die kurze Dauer ihres Amtes die zu grosse Macht jedes einzelnen Tribunen verhinderte. Aber etwas Ähnliches zeigt sich auch in der Geschichte der Dictatur mit ihrer zwar kurzdauernden, sonst aber so gut wie unbeschränkten Gewalt, die vom Senate mit Zustimmung eines Consuls errichtet werden konnte: ein Institut, das häufig nur dazu benutzt worden ist, im Ständekampfe der Plebs einen Zaum anzulegen, das aber, weil es in grossen auswärtigen Gefahren unentbehrlich

165) S. die merkwürdigen Worte Sallust's bei Augustin. Civ. Dei II, 18.

schien, von der Plebs niemals grundsätzlich bestritten wurde. Auch hier gesetzliche Befriedigung eines Bedürfnisses, welches sonst hätte zur Tyrannis führen können. — Die Plebiscite waren ursprünglich keine Gesetze, sondern Beschlüsse von Volksversammlungen, deren moralisches Gewicht jedoch mit der Zeit immer bedeutender wurde. Wie nachmals die *patres* die Volksbeschlüsse im Voraus bestätigten,[166] war eigentlich die Volkssouveränetät als Grundsatz schon anerkannt. Das Gesetz vom J. 446 v. Chr., dass kein Beamter mehr ohne *provocatio* an das Volk creiert werden sollte, mit dem Zusatze: *qui creasset, eum jus fasque esse occidi, neve ea caedes capitalis noxae haberetur* (Livius III, 55), ist doch juristisch gewiss eine solche Anerkennung derselben. — Es hängt diess unstreitig mit der von Livius (I, 34) hervorgehobenen Thatsache zusammen, dass Rom als neues, halbkolonisatorisches Gemeinwesen dem persönlichen Verdienst einen besonders freien Spielraum geöffnet: wie sich das bereits in der halbmythischen Zeit, bei der Königswahl der Numa, Ancus, Tarquinius etc. gezeigt hat. Das modern systematische Wesen, das sich in Kolonien meist früher durchsetzt, als in ihren Mutterländern, äussert sich bei den Römern in dem auffällig frühen Eintreten der Centralisation und Bevölkerungsdichtigkeit, der politischen Arbeitstheilung zwischen Justiz-, Polizei- und Finanzbeamten, (Prätoren, Ädilen, Quästoren), der frühen Abschliessung von Handelsverträgen mit dem Auslande: sowie der merkwürdigen Thatsache, dass schon zu Anfang der Republik nicht sowohl Gutsherren und Bauern, sondern vielmehr Gläubiger und Schuldner einander gegenüber stehen.[167]

Zur thatsächlich vollen Durchführung der Volkssouveränetät hat es freilich noch eines beinahe zweihundertjährigen Kampfes bedurft, dessen Hauptacte folgende sind. Merkwürdig, wie fast nach jedem dieser Acte eine mehr oder minder lange patricische Reaction eintritt, die aber mit der Zeit immer schwächer wird: das letzte schon

---

166) *Patres in incertum comitiorum eventum auctores fiunt, priusquam populus suffragium ineat.* (Livius I, 17.)

167) Arnold, der treffliche Rechtshistoriker (Kultur u. Recht der Römer, S. 10), vermuthet wohl nicht ohne Grund, dass in den übrigen altitalischen Staaten die Verhältnisse weit mehr unserm Mittelalter geähnelt haben. Ist diess richtig, so liegt darin doch ein Hauptgrund, wesshalb Rom die Herrschaft über Italien erlangt hat.

dadurch erklärbar, dass jeder geschlossene aristokratische Körper eine starke Neigung hat, allmälich auszusterben.

1) Lex Publilia (471 v. Chr.), wonach die Volkstribunen künftig in den Tribuscomitien gewählt werden sollten, also nur von den ansässigen Plebejern (im Gegensatze der Curien), aber ohne Rücksicht auf die Grösse des Grundeigenthums, (im Gegensatze der Centurien.) Weiterhin sollte die Plebs auf den Antrag ihrer Tribunen über Alles berathen und beschliessen dürfen, während die Centurien bloss mit Ja oder Nein über die Vorlage der Beamten zu entscheiden hatten. Es bildete sich also ein Organ der »öffentlichen Meinung«, dem freilich erst 455 auf Anregung des Tribunen Icilius vom Senate verheissen wurde, dass er jedes ihm übergebene Plebiscit in Erwägung ziehen wolle. Damit war also den Tribuscomitien, wie wir es nennen, die gesetzgeberische Initiative zugestanden. Ein vom Senate genehmigter Beschluss der Tribus war jetzt einem Centuriengesetze der ganzen Nation gleich. — 2) Lex Terentilia, wo der Senat nach langen Kämpfen (462—454) die Niedersetzung einer Commission zugab, welche das Consulat beschränken, beide Stände gleichmachen und ein allgemeines Recht abfassen sollte. Das Letzte ein für demokratische Parteien sehr gewöhnliches Streben, theils um der Willkür der meist vornehmen Richter zu entgehen, theils um dabei eine Menge erwünschter neuer Rechtssätze einzuführen. — 3) Errichtung des Decemvirates (452), das, wie die Alten meist für wünschenswerth hielten, mit der Ausarbeitung der Verfassung und des Gesetzbuches zugleich die oberste Regierungsgewalt zu vereinigen hatte. In der neuen Verfassung sollte das Regiment der Zehn, das also zunächst die Consuln wie die Volkstribunen überflüssig machte, gleichmässig aus beiden Ständen gebildet werden. Das Commercium zwischen beiden Ständen ward freigegeben, das Connubium, dessen Zugeständniss patricischem Hochmuthe natürlich schwerer fiel, erst 5 Jahre später durch die Lex Canuleja. Übrigens war die Wirklichkeit für die im Gesetz ausgesprochene Volksgemeinschaft noch nicht völlig reif. Die plebejischen Mitglieder des zweiten Decemvirates konnten eine ganz tyrannische[168]) Adelsherrschaft nicht verhindern, so dass

168) Es erinnert diess an die Weise, wie zu Drakons Zeit die athenische Aristokratie das volksthümliche Streben nach einer systematischen Gesetzgebung scheinbar zu befriedigen, aber in Wahrheit zu eludieren wusste.



eine Revolution dagegen stattfand, die sowohl das Consulat unter zwei sehr populären Patriciern, wie das Volkstribunat wieder herstellten. — 4) Zwischen 447 und 435 erfolgte insofern eine Erneuerung des Decemvirates, als man die höchste Beamtengewalt zwischen 6 (oder 3) Kriegstribunen mit Consulargewalt, 2 Censoren und 2 Quästoren vertheilte: die Censoren und Quästoren zwar immer noch allein aus den Patriciern genommen, aber diese durch alle ansässigen Bürger, jene durch die Centurien gewählt; wogegen die Consulartribunen, von den Centurien gewählt, auch Plebejer sein konnten. — 5) Um 426 erreichten es die Volkstribunen, dass die Kriegserklärung gegen Veji von den Centurien genehmigt wurde: also Theilnahme des Volkes an der auswärtigen Politik, was die Folge hatte, dass seitdem, mit alleiniger Ausnahme der Licinischen Kämpfe, kein Veto der Tribunen gegen Truppenaushebung mehr vorkommt. Um dieselbe Zeit wird das Aufkommen der Winterfeldzüge, das zur Besoldung der Krieger führte, die Willkür der Censoren hinsichtlich der Besteuerung eingeschränkt haben. — 6) Seit 376 beginnen die Anträge der Volkstribunen Licinius Stolo und Sextius, welche die von der gallischen Völkerwanderung herrührende schwere wirthschaftliche Noth des Volkes durch einen partiellen Schulderlass und eine Landvertheilung zu mildern suchen, zugleich aber politisch verlangen, dass einer der Consuln immer ein Plebejer sein sollte. Nach vieljährigen Kämpfen wurde 367 der erste plebejische Consul durchgesetzt. Doch blieb auch jetzt wieder eine patricische Reaction nicht aus, indem zwischen 355 und 343 siebenmal beide Consuln Patricier waren. Seitdem lange nicht wieder, nach einer sehr verständlichen Drohung des Volkes, beide Consuln aus der Plebs wählen zu wollen.[169]) Den ersten plebejischen Dictator finden wir im J. 356, den ersten plebejischen Prätor 335; auch die Census wird seit der L. Publilia vom J. 338 der Plebs in der Art geöffnet, dass ein Censor stets ein Plebejer sein musste. Für die Quästur waren die Plebejer schon seit 421 wahlfähig; und die curulische Ädilität wechselte von Jahr zu Jahr zwischen beiden Ständen seit dem plebejischen Consulate. — 7) Die Censur Appius Claudius

169) Dass beide Consuln der Plebs angehörten, was rechtlich erlaubt war, kommt zuerst 172 vor. Noch 215 hören wir, dass die Wahl von zwei plebejischen Consuln cassiert wurde: auch eine Probe von der Mässigung der Plebs.

des Blinden (312) gehört zu den merkwürdigsten Reactionsversuchen, deren die römische Entwickelung so viele erlebt hat. Während er einerseits eine Menge Plebejer aus dem Senate stiess, räumte er andererseits den unterhalb der Plebs stehenden Handwerkern, Ärariern und Freigelassenen einen Platz in den Tribus ein. Doch hat auch damals die römische Demokratie Fortschritte gemacht, insofern durch Veröffentlichung der Kalender und des Gewohnheitsrechtes (Flavius) eine Hauptquelle priesterlicher und richterlicher Eigenmächtigkeit verstopft wurde. — 8) Die Reform der Centurien durch Fabius Maximus (305), die nach dem Vorbilde der Tribus geändert wurden, scheint vornehmlich die demagogischen Reformen des Appius Claudius unschädlich gemacht zu haben. Die alte Centurienverfassung hatte ihren timokratischen Sinn so gut wie verloren, weil das zur ersten Klasse erforderliche Vermögen kaum mehr Wohlstand bedeutete. In den Tribus dagegen lag wegen des Grundeigenthums viel mehr Conservatives. Bald nachher verschaffte die Lex Ogulnia (302) den Plebejern Antheil an Pontificat und Augurie: welche Priesterämter bisher noch am meisten zum Standesbesitze der Patricier gehört hatten. — 9) Endlich der Schlussstein des ganzen patricisch-plebejischen Kampfes wird kurz vor dem Ausbruche des Krieges mit Pyrrhos gelegt. Die Lex Hortensia (286) schafft das Veto des Senates für die Plebiscite ab. Ungefähr um dieselbe Zeit die Lex Maenia das Curienveto für die Centurienwahlen.

Jetzt standen die angesehenen Plebejer den Patriciern politisch mindestens gleich; insoferne sogar über diesen, als der eine Consul und Censor stets ein Plebejer sein musste, der andere jedoch ebenfalls ein Plebejer sein konnte. Auch das Volkstribunat, das freilich in der einträchtig blühenden Zeit des Staates keine sehr grosse Bedeutung hatte, war allein für Plebejer zugänglich. Eine gerechte Strafe für die kurzsichtige Selbstsucht, womit die Patricier so lange dem Entwickelungsgange des Volkslebens widerstrebt hatten.[170]) Nun erst beginnt die auswärtige Grösse Roms, wozu dann beide Stände wetteifernd beigetragen haben.[171]) Die Papirius, Fabius, Scipio, Ämi-

170) Mit welchen Freveln das mitunter geschehen war, s. Dio Cass. Exc. de sent., 22.

171) Der grosse Feldherr Camillus, der so lange das Oberhaupt der patri-

lius, Sulla, Cäsar waren Patricier, die Decius, Duilius, Marcellus, Flaminius, Marius, Pompejus Plebejer. Roms Weltherrschaft beruhet vornehmlich darauf, dass es die weise Mischung demokratischer Freiheit mit aristokratischer Klugheit und Consequenz, welche die Blüthenzeit hochkultivierter Völker hauptsächlich charakterisiert, in einer Zeit besass, wo alle östlichen Gebiete des *Orbis Terrarum* nur zwischen Pöbelherrschaft, Tyrannis oder Sultanat schwankten, während es die westlichen Gebiete nicht über die mittelalterlichen Zustände von Stammes- und Adelsstaaten hinausgebracht hatten.

31.

Was die römische Volkssouveränetät in der besten Zeit thatsächlich beschränkte, war zunächst das hohe Ansehen und die weitgehende Befugniss der Beamten: eine Macht, die in schlechter Hand doch sehr missbrauchsfähig war. Man wollte aber für Nothfälle in guter Hand, welche letztere man eben als Regel voraussetzte, keine zu grosse Abschwächung vornehmen. Derselbe Bürger, der so eben als Mitglied der souveränen Volksversammlung gestimmt hatte, konnte unmittelbar darauf zum Kriegsdienste ausgehoben und vor's Thor geführt werden, wo er dann einer, abgesehen von späterer Verantwortlichkeit, unbeschränkten Gewalt der Magistrate unterworfen war. Gegen einen Dictator hatten selbst die Volkstribunen lange Zeit keine Macht; während die Macht des Dictators eine ungeheuere war. Man vergleiche die Drohungen des Cincinnatus bei Livius III, 20. Erst kurz vor dem Einschlafen der Dictatur im zweiten punischen Kriege haben die Tribunen ihre Intercession dagegen durchgesetzt.[172]) Der von den Patriciern ohne Zweifel gerngesehene Versuch, das Heer im Felde als Volksversammlung beschliessen zu lassen, der Alles der kriegerischen Subordination unterworfen hätte, wurde von den Volkstribunen 354 v. Chr. alsbald mit Androhung des Todes untersagt: *nihil enim non per milites, juratos in consulis verba, quamvis perniciosum populo, ferri posse.* (Livius VII, 16.) Dagegen hatten unter gewöhnlichen Verhältnissen die Consuln über die Bescholtenheit der

---

cischen Partei gewesen war, mag diess anerkannt haben, als er nach dem Durchdringen des plebejischen Consulats seinen Tempel der Eintracht stiftete.

172) Mommsen, Römisches Staatsrecht II, 148.

Wahlcandidaten und die Censoren über die der Wähler ganz frei zu entscheiden: was in der besten Zeit der Republik um so bedeutender wirken musste, als das active Wahlrecht an Vermögensbedingungen geknüpft war und die *capite censi* nur eine illusorische Stimme besassen, das passive Wahlrecht aber für alle Bürger unbeschränkt gewesen zu sein scheint. Der alte Grundsatz, dass nur der Magistratus eine Volksversammlung berufen und hier jede Debatte, jedes Amendement ausschliessen konnte, hat bis zur Einigung Italiens gegolten.[173] Jener Ausdruck, den LIVIUS so gerne bei militärischen Todesstrafen gebraucht: *consul securi percussit, verberibus necavit,*[174] klingt doch sehr monarchisch. Was in bedrängter Zeit den hohen Beamten möglich war, zeigt das Jahr 215, wo Fabius Maximus als Consul die *centuria praerogativa* förmlich zwingt, von ihrer beabsichtigten Wahl abzugehen. Der eine der zurückgestossenen Bewerber, der Fabius' Neffe war, geradezu mit dem Beile der Lictoren bedrohet! Dabei folgen denn auch wirklich die anderen Centurien der *praerogativa* einstimmig nach. (LIVIUS XXIV, 9. XXVI, 22.) Ebenso bezeichnend für die Stellung der Magistratur ist die Thatsache, dass im Jahre 211, als Hannibal wieder vor den Thoren stand, Allen, die jemals Dictator, Consul oder Censor gewesen waren, das *Imperium* verliehen wurde (LIVIUS XXVI, 10): offenbar um anarchische Zustände zu verhüten. Zu den Arcanis römischer Grösse und Gesundheit gehört der Grundsatz, welchen der Senat 208 gegen Livius Salinator äusserte: *ut parentum saevitiam, sic patriae, patiendo et ferendo leniendam esse.* (LIVIUS XXVII, 34.)

Nach dem eigentlichen Staatsrechte der Römer waren die Magistrate nicht durch den Volkswillen geschaffen, sondern ursprünglich von den Göttern ausgegangen; und diese Weihe konnte nur durch den jeweiligen rechtmässigen Inhaber seinem Nachfolger mitgetheilt werden. Der Magistratus ist der *creans:* er ist, streng genommen, dafür verantwortlich, wenn auch in späterer Zeit immer nur derjenige creiert wurde, welchen die Comitien (beziehungsweise der Senat) bestimmt hatten. Doch konnte selbst in streng demokratischer Zeit kein Magistratus erwählt werden, falls der Consul etc. seine

173) MOMMSEN, Röm. Staatsrecht II, 374. I, 391. Röm. Geschichte I, 313.

174) Ähnlich CICERO: z. B. adv. Pisonem 34.

Renunciation versagte, obwohl der letztere nachher als Privatmann dafür verantwortlich gewesen wäre. Auch durfte immer nur ein höherer Magistratus den niedern creieren, oder (bei Consuln, Dictatoren und Volkstribunen) ein gleichstehender. Während seiner Amtszeit entsetzt werden konnte der Magistratus nur durch eigene Abdankung, obwohl mitunter der Senat dazu aufforderte, auch wohl Dictator oder Volkstribunen im Fall der Weigerung mit einer spätern Klage droheten. Wie höchst ungern ernannte im Jahre 310 während des etruskisch-sammnitischen Krieges der Consul Fabius auf Wunsch des Senates den Papirius zum Dictator! Die erste wirkliche Absetzung eines Magistratus, indem Tib. Gracchus seinen Collegen Octavius durch eine Abstimmung der Tribus entfernte, ward allerseits für eine gefährliche Verfassungsverletzung gehalten.

Dass die hohen Magistrate bei ihrer grossen Amtsgewalt nicht usurpatorischen Gelüsten folgten, wurde nicht bloss durch die Kürze der Amtsdauer, sondern auch durch die Zweiheit der meisten hohen Ämter bewirkt: 2 Consuln, 2 Censoren, 2 plebejische Ädilen, lange Zeit auch 2 Volkstribunen etc., immer mit dem Gedanken, dass im Zweifel das Nein des Einen dem Ja des Andern vorging. Daher z. B. die Vermehrung der Volkstribunen die Stabilität der Verfassung beförderte. Wohl mochten hierdurch bisweilen nothwendige Beschlüsse verhindert, wenigstens für das laufende Jahr verzögert werden. Es konnte das Intercessionsrecht sogar zu einem allgemeinen Justitium führen, einer Suspension der Gerichte, Senatssitzungen, öffentlichen Verkäufe, einer Schliessung der Staatskasse etc.[175]) Im Ganzen aber lag etwas entschieden Conservatives darin. Und für ausserordentliche Nothfälle konnte der Senat durch Ernennung eines Dictators, der ja nur Ein Consul beizustimmen brauchte, die Consulmacht suspendieren. In derselben Richtung wirkten die Verbote, rasch hinter einander zu demselben hohen Amte gewählt zu werden. Schon 460 hatte ein Senatsbeschluss erklärt, *eosdem tribunos refici, contra rem publicam esse* (Livius III, 21), wohl aus Furcht vor einer sonst gerade auf diesem Wege möglichen Tyrannis. Später hat ein Gesetz von 342 allgemein verboten, dass eine und dieselbe Person dasselbe Amt binnen 10 Jahren wieder bekleide. (Livius VII, 42.)

175) Mommsen, Römisches Staatsrecht I, 63. 213 ff.

Die Censur (seit 268) sollte überhaupt von demselben Manne bloss einmal geführt werden. In Bezug auf das Consulat aber sind während harter Kriegsnoth öfters Ausnahmen von jener Regel gemacht worden. Indess wirkten aristokratische und demokratische Gedanken zusammen dahin, dass solche Ausnahmen seltener wurden. In den 56 Jahren nach Marcellus' Tode sind nur 10 Wiederwahlen erfolgt, also nicht mehr, als in den 10 Jahren von 353 bis 343.[176]) Ein Gesetz von 151 untersagte die Wiederwahl zum Consulate schlechthin: was der alte Cato mit dem Bonmot vertheidigte, wenn Jemand zum zweiten Male Consul würde, so müsste man daraus schliessen, dass entweder das Amt wenig werth sei, oder nur Wenige des Amtes würdig.[177]) [178])

In der besten Zeit der Republik durfte keine Sache an das souveräne Volk kommen, ohne vorher im Senate berathen zu sein. Was der Senat dann im Einverständniss mit dem vorsitzenden Beamten missbilligte, war vermittelst seiner politischen oder religiösen Intercession in sehr vielen Fällen zu verhindern.[179]) Um so mehr, als nach der Ausgleichung der Stände auch die Volkstribunen in den Senat eintraten; so dass z. B. die Depeschen an den letztern adressiert wurden: *Consulibus*, *Praetoribus*, *Tribunis plebis*, *Senatui*.[180])

---

176) MOMMSEN, Röm. Gesch. II, 70.

177) PLUTARCH. Cato I, 8.

178) Dem POLYBIOS (VI, 11 ff.) haben es sehr Viele nachgesprochen, (eigentlich auch CICERO, De republ. I, 45 fg.), dass die römische Verfassung in ihrer besten Zeit ein Gemisch von Monarchie (Magistratus), Aristokratie (Senat) und Demokratie (Volksversammlungen) gewesen. Man erkennt daraus recht deutlich, wie vollkommen praktisch unbekannt und desshalb unverständlich dem Polybios eine gesunde Monarchie war. Das Princip jeder Monarchie, wie schon der Name andeutet, ist die Einheit. Man wird desshalb in der Zweiheit der Consuln, Censoren etc. gerade etwas Antimonarchisches erblicken müssen, ein besonders wirksames Mittel, das Aufkommen eines wahren Herrschers zu verhüten. Ähnliches gilt vom Dualismus der spartanischen Könige, auch zur Zeit des deutschen Bundes vom Dualismus zwischen Österreich und Preussen. Wenn es drei Consuln gegeben hätte, wie in Frankreich unter dem ersten Napoleon, so würde gewiss die überlegene Persönlichkeit des Einen derselben weit eher zu dessen Herrschaft geführt haben, als zwischen nur zweien.

179) Seit Tib. Gracchus war dieses Bollwerk gegen leichtsinnige Volksbeschlüsse verschwunden. (LIVIUS, Epit. 58.) Aber in Sullas Reaction wieder ein Hauptpunkt, dass nichts ἀπροβούλευτον an das Volk kommen sollte. (APPIAN. B. Civ. I. 59.)

180) CICERO ad Fam. XV, 2.

Formell freilich war der Senat den hohen Beamten gegenüber sehr abhängig. Er versammelte sich auf Befehl des vorsitzenden Magistratus. Wer nicht erschien, konnte mit Gewalt abgeholt werden. Nur über Anträge, welche der vorsitzende Beamte gebilligt, wurde abgestimmt. Auch hing es ganz von diesem ab, wen, in welcher Reihenfolge und wie lange er reden lassen wollte. Die Senatsbeschlüsse waren formell immer nur Gutachten. Zu ihrer Ausführung hatte der Senat keinen Schreiber, keinen Lictor, nur die Beamten. An unsere Parlamente kann es jedoch erinnern, dass nicht bloss die Consuln, sondern selbst der Dictator nur mit Erlaubniss des Senates Gelder aus der Staatskasse nehmen durfte. »Bei ihrer grössten Entwickelung hat die römische Demokratie doch niemals den Anspruch gemacht, die Steuern zu bewilligen.« (NIEBUHR.)

Thatsächlich musste überhaupt die kurze Dauer der Staatsämter, deren Inhaber nachher, und zwar in der Regel lebenslänglich, die Hauptmasse des Senates bildeten, dieser »Versammlung von Königen«, wie Kineas sie nannte, eine gewaltige Macht verleihen. Schon die *Lex Ovinia* (351 v. Chr.?) wirkte sehr aristokratisch, indem sie denjenigen, die ein curulisches Amt bekleidet hatten, das Anrecht auf den Senat gab, wovon die Censoren sie nur bei entschiedener Unwürdigkeit ausschliessen durften.[181]) Sogar eine factische Erblichkeit stellte sich ein, da beim Fehlen der Universitäten die im römischen Staate so wichtige juristisch-priesterliche Wissenschaft meist nur den Söhnen der Senatoren zugänglich war. Die jungen Männer schlossen sich als Bildungsschüler an einen hervorragenden Staatsmann, um ihn nach und von der Curie zu begleiten.[182]) So ist denn nach M. Curius (290 ff. v. Chr.) und Fabricius (272) lange Zeit kein Consul und Dictator ausserhalb der socialen Aristokratie aufzuweisen. In der ersten Zeit des hannibalischen Krieges machten einflussreiche Demagogen den Versuch, die Senatsherrschaft zu stürzen. Flaminius kam auf diesem Wege empor. Während seines Consulates war er gegen den Senat verbittert, dann als Feldherr gegen die Insubrer unglücklich, und nachher doch gegen Hannibal an den Trasimener-See geschickt! Für die Niederlage von Cannä hat nachmals Varro eine

181) Früher hatten die Consuln eine ganz freie Wiederbesetzung der erledigten Senatstellen gehabt. (LANGE II. 13 fg.)

182) CICERO, De amicitia 1.

ähnliche Bedeutung. Um so bewundernswerther die Selbstverleugnung, womit der Senat den heimkehrenden Flüchtling ehrte. Solche Erfahrungen haben das souveräne Volk dann für lange Zeit belehrt. Seit Cannä sind bis zur gracchischen Zeit keine *homines novi* mehr durch Oppositionswahlen zum Consulate gelangt. Die Nobilität war so einig, dass z. B. 207 v. Chr. zwei patricische Consuln gewählt wurden: einer davon sehr unpopulär, den also die plebejischen Vornehmen leicht hätten verhindern können. Seit die Zahl der Quästoren auf 8 erhöht war, muss es immer seltener geworden sein, dass Senatoren unmittelbar aus Nichtnobiles ernannt wurden.[183]) Eine gewisse Erblichkeit war auch schon äusserlich durch den Schmuck der Adelskinder mit dem Purpurstreif und der goldenen Kapsel angedeutet. (Mommsen.) Was übrigens dessenungeachtet den Senat vor oligarchischer Verknöcherung schützte, war die Nothwendigkeit, sich zu curulischen Ämtern immer durch eine Volksversammlung wählen zu lassen. Wie wenig aber in der guten Zeit Schmeichelei gegenüber dem souveränen Volke nöthig war, zeigt die Rede des ältern Cato für die Rhodier (bei Gellius VII, 3): deren herbes Auftreten von Cicero's Freunde Tiro in einer für die spätere Verschlechterung höchst charakteristischen Weise getadelt wird. Ein äusseres Abbild dieser Stellung des Senates gewährt die Thatsache, dass Senat und Magistrate ihr Amt sitzend verwalteten, während das Volk in den Volksversammlungen, lange Zeit auch bei den Spielen stehen blieb. Der alte Cato hatte ironisch sogar empfohlen, das Forum mit spitzen Steinen zu pflastern, damit den Bummlern das lange Stehen noch mehr verleidet würde.[184])

183) Lange II, 138.

184) Plinius, H. N. XIX, 6. Sehr charakteristisch der Gegensatz, wie der römische Beamte von den Rostris zum Volk herabredete, während in den griechischen Demokratien der spätesten Zeit, z. B. Tarent vor seiner Unterwerfung, das im Theater sitzende Volk durch den unten in der Orchestra stehenden Beamten angesprochen wurde. (Niebuhr, Röm. Gesch. III, 514.) Den Römern erschienen diese griechischen Versammlungen als *temeritas:* vgl. Cicero pro Flacco 7, 16; pro Sext. 59, 127.

32.

Wie die scheinbaren Widersprüche eines souveränen Volkes, eines sehr starken Beamtenthumes und eines die ganze Politik beherrschenden Senates in der guten Zeit Roms versöhnt erscheinen; so wurden auch auf wirthschaftlichem Gebiete die gefährlichen Folgen der früh entwickelten[185] Individualfreiheit nicht allein durch die, proletarischer Uebervölkerung wehrenden, grossartigen Kolonisationen im 5. Jahrhundert der Stadt und dann wieder seit 194, 189 und 177 v. Chr. bekämpft; sondern es standen ihr auch zwei andere grossartige Corrective gegenüber, die sonst mit dem Mittelalter des Volkslebens zu verschwinden pflegen, in Rom aber ungewöhnlich lange fortgedauert haben.

Zuerst die ungemeine politische Stärke des Familienbandes. Man denke an Sp. Cassius Viscellinus, der für sein Agrargesetz nach Niederlegung seines Consulates von seinem Vater mittelst der Familiengerichtsbarkeit hingerichtet sein soll. (Livius II, 41.) Hiermit stimmt es zusammen, wie 415 v. Chr. ein Vater sogar seinem noch im Amte als Consulartribun stehenden Sohne befiehlt, das Stadtcommando zu übernehmen, das keiner von den drei Consulartribunen zu übernehmen wünschte. Den Römern gefiel diess so sehr, dass der gestrenge Vater bald nachher Dictator wurde. (Livius IV, 45 fg.) Auch die That des T. Manlius Torquatus gehört hierher, welcher den Volkstribunen, der ihn selbst gegen die angebliche Tyrannei seines Vaters schützen will, durch nächtlichen Überfall zwingt, hiervon abzustehen (Livius VII, 4 fg.): zumal wenn man bedenkt, wie derselbe Manlius, voller Familienstolz auf seine Vorfahren (Livius VII, 10), später seinem eigenen Sohne gegenüber die militärische Disciplin eisern zu wahren verstand. Es steht damit gewiss nicht im Widerspruch, wenn der grosse Fabius sich seinem Sohne, als dieser Consul ist, ehrerbietigst unterordnet. (Livius XXIV, 44.) Auch die auffallende Erblichkeit der Familiengrundsätze, die wir in Rom finden, ist ein mächtiges Schutzmittel gegen die Hauptgefahr der Demokratie. Jahrhunderte lang sind die

185) Schon aus dem Jahre 493 v. Chr. schildert Livius (II, 23), wie ein Mensch durch den Krieg erst in Schulden geräth, dann Hab und Gut, zuletzt auch seine Freiheit verliert.

Valerier Gönner der Plebs geblieben. Bei den Deciern galt es für eine Art Familienerbstück, wenn ein von ihnen befehligtes Heer die Schlacht zu verlieren schien, sich selbst den Todesgöttern zu weihen und damit nach italischem Volksglauben den Gegner ins Verderben zu stürzen. (Juvenal. VIII, 254 ff.) Die Agrargesetze nennt Livius (IV, 52) das *pensum nominis familiaeque* der Icilier. Über vierhundert Jahre, nachdem ein Licinius die Volkstribunenmacht gegründet hatte, wagte ein Tribun desselben Namens, sie von Sulla zurückzufordern. Den Licinius, der unter den Tribunen vom heiligen Berge auftritt, hält Niebuhr für einen Vorfahren des Licinius, welcher das plebejische Consulat errang.[186]) Diese Bedeutung des Familienbandes in der Volkssitte hat es auch möglich gemacht, dass in der Centurienverfassung der besten Zeit die Überfünfundvierzigjährigen ebenso viel Centurien bildeten, also Stimmrecht ausübten, wie die Jüngeren, obwohl die letzteren so viel zahlreicher waren.

Überhaupt lag ein grosses Mässigungsmittel der Demokratie in den festen Gruppen, die zusammen die souveräne Volksversammlung bildeten. Sehr einsichtsvoll erörtert Cicero (pro Flacco 7) den Unterschied, wie bei den Griechen Alles durch *concionis temeritas* entschieden wurde, in Rom dagegen *summota concione* sowohl die Plebs wie der Populus immer *distributis partibus* gestimmt habe, *tributim et centuriatim descriptis ordinibus, classibus, aetatibus* etc.[187])

In der guten Zeit Roms waren die gewesenen Magistrate die Elite der Nobilität und des Senates, Senat und Nobiles die Elite der *equites equo publico*, diese die Elite der Inhaber des Rittercensus, diese wiederum die Elite der Bürgerschaft. (Lange.) Cicero's klassische Darstellung der Optimaten im Gegensatze der Popularen (pro Sextio 45 ff.) idealisiert ohne Zweifel seine Zeitgenossen in crassester Weise, einigermassen auch die Scaurus, Metellus und Catulus des zunächst vorhergegangenen Menschenalters, passt aber sehr gut auf die Zeiten, wo Rom eine juristisch unbeschränkte, sittlich und politisch

186) Andere Beispiele bei Niebuhr, Röm. Gesch. II, 428. Über die Erblichkeit der claudischen Familiengrundsätze ist die klassische Stelle bei Livius IX, 34.

187) Von einer Abstimmung nach Gruppen, wie in Rom, kennt Schömann (I, 187) in den griechischen Demokratien kein Beispiel. Aristoteles mit seinem Adlerblicke scheint die Gefahren der griechischen Wahlmethode eingesehen zu haben. (Polit. V, 4, 6.)

aber noch sehr gemässigte Demokratie war. *Sua consilia optimo cuique probare*, statt des *multitudini jucunda esse*, als Strebeziel. Optimaten sind, *qui integri sunt et sani et bene de rebus domesticis constituti*. Ihr Wunsch ist das *otium cum dignitate*, dessen Grundlage wiederum die *religiones*, *auspicia*, *potestates magistratuum*, *senatus auctoritas*, *leges*, *mos majorum*, *judicia*, *jurisdictio*, *fides*, *provinciae*, *socii*, *imperii laus*, *res militaris*, *aerarium*. Diese Güter müssen vertheidigt werden gegen die *magna multitudo eorum, qui aut propter metum poenae, peccatorum suorum conscii, novos motus conversionesque reipublicae quaerant, aut qui propter insitum quendam animi furorem discordiis civium ac seditione pascantur, aut qui propter implicationem rei familiaris communi incendio malint, quam suo, deflagrare*. Schon Cicero weiss, dass die Angreifer meist thätiger sind, als die Vertheidiger, und dass die letzteren, weil sie das *otium* auch *sine dignitate* festhalten wollen, oft Beides verlieren.[188])

Zehntes Kapitel.

Zunftdemokratien.

33.

Eine sehr eigenthümliche Form von Demokratie stellt das Zunftregiment dar, welches in so vielen Städterepubliken gegen Schluss des Mittelalters geherrscht hat. Die meisten wichtigeren Städte hatten damals im Kleinen dieselben drei Staatsformen hinter einander durchgemacht, wie der Staat im Grossen: nur dass sie weit früher damit zu Ende gekommen sind, wie ja überhaupt die Städte zu denjenigen Theilen des Volkes gehören, worin sich die meisten allgemeinen Entwickelungen besonders früh vollziehen.

188) An die besten Zeiten des neuern England erinnert es, wie auch bei den Römern zur Bekleidung von hohen Ämtern nicht sowohl specielle Fachbildung, etwa juristischer Art, sondern allgemeine Gentlemansbildung als Hauptsache galt. (Cicero pro Plancio 25.)

Also zuerst eine streng monarchische Zeit: sofern die Immunitätsprivilegien z. B. der ottonischen Kaiser die Einheit der Stadt eben dadurch beförderten, dass sie dem Bischofe etc. neben seiner sonstigen Machtstellung noch die Staatsbeamtengewalt über die freien Bewohner verliehen. Im 12. und 13. Jahrhundert ist die Stadtgründung oft von adeligen Unternehmern als Speculation betrieben worden, um deren obrigkeitliche Rechte und Gefälle als erblichen Lohn *pro labore locationis* zu erhalten. Von dieser Obergewalt haben sich die mächtigeren Städte meist in langem Kampfe befreit, oft aber auch mit friedlichen Mitteln, sofern sie dem Oberherrn ein Recht nach dem andern abkauften. — Die Aristokratie der selbständig gewordenen Städte beruht auf der natürlichen Überlegenheit der mit echtem Grundeigenthum angesessenen, grossentheils noch zu einer besondern Einung organisierten altfreien Bürger, an die sich gern auch die vornehmeren Dienstleute des Bischofs etc. angeschlossen hatten, über die althörigen oder später zugewanderten Beisassen. Wie alles persönliche Recht im Mittelalter nach Erblichkeit strebt, so auch die Anerkennung des Verdienstes, welches jene aristokratischen Elemente sich um die Befreiung der Stadt im Ganzen, und damit zugleich ihrer niederen Miteinwohner erworben hatten. Diess wurde ökonomisch sehr verstärkt durch den fast ausschliesslichen Betrieb der vornehmeren städtischen Gewerbe, (Grosshandel, Verarbeitung der edlen Metalle etc.), dem sich die Patricier widmeten.

Die späteren demokratischen Bewegungen, die in Italien schon während des 13., in Deutschland während des 14. Jahrhunderts bedeutend werden, erklären sich volkswirthschaftlich aus dem Erstarken des Handwerkes. Daher sie vorzugsweise in der Form eines Kampfes der Zünfte gegen die ritterbürtigen, oft »müssiggehenden« Geschlechter oder auch wohl die Kaufleute auftreten. Die Geschlechter waren eine auf Grundeigenthum beruhende Realgemeinde, die Gewerbetreibenden eine auf Arbeit und Kapital beruhende Personalgemeinde. Mithin die Geschlechterherrschaft nur so lange naturgemäss, wie auch in den Städten das Grundeigenthum überwog. Nicht selten wurden die Zünfte unterstützt von der Patricierfeindschaft der noch vorhandenen monarchischen Elemente in der Stadt: wie z. B. in Cöln der Erzbischof Konrad von Hochstetten seine vorübergehende Gewaltherrschaft (1258 ff.), die zur Vertreibung so vieler Patricier führte, vornehmlich durch Mit-

wirkung der unzufriedenen Handwerker gewonnen hatte. Auch später noch waren die Plebejer hier und dort, ähnlich wie im alten Griechenland, organisiert von tyrannischen Führern: so in Gent von den beiden Arteveldes; in Zürich von Rudolf Brun, welcher 1335 statt der frühern Verfassung (1/3 des Rathes ritterlich, 2/3 altbürgerlich) ein Zunftregiment einführte. Die gesammte Bürgerschaft zerfiel jetzt in die Constafel, wozu Ritter, Edelleute, Renteniere, Kaufleute, Gewandschneider, Drechsler, Goldschmiede, Salzleute gehörten, und die 13 Zünfte. Der Rath bestand aus 13 Constaflern und den 13 Zunftmeistern, die je auf 6 Monate gewählt wurden, sodann aber nach einer 6 monatlichen Pause wieder gewählt zu werden pflegten: also ein alternierendes Collegium unter einem lebenslänglichen Bürgermeister.

In Italien war die Spaltung der Aristokraten in Guelfen und Ghibellinen dem frühen Aufkommen der Demokratie natürlich sehr günstig. Die Mailänder Bäcker, Fleischer etc. traten schon 1198 zu einer *Credenza di S. Ambrogio* mit eigenem Gemeindehause und Thurme zusammen, um gegen Ritter und Altbürger einen dritten Stand zu bilden. Der Dualismus der alten und neuen Gemeinde wurde 1258 dahin geordnet, dass alle Ämter bis zum Trompeter hinab unter beide gleich vertheilt wurden. — In Florenz, wo der Ghibellinenführer im Kampfe mit den bürgerlich-aristokratischen Guelfen die Zünfte gehoben hatte, wurden 1282 die 6 Prioren der Gewerbe, von den oberen Zünften gewählt, mit der Staatsleitung betraut. Sie bildeten unter Vorsitz eines Gonfaloniere die Signorie. Die 7 oberen Zünfte waren: Richter und Notare; Ärzte, Spezereihändler, Krämer, Seidenweber; Drechsler; Kürschner; Tuchmacher; inländische Tuchhändler; ausländische Tuchhändler. Die 14 unteren Zünfte: Fleischer, Schmiede, Schuster, Trödler, Schullehrer, Weinhändler, Gastwirthe, Fetthändler, Tapezierer, Schwertfeger, Schlosser, Zimmerleute, Riemer, Bäcker. Daneben gab es noch viele kleinere Zünfte, z. B. 25 der Wollweber, die aber politisch durch die Vorsteher der obigen vertreten wurden. Naturgemäss sehen wir diess Zunftregiment bald in einem zwiefachen Kampfe begriffen. Einmal nach Oben zu. Schon 1293 verlangte Florenz von den *Grandi*, welche sich, um rathsfähig zu bleiben, in eine Zunft hatten aufnehmen lassen, die wirkliche Ausübung des betreffenden Gewerbes. Die Mehrzahl der adeligen Familien mussten für ihr Betragen Caution stellen. Sie durften an gewissen, militärisch

wichtigen Stellen nicht wohnen, bei Tumulten nicht ausgehen, nur in eigener Sache gegen einen Unadeligen klagen, ohne besondere Erlaubniss nicht als Zeuge auftreten, nicht appellieren, hatten solidarisch für die Verbrechen ihrer Genossen zu haften.[189]) Man konnte zur Strafe geadelt werden. Wenn Adelige in eine Zunft traten, sollten sie Namen und Wappen ändern. (1361) Nach der Vertreibung des Herzogs von Athen erlaubte man den beliebtesten Adelshäusern, ihrem Titel zu entsagen! Andererseits wurden die proletarischen Bewegungen, die jede langdauernde Herrschaft des gewerbtreibenden Mittelstandes hervorzurufen pflegt, von dem italienischen *Popolo grasso* vornehmlich dadurch einzudämmen versucht, dass man dem *Popolo minuto* die Gründung eigener Zünfte erschwerte.[190]) Gleichwohl kam es 1378 zu einem furchtbaren Socialaufstande, der *Ciompi*, wobei u. A. ein zweijähriges Moratorium aller Schulden über 50 Goldfl. verlangt, die Habe der Pöbelfeinde verbrannt, jede Plünderung aber als Diebstahl gestraft wurde. Jetzt konnten Tieferblickende wohl voraussehen, dass cäsarische Persönlichkeiten auftauchen würden, um die nachgerade unerträglich gewordene Unordnung und Unruhe durch Verlust der politischen Freiheit zu beruhigen. In Florenz gelang den Mediceern diess um so mehr, als sie durch ihre grossartige Bankierstellung, sowie ihre Wissenschafts- und Kunstgönnerschaft gerade die lebensfähigsten, zum Theil sogar edelsten Seiten des damaligen Städtelebens in sich vereinigten, während zugleich das bedeutende Gebiet, welches Florenz erworben hatte, immer weniger von einer Zunftdemokratie regiert werden konnte. Die diplomatische Geschicklichkeit, wodurch so viele Mediceer ausgezeichnet waren,[191]) konnten den Mangel kriegerischen Verdienstes wenigstens so lange ersetzen, wie ganz Italien völlig unkriegerisch geworden, aber noch immer von ernsthaften Berührungen mit dem kriegerischen Auslande verschont geblieben war.

---

189) Ordinamenta justitiae: Statut. Florent. I, 407 ff.

190) In Bologna, der Universitätstadt, wurde charakteristischer Weise den Pferdeverleihern, Miethskutschern und Stiefelputzern verboten, sich zunftmässig zu organisieren (HÖLLMANN, Städtewesen im M.-Alter III, 338): also das Mittel anzuwenden, das in jener Zeit am gewöhnlichsten zu politischer Geltung führte.

191) Man denke noch an die Päpste Leo X. und Clemens VII., sowie an die Regentinnen Katharina und Maria von Medici!

34.

In Deutschland finden wir das wichtigste Beispiel von Zunftregiment in Cöln seit 1396. Schon 1258 hatten die Zünfte das Recht erlangt, die Stadtkasse mit zu beaufsichtigen; ein halbes Jahrhundert später wurde ihnen sogar die Theilnahme an dem weitern Rathe eingeräumt, welcher den engern Rath der Patricier beschränken sollte. Doch hatte diess Alles thatsächlich wenig zu bedeuten: weil sich das cölner Patriciat besonders früh durch seine Verschmelzung von Grund- und Kapitalaristokratie, sowie überhaupt durch seine Verbindung echt ritterlichen und echt kaufmännischen Wesens ausgezeichnet hatte.[192] Um 1369 kam es zu einem Aufstande, womit die reiche und mächtige Zunft der Wollweber, um das Patricierregiment zu stürzen, die Auflösung der altpatricischen Schutzgilde (Richerzeche) durchsetzte. Doch ist bald nachher, weil man den engern Rath noch aus 15 Patriciern bestehen liess und ihm nur einen weitern Rath von 31 angesessenen Bürgern zur Seite stellte, wegen des Übermuthes der Wollweber eine Reaction erfolgt, sogar mit vorübergehender Wiederherstellung der Richerzeche. So dass es 1395 eines neuen Aufruhrs bedurfte, worin die meisten Geschlechter vertrieben, die übrigen genöthigt wurden, sich in die Zünfte aufnehmen zu lassen. Nach dem Verbundsbriefe von 1396, der noch 1513 mit geringen Änderungen bestätigt wurde, zerfiel die ganze Bürgerschaft in 22 Zünfte, (Gaffelampten). Von diesen Gaffeln standen 5 den Geschlechtern mit Einschluss der Kaufleute zu, und hatten je 2 Abgeordnete in den Rath zu schicken. Ebenso viel die Gaffeln der Goldschmiede, Kürschner, Schmiede, Bierbrauer, Gürtelmacher und Fischer; die der Wollenweber sogar 4. Hingegen die Gaffeln der Maler, Steinmetzen, Bäcker, Metzger, Schneider, Schuster, Harnischmacher, Kannegiesser, Fassbinder und Leineweber nur je einen. Die 36 Gaffelherren wählten dann aus den Gaffeln und der Gemeinde noch 13 andere Rathsherren, und diese 49 Rathsherren zusammen die zwei Bürgermeister, so dass der ganze Rath aus 51 Mitgliedern bestand. Die Amtsdauer ein Jahr, indem halbjährlich die Hälfte der Mitglieder austrat, und die Austretenden erst nach 2 Jahren wieder gewählt werden konnten. Bei

192) ENNEN, Gesch. der Stadt Cöln I, 532. 547. 687.

so raschem Personenwechsel schien der frühere Gegensatz von engerem und weiterem Rathe überflüssig. Doch sollte in wichtigen Angelegenheiten die Gemeinde, d. h. zwei Freunde aus jeder Gaffel, zugezogen werden: woraus sich dann 1512 ein ständiger Bürgerausschuss bildete.[193])

Anderswo sind diese Bestrebungen weit früher durchgedrungen: sehr begünstigt durch die europäischen Verhältnisse zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Wir gedenken der flandrischen Sporenschlacht gegen die französischen Ritter 1302; bald nachher der Unabhängigkeit der schweizerischen Waldcantone. Wichtiger noch war der Kampf zwischen Ludwig von Bayern und dem Papste, wo Bischöfe und Bettelmönche gegen einander stritten, und 17 Jahre lang so viele kaisertreue Städte unter das Interdict kamen. Jeder Kampf zwischen dem geistlichen und weltlichen Regimente ist der Demokratie förderlich!

In Magdeburg ward der Rath seit 1330 (bis 1630) von und aus den 10 Zünften gewählt, immer für je ein Jahr. Die 10 neuen Rathsherren wählten dann, nachdem sie vom alten Rathe beeidigt waren, noch 2 Rathsherren, wiederum nur für ein Jahr, aus der gemeinen Bürgerschaft. Aus diesen 12 wurden sodann von den abgehenden Rathsherren die 2 Bürgermeister gewählt. Neben dem regierenden Rathe bildeten noch die Rathsherren des vorigen Jahres einen alten, die des vorvorigen Jahres einen überalten Rath, welche bei wichtigeren Angelegenheiten mitwirken sollten. Ein sog. geheimer Rath, bestehend aus dem regierenden Bürgermeister, dem Stadtsyndicus, dem Obersecretär, 4 gewesenen Bürgermeistern und 2 Rathsherren, hatte die wichtigsten Geschäfte zu leiten. Bei ganz wichtigen Angelegenheiten sollte noch ein Ausschuss der Bürgerschaft, nachmals Hundertmänner genannt, zugezogen werden.[194]) — Das speyerische Zunftregiment von 1349 theilte alle Bürger in 14 Zünfte, von welchen die früheren Patricier nur eine, die Hausgenossenzunft, bilden sollten. Auch hier ward eine Mässigung der Demokratie in der Weise angestrebt, dass es drei Räthe von je 28 Mitgliedern gab. Jeder Rath sollte das Regiment nur ein Jahr führen; bei wichtigen Angelegenheiten aber

193) Vgl. Ennen, a. a. O. II, 779 ff. 806 ff. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II, 683 ff.

194) Rathmann, Gesch. der Stadt Magdeburg II, 263 ff. 488 fg. v. Maurer, Gesch. der Städteverfassung II, 595. 693.

die Räthe der zwei vorhergehenden Jahre vom sitzenden Rathe entweder einer allein, oder beide zusammen zugezogen werden. Alljährlich wurden aus jeder Zunft 4 Personen von den Zunftgenossen gewählt, und aus diesen 4 vom regierenden Rathe zwei, also zusammen 28, in den Rath des künftigen Jahres gesetzt.[195])

Wie selbst in diesen Städten das Zunftregiment viel gemässigter auftrat, als in den meisten italienischen Demokratien, so finden wir um dieselbe Zeit in vielen wichtigen Städten geradezu eine aus Geschlechterherrschaft und Zunftwesen gemischte Verfassung. So in Augsburg und Ulm. In Nürnberg, nach einer sehr kurz dauernden Zunftherrschaft, eine wenig beschränkte patricische Aristokratie. (Deutschlands Venedig!) Auch in Hamburg und Bremen, ohne Patriciat, doch eine wesentlich aristokratische Verfassung; in Lübeck nach dem Sturze des genialtyrannischen Wullenweber Wiederherstellung der frühern Aristokratie. Die Hansa hat 1418 grundsätzlich beschlossen, kein Zunftregiment zu dulden: wie denn Braunschweig bereits um 1381 nach achtjahrelanger »Verhansung« dasselbe wieder hatte abschaffen müssen. In Basel bestand der Rath freilich seit 1337 aus 4 Rittern, 8 Bürgern und 15 Zunftmeistern; da aber die letzteren von wesentlich aristokratischen »Kiesern» ernannt wurden, blieb die Stadtverwaltung doch bis 1515 patricisch. — Ein Hauptgrund dieses Unterschiedes zwischen Deutschland und Italien liegt ohne Zweifel darin, dass bei uns die Landesherren eine so viel bedeutendere Stellung einnahmen. Der Städtekrieg von 1388 hat das Wachsthum der Städte gegenüber den Territorien zum Stillstande gebracht, der Städtekrieg von 1449/50, sogar dessen Rückgang eingeleitet. Auch abgesehen von der vorübergehenden aristokratischen Reaction, welche Karl V. nach dem schmalkaldischen Siege vielen Städten aufzwang, musste das immer bedeutender werdende landesherrliche Beamtenthum mit seiner akademischen Bildung, seiner Lebenslänglichkeit, seinem Collegialwesen auch in den Städten die verwandten Elemente heben, also den Schwerpunkt der Stadtverwaltung nicht bloss in Landstädten[196]) aus den Zünften in den Rath verlegen. In keiner deutschen

195) Lehmann, Speyerische Chronik, S. 702. v. Maurer II, 549 ff.

196) Wie zu Berlin schon 1441 beide städtischen Parteien vom Kurfürsten unterworfen wurden, s. bei v. Maurer II, 607.

Reichsstadt hat während der letzten drei Jahrhunderte reine Aristokratie oder Demokratie bestanden.

Sehr entschieden muss übrigens vor dem Irrthume gewarnt werden, als wenn das Zunftregiment schon während seiner blühenden Zeit dem engherzigen Monopolgeiste gehuldigt hätte, der später die unpolitisch gewordenen Zünfte in so üblen Ruf gebracht. Vor dem Durchdringen des Zunftregimentes und gewöhnlich auch in der ersten Zeit nachher war die Verfassung der Zünfte nach Aussen meist sehr liberal. Wer das Gewerbe treiben will, muss freilich der Zunft beitreten: weil diese nur dann wirklich das ganze Gewerbe leiten, schützen, verantworten kann. Aber zur Aufnahme werden meist nur solche Dinge erfordert, welche sich auf die Macht und Ehre der Genossenschaft beziehen: guter Ruf, Verständniss des Gewerbes, etwas Vermögen, zumal auch um sich in den Mitgenuss des Zunftvermögens einzukaufen. Eine grosse Zahl von Genossen war den Zünften lange Zeit sogar lieb, weil ihre politische Macht dadurch verstärkt wurde. Hierbei grosse Beweglichkeit in der Abgränzung der Handwerke unter einander, so dass je nach Bedarf mehrere Zünfte in eine verschmolzen, oder auch eine grosse Zunft in mehrere kleine gespalten wurde. Jenes musste zugleich ihre politische Macht heben, ihre wirthschaftliche Exclusivität mildern. Man vergleiche in dieser Hinsicht nur das demokratische Florenz mit dem aristokratischen Venedig. Dort nur insoferne Zunftzwang, als jeder Betreiber des Gewerbes zu den gemeinsamen Kosten beitragen musste. Der Eintritt in mehrere Zünfte zu gleicher Zeit gegen eine mässige Geldzahlung erlaubt: fremde Bauleute sogar niedriger besteuert, als einheimische. Dagegen machte Venedig seine Zünfte absichtlich zu privilegierten Interessegenossenschaften, was die Aristokratie sichern sollte. In Deutschland kommen geschlossene Zünfte hier und da schon während des Mittelalters vor, namentlich wegen der festen Zahl von Arbeits- und Verkaufstellen auf dem Markte. Wie wenig aber solche Geschlossenheit damals von den Zünften grundsätzlich erstrebt wurde, zeigen die Fälle, wo nach Aufständen etc. der Rath, um die Zünfte zu strafen, sie auf eine unüberschreitbare Zahl von Mitgliedern beschränkt.[197]) In den meisten deutschen Städten des Mittelalters fällt die Blüthezeit auch des Handels mit der

197) Vgl. ROSCHER, Nationalökonomik des Handels u. Gewerbfleisses, § 3 a. 129.

Zunftherrschaft zusammen, wie auch z. B. in Basel gerade nach Einführung des Zunftregimentes die Abschaffung vieler Zunftmissbräuche durchgesetzt worden ist.[198] Die hohe Kunstblüthe der damaligen deutschen Städte wirft auf alle diese Verhältnisse ein sehr günstiges Licht.[199]

Elftes Kapitel.

Schweiz.

35.

Die schweizerischen Urcantone haben lange den echt demokratischen Grundsatz befolgt, dass, je wichtiger ein Gegenstand, um so zahlreicher die darüber entscheidende Versammlung sein muss. In Uri z. B. sollte der einfache Landrath »schwere«, der zweifache »gar schwere« Sachen entscheiden. Hier bedurften alle Ausgaben von mehr als 40 fl. der Genehmigung des zweifachen, in Schwyz jedes Anbrechen des Staatsschatzes der Genehmigung des dreifachen Landrathes. In Unterwalden war für solche Fälle bestimmt, dass jedes Landrathsmitglied ein oder zwei andere Männer hinzunahm[200]

Die volle Souveränetät gehörte der Landsgemeinde, welche meist am letzten Aprilsonntag, oder Anfang Mai, oder am Palmsonntag versammelt wurde, weil nachher ein grosser Theil der Landleute auf der Alp war. Hier mussten alle stimmfähigen Landleute erscheinen mit dem Seitengewehr. Fallite und criminell Bestrafte waren ausgeschlossen. Die Versammlung wurde stets in feierlichem Aufzuge eröffnet, und die Landessatzungen von Allen beschworen. Konnte hier nicht Alles erledigt werden, so hielt man noch eine Nachgemeinde, die aber, weil für sie kein Zwang des Besuches galt, viel weniger

198) v. Maurer, Gesch. der Städteverfassung II, 721 ff.

199) Es ist sehr bezeichnend, dass in vielen Städten, (Bern, Luzern, Solothurn etc.), wo gar keine Handwerkszünfte bestanden, gleichwohl die Bürgerschaft in Zünfte eingetheilt war. (v. Maurer II, 703.)

200) Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien (1858) II, 166. Bussinger, Unterwalden (1836).

stark besucht war. Ob eine ausserordentliche Versammlung erst von der Obrigkeit berufen werden könne, oder etwa auf Antrag von 7 Männern aus 7 Geschlechtern berufen werden müsse, ist oft verschieden bestimmt worden. Die Abstimmung meist durch Handmehren, wobei die Beamten, etwa der Landammann, die Mehrheit constatierte. Blieb nach mehreren Versuchen doch Zweifel, so erfolgte Abzählung. (Blumer II, 105 ff.) — Zur Theilnahme daran ward in Obwalden das 20. Jahr verlangt, in Nidwalden für Wahlen das 14., für Gesetze das 16., in Zug und Uri das 14., in Schwyz, Glarus und Appenzell das 16.[201]) Mit der grössern Complicierung der Staatsverhältnisse hat sich der unmittelbare Wirkungskreis des unbehülflichen Souveräns doch mehr und mehr beschränkt. Während des 16. Jahrhunderts taxierte die Landsgemeinde in Obwalden die Fleischpreise, in Glarus den Wein. In Ob- und Nidwalden wurde jeder Vormund von ihr bestellt (II, 145). Die Strafjustiz der Landsgemeinde, die noch im 16. Jahrh. eine grosse Rolle spielt (I, 270 fg. II, 146), ist später mehr und mehr an den Rath übergegangen. Doch kommen zumal in Schwyz noch während des 18. Jahrhunderts merkwürdige Fälle von leidenschaftlichen Urtheilen der Landsgemeinde vor. (II, 149 ff.) Die Civilgerichtsbarkeit ist von ihr weit früher und mehr aufgegeben worden. (II, 161.)

Zur Vorarbeit für die souveräne Landsgemeinde sollte der Landrath dienen. Um leichtsinnige Änderungen zu erschweren, durften in Uri vor die Landsgemeinde bloss Anträge des Rathes oder von 7 Männern aus 7 verschiedenen Geschlechtern kommen.[202]) In Nidwalden von 1686—1714 Kampf darüber, ob der Landrath das souveräne Beschlussrecht der Gemeinde durch sein Veto, namentlich in Form des Weggehens aus der Versammlung, beschränken könne. (II, 131 ff.) Übrigens werden die Räthe in den Waldcantonen erst seit 1352 erwähnt: vorher ist immer nur von Ammann und Landleuten die Rede, während in den schweizerischen Städten längst schon der Rath auftritt. (I, 277) Der Landammann konnte früher sein Amt lebens-

---

201) Sehr charakteristisch, wie auch zur Ehemündigkeit in Schwyz das 16. (bei Mädchen das 14.), in Obwalden das 14., in Nidwalden sogar das 12. Lebensjahr als genügend angesehen wurde. (Blumer I, 478.)

202) In Uri mussten die Anträge der Siebengeschlechter einen Monat vorher dem Landrathe angezeigt werden. (Lusser, Uri, S. 68 ff.)

länglich bekleiden, musste aber jährlich neu bestätigt werden. (I, 275) Neuerdings wurden in Uri Statthalter, Landammann, Seckelmeister und Landschreiber stets nur für ein Jahr gewählt; in Schwyz Statthalter und Landammann auf 2 Jahre; in Unterwalden der Landammann nur auf ein Jahr. Hier ist es wohl einmal bei Strafe des Meineides und 1000 Fl. Busse verboten gewesen, den abtretenden Landammann wieder vorzuschlagen. (II, 110 fg.) Die Rathsherren sowohl in Uri wie Unterwalden bis tief ins 19. Jahrhundert herein lebenslänglich, aber sehr gering besoldet. An eine Trennung der Gewalten kaum gedacht. Die Rathsherren in Uri zugleich Richter; auch in Unterwalden die Justiz und Polizei etc. mit der Regierung vereinigt. In diesen Stücken hat freilich die neuere Zeit Vieles geändert. Als sich z. B. 1832 die äusseren Bezirke von Schwyz allein constituierten, wurde Rechtsgleichheit aller Theile und Bürger des Cantons bewilligt. Keine Beamtenwahlen sollten mehr für die Lebenszeit gelten, auch die sog. drei Gewalten nach der gewöhnlichen Schablone von einander getrennt werden. Wo es Einzelgemeinden giebt, da geniessen diese natürlich in solchen Demokratien grosse Unabhängigkeit, wesshalb man z. B. in Unterwalden von einer Bundesrepublik hätte reden können.

36.

Was nun die Staatsverwaltung selbst angeht, so finden wir gerade in ihrer besten Zeit, wo die Urcantone sowohl in der gesammten Schweiz wie in der Meinung der europäischen Völker am meisten galten, und trotz des raschern Wachsthumes der städtischen Cantone doch immer die vollste Gleichheit mit diesen beanspruchten,[203] eine überaus merkwürdige Mischung von demokratischen und aristokratischen Verhältnissen. Auf der Höhe des Mittelalters wurden die socialen Unterschiede zwischen den Vollbürgern der Urcantone immer weniger praktisch, also immer demokratischer. Seit dem 16. Jahrhundert setzten die Ärmeren es durch, dass grössere Theile der Almende zum Anbau von Gemüsen, Flachs, Kartoffeln etc. abgegeben wurden, obschon die Reicheren sie lieber ganz als Weide behalten hätten. Um nun auch den Nicht-Viehbesitzern Vortheil von

203) BLUNTSCHLI, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts I, 143.

der Gemeinweide zu verschaffen, mussten die Benutzer eine Abgabe zahlen: nach proportionalem oder progressivem Fusse, mitunter auch so, dass für alles, über ein gewisses Maximum hinaus aufgetriebene Vieh ein förmlicher Pachtschilling entrichtet wurde. Jetzt haben die reicheren Bauern oft auf die Mitbenutzung der Almende verzichtet, während die ärmeren dadurch vom Almosenbedarfe befreit werden. Wollte man die Almende fiscalisch benutzen, und dafür Steuern erlassen, bessere Wege, Schulen etc. herstellen, so würde das vorzugsweise die höheren Klassen fördern. Kleine Landnutzungen, die ganz oder theilweise unentgeltlich bezogen werden, haben für das niedere Landvolk nicht bloss die Bedeutung einer Altersassecuranz, sondern erhalten die Demokratie, weil sie die Zahl der eigentlich Armen beschränken, alle Klassen auch wirthschaftlich an der bestehenden Ordnung interessieren, private Abhängigkeitsverhältnisse zur Ausnahme machen.[204]) In Uri wurde geklagt, dass man die Bettelei nicht abstellen könne, weil die Bettler bei der souveränen Landsgemeinde keine unwichtige Rolle spielten. Mehr noch war diess vor der Revolution am Schlusse des 18. Jahrhunderts der Fall, wo die Landsgemeinde so viele einträgliche Posten zu vergeben hatte und desshalb alle Angeseheneren ihr schmeicheln mussten.[205]) Echt demokratisch war die Volksstimmung in Schwyz, die noch zu Anfang unsers Jahrhunderts jeden Besitzer eines ungewöhnlich eleganten Hauses anfeindete.[206])

Andererseits wurden die Nichtvollbürger hart gedrückt: auch abgesehen von den unterthänigen Landschaften, an deren Ausbeutung man im 14. Jahrhundert noch nicht gedacht hatte. Aber z. B. in Schwyz selbst ward den Nichtvollbürgern 1504 untersagt, Gülten zu kaufen; 1772 bestimmt, dass Gülten in ihrem Besitz blosse Handschriften werden sollten. Zwar wurden ihnen 1523, wo alles Bestehende gefährdet schien, mancherlei Concessionen gemacht, namentlich was die Theilnahme an Gemeinwald und Gemeinweide betrifft. Im Ganzen aber hielt man die aristokratische Beschränkung der Beisassen fest: namentlich der Handwerker, da ja die »Landleute« eigentlich nur Viehzucht und

---

204) v. Miaskowsi, Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen (1889). S. 28 ff.
205) Lusser, Uri, S. 65.
206) Meyer v. Knonau, Schwyz, S. 106.

Kriegsdienst zu schätzen wussten. Einkäufe ins Landrecht wurden nachmals selten, immer kostspieliger;[207] und es blieben die Neuaufgenommenen meist noch lange von allen Ämtern ausgeschlossen. Der Erwerb grösserer Immobilien war den Beisassen regelmässig verboten.[208] Dagegen konnte man Jahrhunderte lang mit ziemlicher Sicherheit darauf rechnen, dass in Schwyz, wenn Staatsbeamte und Geistliche zusammenhielten, das Volk ihnen zustimmen würde. Ganz ähnlich in Uri und Unterwalden, obschon die grundherrlichen Rechte meist schon im 14. Jahrhundert abgelöst waren.[209] Dieser halbaristokratische Geist der Urcantone, lange Zeit durch ihre, an die römische Provinzialverwaltung erinnernde Stellung zu den »gemeinen Herrschaften«, zum Ursern- und Livinerthale (Uri), zu den schwyzerischen Aussendistricten etc. gefördert, äusserte sich schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts, wo beim sog. Bauernkriege Schwyz sehr energisch für die Städte Luzern, Basel, Bern etc. Partei nahm. Wie verbreitet der Ämterkauf war, zeigen die vielen Gesetze gegen alles »Practicieren und Trölen« bei der Ämterwahl. Im 17. Jahrhundert wurden wohl statt dessen bestimmte Zahlungen für allgemeine Zwecke vorgeschrieben. So ein Ammansmahl für alle Landleute am Abend der Landsgemeinde, Anschaffung eines Geschützes etc. Durch die Höhe dieser Abgaben kam es thatsächlich dahin, dass die Ämter im Besitze weniger reichen Familien waren. So musste z. B. in Glarus 1784 der Pannerherr jedem der 4846 Landleute ½ Fl. zahlen, daneben 100 Fl. in den Schatz, 120 Fl. ins Zeughaus; der Landeshauptmann zusammen wenigstens 2500 Fl., der Landesfähnrich 2000.[210]

Was diese halbaristokratischen Verhältnisse wesentlich beförderte, war das, zumal seit Ludwig XI. eingeführte Institut des Reislaufens: das gerade in den Urcantonen verhältnissmässig um so bedeutender wirkte, als deren wirthschaftliche Hauptthätigkeit, die Viehzucht mit ihren Alpweiden etc., nur eine sehr geringe Bevölkerungsdichtigkeit ernähren konnte. Im 15. und 16. Jahrhundert gehörten bekanntlich die Schweizer zu den ersten Kriegern Europa's, wie ja noch im

207) In Uri z. B. kostete der Einkauf zu Anfang des 16. Jahrhunderts nur 4 Fl., am Schlusse desselben Jahrhunderts 200 bis 335. (Blumer II, 316.)

208) Meyer v. Knonau, Schwyz, 101. Blumer II, 312 ff. 325.

209) Meyer v. Knonau, Schwyz, 223. Blumer I, 212.

210) Blumer II, 114 ff. 126.

18. Jahrhundert die Schweizergarden der absolutistischen Höfe in Versailles, Madrid, Rom wegen ihrer besondern Zuverlässigkeit gegen Volksbewegungen angesehen waren. Die draussen stehenden Offiziere derselben erhielten durch ihre enge Verbindung mit den Höfen etwas Aristokratieähnliches; und wenn sie schliesslich heimkehrten, wurden sie durch ihre Pensionen, ihre höhere Bildung, oft auch ihr gespartes Vermögen, ihre erheiratheten Verbindungen über die Mehrzahl ihrer Mitbürger hinausgehoben. Ähnlich wie in Schweden während seiner aristokratischen Zeit die sog. Hüte und Mützen, gab es z. B. in Schwyz eine spanische und eine französische Reisläuferpartei, deren Kämpfe bisweilen sehr heftig wurden: so 1764 ff.

Wie übrigens diese Stellung der Patricier doch keine reinaristokratische war, sondern immer noch die demokratische Unterlage durchschimmern liess, so finden wir dasselbe Verhältniss auch bei der Bedeutung des Klerus, die ja regelmässig mit der Adelsmacht zusammenhängt. In Uri z. B. und Unterwalden wählt und besoldet die Gemeinde ihren Geistlichen selbst; gewählt werden fast immer nur Eingeborene, und die Pfarrbesoldungen sind kärglich. Daneben freilich der Glanz des Klosters zu Einsiedeln! Doch haben die Urcantone, ungeachtet ihres strengen Katholicismus, staatsrechtlich die Kirche immer scharf bevormundet, z. B. keine Steuerfreiheit derselben geduldet. Schwyz lehnte 1758 die Einführung der Jesuiten ab; Uri bestand darauf, die Geistlichen immer nur für ein Jahr anzustellen. Dagegen finden wir wohl in Zug, dass die Beicht- und Fastenpflicht mit Gefängnissstrafe eingeschärft wird; und selbst in Appenzell a. Rh. eine strenge Sonntagsfeier, sowie dreimaliges Communicieren im Jahr bei Strafe anbefohlen.[211])

Die Urcantone, mit ihrer auf ewige Alpweiden berechneten Viehzucht, ihrer geringen Wegsamkeit und eben darum auch geringen Möglichkeit städtischer Concentration, deren Naturschönheit doch erst innerhalb des letzten Jahrhunderts wirthschaftlich konnte ausgenutzt werden: sie haben lange Zeit mit den Lichtseiten einer stationären, halbmittelalterlichen Entwickelungsstufe auch deren Schattenseiten vereinigt. So konnte die gregorianische Kalenderverbesserung, obwohl sie von einem Papste eingeführt war, in Appenzell und dem

211) Blumer II, 246 ff. 252. 257 ff. 260.

grössten Theile Graubündtens erst nach langen Kämpfen durchgesetzt werden. In Zug wurde noch 1738 eine Hexe durch wiederholte Folterung binnen 5 Monaten umgebracht. In Appenzell, wo die Folter noch 1830 angewandt worden ist, starb 1783 ein Inquisit auf der Folter, während die Inquirenten zu Mittag speisten.[212]) Der Canton Uri kannte noch 1830 seine Volkszahl nicht genau, weil seit 1811 keine Zählung stattgefunden hatte. Um die Kuhpockenimpfung hatte sich die Regierung niemals gekümmert. Assecuranzen und Strafanstalten fehlten dem Canton gänzlich. Auch in Schwyz sind öfters Verbrecher, die man nicht unbestraft lassen wollte, nur weil es gar keine Strafanstalten gab, hingerichtet worden! Freilich war mit all diesen Schattenseiten die Lichtseite verbunden, dass man in Uri noch kurz vor 1830 directe Steuern gar nicht kannte, indirecte nur in sehr geringem Betrage.[213])

37.

Die neuere Entwickelung der schweizerischen Demokratien lässt sich am kürzesten darstellen durch eine Vergleichung der thurgauischen Verfassungen von 1814 und 1831: Thurgau, ein Canton, der in sehr vielen Punkten eine Mitte zwischen den entgegengesetzten Extremen der übrigen Schweiz einnimmt.

Nach der Verfassung von 1831 ist die ganze Staatsverwaltung öffentlich, alle Beamten verantwortlich. Kein Amt wird auf Lebenszeit oder gar erblich verliehen. Keinerlei Vorrechte der Geburt, des Ortes, Amtes oder Vermögens. Daher z. B. wer ein Amt bekleiden will, vorher seinem etwanigen Adelstitel entsagen muss. Die Censur für immer abgeschafft. Volle Gewerbe-, Handels-, Arbeitsfreiheit. Keine unabkäuflichen Bodenlasten, volle Freiheit der Bodenveräusserung. Allgemeine Steuerpflicht nach dem Vermögen und allgemeine Militärpflicht. Jeder Cantonsbürger kann in jeder Gemeinde Bürger werden, wenn er sich an den Gemeindegütern etc. verhältnissmässigen Antheil verschafft. — Die gesetzgebende und aufsehende

212) Blumer III. 59. Ruesch, Der C. Appenzell, 163 ff. Meyer v. Knonau, Schweizergeschichte II, 108.

213) Lusser, Uri, S. 46 fg. 73. 75.

Gewalt übt der grosse Rath von 100 Mitgliedern aus, der von allen über zwanzigjährigen Bürgern auf je 2 Jahre gewählt wird. Alljährlich tritt die Hälfte aus. Zur Wählbarkeit wird ausser einem wenigstens 25jährigen Alter nur Unbescholtenheit, fester Wohnsitz, Unabhängigkeit von Gläubigern, Vormündern, Almosen etc. erfordert. Alle Berathungen sind öffentlich; nur die über auswärtige Angelegenheiten können geheim sein, doch sollen dabei niemals Gesetze erlassen werden. Der grosse Rath entscheidet über Begnadigungen und Besoldungen. Er stellt alle höheren Centralbeamten an, zieht alle Behörden zur Rechenschaft durch Visitationen etc. — Der kleine Rath, vom grossen auf je 3 Jahre gewählt, aber niemals Bestandtheil desselben, ist die höchste Verwaltungsbehörde, kann aber auch Gesetze vorschlagen. Alljährlich treten 2 Glieder aus. Vermögensqualification ist zu keinem Amte erforderlich: desshalb Gehalte, beim grossen Rathe Diäten. — Die Gerichte werden auf 6, die Verhörrichter auf 8 Jahre vom grossen Rathe gewählt. Juristische Vorbildung ist nur für die letzteren erforderlich. Kein vom kleinen Rathe abhängiger Beamte darf Richter sein. — Die Gerichtssitzungen in der Regel öffentlich — Die Gemeinden sind in ihren Specialangelegenheiten sehr unabhängig. Ihre Generalversammlungen stehen zum Gemeinderath ähnlich, wie der grosse Rath zum kleinen. Auch die Bezirksstatthalter und Bezirksgerichte etc. werden von der Bezirksversammlung etc. gewählt, analog den Einrichtungen für den Canton im Ganzen.

Die Verfassung von 1814 unterschied sich von der spätern, mehr demokratischen besonders in folgenden Punkten. Sie forderte zur Ausübung politischer Rechte durchweg eine gewisse Vermögenshöhe: zum Activbürger 200 fl., zum Cantonsrath nach verschiedenen Kategorien, aber wenigstens 3000 Fl., zum Kreisamtmann 1000 Fl., Bezirksamtmann 2000 Fl., Oberrichter 3000 Fl. Der grosse Rath wurde viel indirecter gewählt: nur 32 Mitglieder direct, 32 von einem aus Staatsbeamten und Reichen gebildeten Wahlcollegium und 36 vom grossen Rathe selbst. Die Mitglieder blieben 8 Jahre und erhielten keine Diäten. Endlich noch die ganz andere Stellung des kleinen Rathes zum grossen. Jener bestand aus lauter Grossräthen, die im grossen Rathe verblieben. Der Landammann war Präsident des grossen Rathes. Nur der kleine Rath hatte das Recht, Gesetze vorzuschlagen: der grosse konnte höchstens um einen Vorschlag bitten. Also ganz

freies Veto des erstern. Die Hauptstadt war Frauenfeld, während jetzt die grösste Sorgfalt angewandt ist, um mit Weinfelden zu wechseln.

Zwölftes Kapitel.

Nordamerika.

38.

Als die Union aus einem losen Staatenbunde ein wirklicher Bundesstaat wurde, gefiel die Verfassung von 1787 anfänglich fast Niemand recht: Hamilton war sie zu demokratisch, Franklin nicht demokratisch genug, Washington bezweifelte ihre Durchführbarkeit, Randolph stimmte überhaupt dagegen.[214]) Während aber im Laufe der letzten hundert Jahre fast alle europäischen Staaten die grellsten Wechsel ihrer Verfassungen durchgemacht haben, selbst das von so Vielen als besonders conservativ gerühmte England allmälich aus einer weise abgestuften, monarchisch gekrönten Herrschaft der Noblemen und Gentlemen zu einer wenig beschränkten Demokratie geworden ist, hat sich die Verfassung der Union fast gar nicht verändert, selbst nach dem furchtbaren Bürgerkriege von 1862 ff. Es ist sehr charakteristisch, dass sich die Nordamerikaner, wenn Änderungen nöthig scheinen, statt neuer Verfassungsurkunden lieber mit Zusatzartikeln behelfen. Eine Fortsetzung der Mässigung und Ruhe, die schon den Führern des Abfalles von England und Gründern der Union zu so grosser Langlebigkeit verholfen hat.[215]) In England ist

---

214) Noch F. de Beaujour, Aperçu des Etats Unis au commencement du 19. siècle (1814) meint, die gesetzgebende Gewalt habe in den V. St. zu viel, die ausführende Gewalt zu wenig Macht, obgleich *le gouvernement le plus fort est aussi le plus favorable à la liberté.* (p. 64.) *Le gouvernement n'a guère donné depuis son institution que des preuves de faiblesse, et on ne doit pas en attendre à l'avenir plus de vigueur, tant qu'il sera conduit par des avocats.* (p. 69.) Beaujour war eben ein Mann der napoleonischen Zeit!

215) Von den Vertretern Neuenglands wurden zwei Drittel über 70 Jahre alt, einige 80, ja 90. (Bancroft, Ch. 69.)

jetzt das Unterhaus thatsächlich Besitzer der ganzen Staatsgewalt, die allerdings bei jeder neuen allgemeinen Wahl von den Wählern verlängert oder auf andere Personen übertragen werden kann. Dagegen behauptet sich in Amerika die hier theoretisch viel mehr anerkannte Volkssouveränetät vornehmlich dadurch, dass keinem einzelnen Organe des Staates eine Macht verliehen ist, die man souverän nennen könnte. Die verschiedenen Organe des Volkes: Präsident und Congress, beide Häuser des letztern, Gerichte und Verwaltung, Union und Einzelstaaten, haben einen so bestimmten Wirkungskreis und balancieren einander so genau, dass nun schon seit hundert Jahren keine sehr erhebliche Verschiebung stattgefunden hat.

Was zunächst den Präsidenten betrifft, so haben General Jackson's Anläufe zu einer Art Cäsarismus gar kein bleibendes Ergebniss herbeigeführt. An sich waren sie bedenklich genug. Er hat wohl die Rechtsgültigkeit von Gesetzen durch sein Veto angefochten, selbst wo das Bundesgericht sie längst anerkannt hatte. Er behauptete, sein Eid, *to support the constitution*, beziehe sich darauf, wie er die Verfassung verstehe, nicht, wie Andere sie verstehen: was doch für alle juristisch bereits unzweifelhaften Auslegungen juristischer Unsinn ist. Ein »Volk« im Sinne Jackson's kennt die Verfassung gar nicht; ihr existiert das Volk eben nur in seiner verfassungsrechtlichen Organisation.[216]) Auch die dictatorische Machtfülle, die Lincoln während des Bürgerkrieges geltend machte, so dass er z. B. für seine Suspension der Habeascorpus-Acte erst nachträglich die Genehmigung des Congresses erlangte, ebenso 1862/3 die Proclamierung der Sklavenfreiheit in den Südstaaten allein bewirkte, ist nach der Wiederherstellung des Friedens bald verschwunden. Übrigens hat auch in gewöhnlichen Zeiten der Präsident eine viel grössere Macht, als der englische König selbst noch zu Anfang unsers Jahrhunderts besass. Die Minister, (jetzt in England eine Committee der jeweiligen parlamentarischen Mehrheit), sind lediglich seine Diener, ohne collegialen oder gar solidarischen Zusammenhang unter einander, wie sie denn auch nicht einmal Congressmitglieder sein dürfen. Sein Veto gegen die Beschlüsse der beiden Congresshäuser, das freilich gegen Wiederholung dieser Beschlüsse keine Kraft mehr hat, ist viel wirk-

216) v. Holst I, 2, S. 62. 83.



samer, als das juristisch unbeschränkte, des Königs von England. Aber während das letztere seit 1707 nicht wieder geltend gemacht worden ist,[217]) hat Washington sein Veto zweimal angewandt, seine Nachfolger bis 1830 siebenmal; bis 1885 überhaupt 77 mal in 69 Jahren. Cleveland ging hierin noch viel weiter: 1886 wies er 115 Bills zurück, wovon 101 *pension-bills* waren. Es gehört zu den wenigen Irrthümern, die sich Hamilton und die anderen Verfasser des *Federalist* haben zu Schulden kommen lassen, dass der Präsident sein Veto viel seltener gebrauchen werde, als der englische König. (Ch. 73.) Darin jedoch haben sie vollkommen Recht gehabt, dass die gewählten Beamten zwar dem überlegten und festen Willen der Nation gehorchen müssen, aber nicht jeder augenblicklichen Aufwallung. (Ch. 71.) Nach Bryce (I, 75) gewinnt der Präsident meistens durch sein Veto an Popularität, weil ja immer eine starke Minorität in einem der Congresshäuser dabei vorausgesetzt ist.

Vergleichen wir die Stellung des amerikanischen Präsidenten mit der des französischen, so beruhet die grosse Überlegenheit des erstern schon darauf, dass er von der Nation im Ganzen gewählt ist, mit einer unendlich viel grössern Stimmenzahl, als worauf selbst das populärste Congressmitglied sich berufen kann. Er vertritt also das Volk im Ganzen völlig ebenso sehr, wie der ganze Congress, der nur, wenn er fast einstimmig wäre, ihm in dieser Hinsicht gleichwichtig sein würde. Louis Napoleon als französischer Präsident war in einer ähnlichen Stellung, die er denn ja auch bald zur wirklichen Monarchie auszubilden wusste. Seit 1871 dagegen sind die französischen Präsidenten lediglich Geschöpfe der Nationalversammlung: so dass ihre Stellung, wenn die Majorität der letztern sich wesentlich ändern sollte, in hohem Grade gefährdet sein würde.[218])

217) Elisabeth hatte z. B. 1597 43 Bills genehmigt, 48 verworfen, Wilhelm III. überhaupt 5 Bills verworfen. Doch sind noch 1858 in einer Eisenbahnbill Änderungen durchgesetzt worden, weil sonst mit dem Veto gedrohet wurde. (Bryce I, p. 77.) Sonst kann in England, weil die Minister immer Führer der Majorität sind, wenn unter einem schwachen Ministerium eine der Krone widerliche Bill durchgeht, auf einen Dissens des andern Hauses, oder eine Vertagung, allenfalls Auflösung des Unterhauses recurriert werden.

218) Maine charakterisiert die Stellung verschiedener Regierungshäupter so: die alten französischen Könige herrschten und regierten, der König von Thiers herrschte, aber regierte nicht; der Präsident der Vereinigten Staaten regiert, aber herrscht nicht; der jetzige französische Präsident herrscht weder, noch regiert er.

Indessen wird jede Übermacht des Präsidenten vornehmlich durch zwei Institute verhindert, welche sich ohne schriftliche Fixierung in den Gesetzen durch Gewohnheit gebildet haben. Zuerst durch den Grundsatz, auch den beliebtesten Präsidenten höchstens einmal wieder zu wählen: ein Grundsatz, der wahrscheinlich von der Weigerung Washingtons, eine dritte Wahl anzunehmen, herrührt.

Weiterhin die seit Jackson's Abgang eingerissene Gewohnheit, nur solche Männer zu wählen, die politisch für bedeutungslos gelten.[219]) Die Voraussetzung, wovon die Gründer des Bundesstaates ausgingen, als wenn die Präsidentenwähler, (aus jedem Staate so viele, wie derselbe Senatoren und Abgeordnete in den Congress zu stellen hat, die aber selbst zur Zeit weder Congressmitglieder sein, noch ein Unionsamt bekleiden sollen), eine unabhängige Elite des ganzen Volkes darstellten (*Federalist*, Ch. 68. 76), ist leider nicht in Erfüllung gegangen. Sie sind eben nur die zuverlässigsten Diener der in ihrem Staate herrschenden Partei: haben folglich alles Obrigkeitliche verloren, und werden von jedem Urwähler nur als das Werkzeug betrachtet, wodurch er seine eigene Weisheit geltend machen will. Als man nun 1832 und 1835 beschloss, dass in der »demokratischen« Nationalconvention nur der mit Zweidrittelmehrheit Ernannte der Präsidentschaftscandidat der Partei sein sollte, musste diess leicht dahin führen, einen unbedeutenden Mann zu ernennen, wenn kein bedeutender ohne Widerspruch war. So wurde Polk statt v. Buren's, nachmals Harrison statt Clay's gewählt. Ein Trostschreiben an Clay spricht die Vermuthung aus, dass niemals wieder ein bedeutender Mann das Präsidium erhalten werde.[220]) Nach TROLLOPE

219) Sehr charakteristisch in dieser Hinsicht ist der Unterschied zwischen England und Amerika, dass sich dort bei den Wahlen zum Parlament die Candidaten ganz offen für den jetzigen Premierminister oder das Haupt der Opposition, meist den vorletzten Premier, erklären, hier dagegen nur für die Partei. (BRYCE I, 217.) Auch innerhalb der amerikanischen Congresshäuser giebt es keine anerkannten *leaders* ihrer Partei. (II, 382.) Übrigens nähert sich England auch in diesem Punkte der amerikanischen Demokratie. Bei den Parlamentswahlen von 1868 und 1874 bewarben sich noch fast alle Candidaten; 1880 wurden schon die meisten, zumal in den Boroughs, von Parteicommittees vorgeschlagen, 1885 fast alle neuen Mitglieder so gewählt, wie es in Nordamerika längst üblich ist. (II, 418.) Sowie auch die Sitte zunimmt, dass die Politiker im Lande Vorträge halten, die alsdann von der Presse verbreitet werden.

220) v. HOLST I, 2, S. 596. Private Correspondence of H. CLAY, p. 508.

but one requisite is essential for a president: he must be a man whom none as yet have delighted to honour. Wenn jetzt innerhalb der Partei für A. und B. je 300 stimmén, für C., D. und F. je 60, für G. und H. je 20, und die Anhänger von A. und B. in ihrem Gegensatze hartnäckig sind, so können die A.'s vielleicht, nach einigen vergeblichen Voten, für F. stimmen und dadurch auch von den übrigen kleinen Gruppen so viel herüberziehen, dass F. die Mehrzahl der ganzen Partei bekommt. Auf diese Art kann ein Candidat von beinahe unbekannter Persönlichkeit mehr Chancen haben, als ein hervorragender Mann, der aus irgend einem Grunde bei Vielen Anstoss erregt. Als Pierce von der »demokratischen« Convention zum Präsidenten designiert wurde, bildete sich erst bei der 49. Abstimmung eine Mehrheit für ihn, nachdem vorher einmal nur Eine Stimme auf ihn gefallen war. Sowie seine Wahl feststand, enthusiastischer Jubel! (v. Holst III, 139.) Wirklich gewählt wurde er dann mit 1 587 256 Stimmen der Urwähler; sein whiggistischer Gegner hatte 1 384 577 gehabt. Aber die Electoren hatten für jenen 254, für diesen nur 42 Stimmen gegeben. (v. Holst III, 188.)[221]) Und nicht einmal die wirkliche Mehrzahl ist immer entscheidend. Bei der Wahl von 1888 hatte der demokratische Candidat hinter sich ungefähr 100 000 Einzelstimmen mehr, als der republikanische, fiel aber doch gegen diesen, (für welchen fast alle Neger stimmten), durch. Für Buchanan stimmten (1856) 174 Electoren, 114 für Fremont, 8 für Fillmore; das Volksvotum vorher hatte 1 850 960, 1 334 553 und 885 960 betragen. Im Jahre 1876 wurde Hayes mit 185 Stimmen gegen Tilden mit 184 gewählt, obwohl hinter jenem nur 4 033 708 Urwähler standen, hinter diesem 4 285 992. Polk 1844, Taylor 1848, Lincoln 1860 hatten nicht die Hälfte der Urwähler hinter sich. Für Cleveland entschieden 1886 die 36 Stimmen von Newyork, wobei unter 1 100 000 Votanten die C.sche Mehrheit nur 1100 betrug: so dass diese 1100 den Ausfall einer Wahl von mehr als 10 Millionen bestimmten. (Bryce I, 55.) Das unorganisch Zufällige dieses Wahlverfahrens zeigt sich auch darin, dass der zugleich erwählte Vicepräsident gar nicht immer

221) Eine drastische Schilderung der kläglichen Lage eines Präsidentschafts-Candidaten, wie Clay 1822—1848 war, sowohl Anhängern wie Feinden gegenüber, bei Rüttimann, Nordamerikan. Bundesstaatsrecht I, 251.

derselben Partei angehört, wie der Präsident: freilich ein Beamter, der nur im Todesfalle des Präsidenten grosse Bedeutung erlangt, da sein Vorsitz im Senate praktisch wenig Einfluss übt. *Aut nullus, aut Caesar* nach BRYCE.

39.

Von den beiden Häusern des Congresses ist der Senat viel weniger demokratisch eingerichtet, als das Haus der Repräsentanten. Vgl. oben Kapitel IV, 10. Die Senatoren werden auf je 6, die Repräsentanten nur auf je 2 Jahre gewählt. Für einen Senator ist mindestens ein 30jähriges Alter und 9jähriges Bürgerrecht in den Vereinigten Staaten erforderlich, für einen Repräsentanten genügt 25jähriges Alter und 7jähriges Bürgerrecht.[222] Thatsächlich hat bisher die Zahl der nicht wiedergewählten Senatoren fast nie mehr als die Hälfte aller gewählten betragen, so dass sich der Senat alle zwei Jahre höchstens zu einem Sechstel veränderte. Dagegen sassen im Repräsentantenhause z. B. 1882 unter 325 Mitgliedern nur 148, die schon im vorigen gesessen hatten. Die Verhandlungen werden hier durch das Schreiben, Zeitungslesen etc. der meisten Mitglieder sehr gestört. Die Redner müssen schreien, und richten ihre Rede mehr an die Leser der gedruckten Berichte, als an die Zuhörer, obschon die Tagesblätter in gewöhnlicher Zeit gar nicht immer sehr eingehende Berichte über die Verhandlungen des Congresses bringen. Während in England bisher die Thatsache, dass Jemand bereits im Unterhause gesessen hat, als eine Empfehlung zu seiner Wiederwahl galt, ist das in Amerika umgekehrt. (BRYCE I, 262.) Echt demokratisch nennt man hier das häufige Neuwählen *a frequent recurrence to the fundamental principles of civil government.*[223]

Während fast in allen europäischen Staaten mit Zweikammersystem die eine Kammer thatsächlich überwiegt, geht die nordamerikanische Verfassung offenbar von der Absicht aus, beide Häuser ungefähr gleich einflussreich zu machen. So hat z. B. das Repräsentantenhaus allein das Recht, die Unionsbeamten zu verklagen; der

222) Übrigens war doch bisher auch im zweiten Hause die Mehrzahl der Mitglieder zwischen 40 und 60 Jahre alt. (BRYCE I, 170 ff.)

223) Vielen gilt jede Verfassung als tyrannisch, wo diess nicht üblich ist. (RÜTTIMANN, Nordamerika's Bundesstaatsrecht I, 141.)

Senat entscheidet hernach als Gericht darüber, wobei er jedoch als Strafe nur Amtsentsetzung verhängen kann.[224]) Staatseinnahmegesetze kommen zuerst vor die Repräsentanten; indess braucht der Senat deren Beschlüsse durchaus nicht unverändert anzunehmen. Weil der Senat für Bewahrung von Geheimnissen, überhaupt für leidenschaftslose Geschäftsführung passender scheint, als das Repräsentantenhaus, bedarf der Präsident zur Abschliessung völkerrechtlicher Verträge nur der Zustimmung des Senates, (zwei Drittel der anwesenden Senatoren); ebenso zur Anstellung der Diplomaten,[225]) sowie der Mitglieder des Bundesgerichtshofes. Andererseits wählen die Repräsentanten ihren Vorsitzer unabhängig selbst, während im Senate der vom Volke (den Electoren) erwählte Vicepräsident der Union den Vorsitz führt. Und der »Sprecher« der Repräsentanten, der alle Committees des Hauses zu ernennen hat, gilt nächst dem Präsidenten der Union für den einflussreichsten Mann der Vereinigten Staaten, weil beide Häuser thatsächlich ihre Beschlüsse in diesen Committees fassen. Bisher ist noch wenig tiefgehende Eifersucht zwischen den beiden Häusern zu bemerken gewesen, obwohl im Ganzen vor der öffentlichen Meinung der Senat ein grösseres Gewicht besitzt. Laboulaye nennt ihn den Eckstein der amerikanischen Verfassung; er habe mehrmals die Republik gerettet, und ohne ihn würde längst entweder der Präsident oder der Congress das Übergewicht erlangt haben. Jedenfalls wirft diess auf den Werth einer kleinen Zumischung aristokratischer Elemente in die Demokratie ein bedeutsames Licht. Ob solches von den Urhebern der Unionsverfassung klar beabsichtigt worden ist, mag zweifelhaft sein. Vielleicht ist es nur die Folge des Compromisses, wonach man den kleinen Staaten wenigstens in einem Hause ein Gleichgewicht mit den grossen verschaffen wollte.

224) So wird die Gefahr vermieden, eine politische Körperschaft mit eigentlicher Strafjustiz zu betrauen. Das *impeachment* ist doch in 40 Jahren nur gegen 4 Unionsbeamte angestellt, von denen drei freigesprochen wurden. (Rüttimann I, 229.)

225) Es ist übrigens in neuerer Zeit Sitte geworden, dass der Präsident Beamte, die er unter Mitwirkung des Senates angestellt hat, beliebig entlassen darf; ebenso, dass der Senat die Besetzung der Ministerposten nicht beeinflusst. (Bryce, Ch. 34.) Andererseits pflegt der Präsident einen grossen Theil seines Anstellungspatronates in den Einzelstaaten den zu seiner Partei gehörigen Senatoren daselbst zu überlassen.

Eine Hauptgefahr jeder Demokratie, der schroffe Wechsel der Regierungsgrundsätze, wird in Amerika dadurch verringert, dass ein Präsident mindestens zwei, ein Senator sogar drei Repräsentantenhäuser überlebt, und der Senat dabei alle zwei Jahre zu einem Drittel neugewählt wird. Die letztere Bestimmung verhütet das Übel, dass sich das zweite Haus für wesentlich frischer volksbeliebt halten könnte, als das erste. Es liegt hierin doch ein praktisch bedeutsamer Gegensatz gegen die meisten anderen Demokratien, z. B. die französische, wo das »souveräne« Volk nur im Augenblicke der Wahlen souverän ist und gleich nachher der jeweiligen Mehrzahl der Gewählten schrankenlos unterthan. — Einer andern Hauptgefahr, nämlich dem Übergewichte der vielen und leicht so stürmisch bewegten Grossstädte, tritt die Vorschrift entgegen, dass regelmässig nur ein Bewohner desselben Wahlbezirkes in den Congress gewählt werden kann.[226]) Dagegen hat sich leider, wie bei den Präsidentenwählern, so auch bei den Repräsentanten das Streben jeder Demokratie nach immer grösserer Unmittelbarkeit der Volksherrschaft durchgesetzt. Man betrachtet die Abgeordneten »nicht als weise und tüchtige Männer, die regieren sollen, vielmehr nur als Abgeordnete mit speciellen Aufträgen, die in kurzer Frist erneuert werden mögen.« (BRYCE III, 26.) Die Staatsmänner selbst handeln nicht so sehr nach eigenen Grundsätzen, welche das Volk dann ratificieren soll, sondern schlagen vielmehr den Weg ein, von dem sie glauben, dass ihn das Volk augenblicklich wünscht. So nach dem Urtheile des sachkundigen und durchaus amerikafreundlichen BRYCE (III, 47). Übrigens ist es für die allgemeine Bedeutung des Congresses, etwa im Vergleich mit dem englischen Parlamente, sehr bezeichnend, dass weder der grosse Staatsmann Hamilton, noch die Präsidenten Jefferson, J. Adams, Grant, Tilden, Cleveland Congressmitglieder gewesen sind. (BRYCE I, 405.)

---

226) In England für die Städte schon seit Elisabeth nicht mehr vorgeschrieben, seit 1885 nicht einmal mehr für die Grafschaften.

40.

Ebenso eigenthümlich wie glücklich ist die Stellung, welche die Gerichte der Union einnehmen, eine Stellung, wobei die Unionsgründer sehr deutlich auf Montesquieu (Esprit des Loix VI, 11) Rücksicht genommen haben. Die Amtsdauer der Richter ist lebenslänglich: was die Convention von 1787 einstimmig beschlossen hat. In dieser Hinsicht steht Amerika sogar über England, wo jeder Richter auf den gemeinsamen Antrag beider Parlamentshäuser von der Krone abgesetzt werden kann. Jefferson hatte nur eine vier- bis sechsjährige Dauer des Richteramtes gewünscht. Aber Hamilton vertheidigte die lebenslängliche Sicherheit der Richter als *in a monarchy an excellent barrier to the despotism of the prince, in a republic a no less excellent barrier to the encroachments and oppressions of the legislative body.* (*Federalist*, No. 78.) Zwar ein unmittelbares Veto gegen rechtswidrige Beschlüsse des Präsidenten oder Congresses hat selbst der höchste Gerichtshof nicht. Wenn aber der von einem solchen Beschluss Verletzte sich mit einer Klage an das Gericht wendet, so kann dieses im einzelnen Falle den Beschluss für unwirksam erklären, was dann factisch für alle ähnlichen Fälle seine Geltung vernichtet. Auf solche Art hat das höchste Gericht zuerst 1801 einen Act des Congresses umgestossen, 1806 zuerst das Statut eines Einzelstaates. Ein Beamter, der auf Regierungsbefehl, aber ohne Ermächtigung des Congresses Geld erheben oder verausgaben wollte, würde mit seinem ganzen Vermögen dafür haftbar sein. Jeder Bürger könnte ihn verklagen. Die Bedeutung hiervon ist so anerkannt, dass Marshall, der 1801—1835 Präsident des höchsten Gerichtes war, oft der zweite Schöpfer der amerikanischen Verfassung genannt wird.

Ob diess auch für grosse politische Fragen immer hinreichen wird, ist zweifelhaft. Der Fall der Negersklaverei, wo die Unionsgründer sich wohl absichtlich enthielten, das Gericht entscheiden zu lassen, hat den grossen Bürgerkrieg hervorgerufen. So hat auch 1868 der Streit zwischen Präsident und Congress über die Reconstruction der Südstaaten nicht durch das höchste Gericht entschieden werden können. Damals standen sogar eine Zeitlang zwei Kriegsministerien neben einander, das eine vom Präsidenten, das andere vom Congress ernannt.

Das Unterhaus klagte, der Senat verurtheilte den Präsidenten, aber nicht mit der für solche Fälle nöthigen Zweidrittelmehrheit. Somit blieb der Präsident im Amte, und die Sache verlief sich ohne weitere Folgen. Übrigens hält es BRYCE (I, 405 fg.) wenigstens für möglich, dass die Unabhängigkeit des höchsten Gerichtes durch einen übereinstimmenden Beschluss von Präsident und Congress, die Anzahl der Richter beliebig zu vermehren, gefährdet werden könnte.

Die Einzelstaaten haben sich fast in jeder Beziehung demokratischer und centralistischer entwickelt, als die Union im Ganzen.[227]) Die Dauer des Mandats zum Unterhause haben die meisten auf ein Jahr beschränkt, Rhode-Island und Connecticut sogar auf 6 Monate. Ein Zeichen wachsender Regierungssucht liegt schon darin, dass die neueren Verfassungsurkunden (zumal seit 1844) so viel länger sind, als die älteren. Die virginische z. B. von 1776 war nur 4 Quartseiten lang, die von 1830 = 7, die von 1850 = 18, die von 1870 = 22. Pennsylvanien hatte 1776 eine Constitution von 8, jetzt von 23 S.; Newhampshire 1776 eine von ungefähr 600 Wörtern, Missouri 1875 eine von mehr als 26000. (BRYCE II, 57.) Die Einmischung des Staates in Privatverhältnisse, die jetzt viel weiter geht, als in England, wird von BRYCE (III, 275) auf vier Punkte zurückgeführt: 1) Verbote von Handlungen, die im gewöhnlichen Sinne des Wortes nicht criminell sind, (Branntwein zu verkaufen, Arbeiter über eine gewisse Zeit hinaus zu beschäftigen etc.) 2) Gebote von Handlungen, deren Unterlassung nicht eigentlich unsittlich ist, (die Rechnungen der Eisenbahnen zu veröffentlichen, Sitzplätze für Ladenmädchen zu halten etc.) 3) Massregeln, um Menschen vor den Folgen ihrer eigenen Handlungen zu schützen, (Verbot von gewissen Zinsfüssen, Exemtion der *homesteads* von der Verpfändung, Verbot der Contracte, welche die Unternehmer von der Haftpflicht für zufällige Beschädigung ihrer Arbeiter befreien etc.) 4) Vorschriften, dass öffentliche Behörden Geschäfte übernehmen, die man auch der Privatthätigkeit überlassen könnte.

---

227) Wie übrigens selbst viele Städte die Unionsverfassung nachgeahmt haben, mit zwei Kammern und einem gewissen Veto des Mayors, s. RÜTTIMANN I, 117.

41.

Bei allem äusserlichen Glanze des amerikanischen Wachsthumes sind doch über die Zukunft der dortigen Demokratie in neuerer Zeit schlimme Weissagungen, und zwar von bedeutenden Männern ausgegangen. Zwar TOCQUEVILLE's Ansicht (II, Ch. 7), dass es nirgends so wenig Freiheit des Geistes und der Discussion gebe, wie in Nordamerika, hängt wesentlich zusammen mit der damals für unlösbar geltenden Sklavenfrage, deren jetzt im Ganzen so glückliche Lösung darum auch BRYCE (III, 140 ff.) zu einer günstigern Meinung gebracht hat. Wenn es begründet ist, dass man nirgends so viele Schenkungen, Vermächtnisse etc. zu öffentlichen Zwecken findet, während das Umziehen eines schönen Gartens mit einer Mauer für eine Beleidigung des Publicums gilt (III, 353); ferner, dass es vor 60 Jahren keine *great fortunes* in Amerika gab, *few large fortunes*, *no poverty*, jetzt freilich *some poverty*, doch nur an wenig Stellen *pauperism*, *many large fortunes and a greater number of gigantic fortunes, than in any other country of the world*, dass aber im gewöhnlichen Leben zwischen einem Manne von 1000 Lst. jährlich und von 20 000 Lst. kein grosser Unterschied besteht (III, 526 fg.): so wären das gewiss starke Gründe für seine Ansicht. Mir scheint, nachdem nun einmal der Bürgerkrieg unvermeidlich geworden war, die Geschichte dieses Krieges und die grossartige Tilgung der in demselben contrahierten Unionsschuld (1865 = 2783 Mill. Dollars, 1888 = 1 692 Mill., woneben ein Kassenbestand von 629·8 Mill.!) doch ein sehr sprechender Beweis von nationaler Gesundheit.

Aber MACAULAY sieht eine Zeit kommen, »wo es höchst zweifelhaft ist, ob die neugebildete, vermögenslose Mehrzahl der Wähler einen Staatsmann wählen wird, der Respect vor dem Recht, scrupulöse Beobachtung der Gesetze predigt, oder einen Demagogen, der gegen die Tyrannei des Kapitals, gegen die Ungleichheit der Stände declamiert. Euere Verfassung ist ganz unter Segeln, doch ohne Anker. Entweder wird die Freiheit, oder die Kultur aufhören. Ein Cäsar oder Napoleon wird mit fester Hand die Zügel der Regierung ergreifen, oder es wird die Republik ebenso schrecklich durch die Barbaren des 20. Jahrhunderts verwüstet, wie das römische

Reich durch die des 5.: nur mit dem Unterschiede, dass die alten Hunnen und Vandalen von Aussen kamen, die neuen Hunnen und Vandalen im Lande selbst durch euere Institutionen hervorgebracht sind.«[228]) Auch H. George blickt sehr trübe in die Zukunft, der geistreiche, aber autodidaktische und excentrische Gegner alles Privatgrundeigenthums, der geradezu behauptet: »wenn Jemand genug stiehlt, so kann er sicher sein, dass seine Bestrafung nur einen Theil vom Ertrage seines Diebstahls wegnehmen wird; und wenn er genug stiehlt um mit einem Vermögen davonzukommen, so wird er von seinen Bekannten ebenso begrüsst werden, wie ein Wiking nach einem glücklichen Seezuge.«[229]) Selbst der Präsident Buchanan spricht in einem, December 1858 veröffentlichten Briefe schwere Besorgnisse über die Zukunft der Union aus wegen der wachsenden Feilheit der Wahlen, und sieht unter Umständen sogar eine Militärdespotie kommen. — Wie vorsichtig man übrigens bei solchen Prophezeihungen verfahren muss, zeigt das Beispiel Madison's, der es für unglaublich erklärt hat, dass ein amerikanischer Präsident jemals sein Anstellungsrecht zu Parteizwecken missbrauchen könne. Tocqueville nennt es (noch in der 14. Auflage) unglaublich, dass die Union, wenn sie bis auf 40 Staaten über den Umfang von Halbeuropa gewachsen wäre, noch zusammen halten könnte.[230])

Nach meiner Ansicht wird die proletarisch-communistische Gefahr, der freilich bald der Cäsarismus folgen würde, für Nordamerika dann erst bedeutend werden, wenn seine Ackerbaukolonisation ihr Ende erreicht hat. Die Fortdauer der proletarischen Einwanderung aus Europa, wohl gar aus China, würde natürlich den Eintritt der Gefahr beschleunigen: während andererseits die unvergleichlich grosse Entwickelungsfähigkeit des amerikanischen Gewerbfleisses und Handels (Stromsystem und Kohlenlager!) wieder sehr geeignet ist, den Wachsthumsspielraum zu erweitern. Sollte freilich die Union jemals das tropische Amerika erobern, das ja schon wegen seiner spanischen oder indianischen Bevölkerung immer fremdartig bleiben müsste, so würde sich gewiss auch hier der für die altrömische Republik auf-

---

228) Brief an Rendall, den Verfasser der Biographie Jeffersons.

229) Progress and poverty, p. 482.

230) Im Jahre 1889 bestand die Union aus 42 Staaten!

gekommene Spruch bewähren: der erste Statthalter, der erste gefährliche Bürger!

Weil die Hauptgefahren demokratischer Ausartung mit einer übertriebenen Centralisation und Vielregiererei zusammenhängen, Tendenzen, wozu die Demokratie bedenklicher neigt und doch weniger geschickt ist, als irgend eine andere Staatsform: so hat man öfters bemerkt, dass Bundesstaaten eine gesunde Demokratie länger behaupten, als geschlossene Einheitstaaten. Im alten Griechenland z. B. hat der achäische Bund, wie es scheint, besonders früh eine gemässigt demokratische Verfassung eingeführt und sie jedenfalls besonders lange behauptet. (STRABON VIII, 384. POLYBIOS II, 41, 5.) MONTESQUIEU hält in einer Bundesrepublik die Vortheile der Monarchie und Demokratie für vereinbar. Mit prophetischem Geiste zeigt er, dass Föderativrepubliken weit haltbarer sind, als grosse oder auch als kleine Einzelrepubliken. (Esprit des Loix IX, 1 ff.) So meint auch der *Federalist* (Ch. 5. 8.), wenn Nordamerika nicht zum Bundesstaat würde, so könnten die Einzelstaaten leicht mit Europa in freundlichere Verhältnisse kommen, als mit ihren Nachbaren. Dann möchte die Kriegsgefahr zu wetteifernden Rüstungen und leicht am Ende zur Monarchie führen.[231]

---

231) SUMNOR-MAINE, der in seinem verbitterten Conservatismus vermuthet, dass nach etlichen Jahrhunderten die Demokratie ebenso vergessen sein wird, wie jetzt die italischen Tyrannen, hält die Vereinigten Staaten für die fast einzige Ausnahme von der Regel, »dass keine Art der Regierung so schlechte Erfolge gehabt hat, wie die republikanische.« Sie verdanken übrigens diese Ausnahmestellung mehr der geschickten Art, wie sie dem Volke Zügel anlegen, als einem Schiessenlassen der Zügel. (Die volksthümliche Regierung, S. VIII. 64. 131.)

Dreizehntes Kapitel.

Französische Revolution.

42.

So gern die französische Revolution am Schlusse des 18. Jahrhunderts von ihren Führern und Lobrednern als eine Schwester der nordamerikanischen Demokratie geschildert wurde, so kann sie doch im Ernste kaum für wirklich demokratisch gelten. Ihre Parole »Freiheit und Gleichheit« hat im damaligen Frankreich eigentlich nie der Wirklichkeit entsprochen; vielmehr haben dort immer, auch abgesehen von ganz anarchischen Aufständen, kleine, aber stark organisierte Minoritäten geherrscht.[232])

Schon der berühmte Act vom 17. Juni 1789, wodurch sich der dritte Stand zur Nationalversammlung erklärte, hat gar nicht auf wirklicher Majorität beruhet. Am Tage zuvor hatte Malouet eine Probe gemacht, bei der sich über 300 Nein um ihn schaarten. Nur grobe Einschüchterung bewirkte am folgenden Tage, dass sich bloss 90 noch zu widersetzen wagten, und auch diese schmolzen drei Tage später durch Drohungen mit Mord und Brand auf einen zusammen. (Taine II, 1, 39.) Nachher war der Beschluss der constituierenden Nationalversammlung, keins ihrer Mitglieder in die zweite, gesetzgebende eintreten zu lassen, naiv demokratisch für eine Zeit, wo die Demokratie noch gar nicht vorbereitet sein konnte, Frankreich in Ruhe zu beherrschen. (Dagegen entspricht der umgekehrte Beschluss des Convents, dass zwei Drittel der folgenden Versammlung, sowohl des Rathes der Alten, wie der Fünfhundert, aus dem Convente zu wählen seien, durchaus dem Gefühle der entarteten Demokratie, dass sie eigentlich die Mehrzahl gegen sich hat.) Ebenso naiv demokratisch verordnete die erste Nationalversammlung, dass kein Maire nach vierjähriger Amtsdauer wieder gewählt werden sollte, kein

232) Auch 1871 sagte ein merkwürdiges Circular der Pariser Commune: die städtischen Arbeiter sind eine Minorität, und müssen sich daher auf ihre Energie und Disciplin gegen die Majorität stützen.

Departements- und Arrondissements-Syndicus nach achtjähriger, kein Arrondissements-Steuereinnehmer nach sechsjähriger. In den Ortsbehörden sollte der Vorsitzer einen bloss nominalen Vorrang haben. Diess hatte natürlich eine Desorganisation aller ordentlichen Behörden zur Folge, wesshalb ja auch Burke in seinen Betrachtungen über die französische Revolution derselben vorwirft, dass sie Frankreich in lauter kleine, unzusammenhängende Republiken auflöse. Um so stärker organisiert und centralisiert waren die Jacobinerclubs, in allen Städten verbreitet, aber wohl nur gegen 400 000 Männer zählend, meist ungebildete und arme Leute,[233]) wodurch aber schon 1790 die »Passivbürger« eine grössere Macht besassen, als die Activbürger mit ihrem Wahlrechte zur Nationalversammlung. (v. Sybel I, 98.) Oft haben die Führer selbst bekannt, z. B. der jüngere Robespierre, dass die grosse Mehrzahl des Volkes ihnen entgegen sei. (I, 559.) Beim Königsprocesse war St. Just (27. Dec. 1792) gegen die Berufung an das Volk, weil diese gewiss den Tyrannen retten und darum die Tyrannei erneuern würde. Und doch hatte derselbe Mann dem Convente mit den Worten Muth gemacht: nicht ihr seid die Kläger und Richter, sondern die Nation, welche durch euch handelt! (II, 92.) Man verdeckte diesen Widerspruch gegen die Volkssouveränetät wohl damit, dass man scharf unterschied zwischen dem Friedenszustande der vollendeten und dem Kriegszustande der erst zu erringenden Freiheit. (IV, 107.) Nach Couthon gebührt dem Volke das Wahlrecht in gewöhnlichen Zeiten. In ausserordentlicher Zeit aber müssen die Wahlen vom Centrum, vom Convente erfolgen. Hier würde sonst das Volk der Gefahr ausgesetzt, Beamte zu wählen, die es verrathen könnten. Nach Barere sind die Wahlversammlungen eine monarchische Einrichtung, die in Revolutionszeiten vermieden werden sollte. (Taine übers. von Katzscher II, 3, 59.) Man stellte den Satz auf: das Volk übt im Aufruhr seine Souveränetät unmittelbar aus: daher z. B. die Nationalversammlung durch den 10. August ihr Mandat sollte verloren haben. (v. Sybel

233) W. Scott definiert den Jacobinismus als das *principle of assimilating the national character to the gross ignorance of the lower classes.* (Life of Napoleon III, 261.) Lafayette in seinem merkwürdigen Briefe an die Nationalversammlung vom 18. Juni 1792 wirft den Jacobinern vor, dass sie in ihren öffentlichen Sitzungen die Liebe zu den Gesetzen Aristokratie nennen, den Bruch der Gesetze Patriotismus.

I, 470.) Offenbar konnte ein solcher Wille des Volkes doch nur aus den Äusserungen einer grossstädtischen Masse gefolgert werden, also eines sehr kleinen Bruchtheiles der französischen Nation überhaupt. Die Revolution des 10. August wurde dadurch eingeleitet, dass der Galeriepöbel die Majorität der Nationalversammlung an den Saalthüren misshandelte, in die Wohnungen drang und die Mitglieder mit Tod bedrohete, wenn sie wieder auf der Rednerbühne erscheinen würden. (I, 450.) Vor der Verurtheilung Ludwigs XVI. riefen die Galerien, wer nicht verurtheile, müsse selber den Kopf verlieren. Am Abend zuvor hatten die Jacobiner alle Galerien besetzt. (II, 90.) Schon im September 1792, als Chaumette die Bildung eines Revolutionsheeres beantragte, drang hinter ihm ein grosser Haufe in den Saal ein, mit Jauchzen und Klatschen, lagerte sich auf den Bänken und verlangte sofortige Annahme des Beschlusses. (II, 463.)

Wie die Freiheit und Gleichheit damals wirklich aufgefasst wurden, zeigte sich bereits in dem Beschlusse der constituierenden Nationalversammlung, welcher die Adelstitel, Livreen und Kutschwappen bei Strafe der sechsfachen Mobiliarsteuer und Verlust des Bürgerrechts, der Amtsfähigkeit etc. verbot. Gleiche Strafe hatte jeder vormalige Edelmann zu erwarten, falls er seinen Gutsnamen unter eine Urkunde setzte, sogar wenn es mit dem Zusatze des Familiennamens und der Beifügung des *ci-devant* geschähe. Jeder Notar oder Beamte, der ein solches *ci-devant* zuliess, sollte sein Amt verlieren. Später sind sogar Hinrichtungen desshalb erfolgt. (TAINE-KATZSCHER II, 1. 181.) Es war ein Hauptstreben der Revolutionsausschüsse, die gebildeten und wohlhabenden jungen Männer als Soldaten an die Gränze zu schicken, damit die bewaffneten Proletarier um so mehr im Innern die Gewalt allein hätten. Am 26. Januar 1794 beschloss der Convent, die Güter aller Verdächtigen zu confiscieren. Das war eine Zahl von etwa 200 000 Menschen, die von den Revolutionsausschüssen beliebig vermehrt werden konnte. Bis zum Frieden sollten sie eigentlich verhaftet bleiben. St. Just wollte sie sogar zur Zwangsarbeit am Strassen- und Festungsbau verwenden. (v. SYBEL II, 563.) Und zwar gehörten nach dem Gesetze vom 17. September 1793 zu den Verdächtigen u. A. die, welche sich als Anhänger der Tyrannei oder des Föderalismus und als Feinde der Freiheit gezeigt hätten, *soit par leur conduite, soit par leurs relations, soit par leurs*

propos ou leurs écrits. Ferner alle vom Convent oder dessen Commissarien abgesetzten oder suspendierten Beamten. Auch alle vormals Adeligen, sowie die näheren Verwandten oder Angestellten von Auswanderern, wenn sie nicht fortwährend ihre Anhänglichkeit an die Revolution an den Tag gelegt. Eine von Chaumette ausgearbeitete Instruction, die bald allgemein befolgt wurde, verschärfte diess noch bis zu dem Grade, dass eigentlich nur die extremsten Jacobiner unverdächtig geblieben wären. Sollten doch z. B. auch diejenigen *suspects* sein, *qui ayant toujours les mots de liberté, république et patrie sur les lèvres, fréquentent les ci-devant nobles, les prêtres, les contre-révolutionnaires, les aristocrates, les feuillants, les modérés, et s'interessent à leur sort!*

Als das Nationalgericht für die Verbrechen der beleidigten Nation geplant wurde, meinte Cazales, man müsse diesen Begriff doch schärfer präcisieren. Robespierre aber hielt es für genügend, dass der Gerichtshof aus Revolutionsfreunden bestehe. Seine Aufgabe sei, die Grossen, die Volksfeinde zu bekämpfen, und auch die Verfälschung der moralischen Existenz des Volkes zu strafen. (I, 101.) Am 13. März 1794 erklärte St. Just im Namen des Wohlfahrtsausschusses Jeden für todeswürdig, welcher der Sicherheit und Macht des Conventes nachstelle, Unruhe über die Lebensmittel verbreite, Emigranten beherberge, Verschwörer nicht anzeige, die Verführung der Bürger und der öffentlichen Meinung begünstige. (II, 568.) Auf dem Höhepunkte der Schreckenszeit war die officielle Losung: wie die Republik, dürfe auch die öffentliche Meinung nur eine und untheilbare sein. Der jüngere Robespierre hatte gleich nach dem Sturze der Girondisten die Unterdrückung aller schlechten Zeitungen verlangt, weil man nicht dulden könne, dass die Pressfreiheit der Volksfreiheit schade. (III, 175. II, 372.) Selbst nach Thiers' Angabe (VI, Ch. 6) hat das Pariser Revolutionstribunal vom März 1793 bis Juni 1794 577 Personen hinrichten lassen, weiterhin bis zum 27. Juli noch 1285. Carrier hat im Westen 4—5000 geopfert, Collot d'Herbois in Lyon 1684.

43.

Der unsinnigsten Übertreibung des Gleichheitsprincipes, dem Communismus, ist die Schreckenszeit so nah gekommen, wie es in grossem Massstabe wohl überhaupt nur möglich ist. Man denke an die ungeheuere Ausdehnung der Zwangsanleihen, Requisitionen und Confiscationen, (gleich nach dem Thermidor gehörte die Hälfte aller Häuser zu Paris dem Staate: III, 380), die furchtbare Umwälzung aller Vermögensverhältnisse durch das Assignatenwesen, die Maxima für alle wichtigeren Lebensbedürfnisse, die entschädigungslose Abschaffung aller mittelalterlichen Wirthschaftsreste. Jeder Proletarier, welcher die Sectionsversammlungen besuchte, oft mehrere hinter einander, bekam 2 Fr. für jede. Die Revolutionsausschüsse, die unmittelbar mit den Centralbehörden correspondierten und fast die ganze Polizei in Händen hatten, zählten 560 000 Personen, die täglich 3 Fr. beziehen sollten: zusammen 10 Mill. mehr, als die erste Nationalversammlung für das ganze Budget ausgeworfen hatte. (III, 201.) Schon 1789 hatte Camille Desmoulins in der *France libre* gesagt: niemals hat sich eine reichere Beute für die Sieger dargeboten; 40 000 Paläste und $^2/_5$ aller Güter Frankreichs werden der Lohn der Tapferkeit sein. Später gab es selbst in Paris eine Zeitlang nur Eine Brotsorte, »Gleichheitsbrot«. Robespierre war für Haussuchungen, um alle Vorräthe und Consumtionen zu überwachen. Am 15. August 1793 wurden die Conventscommissarien ermächtigt, von jedem Acker Landes eine gewisse Menge Korn zu requirieren, den Centner zu 15 Fr., während der Marktpreis 40—60 Fr. betrug. Am 3. September wurden zu Paris Requisitionen angeordnet, wie in einer belagerten Festung; am 14. September befohlen, dass die Gemeinden für die Aussaat haften, Arbeiter und Vieh bei dreimonatlicher Gefängnissstrafe dazu requirieren sollten. Wer die Assignaten nicht zum vollen Nennwerthe annehmen wollte, ward mit 6jähriger, seit 1. August 1793 sogar mit 20jähriger Kettenstrafe bedrohet.

St. Just's, von Robespierre gebilligtes Programm will keine Armen und keine Reichen: jeder Bürger soll einen gerade auskömmlichen Grundbesitz haben. Die Männer bloss Ackerbau oder Kriegsdienst treiben. Keine Dienstboten, keine goldenen oder silbernen Geräthe.

Kinder unter 16 Jahren sollen gar kein Fleisch essen, Erwachsene nur dreimal pro Dekade; jeder Bürger alljährlich über sein Vermögen Rechnung ablegen, worauf der Staat $^{1}/_{10}$ der Renten, $^{1}/_{15}$ des Arbeitsertrages als Steuer bezieht. Die Kinder sollen vom 7. Jahre an den Ältern genommen und vom Staate erzogen werden. Den Reichthum erklärt St. Just für eine *infamie. Elle consiste à nourrir moins d'enfants naturels ou adoptifs, qu'on n'a de 1000 livres de revenu. Nul ne peut déshériter, ni tester. L'homme et la femme, qui s'aiment, sont époux.*[234]) Robespierre selbst war eigentlich gegen Maximum und Assignaten, steigerte aber Condorcet's Plan eines allgemeinen unentgeltlichen Unterrichts zu dem Gedanken, dass die Knaben vom 5. bis 12., die Mädchen vom 5. bis 11. Jahre gemeinschaftlich auf Kosten der Republik erzogen werden sollten, und dass alle unter dem heiligen Gesetze der Gleichheit dieselbe Kleidung und Nahrung, denselben Unterricht, dieselbe Sorgfalt empfangen. Diese Erziehung sollte Zwangssache sein. Leider könnte sie wegen der *infirmités du siècle* noch nicht bis zum Mannesalter fortgesetzt werden. Aber in den Schulhäusern sollten die Greise und Siechen wohnen und von den kräftigeren Kindern verpflegt werden. *Quelle leçon vivante des devoirs sociaux!*[235])

Was die angebliche Demokratie der grossen französischen Revolution noch besonders charakterisiert, ist ihre Stellung zur Armenpflege. Die verfassunggebende Nationalversammlung brachte es in dieser Hinsicht nur zu einem, allerdings sehr geistvollen Berichte des Herzogs von Larochefoucauld-Liancourt. Dagegen erliess der Convent im März 1793 ein Gesetz, worin das Recht der Armen auf Unterstützung und die Pflicht des Staates, solche zu gewähren, aufs Entschiedenste anerkannt wurden. *Les fonds de ce service seront fournis par l'état et distribués par la législature aux départements en raison de leurs besoins présumés.* Zu diesem Zwecke ward der Staat ermächtigt, das Vermögen aller Spitäler und milden Stiftungen einzuziehen. So rasch und gründlich die letztere Bestimmung ausgeführt wurde, so wenig beeilte man sich mit der Armenversorgung von Staatswegen, die vielmehr im Sturme der Revolution bald vergessen wurde.

234) Ein merkwürdiger Beleg für den engen Zusammenhang zwischen Güter- und Weibergemeinschaft.

235) Roscher, System der Volkswirthschaft I, § 79.

Noch kurz vor seiner Auflösung hat der Convent ausser den Emigranten selbst auch alle näheren Verwandten derselben von allen gesetzgeberischen, administrativen, communalen und richterlichen Ämtern ausgeschlossen. Nach dem Geisselgesetze des Directoriums wurden für Aufstände verantwortlich gemacht: 1) die Verwandten der Auswanderer; 2) die früheren Adeligen; 3) die Ältern und Grossältern derer, die sich einer Rotte anschliessen, auch ohne emigriert oder adelig gewesen zu sein. Die Behörde konnte, wo Aufstände auch nur zu fürchten waren, diese verantwortlichen Personen auf deren eigene Kosten einsperren; wer dann floh, sollte als Emigrant behandelt werden. So kommt die extreme Demokratie wieder auf die ärgsten Familienprivilegien! Auch gegenüber dem Directorium des Jahres IV. wurde z. B. Thibaudeau in 32, Boissy d'Anglas in 72 Wahlversammlungen wiedergewählt: so wenig hatten die tyrannischen Demokraten die wirkliche Mehrzahl für sich! (TAINE-KATZSCHER II, 3, S. 513. 519. 546 fg.) Dagegen haben sie die schlimmsten Einrichtungen der alten Monarchie wiederhergestellt: die äusserste Centralisation, das Cabinet, die Intendanten, die Ausnahmsgerichte, das altrömische Majestätsgesetz. Musste doch in der Schreckenszeit jeder Franzose eine vom Sectionspräsidenten unterzeichnete Bürgerkarte stets bei sich führen! St. Just schlug vor, dass Jedermann, wenn er 21 Jahre alt geworden, öffentlich erklären müsste, wer seine Freunde seien: diese hätten alsdann bei etwanigen Verbrechen für einander zu haften. Wer keine Freunde habe, sollte verbannt werden.[236]) Also doch wieder etwas monströs Corporatives![237])

Übrigens darf man beim Urtheil über die grosse französische Revolution nicht vergessen, dass ihre gräuelhafte Entartung durch die Emigranten, zumal die an ihrer Spitze stehenden Prinzen, wenn auch nur mittelbar, aber doch kaum weniger verschuldet ist, als

236) v. SYBEL III, 215 ff. BUCHEZ XXXV, 294 ff.

237) Nach v. SYBEL (II, 8) hat die grosse Revolution »an die Stelle der ökonomischen Freiheit die Beraubung der Eigenthümer gesetzt, an die Stelle der allgemeinen Rechtsfähigkeit die Verfolgung der höheren Stände, an die Stelle der befreiten Religiosität die Misshandlung der bisherigen Kirchenfürsten. Eine schlechte Regierung weiss sie nur durch die Vernichtung aller Regierungskraft zu verbessern. Sie stellt die Gleichheit durch die Ausrottung der Reichen und Hervorragenden her, und findet die Freiheit erst in der Entfesselung aller Leidenschaften und Verbrechen.«

durch die Jacobiner. Haben die Emigranten doch, sowie der Sturm anfing gefährlich zu werden, Thron und Altar im Stich gelassen, durch ihre kleinen Heere, die militärisch so gut wie gar keine Bedeutung hatten, das Vaterland bekriegt, den auswärtigen Feind zu Hülfe gerufen und durch alles diess namentlich jedes Vertrauen des Volkes zum Könige, den man für ihren heimlich Verbündeten hielt, unmöglich gemacht.[238] [239]

Der Gegensatz der wirklichen Demokratie Nordamerika's und der angeblichen Demokratie Frankreichs lässt sich am kürzesten illustrieren durch die verschiedenen »Freiheitsbäume« der beiden Völker. Dort natürliche Bäume, zum Gedächtniss an grosse Ereignisse gepflanzt: hier vom Zimmermann gemachte Pfähle, ohne Wurzel, aber mit Fahnen etc. geschmückt und gekrönt mit einer Jacobinermütze, die ja ursprünglich der spitzen rothen Mütze der Galeerensklaven nachgebildet

---

238) Merkwürdig, wie noch vor Kurzem, als nach dem Falle Napoleons III. die Wiederherstellung der rechtmässigen Monarchie wohl möglich war, durch die Thorheit oder Furchtsamkeit des Grafen Chambord, welcher die Abschaffung der Tricolore zur Bedingung seines Regierungsantrittes machte, derselbe Fehler begangen ist.

239) Die Ähnlichkeiten zwischen der englischen Revolution gegen Karl I. und der französischen gegen Ludwig XVI. sind so auffallend, dass man sie unzähligemal besprochen hat. Die Taktik, bei wichtigeren parlamentarischen Entscheidungen die Massen der Hauptstadt zu Demonstrationen aufzurufen, scheint von Pym erfunden zu sein. Derselbe Pym wollte von Jedermann, im Volke wie im Heere, schwören lassen, in seinem Gewissen überzeugt zu sein, dass die vom Parlament aufgestellte Kriegsmacht in der Vertheidigung einer gerechten Sache, der wahren protestantischen Religion und der Freiheit der Unterthanen, begriffen sei. Am 4. Juni 1649 beschloss das Parlament drei oberste Grundsätze: *1) the people are under God the original of all just power; 2) the commons of England, in parliament assembled, being chosen by and representing the people, have the supreme power; 3) whatsoever is enacted or declared for law by the commons in parliament assembled hath the force of law, although the consent of king or house of peers be not had there unto.* Zu Assignaten freilich hat es England damals nicht gebracht; es soll aber zur Zeit des Königsmordes wenigstens die Hälfte aller Grundstücke und Renten von der Revolution mit Beschlag belegt gewesen sein. (HUME, Hist. of England, Ch. 59.) — Doch bleiben immer zwei grosse Unterschiede: einmal der äussere, dass die englische Revolution nicht von Aussen her gefährlich bekriegt wurde, mithin ihre Emigranten eine sehr viel geringere Gefahr bildeten; sodann aber, dass in England auch die äussersten Revolutionäre immer eine religiöse Gesinnung entweder hatten, oder wenigstens zu erheucheln für gut fanden.

war. Es ist aber einmal ein ganzes Dorf zerstört und mehrere Einwohner desselben hingerichtet worden, weil der Freiheitsbaum über Nacht umgehauen war.[240]) Zum Schluss möchten wir noch an den Gegensatz erinnern, dass die Verfassung der nordamerikanischen Union in hundert Jahren fast gar nicht verändert worden ist, während in Frankreich seit 1792 der Pariser Pöbel dreimal die Regierung gestürzt hat (1792, 1830, 1848), die Armee auch dreimal (1797, 1799, 1851), eine fremde Invasion ebenfalls dreimal (1814, 1815, 1870.) Nach Sumnor Maine's Berechnung hat Frankreich zwischen 1789 und 1870 nur 44 Jahre Freiheit gehabt, dagegen 37 Jahre strengster Dictatur.

44.

Wir schliessen unsere Schilderung des Gegensatzes zwischen der nordamerikanischen und französischen Revolution mit einigen Worten über Thomas Jefferson, der geistig zwischen beiden in der Mitte steht, (1784—1789 Gesandter in Frankreich, 1801—1809 Präsident der Vereinigten Staaten), aber zum wahren Heile Amerika's bei dessen Constituierung von Männern wie Hamilton und Washington zurückgedrängt worden ist.

Ein warmer Franzosenfreund ist Jefferson immer geblieben. Er hat wohl gemeint, dass jeder Verständige nächst seinem eigenen Vaterlande Frankreich als Aufenthaltsort vorziehen müsse.[241]) Während der Schreckenszeit sprach er noch die Hoffnung aus, dass Frankreich über alle seine Feinde triumphieren werde, so dass schliesslich die Könige, Edelleute und Priester auf demselben Schaffot enden, welches sie ihrerseits so lange mit Blut überschwemmt haben. (Brief an Madison 3. April 1794.) Über Napoleon ist aber sein Urtheil merkwürdig befangen. Bis zum 18. Brumaire hat er ihn für einen grossen Mann gehalten. Späterhin aber meint er, Napoleon habe nichts vom Staatsmanne gehabt, nichts von politischer Ökonomie und Regierung verstanden, und das Wissen bloss durch unerschütterliche Anmassung

240) Leo, Universalgeschichte IV, 756.

241) Mélanges éd. Conseil I, 250.

ersetzt. (an Adams 3. Juni 1814.)[212] In England sieht Jefferson die baldige Einführung des Despotismus voraus, namentlich auch darum, weil die Erbauung des Hafens von Cherbourg England bald nöthigen wird, ein grosses Landheer zu halten. (an Wythe 13. Aug. 1786.) Von der Wiederwählbarkeit des Präsidenten fürchtet er zuerst eine Lebenslänglichkeit, dann Erblichkeit des Amtes. Und doch »giebt es vielleicht nichts Böses im Volksleben, das nicht seine Quelle in der Monarchie hätte, und nichts Gutes, das nicht in den schwachen republikanischen Anfängen wurzelte.« Jefferson behauptet, dass in Europa kein Herrscher sei, dessen Talent und Verdienst ihn zur Wahl eines amerikanischen Kirchspiels eigneten. (an Washington 2. Mai 1788.) Kein Königshaus, das in 20 Generationen einen Mann von *common sense* hervorgebracht hätte. (an Hawkins 4. Aug. 1787.) Man sollte den Himmel fortwährend um die völlige Vernichtung dieser Klasse von Raubthieren mit menschlichem Gesicht, die man Könige nennt, anflehen. (an Humphreys 14. Aug. 1787.) Noch fast ein Menschenalter nachher folgert er aus der Vermählung der Fürsten im engen Verwandtenkreise, aus ihrem schwelgerischen Leben, ihrer sonstigen Verwöhnung etc. die Ausartung der Race als etwas Unvermeidliches. (an Langdon 5. März 1810.) Gegen das Project eines Cincinnatusordens war Jefferson zumal desshalb, weil derselbe mit der Zeit gewiss zu einer Erbaristokratie führen würde, dieser schlechtesten aller Staatsformen. (an Washington 16. Apr. 1784. 14. Nov. 1786.) Nur in der Gesammtheit des Volkes scheint ihm eine ganz unbedingte, uncontrolierte Auctorität möglich. Das Volk ist wesentlich und durch sich selbst unabhängig von jedem andern Gesetze, als dem moralischen. (an Richter Roane 6. Sept. 1819.)

Zu der lebendigen Religiosität, welche die meisten Gründer der nordamerikanischen Unabhängigkeit beseelte,[213] steht Jefferson doch in einem auffallenden Gegensatze. Er gehört in dieser Hinsicht wesentlich zu den Männern der französischen Revolution. Den Heiland nennt er ein uneheliches Kind, gutherzig, enthusiastisch, das

---

212) So bewundert er auch den Cicero sehr, im Gegensatze von Cäsars gehässigem Parricidium. (an Adams 10. Dec. 1819.)

213) Man denke an den allgemeinen Buss-,* Bet- und Fasttag, womit die Kolonien 1774 gegen die Schliessung des Hafens von Boston reagierten.

allmälich dahin gekommen sei, an seine Göttlichkeit zu glauben. (an Carr 10. Aug. 1787.) Paulus habe die Lehre Christi ebenso entstellt, wie Platon die des Sokrates: Paulus, der nicht bloss langweilig (an Adams 5. Juli 1814), sondern geradezu ein Koryphäe der Betrüger und Dupen gewesen. (an W. Short 13. April 1820.) Auch Calvin sehr bitter beurtheilt. (an Waterhouse 26. Juni 1822.)

Was den Einfluss des Staates auf die Einzelnen betrifft, so unterscheidet Jefferson drei Arten der Gesellschaft: die ohne Regierung, wie bei den Indianern, vielleicht die beste Staatsform, aber mit dichter Bevölkerung unverträglich; eine zweite, wo jeder Einzelwille seinen gerechten Einfluss hat, wie in Amerika, einigermassen auch in England; endlich die mit dem Rechte des Stärkern, wie in allen anderen Monarchien und den meisten Republiken. (an Madison 30. Jan. 1787.) Gegen die Centralisation ist Jefferson durchaus: wenn in Nordamerika die Centralregierung die Localregierungen verschlänge, so würde sich der Staat zum verdorbensten auf Erden gestalten. (an Gideon Grange 13. Aug. 1800.) Vor den Grossstädten hat Jefferson solche Furcht, dass er im Interesse der Sittlichkeit, Gesundheit und Freiheit selbst das gelbe Fieber nicht ohne Nutzen glaubt. (an Rush 23. Sept. 1800.) Eine merkwürdige Probe von Atomismus finde ich darin, wie alle Gesetze etc. nur für 19 bis 20 Jahre Geltung haben sollen, weil die Mehrzahl der jetzt lebenden Erwachsenen dann verstorben ist. (an Kerchival 12. Juli 1816.) Die schöne Eigenthümlichkeit der nordamerikanischen Verfassung, dass die Gerichte im einzelnen Falle die Beschlüsse der anderen Staatsgewalten cassieren können, hält Jefferson für Despotie der Justiz. Er hätte statt dessen lieber in den Gesetzgebungen der Einzelstaaten ein Bollwerk gegen Übergriffe der Unionsgewalten. (an Frau Adams 11. Sept. 1804.) Mit dieser Geringschätzung der Justiz hängt es zusammen, dass Jefferson die Richter nur auf 6 Monate angestellt sehen möchte; wenigstens sollten sie vom Präsidenten allein, ohne Mitwirkung des Senates ernannt werden. (an Kerchival a. a. O.)

Die Erklärung der Familienfideicommisse zu freiem Eigenthum setzte Jefferson schon 1775 in Virginien durch. Wie später die Abschaffung des Vorrechts der Erstgeborenen im Grundbesitz von ihm beantragt wurde, und der conservative Pendleton wenigstens eine Doppelportion beizubehalten rieth, betonte Jefferson dagegen, dass ja der Erst-

geborene auch nicht doppelt so viel arbeite und esse, wie seine Geschwister.[244]) Noch im hohen Alter preiset er das Glück Nordamerika's, wesentlich ein Ackerbaustaat zu sein. Wächst die Volkszahl hierüber hinaus, so zieht er eine Handelsmarine dem Gewerbfleisse entschieden vor. Gar zu leicht werde der letztere lasterhaft und führe zum Verfall der Freiheit. (an Jay 23. Aug. 1785; ähnlich 13. Jan. 1813 und 9. Jan. 1816.) Auch gegen privilegierte Banken war Jefferson schon 1791: sie seien dem Geiste, ja dem Buchstaben der Verfassung zuwider. (CONSEIL II, 431 ff.) Noch 1803 hielt er sie für staatsgefährlich. (an Gallatin 13. Dec.) Sie ziehen das Geld aus den nützlichen, sittlichen Verwendungszweigen in die unnützen. (an Eppes 24. Juni 1813.) — Sehr wichtig und praktisch fruchtbar ist Jefferson's Ansicht von der Staatsschuld. Eine ewige Staatsschuld nennt er die grösste Gefahr der Volksfreiheit. Man muss wählen zwischen Wirthschaftlichkeit und Freiheit einerseits, Verschwendung und Unfreiheit andererseits. (an Kerchival 12. Juli 1816.) Man soll darum die Staatsschuld immer tilgen, bevor die Generation, welche geborgt hat, grossentheils weggestorben ist, damit die folgenden, welche ebenso gut Nutzniesser des Landes sind, dieses Land frei übernehmen. (an Taylor 28. Mai 1816.) Darum keine Staatsanleihe, ohne gleichzeitig eine Steuer aufzulegen für die Verzinsung und rechtzeitige Tilgung. (an Eppes 24. Juni 1813.)

Die Befreiung der Negersklaven sieht Jefferson als sicher voraus. Bleiben die Neger dann im Lande, so stehen furchtbare Folgen in Aussicht. Man sollte sie desshalb allmälich emancipieren und zugleich auswandern lassen. Schon in seinen Noten über Virginien hatte er diess empfohlen. Nachher denkt er besonders an eine Auswanderung nach St. Domingo. (an Sparks 4. Febr. 1824.)

Die Ansicht, dass die Congressmitglieder eigentlich bloss die Mundstücke ihrer Wähler sein müssten, hat Jefferson bereits unter Washington mit dem Spruche: *vox populi vox Dei* gestützt. Er würde auch wahrscheinlich gleich nach Washington Präsident geworden sein, wenn schon damals die Electors blosse Strohmänner gewesen wären. So aber haben noch eine Zeitlang die grösseren Talente der Führer und der grössere Reichthum der »Föderalisten« auf Seiten der Minder-

244) Mélanges de Jefferson éd. Conseil I, 194. 204 fg.

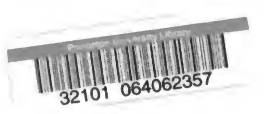
zahl gestanden und hier entschieden. Hamilton versicherte 1800: *in the two houses we have a decided majority; but the dread of impopularity is likely to paralyze it.*[245] [246]

---

245) Hamilton Works VI, 416. v. Holst I, 62 fg. 155.

246) In derselben Weise, wie die vorstehende Abhandlung die Naturlehre der Demokratie erörtert, habe ich vor zwei Jahren in den Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der K. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften (Band X., No. IX.) die Naturlehre des Cäsarismus, und vor einem Jahre in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft (Jahrgang 1889, Heft I. und II.) die Naturlehre der absoluten Monarchie behandelt.

Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig.


Princeton University Library
32101 064062357

DATE ISSUED	DATE DUE	DATE ISSUED	DATE DUE





